



This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

- + *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.
- + *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.
- + *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.
- + *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at <http://books.google.com/>



Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

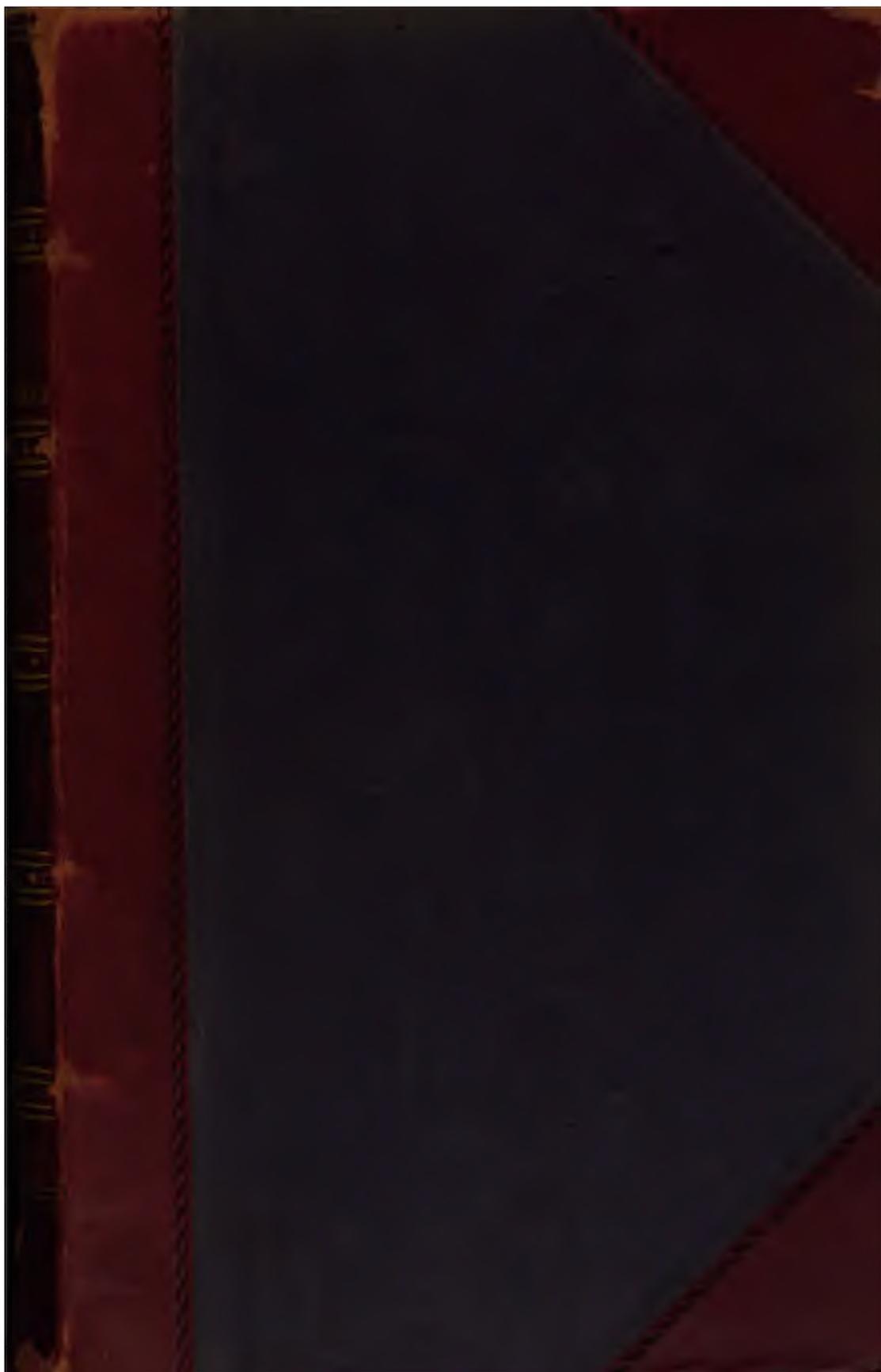
Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

- + *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.
- + *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.
- + *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.
- + *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

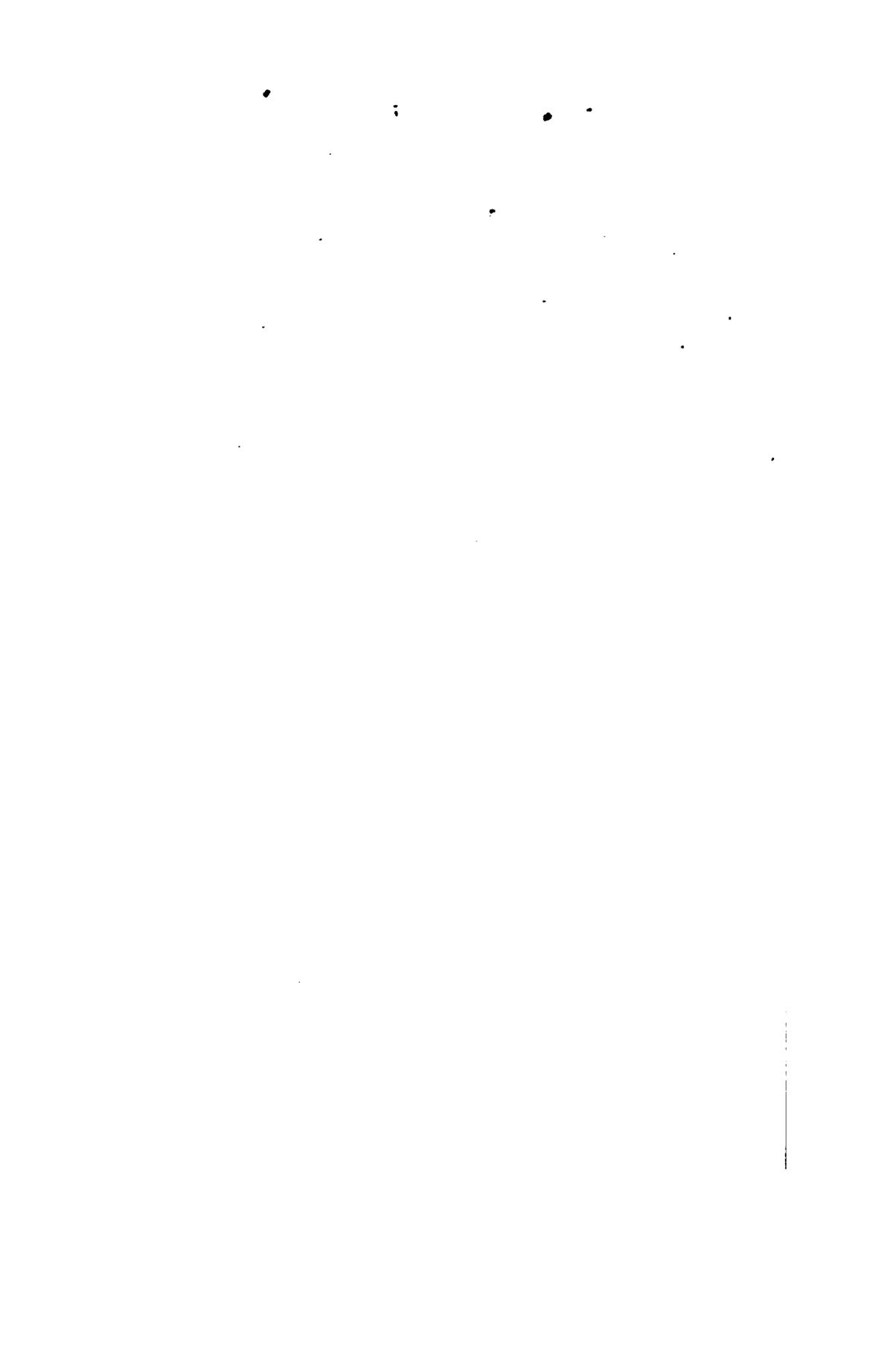
Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter <http://books.google.com> durchsuchen.





600038944Y







Lehrbuch
der
politischen Oekonomie

von

Dr. Karl Heinrich Rau,

großh. bad. geb. Rath und Professor zu Heidelberg, Comthur des Jähringer Löwenordens mit dem Stern, Ritter des Preuß. rothen Adlerordens II. Classe, Ehrenmitglied der Universität St. Petersburg und der k. Akademie der Wissenschaften in Wien, correspondirendem Mitglied des k. Instituts in Paris, der Akademien der Wissenschaften in Brüssel und Neßz, der statistischen Commission in Brüssel, der statistischen Gesellschaft in Paris, Mitglied der k. Leopoldinisch-Carolinischen Akademie der Naturforscher und der landwirthschaftlichen Vereine in Baiern, Württemberg, Großh. Hessen, Florenz und Galizien zc.

Zweiter Band.

Grundsätze der Volkswirthschaftspolitik.

Erste Abtheilung.

Fünfte vermehrte und verbesserte Ausgabe.

Mit großh. bad. Privilegium.

Leipzig und Heidelberg.
C. F. Winter'sche Verlagsbuchhandlung.
1862.

Grundzüge
der
Volkswirtschaftspolitik

mit
anhaltender Rücksicht auf bestehende Staats-
einrichtungen

von

Dr. Karl Heinrich Rau,

großh. bad. geb. Rath und Professor zu Heidelberg, Comthur des Bähringer Löwenordens mit dem Stern, Ritter des Preuß. rothen Adlerordens II. Classe, Ehrenmitglied der Universität St. Petersburg und der k. Akademie der Wissenschaften in Wien, correspondirendem Mitglied des k. Instituts in Paris, der Akademie der Wissenschaften in Brüssel und Pests, der Kaiserlichen Commission in Brüssel, der Kaiserlichen Gesellschaft in Paris, Mitglied der k. Leopoldinisch-Carolinischen Akademie der Naturforscher und der landwirtschaftlichen Vereine in Bayern, Württemberg, Großh. Hessen, Florenz und Gallizien etc.

Erste Abtheilung.

Fünfte vermehrte und verbesserte Ausgabe.

Mit großh. bad. Privilegium.



Leipzig und Heidelberg.
C. F. Winter'sche Verlagshandlung.
1862.

~~200. J. 31.~~
737 a. 161.



1777
1778
1779
1780
1781
1782
1783
1784
1785
1786
1787
1788
1789
1790
1791
1792
1793
1794
1795
1796
1797
1798
1799
1800

Aus der Vorrede zur zweiten Ausgabe.

Der Verfasser war in diesem Bande bestrbt, die Volkswirtschaftspflege vollständiger darzustellen, als es von seinen Vorgängern geschehen war. Ein großer Theil ihrer Gegenstände mußte aus der Polizeiwissenschaft herübergenommen werden, in der sie zerstreut und ohne befriedigende Begründung standen. Die Volkswirtschaftspflege muß als ein eng verbundenes, eigenthümliches Ganzes anerkannt werden, welches aus einer Verbindung der volkswirtschaftlichen Gesetze mit den Zwecken des Staates in Bezug auf den Vermögenszustand des Volkes entspringt, sich aus obersten Grundsätzen entwickelt und sich ganz ungezwungen nach dem System der Volkswirtschaftslehre in wissenschaftlicher Ordnung gestaltet. Die Wissenschaft von der Volkswirtschaftspflege hat der Verf. mit dem Namen Volkswirtschaftspolitik bezeichnet. Mögen Andere sie immerhin der Polizeiwissenschaft im weiteren Sinne des Wortes zutheilen; dieß wird, woferne sie nur in dieser einen besonderen Hauptabschnitt bildet, für Theorie und Praxis weniger nachtheilig sein, als wenn man ihren Inhalt zerlegen und nur einen Theil desselben der Polizei einverleiben wollte.

In der Untersuchung der einzelnen Zwecke, welche die Regierung verfolgen, und der Mittel, welche sie hiebei anwenden soll, wird noch lange Zeit eine häufige Meinungsverschiedenheit stattfinden, und zwar weit mehr, als in der den sogenannten exacten Wissenschaften näher stehenden Erforschung der volkswirtschaftlichen Gesetze, d. h. in der Volkswirtschaftslehre oder Nationalökonomie. Die meisten Menschen können sich des starken Einflusses einzelner Wahrnehmungen, die ihnen zufällig

näher vor Augen sehen, nicht erwehren, und es ist schon darum eine Abweichung der Ansichten über die von einer gewissen Maaßregel zu erwartenden Wirkungen nicht zu vermeiden, während man sich bei der Zurückführung gegenwärtiger oder früherer Erscheinungen auf ihre Ursachen immer leichter vereinigen kann. In einem noch so neu angebauten Felde berichtigen und läutern sich auch mit jedem Jahre die Erfahrungen, und je weiter man forscht, desto mehr überzeugt man sich, daß es nöthig ist, auf die in jedem gegebenen Falle obwaltenden Verhältnisse verschiedener Art Rücksicht zu nehmen. Die allgemeinen Grundsätze werden darum nicht aufgegeben oder verläugnet, man erkennt aber, daß sie zahlreicher sind, als man sonst glaubte, daß sie vielfach in einander greifen und sich wechselseitig beschränken. Dieß ist in allen praktischen Wissenschaften, z. B. der Medicin, der Erziehungslehre, der Kriegswissenschaft, der Fall; dieselben werden in ihrem Fortgange verwickelter, aber was sie an Einfachheit einbüßen, das gewinnen sie an Zuverlässigkeit und Vollständigkeit. Jeder erfahrene Staatsmann wird es bestätigen, daß er bei der Durchführung eines gewissen Grundsatzes sehr oft wegen der Einwirkung anderer politischer oder wirtschaftlicher Erwägungen und wegen der Macht, die das Bestehende ausübt, Schwierigkeiten fand und sich genöthigt sah, das theilweise sich Widerstreitende durch eine Vermittlung in Einklang zu bringen.

Die häufigen Hinweisungen auf die Verordnungen und Einrichtungen in den wirklichen Staaten, durch die der Verf. einem Bedürfnis der Geschäftsmänner zu entsprechen suchte, konnten nur beispielsweise geschehen, ohne einen Anspruch auf Vollständigkeit zu machen, die mit dem Zwecke dieses Werkes nicht vereinbar wäre.

Zur fünften Ausgabe.

Die erste Ausgabe der Volkswirtschaftspolitik erschien 1828, die zweite 1839, nachdem in der Zwischenzeit die erste zweimal unverändert abgedruckt worden war, die dritte 1844. Da diese ebenfalls schon einige Jahre vergriffen war und die Bearbeitung des ganzen Bandes viele Zeit in Anspruch nahm, so wurde derselbe bei der vierten Ausgabe in zwei Abtheilungen zerlegt, deren erste 1854, die zweite erst 1858 erscheinen konnte. Aus gleichem Grunde ist diese Trennung in zwei Abtheilungen auch jetzt beibehalten worden, nachdem beide schon einige Jahre im Buchhandel gefehlt hatten.

Bei der jetzigen neuen Bearbeitung ist die bisherige Anordnung unverändert geblieben, nur die Beifügung einer neuen dritten Abtheilung: „Unternehmungen,“ im allgemeinen Theil der Productionspflege ausgenommen. Auch die leitenden Hauptsätze glaubte ich fortwährend festhalten zu müssen, indem ich theils viele als ungerechtfertigt erscheinende Eingriffe der Staatsgewalt in die bürgerliche Gewerthätigkeit widerrieth, theils aber viele fördernde Maassregeln empfahl und der bisweilen auftretenden Ansicht, daß die Regierung nur Hindernisse entfernen, sonst aber Alles den Einzelnen überlassen solle, nicht beipflichten konnte. Die herrschende Meinung hat in dieser Hinsicht mehrmals zwischen beiden Extremen geschwankt, so daß Derjenige, der einen Mittelweg betritt, bald mehr gegen die Unthätigkeit von Seite der Staatsgewalt, bald mehr gegen das übermäßige Bevormunden zu sprechen hat, in der letzten Richtung aber häufiger als in der ersten. Manche anfangs lebhaft bestrittene Sätze sind allmählig anerkannt und in der Praxis berücksichtigt

worden. In der Volkswirtschaftspolitik ist während der letzten Jahrzehende eine große Regsamkeit sowohl der Schriftsteller als der Staatsbehörden entstanden, es sind neue Gesetze, Verordnungen und Anstalten, neue Vorschläge und Erfahrungen zum Vorschein gekommen und in Bezug auf die letzteren hat die Statistik viel besseren Beistand geleistet als früher. Auch bei der gegenwärtigen Ausgabe wie bei den früheren suchte ich den reichen Anwachs des Stoffes zu benutzen und zu verarbeiten, auch zufolge fortgesetzter Forschungen die im Texte der Paragraphen niedergelegten einzelnen Lehrsätze zu vervollständigen, besser zu begründen und hie und da zu berichtigen. Es konnte nicht ausbleiben, daß die Fortschritte, die unser Zeitalter in diesem wichtigen Gebiete gemacht hat, sich in den verschiedenen Ausgaben des Lehrbuches kundgeben, ohne daß darum der Verf. den Vorwurf einer grundsatzlosen Wandelbarkeit befürchten müßte.

Ich werde mir Mühe geben, die zweite Abtheilung sobald als möglich zu liefern.

23. April 1862.

R.

I n h a l t.

	Seite
Einleitung, §. 1	1
1. Buch. Beförderung der unmittelbar hervorbringenden Thätigkeit oder der Stoffarbeiten	21
1. Abschnitt. Sorge für die Bedingungen der Hervorbringung im Allgemeinen, §. 10	21
1. Abtheilung. Sorge für die Arbeit überhaupt	22
1. Hauptstüd. Maaßregeln in Bezug auf die Zahl der Arbeiter, §. 11 (Bevölkerungspolitik)	22
2. Hauptstüd. Fleiß und Geschicklichkeit der Arbeiter, §. 18	40
2. Abtheilung. Sorge für das Capital im Allgemeinen, §. 22. (Inbesondere Brandversicherungen, §. 24 ff.)	46
3. Abtheilung. Unternehmungen, §. 29 a	65
2. Abschnitt. Pflege der einzelnen Classen von Stoffarbeiten	70
Einleitung, §. 30	70
1. Abtheilung. Pflege des Bergbaues, §. 33	72
2. Abtheilung. Pflege der Landwirthschaft	89
Einleitung, §. 44	89
1. Hauptstüd. Pflege des landwirthschaftlichen Gewerbes im Allgemeinen, §. 45	91
I. Maaßregeln in Bezug auf die Ländereien	93
A. Rechtliche Verhältnisse.	
1. Bäuerliches Verhältniß, §. 46	93
a. Art des bäuerlichen Nuzungsrechts, §. 47	95
b. Jährliche bäuerliche Lasten	106
A. Im Allgemeinen, §. 52	106
B. Einzelne Arten der bäuerlichen Lasten	123
a. Frohnen, §. 62	123
b. Zehnten, §. 66	129
c. Gülten und Grundzins, §. 71	142
2. Dienstbarkeiten, §. 72	142
3. Geseßliche Bestimmungen, welche die Veräußerung und Erwerbung von Ländereien betreffen, §. 76	152
4. Gemeindeländereien, §. 84	184
5. Art der Verpachtungen, §. 96	203
B. Lage und Beschaffenheit der Ländereien	204
1. Zusammenhängende Lage, §. 97	204
2. Urbarmachung und Bodenverbesserung, §. 102	218

	Seite
II. Landwirthschaftliches Capital	226
A. Landwirthschaftliche Versicherungsanstalten, §. 105	226
B. Landwirthschaftliches Creditwesen, §. 110	239
III. Landwirthschaftliche Arbeiter, §. 120 c	260
IV. Absatz der landwirthschaftlichen Erzeugnisse	262
Einleitung, §. 121	262
A. Auswärtiger Handel mit Bodenerzeugnissen, §. 123	265
B. Innerer Verkehr mit Bodenerzeugnissen, §. 133	284
C. Maaßregeln bei ungewöhnlich hohen und niederen Getreidepreisen, §. 139	295
V. Belehrung und Ermunterung, §. 144	301
2. Hauptstü. Pflege einzelner Zweige des landwirth- schaftlichen Gewerbes	311
Einleitung, §. 148	311
I. Feldbau, §. 148 a	311
II. Gartenbau, §. 151	322
III. Waldbau, §. 153	326
IV. Thierzucht, §. 167	358

Einleitung.

§. 1.

Die Volkswirthschaftspflege (Wohlstandssorge, Wirthschaftspolizei) ist die unmittelbar auf den guten Erfolg der Volkswirthschaft oder auf den Volkswohlstand gerichtete Thätigkeit der Regierung. Sie bildet vermöge der Eigenthümlichkeit dieses Zweckes sowie der angewandten Mittel einen besonderen Theil der Regierungsgeschäfte, einen zusammenhängenden Inbegriff von Regierungsmaaßregeln. Die wissenschaftliche Darstellung der Regeln, nach denen diese Thätigkeit eingerichtet werden soll, ist die Volkswirthschaftspolitik (a). Die Nothwendigkeit einer Sorge der Staatsgewalt für die Volkswirthschaft ergibt sich aus folgenden Sätzen:

1) Das Wohl des Volkes wie der einzelnen Bürger wird zum Theil von einem günstigen Vermögenszustande oder von dem Wohlstande bedingt. Je beträchtlicher das Volkseinkommen ist und je besser es sich vertheilt, desto eher kann die Gerechtigkeit, die Grundlage der Sittlichkeit, wurzeln, desto mehr Mittel zur Erreichung manchfaltiger Vortheile und zur Beförderung jeder Art von menschlicher Ausbildung bieten sich dar, desto mehr Sinn für höhere Güter des Lebens wird herrschend, und desto reichlichere Hülfquellen fließen der Regierung für ihre eigenen Bedürfnisse zu, I. Bd. §. 14. Der Wohlstand des Volkes gehört demnach unter die Bedingungen der Staatswohlfahrt, oder unter die Staatszwecke (b).

2) Schon das Bestehen der Staatsverbindung und der auf das allernächste Bedürfnis derselben, den Schutz der Personen

und Sachen, abzielenden Einrichtungen ist für den wirthschaftlichen Zustand des Volkes höchst förderlich. Die Sicherheit vor allen inneren und äußeren Störungen giebt eine mächtige Ermunterung zum Fleiße, zur Sparsamkeit und zu vielen Unternehmungen, die man unter den entgegengesetzten Umständen wegen der ihnen drohenden Gefahren scheuet, §. 18. Alles, was die gesetzliche Ordnung im Staate befestiget, wirkt daher auch mittelbar günstig auf die Volkswirthschaft. Indessen bleiben, auch wenn diese Staatseinrichtungen auf das Beste getroffen sind, noch mancherlei Hindernisse, Schwierigkeiten und Mißverhältnisse in der Volkswirthschaft übrig, die nur beseitigt werden können, wenn die Regierung sich näher mit den Bedingungen des Volkswohlstandes bekannt macht und dieselben, soweit es nicht von den Einzelnen selbst geschehen kann, durch eine unmittelbare Einwirkung herzustellen sucht.

- (a) Andere Benennungen sind Staatswirthschaftslehre, worunter jedoch Mehrere (z. B. Krug) auch die Finanzwissenschaft begreifen, sowie auch Log unter der angewandten Staatswirthschaftslehre — Staatswirthschaftslehre im engeren Sinn (v. Kottek) — Staatsnationalwirthschaftslehre (Gr. Soden) — Pflege der bürgerlichen Wirthschaft (Schön) — Theorie der Wirthschaftspolizei (Oberndorfer).
- (b) Ueber den Zweck (die Bestimmung) des Staates sind zwar verschiedene Lehren aufgestellt worden, aber aus jeder derselben kann die Nothwendigkeit der Volkswirthschaftspflege leicht abgeleitet werden und fast Niemand hat dieselbe einem Zweifel unterworfen. Die Erfahrung zeigt an vielen Beispielen, daß die Blüthe der Gewerbe und der Wohlstand der Völker durch beharrliche und einsichtsvolle Pflege der Volkswirthschaft sehr befördert, durch Vernachlässigung dieser Sorgfalt aber geschwächt werden. Das Bedürfniß einer solchen Thätigkeit der Staatsgewalt wird in unserem Zeitalter mit vorzüglicher Klarheit begriffen, und die volkswirthschaftlichen Angelegenheiten haben angefangen, unter den Rücksichten der Staatskunst den gebührenden, lange verweigereten Rang einzunehmen.

§. 2.

Welcher Zustand der Volkswirthschaft für den Staat am günstigsten ist, dieß läßt sich, wenigstens in seinen allgemeinen Umrissen, aus der Volkswirthschaftslehre leicht entnehmen: ein gutes Ebenmaaß und eine vollständige, zweckmäßige Benutzung aller vorhandenen Güterquellen, — eine kunstmäßig betriebene und reichliche Erzeugung mancherfaltiger Güter, sowohl zur eigenen Versorgung des Volkes, als zum Eintausch fremder Waaren, —

ein lebhafter innerer und auswärtiger Verkehr, — ein leichter Umlauf, — ein festbegründeter und wohlbenutzter Credit, — ein großes reines Einkommen und eine Vertheilung, die sowohl der Erzeugung als dem Verbräuche der Güter die nützlichste Richtung gibt und insbesondere die Lage der arbeitenden Classe günstig gestaltet, — eine, die Bedürfnisse des Volkes vollständig befriedigende und in wirthschaftlichem Sinne geleitete Verzeh- rung. Nur dieß ist weiter zu untersuchen, wie sich die Regie- rung in Bezug auf die wirthschaftlichen Bestrebungen der Ein- zeln zu verhalten und in welchen Fällen sie namentlich mit Zwang zu wirken habe (a). Die Auflösung aller Einzelwirth- schaften in eine einzige große, von der Regierung verwaltete Wirthschaft, die nur in einem sehr kleinen Staate versucht werden und nur bei hoher Sittlichkeit haltbar sein könnte, muß hier sogleich außer Betracht bleiben, weil sie die Grundzüge der ganzen Volkswirthschaft, die Selbständigkeit der Familien, das Sondereigenthum und die aus dem Erwerbseifer entsprin- genden Bestrebungen des Mitworbens vernichten und der Re- gierung eine unendlich schwere Aufgabe, sowie eine große, dem Mißbrauche zu leicht ausgesetzte Gewalt zutheilen würde (b).

- (a) Rau, Ueber Beschränkungen der Freiheit in der Volkswirthschaftspflege, Heidelb. 1847. — Man kann in der Geschichte der Staaten viele Bei- spiele sowohl eines zu weit getriebenen Eingreifens, als einer zu ge- ringen Sorgfalt der Regierung in diesem Gebiete nachweisen.
- (b) Das von Zachariä sogenannte System der Erwerbsgemeinschaft, nach den Lehren der Socialisten und Communisten I, S. 45 a.

§. 3.

Wenn man, auch ohne soweit zu gehen, der Regierung zumuthen wollte, die ganze Volkswirthschaft mit Hülfe von Zwangsmaafregeln zu regeln und zu leiten (a), so müßte man voraussetzen, daß entweder 1) die Bestrebungen der Ein- zeln, ihren Vermögenszustand zu verbessern, durchgängig nicht wirksam genug seien, oder 2) die Einzelnen, indem sie ihren eigenen Vortheil verfolgen, oft dem Gemeinwohle entgegen handeln und deshalb durch die Staatsgewalt gelenkt und ge- zügelt werden müssen.

Es ist aber, was 1) betrifft, der Eifer der Einzelnen, ihr Vermögen zu erhalten, zu vermehren und zu Genüssen (persön-

lichen Gütern) zu verwenden, in der Volkswirtschaft die Haupttriebfeder (I. §. 7. 13), aus welcher ein angestrebter Fleiß, Nachdenken, Aufsuchen der besten Erwerbsgelegenheiten und Verlangen nach den hiezu dienlichen Kenntnissen von selbst hervorgehen. Meistens weiß der einzelne Bürger sehr wohl, was ihm den größten Vortheil verspricht, und er wendet die dazu erforderlichen Mittel gerne an, wenn ihm keine Hindernisse im Wege stehen. Fehlt es an Kenntnissen oder Thakraft, so ist darum wenigstens kein zwingendes Verfahren nothwendig, und ein unnöthiger Zwang widerstreitet der Gerechtigkeit; überdies könnte man noch in die Gefahr kommen, aus Irrthum die Gewerbsthätigkeit in eine unvortheilhafte Richtung zu drängen.

Zu 2) sind auch die Fälle eines Widersreites zwischen dem allgemeinen und dem Privatvortheile nicht für so häufig zu halten, als es bei der früheren Bevormundung der Volkswirtschaft vorausgesetzt wurde. Der Wettseifer, der sich in der Erzeugung vieler Güter, in der Verbesserung ihrer Beschaffenheit und in der Verminderung der Erzeugungskosten äußert, kommt zugleich der Gesamtheit zu statten, ja nicht selten hat diese von seinem Erfolge noch mehr Nutzen, als die Einzelnen, von denen er ausgeht. Zudem wirken noch andere und höhere Triebfedern mit. Wohlthätige Gesinnung und Gemeingeist der Bürger gründen nützliche Anstalten, die von bloß selbstsüchtigen Antrieben nicht zu Stande gebracht würden, und überheben hierdurch die Regierung mancher schwierigen Veranstellung, I. §. 16 (b).

- (a) System der Erwerbsbevormundung nach Zacharia's Bezeichnung. — Vgl. auch Schön, Neue Unterf. S. 201. — Bülow, Staatswirtschaftslehre, S. 18. — Dieses System würde noch am ersten auf eine ethische Ansicht der volkswirtschaftlichen Angelegenheiten im Sinne der Alten (I. §. 29) gestützt werden können, die aber mit den neueren Begriffen von bürgerlicher Freiheit unvereinbar ist. Das Verlangen nach freier Bewegung in wirtschaftlichen Angelegenheiten ist neuerlich bisweilen als tadelnswerthes „atomistisches“ Bestreben, als Mangel an Hingebung des Einzelnen an die Gesamtheit, als Selbstsucht dargestellt worden, z. B. bei Dupont-White, *L'individu et l'état*, P. 1857, f. *Journal des Econ.* 2. Ser. XIII, 375. Die wirtschaftliche Wohlfahrt des Volkes muß allerdings mehr gelten, als der Vortheil eines Einzelnen, allein das, was die Mitglieder des Volkes zur Vermehrung ihres Vermögens unternehmen, dient in der Regel zugleich zur Erhöhung des Volkswohlstandes und es ist nur eine Ausnahme, wenn dieser mit den Bestrebungen Einzelner in Widerstreit steht, §. 4.

§. 4.

Die Staatsgewalt muß demnach darauf verzichten, die ganze Erzeugung, Vertheilung und Verzehrung der Sachgüter in einem Volke durch Befehle und Verbote zu beherrschen und vielmehr nur da eingreifen, wo ohne ihren Beistand ein wichtiger volkswirtschaftlicher Erfolg gar nicht, oder nur spät oder in geringem Maaße erreicht werden würde, sie muß ferner da, wo ihre Mitwirkung Bedürfnis ist, in der Anwendung von Zwangsmitteln behutsam sein. Doch sind Gebote und Verbote in manchen Fällen nothwendig, wo die unbeschränkte Handlungsweise der Einzelnen gemeinschädlich wirken kann (a). Es giebt Gewinnste, die nicht aus der Vermehrung der Güter, sondern aus der Vertheilung derselben, also auf Kosten anderer Personen herfließen und bei denen bisweilen der Schaden für einen Theil des Volkes höher anzuschlagen ist, als die Gewinnste Weniger (b). Ferner kann der augenblickliche Vortheil Einzelner mit Nachtheilen oder wenigstens mit Besorgnissen für die Zukunft verknüpft sein (c), endlich können die gesetzlichen Rechte Einzelner im Fortgange der Zeit der Einführung oder Verbesserung von Productions- oder Verkehrsmitteln in dem Grade hinderlich werden, daß eine Beschränkung der ersteren unvermeidlich wird (d).

(a) Sartorius, Abhandlungen, I, 199—222. — Graf Duquoy, 1. Nachtrag. — Sismondi, Nouv. princ. I, 196. — Malthus, Principes, S. 18. — Revue encyclop. Juill. 1823. S. 49. — Quarterly review. Vol. XXVIII. No. 56. S. 443. — Diejenigen, welche alles gebieterische Eingreifen des Staates aus volkswirtschaftlichen Gründen unbedingt verwerfen, haben sich vielleicht den ganzen Umfang der zur Volkswirtschaftspflege gehörenden Regierungsgeschäfte nicht deutlich vergegenwärtigt. Wie es eine anerkannte Befugnis des Staates ist, die persönliche Freiheit und das Eigenthumsrecht der Bürger aus Gründen der Sicherheit zu beschränken, so kann dasselbe auch aus dem nicht minder wichtigen Zwecke der Versorgung mit sachlichen Gütern Bedürfnis werten. Man mag bei einzelnen Gegenständen darüber streiten, ob eine Zwangsverordnung entbehrlich sei oder nicht, man wird im Zweifel sich immer zu Gunsten der Freiheit entscheiden müssen, im Vertrauen auf die unberechenbare Kraft und Einsicht der Einzelnen, vermöge deren die Volkswirtschaft, gleich einem belebten Organismus, aus sich selbst im Stande ist, Uebel zu heilen; nur darf nicht durch einen auf erfahrungswidrige Voraussetzungen gebauten allgemeinen Grundsatz dasjenige verworfen werden, was sich aus besonderen Gründen vollkommen vertheidigen läßt. — Say glaubt, die politische Oekonomie dürfe nicht einmal einen Rath geben, sie solle

blos den Zusammenhang von Ursachen und Wirkungen erklären (Lottres à M. Malthus, S. 72); er tabelt, daß die deutschen Schriftsteller die Verwaltung (Administration) in die politische Dekonomie aufnehmen; jene sei eine Kunst (art), die aus verschiedenen Wissenschaften ihre Regel schöpfen müsse; Handbuch, VI, 283. — Senior, Outline of the science of political economy, S. 129, verweist die praktischen Lehren aus der politischen Dekonomie in die Gesetzgebungswissenschaft. — Die neueren französischen Schriftsteller brauchen wie Say den Ausdruck art für die aus der Anwendung der volkswirtschaftlichen Gesetze auf Zwecke des Staats hergeleiteten Verwaltungsregeln. Courcelle Seneuil erklärt, die politische Dekonomie sei sowohl sciences als art und theilt sie in einen theoretischen Theil, den er ploutologie, und einen praktischen, den er organomie nennt (also Volkswirtschaftslehre und Volkswirtschaftspolitik), s. §. 9 (a).

- (b) Z. B. bei Privatlotterien, Hasardspielen, Zinswucher, erkünstelter Vertheuerung. Sartorius, a. a. D. S. 211—218.
- (c) Z. B. unzumuthliche Waldrodung, Raubbau in Bergwerken; derselbe Grund spricht für Erfindungspatente, ohne welche viele Erfindungen unterbleiben würden.
- (d) Z. B. bei Anlegung von Landstraßen, Canälen, Eisenbahnen, bei Entwässerungen u. dgl., wo das sogenannte jus omnia des Staates anerkannt ist; ebenso bei grundherrlichen Rechten.

§. 5.

Demnach ist auch das System einer unbeschränkten Erwerbsfreiheit (a), obschon das leichteste, nicht befriedigend. Man soll jedoch, weil jedes Zwangsmittel schon als solches ein gewisses Uebel ist und zu manchen Störungen der Nahrungsverhältnisse Anlaß geben kann, — sich nicht ohne reifliche Abwägung der Vortheile und Nachtheile hiezu entschließen. Die Bedingungen, unter denen eine zwingende Maaßregel in diesem Gebiete gerechtfertigt werden kann, sind diese:

1) Es muß außer Zweifel sein, daß dieselbe zur Abwendung eines beträchtlichen volkswirtschaftlichen Nachtheils oder zur Erzielung eines erheblichen Vortheils nothwendig ist. Der Nutzen für einzelne Personen oder die Entfernung einer vorübergehenden Unbequemlichkeit ist zur Rechtfertigung nicht genügend.

2) Zur Beseitigung jeder Willkür und eines Wechsels in den, von Staatsbehörden und Beamten befolgten Grundsätzen muß, so weit es thunlich ist, die Volkswirtschaftspflege durch Gesetze geregelt werden.

3) Es muß in Fällen, wo Jemand zur Aufhebung eines Privatrechtes verpflichtet wird, voller Ersatz des Verkehrs-

wertiges gegeben und hiezu ein genau geregeltes, vor Mißbrauch schützendes Verfahren vorgeschrieben werden (b).

4) Die beschränkenden Maasregeln dürfen nicht weiter ausgedehnt werden, als es Bedürfniß ist (c).

Wo die Privatbestrebungen genügend sind, oder wo ein gewisser Zweck mit andern Mitteln ohne Beschränkung der Freiheit zu erreichen, oder wo derselbe nicht so wichtig ist, daß er die Beförderung durch Zwang verbiente, da muß dieser vermieden werden (d).

In der neuesten Zeit sind viele Unternehmungen im wirthschaftlichen Gebiete, die für die Mittel einzelner Personen zu groß und schwierig waren, durch vereinigte Kräfte zu Stande gekommen. Die nützlichen Wirkungen solcher Vereine und Gesellschaften (Associations) liegen am Tage. Wenn aber auch auf diesem Wege der Staatsgewalt manche Bemühung erspart (§. 3), ja mancher Zweck besser erreicht wird, so darf doch hieraus nicht gefolgert werden, daß nach und nach die ganze Volkswirthschaftspflege des Staates entbehrlich werde, denn viele gemeinnützige Anordnungen können nur von der Staatsgewalt ausgehen und auch bei dem, was in den Wirkungskreis von Privatvereinen fällt, ist in vielen Fällen eine Thätigkeit der ersteren nothwendig, bald zur Unterstützung, bald um aus höheren Rücksichten die auf Gewinn gerichteten Unternehmungen in gewissen Schranken zu halten.

- (a) Dasselbe ist aus den Grundsätzen des physokratischen und auch des Smith'schen Systems abgeleitet worden. Zu demselben neigen sich besonders Loß, Handbuch, II, 10. der 2. Ausg. — J. Bentham, *Théorie des peines et des récompenses*, réd. par Dumont. II, 246, Lond. 1811. — Zacharia, *Wierzig Bücher vom Staate*, 2. Ausg. VII, 78 ff. (1843), doch mit einigen Ausnahmen, S. 83. 104.
- (b) Diese Zwangsabtretung für öffentliche Zwecke (*expropriation pour cause d'utilité publique*) kommt nur bei unbeweglichem Vermögen, bei dinglichen und Gewerbrechten vor. Die Nothwendigkeit der Abtretung ist nach volkswirthschaftlichen, wie in anderen Fällen nach militärischen oder polizeilichen Erwägungen nach reiflicher Prüfung von der obersten Staatsbehörde auszusprechen. — Vgl. Courcelle Seneuil, *Traité*, II, 22.
- (c) Schön, *N. Unters.* S. 208, rath zur Vermeidung des unnöthigen Einmischens, daß man der Gemeinde, als einer ökonomischen Association, in der Leitung der wirthschaftlichen Angelegenheiten Vieles überlasse und dem Staate nur das vorbehalte, „was über die Communen hinausgeht“. Allein diese Gränze ist schwer zu ziehen; es ist nicht zu erwarten, daß die Gemeindevorstände sich hinreichend auf einen

allgemein-volkswirtschaftlichen Standpunct stellen würden, und es wäre schädlich, wenn in den verschiedenen Gemeinden nach verschiedenen Ansichten und Regeln gehandelt würde.

- (a) Viele Meinungsverschiedenheiten bei einzelnen Gegenständen rühren daher, daß man bald von der Anschauung der Volkswirtschaft als eines Ganzen ausgeht, für welches die Einzelnen manches Opfer bringen müssen, bald von den Einzelwirtschaften als selbständigen Theilen eines Ganzen. Jede von beiden Ansichten hat eine gewisse Berechtigung und beide beschränken sich gegenseitig, vgl. §. 3 (a).

§. 5 a.

Außer den Verbotten und Geboten sind in der Volkswirtschaftspflege noch mancherlei andere Maassregeln anwendbar. Dahin gehören:

1) Belehrung, wo die Kenntniß der Bürger über gewisse gewerbliche Angelegenheiten mangelhaft ist;

2) Ermunterungen, um den Gewerbefleiß auf solche Unternehmungen und Leistungen hinzulenken, zu denen der Erwerbseifer noch nicht hinreichend antreibt; hierzu dienen bald ehrende, bald Geldbelohnungen, bald andere Begünstigungen;

3) Hinwegräumung von Hindernissen, welche von den Einzelnen nicht gehoben werden können, weil dazu entweder überhaupt eine Vereinigung vieler Kräfte, oder insbesondere die Hülfe der Staatsgewalt erfordert wird;

4) Errichtung, Pflege und Leitung oder Beaufsichtigung verschiedener Hülfsanstalten, welche durch die Mitwirkung der Regierung erst ihre volle Nützlichkeit erreichen.

§. 6.

Die Volkswirtschaftspolitik ist, wie es schon ihr Name andeutet, ein Theil der Staatswissenschaft oder Politik im weiteren Sinne des Wortes (I, §. 22) und zwar desjenigen Theiles derselben, der sich mit den Klugheitsregeln für die Bewirklichung der allgemeinen Vernunftgebote über den Staat in gegebenen Zeit- und Raumverhältnissen beschäftigt (Politik im engeren Sinne). Die verschiedenen Zweige der Regierungsthätigkeit, deren jedem ein eigener Theil der Politik in diesem engeren Verstande entspricht, wie Justiz-, Militär-Politik u. bilden die Glieder eines großen Ganzen, sie müssen gut ineinander

greifen, sich wechselseitig unterstützen und nach gleichförmigen höheren Grundfäden geleitet werden. Man darf keinen einzelnen Staatszweck so ausschließlich verfolgen, daß man darüber andere Seiten des Staatslebens aus dem Auge verliert und vielleicht einen anderen Theil der allgemeinen Wohlfahrt beeinträchtigt. Daher können auch die auf die Erhöhung des Volkswohlstandes berechneten Regeln bisweilen aus anderen Staatsrückfichten einer Einschränkung unterliegen. Solche Fälle, in denen ein Widerstreit zwischen einzelnen Staatszwecken stattfindet, sind indeß, wenn diese richtig aufgefaßt werden, nicht häufig und ihr Eintreten muß unter gegebenen Umständen durch genaue Erforschung dargethan werden, ehe sie sich geltend machen können.

§. 6 a.

Die Volkswirtschaftspflege ist sowohl ihrer Bestimmung als der Beschaffenheit ihrer Mittel nach wesentlich von der Polizei im engeren Sinne, der Sicherheits- oder Schutzpolizei verschieden (a). Diese gehört zu der erhaltenden Staatsthätigkeit, welche die dem Staate angehörenden Personen (b) im Besitze ihrer persönlichen und sachlichen Güter zu schützen sucht und sowohl eine Beschädigung als eine Entziehung dieser Güter zu verhindern hat. Die Polizei wirkt für diesen Zweck durch vorbeugende Maasregeln gegen jede im Innern des Staates zu befürchtende Sicherheitsstörung, d. h. gegen jedes Ereigniß, welches die Verfügung einer Person über die ihr zustehenden (in ihr Rechtsgebiet fallenden) Güter hemmen kann. Solche Störungen können aus menschlichen Handlungen oder aus natürlichen Vorgängen entstehen. Da, wo der Einzelne sich nicht selbst ebensogut sichern kann, muß die beschützende Thätigkeit der Staatsgewalt in den meisten Fällen durch Wachsamkeit und kraftvolle Gegenmittel geübt werden. Die Volkswirtschaftspflege ist dagegen zu den fördernden oder gütermehrenden Regierungszweigen zu zählen (c). Sie setzt die Volkswirtschaft als etwas ohne Zuthun der Staatsgewalt Entstandenes voraus und muß gegen dieselbe schonend, mit großer Behutsamkeit verfahren, auch sowohl die Geseze der Volkswirtschaftslehre als die gewerblichen Betriebsregeln sorg-

fällig berücksichtigen. Diese Betrachtungen haben den Wunsch erweckt, daß eigene Behörden und Beamte für die Volkswirtschaftspflege angeordnet werden möchten (d), was jedoch, mit Ausnahme der höchsten Behörde (§. 7), nicht rathsam ist, weil es die Kosten vermehrt und weil manche Geschäfte dieses Faches mit polizeilichen Einrichtungen in genauem Zusammenhange stehen (e). Aber wenn die Polizei im weiteren Sinne, welche außer der eigentlichen Polizei auch die Volkswirtschafts- und Volksbildungspflege in sich begreift (f), auch noch mit dem Richteramte verbunden ist, so muß nothwendig einer oder der andere Theil von Regierungsgeschäften verkürzt werden.

- (a) Rau im Archiv, III, 238. und in der staatswissenschaftlichen Zeitschrift, 1853, 3. Heft. Auch Andere nehmen die Polizei in diesem engeren Sinne, z. B. Harl, Handbuch der Polizeiwissenschaft, 1807. — Gr. Soden, Staatspolizeiwissenschaft. S. 40. (Karau, 1817.) — v. Salza, Handbuch des Polizeirechts, I, 4. (Leipzig, 1825.) — Funke, Das Wesen der Polizei, 1844. S. 28. — Zimmermann, Die deutsche Polizei des 19. Jahrh., 1845. I, 133. (Der Verfasser bedient sich, wie manche ältere Schriftsteller, des unbestimmten Wortes Ordnung, um diesen Zweck zu bezeichnen.) — Behr, Allg. Polizeiwissenschaftslehre, I, 28. (1848.) — Im Ganzen genommen gehört hieher auch Bart. Fiani, Della polizia considerata come mezzo di preventiva difesa. Firenze, 1853.
- (b) Darunter auch die Staatsgewalt selbst.
- (c) Es giebt wirtschaftliche Uebel, die darum keinen Gegenstand der Schutzpolizei bilden, weil sie nur in dem ungünstigen Ausgang eines den Erwerb bezweckenden Unternehmens oder in einer unvortheilhaften Vertheilungsart des Gütererzeugnisses bestehen. Weder der hohe Preis eines nothwendig zu kaufenden Gutes, noch die Wohlfeilheit eines abzusetzenden Erzeugnisses oder die Unzulänglichkeit des Einkommens einer Person gehören in die Polizei, wohl aber Diebstahl, Betrug, Fälschung, Feuer- und Wasserschaden, Thierkrankheiten.
- (d) Gr. Soden, Nationalökon. VI, 82.
- (e) Die Aufstellung der sogenannten Polizeilizen z. B. hat einen volkswirtschaftlichen Zweck, aber die Aufsicht auf das richtige Gewicht des Brodes und Fleisches, auf den Gebrauch vorchriftsmäßiger Maße u. dgl. ist polizeilich, weil sie Betrug zu verhüten dient.
- (f) Was in diesem weiteren Sinne, der noch jetzt in der Praxis allgemein gilt, die Polizei sei, das läßt sich nicht durch eine förmliche Definition sagen, weil unter den dahingerechneten Regierungsgeschäften keine innere Einheit besteht. Man kann nur historisch erklären, wie sich dieses Geschäftsgebiet gebildet hat und wie man ihm den Namen gab, der, als er gegen das Ende des Mittelalters zuerst aus dem Griechischen genommen worden war, eine Zeit lang eine unbestimmte Bedeutung gehabt hatte. Rau, Ueber die Kameralwissenschaft, S. 7. — Negativ kann man die Polizei der Praxis bequem so bezeichnen, daß sie alle diejenigen inneren Regierungsangelegenheiten umfaßt, welche weder ins Justiz- noch ins Finanzwesen gehören. Soll aber ihr Inhalt angegeben werden, so muß man sich mit der Aufzählung der Zwecke, für

welche sie wirkt, begnügen. So lange die Wissenschaft sich ihrer Befugniß begiebt, aus der Gesamtheit der Staatsverwaltungsobjecte den Wirkungsbereich der Polizei systematisch zu entwickeln, so lange sie bloß aus der Praxis die Regel schöpfen will, was Polizeisachen seien, kann kein geordneter, den Denkgesetzen gemäßer Begriff von Polizei gegeben werden; daher klagten schon de la Mare (1729) und Schreiber (1739) über die Menge der verschiedenen Erklärungen, und neuerlich haben sich dieselben dergestalt vermehrt, daß es nöthig wurde, sie mühsam zu sammeln, z. B. v. Berg, Handbuch des deutschen Polizeirechts, I, 4. — Dutte, Versuch der Begründung eines Systems der Polizei, I. Bd. — Or. Soden, a. a. D. S. 41. — Vgl. Zimmermann, I, 121.

§. 7.

Zur wirksamen Ausübung der Volkswirthschaftspflege sind zweckmäßige Organe (Beamte und Behörden) erforderlich (a).

1) Die oberste Leitung geschieht in den meisten Ländern vom Ministerium des Innern, in welchem häufig eine besondere Abtheilung (Section) für diesen Gegenstand gebildet ist (b). Einige Staaten haben den Wirkungsbereich, der sonst dem Ministerium des Innern anzugehören pflegt, unter mehrere Ministerien vertheilt, deren einem dann die Volkswirthschaftspflege ganz oder (minder zweckmäßig) theilweise zugewiesen ist (c). Auch giebt es Beispiele von besonderen, unabhängigen Oberbehörden (Ministerien), die bloß die Volkswirthschaftspflege, oder sogar nur Theile von ihr zu besorgen haben (d).

2) Als Mittelbehörden in den größeren Abtheilungen des Staatsgebietes, (Provinzen, Regierungsbezirken, Kreisen) (e), dienen die in vielen Staaten sogenannten Regierungen (Bezirks- oder Kreisregierungen, Regierungscollegien), welche theils bloß für die Polizei im gewöhnlichen weiteren Verstande, theils auch zugleich für das Finanzwesen bestellt sind (f). Einige Staaten haben statt dieser collegialischen Behörden einzelne Beamte, welche die Verwaltung eines solchen größeren Landestheiles mit Hülfe von Untergebenen leiten; Bureauverfassung (g).

3) Die Ausführung der Regierungsmaaßregeln in einem kleineren Bezirke, mit anschaulicher Kenntniß der örtlichen Verhältnisse wird von den, für die Polizeiverwaltung im weiteren Sinne angeordneten Beamten (h), mit dem Bestande der Gemeindevorstände, Armencommissionen und dgl. besorgt.

4) Einige Zweige des gesammten Geschäftsgebietes sind wegen der erforderlichen technischen Kenntnisse und des genauen Zusammenhanges finanzieller und volkswirtschaftlicher Zwecke theils den Finanzbehörden (i), theils einer besonderen kunstverständigen (technischen) Oberbehörde übertragen (k).

- (a) v. Malchus, Politik der inneren Staatsverwaltung, I. Bd. 2. Abschn. (1826). — Dess. Statistik und Staatenkunde, S. 508 ff.
- (b) Rußland: Expedition (Section) der Staatsökonomie, im Ministerium des Innern. — Diese Einrichtung darf in kleineren Staaten als die beste angesehen werden. Die Ministerialsection der Volkswirtschaftspflege, mit den erforderlichen technischen Rätthen für die Hauptclassen von Gewerben versehen, würde auch am besten zu der Leitung der statistischen Arbeiten befähigt sein, so daß das statistische Bureau ihr untergeben werden könnte. Sie empfindet am meisten das Bedürfniß statistischer Kenntnisse, und ist am besten im Stande, dieselben zu sammeln, zu prüfen, und zu verarbeiten.
- (c) Frankreich: Ministerium der Landwirtschaft und des Handels (dem auch die Pflege der Gewerke übergeben ist), und Ministerium der öffentlichen Arbeiten (hauptsächlich Finanzgeschäfte); — Niederlande: Ministerium des öffentlichen Unterrichts, der Rationalindustrie und der Colonien. — Baden seit 1860: Handelsministerium, auch für Landwirtschaft, Gewerke und Verkehrsanstalten. — In Preußen bestand 1817—25 ein Handels-, 1834—38 ein Ministerium des Inneren für Gewerbeangelegenheiten, und neuerlich ist dort wieder ein Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, ferner eines für landwirtschaftliche Angelegenheiten anzutreffen, ebenso war in Oesterreich bis 1859 ein Ministerium des Handels und der öffentlichen Bauten neben einem Ministerium für Landescultur und Bergbau. — Baiern: Ministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten, dem auch die Pflege der Landwirtschaft und der Gewerke obliegt. — Der neuerlich in Gebrauch gekommene Ausdruck öffentliche Arbeiten kann in verschiedenem Sinne verstanden werden. Man bezeichnet damit gewöhnlich theils die Betreibung von Staatsgewerben, wie die Post, den Telegraphen, die Benutzung der Eisenbahnen, den Bergbau, — theils die Herstellung großer und kostbarer Verkehrsmittel, den Straßen-, Wasser- und Eisenbahnbau. In Belgien werden alle genannten Verrichtungen zu den travaux publics gerechnet, in Frankreich ist die Post und der Telegraph davon ausgeschlossen und überhaupt hat man sich hiebei weniger durch einen Begriff, als durch die Zweckmäßigkeit der Verbindung gewisser Geschäfte bestimmen lassen.
- d) Sachsen: die frühere Landesökonomie-, Manufactur- und Commerzdeputation. — England: Rath (board) für Handel und Colonien. — Schweden: Handelscollegium. — Toscana: Kammer des Handels, der Handwerke und Fabriken. — Spanien: Junta für alle Zweige des Gewerbeswesens, 1824 errichtet.
- (e) Diese Ausdrücke werden nicht gleichförmig gebraucht. Was in Baiern, Württemberg, Baden Kreis genannt wird, das entspricht dem preussischen Regierungsbezirk, der kurhessischen, großh. hessischen, niederländischen u. Provinz, dem französischen Departement. Der Kreis in Preußen und Kurhessen kann mit dem großh. hessischen Landratsbezirk, dem bayerischen Landgericht, dem württembergischen Oberamte und dem badischen Amte verglichen werden.

- (f) Inneres bei den Regierungen in Württemberg, Baden und Kurheffen, so wie bei den Landdrostereien in Hannover, letzteres bei den österreichischen, preussischen und bayerischen Regierungen, von denen aber die beiden letzteren 2 Abtheilungen, für Inneres (Polizei) und Finanzwesen haben, ein Theil der preussischen auch mehr als zwei.
- (g) Präfecten in Frankreich, Amtleute in Dänemark, Landshauptleute in Schweden, Gouverneurs in den Niederlanden und in Rußland.
- (h) Landräthe in Preußen und Weimar, Kreishauptleute in Oesterreich und Sachsen, Oberamtmänner in Württemberg und Baden, Kreisräthe im Gr. Hessen, Unterpräfecten in Frankreich, Landcommissare in der bayer. Pfalz. Die Befugnisse und Geschäfte dieser Beamten sind in den einzelnen Staaten nicht gleichförmig. Die Amtmänner in Hannover und Nassau, so wie die Landrichter in Baiern sind zugleich Justizbeamte. — S. von Nitzhosen, Handbuch für Landräthe (d. h. preussische). 2. Aufl. Breslau 1834.
- (i) J. B. Pflege des Bergbaus, Zollwesen, Münzwesen.
- (k) In einigen Staaten (Baiern, Württemberg, Baden u.) besteht eine Direction der Verkehrsanstalten, vgl. (c).

§. 8.

Allgemeine Bemerkungen über die Volkswirthschaftspflege.

1) Dieselbe äußert sich, wie überhaupt die Regierungsthätigkeit, sowohl in der Aufstellung allgemein verbindlicher Vorschriften (Gesetzgebung), als in der Behandlung einzelner Fälle nach den Gesetzen oder wenigstens in der gesetzlichen Weise (Vollziehung). Wo viele einzelne Fälle unter eine für alle zweckmäßige Regel sich bringen lassen, da ist es nützlich, dieselbe als Gesetz oder Verordnung aufzustellen, so daß im gegebenen Falle nur eine einfache Anwendung der allgemeinen Vorschrift nöthig ist. Dieß beseitigt die Willkür und sichert ein gleichförmiges Verfahren. Allein bei manchen Maaßregeln muß für jedes einzelne Geschäft besonders untersucht werden, was zweckmäßig sei, weshalb die Gesetze und Verordnungen nur allgemeine Richtpunkte und Gränzen festsetzen können, den vollziehenden Beamten und Behörden aber mehr Spielraum überlassen werden muß. Dieß ist die verwaltende Thätigkeit im Gegensatz der einfachen Gesetzesvollziehung (a).

2) Außer den Gesetzen, Einrichtungen und Maaßregeln, welche ausschließlich auf die Beförderung des Volkswohlstandes gerichtet sind, muß dieser Zweck auch bei solchen Anordnungen

berücksichtigt werden, die zunächst zu anderen Staatszwecken dienen. So kommen bei der bürgerlichen Rechtsgesetzgebung, bei der Polizei im eigentlichen Sinne und bei der Volksbildungsfürsorge manche Rücksichten auf die Bedürfnisse der Volkswirtschaft vor, welche die Volkswirtschaftspolitik gleichfalls zu entwickeln hat (b).

3) Dagegen kann in dem Hinblick auf andere Staatszwecke Manches als rathsam erscheinen, was in ausschließlicher Beziehung auf den Wohlstand des Volkes nicht empfehlenswerth wäre. Die Volkswirtschaftspflege muß sich als Theil der gesammten Regierungsthätigkeit in den ganzen Staatsorganismus gut einfügen und allgemein staatlichen Erwägungen auf ihren eigenen Gang Einfluß gestatten, S. 6.

4) Die in der Volkswirtschaftspolitik zu entwickelnden Mittel zur Beförderung der Volkswirtschaft lassen sich nicht überall und allezeit in gleichem Umfange, in gleicher Stärke und Richtung gebrauchen. Es ist vielmehr nothwendig beim Vollzuge jener von der Wissenschaft im Allgemeinen empfohlenen Maßregeln in gegebenen Staaten und Zeitpunkten auf die besonderen Umstände zu achten, die zwar nicht die obersten Grundsätze selbst, wohl aber die Art und den Umfang ihrer Befolgung abändern können und deren richtige Beurtheilung ebenso wichtig als schwierig ist. Zu diesen Umständen sind hauptsächlich nachstehende zu zählen:

- a) allgemein-staatliche: der Grad von Macht oder von Gefährdung von Seite anderer Staaten, — die Bedingungen der Selbstständigkeit und Beschützung des Staates (z. B. Schifffahrt zur Verbindung mit den Colonieen), — der herrschende Grad von geistiger und sittlicher Bildung des Volkes, — Reigung und Geschicklichkeit der Bürger, ihre Angelegenheiten in kleineren oder größeren Vereinen selbst zu verwalten, oder Gewohnheit, sich auf die Regierung zu verlassen u.
- b) volkswirtschaftliche Umstände: Größe des Landes, Beschaffenheit und Mannfaltigkeit seiner Erzeugnisse, — die gewerbliche Entwicklungsstufe, auf der ein Volk im Allgemeinen steht und die sich in der mehr oder weniger vollständigen Benutzung des Landes, in der Mannfaltigkeit der betriebenen Gewerbe, in dem Grade des darin herrschenden

Kunstfleißes, in der Bevölkerung und der Größe des Capitals kund giebt, — Vorherrschen der einen oder anderen Gewerbsclasse, der Erbarkeit, der Gewerke, des auswärtigen Handels oder einzelner Zweige derselben, — Vorliebe und Fähigkeit der Einwohner zu dem einen oder anderen, — Neuheit oder Alter einer Gruppe von Gewerben, — Leichtigkeit oder Schwierigkeit des Verkehrs mit dem Auslande und dgl. (c). Die Volkswirtschaftspolitik gestaltet ihre Regeln hauptsächlich im Hinblick auf den gegenwärtigen Zustand der Staaten, jedoch ist es lehrreich, auch frühere Perioden der Volkswirtschaft zu vergleichen und sich die noch bevorstehenden Schritte in der ferneren Ausbildung zu vergegenwärtigen. Jene Wissenschaft bedarf einer genauen und vollständigen Statistik des ganzen wirthschaftlichen Gebietes. Obgleich die Veranstellungen zum Einziehen, Sammeln, Prüfen und Zusammenstellen der statistischen Nachrichten in einem Staate eine allgemeine, keinem Regierungszweige ausschließlich angehörende Maaßregel bilden, da es z. B. eine Justiz-, Schupolizei-, Kirchen-, Schulstatistik u. giebt, so ist doch die volkswirtschaftliche Statistik ein besonders reichhaltiger und wichtiger Theil der allgemeinen, weshalb in mehreren Staaten das statistische Amt (bureau) dem Ministerium der Volkswirtschaftspflege zugetheilt worden ist.

- (a) Z. B. Erbauung und Wahl der Richtung einer Straße oder Eisenbahn, Genehmigung einer Zettelbank, Errichtung einer landwirtschaftlichen Musteranstalt u.
- (b) Z. B. Berg-, Handelsrecht u.
- (c) Die Wissenschaft kann nicht alle solche mögliche oder wirkliche Verschiedenheiten der gegebenen Umstände, wohl aber die wichtigsten derselben berücksichtigen. Die Erforschung des Einflusses, den solche, aus der Geschichte und Statistik zu erkennende Umstände auf die Volkswirtschaftspflege üben müssen, verdient sorgfältig fortgesetzt zu werden, indeß wäre es zu weit gegangen, wenn man der Volkswirtschaftspolitik wegen der Verschiedenheit in den örtlichen und zeitlichen Verhältnissen die Berechtigung bestreiten wollte, allgemeine Grundsätze aufzustellen. Uebrigens ist die geschichtlich nachzuweisende große Verschiedenheit der im Laufe der Zeit angewendeten Regierungsmaaßregeln nicht allein aus den Veränderungen in jenen Umständen, sondern auch aus dem höchst ungleichen Maaße von volkswirtschaftlicher Einsicht zu erklären. Zwar ist manche Einrichtung der Staatsgewalt bei einem gewissen Zustande zweckmäßig, bei einem anderen überflüssig oder schädlich, aber man darf nicht glauben, daß Alles, was in einer früheren Zeit verordnet worden ist, damals gut oder sogar nothwendig war.

Bei den ersten Bearbeitern der Staatswissenschaft von dem Ende des 16. Jahrhunderts an finden sich meistens nur allgemeine und unbestimmte Lehren für die Beförderung des Volkswohlstandes (a) und wo einzelne Klugheitsregeln aufgestellt wurden, da waren sie größtentheils den Grundsätzen des Handelssystems (I, §. 37) entsprechend. Später verbreiteten sich Schriftsteller, die in den Verwaltungsgeschäften bewandert waren, etwas mehr über die zur Volkswirtschaftspflege gehörenden Anordnungen, doch fehlte sowohl Vollständigkeit als tieferes Eindringen in die Gegenstände und ein irreführender Eifer führte zu einer übermäßigen Einmischung in die Gewerbsangelegenheiten nach vorgefaßten Meinungen (b). Als in Deutschland im 18. Jahrhundert die Kameralwissenschaft, ein Inbegriff von Gewerbslehren und Regeln der inneren Staatsverwaltung (mit Ausschluß des Justizwesens) eifrig gepflegt wurde, suchte man auch die Regeln der Volkswirtschaftspflege mit mehr Ordnung und Zusammenhang darzustellen. Da man noch keinen Ueberblick des ganzen Gebietes hatte, so wurde ein Theil dieser Regeln in der Polizeiwissenschaft eingereiht (§. 6a), ein anderer von einigen Schriftstellern unter dem Namen Staats-Commerciens- und Staats-Handlungswissenschaft vorgetragen (c). Die italienischen Schriftsteller des 17. und 18. Jahrhunderts erläuterten einzelne Abschnitte und es ist in ihnen der Uebergang von dem Handelssystem zu richtigeren Ansichten, zur Empfehlung der Handelsfreiheit und einer sorgfältigen Landwirthschaftspflege deutlich zu erkennen (d). In dem nämlichen Sinne wirkten seit der Mitte des 18. Jahrhunderts in Frankreich und Deutschland die Physiokraten, namentlich in Bezug auf die Freigebung des Getreidehandels, des Handwerksbetriebes u. dgl. I, §. 38. A. Smith, dessen Entwicklung der volkswirtschaftlichen Grundgesetze allgemeine Anerkennung erlangte, bekämpfte in Uebereinstimmung mit den Physiokraten und mit noch größerem Erfolge als diese die herrschende Vorliebe zur Bevormundung der ganzen Gewerbsthätigkeit im Volke. Durch ihn wurden viele Zweige der Volkswirtschaftspflege in helleres Licht gesetzt und feste Grundsätze

für dieselben aufgestellt. Andere Theile erhielten später, vorzüglich in Deutschland, eine weitere Ausbildung. Nach dieser Bearbeitung der ganzen Volkswirtschaftspolitik erschien diese als ein angewandter (praktischer) Theil der politischen Oekonomie, der sich an die Volkswirtschaftslehre als den theoretischen Theil eng anschließt. Nachdem von Smith und seinen ersten Nachfolgern, sowie von mehreren Neuern einzelne Abschnitte der Volkswirtschaftspolitik in die Volkswirtschaftslehre an verschiedenen passend scheinenden Stellen eingeflochten worden waren (e), fing man später an, sie von der letzteren zu trennen und abgesondert als ein wissenschaftliches Ganzes abzuhandeln. Dies ist darum zu empfehlen, weil der Erforschung der verschiedenen Regierungsmaaßregeln die Kenntniß aller volkswirtschaftlichen Geseze vorausgehen muß, weil den einzelnen Regeln allgemeine Grundsätze über das Verhalten der Staatsgewalt in Beziehung auf die Volkswirtschaft vorangestellt werden müssen (§. 3 ff.), weil überhaupt staatswissenschaftliche Lehren häufig eingreifen und die Klugheitsregeln für die besten Mittel zur Beförderung des Volkswohlstandes nicht die Allgemeingültigkeit und die strengen Schlußfolgen der Volkswirtschaftslehre zulassen. Außer den, der Volkswirtschaftspolitik ausschließlich gewidmeten Werken (f) und den Schriften über die Polizeiwissenschaft im weiteren Sinne (g) ist viel lehrreicher Stoff zur Prüfung und zur Erweiterung jener Wissenschaft aus den in einzelnen Staaten bestehenden Gesezen und Einrichtungen zu schöpfen, welche man aus zahlreichen Sammlungen und Bearbeitungen kennen lernt (h), sowie aus den sehr zahlreichen Schriften über einzelne Gegenstände der Volkswirtschaftspflege, theils mit, theils ohne Beziehung auf bestimmte Länder (i). Die Geschichte der Volkswirtschaftspolitik ist noch wenig bearbeitet (k).

(e) 3. B. Fr. Bodinus, De republica, vgl. I, §. 37 (b). Am ausführlichsten ist das Münzwesen behandelt, 6. Buch 3. Cap. — Pa. Paruta (Della perfezione della vita politica, Venez. 1579) berührt nur den Nutzen des Reichthums, hauptsächlich von moralischer Seite. — Petr. Gregorius Tholos. De republica, zuerst 1595. Die Cap. 7—9 im 4. Buche handeln de mercatoribus et negotiatoribus in rep. conservandis, de agricolis u. de artificibus in rep. necessariis. — H. Conring (De civili prudentia, 1672) spricht nur darüber, wie sich die Gewerbslehre oder Ehreematistik zur Politik verhalte. Hier wie in seinen
 Man. polit. Oekon. II. 1. Abth. 5. Ausg. 2

Dissertationen (z. B. De importandis et exportandis 1665, De vocitigalibus 1665, De commerciis et mercatura 1666) geht er immer von den Grundgedanken des Aristoteles aus. Die erwähnte Abhandlung lehrt, die Staatsgewalt müsse die Aus- und Einfuhr genau regeln, Gegenstände eines übermäßigen Luxus sollen ausgeführt, ihre Einfuhr und ihr Gebrauch soll erschwert oder verboten werden etc.

- (b) J. B. L. von Seckendorf, Der teutsche Fürstenstaat, zuerst 1656. Er lehrt, der Staat solle für Nahrung und Vermögen der Unterthanen sorgen. Daher solle dahin gewirkt werden, 1) daß es Niemand an der Nothdurft fehle, indem Landwirthschaft und Handwerke befördert und der Verkehr erleichtert werden, gute Ordnung gehalten wird, daß kein Stand den anderen beeinträchtigt und jedes Gewerbe so viel Leute beschäftige, als nöthig und nützlich sei, 2) daß auch eine gute Anwendung des Ueberflusses statt finde.
- (c) v. Justi (Staatswirthschaft I, 61) braucht den ersten, v. Sonnenfels (Grundsätze der Polizei, Handlung und Finanz II, 3) den zweiten dieser Namen. Der Ausdruck Commercen, Handlung, wird hiebei in einem weiteren Sinne genommen, so daß er den ganzen Verkehr und die sämtlichen Gewerbe bedeutet. Justi's Grundfeste zu der Macht und Mächtigkeith der Staaten oder ausführliche Vorstellung der gesammten Polizeiwissenschaft, Königsberg u. Leipzig, 1760 und 1761, II Bde. 4^o. enthält im 1. Bande größtentheils eine für die damalige Zeit verdienstliche und viel benutzte Abhandlung der Volkswirtschaftspolitik, der nur wenige fremdartige Gegenstände (z. B. Medicinalwesen) beigemengt sind. Er handelt I, von der Sorge für die unbeweglichen Güter, den Boden des Landes, 1) von dem Anbau des Landes, 2) von der Vermehrung der Einwohner, 3) von dem Anbau und Wachsthum der Städte und Dörfer, 4) von Anstalten zur Bequemlichkeit und Zierde (Landstraßen, Post, Fuhrwesen, Ströme, Canäle etc.), II, von der Sorge für die beweglichen Güter, — Fabriken, Handwerke, Commercen, Absatzmittel, Geld, Credit, — Freiheit des Gewerbes, Tarax etc.
- (d) Vgl. I, §. 37 (d). 43 (c). — Berri (1771) hält noch die Geldausfuhr für verderblich, verlangt aber schon Aufhebung der Zünfte und Freigebung der Ausfuhr, namentlich von Getreide. Sein Hauptgrundsatz der Volkswirtschaftspflege ist, daß man die Zahl der Verkäufer mehren, der inländischen Käufer vermindern solle, um dadurch niedrigen Preis, starke Ausfuhr und Production zu bewirken. Er wie Filangieri (1780) nähert sich den Physiokraten.
- (e) Hieher gehören die in I, §. 45 angeführten Schriften, besonders Smith, Lueder, v. Jakob, Storch, Schön, Riedel, Schütz, Roscher, Ricardo, Mill, Say, Simonde de Sismondi, Rossi u. A. — Nach Roscher's Tadel der von ihm sogenannten idealistischen Methode der Nationalökonomik im Gegensatz der historisch-physiologischen (Grundlagen I, 33 ff.) würde eigentlich die Volkswirtschaftspolitik ganz aufgegeben werden müssen; die Nationalökonomik hätte sich darauf zu beschränken, die Naturgesetze der Volkswirtschaft und den Erfolg der bisherigen Gesetze und Anordnungen der Staatsgewalt zu untersuchen, während es dem Praktiker überlassen bliebe, sich hieraus nach den jedesmaligen Umständen die Regeln für sein Verhalten zu suchen. Die Verschiedenheit und den häufigen Wechsel der Meinungen über das, was die Regierung erstreben soll, sowie manche Verirrungen kann man freilich nicht in Abrede stellen, aber darum ist doch das wissenschaftliche Nachdenken über die unter den

heutigen Verhältnissen zu empfehlenden Staatseinrichtungen nicht zu verwerfen. Aus gleichem Grunde könnte man allen Zweigen der Politik (Polizeiwissenschaft, Justizpolitik u.) ihre Berechtigung bestreiten, die Wissenschaft dürfte nur in die Vergangenheit blicken, ohne sich mit den Mitteln zu einer Verbesserung des gegenwärtigen Zustandes zu beschäftigen.

- 5) Chr. v. Schöler, Anfangsgründe der Staatswirthschaft, II, 8. (Hier trägt die Lehre von der Volkswirtschaftspflege den Namen Industriepolitik.)
 Kraus, Staatswirthschaft. V. Band 1817.
 Gr. Soden, Staatenationalwirthschaft, oder VI. Band der National-Defonomie 1816.
 A. Costas, Essai sur l'administration de l'agriculture, du commerce, des manufactures et des subsistances. Paris, 1818.
 Fr. C. Loß, Handbuch der Staatswirthschaft, II. B. 2. Ausg. 1838.
 J. E. Leuch, Gewerb- und Handelsfreiheit. Nürnberg. 1827. Zweite Ausgabe 1831.
 K. Fr. Schenk, Die Grundsätze der Volkswirtschaftspflege. Stuttgart 1831.
 F. Bülow, Handbuch der Staatswirthschaftslehre, Leipzig, 1835.
 J. M. Dberndorfer, Theorie der Wirthschaftspolizei. Sulzbach, 1840.
 Rubler, Grundlehren der Volkswirthschaft, II. Bd. Wien, 1846.
 Courcelle-Seneuil, Traité théorique et pratique d'écon. politique II. Bd. Ergonomie. P. 1859.
 M. Birth, Nationalökonomie, II. Bd. 1859.
 Zum Theile gehören hierher auch: Sartorius, Abhandlungen, die Elemente des Nationalreichthums betreffend, I, 199. Rübiger, Staatslehre, S. 277. (Halle, 1795.)
 Auf einzelne Länder sich beziehend sind:
 Petro Rodriguez Campomanes, Discurso sobre el fomento de la industria popular. Madrid, 1774. — Deutsch: Abhandl. von der Unterstüßung der gemeinen Industrie in Spanien. Stuttgart, 1778.
 Samuel Grunye, Preisschrift über die besten Mittel, dem Volke Arbeit und Verdienst zu verschaffen. Uebers. mit Anmerk. (von phylakokratischer Richtung) v. Wichmann. Leipzig, 1796.
 G. Th. Kleinschrod, Ueber die Beförderung der Agricultur und des Gewerbwesens in Frankreich. München, 1829.
 Der selbe, Großbritanniens Gesetzgebung über Gewerbe, Handel und innere Communicationsmittel. Stuttg. 1836.
- 6) Eisenhuth, Polizei oder Staatseinswohnerordnung, II. B. (Neu- markt, 1808.)
 v. Jakob, Grundsätze der Polizeigesetzgebung. II. B. 1809.
 v. Mohl, Die Polizeiwissenschaft, Tübingen, 1845. 2. Ausg. II. B.
 Sehr viel hierher Gehöriges in Vergius, Polizei- und Kameral-Magazin, Frankfurt a. M. 1767—1777. IX. B. 4^o. — Dessen Neues Polizei- und Kameral-Magazin, Leipzig, 1775—80. VI. B. 4^o. — S. auch Wensen, Materialien zur Polizei-, Kameral- und Finanzpraxis. Erlangen, 1800—1803. III. B.
- (A) Da bisher die Volkswirtschaftspflege der Polizei einverleibt war, so muß man die zu ihr gehörenden Einrichtungen größtentheils in Sammlungen von Polizeivorschriften auffuchen.

- Bergius, Sammlung deutscher Landesgesetze zum Polizei- und Kameralwesen, fortgesetzt von Bedmann, 1781—1793. XIV. B. 4^o.
- v. Berg, Handbuch des deutschen Polizeirechts, Band III, VI, zweite Abtheilung, und VII. Hannover, 1808. (Besonders brauchbar.)
- Sickenmaier, Lehrbuch über das Staatsökonomie-recht. II B. Frankfurt a. M. 1809.
- Sorowoff, Abriss des praktischen Cameral- und Finanzwesens in den k. preuß. Staaten. 3. Ausg. 1805. Frankf. a. O. II B.
- v. d. Hede, Repertorium der Polizeigesetze in den k. preuß. Staaten. III B. Berlin, 1820.
- Seller, Systemat. Lehrbuch der Polizeiwissenschaft nach preussischen Gesetzen. Duedlinburg, 1825 f. XIV. B.
- v. Höpke und Simon, Das Polizeiwesen des preuß. Staates. 1840. II B.
- Döllinger, Repertorium der Staatsverwaltung des Königr. Baiern. II. B. München, 1815.
- Pözl, Lehrbuch des bair. Verwaltungsrechts, München, 1856.
- Kettig, Die Polizeigesetzgebung des Gr. Baden. 4. A. von Guérillot. Karlsruhe, 1853.
- Eigenbrodt, Handb. d. großh. hessischen Verordnungen, III. B. Darmstadt, 1917.
- v. Stubentrauch, Handbuch der österr. Verwaltungsgesetzkunde. Wien, 1852. II. 2. Ausg. 1857.
- Élouin, Trébuechet et Labat, Nouveau dictionnaire de police. Paris, 1835. II B.
- Block, Dictionnaire de l'administration française. Paris, 1856.
- Deffen Annuaire de l'administr. seit 1858.
- (1) Sie sind bei den einzelnen Abtheilungen angeführt.
- (2) Dareste de la Chavanne, Histoire de l'administration de France depuis le règne de Phil. Auguste jusqu'à la mort de Louis XIV. Paris 1848. II B.

Erstes Buch.

Beförderung der unmittelbar hervorbringenden Thätigkeit oder der Stoffarbeiten.

Erster Abschnitt.

Sorge für die Bedingungen der Hervorbringung im Allgemeinen.

§. 10.

Es giebt Maaßregeln, welche von der Staatsgewalt zur Beförderung der gesammten Gütererzeugung im Allgemeinen, ohne Bezug auf einzelne Gewerbszweige, vorgenommen werden. Dieselben können theils die Bedingungen jeder Production (die Güterquellen, I, §. 85), theils die Benutzung der letzteren in dem Betriebe der Gewerbe oder in den Unternehmungen betreffen. Bei den Güterquellen ist zu untersuchen, was die Regierung zur Erhaltung und Mehrung derselben, zur günstigsten Beschaffenheit und dem vortheilhaftesten Verhältniß derselben beitragen könne. Die Volkswirtschaftslehre unterscheidet vier Arten solcher Bedingungen der Gütererzeugung, I, §. 85. Da jedoch die Naturkräfte für sich allein keine Einwirkung zulassen, sondern erst durch die Arbeit nutzbar werden, da ferner das, was in Bezug auf die Grundstücke geschehen kann, nicht alle Zweige der Production, sondern allein die Erdarbeit betrifft, so bleiben nur die Arbeit und das Capital als allen Gewerben gleich nothwendig und als Gegenstände der allgemeinen Vorsorge des Staates übrig.

Erste Abtheilung.

Sorge für die Arbeit überhaupt.

Erstes Hauptstück.

Maassregeln in Bezug auf die Zahl der Arbeiter.

§. 11.

Eine Vermehrung der mit hervorbringender Arbeit in einem Lande beschäftigten Menschen ist hauptsächlich von der Zunahme der ganzen Volksmenge zu erwarten, I, §. 111. Mit dem Anwachs derselben bei gleichbleibender Größe des Landes steigt auch die Dichtigkeit der Bewohnung, d. h. die Bevölkerung (a). Man hat es schon vor längerer Zeit für eine wichtige Aufgabe der Regierung angesehen, auf die Volksvermehrung eifrig hinzuwirken, 1) weil mit der Einwohnerzahl zugleich die Anzahl der waffenfähigen Männer und somit die Kriegsmacht des Staates anwächst, 2) weil schon dann, wenn die Gütererzeugung nur in gleichem Schritte mit der Volksmenge zunimmt, die Hülfquellen für das Staatseinkommen und folglich für die Thätigkeit der Regierung sich erweitern, 3) weil man wahrnahm, daß, wenigstens bis zu einer gewissen Gränze mit der Volksvermehrung eine Steigerung des Gewerbflusses und eine Erhöhung des Wohlstandes verbunden ist. Deshalb glaubte man in einer hohen Bevölkerung sowohl die Ursache, als das Kennzeichen der Macht und Blüthe eines Staates zu erkennen (b). Die Sorgfalt der Regierung für die Erhaltung und Vermehrung der Einwohnerzahl wurde gewöhnlich mit dem Namen Bevölkerungspolitik oder -polizei bezeichnet (c). Da indeß die Staatsbürger nicht als bloße Mittel für die Zwecke der Regierung betrachtet werden dürfen, vielmehr diese nur dazu bestimmt ist, das Zusammenleben der ersteren zum Behufe einer allseitigen Entwicklung zu lenken, so darf die Volksvermehrung nicht unbedingt für nützlich angesehen werden, sondern nur insoferne, als durch sie der wirtschaftliche Zustand des Volkes verbessert oder mindestens nicht verschlechtert wird.

Es ist daher überhaupt ein richtiges Verhältniß zwischen der Volksmenge und dem Volkseinkommen zu wünschen, und der genannte Theil der Staatsflugheitslehre muß folglich in der Volkswirtschaftspolitik seine Stelle finden. Die Regeln für das Verfahren der Regierung in diesem Gebiete setzen voraus, daß man mit Hülfe der Erfahrung erforscht, in welchem Zusammenhang die Bevölkerung und die Volksvermehrung mit der Ausdehnung der Gütererzeugung und des Gütergenusses stehen (d).

- (a) Bevölkerung im eigentlichen Sinne (relative Bevölkerung nach der Bezeichnung der franz. Schriftsteller, Volksdichtigkeit) ist das Verhältniß der Einwohnerzahl zu dem Raume, auf dem sie sich befindet. Die Volksmenge von Baden z. B., gegen 1,360,000, getheilt durch den Flächeninhalt, 278 Quadratmeilen, giebt die Bevölkerung von 4805 Menschen auf der Q.:Meile. Neuerlich braucht man oft unpassend das Wort Bevölkerung, wo man Volksmenge (eines Landes) oder Einwohnerzahl (eines Bezirkes oder Ortes) meint. Die Mehrzahl Bevölkerungen statt Einwohner ist undeutsch und stammt aus der Nachahmung des Spanischen.
- (b) Vorzüglich verbreiteten v. Justi und v. Sonnenfels diese Ansicht. Die hohe Bevölkerung, lehrte der letztere, sei zwar nicht schon von selbst der Staatszweck, enthalte aber alle zur Erreichung desselben dienlichen Mittel. Grundsätze der Polizei, Handlung und Finanz, I, 26—31 (7. A. 1804.) und dessen Handbuch der inneren Staatsverwaltung, I, §. 29 ff. (Wien, 1798.)
- (c) In diese hat man auch manche Maßregeln gezählt, die zwar die Volksvermehrung begünstigen, aber zunächst aus dem Zwecke der Beschützung (Sicherheit) der Personen geboten sind, wie die Gesundheitsorge des Staates.
- (d) Eine ebenso schätzbare als verdienstliche Geschichte der Lehre von der Volksvermehrung giebt N. von Nohl, Geschichte und Literatur der Staatswissenschaften, III, 411. 1858. — Ältere Schriften über die Politik der Volksvermehrung: Bergius, Magazin, I, Art. Bevölkerung. — Comte de Herzberg, Huit dissertations tenues pour l'anniversaire du roi Frédéric II. S. 181. (Berlin, 1787; nur in Beziehung auf Preußen lehrreich.) — v. Justi, Polizeiwissenschaft, I, 173. — Rüdiger, Kurzer Lehrbegriff der persönlichen Polizei und Finanzwissenschaft. S. 33—40. (Halle, 1795, Anhang zu der in §. 9 genannten Schrift.) — v. Berg, Polizeirecht, II, 19. — Gr. Soben, Nationalökonomie, I, 175. Dess. Staatspolizei. S. 120. — Weber, Handb. der Staatswirtschaft, I Bb. 2. Abth. S. 1 ff. (Berlin, 1805.)
- Eine den früheren gewöhnlichen Vorstellungen entgegengesetzte Richtung schlug Malthus ein: Versuch über die Volksvermehrung, aus dem Engl. v. Hegewisch, Altona, 1807, II B. Er lehrte, daß die Volksvermehrung nur in gewissen Gränzen, soweit sie nämlich mit der Zunahme der Nahrungsmittel gleichen Schritt halte, unschädlich sei. Dies war zwar schon früher, aber ohne Einfluß auf die Ansichten der Zeitgenossen, von Lodov. Ricci (Riforma degl' istituti pii della città de Modena, 1787, in den Scrittori classici di Econ. p., vorzüglich in Bezug auf unüberlegte Armenunterstützung) und von Giamm.

Ortes, (f. I, S. 43 (c)) behauptet worden. Malthus fand vorzüglich in England lebhafteste Gegner, unter anderen Gray, *The happiness of states*, London, 1815. — Weiland, *Principles of population and production*, London, 1816. — Purves, *The principles of population and production*, L. 1818. — Goodwin, *Inquiry on population*, 1818. II. — Everett, *New ideas on population*, Boston, 2. ed. 1826. franz. von Ferry, Paris, 1826. — Sadler, *The law of population*, London, 1830. II. — Die Malthus'schen Lehren, obgleich mancher Berichtigung bedürftig, haben doch im Ganzen Anerkennung gefunden und auf die Wissenschaft mächtigen Einfluß gewonnen. Wgl. Lowe, *Zustand von England*, übers. v. Jakob, S. 364. — Sismondi, *Nouveaux principes*, II, 7. Buch. — *Wijageerige Verhandelingen van de hollandsche maatschappij der wetenschappen te Haarlem*, I. deel 2. stuk. 1821. (3 Preisschriften über die Frage, ob die Armuth, von der mehrere Staaten Europas gedrückt sind, einer Ueberschwemmung zuzuschreiben ist, 1) von Scherenberg und Tydemann, 2) von R. S. Rau, 3) von Graf Starbuck). — *Allg. Encyclopädie von Ersch und Gruber*, Art. Bevölkerung (von Rau). — v. Rohlf, *Polizeiwissenschaft*, I, 72. — Bülow, *Der Staat und die Industrie*, S. 1. — *Deff. Staatswirthschaftslehre*, S. 22. — De Villeneuve-Bargemont, *Économie politique Chrétienne*, P. 1834. (Bruxelles 1837) Liv. I. ch. 7. — Hoffmann, *Ueber die Besorgnisse, welche die Zunahme der Bevölkerung erregt*, Berlin, 1835. 4. — Schmidt, *Untersuchungen über Bevölkerung, Arbeitslohn und Pauperism*. 1836. — Senior, *Outline*, S. 140. — Ch. Archinard, *De la population considérée dans ses rapports avec la société civile et le pouvoir qui la dirige*, Lausanne, 1838. — Dbernborfer, S. 146. — Roscher, *Volksw.* I, 434. (Die Unterscheidung der Verhältnisse bei rohen, bei entwickelten und bei sinkenden Völkern ist sehr lehrreich, wie denn der Verf. den Gegenständen überhaupt viele neue Seiten abgewinnt, wenn auch manche theoretische Betrachtungen für die vorzüglich auf die Bedürfnisse der heutigen europäischen Staaten gerichtete Volkswirtschaftspolitik weniger praktisch anwendbar sind.) — A. Messedaglia, *Della teoria della popolazione*. I. Verona, 1858. (enthält die Beleuchtung der Malthus'schen Theorie).

§. 12.

Ueber die Bedingungen der Volksvermehrung und die Ursachen der ungleichen Bevölkerung der Staaten können, auf den Grund allgemeiner und besonderer Erfahrungen (a), folgende Sätze aufgestellt werden:

1) Die Hinnelung der beiden Geschlechter zu einander und die Stütze des Familienlebens sind so mächtig, daß sie in der Regel eine starke Vermehrung der Volksmenge verursachen würden, wenn keine äußeren Hindernisse obwalteten (b). Diese sind hauptsächlich wirthschaftlicher Art und liegen in der Schwierigkeit, für eine vermehrte Zahl von Einwohnern Unterhalt zu finden. Sie äußern sich sowohl in der Besonnenheit und Vorsicht in Bezug auf Zeugungen, namentlich bei der

Verheirathung (e), als in der größeren Sterblichkeit derjenigen Menschen, deren Bedürfnisse nicht hinreichend befriediget werden können. Je weniger jene Ueberlegung verbreitet ist, desto unvermeidlicher ist es, daß auf diesem gewaltsameren Wege, durch Noth, Seuchen x., das Gleichgewicht der Volksmenge und der Unterhaltungsmittel sich herstellt (d).

2) Da die arbeitende Classe bei weitem die zahlreichste ist, und in dieser auch jene Hindernisse am stärksten wirken, so hängt das Maas der Volksvermehrung am meisten davon ab, wie hoch der Arbeitsverdienst steht und welche Gütermenge sich der Arbeiter mit jenem verschaffen kann, worüber wieder das bestehende Verhältniß zwischen der Zahl von Arbeitern und dem zur Beschäftigung derselben bestimmten Capitale entscheidet, I, §. 195. Die Langsamkeit, mit der sich der auf den Unterhalt von Arbeitern verwendbare Gütervorrath von Jahr zu Jahr vergrößert, muß nothwendig auch der Zunahme der Volksmenge eine Gränze setzen.

3) Mit dem Anwachs der Volksmenge steigt in gleichem Verhältniß der Güterbedarf zur Verzehrung, es ist aber nicht gleich sicher, daß auch die Gütererzeugung in dem nämlichen Maasse zunehmen werde, weil hiezu auch das Vorhandensein der erforderlichen anderen Güterquellen (Land und Capital) und Gelegenheit zum Absatze gehören (e). Ohne eine entsprechende Erweiterung der Production würde jener Anwachs weder wohlthätig noch dauernd sein. Die Vermehrbarkeit der Lebensmittel in einem Lande, vorzüglich der Nährstoffe, bildet jedoch nicht für sich allein die Gränze der Volksvermehrung (f). Wenn die Gewinnung einer größeren Menge von Nährstoffen beträchtlich kostbarer wird, so kann sie dadurch verhindert werden, daß es an Mitteln zum Ankaufe gebricht, indem z. B. die Unternehmer wegen Mangels an Capital oder Absatzgelegenheit nicht mehr Arbeit begehren und somit der Lohn nicht steigt. Ueberdies lassen sich Nährmittel vom Auslande einführen, wenn man im Stande ist, sie zu bezahlen; man darf daher die Einwohnerzahl, die ein Land mit seinen eigenen Erzeugnissen zu nähren vermag, nicht mit derjenigen verwechseln, welche sich daselbst gut fortbringen kann; doch ist die Abhängigkeit von der Zufuhr der nöthigsten Nahrungstoffe mit einiger Gefahr

verbunden und die leichte Erweiterung des Bodenertrages ohne starke Vermehrung der Erzeugungskosten eines Centners *ic.* ist daher allerdings der Volksvermehrung günstig. Es läßt sich kein allgemeines Gesetz über das Zahlenverhältniß aufstellen, in welchem eine solche Vergrößerung des Erzeugnisses an Lebensmitteln erfolgen kann, weil es dabei auf den gegebenen Zustand des Landbaues, auf die noch unbenutzten Flächen, auf die Gelegenheit zu Verbesserungen des Bodens und Betriebes *ic.* ankommt (*g*).

(a) Die Untersuchung der allgemeinen Zahlenverhältnisse, welche in den Geburten, Sterbefällen, Heirathen *ic.* der Menschen, ungeachtet der Verschiedenheiten in einzelnen Zeiten, Ländern, Volksklassen *ic.* zu erkennen sind und der Ursachen dieser Verschiedenheiten, bildet den Inhalt einer besonderen Wissenschaft, welche neben der Volkswirtschaftslehre zu stehen verdient und der Physiologie des Menschen verwandt ist. Sie nimmt ihren Stoff aus der Statistik jener zählbaren Vorgänge im menschlichen Leben, der sog. Bewegung der Bevölkerung. Quetelet, *Sur l'homme et le développement de ses facultés, ou essai de physique sociale*, 1835. II Bände. — Vernoulli, *Populatio-nistik oder Bevölkerungswissenschaft*, Ulm, 1840, 1841. II B. Nachtrag. 1843. — Mappäus, *Allgemeine Bevölkerungsstatistik*. II B. Göttingen, 1859. 1860.

(b) Bei 5 Proc. Geburten und 2 Proc. Todesfällen, was nur unter sehr günstigen Umständen möglich wäre (I, S. 196 (b)), also bei einer jährlichen Vermehrung von 3 Proc. würde die Verdopplung in nicht voll 24 Jahren erfolgen. Ist diese Vermehrung

jährlich 2 Proc.,	so erfordert die Verdopplung	36 Jahre
" 1 $\frac{1}{2}$		47 "
" 1		70 "
" $\frac{1}{2}$		150 "

(c) Das vorbeugende Hemmniß nach Malthus, *preventive check*.

(d) Das von Malthus sog. *positive Hemmniß* der Uebersiedelung *positive check*. Es können übrigens noch manche andere Ursachen, die mit dem Lohne und dem Vorrathe von Lebensmitteln nicht zusammenhängen, die Fruchtbarkeit der Ehen und die Volksvermehrung schwächen, z. B. ungesunde Luft, Ausschweifungen *ic.* Auch reiche Familien sterben aus. Hicks (*Westminster & foreign quart. Rev. Oct. 1849*) glaubt, daß ein starker Zuwachs von einer Vermischung verschiedener Völkerrassen durch Wanderungen bedingt werde. Doubleday (*The true law of population*, 1840, 3. A. 1854) hatte früher die durch Wohlhabenheit entstehende Wohlgenähtheit der Menschen für ein Hemmniß der Volksvermehrung angesehen.

(e) Dieß ist die Meinung der sog. *Populationisten*, der Gegner von Malthus.

(f) Malthus glaubte, daß durch Ausdehnung und Vervollkommenung des Landbaues die Lebensmittel von Zeit zu Zeit nur etwa im Verhältniß der Zahlenreihe 1, 2, 3, 4, 5, . . . vermehrt werden können, während die Volksmenge, wenn jenes Hinderniß nicht vorhanden wäre, in den nämlichen Zeitabschnitten nach der geometrischen Progression

1, 2, 4, 8, 16, . . . anwachsen könnte. Als Malthus mit seiner Lehre auftrat, fehlte es noch sehr an statistischen Thatsachen über die Volksvermehrung der verschiedenen Länder. Die Annahme einer geometrischen Reihe für den Anwachs der Volksmenge (I, S. 196 (b)) ist jedoch der Natur der Sache angemessen, weil die jährliche Zahl der Geburten von der der Lebenden bedingt wird und also, wenn keine zufälligen Schwankungen von Jahr zu Jahr eintreten, alljährlich nicht eine gleiche Anzahl von Menschen, sondern eine gleiche Quote, z. B. gleichviel Procente der Lebenden hinzukommen würde. Wird der Zuwachs der Volksmenge v mit $\frac{s}{100} \cdot v$ bezeichnet, so ist die Volksmenge

$$v' \text{ nach } n \text{ Jahren} = \left(\frac{100 + s}{100} \right)^n \cdot v.$$

- (g) Schon Justi (Polizeiwiss. I, 177) ungeachtet seines Eifers für die Volksvermehrung erkannte, daß dieselbe, wenn sie nicht mit gutem Anbau des Bodens verbunden ist, ein Uebel wäre und daß sie durch die Gelegenheit, sich zu nähren, bedingt ist; er widerlegt aber Mirabeau's Behauptung, daß jene insbesondere von dem Getreidebau des Landes abhängt. — Die ansehnliche Vergrößerung des Bodenertrages der meisten europäischen Länder in den letzten 80 Jahren läßt für die nächste Zukunft noch keine Besorgniß auskommen, und ungeachtet der starken Volksvermehrung seit 1815 ist doch das Erzeugniß von Nahrungsmitteln noch völlig zureichend.

§. 12 a.

4) Ob eine gewisse Bevölkerung als übermäßig gelten müsse, dieß hängt nicht sowohl von ihrem Zahlenausdruck für sich, als vielmehr von ihrem Verhältniß zu der Gütererzeugung und dem Capitale, also zu den vorhandenen Mitteln des Unterhaltes ab. Eine und dieselbe Zahl kann in dem einen Lande oder Zeitpunkte schon zu groß, in dem anderen noch schwach erscheinen und ein Uebermaß der Bevölkerung kann ebensowohl durch gesteigerte Gütererzeugung als durch Verminderung der Volksmenge gehoben werden. Statistische Kennzeichen geben hierüber wenigstens Vermuthungen (a).

5) Die Volksvermehrung sowohl durch inneren als äußeren Zuwachs pflegt da am schnellsten zu erfolgen, wo die Gelegenheit zur Ausdehnung der Production und zum Anwachs des Capitals am günstigsten ist. Bei hoher Bevölkerung geschieht der Anwachs gewöhnlich langsamer und es ist eine beruhigende Wahrnehmung, daß mit der größeren Bildung der Völker und der Gewöhnung an ein größeres Maß von Bedürfnissen viele Ehen später und behutsamer abgeschlossen zu werden pflegen, was auch schon aus der abnehmenden Zahl von Heirathen zu erkennen ist (b).

6) Die Bevölkerung ist, abgesehen von anderen nicht volkswirtschaftlichen Ursachen, gewöhnlich am niedrigsten

a) da wo die europäische Gesittung erst seit kurzem Wurzel geschlagen hat und folglich die Volksmenge noch nicht Zeit hatte, sich in Gemäßheit der natürlichen Hülfquellen zu vergrößern; sog. neue Länder. Hier pflegen aber die Fortschritte am raschesten zu sein (e);

b) da wo die Erwerbung des Unterhaltes für eine neue Familie am schwersten ist. Dieß kann hauptsächlich von folgenden Ursachen herrühren:

α) Ungünstige Beschaffenheit und Lage des Landes. Kältere Länder und Gebirgsgegenden bringen weniger Nahrungsmittel hervor (I, S. 87) und werden, besonders, wenn sie von den Sammelpuncten des Verkehrs entlegen sind, von den Unternehmern nicht häufig zur Anlage von Capitalen gewählt (d).

β) Vorherrschende Landwirthschaft, die zum Theile für den auswärtigen Absatz betrieben wird und daher nur eine ziemlich gleichbleibende Anzahl von Arbeitern beschäftigt, mit geringer Ausdehnung der Gewerke, I, S. 365.

γ) Eine Regierung, welche der Betriebsamkeit nicht die nöthige Sorgfalt widmet oder widmen kann (e).

7) Abgesehen von großen Städten findet man die größte Bevölkerung

a) in sehr fruchtbaren und fleißig (intensiv) angebauten Gegenden,

b) da wo viele Gewerke getrieben werden und der Verkehr die meisten Erleichterungen findet (f).

(a) Große Sterblichkeit, — kurze Lebensdauer, insbesondere im frühesten Lebensalter, — größere Anzahl von Kindern in gleicher Anzahl von Lebenden, so weit diese Umstände nicht erweislich von anderen natürlichen Ursachen herkommen, — Häufigkeit des Verarmens u. sind Merkmale eines ungünstigen Zustandes. — In den einzelnen Theilen eines Landes ist die Bevölkerung zufolge der natürlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse oft sehr verschieden und die Landestheile ergänzen einander gegenseitig.

(b) Freilich findet sich diese Ueberlegung bei den Dürftigen und Armen am wenigsten.

(c) Beispiele: Argentinische Republik 46, Brasilien 52, Uruguay 64, Bolivia 82, Peru 104, Mexiko 187, Chile schon 689 Einwohner auf der D.-Reise, nordamericanische Union (1860) 243 und zwar Nebraska Terr. 1,8, Utah 4,5, Oregon 6, Missouri 383, Ohio 1244.

- (d) Ausnahmen sind z. B. mehrere mit Fabriken reichlich versehene Gebirgsländer, wie Appenzell, Neuenburg u. vgl. I, S. 88 Nr. 2.
- (e) Die ungleiche Bevölkerung der verschiedenen Länder und Landestheile beruht zwar meistens auf mancherlei zusammenwirkenden Umständen, doch kann man in vielen Fällen eine oder die andere Ursache als die mächtigste angeben. Dies ist in den folgenden Beispielen durch Beifüg der, den obigen Sätzen entsprechenden Buchstaben α , β , γ geschehen.
- Sibirien 16 α . — Europ. Rußland (1856) 686 α , β . Gouv. Archangel 17, Astrachan 103. — Norwegen 247 α . Finnmarken 43 α . — Schweden 464, Norbotten (min.) 69 α . — Hochschottland (1851) 531 α , Grafschaft Sutherland 290 α . — Salzburg 1127 α . — Tirol 1626 α . — Dalmatien 1740 α . β . Kärnten 1845 α . — Dänemark 2155, Jütland 1403 α , β . Island 35 α . — Frankreich, beide Alpen-Dep. 1421 α , Dep. Landes 1822 α . — Preußen (1858) R.-Bez. Gumbinnen 2122 α , R.-Bez. Marienwerder 2038 α , R.-Bez. Köslin 1787 α Einw. auf die geogr. D.-R.
- (f) Beispiele mit ähnlicher Bezeichnung dieser beiden Ursachen: Beide Sicilien 4487 α . — Großh. Hessen 5526 α . b. Rheinhessen 9075 α . b. — Nordöfl. Frankreich 4600 α . b. Norddep. 11770 α . b. — Baiersche Pfalz 5517 α . — Königr. Sachsen 7501 α . b. Kreisdir. Iwidau 9294. b. — Württemberg 5041 α . b. Neckarkreis 8274. — Böhmen 4986 b. — Nassau 5402 α . — Baden 4804 α . b. Mittelrheinkreis 6039, Unter-
rheinkreis 5355. — Niederlande 5492 b. Nordholland 11558. — Belgien (1859) 8705 α . b. Ostflandern 14500, Brabant 13130. Westflandern 11866. — England u. Wales (1861) 7313. α . b. Gr. Staf-
ford 13400. Warwick 13310. Lancashire 29200. — Preußen, Rhein-
provinz (1858) 6357 α . b. Reg.-Bez. Düsseldorf (1851) 9550. b. Die
Kreise Kenney, Solingen und Elberfeld insbesondere 15988. Reg.-Bez.
Köln 7013 b. — Venetien 5355 α .

§. 13.

Die dauernd hohe Bevölkerung eines Landes deutet demnach in der Regel auf günstige volkswirtschaftliche Verhältnisse, auf reichliche Gütererzeugung, regen Gewerbefleiß, Capitalanhäufung und lebhaften Verkehr. Sie wirkt aber zugleich wieder auf die Volkswirtschaft vortheilhaft zurück, indem sie 1) die gute Benutzung des Bodens und der Capitale erleichtert und namentlich die Arbeitstheilung befördert, — 2) in der näheren Berührung vieler Menschen unter einander einen Anstoß zur Erweiterung der Bedürfnisse, zur Steigerung und Verbreitung der Kenntnisse und Einsichten, zur Vervollkommnung der Künste und zur Verstärkung des Fleißes darbietet, — 3) den Umlauf der Güter beschleunigt und an den Versendungskosten etwas erspart. Deshalb wird in stark bevölkerten Ländern und Gegenden gewöhnlich den Einzelnen im Durchschnitte ein größeres Einkommen und ein reichlicherer Gütergenuß zu Theil (α), doch

ist dieß nicht unbedingt, sondern nur bis zu einer gewissen Gränze der Fall; denn wenn die Volksmenge schneller als das Capital angewachsen ist, so muß die Lage der arbeitenden Classen sich verschlimmern, wobei dann ein Rückgang der Bevölkerung zu erwarten ist, I, §. 202 (b).

(a) Lowe, a. a. D. S. 367. — Moreau de Jonnés, I, 24. Rühl, Polizei, I, 76. Hiermit stimmen auch die über die Steuerfähigkeit verschiedener Gegenden eines Staates gemachten Erfahrungen überein, vgl. III, §. 280. — Aus den von Purves a. a. D., S. 455 gesammelten Zahlen über das mittlere Einkommen in den einzelnen Grafschaften von England kann man folgendes Ergebnis ziehen (Middlesex und Surrey wegen Londons nicht eingerechnet): In den 7 bevölkerteren Grafschaften (4900 Einw. auf der geogr. D.-Meile) hatte $\frac{1}{24}$ der Einwohner ein Einkommen von 60 £. St., $\frac{1}{100}$ eines von 200 £. und die Summe aller Einkünfte über 200 £. auf der D.-M. war 25118. In den 7 mittelbevölkerten Grafschaften (2230 Einw. auf der D.-M.) waren diese Zahlen $\frac{1}{27}$, $\frac{1}{100}$ und 12676; in den 5 schwachbevölkerten (1061 Einw.) waren sie $\frac{1}{77}$, $\frac{1}{278}$ und 2441 £.

(b) Ein Beispiel hievon giebt Irland (I, §. 206), dessen Volkszahl sich auch wirklich von 1841—1851 von 8·175124 auf 6·552300, also um 20 Proc. jener Zahl und bis 1861 wieder auf 5·764500 oder um 12 Proc. verringert hat. Die mittlere jährliche Abnahme nach der in I, §. 196 (b) angegebenen Berechnungsweise ist in dem ersten Jahrzehend 2,2, im zweiten 1,27 Proc.

§. 14.

Nach diesen Sätzen erscheint eine besondere Beförderung der Volksvermehrung durch Regierungsmaaßregeln als unnöthig. Sie kann sogar schädlich werden, wenn sie einen das Ebenmaaß der Unterhaltsmittel übersteigenden Anwach, also Uebervölkering, zunehmende Dürftigkeit und häufigere Armut, verursacht. Es ist hinreichend, wenn die Regierung überhaupt durch sorgfältige Pflege des Gewerbleißes darauf hinwirkt, daß eine größere Anzahl von Menschen ihr Auskommen finden kann, wenn sie Alles beseitiget, was den Erwerbseifer lähmen könnte (z. B. Bedrückungen jeder Art), und wenn sie zugleich die besonderen Hindernisse entfernt, welche sich dem natürlichen Anwachs der Volksmenge entgegenstellen. Dann wird dieser von selbst in gleichem Schritte mit dem vermehrten Capitale und Einkommen des Volkes erfolgen. Hieraus lassen sich leicht die Regeln abnehmen, nach denen die Regierung in Hinsicht auf diejenigen Veränderungen der Volksmenge zu handeln hat,

welche in den Bereich des freien Willens fallen (a), also in Bezug auf die Heirathen, die Einwanderung und Auswanderung.

(a) Die Verminderung der Sterbfälle und der Todtgeborenen ist eine Aufgabe der Gesundheitspolizei, welche hierin in der neueren Zeit viel geleistet hat.

§. 15.

I. In Ansehung des Heirathens ist man

1) über die Verwerflichkeit aller gesellschaftlichen Belastungen des ehelosen Standes einig (a).

2) Gebotene Ehelosigkeit zahlreicher Classen von Staatsbürgern, z. B. des Wehrstandes bei langer Dienstzeit, kann durch geänderte Staatseinrichtungen beseitigt werden (b).

3) Aussteuercaffen, welche aus den gesammelten Einlagen den angehenden Eheleuten bei ihrer Verheirathung eine Geldsumme zur Ausstattung geben, sind zwar nicht von bedeutender Wirkung, verdienen aber wenigstens, als Privatanstalten, wenn der Plan in der vorgängigen Prüfung kein Bedenken erregt, gestattet zu werden (c). Bei einer hohen Bevölkerung würden solche Anstalten als ein Anreiz zu vermehrten Heirathen nachtheilig werden können, hier ist aber auch ihre Errichtung nicht wahrscheinlich.

4) Die Gesetze, welche die Erwerbung des Grundeigenthums und die Betreibung von Handwerken erleichtern (d), sind zugleich wichtige Beförderungsmittel des Ehestandes.

(a) Vorschlag, daß die Ehelosen im Erbrecht mehr beschränkt sein und mehr Abgaben entrichten sollen, v. Justi, Polizeiw. I, 218.

(b) Der Göllbat der katholischen Geistlichen ist dann in volkwirtschaftlicher Hinsicht nachtheilig, wenn die Anzahl derselben über das Bedürfniß der Seelsorge beträchtlich hinausgeht, was zugleich wegen der Verminderung der gütererzeugenden Arbeit nachtheilig ist, I, §. 111. 2000 Geistliche auf 1 Mill. Einwohner sind nach der Erfahrung zu reichend.

(c) Ursprung in Italien. Nach der gewöhnlichen Einrichtung besteht der Vortheil der Cassa darin, daß für jedes Mitglied schon von früher Jugend an jährliche Beiträge bezahlt werden, und die Antheile der bis zu einem gewissen Alter unverheirathet sterbenden Teilnehmerinnen der Anstalt heimfallen, wofür jeder sich verheiligenden eine unveränderliche, oder eine nach der Dauer der Theilnahme abgemessene Aussteuer bezahlt und den Ledigbleibenden eine ähnliche Summe ausgeliefert wird, sobald sie ein bestimmtes Lebensalter erreichen. Das Gedeihen solcher

Anstalten hängt davon ab, daß sie auf richtige Erfahrungen über die Sterblichkeit und die Zahl der Heirathen gegründet sind. — v. Justi, Politzeiw. I, 221. — Vergius, Magazin I, Art. Brautcaffe. — v. Berg, Polizeirecht, II, 32.

(a) S. den 2. Abschnitt.

§. 15 a.

5) Die Besorgniß, daß die Gründung neuer Familien öfters ohne Ueberlegung und Aussicht auf das Fortkommen erfolgen und zur Verarmung führen möchte, hat in vielen Staaten dazu geführt, die Erlaubniß hiezu von besonderen Bedingungen abhängig zu machen, in Ansehung deren sowohl die Meinungen als die Geseze der einzelnen Staaten sehr von einander abweichen. In schwachbevölkerten Ländern, wo leicht manchfaltiger Arbeitsverdienst zu finden ist, sind Beschränkungen der Ansässigmachung offenbar überflüssig, ebenso da, wo unter den Lohnarbeitern die gehörige Besonnenheit herrschend geworden ist. Ferner sind in Ländern, die einen großen, mit wechselndem Erfolge verbundenen Schwung des Fabrikwesens oder des Handels zeigen, beschränkende Maaßregeln der erwähnten Art ohne große Belästigung nicht anwendbar, vielmehr muß man die mit diesem Zustande verbundenen Gefahren für den Nahrungsstand vieler Familien als unvermeidliche Schattenseite ertragen. Unter anderen volkwirthschaftlichen Verhältnissen kann eher das plöbliche Freigeben der Ansässigmachung so lange Bedenken erregen, bis die Einzelnen sich an die verständige Ueberlegung gewöhnt haben, weil Leichtfinn und Unwissenheit wenigstens in einzelnen Orten oder Bezirken die häufige Eingehung von Ehen ohne gesicherten Unterhalt veranlassen und dann die Gemeinden eine Menge verarmerter Familien, besonders hilfloser Wittwen und Waisen zu versorgen haben (a). Eine ängstliche Erschwerung der Ansässigmachung hat dagegen ebenfalls ihre Nachtheile, sie hindert die Fortschritte der Production und des Wohlstandes, treibt fleißige Arbeiter zur Auswanderung und vermehrt die außerehelichen Geburten (a). Die Ansässigmachung darf ohne Zweifel denen nicht versagt werden, welche eine Familie durch Landbau auf eigenen Grundstücken, ein anderes Gewerbe oder irgend eine andere Quelle des Einkommens ernähren können. Die bisher eingeführten Beschränkungen be-

ziehen sich hauptsächlich auf Lohnarbeiter, wie Gesellen, Fabrikarbeiter, Tagelöhner, bei denen in jener Hinsicht mehr Ungewißheit besteht, es ist aber schwierig, das richtige Maas der geforderten Bedingungen zu treffen (b).

a) Die Vorschrift, daß der angehende Bürger in der Regel ein gewisses Alter, wenigstens von 25 Jahren haben müsse, ist in dieser Beziehung zweckmäßig (c).

b) Ein Nachweis, daß der neue Bürger durch Lohnverdienst oder ein kleines Gewerbe eine Familie erhalten könne, ist in vielen Fällen nicht möglich, sondern nur eine größere oder geringere Wahrscheinlichkeit, deren Grade man nicht messen und über die man verschiedener Meinung sein kann, weil es hierbei nicht bloß auf die Fähigkeiten und Eigenschaften des Bewerbers, sondern auch auf äußere Umstände ankommt. Das Verlangen jenes Nachweises würde dem Gutdünken der Behörden, auch wohl ihrer Gunst oder Ungunst bei der Beurtheilung der Aussicht auf Erwerb in jedem einzelnen Falle ein weites Feld öffnen, es würden umständliche, langwierige Verhandlungen nothwendig und es wäre sehr drückend, die Erfüllung eines sehnlichen Wunsches von der Willkür oder Ansicht einzelner Personen abhängen zu sehen (d).

c) Läßt man es ganz auf die Entscheidung der Gemeindevorstände ankommen, so wird, weil diese ungerne volkswirtschaftlichen Rücksichten zu Liebe eine Gefahr übernehmen, solchen Personen, die in anderen Orten geboren sind, die Aufnahme zu leicht versagt (e).

d) Fordert man den Besitz eines gewissen beträchtlichen Vermögens, so werden leicht fleißige und geschickte Arbeiter, die sich gut würden fortbringen können, ohne Noth zurückgehalten. Ein kleines Vermögen giebt dagegen keine Sicherheit gegen das Verarmen einer Familie. Inzwischen gewährt eine geringe Summe, z. B. von hundert oder einigen hundert Gulden oder Thalern, immer eine gute Stütze zum Anfange eines Erwerbsgeschäfts und eine Aushülfe in Unglücksfällen. Ein solches Vermögen kann leicht durch Ersparnisse der ledigen Arbeiter, durch Erbschaft oder Verheirathung erlangt werden und diese Bedingung verdient deshalb vor den anderen erwähnten den Vorzug, weil sie wenigstens eine feste gesetzliche

Regel bildet und leicht zu erfüllen ist. Daß erforderliche kleine Vermögen kann für Stadt- und Dorfgemeinden, auch, nach den Umständen, zwischen den einzelnen Landestheilen, verschieden bestimmt werden, und man muß der Umgehung des Gesetzes (durch Vorgen der Summe) vorzubeugen suchen (f). Es ist jedoch zweckmäßig, in einzelnen Fällen in Einverständnis mit der Gemeinde solchen Arbeitern, die jenes Vermögen nicht besitzen, diese Bedingung zu erlassen, wenn sie nach den Umständen unzweifelhaft als unnöthig erkannt wird (g). Unnütze Förmlichkeiten, hohe Gebühren und andere Erschwerungen müssen beseitigt werden (h).

Zur Beseitigung einer übermäßigen Anhäufung an einzelnen Orten ist es von großem Nutzen, wenn es den Bürgern einer Gemeinde gestattet wird, auch an anderen Orten Lohnarbeit zu verrichten oder ein Gewerbe zu betreiben, freilich mit der Verpflichtung, an ihrem gewählten Wohnorte zu den Gemeindefasten beizutragen. Hiedurch wird die Ausgleichung des Angebotes und des Bedürfnisses von Arbeitskräften erleichtert (i).

- (a) Rivet, Ueber die außerehelichen Geburten, in Rau und Hanssen, Archiv, VI, 1.
- (b) Ueber die hiebei eintretenden Erwägungen s. Verhandl. der K. der Abgeordneten in Baiern, 1834. VI, 231. XI, 276. XV, 46. 246. 316. Beil. VI, 254. — Wernher, Ueber Gemeindebürgertum, Darmstadt, 1838. S. 189. — Schübler, Die Gesetze über Niederlassung und Verehelichung in den verschiedenen deutschen Staaten, Stuttgart, 1855.
- (c) Nach v. Rohl (I, 118) lieber 30 Jahre und eine Gebühr von dem Nachlaß einzelner Jahre.
- (d) In mehreren deutschen Ländern bestehen solche Vorschriften für Personen, bei denen nicht schon durch ein genügendes Vermögen oder das Meißterrecht die Wahrscheinlichkeit eines gewissen Einkommens gegeben ist. Das bad. Gesetz v. 9. April 1851 §. 10. 22 fordert allgemein den „Besitz eines den Unterhalt der Familie sichernden Vermögens oder Nahrungszweigs.“ — Baiern. Gesetz v. 1. Juli 1834 §. 2: wo nicht Grundbesitz oder Gewerbsrecht vorhanden ist, wird ein auf andere Weise „vollständig und nachhaltig gesicherter Nahrungsstand“ erfordert. Dahin gehört auch der Lohnverwerb, „sofern dieser vermöge des örtlichen Bedarfs und im Gegenhalt zu der Zahl der bereits vorhandenen Lohnarbeiter als nachhaltige Nahrungsquelle betrachtet werden kann.“ Hannover, Verfügungen von 1840 (Schübler, S. 122): wenn der Bewerber arbeitsfähig, das Gewerbe nicht überfüllt ist, wenn jener die erforderliche häusliche Einrichtung und die Betriebsmittel besitzt, auch eine Wohnung gefunden hat. — Würtemb. Ges. v. 1833: der Gemeindebürger oder Weisker hat vor seiner Verehelichung einen genügenden Nahrungsstand nachzuweisen.

- (e) Auch engherzige Rücksichten kommen bisweilen ins Spiel. Ein Magistrat begleitete die Abweisung eines Bewerbers mit der Bemerkung: „der Aufzunehmende sei ein sehr tüchtiger, geschickter Mann, zwei Bürger aber, die das nämliche Geschäft treiben, seien sehr unvollkommen in ihrer Kunst und würden durch die Aufnahme des Ortsfremden zu Grunde gerichtet werden.“ Verhandl. der 2. K. in Baden, 1831, XIII, 241. Gegen das den Gemeinden eingeräumte Widerspruchsrecht (veto) spricht die Betrachtung, daß der Staatsverband über der Gemeinde steht und die Regierung eine aus höheren Rücksichten zweckmäßige Ansfässigmachung nicht durch die zufällige Weigerung der Gemeinden, Jemand in ihre Mitte aufzunehmen, ganz vereiteln lassen kann. Die Gemeinde ist nicht wie eine der vielen anderen Gesellschaften zu betrachten, denen die Aufnahme neuer Mitglieder freigestellt werden muß. — Schübler, a. a. O. sucht zu zeigen, daß man der Gemeindebehörde die Entscheidung überlassen solle, wie es in mehreren Staaten verordnet ist. Nach dem würtemb. Gef. v. 5. Mai 1852 kann der Gerichtshof, wenn ihn die Gemeinde abgewiesen hat, sich an das Bezirksamt wenden, welches eine von der Amtsversammlung gewählte Kommission von 4 Männern befragt und ohne erhebliche Gründe von dem Gutachten derselben nicht abweichen darf, doch ist der Recurs an die Kreisregierung gestattet.
- (f) Die Kurortskanz. B. v. 29. März 1805 fordert 200 fl. auf dem Lande, 3–400 fl. in den Städten, und zwar an Geld oder Grundstücken. Abgedr. in v. Berg, VI, 1. Abth. S. 101. Vgl. die f. Löwenstein. Verordnungen von 1804, ebend. S. 111. In Nassau ist man von dem §. 2 der Verordnung vom 2. Febr. 1816, welcher ein gewisses Vermögen fordert, in der Praxis abgegangen; s. die folg. Note. — Baden, Gesetz über die Rechte der Gemeindebürger, 31. Dec. 1831, etwas abgeändert im Bürgerrechtsges. v. 9. April 1851. Zur Erwerbung des Bürgerrechts durch Aufnahme gehört ein den Unterhalt einer Familie sichernder Nahrungszweig und ein gewisses Vermögen, welches in den 4 größeren Städten aus 1000 fl., — in kleineren aus 700 fl. — in Städten unter 3000 Einw. und Landgemeinden aus 500 fl. besteht. Ausländer, mit Ausnahme der Unterthanen deutscher Bundesstaaten, müssen den doppelten Betrag nachweisen, die Gemeindebehörde darf von der Forderung dieses Vermögensbesses ganz oder theilweise nachsehen.
- (g) Nach dem bair. Gesetz über die Ansfässigmachung vom 1. Juli 1834 wird die Bürgeraufnahme in solchen Fällen, wo sie nicht wegen des Vorhandenseins einer der im Gesetze näher bezeichneten Bedingungen (Nr. I–III) bewilligt werden muß, sondern nur nach Untersuchung der Umstände gestattet werden kann (Nr. IV), von der Zustimmung der Gemeinde abhängig gemacht. Die Ansfässigmachung wird überhaupt begründet I. durch einen schuldenfreien Grundbesitz, dessen Größe sich nach dem Steueranschlage richtet und 1) für Eingeborne der Gemeinde, 2) für ortsfremde Inländer und Unterthanen anderer Staaten, in denen ähnliche Begünstigung besteht, 3) für andere Ausländer verschieden ist. Das Steuer-minimum ist auf dem Lande 1 fl. — 1½ — 2 fl. Grundsteuer-simplum; in Städten 1½ — 2 — 3½ fl. Grundsteuer- oder 2½ — 4 — 9 fl. Haussteuer-simplum; II. durch ein reales oder radicirtes, oder III. ein persönliches Gewerbrecht; IV. durch einen auf andere Weise gesicherten Nahrungsstand (s. Note A). Bei Lohnarbeitern soll vorzüglich auf Fleiß und bewährte Tüchtigkeit Rücksicht genommen, ferner sollen unter sonst gleichen Verhältnissen ausgediente Soldaten und vieljährige Diensthoten vorgezogen werden, welche Beweise von häuslichem Sinne, z. B. durch namhafte Sparcassen-Einlagen, gegeben

haben. — Ein Simplum von 1 fl. wird neuerlich zu 1200 fl. Verkehrswert angenommen, auch werden die Wirtschaftsgebäude nicht eingerechnet. Nach dem Gesetze vom 11. Sept. 1825 waren 45 kr. Grundsteuer: simplum mit Einschluß der Gebäude genügend. — In den Verhandlungen wurde u. a. bemerkt, daß man da, wo eine Familie auf einem Grundbesitze unter dem minimum sich schon ernähre, auch dem Erben die Vererblichung auf demselben nicht wohl verjagen könne. Ueber die ungünstigen Folgen jenes Gesetzes s. Rivet, a. a. D. — In Württemberg hat derselbe ein Recht auf Annahme in einer Gemeinde, der a) die Befähigung zur Ausübung einer Wissenschaft oder freien Kunst oder zum selbstständigen Betriebe eines Handwerks, der Handlung oder der Landwirtschaft, b) ein schuldenfreies Vermögen und c) rechtliche Unbescholtenheit besitzt; in anderen Fällen hängt die Aufnahme von der Gemeinde ab. Bürgergesetz v. 18. April 1828. Das neue Gemeindebürgergesetz v. 4. Dec. 1833 setzt das erforderliche Vermögen auf 1000—800 und 600 fl. Ausländer müssen das $1\frac{1}{2}$ fache besitzen. — Kurhess. Gemeinde-D. v. 23. October 1834 (in Müller's Archiv für die neueste Gesetzg. aller d. Staaten, VI, 177) §. 28: Zur Aufnahme in das Ortsbürgerrecht gehört, daß man die Fähigkeiten darthue, eine Familie zu ernähren, unbescholtene Aufführung und ein nachgewiesenes Vermögen von 150 Rthlr. (in Landgemeinden unter 1000 Einw.) bis 1000 Rthlr. (in Kassel). Von diesen Erfordernissen kann die Gemeinde etwas nachlassen.

- (A) Die Ausnahmsgebühr ist nach §. 7 des a. bair. Gesetzes in den Städten erster Classe 60—100 fl., in Landgemeinden zwischen 1 und 25 fl. — Baden, §. 30 des a. Gesetzes, in den 4 größeren Städten 120 fl., in andern Gemeinden 10—8—5 Proc. des mittlern auf einen Kopf treffenden Steuercapitals des ganzen Ortes, wozu noch eine besondere Vergütung für den Almendgenuß kommt, §. 34. — Württemberg: die Gebühr richtet sich nach dem Herkommen, darf aber in den drei Classen der Gemeinden nicht über 120—50—25 fl. betragen. Vgl. Eigenbrodt, Samml. hess. Verordn. II, 155.
- (c) Dies sollte auch zwischen den einzelnen deutschen Ländern eingeführt werden, wozu eine Gleichförmigkeit der Ansässigkeitsbedingungen nützlich wäre. Entwurf eines Heimathgesetzes für Deutschland in diesem Sinne, Verhandl. der d. Reichsverf. II, 693. Für diese Freizügigkeit auch Wahlkämpf, Ueber Heimathgesetze, Frankfurt, 1848.

§. 16.

II. Einwanderungen fleißiger Menschen sind nur da in beträchtlicher Menge zu erwarten und nützlich, wo wegen niedriger Bevölkerung und einer Fülle von Productionsmitteln der Lohn hoch und die Aussicht auf guten Erwerb günstig ist. Hierzu trägt vorzüglich das Vorhandensein von vielem unbenutztem fruchtbarem Lande bei (a). Indes erscheint doch die eifrige Anlockung von Fremden als sehr bedenklich. Arbeitsscheue, unordentliche und leichtgläubige Leute entschließen sich am leichtesten, im Auslande ihr Glück zu versuchen, leisten aber zu wenig und können sich nicht gut durch Fleiß fortbringen.

Anderer, die als Unternehmer aufzutreten wünschen, werden durch den Mangel an Capital gehemmt. Auch macht die Unbekanntheit mit dem Klima, der Lebensweise, den Sitten, den Gewerbsverhältnissen u. den Fremden große Schwierigkeit, weshalb viele Ansiedlungen mißlungen, manche andere nur langsam gedeihen sind. Es ist also große Behutsamkeit in der Auswahl der Personen rathsam, wenn man der Einwanderung beträchtliche Begünstigungen, als Bezahlung von Reisekosten, Geldvorschüsse u. dgl. geben will, und es ist sicherer, wenn man sich darauf beschränkt, ihnen nur die Aufnahme in das Land zu erleichtern (b), und höchstens Unterstützung beim Häuserbau, Ueberlassung von Land unter leichten Bedingungen u. zu bewilligen (c). Vorzüglich ermunternd ist neben der günstigen Gewerbsgelegenheit der den Einwandernden gewährte Rechtsschutz, der die pünctliche Erfüllung aller Zusagen und die Sicherheit vor jeder Bedrückung in sich schließt.

- (a) z. B. die niederländischen Colonisten im Mittelalter in Norddeutschland, — Remonstranten aus Holland, die sich 1619 in Schleswig niederließen und 1621 Friedrichstadt bauten; — die nach der Aufhebung des Edicts von Nantes aus Frankreich ausgezogenen Hugonotten, deren gegen 11000 in die preuß. Staaten kamen; Waldenser aus Piemont, seit 1806 ebend. angefiedelt. Französische Hugonotten und Niederländer in Mannheim, Schönau, Friedrichsthal u., in Baden, in Erlangen und der Umgegend. — Salzburger Emigranten, die zum Theil Friedrich Wilhelm I. ansiedelte; Pfälzer, zu verschiedenen Zeiten ausgewandert, z. B. 1745, wo sie (statt nach Pennsylvanien zu gehen) auf der goeher Heide bei Gleve das Dorf Pfalzdorf gründeten; deutsche Bauern in Südrußland, Spanien, Brasilien; — starker Zuwachs in Canada, Australien und den vereinigten Staaten von Nordamerika.
- (b) z. B. durch Zollfreiheit für das eingebrachte Vermögen, unentgeltliche Ertheilung des Bürgerrechts. Auf letztere beschränkt sich die k. franz. Declaration v. 13. Aug. 1766, Art. 7.
- (c) Brasilien ertheilt unentgeltlich ein Stück Land und 10 jährige Steuerfreiheit. Edict v. 16. März 1820 bei Langsdorf, Bemerkungen über Brasilien, 1821. Das dort eingeführte Halbpachtssystem hat sich nachtheilig erwiesen und ist 1858 aufgehoben, zugleich ist verboten worden, sich bei einem persönlichen Dienstverhältniß über zwei, bei einem Pachtverhältniß über fünf Jahre zu verpflichten. — In Algier wird über den Mangel eines geregelten und einfachen Verfahrens geklagt, und die Vertheilung des öden Landes statt der üblichen Concession empfohlen. Duval, Concession et vente des terres de colonisation. Paris, 1857. = Journ. des Econ. Juli und Sept. 1857. — In Polen zollfreie Einfuhr des Mobiliars, Freiheit vom Kriegsdienst, 6 jährige Befreiung von Abgaben; Landwirthe, die wenigstens 400 fl. zehin. besitzen, erhalten mindestens 30 preuß. Morgen Domänenland in Orzjins, mit 6—12 jähriger Befreiung. Dagegen wird zur Niederlassung in Städten und auf Domänen besondere Erlaubniß erfordert,

und auch zur Ansiedlung auf Privatgütern gehört Auswanderungserlaubnis der bisherigen Obrigkeit und Sittenzeugniß. Verordn. vom 28. April (10. Mai) 1833. — Die nordamericanischen Freistaaten enthalten sich aus obigen Gründen aller Begünstigungen dieser Art. — Sehr bedeutende Ermunterungen gab Friedrich II.; er baute 539 Dörfer und Weiler und siedelte 42600 größtentheils vom Auslande herbeigezogene Familien an. Ein Theil dieser Ansiedler ging zu Grunde, wie dies unter ähnlichen Verhältnissen überall wahrgenommen wird; inländische Colonisten gedeihen im preussischen Staate besser. Von den deutschen Colonisten, welche *Plavides* in Spanien einbürgerte, kehrten die meisten wieder in ihr Vaterland zurück, aber die Colonieen selbst, Carolina in der Sierra Morena, Carlotta und Luiskana zwischen Cordova und Sevilla, sind nach manchem Ungemach in guten Stand gekommen. — C. de Hersberg, a. a. D. S. 191. — Borgstedt, Beschreibung der Kurmark Brandenburg, I, 301 (Berlin, 1788). — Holsche, Der Regbistriet, S. 225 (Königsb. 1792). — Bourgoing, n. Reise durch Spanien, II Cap. 248. u. 260. — de Villeneuve-Bargemont, Liv. VII. ch. 5. — Nach Australien sind viele europäische Einwanderer, die gute Zeugnisse vorlegten, unentgeltlich geführt worden.

§. 17.

III. Auswanderungen sollten nicht mit Zwang verhindert werden, weil dieser weder gerecht, noch mit hinreichendem Erfolge durchzuführen ist; doch muß der Auswandernde alle seine besonderen Verbindlichkeiten erfüllen, weshalb Anmeldung bei der Obrigkeit, Aufruf der Gläubiger, und nach der Erledigung aller Anstände, die Ertheilung der Erlaubniß zum Wegzuge erforderlich ist (a). Der gesetzliche Abzug von dem Vermögen der Auswandernden ist fast durchgehends durch Freizügigkeitsverträge zwischen den Staaten abgeschafft worden (b). Solche Auswanderungen, die durch die Ungleichheit des Lohnes und der Erwerbsverhältnisse beider Länder verursacht werden, sind ein unvermeidlicher volkswirthschaftlicher Vorgang. Gegen andere Veranlassungen lassen sich dagegen Verhütungsmittel anwenden, indem 1) Ursachen der Unzufriedenheit, welche häufig zur Auswanderung bewegen, z. B. Bedrückung durch Unterbeamte, religiöse Unduldsamkeit, zu große Belastung mit Abgaben u., entfernt werden; 2) der Aufreizung zum Wegziehen durch Werber, die sich betrügerischer Vorspiegelungen bedienen, entgegengewirkt wird, und die unrichtigen Vorstellungen von Vortheilen, die den Auswanderer in andern Ländern erwarten sollen, vermittelst einer auf Thatfachen gegründeten Belehrung berichtigt werden (c).

- (a) Bgl. von Berg, Polizeirecht, II, 51. — Merkwürdig die fürstlich speier: (bruchsäl-) sche Verordn. v. 2. März 1765, „daß keinem sich meldenden Supplicanten, der von gutem Aufführen, ein guter Arbeiter und sonst von hinlänglichen Mitteln ist, das gerichtliche Attest zu seinem unzeitigen Vorhaben (nämlich auszuwandern) corroborirt werde“ (!), erneuert 1. Juli 1784. Sammlung der f. speierischen Gesetze III, 276. IV, 328 (1788).
- (b) Auswanderungsfreiheit und Freiheit von Abzugsgeld (gabella emigrationis), aber bloß innerhalb der deutschen Bundesstaaten, nach Art. 18 lit. b. u. c. der Bundesacte.
- (c) Verblendungen dieser Art haben beigetragen, viele Auswanderungen aus dem südwestlichen Deutschland zu bewirken. Die Besorgniß, daß die leichtsinnig Wegziehenden verarmt wieder zurückkehren, sogar ehe sie nur ihren Bestimmungsort erreicht haben, macht es rathsam, den Nachweis des erforderlichen Reisegeldes und der Aufnahme in dem anderen Staate, falls diese zweifelhaft ist, zu verlangen; auch hat öfters ein Staat, um sich vor einem unwillkommenen Zulaufe zu schützen, andere Regierungen aufgefordert, den Auswanderungslustigen nur unter besonderen Bedingungen, z. B. Nachweis eines gewissen Vermögens, Pässe zu erteilen. Die Androhung, daß man die Zurückkommen den nicht wieder in ihrem alten Vaterlande aufnehmen werde, hat sich nicht wirksam genug erwiesen, und ist ohne Härte nicht ausführbar. Fürstl. speierische Verordnungen hierüber von 1709—1764 a. a. O. — Die Leitung der Auswanderungen zur Unterbringung der Nahrungslosen gehört in die Armenpflege.

§. 17 a.

Wo die Zahl der kirchlich gebotenen Feiertage in einem Lande größer ist, als es die Hauptfeste des Religionsbekenntnisses und das Bedürfniß der Erholung von den Beschwerden der Arbeit erfordern, da liegt in diesem Umstande ein volkswirtschaftlicher Nachtheil, der nicht bloß in einer Verminderung der Arbeitsleistungen, wie bei einer Verminderung der Arbeiterzahl, sondern auch in der Versuchung zu einer stärkeren Ausgabe an den Festtagen besteht. Die Verminderung der Feiertage ist daher als eine erhebliche Beförderung der Gütererzeugung anzusehen (a). Diese Maßregel kann ohne Eingriff der Staatsgewalt in die kirchlichen Angelegenheiten ausgeführt werden, weil zur äußerlichen Beobachtung der Feiertage ein obrigkeitlicher Befehl und eine polizeiliche Aufsicht erforderlich ist.

- (a) Benedict IV. verminderte die gebotenen Feiertage, an denen man wenigstens die Kirche besuchen muß, auf 41, was mit den 52 Sonntagen ein Viertel des Jahres ausmacht. Diese sog. halben Feiertage sind schon für den Gewerbfleiß sehr fördernd, auch zeigt die Erfahrung, daß die Menge der kirchlichen Feiertage zur innerlichen Frömmigkeit und zur Sittlichkeit keineswegs beiträgt. In evangelischen Ländern sind ungefähr

58 Sonn- und Feiertage oder 15.^o Procent. Der Unterschied beträgt 9 Proc., und wenn man den Minderertrag der Arbeit und die vermehrte Verzehrung der Festtage täglich nur zu $\frac{1}{3}$ fl. anschlägt, so macht dieß für je 100000 Arbeiter $2\frac{1}{3}$ Mill. fl. Verlust. Vergl. I, §. 193.

Zweites Hauptstück.

Fleiß und Geschicklichkeit der Arbeiter.

§. 18.

Der Eifer, mit welchem die hervorbringenden Beschäftigungen sowohl von Lohnarbeitern, als von Arbeitern auf eigene Rechnung (Unternehmern) betrieben werden, wird verstärkt, wenn man alle Umstände entfernt, welche die Arbeiter verhindern können, die Früchte ihrer Bemühungen in vollem Maaße zu genießen, I, §. 112, Nr. 1. Hierzu dient vor Allem die Befestigung des Rechtszustandes und der gesetzlichen Freiheit im Staate. Die Sicherheit der Rechte wird durch Willkür und Gewaltthätigkeit gefährdet, sie mögen von den Regierenden (a) oder von den Unterthanen (b) ausgehen. Wo die Rechtspflege (Justizwesen) und die eigentliche Polizei (§. 6) ihre Aufgabe unvollkommen lösen, wo die Sicherheit der Person und des Eigenthums häufig verletzt wird, da muß der Erwerbseifer gelähmt, der Credit zerstört werden, da unterbleiben solche Unternehmungen, welche der widerrechtlichen Gewalt am meisten ausgesetzt sind, da verbirgt sich der Reichthum, Capitale werden ins Ausland gesendet, viele nützliche Bürger verlassen ihr Vaterland, und der hohe Zinsfuß (I, §. 226) drückt diejenigen, welche genöthigt sind, zu borgen (c). Unter solchen Umständen kann ein Volk nicht wohlhabend werden, und wenn dieselben erst neu eintreten, so wird der früher erworbene Wohlstand bald zerstört und die Bevölkerung nimmt ab (d).

- (a) B. D. Erpressungen der Beamten, wie sie von den türkischen Pascha's geübt werden, — parteiliche Rechtspflege.
 (b) Raub, Diebstahl, Betrug. Wenn man die vielen Befehdungen im Mittelalter, die Verraubungen der Kaufleute durch den Adel ic. bedenkt, so muß man sich nur wundern, daß der Handel nicht noch mehr litt.

Man sehe z. B. die Berichte über die Befehdungen, denen die Nürnberger im 14. und 15. Jahrhundert bloß gestellt waren, in Roth, Geschichte des Nürnberg. Handels, I, 58, 236. — Die Regierung muß klar genug sein, um widerrechtliche Unternehmungen sowohl von Einzelnen, als von Verbindungen, Parteien u. zu verhindern.

- (c) Das deutlichste Beispiel giebt das türkische Reich. Heutige Entvölkerung von Kreta, Rhodus, Cypern, Kleinasien, Syrien; viele Städte sind ganz verschwunden, die Seidenzucht ist in Verfall u. S. besonders Walpole, Memoirs relating to European and Asiatic Turkey. Lond. 1820 = Minerva, Jan. 1821. — Neuere Bemühungen der Pforte, diese Gebrechen zu heilen, haben noch nicht genug gefruchtet, insbesondere sind die betriebsameren christlichen Einwohner (Rajahs) noch nicht genug geschützt.
- (d) Die freisinnige, fest eingewurzelte Verfassung von Großbritannien wird mit Recht unter die Ursachen des Reichthums dieses Landes gezählt. Die ungezügelte Willkür, sei es eines Einzelnen oder einer Volksherrschaft, verschucht überall den Gewerbleiß. Weitere Betrachtungen hierüber bei Kosß, Handbuch, II, 15. — Mac Culloch, Statistical account, II, 35. — Eiß, Das nationale System der polit. Oekon. S. 170.

§. 19.

Auch die Unfreiheit der arbeitenden Classe ist der Wirksamkeit der Arbeitskräfte hinderlich, weil je nach dem Grade der Abhängigkeit von einem Herren auch der Fleiß und Erwerbseifer des Arbeiters schwächer ist. Zu den allgemeinen Grundsätzen des Rechts und der Sittlichkeit, die für jedes Mitglied des Volkes ein gewisses Rechtsgebiet fordern (a), gesellen sich deshalb wichtige volkswirtschaftliche Gründe, um die Aufhebung jeder Art von Unfreiheit dringend zu empfehlen. Geht dieselbe bis zur wahren Sklaverei, so daß die Unfreien ohne alle Rechtsfähigkeit sind und wie Sachgüter betrachtet werden, so sind solche Sklaven zwar wohlfeiler zu unterhalten, leisten aber auch viel weniger als freie Arbeiter und müssen durch kostbaren Zukauf ergänzt werden (b). Die plötzliche Aufhebung dieses Verhältnisses wäre nicht ohne eine sehr kostbare Entschädigung der Herren aus der Staatscasse ausführbar und ließe auch besorgen, daß die freigegebenen Sklaven sich in ihre neue Lage nicht zu finden wissen und die Lohnarbeit verschmähen, es ist daher ein allmäliger Uebergang als Lehrzeit rathsam (c). Leibeigene (Hörige), welche gegen Entrichtung eines Zinses für sich arbeiten dürfen, oder die ein ihnen zur Benutzung verliehenes Landgut auf eigene Rechnung bewirtschaften und zu bestimmten Leistungen, z. B. Frohnen, an den

Gutsherrn verpflichtet sind, haben eine viel erträglichere Lage, sind jedoch noch immer in einer höchst lästigen Beschränkung und in Gefahr vielfacher Bedrückungen (d). Es ist also nöthig, darauf hinzuwirken, daß die Unfreiheit ganz aufhöre, wobei die bisherigen Herren für die Verluste, welche bloß aus dieser Ursache, abgesehen von dem Besitze von Grundstücken, entstehen, aus der Staatscasse entschädigt werden, zugleich aber die bisherigen Leibeigenen Gelegenheit erhalten, Land zu erwerben, §. 47 a (c). Es finden daher hier die Regeln, welche für die Aufhebung der Frohnen und die Verleihung des Eigenthums an die Bauern gelten (§. 47. 62), ihre Anwendung.

- (a) Hierzu kommen die in sittlicher Hinsicht verderblichen Wirkungen auf die Eigenthümer der Sklaven, die der großen Versuchung zur Gort-herzigkeit schwer widerstehen.
- (b) Raynal, *Histoire philosophique et politique des établissements et du commerce des Européens dans les deux Indes*, Liv. XI. Chap. 22—30. — v. Jakob, *Ueber die Arbeit leibeigener und freier Bauern*. St. Petersburg, 1815. — Storch, II, 276, 462. — In den französ. Colonien wird ein Sklave im Durchschnitt auf 1163 Fr. (1152 Fr. Moreau de Jonnés) geschätzt, für einen Sklaven von 18—40 Jahren kann man (nach Gasparin) 1350 Fr. Preis annehmen, nach Moreau de Jonnés 1500 Fr., für ein Kind 500 Fr.
- (c) Noch besteht die Sklaverei in einem Theile von America und einem Theile der westindischen Inseln. Der Sklavenhandel ward zuerst in Dänemark, dann 1807 in England verboten, 1811 ward hier Strafe der Felonie darauf gesetzt. In den nordamericanischen Freistaaten war schon 1805 beschlossen worden, daß 1808 die Einfuhr von Negern ganz aufhören sollte. England bemühte sich, andere Staaten zu gleichem Entschlusse zu bewegen; es wurden hierüber Verträge geschlossen mit Portugal, mit Frankreich (erster Pariser Friede 1814, die Abschaffung des Sklavenhandels sollte 1820 geschehen), mit Spanien 1814 (ebenfalls bis 1820), den Niederlanden (1818). In den Verträgen mit Spanien, Portugal und den Niederlanden ist gegenseitig den Kriegsschiffen das Durchsuchen der Kauffahrer gestattet worden, so auch im Vertrage mit Frankreich 1831, erweitert 1841, und mit Neapel 1838. Nordamerica gab dieß nicht zu. Mexico und die Republik am Plata-Strome verboten 1824 den Sklavenhandel. Diese Beschlüsse, so wie die Wachsamkeit englischer und americanischer Schiffe haben bisher noch nicht verhindern können, daß dieser Handel von der africanischen Küste nach America und Westindien immer fort dauert, zum Theil unter französischer Flagge. Colonien in Africa, um dort den Verkauf der Sklaven durch Civilisation zu verhindern, und zugleich den befreiten Sklaven eine Unterfunft zu verschaffen. Die englische Colonie in Sierra Leona (seit 1787) hatte 1834 schon 33400 Einwohner, entsprach aber den gehegten Erwartungen nicht, sie ist zugleich sehr kostbar, und wegen des Klima's den Europäern verderblich. Nordamericanische Colonie Liberia am Cap Mesurado, zu gleichem Zwecke, 1817 beschlossen, 1821 zu Stande gekommen. Auch der Landtransport der africanischen Sklaven nach Marocco, Algier ic. und Aegypten

müßte verhütet werden. Vgl. Simonde, De l'intérêt de la France à l'égard de la traite des nègres. Par. 1814. — Wilberforce, Lettres à M. le Prince Talleyrand au sujet de la traite des nègres, Trad. de l'angl. 1814. — Minerva, Febr. 1815. — Uebersetzungen, 1818. IX, 1821. XI. — *Revue encyclop.* L. 45. p. 538. L. 58, p. 216. — *Edinburgh Review*. Octob. 1824. — *Quarterly Rev.* Oct. 1825. — Nach einer bedeutenden Verbesserung in der Lage der Sklaven auf den britischen Antillen durch Regierungsbefehle im J. 1824, z. B. mildere Strafen, Ermunterung zum Heirathen, Erleichterung des Loskaufens, hob die Parlamentsacte von 1833 (3. u. 4. Bill. IV, Cap. 73, bei Mac Culloch, Handb. f. Kaufleute, Suppl. S. 1080) die Sklaverei der britischen Besitzungen vom 1. Aug. 1834 auf, die Eigenthümer erhielten 20 Mill. £. Et. Entschädigung, die Sklaven wurden einstweilen Lehrlinge (apprentices), mit der Verpflichtung, den bisherigen Herren noch einige Zeit ein bestimmtes Maas von Arbeit zu leisten, landbauende Sklaven bis 1840, andere bis 1838. Die mit eigenen Ständeversammlungen ausgestatteten Colonieen hoben 1838 die Lehrszeit völlig auf. Die Ende 1841 hatten auf Jamaica schon 7848 ehemalige Sklaven aus ihren Ersparnissen Grundeigenthum erworben, Stanley im Unterhaufe, 22. März 1842. Dagegen hat sich der Anbau von Zucker und Kaffee sehr vermindert. — Die nordamerikanischen Freistaaten hatten 1850 in 15 Staaten unter 9613000 Einw. 3200000 oder $\frac{1}{3}$ Sklaven. Das in den 16 nördlichen Staaten herrschende Bestreben, die Aufhebung der Sklaverei zu bewirken, hat eine leidenschaftliche Aufregung in den südlichen Staaten gegen die sog. Abolitionisten und die Gefahr einer Trennung der Union in 2 Staaten hervorgerufen. Will Jay, *Slavery in America*, Lond. 1835. — Ch. Dickens, *American notes*, Cap. 17. (Schilberung der Unmenschlichkeiten, die man gegen die Sklaven begeht.) — Die ergreifende Darstellung der mit der Sklaverei nothwendig verbundenen Uebel in *Uncle Tom's Cabin* von Fr. Beecher-Stowe (1852) mußte einen großen Eindruck hinterlassen, ebenso die statistischen Nachweisungen über die in vielen Staatlichen Begehungen wahrzunehmenden Nachtheile der Sklaverei bei Halper, *The impending crisis of the South*, Newyork 1857. Die Zahl der Sklaveneigenthümer wird nur zu 186500 angegeben, der Verkehrswerth der Sklaven zu 1280 Mill. D. Der Mittelpreis des Acre ist in den Sklavenstaaten $5\frac{1}{2}$, in den anderen 28 Doll. — Man nimmt an, daß auf jeden Cent, den das Pfund Baumwolle gilt, ein Negerklave gegen 100 Doll. Verkehrswerth hat, also z. B. bei 10 Ct. Baumwollenpreis 1000 D. (1858). — Die französischen Colonieen hatten im J. 1835 260000 Sklaven, oder 77 Proc. ihrer Einwohnerzahl. Vorschläge zur allmählichen Befreiung der Sklaven in diesen Colonieen durch den Ertrag der Nebenarbeit bei A. de Gasparin, *Esclavage et traite*. P. 1838. — Moreau de Jonnés, *Recherches statistiques sur l'esclavage colonial*. P. 1842. — de Montvéran, *Essai de statistique raisonnée sur les colonies européennes des tropiques*, 1833, S. 15. 37. Das Ges. v. 18. Juli 1845 und die B. v. 18. Mai, 4. und 5. Juni 1846 sorgten für bessere Behandlung, Schulunterricht der Sklaven und einen freien Arbeitstag in der Woche. Nach der Februarrevolution wurde die Sklaverei auf den französischen Besitzungen aufgehoben (22. April 1848) und durch Ges. v. 23. April 1849 eine Entschädigung von 90 Mill. Fr. für die bisherigen Eigenthümer bewilligt. Molinari in *Dictionn. de l'Econ. pol.* I, 712.

(2) Kraus, *Staatsw.* V, 56. — Vgl. Rittermaier, d. *Privatrecht*, §. 90 ff. — Ueber die Abschaffung der Leibeigenschaft Storch, III, 190. 481. Inzwischen ist 1820 auch in Mecklenburg dieser Schritt

gesehen. Selbst die gemilderte Leibeigenschaft, die sich nur in der Abgabe des mortuarium (Besthaupt) und der zu dem Wegziehen von dem Gut erforderlichen Erlaubniß des Gutsherrn äußert, kann drückend sein, wenn von diesen Befugnissen unbilliger Gebrauch gemacht wird. Die Verpflichtung des Gutsherrn, den Leibeigenen im Nothfall zu ernähren oder zu unterstützen, bewirkt, daß der letztere nicht die Thätigkeit entwickelt, welche das Vertrauen auf eigene Kraft hervorruft. Uebrigens hängt das bei der Aufhebung der Leibeigenschaft zu beachtende Verfahren zugleich mit den bauerlichen Verhältnissen genau zusammen, s. §. 47 a. — In Schleswig und Holstein erfolgte die gänzliche Aufhebung der früher schon auf einem Theile der Güter beseitigten Leibeigenschaft am 19. Dec. 1804. Der Gutsherr mußte denjenigen Leibeigenen, welche nicht auf den bisher benutzten Landstellen blieben, eine lebenslängliche Unterstützung, und denen, welche ihre Pachtstellen verloren oder nicht durch Landstellen abgefunden waren, freie Wohnung mit einem Gemüsegarten geben. Hansen, Die Aufhebung der Leibeigenschaft in den S. Schleswig und Holstein. Gedr. Preischrift. St. Petersburg. 1861. S. 53. — In Württemberg (Edict v. 18. Nov. 1817. Nr. II. Gef. v. 29. Oct. 1836), Baden (W. v. 5. Oct. 1820), Nassau u. s. w. wird der Gutsherr für die Leibeigenschaftsgedalle aus der Staatscasse entschädiget; in Baiern (Constitution v. 1808, Tit. 1. §. 3. Edict v. 31. Aug. 1808) und Preußen (Edict v. 9. Oct. 1807. §. 12. Publicandum v. 3. April 1809. §. 8. 9.) sind die aus der persönlichen Unfreiheit herrührenden Lasten (mortuarium, Abzugsgeld u. s.) ohne Grasaufgehoben, während natürlich die auf den Besitz von Grundstücken sich beziehenden fortbestanden. — Die ungarischen Bauern erhielten 1790 die Erlaubniß von ihren Gütern wegzuziehen, und hörten also auf, leibeigen zu sein, durften aber nicht in eigenem Namen vor Gericht auftreten (welche Beschränkung jedoch in der neuesten Zeit auf eine für sie günstige Art modificirt worden ist), kein Grundeigenthum erwerben, und genossen folglich nicht volles Bürgerrecht. Ihre Lage wurde 1836 und später noch weiter verbessert. In Oesterreich ist durch das Patent vom 1. Nov. 1781 die Leibeigenschaft in eine sehr gemäßigte Unterthänigkeit verwandelt worden, wobei der Bauer jede beliebige Beschäftigung ergreifen und ohne Abfahrts-geld an einen anderen Ort ziehen konnte. Das Patent vom 7. Sept. 1848 hob die Unterthänigkeit im ganzen Kaiserstaat auf. Vgl. von Berzeviczy in Europ. Annal. 1816, IX, Nr. 2. — Schöpf, Landw. des öster. Kaiserstaats, I, 52 (1835). — Das europäische Rußland hat ohne Polen, die 3 Ostseeprovinzen und Finnland 52 Mill. Einwohner, die Zahl der Leibeigenen ist gegen 21 $\frac{1}{2}$ Mill. oder 41 Proc., aber so ungleich vertheilt, daß in der Mitte des Landes (z. B. Tula, Smolensk, Mohilew, Kaluga, Kiew) bis 73, in den äußeren Gegenden viel weniger getroffen werden, z. B. in Astrachan und Caucasten zwischen 3 und 4 Proc. Die Leibeigenen sind theils im Hause des Herrn als unfreies Gefinde, theils suchen sie gegen einen vom Herrn beliebig festgesetzten Zins (Obrok) einen Erwerb, vorzüglich in Städten, theils bauen sie ein Landgut und haben 3 Tage wöchentlich Frohn zu leisten oder geben ebenfalls Obrok. Der Preis einer „männlichen Seele“ mit dem zugehörigen Lande (in der Regel 4 Dessjätinen = 12 bad. M.) ist gegen 60—120 Rub. Die „Kronbauern“ auf den Staatsgütern sind schon frei und nach dem Ukas vom October 1857 ist auch die Befreiung der jetzigen Leibeigenen Gegenstand vieler Verathungen geworden, indem es als unabweisbare Forderung der Gerechtigkeit und Bildung betrachtet wird, die Bauern in einen gesicherten Rechtszustand zu versetzen. Der Ukas v. 19. Febr. 1861 und die zugehörigen Gesetze stellen die Grundzüge für den Vollzug dieser großen Maaßregel auf. Die Bauern

treten sogleich in den Genuß der allgemeinen bürgerlichen Rechte, verfügen frei über ihr Eigenthum, können nicht mehr verpachtet oder in fremde Dienste gegeben werden u. s. w. Kleine Eigenthümer, d. h. die unter 21 männl. Leibeigene und zu wenig oder gar kein Land haben, erhalten, wenn das Bedürfnis nachgewiesen wird, eine Unterstützung vom Staat, und wenn ihre Leibeigenen bisher kein Land hatten, so können sie auf den Staatsländereien angesiedelt werden. Die Gerichtbarkeit und Polizei geht auf die Vorgesetzten der neu zu bildenden Gemeinden und Bezirke (Woloski) über. Die meisten Vorschriften dieser Gesetze beziehen sich jedoch auf den Landbesitz der Bauern. *Affranchissement des serfs. Traduction de documents officiels etc. St. Pétersbourg, 1861.*

§. 20.

Die Geringschätzung der Gewerbetreibenden war lange Zeit der Betriebsamkeit nachtheilig, weil sie viele Menschen, besonders aus den höheren Ständen, abhielt, sich productiven Beschäftigungen zu widmen, und manche begüterte Gewerbleute bewog, ihr Gewerbe aufzugeben. Die Regierung vermag zwar nicht durch Zwang die öffentliche Meinung zu beherrschen, aber sie kann die Ursachen jenes schädlichen Vorurtheils zu entfernen suchen. Die verschiedenen Stände der Gesellschaft müssen in ein solches Verhältniß zu einander gesetzt werden, daß nicht ein Theil derselben, z. B. in der Selangung zu Aemtern, Würden und Auszeichnungen, ausschließliche Vorzüge genießt, welche für den andern Theil demüthigend sind. Auch die einzelnen Gattungen von Gewerben müssen von Allen befreit werden, was eine Abneigung vor ihrem Betriebe unterhalten kann (a). Die Theilnahme des Nährstandes an der Gemeindeverwaltung und an der Volksvertretung hat viel dazu beigetragen, das Selbstgefühl desselben und die Achtung, die er bei den andern Ständen genießt, zu verstärken und in der neuesten Zeit hat die Gewerbsarbeit ihre volle Anerkennung gefunden (b).

(a) Z. B. die Frohnen der Landleute, die mit der Erlernung eines Handwerks verbundenen Beschwerden. — Im alten Aegypten konnte wegen der Geringschätzung der Schiffer der auswärtige Handel nicht gedeihen.

(b) Röser's Aufsatz: Reicher Leute Kinder sollen ein Handwerk lernen in dessen Patr. Phantas. I, 27.

§. 21.

Die Geschicklichkeit der Arbeiter wird von ihren Kenntnissen, der Schärfung des Verstandes und der eifrigen

Uebung in Gewerbsverrichtungen bedingt. Der Staat befördert die Bildung der Gewerbtreibenden, wenn er gute Unterrichtsanstalten für den ganzen Arbeiterstand in hinreichender Anzahl aufstellt. Außer den bei den einzelnen Gewerbsclassen zu erwähnenden besonderen Schulen für Landwirthschaft, Forstwesen, Bergbau, Gewerke, Baukunst, Schifffahrt und Handel sind hieher die Volks- (Elementar-) Schulen zu rechnen, deren Güte, wie sie überhaupt auf den sittlichen und geistigen Zustand eines Volkes mächtigen Einfluß übt, so auch den verständigen Betrieb der Gewerbe, die Empfänglichkeit für jede weitere Belehrung, die geschickte Benutzung der Umstände und die Ordnung im Haushalte der Familien befördert. Von ihnen verschieden sind die hauptsächlich für die künftigen Lohnarbeiter bestimmten Arbeits- oder sogenannten Industrieschulen, in denen der gewöhnliche Schulunterricht mit der Unterweisung und Uebung in Handarbeiten verbunden wird. Die Vortheile dieser Einrichtung sind: Gewöhnung an nützliche Thätigkeit, — Erhöhung der Körperkraft und Gelenkigkeit, — frühe Erlernung solcher Vorrichtungen, welche die Jüglinge späterhin als Erwachsene zu treiben haben. Hiezu kommt der Erwerb aus den Arbeiten, der zwar für die unbegüterten Aeltern eine willkommene Zugabe ist, aber nicht auf Kosten der körperlichen Entwicklung zum Hauptzwecke gemacht werden darf. Die Arbeiten müssen mit Rücksicht auf die Gesundheit der Schüler und auf ihr künftiges Bedürfnis ausgewählt werden, weshalb sowohl die Verschiedenheit der Geschlechter, als der städtischen und Landschulen beachtet wird (a).

(*) Die Gefahr des Mißbrauches und die Schwierigkeit, gute Lehrer zu finden, stehen der Verbreitung solcher Schulen entgegen.

Zweite Abtheilung.

Sorge für das Capital im Allgemeinen.

§. 22.

Sowohl die Ansammlung von Capitalen durch Ersparnisse, als das Herbeiziehen derselben vom Auslande muß in der

Regel den Bürgern überlassen bleiben (a) und das Hinausfenden von Capitalen darf nicht verboten werden. Die Verhütung von Verlusten an den einzelnen Bestandtheilen des Capitals durch Zerstörung, z. B. Feuer- und Wasserschaden, Viehseuchen, sowie durch Vercabung, durch Diebstahl, Betrug zc. ist Aufgabe der Schuzpolizei. Daß aber die vorhandenen Capitale von denseligen Eigenthümern, welche sie nicht selbst hervorbringend anlegen können oder wollen, bereitwillig den Unternehmern anvertraut werden, dieß kann durch Staatsmaasregeln befördert werden, welche die Sicherheit der Gläubiger vor Verlusten an Zins und Stamm erhöhen und zugleich die Gefahr langwieriger und beschwerlicher Streitigkeiten vermindern. Obgleich hier ein Verlust der Gläubiger oft den Schuldner in bessere Lage setzt und also für das Volksvermögen im Ganzen gleichgültig scheinen könnte, so gebietet doch die wirthschaftliche Staatsklugheit eben so sehr wie die Gerechtigkeit, daß man die Zinsgläubiger vor Schaden und Beschwerden beschütze, weil dieß sie ermuntert, ihre Capitale bei inländischen Gewerben anzulegen, weil daraus ein größerer Reiz zum Uebersparen entsteht und auch Ausländer bewogen werden, bewegliches Vermögen im Lande anzulegen, wodurch die Gewerbsbthätigkeit erweitert und der Zinsfuß ermäßigt wird.

(a) Eine Ausnahme hievon, welche die Ersparnisse der Lohnarbeiter betrifft, findet bei den Sparkassen statt, s. 3. Buch.

§. 23.

Zu dieser Sicherung der Gläubiger bei Leih- und anderen Forderungen dienen vorzüglich (I, §. 226) mehrere Anordnungen im Gebiete der Rechtspflege, bei denen die Anforderungen der Gerechtigkeit durch die angegebenen volkswirthschaftlichen Rücksichten (§. 22) verstärkt werden und die letzteren auch auf die Wahl der einzelnen Maasregeln Einfluß äußern. Hieher gehören

1) gute Gesetze in Ansehung des Bankbruchs (Bankrott), welche dahin abzwecken, daß kein muthwilliger oder betrügerischer Bankrottirer der gebührenden Strafe entgehe,

2) strenge Handhabung dieser Gesetze, so wie überhaupt

pünctliche Rechtshülfe bei den Klagen der Gläubiger gegen ihre Schuldner,

3) gute Einrichtung des Hypothekenwesens (a). Die Haupterfordernisse desselben sind: Oeffentlichkeit aller erworbenen Unterpfandsrechte, — Specialität, welche darin besteht, daß nur bestimmte Forderungen und auf bestimmte Grundstücke eingetragen werden, — und die Anordnung der größten Sorgfalt bei den Taxationen.

(a) Mittermaier, Grundsätze des Privatrechts, §. 262.

§. 24.

Ist ein Theil des Capitals trotz der polizeilichen Verhütungsmaaßregeln zerstört worden, so läßt sich der hierin liegende Schaden in seinen volkwirthschaftlichen Folgen sehr mildern, wenn die vernichtete Gütermenge vermittelt der Beiträge vieler Einzelner dem Eigenthümer vergütet wird, so daß derselbe im Stande ist, die verzehrten Capitale wieder herzustellen (a). Dieß ist bei den, alle Arten von Capitalen bedrohenden Feuerschäden die Bestimmung der Feuerversicherungen, Brandasscuranzen (b). Die Beitragenden bestreiten die Ausgabe leicht aus ihrem jährlichen Einkommen, jeder Theilnehmer findet sich folglich vermittelt einer geringen jährlichen Ausgabe mit einer Gefahr ab, deren Verwirklichung ihn sonst schwer treffen würde (c). Die Versicherungsanstalten erscheinen wegen der Größe der dem Feuer ausgesetzten Gütermasse als höchst wohlthätig und verdienen von Seite des Staats befördert zu werden (d). Sie werden eingetheilt

- 1) in Bezug auf die versicherten Gegenstände in Gebäude- und Fahrniß- (Mobilier-) Versicherungen, doch giebt es auch Anstalten, welche bewegliches und unbewegliches Vermögen zugleich aufnehmen,
- 2) nach dem Verhältniß zur Staatsgewalt in reine Privatversicherungsanstalten, bei denen nur die Satzungen vor der Genehmigung geprüft werden und die Beobachtung derselben überwacht wird, die Verwaltung aber selbständig von gewählten Vorstehern geschieht, — und in Landesversicherungsanstalten, die für ein ganzes Staats-

gebiet oder eine ganze Provinz bestimmt sind und unter der näheren Leitung einer Staatsbehörde stehen, auch manche Begünstigungen von Seite der Regierung genießen, z. B. Post- und Stempelfreiheit, ohne jedoch die Natur von Privatanstalten ganz abzulegen (e),

- 3) in Bezug auf das Verhältniß zwischen den Versicherten und Versicherern in wechselseitige und in Prämien-Versicherungen. Bei jenen bilden alle Eigenthümer der zu versichernden Gegenstände eine Gesellschaft, deren Mitglieder jährlich den auf einzelne unter ihnen fallenden Brandschaden gemeinschaftlich durch eine Umlage unter sich vertheilen. Bei den Prämienversicherungen dagegen ist eine Actiengesellschaft vorhanden, welche mit jedem einzelnen Versicherten einen Vertrag abschließt und gegen eine ausbedungene feste Vergütung (Prämie) die Feuerögefahr übernimmt. Die Gesellschaft betreibt also die Versicherungen als ein Gewerbsgeschäft, um einen Gewinn zu ziehen.

(e) Das Nämliche gilt von den verbrannten Genussmitteln.

- (d) Die Entstehung der Brandversicherungen ist ins 18. Jahrhundert zu setzen, obgleich der Gedanke derselben schon im Anfang des 17. geübt wurde. Beckmann, Beiträge zur Geschichte der Erfindungen, I, 219. Die von Beckmann erwähnte Pariser Brandcasse von 1745 ist jedoch nicht die älteste; schon 1705 wurde in der Mark Brandenburg eine „Feuercasse“ errichtet, und 1706 erging sogar ein Verbot, wider dieselbe zu sprechen (Mylins, Corpus Constitut. March. V. Th. 1. Abth. S. 174. 191.) Die Feuercassen der damaligen Zeit unterscheiden sich von den heutigen wechselseitigen Asscuranzen bloß dadurch, daß der Beitrag von Jahr zu Jahr gleich war. Eine „Feuervocletät“ von der noch jetzt bestehenden Art entstand zu Berlin im Jahr 1718. Bergius, Kameralistenbibliothek. S. 161. Dess. Magazin III, 40 (in Betreff der Feuercassen). In Sachsen entstand 1729 eine allgemeine Brandcasse, in Württemberg wurde 1754 die erste Asscuranz von einer Privatgesellschaft errichtet, in Baden 1758 die Landesasscuranz. — Ueber diese Anstalten siehe v. Berg, Polizeirecht, III, 68—75. — Günther, Versuch z. e. Entwurf einer revidirten Ordnung für die Gen. Feuercasse in Hamburg, 1802. 4. — Vincens, De la législation commerciale, III, 337—378. (1831.) — Vogt, Handb. II, 191. — Rittermaier, Grundsätze, §. 302. — Nohl, Volkswirtschaft. II, 90. — Bülow, Staatswirthsch. S. 402. — Mac-Gulloch, Handb. II, 907. — Rau in f. Archiv, II, 408, III, 142, 320. — Rasius, Lehre der Versicherung und statist. Nachweis. aller Versich.-Anstalten in Deutschland, Leipzig, 1846 (nur die Privatanstalten betreffend). — Oberländer, Die Feuerversicherungsanstalten vor der Ständeversammlung des K. Sachsen. Leipz. 1857. — Viel schätzbare Beiträge enthalten die Verhandl. der 2. Kammer in Baden, 1837. (besonders der Commissionsbericht von Regenaux im 3. Beilagenheft), und die Verhandl. der beiden bad. K. von 1839, 1840 u. 1851.

- (c) Dieses Zusammenstehen der Einzelnen gegen eine Gefahr, die Jeder zu fürchten hat, ist eine schöne Frucht des gesellschaftlichen Verbandes. Ehe man die förmlichen Brandversicherungen kannte, suchte man den nämlichen Zweck durch freiwillige Gaben der Nachbarn oder Standesgenossen zu erreichen, welches zwar für die Erregung der Wohlthätigkeit vortheilhafter, aber in Ansehung des Erfolges unvollkommener war. In Oesterreich wurden Sammlungen für Beschädigte von den Staatsbehörden bewilligt und verankaltet. Patent vom 3. April 1750 und spätere Verordn. — Schöpf, Landw. des österr. Kaiserstaats, I, 175. — In den Vorthteilen der Gebäudeversicherungen gehört, daß die Unterpfandgläubiger der Hauseigenthümer weit weniger gefährdet sind, daß folglich diese leichter unter billigen Bedingungen Darleihen erhalten, d. h. sich eines größeren Credits erfreuen.
- (d) Die versicherte Summe betrug 1849 im britischen Reiche 756 $\frac{1}{4}$ Mill. £. St. oder 324 fl. auf den Kopf, 1854 aber 941 $\frac{3}{4}$ Mill. oder 393 $\frac{5}{8}$ fl. auf den Kopf. In Baden belief sich 1849 der Anschlag der versicherten Gebäude auf 340 Mill. fl. oder 250 fl. auf den Kopf, 1859/59 nur auf 324 $\frac{7}{8}$ Mill., aber da nach dem jetzigen Gesetz nur $\frac{1}{3}$ des Werthes versichert werden dürfen, so muß man, um beide Zahlen zu vergleichen, der letzteren $\frac{1}{3}$ zusetzen, so daß man 405 $\frac{8}{9}$ Mill. erhält (302 fl. = 172 Thlr. auf den Kopf) und der mittlere jährliche Zuwachs 1 $\frac{96}{100}$ Proc. beträgt. — Masius, a. a. O. schlägt die versicherte Summe von Gebäuden und Fahrniß in Deutschland auf 4632 Mill. Thlr. = 8107 Mill. fl. an. — Nach den Angaben bei Hübner (Jahrb. 1859 S. 91) war in den deutschen Bundesstaaten 1856 die versicherte Summe 8532 Mill. Thlr., worunter ohne Zweifel auch Versicherungen in den nicht deutschen Provinzen von Oesterreich begriffen sind. Von jener Summe machen die preussischen Hausversicherungen 1203 Mill. Thlr. oder 70 $\frac{7}{8}$ Thlr. auf den Kopf aus (1828—37 707 $\frac{1}{2}$ Mill., 1846 1195 Mill.), die baierischen 393 Mill. (83 $\frac{5}{8}$ Thlr. auf den Kopf), die sächsischen 272 Mill. (128 Thlr. auf den Kopf), die württemberg. 242 Mill. (142 Thlr. auf den Kopf). Staat Newyork 1854 617 $\frac{1}{2}$ Mill. Doll. oder 205 $\frac{7}{8}$ D. = 273 Thlr. auf den Kopf. — In Belgien schätzte man 1849 die versicherten Gebäude auf 1093, die übrigen auf 2122 Mill. Fr., zusammen 350 fl. auf den Kopf. — Die Angaben über die österreichischen V.-Anstalten gestatten keine Auscheidung der Gebäude.
- (e) Ihr Vermögen wird als ein Privatvermögen, wie das einer Gemeinde oder Stiftung, betrachtet, was für den Fall eines Kriegunglücks von großem Vorthteile ist.

§. 25.

Die Landes-Versicherungsanstalten sind in den meisten deutschen Ländern errichtet worden, aber allein für Gebäude, auf welche sich damals die Feuerversicherung beschränkte. Sie waren gewöhnlich mit einem Zwang zur Theilnahme für alle Hauseigenthümer verbunden. Die durch sie bewirkte Versicherung ist eine wechselseitige. Die Vorthteile solcher Anstalten sind 1) die wohlfeile Verwaltung (a), 2) die günstige Wirkung auf den Credit der Hausbesitzer, weil keine Versicherung abgelehnt

werden darf und die Entschädigung unweigerlich bezahlt wird, 3) die durch die große Ausdehnung der Anstalt bewirkte gute Ausgleichung der Brandschäden, während kleinere Gesellschaften von einem einzelnen großen Verluste schwer betroffen und erschüttert werden können; 4) die größere Leichtigkeit, eine einzige Anstalt zu beaufsichtigen und mancherlei Mißbräuche und Unregelmäßigkeiten zu verhüten, im Vergleich mit der schwereren Ueberwachung mehrerer theils in-, theils ausländischer Anstalten. Auf der anderen Seite muß aber auch dies erwogen werden: Es kann in den Satzungen und in der Verwaltung der Landesanstalten eine mangelhafte Einrichtung lange fortbauern, ohne daß den Versicherten ein Weg freisteht, Abhülfe zu bewirken. Die Erfahrung lehrt, daß bei diesen Versicherungen bald die Beiträge im Ganzen höher sind, als bei freien Privatanstalten, bald wenigstens ein Theil der Versicherten höher belastet wird, als es nöthig wäre. In mehreren großen Staaten, wie Großbritannien, Frankreich, Oesterreich, befinden sich keine Landes-Versicherungsanstalten und sie werden dort nicht vermisst. Man kann folglich dieselben nicht als Bedürfnis ansehen und es ist nicht rathsam, daß die Regierung die Verschwerde und Verantwortlichkeit einer unnöthigen Einmischung übernehme (b). Wo jedoch diese Einrichtung schon länger besteht, da läßt sich die Fortdauer der bisherigen Landesanstalt wohl in Schutz nehmen, wenn dieselbe nach dem Beispiele der freien Gesellschaften vervollkommenet wird und sich ohne ausschließliche Berechtigung neben denselben behauptet. Es müssen dann zugleich die Bedingungen aufgestellt werden, unter denen andere Versicherungsanstalten zugelassen werden sollen. Dies setzt eine Prüfung der Satzungen voraus, auch ist eine Kenntnissnahme von der Geschäftsführung nothwendig, um Mißgriffe rügen zu können. Ausländische Gesellschaften müssen Geschäftsführer im Lande bestellen, bei denen allein die Versicherungen genommen werden dürfen.

(a) Die Verwaltungskosten der badischen Landesanstalt waren von 1846—49 i. D. gegen 26 000 fl. bei 347 Mill. fl. Versicherungssumme, 0,⁰⁷⁴ per mille, 1858/59 20 000 von 325 Mill. fl. oder 0,⁰⁶¹ per mille. Die Gothaische Gesellschaft dagegen hatte 1843 0,¹ p. m., 1859 0,¹³ p. m. Kosten, die Elberfelder im ersten Jahre 0,¹³, der Rhönitz 0,³⁸ p. m., die Nachener Gesellschaft freilich 1826—43 nur 0,⁰⁴⁷ p. m.

- (b) In Belgien wurde 1846 und 1850 über den Vorschlag berathen, dem Staat das ganze Versicherungswesen als Monopol (Regal) zu übertragen und daraus eine Quelle von Einkünften zu machen. Man erkannte leicht, daß dies nur bei der Feuerversicherung ausführbar sei, und sehr wenig Gewinn verspreche. Bulletin de la commiss. de Statist. IV, 240.

§. 25 a.

Der den Hauseigenthümern auferlegte Zwang, ihre Gebäude versichern zu lassen, wird theils aus den gemeinnützigen Wirkungen der Versicherung (§. 24), theils aus der Absicht, die Haussteuer ungeschmälert zu erhalten, in Schutz genommen (a). Die Gründe gegen diese gesetzliche Maasregel sind jedoch im Allgemeinen, abgesehen von den besonderen Verhältnissen einer schon bestehenden Landes-Versicherungsanstalt (§. 25), überwiegend, indem 1) die Hausbesitzer selbst am meisten gefährdet sind und daher aus eigenem Antriebe die Versicherung suchen werden, auch Niemand zu seinem eigenen Besten genöthigt zu werden braucht, 2) Hypothekengläubiger die Versicherung zur Bedingung der Darleihe machen können und dies ohne Zweifel thun werden, wenn sie nur auf das Hinwegfallen des allgemeinen Zwanges aufmerksam gemacht werden (b), 3) das Gebot zum Eintritt leicht durch einen ganz niedrigen Anschlag unwirksam gemacht werden könnte, wenn man nicht auch die Größe der Versicherungssumme in jedem Falle obrigkeitlich feststellte, wodurch den Staatsbehörden eine große Bemühung auferlegt wird, 4) die freie Wahl jedem Hausbesitzer die Gelegenheit giebt, vom Mitwerben verschiedener Gesellschaften Nutzen zu ziehen und sich an diejenige zu wenden, welche ihm die vortheilhaftesten Bedingungen anbietet. Bei Verwaltern von fremdem Vermögen, z. B. Vormündern, Gemeinde- und Stiftungsvorstehern, ferner bei gemeinschaftlichem Eigenthum ist übrigens der Zwang ganz zweckmäßig.

- (a) v. Berg, Handb. III, 71. Baumgärtner, Bericht in der badischen 2. Kammer v. 1839. — Unbedingter Zwang zum Eintritt in die Landesanstalt ist z. B. in folgenden Versicherungsordnungen vorgeschrieben: Kurmark (plattes Land), B. v. 7. Sept. 1765, 11. April 1771 und 19. August 1825. — Hildesheim, 12. Dec. 1765. — Hefsen-darmstadt, 1. Aug. 1777 und 18. Nov. 1816. — Löwenstein, 1. Oct. 1803. — Kalenberg-Grubenhagen, 20. Mai 1803 (in v. Berg, VI. 2. Abth. S. 773). — Großh. Posen, 5. Jan. 1836. — Zürich, 24. Jan. 1832. — Schaffhausen, 27. Nov. 1835. — Württemberg,

14. März 1853. (Die älteren dieser Gesetze findet man in *Ver-
gius*, *Samml. deutscher Landesgesetze*.) — In Baden wurde der Zwang
erst im Ges. v. 29. Dec. 1807 eingeführt, da nur wenige Gemeinden
sich noch nicht angeschlossen hatten. — Freie Wahl gekatten z. B.
Kur-Rainz, 15. Jul. 1780. — *Bremen-Verden*, erneuert 23. Dec.
1825. — *Preuß. Rheinprovinz und Westfalen*, 5. Jan. 1836. — In
Baiern (23. Jan. 1811 und 1. Jul. 1834) ist die Theilnahme an
einer ausländischen Versicherungsanstalt untersagt, der Vertrag ist
nichtig und es wird eine Strafe von 5 Proc. der Versicherungssumme
zu Gunsten der inländischen Anstalt angedroht.

- (5) Nach der *heff. B. v. 1777*, §. 13, und der *kurmainz. Art. 1*, 15 soll
auf ein nicht *assicurirt*es Haus gar keine Hypothek gegeben werden.
Aber es ist genug, wenn der Gläubiger nur weiß, daß der Schuldner
nicht schon gesetzlich zur Versicherung genöthigt ist.

§. 26.

Die wechselseitigen Versicherungsgesellschaften (§. 24, Nr. 3),
in denen jeder Theilnehmer gegen alle übrigen zugleich Ver-
sicherter und Versicherer ist, sollen keinen Gewinn abwerfen,
vielmehr sollen die Beiträge nur die Brandschäden und Ver-
waltungskosten decken, daher können sie etwas niedriger aus-
fallen, als bei den Prämien-gesellschaften. Es wird entweder
jedes Jahr gerade der Bedarf zur Bestreitung jener Ausgaben
eingefordert, oder es wird ein etwas größerer Beitrag von den
Mitgliedern erhoben und der in jedem Jahre erübrigte Theil
zurückstattet. Ungewöhnlich große Verluste müssen die Bei-
träge beträchtlich erhöhen und dieser Umstand giebt wieder den
Prämien-gesellschaften einen Vorzug, weil den Versicherten an-
genehm ist, nur die verabredete gleichbleibende Prämie zu ent-
richten. Die letztgenannten Gesellschaften bestehen nur aus den
Actienbesitzern, welche leichter durch gewählte Vorsteher, einen
überwachenden Ausschuss u. dgl. für eine gute Einrichtung und
Verwaltung sorgen können. In einer wechselseitigen Gesellschaft
ist die Vertretung der einzelnen Mitglieder viel schwieriger.
Hieraus ist es zu erklären, daß beide Arten von freien Privat-
versicherungen sich leicht neben einander erhalten. Ihr Wett-
eifer kommt den Versicherten zu Gute, indem er dazu antreibt,
diesen mehr Bequemlichkeit und Sicherheit zu geben und auch
die Beiträge mäßig zu stellen, und dieß Mitwerben hat auch
die Prämien-gesellschaften genöthigt, sich mit einer mäßigen
Dividende zu begnügen (a).

- (a) Bernoulli (Ueber die Vorzüge der gegenseitigen Brandasscuranzen vor Prämien-gesellschaften, Basel, 1827) spricht mehr zu Gunsten der letzteren. Dieselben übertreffen auch im Umfange ihrer Geschäfte die wechselseitigen. Im Staat Newyork hatten 1854 die 65 Actiengesellschaften (stock capital comp.) 464¹/₂, die 45 wechselseitigen 192²/₃ Mill. Doll. Versicherungssumme, bei jenen betrug im genannten Jahr die Prämien 0,⁸¹, die Schäden 0,⁵⁶ Proc., bei diesen die Schäden 0,⁶⁸ Proc. In Deutschland beliefen sich 1856 die Versicherungen der Actiengesellschaften auf 5095, der wechselseitigen Mobilien-Ges. auf 668,⁹ Mill. Thlr. In Frankreich waren 1852 bei den Prämien-gesellschaften 25 667 Mill., bei den wechselseitigen 9706 Mill. Fr. versichert, zusammen 982,⁸ Fr. = 458 fl. auf den Kopf.

§. 26 a.

Es ist gerecht und zweckmäßig, die Beiträge der Versicherten nach der Größe der Gefahr abzustufen. Die Prämien-gesellschaften stellen gewöhnlich einen allgemeinen Tarif für den Betrag der Prämie bei verschiedenen Graden der Feuergefährdung auf (a). Dieß sollte auch bei den wechselseitigen Versicherungen berücksichtigt werden, weil sonst die Eigenthümer feuerfester und überhaupt weniger gefährdeter Gebäude übervortheilt werden, während die Besitzer der stärker bedrohten einen unverdienten Gewinn ziehen. Die Abmessung der Beiträge nach der Stärke der Gefahr ermuntert zu einer feuerficheren Bauart und beschwichtigt die Beschwerden derjenigen Landestheile, die, weil eine solche bei ihnen herrscht, verhältnismäßig weniger Brandschäden haben und deshalb mehr beitragen müssen, als sie an Entschädigungen empfangen (b). Gegen diese Einrichtung ist hauptsächlich dieses eingewendet worden (c):

1) Die Größe der Feuergefährdung hänge von einer Menge von Umständen ab, Bauart, Lage, Verwendung eines Gebäudes, Güte der Löschanstalten, Vorsicht der Bewohner u. dgl. Da es unmöglich ist alle diese Umstände genau in Anschlag zu bringen, so sei es willkürlich, wenn man nur den einen oder anderen derselben vorzugsweise beachten will (d). Allein eine sorgfältige Statistik der Brandschäden wird künftig zu einer genaueren Abstufung, als sie jetzt möglich ist, den Anhalt liefern. Einstweilen kann man aber ohne Ungerechtigkeit auf die wichtigsten und dauerndsten Ursachen der Verschiedenheit Rücksicht nehmen, wenn man nur die Stufensätze der Beitragspflicht nicht zu stark steigen läßt.

2) Die nicht feuerfesten Gebäude gehören größtentheils den dürftigeren Einwohnern des Landes, den Landleuten und Gebirgsbewohnern, denen eine Erleichterung wohl zu gönnen sei, während die Städte manche andere Vortheile genießen. Jene Behauptung ist zwar einigermaßen gegründet, trifft aber doch in vielen Fällen nicht zu, auch dürfte eine Begünstigung der minder begüterten Hauseigenthümer wenigstens in einer Anstalt mit erzwungenem Beitritte nicht vorkommen, weil hier strenge Gerechtigkeit herrschen muß.

(a) Z. B. bei der Eberfelder Gesellschaft (1825 gegründet) wird bezahlt: von massiven Gebäuden mit steinernem Dache 1—1½ per mille, mit Holzdach 2—3½, mit Strohdach 3½—5 p. m., bei Häusern von ausgemauertem Fachwerk mit steinernem Dach 1¼—2 p. m., mit Holzdach 3—5, mit Strohdach 5—8 p. m., bei Fachwerk von Lehm, je nach den Dächern 1½—3—3½—5½—8½ p. m. — Französische Phönix-Gesellschaft, 1. Sept. 1819: Steinerne Gebäude mit Steindach 1 per mille, — von Fachwerk 1½, mit Holzdach 2½, massiv mit Strohdach oder Holzwerk mit Ziegeldach 4, Holzwände mit Holz- oder Strohdach 6 p. m. — Sun fire office in London in 3 Classen ¾—1¼—2¼ p. m. — Deutsche Phönix-Prämien-Gesellschaft, bei Wohngebäuden aus Stein 1¼ p. m., — meistens aus Stein 1½, — meistens aus Holz 2, — ganz aus Holz 3½ p. m.

(b) Beschwerden hierüber in den Verhandl. der 2. Kammer in Baiern, 1819, III, 29. 1822, III, 102. Vgl. Rudhart, über den Zustand des K. Baiern, I, 43. Im jetzigen baier. Unterfranken (Bisthum Würzburg) waren sonst in 48 jährigem Durchschnitt die Kosten jährlich nur ¼ per mille. Der bairische Rheinkreis hat im Jahre 1828/29 19 Proc. aller Beiträge bezahlt und nur 11,4 Proc. empfangen, der Unterdonaufkreis hat in dem nämlichen Jahre 8,8 Proc. gegeben und 10 Proc. empfangen. In Baden war im Durchschnitt von 1845—49

	Seckreis.	Mittelrheinkreis.
	fl.	fl.
Beitrag	597 874 = 1,8 p. m.	924 245 = 1,8 p. m.
Empfang	1 079 422 = 3,25 „	581 081 = 1,43 „
Unterschied	+ 481 548	— 343 164
oder im Verhältnis zum Beitrage	+ 80 Proc.	— 37 Proc.

In einzelnen Aemtern war die Ungleichheit noch viel größer, z. B.

	Beitrag.	Entschädigung.	Unterschied
	fl.	fl.	fl.
Amt Hünfingen . . .	40 200	258 615	+ 218 415 = 543 Proc.
Stadt Freiburg . . .	61 483	1 265	— 60 218 = 98 „

Stroh- und Holz- (Schindel-) Dächer haben nicht allein mehr Brandfälle, sondern es ist auch der Schaden bei jedem im Durchschnitt

größer, wegen der größeren Schwierigkeit des Löschens. Im Durchschnitt 1844—49 war in Baden der Schaden bei einem Brandfall

mit Ziegeldächern	1302 fl.
mit Strohdächern	1786 fl.
mit Schindeldächern	2292 fl.

Im Oberheinkreise sind 1833 und 34 12 Menschen und 104 Stück Vieh im Feuer umgekommen, sämmtlich in Häusern mit Strohdächern. In Württemberg ermittelte man 1843, daß während eines gewissen Zeitraums auf dem platten Lande die Besitzer versicherter Mobilien in Wohnungen mit Strohdächern 22, mit Ziegeldächern 8, p. m. Entschädigung erhalten haben. Im Canton Bern haben in 23 Jahren die Häuser mit Strohdächern 252 351 Fr. mehr empfangen, als beigetragen, die steinernen Gebäude mit Ziegeldächern aber 177 350, die hölzernen mit Ziegelbedachungen 47 759, und die Gebäude mit Schindeldächern 28 912 Fr. mehr bezahlt als empfangen. Bericht über die Staatsverwalt. des Cantons Bern, 1832. S. 496. Die Verschiedenheit zwischen den Beiträgen und Entschädigungen der Landestheile, welches auch ihre Ursache sein mag, bringt unvermeidlich den Wunsch der zuviel beitragenden Gegenden hervor, daß die allgemeine Landesversicherungsanstalt aufgelöst und in besondere Provincial-, Kreis- u. Anstalten zertheilt werden möge. Dieß wäre jedoch nur in großen Staaten ohne erhebliche Nachteile, weil in einem kleinen Bezirke, z. B. von $\frac{1}{2}$ Mill. Einw., ein einzelner großer Brandschaden, wie z. B. der Brand der Stadt Hof im J. 1823 mit 1 Mill. fl., die Beiträge auf eine lästige Höhe treibt. In einem großen Staate kann die Verschiedenheit in der Bauart, der Feuerpolizei, den Gewohnheiten u. die Anordnung von Provincial-Versicherungen nothwendig machen. Sonst aber haben große Versicherungsanstalten entschiedene Vorzüge, weil die Verwaltungskosten bei ihnen niedriger sind und die Zahl der Unglücksfälle von Jahr zu Jahr weniger ungleich ist.

- (e) S. besonders die Begründung des bad. Geseßentwurfes von 1839 zu §. 12, auch Baumgärtner a. a. D. Deshalb ist in Baden, ungeachtet des im J. 1827 von beiden Kammern ausgesprochenen Wunsches einer Classeneintheilung, doch das Geseß von 1840 ohne eine solche vorgelegt und angenommen worden, mit der Ausnahme (§. 16), daß Kirchen mit Blitzableitern nur $\frac{1}{2}$, Gebäude mit größeren, besonders gefährlichen Einrichtungen das 2fache, mit höchst gefährlichen Einrichtungen das 3fache des auf ihren Anschlag fallenden Beitrags bezahlen. Aufzählung der in beide Classen gehörenden Gebäude, W. v. 20. März 1841. Für höchst gefährlich gelten Theater, Krappfabriken mit Wärmedöfen, Cichorienfabriken mit Darröfen, Zuckersabriken ohne Dampfküben, Runkelrübentrocknungen, Maschinenspinnereien, Bierbrauereien mit Malzdarren über offenem Feuer.
- (d) Alte Strohdächer sind z. B. weniger gefährlich als neue.

§. 26 b.

Die Verschiedenheiten der Feuergefährlichkeit sind auf mehrfache Weise beachtet worden.

a) In vielen Affecuranzordnungen wurden Pulver- und Lohmühlen, Schmelz-, Ziegel- und Glashütten, Darrhäuser und dgl. ganz von der Theilnahme ausgeschlossen, oder es

wurde doch die Versicherung nicht für den vollen Preis gestattiet (a).

b) Angemessener, obgleich noch immer nicht genügend, war die Bestimmung, daß bei den mehr gefährdeten Gebäuden nicht der ganze versicherte Anschlag im Falle des Schadens zu vergüten sei, was die Folge hatte, daß hier der Beitrag zu der zu hoffenden Entschädigung in einem anderen Verhältnisse steht, als bei Gebäuden von geringerer Gefahr (b).

c) Man hat auch versucht, für verschiedene Classen von Gebäuden die Beiträge aus den zugehörigen Beschädigungen besonders zu ermitteln, so daß eigentlich mehrere von einander getrennte, nur unter einer Verwaltung stehende Gesellschaften vorhanden sind (c).

d) Am besten ist es, mehrere Classen der Gefährlichkeit aufzustellen und Zahlen für die Abstufung der Beiträge festzusetzen (d). Es ist hiebei zu erwägen,

a) wie viele Classen man aufstellen, und wie man die Grade der Feuergefährlichkeit bestimmen solle, zunächst nach der Beschaffenheit der Wände und Dächer, — sodann nach dem Freistehen oder Anstoßen an andere Gebäude, — ferner allenfalls auch nach der Bestimmung eines Gebäudes, z. B. Branntweimbrennereien, Brauereien, oder zur Aufbewahrung leichtentzündlicher Stoffe. Hiebei muß man alle vorhandenen Erfahrungen zu Hülfe nehmen, sich aber hüten, die Sache allzu verwickelt zu machen (e);

β) in welches Verhältniß man die Beiträge der verschiedenen Classen setzen soll. Während die Analogie der Prämien-Gesellschaften dafür spricht, das Verhältniß genau nach dem der Gefahr anzusetzen, empfehlen die obigen Rücksichten (§. 26 a) und die Neuheit dieser Maaßregel eine geringere Abstufung der Classensätze (f).

(e) S. B. Kalenberg-Grub. §. 11 und Bremen-Verden §. 14, daß Häuser mit Schindeldächern nur zu $\frac{1}{2}$ ihres wahren Preises eingetragen werden dürfen. Dieß ist unzureichend, denn es überhebt die sämmtlichen Theilnehmer nicht der Nothwendigkeit, eine größere Gefahr ohne größeren Beitrag zu übernehmen. — Das württembergische Gesetz schließt auch Gasterien, Marktsälle, Theater, Pulvermühlen, Eisenwerke, Porzellanfabriken, Ziegelhütten, Kalköfen, Brauhäuser mit Holzdach u. aus.

(f) Hessen-Darmst. B. v. 1777, §. 5. Bei Wäsch-, Wad- und Brauhäusern, Schmiede-, Schlosser- u. Werkstätten werden nur $\frac{1}{10}$ der

Entschädigungssumme, die sonst zu bezahlen sein würde, ausgeliefert. Dieß beständig die B. v. 1816, §. 4, und fügt hinzu, daß bei Pulvermühlen, Hüttenwerken, Ziegelöfen u. nur $\frac{2}{3}$ der nach dem Schaden ausgemittelten Entschädigungssumme bezahlt werden. Die Eigenthümer dürfen, um die volle Entschädigung zu erhalten, ihre Gebäude dieser Art um $\frac{1}{3}$ oder $\frac{1}{10}$ höher eintragen lassen.

- (c) Kurmärk. B. v. 1825 unterscheidet 4 Classen: 1) massiv mit Stein- oder Metalldach, 2) ebenso, aber mit einer Brauerei oder Brennerei, oder auch nicht massiv, aber mit Stein oder Metall gedeckt; 3) mit Vegetabilien gedeckt, oder nicht massiv mit Steindach und einer Brauerei oder Brennerei; 4) Schmieden, Ziegeleien, Mühlen, Gebäude mit Dampfmaschinen u. Jede Classe trägt allein die in ihr vorkommenden Schäden. Die Beiträge beliefen sich 1833 in diesen vier Classen auf $\frac{2}{3}$ per mille, — $2\frac{2}{3}$ — $4\frac{1}{3}$ p. m. — $1\frac{1}{6}$ Proc. — Schon früher war eine ähnliche Einrichtung im Groß. Posen getroffen worden.
- (d) Spur hievon in der kurmainzischen B. §. 13: Häuser mit Strohdach und Schindeldächern werden um $\frac{1}{4}$ höher eingetragen, als ihr Preis, und nur dieser wird vergütet. Nach diesem Grundsatz sind eingerichtet die Gesetze von Weimar (1826), Baiern (1834), Zürich und den 3 preuß. Provinzen (1835), ferner die Gesellschaft des Dep. Niederrhein (1820). — Die Erfahrungen der Prämien-Gesellschaften können hiebei benutzt werden. So würde man z. B. mit Rücksicht auf den Tarif der franz. Phönix-Gesellschaft die zu versichernde Summe bei einem ganz steinernen gewöhnlichen Gebäude einfach, bei einem massiven Wirthshaus $1\frac{1}{4}$ mal, bei einer massiven Brauerei $1\frac{1}{2}$ fach, bei einer massiven Oelmühle am Wasser doppelt, bei einer massiven Zuckerriederei 4fach in Ansatz bringen, um die Summe zu erhalten, welche bei einer gegenseitigen Versicherung der Vertheilung der Schäden zu Grunde gelegt wird. Eine auf 25,000 fl. geschätzte Zuckerriederei hätte also den Beitrag nach dem Ansatz von 100,000 fl. zu entrichten u. Pau in Dekon. Neuigkeiten, 1825. Nr. 48. — Ber-noulli a. a. D. S. 21. 30.
- (e) Der Einfluß der Lage ist schwer zu bestimmen, indem z. B. schon ein Zwischenraum von 10 Fuß die Gefahr mindert, aber die einsame Lage das Eintreffen der Hülfe sehr verzögert, s. Verh. d. 1. K. in Baden von 1837. In Rücksicht auf die Bauart sind für die preuß. Rhein-provinz 7 Classen angenommen, deren jede wieder nach der gewöhnlichen oder der besonders gefährlichen Lage oder Benutzung 2 Unter-abtheilungen hat. Für Westfalen sind 8, für Posen 7 Classen aufgestellt, bei denen auch die isolirte oder nicht isolirte Lage mit in Betracht kommt. Ein massives Gebäude ist isolirt, wenn es 5 Ruthen von anderen entfernt liegt, andere bei 10–20 Ruthen Entfernung. — Baiern, 4 Classen: 1) Wände und Dach massiv, 2) Wände Fachwerk, Dach massiv, 3) massive Wände mit Holz- oder Strohdach, 4) nicht massiv mit dergl. Dach. — Weimar, 3 Classen. — Zürich: 1. Classe enthält alle Gebäude, welche nicht in die beiden anderen fallen; 2. Cl. Spinnereien, Rattendruckerien, Ziegelbrennereien; 3. Cl. Rothfärbereien, Trockengebäude mit Heizung, chemische Fabriken, Schmelz-, Gieß- und Glashütten. In Württemberg (f) kommen Häuser mit steinernen Wänden und Dächern in der Regel in die 3. Classe, aber wenn sie mindestens 20 Fuß von anderen Gebäuden entfernt sind, in die 2. Cl. Häuser mit verbrennlichem Dach oder Holzwand gehören zur 4. Classe, außer wenn sie 400 oder mehr Fuß von anderen Gebäuden abstehen. Es sind hierbei auch nähere Regeln nöthig, was für massiv zu erachten und wie es beim Zusammenstoßen verschiedenartiger

Gebäude zu halten sei, ferner wieviel für eine feuergefährliche Bestimmung zugesetzt werden solle.

- (N) In Baiern sollen sich die Beiträge von gleicher versicherter Summe in den 4 Classen verhalten wie 9. 10. 11. 12. In diesen Classen war 1837/38 für ein Gebäude im Durchschnitt der wirkliche Beitrag 58,² Kr. — 25,³ Kr. — 52,⁸ Kr. — 23 Kr.; ohne Classenabstufung hätte der allgemeine Beitrag 6,²³ Kr. ausgemacht und jedes Gebäude der 4 Classen hätte bezahlt 1 fl. 16 Kr. — 27,⁴ Kr. — 50,⁷ Kr. — 20,³ Kr. Man sieht, daß zwar die massiven Gebäude durch die Classification eine beträchtliche Erleichterung erhalten, die anderen aber nur wenig mehr zu tragen haben. — In der preuß. Rheinprovinz ist das Verhältniß der Classen: 1—2 u. 3—3 u. 4—4 u. 6—6 u. 8—8 u. 12—10 u. 14, in Westfalen 1 bis 7 nach der Zahlenfolge, in Posen 1 — 1¹/₃ — 1²/₃ — 2 — 2¹/₃ — 2²/₃ — 3 (jene beiden Anordnungen offenbar mit zu großer Steigerung). — Weimar und Zürich: 1—1¹/₂—2. — Sociétés d'assurances mutuelles pour le dép. du Bas-Rhin 1¹/₂ und 2 für die beiden Classen. — London insurance corporation (seit 1720), jetziger Tarif: gewöhnliche Gefahr 1¹/₂ Schill. Proc. = 0,⁷⁵ p. m., größere 2¹/₂ Schill. = 1,²⁵ p. m., größte 4¹/₂ Schill. = 2,²⁵ p. m. — Würtemb. Gesetz v. 14. März 1853 und Vollzugsverordnung vom nämlichen Tage: 6 Classen, in denen das Beitragsverhältniß = $\frac{1}{2}$ — $\frac{3}{4}$ — 1 — $\frac{5}{4}$ — 2¹/₂ — 4 ist. In die 1. Classe kommen Kirchen mit Blitzableiter, steinernen Wänden und unverbrennlichem Dach. Im Canton Bern fand man für die wirkliche Größe der Gefahr folgendes Verhältniß: ganz massive Gebäude 10, hölzerne mit Ziegeldach 19,³, steinerne oder hölzerne mit Schindeldach 27,²³, Häuser mit Strohdach 63,³. Die bad. Commission der zweiten Kammer hatte für 3 oder 4 Classen folgende Verhältnisse vorgeschlagen: 1 — 1¹/₂ — 1³/₂ — 2 oder 3 — 4 — 5 — 6. — Das bad. Gesetz v. 29. März 1852 §. 62 schlägt einen ganz neuen Weg ein. Es werden 4 Classen gebildet, in welchen der einfache Umlagesatz 1 fach ($\frac{3}{2}$), — $\frac{4}{3}$ fach, — $\frac{5}{3}$ und 2 fach entrichtet wird. Jährlich werden die Gemeinden neu in diese 4 Classen eingereiht, je nachdem im letzten Jahre die Brandschäden innerhalb der Gemeinde nicht über 1 p. m., — über 1 p. m. bis $\frac{1}{2}$ Proc., — über $\frac{1}{2}$ bis 1¹/₂ Proc., — über 1¹/₂ Proc. des versicherten Anschlages betragen haben. Hat z. B. die bei weitem zahlreichste erste Classe in einem Jahre 1 p. m. oder 6 Kr. von 100 fl. zu entrichten, so bezahlen die 3 anderen Classen 8 — 10 — 12 Kr. Hierbei kommt also die ungleiche Gefahr nicht in Betracht, nur der im vorhergehenden Jahre zufällig eingetretene Schaden. Diese Einrichtung hat für sich, daß sie eine keiner Meinungsverschiedenheit unterworfenen Thatsache der Abstufung zu Grunde legt, gegen sich aber 1) daß das Beitragsverhältniß jährlich wechselt und neu ermittelt werden muß, 2) daß hier dem Zufall ein großer Einfluß eingeräumt wird und Orte, in denen ein starker Brand war, stark getroffen werden, während sie schon ohnehin sehr leiden, 3) daß für alle Gebäude in einer Gemeinde gleichviel beizutragen ist und die Besitzer feuerfesterer Häuser die schlechtere Bauart ihrer Nachbarn büßen, ferner daß auch sehr gefährdete Gebäude in den Jahren, wo es zufällig an einem Orte nicht gebrannt hat, nicht mehr entrichten als die sichersten. Die nach diesem Gesetze wahrgenommene Verminderung der Feuerchäden ist nicht aus diesem Beitragsverhältniß, sondern aus anderen Bestimmungen zu erklären. Im J. 1857 hatten die zur 1. Classe gehörenden Gemeinden 92,², die der 2. 9,², der 3. 1,⁸, der 4. nur 0,⁷⁹ Proc. aller Versicherungsanschlage. 1858/59 beliefen sich die Schäden auf 0,⁶¹ p. m. der Versicherungen, die 4 Classen hatten 4 — 5¹/₂ (statt 5¹/₂) — 7 (statt 6²/₃) — 8 kr. von 100 fl. zu bezahlen.

§. 27.

Andere hiebei in Betracht kommende Punkte:

1) Anschlag des versicherten Gebäudes. Derselbe darf nicht höher sein, als der zu seiner Wiederherstellung im Falle der gänzlichen Zerstörung erforderliche Kostenaufwand, weil sonst eine Versuchung zur Brandstiftung entsteht (a). Ist ein Gebäude nicht mehr neu, so muß für den durch Abnutzung zerstörten Theil des Werthes ein verhältnißmäßiger Abzug an dem Ueberschlage der Erbauungskosten gemacht werden, der schon aus dem muthmaßlichen mittleren Kaufpreise (Verkehrswerth) eines Gebäudes erkannt wird. Da die Gebäude sich von Jahr zu Jahr etwas verschlechtern, wenn nicht beträchtliche Herstellungen vorgenommen werden, so muß nach nicht zu langen Zwischenzeiten eine Prüfung und Berichtigung der Anschläge veranstaltet werden (b). Ist man hierin vorsichtig, so ist es unnöthig, die Versicherung auf einen gewissen Theil der Baukosten, z. B. $\frac{4}{5}$ oder $\frac{9}{10}$ derselben zu beschränken (c). Eine niedrigere Versicherung kann dem Eigenthümer aus den nämlichen Gründen gestattet werden, welche gegen den Zwang zur Theilnahme sprechen, §. 25 a, (d). Die Versicherung eines Gebäudes bei zwei verschiedenen Anstalten ist nur zulässig, wenn die Gesellschaft, bei der die spätere Versicherung genommen wird, von der früheren durch den Versicherten benachrichtigt wird (e).

2) Ausmittlung des Schadens. Sogleich nach jedem Brande wird die Größe desselben abgeschätzt. Der zu leistende Ersatz ist der ebensovielfte Theil der versicherten Summe, als der Schaden von dem vollen Preise oder Kostenbetrage des Gebäudes, wofür der Brand nicht, nach richterlichem Erkenntniß, von dem Eigenthümer verschuldet ist (f).

(a) Was unzerstörbar ist, z. B. der Bauplatz, die Gerechtsamen, die Grundmauern, das darf nicht mit angerechnet werden. — Viele Verordnungen brauchen den unbestimmten Ausdruck Werth, wahrer Werth. Bauwerth ist ein unrichtiger Ausdruck für Baukosten.

(b) Hätte man hinreichende Erfahrungen über die Werthverringering der Gebäude bei jeder Art der Baustoffe und in jedem Alter, so könnte man eine allgemeine Erniedrigung des Anschlags aller derjenigen Gebäude, an denen keine künstliche Veränderung vorgenommen worden ist, etwa alle Jahrzehnte verordnen. — Nach dem bad. Ges. v. 1852

§. 28 u. 33, sowie nach dem würtemb. Gef. v. 1853 §. 12 soll der Gemeinderath jährlich untersuchen, wo eine neue Schätzung nöthig ist, auch werden von Zeit zu Zeit allgemeine Revisionen im ganzen Lande angeordnet.

- (c) Nach dem bad. Gef. v. 1852 §. 35 werden nur $\frac{1}{5}$ des Schadens ersetzt, es ist jedoch erlaubt, das letzte $\frac{1}{5}$ bei einer anderen Anstalt zu versichern.
- (d) Wo der Eintritt frei ist, da wird gewöhnlich die Versicherungssumme von dem Eigenthümer beliebig bestimmt, wo Zwang stattfindet, da wird meistens auch diese Summe durch Taxation von Sachverständigen ausgemittelt; doch muß dem Eigenthümer freistehen, eine neue Schätzung zu verlangen. Bauveränderungen erfordern in diesem Falle eine Abänderung des Anschlages. Ausnahmen: Löwensteinische B. §. 6: der Eigenthümer braucht nicht über die Hälfte des Werthes versichern zu lassen. Nach der hess. B. v. 1816, §. 12 darf die versicherte Summe höchstens $\frac{1}{3}$ unter dem Werthe sein, nach dem würtemb. Gef. §. 6 um $\frac{1}{4}$ unter demselben.
- (e) Z. B. Bremen-Berden'sche B.: Strafe von 100 Rthlr. und Verlust der Entschädigung. Baden, §. 11: Strafe bis 500 fl. und Verlust der Entschädigung, doch ohne Nachtheil für die Unterpandsgläubiger, §. 13.
- (f) Das bad. Gef. v. 1840 §. 6 bestimmt auch für diesen Fall, daß der, dem Unterpandsgläubigern zukommende Theil der Entschädigung ungeachtet der Verschuldung des Eigenthümers ausbezahlt werden soll, vorausgesetzt, daß dieser nicht andere Mittel hat, die Gläubiger zu befriedigen. Ebenso Gesetz von 1852. Dieß verordnen auch die Satzungen mehrerer Privatankalten, z. B. der Colonia und des deutschen Pöhnir, und zwar so, daß der Anspruch des befriedigten Gläubigers auf die Gesellschaft übergeht.

§. 28.

3) Schadenersatz. Für die Beschädigten ist es höchst nützlich, den Ersatz bald zu empfangen. Es muß daher bei wechselseitigen Affecuranzgen, wenn kein baarer Vorrath in der Cassa ist, die nöthige Summe einstweilen verzinslich aufgenommen werden, bis sie durch die eingehenden Beiträge wieder vergütet wird. Die gewöhnliche Vorschrift, daß die Entschädigung nur dann ausbezahlt wird, wenn das zerstörte Gebäude wieder aufgebaut wird, widerstreitet dem Wesen der Versicherung und ist unnöthig, denn man hat nicht zu besorgen, daß es überhaupt an Gebäuden fehlen werde (a).

4) Die Beiträge werden von Prämien Gesellschaften jährlich nach dem ausbedungenen Fuße forterhoben, wobei durch eine ungewöhnliche Menge von Brandschäden das Angreifen des zur Sicherheit von den Actionären eingeschossenen oder ver-

schriebenen Capitals nöthig werden kann. Bei wechselseitigen Versicherungen werden die Beiträge gewöhnlich jährlich ausgeschrieben, so daß sie die eingetretenen Schäden und die Verwaltungskosten decken. Die Unbequemlichkeit, daß hiebei die jährlichen Zahlungen sehr ungleich ausfallen (b), läßt sich vermindern, wenn man einen festen ordentlichen Beitrag anordnet, von dem in guten Jahren etwas erübrigt wird, um einen Hülfsvorrath zu sammeln oder den Mitgliedern einen Theil zurückzuzahlen, §. 26. In ungünstigen Jahren wird nur nach Erschöpfung des Hülfsvorrathes noch ein außerordentlicher Beitrag eingefordert (c). Defters hat man in sehr schweren Jahren, um die Beiträge nicht auf eine lästige Höhe steigern zu müssen, einen Theil des Jahresbedarfes geborgt, in der Absicht, die Schuld aus den Ueberschüssen der folgenden Jahre zu tilgen, ein Verfahren, welches bei mangelhaften Einrichtungen zu einer schweren Schuldenlast Anlaß geben kann (d).

5) Ueber die Führung der Feuerversicherungsbücher (Kataster) sowie über das bei der Entwerfung und Prüfung der Versicherungsanschläge und bei der Abschätzung der Brandschäden zu beobachtende Verfahren sind ausführliche Geschäftsanweisungen (Instruktionen) aufzustellen (e).

- (a) Auch die Furcht vor der leichtsinnigen Verzehrung der Summe ist überflüssig. Der Hauptgrund zur Festsetzung obiger Bedingung ist die Befürchtung, daß ohne die Nöthigung zum Wiederaufbau mehr Brandsiftungen aus Gewinnsucht vorkommen möchten, wenn die Hausbesitzer ihr Vermögen anderweitig anzulegen beabsichtigen. Dies müßte jedoch durch die Vorsicht gegen übermäßige Versicherungsanschläge verbütet werden. — Von der Verpflichtung, wieder auf der nämlichen Stelle zu bauen, wird eine Dispensation nach billigem Ermessen gestattet, bad. Ges. von 1840 §. 52.
- (b) Der Betrag der Brandschäden und der Jahresbeiträge in Verhältniß zu der versicherten Summe ist sowohl in verschiedenen Zeiten als in mehreren Gegenden sehr ungleich, was nicht blos von der Bauart und Feuerpolizei, sondern auch von den durch mangelhafte Einrichtungen begünstigten absichtlichen Brandsiftungen abhängt. Beispiele von Durchschnitt: Im preussischen Staat waren die Schäden 1857: Schlessen 1,⁴, Ostpreußen 2,³, Westpreußen 4 p. m., Kur- u. Neumark Städte 2,⁸, Land 4,⁷, Sachsen Städte 3,², Land 4,³, Reg.-Bez. Gumbinnen Stadt 1,³, Land 5,³ p. m. — Baden, Betrag der Entschädigungen 1810—14 i. D. $\frac{1}{2}$ p. m., 1815—19 0,⁸⁴ p. m., 1820—24 0,⁹, 1825—29 1,⁰¹, (viele Brandsiftungen!), 1830—34 1,⁰⁹, 1835—39 1, 1840—44 1,²⁵, 1845—49 1,⁷⁰, und zwar in diesen 5 Jahren durchschnittlich im Seekreis 3,²⁴, im Oberkreise 1,⁷⁷, Unterrh. 1,³, Mittelh. 1,¹³ p. m. Im D. 1853—58 waren die Schäden 0,⁰⁷ p. m., die Beiträge 0,⁷⁷ p. m. der versicherten Summe.

Im J. 1856 beliefen sich die Schäden nur auf 0,⁴⁶⁷ p. m. — Oesterreich, Größe der Beiträge i. D. 1848 u. 49: Mähren u. Schlesien 5, Böhmen 4,⁸⁸, Oesterr. unter der Enns 4,¹⁶, Steiermark, Kärnthen, Krain 2,⁷⁸, Tirol 2,⁹⁷ p. m. — Canton Bern 1807—30 0,⁹¹ p. m. — Lucern 1817—25 0,⁵ p. m. — In Frankreich wird der mittlere Verlauf der Prämien zu 0,⁸⁶ p. m. angenommen. — Sachsen, wo die Beiträge alle 3 Jahre neu ausgeschlagen werden, i. D. 1840—48 2,⁴ p. m. — Württemberg 1842—45 1,²³ p. m. — In Belgien hatten die 7 großen Prämien-Gesellschaften im J. 1848 bei einer Versicherungssumme von 1428 Mill. Fr. 0,⁸⁶ p. m. Prämie, 0,⁴⁶ Entschädigungen, 0,²⁹⁸ p. m. Kosten und 0,⁰⁹³ Gewinn, der also 10,⁸ Proc. der Prämien ausmachte. Das Jahr 1822 zeichnete sich (wegen der Trockenheit) durch zahlreiche Brandschäden aus. Sie beliefen sich im Großh. Posen auf 11, in Ostpreußen auf 9,⁴, in Baiern auf 4,⁷, in Baden auf 2,⁸⁶ p. mille.

- (e) Z. B. Löwenstein, § 12. Jährlich wurden 3 Kr. von 100 fl. erhoben. Ähnlich die älteren Feuer-Cassen, s. §. 24 (a), und Loß, a. a. D. — Der ordentliche Beitrag ist von 100 rl. in Rheinpreußen $\frac{1}{3}$, in Westfalen $\frac{1}{3}$, in Posen 2 p. m. in der ersten Classe.
- (d) Z. B. Kurmark, 1765, §. 28, und Kur-Mainz, §. 10, daß in keinem Jahr über $\frac{1}{3}$ Proc. aufgelegt werden soll. Vgl. Vincens, S. 572. Die bad. Versicherungsanstalt hatte zu Ende des Jahres 1836 eine Schuld von 762 000 fl. bei einem Gebäudeanschlag von 194 $\frac{1}{3}$ Mill. fl., es wäre also ein Beitrag von 3,⁹ per mille oder 23,⁴ Kr. von 100 fl. nöthig gewesen, um die Schuld in einem Jahre abzutragen. Sie ist seitdem abgezahlt worden.
- (e) Bemerkenswerth ist die Bestimmung des würtemb. Gef. §. 49, daß alle 3 Jahre aus jedem Oberamte ein Hauseigentümer gewählt wird und die aus diesen Abgeordneten gebildete Versammlung über den Zustand der Landes-Versicherungsanstalt beräth.

§. 29.

Auch die Versicherung von beweglichem Vermögen (Fahrniß) ist von unzweifelhaftem Nutzen. Für sie, als die viel neuere, hat man nirgends allgemeine Landesanstalten für nöthig gehalten (§. 24) und auch den Beitritt nie erzwungen. Die zur Versicherung kommenden beweglichen Gegenstände sind nach Menge und Verkehrswerth häufigen Veränderungen unterworfen, weshalb die Anschläge leichter als bei den Häusern in der Absicht, eine Brandstiftung vorzunehmen, übermäßig erhöht werden können, auch kann bei einem Brandschaden leichter Betrug vorgehen, indem der Versicherte gerettete Sachen verheimlicht, um größeren Ersatz zu erlangen (a). Außer den auch bei Hausversicherungen nöthigen Anordnungen, daß den Untertanen nur bei gewissen benannten Gesellschaften die Versicherung gestattet ist, daß auswärtige Gesellschaften verantwortliche, unter der Aufsicht der Staatsbehörden stehende Geschäfts-

führer im Inlande aufstellen müssen, daß kein Gegenstand über seinem mittleren Verkehrswerthe angeschlagen, oder ohne Anzeige doppelt versichert werden dürfe, ist es rathsam noch weiter vorzuschreiben

- 1) daß jede Versicherung von Fahrniß der Obrigkeit angezeigt und der Anschlag einer Prüfung durch die Gemeindevorsteher unterworfen werde,
- 2) daß bei einer eingetretenen Verschlechterung des versicherten Gegenstandes über einen gewissen Betrag hinaus der Versicherte selbst Anzeige machen und seinen Anschlag herabsetzen solle (b).

(a) Daher ist die Ausmittlung des Schadens hier weit schwieriger. Dieß giebt bei der Fahrniß-Versicherung den Prämien-Gesellschaften den Vortzug, weil es hier den Unternehmern freisteht, solche Bedingungen aufzustellen, welche die meiste Sicherheit versprechen. Vincenz, S. 576. Viele Prämien-Gesellschaften versichern auf Gebäude und bewegliches Vermögen zugleich. Die Pariser Gesellschaften hatten zu Ende des Jahres 1832 eine Summe von 10 170 Mill. Fr. versichert, wovon die Schäden 0,⁶³ Procent betrug; die Aachen-Münchener Gesellschaft hatte zu Ende 1843 eine versicherte Summe von 371·824 000 fl., Ende 1851 527·981 000, 1857 aber 859½ Mill. Thlr., die Magdeburger 1857 695,4 Mill., die Colonia 540, die Elberfelder 318,⁵, der deutsche Rhödnir 1843 294 Mill. Thlr. — Die 1819 errichtete sogenannte Versicherungsbank zu Gotha ist eine wechselseitige, bei welcher jährlich der Ueberschuß der Prämien über die Kosten den Versicherten erhaltet wird. Sie hatte 1859 371¼ Mill. Thlr. Versicherungssumme, erhob in diesem Jahre im D. 3,⁰⁴ p. m. festen Beitrag und vergütete davon wieder aus dem Ueberschusse der Vorjahre 10 Proc. Die Kosten waren 0,¹³ p. m. — Die Rückerstattung („Dividende“) war 1821—31 i. D. 37,⁹, 1843—52 58 Proc., 1854 0 (Brand v. Remel!) 1857 und 1858 60, 1859 70 Proc. der Beiträge, welche ebenfalls Prämien genannt werden.

(b) Bad. Verordnungen vom 4. Mai 1829, 2. April und 2. Mai 1835, und 25. April 1836. Ges. vom 30. Juli 1840. Ueber jede Mobiliar-Versicherung ist der Gemeinderath zu vernehmen. Ausländische Gesellschaften müssen eine Caution dafür stellen, daß sie im Falle eines Streites bei inländischen Gerichten Recht nehmen wollen. In Baiern dürfen Mobilien nur versichert werden bei der Aachen-Münchener Gesellschaft, welche von ihrem Gewinn die Hälfte an gemeinnützige Anstalten abgeben muß, ferner bei der B. der bairischen Bank und bei der Nürnberger gegenseitigen Anstalt. — Das preuß. Gesetz vom 8. Mai 1837 verbietet Versicherung über den „gemeinen Werth“, mehrfache Versicherung eines Gegenstandes, unmittelbare Versicherung bei einer ausländischen Gesellschaft ohne Mitwirkung eines inländischen Agenten; es ist eine Prüfung der Anschläge sowohl als der Entschädigungsberechnung durch die Polizeibehörde vorgeschrieben. Brüggenmann, Die Mobiliarversicherung in Preußen nach dem Ges. v. 8. Mai 1837, Berlin, 1838. (Enthält auch die Verordnungen vieler anderer Länder.)

Die Brandschäden betragen im J. 1856: Magdeburger Ges. 2,¹ p. m. (1857 1,²), — Elberfeld 1,⁴, — Colonia 0,⁹⁹, — Aachen: München 0,⁷⁸ p. m. — Gotha 1856 0,⁹⁷, 1857 0,⁹⁹, 1859 0,⁷⁸ p. m.

Drittes Hauptstück.

Unternehmungen.

§. 29 a.

Die zur Betreibung eines jeden und insbesondere auch jedes hervorbringenden Gewerbes erforderlichen sachlichen Mittel und Arbeitskräfte werden von dem Unternehmer zusammengebracht und mit einander in Verbindung gesetzt, I, §. 136. Die Gründung von Gewerbsunternehmungen, sowohl von fortdauernden als von solchen, die nur auf beschränkte Zeit beabsichtigt sind, muß in der Regel dem freien Willen der Bürger überlassen werden, damit jeder diejenige Art und Ausdehnung des Gewerbetriebes wählen könne, die seinen Neigungen und Fähigkeiten, seinen Mitteln und seinen Erwartungen eines gewissen Erfolges am meisten entspricht. Nur bei dieser Freiheit der Gewerbe wird das ganze Gebiet derselben vollständig angebaut und die beste Benutzung der persönlichen Kräfte bewirkt. Beschränkungen, welche entweder die Ergreifung eines Gewerbes an gewisse Bedingungen knüpfen oder ganz verhindern, oder für die Betreibung von Gewerben Verbote und Gebote aufstellen, mögen in einzelnen Zweigen der Gewerbtätigkeit durch besondere Umstände zu rechtfertigen sein, sind aber doch als Ausnahmen von obigem Grundsatz zu betrachten und sollen nicht weiter ausgebehnt werden, als das Bedürfnis fordert. Die Staatsgewalt soll die freie Bewegung des Gewerbetreibes weder zu Gunsten ihrer eigenen Unternehmungen (durch Regalien, III, §. 166.) noch auch durch Vorrechte für einzelne Privatpersonen (Privilegien, Monopole) weiter einengen, als es durch Rücksichten des Gemeinwohles rathsam gemacht wird.

§. 29 b.

Unternehmungen, für welche das Vermögen eines Gewerbmannes nicht zureicht, können mit Hülfe des Credits, d. i. mit geborgtem Capitale betrieben werden. Da jedoch der Credit

des Unternehmers eine Gränze hat, sowie dieser auch nicht geneigt ist, eine sehr beträchtliche Wagniß auf sich zu nehmen, so werden die meisten großen Unternehmungen von Mehreren gemeinschaftlich, mit zusammengelegtem Capitale, veranstaltet, wobei die Theilnehmer sich auch in irgend einem Grade die Mitwirkung zu den Betriebsgeschäften ausbedingen. Sie theilen sich in den Gewinn, haben dagegen auch die Verluste zu tragen. In neuerer Zeit sind solche gemeinschaftliche Unternehmungen sehr häufig geworden, weil man die aus der Anwendung eines großen Capitals zu erzielenden Vortheile aus zahlreichen Erfahrungen kennen gelernt hat. Es haben sich daher auch verschiedene Arten der Gemeinschaft gebildet, zwischen denen je nach der Beschaffenheit der Gewerbe und den persönlichen Verhältnissen der Theilnehmer gewählt werden kann. Das bürgerliche (Privat-) Rechtsgesetz hat die bei solchen Gewerbsgesellschaften eintretenden Rechte und Verbindlichkeiten zu regeln, dabei aber auch volkswirtschaftliche Zwecke zu berücksichtigen (a). Es ist nämlich darauf Bedacht zu nehmen, daß

- 1) die Theilnehmer einer Gesellschaft sowie andere, mit derselben in Vertragsverhältniß tretende Personen vor Verlusten geschützt werden, die ihnen aus einer fehlenden Handlungsweise der Geschäftsführer zugesügt werden können,
- 2) daß jedoch die Gründung und Verwaltung solcher Gesellschaften nicht mehr erschwert werde, als es zu dem in 1) angegebenen Zwecke nöthig scheint.

Bei einem Theile der Gesellschaften ist eine gewisse Aufsicht der mit der Volkswirtschaftspflege beauftragten Staatsbehörden nöthig, doch soll dieselbe auf das in der Natur der Sache begründete Bedürfniß beschränkt werden.

- (a) Solche Rechtsbestimmungen sind zuerst für die Handelsgesellschaften aufgestellt worden, müssen aber von allen Gewerbsgesellschaften gelten, denn es giebt solche für die mannfaltigsten Zwecke, z. B. Bergbau, Landwirtschaft (Entwässerungen u.), Gewerke, Versicherungen, Fortschaffung (Abheerei, Eisenbahnen, Omnibus, Lokomotiven u.) und Dienstgewerbe (Theater, Bäder u.).

§. 29 c.

Die Hauptformen der Gewerbsgesellschaften sind

- 1) Die offene Gesellschaft, aus einer kleinen Zahl von Mitgliedern bestehend, welche die Geschäfte gemeinschaftlich

besorgen und wie ein einzelner Unternehmer mit ihrem ganzen Vermögen für die übernommenen Verbindlichkeiten haften. Sie erfordern nur die Anzeige des Geschäftsnamens (Firma) und der Mitglieder.

2) Größere Gesellschaften, bei denen nicht alle Mitglieder an der Besorgung des Betriebes Theil nehmen können und also die geschäftsführenden von denen unterschieden sind, welche nur Capital eingeschossen haben. Manche Unternehmungen sind nur vermitteltst solcher Gesellschaften ausführbar oder wenigstens einträglich. Es ist jedoch in den letzten Jahrzehenden viel Capital in diesen großen Gesellschaften verloren gegangen, weil die Verwaltung derselben leichtsinnig, ohne hinreichende Kenntniß und Sorgfalt geführt wurde, bisweilen sogar Unredlichkeit Einzelner in eigennütziger Absicht sich einmischte. Die Staatsgewalt hat nicht den Beruf, solche Mißgriffe zu verhüten, welche die Mitglieder selbst bei gehöriger Aufmerksamkeit verhindern können und die Capitalkisten müssen lernen, bei der Theilnahme an gewerblichen Unternehmungen die nöthige Vorsicht und Wachsamkeit auszuüben. Doch ist hier auch eine stärkere Fürsorge der Regierung anzuwenden. Die großen Gesellschaften theilen sich wieder in zwei Arten:

a) Die anonyme oder Actiengesellschaft, in welcher das einzulegende Capital in eine Anzahl gleicher Theile zerlegt wird und in gleicher Weise auch der Reinertrag vertheilt wird. Hier ist es nothwendig, daß der Gesammtheit der Theilnehmer (Actionäre) die wichtigeren Beschlüsse und Handlungen vorbehalten bleiben und daß von derselben zur fortlaufenden Führung der Geschäfte gewisse, der ganzen Gesellschaft verantwortliche Personen (Vorstand, Directoren) bestellt werden. Nützlich ist es, als Mittelglied noch einen größeren Ausschuß (Aufsichtsrath) zu ernennen, der den Vorstand überwacht und die öftere Zusammenkunft aller Mitglieder entbehrlich macht. Es ist ein fast allgemein angenommener Grundsatz, daß für die Errichtung einer solchen Gesellschaft besondere Genehmigung einer volkswirtschaftlichen Staatsbehörde erfordert wird, der eine Prüfung der vorgelegten Vertragsbestimmungen (Satzungen, Statuten) vorausgeht (a). Der Beweggrund zu dieser Anordnung liegt in der Gefahr ansehnlicher Verluste

von Capital oder anderer volkswirtschaftlicher Nachtheile, welche durch die Stiftung unzweckmäßig eingerichteter und verwalteter Gesellschaften verursacht werden könnten. Die Erlaubniß soll aber nicht willkürlich oder bloß wegen der Vermuthung, daß die Unternehmung nicht einträglich genug sein werde, verweigert werden und es ist deshalb rathsam, die Bedingungen bekannt zu machen, unter denen neue Actiengesellschaften auf Zulassung rechnen können. Es ist streitig, ob es besser sei, die Theilnehmer nur bis zum Belaufe ihrer Einlagen, oder mit ihrem ganzen Vermögen für die aus dem Betriebe herrührenden Verbindlichkeiten haftbar zu machen. In den meisten Staaten ist nach dem Beispiel des französischen Handelsrechtes jene beschränkte Haftbarkeit eingeführt worden, welche eine viel stärkere Ermunterung zur Errichtung solcher Gesellschaften darbietet, als die entgegengesetzte Anordnung, aber zur Verhütung des Mißbrauches der geringeren Verantwortlichkeit zu gewagten Unternehmungen strengere Vorsichtsmaasregeln erheischt (b). Werden Actien auf den Inhaber (au porteur) zugelassen, so ist dafür zu sorgen, daß nicht die Unterzeichner ihre Absicht lediglich auf den Gewinn am Preise der Actien richten und sich alsbald durch den Verkauf ihrer Antheile zurückziehen (c).

b) Die gemischte Gesellschaft, *Commandite*, in welcher neben den geschäftsführenden, unbedingt haftbaren Mitgliedern noch andere (Stille) vorhanden sind, die bloß Capital einschließen und einen Antheil am Gewinn anzusprechen haben, aber nur bis zu dem Betrage ihrer Einlagen haften. Für die stillen Gesellschafter (*Commanditisten*) kann die Theilnahme nach Actien festgesetzt werden (d) (e).

- (e) In Großbritannien ist nur die Einschreibung des Vertrages in ein Verzeichniß durch einen Beamten des Handelsamtes (*board of trade*) erforderlich. (Gesetz vom 14. Jul. 1856, 19. und 20. Viet. C. 47), mit Ausnahme von Eisenbahn-, Wasser-, Gas-Gesellschaften und mehreren anderen. Schwobemeyer, Das Actiengesellschafts-, Bank- und Versicherungswesen in England, 1859. S. 18. — Auch das deutsche Handelsgesetzbuch §. 207. 214 fordert in der Regel zur Errichtung einer solchen Gesellschaft sowie zur Abänderung der Statuten die Staatsgenehmigung, gestattet aber den Landesgesetzen, hievon abzugehen. — Gewöhnlich bedingt die Staatsgewalt bei der Ertheilung der Erlaubniß, daß ihr Gelegenheit gegeben werden muß, von dem Gang der Geschäftsführung Kenntniß zu nehmen, um gegen eine Verletzung der Satzungen von Amtswegen einschreiten zu können. In Großbritannien ist im genannten Gesetze nur bestimmt, daß $\frac{1}{5}$ der Mit-

glieder, wenn sie zugleich $\frac{1}{3}$ der Actien besitzen, eine Untersuchung der Geschäftsführung entweder durch besondere Beauftragte oder durch das Handelsamt verlangen können.

- (b) In Großbritannien wurde erst 1855 gesetzlich gestattet, daß Gesellschaften von mehr als 25 Mitgliedern mit einer, auf die Einlagen beschränkten Haftbarkeit (limited liability) geschlossen werden dürfen. Das ang. Gesetz v. 1856 erlaubt dieß schon bei 7 Mitgliedern, es muß aber dann bei jeder Gelegenheit diese Eigenschaft der Gesellschaft ausgesprochen und in Erinnerung gebracht werden.
- (c) §. 207. 222 des deutschen Handelsrechtes gestattet Actien auf Inhaber, sie werden aber nicht vor vollständiger Einzahlung ausgegeben, die Interimscheine müssen auf Namen lauten und die Unterzeichner der Actien haften unbedingt für die Einzahlung von 40 Proc. — In Großbritannien sind nur Actien auf Namen zulässig.
- (d) Das deutsche Handelsrecht §. 150. 250 unterscheidet zwischen Commanditgesellschaften, die eine Eintragung in das Handelsregister erfordern, und stillen Gesellschaften, welche keine schriftliche Abfassung oder andere Förmlichkeiten nöthig haben. Bei den ersteren kann mit Staatsgenehmigung das Capital der Commandisten in Actien zerlegt werden, §. 173. 174.
- (e) Im österreichischen Staat waren 1857 121 Gesellschaften für Gewerke, Handel, Bäder u. dgl., von denen 84 ein Actiencapital von 23·371 000 fl. Conv. und 6·912 000 Lire hatten, ferner 27 Gesellschaften für Eisenbahnen, Brücken u., deren 16 ein Capital von 200 $\frac{1}{2}$ Mill. fl. und 180 Mill. Lire besaßen, 5 Creditgesellschaften mit 263 Mill. fl. Capital, dazu die Nationalbank, die Versicherungsgesellschaften u. v. S t u b e n r a u c h, Statistische Darstellung des Vereinswesens im K. Oesterreich, Wien, 1857.

Zweiter Abschnitt.

Pflege der einzelnen Classen von Stoffarbeiten.

Einleitung.

§. 30.

Bei den zu Gunsten einzelner Classen und Gattungen von Gewerben zu ergreifenden Maaßregeln ist eine Abstufung der stärkeren und der schwächeren Beförderung möglich. Wie weit man hierin zu gehen habe, dieß sollte weder durch den Zufall, noch durch eine individuelle Vorliebe bestimmt, sondern nach volkswirtschaftlichen Grundsätzen bemessen werden. Zunächst ist auf das Ebenmaaß zwischen der Erbarbeit, den Gewerken und dem Handel Bedacht zu nehmen, weil diese drei Classen von Gewerben zur reichlichen Versorgung des Volkes mit Sachgütern gleich nothwendig sind (I, §. 102—105) und einander wechselseitig unterstützen. Eine Begünstigung des einen Zweiges, die dem Emporkommen der anderen hinderlich würde, wäre fehlerhaft und selbst für den bevorzugten Gewerbezweig auf die Dauer nicht zuträglich, weil sie wie ein künstliches Reizmittel mehr Kräfte zu ihm hinleitete, als er anhaltend zu beschäftigen vermag, und weil ihm der kräftige Beistand der anderen Gewerbe entginge. In früherer Zeit hat man öfters den Gewerken oder dem Handel einen solchen Vorzug eingeräumt, doch fehlt es auch nicht an Beispielen der entgegengesetzten Einseitigkeit, nämlich einer fast ausschließlichen Vorliebe für die Landwirtschaft, wobei man übersah, daß dieselbe erst dann sicheren und reichlichen Absatz findet, wenn auch die Gewerke und der Handel neben ihr beträchtliche Ausdehnung erreicht haben, I, §. 365.

§. 31.

Es ist jedoch keine Verlegung dieses Ebenmaßes, wenn die Regierung eines Landes sich eines Theiles der hervorbringenden Thätigkeit darum mit besonderem Eifer annimmt, weil derselbe bisher in seiner Ausbildung hinter den anderen zurückgeblieben ist. Eine solche Erscheinung rührt theils von früheren mangelhaften Staatseinrichtungen, theils von zufälligen Umständen her, die in der Geschichte und dem Charakter eines Volkes oder der natürlichen Ausstattung des Landes aufzusuchen sind. Bisweilen erleidet auch ein Gewerbe durch unabwendbare Ereignisse, z. B. Veränderungen in der Ein- und Ausfuhr, eine Bedrängniß, deren Ueberwindung verdoppelte Anstrengungen nothwendig macht. Ist eine Classe von Unternehmungen längere Zeit hindurch blühend gewesen, so daß die Geschicklichkeit in ihrer Betreibung sich verbreitete und steigerte und allmählig die zu ihr erforderlichen Hülfsmittel sich sammelten, so bleibt der Regierung, die überall nur die Privatbestrebungen ergänzen soll, weniger für jene zu thun und sie muß sich mehr mit den noch darniederliegenden Gewerben beschäftigen. Doch kann nicht in allen Ländern und Zeiten ein und dasselbe Verhältniß zwischen den verschiedenen Gewerben erstrebt werden, indem bald für das eine bald für das andere günstigere Bedingungen des Betriebes und Absatzes sich vorfinden, vgl. §. 8 a.

§. 32.

Die zur Gewerbsbeförderung bestimmten Staatseinrichtungen dürfen nie bloß den Vortheil einzelner Bürger oder einer kleinen Anzahl derselben zum Zweck haben, sie müssen gemeinnützig wirken und ihre wohlthätige Wirkung muß, so viel es möglich ist, dauernd sein. Die Gütererzeugung im Ganzen geht dem augenblicklichen Gewinn eines oder des anderen Staatsbürgers vor. Auch im natürlichen Gange der Volkswirtschaft treten bisweilen Störungen in einem Gewerbe, Verluste einzelner Unternehmer, Bedrängnisse von Arbeitern, die ihre gewohnte Beschäftigung nicht mehr fortsetzen können, und ähnliche Uebelstände ein. Solche Mißverhältnisse, wenn sie nicht weit um

Martins, Bemerkungen über die neuesten Bergwerks-gesetz-Entwürfe, Halle, 1850. — Dictionnaire de l'écon. polit. Art. Mines (von Legoyt), II, 178.

- (e) Die belgischen Bergwerke hatten 1858 840 Dampfmaschinen und 30 Pferdeköpfe. Auf jedes der 193 in Betrieb stehenden Kohlenbergwerke kamen i. D. 382 Arbeiter jedes Alters und Geschlechts, 466 760 Fr. Jahresausgaben, wovon 274 000 Arbeitslohn, 536 600 Fr. Nohertrag.

§. 34.

2) Zur guten Benutzung aller Güterquellen eines Landes wird erfordert, daß die aufgefundenen Lagerstätten nutzbarer Mineralstoffe zweckmäßig bearbeitet und auch späteren Geschlechtern zugänglich erhalten werden. Hierzu ist aber ein hoher Grad von Kunst und Vorsicht nöthig. Durch fehlerhaftes Verfahren kann eine Grube dergestalt verderbt werden, daß die Fortsetzung des Baues entweder ganz verhindert oder doch sehr kostspielig gemacht wird. Auch ohne solche Fehler geräth eine Grube schon durch die längere Einstellung der Arbeiten leicht wegen des Eindringens des Wassers oder des Einsürzens der Zugänge in einen solchen Zustand, daß die Wiedereröffnung große Schwierigkeiten hat. Es muß daher auf die Erhaltung der bestehenden Werke größere Sorgfalt verwendet werden, als sie für diesen Zweck bei einem anderen Gewerbe vorkommt (a).

- (a) Wird ein Landgut schlecht bewirthschaftet, oder bleibt es einige Zeit un bebaut liegen, so sind die Folgen bei weitem nicht so schädlich und dauernd.

§. 35.

3) Das Streben eines Unternehmers, von seinem Capitale den größten Gewinn zu ziehen, kommt im Bergbau bisweilen mit den allgemeinen volkwirthschaftlichen Zwecken in Widerstreit. Zwar ist keine Fortsetzung eines Baues nützlich, bei welchem die Mineralien höher zu stehen kommen, als im Einkauf aus anderen Gegenden, oder der ein für die jetzigen Vermögensverhältnisse des Volkes zu großes Capital in Anspruch nimmt; aber es sollte wenigstens die gegenwärtige Nutzung nicht der späteren Fortsetzung des Gewerbes hinderlich werden und also das jetzige Geschlecht nicht des augenblicklichen Ge-

winnes willen den Nachkommen die Versorgung mit mineralischen Schätzen erschweren. Es giebt deshalb Fälle, wo der einzelne Unternehmer, der nur ein gewisses beschränktes Capital zur Verfügung hat und seine Berechnung nur auf eine bestimmte Zeit anstellt, abgehalten werden muß, seinen Vortheil auf gemeinschädliche Weise zu verfolgen. Wenn aber eine solche Beschränkung weiter ginge, als sich aus dem angegebenen Grunde rechtfertigen läßt, so würde sie mehr schaden als nützen, denn sie würde den Eifer der Unternehmer lähmen und die Capitalisten abgeneigt machen, ihr Vermögen auf den Bergbau zu verwenden.

§. 36.

Daß der Bergbau schwer in Aufnahme kommen würde, wenn jeder Grundeigner ausschließlich über die unter seinen Ländereien enthaltenen nuzbaren Mineralien zu verfügen hätte, leidet keinen Zweifel, weil es den Grundeigenthümern an Geschicklichkeit, Capital und Neigung zu bergmännischen Unternehmungen sehr häufig fehlt, und wo auch dieß nicht der Fall ist, doch die Zerstückelung der Ländereien und die Schwierigkeit einer Vereinbarung mehrerer Eigenthümer die Betreibung des Bergbaues oft verhindern würde (a). Es war daher zweckmäßig, das Recht auf die Benutzung der bergmännisch zu gewinnenden Mineralien (b) von den Ausflüssen des Grundeigenthums auszuscheiden und den Grundeigenthümern die Verbindlichkeit aufzulegen, daß sie Anderen, freilich gegen volle Entschädigung, einen Theil der Oberfläche zum Auffuchen von Erzen, sowie zur Anlegung von Stollen, Schächten, Tagegebäuden, Wasserleitungen u. überlassen (c). Damit aber diese Belästigung nicht größer werde, als es der angegebene Zweck erfordert, und damit durch sie ein gemeinnütziger Erfolg hervor gebracht werde, darf die Berechtigung zum Betriebe des Bergbaues nur durch besondere Erlaubniß der Regierung ertheilt werden, und zwar nur unter solchen Bedingungen, von denen sich ein guter Betrieb mit Sicherheit erwarten läßt (d).

(a) Der Grundeigner hat bei tiefen Lagerstätten große Mühe, die Mineralien, die unter der ihm gehörenden Oberfläche sich befinden, in seine physische Gewalt zu bringen.

- (b) Diese Gründe sind nur auf Erze, Stein- und Braunkohlen und Steinsalz in vollem Maße anwendbar, nicht auf Mauersteine, Lehm, Mergel, Gyps u., weshalb diese auch gewöhnlich nicht zu dem Bergregale gehören; doch ist das positive Staatsrecht nicht überall diesem Grundsatz treu geblieben. Das franz. Gesetz v. 21. April 1810 unterscheidet von den mines, die nur nach einer Verleihung durch die Regierung benutzt werden, die minières, die der Grundeigentümer nach erhaltenem Staatserlaubnis bauen darf (Alluvial-Eisenerze, Schwefelkiese, Alaun-erde) und die dem Eigentümer ganz frei gegebenen Mineralien (carrères), die jedoch bei unterirdischem Bau ebenfalls unter Staatsaufsicht gestellt werden. — In England ist der Grundeigentümer auch Herr über die Mineralien. Dies ist dort weniger hinderlich, weil das Grundeigentum meistens große Flächen umfaßt und die Unternehmer sich nur mit einem einzigen Eigentümer abzufinden haben, dem sie gewöhnlich einen Theil des Rohertrages als Pachtzins zusichern; v. Carnall, Zeitschr. I, 65.
- (c) Die Gesetze müssen das Rechtsverhältnis zwischen dem Bergwerksunternehmer und dem Eigentümer des Grundes genau regeln. Als eine besondere Vergütung für die Beschränkung des Eigenthumes sind die Freireue des Grundeigentümers (Anerkennung, Erbfolge) anzusehen. In Belgien (Ges. v. 2. Mai 1837) erhält der Grundeigentümer eine feste Entschädigung und 1—3 Proc. des Reinertrages.
- (d) Daß der Staat die Bergwerke auf eigene Rechnung baue, ist zum Gedeihen des Bergbaues keineswegs notwendig, vielmehr genügt es, daß von ihm die Genehmigung zu jeder bergmännischen Unternehmung erholt werden muß. — In Belgien darf die Regierung keine Verleihung gegen den Antrag des Oberbergcollegiums vornehmen, wohl aber gegen denselben sie verweigern. — Die in den folgenden §§. aufgestellten Regeln stimmen größtentheils mit der deutschen Bergwerksverfassung überein, welche, wenn gleich einzelner Verbesserungen fähig, doch im Ganzen durch die Erfahrungen von Jahrhunderten als zweckmäßig erprobt ist. Auch im Auslande ist ihre Güte anerkannt, vergl. z. B. Journal des mines, Vol. XIX, S. 277 und Villefosse, a. a. D. Die Bergordnungen einzelner deutscher Länder gehen bis ins 13. Jahrhundert zurück; mährische B.-D. von 1248 unter Wenceslaus I; Salzburgerische v. 1342; Fischer, Geschichte des deutschen Handels, II, 115. 341. Die böhmischen und mährischen Bergwerke wurden von herbeigezogenen deutschen Arbeitern gebaut, die dortigen Gesetze aber wieder in anderen deutschen Ländern nachgeahmt. So wurden z. B. der Stadt Goldkronach ohnweit Baireuth 1365 die Bergfreiheiten von Iglau zugesichert, und die bairerische B.-D. von 1506 ist eine Nachahmung der Iglauer. Dürschmidt, Beschreibung von Goldkronach. Baireuth, 1800, S. 121. 170. — Rittermaier, §. 242. Später diente die Joachimsthalische B.-D. v. 1548 zum Vorbilde für viele andere, selbst außerdeutsche Gegenden. — Die neuesten Gesetze sind: allg. Berggesetz für das Kaiserthum Oesterreich v. 23. Mai 1854. — Nassauische Berg-D. v. 18. Febr. 1857.

§. 37.

Die Entdeckung neuer Lagerstätten von nutzbaren Mineralien wird am besten durch die Freierklärung des Bergbaues befördert. Die Regierung erlaubt nämlich Jedem auf seine

Anmeldung an jeder Stelle nach Mineralien, die unter das Bergwerksregal fallen, zu suchen, d. h. zu schürfen, wenn er sich mit dem Grundeigenthümer abgefunden oder wenigstens für die Entschädigung desselben Sicherheit geleistet hat (a), und sie giebt dem Finder vor anderen Bewerbern die Erlaubniß zur Anlegung eines Bergwerkes, wenn er in kurzer Frist nach dem Funde darum nachsucht, muthet (b). Zur Belebung des Eisens sind den Findern bisweilen auch besondere Prämien verheißen worden (c). Die Bildung von Gesellschaften (Gesellschaftten, I, §. 353) zum Baue neuer oder älterer verlassener Gruben verdient Begünstigung (d). Die Erlaubniß wird für einen genau bestimmten Raum (Zeche, Grubenfeld) ertheilt, wozu besondere Flächenmaaße eingeführt sind. Vor Alters beging man häufig den Fehler, die Zechen so klein festzusetzen, daß große, kostbare Unternehmungen nicht mit Vortheil ausführbar waren (e).

- (a) Der Schürfszettel (die schriftliche Erlaubniß zum Schürfen) darf also Niemanden von den Bergämtern verweigert werden, doch ist es zweckmäßig, nicht mehrere Personen nahe an einander schürfen zu lassen. Daß auch der Grundeigenthümer selbst, wenn er graben will, einen Schürfschein haben muß, ist unnöthig, nur geht ihm, wenn er ohne diesen Schein schürft, ein Anderer, der um die Erlaubniß nachgesucht hatte, beim Ruthen vor, Raff. W.:D. §. 6. — In Hausgärten, Höfen, Friedhöfen, in der Nähe von Wegen u. d. darf nicht geschürft werden.
- (b) J. D. vier Wochen, preuß. Land-R. Th. II, Lit. 16. §. 155; drei Tage, baier. Berg-D. von 1784, Art. 2. — Der Ruthende muß das Dasein eines Mineralvorrathes (Ausschluß) nachweisen. — Nach der franz. Berg-D. (Loi sur les mines et minières, 21. April 1810, Art. 14—16) giebt die Regierung die Concession nicht gerade dem Finder, sondern demjenigen Bewerber, der in Ansehung des erforderlichen Vermögens den Vorzug zu verdienen scheint; nur muß der Finder von dem Concessionirten entschädigt werden. Vgl. Karsten, Archiv a. a. D.
- (c) Tarif dafür in den baier. Berg-Privilegien, 1784, Art. 17. 18. Bergius, Landesges. XIII, 231.
- (d) In Deutschland ist es üblich, 128 Actien (Rure) zu machen.
- (e) Ueber die in verschiedenen Ländern üblichen Grubenmaaße Lempe, Magazin für die Bergbaukunde, VII, 157. — Im 16. Jahrhundert war in Sachsen die Fundgrube nur 7 Lachter zu 7 Lachter ins Gewierte. — Das preuß. Landrecht a. a. D. §. 156, 157 bestimmt die Fundgrube nach der Beschaffenheit der Lagerstätte bei Gängen, Stockwerken und Lagern von mehr als 15^o Fall auf 42 Lachter Längensmaaß, bei geringerer Steigung auf 42 D. Lachter (18,400 D. F.); bei Flözen auf 60 Lachter ins Gewierte (110,889 D. F.); daneben kann der Ruthende noch bei Gängen 12 Maaße zu 28 Lachtern

Länge oder 20 R. zu 28 D. Lachtern (691,920 D. F.), bei Flößen sogar bis auf 1200 Maße zu 14 D. Lachtern (10:375,200 D. Fuß oder 400 Morgen) erhalten. — Oesterreich: wenigstens ein Grubenmaß von 12,544 D. Klaffern. — Nassau: Längensfeld 84 × 7 Lachter, Verticalagerungsfeld 84 × 84 = 7056 D. Lachter. — In Belgien hatte 1858 jedes verlebene Kohlenbergwerk i. D. 432 Hekt. — Vgl. auch Bergius, N. Magazin, I, 246. Rittermayer, S. 247. — In Frankreich sind neuerlich viele kleine Kohlenruben in der Gegend von St. Etienne (Rhonethal) durch Ankauf in die Hände einer einzigen Gesellschaft gekommen, welche zwar einen besseren Betrieb eingeführt, aber auch der Besorgniß einer monopolistischen Vertheuerung der Kohlen Raum gegeben hat, so daß über den Nutzen und Schaden dieser Vereinigung eine Meinungsverschiedenheit entstand. Für dieselbe Blanqui, Compto rendu, XVIII, 313, Nov. 1850. Eine solche „Consolidation“ soll nicht ohne Zustimmung der Staatsbehörde vorgenommen werden dürfen, Ges. 3. Oct. 1852. — In Steiermark hat die Vereinigung der Eisenhüttenbesitzer (Rabmeister) im Vorderberg zur gemeinschaftlichen Betreibung des Eisenbergbaues sich als sehr vortheilhaft erwiesen, nachdem vorher die einzelnen Gruben wegen ihrer zu kleinen Felder schlecht betrieben worden waren. Seit 1829 besteht eine Bergwerksdirection für sämtliche Gruben. Die Gesellschaft besitzt 41,851 Joch Wald zur Gewinnung der Kohlen für die Hüttenwerke. Rossiwall, Eisenindustrie des S. Steiermark, 1860. S. 187.

§. 38.

Bei der schwierigen Frage, wie weit die Einwirkung der obrigkeitlichen Bergbeamten auf die Betreibung der Privatbergwerke sich erstrecken soll, kann man, abgesehen von der im strengeren Wortsinne polizeilichen Verhütung von Verletzungen der Menschen (a), eine zweifache Abstufung der Staatsaufsicht unterscheiden.

I. Die niedrigere Stufe derselben ist allgemein nothwendig; es muß nämlich dafür gesorgt werden, daß die Privatunternehmungen nicht ihren augenblicklichen Vortheil auf eine, der Volkswirtschaft schädliche Weise verfolgen. Die Befugniß der Regierung, dieß zu verlangen, beruht auf den allgemeinen Bedingungen, unter denen nach den Gesetzen (Bergordnungen) die Belehnung für jede einzelne Grube ertheilt wird, denn nach den obigen Sätzen (§. 33—35) darf denjenigen, welchen die Benutzung eines gewissen Mineralvorrathes vorzugsweise gestattet wird, die Verpflichtung auferlegt werden, sich in dem Betriebe durch Rücksichten auf die volkswirtschaftlichen Zwecke zu beschränken. Ein solches, die Fortdauer des Bergbaues gefährdendes Verfahren, welches aus den angegebenen Gründen nicht gestattet werden darf, wird mit dem

Ramen Raubbau bezeichnet. Es ist nicht leicht, die Merkmale eines Raubbaues richtig anzugeben und die Fälle zu bezeichnen, in denen durch obrigkeitliche Gebote oder Verbote in den Privatbergbau eingegriffen werden darf; dennoch ist es nöthig, allgemeine Bestimmungen hierüber aufzustellen, damit den Staatsbeamten nicht zu viel überlassen werden müsse. Die Erfahrung giebt ebensowohl Beispiele einer unnöthigen, die Privatunternehmungen belästigenden und entmuthigenden Einmischung der Staatsbeamten, als schädlicher Mißgriffe von Unternehmern, denen ein zu weiter Spielraum gelassen wurde (b). Indes ist heutiges Tages mehr Reigung zu Actienunternehmungen und mehr Geschicklichkeit in der Führung derselben herrschend geworden, weshalb den Bergwerksgeellschaften eine freiere Bewegung gestattet werden kann, wenn ihre Organisation und Verwaltungsweise bessere Bürgschaften darbieten (c). Dinehin muß es den Unternehmern zu jeder Zeit freistehen, ein Bergwerk ganz aufzugeben, wobei sie dann der Verleihung an Andere oder dem Bau auf Staatsrechnung kein Hinderniß entgegensetzen dürfen.

- (*) Nach der franz. Bergwerksverfassung steht den Staatsbeamten wenig mehr als jene polizeiliche Vorbeugung zu, und auch nur in sehr beengtem Maße. Der *ingénieur aux mines* darf nur den *Präfecten* des Departements, oder im Falle dringender Gefahr die Localbehörde auffordern, die Abstellung schädlicher Einrichtungen u. zu bewirken. Die Fälle einer solchen Einschreitung sind: *si l'exploitation compromet la sûreté publique, la conservation des puits, la solidité des travaux, la sûreté des ouvriers mineurs ou des habitations de la surface.* Ges. v. 1810, Art. 50, Decret v. 3. Jan. 1813; beide u. a. in *Fournel, Lois rurales de la France*, I, 171. Inzwischen ist das Ungenügende dieser Anordnungen auch in Frankreich häufig bemerkt worden und man hat durch einzelne Bestimmungen theilweise zu helfen gesucht, de *Villafosse*, a. a. D. — *Kleinschrod*, Ueber die Beförderungsmittel der *Agricultur* in Frankreich, S. 60. — Die Sicherheit erfordert mancherlei Maßregeln, z. B. Anstalten zur Lufterneuerung in den Gruben (Wetterlöcher, Wetteröfen), — zum Wahrnehmen der nicht athembaren Luft in den Gruben (der bösen Wetter), wie die *Davy'sche Sicherheitslampe*, — Verfertigung zuverlässiger Grubenrisse, — Beobachtung des nöthigen Abstandes zur Verhütung des Einsturzes, — Anbringung von Leitern zum Ein- und Ausfahren statt des Hinablassens u. dgl. — In den britischen Kohlengruben ist der Mangel guter Grubenrisse und Beschreibungen die Ursache vieler Unglücksfälle gewesen. Es sind neuerlich 6 Obergewerke in England aufgestellt worden, die aber nicht zureichen um eine wirkame Aufsicht zu führen. Es ist bemerkenswerth, daß man den Mangel einer thätigen Fürsorge der Staatsgewalt in Großbritannien deutlich empfindet. *Edinb. Rev.* Nr. 185, 62. (Jan. 1850). *Dingler, Polyt. J.* CXXVI, 60.

- (b) de Villefosse, I, 463. Hausmann, Ueber den gegenwärtigen Zustand des hannöv. Harzes, 1832, S. 110.
- (c) Preuß. Gef. 12. Mai 1851 über die Verfassung der Bergwerksgesellschaften; Abstimung nach Antheilen (Acten), — Bestimmung, wo einfache Mehrheit oder $\frac{3}{4}$ der Stimmen erforderlich ist, — Berufung auf ein Schiedsgericht, — Bestellung eines einzelnen Bevollmächtigten oder eines Grubenvorstandes aus mehreren Personen zur Leitung der ganzen Verwaltung, während das Bergamt bloß überwacht. Instr. vom 6. März 1852. — Oesterr. Berggef. S. 144.

§. 38 a.

Von den einzelnen, auf vorstehenden Grundsätzen beruhenden Bestimmungen sind folgende die wichtigeren (a):

1) Die Gruben und die Arbeiten dürfen zu jeder Zeit von den Bergbeamten des Staates besichtigt werden und dies muß auch wirklich öfters geschehen.

2) Die Betriebspläne müssen den Staatsbeamten zur Prüfung vorgelegt und dürfen nach erhaltener Genehmigung nicht einseitig abgeändert werden. Die Aufsichtsbeamten dürfen solche Maaßregeln untersagen, welche die künftige Bearbeitung der tieferen oder entfernteren Theile einer Grube verhindern oder gefährlich machen. Die Eigenthümer können dagegen die höheren Staatsbehörden anrufen, aber die eigenmächtige Nichtbeachtung des Verbotes muß mit einer Strafe bedroht werden (b).

3) Die Bergordnungen erklären es gewöhnlich auch für Raubbau, wenn man die reichen oben liegenden Mineralmassen, die mit den geringsten Kosten zu gewinnen sind, zuerst hinwegnimmt, woraus dann die Besorgniß entsteht, daß späterhin wegen der zunehmenden Kosten des tieferen Baues die Grube desto eher verlassen werde (c). Würde man jene oberen Theile des Mineralvorrathes nur allmählig angreifen und zugleich weiter in die Tiefe bringen, so wäre der Gewinn anfangs schwächer, dauerte aber desto länger fort. Indes wird das Gebot einer solchen nicht auf technischen, sondern nur auf wirthschaftlichen Erwägungen beruhenden Selbstbeschränkung ganz besonders lästig empfunden, es kann die Benützung günstiger Preise zu einem stärkeren Betriebe verhindern und neue Capitale von der Anwendung auf den Bergbau abwenden.

Die den Unternehmern bei der Verleihung auferlegte Verpflichtung, das ganze Lager vollständig auszubeuten, läßt sich nicht durchführen, wenn die Gesellschaft beschließt, das Bergwerk ganz aufzugeben, §. 38. Eher ist die Vorschrift zu rechtfertigen, daß von einer reichlichen Dividende ein gewisser Theil als Hülfsvorrath für die Zeit, wo die Ausbeute stark abnimmt, zurückgelegt werde.

4) Die gewöhnliche Verordnung, daß eine Grube fortgesetzt bearbeitet werden müsse und daß nach mehrmaliger Unterbrechung das Recht der bisherigen Eigenthümer verloren gehe, das Bergwerk also ins Freie falle, wäre zu streng, wenn man nicht billige Rücksicht auf solche Hindernisse nähme, welche die Fortsetzung des Grubenbaues einstweilen unmöglich oder schwierig oder sehr unvortheilhaft machen (d).

5) Das in den tieferen Stellen der Bergwerke sich sammelnde Wasser bildet ein großes Hinderniß des Grubenbaues. Ein Hauptmittel zur Entwässerung ist die Anlegung tiefer, ins Freie ausmündender Abzüge (Erbsollen, tiefer Stollen), die noch unter den Gruben hinlaufen. Die Anlegung derselben ist oft für die Eigenthümer einer einzelnen Grube zu kostbar, wenn deren Grubenfeld nicht sehr weit und reich ist. Eine Verbindung mehrerer Grubenbesitzer zur gemeinsamen Erbauung eines Erbsollens kommt schwer zu Stande, und es ist deshalb möglich, wenn diese Maaßregel als eine abgesonderte Unternehmung vom Staate ausgeführt wird, indem die Besitzer der entwässerten Bergwerke gesetzlich verpflichtet werden, dem Erbauer des Stollens eine Vergütung abzugeben (e).

6) Jede Bergwerksgesellschaft muß einem einzelnen Mitgliede oder einem Ausschusse mehrerer die Leitung der Verwaltungsgeschäfte übertragen, damit die Staatsbeamten demselben die nöthigen Weisungen ertheilen können, §. 38 (e).

7) Die Ernennung zum Werkführer (technischen Vorsteher) einer Grube (Steiger) muß von der Staatsbehörde bestätigt werden, damit nur Männer von erprobter Geschicklichkeit gewählt werden (f).

8) Ueber die bei jeder Grube beschäftigten Arbeiter wird ein Verzeichniß geführt (g).

- (a) Preuß. Landrecht Th. II, Tit. 16, auch abgedruckt in von Berg, Polizeirecht, VII, 410. — Beispiel einer Concession in Belgien mit solchen Bedingungen: Comptes rendus des travaux de l'administration des mines pendant l'année 1840, S. XLVII.
- (b) Hierher gehört z. B. das Wegnehmen der zur Stütze dienenden Theile des Gesteins (Bergstößen, Stollenpfeiler), das Verschütten (Verstürzen) oder Verhauen der tieferen Höhlungen in einem Bergwerke, wodurch die Fortsetzung des Baues erschwert wird, — das Unterhöhlen der horizontalen Zugänge (Stollen, Strecken), unter denen der Sicherheit wegen eine Erdschicht (Mittel) von gewisser Dicke (4—6 Fächter, preuß. L.-M. a. a. D. §. 207) unverfehrt (unverrückt) bleiben muß u. dgl. Näheres bei Martins, S. 64. — Die alten Bergordnungen waren in diesen Punkten sehr streng, z. B. Berg-D. für das Sinnenbergwerk zu Altenberg in Sachsen von 1568, Art. XV: „Wo es aber beschehe, so sollen dieselbigen, welche die Beden also verhauen und verstürzen, gefänglich eingezogen und nicht herausgelassen werden, sie verbürgen denn genugsam, denselben Berg an Tag zu fördern;“ Lempe, N. Magazin, IX, 147. — In den englischen Kohlengruben hat man neuerlich mit großem Vortheile gelernt, die früher für nöthig erachteten Pfeiler aus Kohlen durch andere Stützen entbehrlich zu machen, Porter, Progress of the nation, S. 274 der Ausg. v. 1851. — Oesterr. B.-Gef. §. 170: Der Haupt-Grubenbau muß fahrbar erhalten werden, der Abbau möglichst vollkommen und so geschehen, daß der weitere Aufschluß nicht unnöthiger Weise verhindert oder erschwert werde. — Nassauische B.-D. §. 76: Raubbau ist untersagt, die Hülsbaue sind zu erhalten, Hüls- und Versuchsarbeiten zur Ausdehnung des Betriebes befohlen. Es ist verboten, die obere Teufe auszubauen und die Arbeiten und Anlagen für den Tiefbau zu unterlassen u.
- (c) de Villefosse, I, 576 legt dem Staate die Pflicht auf, de maintenir l'équilibre entre l'intérêt des exploitans, qui doit être un gain prompt, et l'intérêt de l'état, qui doit être la conservation des sources du gain, c'est-à-dire leur emploi raisonnable. — Rücksichten auf Vorrath und Preis des Brennstoffes oder die Besorgniß einer Preiserniedrigung der Erzeugnisse haben bisweilen die obrigkeitliche Verfügung veranlaßt, daß nur ein gewisses Erzquantum jährlich gefördert werden darf, indes geht diese Bevormundung zu weit, es müßte denn die gewerbliche Einsicht der Unternehmer noch sehr mangelhaft sein.
- (d) Preuß. L.-M. §. 193: in jeder Fundgrube 1 Hauer und 1 Schlepper täglich eine 8 stündige Schicht. — Bair. B.-D. Art. 13: 1 Mann. — Oesterr. B.-G. §. 174: eine nach der Beschaffenheit des Orts und dem Zwecke des Betriebes erforderliche Anzahl von Arbeitern, mit 8 stündiger täglicher Arbeitszeit. — Bei unverschuldeten Hindernissen wird eine Frist gegeben.
- (e) Ueber die Rechte und Verbindlichkeiten solcher Stollener s. preuß. L.-M. a. a. D. §. 221 ff. 387 ff. Der Unternehmer eines solchen Stollens erhält 1) nach seiner Wahl den Hieb der in den Grenzen des Stollens brechenden nutzbaren Gesteine oder den Ertrag von $\frac{1}{4}$ der Kosten, welche die Treibung des Stollens durch das Feld einer Grube gekostet hat, 2) $\frac{1}{8}$ von dem ganzen rohen Ertrage der durch den Stollen entwässerten Gruben, nach Abzug der Berggehnten. — Mittermaier, I, §. 248. — Das Bedürfnis ähnlicher Anordnungen wird auch in Frankreich empfunden; der 1837 den Kammern vorgelegte Gesetzentwurf beschäftigt sich größtentheils mit diesen Stollen. — Bestimmung über Revierstollen, welche überhaupt den

Abbau eines ganzen Revieres irgendwie erleichtern, im österr. B.-G. §. 90—97. Die Verbindlichkeiten der Besitzer schon bestehender Gruben werden durch Uebereinkommen mit dem Unternehmer des Revierstollens bestimmt.

- f) A. preuß. Instruct. Art. V. Minist. B. 30. Mai 1852.
 g) Belgische B. v. 30. Dec. 1840 über die, von den Bergknappen zu führenden Arbeitsbücher (livrets), in denen ihr Eintritt und Austritt, die Bedingungen bei der Annahme und die etwa hinterlassenen Schulden eingetragen werden. Das Circular des Minist. der öffentl. Arbeiten v. 4. Jan. 1841 schildert die Vortheile dieser Einrichtung, welche anfangs von den Arbeitern unwillig aufgenommen wurde.

§. 39.

II. In manchen Ländern bestand bisher eine höhere Stufe von Einwirkung der Staatsgewalt, nach welcher die Staatsbeamten an der ganzen Verwaltung fortwährend thätigen Theil nahmen. Sie berietben die Betriebspläne sowie alle Veränderungen in denselben, neue Einrichtungen u. mit den Unternehmern oder deren Vertretern und den aufgestellten Beamten derselben, wobei sie jedoch nicht eigenmächtig Beschlüsse fassen durften, sondern im Einverständniß mit jenen handeln mußten, so weit nicht jene volkswirtschaftlichen Gründe eines amtlichen Einschreitens (§. 38. 38 a.) vorhanden waren. Diese Mitwirkung der öffentlichen Bergbeamten kann zugleich die Privatunternehmer vor nachlässiger oder untreuer Geschäftsführung ihrer Beamten sichern, auch diese zur Sparsamkeit und Ordnung anhalten, sie erspart ferner den Gewerkschaften, deren Mitglieder entfernt wohnen, die Kosten einer besonderen Ueberwachung. Daher werden die Bergbeamten verpflichtet, die Rechnungen der gewerkschaftlichen Verwalter (Schichtmeister) sich vorlegen zu lassen und zu prüfen, für richtige Leistung der Zahlungen Sorge zu tragen, die Austheilung des vierteljährigen Gewinnes (Ausbeute) auf jeden Axt (Actie), oder im schlimmeren Falle des einzufordernden Zuschusses (Zubusse) zu untersuchen und überhaupt das Beste der Gewerkschaften zu befördern (a). Diese Oberleitung des ganzen Privatbergbaues geht jedoch weiter, als der Staat im Allgemeinen in die Gewerbsthätigkeit der Bürger eingreifen darf; sie sollte daher nicht geboten, sondern es sollte den Privatunternehmern freigestellt werden, ob sie sich derselben unterordnen wollen, wofür

sie eine besondere Vergütung zu entrichten haben. Es ist also dann keine erzwungene Bevormundung, sondern nur das Anerbieten des Beistandes der vom Staate aufgestellten Sachkundigen vorhanden.

- (a) Die Bergbeamten haben mehrere Bücher über den gewerkschaftlichen Bergbau zu führen, z. B. das *Gegenbuch*, in welchem sämtliche Inhaber der Kuxe, die Veräußerungen, Verpfändungen der letzten u. eingetragen werden, das *Schürfs-, Rühungs-, Fristen-* (§. 37) *Buch* und dgl. — Die mannichfaltigen rechtlichen Verhältnisse, z. B. der *Kux-Inhaber* gegen ihre *Verwalter*, oder *mehrerer Gewerkschaften* gegen einander, deren *Rechen* nahe beisammen liegen und dgl., sind Gegenstände der bürgerlichen Rechts Gesetzgebung.

§. 40.

Der gute Erfolg des Bergbaues wird zum Theil von dem Beistande der Wissenschaft und der Geschicklichkeit bedingt. Von dieser Seite vermag die Regierung auf doppeltem Wege fördernd zu wirken,

1) indem sie die Erforschung der geologischen Beschaffenheit des Landes und die Verbreitung der hierdurch gewonnenen Kenntnisse veranstaltet (a),

2) indem sie für die gute Vorbereitung der Staatsbergbeamten, der *Werkführer (Steiger)* und selbst der untergeordneten Arbeiter sorgt. Hierzu dienen besondere Lehranstalten und zwar sowohl wissenschaftliche (höhere) Bergschulen (b), als Unterrichtsanstalten für die *Bergknappen* und *Steiger (c)*, ferner *Reisegelder* für ausgezeichnete *Jüglinge*. In Ländern, die wenig Bergwerke haben, wären wissenschaftliche Lehranstalten zu kostspielig, man muß sich folglich darauf beschränken, theils hoffnungsvolle junge Leute in auswärtige Anstalten zu schicken, theils aber von Zeit zu Zeit gründlich gebildete Bergbeamte vom Auslande herbeizuziehen.

- (a) Geologische Reichsanstalt in Oesterreich, zur Untersuchung des ganzen Staatsgebietes bestimmt, mit einer Sammlung (Museum) und einem Archiv verbunden, um die Ergebnisse dauernd aufzubewahren, 15. November 1849. v. *Stubenrauch*, Handb. I, 77. — Veranstaltung ausführlicher geognostischer Landeskarten.
- (b) Z. B. Bergakademie zu Freiberg seit 1765, die Schule des Bergbaues für die ganze Erde; — *Glausthal*, — *Schemnitz* in Ungarn, — *École des mines* in Paris; Bergschule zu *Bogota* seit 1823.

Abbau eines ganzen Revieres irgendwie erleichtern, im österr. B.-G. §. 90—97. Die Verbindlichkeiten der Besitzer schon bestehender Gruben werden durch Uebereinkommen mit dem Unternehmer des Revierstollens bestimmt.

- (7) A. preuß. Instruct. Art. V. Minist. B. 30. Mai 1852.
- (8) Belgische B. v. 30. Dec. 1840 über die, von den Bergknappen zu führenden Arbeitsbücher (livrets), in denen ihr Eintritt und Austritt, die Bedingungen bei der Annahme und die etwa hinterlassenen Schulden eingetragen werden. Das Circular des Minist. der öffentl. Arbeiten v. 4. Jan. 1841 schildert die Vortheile dieser Einrichtung, welche anfangs von den Arbeitern unwillig aufgenommen wurde.

§. 39.

II. In manchen Ländern bestand bisher eine höhere Stufe von Einwirkung der Staatsgewalt, nach welcher die Staatsbeamten an der ganzen Verwaltung fortwährend thätigen Theil nahmen. Sie beriethen die Betriebspläne sowie alle Veränderungen in denselben, neue Einrichtungen u. mit den Unternehmern oder deren Vertretern und den aufgestellten Beamten derselben, wobei sie jedoch nicht eigenmächtig Beschlüsse fassen durften, sondern im Einverständniß mit jenen handeln mußten, so weit nicht jene volkswirtschaftlichen Gründe eines amtlichen Einschreitens (§. 38. 38 a.) vorhanden waren. Diese Mitwirkung der öffentlichen Bergbeamten kann zugleich die Privatunternehmer vor nachlässiger oder untreuer Geschäftsführung ihrer Beamten sichern, auch diese zur Sparsamkeit und Ordnung anhalten, sie erspart ferner den Gewerkschaften, deren Mitglieder entfernt wohnen, die Kosten einer besonderen Ueberwachung. Daher werden die Bergbeamten verpflichtet, die Rechnungen der gewerkschaftlichen Verwalter (Schichtmeister) sich vorlegen zu lassen und zu prüfen, für richtige Leistung der Zahlungen Sorge zu tragen, die Austheilung des vierteljährigen Gewinnes (Ausbeute) auf jeden Kur (Actie), oder im schlimmeren Falle des einzufordernden Zuschusses (Zubusse) zu untersuchen und überhaupt das Beste der Gewerkschaften zu befördern (a). Diese Oberleitung des ganzen Privatbergbaues geht jedoch weiter, als der Staat im Allgemeinen in die Gewerbsthätigkeit der Bürger eingreifen darf; sie sollte daher nicht geboten, sondern es sollte den Privatunternehmern freigestellt werden, ob sie sich derselben unterordnen wollen, wofür

sie eine besondere Vergütung zu entrichten haben. Es ist also dann keine erzwungene Bevormundung, sondern nur das Anerbieten des Beistandes der vom Staate aufgestellten Sachkundigen vorhanden.

- (a) Die Bergbeamten haben mehrere Bücher über den gewerkschaftlichen Bergbau zu führen, z. B. das Gegenbuch, in welchem sämtliche Inhaber der Kuxe, die Veräußerungen, Verpfändungen der letzten etc. eingetragen werden, das Schürfs-, Ruthungs-, Fristen- (§. 37) Buch und dgl. — Die mannichfaltigen rechtlichen Verhältnisse, z. B. der Kuxe-Inhaber gegen ihre Verwalter, oder mehrerer Gewerkschaften gegen einander, deren Bechen nahe beisammen liegen und dgl., sind Gegenstände der bürgerlichen Rechtsgebung.

§. 40.

Der gute Erfolg des Bergbaues wird zum Theil von dem Beistande der Wissenschaft und der Geschicklichkeit bedingt. Von dieser Seite vermag die Regierung auf doppeltem Wege fördernd zu wirken,

1) indem sie die Erforschung der geologischen Beschaffenheit des Landes und die Verbreitung der hierdurch gewonnenen Kenntnisse veranstaltet (a),

2) indem sie für die gute Vorbereitung der Staatsbergbeamten, der Werkführer (Steiger) und selbst der untergeordneten Arbeiter sorgt. Hierzu dienen besondere Lehranstalten und zwar sowohl wissenschaftliche (höhere) Bergschulen (b), als Unterrichtsanstalten für die Bergknappen und Steiger (c), ferner Reisegelder für ausgezeichnete Jöglinge. In Ländern, die wenig Bergwerke haben, wären wissenschaftliche Lehranstalten zu kostspielig, man muß sich folglich darauf beschränken, theils hoffnungsvolle junge Leute in auswärtige Anstalten zu schicken, theils aber von Zeit zu Zeit gründlich gebildete Bergbeamte vom Auslande herbeizuziehen.

- (a) Geologische Reichsanstalt in Oesterreich, zur Untersuchung des ganzen Staatsgebietes bestimmt, mit einer Sammlung (Museum) und einem Archiv verbunden, um die Ergebnisse dauernd aufzubewahren, 15. November 1849. v. Stube n r a u c h, Handb. I, 77. — Veranstaltung ausführlicher geognostischer Landeskarten.
- (b) Z. B. Bergakademie zu Freiberg seit 1765, die Schule des Bergbaues für die ganze Erde; — Clausthal, — Schemnitz in Ungarn, — Ecole des mines in Paris; Bergschule zu Bogota seit 1823.

- (e) Eine solche Schule gründete A. v. Humboldt zu Steben im bayer. Fichtelgebirge. — Siegen, — St. Etienne in Frankreich u. — Klagen über die Unwissenheit der Uebernehmer von Bergwerksarbeiten (Contractors) in Staffordshire; Report of the commissioners appointed to inquire . . . into the state of the population in the mining districts, 1850. Die Rohheit, Trunksucht u. der Bergknappen fügt den englischen Bergwerksbesitzern viel Nachtheil zu, veranlaßt öftere Arbeitseinstellungen (strikes, vgl. I, §. 201 b.) und dgl. Man sucht durch Einführung von Tags- und Abendschulen mit Leihbibliotheken, Erbauung von Kirchen, Gesangunterricht, Gartenbau u. zu helfen.

§. 41.

Die Vorliebe für den Bergbau hat zahlreiche Begünstigungen (a) desselben veranlaßt, um theils die Capitalisten, theils die Arbeiter zu demselben anzureizen. Solche Mittel würden wahrscheinlich weniger nöthig erschienen sein, wenn nicht dagegen die Staatsabgaben von den Privatbergwerken (III, §. 182) so lästig gewesen wären, daß man das Bedürfniß empfunden hätte, ihre nachtheilige Wirkung durch ein Gegengewicht wieder aufzuheben. Die Ermäßigung dieser Abgaben, vorzüglich des Bergzehnten, macht jene anderen Begünstigungen zum Theile entbehrlich, von denen einige mit dem Geiste der Gesetzgebung in unserem Zeitalter unvereinbar sind, z. B. die Steuer- und Conseriptionsfreiheit (b) und die eigene Jurisdiction der Bergleute, andere aber, wie die Lieferung von Holz aus den Staatswäldungen um sehr niedrige Preise, aus finanziellen Gründen unpassend erscheinen.

- (a) Vgl. Mittermaier, §. 256. — Bayer. Bergfreiheiten, 6. Mai 1784, in 30 Artikeln.
- (b) Wenn gleich die gänzliche Befreiung der Bergarbeiter vom Kriegsdienste der Gleichheit vor dem Gesetze widerspricht und die Gründe, mit denen man sie vertheidigt, auch auf andere Gewerbe passen würden, so läßt sich doch die Art des Waffendienstes so einrichten, daß die Bildung guter Arbeiter durch denselben nicht unterbrochen wird. Vgl. v. Voith, Vorschläge zur Verbesserung des Berg- und Hüttenwesens in Baiern, Sulzb. 1822. S. 9.

§. 42.

Andere Beförderungsmittel, welche jenen Bedenklichkeiten (§. 41) nicht unterliegen, sind (a):

- 1) Veranstellungen, die die Fortschaffung der Mineralien, der Brennstoffe u. in der Nähe der Bergwerke erleichtern (b), z. B. Kunststraßen, Canäle;

2) Uebernahme von Kuren der Zubußgruben, die von den Besitzern aufgegeben worden sind, auf die Staatscasse, Falls man Hoffnung einer baldigen Vermehrung des Erzeugnisses hegen kann;

3) Vorschüsse an solche Gruben, deren Ausgaben eine Zeit lang eine außergewöhnliche Höhe erreichen. Hierzu ist in mehreren Ländern eine besondere Bergcasse vorhanden, welche ihre Einkünfte aus den Abgaben der Privatbergwerke bezieht (c); es ist jedoch bei solchen Vorschüssen große Vorsicht rathsam;

4) die Unternehmung solcher Bauten, welche für mehrere Bergwerke von großem Nutzen sind, auf Rechnung des Staates, wenn sich keine Privaten dazu geneigt finden. Hieher ist vorzüglich die Anlegung von Erbstollen zu zählen (§. 38 a.), welche wegen der Kostbarkeit und technischen Schwierigkeit am besten vom Staate geschehen kann (d).

- (a) Privatvereine vermögen auch hier der Regierung manchen Schritt zu ersparen. Geognostisch-montanistischer Verein für Innerösterreich zu Graz, um die Entdeckung von Mineralien zu befördern, das Nutzen zu erleichtern &c.; gestiftet 1842.
- (b) Ob diese Maßregel vom Staate ausgehen muß, oder den Privatbergwerken überlassen werden kann, dieß hängt davon ab, wie groß die Bergwerksunternehmungen sind, ob jene Fortschaffungsmittel nur einem Werke oder mehreren nützen, und ob im letzteren Falle ein Zusammenwirken der Grubenbesitzer zu erzielen ist. Canal des Herzogs von Bridgewater bei Worsley, der in verschiedenen Armen 24 engl. Meilen unter der Erde in die Kohlengruben reicht. — Ähnlicher unterirdischer Canal in der Fuchsgrube bei Waldenburg (Schlesien). — Schiffbarer Stollen auf dem Harz unter den Claußthaler Gruben, Hausmann, a. a. D. S. 101. — Dismann's Preisschr. im Hannöb. Magazin, 1824. Nr. 3—5. — Eisenbahnen.
- (c) Cassen dieser Art in Frankreich, Sachsen, Hannover. Auf dem Harz hatte der Staat 1807 eine Forderung von 3408774 fl. an die Zubußgruben. Villafosse, I, 77. Die unbeitraglichen Vorschüsse wurden neuerlich (nach 1834) niedergeschlagen. Lehzen, Hannovers Staatshaushalt, I, 115. — In Baden war sonst eine Summe von 10000 fl. jährlich zu Prämien für solche Privatbergwerke bestimmt, welche Zubüße haben.
- (d) Der tiefe Georgenstollen auf dem Harze, 1775—99 erbaut, ist 9713 Lachter oder gegen 2½ Meilen lang. Er kostete 762462 fl. Die „tiefe Wasserstrecke“ (vgl. (b)), 60 Lachter unter dem Georgenstollen, wurde 1803—8 ausgeführt und dann bedeutend verlängert. 1851 hat der Bau des „tiefsten Stollens“ begonnen, welcher in der Ebene der tiefen Wasserstrecke liegen und fast 2 Meilen Länge erhalten soll und gegen ½ Mill. Rthlr. kosten wird. Lehzen, a. a. D. I, 125. — Joseph II. Erbstollen zu Schennis kostete 1 Mill. fl. — Begonnener Erbstollen im preuß. Bergrevier Müßen. Vorschlag von Herbers zu einem 11360 Lachter langen Erbstollen, der die Freiburger Gruben

auf Jahrhunderte hinaus trocken legen, aber 3·600 000 Rthlr. kosten würde (1841). — Auch die Herbeileitung von Wasser zum Bewegen der Maschinenräder ist bisweilen so schwierig, daß sie von Einzelnen nicht wohl unternommen werden kann. Der Rehberger Graben, der den Gruben bei Andreasberg (Harz) das Aufschlagwasser zuführt, ist 18826 Fuß lang, und kostete mit dem Damme, der den Oberdeich bildet, in den Jahren 1692—1722 die Summe von 97 000 fl.

§. 43.

Auch in Hinsicht auf den Zustand der Arbeiter sind mehrere Anordnungen dienlich (a).

1) Die öfteren Unglücksfälle, durch welche Bergarbeiter beschädigt oder getödtet werden (b), erfordern wegen der Vermögenslosigkeit dieser Arbeiter, wegen der Schwierigkeit, andere Nahrungsquellen aufzufinden, und wegen des geringen Arbeitslohns im Bergbau (I, §. 354) eine besondere Vorsorge. Daher wurden schon in den älteren Bergordnungen die Unternehmer verpflichtet, den in ihrem Dienste beschädigten Arbeitern eine Zeit lang den Unterhalt zu reichen. Noch wirksamer ist Errichtung von Knappschafts- oder Bruder-Cassen, welche franke, gebrechliche und sonst arbeitsunfähige Bergleute, so wie deren Wittwen und Waisen zu unterstützen bestimmt sind. Die Einnahmen fließen aus vorschristsmäßigen Beiträgen sämtlicher Arbeiter, die ihnen sogleich am Lohne abgezogen werden, — aus Abgaben der Unternehmer (c), — aus Strafgeldern, — aus verschiedenen zum Besten der Casse betriebenen Unternehmungen (d). Solche Casse sind höchst empfehlenswerth. Sie werden gewöhnlich von Bergbeamten unter Aufsicht der höheren Behörden verwaltet, es ist aber zweckmäßig, einen gewählten Ausschuss der Arbeiter theilnehmen zu lassen (e).

2) Wo man voraussieht, daß die Theuerung des Holzes, die Erschöpfung der Lagerstätten, das nachtheilige Mitwerben anderer Länder u. eine Einschränkung der Arbeiten nothwendig machen werden, da ist es dringend nöthig, bei Zeiten den Arbeitern in dem Auffuchen neuer Nahrungsweige behülflich zu sein, damit sie nicht in Noth gerathen (f).

(e) Auf dem Harze wird den Arbeitern in den Silber-, Berg- u. Hüttenwerken das Getreide aus den Kornhäusern zu Osterode, Goslar und Herzberg um einen billigen Preis, der Himten Roggen zu $\frac{2}{3}$ Thlr. Cassengeld (der preuß. Scheffel zu 2 fl. 22 kr.) abgegeben. Den

2) Uebernahme von Kuren der Zubußgruben, die von den Besitzern aufgegeben worden sind, auf die Staatscasse, Falls man Hoffnung einer baldigen Vermehrung des Erzeugnisses hegen kann;

3) Vorschüsse an solche Gruben, deren Ausgaben eine Zeit lang eine außergewöhnliche Höhe erreichen. Hierzu ist in mehreren Ländern eine besondere Bergcasse vorhanden, welche ihre Einkünfte aus den Abgaben der Privatbergwerke bezieht (c); es ist jedoch bei solchen Vorschüssen große Vorsicht rathsam;

4) die Unternehmung solcher Bauten, welche für mehrere Bergwerke von großem Nutzen sind, auf Rechnung des Staates, wenn sich keine Privaten dazu geneigt finden. Hierzu ist vorzüglich die Anlegung von Erbstollen zu zählen (§. 38 a.), welche wegen der Kostbarkeit und technischen Schwierigkeit am besten vom Staate geschehen kann (d).

- (a) Privatvereine vermögen auch hier der Regierung manchen Schritt zu ersparen. Geognostisch-montanistischer Verein für Innerösterreich zu Graz, um die Entdeckung von Mineralien zu befördern, das Ruthen zu erleichtern &c.; gestiftet 1842.
- (b) Ob diese Maßregel vom Staate ausgehen muß, oder den Privatbergwerken überlassen werden kann, dieß hängt davon ab, wie groß die Bergwerksunternehmungen sind, ob jene Fortschaffungsmittel nur einem Werke oder mehreren nützen, und ob im letzteren Falle ein Zusammenwirken der Grubenbesitzer zu erzielen ist. Canal des Herzogs von Bridgewater bei Worsley, der in verschiedenen Armen 24 engl. Meilen unter der Erde in die Kohlengruben reicht. — Ähnlicher unterirdischer Canal in der Fuchsgrube bei Waldenburg (Schlesien). — Schiffbarer Stollen auf dem Harz unter den Clautenthaler Gruben, Hausmann, a. a. D. S. 101. — Dittmann's Preisschr. im Hannöv. Magazin, 1824. Nr. 3—5. — Eisenbahnen.
- (c) Cassen dieser Art in Frankreich, Sachsen, Hannover. Auf dem Harz hatte der Staat 1807 eine Forderung von 3408774 fl. an die Zubußgruben. Villefosse, I, 77. Die unbeitraglichen Vorschüsse wurden neuerlich (nach 1834) niedergeschlagen. Lehzen, Hannovers Staatshaushalt, I, 115. — In Baden war sonst eine Summe von 10000 fl. jährlich zu Prämien für solche Privatbergwerke bestimmt, welche Zubüsse haben.
- (d) Der tiefe Georgenstollen auf dem Harze, 1775—99 erbaut, ist 9713 Lachter oder gegen 2½ Meilen lang. Er kostete 762462 fl. Die „tiefe Wasserstrecke“ (vgl. (b)), 60 Lachter unter dem Georgenstollen, wurde 1803—8 ausgeführt und dann bedeutend verlängert. 1851 hat der Bau des „tiefsten Stollens“ begonnen, welcher in der Ebene der tiefen Wasserstrecke liegen und fast 2 Meilen Länge erhalten soll und gegen ½ Mill. Rthlr. kosten wird. Lehzen, a. a. D. I, 125. — Josephi II. Erbstollen zu Schemnis kostete 1 Mill. fl. — Begonnener Erbstollen im preuß. Bergrevier Müßen. Vorschlag von Herbers zu einem 11360 Lachter langen Erbstollen, der die Freiburger Gruben

auf Jahrhunderte hinaus trocken legen, aber 3·600 000 Rthlr. kosten würde (1841). — Auch die Herbeileitung von Wasser zum Bewegen der Maschinenräder ist bisweilen so schwierig, daß sie von Einzelnen nicht wohl unternommen werden kann. Der Rehberger Graben, der den Graben bei Andreasberg (Harz) das Aufschlagwasser zuführt, ist 18828 Fuß lang, und kostete mit dem Damme, der den Oberdeich bildet, in den Jahren 1692—1722 die Summe von 97 000 fl.

§. 43.

Auch in Hinsicht auf den Zustand der Arbeiter sind mehrere Anordnungen dienlich (a).

1) Die öfteren Unglücksfälle, durch welche Bergarbeiter beschädigt oder getödtet werden (b), erfordern wegen der Vermögenslosigkeit dieser Arbeiter, wegen der Schwierigkeit, andere Nahrungsquellen aufzufinden, und wegen des geringen Arbeitslohns im Bergbau (I, §. 354) eine besondere Vorsorge. Daher wurden schon in den älteren Bergordnungen die Unternehmer verpflichtet, den in ihrem Dienste beschädigten Arbeitern eine Zeit lang den Unterhalt zu reichen. Noch wirksamer ist Errichtung von Knappschafts- oder Bruder-Cassen, welche kranke, gebrechliche und sonst arbeitsunfähige Bergleute, so wie deren Wittwen und Waisen zu unterstützen bestimmt sind. Die Einnahmen fließen aus vorschriftsmäßigen Beiträgen sämtlicher Arbeiter, die ihnen sogleich am Lohne abgezogen werden, — aus Abgaben der Unternehmer (c), — aus Strafgebern, — aus verschiedenen zum Besten der Casse betriebenen Unternehmungen (d). Solche Cassen sind höchst empfehlenswerth. Sie werden gewöhnlich von Bergbeamten unter Aufsicht der höheren Behörden verwaltet, es ist aber zweckmäßig, einen gewählten Ausschuß der Arbeiter theilnehmen zu lassen (e).

2) Wo man voraussetzt, daß die Theuerung des Holzes, die Erschöpfung der Lagerstätten, das nachtheilige Mitwerben anderer Länder u. eine Einschränkung der Arbeiten nothwendig machen werden, da ist es dringend nöthig, bei Zeiten den Arbeitern in dem Auffuchen neuer Nahrungszweige behülflich zu sein, damit sie nicht in Noth gerathen (f).

(a) Auf dem Harze wird den Arbeitern in den Silber-, Berg- u. Hüttenwerken das Getreide aus den Kornhäusern zu Osterode, Goslar und Herzberg um einen billigen Preis, der Himten Roggen zu $\frac{2}{3}$ Thlr. Cassengeld (der preuß. Scheffel zu 2 fl. 22 kr.) abgegeben. Den

hiezü nöthigen Zuschuß trägt größtentheils der Staat, der mit den Gewerkschaften in einem sehr verwickelten Verhältniß steht. 1801—19 betrug dieser „Magazinschaden“ im Durchschnitt jährlich 57 000 Thlr. Hausmann, S. 80, 117. — Das Verbot, Kinder und Frauen in den Gruben arbeiten zu lassen, ist mehr aus Gründen der Sittlichkeit (Vollbildungsfürge) und Gesundheit abzuleiten. Nach dem brit. Gef. v. 10. Aug. 1842 (S. u. 6. Victor. C. 99.) dürfen nach dem 1. März 1843 nur männliche Arbeiter von 10. J. an angestellt werden. Der Lohn darf nicht im Wirthshause ausgezahlt werden.

- (b) 1858 wurden in den belgischen Bergwerken 223 Arbeiter getödtet, 48 verwundet.
- (c) Zulußgruben sind gewöhnlich von der Entrichtung frei.
- (d) S. B. die Benutzung gewisser Rückstände von den gepochten Erzen.
- (e) Bergius, a. a. D. S. 274. — v. Berg, S. 401. Diese Einrichtung ist alt; s. z. B. hannov. Verordnungen für den Harz von 1524 und 1538, trierische B. von 1564, altenbergische Zinnbergwerksordnung v. 1568, Art. 42: Von Büchsenpfennigen, — Brudercasse zu Tarnowitz in Schlessen v. 1599 u. In Belgien gab August Visschers durch die Schrift: *De l'établissement de caisses de prévoyance en Belgique en faveur des ouvriers mineurs*. Liège, 1838, zur Stiftung solcher Cassen den Anstoß. Sie wurden von 1839 an in den verschiedenen Bergwerksbezirken gegründet. Jedem Arbeiter wird $\frac{1}{2}$ Proc. seines Lohnes abgezogen, und gleichen Betrag schießen die Unternehmer selbst hinzu (also zusammen 1 Proc.), auch der Staat giebt einen Beitrag. Der Verwaltungsrath wird von beiden Theilen gewählt. Die Unterstüzungen sind ordentliche oder außerordentliche, jene wieder fortbauend oder vorübergehend u. Im Anfang des Jahres 1847 befanden sich unter 48 300 Bergleuten 44 697 Theilnehmer einer solchen Casse. Im Jahre 1846 waren die Einkünfte der 6 Cassen 325 441 Fr., wovon 232 993 Fr. in dem 1 Proc. des Lohns bestanden, die Ausgaben 203 966 Fr., wovon 1903 Personen unterstüzigt wurden. Visschers, *De l'état actuel & de l'avenir des caisses de prévoyance en faveur des ouvriers mineurs en Belgique*. Bruxelles, 1847.
- (f) Erwägungen dieser Art auf dem Harze, s. I, S. 351 (a). Man hat daselbst auf die Verfertigung von Kinderspielzeug und anderen Holzschußwaaren, auf die Verarbeitung des Esel- und Griffelschiefers und dgl. gerechnet, indessen haben wegen der Abneigung der Bergleute diese Gewerke noch wenig Verbreitung gefunden. Ostmann, a. a. D. Hausmann, S. 72.

Zweite Abtheilung.

Pflege der Landwirthschaft.

Einleitung.

§. 44.

Die anfängliche Gestaltung der Landwirthschaft, in welcher dieselbe hauptsächlich als Mittel zur eigenen Versorgung der Landbauenden diente, erscheint als höchst unvollkommen, wenn man sie mit einem kunstmäßigen Betriebe vergleicht, welcher wissenschaftliche Kenntnisse, reichliches Capital und großen Fleiß zu Hülfe nimmt. Für das Verhalten der Staatsgewalt in Bezug auf die Landwirthschaft im Allgemeinen lassen sich folgende einleitende Sätze aufstellen.

1) Die Landwirthschaft erfüllt ihre Bestimmung in der Volkswirthschaft am vollkommensten, wenn sie dem Lande mit Hülfe der Kunst die größte Menge werthvoller, zur Befriedigung verschiedener Bedürfnisse dienender Pflanzen- und Thierstoffe abgewinnt (a). Ihre Ausbildung ist eine wichtige Bedingung des Volkswohlstandes (I, §. 361) und muß daher von der Regierung als höchst erwünscht betrachtet werden.

2) Die Landwirthschaft ist nirgends so vollständig ausgebildet, daß sie nicht bald in einzelnen Zweigen, bald in einzelnen Landesheilen noch beträchtlicher Fortschritte fähig wäre. In vielen Ländern und Gegenden aber wird sie mit einem geringen Grade von Kunst, Fleiß und Capitalaufwand betrieben, die natürlichen Kräfte werden mangelhaft benutzt und der Ertrag des Bodens ist weit kleiner, als er leicht sein könnte (b).

3) Das wünschenswerthe Fortschreiten der Landwirthschaft erfolgt aber, wenn dieselbe sich selbst überlassen bleibt, ziemlich langsam. Manche Hindernisse stehen im Wege, die nur durch die Regierung beseitigt werden können. Die Mehrzahl der Landwirthe ist nicht von regem Wettstreit in der Ausbildung

der Betriebsart erfüllt und bei der massenhaften Erzeugung fällt das angestrengte Mitwerben hinweg, welches in anderen Gewerben zwischen den einzelnen Unternehmern besteht. Daher hängt der Zustand der Landwirthschaft in einem Lande großentheils von den Regierungsmaaßregeln ab, die ihr Schutz und Unterstützung gewähren, und die Erfahrung zeigt, daß nicht gerade die von der Natur am meisten gesegneten, sondern die am besten regierten Länder am schönsten angebaut sind (c). Die Pflege der Landwirthschaft durch die Regierung ist auch in neuerer Zeit in den meisten Ländern, namentlich in Deutschland, mit vorzüglicher Sorgfalt geübt worden, indem wissenschaftliche Forschungen und Erfahrungen von vielen Seiten mit einander in Verbindung gesetzt wurden (d).

- (a) Die hohe Entwicklung der Landwirthschaft drückt sich sowohl in der Größe des rohen als des reinen Ertrages von einer gegebenen Fläche aus.
- (b) Die landwirthschaftliche Statistik liefert zu diesen Sätzen zahlreiche Belege, z. B. in der Menge des Brachlandes, in der Größe des Viehstandes, in dem Ernteertrage eines Morgens Acker und Wiese. Mehrere deutsche Länder haben 2100—2200 Stück Rindvieh auf der D.-Weise.
- (c) Jovellanos, a. a. D. S. 14—16. — Ein auffallendes Beispiel hievon giebt Portugal, wo ungeachtet eines höchst milden Klimas doch die eine Hälfte des Landes öde liegt, die andere großentheils nur schlechte Gemeinweiden enthält. Balbi, Essai statistique sur le royaume de Portugal, I, 73, 109, 148, 236.
- (d) 1) Ueber die Landwirthschaftspflege im Allgemeinen: Dithmar, Polizei des Ackerbaues, herausg. von Schreiber. Leipzig, 1770 — A. Young, Politische Arithmetik, aus dem G. Königsb. 1777 (gehört dem Inhalte nach hieher). — Frank, System der landwirthschaftlichen Polizei. Leipzig, 1789—91. III. B. — Rübiger, Staatslehre, II, 22. — v. Berg, Handbuch III, 243. — Lipp, Principien der Ackergesetzgebung, I. B. Nürnberg, 1811. — de Jovellanos, Gutachten der ökonom. Gesellschaft zu Madrid über die ihr vorgelegten Entwürfe zu einer landwirthschaftlichen Gesetzgebung, übers. von G. v. Weguelin. Berlin, 1816 (1825). — Steinlein, Agriculturae laus, incrementa et impedimenta. Landish. 1825. — Müllau, Der Staat und der Landbau, Leipzig, 1834. — Elsner, Politik der Landw. Stuttg. 1835. II. — Roscher, Volkswirtschaft, 2. Bd. 2) Ueber Gesetze und Einrichtungen einzelner Staaten: von Berg, Handb. VII, 1—410. — Moser in dessen Nationalökonomien, II. Jahrg. 2. B. S. 449. — Schrader, Agraria der preuß. Monarchie, d. i. Zusammenstellung aller über Landescultur . . . ergangenen Gesetze und Verordnungen. Magdeburg, 1821. — Kresschmer, Concordanz der preuß. agrarischen Gesetze. Danzig, 1830. — Danz, Die agrarischen Gesetze des preuß. Staats. Leipzig, 1836—40. V B. in VI Theilen. — Hering, Ueber die agrarische Gesetzgebung in Preußen. Berl. 1837. — Dönniges, Die Landculturgesetzgebung Preußens. Berl. 1842. — Koch, Die Agrargesetze des preussischen Staats, 3. Ausg. 1843. — Lette und v. Rönne, Die Landesculturgesetzgebung des preussischen

Staates. Berlin, 1853. III B. — Schopf, Die Landwirtschaft in den deutschen, böhmischen und galizischen Provinzen des österr. Kaiserstaats in ihrer gesetzlichen Verfassung dargestellt. Wien, 1835, III. — v. Glöfen, Krit. Zusammenstellung der baier. Landesculturgesetze. München, 1818. — v. Haggi, Sendschreiben über den Entwurf des Gesetzes für landw. Cultur. München, 1822. — Rudhart, Ueber den Zustand des R. Baiern, I, 165. — v. Hofe, Sammlung der wichtig. Landesculturgesetze des R. Sachsen, Dresd. 1850. (alphabetisch geordnet). — Reuning, Die Entwicklung der sächsischen Landw. in den Jahren 1845—54. Dresd. 1856. — Goldmann, Die Gesetzgebung des Gr. Hessen in Beziehung auf Befreiung des Grundeigenthums u. c. Darmst. 1831. — Fournel, Lois rurales de la France, éd. 5me par Rondonneau. Paris, 1823. II B. — Chevrier-Courcelles et Puvis, Observations sur les principales questions qui doivent faire partie du code rural. P. 1836. — Gevers Daynoot, De summi imperantis Belgici cura ad promovendam agriculturam. Lugd. 1830. — Stolle, Studien über die Hebung der Landescultur im R. Belgien, 1850. — Vorzüglich lehrreich sind die Verhandlungen der landwirthschaftlichen Congresse in Frankreich, welche seit 1844 jährlich in Paris gehalten werden, S. 45 (c). — Die Verhandlungen des Congresses von Abgeordneten deutscher landwirthschaftlicher Vereine zu Frankfurt im Nov. 1848 sind in Darmstadt 1849 in Druck erschienen. — v. Lengerke, Bericht über den Congress der Vertreter der landw. Hauptvereine aller preuß. Provinzen, Berlin, 1850. II B. auch als Supplement von des Verf. Annalen (wird in den folg. §§. als Pr. Congressbericht angeführt).

Erstes Hauptstück.

Pflege des landwirthschaftlichen Gewerbes im Allgemeinen.

§. 45.

Als die allgemeinsten Mittel zur Pflege der Landwirtschaft verdienen folgende genannt zu werden:

- 1) Errichtung einer obersten Staatsbehörde für dies Geschäftsgebiet (Abtheilung eines Ministeriums), in der Männer von gründlicher staatswissenschaftlicher, volkswirthschaftlicher und gewerblicher Kenntniß wirken (a).
- 2) Dieser Oberbehörde muß eine Anzahl von Landwirthschaftskundigen berathend zur Seite stehen, welche entweder von der Regierung ernannt (b), oder von den Landwirthen gewählt sind, oder theils ernannt, theils gewählt werden.
- 3) Sehr vortheilhaft hat sich eine Vertretung des landwirthschaftlichen Gewerbes gezeigt, indem von Zeit zu Zeit,

besonders wenn Maafregeln sehr eingreifender Art beabsichtigt werden, einsichtsvolle, aus den verschiedenen Landestheilen gewählte Sachverständige zu einer Versammlung einberufen werden (c). Aus dieser können sodann auch Mitglieder in den fortbauenden Rath (2) gewählt werden.

4) Herstellung einer genauen und vollständigen landwirthschaftlichen Statistik des Landes (d).

Die besonderen Beförderungsmittel der Landwirthschaft im Ganzen lassen sich in eine geordnete Uebersicht bringen, wenn man die verschiedenen Erfordernisse dieses Gewerbes, — Land, — Capital, — Arbeitskräfte, — Absatz, — als Gegenstände einer staatlichen Mitwirkung der Reihe nach betrachtet und hierauf die aus der Vereinigung aller dieser Bedingungen hervorgehende Richtung der Unternehmungen ins Auge faßt.

- (a) In kleinen Staaten würde allerdings eine besondere Oberbehörde zu kostbar und nicht hinreichend beschäftigt sein. In Preußen besteht ein eigenes Ministerium der landwirthschaftlichen Angelegenheiten.
- (b) Als Beispiel dient das sog. preussische Oekonomie-Collegium, welches theils dem Ministerium als sachkundige Stelle und zur Ausführung von Aufträgen behülflich ist, theils die landw. Vereine unterstützt, Cabinetbefehl v. 16. Jan. 1842. B. des Ministeriums d. J. 2. März, Regulativ v. 25. März 1842. Neues Regul. v. 24. Jun. 1859. Das Oekonomie-Collegium ist die Centralstelle der landw. Technik und hat die Bestimmung, das Ministerium der Landwirthschaft zu unterstützen. Zu den außerordentlichen Mitgliedern gehören die Präsidenten der landwirthschaftlichen Provinzialvereine. Das Collegium steht lediglich mit dem genannten Ministerium in Geschäftsverkehr. Die Verhandlungen dieses obersten Landwirthschaftsrathes werden regelmäßig mitgetheilt in den Annalen der Landw. u. seit 1842, herausgegeben zuerst von v. Lengerke, dann von Lüdersdorff, seit 1860 von v. Salviati.
- (c) Preuß. Congressbericht, I, 301. 492, II, 344. 413. Jährlicher Congrès central d'agriculture in Paris seit 1844. — Belgischer oberster Landwirthschaftsrath aus 18 Mitgliedern, deren je 2 von jedem landwirthschaftlichen Provinzialauschuß gewählt werden. Verordn. v. 30. Aug. 1850. — Sächsischer Culturath.
- (d) Preuß. Congressbericht, I, 40. II, 91 (Entwurf einer solchen Statistik). — Vorzüglich schätzbar sind die amtlichen landw. Beschreibungen einiger franz. Dep. seit 1843 und die belgische Statistik der Landwirthschaft nach dem Zustande v. 1846.

I. Maaßregeln in Bezug auf die Ländereien.

A. Rechtliche Verhältnisse.

1. Bäuerliches Verhältniß.

§. 46.

Die meisten kleineren Landwirthe in Deutschland und vielen anderen europäischen Ländern befanden sich seit Jahrhunderten in Beziehung auf die Ländereien, die sie bewirthschafeten, in einem mittleren Zustande zwischen bloßer Zeitpacht und vollem Eigenthum, indem sie zwar ein bauernbes Recht auf ihr Land hatten, aber durch die Befugnisse eines Guts- und Zehntherrn mehr oder weniger beschränkt waren (a). Ein solches Verhältniß entstand theils in einer Zeit, wo es für die Zeitpacht noch an Capital und Geldverkehr fehlte, dadurch, daß reiche Grundbesitzer einen Theil ihres Landes unter der Bedingung gewisser Leistungen an Arbeiterfamilien überließen, theils auch, indem manche anfangs freigewesene Grundeigner allmählig in Abhängigkeit von mächtigen Grundherren geriethen und folglich die Lage vieler Bauern sich im Laufe der Zeit verschlimmerte. Mit den privatrechtlichen Befugnissen der Gutsherren verband sich eine obrigkeitliche Stellung derselben, indem ihnen namentlich eine Gerichtsbarkeit und Polizeigewalt zustand, auf die sie schon wegen des mehr gesicherten Eingehens der bäuerlichen Leistungen Werth legen mußten (b). Während es der Geschichte und Wissenschaft des bürgerlichen Rechts obliegt, die verschiedenen Abstufungen und Gestaltungen dieses bäuerlichen Verhältnisses in einzelnen Ländern, Gegenden oder Dtschaften zu erforschen (c), muß die Volkswirthschaftspolitik dagegen die gegebenen Verhältnisse der Bauerngüter nach ihrem Einfluß auf die Production würdigen und den Weg bezeichnen, auf welchem die darin vorkommenden Uebelstände in einer gerechten und zweckmäßigen Weise beseitigt werden können. Dieser großen, wichtigen und schwierigen Maaßregel ist im jetzigen Jahrhundert von den europäischen

Regierungen sehr viel Fleiß und Nachdenken zugewendet worden, und in Folge der auf diesen Zweck gerichteten Gesetze ist das alte bäuerliche Verhältniß schon größtentheils verschwunden. Die Kenntniß des Weges, der hiezu in verschiedenen Ländern eingeschlagen worden ist und der theils wirklich befolgten, theils empfehlenswerthen Grundsätze muß in der heutigen Volkswirtschaftspolitik noch eine Stelle einnehmen, wenn gleich das Werk größtentheils schon ganz vollbracht ist, weil dieß noch nicht überall geschehen ist und weil manche Nachwirkungen der Ablösung noch eine Zeit lang die Behörden beschäftigen (d). Die Abhängigkeit der bäuerlichen Wirths von anderen Personen kann sich beziehen

- 1) auf die Verfügung über das Gut und dessen Vererbung, d. i. auf das Nuzungsrecht,
- 2) auf die jährlichen Leistungen an einen Guts- oder Zehnherrn, welche bestehen
 - a) in der Verrichtung von Arbeiten, — Frohnen,
 - b) in Abgaben, welche den Berechtigten zum Theilnehmer an dem Reinertrage machen.

- (a) Auch außer Europa findet sich dieser Zustand, z. B. in Mingrelieu, am Indus, in Canada &c.
- (b) Namentlich durch Ausbildung der Erbunterthänigkeit.
- (c) Mittermaier, Grundsätze, S. 80. 480 ff. — Zu den Untersuchungen über die bäuerlichen Verhältnisse von rechtlicher und volkswirtschaftlicher Seite gehören unter anderen: Stüve, Ueber die Lasten des Grundeigentums in Rücksicht auf das Königr. Hannover, 1829. — Lünzel, Die bäuerlichen Lasten im Fürstenth. Hildesheim. 1830. — v. Sodenberg, Welche Gründe verlangen die Aufhebung des Zehnt-Neuernus? Hannover, 1832. — Sommer, Handbuch über die bäuerlichen Rechtsverhältnisse in Rheinland-Westphalen, I, 1830. — Zacharia, Der Kampf des Grundeigentums gegen die Grundherrlichkeit. Heidelberg, 1832. — Moser, Die bäuerlichen Lasten der Württemberger. Stuttgart, 1832. — Bernhardi, Versuch einer Kritik der Gründe, die für großes und kleines Grundeigentum angeführt werden. 1847, S. 522 (Frankreich) und 577 (England). — Welsch, Ueber Stetigung und Ablösung der bäuerlichen Grundlasten. Landshut, 1848. — Lette, Einleitung zum I. Bande des S. 44, (b) Nr. 2 genannten Buches. — Roscher, Volksw. II, 150.
- (d) Die aus diesem Zweck hervorgegangenen gesetzlichen Maaßregeln werden neuerlich öfters mit dem Namen Agrargesetze belegt. Die in S. 44 Note (a) Nr. 2) angeführten Schriften beschäftigen sich größtentheils mit diesem Gegenstande. — In mehreren deutschen Staaten sind neuerlich Gesetze über die Umgestaltung oder Ablösung aller dieser bäuerlichen Verhältnisse zugleich erlassen worden. Diese Hauptgesetze, die in den folgenden §§. nur mit dem Namen des Landes bezeichnet

werden, sind: Preußen, neues Gesetz v. 2. März 1850. (Frühere Hauptbestimmungen 1) für nicht erbliche Bauerngüter, Edict vom 14. Mai 1811, 2. Abschn. §. 35 ff., 2) für erbliche aber nicht eigenthümliche, ebd. 1. Abschn., 3) für eigenthümliche Güter, Gef. 7. Jun. 1821.) — Baiern, Gef. 4. Jun. 1848 (Erläuterung desselben in Dollmann, Die Gesetzgeb. des Königr. Baiern unter Maximil. II. 2. Heft, 1852). — Württemberg, 14. April 1848. — Hannover, Ablösungsgesetz v. 23. Jul. 1833. — Sachsen, 17. März 1832. — Weimar, 3. Jun. 1848. — Oesterreich, Patente v. 17. Sept. 1848 und 4. März 1849 und die Grundentlastungsgesetze für einzelne Provinzen, Böhmen und Mähren 26. Jun. 1849, Schleffen 10. Jul., Tirol 15. Aug., Galizien 15. Aug., Istrien 7. Sept., Steiermark, Kärnthen, Krain, 12. Sept., Oesterr. ob der Enns 4. Oct. 1849, Niederösterr. 13. Febr. 1850. — Oldenburg, Gef. v. 14. Oct. 1848 (für die aus dem gutsch- und schutzherrlichen Verbände herrührenden Lasten der Hofhörigen und Heimfallspflichtigen) und 11. Febr. 1851 (für andere Lasten). — Nassau, 14. April 1849. — In anderen Ländern, z. B. Baden, sind mehrere Gesetze über einzelne Theile des bäuerlichen Verhältnisses zu verschiedenen Zeiten erlassen worden. — Zudeich, Die Grundentlastung in Deutschland seit 1830 in Leipz. Zeitung, Beilage 1859. Nr. 86. 1861 Nr. 23.

a. Art des bäuerlichen Nutzungsrechts.

§. 47.

Das Nutzungsrecht der Bauern auf ihre Ländereien ist bald ein wahres, aber belastetes Eigenthum, bald schließt es nur solche Bestandtheile desselben in sich, die im deutschen Rechte als Nuzseigenthum betrachtet und dem Obereigenthum des Gutsherrn entgegengesetzt werden (a), — bald endlich kann es nicht mehr als Eigenthum gelten. In Hinsicht auf Vererbung und Verfügungsgewalt lassen sich folgende Abstufungen annehmen:

1) Manche Bauerngüter sind dem Rechte nach nicht erblich und werden dem Besitzer nur auf Lebenszeit (b), oder auch nicht einmal so lange belassen (c), ohne doch darum bloße Pachtgüter zu sein, weil der Uebergang an die Erben unter gewissen lästigen Bedingungen gewöhnlich gestattet wird, weil ferner kein einfacher Geld- oder Naturalpachtzins, sondern die üblichen bäuerlichen Leistungen vorkommen (d), und weil das Einziehen der Bauerngüter den Gutsherrn meistens nicht erlaubt ist.

2) Es findet Vererbung in eingeschränktem Maße statt, z. B. auf eine gewisse Zahl von Geschlechtern (e), so daß unter gewissen Umständen der Heimfall oder die Einziehung vorbehalten ist (f), oder

3) die Vererbung ist zwar unbedingt, aber die Verpfändung und Veräußerung von der Genehmigung des Gutsherrn abhängig und bei Erb- und Rauffällen die Entrichtung einer in einem gewissen Theil des Gutswerthes bestehenden Gebühr (Handlohn) vorgeschrieben.

- (a) Mittermaier, Priv. R. I, §. 156.
- (b) Viele norddeutsche Meier waren bisher ohne Erbrecht; so auch die bayerischen Leibrechtsgüter, die jedoch nach herkömmlicher Weise auf einen Erben gingen. Die Vererbung der bad. Schupflehengüter war bisher ebenfalls nicht gesichert, da der Lehenbrief immer den Heimfall nach dem Tode des Lehenmannes oder seines nächsten Erben ausdrücklich vorbehielt, indeß ist hievon fast nie Gebrauch gemacht worden. von Gaisberg, Beleuchtung der Rechtsverhältnisse bei Schupflehen. Stuttgart, 1823. Verhandlungen der beiden Kammern in Baden von 1833.
- (c) Güter auf Herrengunst; Freisift in Baiern.
- (d) Sie sind entweder fest, oder der Eigenthümer hat Befugniß, sie beim Wechsel des Besitzers zu steigern. Bezeichnung dieser Classe von Gütern im preussischen Edict vom 14. Sept. 1811. §. 35.
- (e) B. B. die pfälzischen Erbbestände, die auf drei Generationen vererbt wurden, und die pfälzischen Leibgedingsgüter, die nur auf einen einzigen Besitzer, oder auf ein Ehepaar, oder auch auf die namentlich aufgeführten Kinder desselben verliehen wurden, und bei deren Verkauf oder neuer Verbriefung für ein Kind und dessen Familie $\frac{1}{4}$ oder $\frac{1}{2}$ des Gutswerthes als Gebühr gefordert wurde, und bisweilen sogar die Hälfte, wenn der Heimfall nahe bevorstand. Es waren meistens Weinberge, bei denen statt eines festen Zinses ein gewisser Theil des Rohertrages ($\frac{1}{3}$) entrichtet wurde. Natürlich ist es, daß sie in der letzten Zeit vor dem Heimfall oder der Erneuerung sehr vernachlässigt wurden. Vogelmann in Rau, Archiv V, 137. — In Mecklenburg wird der Bauernhof dem ältesten Sohne, oder wenn dieser kein tüchtiger Wirth ist, einem jüngeren, oder wenn Söhne fehlen, einem Tochtermann übertragen, Seitenverwandte werden nicht berücksichtigt. Bollbrügge, Das Landvolk im Großherzogthum Mecklenburg, 1835. S. 34. — Die uneingekauften Bauerngüter in Böhmen, Mähren, Galizien, österr. Schlessen vererbten sich nur an Kinder, durften aber nicht veräußert oder verschenkt werden. Schöpf, I, 82.
- (f) B. B. in Bremen und Verden durfte der Hof eingezogen werden, wenn ihn der Gutsherr zur Wohnung brauchte, und derselbe hatte bei dreijährigem Rückstande das Ejectionrecht. Stüve, S. 135. — In Mecklenburg wird derjenige vom Gehöfte entsetzt, welcher eine schlechte Wirthschaft führt und seine Obliegenheiten nicht erfüllt. — Der ungarische Bauer durfte vertrieben werden, wenn er die auf seinem Gute ruhenden Abgaben nicht zu tragen vermochte oder wiederholt widerpenzig oder ausschweifend war. Der eingezogene Hof mußte jedoch einem anderen Bauer übergeben werden.

§. 47 a.

Der große Nutzen eines gesicherten erblichen Besitzes mit genau bestimmten Rechtsverhältnissen kann keinem Zweifel

unterliegen. Wo der Bauer sich einer willkürlichen Steigerung der jährlichen Entrichtungen ausgesetzt sieht (a), oder wo er nicht die Gewißheit hat, daß das Gut auf seine Erben kommen werde, oder vollends wo er nicht einmal selbst auf lebenslänglichen Besitz rechnen kann und im Falle der Vertreibung aus demselben sich nicht als Pächter auf anderen Gütern fortzubringen weiß, da sinkt er leicht in Muthlosigkeit, Erschlaffung und Müßiggang; er scheut jede Ausgabe und Bemühung, deren Früchte nicht in kurzer Frist zu reifen versprechen; er wird weder Bäume pflanzen, noch Sümpfe austrocknen, steile Abhänge in Terrassen bringen, Wasserleitungen anlegen, Erde aufführen, seine Gebäude in besseren Stand setzen u. I. §. 376, 378 — (b). Dieser Zustand ist für die Gütererzeugung in hohem Grade nachtheilig, zugleich aber ist bei einem auf erblichen Gütern ansässigen Bauernstande mehr Anhänglichkeit an das Vaterland, mehr Sinn für gesetzliche Ordnung, mehr Fieberkeit und Zuverlässigkeit zu erwarten, sowie derselbe sich auch eines gesicherten, dauernden Wohlstandes erfreut (c). Während bei reinen Zeitpachtungen den Eigenthümern nicht zugemuthet werden darf, den Pächtern ein über die gewöhnliche Pachtzeit hinausreichendes Recht auf die Benutzung des Landes zu verleihen (d), ist dieß da zulässig, wo offenbar ein bauerliches Verhältniß vorliegt, wo die Vererbung schon häufig vorkommt und der Gutsherr das Bauerngut nicht zu eigener Benutzung an sich ziehen darf (e). Unter solchen Umständen darf gesetzlich bestimmt werden, daß von den Bauern für eine gewisse Entschädigung des Gutsherrn das volle Erbrecht erworben und alle Heimfälligkeit (Caducität) aufgehoben werden könne (f). Ist nur die Veräußerung und Verpfändung an die Zustimmung des Gutsherrn gebunden (§. 47, 3)), so muß dieß gleichfalls als eine lästige Beschränkung betrachtet werden, die jedoch nicht ohne die Ablösung oder Umwandlung der jährlichen bauerlichen Lasten zu beseitigen ist. Uebrigens sprechen obige Gründe auch für die Umwandlung der Ritterlehen in freies Eigenthum (Allodificirung), welche nach gleichen Regeln gestattet werden kann (g).

(a) Bei den Meiergütern im Fürstenthum Göttingen konnte nach 3, 6 oder 9 Jahren der Zins gesteigert werden, und dennoch waren sie
 Ren. polit. Deton. II. 1. Abth. 5. Ausg. 7

keine bloßen Pachtgüter. Stüve, S. 119. — Ähnlich in Mecklenburg, Wollbrügge, S. 33.

- (b) Klagen über die Trägheit der mecklenburgischen Bauern; — „eine fortdauernde Indolenz, welche der Einführung vollkommener Wirtschaftseinrichtungen und dem Ausblühen eines sicherer begründeten Wohlstandes in dieser Classe allenthalben in den Weg tritt. Die Ursache dieser betrübenden Erscheinung ist der Mangel gesetzlicher Normen über die bäuerlichen Verhältnisse“; v. Lengerke, Darstellung der Landwirtschaft in dem Großh. Mecklenburg. 1831. I, 110. — Wollbrügge, S. 37.
- (c) Die bloße Aufhebung der Leibeigenschaft, wenn dem Bauer nicht zugleich ein Anrecht auf das Gut verschafft wird, ist eher eine Verschlimmerung als eine Verbesserung seiner Lage, weil er nun neue, vielleicht lästigere Verträge mit dem Gutsherrn eingehen muß und dieser nicht mehr schuldig ist, den verarmten Bauer zu unterstützen. Vgl. v. Göln, Der Bauer in Preußen, in Europ. Annal. 1816. VI, S. 239. — Ueber den schlechten Zustand der preuß. Leihgüter s. Thaer, Ann. des Ackerb. Febr. 1808. — Vgl. Simonds, Nouv. princ. I, 158. 165. — Obiger Uebelstand wird auch in den russischen Ostseeprovinzen empfunden. Die Bauern sind Zeitpächter geworden, deren Leistungen anfänglich in Frohnen bestanden, neuerlich aber meistens in einen Pachtzins umgewandelt wurden, und stehen unter der Polizeigewalt des Gutsherrn. Die Schrift: „Zur Emancipationsfrage des russ. Volkes. Die Zustände des freien Bauernstandes in Kurland“ (Leipzig, 1860) entwirft ein düsteres Gemälde, dessen thatsächliche Unrichtigkeiten widerlegt werden von Neumann, Zur Berichtigung einiger der auffallendsten Unrichtigkeiten etc. Mitau, 1860. — Auch im eigentlichen Rußland ist es als nothwendig anerkannt worden, bei der Aufhebung der Leibeigenschaft den Bauern zugleich erblichen Grundbesitz für eine angemessene Gegenleistung zu verschaffen. Nach den russischen Gesetzen vom 19. Februar 1861 (vgl. S. 19 (a)) erfolgt die Umwandlung des bäuerlichen Verhältnisses in zwei Schritten nach einander. 1) Der Gutsherr behält das Eigenthum, der Bauer erhält aber den Hof und eine gewisse Fläche Land zur erblichen Nutzung gegen Uebernahme einer bestimmten Menge von Frohnen oder einen Geldzins, Obrok. Zum Hof (enclous) gehören Gebäude, Gärten, Hans- und Hofszenstücke, Hofplätze etc. Die zu überweisende Landfläche ist nach den Landbestheilen verschieden, es ist ein maximum bestimmt, $\frac{1}{3}$ desselben bildet das minimum. Das bisher benutzte Land bleibt dem Bauern, wenn es das max. nicht übersteigt. Beträgt es unter dem min., so wird es bis zu diesem vermehrt oder die Gegenleistung des Bauern vermindert. Dem Gutsherrn soll $\frac{1}{3}$ des ertraggebenden Landes verbleiben, nur dürfen die Bauern nicht unter das min. kommen. Das max. geht in einigen Steppengebenden bis 7, 10 und 12 Dessjätinen, meistens ist es 3–5, nur in 2 Bezirken unter 2 Dess. für jede männliche Seele (1 Dess. = 3 bad. = 4,2⁷⁸ pr. M.). Dem max. des Landes entspricht ein max. des Obroks von 8–12 Rub. von der männl. Seele oder 40 Manns- und 30 Frauenfrohtagen jährlich, und zwar $\frac{3}{5}$ dieser Zahl im Sommer. — 2) Der Bauer kann das Eigenthum erwerben und damit aus dem Zustande des provisorisch Verpflichteten (temporairement obligés) in den eines freien Bauern mit Eigenthum übergehen. Zum Ankauf des Hofes ist er berechtigt, wenn er von dem auf diesen kommenden Theil des Obroks ($\frac{1}{4}$, bis $\frac{3}{4}$ Rub. für die männl. Seele) das $\frac{16}{3}$ fache bezahlt. Der Ankauf des übrigen Landes hängt in der Regel von der Zustimmung des Gutsherrn ab. Der Staat übernimmt es, demselben das $\frac{16}{4}$ fache des

Obroks in 5 proc. Schuldbriefen auszuliefern, wofür die Bauern 6 Proc. der Summe an Zins und Tilgebetrag entrichten. Geht der Vertrag der Gemeinde mit dem Gutsherrn auf eine größere Ankaufsumme, so ist das Weitere Gegenstand der Uebereinkunft beider Theile.

- (d) Die häufige Vertreibung der Pächter in Schottland und Irland, wie früher in England, um die Güter zu vergrößern und eine andere Bodenbenutzung, insbesondere Schafzucht einzuführen, oder sogar Wildparke anzulegen, hat zu vielen Klagen Anlaß gegeben, wobei jedoch zu bedenken ist, daß das Klima des schottischen Hochlandes den Ackerbau sehr erschwert und von Alters her dort Armuth einheimisch war. *Eclat. Review* Nr. 216. S. 461. — *Kosher*, II, 183. Trauriger Zustand der kleinen irländischen Zeitpächter, deren Mitwerben bei der raschen Volksvermehrung den Pachtzins unmäßig steigerte, I, S. 377 (c). Neuerlich ist dort ein lebhaftes Verlangen nach einem unveränderlichen Pachtzinse rege geworden. Würden die Grundbesitzer in eine Pachtregel willigen, welche den Landleuten ein erbliches Nutzungsgrecht mit festem Zinse verschaffte, so wäre dieß von unberechenbar wohlthätigen Folgen. — Ähnliche Pachtverhältnisse auf den azorischen und den canarischen Inseln.
- (e) Dieß sog. Niederlegen der Bauernhöfe ist durch viele Landesgesetze unter sagt. In Schleswig und Holstein bestimmt das Ges. v. 19. Dec. 1804 (über die Aufhebung der Leibeigenschaft), daß die Zahl der bäuerlichen Stellen auf jedem Gute erhalten werden soll. Um einzelne Grundstücke zum Hoffeld zu schlagen, ist obrigkeitliche Genehmigung und der Beweis erforderlich, daß die verkleinerten Stellen noch als ganze, halbe u. Sufen betrieben werden können.
- (f) Wie die Entschädigung des Gutsherrn abzumessen sei, dieß läßt sich nur nach den gegebenen Umständen beurtheilen, z. B. nach der Größe der Summe, mit der man den Fortgenuß des Gutes erkaufte. Die Gesetze müssen genau bestimmen, bei welchen Gütern die Eigenthumsverletzung stattfinden solle, wie die Entschädigungssumme auszumitteln sei u. s. Wo von dem Heimfall selten Gebrauch gemacht wurde, so daß keine brauchbaren Anhaltspuncte zur Berechnung vorhanden sind, da ist auch die in mehreren Staaten neuerlich vorgekommene unentgeltliche Aufhebung zu rechtfertigen. — Das baier. Edict vom 28. Juli 1818 hob §. 81—83 die Heimfälligkeit (Caducität) der Zinsgüter auf und räumte dem Gutsherrn bloß die Klage auf Schadenersatz ein in Fällen, die sonst den Heimfall begründet hatten. Nach der W. v. 27. Juni 1803 und späteren konnte der Besitzer eines Leibrechtsgutes (wo nur der Grundholde lebenslänglichen Besitz hat), eines Neu- und Freisitzgutes (in jenem ist nur der Besitz auf Lebenszeit des Gutsherrn gesichert, in diesem ist er völlig widerruflich), wenn der Staat das Obergenthum hat, gegen Entrichtung von $\frac{1}{3}$ des Gutswerths das Eigenthum erlangen und zugleich das Handlohn beseitigen; übereinstimmend ist §. 59 des Culturgesetz-Entwurfes in *Rudhart a. a. D.* S. 202. — Im preuß. Staate wurde den Bauern auf den Domänengütern in Ost- und Westpreußen und Litthauen das Erb- und Dispositionsrecht unentgeltlich verliehen, W. v. 27. Juli 1808. Das Edict über die Regulirung der bäuerlichen Verhältnisse v. 14. Sept. 1811 und die zugehörige Declaration vom 29. Mai 1816 ordnen auch die Umwandlung der nicht erblichen Bauerngüter in erbliche an, und das Einziehen durch den Gutsherrn ist (§. 77 des 2. Edicts) nur erlaubt, wenn ein Bauernhof erledigt ist, so daß keiner Person ein rechtlicher Anspruch auf sie zukehrt. Mehrere Verordnungen verbieten das willkürliche Einziehen (*Danz*, II, 141 ff. *Koch*, S. 66). Doch hat sich schon obige

Befugniß zum Einziehen aller erledigten Höfe durch den ausgebreiteten Gebrauch, den man von ihr gemacht hat, als nachtheilig erwiesen. Das Edict von 1811 erlaubte nur das Einziehen der im Kriege verddeten Höfe. Hering, Ueber die agrar. Ges. in Pr., S. 112. Uebrigens bezieht sich das Edict nur auf solche Bauerngüter, welche als Ackerndahrungen gelten, d. h. deren Hauptbestimmung es ist, ihren Inhaber als selbstständigen Ackerwirth zu ernähren, im Gegensaß von Tagelöhnerstellen; das Unterscheidungsmerkmal ist, daß Spannvieh gehalten wird. Declarat. vom 29. Mai 1816. Art. 4. 5. Bei der speciellen Ausmittlung der bäuerlichen Verhältnisse wurde der Heimfall erblicher Güter mit 5 Proc., nicht erblicher mit $7\frac{1}{2}$ Proc. vergütet, Decl. N. 69. 82, vgl. Refcr. v. 16. Juni 1821, bei Koch, S. 61. In den ehemals westfälischen und bergischen Landestheilen wurde der Heimfall mit einer Rente von 2 Proc. des reinen Ertrages abgelöst, Ges. v. 25. Sept. 1820. Das neue Ges. v. 1850 hebt §. 2 das grund- und gutherrliche Heimfallsrecht und das Dhereigenthum des Guts-, Grund- und Erbzins-Herren, sowie das Eigenthum des Erbverpächters ohne Entschädigung auf und bestimmt, daß auch bei ländlichen Stellen mit einem anderen Nutzungsrechte, ohne Rücksicht auf Umfang und Beschaffenheit der Befugung, das Eigenthum unentgeltlich erworben wird, wenn die Regulirung der übrigen Verhältnisse vor sich geht, §. 74. 87. — In Baden wurde bei den Domanial-Erblehen, die auf Leibeserben und Seitenverwandte des ersten Erwerbers gehen, 1 Proc., bei solchen, die nur auf Nachkommen gehen, für den Heimfall (außer wenn derselbe nahe ist) 3 Proc. des reinen Gutswerthes bezahlt u. Bei Domanial-Schupflehen richtete sich die Summe nach dem Alter des Lehmannes, B. v. 11. Mai 1826 und 11. Jan. 1827. Die badischen Privatschupflehen werden erblich, wo die Wiederverleihung schon erweisliche Observanz war, aber die jährlichen Leistungen des Lehmannes werden auf $\frac{1}{3}$ des Reinertrages erhöht, wenn sie noch nicht so viel betragen; Ges. v. 15. Nov. 1833. Nach dem Ges. v. 21. April 1849 werden alle Erblehen (Erbbestände) und die nach dem Ges. von 1833 der Familie des letzten Besitzers wieder zu verleihenden Schupflehen allodificirt; der Heimfall wird bei Erblehen mit 1—6 Proc. je nach der Art der Vererbung, bei Erbbeständen auf 3 Geschlechtsfolgen mit 4, 7 und 11 Proc. nach der Zahl der noch übrigen Geschlechtsfolgen, bei Schupflehen mit 4 Proc. berechnet. — Nach Stüve's Vorschlag wären für den Heimfall 1 oder $1\frac{1}{2}$ Proc. zu bezahlen, je nachdem die Vererbung bloß auf männliche oder auch auf weibliche Nachkommen und Seitenverwandte geht, a. a. D. S. 173. — Hannover, §. 50: für den Heimfall bezahlt man eine jährliche Rente von $\frac{1}{2}$ Proc. des Reinertrages, wenn die Wiederverleihung ohne Erhöhung der Lasten geschehen mußte, oder von 1 Proc., wenn die Lasten gesteigert werden durften oder die Wiederverleihung gar nicht nothwendig war; in beiden Fällen wird das Doppelte gegeben, wosfern auch in Concurse ein Heimfall statt fand. — Sachsen: der Erbpachter kann das Eigenthum erlangen, wenn er den jährlichen Canon um 5 Proc. erhöht, ebenso der Erbzinsmann durch Zulage von 3 Proc. des Erbzinses. — Der russische Ukas von 1842 gestattet den Gutsherren, mit ihren (leibeigenen) Bauern über ein Erbpachtsverhältnis übereinzukommen und also denselben einen erblichen Besitz zu geben. — Im österreichischen Staate war den Besitzern der uneingekauften Güter (§. 47 (e)) der Einkauf gestattet, und die Regierung ermunterte hiezu. Der Preis für die Erwerbung des erblichen Nutzungswertes wurde durch Uebereinkunft mit dem Gutsherren bestimmt und gewöhnlich unverzüglich in 20 jährigen Fristen bezahlt, Schöpf, II, 144. Jetzt gehört das Heimfallsrecht zu den Bestandtheilen des unentgeltlich auf-

und 2 Veräußerungsfälle. Neues Gef. §. 42: nie über 3 Fälle im Jahrhundert. — Bad. Gef. 5. Oct. 1820: alle 30 Jahre ein Fall. — Sachsen §. 84, wie im preuß. Gef. v. 1821; nie über 8 Fälle im Jahrhundert. — Hannover: 3 Erb- und 1 Veräußerungsfall im Jahrhundert. Ebenso Oldenburg, 1848, Art. 35, mit mehreren weiteren Bestimmungen. — Oesterreich, Böhmen, §. 65: alle 25 Jahre ein Fall; findet das Handlohn nur bei entgeltlicher Uebertragung statt, so wird angenommen, daß auf 3 Besitzveränderungen 1 solche komme.

§. 50.

Erheblicher ist der Umstand, daß der Besitzer eines handlohnpflichtigen Gutes abgeneigt ist, eine jährliche Last zu übernehmen, weil er für seine Person keinen entsprechenden Vortheil davon zu erwarten hat. Das Erbhandlohn trifft ihn in keinem Falle mehr und er unterwirft sich ungern zu Gunsten seiner Erben einer Aufopferung, zumal da er, wenn er das Gut ererbt, schon einmal Handlohn gegeben hat. Den Eintritt eines Verkaufes denkt er sich als ungewiß und entfernt, und macht sich auch wohl nicht klar, daß bei der Veräußerung sein Erlös durch das Handlohn verkürzt werden wird. Wenn die Gesetze auf diesen Umstand nicht Rücksicht nehmen, so wird die Umwandlung durch den freien Willen der Betheiligten nicht häufig zu Stande kommen; sie aber zu erzwingen, ist kein zureichender Grund vorhanden.

§. 51.

Dieses Hinderniß würde beseitigt, wenn man den Anfang der Ablösung bei jedem einzelnen Handlohnpflichtigen so lange aussetzte, bis ein Handlohn fällig geworden ist (a). Hierbei ist es jedoch lästig, daß die Regulirung langsam von Statten geht und ihre Beendigung lange hinausgeschoben wird, weshalb man versucht hat, die Ablösungsrente früher beginnen zu lassen und selbst Nachzahlungen für verfllossene Jahre anzuordnen (b). Die Besitzer werden sich entschließen, unter billigen Bedingungen von jetzt an jährlich eine geringe Entrichtung zu übernehmen, um von dem nächsten fälligen Handlohn schon einen Theil zu tilgen, was ihnen wenigstens bei dem Kaufhandlohne offenbaren Vortheil bringt, wofern die Rente desto niedriger gesetzt wird, je kürzere Zeit seit dem letzten Hand-

- (a) *B. M.* „in einigen Gegenden des badischen Oberlandes, doch beträgt die *B. M.* Drittelsgebühr jetzt nicht überall noch $\frac{1}{3}$. Andere Namen *laudemium*, *Lehnwaare*, *Währschaft*, *Heerdrecht*, *Ehrschaz*, *Antrittsgeld*, ehemals *relodium* (franz. *relief*); das *Sterbhandlohn* heißt auch *Sterbfall*, *Fallgeld* u.; *Mau* in *Verhandl. der bad. 1. K. v. 1837*, *Weil.* I, 146 = *deff. Archiv*, III, 334. — In *Donaubrück* zog der *Gutsherr* beim *Tode* des *Bauern* die *Hälfte* des *beweglichen Vermögens*. *Stüve*, S. 141. — Im *ehemaligen Fürstenthum Ellwangen* gab es *Güter*, wo der *Erbe* mit *seiner Frau* den *Wesß* mit $\frac{1}{3}$ des *Gutwerths* *erkaufen* mußte und bei dem *Tode* des *einen Ehegatten* *verfiel* dem *Gutsherrn* der *halbe Werth*! *Roser*, S. 254. — Vom *Handlohn* ist zu *unterscheiden* 1) die *ehemalige Abgabe* vom *beweglichen Vermögen* beim *Tode* eines *Leibeigenen* (*Wesßhaupt*), 2) die *Abgabe*, mit der man die *Nachfolge* in dem *Wesß* eines *nicht-erblichen Gutes* *erkauft* und welche *desßhalb* von dem *Gutsherrn* *beliebig festgesetzt* wird.
- (b) *Gr. Soden* (*Staatsnat. M. L.*, S. 90 und *Baier. Landtag*, S. 308) nimmt das *Handlohn* in *Schutz*.

§. 49.

Aus diesen Gründen ist es für beide *Betheiligte* und auch in *volkswirthschaftlicher Hinsicht* *nützlich*, wenn das *Handlohn* in eine *jährliche, gleichförmige Abgabe* *umgewandelt* wird. Es muß zu diesem *Behufe* aus der *Erfahrung* eines *langen Zeitraums* *erforscht* werden, wie oft im *Durchschnitt* jede *Art* des *Handlohns* *fällig* wird (a), um *hieraus* nach *Maasgabe* des *bestimmten Entrichtungsfußes* (*Quote*) sowie aus dem *Preisanschlage* des *Gutes* die *jährliche Abgabe* *berechnen* zu können. Das *Eintreten* eines *Erbfalles* *steht* unter *natürlichen Gesetzen*, *Kauffälle* aber *ereignen* sich *höchst unregelmäßig*. Die *Umwandlung* hat jedoch *eigenthümliche Schwierigkeiten*. Der *Pflichtige* ist oft schon *darum derselben abgeneigt*, weil er *hofft*, daß *durch Gunst* der *Schäzer* die *Abschätzung* des *Gutwerthes* *niedrig* *ausfallen* werde, so daß er z. B. *statt 10* vielleicht *nur 7* oder *8 Procent* des *wahren Werthes* zu *bezahlen* hätte. Der *Berechtigte* *dagegen* *hofft*, daß *günstige Verhältnisse* im *Allgemeinen* und *landwirthschaftliche Verbesserungen* den *Preis* der *Güter* *erhöhen* werden. Diese *Erwartungen* *stehen* jedoch *einander* *bergeßalt entgegen*, daß *beide Theile* bei *reifer Ueberlegung* die *Umwandlung* für *nützlich* *anerkennen* müssen.

- (a) *Würt. 2. Edict* vom 18. *Nov.* 1817, u. *Ges. v. 1848*: *Alle 25 Jahre* wird ein *Handlohn* *angenommen*. — *Preuß. Ges.* 25. *Sept.* 1820, §. 46, u. *Ablös.-D.* 7. *Junii* 1821, §. 33: *auf 100 Jahre* 3 *Erbfälle*

ke nach der seit der letzten Entrichtung verstrichenen Zeit bestimmen. Dieß hat den Vorzug der Einfachheit. Wenn z. B. auf alle 30 Jahre ein Handlohn trifft, so ist die immerwährende Rente, welche in 30 Jahren zu 100 anwächst, 1,710 fl. Hat Jemand vor 13 Jahren ein solches entrichtet, so giebt die genannte Rente in 17 Jahren erst 42,700 fl., es fehlen also zum ersten Handlohn noch 57,700 fl., deren jetziger Werth 29,700 fl. ist und für welche also eine Rente von 1,100 fl. hinzukommt, so daß im Ganzen von jetzt an 2,900 fl. zu entrichten sind. Hätte Jemand erst vor 3 Jahren bezahlt, so bräuhete er nur eine Rente von 1,000 fl. zu übernehmen. So ist die Vorschrift in §. 12 des a. bad. Ges. v. 5. Oct. 1820, wozu die Verordn. v. 21. August 1821 gehört, ferner Oldenburg 1851 Art. 23 und Anlage B. 4) Man könnte auch das Alter des Ablösenden und seine wahrscheinliche Lebensdauer zu Grunde legen, um den muthmaßlichen jetzigen Werth des nächsten einfallenden Handlohns und der späteren auszumitteln. Dieß ist in Beziehung auf das Erbhandlohn den individuellen Verhältnissen in jedem Falle genauer entsprechend. 100 fl. Handlohn geben demnach, wenn man annimmt, daß vom nächsten Eintritte an alle 20 Jahre ein weiterer Fall sich ereignen werde,

bei 20 jährigem Alter ein Capital von	55,3 fl.
„ 30 „ „ „ „ „	71,4 fl.
„ 40 „ „ „ „ „	95,7 fl.
„ 50 „ „ „ „ „	126,5 fl.

Für diese Art der Regulirung Gehard, Grundsätze für die Ausmittlung des Capitalwerthes der Laudemien. Erlangen, 1828.

Die Auseinandersehung wäre leichter, wenn man alle Handlohnpflichtigen ohne Rücksicht auf die Zeit der letzten Entrichtung gleich behandeln wollte, auch wäre dieß für die Gutsherren nicht nachtheilig, wohl aber für einen Theil der einzelnen Grundholden unbillig. — Vergl. die Schrift: Unter welchen Bedingungen ist die Ablösung der Güten u. vortheilhaft? Nürnberg, 1822. — Steinlein, a. a. D. S. 23. — Rudhart, S. 203 u. 221.

- (a) Ang. sächs. Ges. §. 86: es wird der jetzige übliche Preis zu Grunde gelegt und davon $\frac{1}{3}$ abgezogen. — Ang. preussische Gesetze: Durchschnitt der letzten 6 Zahlungen. Neues Ges. §. 44: Geschieht die Einrichtung nach Procenten, so werden $\frac{4}{5}$ des abgeschätzten gemeinen Kaufwerthes angenommen, bei Gebäuden und Inventarienstücken die Hälfte, — Weimar, §. 68: $\frac{1}{3}$ des abgeschätzten Werthes — Böhmen, §. 63: volle Schätzung.
- (b) Preuss. Gesetze, namentlich neues Ges. §. 46: Die Rente ist 1 Proc. der auf 1 Jahrhundert fallenden Beträge, also bei der Annahme von 3 Handlohnfällen in 100 Jahren 3 Proc. eines Handlohns. Diese Rente ist (zu 4 Proc. Zins) 75 Proc. eines Handlohns werth, und ein Capital von 75 wächst mit Z. und Z. B. in 15 Jahren auf 136,0 an, welches beiläufig der Werth der verschiedenen Handlohnzahlungen von je 100 Jahren in dem Augenblicke ist, wo die erste fällig wird (f. (a)). Man hat demnach jene Ablösungsbrente aus der Annahme berechnet, daß noch 15 Jahre bis zum nächsten Anfall verfließen würden. — Ebenso Hannover §. 36, Sachsen §. 87, Weimar §. 69, Würtemberg, Oldenburg 1848 Art. 34. In Baiern (Ges. §. 15) geschieht die Ablösung des Obereigenthums und des Laudemiums bei Leibrecht und Neuzinst (f. §. 47 (a)) mit dem Doppelten, bei Freizinst und Erbrecht mit dem $1\frac{1}{2}$ fachen Laudemium.
- (c) Z. B. daß nur das unbewegliche Vermögen berechnet, und nicht über eine gewisse Zahl von Procenten gefordert werden solle. — In Baiern

lohnfall verstrichen ist. Die Berechnung wird freilich hierdurch verwickelt, doch läßt sie sich mit Hülfe von Tabellen erleichtern (c). Der Preis eines Gutes, von welchem das Handlohn eine Quote ist, sollte nicht allein nach der gegenwärtigen Schätzung, die oft etwas Zufälliges hat, bemessen werden, sondern aus dem Durchschnitte derselben und der Ansätze von mehreren früheren Fällen (d). Statt einer Jahresrente könnte die Handlohnspflicht auch mit einem entsprechenden Capitale abgekauft werden (e). Wo die Umwandlung nicht zu Stande kommt, da muß wenigstens das Maas und die Berechnungsart des Handlohns durch das Gesetz genau und billig bestimmt werden (f).

- (a) Wenn alle 33 Jahre eine Entrichtung von 100 fl. angenommen wird, so ist bei einem Zins von 4 oder 3 Proc. der jetzige Werth aller nach 33, 66, 99 . . . Jahren fälligen Handlöhne $36\frac{2}{3}$ oder $58\frac{2}{3}$ fl., und mit dem neu fälligen zusammen $136\frac{2}{3}$ oder $158\frac{2}{3}$ fl., wovon der Zins $5,400$ oder $4,70$ fl. beträgt.
- (b) Die preuß. B. v. 25. Sept. 1820 und die Ablöf.-D. von 1821 §. 50 verlangten Nachzahlungen der Rente seit dem letzten Entrichtungsfalle. Das neue Ges. §. 45 hebt dies wieder auf. — Nach dem sächf. Ges. §. 89 beginnt die Ablösungsrente des Handlohns in der Hälfte der angenommenen Zwischenzeit seit dem letzten Falle (also z. B. $16\frac{1}{2}$ Jahre bei dem Erbhandlohn), und wenn diese Hälfte schon verlossen ist, so findet Nachzahlung statt, jedoch nur bis zum Verlaufe eines Handlohns. — Weimar, §. 71: die Rente beginnt nach dem letzten Falle mit Nachzahlung, jedoch nur des halben Betrages für die verlossenen Jahre, und wenn es über 25 Jahre sind, des vierten Theiles, und nicht über ein volles Handlohn. — Baiern: Anfang bei der nächsten Besitzveränderung, wobei ein ganzer Handlohnbetrag entrichtet und für den Rest eine 4—5 proc. Rente angesetzt wird.
- (c) Hierbei lassen sich verschiedene Wege einschlagen, wenn man die Leistungen jedes Einzelnen genau nach dem Zeitpunkte der letzten Handlohnzahlungen abmessen will. 1) Man könnte einstweilen eine jährliche Rente anordnen und später bei dem nächsten Anfall berechnen, wieviel durch sie schon abgezahlt ist. Dies ist wegen der Nothwendigkeit einer nochmaligen Ausmittlung nicht empfehlenswerth. 2) Man kann die gesetzlich angenommene durchschnittliche Zwischenzeit zu Grunde legen und für die vom letzten Anfall an jetzt noch fehlenden Jahre eine gewisse Rente festsetzen, worauf dann nach Verfluß der ganzen Zwischenzeit die dauernde Rente eintritt. Sind z. B. 25 Jahre angenommen und hat Jemand vor 18 Jahren Handlohn gegeben, so fehlen noch 7 Jahre. Werden für 100 fl. Handlohn 4 fl. jährlich entrichtet, so wachsen sie in 7 Jahren zu $32,00$ fl. an, wovon die Zinsen mit $1,244$ fl. von der in (a) berechneten Rente von $5\frac{1}{2}$ fl. abgehen, so daß sie von nun an nur $4,108$ fl. beträgt. Alle Grundholden, die das letzte Handlohn in einem und demselben Jahre bezahlt haben, müßten in Ansehung der Rentenzahlung auf gleichen Fuß gesetzt werden, damit die Berechnung leichter werde. 3) Man kann die jährliche Zahlung sogleich von jetzt an sich gleich bleiben lassen und

ke nach der seit der letzten Entrichtung verstrichenen Zeit bestimmen. Dies hat den Vorzug der Einfachheit. Wenn z. B. auf alle 30 Jahre ein Handlohn trifft, so ist die immerwährende Rente, welche in 30 Jahren zu 100 anwächst, 1,7¹⁰ fl. Hat Jemand vor 13 Jahren ein solches entrichtet, so giebt die genannte Rente in 17 Jahren erst 42,000 fl., es fehlen also zum ersten Handlohn noch 57,700 fl., deren jetziger Werth 29,700 fl. ist und für welche also eine Rente von 1,000 fl. hinzukommt, so daß im Ganzen von jetzt an 2,000 fl. zu entrichten sind. Hätte Jemand erst vor 3 Jahren bezahlt, so bräuhete er nur eine Rente von 1,0370 fl. zu übernehmen. So ist die Vorschrift in § 12 des a. bad. Ges. v. 5. Oct. 1820, wozu die Verordn. v. 21. August 1821 gehört, ferner Oldenburg 1851 Art. 23 und Anlage B. 4) Man könnte auch das Alter des Ablösenden und seine wahrscheinliche Lebensdauer zu Grunde legen, um den mutmaßlichen jetzigen Werth des nächsten einfallenden Handlohns und der späteren auszumitteln. Dieß ist in Beziehung auf das Erbhandlohn den individuellen Verhältnissen in jedem Falle genauer entsprechend. 100 fl. Handlohn geben demnach, wenn man annimmt, daß vom nächsten Eintritte an alle 20 Jahre ein weiterer Fall sich ereignen werde,

bei 20 jährigem Alter ein Capital von	55, ³ fl.
" 30 " " " " " "	71, ⁴ fl.
" 40 " " " " " "	95, ⁷ fl.
" 50 " " " " " "	126, ⁵ fl.

Für diese Art der Regulirung Wehhard, Grundsätze für die Ausmittlung des Capitalwerthes der Laudemien. Erlangen, 1828.

Die Auseinanderetzung wäre leichter, wenn man alle Handlohnpflichtigen ohne Rücksicht auf die Zeit der letzten Entrichtung gleich behandeln wollte, auch wäre dieß für die Gutsherren nicht nachtheilig, wohl aber für einen Theil der einzelnen Grundholten unbillig. — Vergl. die Schrift: Unter welchen Bedingungen ist die Ablösung der Sitten u. vorthellhaft? Nürnberg, 1822. — Steinlein, a. a. D. S. 23. — Rudhart, S. 203 u. 221.

- (d) Ang. sächs. Ges. §. 86: es wird der jetzige übliche Preis zu Grunde gelegt und davon $\frac{1}{5}$ abgezogen. — Ang. preussische Gesetze: Durchschnitt der letzten 6 Zahlungen. Neues Ges. §. 44: Geschieht die Einrichtung nach Procenten, so werden $\frac{4}{5}$ des abgeschätzten gemeinen Kaufwerthes angenommen, bei Gebäuden und Inventarienstücken die Hälfte. — Weimar, §. 68: $\frac{2}{5}$ des abgeschätzten Werthes — Böhmen, §. 63: volle Schätzung.
- (e) Preuss. Gesetze, namentlich neues Ges. §. 46: Die Rente ist 1 Proc. der auf 1 Jahrhundert fallenden Beträge, also bei der Annahme von 3 Handlohnsfällen in 100 Jahren 3 Proc. eines Handlohns. Diese Rente ist (zu 4 Proc. Zins) 75 Proc. eines Handlohns werth, und ein Capital von 75 wächst mit 3. und 3. Z. in 15 Jahren auf 136,⁰ an, welches beiläufig der Werth der verschiedenen Handlohnzahlungen von je 100 Jahren in dem Augenblicke ist, wo die erste fällig wird (f. (a)). Man hat demnach jene Ablösungsrente aus der Annahme berechnet, daß noch 15 Jahre bis zum nächsten Anfall verfließen würden. — Ebenso Hannover §. 36, Sachsen §. 87, Weimar §. 69, Württemberg, Oldenburg 1848 Art. 34. In Baiern (Ges. §. 15) geschieht die Ablösung des Obereigenthums und des Laudemiums bei Leibrecht und Reusfist (f. §. 47 (e)) mit dem Doppelten, bei Freisfist und Erbrecht mit dem $\frac{1}{2}$ fachen Laudemium.
- (f) Z. B. daß nur das unbewegliche Vermögen berechnet, und nicht über eine gewisse Zahl von Procenten gefordert werden solle. — In Baiern

auf die allgemeinen gesellschaftlichen Verhältnisse als von volkwirtschaftlicher Seite für nützlich erachtet werden (a). Die Mittel, welche überhaupt von den Pflichtigen für diesen Zweck angewendet werden können, sind:

I. Abkauf

- a) mit einer Geldsumme;
- b) mit einem Theil der Grundstücke;

II. Umwandlung in eine Rente und zwar

- a) eine dem bisherigen Reinertrage des Berechtigten entsprechende fortdauernde einfache Rente, oder
- b) eine Zeitrente, welche nach einer gewissen Zeit die Tilgung der ganzen Verbindlichkeit bewirkt.

(a) Die Gründe, welche man gegen diese Maßregel anführt, sind verschiedener Art. Die politische Theorie, nach welcher, weil „der Landbau die Wurzel der Monarchie“ ist, der Gutsherr Vater, Freund, Erzieher und Beschützer seiner Bauern sein soll (z. B. bei Ad. Müller, Die Gewerbepolizei in Beziehung auf den Landbau. Leipzig, 1824.), setzt eine idealische Vorstellung von dem gutsherrlichen Verbands voraus, welcher schon die Erfahrung früherer Zeiten widerspricht und die mit der heutigen Staatsordnung ganz unverträglich ist. Wie manche norddeutsche Anhänger alterthümlicher Verhältnisse, so äußerten sich auch in Baiern Hr. Seinsheim und Moy in diesem Sinne; möge der landwirtschaftliche Vortheil auch unzweifelhaft sein, so sei die Umwandlung doch politisch bedenklich, sie hebe die „persönliche Wechselbeziehung von Gnade und Ergebenheit“ auf und setze an ihre Stelle ein festes Rechtsverhältniß ohne alle persönliche Beziehungen (Moy). Protokolle der K. d. Abgeordneten in Baiern, 1840, XVII, 250. — Erheblicher sind die Einwendungen, welche sich auf die Schwierigkeiten der Ablösung beziehen und zeigen sollen, daß der Zustand der Landwirtschaft für diese noch nicht reif sei. In der That läßt sich kein einzelnes Verfahren als unbedingt anwendbar betrachten, und die Rücksicht auf die besonderen Umstände, die in jeder Gegend obwalten, darf nicht vernachlässigt werden, doch fallen jene Bedenklichkeiten bei den besseren Ablösungsarten zum Theile hinweg. Vgl. Ge. v. Arctin, Die grundherrlichen Rechte in Baiern, eine Hauptstütze des öffentlichen Wohlstandes. Regensb. 1819. — Ueber die bei der Ablösung vorkommenden Taxationen: v. Gönstedt, Anleit. zur Aufstellung und Beurtheilung landwirtschaftlicher Schätzungen, zunächst in Bezug auf die Ablös. der grund- und gutsh. Laßen im K. Hannover, 1834.

§. 54.

I, a. Der Abkauf vermittelt einer Geldsumme vermeidet alle Schwierigkeiten, die sich bei der Festsetzung fortwährender Renten zeigen (§. 58), er ist einfach und schnell auszuführen. Bei einem geringen Betrage der Leistungen

hier der nämliche Grund ein, der eine erzwungene Abtretung des Eigenthums für einen Staatszweck (Expropriation) gegen volle Schadloshaltung rechtfertiget. Die Berechtigten haben nichts als diese Entschädigung anzusprechen, wenn sich aber ohne Schmälerung derselben eine Gelegenheit darbietet, die Lasten der Bauern zu verringern und ihnen eine Verbesserung ihres Vermögenstandes zu erleichtern, so ist es rathsam, eifrig auf einen solchen gemeinnützigen Erfolg hinzuwirken. Es wäre übrigens fehlerhaft, die Umgestaltung des bäuerlichen Verhältnisses zu übereilen und sie da zu gebieten, wo beide Theile mit dem bisherigen Zustande zufrieden sind. Die Regierung hat genug gethan, wenn sie die Mittel darbietet, um jenen Zweck zu erreichen; von denselben früher oder später Gebrauch zu machen, muß den Betheiligten anheim gestellt bleiben.

§. 53.

Die gänzliche Lösung des gutherrlichen Verbandes wird durch den Umstand erschwert, daß bäuerliche Landwirthe gewöhnlich nicht genug bewegliches Vermögen besitzen, um so gleich die Entschädigung der Berechtigten bezahlen zu können. Weil jedoch jene Leistungen, wie man sie auch umgestalten mag, immer mit Ungleichheiten von Jahr zu Jahr verbunden sind und die Landleute ein lebhaftes Verlangen nach der Befreiung von allen solchen Lasten empfinden, so ist es zweckmäßig, auf dieselbe hinzuwirken. Die Aussicht auf jene Befreiung befeuert den Landmann, seine Kräfte mehr anzustrengen und sein Gewerbe vollkommener zu betreiben. Zudem ist der gutherrliche Verband, der in früheren Zeiten wohlthätig gewirkt haben mag, in Bezug auf das persönliche Verhältniß zwischen den Grundherren und ihren bisherigen Grundholden der heutigen Stellung der Stände gegeneinander nicht mehr angemessen; das Schutzbedürfniß hat aufgehört und die staatsbürgerlichen Rechte, die aus Gründen der Gerechtigkeit und Staatsklugheit dem Bauernstande nicht mehr vorenthalten werden dürfen, sind mit einer Unterordnung desselben unter eine gewisse Gewalt anderer Staatsbürger unverträglich. Die Entferrnung der bäuerlichen Reallasten muß folglich in Hinsicht

konnte (B. v. 19. Juni 1832, Reg.-Bl. Nr. 23) für die Grundholden des Staates das Handlohn fixirt werden durch Uebereinkunft der Betheiligten, nach dem Durchschnitt der letzten 3 Schätzungen, und zwar so, daß entweder bei jedem Anfall die festgesetzte Summe bezahlt wird, oder regelmäßig nach bestimmten Zeiträumen. Eine Erläuterung dieser bair. B. giebt C. Wittmann, Anleitung zur Fixirung und Ablösung des unständigen Handlohns. Ansb. 1839.

b. Jährliche bäuerliche Lasten.

A. Im Allgemeinen.

§. 52.

Bei den jährlichen bäuerlichen Entrichtungen (§. 46, Nr. 2), die als Reallasten auf den Ländereien des Landwirthes liegen, muß man die allgemeine Beschwerde für denselben, daß er seine Grund- und Hausrente mit einem anderen Berechtigten theilen muß, von den einer jeden einzelnen Art solcher Lasten eigenthümlichen Nachtheilen unterscheiden. Diese bestehen bald in einer für den guten Betrieb der Landwirthschaft schädlichen Beschränkung der freien Benutzung des Bodens und der Zeit, bald in der sehr veränderlichen Größe der Leistungen und der Art, wie dieselbe bemessen wird, bald in einer mit Kosten und Verlusten verbundenen Entrichtungsweise u. dgl. — Während die Beseitigung dieser Mängel ein dringendes Bedürfnis ist, steht es nicht in der Macht der Regierung, die erstgenannte allgemeine Wirkung des bäuerlichen Verhältnisses aufzuheben, weil dasselbe der bestehenden Vertheilung des Vermögens angehört und daher so wenig als die Verschulbung des Grundeigenthums ohne Rechtsverletzung gegen die Guts- und Zehnherrn abgeändert werden kann. Die Regierung muß also zunächst die bäuerlichen Lasten dergestalt umzuwandeln suchen, daß sie von jenen besonderen Nachtheilen frei sind und den guten landwirthschaftlichen Betrieb nicht beengen. Das Recht des Staates, den Guts- und Zehnherrn zu einer solchen Umänderung gegen völlige Entschädigung anzuhalten, ist bei offenbar schädlichen Arten von Lasten darum nothwendig anzuerkennen, weil der beabsichtigte Vortheil für die Landwirthen zugleich der ganzen landwirthschaftlichen Gütererzeugung und hiedurch der Gesamtheit der Staatsbürger zu Gute kommt; es tritt also

hier der nämliche Grund ein, der eine erzwungene Abtretung des Eigenthums für einen Staatszweck (Expropriation) gegen volle Schadloshaltung rechtfertiget. Die Berechtigten haben nichts als diese Entschädigung anzusprechen, wenn sich aber ohne Schmälerung derselben eine Gelegenheit darbietet, die Lasten der Bauern zu verringern und ihnen eine Verbesserung ihres Vermögenstandes zu erleichtern, so ist es rathsam, eifrig auf einen solchen gemeinnützigen Erfolg hinzuwirken. Es wäre übrigens fehlerhaft, die Umgestaltung des bäuerlichen Verhältnisses zu übereilen und sie da zu gebieten, wo beide Theile mit dem bisherigen Zustande zufrieden sind. Die Regierung hat genug gethan, wenn sie die Mittel darbietet, um jenen Zweck zu erreichen; von denselben früher oder später Gebrauch zu machen, muß den Betheiligten anheim gestellt bleiben.

§. 53.

Die gänzliche Lösung des gutsherrlichen Verbandes wird durch den Umstand erschwert, daß bäuerliche Landwirthe gewöhnlich nicht genug bewegliches Vermögen besitzen, um so gleich die Entschädigung der Berechtigten bezahlen zu können. Weil jedoch jene Leistungen, wie man sie auch umgestalten mag, immer mit Ungleichheiten von Jahr zu Jahr verbunden sind und die Landleute ein lebhaftes Verlangen nach der Befreiung von allen solchen Lasten empfinden, so ist es zweckmäßig, auf dieselbe hinzuwirken. Die Aussicht auf jene Befreiung befeuert den Landmann, seine Kräfte mehr anzustrengen und sein Gewerbe vollkommener zu betreiben. Zudem ist der gutsherrliche Verband, der in früheren Zeiten wohlthätig gewirkt haben mag, in Bezug auf das persönliche Verhältniß zwischen den Grundherren und ihren bisherigen Grundholden der heutigen Stellung der Stände gegeneinander nicht mehr angemessen; das Schutzbedürfniß hat aufgehört und die staatsbürgerlichen Rechte, die aus Gründen der Gerechtigkeit und Staatsklugheit dem Bauernstande nicht mehr vorenthalten werden dürfen, sind mit einer Unterordnung desselben unter eine gewisse Gewalt anderer Staatsbürger unverträglich. Die Entfernung der bäuerlichen Reallasten muß folglich in Hinsicht

auf einen steigenden Ertrag und vermeidet die mit der Aufbringung eines Capitals verbundenen Schwierigkeiten. Allein es sind in vielen Fällen auch beträchtliche Nachtheile zu besorgen: 1) Die den Bauern übrig bleibenden Ländereien können zur Betreibung einer guten Wirthschaft und zur vortheilhaften Benützung der Arbeitskräfte sowie der vorhandenen Gebäude zu klein werden, weshalb dies Mittel hauptsächlich nur in schwach bevölkerten Gegenden empfehlenswerth ist, wo die Bauerngüter sehr groß sind. 2) Es wäre für den Gutsherrn zu beschwerlich, wenn er seine einzelnen Entschädigungsstücke in der Gemarkung zerstreut annehmen müßte. Er kann also nur dann auf dies Verfahren eingehen, wenn entweder eine ganz neue Flureintheilung stattfindet, oder ihm vermittelt eines Austausches eine zusammenhängende Fläche oder doch einige größere Massen von Ländereien zugewiesen werden. 3) Aber selbst in diesem Falle kann es dem Gutsherrn eben sowohl schwer fallen, das neu zugewiesene Land gehörig zu bewirthschaften, wenn sein Capital, seine Wirthschaftsgebäude u. dergl. hierzu unzureichend sind, als es ohne Schaden zu verkaufen. Deshalb ist es rathsam, die Wahl dieses Mittels der Vereinbarung beider Theile zu überlassen (a). Die Ländereien müssen von zuverlässigen Sachkundigen abgeschätzt werden, damit dem Gutsherrn eine dem Gelbanschlage der Lasten entsprechende Fläche zugetheilt werden könne (b).

(a) A. Young empfahl diese Art des Ablaufes bei dem Zehnten. Polit. Arithmetik, S. 29. Ueber dieselbe s. vorzüglich Stüve, S. 95. — Moser, Die bäuerlichen Lasten, S. 351. — Zacharia, Der Kampf u. dergl., S. 60: „die dem Verluste einerseits und dem Gewinne andererseits allein vollkommen zusagende Entschädigung des Grundherrn ist in Grundstücken.“ — Sie wurde im preuß. Staate durch das a. Edict von 1811, §. 13—21 eingeführt. Declaration dieses Edicts vom 29. Mai 1816, §. 15—29. Gef. vom 8. April 1823, die gutsherrl. Verhältnisse im Gr. Posen betr., §. 40. — In den nordöstlichen Provinzen des preuß. Staates war dieß Mittel wegen der geringeren Bevölkerung und des niedrigeren Verkehrswerthes leichter ausführbar, besonders wo die Bauern noch kein Eigenthum hatten und sich eine Zuweisung anderer Grundstücke gefallen lassen mußten. Das n. Gef. erwähnt die Entschädigung in Land nicht, überläßt sie also der freien Uebereinkunft.

(b) In den a. preuß. Gesetzen v. 1811 und 1816 war als Regel angenommen, daß der Bauer, je nachdem er Erbrecht hat oder nicht, durch Abtretung von $\frac{1}{3}$ oder der Hälfte seines Landes an den Gutsherrn sich das unbelastete Eigen-

thum des Ueberrestes erkaufen kann. Indes konnte der Pächter bei einem niedrigeren Betrage der Lasten auf eine geringere Entschädigung antragen, so wie im entgegengesetzten Falle der Gutsherr auf eine höhere, und es wurde dann eine specielle Ausmittlung vorgenommen. Statt der Landabtretung durfte auch eine Geld- oder Getreide-Rente, oder ein Geldankauf gewählt werden. Der Gutsherr hatte zu wählen, doch entschied im Falle eines Streites die Staatsbehörde. Die Landabtretung sollte zwar in der Regel vorgezogen werden, doch nur bei Gütern über 50 Morgen Mittelboden, oder die noch 1 Gespann Zugochsen beschäftigen. Der Berechtigte mußte wo möglich ein zusammenhängendes Stück erhalten, auch konnten nöthigenfalls einzelne Bauern auf andere Theile der Feldmark, ja selbst auf ein benachbartes zugehöriges Vorwerk verlegt werden; s. besonders §. 12. 20. 21. 30 des Ges. v. 1811. Art. 17. 47. 66 ff. der Declaration v. 1816. — Hannov. Ablöf.-D. v. 1831, §. 25, Ges. v. 1833, §. 87: es darf höchstens $\frac{1}{6}$ des Landes zur Lehntablösung abgetreten werden. Nicht dieß nicht hin, so muß mit Capital oder Rente das Fehlende ergänzt werden. — Sachsen, §. 31, Weimar, §. 23: Landabtretung darf von den Betheiligten gewählt werden.

§. 57.

II. a. Die Umwandlung der bäuerlichen Lasten in eine festbestimmte Rente hat mit der bisherigen Art der Leistung die meiste Ähnlichkeit, ist leicht ausführbar, bringt in den Vermögensverhältnissen der Bauern keine Störung hervor und beseitigt doch zugleich alle schädlichen Wirkungen, die an den bisherigen Arten der bäuerlichen Lasten haften. Es ist daher angemessen, diese Einrichtung als Regel aufzustellen, so daß sie auf Begehren des Berechtigten oder des Pächters angeordnet werden muß und die völlige Ablösung früher oder später nachfolgen kann (a). Um eine solche Rente zu finden, werden

1) die schuldigen Leistungen jeder Art von jedem Grundstücke oder ganzem Gute je nach ihrer Beschaffenheit und ihrem Durchschnittsbetrage während eines gesetzlich bezeichneten Zeitraums ausgemittelt.

2) Um diesen Betrag in Geld auszudrücken, werden die Durchschnittspreise aller Gegenstände der Leistungen aus jenem Zeitraum in jeder Gegend aufgesucht. Wo die Preise der verschiedenen Bezirke wenig von einander abweichen, da ist ein gleichförmiger Preis für das ganze Land hinreichend, zumal bei Dingen, die immer nur in kleinen Mengen entrichtet werden, wie Geflügel, Eier, Butter u. (b).

3) Die Gegenleistungen des Berechtigten werden in ähnlicher Weise ermittelt und abgezogen.

4) Hat derselbe Erhebungskosten und Verluste, z. B. Nachlässe, zu tragen, welche bei einer festen Rente (Grundzins) hinwegfallen, so ist sein Entschädigungsanspruch lediglich auf den reinen Ertrag beschränkt, den ihm diese Abzüge übrig lassen (§. 52), und es könnten nur andere billige Rücksichten einen Beweggrund abgeben, diese Abzüge nicht nach ihrer vollen Größe in Rechnung zu bringen.

(a) Zum Abkaufe sollte der Pächter nicht gezwungen werden. Aber die Ansetzung einer festen Rente ändert in den Verhältnissen beider Theile so wenig, daß man in einem für beide gleichmäßig sorgenden, gerechten Gesetze auch beiden das Recht bewilligen kann, die Umwandlung zu verlangen (Provocationsrecht), besondere Umstände ausgenommen, unter denen die Ausübung dieses Rechtes gegen den einen Theil eine Unbilligkeit wäre. Vgl. Stüve, S. 88. — So z. B. das sächs. Ablösungsgesetz, §. 23. 24. Nach der Ablös.-D. für Realassen im ehemal. K. Westfalen vom 13. Jul. 1829 steht jedem Theile die Provocation und dann dem anderen Theile die Wahl der Ablösungsart zu. — Nach der hannov. Ablös.-D. von 1833 darf nur der Pächter die Ablösung fordern, ausgenommen das Handlohn, wo auch der Berechtigte eine Rente verlangen darf. — Nach dem bad. Zehntgesetz ist 1) von 1833—37 der Abkauf dem freien Uebereinkommen beider Theile überlassen worden, 2) von 1838 an konnte sie die zehntpflichtige Gemeinde, 3) von 1842 an auch der Zehntherr fordern. — Nach dem preuß. Gebiete von 1811, §. 5. 41 sollte, wenn keine gültige Vereinigung erfolgt, nach 2 Jahren die Auseinandersetzung von Amtswegen erfolgen. Die Declaration Art. 9 und 90 hebt dies auf, giebt aber jedem der beiden Theile das Provocationsrecht, ebenso n. Ges. §. 94, Sachsen §. 3, Weimar §. 9, aber mit der Beschränkung, daß mit Ausnahme von Weiberechten und Geldrenten der Berechtigte erst nach 8 Jahren provociren darf. — Nach den österr. Grundentlastungsgesetzen geschieht die Auseinandersetzung sogleich von Amtswegen und die Berechtigten haben ihre Ansprüche vorzulegen. — Baiern Ges. §. 8: Die Umwandlung aller Gefälle in eine Rente (Fixirung) ist geboten. — Würtemb. §. 7: Gefälle an Privatberechtigte hören sogleich auf und die Verzinsung der Ablösungssumme beginnt. Gefällspflichtige des Staats und der Körperschaften können die Ablösung verlangen, sowie die Verwaltungen der Berechtigten. — Da dem Gutsherrn bei den meisten Leistungen nicht zugemuthet werden darf, die Ablösung theilweise zu gestatten, zugleich aber diese wohlthätige Maaßregel unüberwindliche Hindernisse fände, wenn sie nur durch einstimmigen Beschluß der Pächter in einer Gemeinde zu Stande kommen dürfte, so muß verordnet werden, daß die Mehrheit der Pächter in einer Gemeinde die Ablösung beschließen kann. Preuß. W. über die Organisation der General-Commissionen vom 20. Jun. 1817, §. 82: Mehrheit, nach der Größe der Antheile berechnet. — Bad. Zehntgef. §. 23: Ueber $\frac{1}{3}$ der Zehntpflichtigen, die mindestens die Hälfte der zehntbaren Güter besitzen. — Hannov. Ablös.-D. v. 1833, §. 223. 224: Mehrheit der Stimmen, nach dem Umfange des Beitragsverhältnisses zu der Last bemessen. — Würt. Verordn.-Ges. v. 27. Oct. 1836.

§. 6: die Schuldner von $\frac{2}{3}$ der Abgaben können beschließen. Würt. Frohngesetz vom 28. Oct. 1836, §. 20. 21: bei persönlichen Frohnen einfache Stimmenmehrheit, bei dinglichen $\frac{2}{3}$ der Pflichtigen.

- (b) Preußen: Fruchtleistungen werden nach dem 24 jährigen Durchschnitt der Martinipreise angeschlagen, wobei die 2 höchsten und die 2 niedrigsten Jahrespreise ausgelassen werden. Martinipreise werden aus dem Durchschnitt der beiden Wochen gebildet, von denen Martini (11. Nov.) die Mitte ist. Bei festen Getreideabgaben werden 5 Proc. wegen der schlechteren Beschaffenheit des Hinsgetreides abgezogen, bei anderen Gegenständen werden Normalpreise für einzelne Bezirke mit Rücksicht auf die Preise der letzten 20 Jahre angenommen. N. Ges. §. 19 ff. 30. 67 ff. — Sachsen, §. 94: die Preise der letzten 14 Jahre, aus denen die 2 höchsten und die 2 niedrigsten gestrichen werden, geben den Durchschnitt; §. 95: bei Getreide wird für jedes Jahr der Preis der Martinwoche und der darauf folgenden zu Grunde gelegt. — Bad. Lehnges. §. 32. 33: bei Getreide der Durchschnitt der Preise v. 1818—32, und zwar aus dem Zeitraum vom 1. Nov. bis zum 1. März jedes Jahres, mit verhältnismäßigen Abzügen oder Zuschlägen, sofern der Preis des nächsten Markortes für eine gewisse Gemeinde, z. B. wegen der Entfernung, nicht völlig maßgebend ist, vgl. I, §. 177. R. (b). — Hannover, §. 13. 14: Durchschnitt der November- und Decemberpreise aus den letzten 24 Jahren. — Würt. Weidegesetz, §. 12 und n. Ges. v. 14. April 1848 §. 11: fixe Preise für das ganze Land. — Weimar, §. 54. 55: Mittelpreis von October bis December aus 24 Jahren, mit Weglassung der 2 höchsten und 2 niedrigsten Jahrespreise. — Oesterr. Patent v. 4. März 1849 §. 9: Die bei der Grundsteuerregulirung angenommenen Preise. Dieß sind die sehr niedrigen Preise des Jahres 1824, Linden, Grundsteuerverfassung der österr. Monarchie I, 320. 345.

§. 58.

Die Ablösungsrente kann auf mehrfache Weise festgesetzt werden.

1) Eine unveränderliche Rente in Bodenerzeugnissen (Naturalrente), insbesondere in Getreide, oder die Entrichtung des jedesmaligen Marktpreises einer gewissen Menge Getreide (a) ist wegen der Ungleichheit in den Ernten und Fruchtpreisen der einzelnen Jahre nicht zweckmäßig. In theueren Jahren bildet sie einen so großen Theil des ganzen geminderten Ertrages, daß man sie schwer erschwingen kann, während sie in wohlfeilen Jahren dem Berechtigten eine geringe Geldeinnahme verschafft. Diese Verschiedenheiten gleichen sich zwar in einer längern Jahresreihe aus, aber ihre augenblicklichen Wirkungen sind dennoch zu beschwerlich. I, §. 177 (b).

2) Auch eine unveränderliche Geldrente ist nicht frei von Nachtheilen, weil der Preis der edlen Metalle sich mit der

Zeit verändern kann (I, §. 169. 170), sodann well in wohlfeilen Zeiten der ganze Erlöb der Landwirthſche ſo weit herabſinken kann, daß eine gleiche Gelbabgabe ſehr beſchwerlich wird, I, §. 160.

3) Eine jährliche Gelbabgabe, welche den Durchschnittspreis eines Getreidequantums aus dem nächſt vorausgegangenen Zeitraume bildet (c), beſeitigt den erſten jener beiden Nachtheile (Nr. 2); es bleibt aber die Unbequemlichkeit, daß der Marktpreis des einzelnen Jahres bisweilen von dem Durchſchnitte weit abweicht und daher bald der Verpflichtete die Zahlung ſchwerer aufbringt, bald der Berechtigte in theuren Jahren mit der nach Mittelpreisen abgemessenen Geldſumme wenig ausrichten kann.

- (a) B. B. großh. heſſ. B. vom 15. Auguſt 1816 über die Ablöſung der Zehnten, §. 8. (Eigenbrodt, II, 238.) Baier. B. v. 8. Febr. 1825, Umwandlung der Zehnten des Staates betr. §. 4. — Rudhart, S. 201.
- (b) Commissionsbericht v. Kern in den Verhandl. der bad. 2. Kammer, 1819, IV, 165.
- (c) Genau genommen müßte es immer der Durchſchnitt der unmittelbar vorhergegangenen Jahre ſein, der Bequemlichkeit willen aber geht man meiſtens hievon ab und wendet z. B. während eines Jahrzehntes den Durchschnittspreis der vorigen 10jährigen Periode an. So wurde es nach der preuß. Declaration von 1816, §. 46 für die unter das Edict von 1811 fallenden Regulirungen gehalten, vgl. §. 57 (b).

§. 59.

4) Da die unter 1) und 3) genannten Arten der Feſtſetzung gerade entgegengeſetzte Nachtheile haben, iſt es zweckmäßig, beide mit einander zu verbinden, ſo daß ein Theil der Gelbabgabe nach dem Durchſchnitte des zurückgelegten Zeitraumes, ein anderer Theil nach dem Marktpreise des einzelnen Jahres angeſetzt wird. Dieß hat den Vortheil, daß die Rente zwar in wohlfeilen Jahren geringer, in theuern größer iſt, aber doch nicht mit ſo großem Unterſchiede, wie er ſich in den Marktpreisen zeigt; auch hat man die Wahl, nach Erwägung aller örtlichen Umſtände die Entrichtung zum größeren Theile nach dem einen oder anderen Preise einzurichten (a).

Wäre zu vermuthen, daß die Ablöſungsrenten wenigſtens zum Theile lange fort entrichtet würden, ſo würde das lezt-

genannte Verfahren den Vorzug verdienen. In den neueren Gesetzen ist jedoch auf die Erleichterung eines baldigen Ablaufes Bedacht genommen worden und wo dieser in Aussicht steht, da kann man sich mit der Ansetzung einer Geldrente begnügen, die offenbar einfacher ist.

- (a) Man könnte z. B. $\frac{1}{4}$, $\frac{1}{2}$, $\frac{3}{4}$ oder sogar $\frac{2}{3}$ des festgesetzten Getreidequantums nach dem Durchschnittspreise und das Uebrige nach dem Marktpreise entrichten lassen, so daß der hieraus sich ergebende Normalpreis der jährlichen Entrichtung zwischen jenen beiden Preisen steht. Es sei z. B. eine Rente in Körnern auf 10 Scheffel Roggen berechnet worden, was nach einem Durchschnittspreise von 2 fl. die Summe von 20 fl. ausmacht. Wird sie aber 1) ganz nach den jährlichen Marktpreisen, oder 2) zu $\frac{1}{4}$ nach diesem und $\frac{3}{4}$ nach dem Durchschnitt, 3) zur Hälfte nach beiden, oder 4) zu $\frac{2}{3}$ nach dem Marktpreise angesetzt, so ist

bei einem Preise des Scheffels von	Betrag der Rente.			
	1)	2)	3)	4)
$1\frac{1}{4}$ fl.	12,5 fl.	15,5 fl.	16,25 fl.	17 fl.
$1\frac{3}{4}$ „	17,5 „	18,5 „	18,75 „	19 „
$2\frac{1}{2}$ „	25 „	23 „	22,5 „	22 „
3 „	30 „	26 „	25 „	24 „
4 „	40 „	32 „	30 „	28 „
5 „	50 „	38 „	35 „	32 „

Es erhellt, daß bei der vierten Berechnungsart die Entrichtung von Jahr zu Jahr am wenigsten Ungleichheit darbietet.

§. 60.

II, b. Eine Zeitrente, welche nach einer Reihe von Jahren die ganze Schulddigkeit des Grundholden tilgt, ist für diesen vorzüglich nützlich, weil er auf die leichteste Weise mit Benutzung des Zinseszinses durch eine geringe Mehrausgabe sich befreit, ja bisweilen sogar ohne eine solche, wenn nämlich die Rente durch Abzüge (§. 57, 2) um so viel gemindert wird, als der Tilgebetrag ausmacht (a). Dem Berechtigten darf eine solche Art der Abtragung nicht aufgedrungen werden, weil er die Entschädigung in vielen kleinen jährlichen Theilzahlungen empfangen würde, die mit den Zinsen vermengt sind und die er nicht sogleich zweckmäßig anlegen kann. Die Regierung kann sich bei den Domanal-Grundfällen eine Zeitrente leicht gefallen lassen, weil diese von der großen Menge der Pächter jährlich zu einer ansehnlichen Summe anwächst, für die es an

einer guten Anlegung, z. B. zur Schulentilgung, nicht fehlen kann. Dasselbe gilt von Corporationen, welche viele gutsherrliche Gefälle haben. Um auch den Grundholden von Privatpersonen diese Ablösungsweise möglich zu machen, sind Cassen erforderlich, die den Pflchtigen die Geldsummen zur Befriedigung der Berechtigten vorstrecken und ihnen die allmälige Tilgung nach einem bestimmten Plane gestatten. Auf diese Weise wird der Vortheil des Gutsherrn und der Pflchtigen in gleichem Maaße gewahrt. Solche Cassen können von Privaten (b) oder vom Staat gegründet werden, §. 61 Nr. 6.

- (a) Es sei das Ablösungscapital eines Bauern auf 1000 fl. bestimmt, wovon der Zins zu 4 Proc. 40 fl. ausmacht. Wenn derselbe nun jährlich entrichtet:

5 Proc. oder 50 fl.,	so wird er frei in	40 $\frac{1}{2}$ Jahren.
6 " " " 60	" " "	28 $\frac{1}{2}$ "
7 " " " 70	" " "	21 "
8 " " " 80	" " "	17 $\frac{1}{2}$ "
9 " " " 90	" " "	15 "

In der neuesten Zeit sind die Zeitrenten sehr häufig in mancherlei Verhältnissen angewendet worden.

- (b) Z. B. Creditvereine, die nicht bloß zu diesem besonderen Zwecke Vorschüsse auf Unterpfand vermitteln, §. 118. Vgl. Stüve, S. 118.

§. 61.

Die Ablösung der bäuerlichen Lasten sowie die Umwandlung der Bauerngüter in volles Eigenthum (§. 47) kann in verschiedenem Grade durch Regierungsmaaßregeln befördert werden.

1) Die Erklärung, daß diese Veränderung gestattet sein solle, pflegt sehr langsamen Erfolg zu haben, weil eine ganz freiwillige Uebereinkunft schwer zu Stande kommt (a).

2) Wirkamer ist es, wenn die Regierung mit der Ablösung auf den Staatsgütern vorangeht. Sie könnte zwar hier leichtere Bedingungen gestatten, als sie den berechtigten Privaten zumuthen darf, indes läßt sich dieses finanzielle Opfer nur dann rechtfertigen, wenn es nöthig ist, um zu einer großen Verbesserung die Bahn zu brechen. Ueberdies bringt die mildere Behandlung der Domanial-Grundholden zwischen diesen und den übrigen bäuerlichen Wirthen eine Rechtsungleichheit hervor, die man zu vermeiden suchen sollte.

3) Besser ist daher die Aufstellung von Regeln, nach welchen die Ablösung da, wo keine gütliche Vereinbarung erfolgt, und einer von beiden Theilen darauf anträgt, auf amtlichem Wege ausgeführt werden muß (b).

4) Anordnung besonderer Commissionen, welche die Regulierung mit Hilfe der aus der Erfahrung gesammelten Zahlenverhältnisse leiten und die dabei entstehenden Streitigkeiten sichten, wodurch das Geschäft schneller, gleichförmiger und besser erledigt wird, als von den gewöhnlichen Beamten. Das Verfahren ist einfach, in der Regel mündlich. Vor der Entscheidung bestrittener Punkte wird ein Versuch gütlicher Vereinbarung gemacht (c).

5) Wenn die Staatscasse einen Theil der Ablösungssumme zuschießt, so wird hiedurch die Beseitigung der bäuerlichen Lasten sehr erleichtert und beschleunigt. Allein es entsteht hierbei (wie in Nr. 2) der Zweifel, ob es gerecht sei, allen Staatsbürgern als Steuerpflichtigen einen Theil der Last aufzulegen. Dies ist nur zu billigen, a) wenn die aufzuhebende Last nicht eine rein privatrechtliche ist, sondern nachweislich zum Theile aus dem öffentlichen Rechte stammt, d. h. aus der landesherrlichen Gewalt aufgelegt wurde, b) wenn ihre Aufhebung mit so großen gemeinnützigen Vortheilen, namentlich für die Vermehrung des Bodenertrages, verbunden ist, daß jenes Opfer als ein wohllangewandtes erscheint, c) wenn die Pflichtigen erweislich im Laufe der Zeit, etwa bei dem Hinzukommen von Staatsabgaben, überbürdet worden sind (d). Hierüber muß die Natur der bäuerlichen Lasten in jedem Lande, sowohl nach ihrer Geschichte, als nach ihrem gegenwärtigen Zustande entscheiden (e). Durch das folgende Mittel (6) hat man in der neuesten Zeit die Ablösungen auch ohne Staatszuschuß sehr zu erleichtern gewußt.

6) Sehr nützlich ist es, wenn von der Regierung eine Leihcasse errichtet wird, welche den Pflichtigen die Ablösungssumme vorschießt, §. 60 — (e). Die Vermittlung durch die Staatsgewalt kann noch weiter ausgedehnt werden, indem dieselbe die Befriedigung der Berechtigten übernimmt und dafür durch die Verzinsung und allmälige Abzahlung von Seite der

Pflichtigen entschädigt wird. Dieß stellt die Berechtigten sicher und überhebt sie mancher Unbequemlichkeit, erfordert auch dann keinen Vorschuß, wenn die Berechtigten nicht baar, sondern in verzinslichen Staatsschuldbriefen abgefunden werden (f).

- (a) Vgl. Rudhart, a. a. D. S. 210. — In Oesterreich wurde durch B. v. 9. Oct. 1819 die Ablösung grundherrlicher Abgaben gestattet, doch mußte der Vertrag von der Verwaltungsbehörde bestätigt werden, damit keine anderen Berechtigten, z. B. Gläubiger, in Nachtheil kommen. Schopf, II, 131. 322. — In Ungarn wurde erst 1841 die Ablösung erlaubt.
- (b) Hierin ging die k. westfälische Regierung voran; Gesez v. 18. Aug. 1809, aufgehoben durch die kurfürstl. Hess. B. v. 5. Sept. 1815. — Mehrere neuere Geseze sprechen sogleich die Aufhebung der gutsherrlichen Rechte aus und fügen Vorschriften für die Ausmittlung der Entschädigung hinzu, z. B. österr. Patente v. 7. Sept. 1848 und 4. März 1849. Dieß widerspricht den in §. 52 aufgestellten Sätzen, mag sich jedoch unter besonderen staatlichen Verhältnissen in Schutz nehmen lassen, die ein vorzüglich kraftvolles Verfahren erfordern.
- (c) Preuß. B. vom 20. Juni 1817 über die Errichtung von Generalcommissionen. Die Organisation ist folgende: 1) Das Hauptgeschäft, die Untersuchung an Ort und Stelle und den Entwurf der Auseinandersetzung besorgen Special-Commissare, zu deren Wirkungskreise eine Vereinigung gründlicher landwirthschaftlicher und guter juridischer Kenntnisse gehört. (Es scheint, als ob jene bisweilen zu wenig beachtet worden seien, s. Hering a. a. D. S. 274 ff.) Man nahm hiezu vornehmlich Oekonomie-Commissare, doch durften auch (§. 63) Justizbeamte gebraucht werden, die in Ermangelung der erforderlichen landwirthschaftlichen Kenntnisse Sachverständige bei streitigen Fällen zu Rathe ziehen mußten, wie dagegen zur Unterstützung der Oekonomie-Commissare in jedem Kreise ein Justizbeamter aufgestellt wurde. 2) Für die einzelnen Provinzen sind General-Commissionen errichtet worden, bestehend aus 1 General-Commissar, 1 vorzüglich landwirthschaftskundigen Ober-Commissar und 2 Rechtsgelehrten, die aber auch mit der landwirthschaftlichen Gewerbolehre vertraut sein müssen, nebst einem Hülfspersonal von Assessoren, Referendaren und Oekonomie-Commissaren. Hier werden erheblichere Streitigkeiten entschieden und die Auseinandersetzungs-Verträge bestätigt. Es bestehen jetzt 7 solche General-Commissionen. In der Provinz Preußen, in der Rheinprovinz und der Neumark vertreten die Regierungen ihre Stelle. 3) Als dritte Instanz dienen in den einzelnen Provinzen 8 Revisions-Collegien. Jetzt (B. v. 22. Nov. 1844) ist für den ganzen Staat ein einziges Revisions-Collegium vorhanden, welches lediglich als Gerichtshof über Streitigkeiten entscheidet. Koch, S. 184. Danz, III, 6. Lette und v. Rönne, II, 11—26. Streitige Angelegenheiten können auf schiedsrichterlichem Wege erledigt werden, wozu die B. vom 30. Juni 1834 und die Instruction vom 12. Oct. 1835 dient, Koch, S. 283. Danz, II, 316. In jedem Kreise werden 2—6 Sachkundige gewählt, aus denen 2 für jedes Geschäft als Schiedsrichter mit 1 Obmann ernannt werden. — Obgleich einzelne Mißgriffe vorgegangen und einzelne drückende Wirkungen eingetreten sein mögen, so hat doch im Ganzen diese große Maßregel sehr heilsame Folgen gehabt. Ergebnisse bei Weber, Handb. der staatswirthsch. Statist.

der preuß. Monarchie, S. 374 u. Forts. 1843, S. 104. — Kotelmann, Die preuß. Landw. S. 204 (1853). Bis Ende 1855 wurden auf Privatgütern und Domänen 80 704 neue Eigenthümer mit 5 429 000 Morgen Land angelegt, daneben die Leistungen von 1 Mill. anderen Pflichtigen regulirt, $6\frac{1}{4}$ Mill. Spann- und an 23 Mill. Hand- Frohn- Lage aufgehoben. Die Entschädigung beträgt 30 845 000 Rthlr. Capital, nebst 4 894 000 Rthlr. Geldrenten, 251 000 Scheffel Roggenrenten und 1 608 000 Morgen Land. Dieterici, Handb. S. 316. (Ohne die Landentschädigung gegen 136 Mill. Rthlr.) — Zur Vergleichung dient das Ergebnis der Grundentlastung in Oesterreich. Ende 1860 war die ganze hiedurch entstandene Schuld 570 803 774 fl. (380 Mill. Thlr.) mit Einschluß von 77 Mill. fl. capitalisirten Rückständen zc. Es waren schon 513 581 660 fl. Obligationen ausgegeben und hievon 13 388 300 fl. wieder getilgt; v. Czörnig, Statist. Handbüchlein für die österr. Monarchie, 1861. — In Sachsen sind angeordnet: 1) Specialcommissionen für jedes Auseinanderlegungsgeschäft, aus 1 Rechtsgelehrten und 1 Wirtschaftsverständigen, 2) eine Generalcommission, aus 1 Präsidenten, 2 juristischen und 2 landwirthschaftlichen Räten, 3) in dritter Instanz entscheiden die Justizcollegen. — Hannover: 1) Bezirkscommissionen. Der Commissarius ist ein Rechtskundiger, die beiderseitigen Bethelligten können ihm Beistitzer begeben und die Commission kann einen ökonomischen Beistand zu Hülfe nehmen, 2) die Landdrosteien, 3) eine von dem Ministerium zu ernennende oberste Stelle. — Nassau: Commission für Zehnten und a. Lasten, s. unten §. 70 (c). — Oesterreich: in jeder Provinz eine Landescommission, unter welcher Bezirkscommissionen stehen.

- (a) Ein Staatszuschuß kommt in verschiedenen badischen Ablösungsgesetzen vor, §. 64—69. — Württemberg. Weidengesetz v. 27. Oct. 1836: Bei gewissen Abgaben, die zwar bisher noch neben den Steuern entrichtet wurden, aber doch einigermaßen den Steuercharakter an sich tragen, tragen die Pflichtigen das 10—16 fache, die Gefällberechtigten erhalten von der Staatscasse das 20—22 $\frac{1}{2}$ fache. — Oesterreich, s. oben §. 55 (a). Das Drittheil, welches die Provinz übernehmen muß, wird nöthigenfalls vom Staate vorgeschossen.
- (a) Sächsische Landrentenbank, nach dem Gesetz vom 17. März 1832, am 1. Jan. 1834 eröffnet. Die Ablösungsrenten können durch die Vermittlung dieser Casse bezahlt werden und man zieht sie mit den Steuern ein. Die Berechtigten erhalten Rentenbriefe, die nur $3\frac{1}{2}$ Proc. Zins tragen. Die übrigen $\frac{1}{2}$ Proc. sollen Kosten und Verluste decken, auch daneben einen Tilgungsfond bilden (dazu betragen sie zu wenig). Jeder Rentenpflichtige kann in kleinen Posten bis zu 12 $\frac{1}{2}$ rl. herab seine Schuld abtragen, muß es aber immer $\frac{1}{2}$ Jahr vorher anzeigen. — Besser die bad. Zehntschuldentilgungscasse, die von dem Personal der Staatsschuldentilgungscasse verwaltet wird, den zehntpflichtigen Gemeinden auf Verlangen die Ablösungscapitale leihet und dieselben hiezu nöthigenfalls gegen unaufkündbare Rentenscheine aufnimmt. Die Schuldner müssen der Casse nicht bloß (der Verwaltungskosten wegen) $\frac{1}{4}$ Proc. Zins mehr bezahlen, als sie selbst zu geben hat, sondern noch außerdem mindestens 1 $\frac{3}{4}$ Proc. jährlich zur Tilgung, die jedoch auch beliebig schneller verankaltet werden kann. Zehntgef. §. 78—82. B. v. 27. Mai 1836. Der Zinsfuß für neue Anleihen wird von Zeit zu Zeit bestimmt, vom Anfang des J. 1852 an ist er $4\frac{3}{4}$ Proc., folglich haben die Schuldner mindestens $6\frac{1}{2}$ Proc. jährlich zu geben. — Großh. heff. Gesetz v. 27. Juni 1836, W. v. 10. Jan. 1837: die

Staatscasse streckt den Pflichtigen das Capital gegen eine Zeitrente von mindestens 4 Proc. vor, wobei nur 3 Proc. als Zins berechnet werden, also die Tilgung in 43 Jahren erfolgt. — Hannov. Creditanstalt für Ablösungen, 8. Sept. 1840. Die Schuldner zahlen $3\frac{1}{2}$ Proc. Zins, $\frac{1}{4}$ für die Verwaltungskosten, mindestens $\frac{1}{2}$ Proc. Tilgung, zusammen $4\frac{1}{4}$ Proc. — Nassau, Landescrediteasse, 22. Jan. 1840, jedoch nicht bloß zu den Ablösungen, sondern für Grundeigenthümer überhaupt bestimmt. Tilgung wenigstens 1 Proc. jährlich. Zur Aufbringung der Summen wird auch das Ausgeben von Papiergeld zu Hülfe genommen. Rau im Archiv, V, 117. — In Preußen wurden ähnliche Tilgencassen mit einem Staatszuschuß 1835, 1839 und 1845 für einzelne kleinere Landestheile errichtet. Nach dem n. Ges. wurden in allen Provinzen Rentenbanken gegründet. Wenn der Pflichtige nicht den Abkauf wählt, so wird von Amtswegen die Ablösung vorgenommen. Der Berechtigte erhält 4 procentige Rentenbriefe für das 20 fache der Rente, dem Pflichtigen wird $\frac{1}{10}$ der ausgemittelten Rente erlassen, $\frac{9}{10}$ derselben hat derselbe $56\frac{1}{12}$ Jahre fort zu entrichten und hiedurch erlangt er die Befreiung, weil $\frac{9}{10}$ schon die 4 proc. Zinsen decken und das weitere $\frac{1}{12}$ Proc. in jener Zeit die Schuld tilgt. Will er statt $\frac{9}{10}$ die volle Rente bezahlen, so wird er in $41\frac{1}{12}$ Jahren frei. Er kann auch früher abzahlen. Entrichtet er sogleich das 18 fache an eine Staatscasse, so befreit er sich, der Berechtigte erhält wie im vorigen Falle die Rentenbriefe und der Staat liefert der Rentenbank jährlich $4\frac{1}{2}$ Proc. jener eingezahlten Summe, die zur Tilgung von Staatsschulden verwendet wird. Die Rentenbank hat die Rentenbriefe genau nach der Regel zu tilgen. Mit Ende 1859 hörte die Ueberweisung neuer Renten auf. Die Pflichtigen, die noch später ablösen wollen, haben das 25 fache zu entrichten. Am 1. October 1858 waren $3\frac{1}{2}$ Mill. Thlr. übernommen (davon 3·115 000 Thlr. $\frac{9}{10}$ des vollen Betrages), die Berechtigten hatten 77·605 000 Thlr. Rentenbriefe und 77 000 Thlr. baaren Zuschuß erhalten, von denen 3·732 000 Thlr. schon getilgt waren. Dietrichi, Handb. der Statist. des pr. Staates, S. 314. — Württemberg. Ges. v. 14. April 1848. Instruktionen v. 1. Sept. und 23. Oct. 1848. Die Ablösung geschieht längstens durch 25 jährige Zeitrenten an die Ablöscungscasse, während den Berechtigten 4 procentige Obligationen eingehändigt werden. Besondere Zehntablöscungscasse, Zehntgesetz vom 13. Juni 1849, B. v. 26. Sept. 1850. — Baiern: a. Ges. v. 4. Juni 1848. Der Berechtigte kann die Gefälle an den Staat abtreten und empfängt dafür das 20 fache in 4 proc. Schuldbriefen, der Pflichtige hat die 4 Proc. dieses Capitals an die Staatscasse bis zur Abtragung zu entrichten, es steht ihm jedoch frei, die in Geld bestimmte Rente 34 Jahre hindurch, oder $\frac{9}{10}$ derselben 43 Jahre lang an den Staat zu bezahlen und sie durch die Schuld zu tilgen. Nach Moser (Die bauerlichen Lasten, S. 338 ff.) soll der Pflichtige $\frac{1}{2}$, der Staat $\frac{1}{4}$ der Entschädigungssumme tragen und der Berechtigte $\frac{1}{4}$ nachlassen, S. 349. Dieser Nachlaß wäre aber gerechter Weise nicht zu verlangen und der Pflichtige gegen die anderen Stände zu sehr begünstigt.

- (f) So geschah es mit den Feudalleistungen auf der Insel Sardinien im Jahr 1838, s. v. Raumer, Italien, I, 365. — Wo der Staat ohnehin einen beträchtlichen Zuschuß giebt, da liegt diese Anordnung nahe. Württemberg. Weebe-Gesetz vom 27. October 1836. Mehrere Ablöscungsgesetze der neuesten Zeit enthalten diese Bestimmung, Note (e).

B. Einzelne Arten der bäuerlichen Lasten.

a. Frohnen.

§. 62.

Die Ueberlassung von Land an bäuerliche Landwirthe gegen gutsherrliche oder Herren-Frohnen, Scharwerke, Dienste, Robothen war in frühen Zeiten ein gutes Mittel, dem Gutbesitzer bei der Bewirthschaftung seines in eigener Verwaltung stehenden Hofgutes die erforderliche Menge von Arbeitskräften auf leichte Weise zu liefern, da es an Tagelöhnern fehlte. Bei einer mehr ausgebildeten Landwirthschaft erscheint aber diese Frohnpflicht als schädlich. Dies läßt sich so nachweisen (a):

1) Der Landmann wird durch die Verpflichtung zu Hand- und Spanndiensten empfindlich in seinen Wirthschaftsgeschäften gehindert, und zwar oft dann, wenn er denselben wegen der Bitterung oder anderer Umstände alle Kräfte widmen sollte. Mit einem kunstmäßig betriebenen Landbau ist die Dienstpflicht unvereinbar (b).

2) Da der Frohnarbeiter durch keine Aussicht auf einen Vortheil angefeuert wird, so arbeitet er mit Unlust und leistet nicht mehr, als er durchaus muß, I, §. 112. Daher gewöhnen die Frohnen an Trägheit, die auch leicht in die übrigen Verrichtungen übergeht.

3) Deshalb schaden die Frohnen den Dienstpflichtigen mehr als sie den Berechtigten nützen, denn es muß zu jeder Verrichtung eine größere Zahl von Frohnleuten aufgeboden werden, als man Diensthoten und Tagelöhner nöthig haben würde. Dieser Unterschied ist ein Verlust an hervorbringenden Kräften, welcher das Volkseinkommen schmälert. Zugleich darf man solche Geschäfte, bei denen die nachlässige Verrichtung schaden kann, den Frohnleuten wegen ihrer geringen Sorgfalt nicht auftragen (c).

(a) Bessel, Ueber die Abschaffung des Herrendienstes. Lemgo, 1773. — Gedanken von Abstellung der Naturaldienste. Göttingen, 1777. — Wichmann, Ueber die natürlichsten Mittel, die Frohndienste auf-

zuheben, 1795. — Meyer, Ueber Herrendienste und deren Aufhebung. Gelle, 1803. — Hüllmann, Histor. und Staatswissenschaftl. Untersuchungen der Naturaldienste der Gutsunterthanen. Berlin, 1803. — Gbel, Ueber den Ursprung der Frohnen. Gießen, 1823. — Densen, Materialien, I, 303. — Verhandl. der 2. Kammer des Großh. Baden, IV, 8—38. — Floret, Darstellung der Verhandl. der Ständevers. des Großh. Hessen in den J. 1820 u. 21. Gießen, 1822, S. 283. — Steinlein, a. a. D. S. 47 ff. — Goldmann, S. 111. — Moser, S. 61. — Hering, S. 43. 69 (führt ältere Äußerungen an). — Vgl. die Literatur in Gschmaier, Staatsökonomie recht, I, 147 ff., und Rittermaier, Grundsätze, S. 189 ff. — Ueber die Entstehung der Frohnen Mosher, II, 151. 299.

- (b) Die Zahl der Hand- und Spannfrohntage war oft so groß, daß daraus ein großer Nachtheil entstand. In Rußland hat jedes erwachsene männliche Mitglied einer leibeigenen Familie da, wo der Herr ein Landgut besitzt, auf demselben 3 Tage wöchentlich zu arbeiten. Vgl. S. 64 (b).
- (c) Vgl. Thaer, Nat. Landw., I, 151. — In Oesterreich sind auf den Staats-, geistlichen Gütern und den Besitzungen der Städte die Frohnen in Gemäßheit des Patents v. 1. März 1777 abgelöst, auf denen der gutherrlichen (Dominien) wurde diese Maßregel anempfohlen. „Von dieser Epoche beginnt eigentlich die merkliche Verbesserung der Landescultur, welche dem österr. Staate seine innere Kraft für immer sichert.“ Schopf, Landw. des österr. Kaiserstaats, I, 75.

§. 63.

Die gegen die Ablösung der Frohnen erhobenen Bedenken verdienen zwar Berücksichtigung, sind aber doch nicht erheblich genug, um im Allgemeinen von jener Maßregel abhalten zu können.

1) Man wendet ein, der Bauer leiste leichter Arbeit, als er Geld abgebe, weil er dieses erst durch den, bisweilen nicht leichten Absatz seiner Erzeugnisse erwerben müsse, während er Zeit übrig habe, um die Frohnen ohne Nachtheil für seine eigenen Geschäfte zu verrichten (a). Der Verkauf von Bodenerzeugnissen ist jedoch nur in einzelnen Zeitpunkten oder einzelnen Gegenden eines Landes schwierig und muß um so leichter werden, je mehr Mannfaltigkeit in der landwirthschaftlichen Production herrscht, je gleichmäßiger die Bevölkerung in allen Theilen eines Staatsgebietes vertheilt ist, und je mehr die Fortschaffungsmittel sich vervollkommen. Man kann sich hierin auf das gesunde Urtheil der Landleute verlassen, welche auf die Ablösung der Frohnen nur da eingehen werden, wo sie die freie Benützung der Zeit hoch genug anzuschlagen wissen. Es

genügt also, wenn nur die Umwandlung nicht ohne Einwilligung der Dienstpflichtigen vorgenommen wird, wie es ohnehin angemessen ist (b). Sind die aufgestellten Bedingungen billig, so werden nur in wenigen Fällen die Frohnen dauernd beibehalten werden.

2) Daß die Besitzer großer Güter durch die plötzliche Ablösung der Frohnen in Verlegenheit gerathen können, indem sie in schwach bevölkerten Gegenden nicht genug Tagelöhner finden, ist nicht in Abrede zu stellen. Dieser Uebelstand kann jedoch beseitigt werden a) durch die Ansetzung von Tagelöhnerfamilien, welchen man kleine Stücke, z. B. 2—3 Morgen, in Zeit- oder Erbpacht giebt und die man das ganze Jahr hindurch mit Lohnarbeit beschäftigen kann (c); b) durch besondere Uebereinkunft mit den Dienstpflichtigen, daß gewisse Arbeiten gegen ausbedungene Vergütung noch eine Zeit lang fortgeleistet werden sollen (d).

(a) Gr. Boden, VI, 131.

(b) Ubel, a. a. O. S. 139.

(c) Röldeken, Oekonom. und Staatswirthsch. Briefe über das Niederoderbruch. Berlin, 1800, S. 67. 104. — Lhaer, Vermischte Schriften, I, 421. — Annalen der medlenb. landw. Gesellsch., I, 140. II, 216. — Hgl. Sinclair, Grundgesetze des Ackerbaus, S. 93. — Ueber die Inskulte in Ost- und Westpreußen: v. Harthausen, Die ländliche Verfassung in der preuß. Monarchie, 1839, I, 108. — Die Inskulte in Holstein und Schleswig erhalten 2—3 Tonnen Land (q. $4\frac{1}{4}$ —6,7 pr. Morgen) und werden das ganze Jahr gegen bestimmten Geldlohn beschäftigt. Für Wohnung und Land bezahlen sie meistens einen Zins in Geld. Ganssen, Aufhebung der Leibeigenschaft in Schleswig und Holstein, S. 106.

(d) Nach den preuß. Gesetzen kann die General-Commission auf Antrag des Gutsherrn solche Hülfendienste auf 12 Jahre anordnen; Edict vom 14. Sept. 1811, §. 16. Declaration von 1816, §. 39—41. Gesetz vom 7. Juni 1821, §. 22. In der Regel sollen nur zugelassen werden: bei Spannbauern 10 dreispännige Spann- und 10 Mannshandtage, bei Handdienstpflichtigen 10 Manns- und 10 Frauentage. Die Vergütung eines Tages ist für das Pferd 2, für den Mann 2, für die Frau $1\frac{1}{2}$ Meßen Roggen. Für die spätere Ablösung dieser vorbehaltenen Hülfendienste sollen feste Normalpreise aufgestellt werden, B. v. 26. Oct. 1835. — Sachsen, §. 55: Es können neue Verträge über Dienste geschlossen werden, jedoch mit Kündigungsrecht.

§. 64.

Ungemessene Dienste, d. i. solche, bei welchen die Zahl der Arbeitstage in jedem einzelnen Falle von dem Berechtigten

abhängt, sind für die Pflchtigen so sehr drückend, daß man sie vor Allem in ein festgesetztes Maaß bringen muß (a). Dieses ergibt sich theils aus dem Durchschnittsbetrage der bisherigen Leistung, theils aus dem Zwecke, zu welchem die Frohnen angeordnet sind (b). Bei den herkömmlich oder durch neue Festsetzung gemessenen Frohnen kann sodann die Ablösung befördert werden, nur muß sie von allen Grundholden eines Gutsherrn in einer Gemeinde zugleich geschehen. Die persönlichen Frohnen, die nicht auf gewissen Grundstücken liegen, sondern aus einem Rechte des Gutsherrn gegen alle Gemeindeglieder fließen, eignen sich wegen ihres Zusammenhanges mit dem öffentlichen Rechte zu einer Beihülfe der Staatscasse (c). Auch bei den dinglichen oder walzenden Frohnen ist in einigen Staaten aus ähnlichen Rücksichten ein solcher Staatszuschuß, jedoch in geringerem Maaße, bewilligt worden (d). Häufig verständigen sich beide Theile ganz von selbst über ein Maaß des Abkaufspreises oder der jährlichen Vergütung (Dienstgeld), so daß auch beide dabei gewinnen. Wo dies nicht gelingt und daher die Ablösung einer obrigkeitlichen Entscheidung bedarf, da muß die Ablösungssumme auf folgende Weise ermittelt werden:

1) Ist die Zahl der Tage von Hand- und Spanndiensten bestimmt, so werden sie nach dem gewöhnlichen Lohne zu Geld angeschlagen, und es wird wegen der geringeren Leistung der Frohnarbeiten (§. 62) ein Abzug gemacht (e).

2) Bei solchen Frohnen, die zu einem gewissen Zwecke, insbesondere zu landwirthschaftlichen Verrichtungen auf dem Gute des Berechtigten bestimmt sind, ist darauf Rücksicht zu nehmen, wie viele Lohnarbeiter nach allgemeinen landwirthschaftlichen Erfahrungen und den örtlichen Umständen zur guten Erreichung des Zweckes nöthig sein würden (f).

3) Bei Baufrohnen wird der Bedarf an Diensten zum Unterhalt und zum Neubau nach Größe und Beschaffenheit der Gebäude und dem Maaße der Verpflichtung erforscht (g).

4) In jedem Falle wird die vorgeschriebene Gegenleistung des Berechtigten, z. B. die Beköstigung, abgerechnet.

- (a) Manche Frohnen, die dem Mißbrauche zu sehr ausgesetzt sind, werden daher billiger Weise unentgeltlich aufgehoben, z. B. nach dem preuß. Gef. v. 2. März 1850 §. 3, Nr. 7 u. 8, Frohnen zur Bewachung gutherrlicher Gebäude und Grundstücke, zu persönlichen Bedürfnissen der Gutsherren und ihrer Beamten.
- (b) Rabhart, a. a. O. S. 216. — Rittermaier, §. 195. — Sachsen §. 174: 6jähriger Durchschnitt der bisherigen Frohnleistungen, doch mit der Rücksicht, daß Menschen und Thiere nicht über Kräfte angekrenzt werden und die Fröhner im Stande bleiben, ihre eigene Wirtschaft fortzuführen. — Baden, Frohn-Gesetz v. 28. Dec. 1831, §. 10: Durchschnitt der Leistung von 1822—31. — Hannover §. 98 ff.: Ist die bisherige Größe der Leistung im Durchschnitte der letzten 18 Jahre nicht zu ermitteln, so wird die Zahl der Dienstage von Sachverständigen mit Rücksicht auf den Bedarf des Berechtigten und die Leistungsfähigkeit des Pflichtigen festgesetzt. — Württemberg, Frohnablösungs-gesetz vom 28. Dec. 1836, §. 7—10. 29: wenn kein bestimmtes Maaß der Frohn zu erweisen ist, so nimmt man den Durchschnittsbeitrag der jetztgehabten Leistung; fehlt dieser, oder ist er wegen einer neuerlichen Veränderung nicht passend, so entscheidet eine Schätzung; ein Uebermaaß in Verhältnis zu dem Zweck des Berechtigten oder zu den Kräften des Pflichtigen ist auf das richtige Maaß zurückzuführen. — In dem österreichischen Kaiserstaate wurden schon durch Patente von 1771—86 für die einzelnen Provinzen die Frohnen auf ein bestimmtes Maaß gebracht. Schöpf, I, 115. In österr. Schlesien und Galizien waren für den Besitzer einer ganzen Hube 156 Frohntage höchstens erlaubt (3 Tage wöchentlich), in anderen Provinzen weniger, in Oesterreich ob der Ens nur 14, in der Bukowina höchstens 12. Springet, I, 311. In Ungarn ruhten auf einem ganzen Bauerngute (ossasio, Ansfähigkeit) von 16—50 Joch (die Joch von 11—1300 D. Klastet) 52 Spann: oder 104 Handrobottage; der Häusler hatte 18, der Tagelöhner ohne Haus 12 Tage. — Oldenburg §. 59: Entschädigung fällt hinweg, wenn in den letzten 30 Jahren nichts geleistet worden ist. — Genaue Bestimmung über die nach der Aufhebung der Leibeigenschaft von den russischen Bauern zu leistenden Frohnen im Règlement sur l'organisation territoriale des paysans v. 1861 §. 187—236, vgl. oben §. 47 a. (c).
- (c) Die preuß. Regierung hat in den ehemaligen l. westfälischen, bergischen und hanseatischen Landestheilen die persönlichen und die ungemessenen Frohnen als Folgen der Leibeigenschaft oder Erbhunterthänigkeit für aufgehoben erklärt. Gef. v. 25. Sept. 1820, §. 3. 4. — Bad. Gef. vom 28. Dec. 1831, §. 2: der Berechtigte erhält bei persönlichen Frohnen den 12fachen Betrag des mittleren Werths, nach Abzug der Gegenleistungen, wovon nach §. 4 die eine Hälfte aus der Staatscasse, die andere aus der Gemeindecasse bestritten wird. Das Gesetz v. 5. Oct. 1820, §. 7 hatte nur bestimmt, daß die persönlichen Frohnen 15fach abgelöst werden könnten, ohne einen Staatszuschuß zu verheissen. — Würt. Gef. §. 14: der Berechtigte erhält das 20fache, und zwar halb vom Staate, halb von den Pflichtigen. Frohnen, die erweislich aus der Leibeigenschaft herkommen, werden nach dem Gef. v. 29. Oct. 1836 ganz vom Staate abgelöst. — Das baier. Gef. v. 4. Juni 1848 Art. 2 hebt alle Naturfrohnen ohne Entschädigung auf.
- (d) Baden, a. Gef. v. 1831: der Berechtigte erhält das 18fache (nach dem Gef. v. 1820 das 20fache), wovon die Staatscasse $\frac{1}{3}$ trägt. —

behaltene Entrichtung, bald als Steuer oder als kirchliche Abgabe eingeführt worden ist; diese verschiedenen Entstehungsarten sind aber für jede einzelne Gegend nicht mehr nachzuweisen und haben auf die heutige Natur des Zehnten, der wie die übrigen Reallasten eine dem Privatrechte angehörende Schuldigkeit bildet (c), keinen Einfluß mehr. Abgesehen von der Eigenthümlichkeit des Zehnten, sich nach dem rohen Ertrage zu bemessen, ist er auch eine große Abgabe. Ist z. B. der Reinertrag der Ländereien ungefähr 20—40 Proc. des rohen, so nimmt der volle Zehnte von 10 Proc. die Hälfte oder mindestens $\frac{1}{4}$ des reinen Ertrages hinweg, oder wenn man für die Einsammlungskosten $\frac{1}{5}$ des Zehnten (2 Proc.) abzieht, doch wenigstens $\frac{2}{5}$ — $\frac{1}{5}$ der Grundrente (d). Diese Größe der Zehntlast bildet zwar eine unerwünschte Vertheilungsart des aus den Ländereien fließenden Einkommens, muß aber als eine nicht abzuändernde Thatsache angenommen werden, weil die Zehntrechte gleichen Schutz wie alle anderen Rechte ansprechen können.

(a) Es ist nicht immer gerade der zehnte Theil des Rohertrages. In den rheingauischen Rebbergen war er $\frac{1}{12}$, in Nassau hier und da $\frac{1}{15}$, $\frac{1}{20}$ bis $\frac{1}{44}$. Der ungarische Bauer giebt $\frac{1}{10}$ an die Geistlichkeit und vom Reste $\frac{1}{5}$ an den Gutsherrn, also zusammen $\frac{1}{5}$. — Ueber den Zehnten A. Young, Polit. Arithmetik, S. 24. — Ad. Smith, V. B. 2. Cap. 2. Abth. 1. Abs. IV, 183 Bas., S. 377. Ausg. von Mac Culloch. — Thaer, Engl. Landw., III, 86. — Sinclair, Grundgesetze des Ackerbaues, S. 63. — Lips, Ackergesch. S. 109. — Craig, Politik, III, 57. — Verhandl. des engl. Unterhauses am 22. Mai 1816, in Europ. Annalen, 1818, X, 112. — Verhandl. der 2. Kammer in Baden, 1819, I, 93, IV, 158, V, 104. Verhandl. der 1. und 2. Kammer v. 1831 und 33. — Verhandl. der nassauischen Deput. Vers. 1821, S. 126. 174. — Kröncke, Ueber die Nachteile des Zehnten. Darmstadt, 1819. vgl. mit Floret, Darstellung der Verhandl. d. Hess. Ständeversamml., S. 296. — Klebe, Grundf. der Gemeinheitsheilung. I, 225. — Weindel, Ueber den Zehnten. Heidelb. 1828. — Kröncke, Ueber Aufhebung, Ablösung und Verwandlung der Zehnten. Darmst. 1831. — v. Seneburg. Die Abschaffung der Zehnten. Heidelberg, 1831. — K. S. Zacharia, Die Aufhebung und Umwandlung des Zehnten. Heidelb. 1831. — v. Babo und Rau, Ueber die Zehntablösung ebend. 1831. — Rues, Ueber die Aufhebung des Zehnten. Freiburg, 1831. — Moser, Die bäuerl. Lasten, S. 266. — Elsner, Politik der Landw., I, 184. — Loß und Regenauer in Rau's Archiv, I, 287. 298. — Mac Culloch, Statist. account, II, 403. — Vogelmann, Die Zehntablösung im Gr. Baden. Karlsruhe, 1838. — Mathy, Der Zehnte wie er war, wie er ist und wie er nicht mehr sein wird. Biel, 1838. — Für den Zehnten: Thibaut in Verhandl. der bad. 1. Kammer, 1819 (Ueberf. der ständ. Verhandl. v. 1819, II, 37). — v. Seyfried

und Föhrenbach, in Verhandl. der 2. Kammer, 1819, V, 110. 126. — Müller, Einige Worte über den Entwurf der Zehnten-Ablösung, Freiburg, 1831.

- (b) Zehnte bei den Aegyptern, Karthaginensern (in den Herculestempel zu Tyrus), bei den Hebräern, zum Unterhalte der Leviten, nach 3. Buch Mos. Cap. 27. V. 30—33, mit mancherlei kleinlichen Bestimmungen der Mishna, um die Verfüzung der zehntberechtigten Priesterkaste zu verhüten. Jahn, Bibl. Archäologie, III, 417 (1805). — Reynier, Reon. public. et rur. des Arabes et des Juifs, S. 214. Der Zehnte der Hebräer hat wahrscheinlich in den christlichen Staaten die Einführung der nämlichen Abgabe veranlaßt. — Römische Staatsländereien (ager publicus), durch Eroberungen sehr vermehrt, an die Mugnießer (possessores) um den zehnten Theil der Feldfrüchte oder $\frac{1}{8}$ des Obsts und Weins überlassen; die spätere Fortdauer dieses Verhältnisses ist jedoch zweifelhaft, da die Grundstücke der Städte im römischen Staate auf Zins (vectigal) ausgethan wurden und für die kaiserlichen Privatgüter die emphyteusis üblich wurde. Gewiß ist das Vorkommen des Zehnten im oströmischen Reiche unter Justinian II. Für die Ableitung des Zehnten aus den römischen Einrichtungen Birnbäum, Ueber den Ursprung des Zehnten, 1831, und dessen: Die rechtliche Natur des Zehnten, 1831, vgl. Vay, De originibus et natura juris emphyteutici. Heidelb. 1838. Im fränkischen Reiche wird der Zehnte schon im Jahre 560 erwähnt, als Abgabe an die Kirche, Birnbäum, S. 125. Das Capitulare von 801 bei Baluz. I, 356, verordnet, daß $\frac{1}{4}$ des Zehnten den Bischöfen, $\frac{1}{4}$ den unteren Geistlichen, $\frac{1}{4}$ den Armen zukommen, das letzte $\frac{1}{4}$ für die Kirchengebäude und Zubehör verwendet werden solle. Neben den kirchlichen kamen auch fortdauernd weltliche Zehnten vor. Kirchengzehnten in England, wahrscheinlich mit dem Christenthum selbst eingeführt, von Offa, König von Mercia, zuerst gesetzlich vorgeschrieben. Erst nach der normannischen Eroberung hörte die bisherige Freiheit des Grundeigentümers auf, den Zehnten jedem Geistlichen nach Gefallen zu geben. Blackstone, Handb. des engl. Rechts, übers. von v. Goldbiz, I, 254, vgl. aber Birnbäum, S. 191, Mac Culloch, a. a. D. — Unter der Herrschaft der Venezianer in Morea (1685 bis 1715) wurden Ländereien, die vorher von den Türken besessen worden waren, zum Theil gegen den Zehnten auf 5 bis 8 Jahre verpachtet, Ranke, Histor. polit. Zeitschr. II, 3. 1835. — Außer Feldfrüchten und Thieren wurden hie und da auch andere Dinge dem Zehnten unterworfen, z. B. Seefische in einigen Orten von Cornwall, zu Gunsten der Geistlichkeit, die auch in Dartmouth $\frac{1}{100}$ der eingefangenen Fische, nach Abzug der Kosten, bezieht. — Bretterzehnte in Norwegen, 1545 bald nach der Einführung der Sägemühlen angeordnet, Beckmann, Beiträge zur Geschichte der Erfindungen, II, 271. — Bergzehnte. — S. noch (Heder) Kurze Geschichte der Entstehung des S.-Rechts, Karlsruhe, 1822. — Moser, Die bauerl. Rechte, S. 40. — Kühlienthal, Die Geschichte des deutschen Zehnten, Heilbronn, 1837. — Rittermaier, D. Privatrecht, S. 181. — Roscher, II, 295.
- (c) Der Zehnte ist im Privatverkehre, er wird verkauft, er ist ferner unveränderlich und hat die Steuernatur ganz verloren.
- (d) Auf schlechtem Boden, wo die Ausfaat ungefähr nur dreifältig geerntet wird, macht der Zehnte sogar gegen $\frac{1}{3}$ des Reinertrages und wird daher in einzelnen Fällen höher verpachtet, als der zehnthare Acker. Meyer, Gemeinheitshehl. I, 114, s. auch Moser, S. 268.

§. 67.

Der Zehnte empfiehlt sich allerdings wegen seiner großen Einfachheit und des sicheren Eingehens, auch kann man ihn keine ungerechte Last nennen, zumal da die zehnbaren Grundstücke verhältnißmäßig wohlfeiler erkaufte werden. Er war in früheren Zeiten, bei einem kunstlosen Betriebe der Landwirthschaft und ganz fehlendem oder schwierigem Absatz der über den eigenen Bedarf gewonnenen Bodenerzeugnisse eine zweckmäßige Abgabe, aber er hört mit der Zeit auf, dieß zu sein. Seine Nachteile für den Zehntpflichtigen und für die Volkswirthschaft sind hauptsächlich diese:

1) Er ist eine zunehmende Last. Steigt sein Gelbbetrag mit den Preisen der landwirthschaftlichen Erzeugnisse, so ist dieß keine stärkere Beschwerde für den Zehntpflichtigen, weil dessen ganze Einnahme gleichmäßig anwächst. Rührt aber die Zunahme des Zehnten von der Vermehrung des Naturalertrages her, so ist diese meistens auch mit einer Vergrößerung der Kosten verbunden, wobei von einem gewissen Zustande des Anbaus an jeder weitere Ertragszuwachs eine geringere Quote des Reinertrags übrig läßt (I, §. 215 a), den der Zehnte noch weiter vermindert und endlich ganz aufzehrt (a). Dieß findet hauptsächlich bei einem solchen Capitalaufwande statt, dessen Wirkung sich nur auf kürzere Zeit erstreckt, so daß die jährlich zu erstattenden Kosten nicht allein, wie bei dauernden Grundverbesserungen, den Zins- und Gewerbsverdienst, sondern auch einen Theil oder den ganzen Betrag des verwendeten Capitals enthalten und folglich der Zehnte einen Theil dieses Capitalertrages verschlingt (b). Dieser Nachtheil wird desto lebhafter empfunden, je mehr die Landwirth in ihrem Gewerbe den Ertrag und die Kosten zu berechnen pflegen; er ist erheblicher im großen Betriebe, als bei kleinen Gütern, wo der Landwirth Zeit übrig behält und seine eigenen Arbeiten nicht gerade nach dem Geldlohne in Anschlag bringt (b); er ist ferner größer bei Gewächsen, die viele Arbeit erfordern, als bei Getreide und Futterkräutern (c). Der Neubruch- (Royal-) Zehnte ist in dieser Hinsicht der verderblichste, so wie auch

der Blutzehnte der Viehzucht sehr schädlich ist. Manche unergiebige Grundstücke bleiben des Zehnten willen unangebaut.

2) Die mit dem Einsammeln und Heimführen des Zehnten verbundenen Kosten und Verluste sind eine dieser Art von Abgaben eigenthümliche Schmälerung des ganzen Volkseinkommens, welche bei einer anderen Entrichtungsform hinwegfällt (d).

3) Die Entrichtung des Zehnten beschränkt den Landwirth in der Anwendung des besten Verfahrens, da er z. B. nicht auf einzelnen Theilen eines Grundstückes wegen der ungleichzeitigen Reife der Gewächse zu verschiedenen Zeiten ernten darf, in der Benützung günstiger Witterung gehindert ist und dgl. Der Weinzehnte veranlaßt den Zwang zum gleichzeitigen Lesen der in einem Flurbezirk liegenden Rebärten (e). Auch Veränderungen in der Bodenbenützung (Culturveränderungen) finden in der Einsprache des Zehnherrn oft ein Hinderniß (f).

4) Der Verlust des Strohes der Zehntgarben schadet der Düngererzeugung in der Wirthschaft des Zehntpflichtigen.

(a) Beispiel. Der Centner eines Pflanzenstoffes gelte 3 fl. In der folgenden Tafel bedeutet E die Ernte eines Morgens, K die Anbaukosten eines Centners, R den Reinertrag, r denselben, wenn vom Rohertrage der Zehnte entrichtet wird. Es ist daher vielleicht

E	K	R	r
14 Ctr.	2 fl.	14 fl.	9, ⁸ fl.
16 „	2, ¹ „	14, ⁴ „	9, ⁶ „
18 „	2, ¹⁰ „	14, ⁷⁰ „	8, ⁶ „
20 „	2, ³ „	14 „	8 „
22 „	2, ⁵ „	11 „	4, ⁴ „
24 „	2, ⁷ „	7, ³ „	0 „

Auf zehntfreiem Felde nimmt erst bei mehr als 2,¹⁰ fl. Kosten der Reinertrag wieder ab, auf dem zehntpflichtigen verschwindet er bei 2,⁷ fl. Kosten und 24 Ctr. Ertrag.

(b) Werden 100 fl. auf dauernde Meliorationen gewendet, so genügt ein jährlicher Mehrertrag von 8—10 fl. (I, S. 131), wovon der Zehnte nur $\frac{2}{5}$ —1 fl. wegnimmt. Würden aber die 100 fl. auf stärkere Düngung verwendet, so daß die Wirkung nicht über 3 Jahre dauerte, so müßte der gesammte Mehrertrag in diesem Zeitraum die 100 fl. nebst Zinsen und Gewinn einbringen, also ungefähr 124—130 fl. Hieron gehen aber 12,⁴—13 fl. für Zehnten ab, wodurch der Ueberschuß über die erstatteten 100 fl. auf 3,⁷⁵—3,⁹ Procent vermindert wird. Wenn vollends die aufgewendeten 100 fl. sich nur in einer einzigen Ernte wirksam zeigten, so müßte diese das Capital sammt Zinsen und Gewinn, d. h. gegen 108—110 fl. einbringen. Da aber

der Zehnte dieses Mehrertrages sich auf 10,²—11 fl. beläuft, so hat der Unternehmer noch Schaden. Es liegt demnach im Interesse der Zehntpflichtigen, sich vor der Vergrößerung der Jahresauslagen zu hüten. In England kam der Krappbau erst auf, nachdem eine Parlamentsacte die Naturalerhebung des Krappzehnten abgeschafft hatte. Grumpe, Ueber die Mittel dem Volke Arbeit zu verschaffen, S. 94. In der Pfalz wurde 1778 für Krapp und Hopfen ein stes sehr mäßiges Geldsurrogat eingeführt. In Oesterreich sind die Futtergewächse, welche nach 2 Ernten im dritten (Brach-) Jahre auf einem Felde gebaut werden, zehntfrei. Schopf, II, 357.

- (e) So erklärt sich, daß der Anbau ungeachtet der Zehntpflicht Fortschritte gemacht hat; er würde aber ohne sie noch weit mehr verbessert worden sein.
- (d) Die schwäbischen Bauern verlangten im Bauernkriege, daß ihnen kein anderer Zehnte, als von Getreide, auferlegt würde, s. die zwölf Artikel bei Sleidanus, De statu religionis etc. Lib. V. S. 128. Die rheingauischen Bauern wollten nur $\frac{1}{30}$ statt des Zehnten entrichten.
- (e) Man hat diese Kosten auf wenigstens $\frac{1}{6}$, auch wohl auf $\frac{1}{5}$ — $\frac{3}{10}$ berechnet. Der Körnerverlust beim Zusammentragen der Zehntgarben auf dem Felde wurde im Großh. Baden (zu hoch!) auf 400 000 fl. geschätzt.
- (f) Beispiele bei Schopf, II, 355. In Oesterreich muß sich der Zehntpflichtige, wenn er zehntfreie Früchte auf zehntbarem Lande bauen will, vorher mit dem Zehntherrn abfinden.

§. 68.

In Beziehung auf den Zehntherrn hat der Zehnte den Nachtheil, daß die Zehntpflichtigen stets in Versuchung sind, durch unredliches Verfahren den Antheil des ersteren zu schmälern. Die zahlreichen, gegen solche Betrügereien ergangenen Verordnungen lassen schon auf die Häufigkeit des Uebels schließen. Eine feste Rente ist nicht so gehässig wie der Zehnte, weil sie bei einer durch den Fleiß des Landwirthes errungenen Vermehrung des Ertrages nicht größer wird. Dagegen hat derselbe auch einige Vorzüge, die den Zehntherrn einer Ablösung abgeneigt machen; dahin gehört die Aussicht, ohne alle Mühe durch Erhöhung der Preise oder Ausdehnung des Anbaues eine größere Einnahme zu genießen, und der Umstand, daß bei dem Zehnten wegen der Erhebung bei der Ernte keine Ausstände vorkommen und der Pflichtige immer im Stande ist, die Abgabe zu leisten. Diese Vortheile müssen bei einer Ablösung gleichfalls berücksichtigt werden.

§. 69.

Die Größe der Zehntlast (a) macht den Abkauf in Geld besonders schwierig, wenn er nicht von der Regierung erleichtert wird (§. 61), und die Befreiung des Zehntpflichtigen kann deshalb nur langsam erfolgen (b). Die Abtretung von Land wird aus demselben Grunde in den meisten Fällen unpassend, weil sie dem Zehntpflichtigen einen zu großen Theil des Bodens entzieht (c). Es ist also auch hier, wie im Allgemeinen (§. 57 ff.), die Umwandlung in eine Rente, besonders in eine tilgende Zeitrente (§. 62) vorzuziehen. Man hat dagegen erinnert, daß beim Zehnten die Entrichtung des Schuldners immer im gleichen Verhältniß zu seiner Zahlungsfähigkeit stehe, indem er bei reichen Ernten viel, bei schlechten wenig gebe, während eine gleiche Rente in theuren Jahren höchst drückend sei (d). Dieß gilt jedoch hauptsächlich nur von einer Rente in Körnern, weniger von einer in Geld oder nach Getreidepreisen angelegten Rente (§. 59) und der Nachtheil hebt sich hier schon dadurch auf, daß wegen der Abzüge vom rohen Ertrage, die dem Zehntpflichtigen zu Gute kommen, seine künftige Leistung geringer ist, als der Zehnte, ohne daß der Berechtigte etwas verliert (e). Bei einer nach Getreidepreisen regulirten Rente hat derselbe sogar die Aussicht, daß mit diesen Preisen auch seine Einnahme zunehmen werde. Auch zeigt die Erfahrung den guten Erfolg der Zehntumwandlung (f). Der gesammte Bodenertrag muß zunehmen, sowohl durch bessere Benutzung des bisherigen Ackerlandes, als durch Urbarmachung von Weiden und Nebungen, und hiedurch wird der wachsenden Volksmenge der Bedarf an Bodenerzeugnissen ohne Erhöhung des Preises geliefert. Eine Preiserniedrigung der Bodenerzeugnisse ist dagegen nicht so sicher und nur in geringem Grade zu erwarten, denn sie kann nur stattfinden, wenn man im Stande ist, mehr und zugleich mit geringeren Kosten zu gewinnen (g).

(a) In Baden wurde vor der Ablösung der Rohertrag des Zehnten auf 2.103.000 fl. und mit Einrechnung des Strohes auf 2¼ Mill. Gulden ange schlagen, Kosten, Steuern, Abgänge und Einheimungskosten auf 30 Proc., also der Reinertrag auf 1.500.000 fl. Von dem obigen

Zehntertrage bezogen das Domänen=Kerker die Hälfte, Kirchen und Schulen über 22 Procent, Standes- und Grundherren 21 Procent, s. Verhandl. der 1. Kammer v. 1833, I. Beilage. — Die Aufhebung des Zehnten ohne Erlaß kann als widerrechtlich hier nicht in Betracht kommen; Frankreich 1789 (doch nicht alle Zehnten); Spanien, Cortes=beschluß vom 29. Juli 1837; der spanische Z. gehörte der Kirche und wurde auf 400 Mill. Realen (= 50 Mill. fl.) jährlich angeschlagen. de Tejada, Voto Particular y discursos sobre el diezmo. Madrid, 1840. S. 16.

- (b) In Baden ist mit der Ausmittlung des Reinertrages sogleich auch der Abkauf verbunden. Zur Erleichterung dieser Ablösung dienen 1) der Staatszuschuß von $\frac{1}{5}$ der Entschädigungssumme, der noch überdies für die später Ablösenden vom 1. Jan. 1834 an 10 Jahre hindurch zu 4 Proc. verzinst wurde. Da übrigens auf die Zehntpflichtigen ein großer Theil der Steuern fällt, so müssen sie von dem Staatszuschusse auch einen solchen Theil selbst aufbringen. 2) Die Errichtung der Zehntschulden Tilgungscasse, s. oben S. 60 (b); vgl. S. 54 (a).
- (c) Sie ist in England öfters vorgekommen, s. Brougham's Rede, oben S. 66 (a). — Vgl. Herzog, Staatswirthschaftliche Blätter, II, 24. (St. 1820.) — Gegen dieses Mittel: Ueber die Zehntverhältnisse im Fürstenth. Halberstadt. Quedlinburg, 1839.
- (d) S. die in S. 66 (a) am Ende angeführten Stellen, und Herzog, S. 22, auch die von Moser S. 287 mitgetheilten Auszüge.
- (e) Daher kann der Zehnte selbst zur Tilgung benutzt werden. Betragen z. B. die Abzüge 20 Proc., so hat der Zehntherr von 100 fl. bisheriger Zehntschuldigkeit nur 80 anzusprechen. Werden aber fernerhin 100 aufgewendet, so dienen die letzten 20 zur Abtragung der Ablösungssumme von 1600 fl. und mit $1\frac{1}{4}$ Proc. wird dieselbe in etwas mehr als 32 Jahren getilgt.
- (f) In Schottland ist unter Karl I. die Umwandlung in eine Naturalrente vorgenommen worden, mit der man zufrieden ist, vielleicht weil die hierbei möglichen Unbequemlichkeiten dort wegen der großen Erweiterung des Landbaues nicht empfunden wurden. Im Großh. Hessen wurden nach der W. vom 15. Aug. 1816 (Eigenbrodt, III, 236) viele Staatszehnten in Körnerrenten umgewandelt, nach dem 18jährigen Durchschnittsertrag und nach Abzug aller Kosten. Eine Anzahl von Zehntpflichtigen konnte mit einer Rente von 106 000 fl. die bisherige auf 236 000 fl. angeschlagene Zehntlast ablösen. Bis Ende 1830 waren in 320 von 604 Gemeinden die Ablösungen vollzogen. — Ueber die Zehnt=Fixirungen in Baiern s. III, S. 163.
- (g) I, S. 216. Es seien die Erzeugungskosten eines Centners Weizen in vier verschiedenen Fällen (z. B. Feldern verschiedener Güte u.) 2 fl. — $2\frac{1}{2}$ fl. — 3 fl. — $3\frac{1}{2}$ fl., und der Preis sei $3\frac{1}{3}$ fl. Die Aufhebung des Z. wirkt wie eine Verringerung der Kosten um $\frac{1}{10}$ des Preises oder $\frac{1}{3}$ fl., also sind diese nunmehr $1\frac{2}{3}$ — $2\frac{1}{6}$ — $2\frac{2}{3}$ — $3\frac{1}{6}$ fl. Wird nun das Angebot vergrößert, so kann dadurch der Preis bis auf $3\frac{1}{6}$ fl. herabgedrückt werden. Müßte man aber, um mehr zu erzeugen, zu schlechterem oder entlegnerem Lande, oder überhaupt zu einem kostbareren Anbaue greifen, wobei der Centner mit dem Zehnten etwa auf 3,7 fl. käme, so kann derselbe auch jetzt nicht unter $3\frac{1}{6}$ fl. erzielt werden. — Eine Erhöhung der Grundrente ist deshalb unausbleiblich. Von einer Gemeinde von Rheinheffen sagt Moser, S. 366 nach Neeb: „Der größere Theil der Gemarkung liegt auf Höhen bis zu

1 Stunde Entfernung und ist von sehr mittelmäßiger Güte. So lange der Z. bestand, wurden diese entfernten Felder fast niemals gedüngt, nur überjährig bebauet und mit leichteren Sommerfrüchten bestellt. Die Abschaffung des Z. änderte das ganze Acker-system.“ Man düngte nun diese Felder, ihr Preis stieg und es wurde im Ganzen mehr geerntet.

§. 70.

Die Umwandlung und Ablösung des Zehnten ist in einigen Ländern abgefordert, in anderen als Bestandtheil des ganzen Ablösungsgeschäfts der bäuerlichen Lasten unternommen worden. Die für sie geltenden besonderen Regeln sind hauptsächlich folgende (a):

1) Die Zehntpflichtigen sollten zwar nicht zur Ablösung gezwungen werden, aber die Minderzahl derselben in einer Gemeinde muß sich dem Beschluß der Mehrzahl unterordnen, weil man keinem Zehnherrn zumuthen kann, sich die Umwandlung anders als von allen Pflichtigen in einer Gemeinde zugleich gefallen zu lassen (b). Kommt eine Vereinbarung unter den Betheiligten über die Entschädigung zu Stande, so ist dies sehr erwünscht, weil dabei alle Beschwerden und aller Zwang hinwegfallen, auch das Geschäft leichter und wohlfeiler ist (c).

2) Es wird der durchschnittliche Ertrag des Zehnten in dem verfloffenen Zeitraum berechnet, §. 57. Muß hiebei der Pachtzins von verpachteten Zehnten benutzt werden, so ist es billig, daß sowohl den Zehnherrn als den Pflichtigen gestattet wird, Berichtigungen des Pachtzinses zu verlangen, indem sie beweisen, daß er zu niedrig oder zu hoch gewesen sei (d). Wo keine zuverlässigen Aufzeichnungen aus dem bestimmten Zeitraum (Normalperiode) vorhanden sind, wird eine Abschätzung mit Zuziehung von Sachverständigen zu Hülfe genommen (e).

3) Von dem rohen Ertrage werden die Kosten und Verluste abgezogen, welche den Zehnherrn treffen, bis der Zehnte in seinen Besitz und in eine, die Aufbewahrung gestattende Form gebracht ist, also die Ausgaben für die Einsammlung, das Einführen, das Dreschen, Keltern u., für Geräthschaften, Scheunen, Keltern u., sodann Abgänge und Nachlässe (f). Der Zehnherr hat nur auf den reinen Ueberschuß Anspruch,

auch ist zu erwägen, daß der Zehntpflichtige wenigstens einige dieser Kosten künftig selbst zu bestreiten hat, wenn ihm der volle Ertrag verbleibt (g).

(a) Beispiele: K. westfäl. B. vom 18. August 1809. — Großh. Hess. B. vom 15. August 1816 (fiscalische Z.) und vom 13. März 1824 (Privat-Z.). — Preuß. Ges. v. 7. Juni 1821 über die Lasten eigenthümlicher Grundst., §. 30 ff. — Baier. B. vom 8. Februar 1825 Ges. v. 4. Juni 1848 Art. 8 ff. — Bad. Ges. v. 25. Nov. 1833. — Hannover, §. 63 ff. — Württemberg, Gesetz vom 17. Juni 1849. Hauptinstruction vom 22. März 1850. — Engl. Gesetz vom 13. Aug. 1836 (6. und 7. Wilh. IV. Cap. 71), dazu einige Nachträge im Ges. v. 15. Juli 1837 (1. Vict. Cap. 69) und Report of the tithes Commissioners for England and Wales, 1. Mai 1838, s. auch Felinger C. Symons, Plain rules for commutation of tithes. London, 1839. Der Z. wird in eine Rente umgewandelt; doch darf einem geistlichen Zehnherrn auch eine Landentschädigung mit seiner Zustimmung gegeben werden, aber nicht über 20 Acres. Die Zehnt-Commission in London besteht aus 3 Mitgliedern, deren eines der Erzbischof von Canterbury ernannt. Sie ist befugt, sich Assistenten, bis auf 10, beizugesellen (assistant commissioners). Peel entwickelte schon im März 1835 seine Ansicht, daß man ohne Zwang die freiwillige Ablösung befördern solle, die schon in 2000 Gemeinden gelungen sei, aber wegen der jedesmal erforderlichen Parlamentsacte (private bill) sehr viel Kosten verursache. — Die Umwandlung des Z. in Irland ist nach mehrjährigen vergeblichen Versuchen durch die Parlamentsacte vom 15. Aug. 1838 (1. & 2. Vict. C. 109) beschlossen worden. Der Z. gehört in Irland der Geistlichkeit der anglicanischen (bischöflichen) Kirche, und seine Vertreibung von den meistens katholischen Zehntpflichtigen war ein Anlaß vielfacher Erbitterungen. Die große Zersplitterung des Landes in kleine Pachtgüter und die Gewohnheit, dem Pächter den Zehnten aufzubürden, machte den Einzug schwierig. Man fand z. B. 20 Gemeinden, in denen 7005 Zehntpflichtige lebten, und von diesen hatten 2344 unter 9 Pence (27 Kr.) zu geben. In der Grafschaft Londonderry war eine Gemeinde von 1243 Pflichtigen, welche im Durchschnitt nur 6 Pence entrichteten, Littleton, Unterhaus, 20. Februar 1834. Nachdem das Gesetz von 1823 nur die Fixirung auf je 2 Jahre zugelassen hatte, forderte das von Stanley vorgeschlagene Gesetz von 1832 (2. & 3. Will. IV. C. 119) eine fortwährende Umwandlung des Zehnten durch Uebereinkunft (composition), so daß die Entrichtung der Geldrente alle sieben Jahre nach den Kornpreisen geregelt würde. Wegen der häufigen Verweigerung des Zehnten wurde 1833 ein Staatsvorschuß von 1 Mill. Pfd. St. zur Unterstützung der bedrängten Zehnherrn bewilligt. — Die Schwierigkeit einer Vereinbarung beider Häuser über eine durchgreifende Maßregel lag in der sog. Appropriations-Clausel, nach welcher die, das Bedürfnis der anglicanischen Kirche übersteigenden Einkünfte ohne Rücksicht auf Confessionen zu Zwecken des Unterrichts u. verwendet werden sollten. Wegen des Widerspruchs der Tories wurde diese Clausel, deren Gegenstand ohnehin nicht sehr von Belang war, 1838 vom Unterhause aufgegeben. Der Zehnte wird mit Abzug von 25 Proc. des nach dem Gesetz von 1832 bestimmten bisherigen Fixums in einen festen Grundzins umgewandelt, den der Grundeigentümer entrichten muß, aber von seinen Pächtern zurückfordern kann, wenn diese nach dem Pachtvertrage den Zehnten zu tragen haben. Die der

Geßlichkeit seit mehreren Jahren, so lange die Zehnterhebung stockt, vorgeschossenen Summen wurden unter gewissen Bedingungen nachgelassen.

- (b) Vgl. §. 57 (a). — Nach der westfäl. B. §. 13 sollte die der Ablösung abgeneigte Minorität die Wahl haben, den Uebrigen den Zehnten in natura zu entrichten, oder die Abkaufsumme zu verzinsen. Baden, §. 21. 22: der Wiesen-, Garten-, Obst- und Holzzehnte kann für sich allein abgelöst werden, andere Zehntgefälle eines und desselben Berechtigten nur in einer ganzen Gemeinde oder auf einem geschlossenen Hofgute. Vgl. oben §. 57 (a). — England, Art. 17: Die Eigenthümer von $\frac{1}{3}$ des zehnbaren Landes in einer Kirchengemeinde und von $\frac{1}{3}$ des großen und kleinen Zehnten binden durch ihre Uebereinkunft die anderen. — Württemberg, §. 2: Domantial- und Kirchenzehnte wird auf Verlangen eines der beiden Theile, anderer Zehnten unbedingt nach dem Meiste abgelöst. §. 6: Bei den Zehntpflichtigen entscheidet der Beschluß der Besitzer des größeren Theiles der Fläche.
- (c) In Baden und Württemberg wird zuerst die gütliche Vereinbarung versucht, und wenn sie nicht gelingt, auf Verlangen das gerichtliche Verfahren eingeleitet. — In Nassau findet kein Zwang statt, aber eine Zehntablösungs-Commission leitet und vermittelt die Ablösung durch beiderseitige Einwilligung der Betheiligten, B. v. 29. Jan. 1840. Medicus in Rau und Hanssens Archiv, N. F. II, 319. — England: Wenn bis zum 1. Oct. 1838 keine Uebereinkunft zu Stande kommt, so darf die Zehnt-Commission von Amtswegen die Rente festsetzen. Man hat jedoch beschlossen, dieß nur in gewissen Fällen zu thun, wo es besonderes Bedürfnis ist.
- (d) Bad. Gef. §. 30. 31. — Hannov. A. u. D. §. 64: der 24jährige Pachtvertrag wird gesucht. Jeder von den beiden Theilen kann aber dieß Mittel verwerfen. — Württemberg: Ertrag von 18 Jahren. — England: Der Zehntertrag in den 7 letzten Jahren. Auf schriftliche Beschwerde von den Besitzern des halben Zehnten oder zehnbaren Landes dürfen die Commissare ihren Anschlag bis $\frac{1}{5}$ höher oder niedriger setzen. — Der Pachtzins ist bisweilen zu hoch, bei einem leidenschaftlichen Hinaufbieten der Steigerer, bisweilen zu niedrig, wenn Veredlungen (Complotte) unter jenen stattfanden.
- (e) Hess. Gesetz v. 1824, §. 5. Wo solche Aufzeichnungen vorhanden sind, da hat der Zehntherr die Wahl, ob er sie zu Grunde legen oder eine Schätzung verlangen will. — Bad. Gef. §. 29. — Ueber das bei der Schätzung zu wählende Verfahren s. v. Honstedt, Anleit. S. 69. — Vgl. §. 57 (b).
- (f) Bad. Gesetz §. 36. — Hannover, §. 83. — Oldenburg, 1. Gesetz Art. 57: auch 1 Procent für Eintrocknen der Früchte. In Baden ist man von der Meinung ausgegangen, alle auf die spätere Verwaltung der Zehntfrüchte sich beziehenden Kosten gehörten nicht zum Abzuge. — England: Kosten des Einsammelns, Zurichtens zum Verkaufe und des Verkaufens, Art. 37. — Bei den Keltern finden bisweilen manche verwickelte Verhältnisse statt, Würtemb. Gesetz §. 6, Infr. §. 23—36.
- (g) Gr. Hess. B. 1824: §. 9—11: Bei Privatzehnten wird nicht bloß der Reinertrag für den Zehntherrn, sondern auch die Hälfte der Erhebungskosten erstattet. Gegen diese Bestimmung Goldmann, a. a. D., S. 72. In Rücksicht auf die dem Zehntherrn entgehende Vermehrung des Zehntertrages wäre es zwar billig, ihm an dem Nutzen der Kosten-

ersparung einen Antheil zu vergönnen, aber dagegen spricht die Nothwendigkeit, jene große und schwierige Maasregel zu erleichtern, und die Erwägung, daß schon seit Jahrhunderten das Zehntrecht viel einträglicher geworden ist.

§. 70 a.

4) Auf dem Zehnten ruhen viele Lasten, am häufigsten die Verbindlichkeit zur baulichen Unterhaltung und zum Neubau der Kirchen- und Schulgebäude (a). Diese Last kann nach der Umwandlung oder Ablösung schon darum nicht länger dem bisherigen Zehnherrn obliegen, weil sie allmählig mit der Zunahme der Volksmenge und der Vertheuerung der Baustoffe *ic.*, anwächst, während das Steigen des Zehntertrages aufhört. Es muß also ein den Lasten entsprechender Theil der Zehntrente oder der Ablösungssumme von dem Zehnherrn an denjenigen abgegeben werden, welcher künftig die Last übernimmt, z. B. die Kirchspiels-Gemeinde. Bei der Verpflichtung zum Neubau muß von Bauverständigen die muthmaßliche Dauer sowohl des jetzt vorhandenen als des später neu zu erbauenden Gebäudes bestimmt und der Betrag der Baukosten nach den gegenwärtigen Preisen angeschlagen werden (b). Aus diesen Angaben wird der jetzige Werth dieser künftigen Ausgaben nach den Regeln des Zinseszinses ermittelt, wobei die Billigkeit fordert, einen niedrigen Zinsfuß zu Grunde zu legen (c).

5) Wenn die Rente längere Zeit fortentrichtet werden soll (§. 59), so ist es rathsam, sie bei dem Feldzehnten mit Rücksicht auf die Getreidepreise anzusetzen, der Wein- und Blutzehnte aber wird am besten in eine einfache Gelbrente verwandelt (d).

6) Die Gesamtheit der Zehntpflichtigen in der Gemeinde haftet dem Zehnherrn für die Bezahlung der Rente an einem bestimmten Termine bald nach der Ernte und erhält dagegen die nöthige Gewalt, die Rentenbeiträge von den einzelnen Mitgliedern einzutreiben (e).

7) Es kann den Gemeinden freigestellt werden, diese Beiträge unter ihren Mitgliedern nach einem andern Maasstabe unzuliegen, als dem Rohertrage der zehntbaren Grundstücke (f).

8) Nach erfolgter Umwandlung erlischt der Anspruch auf Neubruchzehnten (g).

- (a) Auf den bad. Zehntrechten hafteten nach dem Ueberschlage im J. 1833 jährlich gegen 74 662 fl. Baulasten, 263 687 fl. Befoldungen von Pfarrern und Schullehrern (Competenzen), 22 410 fl. Unterhalt von Faselvieh (Zuchstieren und Schweinen) und 14 106 fl. andere Verpflüchtungen, zusammen 374 865 fl. oder 18 Proc. des Rohertrages (ohne Einschluß des Strohes.)
- (b) Weil der Preis eines späteren Zeitpunctes ganz unerforschlich ist und auch der Zehntertrag nach den gegenwärtigen Mittelpreisen angeschlagen wird.
- (c) Ausführliche Bestimmungen im bad. Ges. §. 38 ff. Instruction vom 25. März 1841. Es werden Bauverständige als Taxatoren aufgestellt. Beide Theile sollen sich über die Wahl der Schätzer vereinigen. Ist z. B. ermittelt, daß etwa nach 40 Jahren eine Kirche neu gebaut werden muß, was sie kosten, und daß sie 200 Jahre dauern wird, so wird berechnet: 1) wie groß die Rente sein muß, die während der Dauer von je 200 Jahren, zu $2\frac{1}{2}$ Proc. mit Zinseszins zu dem erforderlichen Baucapital wächst (Neubaurente, Reädicationsbetrag); 2) wie viel noch wegen des früheren Eintrittes des nächsten Baues an Capital zugelegt werden muß, weil nach den ersten 40 Jahren der angesammelte Reädicationsbetrag noch nicht zureicht, und zwar wird der jetzige Werth dieses Capitals mit Abzug von 5 Procent Zinsen und $2\frac{1}{2}$ Proc. Zinseszinsen gesucht. — Württemberg. Gesetz §. 32 ff., Beilage VII zur Hauptinstruction, ferner Instr. des Minist. des Innern v. 28. Juni 1850. Die Neubaurente wird unter Annahme eines Zinsfußes von 3 Proc. berechnet und ebenso das Ergänzungscapital aus dem Anwachs der Neubaurente seit dem letzten Neubau. Man unterscheidet die Vorperiode und die ordentliche Bauperiode.
- (d) Unsch, Ansichten über die Ablösung des Zehnten überhaupt und des Weinzehnten insbesondere. Würzburg, 1825. — In England wird die Rente nach dem 7jährigen Durchschnitt zu gleichen Theilen in Weizen, Gerste und Haber angesetzt und halbjährig nach den Marktpreisen bezahlt. N. 57. 67.
- (e) Hess. Ges. v. 1824, §. 19. — Bad. Ges. §. 16. Bleibt die Gemeinde selbst in Rückstand, so hat der Zehntherr oder der Gläubiger, der die Ablösungssumme vorgeschossen hat, das Recht, wieder den Zehnten zu erheben.
- (f) Dieß ist der natürlichste Maßstab. Hess. Gesetz §. 20. Bad. Gesetz §. 15. — Württemberg, §. 16: nach Größe und Ertragsfähigkeit der zehntbaren Grundstücke. — England: Das Umliegen der Rente geschieht von verrenteten Schätzern, entweder nach der von der Versammlung der Zehntpflichtigen beschlossenen Regel, oder nach eigenem Ermessen, mit Rücksicht auf den zehntbaren Ertrag und die Ergiebigkeit der Grundstücke, Art. 33. — In der Feldmark von Heidelberg hat man auf den Morgen der 5 Bodenklassen das Ablösungscapital nach Abzug des Staatszuschusses auf 40 — 30 — 20 — 15 — $7\frac{1}{2}$ fl. berechnet, im Durchschnitt auf 31 fl. 25 fr., oder mit dem Staatszuschuß und dessen Verzinsung ungefähr 42 fl.
- (g) So bestimmt es auch das preuß. Gesetz v. 2. März 1850 §. 35. Für diese Maßregel Floret, Hess. Ständeversamml. S. 276. — Aufhebung des Neubruchzehnten ohne Ersatz, bad. Ges. v. 28. Dec. 1831, würtemb. Ges. v. 14. April 1848 Art. 16. — Der Blutzehnte wurde durch ein bad. Ges. vom nämlichen Tage gegen Ersatz des 15fachen Reinertrages, wovon die Staatscasse die Hälfte übernahm, aufgehoben.

c. Gülten und Grundzinsc.

§. 71.

Die verschiedenen unveränderlichen Abgaben von landwirthschaftlichen Erzeugnissen mancher Art (Gülten), z. B. von Früchten, Federvieh, Eiern, Butter u. sind für beide Theile unbecuem, weil sie in kleinen Quantitäten von vielerlei Dingen gegeben und empfangen werden, auch der Pflichtige dadurch öfter genöthigt wird, eine gewisse Art von Erzeugnissen zu bauen, bei der er sein Capital und seine Ländereien nicht auf die vortheilhafteste Weise benützt. Die Umwandlung ist leicht auszuführen, da man nur nöthig hat, die Abgaben nach den für jeden Ort ausgemittelten Durchschnittspreisen in Geld auszudrücken und die etwa vorkommende Gegenleistung des Berechtigten und die demselben obliegenden Erhebungskosten abzuziehen (a). Sind diese Gülten in Geldrenten, mit oder ohne Bezug auf Getreidepreise, umgewandelt, so kann der Abkauf den Pflichtigen überlassen werden. Dasselbe gilt von festen Geld-Grundzinsen.

(a) Wegen der gewöhnlich schlechteren Beschaffenheit des Gültgetreides ist ein Abzug vom Marktpreise zulässig, z. B. 3 Proc., Hannover §. 18.

2. Dienstbarkeiten.

§. 72.

Unter den Dienstbarkeiten (Servituten), die der besseren Benutzung des Landes im Wege stehen (a), ist das Weiderecht auf fremden Grundstücken am meisten verbreitet und als eine erhebliche Beschränkung des Eigenthümers in der Benutzung seines Landes ein wichtiger Gegenstand der Volkswirtschaftspflege (b). Dasselbe kommt auf verschiedenen Arten von Grundstücken vor.

1) Die Weide auf Ackerland bestand von Alters her in vielen solchen Gemeinden, wo die Wohnungen nahe beisammen und die Felder der einzelnen Ortsbürger durch einander (im Gemenge) lagen, während bei zerstreuten Höfen jeder Eigen-

thamer seine Ländereien selbst beweiden konnte. Die übliche Dreifelderwirthschaft und die ihr entsprechende Abtheilung der ganzen Ackerfläche eines Dorfes in 3 Fluren gab eine gute Gelegenheit, die Getreidefelder nach der Ernte (die Stoppelfelder) und die Brachflur bis zur Aussaat im Herbst zu beweiden (c). Sehr oft stand das Weiderecht der Gemeinde zu, so daß die Mitglieder eine gegenseitige Weidspflicht hatten und die Weide entweder für das den einzelnen Ortsbürgern gehörende, in eine Heerde vereinigte Vieh benützt, oder von der Gemeinde verpachtet wurde, nicht selten hatte jedoch ein größerer Gutbesitzer, meistens der Gutsherr des Ortes, das Weiderecht auf der Gemeindegemarkung erlangt (d). So lange die erwähnte Fruchtfolge mit Brache (I, S. 382) besteht, da ist die Weide, wenn sie unter gewissen Einschränkungen ausgeübt wird, für den Feldbau unschädlich und für die Viehzucht nützlich; sie wird aber schädlich, wenn man die Brache abschaffen, Stoppelfrüchte bauen, überhaupt das Land vollständiger benutzen oder eine andere Fruchtfolge einführen will. Wo solche Verbesserungen durch das Weiderecht verhindert werden, da ist der Nachtheil desselben für den Grundeigenthümer größer, als der Nutzen für den Berechtigten, überdies giebt die Beweidung vielen Anlaß zur Beschädigung der bestellten Felder, die auch durch sorgfältige Aufsicht nicht ganz zu verhüten ist. Am schädlichsten ist es, wenn auf den nämlichen Grundstücken mehrere Weidrechte zusammentreffen, wobei natürlich die Berechtigten in der stärksten Benutzung der Weide mit einander weiteifern. Das Weiderecht eines außer der Gemeinde Anässigen oder einer anderen Gemeinde (Uebertriebsrecht) hat deshalb große Nachtheile. Die Befürchtungen, die man bei der Beseitigung der Weidrechte besonders in Hinsicht auf die Schaafzucht gehegt hat, sind unbegründet, denn a) dieselbe muß nicht nothwendig leiden, weil die Grundeigenthümer nach der Ablösung der Dienstbarkeit selbst ihr Land beweiden lassen können, wobei sie im Stande sind, alle Mißbräuche zu verhüten, Weide auf Futterfeldern zu Hülfe zu nehmen und den Dingen ihren Ländereien zuzuwenden, weil ferner die bisherigen Weidberechtigten ihren Heerden auf andere Weise eine Nahrung verschaffen können, die ergiebiger und zuträglicher ist (e).

b) Sollte aber auch die Zahl der Schaafe abnehmen, wie dies bei der Zunahme der Bevölkerung und der Sorgfalt in der Bodenbenutzung überhaupt zu geschehen pflegt, so bietet die Vermehrung des Rindviehstandes einen genügenden Ersatz dar, und das Rindvieh kann mit Hülfe der Stallfütterung leicht ohne Weiden erhalten werden. Die älteren Gesetze zeigen eine zu weit gehende Vorliebe für die Schäfereien.

- (a) Außerdem kommt, vorzüglich in Norddeutschland, der Heide- und Blaggen- (Rasen-) hieb, ferner der Lorffisch vor. — Von einigen Waldservituten insbesondere s. S. 161,
- (b) Frank, Landw. Vol. I, 196–212. — Lys, S. 141. — Roser, a. a. D. S. 30. — Wochenblatt für Land- und Hauswirtschaft, 1834, Weil. Nr. 3. (Stuttgart). — Karbe und Knaus, Ueber Schaaflweideablösungen. Zwei gekrönte Abhandlungen. Stuttg. 1840. — Seelig, Die Ablösung der Weiderechtigkeiten auf fremden Grundstücken, Göttingen, 1851. — Roscher, II, S. 85. — Berichte über den württemberg. Gesetzentwurf in Betreff der Weiderechte von M. Mohl und v. Warndüler, 1861.
- (c) Die Brachweide ist so unergiebig, daß man sie insgemein nur mit Schaaften benützt, und auch diese finden auf ihr öfters weder gesunde noch reichliche Nahrung. Dies gilt besonders dann, wenn die Felder, dem Zwecke der Brache gemäß, mehrmals bearbeitet werden, wobei der Hauptnutzen der Brachweide nur bis zur ersten Pflugarbeit im Frühjahr dauert. — Bloß (Landw. Erfahr. III, 410) schätzt die Brachweide bis zum 24. Juni auf dem pr. Morgen (0,7 bad. M.) des besten Landes zu 3 Centnern Heuwerth. Die Stoppelweide von demselben Lande wird zu 36 Pfd. Heu angenommen. Nach Lhaer kann man die Brachweide etwa zu $\frac{2}{5}$ der Weide des ersten Dreeschjahres (auf Ackerland, welches zu Weide niedergelegt wird) annehmen, die Stoppelweide nach Meyer etwa zu $\frac{1}{10}$ der jährlichen Dreeschweide. Den Ertrag der letzteren schlägt Bloß auf dem besten Lande zu 1000, auf dem schlechtesten zu 25 Pfd. Heu an. Der Bedarf einer Kuh mittlerer Größe (von 6 Centnern) ist 20 Pfd. Heuwerth, eines Schaaftes gegen 2 Pfd. täglich. Nach Bloß's obigen Zahlen kann, da ein Schaaft in drei Monaten 180 Pfd. Heu braucht, eine Fläche von 100 Morgen der besten Brachweide bis zum 24. Juni etwa 238 Schaafe oder 23–26 Kühe völlig ernähren. Von Stoppelweide, 2 Monate hindurch, sind wenigstens $3\frac{1}{2}$ M. für 1 Schaaft, oder etwa 33 für 1 Kuh erforderlich. Nach Meyer braucht bei der Stoppelweide, wenn sie den August und September hindurch dauert, auf Boden, der die Aussaat sechsfach erstattet, 1 Kuh 23,6 preuß. Morgen, auf Land von fünf-fachem Körnerertrage 34,88 Morgen. Ueber die Gemeinheitstheilung III, 33. — v. Hönstedt, S. 118.
- (d) Die älteren deutschen Gesetze erwähnen kein Weiderecht eines einzelnen Gutsbesizers auf den Ländereien der Gemeindeglieder, dasselbe mag folglich später entstanden sein, hat aber darum nicht weniger Anspruch auf die Anerkennung von Seite der Staatsgewalt. — In Württemberg besteht in 1502 Ortschaften Schaaflweide, die in 1195 Orten (79 $\frac{1}{2}$ Proc.) der Gemeinde, in 101 einer Genossenschaft, in 94 (6 $\frac{1}{4}$ Proc.) einem Dritten zusteht, in 82 Orten getheilt ist. Mohl's a. Bericht. — Eine Merkwürdigkeit war das in Württemberg geltende sog. Land-

geführt, d. i. das Recht der Kammer- (Domanal-) Schäferereien, die fremden Gemarkungen in der offenen Zeit (vom 11. November bis 1. März) zu befahren, eine Art Regal, aufgehoben 1828.

(*) Karbe und Knaut a. Schrift. — Wenn der Berechtigte mit Land entschädigt wird, so liegt schon hierin ein Mittel, das nöthige Futter zu gewinnen. Das Bestehen, ja die Blüthe der Schaafzucht ist in ihrem Lande an die Brachweide gebunden, weil man, auch abgesehen von der zwar ausführbaren, aber meistens nicht einträglichen Stall- oder Hordenfütterung, 1) die öden trockenen Weideplätze, die nicht zur Urbarmachung taugen, vorzüglich in Berg- und Hügellagen, mit Schaafen besetzen kann und gerade die Gegenden, in denen sich viel solches Land findet, für die Schaafzucht am meisten passen, 2) weil man sich auch auf dem Acker durch künstlichen Futterbau weit bessere Anshülfe verschaffen kann. 1 bad. Morgen Klee, nur zu 30 Centner Heu oder 150 Str. frischem Futter, giebt, da 8 Pfd. auf den Tag für 1 Schaaf zureichen, 1875 Tagrationen, während der Morgen Brach- und Stoppelweide nur höchstens 480 Pfd. Heu oder ungefähr 300 Tagrationen hervorbringt. Im preussischen Staate hat sich ungeachtet der vielen Weideablösungen die Zahl der Schaafvee vermehrt und insbesondere hat die Menge der feintwilligen zugenommen, wie dieß folgende Zahlen beweisen:

	1816	1831	1855
Merinos und ganz veredelte			
Schaafvee	719 200	2 397 171	4 800 392
halbveredelte	2 368 010	5 301 385	6 977 466
grobwollige Landschaafvee . .	5 174 186	4 053 047	3 293 567
Zusammen	8 261 396	11 751 603	15 071 425

Beispiel eines Dorfes Granzow, in welchem nach der Ablösung der Weiderechtigkeit die eigene Heerde der Gemeinde um 1842 Stück, die des Berechtigten um 1300 Stück zugenommen hat und im Ganzen 5829 Stück gehalten wurden, bei Karbe und Knaut, S. 52. — Uebermäßige Ausdehnung des Weiderechts (mesta) in Spanien, wo die wandernden Schaafheerden den Sommer in den Gebirgen, den Winter in den wärmeren Ebenen zubringen; Jovellanos, a. a. D. S. 96—118. Tableau de l'Espagne moderne, par J. Fr. Bourgoing, I, 92 ff. Roscher, II, S. 85. 8. Das Wandern der Schaafheerden im Frühling und Herbst kam schon im Alterthum vor und es wurden öffentliche Triftwege (callos publicae) gehalten, um den Schaafen auf ihrem Gange Nahrung zu geben. Nagerstedt, Bilder aus der römischen Landwirtschaft II, 132. In Württemberg und Baden werden viele Schaafheerden, die in den Ebenen oder niedrigen Hügellagen überwintern, im Frühling auf die Hochflächen der oberen Donauengegend getrieben und es besteht deshalb in Württemberg die Berechtigung dieser Wanderheerden, unterwegs in den Gemarkungen der Orte zu weiden, die sie durchziehen. — In Frankreich wird noch fortwährend sehr über die nachtheiligen Folgen der Weiderechte geklagt, s. B. Congrès central d'agric. 1844, S. 410.

§. 73.

2) Die Weide auf Wiesen nach der Heuernte verhindert solche Verbesserungen, wodurch es möglich wird, noch einen weiteren Grasschnitt zu nehmen, d. h. die einschürigen zwei-
 Ra. vösl. Defon. II. 1. Abth. 5. Ausg. 10

und die zweifelhürigen dreifelhürig zu machen. Die Frühlingsweide, wenn sie in die warme Jahreszeit fortbauert, verursacht einen beträchtlichen Verlust am Grase (a). Auf feuchten Wiesen ist das Weiden von größerem Vieh wegen des Eintretens nachtheilig, sowie auch die Einrichtungen zur Bewässerung dadurch beschädigt werden. Wenn, wie bei den Uebertriebsrechten, die Thiere nicht auf den beweideten Flächen übernachten, so entgeht denselben der Ersatz der entzogenen Nährstoffe durch den Dünger (Pferch).

3) Die Waldweide, für die Landwirthe in waldigen Gegenden ein schwer zu entbehrendes Hülfsmittel zur Ernährung ihres Viehstandes, ist zwar nicht unbedingt schädlich, und ihre gänzliche Beseitigung würde in denjenigen Fällen, wo das Weidewiech ohne Nachtheil für die Holzzucht eine Nahrung auf dem Waldboden findet, ein volkwirthschaftlicher Verlust sein, aber sie kann doch leicht dem Holze verderblich werden, sowohl durch die Art des eingetriebenen Viehes (vorzüglich Ziegen), als durch das Behüten der jungen Bestände und die Beschädigung an den nicht zum Beweiden bestimmten Schlägen.

(a) Das Abfressen des ersten Grastriches bewirkt eine Verspätung des Wuchses und entzieht dem Eigenthümer mehr, als die dem Weidewiech zukommende Futtermenge beträgt. K l e b e, Gemeinheits- theil. I, 220. — S c h e n t, Abhandl. über den Wiesenbau, S. 70 (1826). Wird der ganze jährliche Graswuchs zu 1000 angenommen, so kommen nach norddeutschen Erfahrungen auf die Zeit

bis zum 1. April . . .	3 Theile	v. 15 Mai bis 31. Aug.	770 Theile
vom 1—15.	6 . . .	im September	85 . . .
" 15—30.	11 . . .	im October	47 . . .
" 1—15. Mai	60 . . .	vom 1. Nov. an	18 . . .

v. H o n s t e d t, S. 121., und hannov. Verordn. v. 27. März 1843, §. 46. Nach dem Klima von Süddeutschland werden diese Zahlen einige Abänderung erfordern. (Aelteste Ausmittlung dieser Art bei M e y e r, Gemeinh. III, 27.)

§. 74.

Nach den vorstehenden Sätzen ist es ohne Zweifel nothwendig, durch gesetzliche Anordnungen dafür zu sorgen, daß die Vervollkommnung des Feldbaus durch die Weiderechte fernerhin nicht mehr gehindert, daß folglich der Weideweg, der bildlich sogenannte „wilde Hirtenstab“, mehr und mehr

eingeschränkt werde. Es ist aber in den Fällen, wo das Weiderecht einem einzelnen Gutsbefitzer zusteht, schwierig zu entscheiden, wieweit dasselbe nach Rechtsgrundsätzen ohne Entschädigung vermindert werden dürfe. Mehrere neuere Gesetze haben zu Gunsten des Anbaus bestimmt, daß die Weiderechte da ohne Ersatz weichen müssen, wo sie der besseren und vollständigeren Benutzung des Bodens im Wege stehen (a). Man ist hierbei wahrscheinlich von der Betrachtung geleitet worden, daß jene Rechte nur in der Voraussetzung zugestanden, oder thatsächlich angesprochen werden konnten, es bleibe ein Theil des Landes von dem Eigenthümer unbenutzt, daß folglich mit dem Wegfallen dieser Voraussetzung das darauf gestützte Weiderecht nicht mehr im bisherigen Umfang fortbestehen könne. Indessen ist man in manchen Ländern von einer anderen rechtlichen Auffassung ausgegangen, nach welcher bei Dienstbarkeiten nicht zu verlangen ist, daß sie dem Pflichtigen gar keine Störung auferlegen, wenn sie nur, als Nebennutzung, die dauernde regelmäßige Hauptnutzung nicht hindern (b). Man muß also bei diesem Gegenstande in jedem Lande davon ausgehen, wie sich nach dem einen oder anderen Grundsatz das Rechtsverhältniß zwischen den Weidberechtigten und Verpflichteten gestaltet hat. Die vollständigste Benutzung des Landes durch den Eigenthümer wird in vielen Fällen nicht ohne Vergütung für den Weidberechtigten auszuführen sein, namentlich solche, bei denen sich keine feste Gränze für die Ausübung des Weidrechtes als landwirthschaftlich nothwendig bezeichnen läßt. Folgende Beschränkungen dürfen wenigstens dem Weidberechtigten ohne Entschädigung auferlegt werden:

1) Auf dem Ackerlande soll die Weide erst nach der Ernte beginnen und man soll diese nicht zu übereilen brauchen (c), der Umbruch der Stoppeln im Herbst, die Düngung und die Bracharbeiten sollen ungehindert vorgenommen werden können, auch die Kleefelder nicht bei nasser Winterwitterung behütet werden (d).

2) Bei den Wiesen müssen die Tage, an welchen die Herbstweide anfangen, die Frühlingsweide aufhören soll, mit Rücksicht auf den Graswuchs und das mehrmalige Mähen des Grafes, nach dem Klima jeder Gegend festgesetzt, feuchte Wiesen

von Rindvieh und Pferden gar nicht beweidet, auch Wasserwiesen geschont werden (e).

3) Bei Waldungen muß dem Holzwuchs der unentbehrliche Schutz gegeben werden, §. 162.

Andere gesetzliche Anordnungen müssen bestimmen, a) daß Rebland, Gärten, Baumpflanzungen ic. von der Weide frei bleiben, b) daß neue Weiderechte nicht mehr verabrebet werden dürfen, c) daß bei der Beweidung alle Veranlassungen zur Beschädigung der angebauten Gewächse vermieden werden.

- (a) Nach der bayerischen W. vom 15. März 1808 wird die Weide „als bereits gesetzlich erklärter Mißbrauch“ betrachtet; übereinstimmend Rudhart S. 188. Ebenso bayer. Gesetz v. 4. Juni 1848 Art. 5 und Gef. v. 28. Mai 1852 (Beilage IX) §. 1: Weide auf Aekern während der Fructification und auf Wiesen während der Heegezeit . . . wird ohne Entschädigung aufgehoben. Bad. W. v. 12. Mai 1818, §. 4: Die in ununterbrochener Kultur stehenden Felder dürfen in der Regel nur in der Zeit von der Ernte bis zur neuen Feldbestellung von den Schaafen betrieben werden. Ausgenommen sind Kleefelder, deren Beweidung bei trockenem gefrorenen Boden vom 16. Oct. bis zum 1. März erlaubt ist, §. 5. In der Prachtur muß dem Schäfer ein 12 Fuß breiter Weg frei bleiben, §. 6. — Großh. Hess. Gesetz v. 7. Mai 1849 Art. 2—5.
- (b) B. W. v. Glosen, S. 74. Es versteht sich übrigens, daß nur für die auf einem erweislichen Rechtstitel (Vertrag, Verjährung ic.) beruhenden Weiderechte eine Entschädigung verlangt werden kann. Am sichersten ist der Anspruch auf dieselbe, wenn eine Gegenleistung des Berechtigten vorhanden ist. Ob der Eigenthümer neben dem Berechtigten seine Grundstücke selbst beweiden dürfe, hierüber weichen die Rechtsgesetze einzelner Länder von einander ab. In Frankreich ist es z. B. gestattet, Block, Annuaire, 1858, S. 305. — Koburg. Gesetz vom 2. Jan. 1832, §. 42—47: Gegen eine fixe Abgabe darf jeder einen Theil seiner Brache umbauen (besommern), und zwar, wer in jeder Flur über $\frac{1}{4}$ Hufe besitzt, die Hälfte, wer aber weniger besitzt, die ganze Brache. Die Abgabe wird von der Regierung bestimmt, darf aber 8 Gr. vom Acker nicht übersteigen.
- (c) Würt. Schäfergesetz vom 9. April 1828, §. 3: der Schäfer muß sich vor dem Befahren der Stoppeln bei dem Ortsvorsteher melden. — Frankreich: erst 2 volle Tage nach vollendeter Ernte, und hievon ist der Eigenthümer mit seinem Vieh nicht ausgenommen, Gef. 6. Oct. 1791, Cassationshof 13. Jan. 1844. Der Grund hievon ist die Begünstigung der Stoppellese.
- (d) Das nach der a. bad. W. von 1818 gestattete Abweiden derselben bei trockenem Froste ist ebenfalls nicht ohne Nachtheil.
- (e) Bayer. W. v. 15. März 1805 u. Gef. v. 28. Mai 1852 §. 2: Wiesen sollen nur bis zum 1. April behütet werden, außer wo schon ein kürzerer Termin besteht. Neu angelegte und umgebaute Wiesen sind 3 Jahre von der Beweidung mit Schaafen, 5 Jahre mit anderm Vieh befreit. — Preuß. W. vom 19. Mai 1770, in Bergius, Landesgesetz I, 265, daß alle Frühlingsweide auf den Wiesen aufhören solle,

gegen Entschädigung des Weidberechtigten. Preuß. Land:R. Th. I, Tit. 22, §. 4, Befreiung nasser, durchbrückiger Wiesen. — Ang. bad. B. von 1818, §. 8: vom 11. Nov. an und nicht länger als bis zum 1. April. Wo schon eine kürzere Weidezeit besteht, wurde deren Aufrechterhaltung verordnet (18. Juni 1819), und wo ein örtliches Bedürfnis vorhanden war, beschränkte man die Wiesenweide bis auf den 1. März. — Großh. Hess. Gef. Art. 6: Schaaflweide vom 15. Oct. bis 22. Febr. oder so lange harter Frost anhält, Art. 7: anderes Vieh nur vom 1. bis 15. Oct. — Nach der Annahme des gregorianischen Calenders ist in mehreren Gegenden die Weide ungebührlich bis auf den „alten Maitag“, den jetzigen 12. Mai, ausgedehnt worden, in anderen Gegenden hielt man sich zum Vortheil des Wiesenbaues an den neuen 1. Mai. — Vgl. v. Berg, Handb. III, 297.

§. 75.

Die völlige Ablösung der Weidrechte, auch nachdem dieselben auf ein gewisses Maas zurückgeführt worden sind, verdient von der Regierung erleichtert zu werden. Hierbei sind folgende Hauptregeln zu beobachten (a).

1) Die Ablösung kann von beiden Theilen begehrt werden, jedoch von einem einzelnen Grundeigentümer nur auf einer zusammenhängenden Fläche und wenn die Aufhebung der Weide von seinen Ländereien allein ohne Unbequemlichkeit für den Berechtigten ist, sonst nur für den ganzen Weidebezirk von der Mehrzahl der Belasteten in einer Gemeinde, welche zugleich den größeren Theil der weidpflichtigen Grundstücke besitzen (b).

2) Damit die Berechtigten in ihren Wirthschaftseinrichtungen nicht gestört werden, kann man eine längere Frist festsetzen, nach welcher erst die Weide aufhören soll, oder anordnen, daß dieselbe nicht auf einmal in der ganzen Fläche aufgehoben wird (c). Uebertriebsrechte und Weidrechte Mehrerer auf dem nämlichen Raume (§. 72) sollten am schleunigsten beseitigt werden (d).

3) Zum Behufe der Ablösung ist zuvörderst die Ausdehnung und Beschaffenheit des Weidrechts genau zu erforschen, also die Dauer der Weidezeit, die Art und Zahl des Viehes, sodann die Größe des Weidebezirks. Ist die Zahl der von jedem Berechtigten aufzubringenden Viehstücke nicht in der Berechtigung bestimmt, so entscheidet die bisherige Benutzung im Durchschnitte eines gewissen Zeitraums, und wenn diese nicht zu ermitteln wäre, die Größe des Viehstandes, für welche

Jeder das Winterfutter baut (e). Steht die Zahl des aufzutreibenden Viehes fest, so wird der Nahrungsbedarf für dieselbe erforscht. Weil jedoch bisweilen eine Weide zu stark besetzt ist und den Thieren nur eine kargliche Nahrung gewährt, so muß man in solchen Fällen auch die Ergiebigkeit der Weide nach Bodenart, Fruchtfolge u. abschätzen und auf Heu zurückführen, um nöthigen Falles jedem Berechtigten verhältnißmäßig einen Abzug zu machen. Treffen mehrere Weiderechte auf einer Fläche zusammen, so ist zu unterscheiden, ob sie sämmtlich bemessen sind oder nur ein Theil derselben oder keines von ihnen. Im ersten Falle wird untersucht, ob die ganze Zahl von Thieren ihre Nahrung findet, im dritten Falle, wie viel Vieh sich ernähren kann, im zweiten Falle wird zuerst die Entschädigung für die bemessenen Berechtigungen ausgemittelt und dann erforscht, wieviel Weide für die anderen Berechtigten übrig bleibt (f).

4) Von dem Ertrag der Weide für den Berechtigten werden die von demselben aufzuwendenden Kosten abgezogen, um den Reinertrag zu finden, welcher mit einer gewissen Zahl vervielfacht (§. 55) die Ablösungssumme bildet. Der Ertrag, der dem Berechtigten aus dem Pferche zufließt, wird in gleicher Weise ermittelt und bei der Festsetzung des Ablösungscapitals mit berücksichtigt (g).

5) Die Abtretung von Land, besonders eines Weidestückes, ist für den Berechtigten die zweckmäßigste Ablösungsart, weil sie ihn der Nothwendigkeit einer anderen Feldeintheilung überhebt. Ist sie nicht anwendbar, so werden die anderen oben betrachteten Ablösungsmittel (§. 53) zu Hülfe genommen (h).

6) Wechselseitige Weiderechte der Gemeindeglieder auf ihren Ländereien werden, so weit sie mit der Größe der Besitzungen eines Jeden in Verhältniß stehen, gegen einander aufgehoben, insofern sie aber bei Einigen darüber hinaus gehen, wie die Weiderechte Auswärtiger behandelt (i).

7) Die Ablösung der Waldweide erheischt noch größere Vorsicht, damit die Landwirthe keine nachtheilige Störung empfinden, §. 163.

8) Grundeigenthümer, welche die Weideberechtigung eines Einzelnen abgelöst haben, dürfen auf ihren Ländereien eine

gemeinschaftliche Weide einführen, wobei es ihnen frei steht, dieselbe so einzurichten, daß eine andere Bodenbenutzung nicht darunter leidet. Hierzu giebt in futterarmen Gegenden schon der Nutzen der Pferchdüngung Anlaß.

- (a) Verhandl. d. 2. K. in Baden, 1837. Beil. IV, S. 27. (Commissionsbericht von Rittermaier.) — Angef. Berichte von M. Mohl und v. Barmbüler.
- (b) Uebereinstimmend sächf. A. D. §. 109. 110. — Weimar, §. 91. 92: Die Stimmen der belasteten Eigenthümer werden nach der Größe ihres Besizes berechnet; ebenso baier. Gesetz v. 1852 §. 8. — Koburg, Ges. v. 22. Jan. 1832 §. 1. 2: Mehrzahl der Pflchtigen, ebenso baier. Ges. v. 4. Juni 1848 Art. 5. — Bad. Ges. v. 1848 §. 4: Die Besitzer einer Fläche, deren Grundsteueranschlag die Hälfte des ganzen Anschlags der weidepflichtigen Ländereien beträgt. — Hess. Ges. §. 20: Die Besitzer von mehr als der Hälfte der Fläche. — Gegen das dem Berechtigten einzuräumende Recht, die Ablösung zu verlangen Mohl, a. a. D. S. 31. — Das Gesetz muß auch aussprechen, nach welchem Verhältniß die einzelnen Pflchtigen zu der Ablösungssumme beizutragen haben, wenn sie sich nicht über einen anderen Maßstab vereinbaren. Der reine Ertrag der Ländereien ist der gerechteste Fuß; übereinst. bad. Ges. v. 31. Juli 1848 §. 30 (nach dem Steuercapital), gr. heff. Ges. Art. 34, baier. Ges. 1852 §. 22.
- (c) Nach dem preuß. Cultur-Edict vom 14. Sept. 1811 §. 11 darf einzuweilen jede Gemeinde $\frac{1}{3}$ ihrer Feldmark gegen Entschädigung von der Weide befreien, s. auch Gemkinheitstheil. D., §. 181 ff. — Würt. Ges. v. 9. April 1828 §. 9 und bad. Ges. v. 31. Juli 1848 §. 2: 3 jährige Frist nach der Aufkündigung. — Hannov. Ges. vom 5. Juli 1848: Der Weideberechtigte darf die mit Futterkräutern bestellten Felder 1 bis 4 Wochen lang vor dem Umbruche beweiden lassen. Seelig, S. 13. — Baier. Ges. v. 1852 §. 24: die Behörde kann die Fortsetzung der Weide auf höchstens 3 Jahre gestatten, wenn der Berechtigte es verlangt und Sachverständige sich dafür aussprechen.
- (d) Die Uebertriebsrechte der Gemeinden (parcours) sind gewöhnlich wechselseitig. Nach der A. bad. W. v. 12. Mai 1818 §. 12 sollten die Uebertriebsberechtigungen binnen 6 Jahren von den Beteiligten beiseitigt werden, späterhin soll auf Anrufen eines Theils die Auseinandersetzung obrigkeitlich erfolgen. Als Mittel werden vorgeschlagen: a) Verpachtung der Weide an einen Dritten und Theilung des Pachtzinses, b) Abtheilung der Gemarkung unter die Berechtigten zur Beweidung, c) Ablösung in Geld. Diese Bestimmungen waren von geringem Erfolge. — Nach dem würt. Ges. §. 6. 8 sind ablösbar: Weiderechte auf einer fremden Markung (Uebertrieb), auf einem geschlossenen Gute in der nämlichen Markung, ferner des Inhabers eines solchen Gutes auf dem übrigen Theile der Markung.
- (e) Sachsen, §. 122. 124. Weimar, §. 102. 103.
- (f) Durch die Unterscheidung dieser verschiedenen Fälle zeichnet sich das a. bad. Ges. aus, §. 14—16.
- (g) Eine Gemeinde in Württemberg (Münchingen) zog 1822 20 000 fl. jährlich aus Weidepacht und Pferchverkauf, eine andere 11 600; 1600 bis 2000 fl. kamen häufig vor.
- (h) Seelig, a. a. D. zeigt, wie nothwendig es sei, den Abkauf mit einer Geldsumme zuzulassen. — Baier. Ges. von 1852 §. 17: eine

Rente, welche wie die von den bäuerlichen Lasten herrührende behandelt wird.

- (i) Seelig, a. a. O. S. 55. — Lüneb. Gemeinheitsth.-D. §. 124. — Preuß. Gemeinheitsheilungs-D. v. 7. Juni 1821, §. 82. — Baiern. Gef. v. 1852 §. 37 ff. — Das Wort Gemeinheitsheilung, engl. inclosure, bezeichnet nicht allein 1) die Aufhebung dieser gemeinschaftlichen Weide und aller anderen Weiderechte sowie der anderen Dienstbarkeiten auf den Privatländereien, sondern auch 2) die Vertheilung der Weideplätze einer Gemeinde (commons, communaux). Beide Unternehmungen haben Manches gemein, ihr Ergebnis ist völlig weidefreies Grundeigenthum einzelner Personen, sie sind aber doch wieder so sehr verschieden, daß es nützlich ist, sie in der Betrachtung von einander zu trennen, was in den Schriften über Gemeinheitsheilung auf Kosten der Deutlichkeit nicht gehörig beobachtet worden ist, §. 85 (a). Die Befreiung der Acker und Wiesen von der Weide ist keine Theilung, man sollte sie deshalb, wie schon Thaer vorschlug, zur Vermeidung von Mißverständnissen ausschließlich Verkoppelung nennen. — In Großbritannien erfordert jede solche Maßregel einen besonderen Parlamentsbeschuß, dessen Kosten sich leicht auf 1000 Pfund St. belaufen können. Thaer, Engl. Landw. II, 2. Abth. S. 329 ff.

3. Gesetzliche Bestimmungen, welche die Veräußerung und Erwerbung von Ländereien betreffen.

§. 76.

Die Vertheilung des Grundeigenthums in jedem Lande wird nicht bloß von der Naturbeschaffenheit und den allgemeinen wirtschaftlichen Umständen bestimmt, sondern steht auch unter dem Einfluß der Staatseinrichtungen. Diese sind theils solche Verfassungs- und bürgerliche Rechtsgesetze, welche, obgleich auf anderen Gründen beruhend, doch auch auf die Anzahl von Grundeigenthümern einwirken, z. B. das Erbrecht, — theils sind es gesetzliche Vorschriften, welche absichtlich dazu gegeben worden sind, um eine Wirkung dieser Art hervorzubringen. Eine plötzliche gewaltsame Veränderung der bestehenden Vertheilung ist offenbar mit der Achtung des Rechtszustandes unvereinbar, es können folglich nur solche Anordnungen in Betracht kommen, welche gewisse für nachtheilig gehaltene Veränderungen zu verhindern oder andere erwünschte zu befördern dienen. Während die Volksvermehrung, insbesondere die Zunahme der Landbauenden und die Gewohnheit einer sorgfältigen Benutzung des Landes zur Verkleinerung der Grundbesitzungen antreiben, kann dagegen die Uebermacht eines

einzelnen Standes, wie sie in früheren Zeiten vorkam, oder die Anhäufung des Capitals in den Händen Weniger die Bildung großer Massen von Grundeigenthum verursachen. Die Staatsgewalt hat, je nachdem die eine oder andere dieser Erscheinungen mehr Besorgnisse erregte, in verschiedenen Zeiten und Ländern in entgegengesetzter Richtung gewirkt (a), doch ist die Verhütung der Theilungen weit häufiger und dauernder Gegenstand der Staatsvorsorge gewesen. Das wichtigste in dieser Hinsicht angewendete Mittel ist die Gebundenheit der Bauerngüter, d. h. das Gebot, daß letztere nur im Ganzen vererbt oder veräußert werden dürfen (b). Bei dem bauerlichen Verbande ist die Untheilbarkeit der Bauerngüter dem Gutsherrn erwünscht, weil er die ihm gebührenden Leistungen leichter von wenigen größeren Bauern als von vielen kleinen, sicherer von wohlhabenden als von dürftigen beziehen kann. Daher war es schon frühzeitig allgemein eingeführt, daß ohne dessen Zustimmung Bauerngüter, die in einem Nutzungs-, Lehns-, Erbpachts-, oder wenigstens einem Zins- und Frohn-Verhältniß und dergl. standen, nicht verkleinert werden durften, und diese Erlaubniß wurde sehr oft verweigert (c). Die Staatsgewalt fand sich späterhin in den meisten Ländern ebenfalls bewogen, die Zertheilung der Bauerngüter von besonderer Erlaubniß der Staatsbehörde abhängig zu machen oder allgemein zu untersagen (d). Hierzu bestimmten sie hauptsächlich volkswirtschaftliche Gründe, nämlich die Besorgniß, daß durch Theilungen die Güter zu klein würden, um einer Familie ein gutes Auskommen zu gewähren und einen guten Betrieb der Landwirthschaft zu gestatten, — daß die landbauende Classe zu zahlreich würde, der Bodenertrag abnähme, Verarmung eintrete und zugleich für die übrigen Volksclassen nicht genug Lebensmittel übrig bleiben. Hierzu kam die Rücksicht auf das Steuerwesen. Man scheute die beschwerlichere Einforderung der Grundsteuer von einer vermehrten Zahl von Grundeigenthümern, und weil diese Steuer auf die Güter im Ganzen gelegt war, so wollte man die Mühe des Umlegens auf die einzelnen Stücke nicht anwenden. Mit der gesetzlichen Gebundenheit der Bauerngüter stehen folgende Einrichtungen in Verbindung:

1) Ungleiches Erbrecht, indem derjenige Erbe, der das Gut übernimmt, (der Anerbe), gesetzlich oder herkömmlich gegen seine Miterben durch einen ermäßigten Gutsanschlag begünstigt wird (e).

2) Unterscheidung mehrerer Classen von Bauerngütern nach ihrer Größe, wobei nach uralter Gewohnheit ein gewisses Maaß von Ländereien als Grundlage einer vollständigen bäuerlichen Nahrung festgesetzt wurde und daneben halbe, auch wohl Viertelsgüter u. vorkamen, das volle Gut aber nach Gegenden oder Orten verschiedenen Umfang hatte (f).

3) Unterscheidung der zu den gebundenen Gütern gehörenden und der frei veräußerlichen, sogenannten walzenden Stücke, welche jedoch nicht überall vorhanden sind (g).

(a) In den alten Freistaaten führte das Streben, die Gleichheit des Vermögens zu erhalten oder selbst neu einzuführen, zu Eingriffen in die Privatrechte, welche den heutigen Vorstellungen von den Befugnissen der Regierung widerstreiten. Neue Vertheilung der Grundstücke in Lacedämon durch Lykurg, mit der Anordnung, daß die erhaltenen Antheile unveräußerlich sein sollten (39 000 Theile, Plutarch. in Lyurgo, Polybius, Histor. VI, 43. 46). Mißlungene Versuche, dasselbe später zu wiederholen (Plutarch im Agis und Cleomenes). Auch die Erbtheile von Jugurtha, die im römischen Staate den Ansiedlern auf erobertem Lande gegeben wurden, waren unveräußerlich, Varro, de re rust. I, 10. Ähnliches Verbot, die Antheile zu verkaufen, in Lokri (Aristot. Politicor. IV, 4), wie in Deutschland noch vor den Karolingern (Anton, Geschichte der d. Landwirtschaft, I, 51). — Dagegen kamen auch Verbote vor, mehr als ein gewisses Maaß von Ländereien zu besitzen (— et apud alios est lex, quas vetat possidere tantum agri, quantum quis velit. Aristot. Polit. II, 5). — Die römischen leges agrariae bezogen sich nur auf die Staatsländereien (ager publicus) in den eroberten Ländern. Es war gestattet, das unbebaute Land ohne Eigenthumsrecht, aber gegen den Zehnten zu benutzen, was hauptsächlich von den Patriciern geschah, und diese possessores sollten nicht über 500 jugera besitzen, dieß wurde jedoch nicht pünctlich beobachtet. Vgl. Laboulaye in Wolowski Revue de législat. 1846, Aug. u. Sept. — Schüz, Ueber den Einfluß der Vertheilung des Grundeigenthums auf das Volks- und Staatsleben, 1836, S. 3. — Dupuynade in Foelix, Revue étrangère et franç. de législation et d'économ. polit., IX, 857 (1842). — Roscher, II, §. 101. — So lange der Bauernstand kein gesichertes Erbrecht hatte, kam das Einziehen häuerlicher Ländereien zur Vergrößerung der Besitzungen des Gutsheeren (das sog. Legen der Bauern) häufig vor und die Gesetze verschiedener Länder enthielten Verbote dieses Mißbrauches. Die als volkwirtschaftlich verderblich geschilderten Latifundien im römischen Reich unter den Kaisern mögen wohl nicht ohne Ungerechtigkeiten gegen die bisherigen Eigenthümer zusammengebracht worden sein.

(b) Die Untheilbarkeit der Rittergüter beruhte auf der Lehenverfassung und den in den Familien errichteten Fideicommissen. — Von der Gebundenheit ist die Geschlossenheit, d. h. das Zusammen-

liegen der zugehörigen Ländereien, so daß sie ein räumliches Ganzes bilden, zu unterscheiden; beide Ausdrücke werden jedoch von Einigen als gleichbedeutend angesehen. Die Lösung des bisherigen Verbandes kann 1) eine Zerlegung in zwei oder mehrere kleinere Güter (Theilung im engeren Sinne), 2) eine Abtrennung einzelner Theile (Verkleinerung), 3) eine Zerlegung in viele Stücke (Zertrümmerung, Zerschlagung, Dismembration) sein. Das Wort Theilung ist übrigens hier im weiteren Sinne genommen worden. Die Untersuchung über den Nutzen der Gebundenheit hat die Nationalökonomie sehr viel beschäftigt, und ist noch bis auf diesen Tag in lebhafter Anregung. Der Zwiespalt der Meinungen entspringt größtentheils aus der Verschiedenheit der örtlichen Verhältnisse und der davon herrührenden Versuchung, das als allgemeine Regel aufzustellen, was nur besonderen Umständen entspricht, auch wirken neuerlich allgemeine politische Rücksichten ein. In Frankreich wird im Allgemeinen die Freiheit, in Großbritannien die Gebundenheit und das große Grundeigentum vorgezogen. Frank, Landw. Polizei II, 240. — Winkler, Ueber die willkürliche Verkleinerung der Bauerngüter. Leipzig, 1794. — v. Dengel, Gedanken über die willkürliche Vertheilung der Bauerngüter. Erfurt, 1795. 4^o. — Meerwein, Ueber den Schaden, der aus einer willkürlichen Verkleinerung der Bauerngüter entstehen muß. Karlsruhe, 1798. — v. Berg, Polizeirecht, III, 276. — Gr. Soden, VI, 70. — Bemerkungen über das Zerschlagen der Bauerngüter. Nürnberg, 1819. — Gebhard, Bemerk. zur Schrift des Gr. von Soden: der baier. Landtag vom Jahre 1819. Erlangen, 1822. — Rudhart, Zustand des R. Baiern, I, 228. — v. Vinde, Bericht ... über die Zerstückelung der Bauernhöfe ... in der Pr. Westfalen, 1824 (als Handschrift gedruckt). — Morel de Vindé, Considérations sur le morcellement de la propriété territoriale en France. P. 1826. = Bibl. univ. Agric. XI, 145. — v. Ulmenstein, Ueber die unbeschränkte Theilbarkeit des Bodens. 1827. — Mögelin'sche Annalen, IX, 140. — Dros, Econ. pol. 89—104. — Stüve, Ueber die Lasten des Grundeigenthums S. 20. Dess. Wesen und Verfassung der Landgemeinden und des ländl. Grundbesitzes in Niedersachsen und Westfalen, Jena, 1851. — Hilau, Der Staat und der Landbau, S. 21. — Moser, Die bäuerl. Lasten, S. 28. — Schütz, a. Schrift und Nationalökonomie S. 150. — Hering, Ueber die agrar. Gef. S. 118. — De Villeneuve-Bargemont, Ec. pol. chrétienne, L. I, ch. 10; L. VII, ch. 4. — Hermann in den Münch. gel. Anz. 1836, Nr. 258 ff. — Riedel, Rationalök., II, 58. — Funke, Die aus der unbeschränkten Theilbarkeit des Grundeigenthums hervorgehenden Nachteile, 1839. Verf., Die heillosen Folgen der Bodenzerstückelung, Göttingen, 1854. — Grävell, Der Baron und der Bauer, 1840. — Kreyßig, Die Vertheilung des landwirthschaftlich-empfindbaren Bodens, 1840. — Vogelmann in Nau, Archiv, IV, 1. (Ueber die Hofgüter im Schwarzwalde). — Hanßen, ebend. IV, 432. — Kofegarten, Betrachtungen über die Veräußerlichkeit und Theilbarkeit des Landbesitzes. Bonn, 1842. — v. Sparre, Die Lebensfragen im Staate in Beziehung auf das Grundbesitzthum, I, 1842. — Amtlicher Bericht über die sechste Versammlung deutscher Land- und Forstwirthe zu Stuttgart, 1842, S. 151—171. (Verhandlungen über obige Frage mit Vorträgen, in denen die Ansichten sehr von einander abwichen.) N. Bericht über die siebente Versamml. 1843, S. 240. — Busacca, Sulla divisione della proprietà territoriale, Palermo, 1843. — Dupuyrado, a. a. D. — Kolb in Nau u. Hanßen, Archiv, VI, 84. — Nau, ebend. S. 116. — Schaefer, ebend. VIII, 1. (enthält auch eine reiche Literatur des Gegenstandes.) — Tebel di (Weidtel),

Die Geldangelegenheiten Oesterreichs, Leipzig, 1847, S. 192. — Reichensperger, Die Agrarfrage, Trier, 1847. — Bernhardt, Versuch einer Kritik der Gründe, die für großes und kleines Grundeigenthum aufgeführt werden, St. Petersburg, 1848. — Seelig in Zeitschr. für die ges. Staatswissensch., 1851, S. 537. — Helfferich ebend. 1853, S. 183. 415. 1854, S. 123 (mit forspältiger Beleuchtung der Verhältnisse in Württemberg). — Riehl, Die bürgerl. Gesellschaft, Stuttgart, 1851. — Schenk, Ueber die Folgen der Güterspaltung, Wiesb. 1853. — Wisßmann im Archiv für Landeskunde der preuß. Monarchie III, 78. 1856. — Reichensperger, Die freie Agrarverfassung, Regensb. 1856. — Reuning, Die Entwicklung der sächs. Landw. S. 21. 1856. — Wolowski in *Séances et travaux*, XXI, 95. 1857. — Roscher, Volksw. II, 369. — Lette, Die Vertheilung des Grundeigenthums im Zusammenhange mit der Geschichte u. Berlin, 1858. Verf., Die Vertheilungsverhältnisse des Grundbesitzes und die Gesetzgebung in Betreff der Theilbarkeit u. Berlin, 1859. — Vorlagen der landw. Abtheilung des 3. Congresses deutscher Volkswirthe, Berlin, 1860. (herausgegeben von Lette). Unter diesen Schriftstellern sind Winler, Gebhardt, Rudhart, Morel de Binde, v. Ulmenstein, Bülow, Moser, Pering, de Billeneuve, Riedel, Kreyßig, Bufacca, Kolb, Schüz, Schmeer, Reichensperger, Seelig, Schenk, Wolowski, Lette für die Freiheit der Verkleinerungen, welcher Meinung auch die meisten der im §. 368 Note (a) des 1. Bandes angeführten Verfasser beitreten. Für die Gebundenheit oder überhaupt für beschränkende Einrichtungen sprechen vorzüglich Meerwein, v. Binde, Funke, Kosegarten, v. Sparre, Bernhardt, Weidtel, Helfferich, Riehl, Stüve, Funke, Reuning. Ueber die rechtlichen Verhältnisse Mittermaier, II, §. 493.

- (c) Auch der alte Verband mehrerer Höfe mit einem Haupthofe war nach dem Hofrechte der Vorzeit ein Hinderniß der Vertheilung, weil diese von der Gemeinde ungern gesehen wurde. Bei den mit bürgerlichen Lasten belegten Gütern waren es unter anderen die Spannfrohnen, die eine Abneigung der Gutsherrn gegen die Vertheilungen veranlaßten, wegen der Beforgniß, daß die Erhaltung des erforderlichen Viehstandes gefährdet sei.
- (d) Diese Verfügung wurde häufig seit dem Erstarben der Polizeigewalt gegen Ende des Mittelalters getroffen. Neuere Landesordnungen wiederholten gewöhnlich die Bestimmungen der älteren in diesem Gegenstande. B. D. gräfl. Erbachsche Landes-D. v. 1552 Tit. 12. 14 bei Beck und Lauteren, Landrecht der Grafschaft G., Darmst. 1824 S. 98. — Altenburg. Landes-D. v. 1556, Kreisse, Gesch. d. Landw. des altenb. Osterlandes, 1845, S. 75. 95. — Pfälz. Landes-D. von 1700, Tit. XI. Nr. II. nach alten Bestimmungen. — Bad. Landes-D. von 1715, S. 121. — Würtemb. Landes-D. v. 1567 und Landrecht von 1810, allein dieses Verbot schädlicher Theilungen wurde in der Praxis nicht beachtet und es stellte sich allmählig völlige Freiheit her, Helfferich, a. a. D. S. 242. — Vertrag des Herzogs und der Stadt Braunschweig v. 1553, Lüneburg. Polizei-D. v. 1618, bei Strubon, *De jure villioorum*, S. 91. 100. Münster. Edict de non dismembrandis praediis v. 1680. — Altenturg, Landes-D. v. 1705, Koburg, Landes-D. v. 1556. — Den Beamten war in der Regel gestattet, die Vertheilung in einzelnen Fällen nach ihrem Ermessen zuzugeben, weshalb sich sehr ungleiche Zustände bildeten. — In mehreren Ländern blieb die Vertheilung fortwährend frei, z. B. in den Marschgegenden des K. Hannover und in Schleswig-Holstein; in Südbütmarschen ist

- die freie Theilbarkeit 1766 bestätigt, in Norddithmarschen 1729 befohlen worden, soviel Land zu behalten, als zur Weide von 2 Kühen gehört. Im jetzigen Jahrhundert wurde in vielen Ländern die Gebundenheit aufgehoben; Preußen (Gef. 9. Oct. 1807. 14. Sept. 1811), Bayern, Baden, Württemberg (in den neuen Landestheilen), Großh. Hessen (W. 14. Febr. 1811) u.
- (4) Wie in Großbritannien sich das Grundeigenthum ab intestato in der Erbgerechtigkeit und kein Kind einen Pflichttheil fordern kann. Indes machen die meisten nicht zum hohen Adel gehörenden Eigenthümer ein Testament, s. §. 81 d (a). — Das gebundene Gut pflegt dem Erben um einen Anschlag übergeben zu werden, der anscheinlich unter dem Verkehrswerthe steht (kindlicher Anschlag) und meistens noch von dem Vater festgesetzt wird. Auch wo das Erbrecht gleiche Theilung fordert, bildete sich doch bei gebundenen Höfen eine abweichende Gewohnheit. In Baden wurde durch Gesetz vom 23. März 1808 bei geschlossenen Hofgütern die Untheilbarkeit beibehalten und verordnet, daß da, wo es Ortsitte ist und von der Gemeinde gewünscht wird, das Vorzugsrecht des Erben, der das Gut übernimmt, fortbestehen soll; der kindliche Anschlag soll nicht über $\frac{1}{10}$ oder $\frac{2}{10}$ des Werthes sein, darf aber bis $\frac{1}{4}$ herabgesetzt werden. Dieß ist die sog. Vorkelsberechtigung der Schwarzwälder. Im Jahre 1837 wurden im bad. Oberrheinreise 2488 geschlossene Hofgüter gezählt. Hier erbt der jüngste Sohn wie in Altenburg (was nach Stüve, Wesen u. S. 240, auch im Königreich Hannover oft vorkommt, nach Struben, a. a. D. S. 313 in Bremen, Verden und Braunschweig), im Odenwalde wie in Oesterreich und vielen anderen Ländern der älteste. Haben die Aeltern die Wahl, so entsteht leicht Unfrieden in der Familie, weshalb eine feste Regel beliebter ist, obgleich sie dazu beiträgt, daß der künftige Antheil leicht verwöhnt und träge wird. Vgl. v. Wincke S. 44. — Auf Jersey hat der älteste Sohn das Haus und ungefähr 2 Acres des nachliegenden Landes, ferner $\frac{1}{10}$ des ganzen Landes voraus, vom Ait erben die Söhne $\frac{2}{3}$, die Töchter $\frac{1}{3}$. Lelorme in Journal of the R. Soc. XX, 35.
- (5) hieher gehören die Hufen, Hufen (hobas), Höfe, auch Pflüge, Vollhalb- und Viertelgüter. Bei der Vertheilung des früher gemeinschaftlich gewesen Landes pflegte man in jeder Gemeinde die Antheile gleich groß zu machen, die z. B. im Odenwald noch jetzt Hufen heißen und von Ort zu Ort in der Größe verschieden sind. Die Größe der Hufe wurde darnach bestimmt, wie viel Ackerland man mit 1 Gespann versehen kann, was begreiflich nach der Bewirtschaftungsart (z. B. mit oder ohne Brache), nach der Länge des Winters u. nicht die nämliche Fläche sein kann; in Norddeutschland gegen 30 preuß. oder kalenberg. Morgen. Eine Hufe von 30 Morgen kommt schon 779 vor, Anton, Gesch. der d. Landw. I, 291. Drei Hufen gaben nach dem Sachsenspiegel die Fähigkeit Schöffe zu werden. Stüve, Wesen u. S. 24, vgl. auch III, §. 316 (g). Die Ansässigkeit (sessio) in Ungarn begreift 16—50 Joch zu 1100 bis 1300 D. Klastern, im Durchschnitt gegen 36 Joch = $60\frac{1}{2}$ pr. M.; es kamen aber fortgesetzte Halbtheilungen bis auf $\frac{1}{2}$ und mehr vor. In Niederösterreich besteht ein Ganzlehen (Hufe) aus 36 österr. Joch = 81 pr. M. über Hufe und Mansus vgl. Landau, Die Territorien, S. 4. 1854. — v. Maurer, Einleitung zur Geschichte der Mark-, Hof-, Dorf- und Stadtverfassung, S. 127. 1854. — Langenthal, Gesch. der deutschen Landw. I, 139. 1847.
- (6) In Oesterreich werden Haus- und Ueberländgründe unterschieden.

§. 77.

Durch die gesetzliche Gebundenheit wird die gegenwärtige, zum Theil aus alten Zeiten herrührende und durch mancherlei zufällige Umstände bestimmte Größe der Bauerngüter aufrecht erhalten. Diese gebotene Unzertrennlichkeit der Landgüter bildet eine auffallende Beschränkung des Eigenthumsrechtes. Bei anderen Vermögenstheilen, namentlich beim Capitale, könnte eine solche Anordnung nicht einmal versucht werden. Sie ist deshalb nach allgemeinen Grundsätzen nur dann zu billigen, wenn sie zur Verhütung von erheblichen volkswirtschaftlichen Uebelständen als nothwendig erscheint. Indes wird sie in manchen Ländern oder Gegenden durch die herrschenden Vorstellungen und Sitten unterstützt und ihre Fortdauer wird, wie jede Erhaltung eines althergebrachten Zustandes, von vielen Menschen schon darum in Schutz genommen, weil man an sie gewöhnt ist und die guten wie die schlimmen Seiten genau kennt, während man die Folgen der Theilbarkeit noch nicht übersehen kann. Bei einer gründlichen Untersuchung dieses Gegenstandes können heutiges Tages eine Menge von Erfahrungen zu Hilfe genommen werden, die zur Berichtigung einseitiger Auffassungen dienen. Nicht dieß ist zu untersuchen, ob überhaupt oder unter gegebenen Umständen eine Theilung der Bauerngüter nützlich sei, sondern ob es zulässig ist, die Eigenthümer so stark zu bevormunden, daß ihnen keine Entschliebung hierüber gestattet ist. Es lassen sich mehrere Nachtheile dieser Gebundenheit angeben, wobei es jedoch in der Natur der Sache liegt, daß dieselben in verschiedenen Zeiten, Ländern und einzelnen Fällen in sehr ungleichem Grade zum Vorschein kommen und unter gewissen Umständen ganz hinwegfallen können.

1) Viele Bauerngüter sind für das beschränkte Maas von Capital, Umsicht, Geschicklichkeit und Thatkraft der Eigenthümer zu groß, sie werden daher mangelhaft benutzt und bringen einen geringeren rohen und reinen Ertrag, als wenn sie verkleinert würden (I, §. 370), überdieß enthält schon die gesicherte behagliche Lage des großen Gutsbesizers eine Versuchung zum nachlässigen Betriebe des landwirthschaftlichen Gewerbes, wie

dies nicht selten wahrzunehmen ist, obgleich zahlreiche Beispiele des Gegentheils vorhanden sind, daß nämlich die größeren Landwirthe unterrichtet und unternehmend sind und ihre Güter zweckmäßig bewirthschaften (a).

2) Muß der Anerbe das Gut nach seinem vollen Verkehrswerthe übernehmen, so bringt ihn die Abfindung mehrerer Mit-erben in beträchtliche Schulden, wosferne nicht ein ausgeliehenes Vermögen vorhanden ist. Solche oder auch aus anderen Ver-anlassungen herrührende Schulden könnten, wenn es nicht unter sagt wäre, durch den Verkauf einzelner Stücke, die dann vielleicht in anderen Händen besser benützt würden, am bequemsten abgetragen werden (b).

3) Wird dagegen der Anschlag für den Anerben niedriger gemacht (§. 76 (e)), so entsteht eine Verkürzung der Mit-erben, namentlich der Geschwister. Freilich wird diese Bevor-zugung der Anerben da, wo die Landleute einer Gegend an dieselbe als an ein für die Erhaltung des väterlichen Gutes notwendiges Opfer gewöhnt sind, nicht als Unrecht empfunden, so lange sie ein billiges Maas einhält, aber dies wird zufolge übertriebener Sorgfalt der Aeltern häufig überschritten und dann hat ein Theil der Geschwister Mühe, mit dem geringen Erb-theil einen anderen guten Nahrungszweig zu finden, ein Theil von ihnen oder wenigstens ihre Nachkommen vermehren die Zahl der dürftigen Lohnarbeiter (c). Jene Einrichtung ver-letzt auch oft die Aeltern, sich durch Uebergabe des Gutes an den Anerben zu früh zurückzuziehen, wobei dann ihre lebens-längliche Rente den Antheil der Miterben unnöthig schmälert (d). Wo das herrschende Rechtsgefühl eine gleiche Behandlung der Geschwister verlangt, da wird die Begünstigung des Anerben mit Widerwillen betrachtet.

4) Die Gebundenheit erschwert die Ansiedlung neuer land-bauender Familien und verhindert da, wo nicht viele walzende Stüde sind, die Tagelöhner, Dorfhandwerker u. s. w., Ländereien an sich zu bringen, deren Besitz sie fleißiger und eifriger machen würde. Die Erfahrung bestätigt es, daß in der Lage der Feld-arbeiter mit der Erwerbung von Grundbesitz nicht bloß eine wirtschaftliche, sondern auch eine sittliche Verbesserung vorgeht, und es ist nützlich, wenn es zwischen den Eigenthümern an-

sehnlicher Hofgüter und den vermögenslosen Tagelöhnern eine Mittelstufe giebt (e). Bei freier Theilung kann der Vater seinen Kindern bei der Verheirathung eintheilweisen Theile seines Gutes eigenthümlich übergeben, bei deren Bewirthschaftung sie sich in Fleiß, Nachdenken und Sparsamkeit üben, bis sie später mehr erhalten.

Hiebei ist endlich zu erwägen, daß der Zweck der Gebundenheit durch Verpachtung eines Gutes in einzelnen Stücken leicht vereitelt werden kann und doch ein Verbot solcher Stückpachtungen allzu lästig sein würde (f).

- (a) Ueber die Wichtigkeit eines zureichenden Capitals und die daraus zu erklärenden Vortheile der Gutsverkleinerung s. die Bemerkung von Gasparin in Rau, Archiv, VI, 120. Man kann viele Erfahrungen von schlechter Bewirthschaftung großer Güter nachweisen, s. z. B. die Auszüge aus den Berichten mehrerer würtemb. Oberämter bei Moser a. a. D. Daher ist die Behauptung, daß allenthalben auf größeren Gütern besser gewirthschaftet werde (v. Fengerke, Ann. XIV, 245), nicht erweislich. In Flandern wie in Frankreich findet man das Gegentheil, I, §. 370 (e). Tandis qu'en France la petite propriété, riche de ses bras nombreux et d'une connaissance parfaite du terrain, qu'elle cultive, est parvenue à en obtenir la production la plus élevée, la grande propriété menacée de disparaître entièrement par l'incurie profonde de ceux, entre les mains desquels elle est placée. Nivière im amtlichen Bericht über die 3. Versammlung der deutschen Landwirthe (in Potsdam, 1839) S. 45. — „Es liegt mehr als eine Erfahrung vor, daß ein unter zwei Söhne getheiltes Gut doppelten Ertrag gegen früher lieferte, und es ist längst bekannt, daß nicht die Größe der Fläche, sondern die darauf verwendete Arbeit, der bessere Bau als Maßstab des Ertrages anzunehmen ist.“ Jäger, Die Land- und Forstw. des Odenwaldes, S. 28 (1843). — Rau in der Festschrift für die 2. Versammlung der deutschen Land- und Forstwirthe S. 395. 1860. — Im Zillertale (Tirol) wird über die enttlichenden Wirkungen der großen Güter geklagt, „indem sie (die Größe) nur wenigen Personen häusliches Glück, häusliche Unabhängigkeit gestattet.“ Weber, Das Land Tirol, 1837, III, 513. — Man findet auch den Besitzer eines wohlfeil übernommenen großen Gutes keineswegs immer in einer guten Lage, weil es nicht selten an Fleiß und Sparsamkeit fehlt. Der Wohlstand vieler Hofbauern im Schwarzwalde beruht auf dem gestiegenen Holzpreise in ihren Waldungen. Man darf die großen Güter nicht betrachten, wie sie behandelt werden könnten, sondern wie sie wirklich benutzt werden. Gute Bemerkungen hierüber bei Bernhards, S. 419. — In der Kurmark waren 1827 die Rittergüter zu $\frac{7}{9}$, die Bauerngüter nur zu 21 Proc. ihres Werths verschuldet, überhaupt zeigt die Vergleichung mehrerer Länder, daß die Verschuldung des Grundeigenthums desto größer ist, unter je kleinere Familien sich dasselbe vertheilt findet. — A. Young (Reisen durch Frankreich, II, 201 der deutschen Uebersetzung 1794) wurde hauptsächlich durch den Anblick der englischen Güter zu der Vorliebe für große Landgüter hingeführt und durch seine Beobachtungen in Frankreich hierin bestärkt. Er hatte aber hier nur die von Feudallasten, Straßenzinsen und Steuern gedrückten Bauern und die Halbpächter vor Augen. Seine

Aussprüche sind lange Zeit hindurch als unwiderleglich angesehen worden. Vor ihm hatten schon die Physiokraten die großen Güter vorgezogen, weil sie weniger Bewirtschaftungskosten verursachen würden; Dureauy (Maximes générales Nr. 15) glaubt sogar, sie seien der Volksvermehrung günstiger.

- (h) L. Rau, Studien über süddeutsche Landw. 1852, S. 94: „Dieses Herauszahlenbürdet dem Uebernehmer eine oft nicht zu erschwingende Schuldenlast auf und veranlaßt ihn, soviel von den überkommenen Feldern zu veräußern, bis er schuldenfrei ist; nun erst beginnt er munter zu arbeiten und erwirbt endlich wieder mehr Feld, als er angetreten hat.“ — Solche Fälle sind auch in der badischen Pfalz nicht selten.
- (i) Im Altenburgischen ist bei den größeren Gütern in 2 Dörfern der Anschlag i. D. 57, bei den kleineren 72 Proc., nach den Angaben im amtl. Bericht über die 7. Versamml. der d. Landw. S. 254. — Bei 13 größeren Gütern im Schwarzwald war der kindliche Anschlag im Durchschnitt 44, bei 3 kleineren 71 Proc., im Odenwalde bei 20 Gütern im Durchschnitt 45 Proc., in einzelnen Fällen sank er bis $\frac{1}{4}$ des nuthmaßlichen Verkehrswerthes herab. Hierbei ist jedoch immer der Auszug zu beachten, s. (d). Bei Gütern von geringerem Umfange oder bei vorhandnen Schulden pflegt der Vater den Vortheil des Anerben geringer zu machen, weil sonst auf die anderen Erben zu wenig kommt. Die Geschwister, die nicht auf einen anderen Hof heirathen können, ergreifen Handwerke, treiben einen kleinen Handel und dgl. oder bleiben bei dem Anerben, der ihnen auch sonst in Nothfällen Beistand leistet.
- (j) Dieser sog. Auszug, Leibgeding, Altentheil u., aus Naturalien, Ausnießung vorbehaltenen Grundstücke, Wohnung und dgl. bestehend, sollte nach der mittleren Lebensdauer des Vaters angeschlagen werden. Bei 60 Jahren ist dieselbe ungefähr 13,6 J., und der gegenwärtige Werth einer solchen Rente ist zu 4 Proc. das $10\frac{1}{2}$ fache, zu 3 Proc. das 11fache. Ein Leibgeding eines 60jährigen Vaters von 350 fl. ist demnach 3616—3850 fl. werth. Ist der Vater 55 Jahre alt, so beträgt die mittlere Lebensdauer 15 Jahre, die 15jährige Rente ist (zu 4 Proc.) das $11\frac{1}{2}$ fache werth. Im Odenwald scheint der Auszug im Durchschnitt einer Anzahl von einzelnen Fällen 2—3 Proc. des vollen Gutswerthes zu betragen, sein anfänglicher Werth ist also 23—33 Proc. des Gutes. Wenn nun der väterliche Anschlag die Hälfte ausmacht, so käuft sich die ganze Last des Guterben auf 73—83 Proc. des Verkehrswerthes und sein Vortheil ist nur 27—17 Proc. Da man aus Unkenntniß der Sterblichkeitsgesetze insgemein solche Berechnungen nicht vornimmt, so vermag man die Größe des Vortheils nicht genau zu erkennen. Mehrere Landesgesetze verbieten die Gutsübergabe vor einem gewissen Alter, wovon jedoch wegen Kränklichkeit u. oft abgegangen werden muß. — Im badischen Odenwalde ist die Häufigkeit dieser Leibgedinge eine der Ursachen des gesunkenen Wohlstandes. Im Jahre 1847 zählte man in 8 Ortschaften von ungefähr 2900 Einw. und 538 Bürgern 122 Leibgedinge. — In Altenburg wird im Durchschnitt eine 10jährige Dauer des Leibgedinges angenommen, die auf eine Gutsübergabe bei 65jährigem Alter schließen läßt.
- (k) La tendance des habitans de la France est évidemment celle de posséder un toit, une vigne et un champ, c.-à-d. qu'après la guerre c'est la vie rustique qu'ils préfèrent et qu'ils estiment. Lullin de Chateaueux in Bibl. univ. Genève, Sept. 1836, S. 3. Dieß läßt sich, *Man. polit. Oecon. II. 1. Abth. 5. Absg.*

mit Ausnahme Großbritanniens, von den meisten Ländern sagen. — Der Vorliebe mancher Staatsmänner für die Gebundenheit der Bauerngüter liegt der Wunsch zu Grunde, lieber eine kleinere Anzahl von Familien in sorgenfreier Lage, als mehrere in mühsamem Ringen um den Unterhalt begriffen zu sehen, ferner die Betrachtung, daß der landwirthschaftlichen Kunst auf einem größeren Gute ein weiterer Spielraum gegeben ist, sodann der wohlthätige Eindruck, den der Anblick des Bauernstandes auf untheilbaren großen Besitzungen, z. B. in Norwegen, Oldenburg, auf den dänischen Inseln, in Sachsen, manchen Theilen des K. Hannover, im Herzogthum Altenburg u. in Bezug auf gemächliches Auskommen, Bildung, Sucht und Sitte, Wohlthätigkeit u. gewährt. Im letztgenannten Lande sind Bauerngüter selten feil, sie bleiben lange in einer und der nämlichen Familie, und die Besitzer erwerben oft noch aussehendes bewegliches Vermögen. Güter mit zwei Pferden haben dort ungefähr 20—30 Acker (50—75 preuß. — 35—53 bad. Morgen). Schmalz, Die altenb. Landw., S. 218. — Lindt, Die sächs. und altenburg. Landw., S. 108. — auch List, in D. Viertelj. Schr. 1842. IV, 140. — Indes giebt es auch Beispiele entgegen-gesetzter Art, und je größer die Wirthschaften sind, desto zahlreicher sind auch die bloßen Tagelöhner, die sich oft in einer kümmerlichen und hoffnungslosen Lage befinden. Man darf weder den Boden, noch eine gewisse Betriebsform des landwirthschaftlichen Gewerbes als Hauptsache ansehen, sondern muß den wirthschaftlichen Zustand der Staatsbürger im Gauzen erwägen. — In Hildesheim haben 15 600 Häuser nur 670 Kühe und dagegen 11 800 Ziegen, Festgabe für die 15. Vers. der deutschen Landwirthe, Hannover, 1852. S. 152.

(S) Ueberhaupt ist die Bewirthschaftungsfläche oft von der Eigentumsfläche verschieden. Einzelne irländische Gutbesitzer haben hunderte von kleinen Pächtern, dagegen suchen kleine Grundeigentümer sehr häufig durch Pächtern sich eine vollständige Beschäftigung zu bereiten. Hierauf ist in der belgischen Statistik genau geachtet worden. Man zählte 1846 572 550 Landwirthschaften (exploitations), welche sich so vertheilen: 119 312 oder 20,⁸ Proc. waren ganz von Eigentümern oder Rugnießern betrieben, 234 964 oder 41 Proc. ganz von Pächtern, 91 914 oder 14,³ Proc. bestanden über die Hälfte aus eigenthümlichen Stücken der Landwirthe, 136 360 oder 23,⁸ Proc. über die Hälfte aus Pachtstücken. Die ganz eigenthümlichen Wirthschaften betrug in Luxemburg 39,⁸ Proc. (max.), in beiden Flandern nur 12,⁶ und 12,³ Proc. (min.). Westflandern hatte an 75 Proc. reine Pachtwirthschaften. Stat. de la Belg. Agric. Recensement général. Résumés, S. LX.

§. 78.

Nachdem in manchen Ländern schon lange die Freiheit der Gütertheilungen eingeführt war, hat man sich neuerlich unter dem Eindruck der vorstehenden Betrachtungen in der Wissenschaft, wie in der Gesetzgebung der einzelnen Staaten häufig für jene Maasregel entschieden. Die von derselben erwarteten günstigen Folgen sind in vielen Fällen zum Vorschein gekommen, das Land ist fleißiger angebaut, die Rente desselben erhöht und unter Mehrere vertheilt worden und man hat in

der größeren Zahl von Eigenthümern des Bodens einen erwünschten Zuwachs an Bürgern erhalten, die dem Vaterlande und der rechtlichen Ordnung anhänglich sind (a). In der neueren Zeit sind jedoch manche Schriftsteller und Staatsbeamte bald nach allgemeinen Schlussfolgen, besonders aus allgemein staatswissenschaftlichen Vordersätzen, bald von einzelnen Erfahrungen bestimmt worden, die in §. 76 angedeuteten Besorgnisse nachtheiliger Wirkungen der Theilungsfreiheit wieder mehr hervorzuhellen. Es ist behauptet worden, daß diese Freiheit unvermeidlich zu einem Uebermaße, zur Zersplitterung des Grundeigenthums führen werde (I, §. 372. 373), daß der Viehstand sich vermindern und verschlechtern, statt der Bearbeitung mit Spannvieh der kostbarere Spatenbau nothwendig werden, der zu rasch anwachsenden Volksmenge Beschäftigung und Verdienst fehlen, aus schlechten Ernten und Unfällen so gleich Verarmung entstehen und bei der herannahenden Noth selbst Bildung und Rechtsicherheit gefährdet werden müssen (b).

(a) In Preußen legte schon das Edict vom 9. October 1807 den Grund zur freien Verfügung über das Landeigenthum. Weitere Dervollständigung bewirkte das Edict vom 14. September 1811 zur Beförderung der Landcultur, dessen §. 1 eine gehaltreiche Begründung beigefügt ist. — Die Wirkungen waren im Allgemeinen sehr gut (Dieterici, Der Volkswohlstand im preuß. Staate, 1846, S. 45. 251. Dessen Handbuch der Statistik des preuß. Staates, 1861, S. 328. — Reichensperger, S. 337. — Kotelmann, Die preuß. Landw. 1853, S. 302) und die Meinungsverschiedenheit darüber, ob die Theilungen nicht zu weit gegangen seien, bezieht sich hauptsächlich nur auf Theile der Rheinprovinz. Für die verneinende Meinung Schneer, a. a. D. und Reichensperger a. a. D. S. 403. — Aus den von Dieterici gesammelten, auch bei Kotelmann abgedruckten Tabellen ergibt sich, daß die Landvertheilung der einzelnen Provinzen überaus ungleich ist, vgl. §. 80 (c). Von sämmtlichem Acker-, Wiesen- und Weideland kommt auf einen Eigenthümer die unter A. stehende Morgenzahl, welcher unter B. die auf 1 Stück Rindvieh treffende Zahl von Morgen Acker beigelegt ist.

	A.	B.
Provinz Pommern	105 M.	11, ³ M.
„ Preußen	90 „	10, ⁸ „
„ Westfalen	22 „	5, ⁹ „
„ Rheinland	8, ⁷ „	5, ¹ „
Die Extreme sind:		
Reg.-Bezirk Köslin	122 M.	13 M.
„ Coblenz	5, ⁸ „	4, ³ „

Der Viehstand ist also verhältnismäßig desto stärker, je kleiner die Besitzungen; vgl. I, §. 370 (d). Von 1837—51 hat sich zwar die Anzahl der Rittergüter etwas vermindert, aber die anderen Landgüter

mit Spannvieh haben sich um etwas über 1 Proc. vermehrt, während die Güter ohne Zugvieh sich um 21 Proc. vermehrten. Der mittlere Umfang der beiden letzten Classen von Gütern hat sogar noch etwas zugenommen, er war bei den Spanngütern 100,²² und 100,⁷⁹ M., bei den kleineren 8,⁵⁹ und 8,⁶⁹ M., was aus neuen Urbarmachungen zu erklären ist, Dieterici, Handb. S. 317. ff. In der badischen Pfalz kommen bei den Pferdegütern etwa 5½—7 Morgen, bei den Kuhgütern 4—5 M. auf 1 Stück Großvieh, Rau in der a. Festschrift S. 305 ff. — Im Bezirk Windischgras (Steiermark) kamen auf 1 Pferd, Ochsen, Kuh bei Gütern unter 10 Joch im D. 0,⁹⁹ Joch Acker, bei größeren 1,⁴⁷ Joch. v. Czörnig, Statist. Darst. der Vertheilung des Grundbesitzes im Bezirke W. 1860. S. 39. 54. — In Frankreich und Belgien ist vollkommene Freiheit. Si l'on parcourt les contrées agricoles de la majeure partie de la France, celles même où les terres sont le plus divisées, on y trouvera peu d'indigents, peu de mendiants, peu de bras inoccupés. Là encore la population est plus robuste, l'instruction n'y est pas moins répandue et les bonnes moeurs sont mieux conservées. — Le problème à résoudre est de maintenir le principe de la division des terres dans de justes bornes. Il nous semble résolu par le fait. De Villeneuve-Bargemont, I. ch. 10. — In Belgien kamen 1846 durchschnittlich 3 Hekt. = 11,⁷ pr. Morgen Acker, Garten, Wiese und Weide auf eine Bewirthschaftung; was die einzelnen Provinzen betrifft, so ist das Maximum in Namur mit 4,¹² H., sodann folgen Limburg mit 3,⁹² und Luxemburg mit 3,⁷ H., das Minimum ist Ostflandern mit 2,⁴³ H., sodann Hennegau mit 2,⁵², Antwerpen mit 2,⁷⁵ H. Der Viehstand im Verhältniß zum Acker ist wirklich in Namur am schwächsten, aber in Luxemburg ist er wegen der vielen Wiesen noch stärker als in Ostflandern und Antwerpen und in Hennegau ist er schwach. — Der starke Viehstand mancher Gegenden, besonders in Gebirgen, rührt davon her, daß viel zum Graswuchse vorzüglich taugliches Land vorhanden ist; die ansehnliche Größe der Güter ist hievon die Folge.

(b) S. vorzüglich Bernhardt, S. 474.

§. 79.

Diesen Befürchtungen können mehrere Gründe entgegen gestellt werden (a).

1) Die Gefahr einer allgemeinen Zersplitterung des Grundeigenthums in kleine, zur guten Bewirthschaftung und zur Ernährung einer Familie unzureichende Stücke ist in den meisten Gegenden schon darum entfernt, weil die Volksvermehrung gewissen Gesetzen zufolge einen langsamen Gang hat. Wird auch bisweilen ein Gut unter 3 oder 4 Geschwister getheilt, so werden auch wieder Erbtheile durch Verheirathungen und Vererbungen in der Seitenlinie zusammengelegt (b).

2) Verschiedene Ursachen wirken auf die Erhaltung größerer, d. h. solcher Güter hin, die noch ohne Nachtheile verkleinert werden könnten. Dahin gehören folgende:

a) Die Naturbeschaffenheit des Landes. In Berggegenden z. B. muß zu den nöthigen Fuhrn starke Bespannung (vielleicht sogar mit 4 Zugthieren) gehalten werden, die zu einem Hofe gehörenden Grundstücke liegen meistens beisammen und die höheren dürfen schon der Wege und Wasserableitung willen nicht von den tieferen getrennt werden, überdieß machen Klima, Lage und Bodenbeschaffenheit einen schwunghaften (intensiven) Anbau unzweckmäßig. Daher bleiben in solchen Gegenden die Güter durch freien Entschluß und Gewohnheit in der Regel ungetheilt (c). Im Niederungsland kann das Bedürfniß starker Bespanne für die Unterhaltung der Dämme (Deiche) oder die übliche Benutzung des Graslandes zu Weiden gleiche Wirkung äußern (d), sowie anderswo auch das Vorhandensein von großen Strecken eines unfruchtbaren, nur zur Beweidung tauglichen Landes, z. B. Heiden.

b) Die Gelegenheit und Geschicklichkeit, große stehende Capitale mit Vortheil anzuwenden, z. B. auf Maschinen, bessere Viehrasen, oder zu Grundverbesserungen, die im Großen mehr Vortheil bringen.

c) Die Hochschätzung des großen Grundbesitzes, weil mit ihm Ansehen und Wohlstand verbunden sind, und das daraus hervorgehende Streben, ihn in den Familien zusammen zu halten und selbst noch zu erweitern. Ganz besonders zeigt sich dies in Gegenden, die nicht durch die Nähe größerer Städte oder Fabriken in einen lebhaften Verkehr gezogen werden und in denen sich die alten Gewohnheiten mehr fortpflanzen (e), weshalb man hier auch die Begünstigung des Anerben durch einen niedrigen Anschlag leichter erträgt. Beispiele von schädlich gewordenen Theilungen dienen zur Warnung, erworbenes bewegliches Vermögen wird mit Vorliebe zum Ankauf von Land verwendet (f). Daher trifft man fast überall größere und mittlere Güter zwischen den kleineren (g) und wenn die Vertheilung nicht nach der Zahl der Eigenthümer, sondern nach Procenten der ganzen Fläche berechnet wird, so erscheint die Zerstückelung viel weniger stark (h).

3) Je einflussvoller und unterrichteter die Landwirthschaft sind, desto eher vermögen sie zu erkennen, welche Bewirthschaftungsfläche unter den gegebenen Verhältnissen für sie die nützlichste

ist und bei welcher Morgenzahl insbesondere die Verkleinerung anfängt nachtheilig zu werden. Diese Einsicht muß wenigstens zur Verhütung von Mißgriffen dienen, wenn sie gleich für sich allein nicht schon die Herstellung der vortheilhaftesten Größe der Güter bewirken kann. Die Freiheit der Theilungen ruft aber erst das Nachdenken hierüber hervor (z).

4) Die Verkleinerung eines Gutes ist so lange unschädlich, als es den Besitzern an Mitteln, Kenntniß und Neigung zu einem guten Anbau, ferner an Absatz und vollständiger Beschäftigung und folglich auch an einem genügenden Einkommen nicht fehlt (k). Daher kann z. B. ein Spanngut (Gut von 1 Pflug) ohne Nachtheil auf einen kleineren Umfang gebracht werden, wenn ein schwunghafterer Anbau (I, §. 371) mit Nutzen ausführbar ist und folglich das Gespann noch hinreichend zu arbeiten hat; es kann auch die Theilung noch weiter herabgehen, wo die Arbeit mit Rügen gut ausführbar ist (l), wo die Handarbeit einträgliche Anwendung findet (m) oder Gelegenheit zu anderem Verdienste vorhanden ist, z. B. durch Taglohn auf größeren Gütern, Handwerks oder Fabrikarbeit, Steinbrechen, Torfstechen, Holzhauen, Lohnfuhren u. dgl.

5) Wenn mit einer weit gehenden Theilung ungünstige Erscheinungen zusammen treffen, so sind diese bisweilen anderen Ursachen zuzuschreiben, z. B. einer raschen Volksvermehrung, die aus einem unabhängig von den Gütertheilungen wirkenden Antriebe entsteht und auch bei gebundenen Gütern die Zahl der Nahrunglosen vergrößern würde, besonders wenn ein häufig betriebener Nahrungszweig in Verfall geräth (n).

(a) Sehr oft hat man die Verkleinerung des Grundeigentums mit der Zertheilung der einzelnen Grundstücke (Stücktheilung) verwechselt, welche mit jener nicht nothwendig zusammenhängt und füglich beschränkt werden kann. Viele der 50 von Sparre a. a. D. S. 279 namhaft gemachten Nachtheile der Verkleinerung betreffen nur diese Parcellirungen.

(b) Die Annahme, daß z. B. die jetzigen Güter von 40 Morgen in der zweiten Hand durchschnittlich auf 10, in der dritten auf $2\frac{1}{2}$ Morgen zerstückt würden u. s. f., ist daher unstatthaft. Denkt man sich 1000 Familien mit Gütern von 40 Morgen und nimmt man an, daß jene in gleichem Schritt mit der Volksvermehrung jährlich um 1 Proc. zunehmen, so würde die Zahl der Familien in 15 Jahren erst auf 1160, in 33 auf 1398, in 66 auf 1928, in 100 Jahren auf 2704 anwachsen und wosfern das Land gerade im Besitze dieser Familien bliebe, würde der mittlere Umfang eines Gutes in denselben Zeiträumen

auf 34,⁴, — 28,⁸, — 20,⁷, — 14,⁴ Morgen sinken. In der ganz verarmten Classe pflegt die Volkvermehrung schneller zu sein.

- (e) Die oben erwähnten badischen Hofgüter mit Vortheilsgerechtigkeit (§. 76 (e)) liegen im Schwarzwalde. Im heffischen und badischen Obenwalde schneidet der Rand der Höhen die durch freien Entschluß beisammen bleibenden Güter ab, in mehreren der Ebene nahen Thälern wird aber schon getheilt (was freilich auch in manchen Gebirgsorten geschieht), ja ein Dorf (Niederhambach bei Heppenheim) hat im oberen Theile Hofgüter, im unteren Bertheilung.
- (f) In der Marschgegend an der Niederelbe hat die Theilbarkeit nicht geschadet, weil man von ihr wenig Gebrauch macht. Man sucht 4 bis 6 Pferde zu halten. Auch in Ostfriesland wird selten ein Hof zerstückt. Festgabe f. die 15. Vers. S. 119. 226. Das Räumliche ist auch in vielen anderen Gegenden wahrgenommen worden.
- (g) Bezeichnend dafür ist die Beibehaltung der alterthümlichen Bauerntracht.
- (h) Beispiel: die ehemaligen Stockgüter in der Gifel (Kreis Brüm), mit sehr geringer Abfindung der Miterben und sehr früher Vertheilung des Auerbes (des ältesten Sohnes); aber sie werden nachlässig bewirtschaftet. Schwarz, Beschreibung der Landw. in Westfalen und Rheinpreußen, 1836, II, 129. — Reichensperger, S. 323. — Untheilbare Bauerngüter im Kreise Leckenburg, v. Lengerke Annal. IV, 341. — In Südtirol, unter den Landleuten von italienischer Abstammung, wird ebenfalls dieser zusammenhaltende Familienfenn bemerkt, Weber, Tirol, II, 498. — Ebenso in Belgien und anderen Ländern.
- (i) In Oberbaiern kommen noch jetzt 47 baier. (62²/₃ preuß. — 44¹/₂ bad.) Morgen Acker, Wiese, Garten und Weide auf einen Eigenthümer, den Wald nicht gerechnet. — Alle statistischen Nachrichten aus Ländern, in denen die Gütertheilung frei ist, liefern Beweise hiezu, Kolb, a. a. O. und die folgende Note. — Lambheim in der baier. Pfalz, ein Dorf in blühendem Zustande und vortrefflichem Anbau, hat unter 436 Familien 16 von 50—300 Morgen, 59 von 20—50 M., 71 von 10—20 M., 88 von 5—10 M., 202 von 5 M. und weniger. (Der dortige Morgen ist = 24 Aren = 0,⁴⁷ pr. Morgen.)
- (k) In Belgien betragen die Wirthschaften verschiedener Größe in Procenten (die letzte Spalte nur nach ungefährem Anschlage)

	der ganzen Zahl von Gütern.	der ganzen Fläche.
unter 1 Hekt.	55, ⁵⁴	7
von 1—5 „	28, ⁹⁰	20
„ 5—10 „	7, ⁴⁷	18
„ 10—20 „	4, ⁶⁸	14
„ 20—50 „	2, ⁶⁸	22
„ 50 u. mehr „	0, ⁷⁵	19

also bestehen 36 Proc. der Fläche aus Gütern von 1—4 Pflügen, 19 Proc. aus noch größeren. In 2 Gemeinden des Kreises Bonn haben nur an 4 und 6 Proc. der Eigenthümer Güter über 50 Morgen, diese machen aber 42 und 39 Proc. der Fläche aus, Güter von 20 bis 50 Morgen sind 7,⁸ und 10 Proc. der Anzahl, 21 und 23¹/₂ Proc. der Fläche; aus den Angaben bei Hartlein, Topographie des Kr. Bonn, 1850, S. 199. Im Landcommissariat Franfenthal (bairische

Pfalz) befinden sich 38 Proc. Besitzungen bis zu 1 halber Morgen, welche aber nur $2\frac{2}{3}$ Proc. des Landes einnehmen, 49 Proc. sind Güter von 1 bis 10 M. = 30 Proc. der Oberfläche, die Güter über 100 Morgen nehmen 14 Proc. der Fläche ein, obgleich sie der Zahl nach nur etwas über $\frac{1}{3}$ Proc. sind. Ueberschlag nach den Zahlen bei L. Rau, Studien S. 84. — In Sachsen haben 45,³⁷ Proc. der Eigenthümer unter 3 Acker = $6\frac{1}{2}$ pr. M., 20 Proc. 3–10 Acker, 10,⁴ Proc. 10–20 Acker, 17,⁶⁸ Proc. 20–50 Acker, 5,³² Proc. 50 bis 100 und 1,²⁰ Proc. über 100, mit Einrechnung des Waldes (Rechnung). Allein die drei letzten Classen besitzen ungefähr 36,²² und 23 Proc., zusammen 81 Proc. der Fläche, die Eigenthümer von $21\frac{2}{3}$ bis 43,² pr. M. nur 8,⁶ Proc. ic.

- (i) Es wäre sehrreich, die Ursachen zu erforschen, welchen die Verschiedenheit in der Größe der Landgüter von einem Ort oder Bezirk zum andern zuzuschreiben ist. Sie liegen bald in natürlichen Umständen, bald in der Geschichte der Ansiedlungen, bald in anderen wirtschaftlichen und staatlichen Umständen, die hier dem Antriebe zum Zusammenhalten des Eigenthums, dort der Neigung zum Zertheilen das Uebergewicht geben. Indes hat ohne Zweifel die deutliche Ueberlegung oder das dunkle Gefühl des Landwirthschaftlich-Nützlichen mitgewirkt.
- (k) Le canton de Vaud tout entier est un pays de petite propriété. Les partages s'y multiplient de plus en plus, et cependant jamais il ne fut plus riche et plus prospère. Sa population s'est accrue et s'augmente chaque jour dans une proportion qui n'a rien d'inquietant, puisque l'aisance s'accroît avec elle et que la main d'oeuvre y est tout aussi chèrement payée qu'autrefois. Cette population est mieux nourrie, mieux vêtue, mieux logée qu'auparavant etc. Biblioth. univers. Agricult. XI, 95 (Mai, 1826). — Dennoch wäre es zu bedauern, wenn nicht auch mittlere und größere Güter übrig blieben.
- (l) Diese Ruhgüter sind in vielen Gegenden in gutem Stande und ihre Eigenthümer in günstiger Lage, I, S. 372 und Rau, Ueber den kleinften Umfang eines Bauerngutes, 1851, S. 13, auch im Archiv, N. F. IX. Bd. Die großen Abweichungen in den Urtheilen über den Zustand solcher kleinen Wirthschaften können nicht allein aus unrichtiger Auffassung erklärt werden, sondern zeigen an, daß die Erscheinungen wirklich sehr verschieden sind.
- (m) Der Spatenbau ist bei so kleinen Gütern nicht notwendig, weil man sich durch Lohnpflügen oder Zusammenspannen einzelner Röhre helfen kann, aber zum Anbau mancher Gewächse ist jener vorthellhaft, und der Lein (Flachs), Tabak, Hopfen, Krapp, die Rebe, Gemüse und Obst nehmen viele Hände in Anspruch. Freilich können diese Gewächse sowohl des erforderlichen Klimas als des beschränkten Absatzes willen nicht in einem ganzen Lande gebaut werden, was schon von Derzhardi S. 451 bemerkt worden ist. — Schilderung ganz kleiner Landstellen mit Spatenbau bei v. Riedesel, Ueber parcellenweise Verpachtung größerer Güter, 1846, auch in dess. Drei landwirthschaftl. Abhandlungen, Anklam, 1853. — In der bairischen Pfalz wird für Galmfrüchte kein Spatenbau angetroffen.
- (n) Nachweisungen hierüber bei Seelig a. a. D. — Die Schilderungen aus Württemberg bei Helfferich a. a. D. rühren aus einem Zeitpunkt her, in dem die Nachwirkungen schlechter Weinjahre und anderer Umstände noch sehr fühlbar waren. Der Wohlstand hat sich seitdem wieder gehoben. Vgl. Lette, Vertheil. S. 111 ff.

§. 80.

Die Erfahrungen aus vielen Gegenden bestätigen das, was aus den vorstehenden Sätzen gefolgert werden muß, daß nämlich die Freiheit der Theilungen jenes Uebermaaß der Verkleinerungen keineswegs so häufig, als man befürchtet hat, nach sich zieht. Die Verschuldung des Grundeigenthums zeigt sich sogar oft in Gegenden, die mehr große Güter haben, stärker als bei stärkerer Zertheilung (a). Indes läßt sich nicht bestreiten, daß hie und da in einzelnen Orten oder Bezirken eine zu große Zertheilung zum Vorschein gekommen ist (b). Hiezu tragen folgende Ursachen bei.

1) Die Gewohnheit gleicher Erbtheilungen unter den Landleuten, die man leicht beibehält, auch wenn man schon an der Gränze angelangt ist, wo eine weitere Zerlegung nicht mehr nützlich ist; denn der Uebernehmer eines so kleinen Gutes, wenn ihm nicht zufällig ein bewegliches Vermögen zu Gebote steht und wenn er nicht mit Hülfe von Verbesserungen den Reinertrag zu erhöhen vermag, hätte zur Befriedigung der Hinterben eine allzu schwere Schuldenlast zu tragen. Die Kaufpreise einzelner Stücke werden in volkreichen Ortschaften von dem starken Mitwerben so sehr in die Höhe getrieben (I, §. 371), daß die Käufer, um sich nur eine selbstständige und dauernde Beschäftigung zu sichern, mit einem sehr niedrigen Gewerbs- und Arbeitsverdienst vorlieb nehmen müssen und daher, wenn sie verschuldet sind, die Zinsen nur bei höchst spärlicher Lebensweise oder mit dem Beistande von Nebenverdiensten erschwingen können (c).

2) Leichtgönn und Unwissenheit oder das Beispiel anderer Gegenden, in denen die Theilungen nützlich gewesen sind. Man kann hiedurch verleitet werden, die Bedingungen des guten Auskommens nicht gehörig zu überlegen und sich die Steigerung des Bodenertrages oder den Nebenerwerb zu leicht und sicher vorzustellen (d).

3) Die durch mangelhafte Staatseinrichtungen vermehrte Schwierigkeit des Wegziehens aus der Gemeinde und des Ergreifens neuer Erwerbszweige, wodurch nach und nach die Ansprüche und Bedürfnisse der Landleute auf ein niedrigeres Maas herab gedrängt werden.

4) Der gewerbemäßig betriebene Ankauf größerer Güter zum Behufe des Wiederverkaufs in kleineren Massen oder einzelnen Stücken wird ebenfalls hieher gerechnet, weil diese Unternehmung nicht aus den eigenen Wirthschaftserfahrungen großer Gutsbesitzer hervorgeht, sondern nur auf dem Preisunterschiede des Morgens bei großen und kleinen Flächen beruht. Die Verkleinerung mag hiedurch beschleunigt werden, aber sie würde, wenn gleich langsamer, auch ohne Einmischung von solchen Güterhändlern vor sich gehen, wenn große Güter sich in den Händen solcher Personen befinden, welche dieselben nicht gut bewirthschaften wollen oder können (e).

Die natürliche Abhülfe gegen übermäßige Zertheilungen besteht im Zusammenkauf einzelner Stücke, um größere Güter neu zu bilden. Dieß setzt, den Fall einer Auswanderung in andere Länder oder Gegenden ausgenommen, voraus, daß die Kleinbegüterten weniger Rente ziehen, als der Zins des ihnen gebotenen Kaufpreises beträgt und folglich mit Hülfe des letzteren sich von Schulden befreien und einen einträglicheren Erwerb ergreifen können (f).

- (a) Lette, Vertheil. des Grundeigenthums S. 81. In England soll die Verschuldung 50 Proc., in Frankreich nur 10 Proc. sein.
- (b) Statistische Nachrichten müssen mit Vorsicht benützt werden, weil sie nicht selten mit einer vorgefaßten Meinung erhoben oder benützt werden. Unbestimmte, mehrdeutige oder unerwiesene Angaben können nicht entscheiden. Die Merkmale, aus denen die Ueberschreitung der gemeinnützigen Gränze der Theilungen vermuthet werden kann, sind: unvollständige Beschäftigung der arbeitsfähigen Familienmitglieder, — Abnahme des Großviehes auf gleicher Fläche, besonders des Rindviehes, schlechtere Düngung, geringerer Ertrag des Landes, — Zunahme der Dürftigkeit, der Armuth, der Vergantungen, wenn zugleich keine fremdartige Ursache im Spiel ist. — Man hat sich oft auf Frankreich als Beispiel im Großen berufen und den höchst übertriebenen Satz wiederholt, den Reichensperger S. 373 aus dem Journal des Débats mittheilt: le territoire français semble tomber en poussière. Die Unvollkommenheit des Anbaues in einem Theile des Landes, die weiten unbenutzten Aedungen, das Fortbestehen der Brache in den meisten Gegenden u. lassen schon vermuthen, daß dort das Uebermaas der Besiedelung nur theilweise in einzelnen Gegenden bestehen könne. Man hat die Zahl der Grundeigenthümer bisweilen auf mehr als 10 Mill. angegeben, was aber schon darum unrichtig sein muß, weil auf $3\frac{1}{2}$ Köpfe nicht schon 1 Grundbesitzer kommen könnte. Zwar zeigte das Kataster 1815 10 Mill. Besitznummern (Cotes foncières), die sich 1855 auf 12·922·738 vermehrt haben, aber hierunter sind 1) solche Besitzer von überbauten Flächen, welche kein anderes Grundeigenthum haben, mit aufgezählt, 2) diejenigen, welche in zwei oder mehr Gemeinden zugleich angefaßen sind, zwei- oder mehrmals auf-

geführt, weshalb jene Zahl unbrauchbar ist, Rau, Archiv, IV, 251. Wolowski in Séances et travaux Oct. 1857. — Legoyt in Journal des Econ. Jul. 1857. — Man hat früher 4'800 000 (Daru, Moniteur von 1826, Nr. 97), oder 4'300 000 (Lullin de Chateauvieux, Bibl. univ., Oct. 1825) oder 4'832 998 (f. I, 400) Eigenthümer angenommen, neuerlich rechnet man 5—6 Millionen. De Lavergne, Economie rurale de la France, 1860, S. 433, rechnet, daß es 3 Mill. kleine Grundeigenthümer, durchschnittlich von 1 Hektar, 2 Mill. von durchschnittlich 6 Hekt. (23,4 pr. M.) und 1 Mill. große und mittlere von 25 Hekt. (97½ pr. M.) im Durchschnitt gebe, den Wald nicht eingerechnet, also im Ganzen 6½ Hekt. = 26 pr. M. durchschnittlich. Man glaubt, daß 24—26 Mill. Menschen der mit Landbau beschäftigten Klasse angehören (Schnitzler, De la création de la richesse, I, 15), also (zu 5 Köpfen) gegen 4½ bis 5½ Mill. Familien. Das Reis- und Gartenland beträgt 4 Mill. Hekt., die schon viele Arbeitskräfte beschäftigen. Die Seidenzucht wird in 12 südlichen Dep. stark betrieben; schon der Ertrag der Maulbeerbäume wird auf 42½ Mill. Fr. angeschlagen. Schon vor 1789 war in einzelnen Theilen des Landes das Grundeigenthum sehr verkleinert und es wurden Klagen darüber vernommen, der Wohlstand und der Bodenertrag hat sich aber im Ganzen genommen vermehrt. Uebrigens wird nur etwa die Hälfte des Landes von Eigenthümern angebaut, Vernhardi, a. a. D. S. 552. Block, Des charges de l'agriculture 1851. S. 49. Nach diesem Schriftsteller sind an 14 Proc. der Fläche in großen Wirthschaften (grande culture), 59 Proc. in mittleren, an 27 in kleineren Wirthschaften entfallen. — Der Viehstand ist schwach, aber es ist nicht erwiesen, daß er sonst größer war. Nach der amtl. Statistik kamen in der Nordhälfte 2,9 Hekt. = 8,93 pr. Morgen Acker (die Brache eingerechnet), Garten- und Nebland auf 1 Stück Rindvieh jedes Alters, in der Südhälfte 3,11 Hekt. = 12,15 pr. Morgen. Bei den Verhandlungen des landwirthschaftlichen Congresses in Paris (1844 und 1850) über die Verkleinerung der Grundstücke erhob sich keine Stimme gegen die Freiheit der Veräußerungen und Theilungen des Eigenthums. Nach de Lavergne, Econ. rurale de la France S. 164 ff. wird im D. Niederrhein über zuweit getriebene Theilungen geklagt, die Volksmenge sei schneller als der Bodenertrag gewachsen, es herrsche eine furour de la propriété und es bestehe eine insuffisance de la production par rapport aux bras qu'elle emploie, S. 166. Zugleich soll die Stücktheilung sehr ins Uebermaß gehen. — Die Zahl der Grundeigenthümer in England ist merkwürdiger Weise nicht genau bekannt, allein die der Landwirthe wird auf etwa 236 000 angegeben, was 108 Acres Garten, Acker, Wiese und Weide = 170 pr. M. für jeden Landwirth giebt. In dieser Zahl sind 121 460, welche Lohnarbeiter beschäftigen und zwar 744 407, also jeder im D. 5,2 Arbeiter. Es ist überhaupt unpassend, andere Länder gerade nach Großbritannien zu beurtheilen, dessen landwirthschaftliche Verhältnisse wegen des großen Capitals, der leichten Abgabegenheit u. dgl. ganz eigenthümlich sind. — Die preuß. Staatsbehörden fanden nach genauer Untersuchung, daß die behaupteten Uebelsände im Ganzen nicht vorhanden seien und der Bauernstand sich nicht in Verfall befinde, Lette, Vertheil. S. 18. 30. 40. — Helfferich (Zeitschr. 1853 S. 215) weiß allerdings eine größere Zahl von Gantfällen in einigen würt. Kreutern nach, die eine stärkere Vertheilung haben, 1 auf 206 Familien in 2 Amtsbezirken, dagegen 1 auf 337 in 2 anderen. Jene haben 6100, diese 3710 G. auf der D. M., vgl. aber S. 79 (n). — In Tirol, wo die Theilungen von den Kreutern bisher sehr bereitwillig zugegeben wurden, soll hier und da das Uebermaß derselben zur Verarmung geführt haben. Klagen aus der Um-

gegend des Iselbergs (bei Innsbruck) und aus Boralberg, besonders dem Bregenzerwald, bei Weber, Das Land Tirol, III, 158. 581, Staffler, Tirol und Boralberg, 1839, I, 181. In Boralberg werden jedoch viele Fabriken betrieben. — Im K. Hannover wird der Zustand von Göttingen und Grubenhagen als ungünstig geschildert, Stüve, Wesen und Verfass. der Landgemeinden, S. 210 ff. Festgabe, S. 171. Es soll namentlich zu wenig Rindvieh vorhanden sein, indem z. B. im Amte Duderstadt auf 15 tal. M. 1 Pferd, aber erst auf 28 M. 1 Kuh komme und es wird verächtelt, daß regelmäßig mit dem Umfange des gebundenen Grundbesitzes die Menge des Rindviehes auf gleicher Fläche steige, vgl. S. 79 (a). Verständig betriebene Rindwirthschaften würden vielleicht viel ändern. (Verdient genauere Untersuchung!) — Das bei v. Sparre S. 381 beschriebene arme Dorf Hoxelheim im Kr. Weklar hat erst auf 10, 2 M. Acker 1 Stück Großvieh. — Das Dorf Seehof bei Lorsch (Großh. Hessen) mit 1200 Hess. Morgen Land war ehemals im Besitz von 4 Erbpächtern. Nach der Ablösung dieses Erbpachtverhältnisses mehrte sich die Zahl der Familien bis auf 80, die vielen kleinen Grundbesitzer gerietten in Schulden und verkauften ihre Grundstücke an 2 reiche Capitalisten zum Behufe einer Wiesenanlage. Zeller, Zeitschrift f. d. landw. Vereine, 1858. S. 75. Festgabe für die XXI. Versammlung der d. Landw. 1860. S. 376. — In Baden wie in anderen Ländern enthalten die Berichte der Behörden bisweilen Schilderungen schädlicher Folgen aus den Theilungen. Eine Verringerung des Viehstandes ist jedoch selten nachzuweisen, eher an einzelnen Orten mangelnde Arbeitsgelegenheit und Dürftigkeit. In der Rheinebene insbesondere, wo die Landleute ungemein fleißig und auf Verbesserungen bedacht sind, wo Neben und Handelsgewächse viele Arbeit erfordern und die Besitzer zu kleiner Gütern durch Pachtungen ihre Arbeitsfläche ergänzen, ist der Zustand nicht beunruhigend und der Wohlstand steigend. Größere und mittlere Güter erhalten sich neben den kleinen, die Spanngüter nehmen nicht ab. Kau in der Zeitschrift für die XXI. Vers. S. 296. Auf der Hochebene des östlichen Oberrheins, zwischen Neckar und Main, sind diejenigen Gemeinden wohlhabender geblieben, in denen man die Güter zusammengehalten hat. Hier hat es den Bewohnern dieser abgelegenen Gegend bisher an Fleiß und Betriebsamkeit gefehlt und zu den Ursachen des gesunkenen Wohlstandes gehört die leichtsinnige Verwüstung der Privatwaldungen.

- (a) Der höhere Preis der einzeln verkauften Grundstücke hat zwei Ursachen (I, S. 371), deren Wirkungen schwer zu sondern sind, nämlich theils den bei guter kunstmäßiger Benutzung möglichen größeren Reinertrag des Landes, theils das stärkere Mitwerben. Indes findet die Wirkung der zweiten Ursache ihre Gränze, weil der Preis nicht über das Verhältniß des Pachtzinses hinausgehen kann, welchen der kleine Landwirth oder Tagelöhner noch zu bezahlen im Stande ist. Es sei der Reinertrag eines Morgens 70 fl., die eigene Arbeit der Familie 20 fl., der übrige Kostenaufwand 30 fl., so bleibt ein Reinertrag von 20 fl., der einem Preise von 500 fl. (zu 4%) entspricht. Es wird offenbar einem kleinen Pächter schon schwer werden, 25 fl. zu geben, wobei der Preis auf 625 fl. steige, wohlhabende Käufer werden aber nicht theurer kaufen, weil sie auf den Pachtzins Rücksicht nehmen.
- (b) Der Tagelohnverdienst vermindert sich, sowie die größeren Güter kleiner oder ihre Eigenthümer fleißiger und sparsamer werden. Die Einführung landwirthschaftlicher Maschinen hat ähnliche Wirkung.
- (c) In Frankreich wird über die „schwarze Bande“ geklagt, welche adelige Güter zerstückelt und alle Bestandtheile so einträglich als möglich zu

benutzen suchte. Dieß Gewerbe ist die in Württemberg sogenannte Hofmeßgerei, Hofschlächterei in Norddeutschland. Wo die Erlaubniß zur Beschlagung schwierig zu erlangen ist, da belegen sich begreiflich gewandte, geschäftskundige Leute auf diese Unternehmung, die dann besonders gewinnbringend ist. Sind die Theilungen frei, so werden sie unaufhaltsam da erfolgen, wo sie Vortheil bringen, es sei nun durch den bisherigen Besitzer oder durch einen Käufer. — Hr. v. Riedesel (a. a. D. S. 59) fand, daß auf seinem Gute von 640 pr. M. ein Theil der Grundstücke keinen Reinertrag gab und am besten durch Stückverpachtung benutzt wurde. Dieß ist ein häufiger Fall, den man nur wegen mangelhafter Buchführung nicht leicht herausfindet.

- (N) Dieß Zusammenkaufen kommt öfters vor, z. B. in der baier. Rheinpfalz, Kolb a. a. D. — Bernhardi S. 481 erinnert an die Entstehung von Latifundien durch Auskauf der kleinen Eigenthümer mit dem Untergang des Bauernstandes in Italien, in zwei verschiedenen Zeitpuncten. Dieß steht bei den heutigen volkwirtschaftlichen Verhältnissen nicht zu erwarten. In den östlichen Provinzen des preuß. Staates wie in England sind jedoch viele Bauerngüter von den großen Gutsbesitzern ausgekauft worden, s. z. B. Wenzel in v. Lengerke, Ann. IX, 330.

§. 81.

Die gefegliche Untheilbarkeit würde nach allgemeinen Grundsätzen (§. 5) in Schutz genommen werden können, wenn sie erweislich die bessere Bodenbenutzung und die vortheilhaftere Lage der Landleute sicherte. Dieß ist jedoch nicht der Fall. Die Gebundenheit ist unter gewissen Umständen unschädlich, nämlich da, wo die Naturbeschaffenheit der Güter sowie die persönlichen Eigenschaften und das Capital der Eigenthümer der jetzigen Ausdehnung der Besitzungen entsprechen und durch walzende Stücke auch für die Wenigbegüterten gesorgt ist. Allein unter diesen Verhältnissen ist der Zwang auch überflüssig, der dagegen in vielen anderen Fällen nachtheilig wirkt und dem gesicherten, reichlichen Einkommen einer gewissen Anzahl von Grundbesitzern die mögliche Erhöhung des Bodenertrages und die Zunahme fleißiger, ihr Auskommen findender Familien zum Opfer bringt. Volksvermehrung, Steigerung der landwirthschaftlichen Kunst und erleichteter Absatz erregen einen Drang nach Verkleinerung der großen Güter, dessen Befriedigung ganz unbedenklich ist, da ohnehin unter übrigens gleichen Verhältnissen oft schon ohne alle üblen Folgen in der einen Gegend die Vertheilung viel weiter fortgeschritten ist, als in der anderen.

§. 81 a.

Die Gebundenheit ist schon von Alters her keine unbedingte gewesen, vielmehr durften die Gutsherren und die Staatsbehörden in einzelnen Fällen auf besonderes Nachsuchen Theilungen zugeben, und dieß ist sehr oft wirklich geschehen. Da es an allgemeinen leitenden Vorschriften hierüber fehlte, so blieb dem Ermessen derjenigen, welche die Entscheidung zu geben hatten, sehr viel überlassen und wenn sie auch Sachverständige zu Rathe zogen (a), so war doch je nach vorgefaßten Meinungen, nach Gunst oder Ungunst und mancherlei anderen einwirkenden Umständen das Verhalten der Obrigkeiten sehr ungleichförmig. Durch Aufstellung der Bedingungen, unter denen die Theilung zu erlauben sei, in einer Geschäftsanweisung (Instruction) wäre dieser Uebelstand nur zum Theil gehoben worden, weil bei der Anwendung solcher Vorschriften viel von der Beurtheilung der gegebenen Verhältnisse und der wahrscheinlichen Wirkungen einer gewissen Veränderung abhängt. Auf die Folgen einer einzelnen Theilung hat zum Theil die Persönlichkeit der Landwirths Einfluß, die sich nicht genau bemessen läßt. In einer für das Schicksal der Familien so wichtigen Angelegenheit wird es aber sehr widrig empfunden, wenn man in seinen Entschlüssen Hindernisse findet, die auf Willkür oder Unkunde schließen lassen; ohnehin ist das Geschäft für die Verwaltungsbehörden mühsam. Es ist daher schon ein Fortschritt, wenn durch gesetzliche Bestimmungen die Gebundenheit unter gewissen Voraussetzungen sogleich ganz beseitigt wird. Anordnungen dieser Art, die als Uebergang und Vorbereitung zur völligen Freigebung der Theilungen betrachtet werden können, sind z. B. nachstehende:

1) Aufhebung aller Beschränkungen in solchen Fällen, wo dieselben unzweifelhaft als unnöthig erscheinen, also in den Markungen der Städte, in der Nähe von großen Fabriken, Bergwerken und dgl., in Orten, wo Reb-, Obst- und Gemüsebau oder überhaupt ein gartenmäßiger Anbau des Landes verbreitet ist und dgl. Mit der Zeit wird sich dann von selbst das Bedürfnis der Erweiterung dieser freien Bezirke geltend machen.

2) Befattung kleinerer Abtrennungen zur Ausführung von Gebäuden, für öffentliche Zwecke, zum Behufe von landwirthschaftlichen Verbesserungen, z. B. Trockenlegung, Bewässerung und dergl. (b).

3) Man hat versucht festzusetzen, daß ein gewisser Theil eines gebundenen Gutes ohne besondere Erlaubniß abgetrennt werden dürfe. Wegen der Ungleichartigkeit des Bodens würde eine gewisse Quote des Flächenraums unpassend sein, daher ist der Anschlag zur Grundsteuer als maassgebend angenommen worden (c). Dieß hat jedoch Manches gegen sich. Die Größe der Landgüter ist so überaus verschieden, daß z. B. das eine ohne Nachtheil in 2 oder 3 gleiche Theile zerlegt werden könnte, während bei einem anderen die Abtrennung von $\frac{1}{3}$ schon unathsam erscheint, auch läßt sich nicht annehmen, daß eine einmalige Verminderung des Gutsumfangs später weiter gehende Veränderungen verhüten werde.

4) Veräußerungen von einzelnen Stücken, die von anderen Eigenthümern erworben werden, könnten freigelassen werden, wenn auch Theilungen bei Gutsübergaben an die Kinder und bei Erbschaften, wo eine Vermehrung der ansässigen Familien stattfindet, noch einigermaßen erschwert bleiben sollten. Im ersten Falle erfolgt die Verkleinerung durch den freien Entschluß eines Einzigen, der seine Lage zu verbessern gedenkt, und die verkauften Stücke dienen zur Vergrößerung anderer Güter, in den letzteren Fällen dagegen ist der Einzelne, der ein gewisses Gut antritt, durch den Willen der Aeltern oder Miterben beschränkt und hier ist eher Gefahr vorhanden, daß die neuen Anjäsigmachungen nicht gut ausfallen (d).

5) Die Bestandtheile eines untheilbaren Gutes müssen von den zufällig in derselben Hand sich befindenden walzenden Stücken genau geschieden werden (e).

(a) Z. B. Hannover, B. vom 9. Mai 1823 für die Grafschaft Lingen, Reichblatt I, 195.

(b) Sächs. Gesetz vom 30. Nov. 1843 §. 4, bis zu $\frac{1}{3}$ des Gutes.

(c) Angef. sächs. Ges. §. 3: nur $\frac{1}{3}$, nach den Steuereinheiten berechnet, darf ein für allemal abgetrennt werden. Für dieß Gesetz Reuening, a. a. D. S. 31.

(d) Wenn die Theilungen dieser Art mehr als die anderen erschwert würden, so müßte man zugleich festsetzen, daß ein neu übernommenes Gut eine Zeit lang, z. B. 5 Jahre hindurch, nicht verkleinert werden dürfe,

weil sonst die Anordnung leicht zu umgehen wäre, indem ein Erbe das älterliche Gut übernehme und bald darauf Theile desselben verkaufte. Alle solche Vorschriften sind jedoch schon darum von sehr geringem Werthe, weil man das Verpachten einzelner Stücke nicht untersagen kann. — Das preuß. Ges. v. 3. Jan. 1845 enthält Bestimmungen über neue Ansiedlungen mit Errichtung neuer Wohngebäude. Sie können untersagt werden, wenn Gefahr für das Gemeinwesen zu besorgen ist, namentlich wenn die Ansiedlung entfernt oder sonst unpassend gelegen ist und nicht die Mittel zur Ernährung enthält, §. 27. Dieß ist hauptsächlich eine schutzpolizeiliche Rücksicht. Nach dem Gesetze v. 24. Mai 1853 aber ist eine neue Ansiedlung unzulässig, wenn die Ortsobrigkeit oder Gemeinde widerspricht und der Antragende nicht den Besitz eines hinreichenden Vermögens nachweist, §. 11.

- (e) Zu diesem Behufe hat man sich bisher gewöhnlich darnach gerichtet, was vor Alters, so weit die Nachrichten reichen, zu dem Gute gehört hat.

§. 81 b.

Da die völlige Untheilbarkeit der jetzt vorhandenen Güter nicht haltbar ist, so hat man öfters vorgeschlagen und auch in der Ausübung versucht, eine Untergränze (minimum) aufzustellen, bis zu welcher die Verkleinerung unbedingt gestattet wird, während eine noch weitere Verkleinerung nicht, oder doch nur mit besonderer Erlaubniß nach vorausgegangener Prüfung der Umstände zulässig ist (a). Dieß ist allerdings eine erhebliche Erleichterung, die der freien Verfügung über das Grundeigenthum schon ein ziemlich weites Feld einräumt und die Staatsbehörden vieler mühsamen Geschäfte überhebt. Allein es zeigen sich hierbei doch auch mehrere Schwierigkeiten.

1) Eine einzige Theilungsgränze für Güter jeder Größe wäre nicht zweckmäßig. Man müßte daher wo nicht mehrere, doch wenigstens zwei Classen unterscheiden, nämlich Spanngüter, die noch ein Gespann erhalten und beschäftigen können, und kleinere, die einer Familie Arbeit geben (b). Aber auch bei diesen wird man, um eine unnöthige Härte zu vermeiden, oft noch weitere Verminderungen zulassen müssen, namentlich da wo Nebenverdienst leicht ist oder Pachtstücke hinzugenommen werden können. Für ganz geringe Besitzungen, die sog. Adressellen, ist jede Beschränkung unzulässig.

2) Auch bei jeder dieser beiden Classen findet zwischen den einzelnen Gegenden eines Landes eine starke Verschiedenheit statt, weshalb eine und dieselbe Untergränze hier noch zu groß wäre und viele nützliche Theilungen verhindern würde, dort

schon weiter ginge, als es verständige Landwirthe für rathsam halten. Sowohl die kleinste noch vortheilhafte Spann- als die kleinste Arbeitsfläche ist nach Maaßgabe des Klima's, Bodens, der Absatzgelegenheit, der herrschenden mehr intensiven oder extensiven Betriebsart u. so ungleich, daß die gesetzliche Untergränze leicht in der einen Gegend zwei- oder dreimal so groß bestimmt werden muß, als in der anderen (c). Ueberdies bedarf bei den Fortschritten des Anbaus das irgendwo aufgestellte Minimum bisweilen einer Herabsetzung. Demnach ist es rathsam, auf eine einfache gesetzliche Bestimmung einer Untergränze zu verzichten und im Gesetze nur vorzuschreiben, wie dieselbe unter Mitwirkung sach- und ortskundiger Männer, insbesondere der landwirthschaftlichen Vereine, der Gemeinderäthe und der Bezirksausschüsse, für jeden Landestheil auszumitteln sei. Hierdurch entsteht eine umständliche, vielen Anfechtungen ausgesetzte Einrichtung. Man wird immer mehr verschiedene Sätze für kleinere Bezirke und selbst einzelne Orte verlangen, häufige Veränderungen begehren und es wird endlich das Unnöthige der ganzen beschwerlichen Anordnung einleuchten.

Der Vorschlag, für jedes einzelne Gut einen untheilbaren Stamm oder Kern festzusetzen, neben welchem die anderen Bestandtheile walgend würden, wie dieß in manchen Gegenden schon üblich war (d), wäre ebenfalls nur da ausführbar, wo bisher die Gebundenheit bestand, würde große Mühe verursachen und mit Ausnahme geschlossener, abgeonderter Güter wegen des Mangels fester Anhaltspuncte die Grundeigentümer von dem Gutdünken der Beamten (§. 81 a) abhängig machen.

(a) Die Vorschläge weichen überaus weit von einander ab; vgl. Stüve, *Lasten des Grundeigentums* S. 20. — In Schweden darf ein Gut nur so weit verkleinert werden, daß es noch 3 Arbeiter, 1 Pferd und 2 Dänen beschäftigt, dabei auch noch 3—4 Kühe und 5—6 Schaafe oder Ziegen das ganze Jahr hindurch ernährt. Stiezu sind 9—15 Tonnen Land (= 17,4—29 pr. M.) erforderlich, a) Forzell, S. 103. — Nach dem sächs. Entwurf von 1843 sollte bei gebundenen Gütern von 150 und weniger Steuereinheiten (50 Thlr. = 87½ fl. Grundrente, im D. 10—12 Acker = 21,6—24 pr. M.) nichts abgetrennt werden, bei größeren höchstens die Hälfte des Ueberschusses über 150 Einheiten, *Kau, Archiv*, VI, 118; das Gesetz selbst lautet anders, §. 81 b (2). — Nach dem hannov. Ges. v. 9. Mai 1823 für die niedere Grafschaft Hagen §. 27 ist nicht unter 40 kalend. (41 preuß.) Morgen herab zu gehen. — Die preussischen Verordnungen bestimmen zum Behufe der Auseinandersetzung mit den Gutsherrn, welche Fläche zu einer Acker-

nahrung hinreichende. Während man in den Kreisen Rülheim, Waldbröl, Siegen, Gummersbach schon 20 M. genügend findet, fordert man in anderen 30, 40, 50, 60, 70, in den Kr. Paderborn, Warburg, Höxter, Hamm, Dortmund u. 80, in Bockum und Lüdinghausen 100, in Roesfeld und Steinfurt 100—150 Morgen s. die Bekanntmachungen bei Danz, II. Bd. — In Oesterreich wird nach der W. vom 16. Juni 1787 die Theilung in ebenen Gegenden bis auf 40 Megen Ausfaat (3 M. auf 1 Joch gerechnet, also $13\frac{1}{2}$ Joch = 30 pr. Morgen) gestattet, andere Verordnungen empfehlen indes die Berücksichtigung örtlicher Umstände, die älteren Vorschriften bestehen auch nach der Aufhebung des grundherrlichen Verbandes fort, W. vom 23. März 1850, v. Stubenrauch, II, 448—52. — Nach Wisman (Archiv für Landeskunde der preuß. Monarchie III, 78. 1856) soll auf die sichere Ernährung einer Familie gesehen, Nebenverdienst als zufällig nicht berücksichtigt werden. Das minimum der Ernährungsfläche, für jeden Ort besonders zu bestimmen, sei in Thüringen im Durchschnitt 20 pr. Morgen.

- (b) Es müßte zu diesem Behufe die Arbeitsfläche ausgemittelt werden, auf der etwa 3 Personen lohnende Arbeit finden. Die Unterhaltsfläche wäre, wenn überhaupt eine Gränze festgesetzt werden soll, schon zu klein, weil sie einen schuldenfreien Zustand voraussetzt. Ferner muß man sich darüber verständigen, ob man in den Zeitpunkten gehäufte Arbeit (Heu- und Kornernte u. dgl.) den Weistand von Tagelöhnern voraussetzen will oder nicht. — Winter (Deutsche Vierteljahrschrift, 1849, Nr. 45 S. 258) rät, eine größere Anzahl von Classen der Güter nach ihrem Umfange festzusetzen, etwa 6, deren Ausdehnung sich wie die Zahlen 1 — 2 — 4 — 8 — 16 — 32 verhalten, und dahin zu arbeiten, daß die Anzahl der vorhandenen Güter jeder Classe gerade das umgekehrte Verhältniß habe, also z. B. 32mal so viel kleinste als größte. Allein dieß wäre sehr schwer ausführbar und die empfohlene Zahlenregel ist nicht aus dem Wesen der Sache zu begründen; eine allgemeine Regel dieser Art giebt es nicht. Ueber die Schwierigkeiten bei einem minimum s. auch v. Winde S. 36.
- (c) Weil eine gewisse Morgenzahl offenbar nicht überall angemessen ist, so hat man in Baiern den Verkehrswerth oder vielmehr den Steueranschlag des Landes zu Grunde gelegt. Das baier. Gesetz vom 11. Sept. 1825 über die Ansässigmachung verordnet, daß jedes Gut bis auf ein Steuerfimplum von 45 Kr. (welches einen Verkehrswerth von 600 fl. andeutet) verkleinert werden darf, lubeigene Güter auch unbedingt weiter, grundbare aber nur, wenn der Grundherr seine Zustimmung giebt. Das minimum ist zugleich die Bedingung der Ansässigmachung auf Grundbesitz, s. §. 15. — Das Gesetz Q. vom 11. Juli 1834 erhöht mit dieser Bedingung zugleich das minimum auf 1 fl. Grundsteuerfimplum oder ungefähr 800 fl. Steueranschlag. (Gegen das frühere minimum wurde eingewendet, es sei für Tagelöhner zu viel, für den Unterhalt einer Bauernfamilie in manchen Gegenden zu wenig.) — Allerdings ist der Anbau in der Regel desto schwunghafter, je höher die Rente und der Preis der Grundstücke steigt, doch trifft dieß nicht genau zu. Nicht selten ist die Bewirthschaftungsweise von Land verschiedener Güte und Rente die nämliche, so daß z. B. ein Spanngutminimum von 30 Morgen bald auf 9000, bald auf 15000 oder 18000 fl. anzuschlagen ist. Es macht z. B. einen Unterschied, ob Weiden vorhanden sind, ob Handelsgewächse gebaut werden, Brauche nöthig ist. — Die Arbeitsfläche für 3 Erwachsene kann, abgesehen von gartenmäßigen Anbau, bei gewöhnlicher Feldwirthschaft leicht von 9 pr. ($6\frac{1}{2}$ bad.) M. bis zu 20—25 M. verschieden sein. Beispiele in dem

§. 79 (A) genannten Aufsatz, Forts. in Zeitschrift f. d. gef. Staatswissenschaft, 1856 S. 213. Nach Reinhardt in Württemberg 15 bis 30 Morgen, a. Amtl. Bericht über die 6. Versamml., S. 167. Die für ein Gesspan nöthige Ackerfläche wechselt von etwa 30—70 preuß. Morgen, wozu das Grasland kommt.

(d) v. Binde a. a. O. Dieser untheilbare Stamm eines Gutes wird von dem Verf. mit dem westfälischen Namen *Sohlfelle* bezeichnet.

§. 81 c.

Wo die Theilungen schon längere Zeit hindurch frei waren, da würde die Wiedereinführung der Gebundenheit oder einer anderen Art von Beschränkung, selbst wenn die Regierung sie für nützlich hielte, sehr schwierig sein und auf das stärkste Widerstreben stoßen, weil sie die herrschende Gewohnheit verletzte und die Meinung der Landleute gegen sich hätte. Aber auch da, wo die Gebundenheit sich noch erhalten hat, ist es rathsam, auf ihre Beseitigung Bedacht zu nehmen, weil sie einen Zwang in sich enthält, dessen Bedürfnis nicht erweislich ist. Die Aufhebung kann plötzlich, oder allmählig, stufenweise geschehen. Letzteres verdient den Vorzug, wo die bestehende Einrichtung mit der Denk- und Empfindungsweise der Landbewohner zusammenhängt, so daß eine Vorbereitung für den verständigen Gebrauch der Freiheit nützlich ist, ehe dieselbe vollständig eintritt. Sind die Theilungsverbote hinweggefallen, so bleibt es doch möglich, durch andere Mittel auf die Verhütung unvortheilhafter Verkleinerungen hinzuwirken und es sind in dieser Hinsicht nachstehende Maaßregeln in Betrachtung zu ziehen.

1) Die Beförderung des Zusammenlegens (§. 97 ff.), weil der höchst einleuchtende Nutzen einer größeren zusammenhängenden Fläche oder vollends eines ganzen geschlossenen Gutes so fühlbar ist, daß er eine Abneigung gegen die Zerstückung hervorbringt.

2) Es sollte das Nachdenken der Landleute auf die Frage gelenkt werden, welche Größe eines Gutes unter gegebenen Verhältnissen die beste ist und wo die Verminderung unvortheilhaft zu werden anfängt. Hiezu können die landwirthschaftlichen Lehranstalten und Vereine, die Besprechungen in größeren Versammlungen, die zur Belehrung des Landmanns bestimmten Zeitschriften, aufgestellte Preisfragen und dgl. anregen. Das

Veröffentlichen statistischer Thatsachen, aus denen sich warnende Lehren ableiten lassen, trägt zur Aufklärung der herrschenden Meinungen bei.

3) Die neue freiwillige Errichtung bäuerlicher bauender Stammgüter (Fideicommissse mit Majorat oder Minorat) sollte nicht zugelassen werden, weil ihr die gegen die Gebundenheit und gegen das ungleiche Erbrecht sprechenden Gründe entgegenstehen. Weniger bedenklich ist die gesetzliche Bestimmung, daß in den Familien das Beisammenbleiben eines gewissen Umfangs von Ländereien auf eine gewisse Zeit festgesetzt werden darf. Der seltene Gebrauch, der von dieser Anordnung gemacht wird, beweist übrigens, daß sie im Bauernstande nicht als Bedürfnis angesehen wird (a).

Bei Veräußerungen von Theilen eines Landgutes sind gewisse Förmlichkeiten nothwendig, um die Rechte dritter Personen, z. B. der Unterpandsgläubiger, der Gefällberechtigten, der Staatscasse in Bezug auf Verkaufsabgaben und dgl. sicherzustellen und die Vertragsschließenden vor Uebervortheilungen und Rechtsstreitigkeiten zu bewahren (b). Weitere Erschwerungen aber, die nur dazu dienen sollen, durch Verzögerung und Ermüdung einem nicht sehr festen Vorsatz entgegen zu wirken, sind der Staatsgewalt nicht würdig und können noch den Nachtheil haben, die Einmischung gewandter Mittelpersonen zu befördern. Gegen die sogenannte Hofmesgerei (§. 80 b) genügt es, den Eigenthümern solchen Beistand entbehrllich zu machen, so daß sie die Zerschlagung allenfalls selbst veranstalten können. Zu einem Verbote dieser Unternehmung ist kein zureichender Grund vorhanden (c). Die in die Staatscasse zu entrichtende Gebühr von Veräußerungen trägt übrigens bei, von gewerblichen Zerschlagungen abzuhalten, weil sie dabei zweimal entrichtet werden muß.

(a) In England besteht keine Gebundenheit, aber jeder Grundeigenthümer kann nach dem Ges. 3. u. 4. Will. IV (1831) C. 41, welches die Fideicommissse (entails) aufhob, in einem letzten Willen verordnen, daß das Gut bis zur Volljährigkeit des ältesten, bei der Abfassung des Testaments noch nicht geborenen Sohnes des nächsten Erben (also mindestens 21 Jahre nach dem Tode des letzteren) unvermindert und unbelastet beisammen bleiben solle, und diese allgemein übliche Bestimmung (settlement) wird gewöhnlich von dem erwähnten Erben wieder erneuert. Für Geschwister und andere Verwandte wird aus gutem

Willen gesorgt. Selterich in der a. Zeitschrift 1854. S. 143. Lode King schlug vergeblich im Unterhause gleiches Erbrecht vor, s. dessen *The injustice of the law of succession*. 1854. — Nach dem baier. Gef. 22. Febr. 1855 können Erbgüter errichtet werden bei einem schuldenfreien Grundvermögen von wenigstens 6 fl. Grundsteuerfünftlum oder 4800 fl. Grundwerth. Für dieselben besteht eine besondere Erbfolge, die nur auf Nachkommen, Geschwister und deren Kinder geht. In Ermanglung solcher Erben hört die Erbguteigenschaft auf. Ueber die Abfindung anderer Erben und den Vortheil des Vatersben sind verwickelte Bestimmungen aufgestellt, die das Gesetz künstlich und schwerverständlich machen. — Ähnlich im Großh. Hessen, Gef. 11. Sept. 1858. Es ist ein schuldfreies Vermögen in Grundstücken von 15000 fl. oder 60 Morgen erforderlich. — Empfehlung solcher Anordnungen von Weber in Selter, Zeitschrift für die landw. Vereine im Gr. Hessen. 1858. S. 79.

- (d) Schriftliche Abfassung vor einem Notar, Kenntnisaufnahme des Hypotheken- und Steueramtes sowie der Pfandgläubiger und anderer Berechtigter, damit alle Lasten gehörig vertheilt werden, preuß. Gef. v. 3. Jan. 1845, s. Lette und v. Rönne, I, 121. II, 122 ff. — Weitere Bedingungen im Gef. v. 24. Mai 1853 für die 6 östlichen Provinzen, z. B. daß der Vertrag vor dem Gerichte geschlossen werden, daß bei Versteigerungen der Richter anwesend sein soll, daß der Veräußernde, wenn er nicht seinen Besitztitel ins Hypothekenbuch eintragen ließ, ein Jahr in Besitz gewesen sein muß, ferner über neue Anfechtungen. — Verbot eines gänzlichen Verzichtes auf die Neuzeit u. dgl. im würtemb. Gef. v. 23. Juni 1853.
- (e) Angemessener verordnet §. 3 des eben genannten würtemb. Gesetzes, daß die im Vertrage angegebenen Personen als Käufer eingezeichnet werden sollen und eine nachträgliche Nennung eines anderen Käufers nicht zu beachten sei, d. h. daß dieß einen zweiten Vertrag erfordere. — Aber die Bestimmung (§. 11), daß der Käufer von mindestens 10 M. aus einer Hand vor Verlauf von 3 Jahren dieß Land nur im Ganzen oder nicht über $\frac{1}{4}$ der Fläche verkaufen dürfe, ist schon eine lästige Beschränkung. — Das baier. Gesetz v. 28. Mai 1852, Beil. XV zum Landtagsabschied, setzt eine Gefängnißstrafe bis zu 3 Monaten und eine Geldbuße von 100—1000 fl. auf die gewerbemäßige Betreibung der parzellenweisen Veräußerung landwirthschaftlicher Gutscomplexe, ja sogar auf jede gewerbemäßige Vorschubleistung hiezu!

§. 82.

Mehrere frühere Beschränkungen in der Erwerbung liegender Gründe sind nachtheilig, und zwar sowohl für die Eigenthümer, weil diese zufolge des verengerten Begehres um niedrigeren Preis verkaufen müssen, als für die Landwirthschaft, weil der Uebergang der Ländereien an solche Personen, die sie am besten zu benutzen im Stande sind, erschwert wird. Dahin gehört z. B. das Gesetz, daß städtische Handwerker keine Ländereien an sich bringen dürfen (a), daß kein Grundeigenthümer noch ein zweites Gut (Zubaugut) neben seinem früher besessenen

erwerben solle (b), das Verbot der Erwerbung adeliger Güter durch Bürgerliche oder des Ankaufs von Liegenschaften durch Ausländer und dgl. (c).

- (a) Preuß. Circular vom 5. October 1763, in Bergius, Landesges. II, 381.
- (b) Preuß. Circular vom 24. Dec. 1764, ebend., III, 31. — Vaier. B. bei v. Glöfen, S. 269.
- (c) In Preußen sind durch das Edict vom 9. Oct. 1807 alle Beschränkungen dieser Art aufgehoben worden und das Landescultiv.-Edict vom 14. Sept. 1811 §. 1 spricht aus, daß der Grundbesitzer über sein Land frei verfügen könne, so weit nicht Rechte anderer Personen ein Hinderniß bilden. — In Sachsen wurde das Verbot der Erwerbung von Rittergütern durch Personen vom Bauernstande im Gesetz vom 22. Febr. 1834 §. 5 aufgehoben, und nach dem Gesetz v. 13. Juni 1837 ist zur Erwerbung bäuerlicher Grundstücke durch Nichtbauern in keinem Falle mehr besondere Genehmigung erforderlich. — Auch in den süddeutschen Staaten sind solche Beschränkungen längst beseitigt. — In England ist der Verkauf der Grundstücke noch mit so vielen Förmlichkeiten beschränkt, daß verschuldete Eigenthümer Mühe haben, sich durch den Verkauf einzelner Theile zu erleichtern und die Anleihen auf Unterpfund wenig beliebt sind, Caird, English agric. S. 496. — Das Gesetz v. 28. Juli 1849 (12. u. 13. Vict. c. 77) gestattet für Irland den Verkauf verschuldeter Güter (encumbered estates) unter erleichterten Formen, unter Aufsicht einer Commission, welche auch Theilungen und Austauschungen anordnen darf. Bedingung ist, daß die Schuldbinsen den halben Reinertrag übersteigen.

§. 83.

Sehr große Grundbesitzungen bilden zwar eine minder günstige Vertheilung des Vermögens, weil sie bewirken, daß die Grundrente in wenige Hände zusammenfließt und desto mehr andere Familien auf Lohn und Gewerbsverdienst beschränkt sind, und weil bei ihnen leichter eine sorglose unergiebige Bodenbenutzung stattfindet (a), allein wenn keine anderen Umstände hinzutreten (b), so dient schon die Freiheit der Zertheilung dazu, daß große Güter in mehrere Abtheilungen zertrrennt werden, wenn sie hiebei eine höhere Rente abwerfen (c) und mit Vortheil veräußert werden können. Ein Zwang zur Verkleinerung großer Flächen wäre ein unzulässiger Eingriff in das Eigenthumsrecht, sowie auch ein Verbot des Zusammenkaufens nicht gebilligt werden könnte. Hiezu kommt, daß auch ohne Veräußerung durch Verpachtung kleinere Bewirthschaftungsflächen gebildet werden können (d). Besondere Maaßregeln sind in gewissen Fällen erforderlich:

1) bei dem Grundvermögen der Körperschaften (Corporationen) und Stiftungen (der todtten Hand, *manus mortua*), falls dasselbe so beträchtlich und in so schlechter Bewirthschaftung ist, daß daraus ein Verlust für die gesammte Production entspringt; unter solchen Umständen müßte man die weitere Anhäufung von Ländereien in der todtten Hand verbieten und die Zertheilung derselben in Erbpachtgüter oder den Verkauf eines Theiles befördern (e);

2) in Ansehung der Stammgüter (Familien-Fideicommiss) des Adels. In mehreren Ländern ist die Ausdehnung der hiedurch untheilbar und unveräußerlich gemachten Ländereien ein so großes Hinderniß des guten Anbaues, daß es nöthig wird, die Errichtung neuer Fideicommiss zu beschränken, die Auflösung derselben durch Beschluß aller Betheiligten zu erleichtern, die Vererbpachtung in einzelnen Abtheilungen zu gestatten und dgl. (f).

(a) Gr. S o e n, Das agrarische Gesetz. Augsb. 1797. — Dessen Nationalökonomie VI, 70. — In Spanien ist wegen der Unveräußerlichkeit eines großen Theils der Ländereien der Preis derselben so sehr gestiegen, daß man sie um das 66fache des reinen Ertrages bezahlen mußte. J o v e l l a n o s, S. 130.

(b) Wie z. B. Standesvorrechte der großen Grundelgenthümer die, zu Bedrückungen anderer Stände Gelegenheit geben oder diese schon für sich selbst belästigen.

(c) Von den Waldungen gilt dieß nicht.

(d) Wie in Großbritannien und Irland.

(e) Roscher, Volksw. II, §. 105. 106. — Beispiele dieses Uebelstandes in Neapel und Sicilien, Spanien und Portugal. Bei diesem Lande nennt Balbi als ein Haupthinderniß der Landwirthschaft l'immense étendue de terrains incultes, qui . . . appartiennent aux communes, aux grands seigneurs, aux majorats, au clergé et à la couronne, et qui, ne pouvant se vendre, restent toujours incultes ou réduits à n'être que de misérables pâturages entre des mains insouciantes. Statistique, I, 162. — Ähnliches schildert Jovellanos in Beziehung auf Spanien, a. a. O. S. 118—154. — Schon die Besteuerung der geistlichen Güter trägt dazu bei, auf eine bessere Behandlung derselben aufmerksam zu machen. Wo das Kirchengut zweckmäßig bewirthschaftet wird, da ist dessen große Ausdehnung nicht in Hinsicht auf den Bodenertrag, sondern nur wegen der Verwendung eines ansehnlichen Theiles der Grundrente für eine, das Bedürfniß der Seelsorge übersteigende Menge von Geistlichen u. a. Zwecke nachtheilig.

(f) Die Erfahrung zeigt, daß die adeligen Geschlechter durch fideicommissarische Majorate nicht sicherer erhalten werden, als ohne sie. Der Hauptgrund für die Majorate ist in dem günstigen Einflusse zu suchen, den eine begüterte, gebildete und mit gemeinnützigen Bestrebungen beschäftigte Klasse von Grundelgenthümern auf das Staats-

leben äußern kann, vorausgesetzt, daß ihre Stellung sie nicht in Versuchung setzt, ihren Vortheil auf Kosten der übrigen Classen zu verfolgen. Diese wohlthätigen Wirkungen lassen sich in Großbritannien nicht verkennen. In Staaten mit ständischer Verfassung erhalten die Majoratsherren die Befugniß, in der Volksvertretung eine hervorragende Stelle einzunehmen, und dieß ist ein Beweggrund zur Errichtung neuer Stammgüter. Doch werden dieselben nicht häufig neu gebildet werden, wenn hiezu ein bedeutendes Grundvermögen gefordert wird, z. B. nach dem gr. hess. Gef. v. 13. Sept. 1858 ein schuldenfreies Grundeigenthum von wenigstens 75 000 fl. Verkehrswerth. — Die vorhin (s) genannten Staaten zeigen auch die Nachtheile der vielen Majorate auf's deutlichste. Sicilien hatte bei 1.735 000 Einwohnern 50 Fürsten, 18 Herzöge, 20 Marchesen, 2 Grafen und 34 Barone im Parlamente. Vgl. Jovellanos, S. 154—183. — In Mecklenburg-Schwerin gehören 43,3 Proc. des Landes dem Domanium, 42,3 Proc. der Ritterschaft, 10,8 Proc. den Städten, 3,2 Proc. sind Klostergut, zusammen 244 D. M. Die Bauern sind Zeit- oder Erbpächter. Beiträge zur Statistik Mecklenburgs. I. 2. H. S. 121. 1859. — Das preuß. Edict vom 9. Oct. 1807 gestattet §. 5 die Vererbpachtung mit Vorwissen der Landespolizeibehörde, und erlaubt (§. 9) die Auflösung des Fideicommisses durch Familienbeschluß. Abweichend das bair. Edict über die Familien-Fideicommissse von 1818, nach welchem (§. 48) Verpachtungen auf mehr als 9 Jahre den Nachfolger nicht verbinden und die Auflösung schwieriger ist, §. 97. — Die deutschen Grundrechte (1849, §. 36) wollten die Aufhebung aller Fideicommissse.

4. Gemeinbeländereien.

§. 84.

Aus der alten Gemeinschaft der Ländereien, die einer Gemeinde zugehörten, traten Acker- und Gartenland und Wiesen zuerst in das Sondereigenthum über, weil bei diesen Benutzungsarten das Bedürfniß eines mühsamen Anbaues oder doch einer gewissen Pflege und Schonung ganz einleuchtend war. Weiden und Waldungen blieben dagegen lange im Besitze der Gemeinden, und zwar jene in gemeinschaftlicher Benutzung, während diese auf Rechnung der Gemeinde verwaltet, jedoch ganz oder zum Theile zur unentgeltlichen Versorgung der Gemeindeglieder mit Walderzeugnissen verwendet wurden. In manchen Fällen waren bis auf die neueste Zeit Weide- und Waldbezirke ein Miteigenthum mehrerer Gemeinden. Durch spätere Urbarmachungen verwandelten sich in vielen Orten diese Ländereien in Acker- und Wiesland. Es ist allgemein anerkannt, daß die Staatsgewalt über die Vermögensangelegenheiten der Gemeinden eine Oberaufsicht zu führen hat, damit die letzteren

nicht durch Ritzeriffe ihrer Vorsteher oder Mitglieder in dauernde, auf spätere Geschlechter sich fortpflanzende Verluste gebracht werden. Diese Oberaufsicht schließt die Befugniß und Verpflichtung in sich, dahin zu wirken, daß die Gemeindegüter nicht allein für die Gütererzeugung im Allgemeinen, sondern auch für den Haushalt der Gemeinden und ihrer Mitglieder vortheilhaft und nachhaltig benutzt werden, doch sollen die Gemeinden in der Benutzungsart nur soweit beschränkt werden, als es die Ausführung jenes Grundsatzes nothwendig macht. Hierbei ist zunächst zwischen den Hauptformen der Bodenbenutzung, Acker, Wiese, Weide und Wald zu unterscheiden (a).

I. Bei Ackerland fällt der Grund, aus dem man sonst oft das Gemeindegut zu Privateigenthum vertheilt hat, hinweg, weil die Urbarmachung schon erfolgt ist, also die Hindernisse des Anbaus überwunden sind (b). Es ist rathsam den Gemeinden solches Eigenthum als eine Hilfe für mancherlei Fälle zu erhalten, dasselbe aber zur Bewirthschaftung zeitweise an Mitglieder der Gemeinde abzugeben. Dies kann geschehen

1) was die Form betrifft, durch Verpachtung nach dem Meistgebot (c) oder durch Ueberlassung der einzelnen Stücke an die sämmtlichen Gemeindeglieder auf eine, für die gute Behandlung nicht zu kurze Zahl von Jahren (d) oder auf Lebenszeit unter gleichbleibenden Bedingungen. Hierbei muß, wenn nicht freiwillig eine Begünstigung der Dürftigen beschlossen wird oder eine Verschiedenheit in den Berechtigungen Statt findet, Allen gleichviel zugetheilt werden. Ist das Gemeindegut unzureichend, um jedem Mitglied ein nicht allzu kleines Stück zu geben, so wird eine Reihenfolge nach dem Alter gebildet und die jüngeren Bürger rücken nach und nach ein, wie die älteren aussterben. Ein beträchtliches, auf diese Weise vertheiltes Gemeindegut giebt auf alle Zeiten den in Dürftigkeit oder Nahrungslosigkeit gerathenen älteren Familienvätern und Wittwen eine wohlthätige Unterstützung (e). Es ist hierbei nützlich,

a) mehrere Abtheilungen (Classen) zu machen, so daß die Gemeindeglieder schon nach kürzerer Zeit in den Genuß eines Stückes gelangen und allmählig mehr erhalten (f),

b) für eine starke Vermehrung der Bürgerzahl eine spätere Umänderung der Vertheilungsart vorzubehalten,

c) bei dem Heimfall nach dem Tode eines Ruznießers die auf den Nachfolger übergehenden Kostenverwendungen (Düngung, Grundverbesserungen) zu vergüten, damit nicht die Antheile alter Gemeindebürger schlechter bewirthschaftet werden (g).

2) Die Entrichtung des Ruznießers kann von der Uebernahme der bloßen Grundsteuer bis zu dem vollen Pachtzins aufsteigen. Ihre Höhe ist in Bezug auf den Anbau ziemlich gleichgültig. Allein je mehr sie beträgt, desto weniger braucht zur Deckung des Gemeinbeaufwandes durch Umlagen nach dem Steuerfusse aufgebracht zu werden und desto mehr ersparen die Reichen an der Umlage, während die Dürftigen mehr Nutzen haben, wenn sie eine stärkere Umlage tragen und dagegen ihre Almendstücke wohlfeil benutzen. Diejenigen, welche noch keinen Almendgenuß haben, werden freilich von der Umlage in vollem Maße getroffen und sollten billigerweise eine Erleichterung erhalten (h).

II. Wiesen könnten wegen der einfachen Bewirthschaftung und der besser im Großen zu unternehmenden Trockenlegungs- und Bewässerungsarbeiten leicht von der Gemeinde selbst verwaltet werden, und im Falle der Ueberlassung zum Genuß der Bürger sollten wenigstens die genannten Verbesserungen von der Gemeinde veranstaltet werden, etwa gegen eine Entschädigungsrente der Ruznießer.

(a) Die Landesgesetze legen häufig die Unterscheidung der zum Besten der Gemeindecasse benutzten Grundstücke (sog. Kämmerergüter der Städte) und der einer gemeinschaftlichen Benutzung hingegebenen (Almenden) zu Grunde und verbieten die Verminderung oder gänzliche Vertheilung der ersteren. Indes sind beide Verwendungsarten nicht scharf getrennt, indem z. B. die Abgabe für die Benutzung von Almendstücken höher oder niedriger angesetzt werden kann.

(b) Es fehlt im süblichen Deutschland nicht an Erfahrungen über die ungünstigen Folgen der Vertheilung solcher Gemeindefändereien zu Eigenthum, indem die Dürftigeren ihre Antheile nicht gehörrig düngen konnten und nach wenigen Jahren dieselben um niedrigere Preise an die Reicheren verkauften; es wurde daher der Armuth nicht abgeholfen. Belege in Keller, Zeitschrift für die landw. Vereine des Gr. Hessen, 1848, S. 62. 213. 269. — Nach der bad. Gemeinde=D. §. 92 ist eine Vertheilung zu Eigenthum erlaubt, wenn vorher für jeden Bürger 1 Morgen Acker oder Wiese zum lebenslänglichen Genuß hinweggenommen worden ist, auch sind $\frac{3}{4}$ der Stimmen hiezu erforderlich, S. 110.

- (c) Hier ist nach den Umständen zu entscheiden, ob auch Auswärtige mitbieten dürfen; in der Regel ist ihre Ausschließung vorzuziehen. — Für die Verpachtung der franz. landw. Congreg. von 1847, Keller, Zeitschr. 1848, S. 227, ferner ebend. 1849, S. 283.
- (d) Hierin wurde sonst sehr gefehlt. Reinhard (Vermischte Schriften, 6. Stüd, 1767, S. 823) führt mißbilligend an, daß damals (im Badiſchen) Wiesen auf 1 Jahr, Acker auf 3 Jahre an die Bürger ausgegeben wurden, nach Bergius Mag. IV, 46 pfliegte man die Acker auf 1—3 Jahre nach dem Loose auszutheilen. In Baden sind 105 012 Morgen Almendgut zum Genuß an die Bürger vertheilt und 95 098 Bürger (einschließlich Wittwen) haben Antheil. Die Gemeindevaltungen betragen 685 374 Morgen, die Holzabgaben 176 281 Klafter Scheitholz, 12 477 Klafter anderes Holz, 7 241 812 Wellen u. c., die an 159 382 Personen vertheilt werden. 522 Orte haben bloß Holz, 141 bloß Almendnutzungen, 586 beides. Die Zahl aller Gemeinden und Nebenorte mit besonderen Rechnungen ist 1842. Beiträge zur Statistik der innern Verwalt. IX. Heft. 1859. — In Frankreich kommt noch sowohl erblicher als lebenslänglicher Almendgenuß vor, welcher fortbestehen, aber nicht mehr neu bewilligt werden darf; die höchste erlaubte Dauer ist 30 Jahre. Block, Dictionn. S. 1209.
- (e) In Baden ist diese Einrichtung die gewöhnliche. Die Vertheilungsart der Almenden kann durch Beschluß von $\frac{2}{3}$ der Berechtigten mit Genehmigung der Regierung abgeändert werden, Gemeinde-D. von 1831 §. 86, doch wird in der Regel darauf gesehen, daß kein Mitglied in dem Genusse, den es bisher schon gehabt hat, verkürzt werde, B. vom 16. Juni 1834. In mehreren Orten der badiſchen Rheinebene steigt der volle Antheil eines älteren Bürgers auf 3, 4, in Heddesheim und Laudenbach auf 5, in Käferthal auf 7 Morgen, im heſſ. Marktflecken Birnheim auf 13 heſſ. oder 9 bad. Morgen.
- (f) Es ist fehlerhaft, wenn die zuerst erhaltenen Stücke später beim Empfang anderer wieder abgegeben werden müssen, weil dieß von ihrer guten Behandlung abhält. In manchen Dörfern dauert es schon 25 und mehr Jahre, bis der Bürger in den vollen Genuß gelangt. — Nach dem großh. heſſ. Gef. v. 21. Juni 1852 sollen künftig die Antheile nicht unter $\frac{1}{2}$ heſſ. Morgen betragen und aus einem einzigen Stück bestehen. Wenn ein Theil der Ortsbürger mehr berechtigt ist als die anderen, so findet beim Aussterben der ersteren ein Nachrüden nach dem Alter in den größeren Genuß Statt.
- (g) Diese ungünstige Folge wird allerdings öfters wahrgenommen.
- (h) Bad. Gemeinde-D. v. 1831 und Gef. v. 28. Aug. 1835 (Zusammenstellung v. 5. Nov. 1858 §. 89.) Es darf eine Auflage auf die Bürgernutzungen gemacht werden, soweit dieselbe dem Werthanschlage nach 1 Morgen Acker oder Wiese und 2 Klafter Gahholz übersteigt, die Auflage darf aber den halben Reinertrag der Nutzung nicht übersteigen.

§. 85.

III. Weideland war ehemals vor der Einführung der Stallfütterung ein nothwendiges Erforderniß, daher bestand ein ansehnlicher Theil der Oberfläche jedes Landes aus Weiden (Weidengern), die einer einzelnen Gemeinde oder mehreren

derselben zugehörten oder auch im Mitgienthum mehrerer Privatpersonen sich befanden (a). Die gemeinschaftliche Benutzung hat gewöhnlich die Folge, daß die Weideplätze ohne Schonung und Pflege bleiben, weil Niemand es der Mühe werth findet, etwas für sie zu thun, jeder vielmehr nur den größten Nutzen für sich ziehen will. Daher sind die Gemeinweiden meistens zu stark und ununterbrochen mit Vieh besetzt, in schlechtem Zustande und deshalb von geringem Ertrage (b). Am nachtheiligsten ist das Mitgienthum mehrerer Gemeinden, die begreiflich in der übermäßigen Benutzung der Weiden mit einander wetteifern. Eine Entfernung dieser Uebelstände ist deshalb mit Recht als eine Aufgabe der Regierung anerkannt worden. Es kann jedoch da, wo die Beschaffenheit und Lage der Weideflächen der Umwandlung in eine andere Art der Bodenbenutzung im Wege steht, wie dies besonders in Berggegenden oft der Fall ist (§. 87 (c)), weniger wirksam geholfen werden, denn es bleibt hier nichts übrig, als für bessere Behandlung der Weiden zu sorgen. Es muß den Gemeindevorstehern aufgetragen werden zu veranstalten, daß die Weiden geebnet, gereinigt, in mehrere Abtheilungen gebracht und abwechselnd behütet werden, daß die für jedes Weidestück passende Art der Thiere bestimmt werde, Schweine und Federvieh nur auf die schlechtesten Stellen kommen und dgl. (c). Ein beträchtlicher Theil der Gemeinweiden zeigt sich jedoch bei genauer und unbefangener Untersuchung tauglich, zu Acker oder Wiesen gemacht zu werden. Sind nun auch die anderen Bedingungen ihres guten schwunghaften Anbaus (Arbeitskräfte, Capital, Absatz) vorhanden, so kann durch denselben mit Hilfe der Stallfütterung und des Futterbaues auf dem Felde, soweit die Wiesen nicht zureichen, der Weidegang ganz abgeschafft und eine große Vermehrung des Bodenertrages bewirkt werden.

(a) Im preuß. Staate wurde nach längerer Ungewißheit über die Anwendung des §. 17 der G. Th. D. durch die Declaration v. 26. Juli 1847 verordnet, daß dasjenige Gemeinvermögen, dessen Nutzungen den Mitgliedern vermöge dieser ihrer Eigenschaft zukommen, so wenig als dasjenige, welches zur Bestreitung der Gemeindeausgaben dient, durch Theilung in Privatvermögen verwandelt werden darf. Ebenso G. Th. D. für die Rheinprovinz §. 3. (Die Theilung ist demnach nicht bei Gemeinvermögen, sondern nur bei gemeinschaftlichem Privatvermögen zulässig.)

- (0) Verlässliche Landwirthe lassen nicht selten die ihnen gestattete Weide freiwillig unbenutzt, weil sie die spärliche Nahrung, den Düngerverlust, die Gefahren für die Gesundheit der Thiere u. bedenken. Anders verhält es sich, wenn Grasland sich im Privateigenthum befindet, wo nach Umständen das Beweiden dem Mähen vorgezogen werden kann, wie bei Fettweiden oder den Weideeschlägen der Feldgraswirthschaft, I, S. 382. — Roscher, II, S. 80. — In Frankreich sind nach der amtlichen Statistik (Agriculture, 1841) noch 9'191 000 Hekt. Weideland vorhanden, deren Ertrag auf 82 Mill. Fr. (9 Fr. auf 1 Hektar oder 1 fl. auf den preuß. Morgen) angeschlagen ist. Nach Chevrier-Coresolles & Pavis, Observations, S. 10, wurden 6 Mill. Hekt. ides Land angenommen, wovon mindestens $4\frac{1}{2}$ Mill. baufähig. Das britische Reich soll nach Couling 1827 noch 15 Mill. Acres baufähiges ides Land gehabt haben (wovon 3'454 000 Acres in England), welches 5 Mill. Pfd. St. einbrachte, Porter, Progress of the nation, 1851, S. 160. Dieß sind wahrscheinlich größtentheils Gemeindegewässer, commons. Der schlechte Zustand derselben ist der Gegenstand vieler Klagen. Sie sind wegen der Behütung bei nasser Bitterung von Fußtritten durchlöchert, uneben, haben Pfützen von stehendem Wasser, schlechte Kräuter, Maulwurfsbauten, Fuhrwege und dergl. (Auf den englischen Gemeindegewässern trieben sich auch die Zigeuner herum.) Man hat angenommen, daß in England der Acre solcher Weiden nicht über 4 Schilling Ertrag giebt, und daß durch die Abschaffung des Weidegangs und bessere Benutzung der Nohertrag 40fach, die Rent 15fach werden könne. — Vergius, Politien: u. Cameral-Magazin, IV, 48. — Frank, Landw. Polizei, II, 195. — Rees Cyclopaedia, IX, Art. Common. — Steinmüller, Schweiz. Alpenwirthschaft, I, 30. II, 287. 342. 415. — Ueber die bessere Benutzung des, größtentheils den Gemeinden gehörenden ides Landes in den Ardennen, welches theils zu Wald, theils zu Wiesen und Weiden gemacht werden könnte, s. V. Brona, Mémoire sur l'utilisation des terrains incultes de l'Ardenne. Liège, 1829. (Der Verfasser räth den Verkauf.)
- (4) Frank, Landw. Polizei, II, 204—207. — Lips, S. 166. — Beispiel sorgfältiger Anordnungen hierüber in der schwyzer „Bauherrn oder Oberallmeind-Verordnung,“ gedruckt zu Günsfelden, 1818. Durch Beschluß von 1816 wurde ein Oberallmeindgericht aufgestellt, um die Weideangelegenheiten zu besorgen. Der Oberallmeind-Sekelmeister wacht, daß die Weiden, Wege, Hütten und Häge in gutem Stande bleiben, daß die Allmeinden gesäubert und geschont, der Dünger aus den Melkhütten auf die Weide geführt, die Kuhweiden von Schaafen und Ziegen befreit werden und dgl. — In der Schweiz, Tirol, dem bairischen Alpenlande u. sind viele Alpen Privateigenthum Einzelner oder Mehrerer. Bei den Gemeindealpen ist ausgemittelt, wie viel Etüde Vieh aufgebracht werden dürfen. Die besseren Weiden werden für milchgebende Kühe bestimmt und mit Sennhütten versehen, die schlechteren (Galtalpen) dem Jungvieh, den Pferden u. angewiesen. Vorschrift, die Almenden mit Bäumen bepflanzen zu lassen, Würtemb. Commun-D. v. 1. Juni 1758, 3. Cap. 4. Abschnitt. Weiden auf schlechtem Boden können auch zu Wald gemacht werden, S. 165.

§. 86.

Ein fleißiger Anbau des bisherigen Weidelandes ist am sichersten dann zu erwarten, wenn dasselbe zertheilt wird und

in die Hände einzelner Gemeindebürger übergeht. Die Bemühungen vieler Regierungen sind daher hierauf gerichtet und mit dem besten Erfolge belohnt worden. Wenn jedoch zum Urbarmachen schwierige und kostbare Unternehmungen gehören, die besser und leichter im Großen auszuführen sind, so müssen dieselben vor der Zertheilung veranstaltet werden, entweder auf Rechnung der Gemeinden, oder von Privatgesellschaften, oder vom Staate. Sollte es den Gemeinden an Capital und Neigung zu solchen Unternehmungen fehlen, so wäre es am einfachsten, wenn sie die Weiden an den Staat verkaufen, der dann das Land nach den nöthigen Verbesserungen wieder veräußert (a). In den meisten deutschen Ländern hat man in der zweiten Hälfte des 18. und noch mehr im 19. Jahrhundert nach dem Beispiel von England (b) die Vertheilung der Gemeinweiden unter die Gemeindebürger zu Eigenthum befördert und diese mit großer Vorliebe betrachtete Gemeintheilung (c) ist zum Gegenstande vieler gesetzlicher Vorschriften geworden (d). Der Beweggrund hiezu war die Erwägung, daß von den Eigenthümern der größte Eifer zu erwarten ist, die empfangenen Antheile in guten Stand zu bringen und einträglich zu benutzen. Neuerlich hat man angefangen, die Vertheilung des Eigenthums solcher Gemeinweidereien vorzuziehen und sie so zu behandeln, wie das schon früherhin urbar gemachte (§. 84), d. h. sie zu verpachten oder zum lebenslänglichen Genuß an die Bürger zu vertheilen.

(a) Belgisches Gesetz v. 25. März 1847: die Gemeinden und die Mit-eigenthümer gemeinschaftlicher Weideflächen können zum Verkaufe derselben gezwungen werden, mit Zustimmung des Provinzialrathes, wobei den Käufern die Urbarmachung zur Bedingung gemacht wird. Auch eine Verpachtung zum Anbau auf höchstens 30 Jahre, aber mit der Aussicht auf Erneuerung des Pachtens, ist zulässig, Art. 11. Der Staat kann solche Flächen von den Gemeinden erkaufen und sie wieder verkaufen. Schon vor diesem Gesetze hatten mehrere Gemeinden der Heidegegend (Campino) in den Provinzen Antwerpen und Limburg Heideflächen an den Staat abgetreten, der die Bewässerung vorbereitete und das Land als Wässerwiesen verkaufte. In einem Falle (bei einer Fläche von 122 Hekt.) war der Erlös des Hekt. 395 Fr., die Kosten der Bewässerungsanlagen beliefen sich auf 155 Fr., also der Ueberschuß 240 Fr. Man nahm an, daß die Gemeinden 162 896 Hekt. Heide besäßen. Hiervon wurden in 3 Jahren nach jenem Gesetze 8626 Hekt. mit der Verpflichtung zum Anbau verkauft, 803 verpachtet, 1920 vertheilt, 226 von den Gemeinden selbst angebaut und 4600 Hekt. zu Wald angelegt, zusammen 16 180 Hekt. Loi sur le défrichement des

terrains incultes. Recueil des documens et des discussions, Brux. 1848. fol. — Situation du Roy. 1852. IV, 79. — Die Beweggründe zu jenem Gesetz lagen zum Theil in dem Mangel an Capital in den Gemeinden. Wollen diese die Urbarmachung selbst bestreiten, so steht es ihnen natürlich frei.

Auf entlegenen Weideplätzen ist die Anlegung von Höfen rathsam, welche auf lange Zeit verpachtet oder in Erbpacht gegeben werden. Vorschlag dieser Art für die großen Almenden des württemberg. Heubergs von Reinhardt, Corresp. Bl. des w. landw. B. 1847, S. 1. Chevrier-Corcelles et Puvis, Observations, S. 10. (Die Verfasser rathen, das zur Weide nicht erforderliche Gemeineland den dürftigen Feldarbeitern gegen einen geringen Zins auf 9 Jahre zu überlassen; für jede folgende 9jährige Pachtperiode müßte der Zins erhöht werden, ohne daß die Familie aus dem Besiz vertrieben würde.)

- (b) Ueber die Bedeutung von inclosures und Gemeinheitstheilung s. S. 75 (b). Die erste inclosure bill kam 1710 zu Stande. Seitdem sind diese Unternehmungen sehr zahlreich geworden. Von 1760—1849 wurden 1.350.577 Acres, theils Gemeinweiden, theils weidepflichtiges Privateigenthum, von der Weide befreit (Porter, Progress. S. 157), wodurch ein großer Zuwachs des Bodenertrages bewirkt wurde, auch der Viehstand zunahm (Thaer, Engl. Landw. II b. 357). Die Besorgniß einer Verttheuerung des Fleisches (s. B. in A political enquiry into the consequences of enclosing waste lands, 1785, S. 97) war unbegründet, denn das von der gemeinschaftlichen Weide befreite Land wurde zum Theil auch zur Gewinnung von Futter und selbst zu Weideschlägen verwendet. Nachtheilig war nur der Umstand, daß Häusler (cottagers) und Tagelöhner ohne Grundbesiz, welche die Weide benutzt hatten, keine Antheile erhielten und daher in Verdrängniß geriethen. Das allgemeine Gef. v. 8. Aug. 1845 (S. u. 9. Vict. c. 118) erlaubt, den dürftigeren Arbeitern Stücke bis zu $\frac{1}{4}$ Ac. gegen einen Getreidezins zum Gartenbau zu geben, S. 75, 109. — In Schottland ist schon 1665 ein Gesetz ergangen, nach welchem die Abtheilungen leicht erfolgten, Thaer, II b, 348.
- (c) Böllner, Die Aufhebung der Gemeinheiten in der Mark Brandenburg. Berl. 1766. — Reinhardt, Verm. Schriften, VI, 835. — (v. Rebeur) Gedanken eines geübten Auseinanderseßungs-Commissariats über die schicklichste Verfahrensart u. Berl. 1774. — Auszüge aus diesen beiden und mehreren anderen Schriften in Vergius, Neues Magazin, III, 5. — Frank, Landw. Pol. II, 199. — Meyer, Ueber die Gemeinheitstheilung. Celle, 1801—1805. III. B. 4^o. — Dönnner, Ueber Cultur und Vertheilung der Gemeinweiden. Landshut, 1803. — Sturm, Kameralpraxis, II, 1. — Lips, Ackergesetzgebung, I, 148—168. — Burger und Schachermaier, Preisschriften über Zertheilung der Gem.:W. Pesth, 1818. — Rebe, Grundzüge der Gemeinheitstheil. Berlin, 1821. I. Bd. 4^o. — Ueber die Gesetzentwürfe in Baiern s. v. Glöfen, S. 86. 201. Verhandl. der 2. Kammer von 1819, I, 452. (Allgem. Bemerk.) — Verhandl. der 2. Kammer von 1822. Beilagen, I, 178 (ministerieller Entwurf). IV, 148 (Gutachten des Ausschusses). — Rudhart, I, 190.
- (d) Beispiele: Oesterr. Patent v. 5. Nov. 1768, Gef. v. 14. Oct. 1808. Schopf, I, 71, Stubenrauch, II, 475. — Hannov. Gemeinheitstheilungs-O. für das Fürstenthum Lüneburg, vom 25. Juni 1802, Ordnungen für die anderen Provinzen v. 30. April 1824 u. 26. Juli 1825. Gef. v. 30. Juni 1842 über das Verfahren in Gemeinheitstheilungs- und Verkoppelungssachen, Verordn. hiezu v. 27. März 1843,

dürfe; De rei agrariae et saltuariae fundamento geologico, S. 47. — Eine leichte Übersicht über Steingrund verbietet ebenfalls den Abbau, so wie auch die Kleinheit des auf jedes Mitglied kommenden Antheils ein Abhaltungsgrund werden kann. Sächs. A.:D. §. 144: Es muß wenigstens die Hälfte der Theilnehmer jeder 10 D.-Ruthen = $\frac{1}{14}$ pr. Morgen erhalten können.

(d) Sächs. Abths.:D. §. 149.

(e) Man hat also zu untersuchen, welche Zahl von Stück Vieh jeder Art auf jeden Weideplatz herkömmlich geführt werden darf, und welche Zeit hindurch. Hierüber werden Hirten und andere unterrichtete Personen vernommen, mehrere Arten von Vieh auf eine einzige umgerechnet u. s. w. — Man nennt diese Abtheilung zwischen mehreren Gemeinden die Generaltheilung, im Gegensatz der Specialtheilung innerhalb einer einzelnen Gemeinde. Lüneb. G.:Th.:D. §. 100. 102.

(f) Bad. G.:D. §. 96. — Gr. Hess. G.:Th.:D. §. 42.

§. 88.

C. Vertheilungsmaaßstab in einer Gemeinde. Hierüber besteht die größte Meinungsverschiedenheit und in der gesetzlichen Bestimmung desselben liegt die größte Schwierigkeit, jedoch nur da, wo weder in einer einzelnen Gemeinde, noch in einem ganzen Landestheile schon eine unzweifelhafte Regel besteht und auch eine Uebereinkunft unter den Betheiligten nicht zu Stande kommt. Der zu wählende Maaßstab muß nicht bloß gegen alle Betheiligten gerecht, sondern auch von volkswirtschaftlicher Seite nützlich sein, d. h. die Landwirthschaft befördern. Die theils empfohlenen, theils wirklich angewendeten Maaßstäbe sind hauptsächlich folgende:

1) Vertheilung nach dem bisherigen Viehstande. Dieselbe (a) empfiehlt sich vorzüglich dadurch, daß sie der gegenwärtigen Nutzung des Weidelandes entspricht. Allein es ist zu erwägen: a) daß der Viehstand der einzelnen Gemeindeglieder im Zeitpunkt der Theilung etwas Zufälliges ist, indem leicht der Eine durch Unfälle einen Theil seines Viehes verloren hat, der Andere vorübergehend mehr besitzt, als er fortdauernd halten könnte, und selbst eine absichtliche Vermehrung vornehmen möchte, um nach derselben auf die Theilung anzutragen (b); — b) daß die Ausmittlung des in mehrjährigem Durchschnitte vorhandenen Viehstandes ungemein verwickelt und dennoch wegen der vorstehenden Gründe nicht unbedingt anwendbar ist (c); — c) daß, wenn man deshalb lieber unter-

suchen wollte, wie viel Vieh jeder nach seinen Wirthschafts-
verhältnissen halten könnte, dieß schon einem anderen Maaß-
stabe angehört (d).

- (a) Kunde, Beitr. zur Erörterung rechtlicher Gegenstände, I, Nr. 1. —
Meyer, I, 23. — Lüneb. G.-Th.-D. §. 58 ff. u. a. hannoversche
D.: 10jähriger Durchschnitt; 2 Pferde, die nur bei Tag weiden,
gelten für 3 Kuhweiden; 8 Schweine, 10 halbedle und 7 edle Schaaf-
= 1 Kuhweide. Dieser Maaßstab soll in der Regel bei General- und
in gewissen Fällen auch bei Specialtheilungen gebraucht werden, §. 100.
102. Sind die Berechtigungen in Ansehung der Hütungszeit ungleich,
so wird auch diese mit berücksichtigt, §. 79 ff. — Pr. Gem.-Theil.-D.,
§. 11—14: 5jähr. Durchschnitt. Alles Vieh wird auf Kühe reducirt,
indem 1 Ochse oder 2jähr. Stier, 1 Pferd, 8 Schweine, Schaaf-
Ziegen = 1 Kuh, aber 4 Fohlen oder Stücke Rindvieh unter zwei
Jahren = 3 Kühen gerechnet werden. Unglücksjahre werden aus-
geschlossen.
- (b) Die pr. G.-Th.-D. bestimmt §. 33, daß der Viehstand verarmter Leute
auf das in ihrer Classe gewöhnliche Maaß erhöht, und ein unverhältniß-
mäßig großer herabgesetzt werden soll. Viele Vorschriften dieser Art
in den hannov. Gesetzen. Uebrigens dürfte dasjenige Vieh, welches
auf Privatweiden erhalten worden ist, nicht eingerechnet werden. Selbst
die Verschiedenheit in der Größe, Beschaffenheit und Fütterungsart der
Viehstücke müßte eigentlich in Betracht gezogen werden.
- (c) Vgl. das Gutachten des berliner Kammergerichts von 1791, bei Meyer,
I, 40. — Wer z. B. vor einem Jahre sein halbes Gut verkauft hat
und daher jetzt viel weniger Vieh besitzt, als vorher, der erhält nach
dem Durchschnitte von 5 Jahren offenbar mehr als ihm gebührt.
- (d) Gotha, §. 14: Hat Jemand in den 5 Jahren von seinem Recht keinen
oder einen geringeren Gebrauch gemacht, als er befugt gewesen wäre,
so wird auf ihn so viel Vieh gerechnet, als er durchwintern kann.

§. 89.

2) Durchwinterrungsmaaßstab (a). Um die Zufälligkeiten bei dem wirklichen Viehstande zu beseitigen, wird aus der Größe und Fruchtbarkeit der einem jeden Weidberechtigten gehörenden Acker und Wiesen berechnet, wie viel Futter er gewinnen und wie viel Vieh er damit den Winter hindurch erhalten könne, und nach dieser Anzahl bestimmt man die Antheile. Dagegen kann erinnert werden (b): a) Das Vermessen und Abschätzen aller Grundstücke (wenn dieß nicht schon bei der Steuerregulirung geschehen ist), so wie die hierauf zu gründenden Berechnungen sind mühsam und kostbar. b) Auf Gemeindeglieder, die bloß ein Haus oder gar keine Liegenschaft haben und dennoch einen Anspruch auf die von ihnen bisher benutzte Weide machen können, ist dieser Maaßstab gar nicht anwend-

bar (c). c) Die Art der Fütterung und der Fruchtfolge ist so verschieden, daß die Grundsätze zur Berechnung schwankend werden. d) Es giebt Landwirthe und ganze Gemeinden, welche Futter zukaufen, und andere, die einen Theil ihres gewonnenen Futters verkaufen. Dieß macht wieder besondere Untersuchungen nothwendig.

- (a) Preuß. Land:R. I, Tit. 32. §. 90. In der Gem.-Th.-D. §. 34 ff. wird ebenfalls dieser Naahstab vorgeschrieben, wenn der bisherige Viehstand nicht zu ermitteln ist; ebenso Lüneburg, §. 105.
- (b) Meyer, I, 7. 37. — Sturm, II, 18.
- (c) Die pr. G.-Th.-D. §. 41. 42 legt denen, die keine Acker haben, ein Nutzungsrecht von $1\frac{1}{2}$ Kuhweiden bei, weil nämlich zur Befriedigung der nothwendigsten Bedürfnisse einer Familie so viel erforderlich sei.

§. 90.

3) Die Theilung nach der Größe des jetzigen Grundbesizes (a) ist folgenden Einwürfen ausgesetzt: a) Der bloße Flächenraum dürfte nicht entscheiden, man müßte folglich zugleich auf die Güte des Landes Rücksicht nehmen, wodurch man zu der Theilung nach dem Güterertrage geführt würde (b). b) Die Benutzung der Weide steht mit der Größe und selbst mit dem Ertrage der Ländereien nicht in gleichem Verhältniß, indem die Besitzer ganz kleiner Güter auf gleicher Morgenzahl mehr Vieh halten, als die großen Bauern; auch die Dorfbewohner ohne Land bieten häufig Alles auf, um ein oder einige Stücke Vieh zu überwintern, die sie dann auf die Weide bringen (c). c) Wollte man auch zu Gunsten solcher Weideberechtigten besondere Fürsorge treffen, so würden doch die Großbegüterten öfters mehr Land erhalten, als sie bearbeiten und bebüngen können, während die Kleinen sehr geringe Antheile empfangen. Es würde daher der gute Anbau des Landes wenig gefördert, und den Kleinbegüterten, deren Lage am meisten der Verbesserung bedarf, nicht abgeholfen (d).

- (a) Gr. v. Soden, I, 292. — Oberndorfer, Nationaldt., §. 79. 80, deß. Wirtschaftspolizei. S. 277. — Steinlein, S. 83. — Schottisches Gesetz von 1865.
- (b) Bensen, Materialien, II, 332. — Auf diese Weise entsteht der Contributionssfuß, welcher den Einwendungen b) und c) gleichmäßig unterliegt. Besser wäre es, wenn man sich in jeder Gemeinde über die Festsetzung einiger Classen für jede Art von Ländereien vereinigte.

- (c) Die hannov. G.-Th.-Ordnungen (§. 85 ff. der lüneb. r.) stellen als dritten Maassstab den zur Haushaltung erforderlichen Viehstand auf, für solche Fälle, wo ein Theil der Weidberechtigten kein Land oder noch nicht genug besitzt, um das für das Familienbedürfnis nöthige Vieh ernähren zu können.
- (d) Es seien z. B. in einem Dorfe 10 große Bauern, welche zusammen 2000 Morgen, 20 mittlere, welche 1200 Morgen, 30 kleinere, welche 900 Morgen, und 50 Köthner, welche 100 Morgen besitzen, und es sei ein Weidplatz von 210 Morgen zu vertheilen, so erhielte ein großer Bauer 10, ein mittlerer 3, ein kleiner $1\frac{1}{2}$, ein Köthner nur $\frac{1}{10}$ Morgen. Niemand wird behaupten, daß der Viehstand der 4 Classen von Landleuten sich wirklich wie die Zahlen 1 : 15 : 30 : 100 verhalte.

§. 91.

4) Das Verhältnis der Beiträge zu den Gemeindefasten ist darum empfohlen worden, weil sich nach demselben der Antheil jedes Mitgliedes am Gemeindevermögen richten müsse (a). Die Annahme dieses Maassstabes erscheint aber aus dem Grunde bedenklich, weil die Abgaben der Gemeindeglieder zur Gemeindefasse sich keineswegs bloß nach solchen Umständen richten, die auf das Futterbedürfnis Bezug haben, sondern bald für alle Mitglieder gleich, bald auch mit Rücksicht auf Wälder, Häuser, Gewerke und andere Erwerbquellen angesetzt sind (b). Ferner bilden die Gemeindefasten nicht das ganze Gemeindevermögen; die Kämmerergüter, öffentliche Gebäude u. würden allerdings nach andern Verhältnissen zu vertheilen sein.

- (a) Rudhart, I, 194. — Commissionsgutachten der 2. Kammer in Baiern von 1822, Beil. IV, 161.
- (b) In vielen Ländern werden sie nach den sämtlichen Schätzungen (sog. directen Steuern) erhoben.

§. 92.

5) Völlige Gleichheit der Antheile, in so ferne nicht eine Verschiedenheit von ganzen, halben, Viertels- u. Gemeindefasten stattfindet, in welchem Falle nach diesem Rechte getheilt werden würde (a). Dieser Maassstab entspricht genau dem Rechte der Benutzung, welches in der Regel gleich ist; ferner wird auf diesem Wege am besten für das Aufkommen der Dürftigeren gesorgt, §. 90. Dagegen hat es wirtschaftliche Nachteile, wenn man die bisherige Ungleichheit der Benutzung ganz außer Acht läßt; die Geringbegüterten werden

bar (c). c) Die Art der Fütterung und der Fruchtfolge ist so verschieden, daß die Grundsätze zur Berechnung schwankend werden. d) Es giebt Landwirthe und ganze Gemeinden, welche Futter zukaufen, und andere, die einen Theil ihres gewonnenen Futters verkaufen. Dieß macht wieder besondere Untersuchungen nothwendig.

- (a) Preuß. Land.-R. I, Tit. 32. §. 90. In der Gem.-Th.-D. §. 34 ff. wird ebenfalls dieser Maaßstab vorgeschrieben, wenn der bisherige Viehstand nicht zu ermitteln ist; ebenso Lüneburg, §. 105.
- (b) Meyer, I, 7. 37. — Sturm, II, 18.
- (c) Die pr. G.-Th.-D. §. 41. 42 legt denen, die keine Aecker haben, ein Nutzungsrecht von $1\frac{1}{2}$ Kuhweiden bei, weil nämlich zur Befriedigung der nothwendigsten Bedürfnisse einer Familie so viel erforderlich sei.

§. 90.

3) Die Theilung nach der Größe des jetzigen Grundbesizes (a) ist folgenden Einwürfen ausgesetzt: a) Der bloße Flächenraum dürfte nicht entscheiden, man müßte folglich zugleich auf die Güte des Landes Rücksicht nehmen, wodurch man zu der Theilung nach dem Güterertrage geführt würde (b). b) Die Benutzung der Weide steht mit der Größe und selbst mit dem Ertrage der Ländereien nicht in gleichem Verhältniß, indem die Besitzer ganz kleiner Güter auf gleicher Morgenzahl mehr Vieh halten, als die großen Bauern; auch die Dorfbewohner ohne Land bieten häufig Alles auf, um ein oder einige Stücke Vieh zu überwintern, die sie dann auf die Weide bringen (c). c) Wollte man auch zu Gunsten solcher Weidoberechtigten besondere Fürsorge treffen, so würden doch die Großbegüterten öfters mehr Land erhalten, als sie bearbeiten und bedüngen können, während die Kleinen sehr geringe Antheile empfangen. Es würde daher der gute Anbau des Landes wenig gefördert, und den Kleinbegüterten, deren Lage am meisten der Verbesserung bedarf, nicht abgeholfen (d).

- (a) Gr. v. Soden, I, 292. — Oberndorfer, Nationalök., §. 79. 80, deff. Wirthschaftspolizei. S. 277. — Steinlein, S. 83. — Schottisches Gesetz von 1665.
- (b) Benfen, Materialien, II, 332. — Auf diese Weise entsteht der Contributionssfuß, welcher den Einwendungen b) und c) gleichmäßig unterliegt. Besser wäre es, wenn man sich in jeder Gemeinde über die Festsetzung einiger Classen für jede Art von Ländereien vereinigte.

- (c) Die hannov. G.-Th.-Ordnungen (§. 85 ff. der Lüneb. r.) stellen als dritten Maassstab den zur Haushaltung erforderlichen Viehstand auf, für solche Fälle, wo ein Theil der Weidberechtigten kein Land oder noch nicht genug besitzt, um das für das Familienbedürfnis nöthige Vieh ernähren zu können.
- (d) Es seien z. B. in einem Dorfe 10 große Bauern, welche zusammen 2000 Morgen, 20 mittlere, welche 1200 Morgen, 30 kleinere, welche 900 Morgen, und 50 Köthner, welche 100 Morgen besitzen, und es sei ein Weidplatz von 210 Morgen zu vertheilen, so erhielte ein großer Bauer 10, ein mittlerer 3, ein kleiner $1\frac{1}{2}$, ein Köthner nur $\frac{1}{10}$ Morgen. Niemand wird behaupten, daß der Viehstand der 4 Classen von Landleuten sich wirklich wie die Zahlen 1 : 15 : 30 : 100 verhalte.

§. 91.

4) Das Verhältniß der Beiträge zu den Gemeindefasten ist darum empfohlen worden, weil sich nach demselben der Antheil jedes Mitgliedes am Gemeindevermögen richten müsse (a). Die Annahme dieses Maassstabes erscheint aber aus dem Grunde bedenklich, weil die Abgaben der Gemeindeglieder zur Gemeindefaste sich keineswegs blos nach solchen Umständen richten, die auf das Futterbedürfnis Bezug haben, sondern bald für alle Mitglieder gleich, bald auch mit Rücksicht auf Wälder, Häuser, Erwerfe und andere Erwerbsquellen angesetzt sind (b). Ferner bilden die Gemeindefeiden nicht das ganze Gemeindevermögen; die Kämmerergüter, öffentliche Gebäude u. würden allerdings nach andern Verhältnissen zu vertheilen sein.

- (a) Rudhart, I, 194. — Commissionsgutachten der 2. Kammer in Baiern von 1822, Beil. IV, 161.
- (b) In vielen Ländern werden sie nach den sämtlichen Schätzungen (sog. directen Steuern) erhoben.

§. 92.

5) Böllige Gleichheit der Antheile, in so ferne nicht eine Verschiedenheit von ganzen, halben, Viertels- u. Gemeindefasten stattfindet, in welchem Falle nach diesem Rechte getheilt werden würde (a). Dieser Maassstab entspricht genau dem Rechte der Benutzung, welches in der Regel gleich ist; immer wird auf diesem Wege am besten für das Aufkommen der Dürftigeren gesorgt, §. 90. Dagegen hat es wirtschaftliche Nachtheile, wenn man die bisherige Ungleichheit der Benutzung ganz außer Acht läßt; die Oeringbegüterten werden

sehr begünstigt, während die größeren Landwirth'e nicht für ihren bisherigen Genuß entschädiget, sondern gezwungen werden, ihren Viehstand zu verringern oder Futter zuzukaufen oder einen größeren Theil ihres Landes dem Futterbaue zu widmen. Dieß ist zwar eine Verbesserung, aber die plötzliche Nöthigung zu einer solchen schwierigen Umänderung führt Störungen mit sich und sollte vermieden werden.

(a) Frank, II, 199. — Gaggi, Ueber das Rechtliche und Nützliche bei Cultur und Abtheilung der Weiden. München, 1802. — Gönner, a. a. D., S. 62. — Lips, S. 154—158. — Baier. W. vom 4. Juli 1805, nachdem schon früher unter lebhaftem Widerspruch der Ländkände nach diesem Fuße getheilt worden war. — Bad. W. v. 24. Juli 1810. — Gr. heff. G.:Th.:D. S. 86: nach den Nutzungsrechten. — Sächf. Abthf.:D. S. 152—154: nach den Benutzungsrechten, wenn diese in einer Gemeinde durch Herkommen, Statuten, Vertrag oder richterliches Erkenntniß bestimmt sind. In Ermangelung einer solchen Norm wird 1) wo der größte Theil der Ländereien walzend ist, eine Berechtigung nach den Baustellen angenommen, 2) im entgegengesetzten Falle wird nach dem Verhältniß des, zu jeder Baustelle gehörigen Acker- und Graslandes, ohne Einrechnung der walzenden Stücke, getheilt, „wobei auf jeden Häusler oder Gärtner, der weniger als 2 Aecker besitzt, 2 Aecker gerechnet werden.“ — Bad. G.:D. v. 1858 S. 127: wenn von der Gemeinde nichts Anderes bestimmt wird, ohne Rücksicht auf den Genuß, nach Köpfen. Wittwen erhalten den Antheil statt ihres verstorbenen Ehemannes.

§. 93.

Da jeder dieser fünf Maaßstäbe für sich allein irgend einem Bedenken Raum läßt, so liegt der Gedanke nahe, mehrere von ihnen mit einander zu verbinden, um hiedurch den einen durch den andern zu verbessern. Dieß wäre auf mancfaltige Weise ausführbar (a), am einfachsten so, daß die Antheile Aller zwar nicht ganz gleich, jedoch weniger ungleich werden, als es die Grundbestzungen sind. Man könnte zu diesem Behufe

1) einen Theil der Weidestrecken nach dem Maaßstabe des Grundbesitzes (§. 90), den anderen gleichheitlich (§. 92) theilen, aber so, daß Jeder seinen Antheil in einem Stücke erhielt (b); — oder

2) die Gemeindeglieder nach der Ausdehnung und Fruchtbarkeit ihrer Ländereien in Classen ordnen, so daß auf ein Mitglied der untersten Classe ein einfacher, auf eines der zweiten ein anderthalbfacher oder doppelter Antheil käme u. s. f. (c).

- (e) Nach dem a. Berichte des preuß. Kammergerichts sollen der wickliche Viehstand und der Durchwinterungsmaassstab in Vergleichung mit einander angewendet werden. — Deferr. B. vom 5. Nov. 1768: halb nach den Grundstücken, halb nach den Häusern. — Die hannoverschen G. = Th. = Ordnungen stellen für General- und Specialtheilungen vier Maassstäbe auf, zwischen denen nach den Umständen gewählt werden soll.
- (f) In dem obigen Beispiele (§. 90 (c)) wäre, wenn jeder von beiden Maassstäben zur Hälfte angewendet werden sollte, die Rechnung diese: 1) 105 Morgen in 110 gleiche Theile, giebt 0,⁹⁵⁴ M.; 2) 105 M. nach dem Besitze eines Jeden, welches die Hälfte der a. a. D. gefundenen Zahlen ausmacht. Demnach erhielte im Durchschnitt ein großer Bauer 5,⁹⁶ M., ein mittlerer 2,⁴⁵, ein kleiner 1,⁷, ein Köthner 1,⁶ Morgen.
- (g) J. B. wer bis 3 Morgen incl. besitzt, erhält einen Theil, 3—10 M. $1\frac{1}{2}$ Theile, 10—25 M. 2 Theile, 25—26 M. $2\frac{1}{2}$ Theile, . . . 100 und mehr M. 6 Theile. Die Zahl der Classen und die Fortschreitung der Säge gestatten eine große Mannfaltigkeit. Ein Maassstab, der allen Wünschen der Betheiligten entspräche, ist nicht denkbar, aber die beschriebene Methode vermeidet wenigstens die einseitige Begünstigung des einen Theils auf Kosten des andern. Die Classensätze könnten freilich nicht für alle Gemeinden gleich sein, es läßt sich aber durch Aufstellung allgemeiner Regeln, z. B. daß das maximum nicht über 5 oder 6 Anthelle gehen, und die Unterschiede zwischen den Morgenzahlen der Classen von unten aufsteigen sollen, nachhelfen. Ähnlich im Fürstenthum Neuburg (8. Oct. 1771): ein ganzer Hof 1 Theil, ein halber und ein Viertels Hof resp. $\frac{1}{2}$ und $\frac{1}{4}$, ein Söldner $\frac{1}{8}$ Theil. — Baier. B. v. 19. Oct. 1795: ganzer, $\frac{3}{4}$ und halber Hof erhalten 3 Theile, Viertels- und Achtels Hof 2, die kleineren Güter 1 Theil. Vertheidigung dieses Gesetzes: G o p p e n b i c h l, Verf. über die anwendbaren Grundsätze bei Culturprozeffen. München, 1793

§. 94.

D. Verschiedene Nebenpuncte.

- 1) Es ist üblich und nützlich, einen Antheil zur Benutzung des Schullehrers in jeder Gemeinde vorzubehalten.
- 2) Die Anthelle werden freies Eigenthum, nur mit einem geringen Zinse zum Besten der Gemeindecasse belegt.
- 3) Es muß für Wege gesorgt werden, um zu den vertheilten Stücken sowie zu dem etwa noch übrig gebliebenen Weideplage bequem gelangen zu können. Am besten ist es, zugleich eine allgemeine Zusammenlegung der Privatländereien vorzunehmen (§. 98).
- 4) Die Kosten werden nach dem Verhältniß der Anthelle umgelegt. Es ist zweckmäßig, die Gebühren für alle dabei vorkommenden Geschäfte genau zu regeln (a).

E. Grundzüge der Ausführungsart.

1) Das Theilungsgeschäft erfordert einen rechts- und landwirthschaftskundigen Beamten, dem man einen oder einige unterrichtete Landwirthe zugesellt (b).

2) Derselbe beginnt, nachdem ein Antrag auf Theilung erfolgt ist, mit der Untersuchung, wer betheiligt, und ob die Abtheilung zweckmäßig sei, worüber, nach Vernehmung der Interessenten, eine höhere Verwaltungsbehörde zu beschließen hat (c).

3) Ergeben sich streitige Rechtsfragen, z. B. über die Befugniß zur Theilnahme, und gelingt es nicht, sie vermittelt eines gütlichen Uebereinkommens oder eines schiebsrichterlichen Verfahrens zu erledigen, so müssen hierüber die Gerichte entscheiden.

4) Die Weide wird vermessen und, wenn sie nicht durchaus von gleicher Beschaffenheit ist, oder wenn es zur Abfindung eines Berechtigten erfordert wird, auch abgeschätzt (bonitirt).

5) Hierauf wird mit Rücksicht auf den anzuwendenden Vertheilungsmaassstab ein Theilungsplan entworfen und mit den Betheiligten berathen. Es versteht sich, daß auf Stellen geringerer Güte desto größere Antheile gebildet werden.

6) Ist der Plan von der Mehrheit angenommen und von der höheren Behörde nach vorgängiger Prüfung der etwa erhobenen Einwendungen bestätigt, so wird er in Vollzug gesetzt, die Theilnehmer werden in ihre Antheile eingewiesen und es wird über diese ganze Schlußverhandlung ein ausführliches Protokoll aufgenommen, welches als Theilungs-Urkunde (Recess) dient.

7) Wo man sich über die Lage der einem Jeden anzuweisenden Stücke nicht vereintigen kann, läßt man das Loos entscheiden (d).

(a) Hannov. Ges. v. 30. Juni 1842, §. 150 ff.; Diäten, Reisekosten, Schreibgebühren, Lohn der Feldmesser etc.

(b) Angef. hannov. Ges. §. 1—3: für jedes Geschäft eine Commission aus 1 Rechtskundigen und 1 Techniker, d. h. Landesökonomie-Beamten. — Sachsen, die auch für Ablösungen bestellte Specialcommission aus 1 Rechtsgelehrten und 1 Wirthschaftsverständigen, Ablös. v. D. §. 207. Der Rechtsverständige wirkt in der Regel nur bei Streitigkeiten über

Rechte mit, §. 213. — Auf dem preuß. linken Rheinufer wird der Antrag an die Bezirksregierung gebracht, die, wenn sie ihn begründet findet, einen Commissar zum Versuch der Vereinbarung bestellt. Geht diese nicht, so muß das Theilungsbegehren als Klage an das Landgericht gehen, Gef. v. 19. Mai 1851. Nr. 3405.

- (c) In Hannover hatte das 1802 errichtete Landesökonomie-Collegium die Überleitung der Gemeinheitstheilungen; nach dessen Aufhebung durch B. v. 18. Sept. 1833 ging dieß Geschäft auf die Landdrosteien über.
- (d) Ueber den großen Erfolg der Gemeinheitstheilungen im K. Hannover sind neuerlich statistische Nachweisungen bekannt geworden. Von 1803—31 wurden auf 1·160 154 Morgen Theilungen durch das Landesökonomie-Collegium, auf 285 186 M. durch einige Landdrosteien ausgeführt, zusammen 1·445 340 M. Von 1832—1851 gingen in Folge von Specialtheilungen 1·019 246 M. in Privatbesitz über, wovon 414 845 M. allein in der Provinz Lüneburg, in Hildesheim nur 4044 M. s. Zur Statistik des K. Hannover, 3. Heft. 1853, vgl. Festgabe für die 15. Versammlung, S. 41.

§. 95.

IV. Bei den Gemeindewaldungen treten andere Rücksichten ein. Ihre Benutzung ist nicht gemeinschaftlich, sondern wird von dem Gemeindevorstande und der Staats-Forstbehörde geleitet, und die Einzelnen erhalten, soweit der Erlös aus den Walderzeugnissen nicht für die Gemeindeausgaben nöthig ist, jährliche Austheilungen von Holz (Sabbholz) und Streu nach einem bestimmten Maasstabe, häufig auch Bauholz im Falle des Bedürfnisses. Das, was die Gemeinweiden nachtheilig macht, fällt demnach hier hinweg. Kleine Waldstrecken lassen keine so gute, geregelte Bewirthschaftung zu, als größere, und sowohl darum, als wegen der sehr gewöhnlichen Sorglosigkeit kleiner Waldbesitzer werden die Antheile meistens schlecht behandelt, was die Staatsbehörde nicht so wirksam verhindern kann, als bei den Gemeindewaldungen. Die Erhaltung derselben ist ferner für den ganzen wirthschaftlichen Zustand der Gemeinde wohlthätig und gewährt, zumal bei steigenden Holzpreisen, für die dürftigeren Mitglieder eine sehr nützliche Hülfe, zu welcher auch das Raff-, Lese- und Stockholz, die Grasnutzung in trockenen Sommern u. gehören. Es ist daher vortheilhaft, die Gemeindewaldungen ungetheilt zu erhalten (a). Anders verhält es sich, wo eine Rodung (Ausstockung) als vortheilhaft erscheint. Wird eine solche in Antrag gebracht, so muß zuerst die Bauwürdigkeit des Bodens, die Möglichkeit, ihn mit den vorhandenen Kräften in guten, urbanen Stand zu

setzen, die dabei zu erwartende Ertragsvermehrung, dagegen auch der jetzige Holzpreis, die Aussicht auf künftige Versorgung mit Holz durch Zufuhr und neue Waldbanlagen ic. untersucht, es muß die Forstbehörde gutachtlich vernommen und die Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde eingeholt werden. Für die Benutzung des Landes zu anderen Zwecken treten die oben (§. 84) angegebenen Regeln ein. Der Abtrieb der ganzen stehenden Holzmenge würde das Stammvermögen der Gemeinden verringern, wenn nicht dieß Holz verkauft und der Erlös zu dauerndem Nutzen der Gemeinde, z. B. zur Schuldentilgung ic. angelegt würde (b). Waldungen, an denen mehrere Gemeinden Theil haben (c), können eher unter dieselben ohne schädliche Folgen vertheilt werden, weil die Antheile zu einer guten Bewirthschaftung gewöhnlich groß genug sind, auch das nämliche Personal die Verwaltung und Hütung besorgen kann. Zur Abtheilung wird eine genaue Ermittlung des bisherigen Nutzungsverhältnisses und eine Abschätzung des Waldes erfordert. Bei der Ausführung ist darauf zu sehen, daß jede Gemeinde die ihr zunächst liegenden Stücke, ferner wo möglich einen zusammenhängenden Antheil erhalte, daß aber auch nicht die eine bloß junge, die andere bloß alte, dem Hiebe nahe stehende Holzbestände annehmen müsse.

- (a) Rüneb. G.-Th.-D. §. 146 und die anderen hannov. D.: Specialholztheilungen unter den einzelnen Mitgliedern einer Commune sind . . . in der Regel nicht zu gestatten; ausnahmsweise kann auf Antrag des Landesökonomie-Collegiums vom Staatsministerium die Erlaubniß gegeben werden. — Preuß. G.-Th.-D. §. 109: „Die Naturaltheilung eines gemeinschaftlichen Waldes ist ganz oder theilweise nur dann zulässig, wenn entweder die einzelnen Antheile zur forstmäßigen Benutzung geeignet bleiben, oder sie vortheilhaft als Acker oder Wiesen benutzt werden können.“ — Baier. Gef. P. v. 1. Juli 1834, §. 6: — „nur behufs der Abtreibung, und insofern als dieselben zur Waldbaukultur nicht geeignet erscheinen, oder als in der betreffenden Gegend der Ueberfluß an Waldbeständen, der Mangel an Acker- und Wiesengründen eine Theilung im Interesse der Cultur nöthig macht und der Gemeinde für Deckung gemeindlicher Verwaltungsbedürfnisse noch ein angemessener Waldbestand verbleibt.“ — Bad. W. v. 24. Juli 1810, Gem.-D. v. 1858 §. 113: Ausgenommen von aller Vertheilung sind die Gemeindegewaldungen. — Im Obenwalde wurde in mehreren Gemeinden durch Waldvertheilungen der Wohlstand zerstört, z. B. in Unter-Schönmattengewaa (Gr. Hessen), wo der an 3400 hess. Morgen große Wald vorher alle Gemeindegewaldungen bedeckte, den altberechtigten Bürgern Gehholz, den jüngeren wenigstens Kessholz, Streu und Weide gewährte. Die Antheile (zu 65 Morgen) wurden schlecht behandelt, die älteren Holzbestände abgetrieben, der Erlös wurde verzehrt, die Hälfte der Antheile

an einen Auswärtigen verkauft und es ist nun eine schwere Umlage zu tragen.

- (3) H. baier. Gef.: Jedenfalls muß die Abtreibung zu Gunsten der Gemeindecasse geschehen und sonach in diese der Erlös fließen.
 (4) Die die ehemaligen Markgenossenschafts- und Cent-Waldungen.

5. Art der Verpachtung.

§. 96.

Die zweckmäßige Einrichtung des Pachtwesens trägt viel dazu bei, daß Personen, die zwar landwirthschaftliche Kenntnisse und einiges Capital besitzen, aber doch nicht begütert genug sind, um sich ein hinreichend großes Landgut zu kaufen, in den Stand gesetzt und geneigt gemacht werden, sich dem landwirthschaftlichen Gewerbe zu widmen. Auch wird man desto eher von übermäßiger Zerstückelung der Güter abgehalten, je mehr Sicherheit und Vortheil man bei größeren Pachtungen findet (a). Ohne hierin die Freiheit der einzelnen Grundeigenthümer zu beschränken, kann die Regierung

1) dieselben und die Landwirthe über die Vorzüge längerer Pachtzeiten zu belehren suchen, die Einführung derselben bei den unter staatlicher Oberaufsicht stehenden Gütern, z. B. der Stiftungen, befördern und auf den Kammergütern das Beispiel geben (b);

2) den Pächter durch Gesetze gegen die Nachtheile schützen, die er beim Verkaufe des Gutes von dem neuen Eigenthümer zu besorgen haben könnte (c).

Besondere örtliche Umstände machen bisweilen noch andere Maßregeln in Bezug auf den angegebenen Zweck rathsam (d).

(a) Young, Polit. Arithm. S. 21. 186. — Sinclair, Grundgesetze, S. 44. 654.

(b) Man erklärt den besseren Anbau und die höhere Grundrente von Edertland in Vergleich mit England zum Theile aus der längeren Pachtzeit. Sehr viele englische Pächter sind nur von Jahr zu Jahr im Besitze des Gutes gesichert und verlassen sich auf den guten Willen der Eigenthümer, der sie auch gewöhnlich lange unvertrieben läßt. Dieß Verhältniß verhindert aber doch bedeutende Verbesserungen. Kennedy and Grainger, The present state of the tenancy of land in Great Brit., London, 1828. 30. II. — Edinb. Rev. CXX, 387. — Caird, English agric. 2. Edit. 1852. S. 508.

- (o) Zweckmäßig hierüber Codo Nap. Art. 1743—1750. — Auch bei dem Todesfall des Eigenthümers kann der Pächter in Schaden kommen. Das brit. Ges. 14. u. 15. Vict. C. 25 verordnet, daß der Pächter das laufende Jahr hindurch das Gut behalten soll.
- (a) J. B. die häufige Afterspacht in Irland und der ebenfalls dort üblich gewesene Unfug, daß nach dem Tode des Pächters die Kinder desselben das Pachtgut unter sich zertheilten, auch daß der Unterpächter dem Grundherrn noch für den Pachtzins haftete, wenn er gleich denselben schon dem Hauptpächter entrichtet hatte und dieser zu Grunde ging. Die 1826 von Parnell vorgeschlagene und vom Parlamente angenommene Bill (sublotting act) beseitigt diese Mißbräuche, indem sie verbietet, ohne schriftliche Erlaubniß des Gutsherrn ein Gut in Afterspacht zu geben. Vgl. Edinb. Rev., Jan. 1826, Dec. 1826.

B. Lage und Beschaffenheit der Ländereien.

1. Zusammenhängende Lage.

§. 97.

Für die gute Bewirthschaftung eines Landgutes ist es am besten, wenn die einzelnen Grundstücke ohne Unterbrechung durch fremdes Eigenthum beisammen liegen und die Wirthschaftsgebäude sich in der Mitte oder wenigstens bei dem Lande befinden. In manchen Gegenden, besonders bei schwacher Bevölkerung und großem Grundbesitz, ist diese zerstreute Lage der Höfe von altersher zu finden, allein meistens wohnen die Landleute in Dörfern beisammen, wobei in großen Gemarkungen unvermeidlich ein Theil der Ländereien weit von den Höfen entfernt ist (a). Hier hat sich zugleich im Laufe der Jahrhunderte durch häufige Veräußerungen sowie durch die Gewohnheit des Zerstückelns der Grundstücke sowohl bei Erbtheilungen als zum Verkauf der Uebelstand gebildet, daß fast jedes Landgut aus einer Menge zerstreut (im Gemenge) umher liegender, durch Besitzungen Anderer von einander getrennter Stücke besteht, die in stark bevölkerten Gegenden oft sehr klein sind. Dieser Zustand hat sehr erhebliche Nachtheile, die mit den Fortschritten des Anbaues in Fleiß und Kunst sich fortwährend vergrößern:

1) Das Gehen und Fahren vom Hofe zu den Grundstücken und zurück, sowie von einem Stück zum anderen, verursacht einen großen Zeitverlust, der die Wirthschaftskosten erhöht,

und desto größer ist, je mehr Arbeit man einem Grundstücke zuwendet (b).

2) Die Aufsicht des Landwirthes auf seine Arbeiter, die zweckmäßige Behandlung jedes einzelnen Grundstücks und die schnelle Abhülfe jedes Uebelstandes sind sehr erschwert.

3) Mancherlei Verbesserungen des Bodens und Betriebes, die erst auf einer größeren Fläche die Kosten belohnen, z. B. Entwässerungs- und Bewässerungsgräben, werden verhindert, wenn nicht etwa eine Vereinbarung der Nachbarn zu Stande kommt.

4) Die erforderlichen Wege und die Gränzen nehmen viel Raum hinweg, und wo es an jenen fehlt, da tritt ein noch empfindlicheres Uebel ein, indem die beliebige Benutzung der nicht durch Wege zugänglichen Grundstücke erschwert und auch den Besitzern der anstoßenden Stücke manche Belästigung und Beschädigung von Feldfrüchten zugefügt wird. Dieser Flurzwang nöthigt den Einzelnen, sich der Fruchtfolge seiner Nachbarn anzuschließen, wenn sie ihm gleich mangelhaft erscheint (c).

(a) Es ist freitig, ob die zerstreuten Höfe oder die Dörfer älter sind, vgl. z. B. Roscher, II, S. 75. Wahrscheinlich kam in der ältesten Zeit in verschiedenen Gegenden beides vor. In vielen Gebirgsthälern scheinen die vereinzelt Anhebungen uralte zu sein, ebenso in manchen anderen Gegenden, wo die Niederlassungen auf ausgewählten von einander entfernten Stellen ungleichzeitig erfolgten. Der leichteren Bewirtschaftung willen würde dieß überall geschehen sein, wenn nicht der Schutz gegen Feinde und Räuber, die Nähe einer Kirche, einer Landstraße, eines Flusses, eines Schlosses und dgl. einen überwiegenden Beweggrund gegeben hätte, das Wohnen in einem Dorfe vorzuziehen. Hierzu kam, daß der Grundherr seine Frohn- und Zinsleute gerne im Dorfe zusammenhielt. Wo das Bauland in festes Eigenthum der Landwirthe gelangt ist und zerstreut liegt, da ist es schwierig, aus dem Dorfe hinaus zu ziehen. — In sehr großen Feldmarken ist der Anbau weit umher liegender Stücke nur so lange leicht ausführbar, als dem Boden sehr wenig Arbeit zugewendet wird (extensive Bewirtschaftung). Beispiele bei Roscher a. a. O. Selbst in der stark bevölkerten Ebene der badischen Pfalz kommen Markungen bis zu 5500 bad. — 7750 pr. M. Acker und Wiesen vor (Mannheim).

(b) Es geht schon darum mancher Theil der Arbeitszeit verloren, weil man den Weg auf ein entlegenes Grundstück scheut, wenn man nicht lange auf demselben verweilen kann. Nach einer Berechnung für die badische Pfalz sind im Durchschnitt von 3 Jahren (Spelz — Gerste — Kartoffeln) die Arbeitskosten auf 1 bad. Morgen bei $\frac{1}{4}$, $\frac{1}{2}$, $\frac{3}{4}$ und 1 Stunde Entfernung 15,⁰⁰ — 18 $\frac{1}{3}$ — 20,⁰⁰ und 23,⁰⁰ fl. (Hoffacker) Die Anlage von Feldwegen, S. 11. 1858. — In dem Dorfe Großgotttern (Reg.-Bez. Erfurt), wo 906 Bauern 4138 pr. Morgen in 13200 einzelnen Stücken besaßen, wurde der jährliche Kostenaufwand

und Ertragsverlust zufolge der Zerstreutheit und Kleinheit der Grundstücke auf 10 700 Thlr. angeschlagen. — Eine Berechnung des Zeitverlustes, den die Entfernung des ganzen Gutes von dem Gehöft verursacht, hat v. Thünen versucht (Der isolirte Staat. 2. Ausgabe. S. 96. 1842) mit Rücksicht darauf, daß einige landwirthschaftliche Arbeiten mehr durch die Entfernung verzögert werden, als andere. Er findet, daß bei einer Fläche von 70 000 D.-Ruthen, je 210 Ruthen (zu 16 Lübeck'schen Fußen = 15,⁵ bad.) Entfernung die Grundrente um 19 Procent vermindern, so daß sie bei 1070 Ruthen ganz verschwindet, und zwar bei Land von 10 fachem Körnerertrag. Diese Berechnung setzt voraus, daß man das entlegener Land ebenso behandelt, wie das nahe, was allerdings nicht geschieht, der Unterschied in der Grundrente würde jedoch noch auffallender sein, wenn auch eine zerstreute Lage der einzelnen Stücke angenommen worden wäre. Nach Bloß (Landw. Mittheilungen III, 373) nimmt der Reinertrag eines pr. Morgens Acker bei je 100 Ruthen (1200 Fuß) Entfernung vom Wirthschaftshofe bei Land 1. Classe um 4,⁶ pr. Reg. Roggen, 5. Cl. um 3,⁴ M., 8. Cl. um 2,⁵ M., 10. Cl. um 1,⁹ Meßen ab. Der Reinertrag ganz naher Felder wird bei diesen Classen auf 5 — 3 — 1¹/₂ — ¹/₃ Scheffel (zu 16 Meßen) angenommen. 100 Ruthen vermindern folglich den Reinertrag der 1. Classe um 5,⁷ Proc., der 10. um 23³/₄ Procente, und es muß der Reinertrag der 8. Classe in einem Abstände von 960 Ruthen, der der 10. in 420 Ruthen ganz verschwinden. — In Erarbach sollen 7129 pr. Morgen in mehr als 38 000 Stücke zerfallen, in mehreren Kreisen des Reg.-Bez. Coblenz bestehen 57 183 Morgen Wiese aus 305 000 Stücken. In Schönbrunn, auf einer Hochebene der Neckargegend, ist ein Ackerstück im Durchschnitt ¹/₁₃ M., ein Wiesen- und Gartenstück ¹/₄₀ — ¹/₆₃ M. groß. In einem Dorfe bei Büdingen sind 15¹/₂ Proc. der Stücke unter ¹/₁₆ M. — Bei Reß- und Gartenland geht die Zerstückung noch viel weiter, wie denn z. B. in Argenteuil bei Paris Stücker von ¹/₂ — ¹/₄ Acre (ungefähr 2 und 1 Proc. eines pr. M.) vorkommen, die nur etwa als Gemüseecke nicht zu klein wären. — In Baiern beträgt 1 Parcellen im Durchschnitt 1 Morgen, in Oberbaiern 2, in der bair. Pfalz 0,⁴⁵ in Unterfranken nur 0,³⁶ Morgen (0,⁵ pr. M.), Landständischer Bericht v. Wiedenhofer 1861. In Württemberg ist 1 Parcellen i. D. 1,²⁶ M., im Neckarkreise nur 0,⁸⁵ M. (in 3 Aemtern unter ¹/₂ M.), im Donaukreise dagegen 2,²⁴ Morgen (zu 1,²³ pr.). Sieß, Beiträge z. Statistik der Landw. des R. Würt. 1853, S. 25. 43. Diese Zahlen bezeichnen aber diese Zerstückelung nicht genügend, weil sie auch die Waldungen umfassen.

- (c) Die Anstößer müssen sich das Fahren über ihr Grundstück und das Umwenden mit dem Pfluge gefallen lassen, der Eigenthümer des eingeschlossenen Stückes darf aber keine Gewächse bauen, bei denen er seinen Nachbarn mehr als die unumgängliche Beschwerde zufügen müßte. Die Gränzstellen der Felder werden schwächer gedüngt und besäet und tragen weniger. — Knauts, Der Flurzwang. Stuttgart. 1843. — Eiß, in D. Viertelj. Schr. 1842. IV, 132.

§. 98.

Das Verbot, Acker- und Wiesenland unter einem gewissen Betrag, z. B. ¹/₄ Morgen, zu zerstückeln, vermag zwar der weiteren Zunahme des Uebels Einhalt zu thun, aber nicht

dasselbe zu entfernen (a). Das einzige gründliche Gegenmittel ist die Austauschung und Zusammenlegung der Grundstücke, indem jeder Eigenthümer auf seine bisherigen Besitzungen ganz oder theilweise verzichtet, um eben so viel in einer zusammenhängenden Fläche oder in mehreren größeren Massen wieder zu erhalten. Diese Maasregel wird auch Zurundung, Arrondierung, Ackerumfaß, Schiftung, Grundtheilung, Consolidation, Verkoppelung genannt (b). Sie geschieht weit leichter da, wo der Gutsheer noch berechtigt ist, seinen Bauern andere Grundstücke statt der bisher benutzten anzuweisen (c), als da wo die Landwirthe Eigenthümer sind und daher ihre Einwilligung erforderlich ist. Da geschlossene (gerundete) Landgüter und auch schon große Grundstücke mit weniger Kosten bewirthschaftet werden, als zerstreute Stücke, so erlangen jene auch einen höheren Preis, und dieser Ueberfluß, der den Theilnehmern an der Austauschung zufällt, ist ein mächtiger Antrieb zu derselben (d). Aus demselben Grunde liegt in der Zurundung, wenn sie vollzogen ist, ein Abhaltungsgrund vom Verkleinern der Landgüter, §. 81 d. Ueberdies werden Feldfrevel und Gränzstreitigkeiten vermindert. Die noch in vielen Gegenden bestehende Abneigung gegen diese Verbesserung rührt von verschiedenen Ursachen her, die von der Regierung erforscht und berücksichtigt werden müssen, weil die Zusammenlegung den Grundeigenthümern nicht aufgedrungen werden soll. Dahin gehört:

1) Unkenntniß der Sache und daraus entspringendes Mißtrauen gegen die Absichten der Regierung. Gegen solche Vorurtheile richtet das Beispiel einer wohlgelungenen Austauschung am meisten aus, obgleich auch eine leichtverständliche Belehrung Augen leisten wird.

2) Die Erwägung, daß die Besitzer größerer zusammenhängender Flächen schwerer von Hagelschlägen betroffen werden, als wenn ihr Eigenthum in allen Theilen der Feldmark zerstreut ist. Dieß läßt sich nicht bestreiten, kann aber durch Versicherung gegen Hagelschaden unschädlich gemacht werden.

3) Das Verlangen, an jeder in der Feldmark vorkommenden Bodenart Antheil zu haben und dadurch gegen Mißernten besser geschützt zu sein.

4) Die Besorgniß, daß die Abschätzung der abzutretenden Stücke nicht genau genug sein werde. Diese beiden Abhaltungsgründe verschwinden, wenn die Vorschriften für das Verfahren gut sind und gut vollzogen werden.

5) Die in stark zertheilten Gemeindemarkungen bei freier Theilbarkeit bestehende Gewöhnung an häufigen Besitzwechsel und die Befürchtung, daß die größeren Flächen weniger leicht Käufer finden würden. Diese Erscheinung würde aber gerade beweisen, daß man die Vortheile des Zusammenlegens zu schätzen weiß (e).

Viele Erfahrungen lassen über die große Nützlichkeit dieser Maaßregel im Allgemeinen keinen Zweifel übrig (f), doch ist der Vortheil für große Grundeigenthümer am stärksten, für Besitzer weniger Morgen unerheblich.

(a) Für eine solche Bestimmung, aber so, daß sie nur einen Theil der Feldmark jedes Dorfes betrifft und die Größe, bis zu welcher man theilen kann, von jeder Gemeinde nach den örtlichen Verhältnissen festgesetzt wird, spricht der Commissionsantrag im Aml. Bericht der Stuttgarter landw. Versammlung, S. 155, veranlaßt durch den Antrag von Knaus, ebend. S. 94. — Chevrier-Corcolles et Pavis, Observ., S. 55. schlagen vor, das minimum soll etwa 15—25 Aren (= 0,⁶⁶—0,⁹⁷ pr. M.) betragen und je nach den Umständen für einzelne Gemeinden und größere Bezirke festgesetzt werden, aber erst nach einer gewissen Zeit eintreten. — Nassauische Verordnungen v. 12. Sept. 1829 und 16. Aug. 1839: Ackerland darf nicht unter $\frac{1}{2}$ Morgen, Wiese nicht unter $\frac{1}{4}$ Morgen, absondert liegendes Gartenland nicht unter 15 Ruthen verkleinert werden (1 M. = 100 Q. = Ruthen = 0,⁶⁶ bad. = 0,⁹⁷ pr. M.). Großh. hess. B. vom 18. Dec. 1834: Für Acker ist das min. je nach der Güte $\frac{1}{2}$ und 1 M., für Wiesen $\frac{1}{4}$ M. (Der hessische Morgen ist dem nassauischen gleich.) — Bad. Gesetz v. 6. April 1854: Wald, Reutfeld und Weide soll nicht in Stücke unter 10 M., Acker und Wiese nicht unter $\frac{1}{4}$ M. getheilt werden, außer zur Vereinigung mit einem angränzenden Stück und so, daß kein Stück unter jener Größe übrig bleibt.

(b) Leo, Die Vereinbarung der verstreuten Grundstücke in ihrer Nützlichkeit und in ihrer Möglichkeit, Coblenz, 1780 — Ephemeriden der Menschheit II, 429. — Lips, Ackerseßg. I, 193—216. — Tjaer, in f. Annalen der Fortschritte der Landw. III, 612. — Gebhard, Ueber Güterarrondirung. Eine gekr. Preisschrift. München, 1817. — v. Hajzi, Gekr. Preisschrift über Güterarrondirung. München, 1818 (nur $\frac{2}{3}$ des 458 S. starken Buches handeln von der Arrondirung.) — v. Glosen, S. 91. 274. — Späth, Praxis der Güterarrondirung. Nürnberg, 1919. — Moser, Die bäuerl. Lasten, S. 75. — Bälau, Der Staat und der Landbau, S. 190. — Rebbien, Die Bewegung des Bodens oder die Vortheile und Nachtheile der Ablösungen und Zusammenlegungen der Felder. Leipzig, 1836. — Knaus, Der Flurzwang, Stuttgart, 1843. — Hansen im Archiv, N. F. II, 52. — Seelig, Die Vertoppelungsgesetzgebung in Hannover, 1852. —

- Wismann**, Ueber das Consolidationswesen im S. Nassau, Wiesbaden, 1853. — **Schenk** in *Hamm's Agronom. Zeitung*, 1853. Nr. 46–48. — **Wilhelmy**, Ueber die Zusammenlegung der Grundstücke in der preuß. Rheinprovinz, Berlin, 1806. — **Lhubichum**, Untersuchungen über die Nachtheile der Bodenzersplitterung, Frankfurt, 1857. — **Soffacker**, Die Anlage von Feldwegen und die Güterzusammenlegung, Lahr, 1858. — **Wed**, Die Güterconsolidation in der pr. Rheinprovinz, Coblenz, 1859. — **Schenk** im *Wochenblatt des Vereins nassauischer Landwirthe* 1860. Nr. 32. 33. 1861. Nr. 15. — *Amtl. Bericht über die XXI. Versamml. der d. Landw.* S. 88. 104.
- (2) Nach dem preuß. Regulirungsedict vom 14. Sept. 1811 §. 44 war bei nicht erblichen Besitzungen der Bauern eine Verlegung ganzer Höfe zulässig.
- (4) Die Erhöhung des Verkehrswerths geht bis $\frac{1}{4}$, $\frac{1}{3}$, $\frac{1}{2}$ oder noch mehr, **Wismann**, S. 10.
- (c) Neuere Gegner der Zusammenlegung berufen sich auf den fleißigeren Anbau und höheren Reinertrag der im Gemenge liegenden Dorfmarkungen und besorgen bei jener Maßregel eine von selbst sich einstellende Gebundenheit. Aber jene Erscheinung ist nicht allgemein und hängt mit anderen Ursachen zusammen, diese Befürchtung fällt fogleich ganz hinweg, wo die Zusammenlegung nicht vollständig ist. Vergl. **R. Rohl**, Bericht über die Weiberechte in Württemberg. S. 102.
- (f) Im vormaligen Hochstifte Kempten begann sie vermuthlich schon im 16. Jahrhundert, denn die früheste bekannte Jahreszahl bei der Gemeinde **Roos** ist 1576, bei zwei anderen Orten 1614. Im 18. Jahrhundert, vorzüglich von 1770 an, kamen zahlreiche Austauschungen vor, meistens ohne Einwirkung des Staates. v. **Gazzi** S. 250 (gibt nur das J. 1614 an). — *Wochenbl. des landw. Vereins in D. Jahrg. V.* S. 228 (enthält auch die Kempten'sche Instruct. v. 1799). Die Regierung des Oberdonaukreises erklärte im Landrathsbescheid vom 19. Oct. 1832: „Der beruhigende Zustand aller der Arrondirung sich erfreuenden Theile des Oberdonaukreises, ihr unerschütterliches Hervortreten in den Jahren beispielloser Ueberwohlfeilheit, das schnelle Aufblühen verarmter Bezirke schon in dem 1. Jahrzehend ihres Anschließens an das Arrondirungssystem, lassen den Wunsch des Landraths (Beförderung des Umlages) als sehr billig und gegründet erscheinen.“ — Auch im würt. Oberamte Waldsee und in anderen Theilen von Oberschwaben, selbst in zwei badischen Gemeinden des Amtes Heiligenberg (*Wab. Landw. Wochenblatt* 1844. S. 90) ahmte man das Beispiel von Kempten nach. „Ein auffallender Wohlstand wurde heimisch. Die landwirthschaftliche Production hatte sich im Durchschnitte durch diese Vereinigung um $\frac{1}{3}$ vermehrt.“ s. den bei **Roser** S. 78 im Auszuge mitgetheilten amtlichen Bericht. — In Dänemark erging 1758 eine Verordnung über das Zusammenlegen, 1784 eine neue, in Schleswig 1766 und 1770, in Holstein 1768 und 1771 mit dem besten Erfolge. **Hanssen** im *Archiv*, R. F. II, 59. — Im Nassauischen rettete die Zusammenlegung (seit 1772) manche Bauern vom Concurs. **Schlözer**, *Staatsanzeigen* III, 129, IV, 359. Nassau-Dieß'sche V. und Instruktion von 1784, in **Bergius** *Landbesgef.* IX, 270. (Nach §. 2 der V. soll von Amtswegen, selbst beim Widerspruch der ganzen Gemeinde, die Zusammenlegung geschehen.) Diese „Consolidationen“ haben neuerlich in Nassau so guten Fortgang, daß sie sich im J. 1843 schon auf 100 000 Morgen erstreckten, **Raus**, S. 21. In 10 Gemeinden ist der Feuertrag von 1415 Morgen Wiesen von 14 700 auf 31 000 Centner gesteigert worden, **Rau**, *Archiv*, V, 298. Wohlgelungene Zurundung der Gemeinde
- Rau**, *polit. Oecon.* II. 1. Abth. 5. Ansg.

Noville im heut. Dep. Neurthe im J. 1770, veranlaßt durch den dortigen Grundherrn Ant. de Chaumont de la Galaisière, s. die königl. Lettres-patentes vom 7. Mai 1771 bei François de Neufchateau, Dictionnaire d'agriculture prat. 1827. I, S. XCIV der Einleitung. Diese Verfügung schildert treffend die bisherigen Uebelstände: — que le grand éloignement ne permet pas d'y apporter les engrais nécessaires; que de ce mélange de propriétés naissent la facilité des usurpations, qui produisent des procès sans nombre, et l'impossibilité de pénétrer à un champ, sans passer sur les fonds d'un grand nombre de propriétaires, la faculté de ruiner les héritages voisins par la direction des eaux, que chaque propriétaire donne à son gré; la multiplicité des chemins tortueux, qui s'élargissent à mesure que le séjour des eaux les rend impraticables et qui occupent une quantité de terrain considérable; que la culture donnée indifféremment en tout sens, et le défaut d'observation des pentes dans la direction des sillons, produisent des ravins sans nombre et rendent infertiles, par le défaut d'écoulement des eaux privées, des contrées entières. Der Nutzen dieser Unternehmung hat sich erhalten und die Wahl Novilles zum Sitz einer Musterwirthschaft durch Matth. von Dombasle ist zum Theile hiedurch bestimmt worden. Es wurde zugleich festgesetzt, daß kein Grundstück unter 3 Loisen Breite herab zertheilt werden solle. Ähnliches geschah in Rouvres (Dep. Côte d'or), und einigen andern französischen Gemeinden, Chevrier-Corcelles et Puvis, Observat. S. 54. — Neuerlich ist in mehreren Staaten diese Maaßregel eifrig befördert worden, S. 100 (a). In Sachsen wurde nach dem Gef. von 1834 in den Jahren 1835—54 in 450 Gemeinden die Zusammenlegung verlangt, 1855 sogar in 55. Die meisten Anträge (372) zeigte der Kreis Leipzig, Dresden nur 66, Bautzen 31, Zwickau keine, weil hier wegen der höheren Lage und der größeren Geschlossenheit weniger Bedürfnis besteht. — Im K. Hannover ist bis Ende 1852 die Verkoppelung in 1201 Gemeinden ganz, in 155 theilweise ausgeführt, in 391 vorbereitet worden, in anderen 1604 Gemeinden wird sie für thunlich gehalten. Zur Statistik des K. Hannover, III, 57. — Im Herzogthum Braunschweig wurden 1840—57 200 Specialseparationen mit Verkoppelung vorgenommen, 113 629 Stücke in 36 499 zusammengelegt. Die ganze betheiligte Fläche war 502 760 Morgen. Festgabe für die XX. Versammlung der d. Landw. S. 260.

§. 99.

Bei der besseren Eintheilung der Feldfluren zur Beseitigung der erwähnten Mängel sind mehrere Abstufungen zu unterscheiden.

1) Die Zurundung ist vollständig, wenn jedes Landgut ein zusammenhängendes Ganzes bildet (a). Werden zugleich die Gehöfte aus den Dörfern in die Mitte der geschlossen beisammen liegenden Güter verlegt, so ist die Bewirthschaftung noch leichter, doch ist das Hinausbauen zu diesem Zweck nicht überall Bedürfnis (b). Die Bedenklichkeiten, welche man in Hinsicht auf die Benützung-verschiedener geselliger Anstalten, z. B. der Schulen, oder wegen der geringeren Sicherheit gegen

(Gewanne), deren manche nur aus wenigen Aekern bestanden, wurden in 9 große, durch Wege getrennte Massen verwandelt, aber eine Zusammenlegung wurde nur innerhalb einer jeden der 9 Gewanne eines 229 Morgen großen Flurtheils vorgenommen.

§. 100.

Die Zusammenlegung darf da, wo sie nicht mit anderen Veränderungen zusammenhängt, nicht befohlen, sie muß dem freien Willen der Gemeinden anheimgestellt, sie kann aber von der Staatsgewalt befördert und erleichtert werden, wozu Gesetze und Verordnungen erforderlich sind (a). Die nachdrücklichste Unterstützung dieses Unternehmens gewährt die gesetzliche Bestimmung, daß durch den Beschluß der Mehrheit der Grundeigenthümer in einer Gemeinde auch die Minderheit verpflichtet werden solle, die Zusammenlegung geschehen zu lassen. Es ist der Zweifel angeregt worden, ob ein solcher Zwang zum Vertauschen eigenthümlicher Grundstücke nach allgemeinen staatsrechtlichen Grundsätzen zulässig sei (b). Dagegen ist zuvörderst zu bemerken, daß durch die Beseitigung des Flurzwangs (§. 98) die freie Verfügung über das Eigenthum hergestellt und also jene Nöthigung vergütet wird. Ferner tritt hier ein Fall ein, wo die widerstrebende Minderheit den Uebrigen ein Hinderniß einer großen volkswirtschaftlichen Verbesserung in den Weg legt, wie die Veranlassungen zur Zwangsabtretung. Die Vermuthung, daß nach dem nämlichen Grundsätze andere noch drückendere Eingriffe in das Eigenthumsrecht versucht werden könnten, ist nicht in Erfüllung gegangen, endlich läßt sich in der Ausführung viel thun, um die Wünsche der Gegner zu berücksichtigen und dadurch ihren Widerspruch zu beseitigen (c). Die Hauptregeln sind folgende:

1) Wenn der Antrag auf die Austauschung gemacht und ein vorläufiger Entwurf zu derselben vorgelegt worden ist, so werden alle Betheiligten amtlich vernommen. Erklärt sich hiebei die Mehrheit für die Unternehmung (d) und ist dieselbe von der Staatsbehörde nach genauer Untersuchung der Umstände sowie der etwa erhobenen Einwendungen zweckmäßig befunden worden, so wird die Ausführung genehmigt. Die Zusammenlegung kann auch bloß in einem gut abgegränzten Theil der Markung vorgenommen werden.

2) Zur Entwerfung des Planes, zur Verathung und zur Ausführung desselben ist der Beistand eines sachkundigen und geübten Geschäftsmannes von großem Nutzen. Diesem wird ein von der Gemeinde bestellter Ausschuss und ein Feldmesser beigelegt (e).

3) Baupläge, eingefriedigte Gärten, Nebland, Grundstücke, die zur Mineralgewinnung oder zu Gewerken benutzt werden, auch Waldungen bleiben ausgenommen.

4) Die Flur wird hierauf, wenn dieß nicht schon früher geschehen ist, vermessen, in Boden-Classen eingetheilt und jedes Grundstück mit Rücksicht auf alle eigenthümliche Umstände nach seinem Reinertrag und Verkehrswerth abgeschätzt, III, §. 332 (f).

5) Rechnet man den abgeschätzten Verkehrswerth aller jedem Einzelnen zugehörenden Grundstücke zusammen, so findet man die Summe, für welche er bei der Austauschung neue Ländereien zu fordern hat, d. h. seinen Schätzungss-Anschlag.

(a) Nassauische W. v. 12. Sept. 1829, (Verordn.-Bl. Nr. 11). Instruction v. 2. Febr. 1830 (W.-Bl. Nr. 5). — Großh. Hess. Instruction vom 5. Dec. 1834. Reg.-Bl. Nr. 88. B. vom 22. März 1852. Gef. v. 24. Dec. 1857. — Sächs. Gef. v. 4. Juni 1834. — Braunschweig. Gef. v. 20. Dec. 1834. — Hannöv. Gef. v. 30. Juni 1842 über die Zusammenlegung (Verfoppelung) der Grundstücke. — Weimar. Gef. v. 25. Aug. 1848 (größtentheils mit dem sächsischen gleichlautend). — Bad. Gef. v. 5. Mai 1856. W. v. 12. Juni 1857. (Die Zusammenlegung soll bei der neuen Vermessung des Landes von den Feldmessern befördert werden.) — Baiern. Gef. v. 10. Nov. 1861. — Im preuss. Staat wird bei der Aufhebung der Weide und der Theilung der Gemeindefelder auch auf die Zusammenlegung der Grundstücke und eine neue Feldeintheilung Bedacht genommen. Gemeinheitssthl. v. D. §. 69–72. Gef. v. 7. Juni 1821 über die Ausführung der Gem. Theil. §. 9. Verordn. v. 26. Juni 1821 bei Koch, S. 161. Diese sogenannten Separationen sind daher in Preußen in größerer Menge als in jedem Lande vorgenommen worden, allein die angef. Vorschriften gelten nicht für diejenigen Gemeinden, in denen keine Dienbarkeit vorkommen, wie in der Rheinprovinz. — Würtemb. Gesetzesentwurf 1861. — Auch in England ist durch das Gesetz v. 20. Aug. 1836 (6. & 7. Will. IV. C. 115) die Zusammenlegung der in Gemenge liegenden Grundstücke (open fields) befördert worden.

(b) Z. B. bei Endemann, Ueber Geschlossenheit und Zwangsverfoppelung der ländlichen Güter, Cassel, 1860. S. 35.

(c) Die Geschicklichkeit der Feldmesser hat es z. B. im Algau (bair. Kreis Schwaben) dahin gebracht, auch ohne ein solches Gesetz viele Zusammenlegungen zu bewirken, indem selbst den launenhaften Forderungen Einzelner nachgegeben wurde. Daraus dürfte jedoch die Entbehrlichkeit des Gesetzes nicht gefolgert werden, denn ohne dasselbe würden doch viele wohlthätige Austauschungen unterbleiben.

(Gewanne), deren manche nur aus wenigen Aedern bestanden, wurden in 9 große, durch Wege getrennte Massen verwandelt, aber eine Zusammenlegung wurde nur innerhalb einer jeden der 9 Gewanne eines 229 Morgen großen Flurtheils vorgenommen.

§. 100.

Die Zusammenlegung darf da, wo sie nicht mit anderen Veränderungen zusammenhängt, nicht befohlen, sie muß dem freien Willen der Gemeinden anheimgestellt, sie kann aber von der Staatsgewalt befördert und erleichtert werden, wozu Gesetze und Verordnungen erforderlich sind (a). Die nachdrücklichste Unterstützung dieses Unternehmens gewährt die gesetzliche Bestimmung, daß durch den Beschluß der Mehrheit der Grundeigentümer in einer Gemeinde auch die Minderheit verpflichtet werden solle, die Zusammenlegung geschehen zu lassen. Es ist der Zweifel angeregt worden, ob ein solcher Zwang zum Verkauf eigenthümlicher Grundstücke nach allgemeinen staatsrechtlichen Grundsätzen zulässig sei (b). Dagegen ist zuvörderst zu bemerken, daß durch die Beseitigung des Flurzwangs (§. 98) die freie Verfügung über das Eigenthum hergestellt und also jene Nöthigung vergütet wird. Ferner tritt hier ein Fall ein, wo die widerstrebende Minderheit den Uebrigen ein Hinderniß einer großen volkwirthschaftlichen Verbesserung in den Weg legt, wie die Veranlassungen zur Zwangsabtretung. Die Vermuthung, daß nach dem nämlichen Grundsätze andere noch drückendere Eingriffe in das Eigenthumsrecht versucht werden könnten, ist nicht in Erfüllung gegangen, endlich läßt sich in der Ausführung viel thun, um die Wünsche der Gegner zu berücksichtigen und dadurch ihren Widerspruch zu beseitigen (c). Die Hauptregeln sind folgende:

1) Wenn der Antrag auf die Austauschung gemacht und ein vorläufiger Entwurf zu derselben vorgelegt worden ist, so werden alle Betheiligten amtlich vernommen. Erklärt sich hiebei die Mehrheit für die Unternehmung (d) und ist dieselbe von der Staatsbehörde nach genauer Untersuchung der Umstände sowie der etwa erhobenen Einwendungen zweckmäßig befunden worden, so wird die Ausführung genehmigt. Die Zusammenlegung kann auch bloß in einem gut abgegränzten Theil der Markung vorgenommen werden.

2) Zur Entwerfung des Planes, zur Berathung und zur Ausführung desselben ist der Beistand eines sachkundigen und geübten Geschäftsmannes von großem Nutzen. Diesem wird ein von der Gemeinde bestellter Ausschuss und ein Feldmesser beigelegt (e).

3) Baupläze, eingefriedigte Gärten, Rebland, Grundstücke, die zur Mineralgewinnung oder zu Gewerken benutzt werden, auch Waldungen bleiben ausgenommen.

4) Die Flur wird hierauf, wenn dieß nicht schon früher geschehen ist, vermessen, in Boden-Classen eingetheilt und jedes Grundstück mit Rücksicht auf alle eigenthümliche Umstände nach seinem Reinertrag und Verkehrswerth abgeschätzt, III, §. 332 (f).

5) Rechnet man den abgeschätzten Verkehrswerth aller jedem Einzelnen zugehörenden Grundstücke zusammen, so findet man die Summe, für welche er bei der Austauschung neue Ländereien zu fordern hat, d. h. seinen Schätzung-Anschlag.

(e) Nassauische B. v. 12. Sept. 1829, (Verordn.-Bl. Nr. 11). Instruction v. 2. Febr. 1830 (B.-Bl. Nr. 5). — Großh. hess. Instruction vom 5. Dec. 1834. Reg.-Bl. Nr. 88. B. vom 22. März 1852. Gef. v. 24. Dec. 1857. — Sächs. Gef. v. 4. Juni 1834. — Braunschweig. Gef. v. 20. Dec. 1834. — Hannöv. Gef. v. 30. Juni 1842 über die Zusammenlegung (Verfoppelung) der Grundstücke. — Weimar. Gef. v. 25. Aug. 1848 (größtentheils mit dem sächsischen gleichlautend). — Bad. Gef. v. 5. Mai 1856. B. v. 12. Juni 1857. (Die Zusammenlegung soll bei der neuen Vermessung des Landes von den Feldmessern befördert werden.) — Baiern. Gef. v. 10. Nov. 1861. — Im preuß. Staat wird bei der Aufhebung der Weide und der Theilung der Gemeindefelder auch auf die Zusammenlegung der Grundstücke und eine neue Feldtheilung Bedacht genommen. Gemeinheitszähl.-D. §. 69—72. Gef. v. 7. Juni 1821 über die Ausführung der Gem. Theil. §. 9. Verordn. v. 26. Juni 1821 bei Koch, S. 161. Diese sogenannten Separationen sind daher in Preußen in größerer Menge als in jedem Lande vorgenommen worden, allein die angef. Vorschriften gelten nicht für diejenigen Gemeinden, in denen keine Dienstbarkeiten vorkommen, wie in der Rheinprovinz. — Würtemb. Gesetzesentwurf 1861. — Auch in England ist durch das Gesetz v. 20. Aug. 1836 (6. & 7. Will. IV. C. 115) die Zusammenlegung der in Gemenge liegenden Grundstücke (open fields) befördert worden.

(f) J. B. bei Endemann, Ueber Geschlossenheit und Zwangsverfoppelung der ländlichen Güter, Cassel, 1860. S. 35.

(g) Die Geschicklichkeit der Feldmesser hat es z. B. im Aigau (Bair. Kreis Schwaben) dahin gebracht, auch ohne ein solches Gesetz viele Zusammenlegungen zu bewirken, indem selbst den launenhaften Forderungen Einzelner nachgegeben wurde. Daraus dürfte jedoch die Entschicklichkeit des Gesetzes nicht gefolgert werden, denn ohne dasselbe würden doch viele wohlthätige Austauschungen unterbleiben.

- (d) Nach dem Herkommen im Fürstenthum Remyten reichte die Einwilligung der Eigenthümer von $\frac{1}{3}$ der Flur hin. — Der Entwurf eines Adre-Buches für Frankreich fordert dieselbe Bedingung, ferner die Einwilligung eines Schiedsgerichts von 9 Personen und den zustimmenden Ausspruch eines Gerichtes erster Instanz; von Saggi, S. 440. — Nassau, §. 3 der a. B.: $\frac{1}{3}$ der stimmführenden Gemeindeglieder, welche wenigstens die Hälfte des Landes besitzen. — Hannover, §. 2: Mehrheit der Eigenthümer, welche wenigstens $\frac{1}{3}$ des Flächeninhaltes und zugleich $\frac{1}{3}$ des Steueranschlages besitzen. Diejenigen, welche nicht über 2 Morgen haben, stimmen nicht mit, dagegen behalten sie entweder ihr Land oder empfangen den Erbsatz in einer gleich günstigen Lage, §. 15. Empfehlung dieser Bestimmungen bei Seelig, S. 28. — Sachsen, §. 3: $\frac{1}{3}$ der Stimmen, welche nach Zahl und Größe der Parzellen berechnet werden (§. 11); für das bei Dienstbarkeiten und Gemeinheitstheilungen theilhaftige Land reicht die einfache Mehrheit hin. — Engl. Ges. v. 1836: $\frac{1}{3}$ der Stimmen nach Zahl und Besitzstand. — Baden, §. 1: $\frac{1}{3}$ der Grundeigenthümer, welche zugleich $\frac{1}{3}$ des Steuer Capitals haben. — Gr. Hessen, §. 1: über $\frac{1}{2}$ der Eigenthümer, welche $\frac{1}{3}$ der Fläche und $\frac{1}{2}$ des Steueranschlages besitzen. — Baiern: Besitzer von $\frac{1}{5}$ der Fläche und des Steuer Capitals.
- (e) Hannover: Die Zusammenlegung (Verföppelung) geschieht unter Leitung der für die Gemeinheitstheilungen bestellten Commissionen und nach ähnlichem Verfahren, a. Ges. v. 30. Juni 1842 vgl. oben §. 94 (a). — Nach der nassauischen (sehr ausführlichen) Instruction werden 3 verpflichtete Güterschätzer aufgestellt, die mit noch 3 anderen Landwirthen zu Rathe gehen. Im Falle einer Beschwerde werden drei neue, ebenfalls verpflichtete Schätzer ernannt, deren Ausspruch dann endgültig ist. — Baden, §. 7: Die Commission besteht aus einem von der Verwaltungsbehörde ernannten Vorkisenden, dem Feldmesser und 1 oder mehreren Sachverständigen, welche, wenn die Theilhaftigen sich nicht vereinigen, ebenfalls von der Staatsbehörde ernannt wird. — Gr. Hessen, §. 20: ein Regierungskommissar, der Bürgermeister, drei untheilhaftige Sachverständige, der Geometer. — Würtemb. Entwurf §. 12: Die Vollziehungscommission besteht aus einem Rechtsgelehrten, einem Techniker und einem von den Grundeigenthümern der Gemeinde gewählten Landwirthe. Der Commission werden 1 Feldmesser, 3 Schätzer und 1 Berechner beigegeben. Die Theilhaftigen ernennen ferner fünf Vertreter.
- (f) Grundsätze dafür bei Gebhard, S. 95—119. — Können sich die Gemeindeglieder selbst über die Classenfätze und die Einschätzung der Stücke in die Classen vereinigen, so ist dieß das Beste. Sonst muß wenigstens jeder Theilhaftige mit seinen Einwendungen gegen die Richtigkeit des Ansatzes gehört werden. — Je fleißiger eine Flur angebaut ist, je mehr die einzelnen Stücke durch gepflanzte Bäume, Bodenverbesserungen und dgl. Eigenthümlichkeit erhalten haben, desto mehr Sorgfalt erfordert die Schätzung. Nach dem hannov. Ges. §. 14 wird daher auch der jetzige Düngungsstand, die Mergelung u. berücksichtigt. Das sächs. Ges. §. 15 verordnet, daß der Düngungsstand bei der Schätzung außer Ansatz bleiben, aber mit Geld vergütet werden solle. Ebenso würt. Entwurf §. 34.

§. 101.

6) Der Plan zur neuen Feldeintheilung wird unter Mitwirkung des Feldmessers entworfen und durch Berathung und

Uebereinkunft der Gemeindeglieder oder nöthigenfalls durch scheidrichterliches Erkenntniß festgesetzt. Ist die Rundung keine vollständige, so muß nach der Dertlichkeit beurtheilt werden, wie viele Abtheilungen der Feldmark gemacht werden sollen, §. 99. Hierbei sollten aber nicht schon die bisherigen, oft aus zufälligen Ursachen entstandenen kleinen Flurtheile (Gewanne), sondern nur beträchtliche Verschiedenheiten in der Beschaffenheit und Lage entscheiden (a). Man giebt den einzelnen Antheilen regelmäßige Gestalt, sorgt für die erforderlichen Fahr- und Fußwege (b), und sucht überhaupt die ganze Gemarkung auf die vortheilhafteste Weise zu benutzen (c). Wird eine größere Anzahl von Flurbezirken gemacht, so läßt man über die Reihenfolge der einzelnen Antheile in jedem Bezirke das Loos entscheiden.

7) Man sucht wo möglich Jedem Land von ähnlicher Beschaffenheit wiederzugeben, wie seine früheren Besitzungen waren, um keine Störung in den Wirthschaftsverhältnissen zu verursachen (d). Kann ohne Zerreißen der nach dem Plane gebildeten Abtheilungen nicht Jeder ganz in Grundstücken befriedigt werden, so gleicht man den Unterschied durch baare Hinauszahlung aus (e). Ergiebt sich aus der Verminderung der Wege und Gränzfurchen ein Ueberschuß an Land, so wird derselbe verhältnißmäßig vertheilt oder zur Bestreitung der Kosten verwendet.

8) Die Vertauschung, soferne nicht baare Daraufgaben stattfinden, muß von den gutherrlichen und Staatsabgaben befreit werden, welche sonst von Veräußerungen unbeweglicher Güter zu entrichten sind, z. B. Handlohn, Stempel- und Registrirungsgebühr (f).

9) Denen, welche ihre Wohnungen hinaus verlegen, wird eine Vergütung von den Uebrigen nach freier Uebereinkunft bewilligt. Man wählt hierzu die schadhaftesten oder geringsten Hofgebäude.

10) Die Kosten werden nach Verhältniß der Schätzungsanschlätze auf die Grundeigenthümer umgelegt (g).

11) Die Weiberechte müssen vorher abgelöst sein, die gutherrlichen Lasten und Hypotheken werden auf die neuen Antheile übertragen, welche überhaupt die Stelle der älteren

Besitzungen einnehmen. Auch über das Rechtsverhältniß der Eigenthümer zu den Pächtern sind Bestimmungen nöthig.

12) Die Regierung trägt Sorge, daß das ganze Geschäft mit dem geringsten Kostenaufwand und ohne unnöthige Verzögerung vollführt wird, sie sucht die Anerkennung seiner Vortheile zu verbreiten, und ermuntert auch sonst, wie sich Gelegenheit darbietet, zu demselben (h).

- (a) Nach dem nassauischen sog. Consolidationsverfahren wird eine größere Zahl von Flurbezirken gebildet, nach dem preuß. Separationsverfahren sucht man wo nicht eine einzige, doch nur eine kleine Anzahl von Feld- und Wiesenmassen herzustellen und folglich die Zusammenlegung vollständiger auszuführen. Sind die Grundeigenthümer hinreichend belehrt worden, so muß ihnen die Wahl der einen oder anderen Ausführungsart mit Berücksichtigung der örtlichen Umstände freigelassen werden. Streit über die Vorzüge jener beiden Verfahrensarten bei Beck und Schenk a. a. O.
- (b) Nass. Instruction §. 19. 20: Hauptstraßen 2—2½ Ruthen breit, Nebenstraßen und Feldwege 1—1½ Ruthen, Fußpfade 3 Fuß. An der Gewanngränze bleiben auf jeder Seite 2½ Fuß zum Fahren frei. (Der nassauische Fuß ist = ⅓ Meter = 1⅓ bad. Fuß.)
- (c) Ausfüllung von Hohlwegen, Geradeleitung von Bächen, Einrichtungen zur Trockenlegung, zur Bewässerung. — In einigen Dörfern der bad. Pfalz haben die Gemeinden sich entschlossen, die Almendstücke in unregelmäßiger Form anzunehmen, um den einzelnen Bürgern besser gestaltete Stücke anweisen zu können.
- (d) Hannov. Gef. §. 19 und würt. Entwurf §. 35: Die Abweichung im Flächengehalte des eingeworfenen und wiedererhaltenen Landes darf ohne Einwilligung jedes Betheiligten nicht über 10 Proc. betragen. — In der Illerregion ziehen die sog. kleinen Leute eine größere Fläche von geringerer Bodengüte vor, weil sie Arbeitskräfte genug haben, um dieselben zu verbessern.
- (e) Hannov. §. 13: ohne Einwilligung der Betheiligten darf die baare Entschädigung nicht über 3 Proc. ihres ganzen Schätzungsanschlages betragen. Sie wird in Rente oder Capital (25fach) geleistet. Würt. Entwurf 5 Proc.
- (f) In Baden fällt (B. v. 1828) die Immobilienaccise von Arrondirungen hinweg.
- (g) In der Gemeinde Gächte (Seelig a. a. O.) wurden die früheren 3182 Parcellen der 211 Eigenthümer in 549 Antheile (Koppeln) zusammengesetzt, mit 2½—2⅔ Thlr. Kosten auf den Morgen. — In Nassau wurden die Kosten auf 3 fl. vom Morgen, in Preußen (ohne Beganlagen u. dgl.) auf ⅓—1⅓ Thlr. vom Morgen angenommen. Wilhelm, S. 42. 74. — In Braunschweig waren sämtliche Separationskosten in den kleinsten Feldmarken 2⅓, in mittleren 1,⁹, in großen von 2600—3000 M. 1,⁹ Thlr. vom Morgen.
- (h) Es könnte z. B. zugesichert werden, daß eine bestimmte Zahl von Jahren die Grundsteuer, ungeachtet der bewirkten Erhöhung der Grundrente, nicht gesteigert werden solle. Ein anderes Mittel ist, daß die Kosten der ersten Zusammenlegungen einer Gegend, die als Beispieler

dienen, von der Staatscasse bestritten werden. Landleute und Beamte in eine Gegend reisen zu lassen, wo das Verfahren und der gute Erfolg dessen anschaulich erkannt werden kann, hat sich ebenfalls als nützlich erwiesen.

2. Urbarmachung und Bodenverbesserung.

§. 102.

Die Urbarmachung des öden und die Verbesserung des schon angebauten Landes erfolgen bei dem Anwachs der Volksmenge, der landwirthschaftlichen Kenntnisse und der Capitale in vielen Fällen nach und nach von selbst und können in der Regel dem Eifer der Grundeigenthümer überlassen werden, wosferne nur die Hindernisse, die z. B. in den Weiderechten oder dem Gemeindeguthum liegen (§. 85) beseitigt werden (a). Belehrung, Beispiel und Aufmunterungen (b) reichen daher für einen Theil der Ländereien hin, auch könnte eine stärkere Beförderung des Urbarmachens (c) sogar nachtheilig werden, wenn nach den gegebenen Verhältnissen Arbeit und Düngemittel besser auf das schon urbare Land verwendet würden (d). Indes treten auch Fälle ein, in denen ein Beistand der Staatsgewalt für diesen Zweck erforderlich ist, namentlich 1) wenn die Unternehmung nur im Großen, nach einem einheitlichen Plane durch Kunstmittel und mit Hilfe eines beträchtlichen Capitales auszuführen ist, oder wenn 2) die Rechte einzelner Grundeigenthümer die Anwendung der zweckmäßigsten Mittel verhindern.

- (a) Auch der Royalzehnte verdient hier besondere Berücksichtigung; vergl. §. 67. — Die irländischen Sümpfe (bogs) können hauptsächlich wegen der Weiderechte der anstoßenden Pächter nicht urbar gemacht werden.
- (b) 30jährige Steuerfreiheit des urbar gemachten Landes, holländ. B. vom 20. Jan. 1807. Verlängerung auf 50 Jahre, und eben so lange Befreiung vom Royalzehnten, B. vom 16. April 1809; Govers-Deynoot, De summi imper. Belg. cura etc. S. 114.
- (c) Bei starker Entvölkerung oder großen Gebrechen der geselligen Verhältnisse fand man es bisweilen rathsam, die Urbarmachung durch Beschränkung der Eigenthumsrechte zu begünstigen. So verordneten Valentinian II. und Theodosius, daß das von dem Eigenthümer unbenutzt gelassene Land nach zweijährigem Anbau dem neuen Anbauer verbleiben solle. L. 8. Cod. de omni agro deserto (XI, 58). Ähnlich die franz. B. v. 1766. Fournel, Lois rural. I, 106.
- (d) Es giebt in jedem Lande Strecken, welche die Kosten der Urbarmachung überhaupt oder wenigstens bei den jetzigen Preisen der Bodenerzeugnisse nicht belohnen. Ist der Humusvorrath des öden Landes gering, so muß bald mit Düngung nachgeholfen werden, wozu stärkerer Viehstand und Futterbau gehören.

§. 103.

Zu denjenigen Unternehmungen, welche aus einem der beiden angeführten Gründe (§. 102) eine besondere Fürsorge der Staatsgewalt erheischen, sind hauptsächlich nachstehende zu zählen:

1) Das Trockenlegen der Sümpfe, wodurch wegen des gewöhnlichen Humusreichthums der nassen Niederungen eine Menge des fruchtbarsten Bodens gewonnen wird, weshalb gelungene Entsumpfungen sehr wohlthätige volkwirthschaftliche Folgen zu äußern pflegen, zugleich aber auch die von den Ausdünstungen der Sümpfe herrührende Gefahr für die Gesundheit der nahen Ortschaften entfernen (a). Der Erfolg der Entwässerung wird vorzüglich durch die richtige Auswahl der Mittel, je nach den Ursachen der Nässe, bedingt, die bald von angesammeltem Regenwasser, welches auf einer unburchlassenden Erdschicht stehen bleibt, bald von Quellen, bald von Ueberschwemmungen oder unterirdischer Verbreitung einer nahen großen Wassermenge (Meer, Strom) herrührt (b). Auch in dem schon besser benutzten Lande finden sich Stellen, die fortbauernb oder zeitweise feucht sind und deren Trockenlegung den Bodenertrag beträchtlich vergrößert (c).

2) Die bessere Benutzung des Torflandes, für die es den Gemeinden und den einzelnen Grundeigenthümern meistens an Kenntnissen und Capital fehlt, besonders wo das Eigenthum stark zertheilt ist (d).

3) Die Urbarmachung und Verbesserung der Heiden. Läßt sich fließendes Wasser in Canälen herbeiführen, so kann das Heideland mit großem Nutzen in Wäldern umgewandelt werden (e).

4) Die Anlegung neuer Ansiedelungen (Colonien) auf dem urbar gemachten oder noch urbar zu machenden Lande, wenn die Entlegenheit oder die große Ausdehnung desselben den Anbau von den vorhandenen Ortschaften aus verhindert.

5) Die Herstellung der zum Bewässern der Wiesen erforderlichen Einrichtungen, §. 150.

(a) Die europäischen Länder enthalten noch viele Sümpfe, und zwar sowohl die niedrig gelegenen Ebenen, z. B. Norddeutschland, Ungarn, Polen, Italien, als die Gebirgsthäler wie in Oberbayern (wenigstens 10¹/₂ Q. M.) und das höhere Flachland wie Niederbayern.

- (b) Kein Volk hat hierin so viel geleistet, als die Holländer, deren Entwässerungen an 200 Mill. fl. gekostet haben sollen. Von 1612—1631 wurden blos in Nordholland 5 große Binnenseen von 24474 Morgen, neben mehreren kleinen, ausgetrocknet, v. Wiebeking, Wasserbaukunst, II, 276 (1812). Zur Trockenlegung des 3,7 Quadrat-Meilen großen Harlemer Meeres, welches sich noch fortwährend auf Kosten des umliegenden Landes vergrößerte, wurde 1818 der Plan entworfen und der Kostenaufwand zu 7 Mill. fl. berechnet. van Lynden, Over de droogmaking van de Harlemer Meer. s'Gravonh. 1821. — Bibl. univ. Abth. Sciences et arts, XXIII, 156. Neuer Plan hierzu: B. de Stappers, Mémoire sur le desséchement du lac de Harlem. Brux. 1829. Der Verf. wollte mit 6 Mill. fl. ausreichen und den See in einen Wald umwandeln. Die Austrocknung mit Hilfe von drei großen Dampfmaschinen wurde 1848—54 ausgeführt und im letztgenannten Jahre die Fläche schon mit Raps besät. — Unter Friedrich II. von Preußen wurde das Oderbruch vermittelt des Durchstiches von Güstebiefe bis Hohensaaten 1747—1756 trocken gelegt, die Sumpfgegend an der Neze und Warthe zwischen Küstrin und Driesen 1767—1785 mit 1 028 000 Thlr. Kosten entwässert, wobei man $4\frac{1}{4}$ D.-M. gewann und 1750 Familien ansetzte, das Fiemerbruch bei Magdeburg (30 000 M.), mehrere Sümpfe an der Stemme und Langer (87 000 M.), ein Theil des Rabue-Sees in Pommern (14 000 M.) und viele andere urbar gemacht, auch die Austrocknung des Drömlings an der Ohre im Reg.-Bez. Magdeburg 1778 begonnen (1792 beendet, 176 800 M. gewonnen). Das haveländische Luch war schon 1718—1724 mittelst des $10\frac{3}{4}$ Meilen langen Hauptcanals bei Nauen und mehrerer anderen entsumpft worden. De Herzberg, Huit dissertations etc. — Nachricht von der Verwaltung und Urbarmachung der Warthebrüche. Berlin, 1787. — Entwässerungen in Baden, v. Drais, Baden unter Karl Friedrich, II, Beilage 8. — Die Austrocknung des an 4 D.-Meilen großen Donaumooses in Baiern unter Kurfürst Carl Theodor seit 1778 geschah wegen des sorgfältigen Untergrundes nicht mit völlig erwünschtem Erfolge, aber doch mit dem Gewinn eines 52 000 baier. Morgen großen angebauten Landstriches, auf dem eine Anzahl von neuen Dörfern angelegt ist. Die Dürftigkeit und Nachlässigkeit der meisten Colonisten, Unkenntniß des zu ergreifenden Anbauverfahrens und verschiedene Mißgriffe trugen bei, die guten Wirkungen der Urbarmachung nicht in vollständigem Maße zum Vorschein kommen zu lassen. Die Staatscasse hat 684 000 fl. auf dieses Unternehmen verwendet. Zu den Nachtheilen der Versumpfung gehörte auch die Erschwerung des Verkehrs. Das Donaumoos nöthigte die Bewohner einiger Dörfer, die 3—4 Stunden von Neuburg entfernt sind, einen 7—8 Stunden langen Weg dahin zu nehmen; v. Schrank, Briefe über das Donau-Moor. Mannheim, 1795. 4^o. — G. von Aetin, Aetenmäßige Donaumoos-Culturgegeschichte, ebend. 1795. 4^o. — v. Pechmann, Geschichte der Austrocknung und der Cultur des Donau-Mooses in Baiern. München, 1832. — Colonie Wilhelmsdorf auf einem, mit dem Beistande der würt. Regierung ausgetrockneten Sumpfbzirk im Oberamte Ravensburg, seit 1823. — Die Austrocknung der Sümpfe an der Linth oberhalb des Zürchersees, welche schon viele Krankheiten verursacht hatten, wurde 1807—1822 mit musterhafter Kunst und erfreulichem Gemeinfinn ausgeführt. Die Kosten betragen 682 000 fl. Der neue Linthcanal ist 73 000 Fuß lang und es wurden gegen 20 000 Tschert gewonnen. Officielles Rotzigenblatt, die Linthunternehmung betr., Zürich, 1827—1828. XII Hefte in III B. — Rau, Uebersicht der Entwässerungsarbeiten an der Linth. Heidelberg. 1825. — Begonnene Austrocknung der Sumpfstrecke bei Laibach in Krain, seit 1819. —

Wohlgelungene Entfumpfungen sind in den letzten Jahrzehnten in Ungarn ausgeführt worden; bei Sarviz 69 000, am Sio und Kapos 86 000, in der Gespannschaft Tolna 180 000 J. In den Niederungen der Theiß (Südungarn) ist ein Ueberschwemmungsgebiet von $1\frac{1}{2}$ Mill. Joch der periodischen Versumpfung ausgesetzt. Zur Theiß-Regulirung (1856 beschlossen) durch Privatgesellschaften sollen 15 Mill. fl. unter Verbürgung des Staates aufgenommen werden. — Frankreich soll noch gegen 500 000 Hekt. (1 960 000 pr. M.) Sumpfland haben. Die am meisten einer Verbesserung bedürftigen Gegenden sind: 1) die Sologne, (Dep. Cher, Loiret, Loir und Cher) mit undurchlassender Erdschicht unter seichter Krümme; die neuerlich begonnenen Arbeiten sollen die sumpfigen Niederungen entwässern, das trockene höhere Land bewässern, auch die Beschaffung von Mergel erleichtern, mit Hilfe eines Canals, den schon Lavoisier 1786 vorgeschlagen hatte (de La vergne, Reon. rurale de la France. S. 364.), 2) die gleich der Sologne sehr ungesunde Brenne (Dep. Indre), 3) die Bresse und Dombes (Dep. Ain), 4) die Camargue (Rhonedelta) mit 31 260 Hekt. Sumpf. Becquerel, Des climats, 1853, S. 262. — An den pontinischen Sümpfen zwischen Cisterna und Terracina, 118 000 pr. Morgen groß, wurde schon unter dem Consul Corn. Cethegus (582 a. u. c.) gearbeitet; Cäsar, Augustus, Trajanus, Theodorich und viele Päpste bemühten sich um ihre Austrocknung; Pius VI. bewirkte sie zum Theile mit $3\frac{1}{2}$ Mill. fl. Kosten, doch ist noch viel zu thun übrig. Prony, Description hydrographique et historique des marais Pontins. Paris, 1822. 4^o. — An den Ufern des Meeres und der in dasselbe fließenden Ströme werden durch Eindeichung des abgelagerten fruchtbaren Bodens von Zeit zu Zeit neue Flächen für den Anbau gewonnen; die Polder in Holland, Belgien, Holstein, Schleswig. Geschichte der Polder an der Schelde von Kummer in Annales des travaux publics en Belgique, II, 1. 1844.

- (c) Außer dem Gerabeleiten (Rectificiren) eines Flusses und der Vertiefung des nach und nach durch Ablagerungen erhöhten Flußbettes ist hier vorzüglich die Entfernung des über einem wasserdichten Untergrunde stehenden Wassers durch bedeckte Abzüge zu erwähnen. Dieß Drainiren ist in den letzten Jahrzehnten in England sehr vervollkommenet und verbreitet worden. Rau, Die landwirthschaftlichen Geräthe der Londoner Ausstellung. S. 83. 155. Auch in Deutschland und anderen Ländern hat die Drainirung neuerlich Eingang gefunden und wird mit besonderer Vorliebe betrieben, die es wegen seines großen Erfolges vollkommen verdient. Es sind eine Menge von Schriften darüber erschienen, z. B. Vincent, Die Drainage, 3. Ausg. 1860. — Man hat angenommen, daß in Frankreich $6\frac{1}{2}$ —7 Mill. Hekt. Acker der Drainirung bedürfen, in Würtemberg 350 000 w. Morgen. In Großbritannien (ohne Irland) sollen 22 890 000 A. feuchtes Land sein, von denen 1855 1 365 000 drainirt waren, der A. im D. mit 1,8^{er} L. Kosten. Tooke, History of prices, V, 189. — In Deutschland betragen die Kosten meistens zwischen 8 und 16 Thlr. auf den preuß. — 20 bis 40 fl. bad. Morgen, das dazu verwendete Capital trägt aber reichlichen Gewinn.
- (d) Irland hat über $1\frac{1}{2}$ Mill. engl. Acres Torfmoore (bogs), und man zweifelt sogar noch, ob sie urbar zu machen seien, Mac Culloch, Statist. account, I, 358. — In den Moorcolonien des nordwestlichen Deutschlands werden die Torfmoore entwässert, der Torf wird ausgehoben und auf Canälen zu Markt gebracht, sodann das Land zum Anbau zugerichtet. Die hannov. Moor-Colonien in Bremen und Verden (1720 begonnen) hatten im Jahre 1849 schon 13 900 Einw.

und trugen jährlich der Domänencaſſe 7600, der Steuercaſſe 7033 Thlr. ein, ohne den ſtarke Torferlös. Hannover ſoll 1'234 000 R. Torfmoor haben (v. Raden). Schölzer, Staatsanz. III, 368. — Feſtgabe für die 15. Verſamml. der Landw. S. 125. 130. — Baiern hat 183 700 Tagwerke Torfgrund, wovon 35 582 dem Staate, 141 213 einzelnen Bürgern gehören, ſ. Die Forſtverwaltung Baierns, 1861. S. 488. — Ueber die Benutzung des Torfs ſ. S. 164 (c).

- (e) Entwürfe zur Austrocknung und Urbarmachung der Heiden (landes) zwischen Bordeaux und Bayonne, welche als Waldungen einen jährlichen Ertrag von 20 Mill. Fr. geben könnten, — durch mehrere Canäle. Des landes et du canal du Duc de Bordeaux. Bord. 1825. — J. B. B., Les landes en 1826. Bord. 1826. Im Jahre 1834 wurde eine compagnie d'exploitation et de colonisation für dieſe Heiden geſtiftet. Eine zweite Geſellſchaft unternahm 1838 die Führung einer Eiſenbahn von Bordeaux bis la Teſte, eine dritte kaufte 12 000 Hekt., um die Entwässerung und den Anbau in einzelnen Gütern unter Verwaltern zu bewirken, Rau, Archiv, IV, 283. Die Dep. Landes und Gironde haben nach der amtl. Statiſtik 718 000 Hekt. Dabung (pâtis, landes & bruyères), tache immense qui déshonore notre sol, De Lavergne, S. 311. Es iſt Sand über einer unburchlaſſenden Erdschicht. S. auch Becquerel a. a. D., S. 287. — Sandwüste Crau in der Nähe der Rhonemündung, mit Kies bedeckt, 12 000 Hekt. groß. De Lavergne, Econ. rurale de la France, S. 280. — In der belgiſchen Heidegegend (Campine) iſt in den letzten Jahren viel geſchehen ſ. S. 85 (d). Belgien hat 290 000 Hekt. (1'157 000 pr. R. = 75,9 Q. = R.) Heiden und ödes Land. Auch im nordweſtlichen Deutſchland befinden ſich noch viele Heiden. — Die Urbarmachung des Flußlandes iſt wichtiger, um das benachbarte Land vor dem Ueberwehen zu ſchützen, als wegen des Ertrages der ſandigen Strecken, die noch am beſten als Wald benutzt werden.

§. 104.

Bei den für die genannten Zwecke dienlichen Maßregeln iſt es die Aufgabe der Staatsgewalt, die beſſere Benutzung des Bodens mit der geringſten Beeinträchtigung des Eigenthumsrechtes zu bewirken.

1) Kann die Verbesserung von den Grundeigenthümern vorgenommen werden, ſo laſſen ſich nachſiehende Beförderungsmittel anwenden:

a) Wenn die Entwässerung nur durch Einrichtungen möglich iſt, die ſich planmäßig über eine im Eigenthum Mehrerer befindliche Fläche erſtrecken, ſo iſt eine geſetzliche Beſtimmung nothwendig, nach welcher die Beſitzer des kleineren Theils ſich dem Beſchlusse der Mehrheit unterwerfen und an der gemeinſchaftlichen Unternehmung theilnehmen müſſen, wenn ſie nicht lieber ihre Antheile an die Mehrheit verkaufen (a). In dieſem

Falle ist eine Schätzung des gegenwärtigen Verkehrswerthes erforderlich, für welche eine Anleitung aufzustellen ist. Die Teilnehmer bilden eine Gesellschaft, welche aus ihrer Mitte einen Ausschuss zur Besorgung der Geschäfte erwählt (b). Eine Verwaltungsbehörde untersucht in jedem einzelnen Falle die Umstände und spricht aus, daß das Gesetz auf denselben anzuwenden sei, auch muß der Plan von kunstverständigen Staatsbeamten geprüft und sodann genehmigt werden (c).

b) Die Besitzer anderer Grundstücke werden gesetzlich verpflichtet, das zur Entwässerung erforderliche Land unter den für Zwangsabtretungen bestehenden Vorschriften abzugeben oder sich eine Belästigung in ihrem Eigenthum, z. B. zufolge des Durchgangs von Abzugsgräben, gegen volle Entschädigung gefallen zu lassen (d).

c) Zur Erleichterung solcher Unternehmungen ist es nützlich, wenn aus der Staatscasse für diesen Zweck Vorschüsse, die nach einer vorgeschriebenen Regel verzinst und allmählig getilgt werden, gegeben werden (e).

d) Bei Kunstmitteln, die noch nicht genug bekannt sind, ist es dienlich, Kunstverständige aufzustellen, von denen die Grundeigenthümer Rath und Beistand erhalten (f).

e) Auch kann den Grundeigenthümern die Anschaffung der nöthigen Hülfsmittel erleichtert werden (g).

2) Die Arbeiten an den größeren Flüssen und Meeresufern zur Verhütung der Ueberschwemmungen fallen ohnehin dem Staate zur Last, weil jene Gewässer sich in seinem Eigenthum befinden. Auch die Anlegung von größeren Canälen zur Austrocknung oder Bewässerung wird am leichtesten von der Regierung unternommen, entweder ganz auf Staatskosten (h), oder mit einem Beitrage von denjenigen Grundeigenthümern, die den Vortheil genießen, nachdem sie auf eine gesetzlich geregelte Weise ihre Zustimmung gegeben haben (i).

3) Wenn eine ansehnliche Fläche, die bis jetzt keinen oder nur geringen Ertrag gab, z. B. Sumpf, Heide, Flugsand u., durch die Urbarmachung ergiebig zu werden verspricht, die Eigenthümer aber sich hiezu nicht entschließen, so wird durch einen solchen großen volkswirtschaftlichen Vortheil die Ermächtigung einer Actiengesellschaft zu dieser Unternehmung

gerechtfertigt. Das Verhältniß der Gesellschaft zu den Grundeigenthümern muß für solche Fälle in einem Gesetze genau bestimmt werden und es ist darauf zu sehen, daß jene nicht verkürzt werden. Sie müssen jedoch verpflichtet werden, der Gesellschaft eine Vergütung zu leisten, welche die Kosten ersetzt und einen ermunterten Gewinn abwirft, aber doch den Eigenthümern noch den Vortheil einer weiteren Werthserhöhung übrig läßt, so daß beide Theile sich in den ganzen Nutzen theilen. Die Vergütung kann auch in der Abtretung von Land bestehen. Eine sachverständige Staatsbehörde (Wasserbau-Direction) und gewählte Taxatoren wirken bei der Festsetzung der Entrichtung mit (*k*). Für die zu Canälen, kleineren Gräben u. nöthigen Grundstücke findet Zwangsabtretung statt. Wenn übrigens der erwähnte Zweck vermittelst einer Actiengesellschaft nicht zu erreichen ist, so bleibt noch der Ausweg übrig, daß der Staat an die Stelle derselben tritt und unter ähnlichen Bedingungen das Werk ausführt.

- (a) Franz. Ges. v. 16. Sept. 1807. — Bad. Ges. v. 13. Febr. 1851. §. 1: Besitzer von $\frac{2}{3}$ der Fläche haben zu entscheiden. — Gr. Hess. Ges. v. 2. Jan. 1858 (Mehrheit wie nach dem Zusammenlegungsgesetz).
- (b) Fehlerhaft das franz. Gesetz, nach welchem die Syndics aus den Theilnehmern vom Präfecten ernannt werden.
- (c) Dieß ist zweckmäßig, weil die Theilnehmer den Vortheil der Zwangsabtretung von Anderen genießen.
- (d) Bad. Ges. §. 3. — Hess. Ges. §. 1. Hofplätze, Hausgärten und überbaute Räume bleiben verschont. — Franz. Ges. über das Drainiren v. 10. Juni 1854. Jeder Grundeigenthümer, der sein Land entwässern will, kann die Leitung des Wassers durch fremdes Land gegen Entschädigung verlangen, doch darf er dasselbe ohne besondere Erlaubniß nicht in die Gräben der Landstraßen führen, Verfügung des landw. Minist. v. 9. Nov. 1856, Block, Annuaire, 1858. S. 199. Vereine von Grundeigenthümern (ohne Zwang zum Beitritt) können vom Staatsrath für gemeinnützige Anstalten (établissements d'utilité publique) erklärt werden und folglich Zwangsabtretungen ansprechen.
- (e) In Großbritannien wurden zum Drainiren 2 Mill. Pfd. St. Vorschuß für Großbritannien und 1 Mill. für Irland bestimmt, durch eine Zeitrente von $6\frac{1}{2}$ Proc. zu verzinsen und in 32 Jahren zu tilgen, Gesetz v. 28. Aug. 1846 (9. & 10. Vict. c. 101). Später kamen noch $2\frac{1}{2}$ Mill. und weitere 800 000 Pfd. St. hinzu, also zusammen 6 Mill. Auktionen, die durch Erbberechtigung Anderer in der Verfügung beschränkt sind, erhalten die Erlaubniß, das Gut für obigen Zweck mit einer Unterpfandschuld zu belasten, indem sie außer höchstens 5 Proc. Zins eine Zeitrente von 12—18 Jahren übernehmen. Auch Pächter können die Drainirung fordern gegen eine Zeitrente, die nicht über ihre Pachtzeit hinausreicht. Die Ausführung wird von einer Staatsbehörde

(Commission) durch bestellte Kunstverständige (engineers) besorgt. Geseze seit 1833. Lois et documents relatifs au drainage (nämlich im brit. Reich) Paris, 1854. 4. — Die belgische Regierung bewilligte ebenfalls mehrmalige Vorschüsse zu ähnlichen Unternehmungen, z. B. 1851 450 000 Fr. zum Urbarmachen und Wässern, 75 000 Fr. zum Drainiren, 75 006 Fr. zur Anschaffung von Kalk. — Franz. Ges. vom 17. Juli 1856: Es sind 100 Mill. Fr. zu Vorschüssen für Drainirungen bestimmt, durch 25 Zeitrenten mit 4 Proc. Zins zu tilgen (also 6,4 Proc. jährlich). Von dieser Summe ist jährlich ein Theil zu verwenden. Der Staat hat ein Vorzugsrecht auf die Ernten. — Später (29. Mai 1858) wurde verordnet, daß die société de crédit foncier diese Darleihen zu besorgen habe. Es ist von denselben wegen der lästigen Förmlichkeiten wenig Gebrauch gemacht worden, 1859 wurden 400 000, 1860 382 000 Fr. hiezu geliehen.

- (f) Mehrere Regierungen haben Ingenieure in das Ausland geschickt, um sich dort im Drainiren zu unterrichten und dann den Landwirthen Beistand zu leisten, z. B. Belgien. — Die französischen Wasserbau-Beamten sind zu dieser Beihülfe verpflichtet, Umlaufschreiben des landw. Minist. v. 16. Aug. 1854.
- (g) Die zur Verfertigung der Drainröhren dienenden Pressen sind neuerlich auf öffentliche Kosten in vielen Ländern eingeführt worden. Die Maschinen von Withthead, Williams und Clayton sind vorzüglich gut. Die belgische Regierung hat eine Anzahl Niederlagen von gebranntem Kalk gestiftet, zur Verbesserung der Felder. Die Lieferung in die Niederlagen wird einem Unternehmer um bestimmten Preis übertragen und der Staat schießt zu, um den Verkaufspreis für die Landwirthe niedrig zu machen. Auch im badischen Odenwalde wurden Kalköfen auf Staatskosten errichtet.
- (A) So geschah es in mehreren der §. 103 erwähnten Fälle, z. B. in den Noorcolonien und der belgischen Campine, wo der Verbindungscanal zwischen Maas und Schelde zur Bewässerung benutzt worden ist, vergl. (s).
- (i) Bad. Ges. v. 28. Aug. 1835, nach welchem zur Verhütung von Ueberschwemmungen und zur Verbesserung des sumpfigen Landes in der Nähe des Kaiserstuhls bei Freiburg 2 Flüsse rectificirt werden und ein Canal angelegt wird, wobei die Kosten ungefähr zu $\frac{3}{7}$ (300 000 fl.) vom Staate, zu $\frac{4}{7}$ von den 16 Gemeinden zu tragen sind. Kau, Archiv, II, 113.
- (k) Beispiele: Die pfälzbaier. Verordnungen in Ansehung der Donaumoos-Cultur, 11. Jan. 1790, 25. Oct. 1782, 10. Juni 1794, bei von Aretin a. a. O. — Nach der neuesten Bestimmung (W. v. 1794) wird 1) von Aekern oder zweischürigen Wiesen, wenn sie a) freies Eigenthum sind, 10 Jahre lang jährlich 1 fl. vom Morgen bezahlt, oder $\frac{1}{6}$ der Fläche abgetreten, b) von lehnbaren Gründen resp. 2 fl. oder $\frac{1}{2}$ der Fläche; 2) von einschürigen Wiesen oder Weiden in ähnlicher Unterscheidung 1 fl. 30 kr. — 3 fl. oder $\frac{1}{4}$ — $\frac{1}{2}$ des Grundes. — Beschluß der Schweizer-Lagsagung von 1804 in Betreff der Eintheilung: Die gänzlich unter Wasser stehenden und folglich für die bisherigen Eigenthümer verlorenen Ländereien wurden der Actiengesellschaft ganz zugesprochen, von den übrigen nahm dieselbe den ganzen bewirkten Werthüberschuß in Anspruch. — Franz. Gesetz vom 16. Sept. 1807 bei Fournol, Lois rurales, I, 117. — Bloek, Diet. S. 1088. Das Land wird nach seinem jetzigen Ertrage mit Rücksicht auf die verschiedenen Grade der Ueberschwemmung geschätzt, nach voll-
Kau, postl. Octon. II. 1. Abth. 5. Ausg.

endeter Urbarmachung wird der neue Werth ermittelt. Wie der erzielte Werthüberschuß zwischen der Gesellschaft und den Grundeigenthümern zu vertheilen sei, dieß soll in der jedesmaligen Concession bestimmt werden und statt der Gelbabfindung kann Land nach der Taxe abgetreten werden. — Das belg. Ges. v. 25. März 1847 verpflichtet die Gemeinden, ihre öden Ländereien unter der Bedingung zu verkaufen, daß der Käufer die Urbarmachung vornimmt, s. §. 85 (d). Mehrere Gesellschaften haben solches Land erworben und in Wiesen umgewandelt. Zur Urbarmachung der 17 100 Hekt. großen Heide von Kalmthout an der holländischen Gränze, nordöstlich von Antwerpen, dachte man den Schlamm der Schelde zu benutzen, wozu ein Canal oder eine Eisenbahn in Vorschlag gekommen sind. Défrichement des terres incultes, Brux. 1850. fol. — Kummer, Création de prairies irrigables. Brux. 1851. fol. — Manche Gebirgsseen gestatten entweder eine gänzliche Trockenlegung oder doch eine Erniedrigung des Wasserspiegels durch Abzüge, so daß fruchtbares Land gewonnen wird. Die Trockenlegung des Lungensees im Canton Unterwalden, Abtheilung Obwalden, wurde zuerst von den Eigenthümern der anstoßenden Grundstücke unternommen, dann mit dem Beistande einer Actiengesellschaft durchgeführt, welche 17 160 Fr. dazu verwendete. Die neugewonnenen Wiesen deckten aber die großen Kosten der Abzugstellen nicht. In einem größeren Staat würde die Staatscasse geholfen haben, hier geschah es durch einen Theil der Actienbesitzer, welche auf einen Betrag von 14 890 Fr. (429 Actien zu 40 Fr.) zu Gunsten der Unternehmung und des Landes verzichteten. Schlußbericht an die Actionäre . . . Luzern, 1841. — Beispiele noch bevorstehender Entsumpfungen im preuß. Staate: die Niederung an der Erft in Rheinpreußen (50 000 M., wovon 16 000 fast fortwährend versumpft, Ursache vieler Wechselfieber) — die Gegend der Unstrut in Thüringen (17 594 M. Sumpf), Wurffbain im Archiv für Landeskunde der pr. Monarchie, 1856, I, 164. — Gegend von Münster, ebend. II, 306.

II. Landwirthschaftliches Capital.

A. Landwirthschaftliche Versicherungs-Anstalten.

§. 105.

Wie die Brandversicherungen zur Wiederherstellung des Capitals im Allgemeinen dienen (§. 24) so sind auch Anstalten errichtet worden, welche die stärksten in der Landwirthschaft vorkommenden Unfälle durch Versicherungsbeiträge vieler Theilnehmer vergüten sollen. Solche Versicherungen sind für zwei Ursachen von Verlusten, nämlich Hagelschlag und Viehsterben wegen der Häufigkeit und Größe des von ihnen verursachten Schadens vorzüglich wünschenswerth und auch schon häufig gegründet worden (a).

Eine Versicherung der Feldfrüchte gegen Hagel-
schaden (b) ist in vielen Ländern unternommen worden (c),
hat aber die erwartete allgemeine Theilnahme der Landwirthe
noch nicht gefunden. Die Ursachen hiervon liegen theils in der
Dürftigkeit vieler kleiner Grundeigenthümer, die den Jahres-
beitrag schwer aufbringen und bei einem Hagelschlage auf mild-
thätige Unterstützung hoffen (d), theils in der ungleichen Größe
der Gefahr, indem manche Gegenden weit öfter betroffen werden
als andere und in den letzteren weniger Neigung vorhanden ist,
sich versichern zu lassen (e), theils in der großen Verschieden-
heit der Schäden von Jahr zu Jahr und der Unvollständigkeit
der bis jetzt bekannten statistischen Thatsachen über den Hagel-
schaden, theils endlich in den Schwierigkeiten der Schätzung
eines eingetretenen Schadens. Eine Prämienversicherung wird
durch ungewöhnlich große Schäden leicht in ansehnlichen Ver-
lust gebracht (f). Gegen den Vorschlag, die Hagelversicherung
zur Staatsanstalt zu machen und den Beitritt zu befehlen (g)
sprechen nicht allein die Gründe, welche einen solchen Zwang
im Allgemeinen widerrathen (§. 5), sondern auch die ange-
führten Schwierigkeiten dieser Art von Versicherung und die
unvermeidliche Benachtheiligung einzelner Landestheile gegen
andere (h).

- (a) Bei anderen Unfällen, welche die Ernten bedrohen, ist es zu schwer,
eine Versicherung zu Stande zu bringen. Ueberschwemmungen finden
(die Wolkenbrüche ausgenommen) nur in der Nähe größerer Gewässer
statt; die Folgen des Räufestrafes sind schwer auszumitteln; Mißwachs
ist, wenn er sich ereignet, oft zu allgemein. Vorschläge zu einer Affe-
curanz gegen das Mißrathen des Weinbaues, aber unzureichend, in
v. Berg, Staatsw. Verf. I, 189.
- (b) Bergius, Kam. Mag. Art. Affecuranz. — Frank, Landw. Polizei,
I, 255. — v. Berg, Staatswissensch. Versuche, I, 59—340 (1795);
dess. Polizeirecht, III, 299. — Gellische Nachrichten für Landwirthe,
I, 1. St. S. 52. (1820). — H ä r l i n, Darstell. der Ursachen der
Verarmung, S. 51 (Stuttg. 1822). — Hellmuth, Ueber den Zweck
und die Nothwendigkeit, Hagelschaden-Versicherungs-Anstalten zu er-
richten, Braunsch. 1823. — Correspondenzblatt des würt. landw.
Vereins, 1831, II, 66. — Wochenblatt des bad. landw. V. 1834,
S. 57 (Entwurf der Statuten). — Oberndorfer im Centralblatt
des baier. landw. V. 1844, S. 468. — Helferich in der Zeitschrift
für die Staatswiss. 1847, S. 243. — Walz in Rau u. Hanssen,
Archiv, N. F. IX, 325, X, 1. — v. Kengerke, Ann. VII Suppl.
S. 84. IX, 230. — Keller, Wirksamkeit der landw. Vereine S. 276.
- (c) Beispiele. Gegenseitige Gesellschaften: Neubrandenburg (Mecklenburg)
seit 1794. Nassau 1813. Holstein 1818. Halberstadt, Leipzig 1820.

Paris, Ord. v. 29. Jan. 1823. R. Sachsen 1824. Schweiz 9. März 1825, erneuerte Satzungen 7. April 1826. Württemberg 1830. München 1833, neue Satzung 1859. Freiburg (Baden) 1835, neue Satzung 30. März 1841. Güstrow 1842. Darmstadt 1854. — Prämien-
gesellschaften: Berlin 1842. Baier. Pfalz 1843. Union in Weimar
1855. München 1856.

- (d) Größere Landwirthe sind in der Regel mehr geneigt, an solchen Gesell-
schaften Theil zu nehmen, vgl. Cell. Nachr. a. a. D. S. 54.
- (e) Die Landwirthe des Cantons Zürich glauben in geringerer Gefahr zu
sein, als die in den flachen Gegenden von Bern und Argau, Locher-
Walber, Bericht über die Verhandl. der naturforschenden Gesellschaft
in Zürich, 1826, S. 43. Der Canton Waadt trat 1831 aus der
schweizerischen Gesellschaft, um eine eigene zu gründen, weil er in vier
Jahren $\frac{1}{2}$ mehr bezahlt als empfangen hatte. In Oberbaiern sind
einzelne Striche dergestalt häufig von Hagelschlag heimgesucht, daß
man drei solcher Schauerlinien anzugeben im Stande ist, in deren einer
München selbst liegt. In bergigen Gegenden scheinen überhaupt die
Hagelschläge häufiger zu sein als in ebenen, weshalb im nördlichen
Deutschland die Prämien niedriger sind als im südlichen. In 15 Jahren
hatte der würtemb. Neckarkreis auf $\frac{1}{10}$, der Jartkreis auf $\frac{1}{200}$ der
Fläche Hagelschaden. Die bayerische Gesellschaft hatte in 13 Jahren
durchschnittlich 1,⁷³ die sächsische in 19 Jahren im D. 0,⁸⁰ Proc., die
hannoversche im 20 jähr. D. nur 0,⁶ Proc. Schaden.
- (f) Die Berliner Gesellschaft, 1823 errichtet, wurde im Jahr 1831 auf-
gelöst, 1832 von Neuem errichtet. Die 1854 errichtete Gesellschaft
Geres in Magdeburg wurde 1857 von der Bezirksregierung aufgelöst
und die Theilnehmer mußten auf jede Actie noch 40 Thl. zulegen.
- (g) Antrag von Loiset in Frankreich, Nationalvers. 31. Dec. 1849. —
Vorschläge in Belgien, auch für Vieh- und Feuerversicherung. — Nach
starken Hagelschlägen pflegt sich dieser Wunsch zu regen.
- (h) Obern dorfer a. a. D. schlägt vor, statt einer Versicherung vielmehr
aus jährlichen Beiträgen eine für jeden Theilnehmer besonders zu be-
rechnende Summe anzusammeln, aus der denen, die einen Schaden
leiden, ehe ihr Guthaben ausreicht, ein Vorschuß gegeben würde.
Dieser müßte dann durch stärkere Jahresbeiträge ersetzt werden.

§. 106.

Für das Verhalten der Regierung in Bezug auf die Hagel-
schadenversicherungen gelten ähnliche Grundsätze, wie bei den
Feuerversicherungen, §. 24. Es sind hier hauptsächlich folgende
Regeln maßgebend:

1) Die zu diesem Zweck bestimmten Gesellschaften sind
Privatunternehmungen, die im Allgemeinen dem freien Ent-
schlusse der Landwirthe anheimfallen. Eine Staatsurlaubnis
zu ihrer Errichtung nach vorgängiger Prüfung der Satzungen
und eine Staatsaufsicht auf den Gang der Verwaltung ist
jedoch rathsam

a) bei Prämienversicherungen, welche von Actiengesellschaften übernommen werden,

b) bei ausländischen Gesellschaften, denen die Annahme von Versicherungen im Lande gestattet wird und die, wenn man keine Vorsicht anwendet, leicht Uebervortheilungen der inländischen Theilnehmer nach sich ziehen können,

c) selbst bei inländischen wechselseitigen Gesellschaften, wenn sie auf Unterstützung durch die Staatsgewalt Anspruch machen. Es ist hiebei zu erwägen, daß große Gesellschaften wegen der besseren Ausgleichung der Unfälle sich leichter behaupten als kleine, daß aber bei jenen die einzelnen Theilnehmer noch schwerer im Stande und geneigt sind, durch gewählte Vertreter zur Ueberwachung des Geschäftsganges mitzuwirken und Mißgriffe zu verhüten.

Für alle diese Fälle a bis c ist es zweckmäßig, in einer allgemeinen Verordnung diejenigen Grundzüge bekannt zu machen, welche die Regierung als Erforderniß der Genehmigung der Satzungen solcher Gesellschaften betrachtet.

2) Bei der Prüfung der vorgelegten Satzungen ist vorzüglich auf eine gute Verfassung der Gesellschaft (a), auf Verhütung einer eigenmächtigen oder eigennützigen Handlungsweise einzelner Vorsteher, auf gewisse Bürgschaften ausländischer Gesellschaften (b) und auf die Verpflichtung zur regelmäßig wiederholten Veröffentlichung der Rechnungen zu sehen. Die Regierung muß Gelegenheit haben, von der Verwaltung fortwährend Kenntniß zu erlangen.

3) Den von der Staatsgewalt gebilligten Gesellschaften wird der Beistand der Gerichts- und Gemeindebeamten zu den Schätzungen zugesagt, was jedoch ohne Verwirrung und Belästigung nur dann ausführbar ist, wenn nicht in einem Lande oder Landestheile mehrere Gesellschaften mit einander in Mitwerden stehen.

4) Die wohlthätigen Wirkungen dieser Versicherungen rechtfertigen es, wenn einer Gesellschaft für die erste Zeit, wo sie noch keinen Hülfsvorrath gesammelt hat und durch starke Schäden leicht in Verfall gerathen kann, ein Zuschuß aus der Staatscasse bewilligt wird, der aber auswärtigen Mitgliedern nicht zu Gute kommen darf (c).

- (a) Die berner Gesellschaft hat 1) einen Ausschuß, der aus den zwei Höchst-
 versicherten jedes Bezirkes besteht und sich jährlich einmal versammelt
 (Art. 17—32), 2) eine Aufsichtskommission von 5 Personen (Art.
 33—45), 3) eine Verwaltung, welche den Director (zugleich Cassirer),
 den Secretär und einen Commissär in jedem Bezirke in sich begreift
 (Art. 43. 52). Hierzu kommen die Taxatoren. — Bad. Gesellschaft in
 Freiburg: 1) Director, 2) gewählter Ausschuß zur Ueberwachung des
 Directors, 3) Agenten in den Landesbezirken, 4) die jährliche General-
 versammlung. Der Director wird (§. 29) nicht von der Gesellschaft
 gewählt und ist „bei treuer Verwaltung“ unabsetzbar, eine fehlerhafte
 Einrichtung, mag auch das Verdienst des Gründers noch so groß sein.
 Eine Gesellschaft muß ihre Beamten wählen und zwar nur auf be-
 stimmte Zeit.
- (b) Dahin gehört die Aufstellung inländischer Geschäftsführer (Agenten)
 und die Zusage, in Streitigkeiten mit Inländern sich den Gerichten
 des Landes zu unterwerfen. — Dagegen ist eine Gesellschaft, welche
 Mitglieder in einem andern Lande annimmt, einigermaßen gefährdet,
 wenn nicht die Regierung desselben ihr Beistand zusichert. Sie muß
 z. B. Bezirksvorsteher haben und bei den Taxationen auf die Hilfe
 der Ortsobrigkeiten im Sinne der Statuten rechnen. — In großen
 Staaten können Gesellschaften für einzelne Landesheile gestiftet werden.
 Die Pariser Assuranz erstreckt sich auf 11 Departements.
- (c) Empfehlung dieser Maßregel bei Helferich a. a. D. Die würtemb.
 Regierung giebt seit 1843 einen Jahreszuschuß von 15000 fl. —
 Als eine Beförderung der Theilnahme an der Versicherung ist auch die
 Abschaffung des Grundsteuernachlasses bei Beschädigungen angerathen
 worden, die jedoch in vielen Fällen zu hart wäre, besonders bei dem
 jetzigen unvollkommenen Zustande dieser Versicherungen.

§. 107.

Da die Regierung Gelegenheit hat, zur guten Einrichtung
 der Hagelversicherungen mitzuwirken (§. 106), so bedarf sie
 einer Kenntniß der für dieselben geltenden Regeln, von denen
 in folgenden Sätzen ein Ueberblick gegeben wird.

1) Bestimmung der Gefahr. Die verschiedenen Feld-
 und Gartengewächse sind sowohl nach ihrer Beschaffenheit als
 nach der Dauer ihres Standes auf dem Boden sehr ungleich
 gefährdet; es müssen deshalb, um alle Versicherten mit gleicher
 Gerechtigkeit zu behandeln (a), mehrere Abtheilungen von Ge-
 wächsen gemacht werden. Man kann hierbei entweder für jede
 Abtheilung (Classe) eine abgesonderte Behandlung anwenden,
 so daß eigentlich mehrere getrennte, nur unter einerlei Ver-
 waltung stehende Gesellschaften vorhanden sind (b), oder wenig-
 stens das Beitragsverhältniß jeder Classe nach den bisherigen
 Erfahrungen ungleich festsetzen, wobei fortgesetzte Beobachtung
 mit der Zeit zu Berichtigungen Anlaß geben wird (c).

Dasselbe gilt von der Aufstellung verschiedener Beitragsansätze für verschiedene Gegenden, indem erst in längeren Zeiträumen die Ungleichheit der Gefahr mit Zuverlässigkeit zu erkennen ist (d).

2) Der Anschlag der zu versichernden Gewächse wird den Versicherten freigestellt. Jeder derselben hat jährlich (e) eine Erklärung einzureichen, in welcher Name, Lage und Größe jedes Grundstückes, — Art der auf jedem derselben stehenden Früchte, — muthmaßlicher Natural-Ertrag, — Geldansatz oder versicherte Summe, angegeben werden.

- (a) Einige Gesellschaften schließen die mehr gefährdeten Gewächse ganz aus. Mecklenburg, §. 2: bloß Halmfrüchte, Erbsen, Linsen, Wicken und Buchweizen. — A. Köthen, §. 3: außer diesen auch Bohnen, Rüben und Raps, Moh'n, Leinbrotter.
- (b) Schweiz, §. 60: 1. Classe, Halm-, Schoten-, Delfrüchte, Kleefamen, Hanf, Lein. 2. Classe: Reben, Hopfen, Tabak.
- (c) Mailänder Gesellschaft: 4 Classen; die unterste für Gras in der Ebene, die höchste für Reben und Delbäume in Gebirgen; Verhältniß der Beiträge in Classe 1 und 4 wie 3 zu 16. — Württemberg: 1) Delgewächse, Hopfen, Reben, Flach, Hanf, Obst, 2) Getreide u. a. Gewächse; Verhältniß 2 zu 1. — Freiburg, Baden, §. 39: 1) Hanf, Flach, Tabak, Hopfen, 2) Reben, Obst, Raps, Moh'n, 3) Halm- und Hülsenfrüchte, 4) Knollen-, Wurzel-, Küchen- und Futtergewächse. Das Beitragsverhältniß ist 1—2—3—4^{3/8}. — Magdeburg: 1) Halm- und Hülsenfrüchte, Kartoffeln, Hackfrüchte, Kohlarten, 2) Del- und Handelsgewächse, 3) Reben und Obst, 4) Hopfen und Tabak. Verhältniß der Beiträge ungefähr 1—1^{3/4} oder 2—3—4. — München, Prämien-Gesellschaft: Futterträuter $\frac{1}{2}$ —5 Proc., Getreide und Futterwurzeln $\frac{3}{4}$ —6 Proc., Hülsenfrüchte und Mais 1—7, Del- und Handelsgewächse 1 $\frac{1}{2}$ —8, Tabak und Hopfen 2 $\frac{1}{2}$ —12, Wein und Obst 3—15 Proc.
- (d) Wiener Ges.: 4 Classen, je nachdem seit 10 Jahren keine oder mehrere Hagelschläge stattfanden. — Freiburg, §. 53. Wenn in einer Gemarkung in den letzten 10 Jahren vor der Aufnahme höchstens einmal Steuernachlaß oder Entschädigung Statt fand, so findet eine Ermäßigung des Beitrags statt, im Verhältniß 8 zu 7, in Classe 2—4 wie 5 zu 4. — In Magdeburg hat jede Abtheilung 6 Abstufungen, in welche der Versicherte je nach der Gefährlichkeit der Lage eingereiht wird. Der höchste Satz ist 1. B. bei Getreide- und Delgewächsen 2 Proc., bei Tabak 4. — Württemberg: Wird eine Gemeinde in drei Jahren zweimal (in zwei verschiedenen Jahren) um $\frac{1}{2}$ der Ernte oder mehr beschädigt, so steigt die Prämie drei Jahre lang um $\frac{1}{2}$. — München, neue Ges. auf Prämien: 11 Abstufungen je nach den in den letzten 20 Jahren eingetretenen Hagelschlägen und der aus anderen Gründen erkennbaren gefährlichen Lage.
- (e) Bei mehreren Gesellschaften muß man sich sogleich auf einige Jahre anheischig machen. Dies ist zwar zur besseren Ausgleichung zweckmäßig, hält aber, wenn die Jahresbeiträge nicht fest sind, leicht von dem Beitritte ab. Besser ist es die Wahl freizulassen, ob man auf 1 oder auf 5 Jahre Beitreten will, im zweiten Falle aber einigen Vortheil zu gewähren.

§. 108.

3) Die Abschätzung des Schadens muß so bald als möglich geschehen, weil sonst die Beurtheilung erschwert wird, daher hat der Beschädigte unverzüglich die Anzeige zu machen (a). Die wahre Größe des Schadens ist der Unterschied des vor dem Hagelschlage zu erwarten gewesenen und des noch vorhandenen Ertrages. Wenn aber jener größer war als die versicherte Summe, so kann der Ueberschuß als nicht versichert auch nicht vergütet werden. Das billigste Verfahren besteht darin, daß die Taxatoren aussprechen, der wievielte Theil der vor dem Unfall vorhanden gewesenen Früchte durch den Hagel zerstört worden ist, und diese Quote des Versicherungsanschlages ersetzt wird (b). Wenn es zweifelhaft ist, ob sich die Gewächse noch bis zur Ernte ganz oder theilweise erholen können, so muß der Erfolg abgewartet und eine zweite Abschätzung vor der Ernte angeordnet werden. Kann nach dem Gutachten der Schätzer noch eine zweite Aussaat vorgenommen werden, so mindert sich der Schadenersatz um den wirklichen, oder, wenn der Beschädigte diese zweite Benutzung nicht anwendet, um den muthmaßlichen Ertrag derselben, nach Abzug der Bestelungskosten. Entsteht hierüber, oder über die Richtigkeit der Schätzung Streit, so entscheiden Schiedsrichter.

4) Was den Ersatz betrifft, so müssen die Prämiengesellschaften denselben je nach ihren Satzungen ganz oder theilweise leisten. Bei wechselseitigen Anstalten kommen zweierlei Einrichtungen vor:

a) Gesellschaften mit veränderlichen Beiträgen können die Schäden vollständig vergüten, indem nämlich der ebensovielte Theil des versicherten Anschlages ersetzt wird, als welcher von der muthmaßlichen Ernte zerstört worden ist, und darnach der geforderte Beitrag bemessen wird. Dieß ist dem Zwecke der Anstalt am meisten entsprechend, allein die Beiträge erreichen in ungünstigen Jahren, beim Mangel eines ersparten Hülfsvorrathes, leicht eine solche Höhe, daß sie schwer einzutreiben sind und viele Mitglieder zum Austritt bewogen werden, wie denn überhaupt eine veränderliche Prämie ungern übernommen wird. Es sind deshalb bei den meisten Gesellschaften

beschränkende Abänderungen angeordnet worden. Man hat gewöhnlich einen gleichen Beitrag als Regel eingefordert, das von demselben Uebrigbleibende zurückgelegt, dagegen das in einem Jahr Fehlende durch einen Nachschuß gedeckt, der aber ein gewisses Maas nicht übersteigen darf, so daß, wenn dies nicht zureicht, der Ersatz ebenfalls unvollständig bleibt. So nähert sich diese Einrichtung der folgenden (c).

b) Andere Gesellschaften haben die Beiträge unveränderlich festgesetzt, weshalb bei ungewöhnlich großen Hagelschäden der Ersatz nicht vollständig ist (d). Der Versicherte kann hier für den Fall eines Schadens auf gar keine gewisse Vergütung rechnen und hierin liegt ein starker Abhaltungsgrund für Viele (e). Man sollte also den Beitrag so bestimmen, daß wenigstens ein gewisser Theil jedes Schadens unfehlbar vergütet wird, und in guten Jahren auf die Sammlung eines Hülfsvorraths bedacht sein.

Für beide Einrichtungen leistet offenbar ein erspartes oder mit Hülf eines Staatszuschusses gewonnenes Hülfsvermögen (Reservefonds) sehr gute Dienste.

(a) Die Anzeige wird dem Geschäftsträger (Agenten) des Bezirkes gemacht und von ihm wird hierauf die Abschätzung veranstaltet; die Schätzer können in jeder Gegend, wo die Gesellschaft viele Mitglieder hat, schon vorher bestellt werden. In Neudenburg (Stat. §. 10) werden sämtliche 4 Taxatoren aus den Mitgliedern der Gesellschaft genommen, in Bern stellt die Gesellschaft die eine Hälfte der Taxatoren, der Beschädigte die andere (Stat. §. 53), in Baden (Freiburg) werden sie von dem Agenten vorgeschlagen und von der Direction genehmigt, §. 55.

(b) Die verschiedenen Fälle und Methoden lassen sich so erklären. I. Es sei der Anschlag $a = 1000$ fl., der vor dem Hagelschlag zu hoffende Ertrag $e = 800$ fl., die übrigbleibende Ernte $r = 300$ fl. Nun könnte der zu vergütende Schaden angesetzt werden:

1) auf $a - r = 700$ fl., der Beschädigte empfängt also mit Einschluß der 300 fl. den vollen Anschlag, d. i. mehr als er ohne den Unfall zu erwarten hatte;

2) auf $e - r = 500$ fl., es ist also für ihn gerade so, als wenn kein Hagel eingetreten wäre, er hat aber unnöthig hoch versichert,

3) auf $\frac{e - r}{e} \cdot a = \frac{2}{3} \cdot 1000$ fl. = 625 fl., folglich auf einen mittleren Betrag zwischen 1) und 2).

II. Es sei bei dem vorgenannten Werthe von a und r die zu erwartende Ernte $e = 1200$ fl. Hier wäre 1) wieder 700 fl., 2) $e - r = 900$ fl., der Beschädigte erhielte zuviel; 3) $\frac{e - r}{e} \cdot a = 750$ fl.

(c) Pariser Gesellschaft: höchstens $1\frac{1}{2}$ Procent von Halmfrüchten und 3 Procent von Wein u. Bern, Statut §. 108 und Modifikationen

Nr. 7: in der 1. Classe nicht über 2, in der 2. nicht über 3 (vorher 4) Procent. — Die Berliner Actiengesellschaft hatte im D. 1858—60

versicherte Summe	18 234 633 Thlr.
Prämieinnahme	234 811 Thlr. = 1, ³³ Proc.
Gewinn	79 313 Thlr.

Die Leipziger Gesellschaft hatte 1841 bei einer Versicherungssumme von 16 693 000 Thlr. 1,³⁸ Proc. Schaden, 1840 nur 0,⁹ Proc., weshalb in diesem Jahre über $\frac{3}{4}$ des ordentlichen Beitrags (von $\frac{3}{4}$ Proc.) zurückgezahlt, in jenem aber $88\frac{1}{3}$ Proc. nachgefordert wurden; 1842 mußte sie 100 Proc. Nachschuß verlangen und konnte doch die Schäden nicht voll ersetzen. 1855 forderte sie 32 Proc. Nachschuß, die Gesellschaft zu Schwedt 80, die Altenburger 20 Proc. der Prämie. 8 gegenseitige Gesellschaften in Deutschland hatten 1859 58 Mill. Thlr. versichert, die Schäden waren 609 448 Thlr. = 1,⁰⁴⁷ Proc., Mar. Neubrandenburg mit 15 377 900 Thlr. Versicherung.

- (a) In Württemberg wurden in 16 Jahren durchschnittlich 40 Proc. des ermittelten Schadens vergütet, in einem einzigen Jahre 100, in einem anderen nur 10 Proc. Die bad. Gesellschaft zu Freiburg ersetzte in 13 Jahren im D. der einzelnen Jahre nur 36 Proc. der Schäden, in 6 Jahren weniger als 30 Proc. Die Prämie für Getreide wurde nach und nach von $\frac{1}{3}$ bis auf 1 Proc. erhöht, wie sie auch in Württemberg bestimmt ist. Da die Schäden hier in 16 jähr. D. 2,⁸⁰ Proc., in Baden 1834—46 2,⁴³ Proc. der versicherten Summe ausmachten, in Baiern in der nämlichen Zeit 1,⁷³ Proc., so zeigt sich, daß die Prämien nicht genügen. Man muß sich also entweder mit einem unvollständigen Erfasse begnügen (in Würtemb. soll er nach den Satzungen $\frac{3}{4}$ nicht übersteigen), oder sich zu höheren Beiträgen entschließen.
- (e) Es ist unbillig, daß von einerlei Betrag des Schadens in einem Jahre weniger vergütet wird als in einem anderen.

§. 109.

Eine Versicherung des Viehstandes gegen Sterbfälle (a) ist, obgleich mit manchen Schwierigkeiten verbunden, doch sehr häufig ausgeführt worden (b) und für die Landleute, besonders die dürftigere Classe derselben, sehr wohlthätig (c); denn sie bewahrt dieselben vor der Bedrängniß, in welche sie durch den Verlust eines Viehstückes gerathen würden, und macht es auch dem ganz unbegüterten Landmanne möglich, das zur Anschaffung eines Thieres erforderliche Capital zu borgen, während, so lange die Gefahr des Viehsterbens auf den Gläubiger fällt, gewöhnliche Darleiher sich vor diesem Geschäfte scheuen und das dringende Bedürfniß des Landwirthes von einem Viehversteller zu einem wucherlichen Vertrage gemißbraucht wird. Die Viehverstellungen, die in vielen Gegenden ein schwerer Druck für die Landbewohner sind (d), lassen sich am leichtesten durch Leihcassen entbehrlich machen, die aber ohne Versicherungs-

anstalten nicht zu Stande kommen können. Große Gesellschaften haben mit erheblichen Schwierigkeiten zu kämpfen, zu denen hauptsächlich die Menge der entfernten Geschäftsführer, deren Beaufsichtigung sehr mühsam ist, die verschiedenen Verhältnisse einzelner Gegenden, die ansehnlichen Verwaltungskosten, und die Versuchung der Versicherten zur nachlässigen Behandlung der Thiere gehören. Deshalb sind viele solche Versicherungsgesellschaften nach kurzer Dauer eingegangen (e). Kleine, auf eine Ortschaft oder doch einen engeren Bezirk beschränkte Gesellschaften haben sich am besten behauptet (f), weil sie eine sehr einfache Verwaltung haben, die Mitglieder sich gegenseitig überwachen und eine Versammlung aller Theilnehmer leicht zu veranstalten ist, allein bei starkem Verluste durch Seuchen genügen sie nicht, weshalb viele Ortsvereine diese Art von Sterbfällen ausschließen; für größere Landwirthe ist jedoch gerade die Versicherung gegen Seuchen besonders möglich. Daher verdient die Gründung großer Gesellschaften, bei denen jene Schwierigkeiten mit Benutzung der bisherigen Erfahrungen durch gute Einrichtungen beseitigt werden, eifrig befördert zu werden. Die Mitwirkung der Regierung und die allgemeinen Verhältnisse solcher Gesellschaften sind nach den in §. 106 aufgestellten Sätzen zu beurtheilen. Die kleineren Gesellschaften bleiben jedoch hier außer Betracht, weil sie ganz dem freien Entschlusse der Viehbesitzer, dem Beistande der Gemeindevorgesetzten sowie den Belehrungen der landwirthschaftlichen Vereine zu überlassen sind. Die Grundzüge für eine solche Anstalt sind folgende:

- 1) Die Versicherung bei den bisherigen Anstalten ist eine gegenseitige.
- 2) Am nöthigsten ist sie für Rindvieh und Pferde, doch sind auch bisweilen Schweine und Schaafe aufgenommen worden. Für jede Thierart wird eine abgesonderte Abtheilung gebildet, franke, zu junge oder zu alte Thiere werden ausgeschlossen.
- 3) Der Anschlag der versicherten Thiere nach ihrem Werthwerthe wird bei jedem einzelnen Stück durch Sachkundige abgeschätzt, was zwar umständlicher, aber genauer ist, als wenn für jedes Geschlecht und Alter der Thiere mehrere Classen

gebildet werden, in welche jedes Stück durch Schätzer eingereiht wird (g).

4) Jeder Theilnehmer muß seinen ganzen Viehstand versichern lassen und die Abschätzung wird jährlich wiederholt.

5) Jede Erkrankung eines versicherten Thieres muß sogleich einem Beamten der Gesellschaft angezeigt werden, damit der Thierarzt beigezogen und eine angemessene Behandlung angewendet oder das Schlachten beschlossen werden könne. Die Unterlassung der Anzeige zieht den Verlust der Entschädigung nach sich.

6) Um die Viehbesitzer nicht zur Vernachlässigung ihres Viehes zu verleiten, ist es zweckmäßig, daß nur etwa $\frac{3}{4}$ oder $\frac{4}{5}$ des Anschlages vergütet werde (h). Was von dem umgekommenen Thiere benützt werden kann, namentlich die Haut und in vielen Fällen das Fleisch, das wird abgeschätzt und von dem Anschlage abgezogen.

7) Die Entschädigungen werden nach erfolgter Untersuchung, ob der Unfall nicht etwa verschuldet sei, sogleich ausbezahlt, wozu ein Cassenvorrath nöthig ist. Die Beiträge werden so bestimmt, daß sie bei dem gewöhnlichen mittleren Verlauf der Schäden einen Ueberschuß zur Deckung größerer Verluste gewähren (i) und jährlich oder halbjährlich auf die Theilnehmer umgelegt.

8) Den Versicherten sollten so wenig als möglich Nebenabgaben, Gebühren u. aufgelegt werden (k).

9) Der gute Erfolg hängt größtentheils davon ab, daß in den einzelnen Bezirken und Orten Ausschüsse und Vorsteher gewählt werden, welche mit ähnlicher Sorgfalt wie bei den Ortsvereinen thätig sind und unter der Leitung des Hauptvorstandes stehen.

(a) Bergius, Magazin. I. Art. Assurance. — Wensen, Materialien, I, 259. 416. — v. Berg, Handb. III, 332. — Rysß, Ueber Vieh-Assurance-Credit-Anstalten. Würzb. 1831. — Bad. landw. Wochenblatt 1833, S. 177, 251 und an vielen späteren Stellen. — Lenzgerke, Annal., IX, 238. — Nachrichten über die Wirksamkeit und die Einrichtung kleiner Viehverversicherungsvereine im R. Hannover 1853. — L. Rau im Amtl. Bericht über die XX. Versamml. der d. Landw. S. 181. (Braunschweig.) — Amtl. Bericht über die XXI. Versamml. S. 217.

(b) In Schlesien wurde eine solche Gesellschaft (gegen die Rindviehpest) 1765, in Ostfriesland 1782 errichtet.

- (c) Der Viehstand ist ein ansehnlicher Theil des volkswirtschaftlichen Capitals. Man hat z. B. für das Großh. Hessen den Verkehrswerth der Pferde und des Rindviehs für 1858 auf $19\frac{2}{3}$ Mill. fl. angeschlagen (v. Dael, Zeitschr. f. d. landw. Vereine in Hessen, 1860 S. 2), während eine andere Schätzung mit Einschluß der anderen vierfüßigen Hausthiere sogar $25\frac{3}{4}$ Mill. fl. giebt (ebend. S. 300), also auf die D.-M. 128—168 000 fl., auf den Kopf der Einw. $23,^2$ — $30,^5$ fl. Für Sachsen berechnet Reuning den Verkehrswerth so: Rindvieh 21 904 000 Thlr., Pferde 9 489 000, Schaafe 1 519 000 Thlr., zusammen 32 913 000 Thlr., also auf die D.-M. 211 912 fl., auf den Kopf der Einw. $27,^1$ fl. — In Hannover war in 4 jährl. D. (1849—52) der Verlust bei Pferden $2,^64$; bei dem Rindvieh $1,^66$, bei Schweinen 5 Proc., in Württemberg war er 1841—46 im D. $2,^63$ Proc. In der hess. Provinz Starkenburg war der Versicherungsbeitrag für Rindvieh in 10 jährigem D. $2,^68$ Proc. — In einigen mecklenburg. Rühgilden war 1835—44 durchschnittlich der Verlust $3,^9$ Proc. der Rüh, der Jahresbeitrag 24 Sgr. von der Rüh, der Erfaß einer solchen $12,^13$ Thlr.
- (d) Bad. landw. Wochenblatt, 1833, S. 23; 1836, S. 344. Am häufigsten werden solche Viehverstellungen, deren Nachtheil der wenig rechnende Landwirth nicht durchschaut, vermittelt des sog. Halbviehs veranstaltet. Ein Darleiher giebt dem Bauer ein Stück Vieh, von dem jedem Theile die Hälfte zugehören soll; nach einiger Zeit wird die Werthvermehrung und das erzielte Jungvieh getheilt, wobei der Landwirth (Einksteller), der die Fütterung allein zu bestreiten hatte und gewöhnlich seine Hälfte dem Versteller schuldig bleiben mußte, in der Regel sehr verkürzt wird. Z. B. ein fünfmonatliches Kind wird zu 10 fl. angeschlagen und als Halbvieh eingestellt. Nach 3 Jahren wird geküßt die Kuh zu 50 fl., das erste zum Kinde aufgewachsene Kalb auf 20 fl., das 2. Kalb auf 6 fl., Summe 76 fl., wovon der Versteller mit 5 fl. Auslage 38 fl. erhält. Der Einksteller hat aber an seiner Hälfte nebst der Milch- und Düngernutzung keinen vollen Erfaß. Dieß Verhältniß wird wegen der sich daran knüpfenden weiteren Uebersetzungen und Erpreßungen noch verderblicher. Die bad. Viehverversicherungen nehmen das Halbvieh theils gar nicht, theils nur die dem Einksteller gehörende Hälfte an.
- (e) Beispiele größerer Gesellschaften, die sich erhalten haben: Provinz Starkenburg im Großh. Hessen, Statuten v. 24. Febr. 1847, bei Zeller, Die Wirksamkeit z. S. 126 des Anhangs. Baiertische Pfalz seit 1849. Dresdener Gesellschaft.
- (f) In Schleswig, Holstein und Mecklenburg bestehen viele kleine Rühversicherungs-gesellschaften (Rühgilden) für einzelne Ortschaften. Die Teilnehmer sind größtentheils Tagelöhner. Die älteste dieser Gilden wurde 1799 zu Knoop bei Kiel durch Niren errichtet. v. Lengerke, Annal. X, 342. Im K. Hannover bestanden im Jahre 1852 474 Versicherungen, in denen 189 Pferde und 46 580 Stück Rindvieh eingetragen waren. Im Canton Waadt waren 1837 35 Viehverversicherungs-gesellschaften. In Württemberg zählt man 60 mit schriftlichen Satzungen und viel mehr ohne solche.
- (g) Bei vielen Ortsvereinen wird nur die Zahl der erwachsenen Thiere berücksichtigt und das Jungvieh etwas niedriger angenommen, z. B. ein Kind von 1—2 J. zu $\frac{1}{3}$, von 2—3 J. zu $\frac{1}{6}$ der Rüh.
- (h) In einigen bad. Gemeinden $\frac{1}{6}$. — Köln=Münster $\frac{1}{6}$, bei dem Aufblähen von Rindvieh und Schaaßen nur 40 Proc.

- (1) In den bestehenden Gesellschaften finden mancherlei Verschiedenheiten statt. Bei der Gesellschaft in Magdeburg zahlte man für Pferde in 4 Classen $2\frac{1}{2}$ —5 Proc., für Rindvieh $2\frac{1}{2}$ — $3\frac{1}{2}$ Proc. des versicherten Werths jährlich voraus. blieb etwas übrig, so wurden 5 Proc. der Prämien zum Hülfsvorrath geschlagen, das Weitere den Theilnehmern bei ihren künftigen Prämienzahlungen zu Gute gerechnet. 10 Proc. kamen jährlich in den Hülfsvorrath. Reichten die Prämien und der Hülfsvorrath nicht, so wurde ein Nachschuß bis auf den Betrag der Prämien erhoben. — Dresden: Ackerpferde $4\frac{2}{3}$, Kurus- und Militärpferde $5\frac{1}{3}$, Rindvieh nach der Gesundheit der Gegend 1c. $3\frac{1}{3}$ — $5\frac{1}{3}$ Proc. j. Prämie, Ueberschüsse fließen in den Hülfsvorrath, welcher, sowie er ein gewisses Maas übersteigt, vertheilt wird; reicht die Jahreseinnahme und der halbe Reservefonds nicht hin, so wird der Erfaß unvollständig geleistet. Derselbe ist bei gefährlichen Krankheiten und Seuchen voll, bei manchen anderen Unfällen nur halb. — In der Provinz Starckenburg kann ein gewisser Beitrag vorausgehoben werden, man rechnet alle halbe Jahre ab und fordert das Fehlende ein.
- (2) Hierin ist bei vielen größeren Gesellschaften gefehlt worden. Eine Vorausbezahlung (Kegegelb), zur Sicherheit gegen die saumselige Entrichtung der Beiträge, ist jedoch zu rechtfertigen.

B. Landwirthschaftliches Creditwesen.

§. 110.

Der Grundeigenthümer ist oft genöthigt, fremdes Capital vermittelt einer Anleihe zu Hülfе zu nehmen, wozu ihm die Verpfändung seines liegenschaftlichen Vermögens eine Erleichterung darbietet (a). Ein solches Bedürfnis zu borgen zeigt sich in vielen Fällen 1) schon bei der Erwerbung von Ländereien und Gebäuden durch Ankauf oder Uebernahme bei Erbtheilungen, — 2) bei ungewöhnlich großen Ausgaben und Verlusten in Unglücksfällen, die ohne die aus dem Credite fließende Hülfе zur Veräußerung von Liegenschaften zwingen würden, — 3) zu beabsichtigten Grundverbesserungen, zu vermehrtem Aufwande für Wirthschaftsgebäude und im Falle der Bewirthschaftung durch den Eigenthümer zur Vermehrung des stehenden und umlaufenden Capitals. Bei dem heutigen Stande der landwirthschaftlichen Kunst erkennt man mancherlei Anwendungen eines größeren Capitals, bei denen der Reinertrag beträchtlich gesteigert wird (b), — 4) bei Ablösungen von guts- und zehnherrlichen Lasten, wo jedoch die Abkaufsummen in den Händen der Berechtigten zugleich als Angebot zu Liegenschaftskäufen oder Darlehen erscheinen. Die Zinsen der Unter-

pfandschulden (c) zehren in den beiden ersten Fällen einen Theil der Grundrente auf und schmälern sowohl den Unterhaltsbedarf der Grundeigenthümer, als die Mittel zur besseren Betreibung der Landwirthschaft. Durch die Anleihen aus der dritten der oben angegebenen Ursachen wird die allmälige Tilgung von der Steigerung des reinen Bodenertrages erleichtert. Die geborgten Summen können vom Schuldner nicht aus seiner Wirthschaft zurückgezogen werden, er geräth daher in Bedrängniß, wenn der Gläubiger kündigt und nicht ein anderer Capitalbesitzer die schuldige Summe vorstrecken will (d). Es ist deshalb sowohl für die gute Benutzung des Bodens als für die Erhaltung des Wohlstandes unter den Grundeigenthümern sehr wohlthätig, wenn die Staatsgewalt darauf hinwirkt, jener Classe die Benutzung geliehener Capitale unter leichteren Bedingungen möglich zu machen. Die Höhe des Zinsfußes bestimmt sich zwar im Allgemeinen aus dem Verhältniß der begehrten und angebotenen Menge von Leihsummen (I, S. 230), und der Unterpfandscredit eines jeden Eigenthümers findet in dem mutmaßlichen Verkehrswerth seiner Liegenschaften seine Gränze, allein es giebt doch Mittel, die Capitalisten mehr zu Darleihen auf Unterpfänder geneigt zu machen und hieburch die Zinsenlast sowie die Nebenausgaben der borgenden Grundeigenthümer zu vermindern (e).

- (a) Auch der Pächter ist nicht selten in der Lage, dieß thun zu müssen, dieß bleibt aber hier außer Betracht, weil jener kein Unterpfand bestellen kann. Unterscheidung des *crédit foncier* und *agricole* bei Wolowski, f. (c).
- (b) Die Abfindung der Miterben ist da, wo keine Theilung der Ländereien stattfindet, eine stets wiederkehrende Veranlassung der Verschuldung, die, wenn nicht etwa ein neu erworbenes bewegliches Vermögen hinzukommt, z. B. durch Heirath, nur durch den steigenden Reinertrag des Landes während der Lebenszeit des Besitzers wieder vermindert werden kann.
- (c) Beispiele bei Dünkelberg, Die Landw. und das Capital, Wiesbaden, 1860.
- (d) In mehreren Ländern ist daher der Kauf von unaufkündbaren Renten eingeführt worden, die auf einer Liegenschaft beruhen. Rittermaier, Priv.-R. S. 283. Diese *lettros de rente* sind namentlich im Canton Waadt sehr verbreitet, Dictionn. de l'écon. pol. I, 506. = Wolowski, Revue, 1852, I, 89.
- (e) Es ist merkwürdig, daß der französische Grundeigenthümer im Allgemeinen für seine Schulden empfindliche Opfer bringen muß. Nach der 1846 angestellten Untersuchung (*Moniteur* Nr. 12) ist der Zinsfuß sammt

Provision etc. in manchen Dep. 8, 10 und mehr Proc. Im Jahr 1850 wurde angenommen, daß die Unterpfandsanleihen mit enregistrement, honoraire, expédition, inscription etc. im Durchschnitt auf 8 Proc. kommen. Die Masse der wirklichen Hypothekenschulden (unter den aufgeführten 14 000 Mill. sind viele nicht aufzurechnende Posten) wird auf 8000 Mill. mit 640 Mill. Fr. Jahreslast angeschlagen und wächst jährlich ungefähr um 600 Mill. oder den beiläufigen Betrag der Zinsen. *Moniteur* 1850, Nr. 61. — *Wolowski*, *Revue de législat. et de jurisprad.* 1852, I, 302. Unter jenen 8000 Mill. Fr. sind aber gegen 3500 Mill. auf Gebäude geliehen, deren Verkehrswert zu 30 000 Mill. angeschlagen wird, es bleiben also nur 2500 Mill. auf Ländereien ruhend, oder 5 Proc. von dem Verkehrswert derselben. Die Zinsen zu 6 Proc. betragen 150 Mill. Fr. *De Lavergne*, *Ec. rur. de la France*, S. 468 — In Belgien war 1848 der Verkehrswert der Ländereien 6649 Mill. Fr., der Betrag der Unterpfandschulden 440 Mill. = 6,⁶ Proc., der Verkehrswert der Gebäude 1658,⁸ Mill., die Verschuldung 357,⁹ Mill. = 21 Proc., *Josseau*, *Des institutions de crédit foncier* S. 411. — In Preußen fand man bei den Rittergütern in 6 Kreisen der 6 östlichen Provinzen, daß der Verkehrswert von 1837—57 von 6 895 000 auf 13 737 000 Thlr., die Verschuldung von 5 498 000 auf 11 077 000 Thlr. gestiegen war, so daß die Schulden anfangs 80, zuletzt 81 Proc. ausmachten. *Wenzel* und *v. Kengerke*, *Landw. Kalender* 1859, II, 220.

§. 111.

Es giebt Zeitverhältnisse, in denen der Unterpfandscredit der Grundeigentümer in einem Lande geschwächt ist und deshalb die Hülfe der Staatsgewalt in höherem Grade in Anspruch genommen wird. Dieß ereignet sich bisweilen nach langen schweren Kriegen, in denen die Verschuldung stark zunahm, besonders wenn zugleich eine ungewöhnliche Wohlfeilheit der Bodenerzeugnisse eintritt, die von fruchtbaren Jahren, oder von einer Vermehrung des Angebotes durch verstärkten Anbau herühren kann (a). Große Staatserschütterungen führen zu ähnlichen Zuständen (b). Werden die Schuldzinsen für die gesunkene Grundrente zu beschwerlich und ist auch der Preis der Ländereien niedriger geworden, so können viele Grundeigentümer ihr Land bei dem Andringen der Gläubiger nicht mehr behaupten, auch diese verlieren einen Theil ihres Vermögens und es entsteht eine Abneigung, auf Unterpfand zu leihen. In solchen Umständen hat man, von der Hoffnung auf baldige Besserung der Preise geleitet, öfters die Schuldner durch eine allgemeine Verfügung (*Moratorium*, *Indult*, *sursis*) gegen die Aufkündigung der Schulden von Seite der Gläubiger geschützt (c). Diese werden hiedurch schwer verletzt, und zwar in noch höherem

Grade, wenn zugleich die Zinszahlung eingestellt wird. Die Dauer der ungünstigen Zeitumstände läßt sich nicht voraussehen, auch hat die Erfahrung den Erfolg dieses Nothmittels zweifelhaft gemacht, denn der Mehrzahl der Schuldner wird durch das Moratorium nur augenblicklich geholfen und nach Ablauf desselben gehen die meisten von ihnen zu Grunde, die ohne eine solche Maaßregel nur etwas früher hätten weichen müssen. Haben sie früher ihre Ländereien unbedachtsam zu hoch gekauft, haben sie ihren Aufwand nach dem höheren Betrage der Grundrente eingerichtet, ohne auf Ersparnisse für schlimmere Fälle Bedacht zu nehmen, so kann ihre spätere Bedrängniß nur wenig gelindert werden. Wer im Verhältniß zu der neuen Abschätzung seines Grundvermögens zu tief verschuldet ist, dessen Fall läßt sich nicht abwenden. Eine vortheilhaftere Gestaltung der Preise, verstärkter Betriebseifer und Sparsamkeit der Grundeigentümer lassen mit der Zeit eine Verbesserung in dem Zustande derselben erwarten, solche Mittel aber, die schon im gewöhnlichen Gange der Gewerbe nützlich sind den Unterpandacredit zu befestigen (§. 110), werden in solchen Zeitabschnitten vorzüglich wohlthätig.

- (a) Schon im Alterthum traten bisweilen solche Umstände ein und der Druck gegen die Schuldner war bei dem geringen damaligen Capitalvorrathe noch viel schwerer als unter den heutigen Verhältnissen. Verschuldung der kleinen Leute (Diakrier) an die reichen Gutsbesitzer (Pebider) in Athen zu Solon's Zeit, der Plebejer an die Patricier in Rom um 494 v. Chr.
- (b) Dies zeigte sich in Frankreich nach der Umwälzung im Februar 1848. Auch in Deutschland gingen aus dieser Ursache die Preise der Liegenschaften herab, wozu in den folgenden Jahren die zunehmende Vorliebe für Unternehmungen im Gebiete der Gewerke, der Fortschaffungsmittel, Versicherungen u. s. kam, so daß den Grundeigentümern die Erlangung der nöthigen Darleihen erschwert wurde und viele der ersteren zu Grunde gingen. Angaben aus dem preuß. Staat bei Verndt, Der Credit für den ländlichen Grundbesitz, Berlin, 1848. — Rodbertus-Jagelow, Die Handelskrisen und die Hypothekennoth der Grundbesitzer, Berlin, 1858 (ohne thatsächliche Belege).
- (c) Belege geben Friedrichs II. dreijähriges Moratorium für Schlessen nach dem siebenjährigen Kriege, und das preuß. Edict vom 19. Mai 1807, welches in den Marken, Schlessen und Pommern bis Ende 1818, in Ost- und Westpreußen bis Ende 1821 bestand.

§. 112.

Die auf den Credit gerichteten Unternehmungen und Regulirungsmaaßregeln vermögen keine neuen Capitale zu erzeugen,
 Ros. polit. Diction. II. 1. Abth. 5. Ausg. 16

sondern nur den schon vorhandenen eine gute Anwendung zu verschaffen, indem die Besitzer verleiher Geldsummen (a) bewogen werden, dieselben solchen Personen zu leihen, von denen dieselben unmittelbar zur Hervorbringung oder zum Verkehr benutzt werden, I, §. 279. Um den Grundeigenthümern einen ihrem Bedürfnis entsprechenden Theil der verleiheren Geld-Capitale zuzuführen, ihnen in Beziehung auf Zins und Tilgung die größte mit jenem Zweck vereinbare Erleichterung zu verschaffen, um auch vielleicht solche Leihsummen vom Auslande herbeizuziehen und zu neuen Ersparnissen im Lande zu ermuntern, ist vor Allem eine gute Einrichtung des Hypothekewesens erforderlich, damit den Darleihern für ihre Forderungen volle Sicherheit verschafft werde §. 23. (b). Da jedoch der Capitalbesitzer, wenn er dem einzelnen borgenden Grundeigenthümer gegenüber steht, immer noch bisweilen in Schaden, oder wenigstens in lästige Verwickelungen kommen kann und daraus öfters eine Scheu vor einer solchen Anlegung von Geldsummen entsteht, so sind verschiedene Anstalten erdacht worden, welche zur Sicherstellung und Bequemlichkeit der Capitalisten beitragen und hiedurch zugleich den Grundeigenthümern nützen. Dahin gehören

A. die Hypothekenversicherungen. Die erste Anstalt dieser Art ist 1859 in Dresden durch eine Actiengesellschaft gebildet worden, welche es unternimmt, gegen ausbedungene Prämien die Unterpfandsgläubiger gegen die Verluste oder Verzögerungen im Zinsenbezuge sicher zu stellen, denen sie sonst ausgesetzt sein könnten. Wird diese Anstalt gut verwaltet und die Prämie so niedrig gestellt, als sie nach der Größe der übernommenen Gefahr und der angewendeten Bemühung sein kann, so läßt sich eine Ersparnis an Zins und Nebenkosten für die Borgenden erwarten, indem die von ihnen zu tragende Prämie sammt dem Zins weniger betragen wird, als außerdem wegen der übertriebenen Besorgnisse der Capitalisten an Zins bezahlt werden müßte. Die Grundeigenthümer werden zugleich ausgedehnteren Credit erhalten und die Kündigung weniger zu fürchten haben. Die Geschäftsführung einer solchen Versicherungsgesellschaft erfordert vorzügliche Geschicklichkeit und Kenntniß sowohl der Rechtsverhältnisse als der Abschätzungsregeln.

Die Genehmigung setzt sorgfältige Prüfung der vorgelegten Satzungen voraus (c).

B. Größere Creditanstalten, welche zwischen den einzelnen Grundeigenthümern und den Capitalisten die Vermittlung übernehmen und hiedurch den letzteren eine verstärkte Sicherheit darbieten, woraus wieder für die Schuldner die Verminderung der Zinslast und die Befreiung von der Unannehmlichkeit der Kündigungen entspringt. Die Vortheile für die Capitalisten können in der sorgfältigen Abschätzung der Unterpfandsgegenstände, — in der leichten Einziehung der Zinsen zufolge der strengen Beitreibung der jährlichen Zahlungen von den Schuldnern, — in der die Wagniß des Darleihers vermindern den Stellung der Anstalt, welche als Unterpfandsgläubiger vieler Grundeigenthümer die Haftung gegen die Capitalisten übernimmt, — in der großen Ausdehnung der ganzen Anstalt bestehen, bei welcher einzelne Stockungen keinen störenden Einfluß ausüben. Zugleich läßt sich für die Schuldner eine leichte Tilgung in kleinen an die Creditanstalt zu leistenden Jahreszahlungen bewirken, von denen sogleich Zinsen angerechnet werden, so daß die Abzahlung nach dem Gesetz des Zinses-Zinses fortschreitet (d). Dagegen wäre es schädlich, die Grundeigenthümer zum Vorgen zu ermuntern, weil sonst häufig auch solche Schulden gemacht werden würden, die weder nothwendig sind, noch zur Erhöhung des Bodenertrages dienen sollen.

- (a) Diese sind nicht selbst die unmittelbar zur Gütererzeugung beitragenden Capitale, sondern zeigen das Vorhandensein der letzteren an und dienen, sie zu erwerben, I, §. 230. Eine künstliche Geldvermehrung durch Staats- oder Privatpapiergeld vermag daher die Capitalmenge nicht zu vergrößern. Schuldbriefe sind keine Umlaufsmittel und können deshalb nicht zu gewerblichen Unternehmungen benutzt werden. Aus diesen Gründen erscheinen mancherlei Entwürfe als unhaltbar, die aus einer Verwechslung von Geld und unmittelbar productivem Capital, oder von Verschreibungen und Papiergeld hervorgegangen sind.
- (b) In Großbritannien ist das Hypothekenwesen noch so mangelhaft, daß man wenig auf Unterpfandsrechte (mortgage) darlehnt und auch bei den Grundeigenthümern eine Abneigung gegen solche Anleihen besteht. „Es ist unmöglich zu wissen, daß eine Hypothekenurkunde sicher ist“ (that a title is safe). Edinb. Rev. Nr. 216, S. 407. (1857).
- (c) Die am 12. Sept. 1859 genehmigte Gesellschaft in Dresden ist das Werk des Dr. Engel, der in seiner Denkschrift 1858 den Gedanken dieses Unternehmens veröffentlicht hatte. Während der Grundeigenthümer

nicht ohne Mühe und höhere Zinsen Darlehen über die Hälfte des angeschlagenen Verkehrswerthes erhält, sollen die nach einander gegebenen Hypothekendarlehen bis zu 70 (nach dem anfänglichen Plan bis 80) Proc. des Anschlages einander in Ansehung der Gefahr gleichgestellt werden. Der Entwurf des Urhebers ist in der Ausführung vereinfacht worden. Die Gesellschaft versichert 1) einzelne Unterpfandsforderungen gegen den bei einer Zwangsversteigerung möglichen Verlust, 2) den ganzen ermittelten Verkehrswerth für den Eigenthümer oder sämmtliche Hypothekengläubiger, 3) die pünctliche Verzinsung. Bei 2) ist z. B. die Prämie, wenn die Verschuldung bis 70 Proc. geht, 2 p. m. jährlich. Die Gesellschaft hat für jetzt 500 000 Thlr. Actien-capital. Ende Febr. 1862 waren 5 672 648 Thlr. versichert. Es sind Geschäftsträger in mehreren anderen deutschen Ländern aufgestellt, die Zeit ist jedoch noch zu kurz, um bedeutenden Erfolg erkennen zu lassen. Eine Schuldentilgungsanstalt wird beabsichtigt und eine Vermittlung von Unterpfandsanleihen (Börse) ist schon veranstaltet. Engel, Beleuchtung der Bedenken gegen die Hypothekenversicherung. 1858. — Lorenz, Gespräche über Hypothekenversicherung, Dresden, 1860. — Bericht über die dritte Generalversammlung . . . 1861. Bericht über die vierte Generalversammlung 1862. — Deutsche Vierteljahrsschrift, Nr. 95. S. 56. 1861.

(*) Hierüber in Allgemeinen Verhandl. des Congresses v. Abg. deutscher landw. Vereine. S. 112. — Preuß. Congressbericht, I, 291. II, 306, 406.

§. 113.

Creditanstalten nach jenen Grundzügen (§. 112 B.) können auf dreifache Weise zu Stande gebracht werden:

I. von der Regierung. Hierzu ist im Allgemeinen kein Bedürfniß vorhanden, weil gut eingerichtete Privatanstalten für diesen Zweck genügen und sich auf einen beliebigen Umfang des Geschäftes beschränken können, während eine Staatsanstalt, um Allen gerecht zu werden, eine große Ausdehnung erhalten müßte und die Verwaltung derselben sehr mühsam sein würde. Daher sind neuerlich landwirthschaftliche Creditcassen des Staates fast (a) nur in Verbindung mit der Ablösung bäuerlicher Lasten angelegt worden, theils um diese große Umwandlung zu befördern, theils weil die eingehenden Ablösungscapitale von den Domanalgefällen die erforderlichen Geldsummen liefern (b);

II. von den Grundeigenthümern selbst, welche eine Gesellschaft (Creditverein) bilden. Diese nimmt von den Capitalisten Summen auf und leiht dieselben den einzelnen Mitgliedern wieder auf Hypothek. Jedes derselben ist also nicht bloß Unterpfandschuldner der Gesellschaft, sondern als Theilnehmer an derselben Mitgläubiger aller anderen Mitglieder und Mitschuldner gegen die Capitalisten, s. §. 114.

III. durch Gesellschaften von Capitalisten, so daß die auszuleihenden Summen theils aus den Einlagen der Mitglieder genommen, theils geborgt werden und die Gesellschaft als eine Leihbank (I, §. 292a) erscheint, s. §. 120a.

- (c) Ausnahme: Dänische Credittasse, 6. Juli 1785; nähere Bestimmungen v. 16. August 1786, Bergius, Landesgef. IX, 256. Es wurden 750 000 Thlr. zu Vorschüssen an Landwirthe bestimmt, aber sie durften nur zu Verbesserungen des Gewerbbetriebes verwendet und die vorschriftsmäßige Verwendung mußte nach Jahresfrist bei Strafe nachgewiesen werden. Zu Grundverbesserungen wurde für 2 Proc. Zinsen geliehen. Da man die Zinsen wieder auf gleiche Weise zum Ausleihen verwendete, so wuchs das Capital beträchtlich; v. Eggers, Memoiren über die dän. Finanzen, I, Nr. 2 (1800). — Der Vorschlag von de Lürd und Proudhomme, eine große Staatscreditanstalt in Frankreich zu gründen, die den Grundeigenthümern Unterpfandscheine (bons hypothécaires) gegen Zins leihen und hiezu 2000 Mill. Fr. Papiergeld (bons hypothécaires) ausgeben sollte (!), wurde von Flandin als Berichterstatter der Nationalversammlung empfohlen, von L. Faucher und Thiers verständig bekämpft und am 11. Dec. 1848 verworfen. Gegen denselben auch Wolowski, De l'organisation du crédit foncier in dessen Revue de légialat. 1848. II, 193. — Journ. des Econ. XXI, 401. — Albrecht, Ist eine Reorganisation des landw. Creditwesens nothwendig ? Nürnberg, 2. H. 1853. (Entwurf einer Staatsleihanstalt für Grundeigenthümer.)
- (d) Bgl. §. 60 (e). — Die hannov. Creditanstalt (Ges. v. 9. Jun. 1848) leihl Grundeigenthümern, welche nicht in eine provinciale Creditgesellschaft aufnahmefähig sind, zur Ablösung von Grundlasten bis zu $\frac{2}{3}$ des Reinertrags, zu anderen Zwecken gegen verpfändeten doppelten Werth, und giebt zinstragende Schuldbriefe aus, die als cedirte Obligationen über einen Theil der Forderung an die Schuldner betrachtet werden. Die Staatscasse haftet ferner bis zu $\frac{1}{2}$ Mill. Rthlr. Bening in Rau und Hanssen, Archiv, N. F. IX, 272. — Die hessische Landesbank trat durch Ges. v. 15. Febr. 1849 an die Stelle der 1840 errichteten Landescredittasse; Dienstinstruction v. 14. April 1849. Diese Anstalt hat überhaupt die Geschäfte einer Bank. Sie leihl Grundeigenthümern vorzugsweise zur Ablösung von Reallasten, jedoch soweit ihre Mittel reichen auch für andere Zwecke, gegen doppelten Werth auf Zeitrenten mit wenigstens 1 Proc. Tilgung, wobei kleinere Grundeigenthümer den Vorzug erhalten. Der höchste Betrag einer solchen Darleihe ist 1852 auf 1000 fl. bestimmt worden. Die Darleihen auf Unterpfand gegen Zeitrenten beliefen sich Ende 1852 auf 1 352 933 fl. — Die gothaische Landescreditanstalt seit 1854 hat ebenfalls Darlehnsgeäude zu Ablösungen vorzüglich zu berücksichtigen. — Hierher ist auch die von den Provincialständen der Oberlausitz (R. Sachsen) gegründete Hypothekenbank zu rechnen, v. 13. Aug. 1844. Sie leihl bis zu 100 Thlr. herab und ist mit einer Tilgung verbunden. Die Borger empfangen die Pfandbriefe, um Abnehmer aufzusuchen. Die Befitzer der Pfandbriefe dürfen nicht kündigen.

§. 114.

Creditvereine der Grundeigenthümer (Creditinstitute, landschaftliche Creditanstalten, §. 113 II) sind seit

dem 1770 in Schlessen gegebenen Beispiele (a) in mehreren Ländern errichtet worden (b). Die Berathung und Genehmigung ihrer Satzungen durch die Staatsgewalt und die fortbauende Staatsaufsicht auf die Verwaltung der Vereine erschien schon darum als unerlässlich, weil die bei diesen Anstalten vorkommenden Rechtsverhältnisse durch besondere gesetzliche Bestimmungen geregelt werden mußten. Die Einrichtung der älteren Creditvereine war im Wesentlichen diese (c):

1) Die Gesellschaft der Grundeigenthümer borgt von den Capitalisten, indem sie ihnen mit dem verpfändeten Grundvermögen aller Theilnehmer für Stamm und Zinsen haftet (d), und giebt wieder Darleihen an ihre Mitglieder auf Verlangen derselben gegen hypothekarische Sicherheit. Was zur vollständigen rechtlichen Sicherung der Pfandbriefs-Inhaber und der Gesellschaft nöthig ist, dieß ergibt sich aus dem Hypothekenrecht jedes einzelnen Landes.

2) Nur Besitzer größerer, insbesondere ritterschaftlicher Güter sind zur Theilnahme berechtigt.

3) Jedem wird nur bis auf die Hälfte oder $\frac{2}{3}$ des abgeschätzten Verkehrswerthes seiner Ländereien Credit gegeben, damit bei dem Sinken der Preise derselben kein Verlust eintrete (e). Für die Abschätzung der verpfändeten Grundstücke werden ausführliche Regeln aufgestellt, welche von Zeit zu Zeit den veränderten Verhältnissen angepaßt werden müssen.

4) Die Capitalisten erhalten Pfandbriefe, d. h. Schuldbriefe, Obligationen, die im Namen des Vereins ausgestellt sind und den Verlauf sämmtlicher hypothekarischer Darleihen an die Mitglieder nicht übersteigen dürfen (f).

5) Der Verein kann dem einzelnen Schuldner die Darleihen nicht aufkündigen. Ist den Pfandbriefbesitzern die Kündigung gestattet, so muß, wenn hievon Gebrauch gemacht wird, der Verein das Geld anderswo aufzunehmen suchen, es ist aber neuerlich das Kündigungsrecht der Gläubiger überall beseitigt worden, so daß die Erwerbung eines Pfandbriefes als ein Rentenkauf anzusehen ist (g).

6) Die Zinsen werden durch die Verwaltung des Vereins von den Schuldnern eingefordert und an die Gläubiger entrichtet.

7) Ist ein Mitglied durch Unglücksfälle in der Zinszahlung gehindert, so wird Nachsicht gegönnt, sonst aber werden keine Rückstände gebuldet, und gegen säumige Zinszahlung wird von dem Verein mit Zwangsmitteln, als Sequestration oder Verkauf der verpfändeten Ländereien, vorgeschritten (h).

- (a) Die schweren Leiden des siebenjährigen Krieges und die nachfolgende Wohlfeilheit des Getreides drückten die Grundelgenthümer; die Zinsen wurden auf 10 und mehr Procente hinaufgetrieben, neben 2 bis 3 Procent Mäckerlohn. Das Aufhören dieser Bedrängniß darf jedoch nicht allein dem Creditverein und dem Moratorium zugeschrieben werden, denn die guten Ernten in Schlessen (1770—1772) bei dem Mißwachs in anderen Gegenden trugen auch viel dazu bei; v. Struensee, Sammlung von Aufsätzen, die größtentheils wichtige Punkte der Staatswirtschaft betr., II, 414 (Ereigniß, 1777). — Abhandlungen über wichtige Gegenstände der Staatswirtschaft, I, 1—164, Berlin, 1800. (Struensee betrachtet die damalige Bedrängniß als Geldmangel, S. 22). Urheber des Plans war der Kaufmann Büding in Berlin.
- (b) Schlessischer Creditverein v. 15. Juli 1770. — Neuer Verein, dessen Pfandbriefe mit B. bezeichnet sind, 8. Juli 1835. — Creditverein der Mark Brandenburg, 1777, in Bergius, Landesgesetz III, 78 und v. Berg, Handbuch des t. Polizeirechts V, 494. — Pommern, 1781. Neue (sehr ausführliche) Satzungen v. 1844, bei Jossseau, S. 113. — Hamburg, 1782, in v. Berg, V, 253. — Westpreußen, 1787, Ostpreußen, 1788. — Lüneburg, 1791, in Bergius, L. G., XIII, 108, und v. Berg, V, 869. — Esthland und Livland, 1803. — Schleswig und Holstein, 1811, auf 16 Jahre gegründet, aber schon früher wieder aufgelöst. — Mecklenburg, 1818. Am 19. Dec. wurde dieser Verein aufgelöst und sogleich ein neuer errichtet, Statuten in Raabe, Gesetzsammlung für die Mecklenburg-Schwerinschen Lande, III, 848. — Großh. Posen, 1822. Zweiter Creditverein daselbst, 13. Mai 1857. — Provinz Grönningen, 1823. — Königreich Polen, Gef. v. 1. (13.) Juni 1825, neues Gef. vom 9. (21.) April 1838, beide bei Jossseau, S. 18. 90. — Die hannov. Fürstenthümer, Kalenberg, Grubenhagen und Hildesheim 5. September 1825, Bremen und Verden, 1826, Ostfriesland, 27. Nov. 1828. — Der in Baiern beabsichtigte Verein (Gef. v. 11. Sept. 1825, 6. Beilage des Landtagsabschieds, Satzungen des Vereins, genehmigt 25. April 1826. Geschäftsinstruction, 3. Juli 1826) ist nicht zu Stande gekommen, s. jedoch S. 120 a (d). — Württemberg, 25. September 1825, bekannt gemacht 13. Dec. 1826. Royer, S. 93. — Galizien, 1841, ebend. S. 202 (die Satzungen gelten als vorzüglich gut). — Sachsen, erbländischer Creditverein vom 13. Mai 1844, ebend. S. 225. — Dänemark, 20. Juni 1850. — Das franz. Gef. v. 28. Febr. 1852 enthält Vorschriften für Creditgesellschaften, die den Schuldnern auf Unterpand und mit Tilgung durch Zeitrenten leihen und welche sowohl aus Borgenden (emprunteurs) als aus Darleihern gebildet werden können. Die erstere von beiden Arten ist nicht ausgeführt worden. — Landescreditanstalt in Gotth., 25. December 1853.
- (c) Struensee, a. A. — Kränich, Encycl. VIII, Art. Creditssystem. — Borowski, I, 217. — Kraus, V, 91. — Gr. v. Soden, II, 439. Deff. Nationalhypothekenbank, Leipzig, 1813. — Loh, Revision, II, S. 162—165. — v. Bülow-Gummerow, Betracht. über Metall-

und Papiergeld, S. 143 (Berlin, 1824). — Verf. Ueber Preussens landwirthsch. Creditvereine, 2. Aufl. 1843. — (Schellwich) Denkschrift für Begründung eines Creditvereins der Rittergutsbesitzer im R. Sachsen, Leipzig, 1831. — v. Boff, Das Creditinstitut der kurz- und neumärk. Ritterschaft. Berlin, 1835. — Weidemann, Krit. Beleuchtung des schles. Landschafts-systems. Merseb. 1835. — Bergsöe, Motiveret Utkast til en Creditforening for Danske Grundbesiddere. Kjøbenhavn, 1839. — Wolowski, De la mobilisation du crédit foncier, Paris, 1839. Dessen Abhandl. v. 1848, f. (a). Verf. in f. Revue de législation, 1850. II, 97. 1852. I, 62. — Dictionn. de l'écon. polit. I, 497. — Rohlfshütter in Rau und Hanssen, Archiv; VI, 210. — Amtl. Bericht über die 10. Versamml. der d. Landwirthe (1846), S. 123. — Nachrichten über die preuß. Creditvereine in Dieterici, Statist. Mittheilungen, 1849. — Hübnert, Die Renten, 1853. S. 49. — Verhandlungen der 2. Kammer in Baiern, 1822. Beil. II, 1825. II und III. — Unter den zahlreichen Schriften, welche durch die Verhandlungen der bairischen Landstände veranlaßt wurden (meistens genannt in Steinlein, S. 74) können als die besseren angeführt werden: v. Aretin, Ausführliche Darstell. der bair. Creditvereinsanstalt. Münch., 1823 (vgl. jedoch Heidelb. Jahrb. 1824, Nr. 26). — (Bernoulli?) Ueber Creditvereine. Basel, 1823 (gegen Aretin). — Gr. v. Soden, Entwurf eines allgemeinen Creditvereins. M. 1823. — Beleuchtung einiger Bedenken, welche gegen den von dem Gr. v. Soden entworfenen Plan eines Creditvereins geäußert worden (herausgeg. v. Soden). Nürnberg. 1824. — v. Hornthal, Ueber das Ansehensgeschäft der verein. bair. Gutsbesitzer. Bamberg, 1824. — v. Reindl, An die k. Kammer der Abgeordneten, 1825. — Gr. v. Arco, Auch ein Wort über Creditvereine. M. 1825. — (Hagen?) Ueber die Einrichtung eines Creditvereins der Gutsbesitzer im R. Baiern, v. e. Preußen. Nürnberg. 1825 (vorzüglich). — Fahrmbacher, Entwurf einer Nationalleihanstalt. Landsh. 1825. — Folgende zwei Schriften gingen aus den von der franz. Regierung veranstalteten Erfundigungen hervor und enthalten die Satzungen mehrerer Vereine: Boyer, Des institutions de crédit foncier en Allemagne et en Belgique, Paris, 1845. — Jousseau, Des institutions de crédit foncier et agricole dans les divers états de l'Europe. Paris, 1851.

- (a) Bei dem württemberg. Verein findet eine solche gegenseitige Haftung der einzelnen Mitglieder für die Schulden der anderen zwar nicht statt, aber es kann durch Fortsetzung der Tilgungsrenten auf zwei weitere Jahre, als der Plan erfordert, der nöthige Ersatz für Verluste geleistet werden.
- (b) Von den preussischen Creditgesellschaften leiht nur die ostpreussische $\frac{2}{3}$, die anderen $\frac{1}{3}$. — Französl. Gesetz v. 1852, §. 7: nicht über $\frac{1}{3}$. — Die Pariser Gesellschaft (Crédit foncier) leiht sogar auf Rebland und Wald nur $\frac{1}{3}$.
- (c) A. französl. Ges. §. 14: Ein Notar unterzeichnet alle ausgegebenen Pfandbriefe (lettres de gage) und überwacht hiedurch deren Betrag.
- (d) In Schlessen ist die Kündigungsbefugniß der Pfandbriefbesitzer 1830, in anderen Provinzen etwas später bei der Herabsetzung der Zinsen aufgehoben worden, in Mecklenburg durch Ges. v. 19. Juni 1839. In Kriegszeiten könnte sie den Verein sehr in Verlegenheit setzen: so lange dagegen die Pfandbriefe über 100 stehen, ist ohnehin keine Kündigung zu erwarten; von Bülow-Gummerow, Ueber Preussens landwirthsch. Creditvereine, S. 142.

- (A) Bei der Sequestration wird, wenn das Gut in vernachlässigtem Zustande ist, auf dessen Verbesserung Bedacht genommen und die Verwaltung durch den Verein bis zum Erlasse der Auslagen fortgesetzt. — Vorschriften für den Verkauf, über welchen im streitigen Falle das Gericht entscheidet, im a. franz. Gef. §. 32 ff.

§. 115.

Wenn gleich solche Creditvereine die überspannten Erwartungen, die man bisweilen von ihren Wirkungen gehegt hat, nicht zu befriedigen vermögen, so haben sie doch erhebliche Vortheile zu Wege gebracht:

1) Solche Grundeigenthümer, deren Umstände noch nicht rettungslos sind, erhalten ohne Schwierigkeit und Kosten die benötigten Darlehen, sind gegen Aufkündigung geschützt, entrichten niedrige Zinsen und werden durch die Strenge, mit welcher die Vorsteher des Vereins gegen die Säumigen verfahren, zur Ordnung und Wirthschaftlichkeit dringend gemahnt.

2) Die Gläubiger, die sich nun nicht mehr bloß an einen einzelnen Schuldner, sondern an die ganze Gesellschaft halten können, empfangen ihre Zinsen pünctlich. Diese Sicherheit der Darleiher gründet sich nicht bloß auf das einfache, abgekürzte Verfahren, mit welchem die Gesellschaft gegen unordentliche Mitglieder ihre Rechte verfolgt, sondern auch auf die Betrachtung, daß, wenn auch zufällig bei einem einzelnen Schuldner wegen Unrichtigkeit der Taxe u. etwas verloren werden kann, dieß doch bei einer großen Anzahl von verbundenen Schuldnern viel unwahrscheinlicher ist. Ein Beweis von der Anerkennung dieser Vortheile liegt darin, daß die Creditvereine für beträchtlich niedrigere Zinsen Capitale aufnehmen konnten, als es einzelne Grundeigenthümer vermögen (a).

- (a) Die Zinsen sanken auf das bei Staatspapieren von dem besten Credit stehende Maas. Die west- und ostpreussischen, kur- und neumärkischen und pommerschen Pfandbriefe wurden 1838 und 1839 auf $3\frac{1}{2}$ Proc. herabgesetzt mit Kündigung für die nicht einwilligenden Gläubiger. Die Gläubiger bezahlen fortwährend 4 Proc. und das überschüssende halbe Proc. wird von der Vereinscasse zum Behufe künftiger Tilgung verzinslich angelegt. — Der württembergische Creditverein hatte zu Ende 1859 4341683 fl. ausgeliehen, seine Schuld an die Darleiher war 4073000 fl., der reine Vermögensstand 430512 fl. Früher war der Geschäftsumfang viel größer, z. B. 1854 $10\frac{1}{4}$ Mill. ausstehend, $9\frac{1}{2}$ Mill. Schuld.

§. 116.

Diese Creditvereine waren jedoch in ihrer anfänglichen Einrichtung auch nicht frei von Nachtheilen (a).

1) Da die kleineren Grundeigenthümer nicht theilnehmen durften, so hatten sie Mühe, Darleihen zu erhalten und mußten höhere Zinsen bewilligen. Sie kamen also in eine schlimmere Lage. Es ist deshalb rathsam, den Kreis der Theilnehmer zu erweitern, oder für die kleineren Grundeigenthümer einen eigenen Creditverein zu gründen, wobei allerdings der häufige Besitzwechsel einzelner Stücke die Verwaltung erschwert (b).

2) Die größere Leichtigkeit des Borgens ohne Nothigung zum Rückzahlen verleitete in günstigen Zeitumständen viele Grundeigenthümer, Darleihen zu nehmen, die sie nicht verständig verwendeten. Das Sinken des Zinsfußes trieb den Preis der Landgüter in die Höhe, während die Grundrente unverändert blieb (I, §. 223); dieß brachte den Schein eines größeren Vermögens hervor, durch den man in Versuchung kam, sich in Schulden zu stürzen und mehr Aufwand zu machen. Hierzu kam die Häufigkeit des Handels mit Landgütern, der nicht bloß einen unfruchtbaren Güterumlauf unterhielt (I, §. 256), sondern auch eine nachlässige Behandlung der zum Wiederverkauf bestimmten Ländereien veranlaßte und den Preis derselben steigerte. Die Verschuldung des Grundeigenthums nahm deshalb stark zu (c).

3) Wurden durch Kriege oder andere Ereignisse die Grundrente und die Preise der Grundstücke bedeutend erniedrigt, so geriethen, zumal bei sorglosen Abschätzungen, die Vereine in Verluste und Verlegenheiten, kamen außer Stand, die ausgedienten Darleihen pünctlich abzutragen, und der Credit der Pfandbriefe wurde geschwächt (d).

Die Beschlagnahme und Verwaltung (Sequestration) durch den Verein ist für den Schuldner drückend, auch ist es schwer, über den Betrag hinaus, auf den der Verein in Gemäßheit seiner Abschätzung Credit giebt, noch weiter geliehen zu erhalten (e), dieß sind aber unvermeidliche Beschwerden, mit denen man die großen Vortheile der Anstalt erkaufen muß.

- (a) Kraus, a. a. D. — Die a. Schrift „Ueber die Einrichtung eines Creditvereins.“ — Ueber die Mängel der Abschätzungsgrundsätze, namentlich bei dem pommerschen Creditverein, v. Bülow-Gummerow, Ueber Preußens landtschaftl. Creditvereine, S. 29. — Es wird dort bis auf $\frac{1}{2}$ des Anschlags geliehet, dieser aber sehr niedrig gehalten, was um so nachtheiliger ist, weil man sich auch bei anderen Veranlassungen, z. B. bei Erbtheilungen, auf die Vereinstaxe verläßt. Man achtet nicht auf die Bodengüte, legt zu niedrige Preise zu Grunde etc. — Uebrigens dürfte der jetzige gute Zustand des Landes, soweit er vergänglich und von dem Verhalten des Besitzers abhängig ist, allerdings nicht in Anrechnung gebracht werden.
- (b) v. Arétin's Plan: Besitzer von Gütern, die auf 20 000 fl. geschätzt find. — Satzungen des bair. Vereins, §. 7: einstweilen Güter von 10 000 fl. und darüber. — Württemberg, §. 3: zunächst Güter und Gutsältern, Gemeinden, Körperschaften; kleinere Landwirthe bis auf 1000 fl. Gutspreis herab, wofür die Gemeinde für die Pfafen haftet. — Ostpreußen, nach k. Genehmigung vom 4. Mai 1849, bis zu 500 Thlr. herab. Schlesien: bis auf 1 Morgen, Anleihe auf den halben Werth, auf sechsmonatliche Kündigung, k. Ordre vom 11. Mai 1811. — Kalenberg, Grubenhagen und Hildesheim nach k. B. v. 1838: alle vom gutherrlichen Verbande befreiten oder erst zu befreienden Güter von mindestens 6000 Thlr. Anschlag. — Polen: nach dem Ges. v. 1825 bis auf 100 poln. = 28 südd. fl. Steuer oder die 5fache Rente herab (2800 fl. Verkehrswerth), seit 1838 bis auf die Hälfte jenes Betrages. — Der neue Posen'sche B. von 1857 nimmt Güter bis zu 5000 Thlr. Grundtaxe auf. — Sächsl. Verein: es wird auf Bauerngüter bis zu 2400 Steuereinheiten herab geliehet, nach der B. v. 1. Mai 1850 bis auf 1000 = 333 Thlr. Reinertrag. — Nach Fahrmbacher soll jede Stadt einen solchen Verein für die kleinen Grundeigner bilden. — Vorschlag eines Vereins für kleine Grundeigenthümer von Schneer, in Rau, Archiv, V, 315. — Für die Ausdehnung der Creditvereine auf alle Grundeigenthümer v. Bülow-Gummerow, a. a. D., S. 46. — In Preußen sollen die nach dem Edict v. 14. Sept. 1811 regulirten Bauerngüter nicht über $\frac{1}{4}$ ihres Werthes mit Hypothekenschulden belastet werden (§. 29 jenes Edicts), wovon jedoch unter besonderen Umständen Dispensation gegeben wurde, Koch, Agrargesetz, S. 32. Eine Beschränkung ist mit dem Edict erloschen.
- (c) Die hier geschilderten Folgen zeigten sich theilweise im preuß. Staate, besonders in Schlesien; v. Wos, a. a. D., S. 2; indeß kommt der gekiegene Preis der Ländereien zum Theil auch auf Rechnung der höheren Fruchtpreise. — In Schlesien waren 1776 10 Mill. Thlr. Pfandbriefe, 1805 24 Mill., 1815 30 $\frac{1}{2}$, 1859 43 $\frac{1}{2}$ Mill. Die Pfandbriefe sämmtlicher preuß. Creditgesellschaften beliefen sich 1855 auf 118 $\frac{1}{2}$ Mill. Thlr. Dietrich, Handb. der Statistik d. pr. St. S. 575.
- (d) Da das Sinken der Güterpreise von Ursachen herrührt, welche nicht in menschlicher Gewalt stehen, so ist der Vorschlag des Hr. Soden, die Darleihen bis zu dem vollen Belaufe der Taxsumme zu bewilligen, um dadurch jene Preise unveränderlich zu machen und das Grundeigenthum zu „mobilisiren“ (d. i. die vollständige Verschuldung desselben möglich zu machen), nicht zulässig. Gerade dieser Gedanke der „Mobilisirung“ hat den Creditanstalten im Allgemeinen manche Gegner zugezogen, z. B. im a. Grazer amtl. Bericht. — Der preuß. Indult der ost- und westpreußischen Vereine (Landtschaften) wurde bis Weihnachten 1832 verlängert. — Bedenken gegen die Annahme einer vollständigen Pfandficherheit bei Koflschütter, a. a. D. S. 231.
- (e) Koflschütter, S. 222.

§. 117.

Die Wahrnehmung dieser Nachtheile hat zu zweckmäßigen Verbesserungen Anlaß gegeben. Die neuerlich errichteten oder umgestalteten Vereine zeichnen sich außer den strengeren Abschätzungsgrundsätzen (a) besonders durch die Einrichtung aus, daß die Schuldner neben den Zinsen jährlich noch einen weiteren kleinen Tilgungsbeitrag in die Vereinscaße entrichten müssen, §. 112 B). Diese Schuldentilgung durch eine Zeitrente (§. 60) ist höchst wohlthätig, weil sie eine Verminderung der Schulden auf die leichteste Weise herbeiführt (b). Wenn dadurch für den Augenblick die Last des Schuldners einigermassen erhöht wird, so dient dieß zur Abhaltung von leichtsinnigem Vorgehen, und weil der Verein für niedrigere Zinsen geliehen erhält, als einzelne Grundeigenthümer, so verursacht er kaum eine höhere jährliche Ausgabe, als ohne ihn die bloßen Zinsen sein würden. Es wird nun möglich, sich nach Verlauf einer gewissen Zeit mit kleinen Abschlagszahlungen von der Schuld ganz zu befreien und somit diese sich häufig wiedererzeugende schwere Last der Grundeigenthümer zu beseitigen (c).

- (a) Es ist nöthig, die Schätzungen zu erneuern, wenn sich in den landwirthschaftl. Verhältnissen dauernde Veränderungen zugetragen haben.
- (b) Diese Maasregel kam schon bei der Errichtung der älteren preussischen Creditvereine zur Sprache, wurde 1790 in den Tilgungsplan des lüneburgischen ritterschaftlichen Creditinstituts (v. Berg, V, 938) aufgenommen und im preuß. Staate zuerst bei der Errichtung des posenschen Creditvereins (1822), dann (1835) auch in den älteren Vereinen bei Gelegenheit der Zinsherabsetzung eingeführt. — Der einzelne Schuldner kann seinem Gläubiger keine Abzahlungen von 1 oder $1\frac{1}{2}$ Procent anbieten, er muß also die kleinen Ersparnisse sammeln und unfruchtbar liegen lassen, bis sie auf eine größere Summe, z. B. von 100 fl., anwachsen. Eine große Cassé dagegen kann auch jene kleinen Tilgungsbeiträge sogleich wieder zur Einlösung von Obligationen anwenden, so daß die Tilgung mit der Benutzung des Zinseszinses schnell fort-rückt. Wer jährlich 4 fl. Zinsen und 1 fl. zur Tilgung abgibt, trägt damit in 41 Jahren 100 fl. ab und bezahlt während dieser Zeit 205 fl.: ohne den Beistand des Vereins hätte er vielleicht in diesen 41 Jahren 5 Procent Zinsen, also zusammen ebensoviel bezahlen müssen, ohne daß seine Schuld sich gemindert hätte. — Gegen die Tilgung in Zeitrenten: v. Hennig, Ueber Zwangsamortisation der Pfandbriefe, 1842. — Für dieselbe: Grübner, Die Amortisation der Pfandbriefe, insbesondere der westpreussischen, Danzig, 1842. — Ob in einem schon bestehenden Creditverein den Mitgliedern wider ihren Willen die Verpflichtung auferlegt werden dürfe, außer den Zinsen noch einen Tilgebetrag aufzubringen, dieß hängt von dem Verhältnisse ab, in welchem überhaupt ein Verein den Gesetzen zufolge zur Staatsgewalt steht.
- (c) Allerdings erfolgt die völlige Befreiung nicht so schnell, als es nach dem angenommenen Plane geschehen sollte, weil die Mitglieder nach

Raafgabe der eingetreteneu Schuldenverminderung auch häufig wieder neue Darleihen in Anspruch nehmen (§. 118, Nr. 5), allein sie haben dafür auch den Vortheil dieser abermaligen Vorkäufe.

§. 118.

Die Verbindung eines Schuldentilgungsplanes mit den Erbdivereinen erfordert folgende Bestimmungen:

1) Festsetzung des jährlichen Tilgungsbetrags der Schuldner. Da ein und derselbe Procentsatz nicht für die Vermögensumstände aller Schuldner gleich passend ist, so kann man mehrere Classen, z. B. von $\frac{1}{2}$, 1 Proc. u. Tilgungsbeitrag neben den Zinsen anordnen, doch muß wenigstens eine gewisse Quote jährlich gegeben werden. Die hieraus entspringende Bequemlichkeit vergütet die Vermehrung der Geschäfte (a).

2) Art der Einlösung von Pfandbriefen. Es ist angemessen, alljährlich zunächst diejenigen Gläubiger abzuführen, welche es wünschen, und mit dem etwa noch vorhandenen Rest nach dem Loose Pfandbriefe einzuziehen (b).

3) Durch die fortlaufenden Berechnungen ist man im Stande, in jedem Augenblicke anzugeben, wie viel jedes Vereinsmitglied noch schuldig sei. Daher kann man auch größere abschlägliche Zahlungen, so wie die frühere gänzliche Abtragung gestatten (c).

4) Wie die Tilgung fortrückt, kann ein Theil der eingetragenen Hypotheken jedes Mitgliedes gelöscht werden (d).

5) Ist dieß nicht begehrt worden, so können die Mitglieder für den befreiten Theil ihres Grundvermögens im Falle neuer Bedürfnisse wieder neue Anleihen erhalten. Es ist jedoch bedenklich, dieß unbedingt zu bewilligen, weil es sonst möglich wäre, daß zuletzt, wenn die meisten Mitglieder ihre Schulden abgetragen haben und ausgetreten sind, nur noch wenige übrig bleiben, wobei weder die nöthige Verbürgung bestünde, noch auch die dem Tilgungsplane gemäße Anwendung der jährlichen Beiträge ausführbar wäre (e).

(e) Der Zeitraum der Tilgung ist bei einem Zinsfuße von

	3 Proc.	3½ Proc.	4 Proc.	4½ Proc.	5 Proc.
mit einer Rente von $\frac{1}{2}$ Proc.	57 J.	53 J.	49 J.	46 J.	43 J.
$\frac{3}{4}$ „	54 „	50 „	47 „	44 „	31 „
1 „	46 „	43 „	41 „	38 „	36 „
1½ „	37 „	35 „	33 „	31 „	30 „
2 „	31 „	29 „	28 „	26 „	25 „

Posen: jährlich 1 Proc. zur Tilgung und 4 Proc. (jezt $3\frac{1}{2}$) Zinsen, in 41 Jahren sind alle Schulden bezahlt. — **Polen:** 4 Proc. Z. und 2 Proc. Tilgungsbeitrag, auf 28 Jahre berechnet. — **Baiern:** wenn die Anleihen für $4\frac{1}{2}$ Proc. Zinsen zu erhalten sind, so ist der Tilgungszuschuß $\frac{3}{4}$ Proc., bei 5 Proc. Zinsen $\frac{1}{2}$ Proc. — **Württemberg:** der Schuldner zahlte anfänglich $5\frac{1}{2}$ Proc., wovon $4\frac{1}{2}$ Proc. für Zinsen. Wegen der Kosten und Gefahren, wurde die Tilgung auf 52 Jahre gesetzt. Da der Verein 1830 die Pfandbriefzinsen auf 4 Proc. und 1834 auf $3\frac{1}{2}$ Proc. herabsetzte, so wurden die Bedingungen günstiger. Man kann jetzt borgen 1) gegen eine 50 jährige Rente von 4 fl. 43, ³ Kr. Proc.; 2) gegen eine 53 jährige Rente von 4 fl. 39, ³ Kr. Proc. nebst einer Vergütung für die Kosten. — **Mecklenburg,** neuer B. v. 1839: $\frac{1}{4}$ Proc. Verwaltungskosten und ebensoviel Tilgung; Zins einstweilen $3\frac{1}{2}$ Proc. — **Westpreußen,** Cabinetsordre v. 7. Nov. 1841: $3\frac{1}{2}$ Proc. Zins, $\frac{1}{4}$ Proc. Tilgung, $\frac{1}{4}$ Proc. zu den Verwaltungskosten, $\frac{1}{4}$ Proc. zu einem Hülfsvorrathe. Ist dieser soweit angewachsen, daß seine Zinsen die Verwaltungskosten decken, so wird das volle Proc. zur Tilgung bestimmt. — **Französl. Ges. v. 1852, §. 11:** Zins nicht über 5 Proc., Tilgung 1 — 2 Proc.

- (b) Satzungen des bair. B. §. 34. 35.
 (c) Da jedoch der früher Austretende dem Vereine seine Theilnahme an Verbürgung für Verluste entzieht, so ist es angemessen, ihm dafür eine kleine Vergütung aufzulegen. Würtemb. §. 11.
 (d) In diesem Behufe wird die Abtheilung der angenommenen Capitale in Serien zu 1 Mill. rl. nach der Zeitfolge vorgeschlagen, so daß immer nach der Abtragung jeder Serie die zugehörigen Hypotheken gelöscht werden, Schellwisch, S. 58. — Westpreußen, a. Cabinetsordre: Wenn die Tilgung 40 Proc. erreicht hat, so wird diese Summe gelöst und dadurch auch die Verzinsung verringert.
 (e) Diese Beschränkung ist nicht nachtheilig, weil der Schuldner nach der Löschung eines Theils der Hypothek selbstständig ein neues Capital aufnehmen oder sich einer anderen Gesellschaft anschließen könnte. Auch braucht die Gesellschaft nur dann die Mitwirkung zu neuen Anleihen zu verweigern, wenn dieselben in zu geringer Zahl begehrt würden, um eine Fortsetzung des regelmäßigen Tilgegeschäfts zu gestatten.

§. 119.

Als Nebenpuncte bei solchen Creditgesellschaften verdienen noch folgende erwähnt zu werden:

1) Der Zinsfuß der auszugebenden Pfandbriefe wird von Zeit zu Zeit festgestellt und bekannt gemacht. Was den Abschluß der Verträge mit den Capitalisten betrifft, so giebt es 2 Arten des Verfahrens.

a) Die Verwaltung nimmt selbst die Gelder auf und stellt den Darleihern die Pfandbriefe zu. Dieß ist für die borgenden Grundeigenthümer eine Erleichterung und bewirkt, daß die einzelnen Anleihen unter gleichförmigeren Bedingungen zu Stande kommen, weil Begehrt und Angebot von Leihsummen in größerer Masse erscheinen;

b) Es werden den Grundeigenthümern die begehrten Pfandbriefe eingehändigt, die sie selbst bei den Capitalisten unterbringen müssen.

Dies ist bei den meisten Vereinen wegen der öfteren Schwankungen des Zinsfußes vorgezogen worden. Steht derselbe niedrig, so können die Pfandbriefe mit einem Aufgelde verkauft werden, im entgegengesetzten Falle muß sie der Vorgenbe unter dem Nennbetrage (Par) hingeben, und ist es billig, daß er auf diese Weise die Wirkungen der Zeitumstände empfindet, unter denen er eine Anleihe macht (a).

2) Die Vereinsverwaltung bedarf eines baaren Cassenvorrathes, um auf den Fall des Ausbleibens einzelner Zins- und Tilgungszahlungen für den Augenblick gesichert zu sein (b). Die nöthige Baarschaft kann aufgebracht werden durch Vorschuß aus der Staatscasse (c), — durch besondere Anleihen, oder durch den Vorschuß eines Bankhauses in einzelnen Fällen, — endlich auch durch einen Abzug, den man den Schuldnern an den für die Pfandbriefe eingenommenen Summen macht (d). Der aus diesen Abzügen gesammelte Cassenvorrath kommt, wenn die Verluste ihn nicht erschöpfen, den Mitgliedern wieder zu Gute.

3) Um mögliche Verluste ertragen zu können, ist ein Hülfsvorrath in Pfandbriefen nützlich, wozu man in den ersten Jahren den Tilgungsbeitrag verwenden kann, so daß dann die Tilgung erst von einem späteren Jahre ihren Anfang nimmt (e).

(a) Nur wenige Vereine, wie der württembergische, haben die unter a) angegebene Einrichtung. Bei dem sächsischen hatten nur anfänglich die Grundeigenthümer die Wahl, ob sie die Geldsumme oder die Pfandbriefe annehmen wollten. Für die Ablieferung von Pfandbriefen an die Vorgenben s. „Ueber Creditvereine“ S. 94. — Dagegen von Reindel, S. 23. Cap. des bayer. W. §. 4.

(b) Vgl. oben §. 114 (a)

(c) Friedrich II. gab dem schlesischen Verein 200 000 Thlr. — In Frankreich wurden 10 Mill. Fr. für die Creditgesellschaften bestimmt, Decret v. 22. Jan. 1852. Nach §. 5 des erwähnten Gesetzes dürfen der Staat und die Dep. auch zur anfänglichen Erleichterung einen gewissen Betrag von Pfandbriefen übernehmen.

(d) Bayer. Cap. §. 8: 3 Procent Abzug, so daß der Schuldner 97 fl. erhält und sie für 100 verzinsf.

(e) Schellwig, S. 58: Aus dem Tilgebetrage für die ersten 5 Jahre, nach Abzug der Verwaltungskosten. — Mecklenburg: die Gläubiger erhalten 4 Proc., die Schuldner zahlen 4 1/2 Proc., und der Unterschied wird nach Bestreitung der Kosten zum Reservefond bestimmt.

§. 120.

4) Die Verwaltungskosten (beiläufig $\frac{1}{4}$ Procent) müssen ebenfalls aus jährlichen Beiträgen der Mitglieder aufgebracht werden.

5) Es ist nicht nöthig, in jedem Pfandbrieft den einzelnen Grundeigenthümer, welcher die Darleihen erhält, und sein Gut besonders zu benennen, weil, unter Voraussetzung genauer Schätzung, die sämtlichen Pfandbriefe durch die von den Schuldnern bestellten Unterpfänder im Ganzen hinreichend verbürgt sind (a).

6) Zur Leitung der Geschäfte gehört ein von den Mitgliedern gewählter, aus einer kleinen Zahl von Personen bestehender Ausschuss (Directorium). Die Regierung übt ihr Aufsichtsrecht zunächst durch einen Bevollmächtigten, der den Berathungen beiwohnt. Es ist nützlich, wenn in dem Ausschusse des Vereines auch die Classe der Pfandbrief-Inhaber (Vereinsgläubiger) ihre Vertreter hat (b).

7) Zur Zuverlässigkeit der Schätzungen dient die Aufstellung einer dem jedesmaligen Stande der landwirthschaftlichen Abschätzungskunst entsprechenden Geschäftsanweisung (Instruction) (c).

8) Man hat noch manche künstlichere Einrichtungen in Vorschlag gebracht, die jedoch entweder die Festigkeit des Credits schwächen, oder sonst der einen oder anderen Classe von Theilnehmern Nachtheile bringen würden (d).

(a) Fahrmbacher, S. 24. — Baier. S. 38: Die Hypothekenurkunden werden bei Gericht niedergelegt und von demselben wird auf jedem Pfandbrieft die specielle Deckung bezeugt.

(b) Posen, §. 103: ein hiezu bestellter Rechtsgelehrter. — Würtb. §. 24: 3 Pfandbriefbesitzer.

(c) Vorschläge hierzu bei v. Bülow-Cummerow, S. 54.

(d) Mehrere Entwürfe dieser Art in Baiern, unter andern 1) der Vorschlag, mit dem Creditvereine eine Zettelbank (I, §. 304) zu verbinden, deren Gewinne die Tilgung der Hypothekenschulden erleichtern oder deren Operationen wenigstens den Kurs der Pfandbriefe hoch erhalten sollten, v. Aretin, v. Hornthal, ebenso v. Bülow, S. 181; 2) der Antrag, 3procentige Pfandbriefe zu einem niedrigen Kurse von 75 auszugeben, v. Reindel, a. a. D. Dagegen v. Arco, S. 14 ic.

§. 120 a.

III (§. 113). Gesellschaften, die das Darleihen auf Unterpfänder gewerblich betreiben, um wo nicht ansehnlichen Gewinn, doch sichere Verzinsung ihres eingezahlten Capitals zu erhalten, sind unter dem Namen der Hypothekensbanken bekannt. Das von den Theilnehmern eingeschossene Capital dient, das Geschäft in Gang zu bringen. Eine solche Gesellschaft steht als dritte Person zwischen den Capitalisten, die ihre Gläubiger, und den Grundeigenthümern, die ihre Schuldner sind, in der Mitte und hat in den Unterpfandsrechten, welche die letzteren ihr einräumen, die Bürgschaft für die von ihr ausgestellten Pfandbriefe. Die obigen für die Creditvereine angegebenen Sätze (§. 113—120) gelten größtentheils auch von diesen Unterpfandsbanken, nur daß die borgenden Grundeigenthümer nicht Mitglieder der Gesellschaft sind und unter einander in keiner Verbindung stehen. Kleine Gesellschaften dieser Art können ohne Mitwirkung der Regierung zu Stande kommen (a), größere Unternehmungen bedürfen jedoch der Staatsgenehmigung und einer Staatsaufsicht, die jedoch nicht in eine Leitung übergehen und die freie Bewegung innerhalb der sagemäßigen Befugnisse nicht hindern darf (b). Im Vergleiche der Hypothekensbanken mit den Creditvereinen (c) haben diese darin einen Vorzug, daß alle erzielten Gewinnste und Ersparnisse den Grundeigenthümern zu Gute kommen. Dagegen ist, besonders bei der Theilnahme vieler kleiner Grundeigenthümer, die Vertretung derselben in dem Gesellschaftsvorstande umständlich, dagegen die Verwaltung einer Actiengesellschaft einfacher, mehr auf Verbesserungen und geschickte Benutzung der Umstände bedacht und im Stande, andere Bankgeschäfte zu Hülfe zu nehmen, nur dürfen diese den Gang der Zinszahlungen und Tilgungen nicht gefährden oder stören. In Ermangelung eines Creditvereins oder wo derselbe den Bedürfnissen der Borgenden nicht genügend entspricht (d), ist daher die Errichtung von Hypothekensbanken nützlich und verdient zugelassen zu werden. In einem großen Staat ist von der Gründung mehrerer solcher Banken in den einzelnen Landestheilen mehr Vortheil zu erwarten als von einer einzigen großen (e). Zettelbanken genießen in dem Vor-

rechte des Ausgebens von Bankscheinen einen großen Vortheil und sind daher im Stande, den Grundeigenthümern unter billigen Bedingungen zu leihen. Manche Banken thun dies freiwillig (f), auch kann es ihnen bei der Ertheilung ihres Privilegiums zur Pflicht gemacht werden (g).

- (a) In Württemberg entstand eine Anzahl kleiner Leihanstalten dieser Art, die aber zu sorglos und formlos eingerichtet waren und bald wieder zu Grunde gingen.
- (b) In Frankreich wird diesem Grundsätze entgegen der Gouverneur vom Kaiser erenannt.
- (c) Beide verhalten sich zu einander ungefähr wie die Prämien- und wechselseitigen Brandversicherungen, S. 24.
- (d) Die Theilnahme an den Creditvereinen ist gewöhnlich so beschränkt, daß noch viele andere Anleihen auf anderen Wegen gesucht werden, besonders von den kleinen Grundbesitzern. In Sachsen waren nach v. Bose (Sammlung der wichtigsten Landesculturgesetze im Königreich Sachsen, 1850, S. 31) 50 Ritter- und 13 Bauerngüter dem Verein beigetreten mit 378 702 Thlr. Steuerseinheiten, d. h. 126 234 Thlr. Reinertrag. Nach Abzug der Reallasten etc. war der abgeschätzte Verkehrswert 3 012 565 Thlr., sie konnten also (zu $\frac{1}{2}$) 1 506 282 Thlr. Credit erhalten, hatten aber nur 1 078 850 Thlr. wirklich aufgenommen. Es sind 971 Rittergüter verhanden.
- (e) Für diese Anstalten unter anderen Robertus, Jagebow und Berndt a. a. D. — Drei solche Leihanstalten sind 1835 in Belgien auf Actien errichtet worden. Caisse hypothécaire (auf 60 Jahre, mit 12 Mill. Fr. Actiencapital; die Zeitrente der Schuldner begriff auch eine Vergütung von höchstens 1 Proc. für die Caisse), C. des propriétaires (auf 99 J., mit 2 Mill. Fr. Capital; höchstens 1 Proc. Vergütung für die Caisse; halbjährige Zeitrenten, zu 4 Proc. berechnet; die Capitalisten, welche der Caisse Geld gegen 4proc. Obligationen leihen, erhalten die Rückzahlung nach dem Loose, und hiebei auch Prämien, für welche $\frac{1}{4}$ des Reinertrags verwendet wird; die Actionäre empfangen $18\frac{36}{100}$ 6 Proc., $18\frac{96}{100}$ 7 $\frac{1}{2}$ Proc.), und banque foncière (Stoß von 25 Mill. Fr., auf 99 J.; halbjähr. Zeitrenten). Die banque d'amortissement (8. Febr. 1837) und die b. immobilière (1834) zu Paris sind wieder eingegangen. Nach dem franz. Ges. v. 28. Febr. 1852 (§. 113 (a)) wurde eine Creditgesellschaft als banque foncière de Paris für die 7 Dep. des Pariser Appellhofes gegründet und am 30. Juli jenes Jahres genehmigt, ähnliche Banken entstanden zu Marseille und Nevers. Durch Vertrag und B. v. 10. Dec. 1852 erhielt jene den Namen Crédit foncier de France und wurde über 80 Dep. ausgedehnt. Von dem beabsichtigten Actiencapital von 60 Mill. Fr. ist erst die Hälfte ausgegeben, aber nur $\frac{1}{4}$ eingezahlt, das andere $\frac{1}{4}$ kann eingezogen werden. Die Gesellschaft versprach, 200 Mill. Fr. auszuleihen. Am Schlusse des Jahres 1861 waren 176 384 000 Fr. in Pfandbriefen und 14 866 000 Schuldbriefe von Gemeinden ausstehend (ou circulation). Die meisten Darlehen sind gegen 50 jährige Zeitrenten gemacht worden. Hiebei ist zu unterscheiden 1) die Leistung des Unterpfandschuldners, welcher bei 5 proc. Pfandbriefen eine Zeitrente von 6,06 Proc. geben muß, bei 4 proc. eine Rente von 5,05 Proc., bei 3 proc. aber 5 Proc. auf 50 Jahre. 2) Die Art der Rückzahlung an den Darleiher. Bei den 5 proc. Obligationen wird das Capital nach dem Loose im Nennbetrage abbezahlt, bei den 4 proc.

wird dasselbe um $\frac{1}{2}$ höher heimbezahlt, also 120 für 100 (avec lots élevés), bei den 3 proc. werden außerdem noch für einen Theil der ausgelassenen Pfandbriefe Prämien gegeben. Die 4 proc. Darlehen werden am häufigsten begehrt. Die ungleiche Entrichtung des Schuldners hängt mit den verschiedenen Preisen zusammen, die er beim Verkaufe der Pfandbriefe erhält, indem z. B. 1860 die 5 proc. in Paris, die 4 proc. zu 485 fanden. Bemerkenswerth ist, daß der größte Theil der Anleihen im Seine-Dep. gemacht wird, z. B. 1860 ungefähr $\frac{3}{4}$, also meistens nicht zu landwirthschaftlichen Zwecken, sondern zu Bauten. Im Jahre 1859 wurden 33·887 000, 1860 aber 69·489 000 Fr. ausgeliehen, wovon die Communalobligationen 19 Mill. betragen. Die Zahlungen der Schuldner erfolgten pünktlich, da in 5 Jahren nur 4 mal eine Sequestration verhängt und 3 mal ein Zwangsverkauf nothwendig wurde. 1857 wurde die Gesellschaft ermächtigt, nicht Geld, sondern Pfandbriefe an die Schuldner abzuliefern. Offenbar hat diese Anstalt für die französische Landwirthschaft noch keinen großen Nutzen hervorgebracht. *Revue des deux mondes*. XVII, 596. — *Looke*, Geschichte der Preise II, 370 der deutschen Uebers. — Jahresberichte in Block et Guillaumin, *Annuaire de l'écon. pol.*, der letzte 1861. S. 565. Der Staat ließ der Pariser Gesellschaft 9·700 000 Fr., den beiden anderen 300 000 Fr. — Der Vorschlag des Engländers Schute (*Economist*, Jan. 1853) weicht darin ab, daß z. B. bei der Tilgung durch 25 jährige Zeitrente 25 einzelne Pfandbriefe für die einzelnen Jahrestilgungen ausgegeben werden sollen.

- f) z. B. die Bank zu Lüttich, die 1850 3·434 000 Fr. auf Unterpfand und gegen Zeitrenten ausgeliehen hatte.
- g) Die bairische Hypotheken- und Wechselbank ist verpflichtet, $\frac{3}{5}$ ihres Fonds zu Anleihen auf Grund und Boden zu verwenden, sie darf höchstens 4 Proc. Zins nehmen und muß auf Verlangen Annuitäten bewilligen, Bes. v. 1. Juli 1834. Sie leihet gegen doppeltes Unterpfand und nur gegen Zeitrenten mit mindestens $\frac{1}{2}$ Proc. Tilgung, mit der Befugniß des Schuldners, kürzere freiwillige Abschlagszahlungen zu machen. Ende 1852 hatte die Bank bei 5 703 Hypotheken-Schuldnern 16·191 329 fl. ausstehen. Hü b n e r, die Banken, S. 28. 42. — Auch die Wiener Nationalbank soll nach k. B. v. 12. Octbr. 1855, Min.-Erlass v. 21. Octbr. 1855 u. v. 20. März 1856 auf Unterpfandrechte leihen, wozu 40 Mill. fl. ihres Vermögens bestimmt sind. Sie darf bis auf den 5fachen Betrag dieser Summe leihen, baar oder in Pfandbriefen, auf die Hälfte des abgeschätzten Werthes, mit nicht weniger als ein Jahr Verfallzeit. E z ö r n i g, Neugestaltung S. 282.

§. 120 b.

Leihanstalten, welche gegen Faustpfänder Vorschüsse auf kürzere Zeit geben, vermögen auch den Landwirthen gegen Verpfändung von Borräthen solche Darlehen unter billigen Bedingungen zu bewilligen (a).

Für die am wenigsten begüterten Landwirthe, die das erforderliche Vieh nicht aus eigenem Vermögen erkaufen können und daher beim Verluste oder der ersten Anschaffung eines Viehstückes häufig schwere Bedingungen eingehen müssen und wucherlichen Kunstgriffen anheimfallen (§. 109), sind Viehleihcassen

von großem Nutzen. Sie bewahren manchen Landbewohner vor dem Verarmen und stehen vielen beim Emporarbeiten in eine bessere Lage bei. Cassen von dieser Art sind leicht von Gemeinden zu unternehmen, deren Vorsteher jeden Einzelnen hinreichend im Auge haben, um sich vor Verlusten schützen zu können; doch sind auch größere Anstalten ausführbar, besonders in Verbindung mit Sparcassen, von denen die nöthigen Leihsummen erlangt werden. Das vorzüglichste Sicherungsmittel der Leihcasse liegt in der Bestimmung, daß das Vieh dem darnachsuchenden Landmann nach seiner Auswahl angeschafft wird, aber bis zur Abtragung des Preises nebst Zinsen das Eigenthum der Anstalt bleibt. Gegen Unfälle dient die Versicherungsanstalt, §. 109. Der Verkauf des gelehten Viehes wird nur unter dem Bedinge erlaubt, ein anderes Stück unter Mitwirkung der Vorsteher anzuschaffen, oder aus dem Erlöse die Forderung an die Cassa abzutragen. Ohne die sorgfältige Mitwirkung der Gemeindevorstände würden aber solche Leihanstalten gefährdet sein und deshalb ist ihr Gedeihen durch eine hierauf gerichtete Regierungsverordnung bedingt (b).

- (a) S.-B. die von der schles. Landschaft 1848 gegründete Darlehncasse. Preuß. Congressbericht, II, 303.
- (b) In Baden waren zu Anfang des Jahres 1836 32 Viehleihcassen, die meistens 6 Proc. Zinsen erhoben. Sie sind meistens wieder eingegangen. Mit der Sparcasse für Landgemeinden zu Heidelberg ist eine Viehleihcasse verbunden, welche eine Zeit lang viel genützt hat, jetzt aber in geringer Wirksamkeit steht, weil die Gemeindevorstände die Verbürgung für die ihnen angehörenden Schuldner ablehnen.

III. Landwirthschaftliche Arbeiter.

§. 120 c.

Die Zahl der zum Betriebe der Landwirthschaft mitwirkenden Lohnarbeiter (Gesinde und Tagelöhner) bleibt gewöhnlich nicht lange unter dem Bedarf, weil im Falle ihrer Unzulänglichkeit der höhere Lohn bald Arbeiter aus anderen Gegenden herbeilockt. Größere Grundeigenthümer können Arbeiterfamilien an ihren Gütern ansiedeln, indem sie ihnen fortwährende Beschäftigung und die Nutzung eines kleinen Stückes Land zu

sichern, auch bieten die neuerlich sehr vervollkommeneten landwirthschaftlichen Maschinen viele Gelegenheit dar, Arbeit zu ersparen. Die Regierung hat daher in der Regel nicht nöthig, die Vermehrung der Feldarbeiter durch besondere Mittel zu befördern, außer etwa in neu angebauten Ländern (a). Dester findet sich das entgegengesetzte Mißverhältniß, nämlich eine solche Zunahme der Arbeiter, daß dieselben nicht vollständig beschäftigt sind, woraus dann Dürftigkeit und Verarmung entspringen. Neben den bloß von Lohnarbeit lebenden Familien sind hier auch diejenigen in Betrachtung zu ziehen, die ein kleines Grundeigenthum haben, aber von demselben allein ihren Unterhalt nicht erwerben können. Vermag auch die Regierung in den meisten Fällen nicht unmittelbar die fehlende Beschäftigung zu geben, so ist doch ihre Mitwirkung und Anregung schon darum sehr nützlich, weil sie leichter als der einzelne Landwirth einen Ueberblick der in ganzen Landestheilen bestehenden Verhältnisse zu erlangen im Stande ist (b). Die Abhülfe gegen eine zu große Zahl von Feldarbeitern ist durch folgende Mittel möglich:

1) Uebersiedelung eines Theiles derselben in andere Gegenden, wo sie mehr Nahrungsquellen finden.

2) Ausdehnung des Baulandes durch Urbarmachungen, wozu in Ermangelung anderer Grundstücke die nahegelegenen Staatswäldungen, wenn ihre Naturbeschaffenheit dazu geeignet ist, benützt werden können (c).

3) Anwendung einer größeren Menge von Arbeitskräften auf dem schon angebauten Lande, was jedoch nur dann gemeinnützig ist, wenn die schwunghaftere (intensivere) Bodenbenutzung auch eine verhältnißmäßige Ertragserhöhung hervorbringt. Die Vermehrung der Arbeit geschieht entweder a) von den größeren Landwirthen, indem sie zu Grundverbesserungen oder zu den Berrichtungen des Pflanzenbaues, der Viehzucht und der weiteren Verarbeitung gewonnener Stoffe mehr Menschen in Thätigkeit setzen. Hier läßt der Landwirth in vielen Fällen auf eine Gränze, weil solche Geschäfte, die die meisten Arbeiter erfordern, im Großen zu schwer zu beaufsichtigen sind; — b) von den Feldarbeitern selbst für eigene Rechnung, auf eigenem oder gepachtetem Lande (d), durch Spatenbau, Dibbeln des Getreides (e), Gemüse-, Obstbau, Anbau von Handelsgewächsen, Seidenzucht &c.

4) Einführung von anderen Geschäften, Füll- oder Nebenarbeiten, die in jeder Gegend nach den Umständen ausgewählt werden müssen. Es gehören hierher hauptsächlich solche Gewerksverrichtungen, die sich leicht im Kleinen, mit geringem Capital und mäßigem Grade von Geschicklichkeit betreiben lassen, Holzschneiden, Korb- und Strohflechten, Weben und dergl.

- (a) In Australien werden europäische Arbeiter auf Kosten der Colonie herbeigeführt.
- (b) Congrès central d'agric. 1850, S. 95. 312. — Preuß. Congressbericht, I, 143. II, 193. 212. — Rau in Verhandl. des Congresses v. Abgeordn. d. landw. Vereine, S. 75.
- (c) Dies ist auch ohne Zerstörung des Waldes möglich, z. B. Hackwaldbetrieb, — mehrjähriger Anbau von Getreide und Kartoffeln in den Zwischenräumen der reihenweise gepflanzten Waldungen.
- (d) Es ist sehr wohlthätig, wenn den Tagelöhnern etwas Land überlassen wird, wie dies von den größeren Gutsbesitzern oft geschieht.
- (e) Rau, Die landw. Geräthe S. 50.

IV. Absatz der landwirthschaftlichen Erzeugnisse.

Einleitung.

§. 121.

Wo die Landwirthschaft nicht mehr bloß zur eigenen Versorgung der Landleute mit Bodenerzeugnissen, sondern zugleich für den Verkauf derselben getrieben wird (I, §. 362. 363), da ist ihr Ertrag von den Erscheinungen auf dem Markt abhängig. Finden die Landwirthe einen starken Begehrt von vielerlei rohen Stoffen, eine leichte Versendung an den Markttort, einen die Kosten übersteigenden Preis, einen bequemen und sicheren Verkauf, so werden sie zum fleißigen Anbau des Bodens mit Hülfe neuer Capitale und besserer Kunstmittel ermuntert. Da Getreide das Haupterzeugniß des Landbaues ist, so wird alles dasjenige, was den vortheilhaften Absatz der Früchte befördert, den Landwirthen besonders nützlich. Indes darf man bei der Gesetzgebung über den Getreideverkehr eines Landes nicht allein den Vortheil dieser Classe in Betracht ziehen, sondern muß sich zugleich hüten,

die Fehler dem Mangel an Nährstoffen und einem unerschwinglich hohen oder häufig wechselnden Getreidepreise auszusetzen. Sowohl diese, bis zu einem gewissen Grade einander widersprechenden Rücksichten, als die Verschiedenheiten im Ernteertrage und im Preise der Halmfrüchte von Jahr zu Jahr machen die Leitung des Getreideverkehrs schwierig (a).

- (a) Dieser Gegenstand pflegt häufig besprochen zu werden, wenn Getreide-
theuerungen einen Anstoß dazu geben, während in der Zwischenzeit die
Untersuchungen hierüber oft ruhen. Von den sehr zahlreichen Schriften
sind vorzüglich bemerkenswerth: 1) Deutsche: Bergius, Magazin, VI,
Art. Lebensmittel, Magazinanstalten. — Philippi, Der verteidigte
Korn-Jude. Berlin, 1765. — Reimarus, Die wichtige Frage von der
freien Aus- und Einfuhr des Getreides. Hamburg, 1771. Dess. Die
Freiheit des Getreide-Handels. Frankfurt, 1791. — v. Münchhausen, Der
freie Kornhandel. Hannover, 1772. — Hennings, Kleine ökon. und
cameral. Schriften. II. Bd. Copenhagen, 1787. — Norrmann, Die
Freiheit des Getreide-Handels. Hamburg, 1802. — Thaer, Einleitung
zur engl. Landwirtschaft, II, 2. Abth. S. 114. — Heine, Geist
und Kritik der neuesten über Theuerung erschienenen Schriften.
Leipz, 1806. — Gr. Soben, Das idealische Getreidemagazin. Alten-
burg, 1813. Dess. Nationalökonomie I, 199. Dess. Die annonanische
Geletzgebung. Nürnberg, 1823 (mit einer sehr reichhaltigen Literatur
des Gegenstandes). — (v. Schuckmann) Gutachten über Getreides-
Ausfuhr-Verbote. Leipzig, 1809. 4. — Weinrich, Die Getreide-
sperrn und Landmagazine, auch eine Veranlassung der Theuerung.
München, 1817. — Häcker, Ueber die Getreidetheuerung in den
Jahren 1816 und 1817. Nürnberg, 1818. — v. Köpfen, Was ist
Kornwucher? Berlin, 1818. — Loß Handbuch, II, 291. — v. Mohl,
Pol. I, 279. — Roscher, Ueber Kornhandel und Theuerungspolitik,
3. Aufl. 1852. — Schulze, Ueber den deutschen Kornhandel und
die deutsche Volksbildung, Jena, 1848. 2) Französische: Herbert,
Sur la police des grains. Berlin, 1755. Deutsch v. Hall: Versuch der
allg. Kornpolizei, 1756. — (Chamousset) Observations sur la liberté
du commerce des grains. Paris, 1759. — Représentation aux magistrats
contenants l'exposition raisonnée des faits relatifs à la liberté du com-
merce des grains. Paris, 1760. — Galiani, Dialogues sur le commerce
des grains. Paris, 1779. (Der Italiener G. gab dies Buch zuerst franz.
heraus.) D. v. Beicht. Slogau, 1802. — Necker, Sur la législation
et le commerce des grains. Paris, 1775. — Say, Handb. IV, 323. —
Dictionn. de l'écon. polit. I, 301. Art. Céréales von Molinari. —
3) Englische: Young, Polit. Arithm. S. 34. — Ad. Smith,
II, 167. — Dirom, An inquiry into the cornlaws and corn-trade of
Great-Britain, with a supplem. by Mackie. Edinb. 1796; im Auszuge
bei Thaer a. a. D. — Campbell, On the proposed alteration of
the corn-laws. L. 1814. — Jacob, Considerations on the protection
required by british agriculture. 1814. Dess. Report on the trade in
foreign corn. London, 1826. Deutsch: Bericht an den brit. geh. Rath.,
übers. von Richard. Aachen, 1826. Dess. Second report. 1828.
D. Hamb. 1828. — Ricardo, On protection to agriculture. L. 1822. —
Mill, Elements of pol. econ. S. 201 der 3. Ausg. (1826). — Rey-
nolds, Practical observations on M. Ricardo's principles etc. 1822. —
Whitmore, On the present state and future prospects of agricul-

tre 1822. — Torrens, An essay on the influence of the external corn-trade upon the production and distribution of national wealth. London, 1820. — Lowe, Ueber den gegenwärtigen Zustand von England, S. 5. — Edinb. Rev. Oct. 1824. Sept. 1826. Jan. 1834. (vermuthlich von Mac-Gulloch). — Quarterly Review, LXIX, 269 (Dec. 1826). CI. (März 1834). — Mac-Gulloch, Handbuch für Kaufleute, I, 74. Doff. Statement on corn-laws. 2. edit. 1841. Eine Angabe vieler Flugschriften, sowie eine Erörterung des Standes der Meinungen bei F. v. Raumer, Die Korngesetze Englands. Leipz. 1841. Ueber die brit. Korngesetze s. auch Kleinschrod, Großbrit. Gesetzgebung über Gewerbe etc. 1836, S. 375. 4) Ueber die Niederlande: Recueil des précis, relatifs à la liberté illimitée du comm. des grains, à la Haye, 1823. — (Oslander) Beleuchtung des Kampfes über Handelsfreiheit und Verbotssysteme in den Niederlanden. Amsterdam, 1828. — den Tex, Twee voorlesingen over graanwetten en graanhandel, Amst. 1847. — Chevalier, Le blé in Séances et travaux de l'acad. des sciences morales et polit. XXIX, 335. 1854. — Rodrigues, Observaciones sobre la libertad de importar cereales extranjeros, Madrid, 1858. — Journ. des Econ. Juni 1858.

§. 122.

Wie eine dauernde, die Anbaukosten nicht ersetzende Wohlfeilheit des Getreides die Landwirthe in Schaden bringt, so ist eine beträchtliche Theuerung desselben für die übrigen Volksclassen drückend und für die Dürftigen die Ursache großer Verdrängniß, I, §. 191. Liegt es auch nicht in der Macht der Regierung, die aus der Ungleichheit der Ernten (a) entstehenden Preisschwankungen im Lande zu verhüten, so kann sie doch auf die Verringerung derselben und auf die Milderung ihrer Folgen hinwirken. Sie hat hierbei darnach zu streben

1) daß, wo ein Ueberschuß des einheimischen Erzeugnisses über den Bedarf vorhanden ist, durch Ausfuhr sowie durch Ankauf für längere Aufbewahrung das Angebot vermindert werde,

2) daß in minder ergiebigen oder völligen Mißjahren die Preiserhöhung in gewissen Gränzen gehalten werde (b). Hiezu trägt es bei, wenn a) der Getreidebau so ausgebehnt ist, daß in guten Jahren Ueberfluß, in schlechten noch der Landesbedarf oder nicht viel weniger gewonnen wird, — b) wenn der Verbrauch zeitig beschränkt wird, damit man desto leichter bis zur Ergänzung der Vorräthe ausreiche, wozu die beginnende Erhöhung des Preises eine fühlbare Mahnung giebt, — c) wenn Vorräthe aus früheren Jahren zu Hülfe genommen werden können und zeitig genügende Einfuhr Statt findet;

3) daß durch Erleichterung des Verkehrs eine Ausgleichung der Vorräthe und der Preise zwischen den einzelnen Landestheilen erfolge.

- (a) Es fehlt noch an genauen statistischen Angaben über den Ernteertrag verschiedener Jahre. Nach den Erkundigungen im preussischen Staat scheinen im Jahre 1846, wo die Missernte starke Theuerung verursachte, gegen eine Durchschnittsernte am Weizen 24, am Roggen 25, an den Kartoffeln 47 Proc. gefehlt zu haben. In Sachsen berechnete man in dem nämlichen Jahre den Ausfall bei Weizen auf 10, Roggen 21³/₄, Kartoffeln 23 Proc. In Belgien (Bulletin de la comm. de stat. IV, 175) soll der Ausfall beim Weizen 19, Mißkorn 38, Roggen sogar 60, (?) , bei Kartoffeln 32, Proc. gewesen sein und am Nahrungsbedarf sollen im Ganzen 45 Proc. gefehlt haben. Aus den auf den Heidelberger Markt gebrachten Vorräthen wäre der Ausfall von 1816 auf 40 Proc. anzunehmen. — Die Missernte von 1855 in Preußen wird im Verhältniß zu einer vollen Ernte angegeben bei Weizen zu 61, Roggen 66, Gerste 95, Haber 98, Kartoffeln 61 Proc., aber der Durchschnittsertrag von 1848—58 soll von einer vollen Ernte bei diesen fünf Gewächsen 0,⁸³ — 0,⁹ — 0,⁸⁹ — 0,⁹⁹ — 0,⁸⁸ gewesen sein. Lüdgersdorf, Annalen, 1858, I, 52. II, 445. Im Gr. Hessen war gegen den 10jährigen Durchschnitt der geringste Ertrag bei Weizen 82, Roggen 78,⁹, Weiz 75, Gerste 55, Kartoffeln 61 Proc. Zeller, Zeitschrift, 1860 S. 300.
- (b) Einige Preiserhöhung ist zur Entschädigung des Landwirths nothwendig.

A. Auswärtiger Handel mit Bodenerzeugnissen.

§. 123.

Man hielt früherhin in Ländern, welche nicht schon regelmäßig einen Ueberfluß an Getreide hervorbringen, die Ausfuhr von solchen Früchten für nachtheilig, weil dadurch die Ernährung des Volkes gefährdet oder mindestens der Getreidepreis gesteigert werde. Von der Erschwerung der Ausfuhr erwartete man dagegen eine den Jähren und vorzüglich den Gewerksarbeitern ersprießliche Wohlfeilheit der Lebensmittel. Diese Vorstellung war irrig. Eine solche Wohlfeilheit, wie man sie wünschte, würde die Grundrente schmälern und die Landwirthse bewegen, den Getreidebau einzuschränken, indem sie andere Nutzungen des Bodens. vorziehen und das unergiebige Land zur Weide liegen lassen. Diese Verringerung des Angebotes hebt mit der Zeit wieder die Preise, unterdessen aber ist der Landbau in Verfall gerathen und der Landmann verarmt. Ist die Ausfuhr frei, so bringt die Aussicht auf auswärtigen Absatz eine Erweiterung des Getreidebaues zu Wege,

wie die Erfahrung in vielen Ländern bewiesen hat. Den inländischen Lehrern entgeht nichts, denn die ins Ausland gehenden Massen würden gar nicht zum Vorschein gekommen sein, wenn die Ausfuhr nicht erlaubt gewesen wäre. Die Landwirthschaft kommt hierdurch empor, und das inländische Bedürfnis wird leichter befriedigt, auch finden die starken Schwankungen von großer Wohlfeilheit und Theuerung nicht mehr Statt, vielmehr bleiben die Preise gleichförmiger als zuvor (a).

- (a) Nachdem Sully die Getreideausfuhr in Frankreich ganz frei gegeben hatte (I, S. 22), blühte der Landbau 60 Jahre lang und es wurde ein solcher Ueberfluß von Früchten erzeugt, daß England sich regelmäßig damit versorgte. Colbert's Verbot der Ausfuhr, durch die Hungersnoth von 1662 veranlaßt, und die später von ihm nur beschränkt gegebene Ausfuhrerlaubnis, so wie seine andern Maaßregeln (I, S. 34) brachten es dahin, daß das Land verödete und das jährliche Erzeugniß von 70 auf 40 Millionen sétiers sank. In 113 Jahren, während deren der Getreideverkehr beengt war, traten 65 Theuerungsjahre ein, Norrmann, S. 33. — In England gab das Gesetz v. 1689 die Ausfuhr bei einem Preise von 48 Schilling und darunter für den Quarter Weizen nicht bloß frei, sondern bewilligte sogar eine Prämie von 5 Schilling für den ausgeführten Quarter. Die Folgen für die Landwirthschaft waren sehr wohlthätig, die Preise schwankten wenig und zeigten im Durchschnitt ein fortwährendes Sinken, bis das Mißjahr 1756 eine Theuerung nach sich zog und ein Ausfuhrverbot veranlaßte. Doch kann die angegebene Beschaffenheit der Getreidepreise nicht bloß aus der Ausfuhrfreiheit erklärt werden. Lowe, S. 223. — Toscana empfand dieselben Vortheile, als Leopold 1766 die Ausfuhr frei gab. Die Inschrift der Denkmünze, welche die Bürger von Florenz 1775 darauf prägen ließen, sagt: *libertate frumentaria opes auctae*. Reimarus, Die Freiheit u. S. 42. Hennings, S. 205. — Vortheile der freien Ausfuhr für Mecklenburg und Hildesheim, s. Norrmann, S. 263. — Grove, Ueber Ackerbau, Getreidehandel, Kornszere und Landmagazine, S. 8 (Hildesheim, 1808). — Neuerlich hat sich in Schweden und Belgien der Getreidebau so sehr gehoben, daß noch etwas zur Ausfuhr übrig bleibt.

§. 124.

Nicht alle Länder können einen Ueberschuß an Getreide erzeugen, wie denn schon die Ausfuhr des einen Landes ein anderes einführendes voraussetzt. Wo die Bevölkerung hoch, oder die Fruchtbarkeit des Bodens und Klimaß gering ist, oder wo vollends beide Umstände zusammentreffen, da muß die Einfuhr zu Hülfe genommen werden, um das Volk zu versorgen. Unter diesen Umständen steht natürlich der Getreidepreis höher als in Ländern von den entgegengesetzten Verhältnissen, und man kann die Lehrer der Nothwendigkeit nicht überheben, bei

der Anschaffung ihres Bedarfes die größeren Fracht- oder Anbaukosten zu ersetzen, I, §. 178. In solchen Fällen hat man es ehedem für nothwendig erachtet, die Getreideausfuhr zu erschweren, damit der Bedarf des eigenen Landes in demselben erhalten werde. Allein auch hier sprechen erhebliche Gründe für die Freigebung der Ausfuhr, denn 1) dieselbe unterbleibt gewöhnlich von selbst, weil in dem angenommenen Falle die Preise in der Regel nicht niedrig genug sind und außerdem die Versendungskosten zu bestreiten sind, es müßte denn anderswo ein noch höherer Preis herrschen. 2) Die Gewißheit, daß man in sehr ergiebigen Jahren den Ueberfluß ungehindert im Auslande absetzen könne, sichert vor einer periodischen übermäßigen Wohlfeilheit und giebt eine stärkere Ermunterung zum Getreidebau. 3) Man trägt weniger Bedenken, Früchte von außen herbei zu holen, wenn man sie erforderlichen Falles auch wieder frei hinaus senden kann.

§. 125.

Der Getreideverkehr hat zufolge der in der neuesten Zeit eingeführten Erleichterungen der Waarenversendung eine solche Ausdehnung und Beschleunigung erlangt, die das Ausgleichen des Ueberflusses und Bedürfnisses selbst zwischen verschiedenen Erdtheilen bewirkt und manche Besorgnisse früherer Zeit beseitigt. Je mehr die Versendungsmittel (Land- und Wasserstraßen, Dampfschiffahrt, Eisenbahnen) vervollkommenet und vermehrt werden, desto weniger ist bei der Freiheit der Ausfuhr zu befürchten, weil man den Bedarf im Nothfalle leicht wieder aus andern Ländern ergänzen kann (a). Es ist aber billig, daß die Landwirthe, die sich die Wohlfeilheit des Getreides bisweilen gefallen lassen müssen, auch den Vortheil höherer Preise genießen, die meistens aus der geringeren Ergiebigkeit der Ernten herrühren. Wo insbesondere mehrere mittlere und kleinere Staatsgebiete von ähnlichen landwirthschaftlichen Verhältnissen an einander gränzen, da gewährt die Freiheit des Getreidehandels jedem derselben größere Sicherheit der Versorgung, zumal da die Missernten sich selten sehr weit erstrecken und oft der Ueberfluß des einen Landes dem Mangel des andern zu Hülfe kommt. Man hat sich deshalb in neuerer

Zeit im Allgemeinen mehr und mehr von der Nützlichkeit einer Aufhebung der Ausfuhrbeschränkungen überzeugt. Sie ist da am einleuchtendsten, wo

1) das Land einen so ausgedehnten Getreidebau und eine solche Lage der Getreidegegenden hat, daß die Zehrer sich jederzeit leicht vor den Ausländern versorgen können, oder

2) wo die Einfuhr leicht ist, oder sogar

3) ein ausgebreiteter Handel mit Getreide getrieben wird, wobei immer ansehnliche Vorräthe in Bereitschaft liegen und schon des Zwischenhandels wegen eine große Einfuhr stattfindet.

(a) Ein merkwürdiges Beispiel giebt die sehr starke Getreideeinfuhr in Frankreich aus Ungarn im Herbst 1861.

§. 126.

Es giebt Fälle, bei denen eine stärkere Befürchtung gehegt worden ist, daß durch die Ausfuhr in theuren Jahren die Preise hoch gesteigert werden könnten und der hieraus entstehende Nachtheil von dem Gewinn der Verkäufer aus dem auswärtigen Absatz nicht aufgewogen würde. Dieß könnte nur unter eigenthümlichen örtlichen Verhältnissen eintreten (a), wenn etwa 1) ein anderes Land, in welchem noch höhere Preise bestehen, so gelegen ist, daß ihm aus den Getreidegegenden des Staates noch ferner Brotrüchte zugeführt werden können, während der Vorrath schon kaum mehr für das inländische Bedürfnis ausreicht, und zugleich 2) das Fehlende nicht leicht und schnell durch Einfuhr wieder zu erlangen ist, wovon die Ursache bald in den Ausfuhrbeschränkungen der Nachbarländer, bald in den Schwierigkeiten und der Langsamkeit der Zufuhr aus größerer Entfernung liegen kann (b), besonders im nördlichen Europa, wo der Winter die Schifffahrt unterbricht und die mangelhaften Landstraßen noch weiter verschlechtert. Bei dem heutigen Zustande der Fortschaffungsmittel sind jedoch Nachtheile der ungehinderten Ausfuhr unter solchen Umständen nur in viel geringerem Grade möglich als zuvor.

(a) Eifrige Hervorhebung solcher Umstände bei Galiani, a. a. O.

(b) Das südwestliche Deutschland kann auf dem Main, Neckar, Rhein sehr leicht Getreide ausführen, die Zufuhr dagegen war bisher wegen der

Alpen, der langsamen Schifffahrt zu Berg und der Entfernung weit schwerer. 1817 kam das bestellte Getreide in den preussischen Rheinprovinzen, zum Theil auch in Württemberg zu spät an; auch in Frankreich traf das für 54 Mill. Fr. gekaufte erst nach der Ernte 1818 ein, so daß es mit Schaden verkauft wurde. Die Dampfschifffahrt und die Eisenbahnen haben diese Schwierigkeit schon um Vieles vermindert, so daß Getreide nicht allein aus Ungarn, sondern auch von den unteren Donauländern leichter herbeikommt.

§. 127.

Da die Nachtheile der erwähnten Art nicht fortdauernd, sondern nur in einzelnen theueren Jahren zu befürchten sind, so wäre es am einfachsten, auch in Ländern, die zu einer solchen Besorgniß Anlaß geben, in der Regel die Ausfuhr frei zu lassen und dieselbe nur vorübergehend je nach Bedürfniß zu untersagen. So verfuhr man auch sonst gewöhnlich und der vielfache Wechsel in den Regierungsmaaßregeln der angränzenden Staaten führte das wirkliche oder vermeintliche Bedürfniß einer solchen außerordentlichen Einmischung nicht selten herbei. Weil jedoch plötzliche Erschwerungen des Getreideverkehrs die Unternehmungen der Kaufleute und Landwirthe durchkreuzen, Verluste verursachen, eine Abneigung gegen diesen Handel bewirken und hiedurch auch dem Landbau schaden (§. 139), so ist eine feste Gesetzgebung vorzuziehen. Durch diese Erwägungen ist die gesetzliche Bestimmung hervorgerufen worden, daß eine Beschränkung der Ausfuhrfreiheit anfangen solle, wenn der Getreidepreis eine gewisse Höhe erreicht hat. Dieser Richtpreis darf nicht von einem einzelnen Tage und Orte entnommen werden, weil es sonst möglich wäre, ihn durch Kunstgriffe zu leiten, er muß vielmehr der Durchschnitt mehrerer Wochen sein. Für den Fall, daß das Getreide einen solchen Richtpreis erreicht, wird entweder die Ausfuhr ganz verboten (a), oder ein mit dem Getreidepreise steigender Zoll angeordnet. Das letztere ist angemessener, weil der Handel dabei weniger gekört und den Landwirthen der Vortheil des auswärtigen Absatzes nicht entzogen wird, auch dürfte der Zoll nur so hoch gesetzt werden, daß nach den bisherigen Erfahrungen die inländischen Zehrer dem benachbarten Auslande gleichgestellt werden (b). Indes hat auch dieser mildere Grad von Beschränkung Manches gegen sich; es entstehen Verluste bei den schon

abgeschlossenen Handelsgeschäften und die Nachbarländer werden zu Erwidernsmaßregeln gereizt. Bei einem leichten Verkehr zwischen den verschiedenen Landestheilen ist daher die völlige Freiegebung der Ausfuhr vorzuziehen.

- (a) In Großbritannien wurde nach öfterem Schwanken zwischen Freiegebung und Verbot der Ausfuhr schon im J. 1436 unter Heinrich VI. verordnet, daß der Weizen frei hinausgehen dürfe, wenn sein Preis nicht mehr als $6\frac{2}{3}$ Schill. für den Quarter (12 Schill. $10\frac{3}{4}$ P. in heutigem Gelde) betrüge. Nach den französischen Gesezen vom 16. Juli 1819 und 4. Juli 1821 waren die 39 Gränzdepartements und Corsica in 4 Classen gebracht, in denen die Ausfuhr bei einem Preise von 26 — 24 — 22 — 20 Fr. für das Hektoliter Weizen untersagt war. Vgl. I, S. 178 Note (c).
- (b) Franz. Ges. v. 15. April 1832, f. §. 131 (b) Nr. II. Der Ausfuhrzoll sinkt bei einem Preise des Weizens unter 25 Fr. auf $\frac{1}{4}$ Fr. herab, bei 30 Fr. steigt er schon auf 12 Fr. Nach dem Gesez vom Juni 1861 ist die Ausfuhr ganz frei. — Im Kirchenstaat ist nach dem Ges. vom 15. Mai 1858 bei einem Weizenpreis des Rubbio unter 12 Scudi der Ausfuhrzoll 1 Bajocco ($0,01$ Sc.), bei 12—13 Sc. 1 Scudo, bei 13—14 Sc. 2, von 14 Sc. an ist die Ausfuhr verboten. — In Belgien hörte der Getreideausfuhrzoll 1857 auf. — Die Gesezgebung des deutschen Zollvereins läßt sehr zweckmäßig die Ausfuhr ganz frei; nur Baiern erhob bis 1842 einen steigenden Zoll, welcher anfang, wenn der Scheffel Weizen 16 fl., Roggen 11 fl., Gerste 9 fl., Haber 5 fl. galt. Bei diesen Preisen betrug er resp. 9 — 6 — 6 — 3 Kr., sein maximum war 6 fl. — 5 fl. 24 Kr. — 3 fl. 36 Kr. — 2 fl. 24 Kr. bei einem Preise des Scheffels der vier Fruchtgattungen von $35\frac{1}{2}$ fl. — $30\frac{1}{2}$ fl. — $20\frac{1}{2}$ fl. — 14 fl. und darüber. — Das Zollvereinsgebiet hatte im Durchschnitt von 1832—57 jährlich eine Ausfuhr von 9.407.000 pr. Scheffel und eine Einfuhr von 3.358.000 Scheffel Getreide aller Art und in diesen 25 Jahren war nur ein einziges (1847), in welchem die Einfuhr über die Ausfuhr stieg.

§. 128.

Auch von anderen Bodenerzeugnissen wurden sonst in den meisten Ländern Ausfuhrzölle erhoben, die jedoch nicht sowohl die Befriedigung dringender Bedürfnisse sichern, als vielmehr nach den Vorstellungen des Handelssystems die Gewerke befördern sollten, I, S. 36. Hieher gehören die Zölle von Wolle, Seide, Häuten, Flachß, Erzen und dergl. (a). Diese Maafregel wäre nur unschädlich, wo ein großer inländischer Markt schon von selbst die Ausfuhr entbehrlich machte, oder wenn die auswärtigen Käufer den Zoll im höheren Preise der Waaren vergüteten. Dieß geschieht nicht leicht, weil man gewöhnlich die Wahl hat, ein rohes Erzeugniß aus mehreren Ländern zu

beziehen. Daher werden durch einen ansehnlichen Ausfuhrzoll meistens die inländischen Preise herabgedrückt, bisweilen um den ganzen Betrag dieses Zolles, es wird die Grundrente nebst dem Gewerbsverdienst der Erzeuger geschmälert, die Hervorbringung der mit dem Zolle belegten Waare vermindert und der Eifer zu Verbesserungen geschwächt. Um die Gewerke zu befördern, sollte man nicht der Erarbeit schaden. Der inländische Gewerkeunternehmer steht auch schon gegen den fremden dadurch im Vortheil, daß er die Rohstoffe mit geringeren Frachtkosten einkaufen kann. Ausfuhrzölle, die so niedrig sind, daß sie keine nachtheilige Wirkung auf die Erzeugung roher Stoffe äußern können, sind im besten Falle als eine zwecklose Belastung dieser Gewerbsklasse anzusehen. In der neuesten Zeit hat man in Anerkennung dieser Grundsätze die meisten Ausfuhrzölle theils ganz aufgehoben, theils wenigstens sehr verringert; die noch beibehaltenen treffen größtentheils nur Nebenerzeugnisse, wie Häute, Haare und dergl., von denen sie jedoch besser ebenfalls befreit werden sollten (b).

- (a) Das Verbot, die Seidengespinnte (Cocons) und die rohe Seide auszuführen, erfolgte in Piemont bei jenen 1651, bei dieser 1697. Die Folgen waren für die Seidenzucht in hohem Grade schädlich. Man nimmt an, daß ohne das Verbot die Cocons um $\frac{1}{3}$ höher verkauft würden, die Rohseide um $\frac{1}{3}$ höher. Jenes beträgt gegen 5 Mill. Lire (Franken) jährlich, die den Landwirthen entgehen, dies weitere 4 600 000 Lire, G. Giovanetti, Della libera estrazione della seta gregia dal Piemonte. 2. edit. Vigovano, 1834. Der heutige Ausfuhrzoll von Rohseide ist 1 Fr. von 200 Pfund. — Das preuß. Zollgesetz von 1818 belegte die Schaafwolle mit einem Ausfuhrzoll von 3 Thlr., der spätere Zoll des Vereins war 2 Thlr., von 1854 an ist er auf $\frac{1}{3}$ Thlr. herabgesetzt und für Feibschafwolle an den Grenzen von Hannover und Oldenburg auf $2\frac{1}{2}$ Sgr. Ueber den Nachtheil des ersten Zollgesetzes Möglin'sche Ann. XV, 190. — v. Lengerke, Annalen, IV, 12. — In Frankreich war bis auf die letzten Jahre noch eine Anzahl von Ausfuhrverboten zu finden, z. B. Brennholz, Lohrinde, Eisenerz, Lumpen, Holzkohlen; der Zoll beträgt von 100 Kilogramm 300 Fr. für Rohseide, 200 Fr. gespulte Seide, — 50 Fr. Biber-, Haasen-, Dachshaare, — $37\frac{1}{2}$ —15 Fr. Mastbäume (das Stück), — 30 Fr. Flockseide, Cocons, — 20 Fr. Horn, — 16 Fr. frische Häute, — 10 Fr. große Mühlsteine, — 3 Fr. Kohlen und junge Stiere, — $2\frac{1}{2}$ Fr. Blut, Dünger, Dellsuchen, — 1 Fr. frische Krappwurzel, — $\frac{1}{2}$ Fr. sehr viele Dinge, als Wolle, Oele, Hopfen, Kleie, Eisen &c. Nach Ges. v. 14. und 18. Juli 1860 ist die Ausfuhr von Lohrinde, Scheitholz, Holzkohlen erlaubt; Nußholz (ausgenommen Nußbaumholz), Steinkohlen, Coaks gehen zollfrei hinaus. — Oesterreich (Tarif vom 8. Dec. 1853) hat mehrere, aber meistens sehr niedrige Ausfuhrzölle. Die beträchtlicheren sind vom Bruttocentner (im 20 fl. Fuß) 30 fl. Rohseide, — 15 fl. Cocons, — 10 fl. gespulte S., — 4 fl. Lumpen, —

Zeit im Allgemeinen mehr und mehr von der Nützlichkeit einer Aufhebung der Ausfuhrbeschränkungen überzeugt. Sie ist da am einleuchtendsten, wo

1) das Land einen so ausgedehnten Getreidebau und eine solche Lage der Getreidegegenden hat, daß die Zehrer sich jederzeit leicht vor den Ausländern versorgen können, oder

2) wo die Einfuhr leicht ist, oder sogar

3) ein ausbreiteter Handel mit Getreide getrieben wird, wobei immer ansehnliche Borräthe in Bereitschaft liegen und schon des Zwischenhandels wegen eine große Einfuhr stattfindet.

(a) Ein merkwürdiges Beispiel giebt die sehr starke Getreideeinfuhr in Frankreich aus Ungarn im Herbst 1861.

§. 126.

Es giebt Fälle, bei denen eine stärkere Befürchtung gehegt worden ist, daß durch die Ausfuhr in theuren Jahren die Preise hoch gesteigert werden könnten und der hieraus entstehende Nachtheil von dem Gewinn der Verkäufer aus dem auswärtigen Absatz nicht aufgewogen würde. Dieß könnte nur unter eigenthümlichen örtlichen Verhältnissen eintreten (a), wenn etwa 1) ein anderes Land, in welchem noch höhere Preise bestehen, so gelegen ist, daß ihm aus den Getreidegegenden des Staates noch ferner Brotfrüchte zugeführt werden können, während der Borrath schon kaum mehr für das inländische Bedürfnis ausreicht, und zugleich 2) das Fehlende nicht leicht und schnell durch Einfuhr wieder zu erlangen ist, wovon die Ursache bald in den Ausfuhrbeschränkungen der Nachbarländer, bald in den Schwierigkeiten und der Langsamkeit der Zufuhr aus größerer Entfernung liegen kann (b), besonders im nördlichen Europa, wo der Winter die Schifffahrt unterbricht und die mangelhaften Landstraßen noch weiter verschlechtert. Bei dem heutigen Zustande der Fortschaffungsmittel sind jedoch Nachtheile der ungehinderten Ausfuhr unter solchen Umständen nur in viel geringerem Grade möglich als zuvor.

(a) Eifrige Hervorhebung solcher Umstände bei Galiani, a. a. D.

(b) Das südwestliche Deutschland kann auf dem Main, Neckar, Rhein sehr leicht Getreide ausführen, die Zufuhr dagegen war bisher wegen der

Ufen, der langsamen Schifffahrt zu Berg und der Entfernung weit schwerer. 1817 kam das bestellte Getreide in den preussischen Rheinprovinzen, zum Theil auch in Württemberg zu spät an; auch in Frankreich traf das für 54 Mill. Fr. gekaufte erst nach der Ernte 1818 ein, so daß es mit Schaden verkauft wurde. Die Dampfschifffahrt und die Eisenbahnen haben diese Schwierigkeit schon um Vieles vermindert, so daß Getreide nicht allein aus Ungarn, sondern auch von den unteren Donauländern leichter herbeikommt.

§. 127.

Da die Nachtheile der erwähnten Art nicht fortdauernd, sondern nur in einzelnen theueren Jahren zu befürchten sind, so wäre es am einfachsten, auch in Ländern, die zu einer solchen Besorgniß Anlaß geben, in der Regel die Ausfuhr frei zu lassen und dieselbe nur vorübergehend je nach Bedürfniß zu untersagen. So verfuhr man auch sonst gewöhnlich und der vielfache Wechsel in den Regierungsmaafregeln der angrenzenden Staaten führte das wirkliche oder vermeintliche Bedürfniß einer solchen außerordentlichen Einmischung nicht selten herbei. Weil jedoch plötzliche Erschwerungen des Getreideverkehrs die Unternehmungen der Kaufleute und Landwirthe durchkreuzen, Verluste verursachen, eine Abneigung gegen diesen Handel bewirken und hiedurch auch dem Landbau Schaden (§. 139), so ist eine feste Gesetzgebung vorzuziehen. Durch diese Erwägungen ist die gesetzliche Bestimmung hervorgerufen worden, daß eine Beschränkung der Ausfuhrfreiheit anfangen solle, wenn der Getreidepreis eine gewisse Höhe erreicht hat. Dieser Richtpreis darf nicht von einem einzelnen Tage und Orte entnommen werden, weil es sonst möglich wäre, ihn durch Kunstgriffe zu leiten, er muß vielmehr der Durchschnitt mehrerer Wochen sein. Für den Fall, daß das Getreide einen solchen Richtpreis erreicht, wird entweder die Ausfuhr ganz verboten (a), oder ein mit dem Getreidepreise steigender Zoll angeordnet. Das letztere ist angemessener, weil der Handel dabei weniger gestört und den Landwirthen der Vortheil des auswärtigen Absatzes nicht entzogen wird, auch dürfte der Zoll nur so hoch gesetzt werden, daß nach den bisherigen Erfahrungen die inländischen Zehrer dem benachbarten Auslande gleichgestellt werden (b). Indes hat auch dieser mildere Grad von Beschränkung Manches gegen sich; es entstehen Verluste bei den schon

abgeschlossenen Handelsgeschäften und die Nachbarländer werden zu Erwidernngsmaaßregeln gereizt. Bei einem leichten Verkehr zwischen den verschiedenen Landestheilen ist daher die völlige Freiebung der Ausfuhr vorzuziehen.

- (a) In Großbritannien wurde nach öfterem Schwanken zwischen Freiebung und Verbot der Ausfuhr schon im J. 1436 unter Heinrich VI. verordnet, daß der Weizen frei hinausgehen dürfe, wenn sein Preis nicht mehr als $6\frac{1}{2}$ Schill. für den Quarter (12 Schill. $10\frac{3}{4}$ P. in heutigem Gelde) betrüge. Nach den französischen Gesezen vom 16. Juli 1819 und 4. Juli 1821 waren die 39 Gränzdepartements und Corsica in 4 Classen gebracht, in denen die Ausfuhr bei einem Preise von 26 — 24 — 22 — 20 Fr. für das Hektoliter Weizen unterlagt war. Vgl. I, S. 178 Note (c).
- (b) Franz. Ges. v. 15. April 1832, f. S. 131 (b) Nr. II. Der Ausfuhrzoll sinkt bei einem Preise des Weizens unter 25 Fr. auf $\frac{1}{4}$ Fr. herab, bei 30 Fr. steigt er schon auf 12 Fr. Nach dem Gesez vom Juni 1861 ist die Ausfuhr ganz frei. — Im Kirchenstaat ist nach dem Ges. vom 15. Mai 1858 bei einem Weizenpreis des Rubbio unter 12 Scudi der Ausfuhrzoll 1 Bajocco ($0,01$ Sc.), bei 12—13 Sc. 1 Scudo, bei 13—14 Sc. 2, von 14 Sc. an ist die Ausfuhr verboten. — In Belgien hörte der Getreideausfuhrzoll 1857 auf. — Die Gesezgebung des deutschen Zollvereins läßt sehr zweckmäßig die Ausfuhr ganz frei; nur Baiern erhob bis 1842 einen steigenden Zoll, welcher anfing, wenn der Scheffel Weizen 16 fl., Roggen 11 fl., Gerste 9 fl., Haber 5 fl. galt. Bei diesen Preisen betrug er resp. 9 — 6 — 6 — 3 Kr., sein maximum war 6 fl. — 5 fl. 24 Kr. — 3 fl. 36 Kr. — 2 fl. 24 Kr. bei einem Preise des Scheffels der vier Fruchtgattungen von $35\frac{1}{2}$ fl. — $30\frac{1}{2}$ fl. — $20\frac{1}{2}$ fl. — 14 fl. und darüber. — Das Zollvereinsgebiet hatte im Durchschnitt von 1832—57 jährlich eine Ausfuhr von 9·407 000 pr. Scheffel und eine Einfuhr von 3·358 000 Scheffel Getreide aller Art und in diesen 25 Jahren war nur ein einziges (1847), in welchem die Einfuhr über die Ausfuhr stieg.

§. 128.

Auch von anderen Bodenerzeugnissen wurden sonst in den meisten Ländern Ausfuhrzölle erhoben, die jedoch nicht sowohl die Befriedigung dringender Bedürfnisse sichern, als vielmehr nach den Vorstellungen des Handelssystems die Gewerke befördern sollten, I, S. 36. Hieher gehören die Zölle von Wolle, Seide, Häuten, Flach, Erzen und dergl. (a). Diese Maaßregel wäre nur unschädlich, wo ein großer inländischer Markt schon von selbst die Ausfuhr entbehrlich machte, oder wenn die auswärtigen Käufer den Zoll im höheren Preise der Waaren vergüteten. Dieß geschieht nicht leicht, weil man gewöhnlich die Wahl hat, ein rohes Erzeugniß aus mehreren Ländern zu

beziehen. Daher werden durch einen ansehnlichen Ausfuhrzoll meistens die inländischen Preise herabgedrückt, bisweilen um den ganzen Betrag dieses Zolles, es wird die Grundrente nebst dem Gewerbsverdienst der Erzeuger geschmälert, die Hervorbringung der mit dem Zolle belegten Waare vermindert und der Eifer zu Verbesserungen geschwächt. Um die Gewerke zu befördern, sollte man nicht der Erdarbeit schaden. Der inländische Gewerksunternehmer steht auch schon gegen den fremden dadurch im Vortheil, daß er die Rohstoffe mit geringeren Frachtkosten einkaufen kann. Ausfuhrzölle, die so niedrig sind, daß sie keine nachtheilige Wirkung auf die Erzeugung roher Stoffe äußern können, sind im besten Falle als eine zwecklose Belastung dieser Gewerbsklasse anzusehen. In der neuesten Zeit hat man in Anerkennung dieser Grundsätze die meisten Ausfuhrzölle theils ganz aufgehoben, theils wenigstens sehr verringert; die noch beibehaltenen treffen größtentheils nur Nebenerzeugnisse, wie Häute, Haare und dergl., von denen sie jedoch besser ebenfalls befreit werden sollten (b).

(a) Das Verbot, die Seidenspinnste (Cocons) und die rohe Seide auszuführen, erfolgte in Piemont bei jenen 1651, bei dieser 1697. Die Folgen waren für die Seidenzucht in hohem Grade schädlich. Man nimmt an, daß ohne das Verbot die Cocons um $\frac{1}{6}$ höher verkauft würden, die Rohseide um $\frac{1}{8}$ höher. Jenes beträgt gegen 5 Mill. Lire (Franken) jährlich, die den Landwirthen entgehen, dieß weitere 4.600.000 Lire, G. Giovanetti, Della libera estrazione della seta gregia dal Piemonte. 2. edit. Vigevano, 1834. Der heutige Ausfuhrzoll von Rohseide ist 1 Fr. von 200 Pfund. — Das preuß. Zollgesetz von 1818 belegte die Schaafwolle mit einem Ausfuhrzoll von 3 Thlr., der spätere Zoll des Vereins war 2 Thlr., von 1854 an ist er auf $\frac{1}{3}$ Thlr. herabgesetzt und für Heideschaafwolle an den Grenzen von Hannover und Oldenburg auf $2\frac{1}{2}$ Sgr. Ueber den Nachtheil des ersten Zollgesetzes Böglin'sche Ann. XV, 190. — v. Lengerke, Annalen, IV, 12. — In Frankreich war bis auf die letzten Jahre noch eine Anzahl von Ausfuhrverboten zu finden, z. B. Brennholz, Lohrinde, Eisenerz, Lumpen, Holzkohlen; der Zoll beträgt von 100 Kilogramm 300 Fr. für Rohseide, 200 Fr. gespulte Seide, — 50 Fr. Biber-, Haafen-, Dachshaare, — $37\frac{1}{2}$ —15 Fr. Maßbäume (das Stück), — 30 Fr. Floßseide, Cocons, — 20 Fr. Horn, — 16 Fr. frische Häute, — 10 Fr. große Mühlsteine, — 3 Fr. Kohlen und junge Stiere, — $\frac{1}{4}$ Fr. Blut, Dünger, Deltuchen, — 1 Fr. frische Krappwurzeln, — $\frac{1}{4}$ Fr. sehr viele Dinge, als Wolle, Delc, Hopfen, Kleie, Eisen u. Nach Ges. v. 14. und 18. Juli 1860 ist die Ausfuhr von Lohrinde, Eichenholz, Holzkohlen erlaubt; Nußholz (ausgenommen Nußbaumholz), Steinkohlen, Coaks gehen zollfrei hinaus. — Oesterreich (Tarif vom 8. Dec. 1853) hat mehrere, aber meistens sehr niedrige Ausfuhrzölle. Die beträchtlicheren sind vom Bruttocentner (im 20 fl. Fuß) 30 fl. Rohseide, — 15 fl. Cocons, — 10 fl. gespulte S., — 4 fl. Lumpen, —

3 fl. Kobalt- und Nickelergze, — $2\frac{1}{2}$ fl. Felle und Häute, Seidenabfälle, — 1 fl. 30 Kr. Haare, Borsten, — 45 Kr. Knochen, Maulbeerblätter, roher Meinstein. — In Belgien sind verboten Lumpen, rohes Kochsalz, Seifenkiederäsche. — 50 Fr. von 100 Kilogr. geben Knochen, — 34 Fr. Rißhaare, — 6 Fr. Menschen-, Rindshaare, Holzkohle, — 4.^{te} Fr. Werg, — 3.^{te} Fr. Borsten, — 3 Fr. Horn, — 2 Fr. Delfuchen, Flintenschäfte, — 1 Fr. Blut, Därme, — $\frac{1}{2}$ Fr. Klauen, Ziegenhäute, Hasenhaare, — 5 Cent. viele Gegenstände. — In den Niederlanden 3 fl. von 200 Pfd. Krappwurzeln.

- (2) Bei der Zollbelegung ausgeführter Abfälle und Ueberbleibsel, wie Knochen, Lumpen, alte Fischeier etc. leidet zwar kein Productionszweig, aber es kann der Eifer im Sammeln geschwächt werden. — Ueber Knochen insbes. Preuß. Congressbericht I, 283. Der Tarif des d. Zollvereins hat noch folgende Ausfuhrzölle: 3 Thlr. Lumpen, — $1\frac{2}{3}$ Thlr. Häute, Pferdehaare, — $\frac{1}{2}$ Thlr. Hasenbälge, Hasenhaare, vielerlei Abfälle, — $\frac{1}{2}$ Thlr. Holzäsche, Holzkohle, Wolle, — $\frac{1}{6}$ Thlr. Galläpfel, Korkholz, Eisenerz, Galmei, Rinds- und Ziegenhaare, verschiedene Stoffe zu chemischem Gebrauch, Baumwolle, — $\frac{1}{12}$ Thlr. ($5\frac{3}{4}$ fr.) Schwefel, Salpeter, Harze und verschiedene andere Stoffe, Rinde und Lehe.

§. 129.

Die Einfuhr von Getreide ist unentbehrlich, wo das Landeserzeugniß nicht für den Verbrauch genügt, aber auch da wo jener Umstand nicht eintritt, hat die Freigebung der Einfuhr die nützliche Folge, daß jede Landesgegend sich auf die wohlfeilste Weise versorgen kann und dem Getreidehandel die nöthige freie Bewegung gesichert wird. In vielen Fällen hat der inländische Landwirth, der schon wegen der geringeren Frachtkosten im Vortheil steht, von der Getreideeinfuhr nichts zu besorgen. Es giebt indeß auch Fälle, wo die inländischen Landwirthe bei dem unbeschränkten Mitwerben des fremden Getreides etwas an ihrem Einkommen einbüßen. Sie verlangen daher durch einen Einfuhrzoll oder durch das Verbot der Einfuhr geschützt zu werden. Es liegt in der Natur der Sache, daß dagegen die anderen Stände im wohlfeilen Einkauf der Nahrungsmittel nicht gehindert zu sein begehren. Dieser hat auch in der That eine sehr gemeinnützige Seite, denn er verschafft allen Einwohnern eine Ersparniß, verbessert vorzüglich die Lage der arbeitenden Classe (I, §. 192), und wenn in Folge dessen bei der Vermehrung des Angebots von Arbeit der Lohn etwas herabstinkt, so können die Kunstwaaren wohlfeiler verkauft werden, wodurch ihr Absatz im Auslande sich erweitert (I, §. 205) und eine größere Menge von Arbeitern Beschäftigung erhält.

§. 130.

Bei jedem gegebenen Getreidepreise einer Gegend kann das schlechteste oder entlegenste Land nicht zum Getreidebau verwendet werden, das in einem gewissen Grade dankbarere deckt nur gerade die Anbaukosten, auf noch günstiger beschaffenen und gelegenen bleibt eine Rente für den Eigenthümer übrig. Die Annahme, daß es einen Preis gebe, unter dem der Getreidebau nicht mehr lohnend sei, gilt also nur von Ackerland einer gewissen Art und Lage. Der durchschnittliche Preis, der in einem Lande eine Zeit lang bestanden hat, wird bisweilen durch die Getreideeinfuhr erniedrigt, sei es daß dieselbe bisher durch Regierungsmaaßregeln, die nun aufgehört haben, erschwert war, oder daß aus anderen Ursachen die Einfuhr aus einem anderen Lande anfängt, in dem der Preis niedriger ist, z. B. wegen starker Zunahme des Anbaus in demselben, wegen verbesserter Fortschaffungsmittel u. Die nächste Wirkung ist eine Verringerung des Gewerbsverdienstes der Landwirths, aus der bald eine Abnahme der Pachtzins, also der Grundrente sowie der Preise des Landes folgen muß. Die unergiebigsten noch mit Getreide bestellten Felder werden nicht mehr hiezu benutzt werden. Da diese jedoch nur einen kleineren Theil der ganzen Ackerfläche ausmachen (a), so ist keine beträchtliche Verminderung des Getreideerzeugnisses zu erwarten, wohl aber eine Schwächerung des Wohlstandes der Grundeigenthümer, des von ihnen angewendeten Capitals und ihres Crediten. Für die selbstwirthschaftenden Eigenthümer, also für den Bauernstand, ist der Nachtheil größer, als für Pächter, die, wenn einmal die Pachtzins herabgegangen sind, noch eben so gut bestehen können als zuvor. Die Ursachen, warum das fremde Getreide um niedrigeren Preis geliefert wird, als der bisherige inländische, können hauptsächlich folgende sein:

1) Geringe Bevölkerung, Fruchtbarkeit des Bodens und günstiges Klima eines anderen ausführenden Landes, in welchem nur erst die ergiebigsten Grundstücke mit reichem Humusvorrath angebaut werden und die Bewirthschaftung noch sehr extensiv ist.

2) Mangelhafter landwirthschaftlicher Betrieb zufolge der Unwissenheit oder Trägheit der Landwirthe, des Capitalmangels oder der Fesseln, die in rechtlichen Verhältnissen liegen.

3) Mangel an guten Straßen, was die Folge hat, daß die Gränzgegenden sich vom Auslande wohlfeiler versorgen als aus dem Innern (b).

4) Höhere Staats- und Gemeindefasten, wodurch der Unterhalt der Arbeiter und andere zur Betreibung des Landbaues nöthige Gegenstände vertheuert werden.

(a) In Braunschweig beträgt das Land der untersten (13.) Bodencasse von 5 Ggr. Reinertrag 1 Proc., der 12. von 10 Ggr. $4\frac{2}{3}$ Proc., der 11. von $17\frac{1}{2}$ Ggr. 5.⁶⁷ Proc., dagegen nehmen die 6—9. Classe von 40—100 Ggr. 47 Proc. der ganzen benutzten Fläche ein. Festschrift für die XX. Versammlung S. 74.

(b) Barcelona versorgt sich wohlfeiler mit americanischem Getreide, als durch Einkäufe in Lerida. Der 1819 begonnene Canal von Urgel, an der Segre, ist bestimmt, diesem Uebelstande abzuhelfen. Jaubert de Passa, Voyage en Espagne, I, 91—113.

§. 131.

Dem auf die wohlfeilere Erzeugung und den niedrigeren Preis des Getreides im Auslande (§. 130) gestützten Verlangen nach einem Zollschutze gegen die Getreideeinfuhr sind nachstehende Gründe entgegen zu setzen:

1) Die Stärke der in dem Einkommen der Grundeigenthümer und in dem Betriebe der Landwirthschaft zu erwartenden Störung hängt von dem Unterschiede des Preises ab, der vor und nach der Einfuhr stattfindet. Diesen Unterschied stellt man sich, ehe er eintritt, oft größer vor, als er wirklich gestaltet, denn

a) der niedrigere Preis im Auslande geht bisweilen in die Höhe, wenn eine beträchtliche Ausfuhr beginnt, weil die Ueberschüsse über den dortigen Landesbedarf von beschränkter Größe sind und zur Befriedigung eines stark vermehrten Bedarfes nicht hinreichen; auch die Schiffsfracht steigt bei ansehnlichen Sendungen;

b) der am Einfuhrplatze stattfindende Preis wird wegen der Frachtkosten im Innern des Landes höher;

c) bei fortbauender Wohlfeilheit wird auch der Lohn der inländischen Feldtagelöhner und der für die Landwirthschaft arbeitenden Handwerker geringer.

2) Ein großer Theil des Getreideerzeugnisses wird bei den Landwirthen selbst verzehrt. Nur der Erlös aus dem zum Verkaufe gelangenden Theile hat auf den Gewerbsverdienst und die Grundrente Einfluß (a).

3) Es giebt in der Landwirthschaft mancherlei Mittel, die lästigen Wirkungen des gesunkenen Getreidepreises ganz oder theilweise abzuwenden und es liegt in demselben, wie die Erfahrung beweist, ein mächtiger Antrieb, solche Mittel in Ausführung zu bringen. Dahin gehören vorzüglich

a) Verbesserungen, die dahin zielen, die Erzeugungskosten zu erniedrigen, indem sie den Ertrag des Landes steigern oder die Ausgaben verringern, z. B. Grundverbesserungen, vorthellhaftere Anwendung der schon vorhandenen und Einführung neuer wohlfeilerer Düngemittel, vollkommenerer Bearbeitung des Landes, Gebrauch arbeitssparender Maschinen und dergl. (b).

b) Aenderung in der Benutzung des Bodens, namentlich härterer Anbau von Futtergewächsen zur Vergrößerung der aus dem Viehstande fließenden Einnahmen (Milchwirthschaft, Käse), ferner von Handels- und Gartengewächsen.

4) Dieser Eifer der Landwirthe kann mit Hülfe guter Regierungsmaaßregeln einen noch größeren Erfolg erlangen, indem die in §. 130 Nr. 2—4 angegebenen Ursachen eines höheren Preises der inländischen Mehlfrüchte entfernt werden.

5) Es ist keine Verpflichtung der Staatsgewalt vorhanden, den Grundeigenthümern eine gewisse Rente fortbauend durch eine gesetzliche Anordnung auf Kosten der Zehrer zu sichern und eine lothbarere Gewinnung von Getreide auf undankbarem Boden im Gange zu erhalten, besonders da die Wohlfeilheit des allgemeinsten Nahrungsmittels sehr wohlthätig ist und die freigegebene Einfuhr auch wieder eine Ausfuhr anderer Landeserzeugnisse nach sich zu ziehen pflegt.

(a) Mac CULLOCH (Handb. II, 94) rechnet so: Das brit. Reich verzehrt gegen 52 Mill. Quarter Getreide und erzeugt in guten Jahren auch soviel. Jeder Schilling, um den der Preis künstlich erhöht wird, kostet 2·600 000 Pfd. St. Mehrausgabe, oder wenigstens die Hälfte, wenn nur das halbe Erzeugniß auf den Markt kommt. 7 Schilling Preiserhöhung kosten also die Zehrer 9·100 000 Pfd. St., wovon etwa $\frac{1}{5}$ den Grundeignern als Vermehrung ihrer Rente zufließt (zu wenig!).

(b) Das Beispiel von Großbritannien seit 1849 (§. 131 a (b)) zeigt, daß gerade die Beseitigung des Zollschutzes einen starken Antrieb zu Fortschritten giebt. Das Drainiren z. B. hat seitdem überaus große Verbreitung gefunden, ebenso der Gebrauch neuer Düngemittel wie Guano und doppelphosphorsaurem Kalk und neuer oder verbesserter landwirthschaftlicher Maschinen. Viele Belege bei Caird, English agriculture, London, 1852.

§. 131 a.

Die Freiheit der Getreideeinfuhr ist demnach im Allgemeinen der nützlichste Zustand und bildet das Ziel, nach welchem die Regierung hinstreben soll. Nur einstweilen ist unter gewissen Umständen eine Beschränkung zu rathen,

1) wenn der Preisunterschied so groß ist, daß eine starke Abnahme des inländischen Getreidebaus und des Wohlstandes der Landwirthe zu besorgen, und die Versorgung des Volkes mit Nährstoffen mehr als bisher von der Einfuhr bedingt, also weniger gesichert wäre. Dieß müßte sich besonders in theuren Jahren nachtheilig zeigen, weil dann der Einkauf vom Auslande einen vergrößerten Aufwand erfordern würde;

2) wenn die von dem Kunstfleiß der Landwirthe, der Grundeigentümer und der Staatsgewalt zur Verminderung der Erzeugungskosten anzuwendenden Mittel nur langsam wirken können und deshalb für die erste Zeit eine Fürsorge gegen die Preiserniedrigung nöthig ist. Es verdient aber selbst in diesem Falle erwogen zu werden, ob nicht der Schutz gegen die freie Einfuhr den Eifer lähmen und die gewünschten Verbesserungen verhindern werde.

Diese Voraussetzungen werden bei einer unbefangenen Prüfung der Umstände mit Rücksicht auf die in §. 131 aufgestellten Sätze selten vorgefunden werden. Hat man sich ausnahmsweise von ihrem Dasein überzeugt und für einige Zeit ein Schuzmittel für den inländischen Getreidebau als nöthig anerkannt, so entsteht die Wahl zwischen einem festen Zolle und einem solchen, der sich bei dem Steigen der Fruchtpreise vermindert. Die letztere Einrichtung ist in mehreren Ländern darum vorgezogen worden, weil sie in wohlfeilen Jahren den Landwirthen den gewünschten Schutz verspricht, dagegen in Mißjahren ganz von selbst die Zehrer vor übermäßig hohen Preisen sichert, während ein fester Zoll sich in solchen Zeiten nicht wohl

aufrecht halten läßt. Für diesen spricht aber, daß der Getreidehandel in einen gleichförmigen Gang kommt, während die veränderliche Stufenleiter des Zolles die Getreidehändler bei niedrigeren Preisen bewegt, ihre Ankäufe im Auslande so lange aufzuschieben, bis der Preis hoch gestiegen und der Zoll niedrig geworden ist. Daher darf man von dem festen Zolle gleichmäßigere und zugleich durchschnittlich niedrigere Preise erwarten. Sobald jedoch der schützende Zoll als entbehrlich erkannt ist, sollte die Aufhebung desselben nicht verzögert werden (a).

(a) Ueber die Kornetze einiger Staaten. I. Großbritannien.

1) In diesem Lande ist die Zweckmäßigkeit der Einfuhrbeschränkungen am häufigsten verhandelt worden und es hat ein mehrmaliger Wechsel der Regierungsmaafregeln stattgefunden. Die Grundeigentümer haben fortwährend eifrig behauptet, daß das Getreide im Lande nicht so wohlfeil gewonnen werden könne, als in anderen Ländern von schwacher Bevölkerung und fruchtbarem Boden, und die Unentbehrlichkeit eines Einfuhrzolles bei mäßigen Preisen wurde lange von der Regierung und dem Parlamente anerkannt. Zur Zeit der Pariser Friedensschlüsse galt das Gesetz von 1804, nach welchem 3 Sätze des Einfuhrzolles, nämlich $2\frac{1}{2}$, $2\frac{1}{2}$ und $\frac{1}{2}$ Schilling bestanden, je nachdem der Quarter Weizen unter 63, oder zu 63—66 oder zu 66 und mehr Schilling verkauft wurde. Die starke Einfuhr in der letzten Zeit erregte Unruhe und veranlaßte das Gesetz von 1815, nach welchem die Einfuhr erst bei einem vierteljährigem Mittelpreise von 80 Schilling für Weizen und verhältnißmäßig für andere Mehlf Früchte erlaubt war. Rechnet man auch wegen des damaligen Courses der Banknoten gegen Gold (L. §. 312) $\frac{1}{4}$ ab, so bleibt noch ein Preis von 60 Schill. = 6 fl. 54 kr. für den preuß. Scheffel oder 7 fl. 43 kr. für den Zollcentner, für Deutschland schon ein hoher. In dem Mißjahre 1816 war am 1. August der Preis noch nicht hoch genug, die Einfuhr konnte also erst am 15. November erlaubt werden und weil die Sendungen nicht vor dem Frühjahr eintrafen, so ging unterdessen der Preis bis auf 5 Pfd. 4 Schill. (104 Sch.) in die Höhe. — 2) Das Gesetz v. 1822 (3. J. Ge. IV. c. 60) gestattete die Einfuhr bei einem Weizenpreise von 70 Schill., der Zoll war bei einem Preise von 70 bis an 80 Schill. 12 Schill., im ersten Vierteljahr der Einfuhr 17 Schill., bei 80 bis an 85 Schill. 5 Schill. (anfangs 10), von 85 Schill. an nur 1 Schill. Die Einfuhr wurde demnach 1824 für Haber, 1825 für Erbsen und Gerste freigegeben. Im Winter 1825/26 erhielten die Minister Erlaubniß, von dem zollfrei gelagerten ausländischen Weizen 560 000 Quarter in die Consumtion gelangen zu lassen, welches jedoch nur mit 300 000 Qu. wirklich geschah. Da aber im Herbst 1826 Besorgnisse gehegt wurden, so gestattete man die Einfuhr von Haber und Gerste gegen Zusicherung geringer Zölle. Es lagen bereits große Vorräthe in Erwartung der Einfuhrerlaubnis in den Häfen. — 3) Das Gesetz v. 1828 (9 Ge. IV, c. 60) von Lord Glenelg (Ch. Grant) entworfen, hob das Einfuhrverbot ganz auf und ordnete nur steigende Zölle an. Der Zoll betrug von dem neuen (Imperial-) Quarter Weizen 1 Pfd. 8 P. bei einem Preise von 66 bis an 67 Schill. Für jeden Schilling, um den der Preis weiter sank, nahm der Zoll um 1 Schill. zu, aber bei einem höheren Preise

verminderte er sich stärker. Er war z. B. bei 70 Schill. 10 Sch. 8 P., bei 72 Sch. 2 Sch. 8 P., bei 73 Sch. 1 Sch. Der Zoll bei einem Preise von 68 Schill. ließ dem auswärtigen Verkäufer noch 45 Schill. 4 P. übrig. 1 Schilling vom Imp. Quarter ist so viel als 6^o fr. vom pr. Scheffel = 7^o fr. vom Zollcentner. Daß die englische Landwirtschaft ohne jenen beträchtlichen Zollschuß nicht bestehen könnte, war eine unrichtige Annahme. Nach den Angaben des zur Gründung nach dem Festlande gesendeten Will. Jacob (s. S. 121) kam der polnische Weizen in London im Durchschnitt auf 48 Schill. (160 Ehr. die Last), nach neueren Consulatsberichten (1841) war der Preis in Danzig 40, die Fracht 4 Schill. In Odessa war der Preis des Du. mindestens 24 Schill., die Kosten bis London 16 Schill. (nach den erwähnten Berichten resp. 26¹/₂ und 10 Schill.) und der dortige Weizen ist 7—8 Schill. schlechter als der englische; in Newyork und Philadelphia war der Mittelpreis 1821—1831 39 Schill., Fracht 10 Schill. Man nahm überhaupt an, daß fremder Weizen in größerer Menge nicht unter 48 Schill. in London zu haben sei, weshalb der Einfuhrzoll ohne Bedenken weit niedriger gestellt werden könnte. Jacob glaubte, eine Abgabe von 10—12 Schill. werde den Landwirthen der Ostseeländer so wenig Gewinn übrig lassen, daß daraus keine Ermunterung zur Ausdehnung des Getreidebaues entstehen könne. Die eingeführten Rassen waren auch keineswegs so groß, als man wähnte. Vom 15. Juli 1828 bis 5. Juni 1841 wurden 13 475 652 Quarter Weizen zum inländischen Verbrauche verzollt, also jährlich gegen 1 Mill. Quarter, dabei in den 4 Jahren 1833—1836 i. D. nur 51 918 Du., während man die Verzehrung zu 1 Quarter auf den Kopf anschlug. Jacob, Considerations, S. 18. Jacob fand die Vorräthe aller Orten unerwartet gering. Nach seiner Schätzung lagerten von Bremen bis St. Petersburg nur 741 000 Du. Weizen, wovon $\frac{1}{4}$ für die Engländer nicht gut genug war und die übrigen $\frac{3}{4}$ die Einwohner von England nur 10 Tage ernähren konnten. Hieraus leitete aber Jacob gerade die Unentbehrlichkeit eines Zolles ab, weil, wenn die britische Landwirtschaft nicht die gehörige Ermunterung und Ausdehnung erhielt, in minder reichen Jahren das Fehlende nur schwer und kostbar durch Einfuhr beigebracht werden würde; Zweiter Bericht, S. 83. (Seitdem hat die Ausfuhr aus den nordamericanischen Freistaaten überaus viel zugenommen.) — Man tabelte an diesem Gesetze, daß das starke Springen im Zollsaße den regelmäßigen Gang des Getreidehandels hindere. Der Kaufmann gewinnt, wenn er seine Vorräthe in den öffentlichen Niederlagen läßt, bis der Preis höher steigt, nicht bloß durch diesen selbst, sondern zugleich durch die Abnahme des Zolles. So stieg z. B. Sept. 1838 der Preis bis auf 73 Schill., und es wurden sodann $1\frac{1}{2}$ Mill. Du. um einen Zoll von 1 und $2\frac{3}{4}$ Schill. in den Verkehr gebracht. Die Folgen waren ferner a) eine geringe Staatseinnahme aus dem Zolle, indem z. B. 1828—1840 3 907 901 Du. bei dem minimum von 1 Schill., 2 788 277 Du. bei 2 Schill. 8 P., 1 994 102 Du. bei 6 Schill. 8 P. versteuert wurden, zusammen 76 Proc. der Einfuhr; b) die Unmöglichkeit, so plötzlich, stoßweise erfolgende Einkäufe mit Waaren durch Wechsel zu bezahlen, weshalb starke Baarsendungen nöthig wurden, die der englischen Bank einen Theil ihres Vorrathes entzogen. — 4) In dem Gesetze v. 29. April 1842 (5. Vict. c. 11), von Peel beantragt, ward die Stufenfolge der Zollsaße (sliding scale) beibehalten, aber gemildert. Fremder Weizen zahlte vom Du. bei einem Preise unter 51 Schill. 1 Pfd. St., bei 51—52 Schill. 19 Schill. u. s. f. immer 1 Schill. weniger, bis bei dem Preise von 73 Schill. und darüber der Zoll auf 1 Schill. sinkt. Für jeden von 290 englischen Markorten wurden wöchentliche Preislisten mit Rücksicht

auf die verkauften Quantitäten aufgestellt und daraus die sechsöchigen Durchschnitte für das ganze Land gebildet, die man alle Wochen besaß und die den Zoll regelten. Alle diese Gesetze wirkten auf den Landbau der Nord- und Ostseeländer nachtheilig und nöthigten die Bewohner, vom Weizenbau nach und nach abzugehen. Indes litt auch die britische Ausfuhr hierunter, wie denn namentlich nach den Berichten Danziger Kaufleute der Verbrauch britischer Waaren in Preußen und Polen um das Jahr 1824 nicht mehr halb so groß war, als vor der Störung des Kornhandels. Für Deutschland hatte die *aiding scale* den Vortheil, daß, sobald die Einfuhr mit einem niedrigen Zolle gestattet wurde, der Nähe wegen grade von dort große Sendungen nach England gemacht wurden. Peel hatte 56 Schill. als einen für den britischen Landwirth genügenden Preis angenommen. Sein Gesetz befriedigte aber die zahlreichen Vertreter des Fabrikwesens und Handels nicht, die das Verlangen nach freier Getreideinfuhr immer nachdrücklicher geltend machten. Hiezu trug vorzüglich ein 1838 entstandener Verein (*anti-cornlaw-league*) bei, in welchem Richard Cobden die kraftvollste Wirksamkeit zur Leitung der öffentlichen Meinung entwickelte. Dieß gelang mehr und mehr und endlich trat selbst Rob. Peel auf diese Seite. 5) Das von ihm vorgeschlagene Gesetz v. 26. Juni 1846 (9. 10. Vict. c. 22) bestimmt: a) einen Zwischenzustand mit niedrigen Stufenzöllen, wobei der Zoll höchstens 10 Schill. betragen durfte, b) vom 1. Febr. 1849 an eine feste Abgabe von 1 Schill. für den Quarter Weizen, was so wenig ist, daß es wie eine völlige Zollfreiheit angesehen werden darf. Die Mißernte von 1846 machte es nöthig, die Einfuhr sogleich freizugeben und erst vom 1. März 1848 bis zum 1. Februar 1849 wurde noch ein höherer Zoll als 1 Schill. erhoben. Manche Stimmen waren für einen niedrigen festen Zoll, der bei einem gewissen höheren Preise hinwegfallen mußte. Die Folgen der freien Einfuhr waren aber im Ganzen günstig. Die Lage der Lohnarbeiter verbesserte sich. Müßen auch die Feldarbeiter sich einen geringeren Lohn gefallen lassen, so leben sie doch mit demselben besser als zuvor, die Zahl der Armen nahm ab, die Gewerke sind blühend. Zwar blieb die plötzliche Aufhebung des Zollschutzes nicht ganz ohne nachtheilige Wirkungen, denn manche Landwirthe, die keine Verbesserung des Betriebes zu Hülfen nehmen (§. 130 (b)) oder keine anderen Gegenstände des Anbaus wählen konnten, gerietzen bei den niedrigeren Fruchtpreisen in Verluste und Verlegenheit, von der sie nur eine Ermäßigung der Pachtzinsse befreien konnte, allein im Ganzen verwirklichten sich die Befürchtungen für die britische Landwirtschaft nicht, auch die Grundrente hob sich theilweise bald wieder. Die Einfuhr von Weizen und Weizenmehl (dieß auf Aödrer umgerechnet, der Du. W. zu 392 Pfd. Mehl, also der Centner Mehl von 112 Pfd. zu $\frac{1}{7}$ Du.) war im D. 1840—48 jährl. 4.703.650 Du., im D. 1849—57 8.880.449 Du., der Mittelpreis in beiden Perioden 57 Schill. 3 P. und 54 Schill. 5 P., die Preiserniedrigung betrug also nur 5 Proc., und obgleich sich die Einfuhr fast verdoppelte, so nahm der Anbau des Landes, der Viehstand, der Getreide- und Fleischverbrauch stark zu. Der Steueranschlag der Grundrente war 1848 46,7 Mill., 1857 47,4 Mill. Pfd. St. Unter den vielen englischen Schriften ist der Aufsatz von Porter in *Edinb. Rev. Nr. 191 S. 140* vorzüglich zu beachten. Ueber den Verein von Manchester s. M. Bastiat, Cobden & la ligas. Paris, 1845.

II. Frankreich. Im Jahre 1814 fing man an, die Gränzdepartements in mehrere Classen zu theilen und für jede einen Preis festzusetzen, bei welchem die Ausfuhr untersagt sein sollte. 1819 wurde zugleich eine Stufenleiter für die Einfuhrzölle aufgestellt. Im Gesetz

vom 4. Juli 1821 wurde der auswärtige Verkehr noch mehr erschwert. Die Ausfuhr war verboten, wenn das Hektol. Weizen in den 4 Gränzbezirken über 25 — 23 — 21 — 19 Fr. stand, die Einfuhr, wenn der Preis unter 24 — 22 — 20 — 18 Fr. war. Der Beweggrund hiezu lag in der starken Einfuhr aus Odeffa. Seit dem Gef. v. 25. April 1832 besteht kein Einfuhrverbot mehr. Es wurden vier Classen von Gränzdepartements festgesetzt, nämlich I, die Dep. am Mittelmeere II, die südwestlichen und die Gränze gegen Sarbinten und die Schweiz, III, Elfaß, Normandie, Picardie und die Westküste an der Loire und Charente, IV, die Gränzen gegen Baiern, Preußen, Belgien, ferner die nordwestlichen Dep. an der Nordsee. In I war der Nichtpreis für einen gewissen Zollsaß immer am höchsten, in jeder folgenden Classe ist er je um 2 Fr. niedriger, z. B. I 26 Fr., II 24 Fr., III 22 Fr., IV 20 Fr., weshalb hier nur der Preis von Classe I angegeben zu werden braucht.

Preis in Cl. I.	Einfuhrzoll		Ausfuhrzoll
	zu Land und in franzöf. Schiffen.	in fremden Schiffen	
über 28 Fr.	0,25 Fr.	0,25 Fr.	*)
„ 27—28 „	0,25 „	1,50 „	6 Fr.
„ 26—27 „	0,25 „	1,50 „	4 „
„ 25—26 „	1,25 „	2,50 „	2 „
„ 24—25 „	2,25 „	3,50 „	0,25 „
„ 23—24 „	3,25 „	4,50 „	„ „
„ 22—23 „	4,25 „	6 „	„ „
„ 21—22 „	6,25 „	7,50 „	„ „

Der höchste Zoll war 21 Fr. 25 C., der in der ersten Classe bei 12 Fr. Preis eintrat. Der Zollsaß für andere Getreidearten richtete sich gleichfalls nach dem Weizenpreise, wobei der Roggen 60, Gerste 50, Haber 35 Proc. des Zolles von Weizen zu geben hatten. Man bemerkte bei der Berathung des Gesetzes, es könne Weizen aus Odeffa mit der Fracht nicht unter 14 1/2 Fr. nach Frankreich kommen, die dort zu verschiffende Menge sei nicht über 1.800.000 Hekt. und bei freier Einfuhr in Marseille steige sogleich der Preis in Odeffa. Auch hat vor 1820 die Einfuhr keine nachtheiligen Folgen gehabt. Thiers (Discours, 1851, gegen St. Beuve) glaubte das Hektol. könne aus Odeffa für 13 Fr. geliefert werden und unter 20 Fr. könne man es in Frankreich nicht bauen. Dieß beträgt 5 fl. 11 kr. für den pr. Scheffel = 6 fl. 10 kr. für den Hectentner. Mich. Chevalier hatte schon früher die Furcht vor dem Mitwerben der Ostsee- und Mittelmeer-Länder, sowie von Nordamerika bestritten, Des foros alimentaires des états etc. P. 1847. Die französische Landwirtschaft ist noch großer Verbesserungen fähig, die zum Theil durch die Halbpacht verhindert werden. Klima und Boden sind günstig, es müßte ein größeres Erzeugniß erzielt und an den Kosten erspart werden können! Der Jahresbedarf (mit Einschluß der Fütterung, Verarbeitung und Saat) wurde 1845 amtlich auf 120 Mill. Hektol. Weizen, Mengkorn und Roggen ermittelt, das Erzeugniß nach der amtlichen Statistik auf 109 1/2 Mill., wozu aber noch 85 Mill. Hektol. Gerste, Haber, Mais, Buchweizen und trockene Hülsenfrüchte kommen, so daß also in gewöhnlichen Jahren noch Ueberschuß da ist. Moreau de Jonnés (Journ. des Econ. XXIV, 245) giebt

*) Der Ausfuhrzoll bei einem Preise über 28 Fr. ist 2 Fr. mehr für jeden Fr. Preiserhöhung. Zur Vergleichung dient, daß 1 Fr. vom Hektoliter soviel beträgt, als 4,4 Egr. vom pr. Scheffel oder 18 1/2 Kr. vom Hectentner Weizen.

an, daß 1788 der mittlere Rohertrag eines Hektaren 8 Hektoliter gewesen sei, jetzt 13—14; die a. Statist. von 1841 giebt 12,⁴⁶ in Nordfrankreich 13, in der Südhälfte 10,⁵ H. Man nimmt an, daß eine gewöhnliche Ernte den Nahrungsbedarf für 1 Jahr und 15 Tage, eine gute Ernte für 27 Tage, eine ganz reiche 56—60 Tage über 1 Jahr giebt. Im Durchschnitt 1815—1835 soll der Getreideertrag 174·736 000 Hektol., der Verbrauch 169·670 000 Hektol. gewesen sein. Schnitzler, De la création de la rich. I, 36. — Infolge des Handelsvertrages mit Großbritannien wurde durch das Gef. v. 30. Mai 1861 die veränderliche Scala abgeschafft und ein fester Zoll verordnet, welcher von 100 Kil. Weizen beträgt 1) bei der Einfuhr in franzöf. Schiffen von Ländern außer Europa und von den europäischen Erzeugungsländern $\frac{1}{2}$ Fr., anderswoher oder in fremden Schiffen $1\frac{1}{2}$ Fr., 2) zu Land aus europäischen Erzeugungsländern $\frac{1}{3}$ Fr., anderswoher $1\frac{1}{2}$ Fr. Anderes Getreide ist frei in den Fällen, wo der Weizen $\frac{1}{2}$ Fr. giebt, sonst zählt es 1 Fr.

III. In den Niederlanden führten die 1822 und 1823 angelegten Beratungen zu einem Einfuhrzoll, welcher vom 1. Jan. 1825 an auf 24 fl. von der Last Weizen erhöht wurde. Nach der Trennung von Belgien gab Nordniederland die Einfuhr frei, während Belgien sie beschränkte. 1835 wurde auch im ersten Lande ein Zoll wieder hergestellt, ungeachtet der Protestation der 52 großen Amsterdamer Handelshäuser. Das Land kann die Einfuhr nicht entbehren, die gegen $\frac{1}{4}$ des Verbrauches deckt, und der große Zwischenhandel mit Getreide sichert die eigene Versorgung; aber man glaubte der Landwirtschaft den Vorkheil höherer Preise verschaffen zu müssen. Der Zoll war vom Hektol. (Mudde) Weizen bei einem Preise über 9 fl. $\frac{1}{4}$ fl., bei 8—9 fl. $\frac{1}{2}$ fl., bei 5 fl. und weniger 3 fl. Im Jahre 1847 kam ein neues Gesetz zu Stande, welches auf die Last von 30 Mudden (54,⁶⁷ pr. Sch.) Weizen einen festen Einfuhrzoll von 8 fl., auf Roggen und Mais 6 fl. re. setzt.

IV. Belgien, Gesetz v. 31. Juli 1834: Weizen frei bei dem Preise von 20 Fr. für das Hektol., aber bei 15—20 Fr. ein Zoll von $37\frac{1}{2}$ Fr. für 1000 Kilogr. (20 Centn.), ein zu starker Sprung! Das Gesetz v. 22. Jan. 1850 führte einen niedrigen festen Zoll ein, der von 100 Kilogr. Weizen, Spelzkern, Hülsenfrüchten 1 Fr., von Roggen, Mais, Buchweizen, Pferdebohnen, Wicken 70 Cent., von Gerste, Spelz, Haber 60 Cent. betrug re. Das Gef. vom Januar 1857 verordnet einen festen Zoll von $\frac{1}{2}$ Fr. für 100 Kilogr. Das Land bedarf noch der Einfuhr. Von 1841—50 sind i. D. 44·929 566 Kil. Weizen, 16·214 346 Kil. Roggen, 34·890 440 Kil. Gerste und Haber, 1·814 794 Kil. Mehl mehr ein- als ausgeführt worden und nur beim Buchweizen war eine Mehrausfuhr von 2·233 553 Kil. Eine Durchschnittsernte dieser Früchte ist gegen 20 Mill. Hektol. oder g. 1284 Mill. Kilogr., der Verbrauch also ungefähr 1380 Mill. oder 318 Kilogr. auf den Kopf, so daß die Einfuhr $\frac{1}{14}$ — $\frac{1}{15}$ des Bedarfes liefert.

V. Deutscher Zollverein. Fester Einfuhrzoll vom preussischen Scheffel aller Mehlfrüchte 5 Sgr. = $17\frac{1}{2}$ Kr., an der sächs.-böhm. Gränze der Dresdner Scheffel Weizen nur 2 Sgr., Roggen re. 1 Sgr.; in Baiern an der Gränze von Berchtesgaden der bair. Scheffel 24 Kr. Der bei höheren Preisen abnehmende Einfuhrzoll, den Baiern nach dem Gef. v. 28. Dec. 1826 hatte und auch noch im Zollverein beibehielt, hat aufgehört, wie er denn auch bei dem Getreidereichthum Baierns als überflüssig erscheinen mußte (1 fl. für den bair. Scheffel entspricht 15 Kr. für den preuß. Scheffel).

VI. Deutsches Reich, Tarif v. 1853: Der Centner Weizen und Kern 20 Kr., Mais, Roggen u. Hülsenfr. 15 Kr., Gerste u. Haber 10 Kr. (20 fl. F.)

§. 132.

Außer dem Getreidebau hat man auch die Gewinnung anderer, insbesondere sehr werthvoller Bodenerzeugnisse durch Einfuhrzölle zu begünstigen gesucht (a). Ein solcher Zoll ist aber, wenn bei vollkommenerem Betriebe die Stoffe im Lande eben so wohlfeil, als im Auslande gewonnen werden können, nicht bloß überflüssig, sondern schwächt zugleich den Eifer zu solchen Verbesserungen und zwingt die Zehrer, ihren Bedarf theurer zu kaufen, als es nöthig ist. Ist für die Volkswirtschaft die inländische Erzeugung eines Stoffes nicht so wichtig, als die wohlfeilste Erwerbung desselben zum Behufe weiterer Verarbeitung und zur Befriedigung eines Bedürfnisses, und können die Güterquellen des Landes ebenso leicht auf andere Gewerbe verwendet werden, so ist es für kein Uebel anzusehen, daß bei der Freiebung der Einfuhr ein einzelner Zweig der Erbarbeit einige Verminderung erleidet. Es mag indes rathsam sein, einen schon bestehenden Zoll nur allmählig wegzuräumen, indem man ihn stufenweise erniedrigt. Demzufolge bleiben nur wenige Fälle übrig, in denen die Einführung oder Beibehaltung des Zolles gebilligt werden kann, obschon die Möglichkeit solcher Fälle im Allgemeinen nicht ganz in Abrede zu stellen ist. Manche Einfuhrzölle von Rohstoffen, die das Land ebenfalls erzeugt, sind aus der Annahme hervorgegangen, daß die verzehrten fremden Waaren kostbarer seien und folglich ihr Verbrauch als Luxus eine Besteuerung zulasse, so daß sich eine Finanzrückicht einmischt (b).

- (a) In England zahlte sonst die fremde Schaafwolle 6 P. vom Pfd., 1824 ward der Zoll auf 1 P. (5 fl. 33 kr. vom Zollcentner) herabgesetzt, 1845 ist er ganz beseitigt worden. Der Zoll von lebenden Thieren, frischem und gesalzenem Fleisch, Häute, Seide u. hörte nach dem Ges. v. 26. Jun. 1846 (9. 10. Vict. c. 23) auf. Nach dem Zollges. v. 28. Aug. 1860 bestehen nur noch Zölle von den verschiedenen Sorten des Kuchholzes, wobei die frühere niedrigere Belegung des Holzes aus britischen Besitzungen (vorzüglich Canada zu Gefallen) aufgehört hat. Die Abgaben von Hopfen (seit 1862 15 Sch. der Centner) und Tabakblätter (das Pfund 3 Sch. mit 5 Proc. Zuschlag) sind als Steuerzölle zu betrachten. Seitdem ist im Durchschn. 1847—51 die Einfuhr von Dachsen 28 176 Stück, von Schaafen 144 851 Stück gewesen. Von gesalzenem Rindfleisch gingen 1844 und 1845 im Durchschnit nur 4333 Ctr. zum inneren Verbrauche ein, 1847—51 aber 132 137 Ctr., von Speck 1845 2535 Ctr., 1847—51 261 363 Ctr.

Frankreich. Erst 1820 wurde ein Einfuhrzoll von 33 Proc. des Preises auf Schaafwolle gelegt, den man 1834 auf 20 Proc. ermäßigte. Bei der Einfuhr in fremden Schiffen oder zu Lande, und wenn die Wolle nicht in den Gränzländern erzeugt ist, kamen noch 3 Fr. auf 100 Kil. hinzu. Jene Abgabe von 33 Proc. war den Schaafzüchtern noch nicht einmal genug. Die Preiserniedrigung der Wolle, auf welche sich das Begehren eines Einfuhrverbotes stützte (s. B. Petition des Grafen Polignac, Dep.-R. Mai 1828), wird zum Theile dem Mangel an Geschicklichkeit der Franzosen in der Wollveredelung beigemessen. Die Preise der Wolle in Frankreich stiegen und sanken ganz unabhängig von den Veränderungen des Zolles (Murot de Bort in *Enquête commerciale de 1834*, III, 594); auch hat die Zollerhöhung nicht die gewünschte Abnahme der Einfuhr bewirkt. — Gegen einen in Procenten des Preises bestehenden Zoll hat man mit Recht erinnert, daß es dem bei dem Getreide befolgten Grundsätze gerade entgegen sei, die Abgabe bei niedrigen Preisen zu erniedrigen. Der hohe Zoll hat der französ. Tuchfabrication sehr geschadet, ohne der Landwirthschaft zu nützen. Bericht des damaligen Handelsministers Duchatel, *Monit. 1834*. Nr. 192. — *Dictionn. du commerce*, II, 1225 (1841). — Nach Gef. v. 5. Mai 1860 ist die Einfuhr von Wolle aus den Erzeugungsländern in französischen Schiffen und zu Lande frei, von anderen Ländern oder in fremden Schiffen werden 3 Fr. von 100 Kil. erhoben. Der bisherige französ. Zolltarif erhielt noch eine Menge von Schutzzöllen, die bei geschickterer Betreibung der Landwirthschaft entbehrlich sein würden. Der hohe Viehzoll (60 Fr. von einem Ochsen, 25 Fr. einer Kuh oder einem Pferde u.) hat der Viehzucht der Schweiz und des südlichen Deutschlands geschadet. Durch die B. v. 14. Septbr. 1853 ist der Zoll provisorisch von einem Ochsen auf 3 Fr., von einer Kuh auf 1 Fr. u. herabgesetzt worden. Auf französ. Schiffen gab Hopfen (100 Kil.) 60 Fr., trockene Krappwurzel 10 Fr., gedrechter Hanf 8 Fr., Flach 5 Fr., Mohn- und Napsamen zu Land 7.⁵⁰ Fr., Sesam 7—14 Fr., Salzbuter 5, frische 3 Fr., frische Häute 3.⁵⁰ Fr. u. Zu allen Zollsätzen kommt noch ein Zuschlag von 10 Proc. Britischer gehechelter Flach und Hanf giebt nach dem Verträge v. 18. Juli 1860 nur 3 Cent.

Zollverein. Der Centner Wein 14 fl., Butter, Käse 6 fl. 25 fr., Hopfen 4 fl. 22¹/₂ fr., Flach, Hanf 17¹/₂ fr., Tabakblätter bisher 5¹/₂ rl. (9 fl. 37¹/₂ fr.), von 1854 an 4 rl. = 7 fl. — Der pr. Scheffel Kleesaamen 17¹/₂ fr., Delsaamen 4¹/₄ fr., 1 Dohse 8 fl. 45 fr., 1 Kuh 5 fl. 15 fr., 1 Pferd 2 fl. 20 fr., 1 fettes Schwein 1 fl. 45 fr., 1 mageres 1 fl. 10 fr., 1 Hammel 52¹/₂ fr., ein anderes Schaaf 17¹/₂ fr.

Deutscher Reich. Tarif von 1853. Ein Dohse 4 fl., 1 Pferd, 1 Kuh 2 fl., der Centner Käse 5 fl., Butter 2 fl. 30 fr., Wachs 4 fl., Hopfen 2 fl. 30 fr., Flach, Hanf, Delsaamen 3 fr., Wolle frei.

Belgien. 100 Kil. trockene Pflaumen 9¹/₂—13¹/₂ Fr., Delsaamen 5 Fr., Pferdehaare 2¹/₂—6 Fr., Borsten 4.⁵⁰ Fr., Honig 9.⁵⁰—11.⁵⁰, Speck 5, Butter 6.⁵⁰, Hanf roh 2, gehechelt 6.⁵⁰ Fr., Flach roh 50 Ct., geh. 10.⁵⁰ Fr., Tabakblätter 12.⁵⁰ und mehr, Hopfen 1.⁵⁰, 1 Pferd 15 Fr.

- (b) Dies gilt von dem Einfuhrzoll von Wein. Ist jedoch die Abgabe von fremdem Wein höher als die Steuer von inländischem, so wirkt der Unterschied zugleich als Schutz Zoll ermunternd auf den Rebbau. Es kommt hierbei in Erwägung, daß viele an Abhängen liegende Rebgrärten keine andere einträgliche Benutzung zulassen und daß, wenn im Lande guter Wein erzeugt wird, einige Vertheuerung des fremden unschädlich ist. Der Rebbau in Preußen ist durch den starken Einfuhrzoll sehr emporgelommen. Der Verbrauch von Rhein- und Moselwein war in den östlichen Provinzen zwischen 1810 und 1824 von 116058 auf

761544 Quart gestiegen. Krug, Staatsw. Anz. I. 1. S. 106. Durch die Zollvereinigung mit anderen rebbauenden Staaten änderte sich dieses wieder. Es ist überhaupt eine der nachtheiligen Folgen eines starken Zollschutzes, daß seine spätere durch die Umstände gebotene Aufhebung für die geschützten Gewerbe doppelt verderblich wird. Der erwähnte Zoll, der vom franzöf. Liter 19^o fr. ausmacht, ist sehr hoch und könnte beträchtlich herabgesetzt werden, ohne (wegen der größeren Fracht der französischen und österreichischen Weine) den Preis der geringeren Weine noch weiter zu erniedrigen, da sie schon von dem Erzeugniß der besseren deutschen Rebärten leiden. — Hieher gehört ferner der noch immer hohe Tabakzoll, der von dem Preise geringerer deutscher Blätter wohl 60—70 Proc. beträgt (a). Diese Abgabe, ein Gegenstand lebhafter Beschwerden von Seite des amerikanischen Staatenbundes, hat auf den deutschen Tabaksbau günstig gewirkt. Vorzügliche Blätter, besonders die zu Cigarrendecken brauchbaren, sowie die daraus verfertigten Cigarren wurden in beträchtlicher Menge ausgeführt. Seit der Handelskrise von 1847 ist jedoch der Preis der inländischen Blätter so niedrig, daß der Anbau sich stark vermindert hat und eine Zollherabsetzung keine Besorgnisse mehr erregen wird.

2. Innerer Verkehr mit Bodenerzeugnissen.

§. 133.

Da jede Ernte wenigstens den Getreidebedarf für ein ganzes Jahr liefern soll, so muß von ihr in jedem Zeitpunkt so viel vorräthig gehalten werden, als in dem noch übrigen Theil des Jahres zur Verzehrung erforderlich ist, außer wenn man sich auf leichte Zufuhr von außen verlassen kann. Die Zehrer haben größtentheils weder Mittel zur Anschaffung, noch Raum zur Aufbewahrung des Jahresbedarfes. Auch viele Landwirthe, besonders die kleineren, sind genöthigt, ihr Ernterzeugniß bald zu verkaufen. Es ist daher nützlich, wenn eine Classe von Gewerbsleuten, (Kornhändler, Bäcker, Müller) zwischen die Erzeuger und Zehrer in die Mitte tritt, Vorräthe anschafft und dieselben zur Zeit des Bedürfnisses dem Verbrauch überliefert. Ihre Geschäfte können auf folgende Zwecke gerichtet sein:

1) Ankauf bald nach der Ernte, um dann später, bis zur nächsten Ernte hin, mit Gewinn wieder zu verkaufen. Werden hiedurch die Preise erhöht, so vergütet sich dieß in den letzten Abschnitten des Erntejahres, und nach einer geringen Ernte ist es gut, daß man sogleich durch einige Preiserhöhung zu einem sparsameren Verbräuche gemahnt wird, ohne welchen die Unzulänglichkeit früher zum Vorschein käme und die Theuerung noch weiter gehen würde (a);

2) Ausgleichung des Ueberflusses und Mangels verschiedener Gegenden und Länder;

3) Aufkauf in reichen Jahren, um Vorräthe anzulegen, die späterhin nach spärlichen Ernten eine Aushülfe gewähren. Auch dieß ist sowohl den Landwirthen wegen des baldigen vortheilhafteren Absatzes, als den Zehrern in Mißjahren sehr nützlich.

Demnach sind die Unternehmungen des Getreidehandels im Ganzen genommen gemeinnützig (b) und die hierbei gemachten Gewinnste als eine Belohnung für die bessere Versorgung des Volks anzusehen, obgleich es nützlich ist, wenn dieser Zweck mit dem geringsten Aufwande der Zehrten erreicht wird.

- (a) Schon der Umstand macht viel aus, daß man bei niedrigen Preisen feineres Mehl verzehrt und deshalb mehr nahrhafte Stoffe in der Kleie läßt, auch die Viehmästung mehr mit Körnern betreibt.
- (b) „Mag der Kornspeculant immerhin keine andere Absichten haben, als die seines individuellen Gewinnes, mag er sogar von höchst eigensüchtigen und wucherischen Beweggründen geleitet werden, er ist dennoch nicht weniger ein Wohlthäter für den Staat, als der geduldigste Erforscher des Wirkens der Natur im menschlichen Körper ic.“ Jakob, Zweiter Bericht, S. 79.

§. 134.

Zu der Besorgniß, daß die Getreidehändler durch eine künstliche Vertheuerung von der Noth ihrer Mitbürger unmäßigen Vortheil ziehen könnten (a), ist wenig Grund vorhanden. Denn bei einem von so vielen Menschen hervorgebrachten Gegenstande, wie das Getreide, darf man auf ein ausgebreitetes Mitwerben rechnen, welches dem Gewinn jedes einzelnen Kaufmanns Schranken setzt. Da eine reiche Ernte unaufhaltsam die Preise erniedrigt, so sieht sich der Getreidehändler genöthigt zur Vermeidung eines großen Verlustes seine Vorräthe noch vorher zu rechter Zeit abzusetzen. Sein eigener Vortheil treibt ihn an, dafür zu sorgen, daß zu jeder Zeit gerade eine verhältnißmäßige Menge in den Verbrauch gelange. Allerdings mag hin und wieder ein Kornhändler seine Magazine auch dann noch verschlossen halten, wenn die Theuerung bereits einen empfindlichen Grad erreicht hat. Allein dieß hat dann eine gute Wirkung, wenn die Ernte oder die Zufuhr noch entfernt, also eine sehr sparsame Verzehrung nothwendig ist, und wenn er mit dem Verkaufe allzulange zögert, so bestraft sich seine Habgucht durch

die nachfolgende Wohlfeilheit von selbst. Deshalb ist ein solches Verfahren nicht leicht so häufig, daß daraus nachtheilige Folgen im Allgemeinen entstanden. Wenn auch an einzelnen Orten durch Aufkauf eine gemeinschädliche Preiserhöhung verursacht wird, so beträgt doch diese nicht viel, weil die Preise dem im Großen stattfindenden Verhältniß von Begehre und Angebot folgen und einzelne Handelsunternehmungen hierin wenig abzuändern vermögen. Nur dann, wenn die Regierung den Getreidehandel Einzelnen ausschließend gestattet, oder doch die Befugniß zu seiner Betreibung erheblichen Beschränkungen unterwerfen wollte (b), könnte den gefürchteten wucherlichen Kunstgriffen ein Spielraum offen stehen.

- (a) Dies sind die Merkmale im Begriff des Wucherers. Es ist ein häufiges Vorurtheil, jeden Getreidehändler darum für einen Wucherer zu halten, weil seine Ankäufe die Preise einigermaßen erhöhen, und man ist zu sehr geneigt, Theuerungen als Wirkungen wucherlicher Maaßregeln anzusehen, während sie genau betrachtet, von einer Abnahme des Angebotes oder einem, z. B. durch die Ausfuhr verstärkten Begehre herrühren.
- (b) Früherhin waren solche Monopole nicht selten. In Spanien war der Getreidehandel nur den Fuhrleuten erlaubt, Jovellanos, S. 105.

§. 135.

Die Unkenntniß der Gesetze des Verkehrs verleitete in früheren Zeiten zu Beschränkungen desselben, deren Unzweckmäßigkeit heutiges Tages keinem Zweifel mehr unterliegt. Dahin ist die Verfügung zu rechnen, daß Getreide nicht von einem Landestheil in den anderen gebracht werden durfte, oder daß wenigstens eine Zollabgabe von einer solchen Sendung erhoben wurde. Es ist vielmehr neuerlich ein anerkannter Grundsatz, daß dem Getreideverkehre durch das ganze Land freie Bewegung gestattet werden müsse (a).

Die Wochenmärkte für Getreide in einzelnen Städten sind von unbestrittenem Nutzen. Sie gewähren sowohl den Landwirthten als den Käufern große Bequemlichkeit, zeigen anschaulich das obwaltende Verhältniß des Angebotes zum Begehre und versperren hiedurch allen betrüglischen Vorspiegelungen so wie den zufälligen Täuschungen den Weg. Die Preise erhalten vermittelst der Märkte eine größere Gleichförmigkeit. Maaßregeln, welche den Besuch des Marktes bequem zu machen dienen,

sind zweckmäßig, aber das Verbot, außer dem Markte Getreide zu verkaufen (Marktzwang), ist nicht zu billigen (b). Ein Markt zieht von selbst Verkäufer herbei, man kann es ihnen also anheimstellen, ob sie in einzelnen Fällen lieber zu Hause verkaufen wollen, zumal da man ohne eine höchst lästige Beaufsichtigung des Verkehrs keine Gelegenheit hat, den Abschluß von Hausverkäufen zu erkennen (c). Ansehnliche Städte veranlassen schon des eigenen Verbrauchs wegen einen beträchtlichen Marktverkehr. Sonst sind Orte an schiffbaren Gewässern oder an lebhaften Landstraßen, von denen fruchtbare Ebenen mit stark bevölkerten Berggegenden verbunden werden, vorzüglich zu Märkten geeignet. Die Erfahrung lehrt, daß unter vielen Marktplätzen eines Landes eine kleine Anzahl zufolge ihrer für den Getreideverkehr günstigen Lage große Ausdehnung erlangt und solche Märkte verdienen besonders sorgfältige Beförderung. Die nöthigen Einrichtungen sind zunächst von den Gemeindebehörden zu treffen, doch muß auch die Staatsbehörde durch Verordnungen und einzelne Verfügungen mitwirken. Die wichtigsten Erfordernisse sind:

- 1) ein geräumiger Platz, oder besser ein passendes Gebäude, in dem auch die nicht verkauften Vorräthe gelagert werden können und für dessen Benutzung eine mäßige Abgabe zu entrichten ist (d);
- 2) Anstellung des nöthigen Personals zur Beaufsichtigung, zum Messen, Wägen, Ausladen, Umstechen u. (e). Dasselbe wird in Pflicht genommen und erhält eine Dienstweisung (Instruction);
- 3) Festsetzung mäßiger Gebühren für alle hiebei vorkommenden Verrichtungen;
- 4) Verhütung alles dessen, was die Marktbefucher ohne Noth beschweren kann, z. B. Uebervorthellung beim Messen;
- 5) Schlichtung aller Streitigkeiten und Untersuchung aller Beschwerden durch ein Marktgericht;
- 6) Anordnung, daß alle Verkäufe nach Menge und Preis genau angegeben und verzeichnet werden, damit hieraus die richtigen Marktpreise ermittelt werden können, I, §. 182 (a).

(*) In Frankreich wurde dieser Grundsatz sogleich im Anfang der Revolution 1789 in Ausführung gebracht und nach manchen Abweichungen durch das Gef. v. 20. Prair. V. (1797) wieder hergestellt.

- (b) In Frankreich wurde 1390 ein solches Verbot erlassen, überhaupt bestand dort mit Ausnahme eines kurzen Zeitraums unter Ludwig (von 1776 an) eine Menge von Zwangsvorschriften. Der Aufkauf (accaparement) wurde 1793 sogar mit Todesstrafe und Vermögensconfiscation bedroht! Dictionnaire de l'éco. pol. Art. Céréales. Noch im Jahre 1794 (Ges. vom 7. Vendém. V.) wurde verordnet, daß alle Verkäufe auf dem Markt geschehen sollen, auch konnte der Maire den Landwirthen befehlen, ein gewisses, nach der Zahl der Pflüge zu bestimmendes Quantum auf den nächsten Markt zu führen, Fournel, II, 396. Während der Theuerung von 1812 wurde der Marktzwang in der W. v. 4. Mai abermals hergestellt, jedoch im nämlichen Jahr wieder aufgehoben. — In Paris dürfen keine Käufe im Großen außer der Kornhalle (halle aux blés) geschlossen werden; man darf den Schiffen oder Fuhrwerken nicht entgegen gehen, um zu kaufen, es ist verboten unter Weges, in den Wirthshäusern oder Straßen zu verkaufen u., W. v. 25. Nov. 1829, Klouin, II, 205. Ähnliche Vorschriften bestehen fast auf allen Kornmärkten.
- (c) Beispiel: St. Gallen'sche W. über die Kornhausverwaltung in Rorschach, 2. März 1833. Kornmarktpolizei-W. für Rorschach, 24. Juli 1833, 12. Jan. 1835. Dieser Getreidemarkt, auf dem die für die nordwestliche Schweiz bestimmten Sendungen von Constanz, Ueberlingen, Friedrichshafen und Lindau, also aus Baden, Württemberg und Baiern zusammen treffen, ist sehr beträchtlich.
- (d) Z. W. die schöne Kornhalle mit hoher Kuppel in Paris; die Halle in Mainz, das Kornhaus zu Rorschach.
- (e) In Rorschach 1 Kornhausverwalter, 1 Oredmeister (für die Absendung der verkauften Vorräthe), 23 Messer, 23 Sackaufheber, 16 Träger, 10 Lader, 23 Kornschütter, 1 Kornsteller, zusammen 98 Personen. — Pariser Kornhalle: 1 inspecteur en chef, 1 chef de contrôle, um alle Verzeichnisse der angekommenen und verkauften Vorräthe sammt den Preisen in Ordnung zu halten u., 1 Hausmeister (concoierge). Der Verkauf geschieht theils von den Eigenthümern selbst, theils von ihren Commissionsären (facteurs und factrices), deren 23 für Mehl, 16 für Getreide und andere Saamen angestellt sind. Klouin, Trebuchet et Labat, Dictionn. de Police, II, 203. — Das Verkaufen nach der Waage ist dem Messen vorzuziehen, weil das Gewicht mehr als das Raummaß der in dem Getreide enthaltenen Menge nahrhafter Stoffe entspricht (nicht genau, wie die Versuche von Reiset beweisen, Dingler, Pol. J. CXXIX.). Es müssen hiezu von den Gemeinden gute Waagen angeschafft und verpflichtete Wäger angestellt werden; z. B. W. der Reg. in der bayer. Pfalz v. 7. Mai 1847. In Baden ist 1861 das Wägen auf allen Märkten vorgeschrieben worden.

§. 136.

Chemals hielt man es für eine unabweisliche Verpflichtung der Regierung, beträchtliche Kornmagazine zu unterhalten, zu denen man die aus Domänen und großen Grundgütern herfließenden Getreideeinnahmen benützte. Indes hat man in der neuesten Zeit diese Maßregel aufgegeben, gegen die sich auch triftige Gründe geltend machen lassen (a).

1) Die Magazine des Staats sind mit beträchtlichen Kosten verknüpft, welche in den Zinsen der Ankaufssumme, — in den Ausgaben für die Aufsicht, Reinigung des Gebäudes und das Umstechen der Vorräthe, — in dem Aufwand für die Erhaltung der Gebäude, — endlich in dem Abgang durch Beschädigung von Mäusen, Kornwürmern, Rasse u. dgl. bestehen (b), woran sich auch die schwer zu vermeidenden Veruntreuungen schließen.

2) Um ein ganzes Volk einige Zeit zu ernähren, würden sehr große Vorräthe erforderlich sein, und die früheren Magazine, die bei weitem nicht diesen Umfang hatten, konnten also keine vollständige Wirkung haben (c). Es ließe sich aber nicht verantworten, wenn man nur für einzelne Orte oder Gegenden sorgen wollte.

3) Das Vorhandensein von Staatsmagazinen macht leicht die Zehrer sorglos und hält von Unternehmungen im Getreidehandel ab, der dagegen die Bedürfnisse des Volkes am besten zu befriedigen im Stande ist (d).

(a) *Loß*, II, 347. — Für die Magazine u. a. *Weber*, Staatswirthsch. Versuch über die Theuerung, S. 165.

(b) Der Schwand, d. h. die Verringerung des Raummaßes (Volumens) durch Eintrocknen (III, 156), ist kein wahrer Verlust, da nur Wasser verdunstet, und das getrocknete Getreide hat deshalb einen höheren Werth und verdient höher bezahlt zu werden, so wie das mit Dsenhize ausgetrocknete russische Getreide in den norddeutschen und niederländischen Handelsplätzen aus gleicher Ursache höher bezahlt wird, als anderes. — Bei den zur Versorgung von Paris bestimmten Magazinen wurden den Unternehmern und Lieferanten zur Vergütung der Kosten jährlich ungefähr 6 1/2 Procent des Ankaufspreises bewilliget und die Gebäude von der Stadt unentgeltlich eingeräumt, so daß zusammen ein Aufwand von 10 Proc. anzunehmen ist, ohne die Zinsen. *Say*, Handb. IV, 334.

(c) Bei der Berechnung des Kornbedarfes eines Volkes muß m. i. sich erst darüber verständigen, ob nur die Verwendung zur Speise, oder auch die Fütterung der Hausthiere, der Verbrauch zu Bier und Branntwein u. eingerechnet sei. Ferner finden in allen diesen Hinsichten, besonders wegen der ungleichen Ernährungsart verschiedener Völker und Volksclaffen und des nicht gleichmäßig verbreiteten Kartoffelbaues von Land zu Land, große Verschiedenheiten Statt. Rechnet man mit *v. Raichus* (Statistik, S. 97) in Weinländern 4 1/2, in Bierländern 5 1/2 preuß. Scheffel Getreide aller Art auf den Kopf der Einw. und für 3/4 der Bierbezahl 40 Scheffel auf das Stück, ferner auf 1 Mill. Menschen 100 000 Pferde, so beträgt beides resp. 7 1/2 und 8 1/2 oder durchschnittlich 8 preuß. Scheffel für den Kopf der Einwohner, so daß für Deutschland (zu 44 Mill. Einw.) ein Kornbedarf von 352 Mill. Sch. heraus kommt. — Der Verbrauch in den mahlsteuerpflichtigen Städten des preuß. Staates war nach den Steuerrechnungen auf den Kopf

1831 65,²⁶ Pfd. Weizen und 240,⁶ Pfd. Roggen

185 1/2 97,⁶⁷ „ „ „ 245,¹⁵ „ „

Dieterici nimmt für den ganzen Staat gegen 85 Pfd. Weizen und 240 Pfd. Roggen, Handb. der Statistik des preuß. Staates, S. 258. Nach vielen Erfahrungen kann man im südwestlichen Deutschland den Nahrungsbedarf eines Menschen auf 2 bad. Malter = $5\frac{1}{2}$ pr. Scheffel Halmfrüchte (Weizen oder Kern und Roggen) setzen, wozu noch der Bedarf für andere Zwecke kommt. Für Sachsen werden 3 dreed. Schff. (= 2 bad. M.) nach Keuning, oder 3,⁵ dreedn. Schff. nach Engel angenommen (Jahrb. f. Statistik, I, 506, 1853). Schulze (a. a. D.) schlägt den ganzen Bedarf zu 10 preuß. Scheffel auf den Kopf an. — Den Verbrauch von Frankreich hat man früher auf 60 Mill. sétiers = 93,⁹ Mill. Hektol. = 170 Mill. Sch. geschätzt (Fournel, Lois rurales, II, 445), welches nur $5\frac{1}{2}$ Sch. für den Kopf ausmacht. Die Pferdezahl ist dort für die Mill. Menschen 68 000 und nach Abzug ihres Bedarfes bleiben nur $3\frac{1}{2}$ Sch. auf den Kopf für die Nahrung übrig. Nach den Recherches statistiques sur la ville de Paris kamen im Durchschn. von 1800—1820 auf den Kopf jährlich 395 Pfd. Brod, welches gerade auch $3\frac{1}{2}$ Sch. Weizen entspricht. Bureau de Lamalle (in der Acad. des sciences, 9. April 1832) setzt den Verbrauch auf dem Lande zu $1\frac{1}{2}$ Pfd., in Städten zu $1\frac{1}{4}$ Pfd., oder jährlich zu 6 u. 5 preuß. Scheffel, in Paris jährlich auf 343 Pfd. Neuffer Ueberschlag (§. 131 (6) Nr. II): 120 Mill. Hekt. oder 6 Sch. auf den Kopf. Hiezu kommen noch gegen 3 Mill. Hekt. für Bier und 23,⁴ für die Ausfaat. Für Paris rechnet Husson (Les consommations de Paris, 1856, S. 106) täglich 493 Grammen oder jährlich 359 Pfd. Brod, was gegen 346 Pfd. oder 4 preuß. Scheffel Weizen giebt. Hiezu kommen gegen 14 Pfd. Kuchen, Nudeln u. dgl. — In Großbritannien wird der Nahrungsbedarf der Menschen, je nachdem sie von der einen oder anderen Getreideart leben, auf 1 Du. ($5\frac{1}{4}$ Schff.) Weizen, oder $1\frac{2}{3}$ Du. Gerste, oder $1\frac{1}{2}$ Du. Roggen oder $2\frac{7}{8}$ Du. Haber berechnet, vgl. §. 131. — In Sardinien werden 4 Hektol. = 7,² pr. Sch. angenommen, außer an der Küste, wo man viel Fische verzehrt, und da wo man bei jedem Umßiß Wein trinkt. M. Gregor, Commerc. statist. I, 1093. — Die für Schweden angenommene Verzehrung von 2 $\frac{1}{2}$ Tonnen auf den Kopf (Forcell, S. 107) giebt $7\frac{1}{2}$ preuß. Scheffel. — In Baiern wurde die Verzehrung von Getreide aller Art auf $8\frac{1}{2}$ Mill. Scheffel oder 2 Scheffel = 8 preuß. Scheffel für den Kopf gesetzt, ohne Haber 1,⁵⁴ baier. = $6\frac{1}{4}$ preuß. Scheffel.

- (d) Vgl. den Commissionsbericht der franz. Dep.-Kammer auf den Vorschlag, Magazine in jedem Dep. anzulegen, 16. Juli 1829.

§. 137.

Die obrigkeitliche Sorge für Kornvorräthe wird desto eher entbehrlich, je leichter und schneller nöthigenfalls Früchte vom Auslande herbeigebracht werden können und je mehr auf die bei Kornhändlern (§. 133) und begüterten Landwirthen liegende Getreidemenge zu rechnen ist (a). Der Getreidehandel war bisher weniger beliebt, als viele andere Handelsgeweige und dieß läßt sich aus seinen Eigenthümlichkeiten leicht erklären. Außer der Ungunst der öffentlichen Meinung zufolge alter Vorurtheile

(§. 134) standen ihm die verhältnißmäßig hohen Frachtkosten, die kostbare Aufbewahrung der erforderlichen großen Massen und die Möglichkeit des Verderbens, ferner die große Verschiedenheit der Ernten von Jahr zu Jahr und die Schwierigkeit, das Ergebniß derselben in mehreren Ländern zeitig genug vor dem Winter zu erfahren, die öfters verspätete Ankunft bestellter Vorräthe u. dgl. im Wege (b), auch traten in ihm bisweilen ansehnliche Verluste ein. Nur an solchen Plätzen, welche Wasserstraßen haben, pflegte er fortdauernd im Großen betrieben zu werden. Hierin hat sich jedoch in der neuesten Zeit durch die Beschleunigung und die geringeren Kosten der Sendungen sowie durch die schnelle Mittheilung von Nachrichten viel geändert (c), der Getreidehandel leistet daher heutiges Tages zur Versorgung der Völker mehr als ehemals. Gleichwohl läßt sich nicht behaupten, daß die kaufmännischen Veranstellungen in diesem Gebiete andere Magazine ganz überflüssig machen. In früheren Zeiten wurden neben den Vorräthen der Domänenämter (§. 136) auch von Gutsherren und Verwaltungen geistlicher Besitzungen große Massen von Zins- und Zehntgetreide aufgespeichert, die in Mißjahren einen Theil des Ausfalls deckten und eine starke Vertheuerung verhinderten. Da dieß aufgehört hat, so kann es unter besonderen örtlichen Verhältnissen, z. B. in Gegenden, die regelmäßig einer Zufuhr aus der Ferne bedürfen und bei zufälligen Unterbrechungen derselben durch starke Korntheuerung leiden, wohlthätig sein, wenn von anderen Unternehmern außerhalb des Getreidehandels Magazine angelegt und in einem mehr gemeinnützigen Sinne verwaltet werden. Sie können dazu dienen, in ungünstigen Jahren ein zu schwaches Angebot auf den Märkten zu verstärken und hiedurch der Theuerung eine Schranke zu setzen, ohne daß dadurch eine, den Getreidehandel entmuthigende Preisermiedrigung bewirkt werden könnte. Zu jenem Zweck vermag schon eine sehr mäßige Menge von feilgebotenem Getreide zu genügen. Es kommt in solchen Zeiten viel auf die herrschende Meinung an, und wenn es gelingt, die Besorgniß einer weiteren Preiserhöhung zu entfernen, den aus Angst entstehenden Begehr zu vermindern und die Getreidebesitzer von unverständigem Zurückhalten ihrer Vorräthe abzumahnern, so ist dieß schon sehr vortheilhaft.

- (a) Wenn $\frac{1}{6}$ des Getreidebedarfs von Deutschland, also etwa 58 Mill. pr. Scheff. (§. 136), aufgespeichert werden sollten, so wären diese in wohlfeilen Jahren für 116—173 Mill. fl. zu kaufen, wovon die Zinsen zu 4 Proc. schon 6,²—9,⁴ Kr. auf den Kopf betragen, ohne die anderen Kosten.
- (b) Ausführliche Schilderung dieser Umstände bei Roscher, Ueber Kornhandel und Steuerungs politik, 3. A. S. 12.
- (c) Großbritannien führte z. B. 1658 $11\frac{1}{4}$ Mill. Quarters Mahlfrüchte ein, wozu Rußland, Frankreich, Nordamerika, Preußen, Moldau u. Wallachei, Schweden und Dänemark die stärksten Beiträge lieferten.

§. 138.

Da wo es nach den vorstehenden Bemerkungen rathsam ist, sich nicht ganz auf die Vorräthe der Getreidehändler zu verlassen, können Magazine, die einen kleinen Theil des Jahresbedarfes enthalten (a), auf mehrfache Weise zu Stande gebracht werden.

1) Einzelne Gemeinden sind im Stande, den Einkauf, die Aufbewahrung, Verwaltung und Beaufsichtigung einfacher und wohlfeiler zu bewerkstelligen, als die Regierung (b). Unter günstigen Umständen kann der Unterschied des Verkaufs- und Einkaufspreises die sämtlichen Kosten vergüten (c), besonders wenn man, mit Rücksicht auf die vorhandenen und zu diesem Zwecke dienlichen Gebäude, die zweckmäßigste und wohlfeilste Art der Aufbewahrung anwendet (d).

2) Der Vorschlag, den Landwirthen von Seite der Staatsgewalt zu befehlen, daß sie je nach der Morgenzahl ihrer Ländereien eine gewisse Menge Getreide bis zur nächsten Ernte alljährlich aufbewahren und auf obrigkeitliches Begehren für einen gewissen Preis abliefern, wäre mühsam auszuführen und für die Landwirthe sehr belästigend; man könnte aber ohne Zwang mit den Landwirthen übereinkommen, daß ihnen für die Aufbewahrung eine Vergütung gegeben würde (e).

3) Landwirthe und Getreidebehrer könnten sich verbinden, auf gemeinschaftliche Rechnung Vorräthe zu halten, so daß jene sogleich einen Theil des Ankaufspreises, z. B. die Hälfte, bezahlt erhalten (f).

4) Es ließen sich auch Magazine bilden, deren Inhalt von den einzelnen Lehrern eingeliefert oder mit dem von denselben eingezahlten Gelde angeschafft und ihnen später, gegen Erfaß

der Aufbewahrungskosten, zurückgegeben würde (g), — oder auch von Actiengesellschaften (h).

- (a) Wo man sehr große Vorräthe zu Stande bringen wollte, scheiterte das Unternehmen gewöhnlich an der Kostbarkeit und Schwierigkeit.
- (b) In Württemberg bestanden Magazine dieser Art, die in jeder Gemeinde gehalten werden mußten, schon seit dem 16. Jahrhundert, v. Berg, Polizeirecht, III, 172. — In Frankreich befahl 1577 Heinrich III. den Stadtgemeinden, wenigstens den vierteljährigen Ortsbedarf vorrätzig zu halten, und es wurde ihnen erlaubt, hierzu Geld aufzunehmen. Es ist nicht bekannt, wie weit dies in Ausführung kam. Unter Ludwig XV. legte die Regierung Magazine und Mühlen zur Versorgung von Paris an; diese Anstalt hörte 1789 auf, sowie auch die von dem Nationalconvent 1793 verordneten Bezirksmagazine nicht lange bestanden. Nach der Aheuerung von 1801 wurde auf Staatskosten ein Vorrath aufbewahrt, der in dem Mißjahre 1811 aufgezehrt wurde. 1813 legte man aufs Neue in einem hiezu bestimmten Gebäude (*greniers d'abondance*) ein Magazin an, welches auf 250 000 metrische (Doppel-) Centner gebracht werden sollte. Im October 1828 wurde der Betrag der Vorräthe zur allgemeinen Beruhigung bekannt gemacht. Sie enthielten 146 477 metr. Centner Getreide und 25 000 Säcke Mehl, zusammen soviel als 202 000 Ctr. Getreide; dieser Vorrath war im folgenden Sommer aufgezehrt und wurde nicht mehr erneuert. Block, Dictionn. S. 1490. — Die Pariser Bäcker sind verpflichtet, eine gewisse Menge Mehl theils zu Hause, theils in einem öffentlichen Vorrathsgebäude liegend zu erhalten, so daß $\frac{1}{4}$ ihres jährlichen Verbrauches dadurch gedeckt wird, die 1. Classe 540 Säcke zu 157 Kil., B. v. 1. Nov. 1854, nachdem ähnliche Vorschriften schon im Jahre X. (1802) gegeben worden waren. — Nach Lenoir (*De la probabilité d'une disette prochaine*, 1828) soll man 1 Mill. Sekt. in Silos aufbewahren. Das Sekt. in guten Jahren zu 16 Fr. gekauft, käme nach 10 Jahren nur auf 26 $\frac{1}{2}$ Fr. zu stehen (ohne Baukosten), während man 1816 u. 1817 über das Doppelte bezahlen mußte.
- (c) Skizze der Geschichte eines in München bestandenen Getreidemagazins. München, 1816. — Briegleb, Das Nürnberger städtische Getreidemagazin, 1852. (Dasselbe hat seiner Bestimmung bisher nicht entsprochen.)
- (d) Hauptmethoden: 1) Das Austrocknen durch Ofenhitze, wozu Intieri und du Hamel besondere Vorrichtungen angegeben haben, ist neuerlich wieder von Sedlmayer empfohlen worden (bis 30—36° R. Wärme und selbst noch etwas mehr, wobei die Keimkraft nicht zerstört wird). 2) Das Ausschütten in niedrigen Lagen auf Böden, die dem Luftzuge ausgesetzt sind, mit öfterem Umstechen. Dieß allergewöhnlichste Verfahren erfordert viel Bodenraum, bei 1 Fuß Höhe der Haufen der preuß. Scheff. gegen 1 $\frac{1}{2}$ Du. Fuß ohne Gänge und Treppen. 3) Das luftdichte Einschließen in Behälter, die keine Feuchtigkeit zulassen; a) unterirdische, ausgemauerte oder auch in trockenem Thonboden bloß gegrabene Höhlungen, die Silos in Spanien (*sesos*, Varro, de re rust. I, 57), und die *Matamoren* im Orient, bestimmt für Magazine, die längere Zeit, z. B. mehrere Jahre, uneröffnet bleiben sollen, jedoch bedenklich, weil es schwer hält, Insecten und Feuchtigkeit ganz abzuhalten. Ist der Silo sorgfältig angelegt und wird das Getreide ziemlich trocken eingebracht, so hält es sich gut, wie manche Erfahrungen beweisen, z. B. bei den Silos der Grubengewerkschaft in Mansfeld.

hatten nicht die gehofften Wirkungen, denn wenn gleich die Vorräthe im Lande blieben, so kamen sie doch nicht zu Markte, sondern wurden noch eifriger zurückgehalten, weil die Besitzer auf noch höhere Preise warteten, auch ward die Sperre von anderen Staaten oft erwidert und so die Hülfe aus der Einfuhr verhindert (e). Ein mit dem Steigen der Preise zunehmender Ausfuhrzoll (§. 127) in solchen Ländern, wo die Ausfuhr in einzelnen Zeitpuncten Besorgnisse erweckt, ist minder gewaltsam und deshalb der Sperre vorzuziehen, doch erscheint auch dieß Mittel in der Regel als entbehrlich. Das Verbot des Branntweimbrennens aus Getreide und Kartoffeln könnte nur in dringenden Nothfällen gerechtfertigt werden, weil es viele ebenfalls sehr nützliche Anwendungen des Branntweins und Weingeists verhindert und ein wichtiges Gewerke bedrückt, weshalb billiger Weise eine Entschädigung für die Branntweinsbrenner erforderlich wäre.

- (a) Auch hier treffen Rücksichten auf die Versorgung des Volkes und auf die Bewahrung der Landwirthschaft vor nachtheiligen Anordnungen zusammen, §. 121. — D. Weber, Staatswirthschaftl. Versuch über die Theuerung und Theuerungspolizei. Göttingen, 1807. — de Tocqueville, Recherches sur les moyens de prévenir le retour des crises en matière de subsistances. Paris, 1847. — Roscher, a. Schrift Ueber Kornhandel und Theuerungspolitik.
- (b) Esner, II, 239. — Wo leichtere und schwerere Bodenarten ziemlich gleichmäßig neben einander vorkommen, da ist schon die Gefahr viel geringer, indem bei großer Dürre noch die letzteren, bei großer Nässe noch jene einigen Ertrag geben. Die nassen Jahre wie 1816 u. 1817 sind die verderblichsten, weshalb der fleißigere Anbau des Sandbodens von vorzüglicher Nützlichkeit ist.
- (c) S. B. bei Köstlig, Theuerungspolizei, Leipzig, 1802.
- (d) In Frankreich sind im Laufe mehrerer Jahrhunderte solche Mittel bei Theuerungen angewendet worden, Dictionn. de l'écon. polit. a. a. O. Am 4. Mai 1792 wurde ein Maximum des Getreidepreises festgesetzt, welches anfänglich aus dem Durchschnitte des Preises der vier ersten Monate dieses Jahres bestand, dann monatlich niedriger werden sollte. Auch am 8. Mai 1812 wurde ein Maximum vorgeschrieben. — In Theuerungszeiten hat man nicht selten Maßregeln angeordnet, die man selbst nicht für zweckmäßig hielt, blos um die aufgeregten Gemüther zu beruhigen. Es ist versucht worden, die Kunstgriffe, durch welche habgütige Getreidehändler den Preis steigern wollen, mit Verboten zu verhüten, z. B. das Verbreiten falscher Nachrichten zu jenem Zwecke, das Angeben falscher Preise, das Abschließen von heimlichen Käufen vor Anfang des Marktes sowie von Differenzengeschäften in der Form eines Kaufes, das Ueberbieten des von dem Verkäufer selbst geforderten Preises u. Bair. B. v. 30. Aug. 1857.
- (e) Ein Ausfuhrverbot ist zugleich eine Härte gegen solche Nachbarländer, bei denen der Ueberfluß in besseren Jahren willkommenen Absatz findet.

§. 140.

Demnach bleiben vorzüglich folgende Maaßregeln übrig:

1) Die Regierung muß bei der Vermuthung einer Mißernte zeitig genaue Nachrichten über den Getreideertrag in den verschiedenen Landestheilen einziehen (a), um daraus mit Rücksicht auf den Ueberrest von früheren Jahren zu beurtheilen, ob eine Zufuhr von außen nöthig sein werde.

2) Erscheint eine Einfuhr als Bedürfnis, so ist es nöthig, das Fehlende bald, wo möglich noch vor Winter, auf die wohlfeilste Weise anzukaufen und herbeizuführen, wozu geräuschlose Einkäufe in einer für das Angebot des Einkaufsplazes nicht unverhältnismäßigen Menge zu empfehlen sind. Es ist am einfachsten, wenn dieß durch Getreidehändler auf eigene Rechnung geschieht. Ist aber die Gefahr dringend und die Zeit kostbar, so daß die Regierung selbst für diese Anschaffung sorgen zu müssen glaubt, so wird dieselbe am vortheilhaftesten durch vertraute inländische Kaufleute ausgeführt, die man dazu bevollmächtigt. Weniger zweckmäßig sind Ankäufe der einzelnen Gemeinden, wobei auch eher ein Preisaufschlag wegen der Vermuthung eines stärkeren Begehres zu fürchten ist (b). Die erkauften Vorräthe werden dann nach und nach um den Kostenbetrag oder nach den Umständen auch mit Verlust an die Bäcker abgegeben, mit denen ein entsprechender Brodpreis verabredet wird.

3) Den dürftigen Familien, z. B. den Lohnarbeitern ist es besonders wohlthätig, wenn ihnen aus den von der Regierung angeschafften Kornvorräthen Brod zu einem niedrigen Preise verschafft wird.

4) Die kleineren Landwirthe, welche sich wegen der Ausfaat von Sommergetreide und von Steckkartoffeln in Verlegenheit befinden, werden durch einen Vorschuß von Getreide bis zur Ernte unterstützt. Zugleich sollte in solchen Jahren auf sparsameres Verfahren bei der Ausfaat hingewirkt werden (c).

5) Man sucht den Nahrungsbedarf durch Verbesserungen im Mahlen und Backen zu vermindern (d) und neben den gewöhnlichen noch andere Nährstoffe zu Hülfe zu nehmen (e).

feilheit jener Stoffe nicht aus jener allgemeinen Ursache (a), sondern aus besonderen Verhältnissen im Landbau zu erklären; es kann das Angebot durch eine Reihe guter Ernten, sowie durch die vorausgegangene Erweiterung und Vervollkommnung des Feldbaues oder die erleichterte Einfuhr vergrößert, zugleich auch die Nachfrage wegen der Abneigung gegen den Getreidehandel oder wegen des gehemmten Absatzes nach anderen Ländern vermindert worden sein (b). Jenes Mißverhältniß zwischen den Fruchtpreisen und den Kosten des Anbaues sowie den Preisen der anderen Güter kann jedoch nicht lange fortbauern (I, S. 168), weil

1) die Wohlfeilheit der Lebensmittel eine stärkere Zunahme der Volksmenge und damit zugleich einen stärkeren Begehr der ersteren nach sich zieht (c),

2) die Landwirthschaft sich durch Verbesserungen und Wechsel der Betriebsart zu helfen suchen, S. 131. 3),

3) der Arbeitslohn (I, S. 199) sowie die Preise anderer inländischer Güter nach und nach herabgehen, bis das Gleichgewicht wieder hergestellt ist, endlich auch

4) Mißjahre in dem einen oder anderen Lande sowie andere Ursachen einer Preiserhöhung nicht ausbleiben können.

(a) Die Wohlfeilheit der 1820er Jahre wird von Gr. von Soden, v. Bülow-Gummerow, v. Seutter u. A. hieraus abgeleitet. Nach der Meinung des Letzten (S. 22) hätte die Geldmenge in Deutschland abgenommen und der Ueberrest zugleich an Werth (Preis) verloren! Es ist zwar wahrscheinlich, daß in jenem Zeitraume die Verminderung der europäischen Geldmenge eine allgemeine Wohlfeilheit hervorgebracht hat (I, S. 171. 277a), allein bei dem Getreide müssen noch besondere Ursachen mitgewirkt haben, da dasselbe stärker im Preise gesunken war, als andere Dinge. — Alle Gründe, welche bloß auf die wirthschaftlichen Verhältnisse Deutschlands passen, erscheinen wegen der Allgemeinheit jenes Uebelstandes als unzureichend zur Erklärung.

(b) In dem Zeitraum von 1820—30 war zu den fruchtbaren Jahren und den Wirkungen einer großen Zunahme des westeuropäischen Landbaues das Angebot des südrussischen Getreides hinzugekommen. — Der Kartoffelbau hatte in mehreren Ländern den Getreidebedarf vermindert (I, S. 192), doch war dieß nur eine Nebenursache, die im südlichen Europa ganz wegfiel (dagegen Zimmermann, a. a. D.).

(c) Wenn Deutschland jährlich $\frac{3}{4}$ Proc. Volksvermehrung hat, so macht dieß, zu 7 Sch. auf den Kopf, einen neuen Begehr von 23 Mill. Sch., wozu gegen 327 000 pr. Morgen Getreibefeld oder ungefähr die doppelte Fläche von Acker und Wiese erforderlich sind.

§. 143.

Die Regierung vermag weder die Preise der Dinge zu beherrschen, noch einzelne Classen von Gewerbtreibenden bei den häufigen Preisveränderungen vor Verlusten zu bewahren, kann also bei einer großen Wohlfeilheit nur darauf hinwirken, daß jene natürlichen Gegenwirkungen (§. 142) befördert und die Uebelstände des Augenblicks gemildert werden.

1) Die Anlegung von Magazinen verdient zwar Ermunterung, indefs kann sie nur auf kurze Zeit die Preise heben, bis die Magazine gefüllt sind.

2) Es ist nöthig auf Erweiterung des Absatzgebietes Bedacht zu nehmen, um den am meisten leidenden Gegenden behülflich zu sein, z. B. durch Verbesserung der Land- und Wasserstraßen und Beseitigung der von dem Gebrauche derselben zu entrichtenden Abgaben.

3) Die auf die Grundeigentümer und Landwirthe gelegten öffentlichen Lasten müssen in richtigem Verhältniß zu dem verminderten Einkommen derselben ermäßigt, und dafür die Leistungen der anderen, von den Umständen mehr begünstigten Classen vermehrt werden (a).

(a) Einzeitige Verminderung der Grundsteuer, Nachlaß von verschiedenen Staatsabgaben u.

V. Belehrung und Ermunterung.

§. 144.

Ein großer Theil der Landwirthe betreibt ihr Gewerbe in der hergebrachten Weise, ohne auf Fortschritte bedacht zu sein, und das übliche Verfahren sowie die Beschaffenheit der dabei angewendeten Hülfsmittel ist häufig noch sehr mangelhaft (a). Es steht daher der Regierung ein weites Feld offen, um ohne Zwang großen Erfolg zu bewirken, indem sie die Kenntniß des vortheilhaftesten Verfahrens und die Ueberzeugung von der Güte desselben den einzelnen Landwirthen nahe bringt. Wenn sich das Nachdenken über die Gründe der Verrichtungen, die

genaue Beachtung örtlicher Umstände und mancherfaltige Kenntnisse mehr und mehr verbreiten, so läßt sich eine große Steigerung des Bodenertrags erwarten, die sowohl zum Unterhalte der anwachsenden Volksmenge als zur Bereicherung der Landwirthe dient. Werden Einrichtungen für jenen Zweck schon von Einzelnen oder von Privatvereinen gegründet, so hat die Regierung nur dazu beizutragen, daß sie die größte Wirksamkeit erlangen, sonst gehört die Sorge für diese Belehrung unter die Aufgaben der Regierung. Die landwirthschaftlichen Verrichtungen und Erscheinungen sind in dem jezigen Jahrhunderte mit dem Beistande der Naturwissenschaften so gründlich erforscht und auf allgemeine Grundsätze zurückgeführt worden, daß das frühere Mißtrauen gegen die wissenschaftliche Behandlung dieses Gewerbes sich mehr und mehr verliert. Ein geordneter Unterricht eines Theiles der Landwirthe ist ein sehr wirksames Mittel, den Betrieb dieses Gewerbes auf eine höhere Stufe zu erheben, während die durch bloße Einübung auf einem Landgute erworbene Geschicklichkeit in vielen Fällen mangelhaft bleibt. Dieser Unterricht äußert seinen nützlichen Einfluß nicht bloß bei denjenigen, die ihn genossen haben, sondern durch Beispiel, Rath und Beistand derselben allmählig in weiterem Kreise der Landwirthe.

(a) Selbst in England ist von Caird (1851) noch viel Fehlerhaftes wahrgenommen worden.

§. 145.

Es giebt verschiedene Arten des landwirthschaftlichen Unterrichts je nach dem Bildungsgrade und der Stellung derjenigen Personen, für die er bestimmt ist (a).

1) Lehrvorträge auf Universitäten geben zwar gewöhnlich eine auf die Hauptgegenstände beschränkte Kenntniß, auch lassen sich in Hörsaale keine eigenen Uebungen der Schüler und weniger Anschauungen veranstalten, als auf einem Landgute, dagegen findet sich dort eine vorzüglich gute Gelegenheit zur Erlernung der Hülfswissenschaften. Dieses Unterrichtsmittel ist zunächst zur Vorbereitung für alle Classen von Staatsbeamten bestimmt, die in ihrem Wirkungskreise mit

der Landwirthschaft in Verührung kommen, leistet jedoch auch für die wissenschaftliche Bildung ausübender Landwirthe gute Dienste, besonders da die letzteren auf der Hochschule sich auch mit verschiedenen anderen Gebieten des Wissens bekannt machen können. Der Nutzen solcher Vorträge für beide Classen von Schülern ist durch die Erfahrung hinreichend dargethan (b). Wer die allgemeinen Grundsätze und die Hülfislehren erlernt hat, kann die ihm noch fehlende Anschaulichkeit, Vollständigkeit des Wissens und eigene Uebung sich leichter erwerben, und dieser Unterricht nützt auch denen, die mit der Ausübung des Betriebes schon bekannt sind. Auf polytechnischen Schulen läßt sich die nämliche Einrichtung treffen (c).

2) Eigene Landwirthschaftsschulen, in denen eine ausführliche Unterweisung gegeben und dazu ein wohl eingerichtetes Landgut benutzt wird. Es lassen sich drei Classen unterscheiden:

a) Höhere Schulen mit einem ganz wissenschaftlichen Unterrichte, sogenannte landwirthschaftliche Institute oder Academieen. Diese sind zwar, wie man neuerlich anerkennt, nicht im Stande, den Zöglingen zugleich volle Uebung und Geschicklichkeit zu geben (d), indessen haben sie doch schon sehr viel Gutes geleistet, indem sie Landwirthe, die größere Güter bewirthschaften wollen, zu einem rationellen Verfahren anleiten (e). Die Regeln des besten Betriebes werden hier ausführlich und mit ihrer Begründung durch Naturwissenschaften und Mathematik entwickelt, zugleich aber wird Anschauung der Gegenstände und Verrichtungen und Gelegenheit gegeben, sich mit den Verhältnissen eines wohlgeordneten Landgutes vertraut zu machen. Weil jedoch dieses nothwendig auf gegebene örtliche Verhältnisse berechnet sein muß und also nicht vielseitig genug ist, so erfordert die Vollständigkeit, daß auch solche Gegenstände, Methoden u. gezeigt werden, welche in anderen Umgebungen Nutzen gewähren. Hierzu dienen Gärten, Versuchsfelder, Modell- und Naturaliensammlungen, manchfaltige Viehrassen, Gewerksanstalten und dgl., weshalb solche Anstalten ziemlich kostbar sind (f). Forstschulen von ähnlicher Bestimmung müssen vom Staate in waldbreichen Gegenden angelegt werden (g).

b) Mittlere Landwirthschaftsschulen für solche Zöglinge, die auf mittleren oder kleineren Gütern an den Arbeiten selbst theilnehmen sollen und für deren Vorbereitung ein Unterricht in den Regeln des besten Betriebes in einer minder streng wissenschaftlichen Form und mit einem geringeren Maße von Hülfkenntnissen genügt. Solche Anstalten sind vorzüglich für den wohlhabenden Bauernstand berechnet. Sie erfordern nicht eine so reiche Ausstattung wie die bei a) genannten (h).

c) Niedere Landwirthschaftsschulen, unrichtig Ackerbauschulen genannt (i), in denen der Lehrunterricht sehr abgekürzt ist, die Zöglinge aber zugleich zur Arbeit im Felde und Hofe angehalten, an Fleiß und Ordnung gewöhnt und in allen Verrichtungen genau eingeübt werden. Deshalb ist ein längerer Aufenthalt nöthig als in den mittleren Schulen und jede Anstalt kann nur eine gewisse Anzahl von Schülern beschäftigen. Hier werden kleine, selbstarbeitende Landwirthe, ferner Gutsaufseher, Oberknechte u. gebildet. Wegen der kleinen zulässigen Schülerzahl sind mehrere solcher Schulen erforderlich und die Erfahrung zeigt, daß sie auch gut als Privatunternehmungen mit einer Staatsunterstützung zu Stande gebracht werden können (k). Als Staatsanstalten verursachen sie mehr Kosten, doch ist der Unterschied geringer, wenn der Vorstand zugleich Pächter ist, als wenn die Bewirthschaftung auf Staatsrechnung geschieht. Freiplätze auf Staatskosten machen es möglich, daß unbegüterte Schüler theilnehmen (l).

3) Auch die Volksschulen auf dem Lande können für diesen Zweck benutzt werden, indem z. B. der Unterricht in der Naturgeschichte und Naturlehre vorzugsweise auf Gegenstände der Landwirthschaft gerichtet wird. Die älteren Knaben werden auch mit Nutzen in den sog. Fortbildungsschulen mit den wichtigsten Regeln des Betriebes bekannt gemacht (m).

4) Für einzelne, der Emporbringung vorzüglich bedürftige Gewerbszweige sind besondere Flachsbau-, Wiesenbau-, Gärtner- und Schäfer-Schulen u. nützlich (n).

5) Unterstützungen für einzelne fähige junge Landwirthe, um solche Gegenden zu besuchen, wo sie viel Lehrreiches zu sehen haben, z. B. Belgien, oder um sie einige Zeit auf einer

Musterwirthschaft (§. 147) arbeiten zu lassen, sind empfehlenswerth.

6) Leichtfaßliche, für den Bauernstand berechnete Schriften und Aufsätze können eine sehr wirksame Anregung zum Fortschreiten geben, vgl. §. 146.

- (2) Die Meinungen über die beste Einrichtung dieses Unterrichtes sind noch sehr verschieden, wie es z. B. die Verhandlungen des französischen Central-Congresses zeigen, 1844 S. 53, 1850 S. 230. 271. — Pabst, Ueber die Bildung zum Landwirthe. Stuttgart, 1829. — Elsner, Die Bildung des Landwirthes. 1838. — Löbe, Die landw. Lehranstalten Europas. Stuttgart, 1849.
- (3) Besonders in Deutschland, wo die Landwirthschaftslehre anfangs mit der Botanik verbunden, dann (seit 1727) als Bestandtheil der Kameralwissenschaft ein Lehrgegenstand war. Die deutschen Verwaltungsbeamten zeichnen sich unter anderen durch privatwirthschaftliche Kenntnisse vor denen des Auslandes aus und haben zur Emporhebung der Landwirthschaft viel beigetragen. Die Wirksamkeit eines Beckmann (Göttingen), Karsten (Potsdam), Jordan (Wien), Burger (Klagenfurt), Weber (Breslau), Schulze (Jena), Sturm (Jena, Bonn), Geier (Würzburg), Löwe (Görlitz) u. A. ist sehr fruchtbar gewesen. Es ist auch leicht, dem Unterrichte mehr Ausführlichkeit und praktische Richtung zu geben, wenn dem dafür angestellten Lehrer die erforderlichen Hilfsmittel verschafft werden. Hansson, *Agriculturae doctrinae cathedris universitatum vindicata*. Altona, 1832. 4^o.
- (4) Braunschweig, Prag, Wien, Brünn, Krakau, Ofen, Chemnitz, das conservatoire des arts et métiers in Paris, mehrere Gewerbschulen in Sachsen, Johanneum in Graz.
- (5) Das beste Mittel hiezu ist der Aufenthalt bei einem guten Landwirthe, der nur einige Jüngerlinge hat und sie daher zu allen Verrichtungen anleiten und mit dem ganzen Zusammenhange der Wirthschaft bekannt machen kann. Nach dieser Art der Erlernung ist aber immer noch der Besuch einer Lehranstalt zur gründlichen Ausbildung zu empfehlen.
- (6) Die drei ersten im Anfang des 19. Jahrhunderts gegründeten Anstalten stifteten A. Thier zu Mägeln bei Freienwalde (Prov. Brandenburg) im Jahre 1804. G. v. Fellenberg zu Hofwyl bei Bern und Graf Festeticz zu Pesthely in Ungarn. Die erste derselben besteht noch. Preußen hat an solchen Schulen die sog. Akademien des Landbaus zu Mägeln (Privatanstalt) und Eldena bei Greifswald (seit 1835), die höhere Lehranstalt zu Poppelsdorf bei Bonn (1847), beide letztere mit den nahen Universitäten in Verbindung, Proskau in Schlessien (1847), Waldau in der Provinz Preußen, Regenwalde in Pommern (Privatanstalt). — Oesterreich: f. Lehranstalt zu Altenburg in Ungarn (1849). — R. sächs. Lehranstalt zu Tharand, Privatanstalt zu Lützschena, f. würt. zu Hohenheim (1818), f. bayerische zu Weihenstephan (früher in Schleißheim). — Die Anstalten in Jena und Göttingen sind mit beiden Universitäten verbunden; hannov. Staatslehranstalt zu Göttingen. — Ueber Hohenheim s. Die f. würtemb. Lehranstalt für Land- und Forstwirtschaft in H. Stuttg. 1842. (H. hat 999 M. Land, welches Staatsgut ist. Davon bilden jetzt 824 M. die Fläche der eigentlichen Gutswirthschaft. Der im Staatsvoranschlage enthaltene Aufwand für diese Anstalt war für 1858/61 10 532 fl., wozu die Lehrgelder der Bau, vollst. Deton. II. 1. Abth. 5. Ausg.

Studirenden kommen.) — Baumstark, Ueber Staats- und landw. Akademien. Greifsw. 1829. — Heinrich, Ueber Zweck und Wirksamkeit landw. Lehrinstitute, Breslau, 1847. — Hartlein, Ueber Zweck und Einrichtung höherer landw. Lehranstalten, Bonn, 1852. (Enthält auch eine Beschreibung von Poppelsdorf.) — Ueberblick der landw. Unterrichtsanstalten in Deutschland, Menzel und Lüdersdorf, Landw. Kalender, 1829. II, 273. — Frh. v. Liebig hat wiederholt gegen die Anstalten dieser Art einen scharfen Tadel ausgesprochen (Augsb. allg. Zeitung 1861. Nr. 88 Beil.), der durch die Erfahrung widerlegt wird. Aus jenen Anstalten sind sehr viele vorzügliche Landwirthe hervorgegangen und die von jenen gegen manche Lehrsätze Liebig's im Gebiete der landwirthschaftlichen Chemie erhobenen Zweifel sind der tieferen Begründung des Gegenstandes förderlich. — Cirencester in England (Graffsch. Gloucester, Privatankalt). — Grignon bei Versailles (1827, Unternehmen einer Actiengesellschaft). (Vorher war die Thierarzneischule zu Alfort bei Paris die einzige Stelle in Frankreich, wo man Landwirthschaft lehrte.) Im J. 1848 wurde beschlossen, in jedem der nach landw. Verhältnissen abzutheilenden Bezirke von Frankreich (höchstens 20) eine Lehranstalt (école régionale) zu errichten, ferner eine sehr vollständige Hauptlehranstalt zu Versailles. Diese wurde durch W. vom 17. Sept. 1852 wieder aufgehoben. — Central-Landw. Schule in Kranzueg, seit 1856. — Lehranstalt zu Marimont bei Warschau.

- (f) Hohenheim hat auch verschiedene Gewerksanstalten, nämlich eine Fabrik von Ackergeräthen, eine Kunstmühle, Branntweimbrennerei, Brauerei, Rübenzucker- und Kartoffelstärke-Fabrik, Effigiedererei, Seidenhaspelung.
- (g) J. B. Dreißigacker bei Reiningen, Charand bei Dresden, Reustadt-Gerowalbe, Hohenheim, Nancy 1824.
- (h) Die Gränze zwischen diesen und den höheren Schulen ist zwar nicht leicht zu bestimmen, weil es Uebergänge zwischen beiden giebt, doch muß man eine solche Mittelklasse anerkennen, zu welcher z. B. die 8 Staatsanstalten dieser Art (écoles moyennes d'agric.) in Belgien gehören, wovon 4 mit Gymnasien oder Gewerbschulen verbunden sind, Rapport sur l'organisation de l'enseignement industriel en Belgique, 1852, S. 86. 188. — Lehranstalt zu Wiesbaden, Landwirthschafts- und Gewerbschulen in den 8 bairischen Kreisstädten u. c. Hier ist auch schon eine halbjährige Lehrzeit (im Winter, wie in Wiesbaden) nützlich. — Vorschlag, durch reisende Lehrer an verschiedenen Orten Unterricht geben zu lassen, Bonnot in Congrès central, 1844, S. 53.
- (i) Unrichtig, weil mehr als bloßer Ackerbau gelehrt wird und dieser Name das Unterscheidende dieser Anstalten nicht ausdrückt. Man könnte sie, um die Mittelkeit zu schonen, Schulen dritter Classe oder landw. Arbeitsschulen, Lehrgüter u. c. nennen, formes-écoles in Frankreich.
- (k) Für diese Einrichtung preuß. Congressbericht, I, 67. In Preußen sind es lauter Privatankalten, die vom Staate einen Zuschuß erhalten. Es waren im Jahre 1859 deren 21 vorhanden. Der Staat verwendet überhaupt 20000 Rthlr. auf diese u. a. niedere landw. Schulen. — Vier solche écoles pratiques in Belgien, wo der Staat die Lehrer und den Unterhalt der Schüler bezahlt. Die Schule zu Haine-St. Pierre (wo sich eine Maschinenfabrik befindet) ist zum Unterricht in der Verrichtung von landw. Geräthen bestimmt, ang. Rapport, S. 193.
- (l) Hohenheim hat zugleich eine niedere Lehranstalt, worin 25 junge Leute zu Unterverwaltern, Aufsehern und zum häuerlichen Betriebe vorbereitet werden. Hier ist praktische Einübung die Hauptfache, doch findet auch

Lehrunterricht statt. Diese sogenannten „Landbaumänner“ sind theils unentgeltlich aufgenommen, theils bezahlen sie für dreijährigen Aufenthalt 100 fl. Da sie für ihre Arbeiten einen Tagelohn, manche andere Beihilfe und bei gutem Verhalten eine Jahresprämie erhalten, so können sie zur Noth ohne Zuschuß bestehen. Der baare Aufwand ist gegen 1900 fl., wovon etwa 400 fl. als Lehrgeld abgehen, s. die in (*) genannte Schrift: Die k. w. Lehranstalt Hohenheim, S. 69. Vgl. v. Beckherlin in v. Lengerke's Amtl. Bericht über die Versammlung deutscher Land- und Forstwirthe zu Potsdam, S. 81. — Die guten Wirkungen dieser Schule ermunterten im Jahre 1842 zur Gründung zweier anderen Schulen ähnlicher Art zu Ellwangen und Ochsenhausen, später kam noch eine vierte in Kirchberg hinzu. Die Zöglinge (10 bei jeder Schule) zahlen kein Lehrgeld und erhalten die Kost für ihre Arbeit. Der Vorsteher erhält Besoldung und freie Wohnung, ist aber zugleich Pächter der zugehörigen Domäne. Die übrigen Ausgaben von 1600 fl. für Ellwangen und Ochsenhausen bestreitet eine Stiftung; W. v. 28. Mai 1842, die Staatscasse schießt 1858/61 für die drei letztgenannten Schulen noch 5825 fl. zu. — Großb. badiſche Ackerbauschule Hochburg bei Emmendingen (Oberheinkreis), Gesetz v. 22., Verfügung v. 24. April 1846. Verordnung v. 4. Oct. 1859. Festschrift für die XXI. Versamml. der d. Landwirthe S. 124. Der Unterricht nimmt im Winter, die Uebungsarbeit im Sommer mehr Zeit hinweg. Die Zöglinge bezahlen im 1. Jahr 178, im 2. 109 fl., Dürftige, wenn würdig, erhalten aber 40 fl. Nachlaß. Das Gut hat 332 Morgen. — Empfehlung der fermes-écoles in Frankreich, W. vom 23. Juli 1847. Im Jahr 1848 waren deren schon 25 vorhanden. — Rütli bei Hofswyl (Bern, Priv.). — Schöppensbadt in Braunschweig, Frauenbreitungen in Meiningen, Truttsch in Böhmen, sämmtlich Priv. — Bemerkungen gegen die Ackerbauschulen wegen ihrer Kostbarkeit bei Zeller, Bildung des Bauernstandes, 1850, S. 22.

(*) Die Erfahrung lehrt, daß die gut unterrichteten Zöglinge solcher Schulen auch anregend auf ihre Aeltern wirken. Sollte aber diese Anleitung allgemein werden, so müßten die Volksschullehrer besonders dazu vorbereitet werden. Vgl. preuß. Congressbericht, I, 47. 473. II, 140. 416. — Die auf der XXI. Versammlung der deutschen Landwirthe zu Heidelberg (1860) abgelegte Probe bewies anschaulich die Möglichkeit eines guten landw. Unterrichts durch Volksschullehrer, Amtl. Bericht S. 131.

(*) A. Gärtnerschule zu Schöneberg bei Berlin, 27. Sept. 1823. Drei Classen: 1) Gemeine Gärtner, 2) Kunstgärtner, welche außer den Unterrichtsgegenständen der ersten auch die Treibhäuser und dergl. behandeln lernen, 3) Gartenkünstler, botanisch und ästhetisch weiter ausgebildet. Außerdem sind im preuß. Staat noch 3 Gärtner-, 1 Flachsbaus-, 6 Wiesenbau-, 1 Carden- und Krappbau-, 1 Schäfer-, 1 Bienen-Schulen. Gartenbauschule in Karlsruhe seit 1853, ang. Festschrift S. 132. — Vorschlag einer Schule für Rebau und Weinbehandlung, Görzig in Staatswiss. Zeitschr. 1851. S. 666.

§. 146.

Landwirthschaftliche Vereine haben sich längst sehr wirksam erwiesen, dieß Gewerbe zu befördern, besonders wenn sie, wie die neueren Vereine mehrerer Staaten, sich über das

ganze Land erstrecken (a). Sie gebelien am besten als freie Privatanstalten, ohne lästige Beengung, aber von der Regierung unterstützt. Zu ihrem Wirkungskreise gehören Berathungen über Verbesserungen im Gewerbsbetriebe, — Veranstaltung von Versuchen (b), — Herausgabe von Zeitschriften, die theils für wissenschaftlich gebildete, theils für kleinere Landwirthe bestimmt sein können, nur aber nicht beide Bestimmungen gut mit einander verbinden lassen, ferner von gemeinfaßlichen Unterrichtsbüchern (c), — Ankündigung und Ertheilung von Preisen für gewisse gemeinnützige Unternehmungen, — Besprechungen über landwirthschaftliche Gegenstände, zu denen viele Landwirthe beigezogen werden, zum Austausch von Erfahrungen und zur Belehrung, — Ausstellung von Bodenerzeugnissen, Vieh, Geräthen, Maschinen &c. — Anschaffung von Hülfsmitteln zum Gebrauche der Mitglieder, als Baum- und Rebschulen, Bücher, Modelle, Geräte, Sämereien, Sammlungen von Bodenarten, — Sammlung und Zusammenstellung von Nachrichten zur Landeskunde in landwirthschaftlicher Hinsicht und dgl. Die Mittel fließen aus den jährlichen Beiträgen der Vereinsmitglieder und aus einem Zuschusse der Staatscasse. Diese benutzt die Vereine zur Einholung von Gutachten, gestattet ihnen auch Vorschläge zu Maafregeln im Gebiete der Gesetzgebung und Verwaltung zu machen. Ein solcher Verein vermag am meisten zu nützen, wenn er eine zweckmäßige Verzweigung hat, so daß seine Grundlage aus Bezirks- oder selbst Ortsvereinen besteht, deren Mitglieder sich leicht öfters versammeln können. Hier erhalten viele Landwirthe eine Anregung und die örtlichen Verhältnisse werden am besten berücksichtigt. Da jedoch die Vereine kleiner Bezirke zum Theil nicht genug vielseitig und gründlich gebildete Landwirthe unter ihren Mitgliedern zählen können, so ist es rathsam, daß Abgeordnete dieser Vereine in einem größeren Landestheile zusammentreten, wodurch also Kreis- oder Provinzialvereine entstehen. In diesen findet sich nicht nur mehr Einsicht und Umsicht versammelt, sondern es ist auch möglich, mehr Hülfsanstalten der oben erwähnten Art zu Stande zu bringen. Von der Größe des Landes wird es abhängen, ob die Provinzialvereine durch gewählte Vertreter sich wieder zu einem allgemeinen Landesverein an einander schließen oder selbst-

ständig bleiben (d). Im ersten Falle wird der oberste Vereinsauschuß mit der obersten volkswirtschaftlichen Staatsbehörde oder dem Landwirthschaftsrathe (§. 45 Nr. 2.) in Verbindung gesetzt. Er bedarf zur fortbauenden Besorgung der Geschäfte eines angeestellten Personals. Soweit ein landwirthschaftlicher Verein aus Staatsmitteln unterstützt wird, ist eine Mitwirkung des betreffenden Ministeriums angemessen, um für gute Verwaltung jener Summe zu sorgen (e). Auch Vereine für einzelne Zweige der Landwirthschaft verdienen Begünstigung (f).

- (a) v. Beckedorff in v. Lengerke, Ann. I, 221. — Preuß. Congressbericht, I, 34. II, 289. — Großbritannien und Frankreich haben schon länger viele solche Vereine, worunter die 1761 gestiftete Société royale d'agriculture zu Paris. Die Royal society of agriculture in England hat überaus viel geleistet. — Aufzählung der älteren deutschen Gesellschaften in Beckmann, Landwirthschaft, S. 10. — Neuere, mit den Regierungen in näherer Verbindung stehend: landw. Verein in Baiern, 9. Oct. 1810, mährisch-schles. Ges. 29. Aug. 1811, Wiener landw. Ges. (Statuten v. 18. Juni 1812), würtemb. landw. Verein, 30. Juni 1817, steiermärk. Ges., v. Febr. 1819 (mit 25 zugehörigen Filialvereinen), bairischer landw. Verein, 1. Aug. 1819, kurheffischer, 29. Juni 1821, Ges. zu Görz, 9. Nov. 1825 u. — Im preuß. Staate zählte man 456 Vereine, worunter 11 für ganze Regierungsbezirke und 5 Provincialvereine. In Oesterreich befinden sich 12 selbstständige Hauptvereine in den Provinzen. In Baiern besteht ein General-Comité mit 8 Kreis-Comités, — in Sachsen 4 Kreisvereine mit einem gemeinschaftlichen Generalsecretär und 21 Zweigvereinen, — in Württemberg 62 Oberamtsvereine, die sich zu 11 Gauvereinen verbunden haben, — im Großh. Hessen 3 Provincialvereine. Baden hatte bis jetzt nur Bezirks- (Amts-) Vereine. — In Belgien sind 69 Bezirksvereine (comices agricoles), aus deren jedem ein Mitglied in dem landwirthschaftlichen Provincialrathe (commission provinc. d'agric.) sitzt. Dieser versammelt sich wenigstens zweimal jährlich. Jede Provincialcommission ernennet 2 Mitglieder in den obersten Landw. Rath, conseil supérieur d'agric. (§. 45 (e)). Außerdem 30 nicht in dieser Gliederung eingefügte landw. Vereine. Situation de la Belg. IV, 3. Die Statuten der genannten österr. Vereine bei Schöpf, I. Bd.
- (b) Die Leipziger ökon. Ges. hat ein eigenes Versuchsgut eingerichtet, auf welchem ein geschickter Chemiker angestellt ist.
- (c) Bask und Schweiger, Amtl. Bericht über die Versammlung deutscher Landwirthe zu Dresden, 1838. S. 44.
- (d) In Preußen, Sachsen und Großh. Hessen hat man es zweckmäßig gefunden, daß jede Provinz einen selbstständigen Verein mit einem geschäftleitenden Ausschusse bilde. In diesem Falle ist jedoch eine Verbindung der Provincialvereine nöthig, die der oberste Landwirthschaftsrath bewirken kann.
- (e) Die in einigen süddeutschen Staaten errichteten sog. landwirthschaftlichen Centralstellen sind eigentlich Staatsbehörden zur Besorgung gewisser Theile der Landwirthschaftspflege, aber sie handeln zugleich als Vorstände der landwirthschaftlichen Vereine, ohne von diesen hiezu

gewählt zu sein. Sie haben demnach eine nicht gehörig geordnete Doppelstellung, worunter die freie Vereinsthätigkeit leidet. Dieser Uebelstand würde beseitigt, wenn jene Stelle mit den gewählten Vertretern der Vereine zusammenwirkte.

- (f) Schaafrüchter-, Bienen-, Garten-, Obst-, Rebbaus-, Weinveredelungsvereine etc.

§. 147.

Gut eingerichtete und verwaltete Landgüter, auf denen die Kunstregeln in ihrer Verwirklichung sichtbar werden, geben einen starken Antrieb zur Nachahmung und vermögen in der Umgegend die Landwirthschaft auf eine höhere Stufe zu erheben. Es ist deshalb nützlich, in solchen Gegenden, wo die Landwirthschaft noch am meisten zurück ist, wo es an gründlich gebildeten wohlhabenden Landwirthen fehlt, Mustergüter anzulegen, welche Männern von erprobter Kenntniß und Geschicklichkeit anvertraut werden (a). Der Anblick des guten Erfolges verschafft den Verbesserungen des Betriebes leichter Eingang, als der Unterricht, und zerstreut allmählig die Vorurtheile der Landleute. Zu solchen Mustergütern können Domänen benützt werden, es hat sich jedoch auch ausführbar gezeigt, für diesen Zweck Privatgüter zu benützen, deren Besitzer eine Selbstunterstützung empfangen und in ihrer Wirthschaftsführung unter eine Aufsichtscommission gestellt werden (b).

Ein der neuesten Zeit angehörendes Hülfsmittel sind die sog. Versuchstationen, d. h. Landgüter, auf denen mit Hülfe von Männern, welche in den Naturwissenschaften ganz einheimisch sind, Versuche zur Erweiterung des landwirthschaftlichen Wissens angestellt werden (c). Sie werden entweder von der Regierung oder von Vereinen gegründet.

- (a) Ferme exemplaire zu Noville (Dep. Neurthe), unter der Bewirthschaftung von Rath. de Dombasle (+ 1843), mit Hülfe einer Actiengesellschaft, welche ein Capital von 45 000 Fr. zusammenschloß und das Gut für 6000 Fr. pachtete. (Vgl. S. 98.) Mustergüter von Napoleon III. zu Vincennes und Fovilleuse. — Musterwirthschaft bei Dalamanara in Griechenland, auf einem Staatsgute, seit 1829. *Borus encycl.* März 1830. S. 751. — Kleine Mustergüter in Rußland, mit Jöglingen der Ackerbaukschulen besetzt, jedes Gut unter 1 Vorsteher und 3—4 Gehülfsen, die eine sechsjährige Lehrzeit bestranden haben. *Beyer, Allg. Zeit. für Land- und Hauswirth.* 1841. Nr. 31.
- (b) Dies ist im preuß. Staate geschehen. In den Provinzen Preußen und Posen waren 1859 73 bäuerliche Musterwirthschaften, von denen 12 in

der Provinz Preußen soweit durchgeführt waren, daß sie keiner Aufsicht mehr bedurften. v. Lengerke, Ann. XI, 3. Suppl. S. 55. — Kengel u. Lüdersdorff, Landw. Kalender 1859. II, 279.

- (c) J. B. Gemische Untersuchungen des Bodens, der Düngemittel und Futterstoffe, Dünge-, und Fütterungsversuche und dgl.

Zweites Hauptstück.

Pflege einzelner Zweige des landwirthschaftlichen Gewerbes.

Einleitung.

§. 148.

Die frühere Undeutlichkeit des Begriffs von Polizei (§. 6 a) war die Ursache schädlicher Mißgriffe. Man unterschied nicht gehörig zwischen den Gegenständen der eigentlichen oder Schutzpolizei und der Volkswirthschaftspflege. Bei jenen sind zur Verhütung bedeutender Gefahren für Person oder Eigenthum viele Gebote und Verbote mit Strafandrohung nothwendig, während bei den volkswirthschaftlichen Zwecken nach Hinwegräumung der Hindernisse dem Erwerbseifer freier Spielraum gelassen werden kann und nur wenige Zwangsvorschriften nöthig sind. Infolge der Vermengung beider Gebiete hat man oft auch die Vervollkommnung der Landwirthschaft durch Befehle zu erzwingen versucht, die bei genauer Prüfung meistens als unnöthig, oft auch schädlich erscheinen. In der sog. Feldpolizei finden sich noch bisweilen rein polizeiliche Vorschriften mit anderen gemischt, die auf volkswirthschaftlichen Gründen beruhen und daher von den ersteren ausgeschieden werden sollten.

I. Feldbau.

§. 148 a.

Der Feldbau, d. h. die Verbindung des Acker- und Wiesenbaues, wozu auch die Behandlung der Weiden gehört, wenn dieselben vorhanden sind, steht in genauem Zusammen-

hange mit der Viehzucht (IV.), und beide zusammen bilden die Hauptbeschäftigung des eigentlich sogenannten Landwirthes. Auf sie beziehen sich zunächst die zur Verbesserung der landwirthschaftlichen Gebäude und der Dorfwege, ferner zu Beförderung der Zurundungen (§. 98) zu treffenden Maaßregeln. In Ansehung der Gebäude ist es nützlich, daß Muster einer zweckmäßigen und wohlfeilen Bauart mit Rücksicht auf die örtlichen Bedürfnisse jeder Gegend aufgestellt und die Baumeister zur Ausführung derselben ermuntert werden (a). Sind besondere Fehler in einer Gegend üblich, so wird auf die Vermeidung derselben bei Neubauten hingewirkt. Regelmäßigkeit und Zierlichkeit bei landwirthschaftlichen Bauten können zwar nur eine untergeordnete Rücksicht erhalten, verdienen aber dennoch da, wo andere Zwecke nicht darunter leiden, befördert zu werden, weil sie günstig auf die Gewohnheiten und die Selbstachtung des Bauernstandes wirken. Die Herstellung und Erhaltung der Dorfwege wird von den Gemeindevorstehern geleitet und kann nicht ohne einigen Zwang zur guten Ausführung kommen (b).

- (a) Die Einrichtung der zu einem Gehöft gehörigen Gebäude muß nach klimatischen und Betriebsverhältnissen, z. B. im Gebirge oder in der Ebene und je nach dem Umfang der Wirthschaft verschieden sein, und es ist auf Bequemlichkeit, Holzparung, Feuerfestigkeit, Gesundheit der Wohnungen und Ställe vorzüglich zu achten. Der Bau aus Lehmziegeln (Lehmpfeiler) oder gestampfter Erde verdient für Geringsbegüterte Empfehlung.
- (b) Verbindungswege zwischen den Ortschaften erfordern die Mitwirkung der Straßenbaubeamten des Staats, damit sie gut in einander greifen. Den Gemeindegliedern sollte es frei gestellt werden, ihren Antheil an dem Wegbau zu bezahlen oder durch eigene Arbeit zu leisten. Casparson, Wie kann der Landmann seine Dorfwege verbessern? 2. Aufl. Cassel, 1822.

§. 149.

Was in Bezug auf einzelne Verbesserungen des Ackerbaues von der Regierung zu thun sei, dieß ist aus dem Zustande des in jedem Landestheile üblichen Betriebes in Vergleich mit den Regeln der Landwirthschaftslehre abzunehmen. Manche frühere Maaßregeln erscheinen nach gelduterten Grundsätzen als unnöthig und selbst unzweckmäßig (a). Sind die landwirthschaftlichen Vereine in eifriger und einsichtsvoller Wirk-

samkeit, so können ihnen manche Maasregeln überlassen werden, zu denen sie dann nur besondere Unterstützung erhalten (b). Von einzelnen Beförderungsmitteln sind unter anderen zu nennen (c):

1) Sorge für Einführung der besten Werkzeuge und Maschinen, die man nöthigenfalls vom Auslande kommen läßt. Ausstellungen, Wettversuche und Prämien dienen zur Ermunterung der Verfertiger und zur Verbreitung der erprobten Geräthe im Lande (d).

2) Anregung zur zweckmäßigsten Benutzung der düngenden Stoffe, z. B. zur guten Einrichtung der Miststätten (e), Prämien für Auffindung von Mergel, Zuschüsse zur Erbauung von Kalköfen u.

3) Mitwirkung zur Einführung eines besseren Verfahrens im Anbau und der Behandlung einzelner Arten von Gewächsen, z. B. des Leins und Flachses, des Tabaks, Hopfens u.

- (a) Beispiele: die kurl. Speier. B. v. 6. Mai 1653, daß die Acker flurweise gebaut werden sollen, v. 3. Juli 1764 und 9. Juni 1765, daß bei Strafe die Acker und Weinberge nicht nachlässig gebaut oder öde gelassen werden, vielmehr alle Arbeiten zu rechter Zeit geschehen sollen; v. 22. März 1768, Verbot des Ghypsens, auf Privatländereien zurückgenommen, 4. Juni ej.; v. 3. Aug. 1769, Verbot des Krappbaues.
- (b) Im bad. Obenwald zeigte sich unter den Ursachen der Verarmung eine auffallende Nachlässigkeit in der Betreibung des Feldbaues. Die Regierung stiftete die Vereinsabtheilung im Unterheinreise mit Geldmitteln aus, um dort die Landwirthschaft nachdrücklich emporzuheben und dieß brachte bald gute Früchte.
- (c) Die für Urbarmachung und Bodenverbesserungen dienlichen Maasregeln (§. 102) beziehen sich ebenfalls größtentheils auf Acker- und Wiesland.
- (d) Die Anwendung guter Pflüge hat eine große volkwirthschaftliche Wichtigkeit wegen der dadurch entstehenden Ersparung an Arbeitskraft und des zugleich erhöhten Bodenertrages; Mac Culloch, Statist. account, II, 464. — Gödrig in Zeitschr. für die gesammte Staatswissenschaft 1846. I, 97. — Rau, Die landw. Geräthe S. 6.
- (e) Robelle, Belohnungen, Einfluß der Ortsvorgesetzten richten viel aus. Strafandrohungen sind nur zulässig, wo Rücksichten der Gesundheitspolizei hinzutreten, wie bei dem Ueberlauf der Mistgäube (Pfuß) auf die Dorfgassen.

§. 150.

Der Wiesenbau (a) nimmt eine vorzügliche Sorgfalt der Staatsgewalt in Anspruch, weil

1) viele Wiesen bisher nachlässig behandelt worden sind und von einer besseren Benutzungsweise derselben eine große Vermehrung des Bodenertrages zu erwarten ist. Nächst der Entfernung des stöckenden Wassers (§. 103) wird ein starker Wuchs der Wiesenpflanzen besonders durch wiederholtes Tränken mit fließendem Wasser befördert und es ist besser, dieß durch zweckmäßig geleitete Bewässerung hervorzubringen, als es dem Zufall zu überlassen (b). Gute Bewässerung vermag den Heuertrag der Wiesen sehr zu vergrößern (c) und macht die Düngung derselben zum Theil entbehrlich, besonders wenn das benutzte Wasser an organischen Stoffen reich ist (d). Wo sie besteht, da kann der Stallmist größtentheils den Aekern und Gärten zugewendet werden, auf denen er mehr fruchtet, und es kann ein größeres Futtererzeugniß, welches zur Verstärkung des Viehstandes dient, mit geringeren Kosten erzielt werden.

2) Die Bewässerung läßt sich in vielen Fällen nicht durch den Eigenthümer einer einzelnen Wiese allein zu Stande bringen, denn er bedarf hiezu der freien Verfügung über das nöthige fließende Wasser, er wird, wenn er das Ufer besitzt, oft durch Berechtigungen Anderer gehindert, und darf die Zu- und Ableitung des Wassers nicht über fremde Grundstücke bewirken. Sehr oft muß der Zuleitungsgraben an einer höheren Stelle des Flusses oder Baches angebracht werden, um das Wasser mit dem gehörigen Gefälle auf die Wiesen zu führen, auch sind häufig kostbare Einrichtungen (Schleusen etc.) erforderlich. Gelingt eine freiwillige Verabredung aller Eigenthümer der anstoßenden Ländereien nicht, so kann die gewünschte Verbesserung nicht ohne Beistand gesetzlicher Anordnungen zur Ausführung kommen.

Dieser Gegenstand ist in der neuesten Zeit mit Eifer behandelt worden, (e) wobei die Gesetze und anderen Maasregeln derjenigen Länder, welche die höchste Ausbildung der Bewässerungskunst zeigen, als Vorbilder benutzt werden können (f). Außer der Geschicklichkeit in der guten Benutzung des Wassers erheischen die Bewässerungen auch ein ansehnliches Capital, daher kommen viele Unternehmungen erst in späteren Entwicklungsperioden der Volkswirthschaft zur Ausführung.

(a) Schwegl, Anleit. zum prakt. Ackerbau, I, 281. — v. Lengerke, Anleitung zum prakt. Wiesenbau, 2. Aufl. 1843. — Vincent, Der

rationelle Wiesenbau, 1846. — G ä f e n e r, Der Wiesenbau, 1847. — Fries, Lehrb. des Wiesenbaus, 1850. — Ueber Bewässerungen sind mehrere besondere Schriften vorhanden, z. B. P a s s i g, Der praktische Kieselwirth, 1840. — L a u t e r, Anleitung zur Behandlung der Wasserwiesen, 1851. — Nach de L a v e r g n e, hat Großbritannien (wegen des feuchteren Klima's) 8 Mill. Hekt. Wiesen auf 11 Mill. Hekt. Acker, Frankreich 4 Mill. Hekt. Wiese und 26 Mill. Hekt. Acker.

- (b) Wiesen an Strömen erhalten durch die unregelmäßig eintretenden Ueberschwemmungen von selbst die nöthige Befeuchtung.
- (c) Es läßt sich für diese Ertragsvermehrung keine allgemeine Regel angeben, aber sie wird durch viele Erfahrungen nachgewiesen. Ein preuß. Morgen guter Wasserwiese kann leicht von zwei Schnitten 30 Ctr. Heu geben, bei drei Schnitten noch beträchtlich mehr. Dagegen trifft man viele schlechte Wiesen, die nur $\frac{1}{4}$ jenes Ertrags oder noch weniger geben; bald sind sie sumpfig, bald zu trocken, und in diesem Falle wäre die Umwandlung in Acker vorzuziehen, wenn sich keine Bewässerung einrichten läßt. In Frankreich ist der mittlere Ertrag auf 25 Doppel- (metrische) Centner von Hekt. = 12,7 Ctr. v. pr. M. angeschlagen, aber in 9 Dep., die meistens gebirgig sind, in denen wahrscheinlich kein Mangel an Wasserfälle ist, soll jener $16\frac{1}{2}$ m. Ctr. = 8 Ctr. vom pr. Morgen sein (Amtl. Statistik). In Belgien dagegen werden 43,4 m. Ctr. = 22 Ctr. v. pr. M. angegeben (Amilich). — In Baden ist von 401 000 M. Wiesen nur $\frac{1}{4}$ gut bewässert, $\frac{1}{4}$ sumpfig, $\frac{1}{2}$ ohne Wässerung, Vogelmann, S. 7. — Im Gr. Hessen wurden von 1840—1856 13 309 M. Wiesen verbessert, was eine Werthserhöhung von ungefähr 1 231 000 fl. bewirkte, Zeller, Die Wirksamkeit der landwirthsch. W. S. 167. — In Südfrankreich und Piemont schätzt man die Erhöhung des Reinertrags durch die Wässerung auf 50 Fr. für den Hektar, in der Lombardei auf 76 Fr. (6 u. 8. fl. auf den pr. M.), woraus sich dort $5\frac{1}{2}$ Mill., hier 23 940 000 Fr. schon bewirkte Zunahme der Rente berechnet. Die für das Wasser bezahlten Preise geben keinen sicheren Maßstab, weil sie bei geringem örtlichem Begehre weit unter dem Werthe bleiben können. In Südfrankreich werden für den Hektar jährlich 12, 24, 33, ja 40—50 Fr. bezahlt, in Piemont 12—26 Fr., in der Lombardei ist die Abgabe 20 Fr. und mehr, bis 40 Fr., oder für 1 Liter Wasser ($\frac{1}{27}$ bad. Cub. F.) in der Secunde 24 Fr. Nadauld de Buffon, III, 159. 473.
- (d) Dies ist bei dem Quellwasser am wenigsten, bei manchen Flüssen mit geringem Fall, ferner bei Bächen und Flüssen nach starkem Regen oder nach der Schneeschmelze am meisten der Fall; die sog. Trübwasserung. — Die Wasserwiesen geben ein minder nahrhaftes Heu als die mit thierischen Auswürfen gebüngten, aber doch ein viel besseres als die sumpfigen, und jener Unterschied wird durch die größere Menge überwogen.
- (e) v. G l o s e n, S. 190—201. — S c h e n k, Abh. über den Wiesenbau. Fulda, 1826. S. 33—98. — Amtl. Bericht über die 6. (Stuttgart.) Vers. deutsch. Land- und Forstw. S. 256. — Zeller, Das Wiesenkulturgesetz. Darmst. 1843. — V o l z, Entwurf eines Gesetzes über die Benutzung der Gewässer für Landwirtschaft u. Gewerbe. Tüb. 1843. — Riebuhr in Rau u. Hanssen, Archiv, N. F. II, 29. — Hirschfeld, Ein Beitrag zur Bestimmung der rechtl. Verhältnisse des Wassers, Altona, 1846. — Vogelmann, Das Gesetz über die Bewässerungs- und Entwässerungs-Anlagen im Gr. Baden, 1851. — Beispiele neuer Gesetze: Gr. Hessen v. 7. Octbr. 1830 bei Zeller, a. a. D. — Preuß. Gef. v. 15. Nov. 1811 (über Aufstauen bei Mühlen u.) u. v. 28. Febr. 1843 (über die Privatflüsse). — Bad. G. v. 13. Febr. 1851 bei Vogelmann a. a. D. — Bayer. Gef. I. v. 28. Mai 1852

den Canälen, Schleusen u. dgl. erkennt. Jaubert de P. II, 114. — Syndicate (Ausflüsse, Vorstände) der neueren französ. Wässerungsgesellschaften von Baucluse, St. Pons &c. von 1841, 1842, 1843, Nadault de Buffon III, 352. — Ähnliche Genossenschaft der Anwohner am Lintcanal, §. 103 (a). — Genossenschaften, welche drei Bevollmächtigte und einen Verrechner wählen, bad. Ges. §. 14 ff. — Ähnlich baier. Ges. II, §. 2.

- (a) Dies ist die wichtigste Bestimmung, ohne welche viele Verbesserungen unterbleiben müssen. Sie kommt daher in allen angeführten Gesetzen vor.
- (e) Nach dem venezianischen Ges. v. 1455 mußte man dem Eigenthümer das zu einer Wasserleitung nöthige Land um den doppelten Werth vergüten. Die mailändischen Gesetze v. 1502 und 1541 verlangen den Erfaß des Werthes und $\frac{1}{4}$ darüber, ferner die Vergütung des anderweitigen Schadens. Ebenso französ. Ges. v. 20. April 1804. Sardin. Gesetz v. 1837 §. 627: $\frac{1}{5}$ darüber. Der Grund hierzu scheint darin zu liegen, daß bei der eingeräumten Dienstbarkeit der Eigenthümer die Steuern und anderen Lasten des zur Wasserleitung verwendeten Landes zu tragen hat. Nadault de Buffon III, 58, 123. — Nach dem preuß. Ges. v. 1843 §. 25, 26 kann der Unternehmer der Bewässerungsanlage die Servitut auf einem fremden Grundstück verlangen, der Eigenthümer desselben aber auch das Eigenthum des erforderlichen Landes selbst gegen Entschädigung abtreten. Diese besteht in dem abgeschätzten Betrage unter Zusatz von $\frac{1}{4}$ desselben, §. 45. — Bad. Ges. §. 3: es kann Abtretung oder Dienstbarkeit gefordert werden. — Das baier. Ges. §. 89 giebt mehrere Bedingungen, unter denen die Dienstbarkeit angeprochen werden darf, z. B. daß die Leitung nicht durch Gebäude, Höfe oder Gärten geht, wie es auch im franz. Ges. v. 29. April 1845 vorgeschrieben ist.

§. 150 b.

5) Die größte Schwierigkeit liegt in den schon bestehenden Berechtigungen zur Benutzung des Wassers für gewerbliche Zwecke, hauptsächlich für Mühlen u. a. Fabriken und Bergwerke, zumal da solche Berechtigte meistens sich im Besitze einer größeren Wassermenge befinden als sie gerade nöthig hätten. Diese Rechte haben allerdings, wie alle anderen im Staate, Anspruch auf Beschützung, sowie zugleich die auf sie gestützten Gewerbsunternehmungen als Zweige der Hervorbringung geschont zu werden verdienen (a), auch giebt es Fälle, in denen eine Gewerksanstalt volkwirtschaftlich höher anzuschlagen ist als die Vermehrung des Feuerzeugnisses, allein es treten auch viele Fälle entgegengesetzter Art ein (b). Es ist die Eigenthümlichkeit des fließenden Wassers, daß an ihm Jeder nur ein beschränktes Nutzungsrecht haben kann, weil Viele auf den Gebrauch des nämlichen Wasserlaufes angewiesen sind, und daß daher die gemeinnützigste Verwendung erstrebt werden muß. Wo der Gebrauch einer Wassermasse für den landwirthschaft-

lichen Zweck einen weit größeren Vortheil verspricht, da läßt sich eine Zwangsabtretung des Wasserrechts rechtfertigen (c). Es ist daher bei einem solchen Widerstreite der gewerblichen Zwecke eine unbefangene und gründliche Untersuchung und Abwägung des auf beiden Seiten anzunehmenden Vortheils und Nachtheils nöthig, wobei nicht allein die Größe des Erzeugnisses, sondern auch die Menge des angewendeten Capitals, der beschäftigten Arbeiter und andere wirthschaftliche Umstände, sowie auch die von den Betheiligten geltend gemachten Gründe in Betracht kommen müssen (d). Eine erzwungene Einschränkung oder gänzliche Entziehung solcher Berechtigungen ist, wie sich von selbst versteht, nur gegen vollständige Entschädigung zulässig, und wenn diese richtig ausgemittelt wird, so unterbleiben schon solche Bewässerungen, welche bei jener Schadloshaltung keinen Gewinn mehr versprechen, auch würde ein geringer Mehrertrag zur Anwendung eines Zwanges keinen genügenden Grund geben. Gesammelte Erfahrungen werden späterhin zu einer gerechten und volkwirthschaftlich zweckmäßigen Entscheidung solcher Widerstreitsfälle sicherere Anhaltspuncte geben, als man sie bis jetzt hat. Es lassen sich hiebei folgende Unterschiede aufstellen.

a) Hat der Berechtigte über mehr Wasser zu verfügen, als er jetzt benutzt, so entgeht ihm nur die Gelegenheit zur künftigen leichten Vergrößerung seines Werkes und die Sicherheit vor Störungen, z. B. in großer Trockenheit; die Entschädigung für die Abtretung des Ueberflusses ist also nach diesen Umständen zu bemessen (e).

b) Ist der Berechtigte im Stande, durch bessere Werk-einrichtungen mit einer geringeren Wassermenge sein Gewerbe ungehindert fortzusetzen, so müssen ihm alle Kosten und Beschwerden vergütet werden, die eine solche Veränderung nach sich zieht (f).

c) Ist dieselbe schwierig oder unausführbar, so daß das Gewerbe beeinträchtigt werden würde, so bleibt, wenn keine andere Vereinbarung gelingt, nur die Abtretung der ganzen Werksanlage übrig (g).

6) Für die Beiträge der Genossenschaftsmitglieder zur Bestreitung der Kosten ist der Antheil eines jeden an der

bewässerten Fläche der einfachste Vertheilungsmaaßstab. Da aber derselbe in einzelnen Fällen zur Unbilligkeit führt, wenn z. B. der Nutzen zu ungleich ist, oder ein Theil der Ländereien viel größere Kosten verursacht, so soll es gestattet sein, einen anderen Maaßstab zu wählen, z. B. nach Classen der Grundstücke (h).

7) Das bei der Ausführung eines Entwässerungsplanes zu beobachtende Verfahren wird gesetzlich geregelt. Die Regierung schreibt bei der Genehmigung solche Bedingungen vor, welche zur Verbürgung des guten Erfolges nothwendig sind.

8) Die Gesellschaft muß zur Besorgung der Wässerungen und überhaupt zum Schutze der Wiesen einen oder mehrere Wärter halten, auch eine Wässerungsordnung aufstellen, welche die Zeit und Art des Wassergebrauches genau regelt (i).

- (a) Eine lebhafte Schutzrede für die Gewerke gegen die Forderungen der Wiesenbesitzer ist die a. Schrift von Holz, ferner: Gutachten des Ausschusses der würtemb. Wasserwerksbesitzer über Lit. 12 und 13 des Entwurfs eines Landesculturgesetzes, Stuttg. 1853. — Vergleichung der beiderseitigen Ansprüche bei Vogelmann, S. 17—31.
- (b) Bei Orange (Dep. Vaucluse) haben die Triebwerke 6 Tage wöchentlich das Wasser eines Flusses, 1 Tag die Wiesen und es werden 258 Hekt. bewässert. Man könnte also in den 6 Tagen noch 1548 Hekt. bewässern und zu 126 Fr. (?) einen Mehrertrag von 195 000 Fr. ziehen, während jene Werke nicht voll 30 000 Fr. einbringen. De Gasparin, Cours d'agric. I, 482. (Der Unterschied bleibt ansehnlich, auch wenn man nur die Hälfte, 63 Fr., Mehrertrag annimmt.)
- (c) Unter gewissen Umständen könnte dieselbe auch gegen die Wiesenbesitzer zu Gunsten einer Gewerksanlage bewilligt werden.
- (d) Die Vortheile der Bewässerung sind in dem angef. Gutachten (a) zu niedrig angeschlagen worden, vgl. S. 150 (c). — Die meisten Angaben über den Wasserbedarf zu einer guten Wässerung sind zu unbestimmt, auch macht die Art der Wässerung, des Bodens, Klima's u. großen Unterschied. Man muß sich ferner verständigen, ob man das auf die Wiese wirklich fließende, oder das für dieselbe von einem Flusse abgeleitete Wasser im Sinne hat, weil von diesem noch ein ansehnlicher Verlust abgeht, ferner ob nur das wirklich von der Wiese festgehaltene, oder das darauf geführte und dann wieder ablaufende Wasser gemeint ist. Nach mailändischen Erfahrungen reicht 1 Cub. F. Wasser in der Secunde zur Bewässerung von ungefähr 210 pr. M. das Jahr hindurch hin. In Belgien braucht 1 Hektar $2\frac{1}{3}$ —3 Liter fortwährenden Wasserzufluß, (Défrichement des terres incultes S. 32), also reicht man mit 1 Cub. Fuß (27 Liter) auf 10^8 — 13^5 Hekt. = 42 — $52\frac{2}{3}$ pr. M. — Auch deutsche Erfahrungen führen auf 40 bad. = 56 pr. M., wobei jedoch der größte Theil des Wassers wieder in den Bach zurückfließt (Abwasser). Die Zahlen bei Vogelmann S. 43 zeigen 91 bad. = 128 pr. M. an. Dagegen geben 17—20 Cub. F. Wasser in der Secunde bei 3—5 F. Geschwindigkeit eine ununterbrochene Pferdekraft (aus den Sätzen bei Wallace, The Practical mechanics pocket guide S. 22 berechnet), womit z. B. 200 Water- oder 300 Mulepferden

sammt den Vorbereitungsmaſchinen bewegt werden, Karmarſch, Handb. II, 1104. 1108. — Bei den älteren Mühlen iſt das Waſſer viel unvollſtändiger benützt als bei neueren mit beſſeren Räderwerten. Als Triebkraft wirkt allerdings das Waſſer das ganze Jahr hindurch, zur Bewäſſerung nur einen Theil des Jahres, dagegen giebt es enge Thäler mit ſtarkeſem Waſſergefälle, in denen keine Wiefen Raum finden, ſolglich die Anwendung für Gewerke freien Spielraum findet.

- (c) Nach dem baier. Geſ. I, §. 62 kann dasjenige Waſſer in Anſpruch genommen werden, welches der Uſereigenthümer oder Berechtigte nicht ſelbſt benützt, und die Beſitzer von Triebwerken können verpflichtet werden, gegen Entſchädigung Waſſer abzugeben, inſofern für ihr Gewerbe kein erheblicher Nachtheil daraus entſteht. — Das preuß. Geſ. v. 1843 §. 16 giebt den Beſitzern der Triebwerke gegen die Uferbeſitzer nur da ein Wiedereſpruchrecht, wo ſie einen ſpeciellen Rechtstitel auf das ganze Waſſer oder eine Quote deſſelben haben, oder wo ihr Gewerbe leiden würde. Dieß wird von Volz a. a. D. mit Recht getadelt, indem auch die Verjährung den Berechtigten Schutz geben ſollte.
- (f) Bad. Geſ. §. 4: Entziehung des einem Anderen zuſtehenden Waſſers gegen Entſchädigung iſt nur dann erlaubt, wenn „der Berechtigte ſein Gewerbe etwa mit Verbeſſerung ſeiner Einrichtungen, in gleichem Umfang wie biſher“ forttreiben kann. Aber ſchon die bad. Mühlenordnung v. 18. März 1822 hatte die Beſitzer von Waſſerwerken verpflichtet, ſolche Einrichtungen zu treffen, daß die größte Wirkung hervorgebracht und dem Waſſer der möglichſt freie Lauf geſaſſen wird. — Preuß. Geſetz v. 1843 §. 34 ff.: Der Triebwerksbeſitzer kann nicht zu Veränderungen der inneren Vorrichtungen, wohl aber zur Umgeſtaltung der Stauwerke, des Gerinnes und Waſſerrades auf Koſten der Provocanten angehalten werden.
- (g) Uebereinstimmend das bad. Geſ. §. 4. — Der Ankauf der Mühle ꝛc. iſt in ſolchen Fällen das einfachſte Mittel. Sie kann ſodann mit gemindertem Waſſerrechte wieder verkauft werden. Vgl. Schenk, S. 42.
- (h) Uebereinstimmend baier. Geſ. II, §. 13. — Für die Umlegung nach der Morgenzahl Stuttg. landw. Verſammlung. S. 265 des Amtl. Berichts. — Feſtſetzung durch Schiedsrichter, bad. Geſ. §. 18.
- (i) Beiſp. bei Zeller a. a. D. — Baier. II. Geſ. §. 10: der Auschuß der Genoſſenſchaft bildet den Wiefenvorſtand, der ſogar Strafen bis 10 fl. androhen darf.

§. 150 c.

Von anderen Beförderungsmitteln des Wiefenbaues ſind vorzüglich zu nennen:

- 1) Herbeiziehung und Anſtellung von kundigen Wiefenbau-meſtern, die den Wiefenbeſitzern Rath und Beiſtand leiſten.
- 2) Anordnung eines Unterrichtes im Wiefenbau, um ſowohl unter den kleineren Landwirthen dieſe Geſchicklichkeit zu verbreiten, als auch Wiefenbaumeiſter und Aufſeher zu bilden (a).
- 3) Aufſtellung muſterhafter Wiefenanlagen auf Staatsgütern, als Vorbilder.

4) Vorschüsse an Gemeinden und Genossenschaften, welche größere Unternehmungen der im §. 150 erwähnten Art anfangen (b).

5) Anlegung größerer Bewässerungscanäle, besonders wenn sie zugleich zur Schifffahrt dienen, auf Staatskosten, wobei dann eine Abgabe für das zu Bewässerungen benutzte Wasser erhoben wird (c).

(a) Dieser Unterricht wird mit Uebungen bei neuen Wiesenanlagen in Verbindung gesetzt. Er muß sich sowohl auf das Abwägen (Nivelliren) und Feldmessen, als auf die Umgestaltung der Wiesen zum Behufe der Wässerung und auf die gute Benutzung der Wiesen beziehen. Ein solcher Unterricht ist mit gutem Erfolge in Darmstadt gegeben worden, Sammler im Amtl. Bericht über die Verf. zu Karlsruhe, S. 58. — Vgl. §. 145.

(b) Dies ist z. B. in Belgien geschehen. Das baier. Ges. II. v. 28. Mai 1852 §. 15 stellt ebenfalls solche Vorschüsse aus Central- oder Kreisfonds in Aussicht.

(c) Die großen Canäle in der Lombardei gehören sämmtlich dem Staate. In diesem Falle wird der für eine gewisse Wassermenge zu entrichtende Preis festgesetzt und für jeden Grundeigenthümer durch sorgfältige Wassermessung ermittelt; in der Lombardei gegen 20 Fr. für 1 Hekt. jährlich. — Belgische Canäle, s. §. 104. Auch hier ist eine Abgabe von der Benutzung des Wassers bei einem neuen Canale angeordnet worden, Kummer, *Création de prairies irrigables*, 1851 S. 94. — Nach den Vorschlägen von N. Baird Smith (*Agricultural resources of the Punjab*, London, 1849) würden in dieser jetzt britischen Provinz neue Canäle mit einer Abgabe von 1 Rupee (2 Schill.) für den Acre großen Nutzen stiften, wie die schon vorhandenen Wässerungen schließen lassen.

II. Gartenbau.

§. 151.

Der Bau der Gartenkräuter (I, §. 379) nützt nicht allein seiner Erzeugnisse willen, sondern giebt manche Gelegenheit, durch Nachahmung einzelner in ihm angewendeter Kunstmittel den Ackerbau zu vervollkommen. Indeß erfordert jener wenig Pflege der Regierung, weil die Freiheit in der Benutzung des Landes und die Leichtigkeit des Absatzes, welche theils gute Straßen, theils die Nähe volkreicher Städte gewährt, schon eine starke Ermunterung geben. Doch sind Gartenbauschulen nützlich (§. 145 (a)), besonders wenn der Gemüsebau in einem Lande noch weniger gut betrieben wird. Die Obstzucht (I, §. 381) bedarf mehr der Aufhülfe, da sie meistens nicht von besonderen Gärtnern, sondern von gewöhnlichen Landwirthen und zwar von Besitzern kleiner

Güter getrieben wird und gerade in dieser Verbindung mit dem Feldbau ihr größter Vortheil liegt. In vielen Gegenden ist die Beschaffenheit der Obstsorten so wie die Verwendung der Früchte einer Verbesserung fähig, in anderen ist zunächst eine größere Ausdehnung des Obstbaues zu erstreben. Beförderungsmittel sind (a):

1) Unterweisung in der Obstzucht. Die Dorfschullehrer können für diesen Zweck benutzt und in den Landgemeinden Schulgärten angelegt, auch einzelne vorzügliche Lehrer dieses Zweiges angestellt werden (b).

2) Anlegung von Baumschulen auf Veranstaltung des Staats, wenn die Privatbaumschulen nicht genügen, um Stämme von guten, den örtlichen Verhältnissen am meisten entsprechenden Obstsorten wohlfeil in die Hände der Landwirthe zu bringen (c). Die Vorsteher dieser Baumschulen können auch beauftragt werden, den Gemeinden und den einzelnen Landwirthen in der Obstbaumzucht behülflich zu sein.

3) Verordnung, daß öde Gemeindepflätze, die sich zu keiner anderen einträglicheren Benutzung eignen, mit Obstbäumen besetzt werden sollen.

4) Sorge für Anpflanzung solcher Bäume längs der Landstraßen. Für ihre Erhaltung ist neben den nöthigen polizeilichen Behütungsmitteln des Baumfrevels die Einrichtung dienlich, daß sie nicht auf der Straße selbst, sondern auf den anstoßenden Grundstücken gesetzt werden und den Eigenthümern derselben gehören.

5) Prämien für diejenigen, welche die meisten und besten Anpflanzungen machen.

(a) Die älteren Verordnungen nahmen, ohne sonderlichen Erfolg, Zwangsgedote zu Hülfe, z. B. preuß. Edict von 1764 und 1766, in Bergius, Landesges. I, 35. II, 201. — Die neueren suchen mehr vermittelt der Ermunterung zu wirken, z. B. bair. B. v. 20. Juni 1826, in Jaup's Staatsboten, 1826. I, 22.

(b) Kreisgärtner in der Kurmark seit 1770, zum Unterricht der Landleute.

(c) Preuß. Landesbaumschule zu Potsdam, 1823. Zur leichteren Bestreitung des Aufwandes werden Zuschüsse von Actionären angenommen, welche dafür die veredelten Stämme um niedrigere Preise erhalten. — Man muß die Sorten für das Klima jeder Gegend auswählen, ferner die feinen Tafelsorten von denjenigen unterscheiden, welche weniger empfindlich und für den Verbrauch der arbeitenden Classen vorzüglich geeignet sind. — Der Empfänger unentgeltlich vertheilter Obststämme darf zur guten Behandlung derselben angehalten werden.

§. 152.

Der Erfolg des Rebbaues (I, §. 379, 380) wird zwar zunächst von der Beschaffenheit des Klimas und Bodens bedingt, hängt aber doch auch sehr von der fleißigen und zweckmäßigen Behandlung ab (a) und kann durch verschiedene Maasregeln verstärkt werden, zu denen die Regierung desto mehr mitwirken muß, je weniger in einer Gegend durch Vereine oder wohlhabende und eifrige Rebbesitzer geschieht.

1) Die Anlegung neuer Rebgärten überhaupt zu erschweren, oder insbesondere da zu verbieten, wo man der Bodenbeschaffenheit wegen keinen Vortheil davon erwartete, ist ein nicht zu rechtfertigender Zwang (b).

2) Um die Anpflanzung solcher Rebenforten welche in jeder Gegend als die angemessensten erkannt werden (b) zu befördern, sind Rebschulen nützlich, die nöthigenfalls auf Staatskosten angelegt werden, auch die Austheilung von Saplungen (c). Zur Verdrängung von Sorten, welche zwar vielen, aber schlechten Wein geben, genügt eine Warnung (d).

3) Die besseren Methoden der Anlegung von Rebgärten, des Schnittes und der Befestigung der Reben an Pfähle, Rahmen u. werden am besten durch Beispiel verbreitet, wozu, wenn es an anderen Mustern fehlt, Domaniatrebgärten benützt werden können (e).

4) Für die Gewinnung wohlfeiler und dauerhafter Rebspfähle läßt sich von Seite der Forstbeamten Sorge tragen (f).

5) Die Lese mußte, so lange der Weinzehnte bestand (§. 67), in jedem Flurbezirk gleichzeitig vorgenommen werden, und hiebei hatte man darauf zu sehen, daß nicht vor der eingetretenen Reife der meisten Trauben, und überhaupt so spät gelesen werde, als es Jahreszeit, Wetter und Beschaffenheit der Trauben nur irgend zulassen. Nach der Ablösung des Zehnten kann jedem Eigenthümer die Zeit der Lese frei gestellt werden, welches darum großen Vortheil gewährt, weil die Reife bei Verschiedenheiten der Traubensorten, der Lage, der Erdart u. nicht zu gleicher Zeit erfolgt (g).

6) Bei dem Keltern und der Leitung der Gährung werden aus Unkunde Fehler begangen, zu deren Vermeidung gemein-

verständliche Belehrungen dienlich sind (h). Der Zwang, sich gewisser Keltern bedienen zu müssen (Dannkeltern), ist schädlich (i).

- (a) Rehger, Der rheinische Weinbau, Heidelb. 1827. — v. Babo, Der Weinbau, Frankfurt, 1842. — Dornfeld, Die Wein- und Obstproduzenten Deutschlands, 1852. Auch die Schriften über den Rebbau einzelner Länder sind sehr lehrreich, z. B. Hörter über die Rheingegend, Schams über Ungarn, Kullin über das Waadtland, Brönnner über Süddeutschland und Frankreich.
- (b) Alte badische und würtemb. Verordnungen, v. Berg, III, 290. Frankreich, Arrêt des Staatsrathes von 1731. Fournel, I, 242. — Man fürchtete theils die Schmälerung des Getreide-, Futter- und Waldbaues, theils die Wohlfeilheit des Weins und den Nachtheil für den guten Ruf desselben. Noch gewaltsamer ist es, Rebland von Amtswegen auszuhauen zu lassen, was Bombal in Portugal gethan haben soll und Domitianus beabsichtigte: Ad summam quondam ubertatem vini, frumenti vero inopiam existimans nimio vinearum studio negligi arva, edixit, ne quis in Italia novellaret, utque provinciis vineta succiderentur relicta, ubi plurimum, dimidia parte; nec exsequi rem perseveravit. Sueton. in Domitiano C. 7.
- (c) Die Sorten müssen mit Rücksicht auf Boden, örtliches Klima, ebene oder abhängige Lage, Richtung des Abhanges gegen die Himmelsgegenden u. dgl. ausgewählt werden, worin man häufig noch sehr zurück ist. Reben von ungleicher Reife sollten nicht durch einander gepflanzt werden. Vergl. Schübler im Correspondenzblatt des würtemb. l. B. 1826. II, 228. — Dornfeld, S. 145.
- (d) Speierische Verordnungen von 1783 (Samml. IV, 310. 318.) geboten die Ausrottung.
- (e) Reynier (Écon. publ. & rurale des Grecs, S. 445) bemerkt, daß die Griechen überall die Reben niedrig zogen, die Römer hoch, wie es in Italien geschieht. Die hochgezogenen Reben sind wenigstens im deutschen Klima unvortheilhaft. — Nachtheile stark schattender Bäume in gutem Reblande; Befehl, sie auszurotten (zu gewaltsam), f. speierische B. vom 18. März 1772, gemildert den 7. Dec. eod. Samml. IV, 177. 186.
- (f) Anbau der Akazie, welche sich durch ihre Schnellwüchsigkeit zu diesem Behufe empfiehlt und in dem Weinklima an geschützten Orten wohl gedeiht. — Weiden zu Anbinden der Reben.
- (g) Je später gelesen wird, desto zuckerreicher wird der Most, desto geistiger der Wein. Schübler fand das spezifische Gewicht des Mostes von Drollingertrauben am 22. Oct. 1825 zu 1,075, am 8. Nov. zu 1,108, ein für Deutschland seltener Grad der Dichtigkeit. Ähnliche Erfahrungen machte Walz, f. Dornfeld S. 349. — Auch da, wo kein Zehnte gegeben wird, findet man angemessen, das zu frühe Lesen vor der Reife zu verbieten, theils damit nicht der schlechtere hiebei gewonnene Wein den Ruf guter Weinorte verderbe, theils weil, wenn die Lese einmal angefangen hat, der Zugang zu den benachbarten Rebärten offen steht und Diebstähle schwer zu verhüten sind. Letzteres ist der Hauptgrund, und deshalb werden die mit Mauern ganz eingeschlossenen Rebärten von dem Banne ausgenommen. Fournel, II, 77. — Der Anfang der Lese wird durch den Gemeinderath bestimmt. Späteres Lesen steht jedem frei. Dornfeld S. 281. — Daß von dem Eintritt der Reife an auch dem Eigenthümer der Zugang in die Rebärten verwehrt wird, ist hauptsächlich zur Sicherung des Zehnherrn angeordnet worden.

- (A) B. des Stuttgarter Stadtraths vom 10. Aug. 1826, daß die Bütten, in denen der Wein auf den zerstampften Trauben stehen bleibt, bedeckt werden müssen. Die Empfehlung offener Gährbütten durch Liebig scheint sich nicht bewährt zu haben. — Absonderung fauler Beeren, sorgfältige Zerquetschung; Einsetzen einer in Wasser geleiteten Röhre in den Spund des Fasses, um die Kohlensäure ohne Luftzutritt entweichen zu lassen u. — Den Fehlern, welche bei der Gährung begangen werden, ist die geringe Haltbarkeit der meisten italienischen Weine zuzuschreiben. — F. G. Smelin, Grundsätze der richt. Behandlung der Trauben bei der Bereitung der Weine in Würtemb. 1822. — Serviere, Die Getränkekunde. Frankfurt, 1824. — Hörter II, 138. — Dornfeld S. 311.
- (c) Maaßregeln der Sicherheitspolizei in Bezug auf den Weinbau sind die Aufsicht zur Verhütung des Diebstahles und die Veranlassung von Räucherungen, um dem Schaden von Spätfröhen vorzubeugen.

III. Waldbau.

§. 153.

Die Sorgfalt der Regierung für die Waldungen bezieht sich, abgesehen von den Domanialforsten, theils auf die Beschützung derselben gegen mancherlei Beschädigungen (Forstschutz, eigentliche Forstpolizei), theils aber auf die in volkswirthschaftlicher Hinsicht gute Benutzung derselben. In den Forstordnungen älterer und neuerer Zeit sind die auf diese beiden Zwecke gerichteten Maaßregeln mit einander verschmolzen. In den ältesten Zeiten waltete eine große Sorglosigkeit in Bezug auf Erzeugung und Verbrauch des Holzes, sowie sie noch jetzt in waldbreichen sehr gering bevölkerten Ländern Statt findet. Als die schädlichen Folgen dieser Vernachlässigung fühlbar wurden, hielt man es für nothwendig, die Bewirthschaftung der Privatwaldungen einer starken Bevormundung zu unterwerfen, ungefähr wie die Privatbergwerke (§. 33), so daß jene zum Theil wie die Staatswaldungen behandelt und von den Forstbeamten beaufsichtigt wurden. Erst in der neuesten Zeit hat man sich die Aufgabe gesetzt, das richtige Maaß der staatlichen Einwirkung auf die Forstwirthschaft der Bürger aufzusuchen und unnöthige Einschränkungen der letzteren aufzuheben (a).

In den meisten Staaten ist die Oberaufsicht auf die Privatforstwirthschaft und die Leitung des Domanialforstwesens einer und der nämlichen Oberbehörde übertragen. Diese Verbindung zweier ihrem Zwecke nach verschiedener Thätigkeiten ist in Bezug

auf die erforderliche Sachkenntniß nützlich, bringt aber eine Gefahr mit sich, daß Rücksichten auf den Vortheil der Staatscasse sich in die Verfolgung jener polizeilichen und volkwirthschaftlichen Zwecke zu sehr einmischen (b).

- (a) v. Berg, III, 134. — Gr. Soden, I, 109. — Murhard, Ideen über wichtige Gegenst. aus dem Gebiete der Nation.-Def. S. 180. — v. Jakob, Polizeigesetz. II, §. 191. — Hundeshagen, Forstpolizei, 1831. 3. Ausg. v. Klauprecht, 1840. — Pfeil, Grundsätze der Forstwirthschaft in Bezug auf Nationalökonomie und Finanzwissensch. I. Bd. 1822. Dess. Forstschutz und Forstpolizeilehre, 1831. Dess. Die Forstpolizeigesetze Deutschlands und Frankreichs, 1834. — Müller, Verf. zur Begründ. eines allgem. Forstpolizeigesetzes. Nürnberg, 1825. — Schenk, Volkswirthschaftspflege, II. — G. L. Hartig, Entwurf einer Forst- und Jagdordnung. Berlin, 1833. — Krause, Ueber Forstgesetzgebung in Deutschland, 1834. — Arnöperger, Die polizeiliche Beaufsichtigung der Privatwaldungen im Gr. Baden, 1838. — Arnöperger u. Gebhard, Forstl. Zeitschrift, I, 3. — v. Rohl, Polizei, II, 229. — Grebe, Die Beaufsichtigung der Privatwaldungen von Seite des Staats, Eisenach, 1845. (vorzüglich gehalten). — v. Berg, Die Staatsforstwirthschaftslehre, 1850. S. 244. — Ueber die Forstwirthschaft einzelner Länder: Hannover, Festgabe für die Mitglieder der 15. Versammlung deutscher Land- und Forstwirthe, 1852, 2. Theil. — Die Forstverwaltung Badens, Karlsruhe, 1851 (Amtlich). — Braunschweig: Festgabe für die 20. Versammlung. 1858. S. 171. — Die Forstverwaltung Baierns, München, 1861 (Amtlich, sehr ausführlich). Beispiele neuer Forstgesetze: Frankreich, Code forestier v. 31. Jull 1827. Ordonnances d'exécution v. 1. Aug. 1827. (Die Ausgabe des Code von de Vaux und Poelix, P. 1827, II. Bd., enthält zugleich die Kammerverhandlungen und die älteren Gesetze.) — Baden, 28. Dec. 1833 und Gesetz vom 27. April 1854. — Canton Waadt, 12. Juni 1835. — Baiern, 28. März 1852, Vollzugs-B. v. 29. Juni 1852. — Oesterreich, 3. Dec. 1852.
- (b) Eine unter dem Ministerium des Innern stehende Forstpolizeidirection wurde in Baden durch B. v. 1. Mai 1834 errichtet, aber durch B. v. 10. April 1849 wieder aufgehoben.

§. 153 a.

Die Forstwirthschaftspflege unterscheidet sich in Ansehung der in ihr herrschenden Regeln beträchtlich von den Maasregeln für andere Zweige der Landwirthschaft. Die Gründe dieser Abweichung sind aus folgenden Umständen abzuleiten:

1) Das Holz ist zum Brennen, zum Bauen und mancherlei anderen Verwendungen von großem Werthe und eine schnelle Vertheuerung desselben wird deshalb lästig empfunden, I, §. 385.

2) Die Wälder wirken in gewissen Fällen günstig auf die Naturbeschaffenheit und Fruchtbarkeit der Länder (§. 157).

3) Ihre Erzeugnisse (Gras, Streu, Mast) vermögen dem Feldbau eine Hilfe zu gewähren.

§. 152.

Der Erfolg des Rebbaues (I, §. 379, 380) wird zwar zunächst von der Beschaffenheit des Klimas und Bodens bedingt, hängt aber doch auch sehr von der fleißigen und zweckmäßigen Behandlung ab (a) und kann durch verschiedene Maaßregeln verstärkt werden, zu denen die Regierung desto mehr mitwirken muß, je weniger in einer Gegend durch Vereine oder wohlhabende und eifrige Rebbesitzer geschieht.

1) Die Anlegung neuer Rebgärten überhaupt zu erschweren, oder insbesondere da zu verbieten, wo man der Bodenbeschaffenheit wegen keinen Vortheil davon erwartete, ist ein nicht zu rechtfertigender Zwang (b).

2) Um die Anpflanzung solcher Rebenforten welche in jeder Gegend als die angemessensten erkannt werden (b) zu befördern, sind Rebschulen nützlich, die nöthigenfalls auf Staatskosten angelegt werden, auch die Austheilung von Setzlingen (c). Zur Verdrängung von Sorten, welche zwar vielen, aber schlechten Wein geben, genügt eine Warnung (d).

3) Die besseren Methoden der Anlegung von Rebgärten, des Schnittes und der Befestigung der Reben an Pfähle, Rahmen u. werden am besten durch Beispiel verbreitet, wozu, wenn es an anderen Mustern fehlt, Domaniatrebgärten benutzt werden können (e).

4) Für die Gewinnung wohlfeiler und dauerhafter Rebspfähle läßt sich von Seite der Forstbeamten Sorge tragen (f).

5) Die Lese mußte, so lange der Weinzehnte bestand (§. 67), in jedem Flurbezirk gleichzeitig vorgenommen werden, und hiebei hatte man darauf zu sehen, daß nicht vor der eingetretenen Reife der meisten Trauben, und überhaupt so spät gelesen werde, als es Jahreszeit, Wetter und Beschaffenheit der Trauben nur irgend zulassen. Nach der Ablösung des Zehnten kann jedem Eigenthümer die Zeit der Lese frei gestellt werden, welches darum großen Vortheil gewährt, weil die Reife bei Verschiedenheiten der Traubensorten, der Lage, der Erbart u. nicht zu gleicher Zeit erfolgt (g).

6) Bei dem Keltern und der Leitung der Gährung werden aus Unkunde Fehler begangen, zu deren Vermeidung gemein-

verständliche Belehrungen dienlich sind (h). Der Zwang, sich gewisser Keltern bedienen zu müssen (Bannkeltern), ist schädlich (i).

- (a) Rejger, Der rheinische Weinbau, Heidelberg. 1827. — v. Babo, Der Weinbau, Frankfurt, 1842. — Dornfeld, Die Wein- und Obstproduzenten Deutschlands, 1852. Auch die Schriften über den Rebbau einzelner Länder sind sehr lehrreich, z. B. Hörter über die Rheingegend, Schams über Ungarn, Kullin über das Waadtland, Brönnner über Süddeutschland und Frankreich.
- (b) Alte badische und würtemb. Verordnungen, v. Berg, III, 290. Frankreich, Arrêt des Staatsrathes von 1731. Fournel, I, 242. — Man fürchtete theils die Schmälerung des Getreides, Futter- und Waldbauens, theils die Wohlfeilheit des Weins und den Nachtheil für den guten Ruf desselben. Noch gewaltsamer ist es, Nebland von Amtswegen auszuhauen zu lassen, was Bombal in Portugal gethan haben soll und Domitianus beabsichtigte: Ad summam quondam ubertatem vini, frumenti vero inopiam existimans nimio vinearum studio negligi arva, edixit, ne quis in Italia novellaret, utquo provinciiis vineta succiderentur relicta, ubi plurimum, dimidia parte; nec exsequi rem perseveravit. Sueton. in Domitiano C. 7.
- (c) Die Sorten müssen mit Rücksicht auf Boden, örtliches Klima, ebene oder abhängige Lage, Richtung des Abhanges gegen die Himmelsgegenden etc. ausgewählt werden, worin man häufig noch sehr zurück ist. Reben von ungleicher Reife sollten nicht durch einander gepflanzt werden. Vgl. Schübler im Correspondenzblatt des würtemb. L. V. 1826. II, 228. — Dornfeld, S. 145.
- (d) Speierische Verordnungen von 1783 (Samml. IV, 310. 318.) geboten die Ausrottung.
- (e) Reynier (Écon. publ. & rurale des Grecs, S. 445) bemerkt, daß die Griechen überall die Reben niedrig zogen, die Römer hoch, wie es in Italien geschieht. Die hochgezogenen Reben sind wenigstens im deutschen Klima unvortheilhaft. — Nachtheile stark schattender Bäume in gutem Neblande; Befehl, sie auszurotten (zu gewaltsam), f. speierische V. vom 16. März 1772, gemildert den 7. Dec. eod. Samml. IV, 177. 186.
- (f) Anbau der Akazie, welche sich durch ihre Schnellwüchsigkeit zu diesem Behufe empfiehlt und in dem Weinklima an geschügten Orten wohl gedeiht. — Weiden zu Anbinden der Reben.
- (g) Je später gelesen wird, desto zuckerreicher wird der Most, desto geistiger der Wein. Schübler fand das spezifische Gewicht des Mostes von Drollingertrauben am 22. Oct. 1825 zu 1,076, am 8 Nov. zu 1,106, ein für Deutschland seltener Grad der Dichtigkeit. Ähnliche Erfahrungen machte Walz, f. Dornfeld S. 349. — Auch da, wo kein Zehnte gegeben wird, findet man angemessen, das zu frühe Lesen vor der Reife zu verbieten, theils damit nicht der schlechtere hiebei gewonnene Wein den Ruf guter Weinorte verderbe, theils weil, wenn die Lese einmal angefangen hat, der Zugang zu den benachbarten Rebärten offen steht und Diebstähle schwer zu verhüten sind. Letzteres ist der Hauptgrund, und deshalb werden die mit Mauern ganz eingeschlossenen Rebärten von dem Banne ausgenommen. Fournel, II, 77. — Der Anfang der Lese wird durch den Gemeinderath bestimmt. Späteres Lesen steht jedem frei. Dornfeld S. 281. — Daß von dem Eintritt der Reife an auch dem Eigentümer der Zugang in die Rebärten verwehrt wird, ist hauptsächlich zur Sicherung des Zehnherrn angeordnet worden.

daß diese körperschaftlichen Waldungen im Wesentlichen nach ähnlichen Regeln behandelt werden, wie die Staatsforsten. Je größer also der Theil der ganzen Waldfläche ist, der sich im Eigenthume des Staates und der Corporationen befindet, desto mehr ist auch abgesehen von der Handlungsweise einzelner waldbesitzender Bürger die Herrschaft der Grundsätze einer guten Forstwirthschaft gesichert (b). Die Staatsaufsicht auf die Gemeinde- und Stiftungswaldungen ist in folgender Weise anzuordnen:

1) Die zur Bewirthschaftung derselben von den Verwaltern dieses Vermögens bestellten Förster bedürfen der Staatsgenehmigung, zu welcher der Nachweis der erforderlichen Kenntnisse gehört. Die Gemeinde- und Stiftungs-Vorsteher können die Bewirthschaftung ihrer Waldungen auch den Staatsforstbeamten nach besonderer Uebereinkunft übertragen.

2) Die Betriebs- und Culturpläne werden auf Veranstaltung und unter der Mitwirkung der Vorsteher von Forstmännern entworfen, von den Staatsbehörden geprüft und genehmigt. Es muß hiebei soweit, als es mit der Nachhaltigkeit vereinbar ist, auf die jedesmaligen Holzbedürfnisse und den Vermögenszustand der Gemeinden und anderen Körperschaften Rücksicht genommen werden (c).

3) Für die ganze Behandlung dieser Waldungen werden Verordnungen und Dienstanweisungen aufgestellt, um die forstwirtschaftlichen Kunstregeln zu verbindlichen Vorschriften zu erheben (d). Doftere Besichtigung durch höhere Forstbeamte dient den Vollzug dieser Vorschriften zu überwachen. Dagegen kann die Verwendung der Walberzeugnisse, z. B. der Verkauf, den Gemeinde- und Stiftungsverwaltungen überlassen werden.

4) Die Ausrobuug erfordert Staatsurlaubniß, vgl. §. 157.

5) Ueber die Theilung solcher Waldungen s. §. 95.

(a) „Für die planmäßige Bewirthschaftung von Gemeinde- und Corporationswaldungen ist wenig Sinn vorhanden, an vielen Orten wurden die angewiesenen Schläge überschritten, für die Bepflanzung ausgedehnter Blößen nichts gethan, die früheren Kulturen nicht gepflegt, ja eine Gemeinde schlug sogar eine früher gemachte Pflanzung mit der Sense ab!“ Zweiter Rechenschaftsbericht des Regierungsrathes an den großen Rath von Zürich für 1832, S. 18.

(b) Die Waldfläche ist nach Procenten so vertheilt:

	Staat	Gemeinden u. Stiftungen	Einzelne
Braunschweig 1858 . . .	60	23	7, ³
Rurhess. (Gildebrand)	69, ⁷	20, ⁹	15
Hannover 1852 . . .	53, ⁶	23, ⁶	22, ⁶
Baiern 1861 . . .	34	16	50
Würtb. (Remminger)	31, ⁶	37, ⁸	30, ⁴
Gr. Hessen . . .	31, ⁶	38, ⁹	29, ³
Frankreich 1850 . . .	13, ⁸	21, ²	65
Baden 1856 . . .	17, ²	50, ⁷	32, ¹
Oesterreichische Alpenlän- der, 1853 (Wessely)	16	26	58
Belgien 1846 . . .	7, ¹	27, ⁴	65, ⁵

In Baden sind 13 Proc. der ganzen Waldfläche oder 38 Proc. der Privatwaldungen im Besitze der Standes- und Grundherren. Auf 1 Kopf der Einwohner kommt etwas über 1 Morgen Waldfläche. Das Holzzeugniß auf den Kopf ist zu 0,⁸⁵ Klaftern geschätzt. Arnst-berger, a. a. D. S. 66.

- (c) Man hat nicht wenig Mühe, gegen die oft sehr dringenden und gegründeten Anforderungen der Gemeinden auf jetzigen Genus der Haupt- und Nebennutzungen die Grundzüge einer nachhaltigen Bewirthschaftung durchzuführen. C. for. Art. 90: Diejenigen Forsten der Gemeinden oder établissements publics werden unter das régime forestier gestellt, die man einer nachtheiligen Behandlung fähig erachtet, auf den Antrag der Forstbehörden und nach Vernehmung der Gemeinde- oder Stiftungsräthe. Nach der Ord. von 1669 wurde $\frac{1}{4}$ jeder Gemeindefeldung auf dem besten Boden zum Hochwalde (futaie) bestimmt, das Uebrige zum Niederwalde (taillis). — Bad. Forstg. §. 73 ff.: Förster und Gemeinderath entwerfen den Plan gemeinschaftlich, das Forstamt prüft und genehmigt ihn. Der Gemeinderath übergiebt im April das Verzeichniß seines Holzbedarfs, im August muß der Beschluß erfolgen. Besondere Gesuche um einen Holztrieb im Laufe des Jahres werden nicht berücksichtigt, mit Ausnahme dringender Fälle. Der Förster nimmt bis Ende Octobers die Anweisung des zu fallenden Holzes vor, er verzeichnet das aufgearbeitete und zugerichtete Holz. Von allen Geschäften, die er im Walde vornimmt, die bloße Aufsicht ausgenommen, giebt er dem Gemeinderathe vorher Nachricht, damit dieser eine Mitwirkung anordnen könne. Vgl. die Auszüge aus anderen Forstgesetzen bei Pfeil, Die Forstpolizeigesetze, und bayer. Forstges. v. 28. März 1852 Art. 6 ff. Bayer. W. v. 29. Juni 1852. — Im Canton Waadt bewirthschaften die Gemeinden ihre Wälder selbst, die Betriebspläne werden aber vom Staatsrathe genehmigt und die Forstinspectoren sehen darauf, daß die Hiebe nicht jenes erlaubte Maas überschreiten. Geschieht dieß dennoch, so können sie sogleich vorläufig Einhalt thun; auch ist den Gemeinden untersagt, einen Kahlhieb vorzunehmen. Diejenigen Gemeinderäthe, welche die Vorschriften des Forstgesetzes verletzen, oder ihre Wälder durch zu starke oder übel eingerichtete Hiebe verderben würden, werden von der Forstcommission dem Staatsrathe angezeigt, Gef. §. 56 ff. 127 ff.
- (d) Das bad. Forstgesetz enthält viele solche technische Vorschriften über das Saubereitsalter und dgl. Für die Staatswaldungen sind gesetzliche Bestimmungen unnöthig, weil hier Verwaltungsvorschriften hinreichen, für Privaten sind sie größtentheils nicht bindend, sie nützen

daher hauptsächlich in Bezug auf die Gemeindeforsten, damit die Förster gegen die Zumuthungen der Gemeindevorsteher durch die gesetzliche Regel geschützt seien. Die von Pfeil (a. a. D. S. 2 und 49) getadelte Aufnahme solcher technischer Bestimmungen, die mit den Fortschritten der Wissenschaft bald unverträglich werden können, hat auch bei der Berathung des Gesetzes schon Widerspruch gefunden, Verhandl. der 1. Kammer von 1833, Protokoll I, 108.

§. 156.

Einzelne Staatsbürger dürfen in der Bewirthschaftung ihrer Waldungen keiner so starken Bevormundung unterworfen werden, als Körperschaften, denn die Eigenthümer sollen in der Verfügung über ihr Vermögen nicht weiter beschränkt werden, als es wichtige höhere Rücksichten gebieten, auch ist es zweckmäßig, den Staatsforstbeamten unnöthige Geschäfte zu ersparen. Es kann daher in der Regel den Einzelnen die Wahl des Hoch-, Mittel- und Niederwaldbetriebes, die Umtriebszeit, Stärke und Einrichtung des Hiebes u. überlassen werden. Mag auch eine einzelne Betriebsart unter gewissen Umständen als die gemeinnütziger erscheinen (I, §. 391), so ist dieß doch kein hinreichender Grund, den Eigenthümern eine andere Bewirthschaftungsweise zu untersagen, die sie für vortheilhafter halten, und ein solcher Zwang würde lästige Verwicklungen, Versuche zur Umgehung der Vorschriften und Unlust am Waldbesitz verursachen (a). Die älteren Anordnungen, welche den Waldeigenthümer bei vielen Maaßregeln von dem Staatsforstbeamten abhängig machten und ihn sogar verpflichteten, die einzelnen zu hauenden Bäume von dem Beamten bezeichnen zu lassen (Anweisungsberechtigt), sind daher nicht mehr zu rechtfertigen.

Dennoch läßt die Aufhebung aller Beschränkungen manche in Hinsicht auf die oben genannten Zwecke (§. 154) gemeinschädliche Folgen befürchten, die nur nicht in allen Zeiten und Ländern in gleicher Stärke zum Vorschein kommen (b). Die Handlungsweise des einzelnen Waldbesitzers, mag sie nun auf Berechnung des in kurzer Frist zu ziehenden Gewinnes an Capital und Zins, oder auf Leichtsinns und Unwissenheit beruhen, zieht bisweilen den Untergang von Waldungen nach sich, deren Erhaltung für die Volkswirthschaft Bedürfnis ist, und ist dann ungefähr wie der Raubbau in den Bergwerken

zu betrachten (§. 38). Die Staatsgewalt, da sie das Ganze der Volkswirtschaft überblickt und nicht bloß die Gegenwart, sondern auch die kommenden Geschlechter in Bezug auf Erzeugung und Verzehrung des Holzes zu berücksichtigen hat (c), darf daher auch den einzelnen Waldbesitzern zum Wohle der Gesamtheit einige Einschränkungen auferlegen. Wieweit sie hierbei eingreifen dürfe, dies hängt zum Theile von veränderlichen Umständen ab. Dahin gehört unter anderen die Größe der im Eigenthume der Einzelnen befindlichen Waldfläche (§. 155) und die Entbehrlichkeit oder Unentbehrlichkeit derselben zur Befriedigung des inländischen Holzbedürfnisses, ferner der Grad von Kenntniß, Sorgfalt und Vorsicht dieser Waldeigenthümer. Wo Privatwaldungen sich größtentheils in den Händen solcher begüterter Familien befinden, in denen eine nachhaltige Bewirtschaftung zur Gewohnheitsregel geworden ist, da ist ein freierer Spielraum unschädlich. Bei kleinen Waldstücken ist es dagegen nicht der Mühe werth, sie in Aufsicht zu nehmen.

- (a) Arnspurger, S. 31. — Grebe, S. 76. — Wedd, Die Waldschutzfrage in Preußen, Berlin, 1860 (gegen unnöthige Beschränkungen der Eigenthümer). — Ältere Forstgesetze unterwarfen oft die Privatwaldbesitzer den nämlichen Vorschriften, welche in großer Ausführlichkeit für die Staatswaldungen gegeben waren, z. B. die württemberg. Forstordnungen des 16. Jahrhunderts und die franz. Ordonnances sur le fait des eaux et forêts 13. Aug. 1669. Tit. 26 §. 1 r. sowie viele spätere Verordnungen in der Sammlung Ordonnances de Louis XIV sur le fait etc. 1753.
- (b) Das preuß. Edict zur Beförderung der Landescultur v. 14. Sept. 1811 §. 4—6 verordnet die unbedingte Freiheit in der Benützung und Urbarmachung des Waldes. — Das bad. Forstgesetz v. 1833 führte keine völlige Freiheit der Privatwaldungen ein, dennoch verleitete die plötzliche Aufhebung der gewohnten Bevormundung zu manchen beklagenswerthen Mißgriffen, die das Gesetz von 1854 hervorriefen.
- (c) Le gouvernement a le droit de garantir des caprices d'une génération l'ouvrage des générations précédentes et l'espoir de celles à venir. Motive des Ges. vom 9. Flor. XI (1803) im Mémorial forestier, 1803. S. 168.

§. 157.

Welche Beschränkungen der Privatforstwirtschaft durch ein volkswirtschaftliches Bedürfnis gerechtfertigt seien, dies muß durch nähere Prüfung der einzelnen Aufsichtsmaßregeln nachgewiesen werden. Unter denselben sind hauptsächlich diejenigen

in Erwägung zu ziehen, welche die Erhaltung der Wälder betreffen.

1) Es ist nicht nöthig, daß die ganze Waldfläche beibehalten werde, denn die zunehmende Bevölkerung bedarf einer größeren Menge von Bauland und es können ohne Nachtheil solche Wälder, deren Boden gut zum Feldbau tauglich ist, in Acker- oder Grasland umgewandelt werden, besonders in der Nähe der Ortschaften, wenn zugleich die übrigbleibenden Waldungen gut gepflegt und die oben nicht besser zu benutzenden Strecken zur Holzzucht verwendet werden, auch die Versendung des Holzes wohlfeiler und im Verbrache desselben mehr Sparsamkeit herrschend wird. Viele einzelne Rodungen sind daher zweckmäßig, allein andere ziehen solche dauernde Nachtheile nach sich, daß es nicht rathsam ist, die Zerstörung der Wälder ganz dem Belieben der Eigenthümer zu überlassen. Dies ist besonders da einleuchtend, wo sich schutzpolizeiliche Rücksichten mit den volkswirthschaftlichen verbinden, indem die Rodungen Gefahren für die Personen und das Eigenthum herbeiführen können. Zwar liegt es in den meisten hieher gehörenden Fällen schon im Vortheil der Eigenthümer, den Wald fortbestehen zu lassen, allein es ist keine genügende Beruhigung, daß Mißgriffe dieser Art sich an ihren Urhebern selbst bestrafen und dann Andern zur Warnung dienen, denn der Schaden kann von der Art sein, daß es der Regierung vielmehr zukommt ihn zu verhüten. Die Erfahrung hat namentlich nachstehende Regeln begründet:

a) Waldungen auf hohen Bergrücken dienen sowohl zur Abhaltung kalter Winde und hiedurch zur Milderung des Klima's, als zur fortdauernden Anziehung und Festhaltung der atmosphärischen Feuchtigkeit, wodurch sie den Bächen und Flüssen fortdauernde Nahrung verschaffen, während von entwaldeten Bergen in einzelnen Zeitpuncten verheerende Gießbäche herabstürzen (a). Auch in Ebenen geben Waldungen Schutz vor rauhen Winden (b).

b) An Abhängen wird durch die Zerstörung der Wälder das Hinabschwemmen des entblößten Bodens, das Ueberschütten und Verwüsten der unteren Grundstücke, auch die Erhöhung und Versandung der Flußbetten verursacht (c).

c) Auf losem Sandboden ist, wenn sich noch keine Humusdecke gebildet hat, das Hinwegwehen des Sandes und das Ueberdecken benachbarter Grundstücke zu besorgen (d).

d) Es giebt Stellen, auf denen keine andere Benutzung so zweckmäßig ist, als zum Holzwuchs, wo aber der zerstörte Wald aus örtlichen Ursachen schwer wieder herzustellen ist (e).

Aus diesen Gründen ist es nöthig, zu verordnen, daß Waldrodungen mit Ausnahme kleiner Waldflächen nicht ohne eine vorausgegangene Staats Erlaubniß für jeden einzelnen Fall vorgenommen werden dürfen, eine Beschränkung, die ziemlich allgemein als unumgänglich anerkannt wird (f). Es wäre zur Beförderung eines gleichförmigen Verfahrens der Staatsbehörden und zur Sicherung gegen die Willkür der Beamten und Behörden nützlich, wenn die verschiedenen Fälle, in denen die Erlaubniß zu einer Rodung versagt werden darf, im Gesetze näher bezeichnet würden; aber es ist schwer, sie vollständig anzugeben, und eine Untersuchung über den Grad des zu besorgenden Nachtheils ist bei den einzelnen Gesuchen meistens nicht zu vermeiden (g). Manche Rodungen werden nur dazu beabsichtigt, um aus dem Verkaufe des ganzen Holzvorrathes ein Capital zu ziehen, wozu besonders dann eine Versuchung vorhanden ist, wenn der Wald erst kürzlich wohlfeil erkaufte worden ist (h). In solchen Fällen wird öfters der entholzte Boden ganz vernachlässigt, es entstehen Debungen und der Ertrag des Landes wird fortbauern vermindert. Es ist deshalb zweckmäßig, zu bestimmen, daß die gerodeten Stellen in einer gewissen Zeit entweder zu einer anderen Art des Anbaues benutzt oder wieder zu Wald angelegt werden müssen (i).

(e) Italien ist durch unvorsichtiges Roden kälter geworden, es hat mehr Drcane und Hagelwetter. Die Hochebene von Mexiko zeigt dasselbe. In mehreren Gegenden von Südfrankreich hat der Del- und Weinbau durch die Entblöhung der Gipfel gelitten, weil diese Gewächse jetzt öfter erfrieren. Manche Flüsse haben jetzt einen viel veränderlicheren Wasserstand als sonst, sind im Sommer sehr seicht und schwellen nach Regen stark an. Island hatte vor Alters Wälder und Getreidebau, beide sind aber verschwunden. Korfu hat aus gleicher Ursache größere Ungleichheit der Temperatur, Kleinasien und Syrien sind wasserarm geworden, weil kahle Berge die Wolken nicht so stark anziehen als bewaldete. Dieß beweisen auch die baumleeren und im Sommer verdorrten Hochebenen in Castilien. Aehnliche Erfahrungen vom Verfliegen der Quellen und der Zunahme der Trockenheit hat man auf Teneriffa,

Ascension, Trinidad, Martinique, Hayti, Mauritius, in Nordamerica u. s. w. gemacht. Der See Tacarigua in Venezuela, der keinen Ausfluß hat, wurde bei der fortschreitenden Entwaldung immer kleiner, und stieg wieder, als jene stillstand und die gerodeten Flächen sich mit Holz überzogen (Wouffingault). Das fortgesetzte Roden wird also mit der Zeit wieder schädlich, nachdem die anfängende Eichtung der großen Waldungen vortheilhaft gewirkt hat. Große Vernachlässigung der Wälder in der Türkei und ähnliche Folgen (Boné in Berghaus, Annalen, CLXX, 48); so auch in Neapel 1807–1811, als dort die Rodungen freigegeben waren, v. Haumer. — Bannforsten gegen Lawinen in den Hochgebirgen. — Reichhaltige Sammlung von Erfahrungen giebt Bronn, Geschichte der Natur II, 466 (1843), viele Beiträge auch bei Hohenstein, Der Wald, Wien, 1860. — Einzelne Belege unter anderen bei Delabergerie, Histoire de l'agricult. franç. Paris, 1815. S. 74–77. — Gautieri, Dello influo de' boschi sullo stato fisico de' paesi, e sulla prosperità della nazioni, Mil. 1817. — Rauch, Régénération de la nature végétale, Paris, 1818. — Castellani, Dell' immediata influenza delle selve sul corso dell' acqua. Torino, 1819. II = Gesperus, 1825. Nr. 224. — Congrès central, 1844 S. 427. — Kasthofer, Bemerkungen auf einer Alpenreise, S. 271. — Pfeil, I, 425. — Moreau de Jonnés, Recherches sur les changemens produits dans l'état physique des contrées par la destruction des forêts, Brux. 1825, deutsch von Widemann, Lübingen, 1828. — Hundeshagen, Forstpolizei, S. 294. — Comte, Traité de la propriété, 1834. Cap. 13. — Becquerel, Des climats et de l'influence qu'exercent les sols boisés et non boisés. Paris, 1853.

- (d) Es ist daher öfters vorgeschlagen worden, große Ebenen mit Waldstreifen zu durchziehen, z. B. von G. M. Arndt.
- (e) Schon Leonardo da Vinci bemerkte, daß die Flüsse in bewohnten Gegenden mehr Erde fortführen und niederfallen lassen, als in menschenleeren. Allgemeine Klagen über das Versanden der Flußbetten in unserem Zeitalter. Die Erhöhung des Einthettes (§. 103) nahm stärker zu, seitdem im Canton Glarus die Baumwollenfabrication emporkam, welche die Volkszahl vergrößerte und die Rodungen vermehrte. — Erbfälle; Escher in v. Leonhard's Mineralog. Taschenbuch 1821. S. 631. — Klagen über zahlreiche Wasserrisse (ravins) in vielen Gegenden von Frankreich, wo z. B. in den beiden Alpen-Departements die öfter wiederholten Wassergüsse alle gute Erde von den steilen entwaldeten Abhängen hinwegnehmen und fast das ganze Land unfruchtbar machen. — Giornale dell' Istituto Lombardo, XIV, 65 (1846). — Becquerel S. 316. — v. Berg, S. 310. — de Lavergne, Econ. rurale de la France. S. 290. (Empfiehl, die neu zu bewaldende Gegend unter besondere Aufsicht zu stellen, Rodungen und Schaaflweide zu untersagen und passende Holzarten anzupflanzen; der größte Theil des fast ertraglosen Landes gehöre armen Gemeinden.)
- (a) z. B. an den Küsten der Ostsee, und noch neuerlich bei Algenau im bair. Unterfranken, Müller, S. 21.
- (e) Die Hitze an mittäglichen Abhängen, die Kälte und der Wind in frei- und hochliegenden Gegenden können die Ursache hiervon sein. In Schottland waren vor Alters, wie die in allen Theilen des Landes noch sichtbaren Reste bezeugen, viele Waldungen, deren Stelle jetzt weite Heiden einnehmen. Auch Irland war sonst schön bewaldet, Mac Culloch, Stat. acc. I, 526. — Klagen in Frankreich: Pour une ou deux récoltes on réduit des terres propres aux bois en landes

stériles, Delabergerie, S. 77 aus dem Dep. Ober-Garonne und dem ehemaligen Dep. Montblanc; im Dep. Bascluse 130 000 Hekt. Cedung. Die vielen Waldzerstörungen rührten zum Theile auch von politischen Absichten her, indem man Räuber u. vertreiben wollte, wie noch 1796 ein franz. General vorschlug, alle Wälder in Südfrankreich als Schlupfwinkel der Royalisten und Aristokraten zu vernichten. Der Minister des Innern erklärte, dieß sei ein expédient sachant, welches man indeß den Gemeinden anheim stellen müsse! Delabergerie, a. a. D.

- f) Eine Geldstrafe würde bei einer großen Fläche nicht genug abhalten, wenn nicht die Verpflichtung zur Wiederherstellung des Waldes hinzukäme. — Die früheren strengen Verbote des Rodens in Frankreich wurden durch das Gesetz v. 29. Sept. 1791 aufgehoben. Die schädlichen Folgen desselben wurden sehr fühlbar, weshalb das Gesetz vom 9. Flor. XI (1803) das Einholen der Erlaubniß auf 20 Jahre wieder einführte; doch waren Waldungen unter 2 Hektaren frei, wenn sie nicht auf dem Gipfel oder Abhang eines Berges lagen; ebenso neu angelegte Waldungen bis zum 20. Jahre. (Dieß ist billig, weil in einem solchen Falle noch kein hinreichender Grund vorhanden ist, den Eigenthümer zur Erhaltung zu verpflichten.) Der Code forestier Art. 219. 220 verlängert das Verbot auf weitere 20 Jahre, und es besteht noch jetzt. Man muß $\frac{1}{2}$ Jahr zuvor die Anzeige bei dem Unterpräfekten machen, daß man roden wolle. Erhält man in dieser Zeit keine Antwort, so ist die Rodung erlaubt. Der Zuwiderhandelnde verfällt in eine Geldstrafe von 500—1500 Fr. für den Hektar und muß den Wald wieder herstellen. Ausgenommen sind (Art. 223) junge Wälder bis zum 20. Jahre, — geschlossene Parke, — Wälder unter 4 Hekt. (15.° pr. R.). — Ähnliche Anordnungen in Bern, 7. Jan. 1824. Luzern, 25. Aug. 1824. Bünden, 30. Dec. 1824. Neapolit. Gesetze v. 18. Oct. 1819 und 21. Aug. 1836. Oesterr. Forstgesetz §. 2 (1—5 fl. Strafe vom Joch). — Bad. Forstgesetz §. 89: „Die Zerstückung oder Ausrodung eines Waldes ist untersagt, wenn nicht der Eigenthümer zuvor die, ohne Angabe der Gründe nie zu verweigende Erlaubniß zur Culturveränderung von der Staatsforstbehörde erhalten hat.“ Ausgenommen sind abgeforderte Waldungen unter 25 R. — Der Vorschlag, von jeder Waldrodung eine Abgabe von mindestens 120 Fr. auf den Hekt. zu erheben, wurde vom Congrès central 1850 mit Recht verworfen, ungeachtet der Klagen über die Abnahme der Waldungen S. 254, 289, 376 der Verh.

- g) Forstgesetz des Canton Waadt §. 170: Die Ausrodungen und der Kahlschlag solcher Waldungen sind verboten, deren Boden zu jeder anderen Benutzung untauglich ist (impropre), oder die auf steilen Abhängen liegen und deren Rodung oder unvorsichtige Bewirthschaftung Nachtheil für den Waldboden selbst oder für benachbarte Grundstücke haben kann, es sei durch Erdfälle oder Lawinen oder durch Begünstigung von schädlichen Wasserströmungen. — Waier. Forstgesetz §. 35: Rodungen werden erlaubt, wenn 1) das Land zu einer besseren Benutzung taugt, 2) der Wald nicht zum Schutze gegen Naturereignisse nöthig ist, 3) die Forstberechtigten zustimmen. Als Schutzwaldungen, deren Rodung unzulässig ist, werden in §. 36 solche bezeichnet, welche auf hohen Bergen und an Abhängen, auf Steingeröll des Hochgebirges liegen, zur Verhütung von Bergstürzen und Lawinen oder gegen Sturmwind und Versandung, sowie zur Erhaltung der Quellen und Flußufer dienen. — In Frankreich trug Anisson-Duperron in den Jahren 1833, 1834 und 1836 auf ein ähnliches Gesetz an. Nach dem Berichte von Gilson

(Dep.-R. 15. Jan. 1835) sollten aufgeführt werden 1) Gefahr des Hinabschwemmens der Erde, 2) Versiegen der Quellen, die zur Versorgung eines Wohnplatzes dienen, 3) Schutz gegen Flugland, Seewinde, Sturzbäche und Lawinen. 1836 beschränkte A. D. den Antrag auf die Waldungen auf Bergen und Sanddünen, aber auch dieß ging nicht durch, wegen der Verschiedenheit der Ansichten und der Beforgniß, daß theils das Verfahren zu umständlich, theils überhaupt die große Erleichterung des Rodens noch nicht rathsam sei. — Eben so wenig würde es zureichend sein, nach dem Rathe des franz. Congrès central (1850 S. 57), sogleich jezt alle diejenigen Waldungen im Lande zu bezeichnen, die nicht ausgestockt werden dürften (Bannwälder). Grebe, S. 100. Auf dem franz. landw. Congreß von 1849 war beantragt worden, daß in jedem Departement der Reigungswinkel der Abhänge festgesetzt werden solle, bei dem die Rodung unbedingt zu verbieten sei. Vorschläge von Collot (Journal des Econom. März und April 1854): Verbot des Rodens von Wäldern, die bis 1000 Met. von den Ortschaften entfernt sind in Gemeinden von weniger als 5 Proc. Waldfläche, — oder die unter 1000 M. von einer Quelle, einem Bach oder Fluß entfernt sind und mehr als 100 M. über dem Wasserspiegel liegen, oder bei 15—20 Proc. Steigung (d. i. 8½ bis 11¼ Grad), oder auf Boden, der nicht zu den beiden ersten Classen der Güte gehört. — In Frankreich sind von 1791—1850 1'115 277 H. gerodet und nur 385 541 H. neu angelegt worden. — Eine Entschädigung für die verweigerte Erlaubniß kann nicht angesprochen werden.

- (h) Pfeil, I, 437. „Es kann nichts Verderblicheres geben, als diejenigen Waldveräußerungen, wo bloß die Bestände der Gegenstand der Speculation sind, indem das ganze Grundstück niedriger verkauft wird, als der Werth des Holzes beträgt etc.“ — Le vandalisme, qui a spéculé sur la destruction de nos forêts, . . . (im Dep. der oberen Dienne), Revue encyclop. März 1829, S. 592. — Die Versuchung zu einem solchen Verfahren ist auch bei hohen Holzpreisen vorhanden, weil dann der Holzbestand auch höher verkauft werden kann.
- (i) Bad. Gef. v. 27. April 1854 §. 89: Die ausgestockte Fläche muß innerhalb der bei Ertheilung der Genehmigung zu bestimmenden Frist in landwirthschaftliches Gelände umgewandelt werden.

§. 157 a.

2) Eine solche Behandlung eines Waldes, die denselben nach und nach unfehlbar zerstören würde (Waldevwüstung, Abschwendung, Devastation) darf schon darum nicht gestattet werden, weil sie, nur langsamer, die Wirkung einer Rodung haben und eine Umgehung der in §. 157 angegebenen gesetzlichen Vorschrift bilden würde. Bei Waldungen, deren Rodung aus den angegebenen Gründen (§. 157) nicht untersagt werden würde, fällt allerdings dieser Grund einer Einsprache gegen die Verwüstung hinweg, doch müßte jener Umstand erst in dem einzelnen Falle nachgewiesen und anerkannt werden. Ueberdieß läßt sich annehmen, daß aus einer ver-

wüsthenden Behandlung wegen ihrer dauernden Folgen der Volkswirtschaft ein weit größerer Nachtheil zugefügt wird, als der dem Eigenthümer daraus zufließende Nutzen beträgt, denn es wird auf lange die Holzzeugung und der Ertrag einer gewissen Fläche vermindert. Die Erwägung, daß ein solches Verfahren oft nur von der Unwissenheit oder Nachlässigkeit des Eigenthümers herrührt, muß zur Empfehlung des erwähnten Verbotes beitragen (a). Das Gesetz muß den Begriff der Holzverwüstung so bezeichnen, daß keine verschiedene Auslegung des Verbotes eintreten kann, obschon eine Aufzählung aller unter jenen Begriff fallenden Mißgriffe schwierig ist (b). Wenn der Waldeigenthümer trotz der ihm gegebenen Mahnung die verwüsthende Behandlung fortsetzt, so macht er sich straffällig (c). Ist der von einer Verwüstung zu besorgende Nachtheil wegen der örtlichen Umstände groß und hat der Eigenthümer schon den bevorstehenden Vorschriften zuwider gehandelt, so kann auch eine vorübergehende stärkere Beaufsichtigung zum Bedürfnis werden (d).

3) Größere Blößen, d. h. Flächen, auf denen der Wald zerfällt ist und die öde liegen bleiben, verursachen einen fort-dauernden Verlust am Volkseinkommen. Entstehen sie erst neu durch Verletzung der bestehenden Vorschriften über die Waldverwüstung, so ist der Zwang zur Wiederherstellung des Waldes durch Saat oder Pflanzung ohne Zweifel zulässig. Rühren aber Blößen aus einer früheren Zeit her, in welcher keine gesetzliche Verbindlichkeit bestand, ihre Entstehung zu verhüten, so geht die Nöthigung zu einem Capitalaufwande für den Holzanbau, den der Eigenthümer nicht aus eigenem Antriebe unternehmen will, zu weit. Eher ist eine für solche Fälle angeordnete Zwangsabtretung der mit großen Blößen vermengten Wäldungen an die Gemeinde oder den Staat zu billigen, wenn diese den Anbau der Blößen bewirken wollen und der Eigenthümer sich nicht selbst zu demselben entschließt und ihm nicht in Berücksichtigung besonderer Umstände Frist gegeben wird (e).

4) Auch die Zertheilung eines Waldes unter mehrere Eigenthümer soll von besonderer Staatsgenehmigung abhängig gemacht werden, denn wenn die einzelnen Anthelle so klein

werden, daß sie keine gute Bewirthschaftung gestatten, so leidet die Holzzerzeugung. Solche Theilungen pflegen auch nur da vorzukommen, wo ein Wald sich im gemeinschaftlichen Eigenthum Mehrerer befindet (f).

- (a) Nach den Ermittlungen der Forstbehörden ist in Baden $\frac{1}{10}$ der Waldfläche verodet oder durch schlechte Bewirthschaftung herunter gekommen. Im bad. Odenwalde betragen diese verodenen Waldungen über die Hälfte aller derjenigen, die sich im Besitze einzelner Personen mit Ausschluß der Ständes- und Grundherren befinden. Begründung des Gesetzentwurfs v. 1854. — Ueber die Holzverwüstung in Norwegen *Niemann*, Forststatistik des dän. Staats S. 145.
- (b) Man rechnet dahin auch den Kahlschlag in Waldungen, die der Beschädigung wegen nicht gerodet werden dürfen (baier. Forstgef. §. 40, österr. Forstgef. §. 6, bad. Forstgef. neuer §. 90 von 1854), das Uebermaaß der Nebennutzungen und dgl. — *Arnsperger*, S. 19. *Grebe*, S. 105.
- (c) Bad. Gef. v. 27. April 1854, neuer §. 90 des Forstgef.: „wenn die Bewirthschaftung eines Waldes die Zerstörung desselben befürchten läßt, insbesondere wenn derselbe auf eine Weise abgetrieben wird, daß die sofortige Wiederverziehung eines jungen Waldes durch natürlichen Saamenabfall oder durch Storkauschlag nicht erwartet werden kann, oder wenn die Forstnebenutzungen beharrlich auf eine Art ausgeübt werden, daß eine Waldzerstörung zu besorgen ist, so hat die Forstbehörde ein solches Verfahren sofort einzustellen.“ — *Desterr. Forstgef. §. 4*. Die Strafe der Verwüstung ist höher, wenn die Holzsucht ganz unmöglich gemacht, als wenn sie nur gefährdet ist.
- (d) Nach den neuen §§. 90—90b des bad. Forstgef. kann bei gewissen Regelwidrigkeiten ein Waldeigenthümer auf Antrag der Forstbehörde nach Erkenntniß des Bezirksamtes auf mindestens 10 Jahre unter Beförderung gestellt werden.
- (e) Vgl. §. 157 (a). — Baier. Forstgef. §. 42: Waldblößen, welche nach Verkündigung des gegenwärtigen Gesetzes entstehen und nicht culturfähig sind, müssen aufgeforstet . . . werden. — In Frankreich wurde vom conseil gén. d'agric. vorgeschlagen, der Staat möge die Stellen durch Zwangsabtretung an sich bringen, nach 6 Jahren aber die Zurücknahme gegen Kostenersaß dem früheren Eigenthümer gestatten. Nach *Lacaze-Laplagne* waren 1846 über 2½ Mill. Hekt. Waldblößen, wovon über 1¼ Mill. den Gemeinden gehörten. Nach Abzug der nackten Felsen oder der auf andere Art zu benutzenden Flächen bleiben 1¼ Mill., die sich zur Waldanlage eignen, wobei die Kosten derselben ungefähr 76 Fr. p. Hekt. (gegen 9 Fr. der pr. M.) betragen würden. Es ist billig, dem Eigenthümer, wenn es ihm an Mitteln fehlt, einen Vorschuß zu geben, wie dieß in der Gifel durch die preuß. Regierung geschieht. — Bad. Forstgef. neuer §. 90a von 1854: „Alle culturfähigen Waldflächen, welche sich in einem Zustande befinden, der die Vornahme von Kulturen erfordert, um eine vollständige Bestockung herbeizuführen, sowie die ausgestockten, aber innerhalb der bestimmten Frist nicht in landwirthschaftliches Gelände umgewandelten Flächen müssen durch Kulturen wieder in Waldbestand gebracht werden.“ Wenn der Eigenthümer den Anbau ungeachtet der Mahnung nicht vornimmt, so geschieht dieser von Amtswegen, der Staat schießt die

Kosten vor und der Eigenthümer hat sie zu verzinsen, auch später zu vergüten.

- (f) Oesterr. Forstgef. §. 21. — Bayer. Forstgef. §. 20. Die Zustimmung (der K. Polizeistelle) darf nicht verweigert werden, wenn die einzelnen Theile auch noch nach der Vertheilung einer regelmäßigen Bewirthschaftung fähig bleiben.

§. 158.

Die frühere Verwechslung von Holztheuerung und Holz-mangel hat in der Pflege der Forstwirthschaft eine Aengstlichkeit hervorgebracht, von der man in neuerer Zeit zurückgekommen ist. Das Steigen des Holzpreises ist eine nothwendige Folge volkwirthschaftlicher Vorgänge, es hängt mit der Volksvermehrung und der allgemeinen Erhöhung der Grundrente zusammen und könnte daher ohne einen nicht zu rechtfertigenden Zwang nicht verhindert werden (a). Obschon diese Holzvertheuerung, wenn sie rasch erfolgt, von lästigen Wirkungen begleitet ist (I, §. 385), so läßt sie doch keinen wahren Holz-mangel besorgen, weil mit diesem augenblicklichen Uebel von selbst verschiedene Mildeungs- oder Heilmittel eintreten:

1) Die Waldeigenthümer erhalten einen Antrieb, ihre Forsten zu erhalten, gut zu benutzen und zu vermehren, also die Holzherzeugung zu erweitern, vorzüglich auf unbedingtem Waldboden, wo die Wahl zwischen mehreren Benutzungen hinwegfällt. Je mehr ein Land von solchem Waldboden hat, desto eher findet das Steigen des Holzpreises eine Gränze, die dagegen in fruchtbaren Ebenen viel entfernter ist, I, §. 386.

2) Es erfolgen Zufuhren aus Gegenden, in denen die Waldbrente niedriger steht (I, §. 214), und zwar aus desto größerer Entfernung, je besser die Land- und Wasserstraßen sind. Durch Verbesserung dieser Straßen werden die Holzpreise in den verschiedenen Gegenden einigermaßen ausgeglichen und die Zehrer in den waldbarmen Landestheilen haben hievon ebensoviel Nutzen als die Waldeigenthümer in holzreichen Bezirken, §. 166. Freilich wird hiedurch auch die Ausfuhr des Holzes erleichtert, was dann wenigstens das Einkommen der Waldbesitzer vermehrt.

3) Man bemüht sich, holzsparende Einrichtungen zu treffen und Ersatzmittel des Holzes zu Hülfе zu nehmen, §. 164.

- (a) Die Holzvertheuerung im südlichen Deutschland, die etwa seit 1836 die stärksten Fortschritte gemacht hat, ist als die Folge mehrerer zusammenwirkender Umstände anzusehen, wozu die schonendere Behandlung vieler Gemeindeforsten, die stärkere Ausfuhr von Bau- und Nutzholz auf den Wasserstraßen (z. B. nach Südfrankreich auf dem Rhonecanal), die von dem starken Anwachs der Volksmenge und den vermehrten Fabriken herrührende Ausdehnung des Begehres, die fortgesetzten Rodungen, der Bedarf für die Eisenbahnen u. gehören. Der besonders zufolge der Eisenbahnen zunehmende Verbrauch der Steinkohlen hat dem fortbauenden Steigen der Holzpreise Einhalt gethan. Zushi (Polizeiwiss. I, 85 ff.) bemerkt schon 1760, das Holz gelte 6—8 mal soviel als vor 100 Jahren. Bei der Theilung der vier anhaltischen Linien erhielt Bernburg die Harzwaldungen mit 6000 Thlr. angeschlagenem Reinertrag, der 1747 schon 66 000 Thlr. betragen habe und zu Zushi's Zeit wohl 100 000 Thlr. sei! Der Verf. erkennt, daß bei zu geringem Holzpreis alle Ermunterungen zu Anpflanzungen vergeblich seien. Der Preis müsse so sein, daß ein „Ackerholz“, wenn man die Nutzung von 30—50 Jahren zusammenrechnet, ebensoviel jährlich einträgt, als ein Acker von der 3. oder geringeren Classe“ im Durchschnitt. Er glaubt, ein Preis von 2 Thlr. für die Klafter (216 C. = Fuß) weiches und 3 Thlr. für hartes im Walde sei ein richtiges Verhältniß.

§. 159.

Da die erwähnten natürlichen Gegenmittel der Holzvertheuerung nur langsam wirken, so könnte bei einem raschen Fortschreiten derselben wenigstens vorübergehend eine Bebrängniß der dürftigeren Einwohner, die Lähmung nützlicher Holzverzehrender Gewerke und eine Zunahme des Holzdiebstahls, der die vorhandenen Waldungen gefährdet, eintreten I, §. 385. Unter solchen Umständen sind zur einstweiligen Minderung dieser Nachtheile hauptsächlich nachstehende Regierungsmaaßregeln zu empfehlen:

- 1) Eifrige Beförderung neuer Waldanlagen auf Staatsgütern (III, §. 147) und Gemeinbeländereien,
- 2) Erleichterung der Holzverfendung §. 166.
- 3) Ermunterung zum Gebrauche anderer Heizstoffe, §. 164 Nr. 2.

Als Mittel für den Nothfall, zu denen die Regierung nicht leicht ihre Zuflucht zu nehmen braucht, können noch genannt werden:

- a) Die weitere Ausdehnung der in §. 157 a genannten Aufsichtsmaaßregeln auf einige Zeit, so lange die Ungewohntheit der freien Bewirthschaftung zu größeren Fehlgriffen verleitet (a).

b) Die Anlegung eines Ausfuhrzolles auf Holz, als vorübergehende Maafregel. Ein solcher Zoll sowie eine andere Erschwerung der Holzausfuhr ist im Allgemeinen nicht rathsam, weil dadurch die Rente des Waldbodens herabgedrückt wird, besonders in entlegenen Wälbern, und weil die künstliche Erniedrigung des Holzpreises den Eifer zur guten Bewirthschaftung der Waldungen schwächt (b).

- (a) Pfeil (Forstpolizeigesetz, S. 166) zeigt, daß in den westlichen Provinzen des preussischen Staates nicht die nämliche Freiheit der Waldwirthschaft rathsam sei, wie in den östlichen, wozu schon der Umstand viel beiträgt, daß in diesen die Waldungen größtentheils aus Nadelholz bestehen und daher weit leichter zu behandeln sind.
- (b) Baadtl. Gef. v. 21. Mai 1835: So lange nicht der Betrieb aller Wälder nach dem Gesetze regulirt ist, darf die Holzausfuhr nur mit besonderer Genehmigung der Forstcommission auf den Bericht des Forst-Inspectors geschehen. Der Ausfuhrzoll wird alle 5 Jahre nach den Holzpreisen regulirt. Die Erlaubniß kann einem Privaten versagt werden, wenn er heimlich Holz ausgeführt, oder den Erlaubnißschein auf einen Anderen übertragen oder zuviel begehrt hat (*qui auraient exigé leurs demandes*). — Auch in Unterwalden ist die Holzausfuhr an die Staatsgenehmigung gebunden.

§. 160.

Die Maafregeln der Regierung zur Beschüzung der Waldungen gegen widerrechtliche Handlungen und Naturübel (Forstschutz) gehören ihrem Zwecke nach in das Gebiet der eigentlichen oder Schuttpolizei (a), stehen aber mit der aus volkswirtschaftlichen Gründen angeordneten Staatsaufsicht (§. 157. 157 a) in enger Verbindung und werden wegen der dazu nöthigen Kenntniß der forstwirtschaftlichen Kunstregeln nicht von den gewöhnlichen Organen der Polizei, sondern von dem Forstpersonal ausgeübt. Es sind hiebei nicht allein schädliche Handlungen solcher Personen zu verhüten, denen die Waldungen ganz fremd sind, sondern auch die Uebergrieffe der zu Nebenutzungen verschiedener Art Berechtigten, §. 161 ff. Die nächste Bewachung der Waldungen geschieht von den Waldbütern, welche durch die Eigenthümer bestellt werden, unter Aufsicht der Bezirksförster und der höheren Forstbeamten, III, §. 145. Obgleich in der Regel die Staatsgewalt nur da für den Schutz des Privateigenthums sorgt, wo die Einzelnen sich nicht selbst die nöthige Sicherheit verschaffen können, so hat es sich doch

- (d) Wenn der Berechtigte selbst gerade so viel erhält, als der Zuwachs beträgt, so bleiben dem Eigenthümer doch die Nebennutzungen und die Aussicht auf den, bei sorgfältiger Bewirthschaftung möglichen Mehrertrag. — Das bad. F. G. §. 107 behält bei dieser Beschränkung dem Berechtigten nur dann eine Entschädigung vor, „wenn der Waldeigenthümer durch Verminderung des nachhaltigen Bestandes den Ertrag unter das Maaß der Berechtigung herabgebracht hat.“ Ebenso bair. F. G. f. §. 161 (b).
- (e) Code forest., Art. 80. 120 (bois mort, see et grisant). Bad. F. G. §. 119: kein abgestorbenes Holz über 5 Zoll Dicke. — Schneiteln (Abnehmen von Aesten der Nadelbäume zur Streu) in Oesterreich, F. G. §. 12.
- (f) 50 jährige Stämme, Festsetzung der Zahl von Einschnitten durch den Förster, Wiederholung nur nach 2 Jahren, bad. Forstgef. §. 49. 50.

§. 162.

II. Rechte zur Benutzung anderer auf dem Waldboden befindlicher Gegenstände.

1) Ueber die Waldweide, (§. 74.) gelten nachstehende Erfahrungsregeln: a) Das junge Holz bedarf so lange, bis es dem weidenden Vieh entwachsen ist, nothwendig der Schonung. Eine einfache gesetzliche Bestimmung der Schonungszeit ist nicht überall zweckmäßig, und wenn sie für alle Fälle die erforderliche Sicherheit geben soll, so entzieht sie in manchen Waldungen den Berechtigten mehr Weideraum, als nöthig wäre (a). Daher sollte das Gesetz nicht bloß auf verschiedene Holz- und Betriebsarten Rücksicht nehmen, sondern auch bei einer jeden derselben statt einer unveränderlichen Zahl von Jahren ein maximum und minimum bestimmen (b). Die Weideplätze werden jährlich angewiesen. Wenn der Eigenthümer die Betriebsart oder die Holzart abändert, so darf er ohne Entschädigung keine längere Schonungszeit ansprechen, als der frühere Zustand mit sich brachte. b) Die Zahl des einzutreibenden Viehes wird zufolge örtlicher Untersuchung bestimmt (c). c) Das Vieh darf nicht ohne Aufsicht, nicht vereinzelt weiden, und es muß auf einem Wege zu den Weideplätzen geführt werden, wo es keine jüngeren Schläge berühren kann. d) Die Weide sollte nicht vor dem Mai anfangen (d). e) Ziegen sollten nicht in den Wäldern gebuldet werden, in Ansehung der Schaafse aber geht die in mehreren Forstgesetzen enthaltene unbedingte Ausschließung derselben auch von Holzbeständen, die dem Viehe „aus dem Maule gewachsen sind“, weiter, als es nöthig ist; das Holz wird sogar den

Schaaßen eher unerreichbar (e); doch sollte das Eintreiben von Rindvieh und Schaaßen zugleich nicht erlaubt sein.

2) Das Hintwegnehmen der Waldstreu für die Düngergewinnung schwächt den Holzwuchs, indem es die für denselben nützliche Humusbedeckung des Bodens vermindert oder ganz zerstört. Bei starker Streubenußung wird sogar der Fortbestand der Waldungen gefährdet (f). Es ist aber hier schwer, bei den verschiedenen Abstufungen des Nachtheils gerade dasjenige Maaß der Einschränkung zu bezeichnen, welches ohne Entschädigung festgesetzt werden darf. Geht die Berechtigung gewisser Ortschaften oder einzelner Hausbesitzer auf die Streumenge, die sie zur Bereitung des für ihre Feldwirthschaft erforderlichen Stallmistes bedürfen, so muß jene aus dem mittleren Viehstande nach Abzug des durchschnittlichen Stroherzeugnisses ermittelt werden, was jedoch schwierig ist (g). Bei unbestimmten Berechtigungen muß man sich begnügen, die nöthigsten Schonungsregeln vorzuschreiben, welche die Wälder in gutem Stande erhalten, und dadurch auch den Berechtigten die Fortbauer ihrer Streugewinnung sichern. Es wird deshalb das Streusammeln erst in den Wäldern von einem gewissen Alter (h), nicht mehrere Jahre nach einander auf demselben Plage (i) gestattet und einige Jahre vor dem Hiebe ausgesetzt; auf magern Boden oder steilen Abhängen muß es bisweilen eine Zeit lang ganz untersagt werden, eiserne Werkzeuge werden verboten und bestimmte Tage zum Streusammeln festgesetzt (k).

3) Die Benutzung des Grases sollte in ganz jungen und tüchtigen Beständen nur ohne den Gebrauch schneidender Werkzeuge, durch Ausraufen, geschehen (l).

4) Mast und Sammeln der Eicheln und Buchnüsse. Dieß darf nur da geschehen, wo die Früchte nicht zur Besaamung nothwendig sind. Die Zahl der einzutreibenden Schweine wird jährlich nach der Ergiebigkeit der Mast von dem Forstbeamten festgesetzt und die Benutzung einige Monate unter steter Aufsicht eines Hirten gestattet (m).

(e) Pfeil, Forstpolizeiges. S. 251. Auf gutem Boden kann die Weide früher beginnen, weil das Holz schneller aufwächst.

(h) Im Hochwalde ist mehr Raum für die unschädliche Weide als im Niederwalde, im Fehmelbetriebe ist das Eintreiben des Viehes überall nach

theilig und dieß erklärt schon den schlechten Zustand vieler Wälder früherer Zeit. — Nach der franzöf. Ordonanz von 1669 Tit. 19 §. 1 darf kein Schlag beweidet werden, den nicht das Forst-Amt für hinreichend erwachsen (défensable) erklärt hat. Ebenso Code forestier Art. 67, nur daß der Recurs an den Präfecturrath frei steht. Jährlich wird vor dem 1. März bekannt gemacht, welche Waldbezirke zur Weide geöffnet sind, Art. 69. — Bad. F.-G. §. 31. 121: Die Schonungszeiten gehen im Hochwalde bei Laubholz bis zum 35., bei Nadelholz bis zum 30., im Niederwalde bei hartem Holze bis zum 25., bei weichem bis zum 12. Jahre. — Dieß übersteigt das Bedürfniß, wie es gewöhnlich angenommen wird, z. B. Pfeil, (Forstschuß, S. 294): Hochwald, Eichen 15—30 Jahre, Buchen 15—25, Fichten, Tannen 16—25, Kiefern 16—20, Niederwald, Eichen 10—16, Birken 8—12 u. Hundeshagen (Waldweide und Waldstreu, S. 61): Buchen- und Eichenhochwald für Rindvieh und Pferde 18—24, für Schaaf 14—18 J., Kiefern resp. 12—16 und 9—12 Jahre u. Gotta: Buchen und Tannen $\frac{1}{6}$ — $\frac{1}{4}$ der Fläche, Eichen $\frac{1}{6}$ — $\frac{1}{8}$, Kiefern, Fichten $\frac{1}{10}$ — $\frac{1}{5}$. Dafür ist in dem angeführten bad. Ges. dem Berechtigten ein Entschädigungsanspruch eingeräumt, wenn sein Rechtstitel einen größeren Umfang der Berechtigung enthält, §. 106. — Nach dem preuß. Edict vom 14. Sept. 1811 §. 27. 28 soll die Schonungsfläche hauptsächlich durch das Bedürfniß der Wiedercultur bestimmt werden. — Dst. F.-G. §. 10: Hochwald mindestens $\frac{1}{6}$, Mittel- und Niederwald mindestens $\frac{1}{6}$.

- (c) Code for. Art. 68. — Die Thiere erhalten ein Zeichen und eine Glocke, Art. 73. 75, wie in der Ord. a. a. D. §. 6. 7, s. auch Fournel I, 500. II, 150.
- (d) Bad. Forstg. §. 33: nur vom Mai bis zum October.
- (e) Schon die franz. Ord. v. 1669 Tit. 19 §. 13 verbietet das Eintreiben beider Thiergattungen bei Strafe von 3 Liv. vom Stück und Confiscation der Thiere. Der Cassationshof hat erkannt, daß die Erlaubniß des Eigenthümers die Strafbarkeit des Eintreibens nicht aufhebt; Fournel, Lois rurales, II, 152. Uebereinstimmend Code for. Art. 78. Doch ist hier dem Weideberechtigten eine Entschädigung vorbehalten, und es kann das Eintreiben in einzelnen Vertlichkeiten von dem Könige erlaubt werden. — Ebenso bad. F.-Ges. §. 36. Dagegen Pfeil, F.-Polizeiges. S. 277, F.-Polizeiges. S. 241, wo auch die Ziegen einigermaßen in Schutz genommen werden. — G. Andrs in Defon. Neuigkeiten, 1831. Nr. 70. — Im Fichtenwalde ist von den Schaafen wenig zu besorgen, v. Berg S. 221.
- (f) Die aus dem Blätterabfall entstehende Humusschicht schützt den Boden vor dem Austrocknen durch Sonnenwärme und Winde, zieht Feuchtigkeit an, verdünstet Kohlenäure und ersetzt dem Boden einen (allerdings kleinen) Theil der ihm entzogenen Mineralstoffe. — Hundeshagen (Die Waldweide und Waldstreu, S. 9 ff.) nimmt an, daß 1 Centner Streu, die man im Buchenhochwalde jährlich wegnimmt, den Zuwachs um 3—7 Cubitfufe vermindere. Sorgfältige Berechnungen mit Rücksicht auf das Alter, in welchem die Streubenutzung beginnt, und auf die häufigere oder seltenere Wiederholung, v. Wedekind, in Karlsru. aml. Bericht, S. 188. — Ähnliche Nachrichten bei Jäger, Die Land- und Forstw. im Odenwalde, S. 226. — Ueber die Nachtheile der Streuberechtigung v. Berlepsch im Aml. Bericht über die XX. Versammlung d. Landw. (Braunschweig, 1858) S. 102. — Preuß. Gem.-Theil.-D. §. 140: „Von Berechtigungen, Streu zu rechen, kann der Werth niemals höher berechnet werden, als die Berechtigung bei Beobachtung der Forstpolizeigesetze hat benutzt werden können.“

- (g) Der landwirthschaftliche Werth der Laubstreu ist ungefähr $\frac{1}{4}$ — $\frac{1}{3}$, der der Nadelstreu $\frac{1}{2}$ — $\frac{3}{4}$ des gleichen Gewichtes Stroh. Ob der Landwirth bei der Bestimmung des Streubedarfes sich sein Stroherzeugniß abziehen lassen, oder ob ihm dessen Verkauf gestattet sein solle? Pfeil, Forstbuch, S. 305.
- (h) Bad. F.:G. §. 41: Im Hochwalde das Laubholz mit 40, das Nadelholz mit 30 Jahren, im Niederwalde das harte mit 15, das weiche mit 12 Jahren. — Nach Waldmann (Amtl. Bericht über die XV. Vers. S. 103) sollen die jungen Bestände bis zur Hälfte der Saubarkeit geschont werden. Deft. F.:G. §. 11: nicht in Durchforstungs- und Verjüngungsschlägen.
- (i) Waldmann: alle 4—5 Jahre. — Dieß ist nicht einmal den Berechtigten notwendig schädlich, weil durch die schonendere Streunutzung der Holzwuchs und somit die Erzeugung von Blättern verstärkt wird. — Deft. F.:G. §. 13: höchstens alle 3 Jahre.
- (k) Bemerkenswerth ist der Vorschlag, das Streurechen durch Lohnarbeiter vornehmen, das Ergebnis zu Gunsten der berechtigten Gemeinde verweigern zu lassen, und sodann den Erlös unter die Mitglieder zu vertheilen. Die Absicht ist hierbei, die übliche Verschwendung der Streu zu verhüten, die allerdings wegfällt, wenn man diesen Stoff nicht mehr unentgeltlich erlangt; v. Wedekind in Karlsruh. amtl. Bericht, S. 97.
- (l) Bad. F.:G. §. 39: nur in Schlägen außer der Schonungszeit.
- (m) Code for., Art. 66 ff. Bad. F.:G. §. 44 ff.

§. 163.

Sind die Waldberechtigungen in gewisse Gränzen gebracht, so ist ihre gänzliche Ablösung bei den einzelnen Arten nicht in gleichem Grade dringend.

1) Das Beholzungsrecht kann am leichtesten durch Abtretung eines Stückes Wald abgelöst werden, indem man nach genauer Abschätzung diejenige Fläche ermittelt, auf welcher gerade ein der Berechtigung entsprechender Reinertrag an Haupt- und Nebennutzungen jährlich erzeugt wird (a). Da jedoch kleine Waldstrecken keine gute Bewirthschaftung zulassen, so ist dieses Mittel nur da ganz unschädlich, wo eine beträchtliche Waldfläche abgetreten wird, die, wie bei einer Gemeinde, unter einer einzigen Verwaltung bleibt, oder wo etwa der Antheil des Berechtigten an einen Wald desselben anstößt. In anderen Fällen treten die von einer Zerstückung der Forsten geltenden Rücksichten (§. 159) auch hier ein, und es sollte daher wenigstens nicht der Antrag des Waldeigenthümers allein diese Art der Abfindung bewirken können.

2) Die Benutzung des abgängigen und abfälligen Holzes ist für den Eigenthümer darum lästig, weil beim Sammeln

jener Holzarten auch Entwendungen anderer schwer zu verhindern sind. Ein Abfauf durch Waldabtretung wird von dem Eigenthümer nicht leicht gewählt, eine Geldentschädigung aber ist wegen der Wahrscheinlichkeit einer fortbauenden Holzvertheuerung für die Berechtigten kein befriedigender Ersatz, weshalb eine Holzabgabe (Holzdeputat), z. B. von Reisholz, die angemessenste Entschädigungsart sein würde.

3) Die Berechtigung zum Harzscharren ist zur Schonung des Nahrungstandes der Pechsteder nur allmählig zu entfernen, wegen der schädlichen Wirkungen auf die Güte des Holzes ist aber die Ablösung bei höheren Holzpreisen unvermeidlich.

(a) C. for. Art. 63. 118: Die Beholzungsrechte (droits d'usage en bois) können durch cantonnement (Waldabtretung) entfernt werden, und die Größe des abzugebenden Waldes wird in Ermanglung einer Vereinbarung durch die Gerichte bestimmt. Diese Verfügung stammt aus dem Gesetz vom 19—27. Sept. 1790 her. Der landw. Congreß von 1850 trug nach Chevandier's Vorschlag darauf an, daß zur Ermittlung der Entschädigungssumme für den Berechtigten (usager) nicht das 20-, sondern das 25fache des Verkehrswerthes der Holzabgabe genommen werde. Die Ablösung geschieht dann durch Hingabe einer Waldfläche von gleichem Werthe. — Bad. F.-G. §. 134: Der Entschädigungstheil darf gegen den Willen des Berechtigten nicht aus getrennten Stücken bestehen. — Waadtländ. F.-G. §. 193: Der Berechtigte hat die Wahl zwischen dem 20fachen Gelbbetrage und einem Waldstücke. — Ueber die Ausmittlung s. vorzüglich Hundeshagen, Forstpolizei, S. 169 ff.

§. 163 a.

4) Die Streuberechtigung verursacht auch nach der ohne Entschädigung zulässigen Beschränkung (§. 162) eine Verminderung des Holzwuchses und auch die auf jenes Maas zurückgeführte Weideberechtigung bleibt noch mit Nachtheilen verbunden, zumal da man durch sie bei der Wahl der Wirthschaftsmethode beengt wird. Die weitere Verminderung oder gänzliche Entfernung beider Dienstbarkeiten ist also für die Holzherzeugung offenbar vorthellhaft (a); dagegen leisten aber Streu und Weide für die Düngergewinnung und Viehzucht gute Dienste. In früheren Zeiten, als das Holz fast preislos war, gewöhnten sich die Landwirthe an diesen Bestand der nahen Wälder und die ganze Wirthschaftseinrichtung in walddreichen Gegenden stützte sich darauf, weshalb das plötzliche Aufhören dieser Hülfe lästige Störungen hervorbringen, namentlich den Viehstand sowie den Bodenertrag schmälern würde (b),

obgleich es keinem Zweifel unterliegt, daß die Landwirthschaft bei guter Einrichtung die Weide und Waldstreu entbehren kann. Es läßt sich annehmen, daß bei einer richtigen Schätzung des Verkehrswerthes von Streu und Weide für die Feldwirthschaft der Waldeigenthümer nur dann die Ablösung verlangen wird, wenn der höhere Holzpreis ihm dieselbe noch vortheilhaft macht und ihn in den Stand setzt, eine genügende Entschädigung anzubieten. Doch könnten selbst bei dieser Voraussetzung die Berechtigten bisweilen in Verlegenheit gerathen, wenn sie mit der Geldentschädigung in ihrer Nähe keine Gelegenheit finden, den Heu- und Strohhedarf einzukaufen und wenn sie die Weide nicht sogleich durch Stallfütterung ersetzen können. Es ist deshalb zweckmäßig, unter solchen Umständen den Landwirthcn zu den nöthigen Veränderungen Zeit zu lassen, zu denen der Futterbau auf dem Felde, die Anwendung von Ersatzmitteln der Waldstreu (z. B. Torf, Erdstreu), die Verbesserung der Wiesen und der Düngerbehandlung, die Urbarmachung von Ländereien u. dgl. gehören (c). Wenn also eine Ablösung jener Berechtigungen von dem Waldbesitzer begehrt wird und die Berechtigten derselben widersprechen, so muß das Gutachten von Sachverständigen darüber erhoben werden, ob dem Antrage ohne Nachtheil für den Feldbau und die Viehzucht Folge gegeben werden kann. Im Verneinungsfalle wird dann die Befreiung (Purification) der Waldungen um einige Jahre verschoben und unterdessen darauf hingewirkt, daß jene Umänderungen im landwirthschaftlichen Betriebe ausgeführt werden. Man könnte auch eine allmälige Abschaffung der genannten Nebennutzungen verabschieden. Eine freie Vereinbarung beider Theile ist das beste Auskunftsmitel (d) und die Abfindung in Land hat für die Berechtigten vor der Ablösung mit einer Geldsumme Vorzüge.

5) Die Raßgerechtigkeit verhindert die Umwandlung in Nieder- oder in Nadelwald und verdient daher ebenfalls, wie die Weide- und Streu-Servitut behandelt zu werden.

(a) Gründe für die Anzulänglichlichkeit einer Beschränkung dieser Dienstbarkeiten und für die Ablösung derselben in Amtl. Bericht über die XX. Versammlung a. a. D.

(b) Hundeshagen, Waldweide, S. 110. — Pfeil, Forstw. I, 151. — Werth der Laubfütterung in Gebirgen, Rath zur Anlegung von Futterwäldern: Raßhofer, Bemerk., S. 129—134.

- (c) **Knaus**, Ueber die Mittel, um die Waldstreu für die Landwirtschaft möglichst entbehrlich zu machen. Amorbach, 1839. — **Walz**, Ueber die Waldstreu, Stuttgart, 1852. — **Seelig** im Archiv, N. F. X, 103. — Die Erdstreu hat in den letzten Jahrzehnten große Aufmerksamkeit erregt und ihre Vorzüge werden durch **Wagen's** neueste Versuche über die Einsaugung des Harns durch verschiedene Körper bestätigt. Dingler, Pol. J. OXXX, 224.
- (d) Nach dem C. for. §. 64. 120 können alle Servituten außer dem Beholzungsrechte in Geld abgelöst werden. Aber die Weide ist da unablösbar, wo sie für eine Gemeinde zur „absoluten Nothwendigkeit geworden ist“; wenn der Waldeigentümer dieß bestrittet, so entscheidet der Präfecturrath, nachdem er eine Untersuchung de commodo et incommodo veranstaltet hat. — **Sab. F. & G.** §. 135: Die Ablösung findet da nicht statt, wo durch sie „der Nahrungsstand des Berechtigten wesentlich gefährdet wird.“ Nach §. 136 entscheidet hierüber das Staatsministerium. — Das waabländ. F. & G. §. 194 enthält keine Beschränkung dieser Art. Bei Servituten außer dem Beholzungsrechte hat aber der Berechtigte zwischen Capital und Land die Wahl.

§. 161.

Während im Allgemeinen Maaßregeln, welche die Sparsamkeit befördern, mit der Pflege der hervorbringenden Gewerbe nicht zusammenhängen und einem anderen Abschnitt der Volkswirtschaftspolitik angehören (§. 357), greift die Holzspaarung (a) in die Zwecke der Forstwirtschaftspflege ein, macht einen Theil der Waldfläche entbehrlich und mindert die Folgen der Holzvertheuerung, sie ist daher hier zu betrachten. Zwangsmaassregeln sind nur gerechtfertigt, wo zugleich polizeiliche Zwecke, z. B. Feuerversicherung, in Betracht kommen, oder wo die Gemeinbewaltungen theilhaftig sind. Dagegen ist es dienlich, zum Auffinden von Mitteln zur Holzersparung zu ermuntern, z. B. durch Preisaufgaben, Veranstaltung von Versuchen u. dgl., sodann die besten Mittel zur allgemeinen Belehrung bekannt zu machen, auch in ihrer Anwendung bei den öffentlichen Anstalten und in den Staatsgewerben vorauszuweisen. Diese Mittel finden Anwendung

1) beim Zugutemachen des Holzes: — Gebrauch der Säge beim Fällen und beim Zertheilen der Stämme,

2) beim Verbrennen, wobei noch sehr viel ausgerichtet werden kann. Dahin gehören hauptsächlich: Verbesserung der Oefen und Herde (b); — zweckmäßige Einrichtung der Meiler und Verkohlungsöfen; — Einführung der Gemeindebachhäuser auf dem Lande; — Verbannung der zur Beleuchtung dienenden Späne

(Schleifen); — Ermunterung zum Gebrauche anderer Holzstoffe, die oft bei unzweifelhafter Nützlichkeit aus Vorurtheil oder Unwissenheit wenige Verbreitung finden (c);

3) beim Bauen und Verarbeiten: Verbot, neue Häuser aus über einander gelegten Balken und neue Holzdächer zu errichten, etwa mit Ausnahme einzeln stehender Häuser in waldbreichen Gebirgsgegenden; — Empfehlung der steinernen oder Lehmziegel-Wände, des steinernen Fußes der Häuser, damit die Schwelle trocken zu liegen komme; — Abschaffung der hölzernen Wasserrohren, der Zäune von gutem Spaltholze, der Knüppelwege; — steinerne Tröge, Krippen (diese auch wohl irden); — Vermeidung einer für die erforderliche Tragkraft unnöthigen Dicke der Balken, worauf viele Regeln der Baukunst gerichtet sind; — Erziehung gekrümmter Hölzer, um zum Schiffbau, zu Radselgen ic. die Krümmung nicht durch Ausschneiden bilden zu müssen, wobei viel verloren geht; — Schutz des in die Erde oder in das Wasser kommenden Holzes vor dem Modern durch Einbeizen (d); — häufigerer Gebrauch des Eisens zu Geländern, Thorflügeln, Brücken, Räderwerken und andern Maschinen theilen ic.

(a) Büttner, Ueber Holzersparung. Berlin, 1830.

(b) Kröncke's Rath, daß der Staat eine Commission zur Ausmittlung der besten Art von Oefen und Herden anordnen solle (Unters. über den Werth des Holzes, S. 26), ist nicht beachtet worden, insofern hat man die Feuerungen neuerlich sehr vervollkommenet. — Benutzung der heißen Luft zum Gebläse, — gedörrtes Holz.

(c) Die Torf- und Steinkohlenfeuerung in Stubenöfen, Herden, Ziegel- und Kalkbrennereien u. dgl. erfordert einige Abänderungen im Baue, die aber leicht zu treffen sind. Auch die Auffindung neuer Torflager, die richtige Behandlung der Torfstiche, die Anwendung der Torfstohle, das Pressen des frischgestochenen Torfes verdienen befördert zu werden. Die Torfstiche der Gemeinden werden unter Aufsicht der Forstbeamten gestellt, damit sie in regelmäßigen Betrieb kommen. In der neuesten Zeit ist in mehreren Ländern Vieles geschehen, um die Torfbereitung zu verbessern. Dahin gehört vorzüglich das Verfahren von Weber in Staltach am Starnberger See in Oberbayern und von Erter am Haspelmoor ohnweit Augsburg. Der Torf ist übrigens von sehr ungleicher Güte. Die badischen Sorten zeigen von 40—80 Proc. Kohlenstoff und von 0,⁹—14,⁷ Proc. Asche. Giseleu, Anleit. zum Ziegelbrennen mit Torf. Berlin, 1802. — Moser, Die Torfwirthschaft im Fichtelgebirge. Nürnberg, 1826. — Vogel, Der Torf, seine Natur und Bedeutung. Braunschweig, 1859. — Dullro, Torfverwertungen in Europa, 1861. — Die Forstverwaltung Baierns, 1861. S. 487. — Reßler im bad. landw. Correspondenzbl., 1860. S. 142. 1861. S. 78.

- (a) Früheres Ryanisieren des Holzes (nach Ryan) mit Sublimatlösung (Doppelt-Chlorquecksilber), — Einlassen einer Auflösung von holzsaurem Eisenoxyd in die Gefäße des Holzes (nach Boucherie), Weizen mit Chlorzink (Burnett), Theeröl (Bethel).

§. 165.

Zur Beförderung der Holzzucht durch einzelne Grundeigentümer dient:

1) Verbreitung von Kenntnissen hierüber, wozu die zunächst für die Bildung von Staats-Forstbeamten bestimmten Forstschulen (§. 145) beitragen können.

2) Prämien für Saat und Pflanzung von Forstgewächsen in solchen Gegenden, wo eine Vergrößerung der Waldfläche zu wünschen ist, Erleichterung des Anschaffens von Saamen, Anlegung von Pflanzschulen, wo die Pflänzlinge nicht aus den jungen Beständen in hinreichender Menge genommen werden können (a).

3) Aufstellung von Mustern solcher Anlagen auf Staatsländereien, besonders auf Flächen, die für den Feldbau wenig Werth haben, z. B. Sandstrecken, Flussufern, ferner auf den öden Gemeindeländereien, wosfern der Boden nicht besser zur Obstzucht benutzt werden kann (b).

4) Um die inländischen Gerbereien mehr in Aufnahme zu bringen, ist die Anlegung und der gute Betrieb von Eichenschälwäldungen erforderlich, wozu in Bezug auf Privatwäldungen außer einer Belehrung und Ermunterung auch die Anlegung von Rindenmärkten nützlich ist (c).

- (a) Ein Beispiel giebt Großbritannien, Prämien von der Gesellschaft zur Beförderung der Gewerbe. Auch in Frankreich wurden (22. Fruct. 3. V) Ehrenmünzen von Gold und Silber für Pflanzungen von Obstbäumen, Eichen, Kistern, Buchen u. versprochen.
- (b) Circular des franzöf. Ministers des Innern (François de Neufchateau) vom 25. Vend. VII bei Fleurigeon, Code administratif. Section de l'administr. II. 1001.
- (c) In Norddeutschland hat der Gerberverein für die Herstellung von Schälwäldungen mit ungefähr 15 jährigem Umtriebe mit Erfolg gewirkt. Im südwestlichen Deutschland, z. B. in der Neckar- und Saargegend sind solche schon zahlreich zu finden. Rindenmärkte zu Hirschhorn (Großhessen) und Heilbronn (Württemberg).

§. 166.

In Ländern oder Gegenden, die mehr unbedingten Holzbedobden haben, als zur Befriedigung des jetzigen Holzbedürfnisses erforderlich ist, muß man dem Holze Absatz und eine vorthheil-

hafte Verwendung zu verschaffen suchen, weil dadurch nicht allein der Bodenertrag erhöht, sondern auch die eifrigere Pflege der Waldungen von Seite ihrer Eigenthümer befördert wird. Hieher gehören:

1) die Begünstigung solcher Gewerke, welche viel Holz als Verwandlungs- oder als Hülfsstoff (zum Verbrennen) verzehren, III. §. 149 (a).

2) Die Erleichterung der Fortschaffung des Holzes, sowohl im Lande, um das Holz aus den walddreichen Gegenden mit geringen Frachtkosten in andere Landestheile zu bringen, als zur Ausfuhr. Die erforderlichen Landstraßen und Schifffahrts- canäle müssen in der Regel von der Regierung hergestellt werden. Auch andere Mittel, als Leitungen zum Hinabgleiten von Bergen (Holzriesen, Rutschen), hölzerne Fährbahnen, Flossgräben u., werden, wenn sie zum Vortheil der Staatswaldungen bestimmt sind, auf Kosten der Staatscasse eingerichtet, III. §. 149. Nr. 1. Wo sich große Privatwaldungen befinden, können jene Anstalten von einzelnen Besitzern derselben oder von Privatgesellschaften zu Stande gebracht werden (b); hat dieß aber Schwierigkeiten, so ist es zweckmäßig, wenn die Regierung die Einrichtungen herstellt und die Benutzung gegen eine Gebühr gestattet. In Ermanglung größerer Gewässer werden Bäche benutzt, deren Ufer nöthigenfalls eine Befestigung erhalten und die mit Sammel- teichen und Schwellungen versehen werden, oder neu gegrabene Flosscanäle gute Dienste leisten. Das Flößen von Langholz erfordert eine größere Wassermenge und einen geraderen Lauf des Flusses als das Scheitholzflößen.

- (a) Das Verkohlen im Walde giebt zur Versorgung der Hüttenwerke eine ansehnliche Ersparung an Frachtkosten, da die Kohlen nur $\frac{1}{4}$ — $\frac{1}{5}$ vom Gewichte des Holzes haben. Die Köhlerei kann verbessert werden. Schübler, die Holznoth, 1861. S. 32.
- (b) Beschreibung der großen Schwemmanstalt auf der Herrschaft Krumm- au in Böhmen. Wien, 1831. (20 000 Klafter langer Flosscanal, den der Fürst von Schwarzenberg erbauen ließ.) — Baiern hat viele gute Triftungs- (Floss-) Anstalten in der Alpengegend und im bairischen Walde, die zum Theil von Privatpersonen in bestimmter Reihenfolge nach dem Verflößen des Holzes aus den Staatswaldungen benutzt werden. Ueber die oberbairischen Seen wird das Flossholz in großen Balkenrahmen (Scheeren) gebracht. Die Forstverwaltung Baierns. S. 275. ff. — Triftanstellen an der Salzach, Enns, Traun, dem Inn u. im öster- reichischen Gebirgslande, an der Murg im bad. Schwarzwalde. — Jägerschmidt, Handb. für Holztransport- und Flosswesen. Karls- ruhe, 1827. II. — Ueber die Triften: öferr. F. G. §. 26 ff.

IV. Thierzucht.

§. 167.

Die Zucht der größeren Hausthiere (Biehzucht) verdient die Aufmerksamkeit sowohl wegen des beträchtlichen Gebrauchswerthes der thierischen Stoffe, die auch meistens leicht fortzuschaffen sind (a), als wegen ihres Eingreifens in den Landbau durch die Arbeitskräfte der Pflanzung und des Rindviehes und durch den Ertrag, den der Boden im Miste für einen Theil der ihm entzogenen Nährstoffe der Gewächse erhält (b). Durch die Biehzucht erhält das Grasland und das Futterfeld seine Rente. Der Viehstand läßt sich leichter als andere Theile des landwirthschaftlichen Capitals vermehren, wenn nur eine größere Menge von Futter gewonnen wird (c). Da aber bei jeder Thierart die zugehörigen Unterarten (Rassen, Stämme, Schläge &c.) von ungleichem Werthe für die landwirthschaftlichen Zwecke sind, so ist es für den Reinertrag wichtig, daß überall die nützlichsten Rassen gehalten werden, die ungefähr wie bessere Werkzeuge und Maschinen zu betrachten sind. Die meisten Landwirthe haben nicht die Mittel, sich diese guten Rassen selbst zu verschaffen, und auch die Kenntniß derselben ist nicht allgemeyn verbreitet, während die Regierung durch Veranstaltungen im Großen mit verhältnißmäßig geringem Aufwande darauf hinarbeiten kann (d). Die Anstalten zur Bildung geschickter Thierärzte (Veterinärschulen) und die Sorge für die Ansiedlung solcher Ärzte in den verschiedenen Gegenden des Landes gehören zwar zur beschützenden Staatsthätigkeit (Polizei), verdienen aber hier wegen ihres großen volkwirthschaftlichen Erfolges erwähnt zu werden.

- (a) Ausgenommen Milch, weßhalb in der Nähe größerer Städte die Rindviehzucht, so weit es der Milchverbrauch erfordert, eben so große Rente abwerfen muß, als der Anbau und Verkauf von Pflanzstoffen.
- (b) Werden die thierischen Stoffe, Fleisch, Fett &c. im Lande verzehret und die menschlichen Auswürfe gut benutzt, so ist der Ertrag, den der Boden für das gebaute Futter bedarf, im Ganzen genommen vollständig. Dasselbe gilt von Getreide. Bei guten Viehrassen und gutem Betriebe der Biehzucht müssen die Arbeit, die Erzeugnisse und die Auswürfe der Thiere zusammen die Kosten ihres Unterhaltes vergüten, so daß die Biehzucht nicht als ein nothwendiges Uebel betrachtet zu werden verdient.

Über eine solche Ausdehnung derselben, wodurch sie zum vorherrschenden Zweige der Landwirtschaft wird, ist nicht unter allen örtlichen Verhältnissen vortheilhaft.

- (c) Für 1 Centner lebendes oder Gesamtgewicht der Thiere sind täglich gegen 3 Pfd. Heu oder anderes auf Heuwerth umgerechnetes Futter nöthig, jährlich also ungefähr 11 Ctr. 1 Stück Großvieh von 8 Ctr. reicht hin, 4,5 pr. M. gut zu düngen, wozu aber gegen 90 Ctr. Heuwerth Futter gehören.
- (d) v. Hazzl, Ueber die Züchtung des landw. Viehstandes. Münch. 1824. — Schmalz, Thierzuchtungskunde. Königsberg, 1832. — Die ältere, kürzlich noch von Rengel (Landw. Hülfscalendar für 1859, II, 171) und v. Wechherlin (Thierproduction, I, 26) in Schutz genommene Ansicht, daß nur Thiere aus „constant“ gewordenen Rassen zur Züchtung tauglich seien, ist neuerlich auf den Grund vieler Erfahrungen erschüttert und es ist dargethan worden, daß auch vorzügliche Thiere, die nicht einer solchen in sich ausgebildeten Rasse angehören, ihre guten Eigenschaften vererben können, s. v. Rathsius in Anst. Bericht über die XX. Versammlung (Braunschweig) S. 254, Vers., Die Rassen des Schweins, 1860. S. 26. Settegast, Ueber Thierzüchtung, 1859.

§. 168.

Die Emporbringung der Pferdezüchtung (a) nützt nicht allein der Landwirtschaft, sondern auch der Staatsvertheidigung, weil zu dieser gute Reit- und Zugpferde erforderlich sind und die einheimische Aufzucht eine weit sichere Quelle der Versorgung ist als der Ankauf von außen III, §. 76. Zu den verschiedenen Arten des Gebrauches sind theils stärkere (schwere), theils leichter gebaute Pferde nöthig. Gute Pferde leisten mehr und sind dauerhafter als schlechtere (b). Ebenen und Hügel-Geenden, die an trockenen Weideplätzen reich sind, und in denen die Grundrente noch niedrig steht, eignen sich am besten zur Pferdezüchtung, die nicht allein auf größeren Landgütern, sondern auch auf mittleren und kleinen ausführbar ist und auch einen einträglichen Gegenstand der Ausfuhr geben kann (c). Um vorzügliche Pferde zu ziehen, muß die einheimische (Land-) Rasse, die in den meisten Ländern noch viel zu wünschen übrig läßt, durch Beschäler (Hengste) einer besseren Rasse veredelt werden. Wo nicht begüterte Landwirthe die Aufzucht ausgezeichneter Pferde in solcher Ausdehnung betreiben, daß jeder Landwirth Gelegenheit hat, gute Beschäler zu benutzen (d), da ist eine Beihülfe der Regierung nöthig. Zu diesem Zwecke dienen:

1) Stammgestüte, wo Pferde der besseren Rassen aufgezogen werden. Hier ist sorgfältig auf gute Auswahl und

Reinhaltung des Stammes sowie auf naturgemäße Behandlung zu sehen, um stets die erforderliche Anzahl von edlen Beschälern zu gewinnen. Solche Gestüte erfordern große Weideflächen, gute Stallungen, wohlunterrichtete Verwalter u., und sind deshalb im Vergleich mit dem Erlöse aus dem Verkaufe der herangezogenen Thiere ziemlich kostbar (e).

2) Landgestüte, d. h. die Einrichtung, daß Beschälhengste zum Gebrauche der Pferdezüchter gehalten und in den verschiedenen Landesheilen aufgestellt werden, III, §. 79. Der Nutzen eines guten Landgestütes zur Verbesserung des Pferdeschlages ist durch die Erfahrungen mehrerer Länder zur Genüge dargethan. Es gehört hiezu (f), a) daß die Züchtung nach einem festen Plane mit Beschälern eines, den örtlichen Verhältnissen am besten entsprechenden Schlages betrieben werde, was durch den Beistand eines guten Stammgestütes sehr erleichtert wird (g); b) daß nur die besseren Landstuten mit den Beschälern des Gestütes gepaart werden, nach vorgängiger Besichtigung und Auswahl (h); c) daß die Benutzung der Beschäler unentgeltlich oder doch gegen ein mäßiges Sprunggeld und ohne andere lästige Bedingungen gestattet werde, die eine Abneigung gegen die Pferdezüchtung erregen können (i).

(a) Huzard, *Instruction sur l'amélioration des chevaux en France*. Paris, a. X. (1802). — v. Saggi, S. 16. 73. — Ammon, *Handb. der ges. Gefütskunde und Pferdezücht.* Königsb. 1833. — de Girardin in *Congrès central* 1844. S. 375. — Genauere Statistik der Pferdezüchtung in Engel, *Statist. Jahrb.* 1,²⁰⁷, vgl. auch Kotelmann, *Preuß. Landw.* S. 96, *Sid.*, *Beiträge z. Statistik d. Landw. des Königreich Würtemb.* S. 160. In Sachsen waren 1853 82,⁵ Proc. der erwachsenen Pferde mit Ausnahme der Militärpferde zur Landwirtschaft, 10,⁵ zum Lohnfuhrwerk, 6,⁵ zum Luxus verwendet. — Bei $\frac{1}{12}$ oder $\frac{1}{15}$ jährlichem Abgang der erwachsenen Pferde müßten, da wenigstens erst mit 3 Jahren die Arbeitsfähigkeit beginnt, zur Ergänzung immer 20—25 Proc. Fohlen vorhanden sein. Im preuß. Staate betragen 1849 die Fohlen bis zu 3 Jahren 20 Proc. der erwachsenen Pferde, in der Prov. Preußen 26,⁷ Proc. (max.), in der Rheinprovinz 13,⁵ Proc. (min.), in Südfrankreich 12, Nordfrankreich 14,⁸ Proc. in Sachsen nur 6,³ Proc., im östereich. Staate 1861 und zwar in Siebenbürgen 23, Ungarn 21, Galizien 20, Böhmen und Mähren 19 Proc., dagegen in Oesterreich ob der Enns 9,⁵, unter der Enns nur 5,⁷ Proc. (Gjörning). In Baden waren 1855 die Fohlen unter 3 Jahren zwischen 14,⁹ (Seckreis) und 7,⁴ (Oberheinkreis) Proc. der erwachsenen Pferde, im Mittelheinkreis 11,³, Unterheinkreis 8 Proc. Dieß zeigt die Unzulänglichkeit der inländischen Aufzucht in vielen Ländern.

(b) In Deutschland nimmt man eine mittlere Lebensdauer des Pferdes von 18 Jahren an (Kleemann, *Landw. Verh.* S. 206. Engel, a. a. D.

§. 301.), in England mehr (25 nach Girardin), in Belgien und Frankreich nur 12, Congrès de 1844. §. 385. Dieß rührt von der minder guten Rasse, von den schlechteren Straßen, der großen Anstrengung u. her und verursacht einen ansehnlichen Unterschied in den Kosten der Nachzucht.

- (c) Weiden sind übrigens kein unbedingtes Erforderniß, sie können durch Zummelsläge ersetzt werden. In Baden hatten im Jahr 1840 84 Gemeinden solche Fohlgärten.
- (d) J. B. in England, wo es keine eigentlichen Gestüte giebt und bloß von Landwirthen die Pferdezuucht auf einer hohen Stufe erhalten wird. Gr. v. Weltheim, Bemerkungen über die engl. Pferdezuucht. Braunschweig, 1820. Dess. Abhandl. über die Pferdezuucht Englands, 1833 (neue Bearbeitung des ersteren Buches). — v. Knobelshorf, Ueber die Pferdezuucht in England. Berlin, 1820. — Auch Holstein hat keine öffentlichen Gestüte.
- (e) Die edelsten Rassen sind die orientalischen, vorzüglich die arabischen, sodann die englischen Vollblutpferde (races-horses) von nachweislicher rein arabischer, persischer oder afrikanischer Abstammung, seit Karl II. häufig gezogen. Da man bei ihrer Züchtung vorzüglich auf die Schnelligkeit für Wettrennen Rücksicht nahm, so wurden andere Eigenschaften, die zur Güte eines Arbeitspferdes gehören, weniger beachtet. Die Vorzüglichkeit der Vollblutpferde zur Züchtung ist fast allgemein anerkannt und sie wird durch den Einfluß des Landgestütes zu Gelle auf die Pferdezuucht im K. Hannover überzeugend nachgewiesen. Indes sind in jeder Gegend solche Beschäler zu wählen, deren Eigenschaften auch für die Ausdauer in der Arbeit günstig sind. Durch Kreuzung mit den Landrassen entstehen gute Mittelschläge, die theils für schwere, theils für leichtere Arbeit zweckmäßig sind. Solche Mittelrassen sind z. B. die englischen Jagd- und Kutschpferde, die franz. Percherons und andere. Vergl. v. Spörcken im Aml. Bericht über die 15. Vers. §. 197. — Friesische und normannische Pferde zur Zucht großer, starknohiger Zugpferde. — Die zahlreichsten Gestüte hat der österreichische Kaiserstaat, wo sich jetzt (1853) 5 landesherrliche Militär- und 2 Hofgestüte befinden, jene 1837—46 mit ungefähr 1400 Zuchtputen, neben (1829) 64 ungarischen, 160 siebenbürgischen, 20 galizischen Privatgestütes u. Die größten Gestüte des Staates sind Mezöhegyes in Ungarn und Radauz in Siebenbürgen. v. Erdelyi, Beschreibung der einzelnen Gestüte des österr. Kaiserstaates. Wien, 1829. — Gain, Handb. d. Stat. des österr. Kaiserstaates. II, 98. — Frankreich hat 3 Gestüte, le Pin, Pompadour und Rosières. — Preuß. Hauptgestüte zu Trakehnen (Ostpreußen), Neustadt an der Dosse und Gradiß bei Torgau. — Mecklenburg, Gestüte zu Medeviu. — In Württemberg ersehen königliche Privatgüter die öffentlichen Gestüte.
- (f) v. Gemmingen, Ueber Landgestüte. Karlsruhe, 1831. — Ammon, §. 185. — (Vogelmann) Die Pferdezuucht im Gr. Baden. 1843. 4^o. (Verteidigung des badischen Landgestütes.) — Haubner in v. Lengerke's Annal. XXIII, 29. — v. Müdt in Festschrift für die XXI. Versamml. §. 165. — Neue Organisation des baier. Landgestütes, B. vom 27. Sept. 1829. — Neue B. für das bad. Landgestüte, 25. März 1836.
- (g) Die vielen Mißgriffe, die man sonst beging, namentlich das planlose Kreuzen mit Hengsten aus mancherlei Rassen, machten allen Aufwand unnütz. Hieraus erklärt sich der Streit über die Zweckmäßigkeit der Landgestüte überhaupt. Vgl. z. B. Correspondenz-Blatt des würt. landw. Vereins 1822, II, 83. 1823, I, 1. Der Ankauf von Gengst-

fohlen, wenn er mit der nöthigen Umsicht vorgenommen wird, kann neben der Aufzucht in Stammgepüthen mit Nutzen zu Hülfe genommen werden. — Die schlechte Behandlung der von den Gestütsbesetzälern bedeckten Stuten ist nicht selten eine Ursache des geringeren Erfolges, der jedoch auch in fehlerhaften Einrichtungen bei dem Landgepüt begründet sein kann und dessen Ursachen genaue Erforschung verdienen. Man hält ein mäßiges Sprunggeld für zweckmäßig, um die Besitzer von Zuchtstuten zur größeren Sorgfalt zu ermuntern. In Baden sind, den Aufzeichnungen zufolge, 1833—1842 von den bedeckten Stuten 37 Proc., 1854—58 36¹/₂ Proc. Fohlen gefallen. Statt des Sprunggeldes wird jetzt von jedem lebensfähig gebornen Fohlen eine Gebühr von 3 fl. 30 kr. erhoben. Im österr. Staate erhelet man von den belegten Stuten in Venedig 68, Lombardei 67, Siebenbürgen 63, Mähren 62,⁷ Böhmen 56,⁷ Ungarn 47,⁶ Proc. Fohlen (Gain). Preußen 1852: von 41821 bedeckten Stuten 21512 lebende Fohlen = 51 Proc., v. Lengerke, Annal. XXIII, 216, in Sachsen 1851 nur 30 Proc. lebende Fohlen, s. aber Haubner a. a. D. S. 34. Sprunggeld 1 Thlr. — In Belgien kamen 1840—49 jährlich 42 belegte Stuten auf 1 Besetzäl aus dem Landgepüt und man erhelet von den Stuten nur 31 Proc. Fohlen, von Privatbesetzälern in Brabant und Ostflandern aber 78 Proc. — In Hannover wurden 1850 von 100 gedekten Stuten an 60 Fohlen erhalten. Hier ist das Sprunggeld 16 Ggr., bei Vollbluthengsten höher, außerdem werden für jedes erhaltene Fohlen 2¹/₂ Rthlr. entrichtet. In Frankreich brachten 1848 und 1849 die von Gestütsbesetzälern bedeckten Stuten 48 Proc. Fohlen, die von Privatbesetzälern bedeckten 1847 33 Proc.

- (A) Für die übrigen Stuten bleiben die von Privaten (Gaureitern) gehaltenen Hengste, bei denen ebenfalls, wo es sich nöthig zeigt, angeordnet werden kann, daß sie nur nach vorgängiger amtlicher Bestätigung und Bezeichnung gebraucht werden dürfen. Vaier. B. vom 18. Juni 1818, §. 9. — A. bad. B. von 1836, §. 16. Nach der bad. B. v. 21. Aug. 1860 wird in Gegenden, wo keine Besetzälstelle des Landgepüts besteht, zum Ankauf eines guten Privatbesetzälers die Hälfte des Preises unverzinslich vorgeschossen und in jedem der ersten 5 Jahre ¹/₁₀ hievon abgeschrieben. — Franz. B. v. 16. Jan. 1825: Die Bestätigung ist nicht nothwendig, sie giebt aber Anspruch auf eine jährliche Prämie von 1—300 Fr. für die gut befundenen Hengste. — Nach Ammon darf man in der Besetzälzeit (gewöhnlich März bis Juni) in Landgepüthen 50, höchstens 70 Stuten auf 1 Hengst rechnen. — Frankreich hatte 1849 1259 Gestüts- und 414 von den Behörden zugelassene Privatbesetzäler. Zum Erfaß der 2¹/₂ Mill. erwachsener Pferde wären jährlich 250 000 neugeborne Fohlen erforderlich, die gegen 4000 Hengste erforderten. — Hannover 1852: 211 Hengste im Landgepüt, wovon 48 Vollblut, gegen 260 Privathengste, die von einer „Nährungscommission“ geprüft werden. — Belgien 63 Besetzäler in 25 Stationen, aus dem Gestüt Teroueren. Der Sprung ist unentgeltlich. 1850 waren 848 approbirte Besetzäler vorhanden. — Preußen 1852: 1030 Besetzäler; 3,² und 1 Rthlr. Sprunggeld. — Oesterreich 1837—46: 1817 Besetzäler. — Baden 1854—58: im D. 106 Hengste des Landgepüts, auf jeden 47 belegte Stuten; 1860 waren 46 Privatbesetzäler zugelassen.
- (i) Ehemals mußten die, durch herrschaftliche Besetzäler erzielten Pferde an den Staat um einen festen Preis abgeliefert, oder durften doch nicht ohne Erlaubniß anderweitig verkauft werden. In Baden bildeten sonst die in der Nähe von Karlsruhe liegenden Gemeinden einen Bezirk, in dem die Landwirthe an dem Gestütsverbande Theil nehmen

konnten. Sie durften nur die Beschäler des Landgestütes brauchen und ihre Zuchtkuten sowie die Mutterfohlen nicht außerhalb des Bezirkes verlaufen, wenigstens nicht ohne besondere Erlaubnis; auch mußten sie alle Gengstfohlen, die nicht in das Landgestüt gekauft werden, verschneiden lassen, hatten aber auf jährliche Prämien Anspruch.

§. 169.

Anderer Ermunterungsmittel der Pferbezucht sind:

1) Ausstellungen und Prämien, welche jährlich für die Aufzucht der vollkommensten Pferde jedes Geschlechtes und Schlages nach genauer Beschichtigung aller vorgeführten Thiere ertheilt werden (a).

2) Vorsorge, daß in Berggegenden, wo sich Ueberfluß an guten nicht zu steilen Weideplätzen findet, Fohlenweiden mit den nöthigen Gebäuden, der erforderlichen Wartung und ärztlichen Aufsicht eingerichtet werden, damit die Landwirth in den stärker bevölkerten Gegenden ihre Fohlen gegen mäßiges Weidegeld daselbst bequem und sicher den Sommer hindurch unterbringen können (b).

3) Anregung zur Anlegung von kleineren Fohlenweiden durch die Gemeinden, um den jungen Pferden wenigstens die nöthige Bewegung zu verschaffen.

4) Einkauf der für Reiterei, Geschütz- und Fuhrwesen erforderlichen Pferde im Lande, falls dies ohne beträchtliche Vermehrung der Ausgabe geschehen kann.

5) Wettrennen für inländische Pferde, um unter den begüterten Grundeigenthümern die Lust zur Aufzucht von Pferden edler Rasse zu erhalten. Da indeß die Erziehung und Vorübung (Training) von Rennpferden kostbar ist, also ansehnliche Preise und Wetten erforderlich sind, um eine genügende Ermunterung zur Theilnahme zu geben, so ist dieselbe für Rennen nach englischer Weise nothwendig nur ziemlich beschränkt, auch hängt die höchste Geschwindigkeit mit der Arbeitsfähigkeit und Dauerhaftigkeit der Pferde nicht ganz zusammen, weshalb die Rennen jene große Wichtigkeit nicht haben, die ihnen öfters beigelegt worden ist (c).

(a) Angef. baier. B. von 1818 und 1829. Es werden im Lande Bezirke gebildet, höchstens 20, und in jedem findet eine jährliche Vertheilung von Gengst- und Stutenpreisen (10—20 baier. Thaler) statt. —

fohlen, wenn er mit der nöthigen Umsicht vorgenommen wird, kann neben der Aufzucht in Stammgestüten mit Nutzen zu Hülfe genommen werden. — Die schlechte Behandlung der von den Gestütsbesetzern bedeckten Stuten ist nicht selten eine Ursache des geringeren Erfolges, der jedoch auch in fehlerhaften Einrichtungen bei dem Landgestüt begründet sein kann und dessen Ursachen genaue Erforschung verdienen. Man hält ein mäßiges Sprunggeld für zweckmäßig, um die Besitzer von Zuchtstuten zur größeren Sorgfalt zu ermuntern. In Baden sind, den Aufzeichnungen zufolge, 1833—1842 von den bedeckten Stuten 37 Proc., 1854—58 36¹/₂ Proc. Fohlen gefallen. Statt des Sprunggeldes wird jetzt von jedem lebensfähig gebornen Fohlen eine Gebühr von 3 fl. 30 kr. erhoben. Im österr. Staate erhielt man von den belegten Stuten in Benedig 68, Lombardel 67, Siebenbürgen 63, Mähren 62,⁷ Böhmen 56,⁷ Ungarn 47,⁶ Proc. Fohlen (Hain). Preußen 1852: von 41821 bedeckten Stuten 21512 lebende Fohlen = 51 Proc., v. Lengerke, Annal. XXIII, 216, in Sachsen 1851 nur 30 Proc. lebende Fohlen, s. aber Haubner a. a. D. S. 24. Sprunggeld 1 Thlr. — In Belgien kamen 1840—49 jährlich 42 belegte Stuten auf 1 Beschäler aus dem Landgestüt und man erhielt von den Stuten nur 31 Proc. Fohlen, von Privatbesetzern in Brabant und Ostflandern aber 78 Proc. — In Hannover wurden 1850 von 100 bedeckten Stuten an 60 Fohlen erhalten. Hier ist das Sprunggeld 16 Gr., bei Vollbluthengsten höher, außerdem werden für jedes erhaltene Fohlen 2¹/₂ Rthlr. entrichtet. In Frankreich brachten 1848 und 1849 die von Gestütsbesetzern bedeckten Stuten 48 Proc. Fohlen, die von Privatbesetzern bedeckten 1847 33 Proc.

- (h) Für die übrigen Stuten bleiben die von Privaten (Gaureitern) gehaltenen Hengste, bei denen ebenfalls, wo es sich nöthig zeigt, angeordnet werden kann, daß sie nur nach vorgängiger amtlicher Befichtigung und Bezeichnung gebraucht werden dürfen. Baiern. W. vom 18. Juni 1818, §. 9. — A. bad. W. von 1836, §. 16. Nach der bad. W. v. 21. Aug. 1860 wird in Gegenden, wo keine Beschälstelle des Landgestüts besteht, zum Ankauf eines guten Privatbeschälers die Hälfte des Preises unverzinslich vorgeschossen und in jedem der ersten 5 Jahre ¹/₁₀ hievon abgeschrieben. — Franz. W. v. 16. Jan. 1825: Die Befichtigung ist nicht nothwendig, sie giebt aber Anspruch auf eine jährliche Prämie von 1—300 Fr. für die gut befundenen Hengste. — Nach Ammon darf man in der Beschälzeit (gewöhnlich März bis Juni) in Landgestüten 50, höchstens 70 Stuten auf 1 Hengst rechnen. — Frankreich hatte 1849 1259 Gestüts- und 414 von den Behörden zugelassene Privatbeschäler. Zum Ersatz der 2¹/₂ Mill. erwachsener Pferde wären jährlich 250 000 neugeborne Fohlen erforderlich, die gegen 4000 Hengste erforderten. — Hannover 1852: 211 Hengste im Landgestüt, wovon 48 Vollblut, gegen 260 Privathengste, die von einer „Nährungscommission“ geprüft werden. — Belgien 63 Beschäler in 25 Stationen, aus dem Gestüt Teroueren. Der Sprung ist unentgeltlich. 1850 waren 848 approbirte Beschäler vorhanden. — Preußen 1852: 1030 Beschäler; 3,⁹ und 1 Rthlr. Sprunggeld. — Oesterreich 1837—46: 1817 Beschäler. — Baden 1854—58: im D. 106 Hengste des Landgestüts, auf jeden 47 belegte Stuten; 1860 waren 46 Privatbeschäler zugelassen.
- (i) Ohnemals mußten die, durch herrschaftliche Beschäler erzielten Pferde an den Staat um einen festen Preis abgeliefert, oder durften doch nicht ohne Erlaubniß anderweitig verkauft werden. In Baden bildeten sonst die in der Nähe von Karlsruhe liegenden Gemeinden einen Bezirk, in dem die Landwirthe an dem Gestütsverbande Theil nehmen

konnten. Sie durften nur die Beschäler des Landgestütes brauchen und ihre Zuchtkuten sowie die Mutterfohlen nicht außerhalb des Bezirkes verkaufen, wenigstens nicht ohne besondere Erlaubniß; auch mußten sie alle Hengstfohlen, die nicht in das Landgestüt gekauft werden, verschneiden lassen, hatten aber auf jährliche Prämien Anspruch.

§. 169.

Anderer Ermunterungsmittel der Pferdezücht sind:

1) Ausstellungen und Prämien, welche jährlich für die Aufzucht der vollkommensten Pferde jedes Geschlechtes und Schlages nach genauer Besichtigung aller vorgeführten Thiere ertheilt werden (a).

2) Vorsorge, daß in Berggegenden, wo sich Ueberfluß an guten nicht zu steilen Weideplätzen findet, Fohlenweiden mit den nöthigen Gebäuden, der erforderlichen Wartung und ärztlichen Aufsicht eingerichtet werden, damit die Landwirth in den stärker bevölkerten Gegenden ihre Fohlen gegen mäßiges Weidengeld daselbst bequem und sicher den Sommer hindurch unterbringen können (b).

3) Anregung zur Anlegung von kleineren Fohlenweiden durch die Gemeinden, um den jungen Pferden wenigstens die nöthige Bewegung zu verschaffen.

4) Einkauf der für Reiterei, Geschütz- und Fuhrwesen erforderlichen Pferde im Lande, falls dies ohne beträchtliche Vermehrung der Ausgabe geschehen kann.

5) Wettrennen für inländische Pferde, um unter den begüterten Grundeigenthümern die Lust zur Aufzucht von Pferden edler Rasse zu erhalten. Da indeß die Erziehung und Vorübung (Training) von Rennpferden kostbar ist, also ansehnliche Preise und Wetten erforderlich sind, um eine genügende Ermunterung zur Theilnahme zu geben, so ist dieselbe für Rennen nach englischer Weise nothwendig nur ziemlich beschränkt, auch hängt die höchste Geschwindigkeit mit der Arbeitsfähigkeit und Dauerhaftigkeit der Pferde nicht ganz zusammen, weshalb die Rennen jene große Wichtigkeit nicht haben, die ihnen öfters beigelegt worden ist (c).

(a) Angef. baier. B. von 1818 und 1829. Es werden im Lande Bezirke gebildet, höchstens 20, und in jedem findet eine jährliche Vertheilung von Hengst- und Stutenpreisen (10—20 baier. Thaler) statt. —

Baden (ehemals nach a. B. von 1836 im ersten Gekütsbezirke in der Nähe von Karlsruhe) 4 Stutenpreise jährlich zu 50 fl., 6 Preise für Stutenfohlen zu 22 fl. — Belgien, in jedem Arrondissement jährlich 3 Preise von 500, 400 und 200 Fr., in jeder Provinz 2 von 300 und 400 Fr.

- (b) Beispiele seit 1823 in Württemberg. S. Correspondenzblatt, 1823, I, 119. 178. 1824, I, 98.
- (c) v. Saggi, Ueber die Pferderennen. München, 1826. — Baiern und Oesterreich nahmen die Rennen nach dem Beispiele der Italiener schon frühe an, zuerst bei Kirchenfesten; schon 1436 ward ein solches als Hoffest in München gehalten. In Großbritannien erhielten sie ihre Ausbildung; die französischen Vorschriften kommen den englischen noch am nächsten. Neuerlich hat man in Mecklenburg, Preußen und Frankreich, auch in Württemberg, die englischen Rennen nachgeahmt, ohne daß sie bis jetzt eine große Wirkung geäußert hätten. Die Preise sind theils von den Landesfürsten gestiftet, theils von den Theilnehmern aufgebracht. Die bayerischen Rennen sind, nach Saggi's Darstellung, sehr unvollkommen eingerichtet und von geringem Nutzen. Auch ist die mittlere Geschwindigkeit der bayerischen Pferde nur $28\frac{3}{4}$ bayer. = $26\frac{3}{4}$ engl. Fuß in der Secunde, die der englischen durchschnittlich 44 Fuß, (der Ghilders durchheilt sogar bisweilen $82\frac{1}{2}$ Fuß). Doch ist in Ländern, die viele große Gutsbesitzer haben, eine vortheilhafte Einwirkung der Rennen nicht zu läugnen.

§. 170.

Die Zucht des Rindviehes verdient eine sorgfältigere Beförderung von Seite der Staatsgewalt, als sie gewöhnlich erhält, weil dasselbe bei seiner mehrfachen Nützlichkeit auf Landgütern jeder Größe gehalten wird, daher in größerer Zahl vorhanden ist, als die Pferde (a), und folglich die Wahl der besten Stämme (Schläge, Rassen) auf das Einkommen der Landwirths großen Einfluß ausübt, der mittlere und kleine Landwirth aber sich ohne fremde Hülfe nicht mit guten Zuchttieren versorgen kann. Bei der hierauf gerichteten Sorgfalt ist genau darauf Rücksicht zu nehmen, welcher der drei Zwecke: Milchnutzung, Mastung und Arbeit, in jeder Gegend vorzüglich hervortritt, weil kein einzelner Stamm zu allen diesen Zwecken gleich tauglich ist (b). Die zu empfehlenden Maßregeln sind hauptsächlich:

1) Anschaffung und Aufstellung vorzüglicher Stämme auf den Staatsgütern, um sie in der Umgegend zu verbreiten, oder Staatszuschuß zu der Anschaffung durch Privatpersonen.

2) Belehrung über die Fehler, welche bei der Aufzucht am häufigsten begangen werden (c).

3) Bessere Ausstellungen in kleineren und größeren Landesbezirken und für das ganze Land, mit Ertheilung von Prämien für die Besitzer der besten Zuchtstiere, Ochsen und Kühe, und mit Vergütung für das Hin- und Herbringen der Thiere. Diese Ausstellungen haben sich zur Anregung des Wettstreits und zum Bekanntwerden der vorzüglichsten Rassen und Unterabtheilungen derselben (Stämme) sehr nützlich gezeigt. Sie erfordern Mitwirkung der Regierung, wo nicht die landwirthschaftlichen Vereine hinreichend dafür sorgen (d).

4) Verpflichtung der Gemeinden, gute Zuchtstiere in hinreichender Anzahl zu erhalten, mit der Anordnung, daß dieselben von Sachverständigen besichtigt werden (e).

- (a) Preußen z. B. hatte 1849 3⁴, Frankreich 1845 3⁵, Belgien 4mal soviel Rindvieh als Pferde, Sachsen 1853 an 6⁵, Baden 1855 9mal soviel; es kommen auf 1 Pferd in Galizien 1³, in Böhmen 4⁷, Siebenbürgen 1⁵, Ungarn 8, Mähren 13⁶ Stück Rindvieh. Es kamen auf 1 Stück Rindvieh pr. M. Acker, Garten und Grasland: in Oesterreich ob der Enns 3⁹, unter der Enns 4¹, Steiermark 4⁸, Böhmen 5⁴, Galizien 5⁷, Mähren 7³, Ungarn 7⁸, Venetien 8, — im preuß. Rheinland 7⁵, Westfalen 8⁶, pr. Sachsen 12, Brandenburg 14, Preußen und Posen 16⁴, — Baden 1855 5⁷, — Sachsen 6^{1/2}, — Belgien 7⁹⁰. Man erkennt hieraus, welcher Zunahme der Viehstand noch fähig ist, wenn die Futtergewinnung stärker wird. — Auf 1000 Einwohner kommen Stücke Rindvieh im Zollverein 396 (max. 600 in Baiern), in Deutsch-Oesterreich 278, Ungarn 391, in Baden 443 (max. 631, Seekreis). Es ist auch lehrreich, das Maas der Vermehrung des Rindviehstandes zu erforschen und es mit der Volksvermehrung zu vergleichen.
- (b) Zur Milchgewinnung sind in Großbritannien die Rassen von Alderney und Kirshire, in Deutschland die algauer, montafuner, schwyzer und friessche Rasse, in Frankreich die races Cotentins (Dep. Manche) vorzüglich geschätzt. Zur Mastung zeichnet sich am meisten die Durham-Rasse (shorthorns) durch ihre auffallende Schnellwüchsigkeit aus, welche eine große Ersparung an Fütterungskosten möglich macht. Diese Rasse verbreitet sich neuerlich rasch in Frankreich und Deutschland, zumal da es innerhalb derselben auch milchreiche Stämme giebt. L. Kau, Abh. über das Durhamvieh, 1857. Die Rasse von Devonshire ist zur Arbeit vorzüglich gut, aber auch zu den beiden anderen Zwecken wohl geeignet, sowie die Rasse von Salers in Frankreich. In Deutschland sind Kreuzungen des einheimischen Rindviehes (Landrasse) sowohl mit der Gebirgs- (Alpen-) als mit der Niederungs- (friesschen) Rasse vorgenommen worden und es entstehen hiedurch gute Mittelschläge, welche man leicht erhalten und noch verbessern kann, während man bei der Einführung einer fremden Rasse wegen der Verschiedenheit des Klimas, Futters u. d. d. Schwierigkeiten findet.
- (c) Hauptsächlich das zu frühe Anspannen und die magere Fütterung. — Vorzüge der Stallfütterung. — Prämien für die Anwendung der Kühe zum Ziehen, wo man noch Vorurtheile dagegen hegt, z. B. durch die Landwirthschafts-gesellschaft zu Celle.

- (d) In Großbritannien ist das Letztere der Fall und die Cattleshows haben viel genützt. — Große Viehausstellungen in Frankreich mit Staatsunterstützung. — Im Canton Zürich wurden 1854 Preise an die Besitzer von 122 guten Zuchtfieren und 200 Zuchtschweinen ertheilt, für jene von 18—45 Fr.
- (e) Daß die Gemeinde für die erforderlichen Zuchtfiere sorgt, ist ein Beispiel einer nützlichen Gemeinschaft (Association), aber es wird oft aus Unverständnis und übelangewendeter Sparsamkeit der Zweck nur unvollkommen erreicht. Es sollten ungefähr nur 60—80 Kühe auf einen Starke, gegen 30 auf einen jungen oder alternden Stier kommen, die Stiere kräftig und gut unterhalten sein, wozu wenigstens durch Ermunterung, Beispiel und Belehrung viel geschehen kann. Jährliche Befichtigung durch den Thierarzt, nach der aargautschen B. v. 14. Mai 1819 (bei Haggi, Ueber die Vereblung etc. S. 90), Bern, B. vom 11. Jan. 1826, gr. hess. B. v. 2. Oct. 1839, — oder durch ein Schauamt, an welchem neben dem Thierarzte auch erfahrene Landwirthe theilnehmen, rheinpreuß. B. v. 16. Febr. 1848. Der Unterhalt der Zuchtfiere sollte nicht dem Wenigstfordernden, sondern einem zuverlässigen Landwirthe übertragen werden. Dieß ist in der bad. B. vom 8. Sept. 1860 ausdrücklich bestimmt worden, die Gemeinde soll sich das Recht vorbehalten, die Entfernung eines unbrauchbaren Stieres zu verlangen. Höchstens 80 Kühe auf 1 Stier. Wo die Haltung eines Zuchtfieres Reallast eines Grundeigentümers ist, da ist von diesem in der Regel nicht zu erwarten, daß er mehr thut, als wozu er angehalten werden kann, es ist daher rathsam, die Last ablösen und die Verpflichtung an die Gemeinde übergehen zu lassen, welche dafür die Entschädigungssumme erhält, Bad. Ges. vom 3. Aug. 1837.

§. 171.

Schaauszucht. Seit der Einführung der feinwolligen Schaafe in Deutschland (a) entstand eine Vorliebe der Regierungen für diesen Gegenstand, die zwar im Allgemeinen nützlich war, jedoch zu einer zu großen Begünstigung der Weidrechte (§. 72) Anlaß gab, und dennoch wegen der Unkunde in der richtigen Behandlung der Merinosheerden anfangs wenig fruchtete. Neuerlich, nachdem man einen kunstmäßigeren Weg eingeschlagen hat, machte die Schaauszucht ohne alle lästigen Zwangsmittel gute Fortschritte. Sie wird vermöge des großen Verbrauchs von feiner Wolle vortheilhaft für Gegenden, in denen sich große Landgüter befinden und die Grundrente nicht hoch ist (b), obgleich sie den hohen Gewinn, den sie unter günstigen Absatzverhältnissen einige Zeit lang trug, nicht fortbauern abwerfen kann (c). Sie hat ohne Zweifel eine Mitwirkung der Regierung anzusprechen, insofern macht die hohe Ausbildung, welche sie neuerlich in Deutschland durch den Wettstreit der größeren Landwirthe erreicht hat, manches Beförderungsmittel

entbehrlich, welches in andern Ländern oder Zeiten noch Bedürfnis sein mag.

- (a) Nach dem misslungenen Versuche Friedrichs II. (1748) wurden die spanischen Schaafzucht zuerst in Sachsen (1765), dann in Oesterreich (1775), Württemberg (1786), Baden und Ansbach (1789) eingebürgert. Nach Schweden kamen die Merinos schon 1723, nach Frankreich (Rambouillet) 1786.
- (b) Stark bevölkerte Länder mit kleinen Grundbesitzungen haben wenig Schaafzucht, weil dieselben Weide erfordern und vortheilhafter im Großen gezogen werden, besonders die feinwolligen, welche in Zucht und Behandlung viele Sorgfalt heischen und empfindlicher sind. Gebirgsländer sind für Schaafzucht am wenigsten, trockne Hügel und Hochebenen am meisten passend. Im preuß. Staat hatte 1855 die Provinz Pommern gegen 4600, Posen 4100, Sachsen 4000, Schlesien 3250, Brandenburg 3190, dagegen Westfalen 1250, Rheinland nur 1010 Schaafzucht auf der Quadratmeile und hier hatte seit 1816 eine Abnahme stattgefunden, im ganzen Staat eine Vermehrung von $\frac{1}{2}$ Proc. der anfänglichen oder 58 Proc. der mittleren Zahl. In Oesterreich hatten auf der österr. Quadratmeile im J. 1857 Ungarn 2149 Schaafzucht (max.), Siebenbürgen 1988, Böhmen 1407, Mähren 1215, Oesterr. unter der Enns 1023, ob der Enns 724, Steiermark, Kärnten, Krain 576, Tirol 519 (min.). Das Königreich Sachsen hatte 2012 Schaafzucht auf der Quadratmeile (abnehmend wegen der Ablösungen), Württemberg nur 1300. In England und Wales sollen nach Hubbard (Portor, Progress S. 174) 1828 gegen 25 Mill. Schaafzucht gewesen sein, also 9160 auf der Quadratmeile! Überdies sind es zum Theile große langwollige Schaafzucht. Zweifel gegen diese Angabe im Ankl. Bericht über die Industrie-Ausstellung II, 51. Lavergne (Essai sur l'écon. rur. de l'Angleterre 1864 S. 17) nimmt für England 30 Mill. an. Hier hat die Rücksicht auf den starken inländischen Fleischverbrauch mehr Einfluß als anderswo.
- (c) Bei der Wohlfeilheit des Getreides in den 1820er Jahren war die Schaafzucht eine Hauptstütze der Landwirtschaft auf größeren Besitzungen. Die Vorliebe für höchst geschmeidige und feine Lämmer und Heuge gab vorzüglich der Wollzucht der Electoralschaafzucht (sanftwolligen Merinos, am vollkommensten in Sachsen und Preußen, und in der Herde von Raz in Frankreich) einen hohen Preis. Die höchste Feinheit ist so schwer zu erreichen und zu erhalten, daß nur der kleinste Theil der Landwirthe es dahin brachte, weshalb diese Richtung der Schaafzucht die einträglichste war. So lange das Pfund hochfeiner Wollzucht $2\frac{1}{2}$ bis 3 fl. galt, war der Gewinn ansehnlich. Thier berechnete für eine Herde von 1200 Stück sämtliche Kosten auf 1786 Thlr., den Rohertrag bei mittelfeiner Wollzucht (12 Thlr. für den Stein oder 22 Pfd.) auf 2586 Thlr., bei feiner (den Stein zu 20 Thlr.) auf 4233 Thlr., also war im letzten Falle der Reinertrag dreimal so groß. Mägelin'sche Annal. XVIII, 355. Neuerlich hat man gelernt, durch bessere Zuchtbereitung aus Mittelwolle geschmeidigere und schärfer Lämmer zu machen, als sonst, weshalb von 1846 an die hochfeine und feine Wollzucht im Preise sank, die ordinäre aber noch stieg. Die rasch anwachsende Zufuhr von australischer und südafrikanischer Wollzucht nach Großbritannien hat den dortigen Absatz der deutschen ansehnlich gemindert. Großbritannien erhielt 1830 nicht voll 2 Mill., 1839 10, 1850 schon 39 und 1860 59 Mill. Pfd. Wollzucht von Australien, aus Deutschland dagegen wurden 1836—40 i. D. 24-925 000 Pfd.,

1859 nur noch 12 Mill. Pfd. eingeführt, so daß Deutschland im letztgenannten Jahr nur 9 Proc. der britischen Wolleinfuhr lieferte. *Tables of Revenue, XX A S. 128. v. Patow, Die Wollproduction des deutschen Zollvereins, 1851.* Indeß ist die deutsche hochfeine Wolle die beste, ihr Preis in London war früher gegen 50 Proc. und ist jetzt noch $\frac{1}{3}$ höher als der australischen und daher die Zucht feinstwolliger Schaafse noch immer belohnend. Man hat neuerlich gelernt, neben der Wollfeinheit zugleich auf den Wollreichthum und auf den Fleischertrag der Schaafse mehr zu achten, und die früher am höchsten geschätzte Wectoralrasse ist durch kunstmäßige Züchtung mit Rücksicht auf die beiden letzteren Zwecke verändert worden, überhaupt hat man die Rassen nach den örtlichen Verhältnissen sorgfältiger ausgewählt. Zur Mästung gelten, da die langwolligen Leicesterschaafse in dem deutschen Klima nicht gut gedeihen, die englischen Southdowns für die vortheilhaftesten. Die Abnahme der deutschen Woll-Ausfuhr wird durch die zunehmende inländische Verarbeitung aufgewogen.

§. 172.

Zur Beförderung der Schaafszucht in Ländern, wo ein Aufschwung derselben zu erwarten ist, dienen außer der Freigebung der Wollausfuhr (§. 128) vorzüglich:

1) Anlegung von Stammschäfereien der nützlichsten Rassen, welche rein erhalten, mit sorgfältiger Auswahl bei der Paarung fortgepflanzt und zur Veredlung der inländischen Heerden durch Ausleihen oder Verkauf von Zuchtwidbern (Stören) sowie von Zuchtschaafsen um mäßige Preise benutzt werden, doch nur da, wo nicht schon Privatschäfereien in dieser Hinsicht genügen (a).

2) Belehrung über die Grundsätze, nach welchen die verschiedenen Schaafassen behandelt werden müssen, am besten in der Form eines leichtfaßlichen Katechismus (b). Prämien sind minder nothwendig, weil der nach dem Feinheitsgrade abgestufte Wollpreis und der gute Fleischverkauf die Stelle derselben vertreten (c).

3) Anlegung von Wollmärkten, verbunden mit Wasch- und Sortirungsbauanstalten, welche auch dazu benutzt werden können, den Schaafzüchtern Vorschüsse auf die Wollenvorräthe zu geben (d).

(a) Im vorigen Jahrhundert wurden die Merinosheerden nicht genug vor der Vermischung mit deutschen Landschaafsen bewahrt, indem man glaubte, es könnten schon nach einigen Generationen Zuchtwidder aus den Blendlingen (Wastarden) gebraucht werden. Keine Stammheerden haben zur Nachzucht von Widbern für die Veredlung der einheimischen grobwolligen Schaafse viel genützt und werden erst entbehrlich, wenn die veredelten Heerden die Fähigkeit erlangt haben, sich durch sich selbst (Inzucht) in gleicher Vollkommenheit zu erhalten. Treffliche Schäfereien

auf den sächs. Domänen zu Lohmen, Stolpen, Rennersdorf etc., auf dem preuß. Staatsgute Frankensfelde. Franz. Staatschäfereien zu Rambouillet, Montcavrel, Perpignan, Lahayevaur (Vogesen). — Ueber die Vermehrung der Schaafse und besonders der Veredelung im preussischen Staate s. §. 72 (e).

- (b) Schriften dieser Art von Daubenton, Tessier, Thær (Handb. für die feinwoll. Schaafzucht, Berl. 1811), Schmalz (Anleit. zur Zucht, Pflege und Wartung edler und veredelter Schaafse. Königsberg, 1825). — Glöner, Schäferfatechismus, 1832. — Auch Schäferschulen, S. 145.
- (c) Dies setzt jedoch zollfreie Wollausfuhr voraus.
- (d) Zum Vorbilde dient die Pariser Anstalt; s. Verhandl. des Vereins zur Beförderung des Gewerbl. im preuß. Staate, 1822, S. 65. — v. H a z z i, S. 85.

§. 173.

In Ansehung der kleineren Hausthiere beschränkt sich die Theilnahme der Regierung darauf, daß sie für die Herbeschaffung besserer Rassen Sorge trägt, die Landwirthe mit deren Vorzügen und der Art, sie zu behandeln, bekannt macht, fehlerhafte Gewohnheiten zu verbannen sucht, und ebenfalls den Eifer mit Hülfe von Prämien belebt. Die Schweinezucht hat vorzügliche volkswirthschaftliche Wichtigkeit, auch für die kleinen Landwirthe (a), während die Ziegenzucht hauptsächlich in Berggegenden und für die unterste Classe der Landbewohner Nutzen leistet (b). — Die Emporbringung der Bienenzucht kann den Vereinen überlassen werden, da dieser Betriebszweig in Gegenden, wo es an Bienenpflanzen nicht fehlt, keine Schwierigkeiten hat. — Die früheren Versuche, die Seidenzucht in Deutschland einheimisch zu machen, brachten keinen dauernden Erfolg zu Wege. Dies Mißlingen rührte zum Theil von zufälligen Ursachen her, z. B. von Fehlern im Verfahren, Mangel an gutem Absatz und gehässigen Eindrücken der gebrauchten Zwangsmittel (c), indes stehen in Deutschland auch klimatische Schwierigkeiten der Seidenzucht im Wege, die kaum erwarten lassen, daß diese eine beträchtliche Ausdehnung gewinnen werde (d). Sie kann jedoch als Nebenbeschäftigung in Arbeiterfamilien, von Weibern und Kindern, betrieben werden, die Wartung der Raupen füllt nur einige Monate im Jahre aus und wenn keine übeln Zufälle eintreten, so ist der Reinertrag ermunternd (e). Daher ist es rathsam, der Seiden-

zucht soviel Ermunterung zu geben, daß diejenigen Personen, für die sie eine nützliche Beschäftigung darbietet, sich ihr leicht zuwenden können. Die hiezu dienlichen Mittel, welche in Ermangelung von Privatvereinen (f) durch die Regierung anzuwenden sind, bestehen außer der auch hier sehr wirksamen Belehrung (g) in folgenden:

1) Verbreitung der weißen Maulbeerbäume durch Vertheilung von jungen Stämmen und Prämien, Anpflanzung an Eisenbahnen *ic.* (h);

2) Anschaffung und Vertheilung von Eiern, sog. Grains;

3) Erleichterung des Absatzes von Gespinnsten (cocons), wozu die Anlegung von Haspelungsanstalten (filande) gute Dienste leistet.

(a) Ueber die Beförderung der Schweinezucht in Sachsen, Hanssen im Archiv, N. F. IV, 185. — Engel, Jahrbuch, I, 336. — Vorzüglich englische Schweinerassen.

(b) In Sachsen haben sich 1847—50 die Ziegen bei den Grundeigentümern um 7, bei den Unangesessenen um 35 Proc. vermehrt, aber freilich besaßen diese 1850 nicht voll $6\frac{1}{2}$ Proc. aller Ziegen. Engel, S. 358. — Tibetische Ziegen, deren feiner, unter den Haaren stehender Flaum zu den Kaschmir-Schawls gebraucht wird, wurden 1819 durch Ternaux nach Frankreich gebracht, nachdem die Regierung für den Fall des Gelingens die Uebernahme von 100 Stück um ansehnlichen Preis zugesagt hatte. Obschon diese Thiere nicht so vortheilhaft sind als die Merinos, so könnten sie doch an der Stelle der gemeinen Ziege Nutzen bringen, oder mit derselben gekreuzt werden. Sie hielten bei Unterseen im Canton Bern das Klima einer Höhe von 1800 Fuß über dem Meere aus.

(c) In der Rheinpfalz wurden 1774: 45 725 Pfd. und 1769: 37 137 Pfd. Cocons gewonnen. Man mußte sie an die privilegierte Seidenbau-Gesellschaft zu Heidelberg für bestimmten Preis (30 fr. das Pfd.) abgeliefern. Die erzwungenen Maulbeerplantagen erregten Unzufriedenheit, zumal da die genannte Gesellschaft den Alleinhandel mit Maulbeerkämmen führte, und dieß trug vielleicht mehr als der Krieg zum Untergange der Seidencultur bei. Wundt, Geschichte der Stadt Heidelberg, I, 98. (1605). — Verhandl. des bad. landw. Vereins XVI, 167. — Am eifrigsten wurde das Emporkommen dieses Gewerbezweiges im preuß. Staate unter Friedrich II. betrieben. Es ergingen Befehle zur Anpflanzung von Maulbeerbäumen, vorzüglich auf den Kirchhöfen, wo die Geistlichen und die Schullehrer dazu angehalten wurden, ferner auf den Ländereien der Gemeinden und Stiftungen. Es wurden Plantagen-Inspectoren ernannt, Prämien gegeben, Borräthe von Eiern beigebracht und Haspel- (Trage-) Anstalten errichtet, aber diese reichten nicht hin und die schlecht gehaspelte Seide fand keinen Absatz. 1788 wurde eine k. Immediat-Landseidenbau-Commission errichtet. Dennoch verfiel der Seidenbau, als späterhin die Prämien aufhörten. Borowsky, II, 452. — In Oesterreich wurde unter Maria Theresia und Joseph II., in Baiern 1609 und dann nochmals unter Karl

Theodor, in Baden: Durlach 1766 Aehnliches versucht, aber ohne bleibenden Erfolg. — In England scheiterten unter Jacob I. und Karl I. die Versuche, weil man die Blätter des schwarzen Maulbeerbaums anwendete. — Die neuerdings in Deutschland und England wieder belebten Bestrebungen können mehr fruchten, weil man sowohl von technischer Seite als in Ansehung der Regierungsmaaßregeln mit mehr Einsicht zu Werke geht.

- (d) Die Raupen werden vom starken Temperaturwechsel, z. B. nach Gewittern, leicht getödtet. Das Bedürfniß geheizter Stuben erschwert das Unternehmen. Wohleingerichtete, mit Lüftungsmitteln zc. ausgestattete Gebäude (magnaneries), wie sie in Frankreich schon bestehen (nun auch hie und da in Deutschland), scheinen das beste Mittel zu sein, welches aber nur im Großen anwendbar ist.
- (e) Im preuß. Staate werden jährlich 20—30 Centner Seide gewonnen, hauptsächlich von Schullehrern. In einem bekannt gewordenen Falle berechnete sich der Verdienst für Gewinnung von 38 Pfd. Seide bei einem Preise von 1 Thlr. für den Centner Blätter nach Abzug der Auslagen auf 114 Thlr. v. Türk in v. Lengerke, Annal. I, 128. Vgl. v. Nagel, Die ermunterte Seidenzucht in Baiern. München, 1826.
- (f) Verein zur Beförderung des Seidenbaues in Preußen seit 1845 und ähnliche Vereine in den einzelnen Provinzen.
- (g) Conte Dandolo (berühmter Kenner und Beförderer der Seidenzucht), Dell' arte di governar i bachi da seta. Milano, 1819. 3. Ausg., franz. von Bonafous. Lyon, 1821. — v. Gazzì, Lehrbuch des Seidenbaus für Deutschland. München, 1826. — v. Kees, Darstell. des Fabrikwesens, I, 410. — v. Türk, Vollständige Anleitung zur zweckmäßigen Behandlung des Seidenbaues. Potsdam, 1829. III B. — Kurze Anleitung zur Erziehung des Maulbeerbaums und zum Seidenbau, Berlin, 1851. — Kesz, Anleitung zur Erziehung der Seidenraupen, Darmstadt, 1855.
- (A) Bayer. B. vom 11. Jan. 1826: Bewilligung von 6000 fl. für 2 Jahre zu diesem Zwecke. — Der weiße Maulbeerbaum kommt auf feinigem und magerem Boden fort. Wo die Seidenzucht verbreitet ist, da wird es einträglich, Pflanzungen zum Verkaufe dieser Blätter anzulegen. Es ist bis jetzt kein anderes gleich brauchbares Nahrungsmittel der Seidenraupen aufgefunden worden. Die Erfahrung, daß man schon von 2 jährigen Stämmchen die Blätter verfüttern kann (Jahresbericht über die Wirksamkeit des preuß. Seidenbau-Vereins, 1853 S. 10), ist sehr nützlich. In Ostindien werden sogar die Maulbeerbäume wie Futterpflanzen gesät und gemäht.

§. 174.

In der Jagd zeigt sich der geringste Grad von Sorgfalt des Menschen für die fortdauernde Gewinnung von Thieren, doch macht bei zunehmender Bevölkerung die Abnahme des Wildstandes das Bedürfniß einiger Pflege desselben fühlbar. Durch diese unterscheidet sich die sogenannte zahme Jagd von der wilden, I, §. 356. Jene ist keines derjenigen Gewerbe, die mit Hülfе von Regierungsmaaßregeln emporgehoben werden können, vielmehr nimmt ihr Ertrag bei der Verminderung der

Waldungen ab, zumal da man das Wild nur in solcher Anzahl erhalten darf, daß die Gefahr von Beschädigungen der Feldfrüchte wegfällt. In dieser Gränze liefert jedoch die Jagd eine nuzbare Zugabe zu den Nahrungsmitteln und Verwandlungstoffen (a), weshalb ihre gänzliche Zerstörung dem Volkseinkommen einen Verlust zufügen würde. Die hergebrachte Einrichtung, daß das Jagdrecht nicht als Ausfluß des Grundeigenthums galt, sondern dem Staate oder einzelnen größeren Gutsbesitzern zustand (III, §. 192), war für die Erhaltung der Jagd zweckmäßig, jedoch für die Grundeigenthümer nicht ohne Nachtheil, weil das Wild sowie die Ausübung der Jagd oft Schaden an den Gewächsen anrichtete. Bei der neueren Aufhebung der Jagdberechtigungen (III, §. 193) hat man für nöthig erachtet, zu verordnen, daß die Jagd nicht von jedem Grundeigenthümer auf seinen Grundstücken selbst ausgeübt werden dürfe, vielmehr in einer ganzen Gemeindefarnung zu Gunsten der sämmtlichen Grundeigenthümer verpachtet werden müsse. Den bisherigen Berechtigten gebührt eine Entschädigung, welche gesetzlich geregelt werden muß. Eigenthümer einer größeren zusammenhängenden Fläche dürfen die Jagd selbst benutzen (b).

(a) Pelze, Haare, z. B. von Hasenbälgen, Häute, Geweihe etc.

(b) Die Gesetze vieler Staaten seit 1848 stimmten in der Hauptsache überein. In Oesterreich (Patent v. 7. März 1849) bilden 200 Joch, in Preußen (Ges. v. 31. Oct. 1848, 7. März 1850) 300 M., in Baiern (Ges. v. 30. März 1850) 240 T. in flachem Lande, 400 im Hochgebirge, in Baden (Ges. v. 2. Dec. 1850) 200 M. die Fläche, welche zur selbstständigen Ausübung berechtigt. — Neuerlich ist in einigen Ländern das Jagdrecht wieder hergestellt und nur eine Ablösung desselben befördert worden.

§. 175.

Die Regierung übt über die Jagden (a) eine Aufsicht aus, welche man den Wildbann nennt. Dieß beruht nicht allein auf einem polizeilichen Grunde (Verhütung des Wilddiebstahls, des Wildschadens an Feldfrüchten, so wie der Beschädigung von Menschen und Thieren), sondern auch auf einem volkwirthschaftlichen. Die Erhaltung des Wildstandes wird nämlich dadurch bedingt, daß gewisse Regeln bei der Ausübung der Jagd allgemein beobachtet werden, denn das unwirthschaftliche Verfahren des Einen würde die Vorlicht der andern unnütz

machen; es muß daher die nöthige Gleichförmigkeit anbefohlen werden. Doch sollten die Vorschriften sich nicht weiter erstrecken, als es zur Erreichung der angegebenen Zwecke nothwendig ist. Dahin gehören von volkswirtschaftlicher Seite:

1) Vorschrift einer gewissen Hegezeit für jede Art des Wildes, mit Rücksicht auf Geschlecht und Alter, die schädlichen Thiere ausgenommen, deren Ausrottung begünstigt werden muß (a). Die Jagd auf eine einzelne Art des Wildes kann, wenn Gefahr ihrer gänzlichen Ausrottung vorhanden ist, einige Zeit lang ganz untersagt werden.

2) Verbot solcher Arten, die Thiere zu erlegen oder zu fangen, welche dem Wildstande mehr schaden, als sie eintragen (b).

(a) Beispiele Bergius, Mag. V, 172. — Meyer, Forstdirectionslehre, §. 501. — Die Forstverwaltung Baierns. S. 508. — Bgl. Rittermaier, §. 213. — Die Felbjagd schließt sich in Baiern und Baden mit dem 2. Febr., ihr Anfang wird dort, zwischen dem 15. Aug. bis 8. Sept. von der Kreisregierung festgesetzt, hier ist er am 23. August.

(b) 3. B. lärmende Arten der Jagd in der Seg- und Hezzeit, Ausnehmen der Eier u. dgl. — Man ist in solchen Verböten zu weit gegangen, weil man den landesherrlichen Jagden zu Liebe die Privatjagden auf alle Weise einzuengen suchte. — Anordnungen zur Verhütung der Jagd-übel, z. B. die Jagdpässe, sind polizeilicher Art.

§. 176.

Auch für die Fischerei in Gewässern, deren Benutzung nicht einem Einzigen allein zusteht (a), sind Einschränkungen nothwendig, damit nicht einzelne Berechtigte zum Nachtheil für andere und für die ganze Volkswirtschaft durch rücksichtslosen Betrieb des Fischfanges die Wiedererzeugung der Fische vermindern oder verhindern (b). Dahin ist zu rechnen:

1) Verbot des Fanges in der Laichzeit (c);

2) Schonung der Brut, weshalb die Größe der Maschen in den Rezen vorgeschrieben und der Verkauf von Fischen unter einem gewissen Maaße untersagt wird (d);

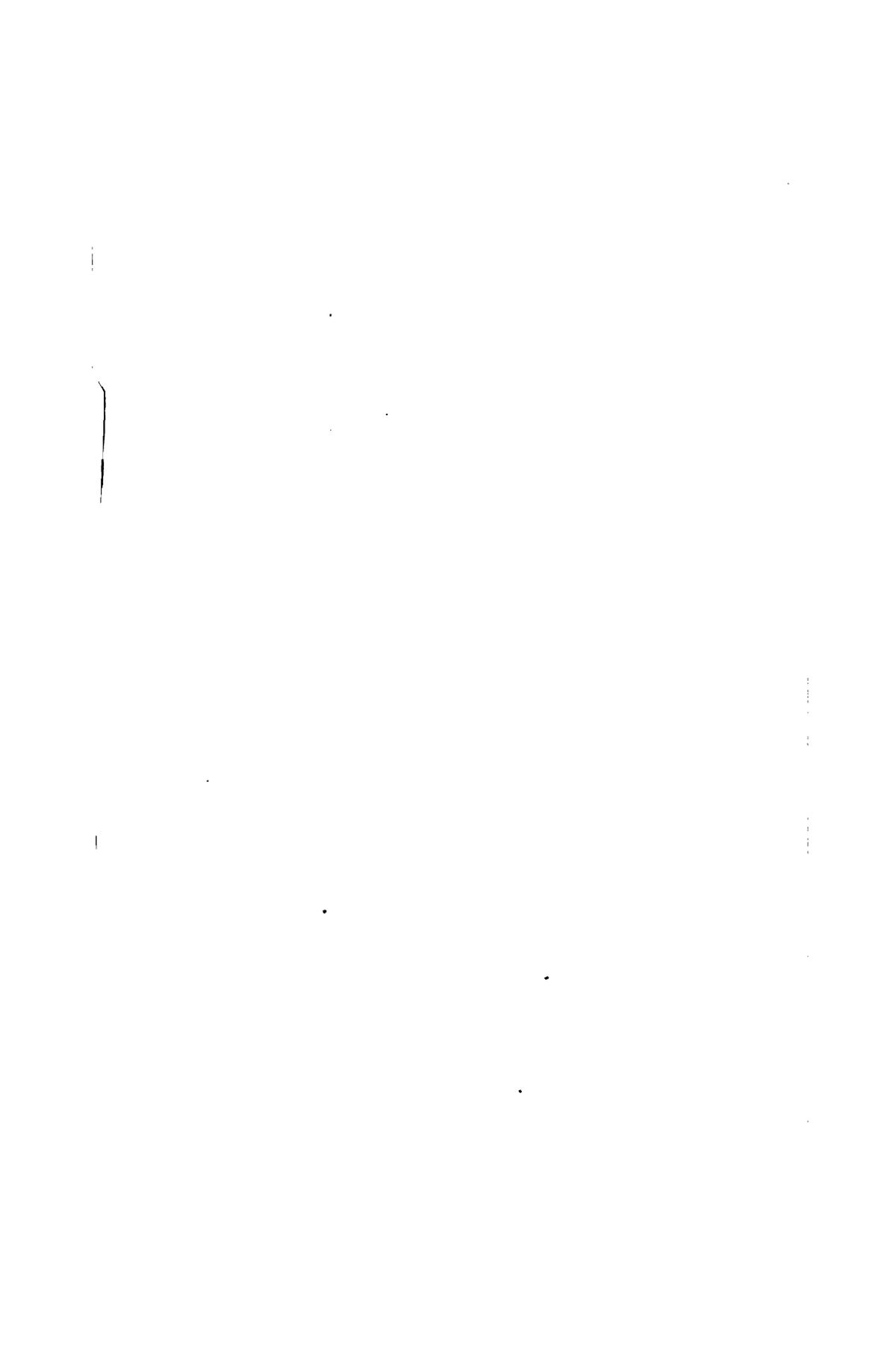
2) Verbot solcher Mittel zum Fischfange, wodurch die Gewässer verödet werden würden (e).

Die künstliche Fischzucht verdient von der Regierung nachdrücklich befördert zu werden, wozu besonders die Errichtung von Musteranstalten auf Staatskosten oder eine Unterstützung kundiger Privatunternehmer nützlich sein wird (f).

- (a) Fischteiche, Gewerbscanäle u. dgl. bedürfen keiner Staats-Aufsicht, weil hier die Handlungsweise des Eigenthümers Anderen nicht schadet.
- (b) Bergius, Mag. III, 111. — v. Berg, III, 380. — Rittermaier, §. 233. — Zeller, Polizeiw. IX, 1. — Diese Einschränkungen gelten für alle Arten des Betriebs, sei es durch die Berechtigten selbst, oder durch deren Pächter oder durch mehrere in einem Staats- oder Gemeinde-Gewässer zugelassene Fischer. Die Fischereiornungen enthalten nicht bloß Bestimmungen der hier bezeichneten Art, sondern auch schusspolizeiliche Vorschriften, um Entwendungen und Beschädigungen zu verhüten, z. B. Verbot, in Forellenbäche oder Teiche Enten zu lassen, die Necken zum Aufhalten der Fische wegzunehmen etc. Gr. hess. Fischer-Ordn. v. 13. Nov. 1860. — Es ist übrigens unvermeidlich, daß wegen der Dampfschiffahrt und der vermehrten Wasserwerke, auch wegen des Wasserablaufes aus chemischen Fabriken die Fische in den fließenden Gewässern sich vermindern.
- (c) Ausgenommen etwa solche Seefische, die nur während der Laichzeit in gewisse Gewässer kommen und deren Sproßlinge wieder in das Meer zurückkehren, wie der Maifisch (*clupea alosa*) im Mai den Rhein und unteren Neckar besucht. Für Forellen kann die Schonungszeit vom 1. April bis 1. Jun. gesetzt werden, für Karpfen, Hechte etc. März bis Junius, Salmen Sept. bis Dec. — Vorschlag, vom Oct. bis Dec. nur die leicht kenntlichen männlichen Lachse und Forellen auf den Markt zu bringen. Wochenbl. zu den Annalen d. preuß. Landw. 1861. S. 30.
- (d) Franz. Ord. v. 1669: bei den einzelnen Arten der Fische 5—6 Zoll Länge zwischen Auge und Schwanz. — B. der Regierung des bad. Unterheinkreises v. 8. Jul. 1859: Maschen mindestens $1\frac{1}{3}$ Zoll = 4 Centimeter ins □. Fische unter $\frac{3}{8}$ Pfd. und Aale unter 1 Pfd. dürfen nicht verkauft, sondern müssen aus dem Neze wieder in das Wasser geworfen werden. — Kleine Fischarten bleiben natürlich ausgenommen.
- (e) Nachtsfischen, betäubende Mittel, Stechgabeln etc.
- (f) Diese deutsche Erfindung verbreitet sich seit 1852 von Frankreich aus. Sowohl die Eier (Rogen) als der Saame (Milch) werden durch gelindes Streichen der Fische ausgeschieden und mit einander gemischt, dann die befruchteten Eier in Gefäße gebracht, die mit fließendem Wasser in Verbindung stehen. Die Brut wird dann in Teiche oder fließende Gewässer gesetzt. Anleitung zur künstl. Vermehrung der Fische, a. d. Holländ. Darmstadt, 1854. — Zeller, Zeitschr. 1855. S. 223. — Bad. landw. Centralsbl. 1860. S. 229.

Nachtrag zu §. 147 Note (a): Napoleon III. errichtete Musterhöfe zu Vincennes (auf bisher obdem Lande) und Fouilleuse bei St. Cloud (aus vielen zusammengelaufenen Stücken).

Berichtigung. Auf S. 284 ist zur Ueberschrift: „Innerer Verkehr mit Bodenerzeugnissen“ statt 1) zu setzen: B).



Lehrbuch
der
politischen Oekonomie

von

Dr. Karl Heinrich Rau,

großh. bad. geh. Rath und Professor zu Heidelberg, Comthur des Bähringer Löwenordens mit dem Stern, Ritter des preuß. rothen Adlerordens II. Classe, Ehrenmitglied der Universitäten St. Petersburg und Kasan, der k. Akademie der Wissenschaften in Wien, correspondirendem Mitgliede des k. Instituts in Paris, der Akademien der Wissenschaften in Brüssel und Bonn, der Kaiserlichen Commission in Brüssel, der Kaiserlichen Gesellschaft in Paris, Mitglied der k. Leopoldinisch-Carolinischen Akademie der Naturforscher und der landwirthschaftlichen Vereine in Baiern, Württemberg, Großh. Hessen, Florenz und Galtzien zc.

Zweiter Band.

Grundsätze der Volkswirtschaftspolitik.

Zweite Abtheilung.

Fünfte vermehrte und verbesserte Ausgabe.

Mit großh. bad. Privilegium.

Leipzig und Heidelberg.

E. F. Winter'sche Verlagsbuchhandlung.

1863.

Grundsätze
der
Volkswirthschaftspolitik

mit
anhaltender Rücksicht auf bestehende Staats-
einrichtungen

von

Dr. Karl Heinrich Rau,

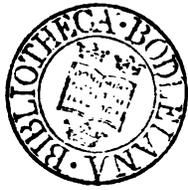
großh. bad. geh. Rath und Professor zu Heidelberg, Comthur des Jähringer Löwenordens mit dem Stern, Ritter des preuß. rothen Adlerordens II. Classe, Ehrenmitglied der Universitäten St. Petersburg und Kasan, der I. Akademie der Wissenschaften in Wien, correspondirendem Mitgliede des I. Instituts in Paris, der Akademien der Wissenschaften in Brüssel und Vechh, der statistischen Commission in Brüssel, der statistischen Gesellschaft in Paris, Mitglied der I. Leopoldinisch-Carolinischen Akademie der Naturforscher und der landwirthschaftlichen Vereine in Baiern, Württemberg, Großh. Hessen, Florenz und Galizien &c.

Zweite Abtheilung.

Fünfte vermehrte und verbesserte Ausgabe.

Mit großh. bad. Privilegium.

Leipzig und Heidelberg.
C. F. Winter'sche Verlagsbuchhandlung.
1863.



Vorrede.

Bei der Beendigung und Ausföndung dieser zweiten Abtheilung der Volkswirthschaftspolitik ist zuvörderst aus dem Vorwort zur vierten Ausgabe die Anzeige der zwei erheblichsten in derselben gemachten Veränderungen zu wiederholen, nämlich der Hinzufügung eines neuen Abschnittes „Creditanstalten“, S. 312 a—c, und der Umstellung des ersten Abschnittes im zweiten Buche. Es schien zweckmäßig, die Beförderung des Tauschverkehrs im Allgemeinen, der sehr häufig ohne Vermittlung des Kaufmanns geradezu zwischen den Erzeugern und Lehrern gepflogen wird, von den Maaßregeln zu trennen, die sich auf den Handel als abgesondertes Tauschgewerbe beziehen. Auf diese Trennung war schon in S. 229 der früheren Ausgaben hingedeutet worden.

In Hinsicht auf die Veränderungen und Zusätze in dieser fünften Ausgabe ist der Vorrede der ersten Abtheilung nur noch Weniges beizufügen. Nachdem die älteren Schriftsteller und die Regierungen bis vor Kurzem in der Leitung der Volkswirthschaft mit Hülfe von Zwangsvorschriften wenig bedenklich gewesen waren, ist man neuerlich mehr und mehr bedacht geworden, die Zulässigkeit solcher gesetzlicher Beschränkungen nach allgemeinen Grundsätzen zu prüfen, ungefähr wie diese in S. 5 der ersten Abtheilung aufgestellt worden sind. Manche bisher für nothwendig gehaltene, durch die Macht der Gewohnheit gestützte gesetzliche Anordnungen sind zufolge solcher Untersuchungen ganz oder zum Theile als entbehrlich erkannt worden, sowohl in der öffentlichen Meinung, wie in der Ueberzeugung der Regierungen.

Die Verwirklichung dessen, was nach allgemeinen wissenschaftlichen Grundsätzen als das Vollkommenste erkannt worden war, ist nun weit näher gerückt, zum Theil schon ausgeführt worden, und bei dieser heutigen Lage der Dinge können manche Rücksichts- und Vorsichtsmaaßregeln, die den Uebergang zu einem besseren Zustand vorbereiten sollten, leicht aufgegeben werden. Der Verf. hat diese Vorgänge als Fortschritte in einer, auch von ihm in den früheren Ausgaben der Volkswirtschaftspolitik empfohlen, von Vielen dagegen lebhaft bekämpften Richtung mit Freude begrüßt und in der jetzigen Ausgabe als Errungenschaften behandelt, weil diese Wissenschaft den Bedürfnissen der Gegenwart entsprechen soll. Dieß gilt vorzüglich von der Aufhebung des Junftzwanges, bei der das von der österreichischen Regierung gegebene Beispiel einen starken Eindruck hervorgebracht und zur Nachfolge ermuntert hat. Auch in der noch nicht zum Abschluß gelangten Streitfrage über den Zollschutz ist der Stand der beiderseitigen Ansichten nicht mehr derselbe, denn die Vertheidiger des Schutzsystems haben, das Gewicht der entgegenstehenden Gründe und Thatsachen fühlend, schon erhebliche Zugeständnisse gemacht.

Während der Inhalt der Volkswirtschaftspolitik zum Theile in der Bekämpfung älterer Zwangseinrichtungen besteht, beschäftigt sich ein anderer Theil der Lehrsätze mit der Erforschung der Art und Weise, wie gewisse Maaßregeln, die nothwendig von der Staatsgewalt ausgehen müssen, am besten in Ausführung zu bringen seien, und es thut Noth vor der Ueberstürzung zu warnen, zu der eine in ihrer Allgemeinheit nicht gerechtfertigte Abneigung gegen alles Einwirken der Regierung auf volkswirtschaftliche Angelegenheiten leicht verleiten könnte.

9. October 1863.

M.

I n h a l t.

	Seite
1. Buch, Fortsetzung.	
2. Abschnitt, Fortsetzung.	
3. Abtheilung. Pflege der Gewerke.	
Einleitung, §. 177	1
1. Hauptstück. Gesetzliche Bedingungen des Gewerksbetriebes.	
I. Verfassung der Handwerke, §. 178	2
II. Fabriken, §. 202	55
2. Hauptstück. Maßregeln, die den Absatz von Gewerkswaren betreffen.	
I. Erfindungsvorrechte, §. 203 a	67
II. Zwangs- und Bannrechte, §. 204 a	75
III. Einfuhrbeschränkungen, §. 205	78
3. Hauptstück. Maßregeln, welche sich auf die kunstmäßige Betreibung der Gewerksarbeiten beziehen, §. 216	122
I. Sicherungsmittel gegen schlechte Beschaffenheit der Waaren, §. 217	123
II. Unterrichtsmittel, §. 220	128
III. Ermunterungsmittel, §. 225	138
2. Buch. Beförderung der Vertheilung des Gütererzeugnisses.	
Einleitung, §. 229	148
1. Abschnitt. Beförderung des Tauschverkehrs.	
1. Abtheilung. Maßregeln für den Tauschverkehr im Allgemeinen.	
Einleitung, §. 229 a	150
1. Hauptstück. Maßwesen, §. 230	151
2. Hauptstück. Geldwesen.	
I. Münzwesen, §. 232	159
II. Papiergeld, §. 247	190

	Seite
3. Hauptstück. Erleichterung der Waarenfortschaffung.	
I. Herstellung der Straßen, §. 255	217
A. Landstraßen, §. 256	219
B. Eisenbahnen, §. 258	225
C. Brücken, §. 264	257
D. Wasserstraßen, §. 265	259
II. Mittel zur Benutzung der Straßen, §. 268	267
2. Abtheilung. Handelspflege.	
Einleitung, §. 273	284
1. Hauptstück. Maaßregeln für den Handelsbetrieb im Allgemeinen, §. 274	286
2. Hauptstück. Maaßregeln für einzelne Handelszweige.	
I. Beförderung des Waarenhandels.	
A. Anordnungen für den Binnenhandel, §. 286	307
B. Aus- und Einfuhrhandel, §. 293	315
C. Zwischenhandel, §. 306	341
II. Maaßregeln in Bezug auf den Papierhandel, §. 312	349
2. Abschnitt. Creditanstalten, §. 312a	351
3. Abschnitt. Einwirkung der Staatsgewalt auf die Preise, §. 313	364
4. Abschnitt. Armenwesen, §. 324	381
1. Abtheilung. Allgemeine Betrachtung der Armuth, §. 325	385
2. Abtheilung. Verhütung der Armuth, §. 331	401
3. Abtheilung. Versorgung der Armen.	
I. Allgemeine Grundsätze, §. 335	421
II. Versorgung verschiedener Arten von Armen.	
A. Für erwachsene arbeitsfähige Arme, §. 342	445
B. Für arme Kinder, §. 353	475
C. Für Erwerbsunfähige, §. 356	482
3. Buch. Maaßregeln, welche die Verzehrung der Güter betreffen, §. 357	491
Nachträge	527

Dritte Abtheilung.
Pflege der Gewerke.

Einleitung.

§. 177.

Die Gewerksarbeit (a) bietet nicht, wie die Erdarbeit, den Anblick einiger großen Hauptgewerbe dar, deren jedes von vielen Menschen betrieben wird, sie zerfällt vielmehr in sehr viele einzelne Gewerbszweige, die sich häufig durch neue Spaltungen noch weiter vermehren. Obgleich in Hinsicht auf Gegenstand, Kunstregeln, Betriebsumfang u. von einander verschieden, kommen diese zahlreichen Gewerke doch in Ansehung der von der Regierung wegzuräumenden Hindernisse, so wie der von derselben anzuwendenden Beförderungsmittel größtentheils mit einander überein. Daher ist die Regierung der Mühe überhoben, für jedes einzelne Gewerk auf ähnliche Weise zu sorgen, wie es bei den Zweigen der Landwirthschaft Bedürfnis ist, auch würde dieß ein unabsehbar großes Feld der Staatsthätigkeit sein. Indessen bleiben manche Fälle übrig, in denen bald die Wichtigkeit eines Gewerkes, bald die Eigenthümlichkeit der ihm im Wege stehenden Hemmnisse die Regierung auffordert, sich mit seiner Emporbringung insbesondere zu beschäftigen (b).

- (a) Die Gewerke werden in der gewöhnlichen Geschäftssprache noch immer *Gewerbe* genannt, obgleich auch die weitere Bedeutung dieses Wortes wohlbekannt ist und Jedermann den Bergbau so wie die Landwirthschaft als *Gewerbe* anerkennt.
- (b) Namentlich ist dieß bei den Einfuhrzöllen von Kunstwaaren häufig gesehen. — Schriften über *Gewerkepflege*: Bülow, *Der Staat und die Industrie*. Leipzig. 1834. Nach dem größten Theile des Inhalts *Kau*, vollst. Defon. II. 2. Abth. 5. Ausg. 1

gehören hierher Campomanes (§. 9) u. J. G. Leuchs Gewerbe- und Handelsfreiheit. Münch. 1827. — Decher, Die Organisation des Gewerbewesens. Wien 1851. — Rüdiger, Staatslehre. S. 64 bis 90. — v. Berg, III, 439. — Gr. Soden, VI, 164. — Ueber Einrichtungen einzelner Staaten: Zeller, Die Gewerbepolizei in den preuß. Staaten, I, 1834. — v. Rönne, Die Gewerbepolizei des preuß. Staates, II Bde. 1851. — Eggert, Das heutige Gewerwesen in den preuß. Staaten. 1852. — Mascher, Die Gewerbe-D. Preußens in ihrer neuesten Gestalt. Potsdam 1862. — Billig, Das württemb. Gewererecht. Stuttg. 1851. — Kopeck, Allgemeine österreichische Gewerbegesetzkunde. Wien 1829. 1830. II B. — von Steinbeis, Die Elemente der Gewerbebeförderung, nachgewiesen an der belgischen Industrie. Stuttg. 1851. — Mirus, Ueber Gewerbebeförderung und Gewerbsthätigkeit im K. Württemberg. Leipz. 1861. — Viel hierher Gehöriges bei Briavoinne, De l'industrie en Belgique. Brux. 1839. II B.

Erstes Hauptstück.

Gesetzliche Bedingungen des Gewerksbetriebes.

I. Verfassung der Handwerke.

§. 178.

In Beziehung auf die gesetzlichen Bedingungen, an welche die Ergreifung und Ausübung eines Gewerkszweiges geknüpft ist, müssen die Handwerke (I, §. 398) von dem großen Gewerksbetriebe (Fabriken und Manufacturen) unterschieden werden. Während die Ergreifung des letzteren wenig beschränkt, ja sogar begünstigt wurde, standen seit einer Reihe von Jahrhunderten die am frühesten ausgebildeten und von der größten Zahl von Unternehmern betriebenen Handwerke unter der Zunftverfassung und waren zufolge derselben mancherlei Beschränkungen unterworfen (a). Die Zünfte sind keine Schöpfung der Regierungen, wurden aber von denselben anerkannt, mit Rechten ausgestattet und beschützt. Späterhin fand sich die Staatsgewalt durch Gründe des allgemeinen Wohles bewogen, die Zünfte mehr und mehr von den Regierungsbehörden abhängig zu machen, so daß ihre frühere Gewalt bedeutend eingeschränkt wurde. In neuerer Zeit ist die Frage, ob dieselben beizubehalten und zu verbessern oder dagegen gänzlich aufzu-

haben seien, sehr vielfältig verhandelt worden. Waren auch die Meinungen noch getheilt, so hat man doch die Mängel des älteren Zunftwesens allgemein anerkannt und ist der Berthigung bedeutend näher gekommen. In den letzten Jahren hat das ältere Zunftwesen die meisten Bertheidiger verloren (b).

- (a) Die Zunftverfassung erstreckte sich nicht allein auf die meisten Handwerke, sondern wurde zufolge der herrschenden Vorliebe für solche Einrichtungen auch bei manchen anderen gewerblichen Beschäftigungen eingeführt (§. 179 (a)), doch nicht in gleichförmiger Weise. Die neueren Gewerbsgesetze vermeiden eine Erklärung der zünftigen Erwerbsarten und geben nur an, auf welche Geschäfte diese Gesetze keinen Bezug haben, wie Bergbau, Landwirtschaft, Schifffahrt und die höheren Dienste, z. B. sächs. Ges. v. 15. October 1861 §. 1, bad. Ges. vom 20. Sept. 1862 §. 33.
- (b) Bei der nachfolgenden Aufzählung von Schriften sind zwar die Bertheidiger und Gegner unterschieden worden, allein jene nehmen nicht alle Gebrechen des älteren Zunftwesens in Schutz und diese nicht zum Theil nicht gegen solche Zünfte, die nach den heutigen Verhältnissen abgeändert werden.

I Für die bisherigen Zünfte: F. (Firnhaber), Histor. polit. Betrachtung der Innungen. Hannover 1782. — Kobl und Ortkloff, Ueber das Wandern der Handwerksgehlen. Erlangen 1789. — Weiß, Ueber das Zunftwesen. Frankf. 1798. (Hamburg. Preischr.) — Soden, Nat.-Def. II, 3. 256, VI, 205 (in der letzten Stelle weniger günstig für die Z.). — Luden, Handbuch d. Staatsweisheit I, §. 114 (1811). — Mémoires sur la nécessité du rétablissement des maîtrises et corporations. Par. 1815. — Reingruber, Ueber die Natur der Gewerbe, über Gewerbebefugnisse und Gewerbefreiheit. Landsh. 1815. — Rau, Ueber das Zunftwesen und die Folgen seiner Aufhebung. Leipzig 1816. (Preischrift der Göttinger Societät. Der Vf. hat in Folge neuerer Erfahrungen manche seiner Ansichten geändert.) — Langsdorf, Wie kann in Deutschland die Zunftverfassung am zweckmäßigsten modificirt werden? Gießen 1817. (Götting. Preischrift.) — Tenzel, Wie kann in Deutschland u. u. Landeshut 1817. — Rehfues, Ueber das Z. W. Weherzigung für Wiederherstellung der Z. Bonn 1818. — Biegler, Ueber Gewerbefreiheit und deren Folgen. Berlin 1819. — Schulz, Ueber die Bedeutung der Gewerbe im Staat. Hamm 1821. — v. K. in Buchholz, Neue Monatschrift, Jan. 1825. S. 64. — Stuhl Müller, Versuch einer bedingten Gewerbefreiheit in besonderer Beziehung auf Bayerns Staatsverhältnisse. Kulmb. (Münb.) 1825. — Albrecht, Unsere ehemalige Zunft- und Innungseinrichtung und die Gewerbefreiheit in Preußen. Danzig 1825. — Gysi-Schinz, Das Zunft- und Innungswesen gegenüber der Gewerbefreiheit. Zürich 1831. — Wolbach, Die Uebersiedelungs- und Gewerbefreiheit, zunächst in Württemberg. Ulm 1831. — Weisler, Betrachtungen über Gemeindeverfassung und Gewerbeswesen. Augsburg. 1831. — Petersen, Beantwortung der sehr wichtigen Frage: Ob und wie dem Landbaue, den technischen Gewerben und dem Handel mehr Freiheiten zu geben. Götting. 1831. S. 13. 106. — Hagen, Ueber das Gewerbeswesen in Bayern. Bairreuth 1832. — Deckerley, Ist es rathsam, die Zunftverfassung aufzuheben? Göttingen 1833. — Schick, Das Innungswesen nach seinem Zwecke und Nutzen. Leipzig 1834. — Die Innungen und die

Gewerbefreiheit in ihren Beziehungen auf den Handwerksstand. Magdeburg 1834 (gehaltreich). — Ueber Gewerbewesen, Gewerbefreiheit und Ansfässigmachung. Augsb. 1834. — Reich, Bericht über die Frage: Worin liegen die Ursachen zur Klage, daß der Gewerbekand in unserer Zeit immer mehr zurückkomme? Karlsr. 1834. — Humald, Ueber Gewerbefreiheit und Gewerbeordnung. Altona 1834. — Reumann, Ueber Gewerbefreiheit und deren Gränzen im Staate. Berlin 1837 (nur für sehr modificirte Zünfte). — Oberndorfer, Wirtschaftspolizei, S. 419 ff. — Kleinschrod, Beiträge zu einer deutschen Gewerbeordnung. Augsb. 1840. — J. G. Hoffmann, Die Befugniß zum Gewerbbetriebe, zur Berichtigung der Meinungen über Gewerbefreiheit und Gewerbezwang, Berlin 1841. — Risch, Zünfte, Gewerbefreiheit und gewerbliche Vereine. Berlin 1853. Derselben, Die allg. (preuß.) Gewerbe-D. vom 17. Jan. 1845. Berlin 1846. Dess., Die Innungen, wie sie sich gestalten müssen. 1849. Dess., Die Handwerksgeßgebung Preußens und der größeren Staaten Deutschlands, 1861. (Der Verf. nähert sich in dieser Schrift den unter II. genannten Schriftstellern.) — Rettig, Motion in der bad. 2. Kammer. Verh. v. 1842, Beil. II, 173. — Ueber das Innungswesen und die Verhältnisse der städtischen Handwerke überhaupt von M. M. Gießen 1843. — Bericht des volkw. Ausschusses der (Frankfurter) deutsch. Nationalversammlung, Prot. II, 853. Als Vorarbeit hierzu: v. Reuden, Die Gewerbegeßgebungen Deutschlands. 4^o. (verdienstliche Darstellung der Handwerksverfassung in den deutschen Staaten.) — Entwurf einer allgem. Handwerker- und Gewerbe-D. für Deutschland, von dem deutschen Handwerker-Congreß, 1848 (bekämpft von G. Rißford: Beleuchtung des . . . Entwurfs einer allg. Handw. u. Gew.-Ordn., Heibelb. 1849). — v. Nohlf, Polizei, II, 281 (jedoch mit Anerkennung des Grundfages der Gewerbefreiheit).

II. Gegen das Zunftwesen: Der Holländer P. de la Court († 1685) schilderte schon 1659 in einem erst später gedruckten Aufsatze über den wirtschaftlichen Zustand der Stadt Leyden die Gebrechen der Zunftverfassung und empfahl völlige Freiheit der Gewerbe. Er wandte diesen Satz auch auf die damalige Verfassung der dortigen Universität an. Dieselben Ansichten sind in den 1662 u. ff. gedruckten Schriften dieses Schriftstellers ausgesprochen. Lapeyre's, Geschichte der volkwirtschaftlichen Anschauungen der Niederländer, 1833. S. 17. 184. — W. L. v. Sedendorf, Deutscher Fürstenstaat, 5. Ausg. (1698) Additiones, S. 169. — v. Horned, Oesterreich über Alles u. S. 184. (f. I. S. 37) — v. Schröder, Fürstl. Schatz- und Rentkammer, S. 165. 301. — Considérations sur le commerce et en particulier sur les compagnies, sociétés et maîtrises. Amsterd. 1758 (sehr lehrreich). — Campomanes, W. d. Unterstützung d. gem. Industrie in Span., S. 146. — Encyclopédie méthodique, Abthl. Finances, Art. maîtrises III. 15. (Par. 1787). — A. Smith, I. 195. — Simonde, De la rich. commerc. II, 250. — (J. G. Hoffmann), Das Interesse des Menschen und Bürgers bei der bestehenden Zunftverf. Königsb. 1803. — Kraus, Staatsw. II, 46. — Raier, Entwickl. der relativen Ansichten des Zunftw. Augsb. 1814. — Nibler, Ueber das Z. W. und die Gew.-Freiheit. Erl. 1816. — Chaptal, De l'industrie franç. II, 299—340. — Loß, Handb. II, 189. — Bernoulli, Ueber den nachtheil. Einfluß der Z. Verf. auf die Industrie. Basel 1822 (sehr gut). — Ebers, Ueber Gewerbe. Breslau 1826. — Leuchs, Gewerbe- und Handelsfreiheit, S. 94. — Neue Verhandl. d. Schweiz. gemeinnützigen Gesellsch. V, 159. (1829. Bericht von Pestaluz-Sirzel.) VI, 63 (1830. Bericht von Wyß). — Fr.

Schmidt, Betrachtungen über das Innungswesen. Jittau 1834. — Müllau, Der Staat und die Industrie. S. 100 ff. — Benedict, Der Zunftzwang und die Bannrechte. Leipzig 1835. — Michelsen, Ueber Zunftzwang und Gewerbefreiheit. Gütrow 1837. (Müllau und Michelsen sind in den praktischen Ergebnissen von Reumann u. A. wenig verschieden.) — Sahnendorf, Gewerbefreiheit und Zunftzwang. Rassel 1840. — M. Mohl, Aus den gewerbewissenschaftlichen Ergebnissen einer Reise in Frankreich, 1845, S. 5. — Friedmann, Die Gewerbefreiheit. 4. Aufl. Leipzig 1856. — Meißner, Eine Gew.-Ordn. für Deutschland. Leipzig 1848. — Braun, Für Gewerbefreiheit und Freizügigkeit. Frankf. 1860. — Pilsford, Zunftwesen, Gewerbeordnung und Gewerbefreiheit. Mannheim 1860.

Zur Vergleichung verschiedener Ansichten: Wense, Materialien, I. 505.

§. 179.

Die bisherigen Handwerkszünfte (a), d. h. Vereine von Unternehmern, die ein und dasselbe Gewerke an einem Orte oder in einem gewissen Bezirke handwerksmäßig betreiben, übten ein Ausschließungsrecht gegen solche Personen, welche nicht Mitglieder waren, und hielten gewisse, die Ergreifung und Betreibung ihres Gewerkszweiges betreffende Regeln aufrecht. — Der Inbegriff dieser zu Gunsten der Zünfte bestehenden Beschränkungen der Freiheit, der Zunftzwang, gehört wesentlich zu der alt-herkömmlichen Verfassung dieser Genossenschaften. Den Zustand, in welchem kein Zunftzwang besteht, pflegt man Gewerbefreiheit zu nennen. Diese kann jedoch keine ganz unbedingte sein, und der Gegensatz zwischen ihr und dem Zunftzwange wird durch verschiedene Abstufungen, die einen Uebergang von dem einen Extrem zu dem andern bilden, vermittelt. Da die Handwerkszünfte als politische Körperschaften, in Bezug auf Gemeinde- und Staatsverfassung, ihre frühere Bedeutung verloren haben und durch andere Einrichtungen ersetzt worden sind, so kommen sie hier zunächst nach ihrer volkswirtschaftlichen Seite, neben welcher die moralische und bürgerliche nicht zu übersehen ist, in Betracht (b).

(a) Auch bei Dienstgewerben (z. B. Haarfräuslern, Bartsheerern), bei Handelszweigen und Hülfsgeschäften des Handels, sowie bei der Fischerei und selbst bei der Gärtnerei (wie noch jetzt in Bamberg) und dem Bergbau fand häufig eine Zunftverfassung Statt, auch giebt es Zünfte, welche nichtgewerbliche Zwecke haben. Man könnte das Wort Zunft ausschließlich den bisherigen, mit Zwangseinrichtungen verbundenen Gewerksvereinen vorbehalten. — Vergl. Firnhaber, S. 1. — Rau, S. 21. — Mittermaier, §. 502. — Hoffmann nennt die Ver-

einigung der Unternehmer in einem Handwerke an einem einzelnen Orte Gewerke und versteht unter Zunft jene Verbindung der Gewerke eines und desselben Handwerks, die sich über das ganze Staatsgebiet und wohl noch in das Ausland erstreckt.

- (b) Collegia im alten Rom. — Eine allgemein verbreitete Neigung, sich durch Verbindung mit Anderen Schutz und leichtere Erreichung gemeinsamer Zwecke zu verschaffen, rief im Mittelalter vielerlei Vereine, Gilden (goldoniae, confratrinae) hervor. Religiöse Bruderschaften bestanden schon im 8. Jahrhundert; zu ihnen kamen die von Wilda sogenannten Schutzzilden, aus denen sich dann, indem Genossen eines und desselben Gewerbes sich näher an einander schlossen, die Gewerbezilden oder Zünfte der Handwerker und Kaufleute entwickelten; Wilda, Das Gildebwesen im Mittelalter. Halle, 1831. — Förmliche Handwerkszilden erschienen im 12. Jahrhundert, z. B. Tuchmacher in Queblinburg 1134, Schuster in Ragdeburg, Privilegium von 1157. Diese Vereine gaben dem städtischen Bürgerstande, der von dem Hofrechte und der damit verbundenen Leibeigenschaft frei geworden war, feste Haltung, Schutz und Ansehen und errangen ihm späterhin Theilnahme an der städtischen Verwaltung, häufig die ausschließliche Führung derselben, in den kleinen Freistaaten auch Theilnahme an der Regierung. Sie ordneten, da die Staatsgewalt nicht eingriff, selbstständig die Verhältnisse der Handwerke und der in ihnen beschäftigten Arbeiter, übten eine Sittenzucht über dieselben und sorgten für Wittwen und Waisen. Zugleich regelte sich der Kriegsdienst nach der Abtheilung der Bürger in Zünfte. Ueber den Ursprung derselben Fischer, Gesch. des teutschen Handels, I, 605 der 2. Ausgabe. — Hüllmann, Geschichte des Ursprungs der Stände in Deutschland, III. Bd. (Frankf. 1808). — Dess. Städtewesen des Mittelalters, I, 315 (erklärt die Handwerkszünfte für die ursprünglichen, und leitet ihre Entstehung aus den, zum Verkaufe von Gewerkswaren bestimmten Bänken und Hallen oder Lauben her). — Rau, S. 13. — Rittermatter, a. a. D. — Wilda, S. 289. — Schüz, in Zeitschr. f. die ges. Staatswissensch. 1850, 259 (ältere würtemb. Zunftverfass.) — Böhmert, Beiträge z. Geschichte des Zunftwesens. Leipzig, 1862 (Preischrift der Jablonowskischen Gesellschaft). — Die 4 ältesten Zünfte scheinen die der Bäcker, Brauer, Fleischer und Schuhmacher gewesen zu sein, Vogel, Histor. Erläuterungen über den Ursprung und Fortgang des Zunftwesens bei den Bäcker-Zünften. Leipzig, 1843, S. 26. — In Großbritannien bestanden seither in den älteren Orten noch Zünfte, die zur Wahl der Stadtvorgesetzten und Parlamentsmitglieder vorzugsweise berechtigt waren, aber diese Vorrechte sind durch das neue Municipalgesetz v. 9. Sept. 1835 (5. u. 6. Wilh. IV. Cap. 76) abgeschafft worden, auch braucht man nach Art. 14 nicht mehr Wollbürger (freeman) einer Stadt oder Mitglied einer Zunft (guild) zu sein, um daselbst ein Gewerbegeschäft betreiben zu dürfen. — Kleinschrod, Großbritanniens Gesetzgeb., S. 119. Ueber den früheren Zustand s. auch Rau, Ueber das Z. W., S. 127.

§. 180.

Die Zunftverfassung war unstreitig im Mittelalter dem Aufkommen der Handwerke nützlich. Schon ihre allgemeine Verbreitung und lange Dauer lassen vermuthen, daß sie einem Bedürfnisse entsprach, woraus man jedoch nicht schließen darf,

daß sie auch bei den sehr veränderten heutigen Verhältnissen noch zweckmäßig sei. In den älteren Zunftverrichtungen lassen sich drei gemeinnützige Zwecke erkennen, allein durch die späterhin immer stärker hervortretende Einmischung eigennütziger Absichten der Meister wurden mancherlei Mißbräuche herbeigeführt und die guten Wirkungen geschwächt.

I. Man bezweckte die Sicherheit des Unterhaltes für die Unternehmer (Meister) in jedem Handwerke und jeder Ortschaft und suchte deshalb die Anzahl derselben zu beschränken, so daß es den vorhandenen an Beschäftigung und Absatz nicht fehlen könnte. Hierauf beziehen sich mehrere Anordnungen, welche das Wittwerben des Angebotes einzuengen und die Verfertiger von Handwerkswaren gegen die Käufer in Vortheil zu setzen dienen.

II. Man hielt es für nöthig, dem Verfall der Gewerkskunst so wie der Verkürzung der Besteller und Käufer von Gewerkswaren durch schlechte Arbeit vorzubeugen und war deshalb darauf bedacht, die Fortpflanzung der Geschicklichkeit in jedem Handwerke zu sichern, indem man von jedem Arbeiter eine vorschriftsmäßige Vorbereitung und zur Erlangung des Meisterrechts den Nachweis der nöthigen Kenntnisse und Fertigkeiten forderte.

III. Es sollte zugleich eine sittliche Wirkung auf die jüngsten Arbeiter hervorgebracht, die Ehre des Handwerkerstandes aufrecht erhalten, auch den dürftigen Genossen, besonders den Wittwen der Meister, eine wohlthätige Hülfe dargeboten werden.

§. 181.

Von den einzelnen Einrichtungen des älteren Zunftwesens sind nachstehende die wichtigsten (a).

1) Die Meister eines Handwerks bilden in jeder Stadt oder jedem Amtsbezirke eine Körperschaft, welche ihre eigenen Vorsteher mit einer Zunftcasse hat und in ihren Versammlungen über die Angelegenheiten der Zunft beräth. Für die Zünfte eines einzelnen Ortes sind oft von der Obrigkeit besondere Ordnungen (Satzungen, Statuten) aufgestellt worden.

2) Die Berrichtungen der verschiedenen Handwerke sind genau gegen einander abgegränzt, so daß kein Genosse des einen in den Arbeitskreis des anderen eingreifen darf.

3) Bei den von einem zünftigen Meister beschäftigten Arbeitern werden 2 Classen unterschieden. Die untere Stufe nehmen die Lehrlinge ein, deren Aufnahme nur in einem gewissen jugendlichen Alter erlaubt ist und die eine Lehrzeit von bestimmter Dauer aushalten müssen. Nach Beendigung derselben werden sie als Gesellen ledig gesprochen.

4) Der Geselle muß bestimmte Zeit in diesem Stande bleiben und einige Jahre in anderen Gegenden arbeiten (wandern), ehe er das Meisterrecht erwerben kann. Auf der Wanderung wird der Geselle bei den meisten Handwerkern durch Gaben der Meister unterstützt, er ist aber in der Wahl des Meisters, bei dem er als Gehülfe eintritt, nicht überall unbeschränkt (b).

(a) Rittermaier, §. 508 ff.

(b) Bernoulli, S. 4.

§. 182.

5) Die Erlangung des Meisterrechts ist außer den vorstehenden Bedingungen (Nr. 3 und 4) noch sonst erschwert:

a) Es gab geschlossene Handwerke, die an jedem Orte nur eine bestimmte Zahl von Meistern haben durften, doch kam diese selten vor.

b) Auch bei anderen Handwerken konnte die Zunft einer Vermehrung der Meisterzahl widersprechen. Allmählig haben sich zwar die Landesbehörden von diesem Widerspruche unabhängig gemacht und trotz demselben nach Gutdünken neue Meisterrechte ertheilt, doch wird wenigstens die Zunft in jedem solchen Falle gutachtlich vernommen. Hierbei hat sich oft gezeigt, daß die Zünfte parteilich verfahren, gegen die Annahme eines Meistersohnes u. dgl. nichts einwendeten, gegen einen anderen aber, besonders wenn er nicht im Orte-gebürtig war, die angebliche Uebersetzung des Gewerbes geltend machten.

c) Der Bewerber muß, auch wenn seine Anfassigmachung von der Staatsbehörde genehmigt ist, noch in den meisten Hand-

werken seine Geschicklichkeit durch Verfertigung eines von der Zunft aufgegebenen Meisterstücks darthun, auch wohl noch andere Ausgaben, z. B. für Festlichkeiten, bestreiten.

6) Mehrere Bestimmungen zielen dahin, daß der einzelne Meister seine Genossen nicht beeinträchtige, indem z. B. keiner die Arbeit der anderen tabeln, ihnen Gesellen oder Kunden abwendig machen darf; bisweilen war sogar vorgeschrieben, daß Jeder nur eine bestimmte Zahl von Gesellen halten darf, und die Annahme von Lehrlingen war beschränkt (a).

7) Jedem, der nicht Meister ist, wird die Verfertigung der in den Wirkungskreis einer Zunft fallenden Waaren und die Betreibung der zugehörigen Verrichtungen auf eigene Rechnung bei Strafe untersagt. Ehemals durften die Zunftgenossen selbst solchen Puschern (Bönhasen) ihr Handwerkszeug abnehmen (b).

(a) Nach den Baseler Gesetzen durfte kein Meister 2 Lehrlinge zugleich halten, außer wenn der eine ein Ausländer oder der eigene Sohn war; ein angehender Meister durfte erst nach Verfluß von 3 Jahren einen Lehrling annehmen, nach der Ledigsprechung eines solchen mußten einige Jahre verstreichen, bis wieder ein anderer in die Lehre genommen werden durfte. Bernoulli, S. 2. Auch in Frankreich war nur in wenigen Handwerken die Annahme zweier Lehrlinge erlaubt. — Ein Pantoffel- („Lüffel“-)macher in Bremen durfte nur 1 Gesellen und 2 Lehrlinge oder in Ermangelung der letzteren 2 Gesellen halten, doch galt diese Beschränkung nicht von den Kindern des Meisters. Ordnung v. 1589 bei Böhmert a. a. O. S. 84. — Bisweilen war sogar den Meistern untersagt, ihre Waaren so wohlfeil zu verkaufen, daß die Anderen nicht dabei bestehen könnten, z. B. bei den Möbellagern der Schreiner in Bremen.

(b) Dieß hatte begreiflicher Weise zu manchen Gewaltthätigkeiten Anlaß gegeben. — In früheren Zeiten wurde in einzelnen Zünften auch darauf gesehen, daß die Meister nicht schlechte Waaren lieferten; es bestand eine Bestätigung durch die Zunftvorsteher und es wurden Strafen auf nachlässige oder betrügerische Arbeit gesetzt. — Im Mittelalter mußten mehrere Handwerke an der Strafe betrieben werden, damit die Vorübergehenden sich von der Güte der Arbeit überzeugen konnten. — Evassieur in Journ. des Econ. XX, 413 (1858).

§. 183.

Die Umstände, unter denen die Zunftverfassung mit ihren Zwangsvorschriften entstand und sich ausbildete, haben sich im Laufe der Zeit bedeutend verändert und hierdurch ist das Bedürfnis einer Umgestaltung hervorgerufen worden.

1) In einem Theile der Handwerke hat die Kunst große Fortschritte gemacht, der Einfluß der Wissenschaften, vorzüglich

der Mechanik und der Chemie, hat zu besseren Arten des Betriebes geführt und die hergebrachten, von Geschlecht zu Geschlecht sich fortpflanzenden Regeln sind nicht mehr zureichend. Daher werden diejenigen Einrichtungen schädlich, welche die Empfänglichkeit und den Eifer für Fortschritte schwächen oder dieselben erschweren.

2) Diese Kunstmittel erweisen sich meistens im großen Betriebe vortheilhafter als im kleinen, zugleich giebt die Anhäufung der Capitale Gelegenheit, große Unternehmungen (Fabriken) zu beginnen, daher werden unvermeidlich die Handwerke in ihrem Absatze durch die wohlfeileren, oft auch besseren Erzeugnisse der Fabriken beschränkt. Die letzteren, zu denen auch die von Regierungen betriebenen Gewerksanstalten, z. B. Eisenbahnwerkstätten, Gewehrfabriken, Hüttenwerke u. dgl. gehören, sind gleich den Handwerken Schulen der Geschicklichkeit geworden und leisten hierin selbst mehr als jene.

3) Die große Erweiterung des Verkehrs, hauptsächlich zufolge der wohlfeileren, leichteren und weniger gefährdeten Versendung, gewährt den Erzeugern guter und wohlfeiler Waaren Absatz in die Ferne und setzt durch dieß weitere Mitwerben Diejenigen in Nachtheil, welche für die Wünsche der Zehrer weniger leisten (a).

4) Es finden zugleich im Begehr und Verbrauch der verschiedenen Kunstwaaren häufige Veränderungen statt, deren Ursachen in den wechselnden Neigungen, Gewohnheiten und Absichten der Käufer, so wie in den neuen Leistungen und Erfindungen des Kunstfleißes liegen. Alle diese Umstände bringen in einen Theil der Gewerke eine Beweglichkeit, welche gegen den ruhigen Zustand derselben in früheren Zeiten einen großen Abstand bildet (b). Doch giebt es eine Anzahl von Handwerken, die wegen ihrer Einfachheit oder wegen ihres örtlich beschränkten Absatzes von jenen mächtigen Fortschritten und Aenderungen weniger berührt werden und mehr in älterer Weise fortbestehen.

5) Die volkswirtschaftlichen Lehren haben angefangen, sich zu verbreiten. Man hat eingesehen, daß es nicht zu rechtfertigen sei, wenn durch Zwangsverordnungen auf Kosten vieler Anderer sowie der gesammten Erzeugung und Verzehrung von

Sachgütern den Einzelnen ein Vorthail verschafft wird, daß ferner der im Wettbewerb liegende Antrieb zur Erhöhung des Kunstfleißes und zur Versorgung der Käufer mit guten und wohlfeilen Waaren durch keine andere Einrichtung ersetzt werden kann und daher in volle Wirksamkeit gebracht werden muß.

- (a) Man bemerkt neuerlich, daß viele Handwerker neben ihrem Gewerbe auch einen Kleinhandel mit Waaren, die mit jenen in einiger Beziehung stehen, zu betreiben angefangen haben. Sie ziehen diese Benützung ihres Capitals der Erweiterung ihres eigentlichen Gewerkesgeschäftes vor und kaufen die feilgebotenen Gegenstände größtentheils aus Fabriken.
- (b) Beispiele: Untergang der Nestelmacher, Pfeilschifter, Armbrust- und Harnischmacher. Die Zinngießer haben wegen des häufigen Gebrauchs von Steingut, die Perückenmacher wegen des bessern Geschmacks im Kopfsputz, die Strumpfwirker und Schnallenmacher wegen der Einführung langer Weinkleider, die Sämschgerber wegen der Entwöhnung von den waschleibern Weinkleibern der Bauern, Reiter *ic.*, die Posamentirer wegen der Metallknöpfe und der Abschaffung der Borten an den Männerkleidern, die Hutmacher wegen des häufigen Gebrauchs anderer Kopfsbedeckungen, die Schwertseger wegen der Abschaffung des Degentragens, die Hornstecher wegen des häufigen Cigarrenrauchens viel gelitten. Dagegen kommen vielleicht für einen sinkenden Zweig drei oder mehr ganz neue Gewerbe auf, bei denen Niemand daran denkt, sie zünftig zu machen, z. B. Steindruck, Stahlstich, Photographie, Verfertigung von Briefdecken, Federhaltern, Drahtgeweben, Verarbeitung des Kautschuk *ic.*, auch haben viele Gewerbe in unverhofftem Maße zugenommen, z. B. Strohflechterei, Verfertigung von Lampen, feineren Seifen, vergoldeten Bilderrahmen u. a. Zierrathen, künstlichen Blumen, feinen Feder- und Pappwaaren, Tapeten *ic.* Vgl. Hoffmann, Das Interesse *ic.*, S. 62. — Bernoulli, S. 119.

§. 183a.

Es ist nun zu untersuchen, in wieferne das Zunftwesen die beabsichtigten Vorthaile wirklich gewährt, und wie sich die wesentlich mit ihm verbundenen Nachtheile zu seinen nützlichen Wirkungen verhalten.

Zu I. (§. 180). Die Sicherung des Unterhaltes der einzelnen Meister konnte selbst bei der älteren Zunftverfassung nicht vollständig hergestellt werden. In der Regel durften die Zünfte einem Bewerber, der alle vorgeschriebenen Bedingungen erfüllt hatte, das Meisterrecht nicht verweigern und sie konnten nur mittelbar auf die Verhütung einer zu starken Besetzung der Handwerke im Orte hinwirken, indem sie dem Bewerber unter allerlei Vorwänden Schwierigkeiten machten oder die Orts-Obrigkeit zur Verfassung des Bürgerrechts zu bewegen suchten. Unter den vorhin (§. 183) dargestellten heutigen Verhältnissen aber

ließe sich jene Sicherung des Unterhaltes für die einzelnen Handwerksmeister nur durch solche Beschränkungen des Mitwerbens aufrecht halten, die man für gemeinschädlich erachten müßte, §. 183. 5). Die Gewerke können ihrem Wesen nach den Unternehmern nicht jenen festen Nahrungsstand gewähren, wie er in der Landwirthschaft vermöge des Besitzes von Ländereien besteht. Gefahren für den Absatz Einzelner und die Nothwendigkeit, sich durch Betriebsverbesserungen im Mitwerben zu behaupten, können den Handwerksmeistern nicht abgenommen werden, wenn nicht für die Volkswirthschaft im Ganzen größere Nachtheile entstehen sollen (a). Dieß läßt sich durch folgende Sätze näher nachweisen.

1) Bei vielen Handwerken erstreckt sich der Absatz entweder regelmäßig in die Ferne oder kann wenigstens bei guter Vetreibung des Gewerbes über den Wohnort und die nächste Umgebung hinaus erweitert werden. Selbst diejenigen Gewerke, welche zunächst bloß für diesen engen Kreis arbeiten, lassen manche Ausdehnung und Vervollkommnung zu. Es ist daher in den meisten Fällen nicht zu bestimmen, wie viel Meister eines gewissen Handwerkes sich irgendwo fortbringen werden. Wollte man die Anzahl der Unternehmer so niedrig festsetzen, daß sie auch im ungünstigsten Falle noch Absatz fänden, so würde der Gewerbefleiß überaus gehemmt (b).

2) Wenn auch ein Gewerk im Verhältniß zu dem Begehre seiner Waaren nur gerade zureichend besetzt ist, so wird doch Derjenige verarmen, der in Fleiß, Geschicklichkeit oder Zuverlässigkeit seinen Genossen nachsteht. Der Zunftzwang selbst ist an dem Untergange Einzelner schuld, die im Vertrauen auf ihre geschützte Lage den Anforderungen der Käufer nicht genügen.

3) Wenn auch in einem Handwerkszweige die Zahl von Meistern, die sich jetzt gerade ernähren kann, auszumitteln ist, so liegt darin doch keine Bürgschaft für die Zukunft, vergl. §. 183 (b).

4) Das Zunftwesen hat in der neuesten Zeit nicht verhüten können, daß durch die Veränderungen im Betriebe und im auswärtigen Einkaufe viele Handwerker eine Abnahme ihres Absatzes erlitten, in Bedrängniß und selbst in Verarmung geriethen, es hat aber zugleich das Ergreifen anderer Beschäftigungen und

anderer Gegenmittel erschwert. Daher wird die Klage über den Verfall der Handwerke in allen Ländern, wo die Zünfte fortbestehen, nicht weniger vernommen, als da, wo sie aufgehoben sind.

- (a) Man ging hierin noch vor einigen Jahrzehnten zu weit. Die bayer. Instruction von 1825 verordnete in §. 10: bei Gewerben, „welche taxirte und andere rohe oder zubereitete Lebensmittel nach dem Maße des örtlichen und täglichen Gebrauches liefern, gemeine Hausbedürfnisse zum freien Einkaufe feilhaben, offene Wirthschaft führen,“ bei „nur auf den Wohnort beschränkten Diensten, oder deren Verdienst auf Arbeiten in Folge unmittelbarer Bestellung der Ortsbewohner nothwendig beschränkt ist,“ soll zugleich auf die bisherige Besetzung und das örtliche Bedürfnis Rücksicht genommen werden. Ähnliche Vorschläge in Gr. Soden, R.-Def. IV, 211. — Stuhl Müller, 14, 97. — Auf den Landtagen v. 1831 und 1834 wurde die erwähnte, auch im letztgenannten Jahre aufgehobene Instruction sogar noch vielfach darum getadelt, weil sie nicht einmal bei den Localen Gewerben allgemein die Berücksichtigung der Nahrungsverhältnisse vorschreibe. Es wurde dagegen verlangt, daß bei solchen örtlichen Gewerben nicht bloß das Fortkommen des Werkers, sondern auch der Nahrungszustand der schon vorhandenen Meister erwogen werde, und daß den Gewerksvereinen ein Recht der Berufung gegen eine, ihres Erachtens schädliche Concessions-ertheilung eingeräumt werde. In diesem Sinne erfolgten auch wirklich verschiedene Verordnungen, die den Zutritt zu den Handwerken mehr erschwerten. Die Instruction vom 17. Dec. 1853 zeigt schon den Anfang einer Wendung. Aber auch die Vollzugs-Instruction vom 21. April 1862 verlangt noch in den Fällen, wo mit der Concession die Ansfähigkeit erworben wird (was in der Regel stattfindet), noch die Untersuchung, ob der Umfang der Gewerksbefugniß und der mit ihr in Verbindung stehende Markt und Absatz das Fortkommen eines tüchtigen Werkers erwarten läßt. Bei Gewerben, deren Verkehr sich nicht über eine bestimmte Gemeinde hinaus erstreckt, ist die Berücksichtigung der örtlichen u. a. Verhältnisse vorbehalten, §. 25.
- (b) Ueber die Unmöglichkeit, den Bedarf an Waaren und an Erzeugern derselben zu berechnen, s. auch *Offi-Schinz*, S. 42.

§. 184.

5) Die Erschwernungen des Meisterwerdens verengern das Angebot von Gewerkswaaren und nöthigen die Käufer, ihren Bedarf unter lästigeren Bedingungen anzuschaffen, als es bei freierem Betriebe geschehen würde, I. §. 182.

a) Die Handwerkserzeugnisse werden vertheuert, zumal da die Zunftverfassung den Meistern auch mancherlei besondere Ausgaben verursacht und überdieß jene sich nicht selten über die Preise bereben (a). Dieß gilt vorzüglich von denjenigen Handwerkern, wo das Meisterrecht wie ein Eigenthum der Meisterfamilie angesehen und von ihr förmlich verkauft werden darf; *Realgewerbe*, §. 194.

b) Viele Waaren werden mangelhaft gefertigt, weil die Meister, statt zum Fortschreiten angetrieben zu werden, sich auf ihren gesicherten Absatz verlassen und an dem gewohnten alten Betriebsverfahren festhalten, während dem Aufstreben Anderer Hindernisse in den Weg gestellt werden. Der geschicktere Meister findet bisweilen Schwierigkeiten, wenn er die Zahl seiner Gehülfen vermehren will (b). Es fehlt deshalb sogar nicht an Beispielen von der Abnahme der Geschäftlichkeit in den zünftigen Handwerken (c). Neuen Zweigen des Gewerbleißes, insbesondere solchen, die im Großen (fabrikmäßig) betrieben werden müssen, werden von der Einsprache der Zunftmeister Hindernisse bereitet, wenn sie in ein zünftiges Gewerbe eingreifen. Die Bevölkerung so wie die Sittlichkeit leidet bei den späten Heirathen (d) und den häufigen Ehen ohne Neigung und zwischen Personen von sehr ungleichem Alter. Viele vom Zunftzwange befreite Gewerbe haben in Vergleich mit den zünftigen größere Fortschritte gemacht.

6) Die scharfe Trennung der einzelnen Handwerke verursacht den Lehrern vielerlei unnöthige Ausgaben und Belästigungen und hemmt die Unternehmer in der vortheilhaften Einrichtung ihres Betriebes, daher kommen häufige Ueberschreitungen der vorgeschriebenen Schranken und Streitigkeiten über Gewerbsbeeinträchtigung vor. Der Gewerksmann kann oft seine Erzeugnisse wohlfeiler abgeben und noch Gewinn ziehen, wenn er mehrere Arten von Waaren zugleich verfertigt. Die Arbeitstheilung ist zwar im Allgemeinen sehr vortheilhaft, aber sie sollte nicht durch Zwang aufrecht erhalten werden, weil es Fälle giebt, in denen aus anderen Gründen die Verbindung verschiedener hervorbringender Geschäfte dem Unternehmer Nutzen gewährt, daher ist es diesem freizustellen, wie er den Umfang seines Gewerbsbetriebes festsetzen will. Bei manchen Handwerken ist die Theilung bis zur höchsten Verkehrtheit gegangen (e).

(a) Hiezu tragen schon die Kosten der Erlernung, des Wanderns, die mit der Erlangung des Meisterrechts verbundenen Ausgaben, die Beiträge an die Zunftkasse &c. bei. — Diese nachtheilige Vertheuerung wird auch von den Anhängern des bisherigen Zunftwesens zugegeben und getabelt, z. B. Gysi-Schinz, S. 40. 167. — Desterley, S. 4. 16. — Michelsen, S. 25. — Schmidt, S. 49. — In Frankreich schätzte man die Zunftschulden auf 80 Mill. Liv. Die Aufnahmsgelder waren daselbst unmäßig hoch. Als die Schneiderzunft in Lyon um Erhöhung

dieser Abgabe hat, führte sie an, dieselbe betrage in Paris 1000, in vielen andern Städten 500, in Lyon aber nur 100 Liv., und begründete ihr Gesuch so: „On comprend bien, que cette augmentation des droits, rendant l'entrée à la maîtrise un peu plus difficile, pourra diminuer à l'avenir le nombre des maîtres, ils seront plus experts, plus aisés etc. So unvortholen spricht sich der Monopolgeist aus! Encyclop. méth. a. a. D., S. 34.

- (d) Vgl. S. 182. Nr. 6. — Einzelne Züge bei Reumann, S. 25. Reicheschlachten der Fleischer in den meisten kleinen Städten des Erz-Sachsen — Reihebrauen — Badwoche.
- (e) Viele einzelne Thatfachen beweisen, daß die Kunstmeister die Vervollkommnungen der Gewerkskunst sich nur widerstrebend und langsam aneignen, ja nicht selten ihrer Einführung eifrig entgegenstreben. Belege bei Leuch, S. 111. Schmidt, S. 47. Ueber die Gedankenlosigkeit der Handwerker Michelsen, S. 65.
- (f) In Baiern hatten 1849—51 die 7 diesseits des Rheins liegenden Kreise 14—28 Proc. uneheliche Geburten, die baier. Pfalz nur 8—9.
- (g) J. B. Unterschied der Sattler und Riemer, Weiß- und Schwarzriemer, Schwarz- und Weißbäcker, Küfer und Kübler, Fuß- und Senfenschmiede, Schuh- und Pantoffelmacher. Diese Grenzen sind in neuerer Zeit zum Theil aufgehoben worden. Der Lüncher durfte kein Loch in der Mauer verstreichen, der Schreiner kein eisernes Beschlag anheften und in der Werkstätte keine eisernen Nägel brauchen, der Maurer keine Defen setzen, der Schneider kein Leder verarbeiten und keine Pelzbefehlungen machen, der Bäcker keine Kuchen backen, der Schmied die Feile nicht brauchen und seine Nägel nicht selbst verfertigen, der Seidler die Felle nur mit dem Pinsel färben, die Rappen nicht mit wildem Pelz verbrämen &c. Auch die Abgränzung zwischen Zimmerleuten und Schreiner in Ansehung der Treppen u. dergl., zwischen Schreiner und Glasern in Betreff der Fensterrahmen, der verschiedenen Zweige von Gerberei und Schmiedearbeit &c. war hinderlich. Vgl. Jeller, Gewerbepolizei in den vr. Staaten, I, 182. — Würt. Verordn. v. 20. Febr. 1830. — In Frankreich, wo die Ertheilung der Meisterrechte Finanzspeculation war, gab es 6 Abtheilungen der Tapezierer, eine eigene Kunst von limonadiers und sogar von Hauslern mit altem Eisengeräthe (crieurs de vieux fers). Considérations, S. 123. Die Zünfte der Speisewirthe (traitours), Bratenköche (rotisseurs) und Pastetenbäcker (pâtissiers) wurden 1776 vereinigt. Es gab bis zu diesem Jahre zwei Zünfte von Näherinnen (couturières und découpeuses), die Putzmacherinnen waren von den Federzurichterinnen (plumassières) getrennt; selbst Straußbinderinnen, Haubenmacherinnen (coiffeuses de femme), Flachsträmmerinnen, Strohmattemacher, Vogelsteller, Langmeister und Kloakenfeger hatten ihre eigenen Zünfte. — In Bremen wurden 1388 die zwei Zünfte der Schuhmacher in eine einzige verbunden, nämlich der Corbuaner und derjenigen, welche schwarze Schuhe machten. Bis 1635 bestand dort noch eine besondere Kunst der Pantoffelmacher. — Die bisherige ausschließliche Berechtigung der Tapezierer zum Aufkleben der Papiertapeten rührte daher, daß man ehemals gewobene oder lederne Tapeten hatte, war aber unzweckmäßig.

§. 185.

Zu II. (§. 180). Den zur Erhaltung der Geschicklichkeit dienenden Zunftsteinrichtungen kann zwar eine gewisse

Zweckmäßigkeit nicht abgesprochen werden, allein sie sind doch theils unzulänglich und mangelhaft, theils durch ihre Ausschließlichkeit hemmend und schädlich, so daß sie, wenn sie auch anfangs zuträglich gewesen sein mögen, wenigstens den heutigen Gewerbsverhältnissen nicht mehr entsprechen.

1) Die Lehrzeit (§. 181. Nr. 3) ist bei einem Theile der Handwerker unnöthig lang angelegt worden (a). Dieß verursachte einen Zeitverderb in dem kostbarsten Jugendalter, entmuthigte die begabteren Lehrlinge und schwächte die Lust zur Ergreifung eines Handwerkes, so daß die Regierungen zeitig auf die Verkürzung des Termins Bedacht nahmen. Eine und dieselbe Lehrzeit ist nicht bei allen Lehrlingen eines Handwerkes angemessen, weil der unbegüterte, der kein Lehrgeld geben kann, länger ohne Lohn bei dem Meister arbeiten muß, um ihn für die erste Zeit zu entschädigen, wo er noch keinen Nutzen gab, und weil der fähigere oder besser vorbereitete Lehrling sich schneller ausbildet. Man kann deshalb die Dauer der Lehre füglich der Uebereinkunft beider Theile überlassen.

2) Die Lehrlinge werden oft unvollständig unterwiesen, wozu der Beweggrund theils in der Macht des Herkommens, theils in der Nachlässigkeit der Meister oder in der Scheu derselben liegen mag, ihren künftigen Mitbewerbern die volle Kunstreise zu ertheilen (b). Die Einsicht in die Gründe, auf denen die Kunstregeln eines guten Betriebes beruhen, konnten die Meister nicht mittheilen, weil ihnen dieselbe fehlte, es wurde daher in neuester Zeit durch Schulen für Lehrlinge und Gesellen eine bessere Vorbereitung derselben veranstaltet, §. 222. Auch die Behandlung der Lehrlinge im Hause der Meister gab zu vielen Klagen Anlaß (c). Diese Mißbräuche hielten meistens junge Leute aus wohlhabenden und gebildeten Familien von der Erlernung eines Handwerkes ab (d), und trugen dazu bei, daß viele Gesellen untüchtig wurden.

(a) In Frankreich vormalis bei manchen Gewerben bis zu 10 Jahren, z. B. Strumpfwirker in Paris (Regl. von 1608); 7 Jahre die Fassbinder in Lyon (Regl. von 1720). Bei den Webern, welche Gold- und Silberstoff (drap d'or und d'argent) fertigen, mußte man 5 Jahre lernen und 3 Jahre Geselle bleiben (Regl. von 1666. — In Fabriken und bei unzüftigen Gewerben werden oft junge ungeübte Leute sogleich gegen Lohn angenommen und sie erwerben in kurzer Zeit die erforderliche Brauchbarkeit. — Allerdings ist es nicht gut, wenn alle jungen Leute

in einem zu frühen Alter, welches noch die Unterordnung unter eine Erziehungsgewalt erfordert, z. B. vor 18 Jahren aus der Lehre entlassen werden (Hoffmann, Die Berechtigung etc., S. 99), allein man kann die Lehrzeit etwas später anfangen oder auch den theoretischen Unterricht noch während ihrer Dauer fortgehen lassen.

- (b) Da es schwer ist, sich außerhalb des Geburtsortes anzusiedeln, so sehen die Lehrherren in jedem kundigen Gesellen, der aus ihrer Werkstätte hervorgeht, einen künftigen Nebenbuhler und halten nicht selten die wichtigeren Kunstregeln geheim.
- (c) Mißbrauch der Lehrlinge zu häuslichen Diensten statt des Gefindes oder zu bloßer Handlangerarbeit, bei der nichts zu lernen ist, z. B. Raddrehen bei Seilen. — Willkürliche Härte der Meister, selbst der Gesellen gegen die Lehrlinge. In dieser Hinsicht ist es allerdings neuerdings besser geworden.
- (d) Dies ist eine der Ursachen des starken Zudranges zu dem Staatsdienste in Deutschland. — Schmidt, S. 75. — Michelsen, S. 22. 49. — Vgl. Hoffmann, Die Befugniß etc., S. 105.

§. 186.

3) Die Erlernung bei einem Meister wird immer der gewöhnlichste Weg der Vorbereitung für die Betreibung eines Handwerkes bleiben, aber es ist unnöthig und schädlich, jenen Weg für den einzigen zulässigen zu erklären.

a) Was die Gehülfen betrifft, so ist das Verbot, sich anderer als junstmäßig nach überstandener Lehrzeit freigesprochener Gesellen zu bedienen, unzweckmäßig. Es hindert den Meister, wohlfeilere Hülfсарbeiter anzunehmen, die oft für leichtere Geschäfte gute Dienste leisten und sich allmählig einüben würden. In manchen Gewerken könnten weibliche Gehülfen gut angewendet werden, was zur Versorgung unbegüterter und unverehelichter Frauenspersonen wohlthätig ist. Man kann es folglich dem Meister überlassen, welche Art von Gehülfen er annehmen will.

b) Auch Meister müssen nicht gerade förmlich in der Lehre gewesen sein und als Junstgesellen gearbeitet haben, um ein Gewerke gut zu betreiben; sie können auf mancherlei Weise die erforderliche Geschicklichkeit erworben (a), oder in einer Lehranstalt sogar ein höheres Maas von gewerblicher Bildung erlangt haben. So lange das Meisterrecht von jenen Bedingungen abhängig ist, wird dasselbe manchem Arbeiter unzugänglich, der es sonst Nutzen für sich und die Zehrer ausüben könnte. Insbesondere wird durch diesen Zwang die Entstehung großer Ge-

werksunternehmungen (Fabriken) in dem Gebiete einer Kunst erschwert, weil derjenige, welcher im Stande ist, eine Fabrik zu errichten, sich nicht leicht entschließt, in die Lehre zu treten. Der Fabrikbetrieb erheischt gründlichere Gewerks- und Handels-Kenntnisse, als sie der Handwerker gewöhnlich besitzt. Zudem fordert das ansehnliche Capital, welches auf das Spiel gesetzt werden muß, schon zu reifer Ueberlegung auf, und es kann deshalb dem Unternehmer freigestellt werden, ob und wie er sich auch mit den mechanischen Vorrichtungen vertraut machen wolle. Die meisten Zweige des Fabrikwesens fallen ohnehin außer den Bereich des Kunstzwanges.

(a) B. W. eigene Bemühungen in Nebenstunden, Absehen im älterlichen Hause, Arbeiten in einer Fabrik &c.

§. 187.

4) Das Wandern der Handwerksgefallen vermag in doppelter Hinsicht zu nützen.

a) Der Arbeiter kann die in verschiedenen Gegenden übliche Art des Betriebes kennen lernen, Vergleichen anstellen und sich das beste Verfahren aneignen. Dieser Vortheil tritt besonders dann ein, wenn der Wandernde solche Orte besucht, wo sein Handwerk gut ausgeübt wird, wenn er bei geschickten Meistern arbeitet und sich mit Eifer auszubilden sucht. Ist er dagegen träge und schlecht vorbereitet, und wählt er die Orte nicht zweckmäßig, so kann ihm der bloße Wechsel des Aufenthaltes wenig nützen. Bei manchen Gewerben macht guter Unterricht an Ort und Stelle das Wandern überflüssig, bei anderen wäre der Besuch der Hauptstädte oder einer gewissen Gegend allein fruchtbringend, aber die große Zahl von Wandergefallen erschwert das Unterkommen an solchen Orten, wo sie am meisten lernen könnten. Obgleich daher das Wandern bei den bestehenden Verhältnissen im Ganzen zuträglich war, so ist doch das unbedingte Gebot desselben und die planlose Art, wie viele Gefellen demselben Genüge leisten, nicht zu billigen.

b) Das Reisen erhöht die allgemeine Bildung des Handwerkers, weil es ihn aus der Beschränkung der gewohnten Umgebung reißt und in mannfaltige Lebensverhältnisse führt. Diese Wirkung ist in dem ganzen Stande der Handwerker un-

verkenubar. Dagegen wird vielfältig auch über Sittenverberben, Verwilderung und Arbeitscheu der wandernden Gefellen geklagt, woraus ebenfalls gefolgert werden kann, daß wenigstens die Allgemeinheit des Wanderns nicht rathsam ist.

§. 188.

5) Das Meisterstück soll beweisen, daß der angehende Meister die erforderliche Geschicklichkeit besitze. Dasselbe ist aber in vielen Fällen nicht zweckmäßig, weil theils aus der Fertigstellung eines einzelnen Stückes der Umfang von Kenntnissen des Bewerbers nicht beurtheilt werden kann, theils auch oft der Gegenstand für die Forderungen, welche nach der heutigen Ausbildung der Gewerbekunst an den Handwerker gemacht werden müssen, unpassend gewählt wurde (a). Man hat deshalb in manchen Ländern das Meisterstück durch eine bessere Art der Prüfung ersetzt, §. 195. Es unterliegt aber überhaupt einem Zweifel, ob ein Bedürfnis vorhanden sei, einen Nachweis der Geschicklichkeit zu verlangen, ausgenommen bei solchen Gewerken, in denen die Ungeschicklichkeit Gefahren für die Sicherheit der Personen oder des Eigenthums befürchten läßt und folglich einen polizeilichen Grund hat (b). Von volkswirtschaftlicher Seite wird sie darum in Schutz genommen, weil sonst ein Mangel an tüchtigen Meistern zu befürchten sei oder wenigstens der ungeschickte Unternehmer viele Besteller oder Käufer der Waaren in Verlust bringe, endlich aber, wenn seine Unfähigkeit allgemein bekannt wird, seine Nahrung verliere und verarmt mit seiner Familie von der Gemeinde erhalten werden müsse. Dagegen ist aber zu bedenken (c):

a) Eine Prüfung, die ihrem Zwecke völlig entspricht, ist umständlich und beschwerlich, eine mangelhafte ist unnützlich und gibt zu Streitigkeiten, auch zu Parteilichkeiten Anlaß, wie sie sehr häufig vorgekommen sind, indem die Zunftmeister gegen Fremde ungerecht-streng, gegen Ortsangehörige zu nachsichtig waren (d).

β) In manchen Gewerken ist zu der Befertigung minder vollkommener, aber auch wohlfeiler Waaren, welche den wenig-begüterten Käufern genügen, geringere Geschicklichkeit nöthig, als für künstlichere Waaren; man braucht folglich nicht überall ein gleiches Maas von Geschicklichkeit zu fordern.

γ) Die Käufer und Besteller suchen sich bei der Annahme eines Handwerkers schon selbst von seiner Fähigkeit zu überzeugen, und bei solchen Waaren, denen man die mangelhafte Beschaffenheit nicht sogleich ansehen kann, sind sie deshalb auch desto behutsamer. Der geschickte Gewerbsmann empfiehlt sich in Kurzem durch seine Leistungen. Nur bei wenigen Handwerken, die am Wohnorte der Käufer betrieben werden müssen, könnte an kleinen Orten der Fall eintreten, daß man sich eine Zeit lang auf unwissende Meister beschränkt sähe.

δ) Es läßt sich in keinem Zweige menschlicher Beschäftigungen verhüten, daß Einzelne aus Ungeschicklichkeit oder Nachlässigkeit zu Grunde gehen; die Gewerbefreiheit bietet aber viele Auswege dar, sich auf andere Weise fortzubringen.

Ob Prüfungen, die nicht geboten sind, denen sich vielmehr der angehende Meister freiwillig unterzieht, um sich bei den Abnehmern oder Bestellern besser zu empfehlen, Vertrauen erwecken und daher in häufigen Gebrauch kommen werden, müßte die Erfahrung lehren. Diese Einrichtung, welche keinen Nachtheil mit sich bringt als die Mühe für die Prüfenden, kann auf Antrag der Gewerksvereine von der Regierung befördert werden (e).

- (a) J. B. ein Drechsler in Wien mußte ein Duzend ganz dünne Holzsteller machen. Einem Feilenhauer gab man 2 große Feilen, 20 und 10 Pfd. schwer, einem Häfner einen Löff und einen Krug, jeden 1 Elle hoch, dem Schreiner ein Stück Hausrath von veralteter Form, dem Perückenmacher eine Allonge-, eine spanische und eine Beutelperücke zu fertigen auf. Ein Schuhmacher hatte ein Paar Courierstiefel zu machen. Mißgriffe dieser Art wurden auch wohl absichtlich begangen, weil man dem Bewerber durch ein kostbares und schwer abzulegendes Stück das Meistwerden erschweren wollte. Firnhaber, S. 293. — Leuchs, S. 108. — Ein häufiger Unfug war es, die Fehler am Meisterstücke mit Geldstrafen büßen zu lassen, anstatt es, wenn es schlecht ist, ganz zu verwerfen. — Diese Mängel sind allerdings vermeidlich.
- (b) Solche Gefahren finden z. B. Statt bei Maurern, Haus- und Schiffszimmerleuten, Bauunternehmern, bei Hufschmieden, Apothekern, in geringerem Maße auch bei Fleischern (um schädliche Beschaffenheit des Fleisches zu erkennen), Mühlenbaumeistern, Brunnenmachern, Schornsteineisern (in Bezug auf Feuergefahr), Häfnern (wegen der Glasur, die bei fehlerhaftem Verfahren vermöge ihres Bleigehalts ungesund wird). Bei den Baugewerken spricht noch der Grund für die Prüfung, daß man das Werkstückzeugnis nicht fertig kaufen kann, sondern es bestellen muß, und dasselbe gewöhnlich sehr kostbar ist. — Auch bei mehreren Handels- und Dienstgewerben darf die Concession nicht ohne den Beweis der Geschicklichkeit und Unbescholtenheit, wenn diese des besondern Vertrauens willen erforderlich ist, erteilt werden; z. B.

Dollmetzer, Mäkler, Lohnbediente, Lootsen, Schiffer, Messer, Todtengräber, Schenk- und Gastwirthe. Vgl. preuß. Edict v. 2. Nov. 1810, und Edict v. 7. Sept. 1811, §. 82 ff. Prüfungsinstructionen des preuß. Handelsministeriums für die das Meisterrecht nachsuchenden Zimmer-, Maurer-, Brunnen- und Röhrenmacher-Gesellen und Mühlenärzte v. 28. Juni 1821, v. Kamß, Annalen d. innern preuß. Staatsverwaltung, V, 592. Zeller, Gewerbspolizei in den preuß. Staaten, I, 14. Für jedes dieser Gewerke werden in den Städten Prüfungs-Commissionen gebildet, worin 1 Polizeibeamter, 1—2 Baubeamte, 2—3 Meister. Das Verfahren ist folgendes: 1) Vorläufige Prüfung (Tentamen) im Lesen, Schreiben, Rechnen, Zeichnen. 2) Schriftliche Probearbeit, mit Zeichnungen und Anschlägen. 3) Mündliche Prüfung, deren Hauptinhalt in der Instruction vorgezeichnet ist. 4) Auftrag, einen Bau (Meisterbau) auszuführen. — Hannov. Prüfungs-D. für Maurer, Dachdecker, Zimmerleute, Ofenseher und Steinhauer v. 7. Febr. 1850. — Vorschriften für die Prüfung in den medicinisch-polizeilichen Gewerben, in den Handwerken, Bau- und Handelsgewerben, baier. Instruct. v. 21. April 1862. — Das sächs. Gewerbegef. v. 15. Oct. 1861 behält (§. 16) den Nachweis besonderer Befähigung bei der Ausübung des Hufbeschlags und der selbständigen Ausführung und Leitung von Bauten bei. Vgl. Vollzugsverordnung vom nämlichen Tage §. 24. 25. — In anderen Staaten sind mit dem Junftzwange auch alle Prüfungen, ausgenommen bei Apothekern, abgeschafft worden. Die Erfahrung wird lehren, ob den erwähnten Gefahren durch polizeiliche Vorschriften und Aufsichtsmaaßregeln hinreichend vorgebeugt werden kann.

- (a) Gründe gegen die Prüfungen aus den Erfahrungen in Nassau bei Braun a. a. D. S. 32. Auch in anderen Ländern haben die Prüfungen den anfänglichen Erwartungen nicht entsprochen. Vgl. §. 195 (b).
- (a) Die Prüfung wird oft umgangen, indem der Handwerker seinem Gewerbe einen anderen Namen giebt.
- (e) Die englische Society of arts hat solche freiwillige Prüfungen angeordnet, die guten Erfolg haben. Wer gut besteht, erhält noch eine Belohnung. Empfehlung einer solchen Anordnung, die von einer obersten Commission geleitet würde, in Würtemberg: Anträge zur Umgestaltung der Gewerbe-D. des K. W., gestellt von der Centralstelle für Gewerbe und Handel, 1860, S. 23. 33. — Nassausche W. v. 1819: Wer bei der Bewerbung um eine Concession ein Prüfungszeugniß beibringt, erhält das Prädicat Meister und die Befugniß, Lehrlinge anzunehmen.

§. 189.

Zu III (§. 180.). Die sittlichen Wirkungen des Junftwesens waren günstig. Es bildete sich ein Gemeinfinn und jeder Einzelne erhielt vermöge des Verbandes mit Anderen, an deren Achtung ihm Alles liegen mußte, einen mächtigen Antrieb, von einem ehrenhaften Lebenswandel nicht abzuweichen. Fehlritte der Meister und Gesellen wurden von den Genossen streng gerügt und auch die Lehrlinge von jenen beiden Classen von Arbeitern beaufsichtigt. Die Hülfe, welche den verarmten Meistern oder den kranken Gesellen von ihren Genossen, und

γ) Die Käufer und Besteller suchen sich bei der Annahme eines Handwerkers schon selbst von seiner Fähigkeit zu überzeugen, und bei solchen Waaren, denen man die mangelhafte Beschaffenheit nicht sogleich ansehen kann, sind sie deshalb auch desto behutsamer. Der geschickte Gewerbsmann empfiehlt sich in Kurzem durch seine Leistungen. Nur bei wenigen Handwerken, die am Wohnorte der Käufer betrieben werden müssen, könnte an kleinen Orten der Fall eintreten, daß man sich eine Zeit lang auf unwissende Meister beschränkt sähe.

δ) Es läßt sich in keinem Zweige menschlicher Beschäftigungen verhüten, daß Einzelne aus Ungeschicklichkeit oder Nachlässigkeit zu Grunde gehen; die Gewerbefreiheit bietet aber viele Auswege dar, sich auf andere Weise fortzubringen.

Ob Prüfungen, die nicht geboten sind, denen sich vielmehr der angehende Meister freiwillig unterzieht, um sich bei den Abnehmern oder Bestellern besser zu empfehlen, Vertrauen erwecken und daher in häufigen Gebrauch kommen werden, müßte die Erfahrung lehren. Diese Einrichtung, welche keinen Nachtheil mit sich bringt als die Mühe für die Prüfenden, kann auf Antrag der Gewerksvereine von der Regierung befördert werden (e).

- (a) J. B. ein Drechsler in Wien mußte ein Duzend ganz dünne Holzsteller machen. Einem Feilenhauer gab man 2 große Feilen, 20 und 10 Pfd. schwer, einem Häfner einen Topf und einen Krug, jeden 1 Elle hoch, dem Schreiner ein Stück Haustrath von veralteter Form, dem Perückenmacher eine Allonge-, eine spanische und eine Beutelperücke zu fertigen auf. Ein Schuhmacher hatte ein Paar Courierstiefel zu machen. Mißgriffe dieser Art wurden auch wohl absichtlich begangen, weil man dem Bewerber durch ein kostbares und schwer abzusetzendes Stück das Meistwerden erschweren wollte. Firnhaber, S. 293. — Leuchs, S. 108. — Ein häufiger Unfug war es, die Fehler am Meisterstücke mit Geldstrafen büßen zu lassen, anstatt es, wenn es schlecht ist, ganz zu werfen. — Diese Mängel sind allerdings vermeidlich.
- (b) Solche Gefahren finden z. B. Statt bei Maurern, Haus- und Schiffszimmerleuten, Bauunternehmern, bei Hufschmieden, Apothekern, in geringerm Maße auch bei Fleischern (um schädliche Beschaffenheit des Fleisches zu erkennen), Mühlenbaumeistern, Brunnenmachern, Spornsteinfegern (in Bezug auf Feuergefähr), Häfnern (wegen der Glasur, die bei fehlerhaftem Verfahren vermöge ihres Bleigehalts ungesund wird). Bei den Baugewerken spricht noch der Grund für die Prüfung, daß man das Werkzeugezeugniß nicht fertig kaufen kann, sondern es bestellen muß, und dasselbe gewöhnlich sehr kostbar ist. — Auch bei mehreren Handels- und Dienstgewerben darf die Concession nicht ohne den Beweis der Geschicklichkeit und Unbescholtenheit, wenn diese des besonderen Vertrauens willen erforderlich ist, erteilt werden; z. B.

- (d) Die Autonomie der Zünfte führte nicht selten zu Unordnungen und Gewaltthätigkeiten, indem man die eingeräumten Befugnisse überschritt. Große Aufstände der Gesellen, Verruf gegen einzelne Orte kamen öfters vor. Ein solcher Aufstand der Gesellen in Augsburg im J. 1721 veranlaßte das eben genannte Reichsgesetz von 1731. Die eigenmächtige Bestrafung der Genossen für mancherlei Fehltritte gab ebenfalls vielen Willkürlichkeiten die Entstehung. Noch in den letzten Jahrzehnten traten in den Hansestädten Unordnungen obiger Art ein; namentlich sprachen die norddeutschen Maurergesellen 1841 einen Verruf gegen Hamburg aus, und es zeigte sich, daß die Gesellen in Lübeck, Bremen und Hamburg in einer genauen Verbindung standen, die sie zu mancherlei Bedrückungen für einzelne Meister *ıc.* mißbrauchten. — Der blaue Montag ist noch jetzt nicht ganz abgeschafft. Schon im Project von 1672 für einen Reichstagsabschied wegen der Handwerksmißbräuche wird das Feiern der Gesellen am Montag erwähnt. Preußen trug 1771 auf einen Reichschluß hierüber an und der Kaiser genehmigte am 30. April 1772 das hierauf gerichtete Reichsgutachten, doch unterblieb die Ausführung. In Preußen ergingen 1636, 1723 und 1783 Edicte gegen diesen Unfug. Nach dem letzten sollen die Meister bei 2 Thlr. Strafe die feiernden Gesellen anzeigen und diese im 1. Falle 8 Tage bei Wasser und Brot eingesperrt werden, im 2. Falle 14 Tage *ıc.* Der volkwirthschaftliche Nachtheil ist bedeutend, denn es wird $\frac{1}{6}$ weniger erzeugt und es wird mehr als an Arbeitstagen verzehrt. Die Meister müssen den Verlust an Arbeit und Zins auf die Preise der Waaren zu schlagen suchen, welches begreiflich oft nicht gelingt. Indessen wird die Abschaffung nur durch Verabredung der Meister eines Landes gelingen, wozu die Gewerbevereine am meisten beitragen können. Strafanordnungen helfen nichts, weil die Meister sich scheuen, die feiernden Gesellen anzuzeigen. In den Fabriken hat dieser Mißbrauch keine Verbreitung gefunden. — Merkwürdig ist, daß sich unter den französischen Handwerksgesellen auch nach der Aufhebung des Zunftwesens die alten Vereine der Gesellen erhalten haben. Es sind 3 große Verbrüderungen (*enfants de Salomon*, *o. du Maitre Jacques*, *o. du pers Soubiso*), welche die einzelnen Handwerke (*Corps*) unter sich begreifen. Diese sind hie und da feindlich gegen einander. Jeder Verein hat seine Ordnung, *devoir*. Arbeiter aus verschiedenen *devoirs* vertragen sich nicht in einer Werkstätte. Journ. des Econ. März und Mai 1860.
- (e) Manche neuere Lobredner der Zünfte sehen den früheren Zustand derselben in einem allzugünstigen Lichte und verkennen, daß die öfters begehrte Gliederung des Staates in geschlossene Körperschaften leicht dazu verleitet, den eigenen Vortheil derselben auf Kosten der Liebe und Umgebung für den ganzen Staat zu verfolgen, wenn jenen engeren Kreisen zuviel Selbstständigkeit eingeräumt wird.

§. 190.

Die Mängel des bisherigen Zunftwesens sind schon längst anerkannt worden und die Regierungen haben sich bemüht, dieselben abzustellen (a). In vielen Staaten war man seit geraumer Zeit bedacht, durch Gesetze und Verordnungen den Zunftzwang zu beschränken, die lästigsten Aeußerungen desselben zu entfernen und der Regierung größere Gewalt einzuräumen.

Wie dieß in einzelnen Punkten schon zu verschiedenen Zeiten geschehen war, so wurden in diesem Sinne neuerlich in mehreren Staaten neue „Gewerbsordnungen“ aufgestellt, welche theils manche Zwangsvorschriften zu Gunsten einer freieren Bewegung im Betriebe der Gewerke und im Verkehre mit den Erzeugnissen derselben aufhoben (*b*), theils die Zulassung von Gewerktreibenden in die Hände der landesherrlichen Gewalt gaben (*c*). In anderen Staaten hat man den Zunftzwang gänzlich entfernt, so daß Jedem ohne Rücksicht auf die Besetzung des Gewerbes, und ohne darnach zu fragen, ob er die erforderliche Geschicklichkeit besitze und wie er sie erlangt habe, das Betriebsrecht auf sein Anmelden ertheilt wird (*d*). Diese Gewerbefreiheit (§. 179) ist, den Erfahrungen mehrerer Länder zufolge, zwar von manchen ungünstigen Erscheinungen nicht ganz frei, jedoch im Ganzen überwiegend vortheilhaft gewesen, wie dieß schon die Betrachtung der im Zunftzwange enthaltenen Nachtheile (s. besonders §. 184. 185) vermuthen läßt (*e*). Sie hatte meistens die Folge, daß 1) das ausgebehntere Mitwerben, die freiere Annahme von Gehülfen, die Verbindung mehrerer Gewerbe den Käufern bessere und wohlfeilere Gewerkswaren und überhaupt bessere Bedienung verschaffen (§. 184. Nr. 4, a), 2) die Gewerke, wenigstens theilweise, mit mehr Kunst und Nachdenken betrieben werden und dem Talente ein weiterer Spielraum eröffnet wird (*f*), 3) die Zahl der Gewerksarbeiter sowie das ganze Gütererzeugniß vergrößert wird und manche bisher unbenutzte Nahrungszweige durch den freieren Wettstreit aufgefunden werden.

- (a) R. Reichsgesetz von 1731. Hier wird sogar die Drohung ausgesprochen, daß, wenn die Mißbräuche nicht aufhörten, eine völlige Aufhebung aller Zünfte nothwendig werden würde.
- (b) Im östreich. Staate wurde schon 1669 (Hofrescript für Böhmen vom 17. Mai) die Frage gestellt, ob die Handwerkszünfte „ad imitationem anderer Königreiche, Republiken und Länder, wo die Commercen im besten Flor sind, die Zünfte aber gar nicht üblich, oder doch nicht wie im römischen Reiche privilegiert sind, abzuschaffen oder zu restringiren wären.“ Doch sind bedeutende Verbesserungen erst im 18. Jahrhundert, hauptsächlich durch das Hofdecret vom 30. März 1778 und spätere Gesetze angeordnet worden. Schutzdecrete, wodurch geschickten und erprobten Gesellen, die das Meisterrecht nicht förmlich erwerben können, doch der selbstständige Betrieb gestattet wird, sind seit 1725 eingeführt. K o p e s, II, 19. — Weimar, Ges. v. 15. Mai 1821. — Würtemb. Gewerbeordnung vom 22. April 1828. Residirte Gewerbe-Ordnung

vom 5. Aug. 1836. Vollziehungs-Instruction vom 12. Oct. 1837. Revidirte Instr. v. 20. März 1851 bei Billlich, a. a. D. Hannov. Gewerbe-D. v. 1. Aug. 1847 f. (a). Manche der freien Bewegung günstige Bestimmungen dieses Gesetzes wurden durch Gef. v. 15. Juni 1848 einstweilen außer Wirkung gesetzt, so daß der Zunftzwang wieder verstärkt wurde. Heinrichs, Die Gewerbe-D. des R. Hannover, 3. K. von Schw. Hann. 1862. — Manche neuere Vorschläge, namentlich 1848 bei Gelegenheit der Frankfurter Nationalversammlung, gehen auf Beibehaltung oder sogar auf Verschärfung des Zunftzwanges, wie der Entwurf einer allg. Handwerker- und Gewerbe-D., berathen und beschloffen von dem deutschen Handwerker- und Gewerbe-Congress zu Frankfurt, Juli und Aug. 1856. 4^o. Von den im volkswirtschaftlichen Ausschuss der Nationalversammlung aufgestellten Entwürfen will der eine den Lehrzwang und die Meisterprüfung, der andere nur den Nachweis der Befähigung beibehalten.

- (c) Nassau, Gef. v. 15. Mai 1819. Baiern, Gef. v. 11. Sept. 1825, von den Ständen per acclamationem ohne Berathung angenommen. Nach diesem Gesetz hängt die Zulassung neuer Gewerksunternehmer lediglich von der Regierung ab, ohne eine Mitwirkung der Zünfte. In der Regel ist die Ertheilung der Concession dadurch bedingt, daß der Bewerber seine Fähigkeit nachweise und die Unternehmung über den erforderlichen Nahrungsstand für ihn günstig ausfalle. Gewisse Gewerbe sind von den obigen Bedingungen frei. Die Zünfte bestehen fort als Gewerbevereine zur Verbreitung von Kenntnissen, zur Aufsicht auf Lehrlinge und Gehülfen, zur Unterstützung u. Durch spätere Verordnungen wurden manche Beschränkungen hinzugefügt. Auf dem Landtage von 1861 wurden die Anträge auf Einführung der Gewerbefreiheit nicht genehmigt, aber doch der Wunsch einer neuen minder belästigenden Vollzugsinstruction beschloffen, die auch am 21. April 1862 erlassen wurde. Bericht von Pözl, Beil. CIII der Berh. der R. der Abgeordneten, Beil. VI, 224. — Hauff, Das Gewerbegef. für das K. Baiern., München, 1862.
- (d) Schon 1614 wurde auf dem letzten französischen Reichstage von dem dritten Stande auf die Abschaffung der Zünfte angetragen und in Deutschland wurde dieselbe 1672 auf dem Reichstage besprochen, s. von Dohm, Ueber die bürgerliche Verbesserung der Juden, II, 285. Berl. 1763. Sie wurde im Februar 1776 in Frankreich auf Betrieb des (phyfokratischen) Ministers Turgot ausgeführt, aber nach 6 Monaten ward der König bewogen, diese Verordnung zurückzunehmen, doch nicht ohne viele Gebrechen zu verbessern; es wurden z. B. von den bisherigen 110 Zünften 21 ganz aufgehoben und die 89 anderen in 44 vereinigt, die Aufnahmegebühren sehr vermindert, aber zum Theil für die Staatscasse in Anspruch genommen; s. den Text des Edicts in der Encyc. méth., a. a. D. S. 93. Die *assemblée constituante* vernichtete das Zunftwesen und setzte an dessen Stelle jährliche Gewerbepatente, 17. März 1791. Dasselbe geschah im Königreich Westfalen, 5. Aug. 1808. In Spanien erfolgte die Aufhebung des Zunftwesens durch die Cortes, 3. Juni 1813, und abermals 16. Mai 1820 (beidemal wurde aber durch den König der geschehene Schritt zurückgethan), in Neapel 20. Nov. 1826, in Zürich 26. Sept. 1837, in Norwegen 1839. In Nassau wurde am 15. Mai 1819 der Zunftverband beseitigt und der Betrieb der Handwerke freigegeben. Das Gef. v. 3. April 1849 führte die Prüfung durch eine von den Handwerksmeistern des Amtes gewählte Commission von 3 Gewerbetreibenden, auch eine Prüfung der Gesellen nach Beendigung der Lehrzeit ein, aber das Gef. v. 9. Juni 1860 hob diese Bedingung des selbständigen Betriebes wieder auf. In den

Wie dieß in einzelnen Punkten schon zu verschiedenen Zeiten geschehen war, so wurden in diesem Sinne neuerlich in mehreren Staaten neue „Gewerbsordnungen“ aufgestellt, welche theils manche Zwangsvorschriften zu Gunsten einer freieren Bewegung im Betriebe der Gewerke und im Verkehre mit den Erzeugnissen derselben aufhoben (b), theils die Zulassung von Werktreibenden in die Hände der landesherrlichen Gewalt gaben (c). In anderen Staaten hat man den Zunftzwang gänzlich entfernt, so daß Jedem ohne Rücksicht auf die Befähigung des Gewerbes, und ohne darnach zu fragen, ob er die erforderliche Geschicklichkeit besitze und wie er sie erlangt habe, das Betriebsrecht auf sein Anmelden ertheilt wird (d). Diese Gewerbefreiheit (§. 179) ist, den Erfahrungen mehrerer Länder zufolge, zwar von manchen ungünstigen Erscheinungen nicht ganz frei, jedoch im Ganzen überwiegend vortheilhaft gewesen, wie dieß schon die Betrachtung der im Zunftzwange enthaltenen Nachtheile (s. besonders §. 184. 185) vermuthen läßt (e). Sie hatte meistens die Folge, daß 1) das ausgebehntere Mitwerben, die freiere Annahme von Gehülfen, die Verbindung mehrerer Gewerbe den Käufern bessere und wohlfeilere Gewerkswaren und überhaupt bessere Bedienung verschaffen (§. 184. Nr. 4, a), 2) die Gewerke, wenigstens theilweise, mit mehr Kunst und Nachdenken betrieben werden und dem Talente ein weiterer Spielraum eröffnet wird (f), 3) die Zahl der Gewerksarbeiter sowie das ganze Gütererzeugniß vergrößert wird und manche bisher unbenutzte Nahrungszweige durch den freieren Wettstreit aufgefunden werden.

- (a) R. Reichsgesetz von 1731. Hier wird sogar die Drohung ausgesprochen, daß, wenn die Mißbräuche nicht aufhörten, eine völlige Aufhebung aller Zünfte nothwendig werden würde.
- (b) Im österreich. Staate wurde schon 1669 (Hofrescript für Böhmen vom 17. Mai) die Frage gestellt, ob die Handwerkszünfte „ad imitationem anderer Königreiche, Republiken und Länder, wo die Commerciën im besten Flor sind, die Zünfte aber gar nicht üblich, oder doch nicht wie im römischen Reiche privilegiert sind, abzuschaffen oder zu restringiren wären.“ Doch sind bedeutende Verbesserungen erst im 18. Jahrhundert, hauptsächlich durch das Hofdecret vom 30. März 1776 und spätere Gesetze angeordnet worden. Schutzdecrete, wodurch geschickten und erprobten Gesellen, die das Meisterrecht nicht förmlich erwerben können, doch der selbstständige Betrieb gestattet wird, sind seit 1725 eingeführt. R o p e z, II, 19. — Weimar, Ges. v. 15. Mai 1821. — Würtemb. Gewerbeordnung vom 22. April 1828. Revidirte Gewerbeordnung

vom 5. Aug. 1836. Vollziehungs-Instruktion vom 12. Oct. 1837. Revidirte Instr. v. 20. März 1851 bei Billich, a. a. D. Hannov. Gewerbe-D. v. 1. Aug. 1847 f. (2). Manche der freien Bewegung günstige Bestimmungen dieses Gesetzes wurden durch Ges. v. 15. Juni 1848 einstweilen außer Wirkung gesetzt, so daß der Zunftzwang wieder verstärkt wurde. Heinrich, Die Gewerbe-D. des K. Hannover, 3. A. von Schow, Hann. 1862. — Manche neuere Vorschläge, namentlich 1848 bei Gelegenheit der Frankfurter Nationalversammlung, gehen auf Beibehaltung oder sogar auf Verschärfung des Zunftzwanges, wie der Entwurf einer allg. Handwerker- und Gewerbe-D., berathen und beschlossen von dem deutschen Handwerker- und Gewerbe-Congress zu Frankfurt, Juli und Aug. 1856. 4^o. Von den im volkswirtschaftlichen Ausschuss der Nationalversammlung aufgestellten Entwürfen will der eine den Lehrzwang und die Meisterprüfung, der andere nur den Nachweis der Befähigung beibehalten.

- (c) Nassau, Ges. v. 15. Mai 1819. Baiern, Ges. v. 11. Sept. 1825, von den Ständen per acclamationem ohne Berathung angenommen. Nach diesem Gesetz hängt die Zulassung neuer Gewerksunternehmer lediglich von der Regierung ab, ohne eine Mitwirkung der Zünfte. In der Regel ist die Ertheilung der Concession dadurch bedingt, daß der Bewerber seine Fähigkeit nachweise und die Untersuchung über den erforderlichen Nahrungszustand für ihn günstig ausfalle. Gewisse Gewerbe sind von den obigen Bedingungen frei. Die Zünfte bestehen fort als Gewerbevereine zur Verbreitung von Kenntnissen, zur Aufsicht auf Lehrlinge und Gehülfen, zur Unterstützung u. Durch spätere Verordnungen wurden manche Beschränkungen hinzugefügt. Auf dem Landtage von 1861 wurden die Anträge auf Einführung der Gewerbefreiheit nicht genehmigt, aber doch der Wunsch einer neuen minder belästigenden Vollzugsinstruktion beschlossen, die auch am 21. April 1862 erlassen wurde. Bericht von Bögl, Beil. CIII der Berh. der K. der Abgeordneten, Beil. VI, 224. — Hauff, Das Gewerbegef. für das K. Baiern. München, 1862.
- (d) Schon 1614 wurde auf dem letzten französischen Reichstage von dem dritten Stande auf die Abschaffung der Zünfte angetragen und in Deutschland wurde dieselbe 1672 auf dem Reichstage besprochen, s. von Dohm, Ueber die bürgerliche Verbesserung der Juden, II, 285. Berl. 1763. Sie wurde im Februar 1776 in Frankreich auf Betrieb des (physiokratischen) Ministers Turgot ausgeführt, aber nach 6 Monaten ward der König bewogen, diese Verordnung zurückzunehmen, doch nicht ohne viele Gebrechen zu verbessern; es wurden z. B. von den bisherigen 110 Zünften 21 ganz aufgehoben und die 89 anderen in 44 vereinigt, die Aufnahmegebühren sehr vermindert, aber zum Theil für die Staatscasse in Anspruch genommen; s. den Text des Edicts in der Encycl. méth., a. a. D. S. 93. Die assemblée constituante vernichtete das Zunftwesen und setzte an dessen Stelle jährliche Gewerbspatente, 17. März 1791. Dasselbe geschah im Königreich Westfalen, 5. Aug. 1808. In Spanien erfolgte die Aufhebung des Zunftwesens durch die Cortes, 3. Juni 1813, und abermals 16. Mai 1820 (beidemal wurde aber durch den König der geschehene Schritt zurückgethan), in Neapel 20. Nov. 1826, in Zürich 26. Sept. 1837, in Norwegen 1839. In Nassau wurde am 15. Mai 1819 der Zunftverband beseitigt und der Betrieb der Handwerke freigegeben. Das Ges. v. 3. April 1849 führte die Prüfung durch eine von den Handwerksmeistern des Amtes gewählte Commission von 3 Gewerbetreibenden, auch eine Prüfung der Gesellen nach Beendigung der Lehrzeit ein, aber das Ges. v. 9. Juni 1860 hob diese Bedingung des selbständigen Betriebes wieder auf. In den

letzten Jahren ist die Aufhebung des Zunftzwanges in einem Theile der deutschen Länder schon erfolgt, auch muß das gegebene Beispiel zur Nachahmung auffordern, weil sonst bei freiem Verkehre der Gewerksbetrieb derjenigen Länder, in denen die Zünfte noch bestehen, in Nachtheil geräth. Oesterreich ging durch das Ges. v. 20. Dec. 1859 voran, worauf Nassau (s. oben), Bremen (B. v. 27. März u. 4. April 1861), Oldenburg (Ges. v. 11. Juli 1861), Sachsen (G. v. 15. Oct. 1861), Württemberg (Ges. v. 12. Febr. 1862) und Baden (Ges. vom 20. Sept. 1862) folgten. Die badische Vollzugsverordnung ist vom 24. September 1862, s. Turban, Gewerbeges. für das Gr. Baden. Karlsr. 1862. — In Preußen wurde verordnet (Edict vom 2. Nov. 1810), daß die Lösung eines jährlichen Gewerbscheines (Patentes) hinreichend sei, um die Befugniß zur Betreibung eines Gewerbes zu geben. Sodann bestimmte das Edict vom 7. Sept. 1811, daß die Zünfte zwar fortbestehen dürfen, aber die Inhaber von Gewerbscheinen nicht verpflichtet seien, in dieselben zu treten, und dennoch Lehrlinge und Gesellen halten können (A. 6. 7.), daß jeder aus der Zunft treten (A. 14.), jede Zunft sich selbst auflösen (A. 19.), auch von der Obrigkeit aufgelöst werden dürfe (A. 29.). Infolge dieses Edicts waren an vielen Orten die Zünfte noch vorhanden, und in denselben im J. 1815 neuerworbenen Landestheilen, wo das Zunftwesen noch bestand, ist es beibehalten worden. Die allg. Gewerbe-D. v. 17. Jan. 1845 verordnet die Erhaltung der bestehenden und die Errichtung neuer Innungen, jedoch sind die Meister nicht verpflichtet einzutreten. Bei einer großen Anzahl von Handwerken, und zwar den am meisten verbreiteten, darf nur derjenige Lehrlinge annehmen, welcher Befähigung nachweist und der Innung angehört. Noch weiter geht die Verordnung vom 9. Febr. 1849, nach welcher bei mehr als 50 Gewerken, zum Theile ganzen Classen, der Betrieb nur gegen Nachweis der Befähigung entweder vor der Innung und mit Aufnahme in dieselbe, oder vor einer Commission ihres Handwerks gestattet ist. Wer sich der Innung nicht anschließen will, kann sich sogleich an die Kreis-Prüfungs-Commission wenden. Die Meister dürfen nur Gesellen, Gehülfen und Lehrlinge ihres Handwerkes annehmen, doch ist die Beiziehung weiblicher Gehülfen unbefchränkt, §. 47. — In Hannover wurden die Zünfte im Jahre 1815 wiederhergestellt, in Kurhessen am 5. März 1816, in Ostfriesland am 11. August 1817, in Oldenburg am 28. Jan. 1830. Vorschlag zu ihrer Wiederherstellung in Bern: Vortrag der Handw.-Poliz.-Commission. Bern, 1821. — Die hannov. Gew.-D. v. 1. August 1847 geht in der Wiederherstellung des Zunftwesens weiter. Zünftige Gewerbe dürfen da, wo Z. bestehen, nur von Mitgliedern derselben betrieben werden. Das Meisterrecht wird durch zünftige Erlernung, Gesellen- und Wanderjahre und das Meisterstück bedingt, auch sind geschlossene Zünfte zulässig (§. 169). — In Großbritannien war in den neu aufkommenen Städten, wie Manchester, Birmingham u., gar kein Zunftwesen. Nach dem Statut von 1814 (54. George III. G. 96) ist auch in den älteren Orten die siebenjährige Lehr- und Gesellenzeit nicht mehr erforderlich. Kleinschrod, S. 85, vgl. 89.

- (c) Einzelne vom Zunftzwange freie Orte und Gegenden, wie Fürth, Elberfeld und Barmen, zeigten dieß schon früher.
- (f) Diese Wirkung ist freilich nicht allgemein. Ein Theil der Handwerker setzt auch nach der Beseitigung des Zunftzwanges das lange gewohnte Verfahren fort, ohne sich die neueren Fortschritte der Kunst anzueignen und geräth deshalb durch das Mitwerben des jüngeren, besser unterrichteten Geschlechts in Nachtheil.

§. 191.

Die Aufhebung des Zunftzwanges zieht die Nachtheile, die man früherhin als Folgen dieser Maasregel befürchtete, gar nicht oder nur in geringem Grade nach sich (a). Es wurden hauptsächlich nachstehende Wirkungen vermuthet:

1) Uebermäßige Besetzung der Gewerke. Dieß wird bei solchen Gewerken, die einen beträchtlichen Capitalaufwand fordern, darum nicht eintreten, weil man desto vorsichtiger ist, je mehr man zu verlieren hat, und weil die Anzahl begüterter Unternehmer ohnehin nicht so groß ist. Bei anderen Handwerken, die mit geringem Capitale unternommen werden können, ist ein übermäßiger Andrang, vorzüglich in der ersten Zeit, allerdings hie und da wahrgenommen worden. Junge Leute, ohne gründliche Kenntniß und ohne Aussicht auf Untertommen, wagen es leichtsinniger Weise nicht selten, als Unternehmer aufzutreten, weshalb dann eine Anzahl dürftiger oder selbst armer Familien entsteht. Ein solches Mißverhältniß findet am leichtesten bei solchen Gewerken statt, die nur für die Bewohner des Ortes oder der nächsten Umgegend arbeiten (örtliche, locale Gewerke, §. 195 a Nr. 3) (b), was auch von manchen bisher zünftigen Handels- und Dienstgewerben gilt, wie Krämerei, Schenkwirthschaften u. dgl. Indes wird dieser Uebelstand bald aufhören, wenn die gewerbtreibende Classe mehr und mehr begreift, daß der Absatz in vielen Gewerken ziemlich feste Gränzen hat, und daß bei einer übergroßen Zahl von Unternehmern diejenigen zu Grunde gehen, welche weniger geschickt, fleißig und haushälterisch sind, oder wegen des mangelnden Vertrauens der Abnehmer oder Besteller keinen hinreichenden Absatz finden. Diejenigen, welche sich in dem ergriffenen Gewerke nicht fortbringen können, werden andere Nahrungszweige aufsuchen, und dieß gelingt leichter als früherhin, weil sich zugleich eine Menge kleiner neuer Gewerbe bildet (c).

(a) Die Eingaben an die Straßburger Nationalversammlung von 1848 aus der bairischen Pfalz brüden die Vorliebe der Einwohner für die seit der französischen Herrschaft dort bestehende Gewerbefreiheit aus, Bericht des vorkw. Ausschusses, II, 853 der Verhandlungen. — Man führt oft den Sittenverfall und die Noth der Arbeiter in London und Paris als Folge von der Aufhebung des Zunftwesens an, ohne zu bedenken,

daß jene Uebel neben der unaufhaltsamen Vermehrung der Fabriken schon von der Größe beider Städte herrühren, in denen der Zufluß nahrungsloser Menschen, der Wechsel im Ertrage der Beschäftigungen und in den Vermögensumständen überhaupt, der grelle Abstand zwischen Reichthum und Armuth, die verführerischen Beispiele der Verschwendung und Schwelgerei u. auf keine Weise verhütet werden könnten.

- (b) Ueber den Unterschied der Localen und der auf einen weiteren Kreis wirkenden Gewerbe (sogen. Handelsgewerbe) Rau, Ueber das B.-W. S. 152 (Aufstellung von 4 Classen), Wolbach, S. 34. — Hagen, S. 100. — Bemerkungen über die Schwierigkeit einer allgemeinen Scheidung dieser beiden Classen in den Verhandl. der bair. Dep.-R. 1834, IX, 202 (Platner), 262 (Rudhart). — In Oesterreich wurden die örtlichen mit dem Namen Polizeigewerbe belegt, im Gegensatz der freier behandelten Commercialgewerbe. Das im J. 1809 (Hofdecret v. 2. Mai) aufgestellte Verzeichniß giebt 97 Polizeigewerbe an (worunter viele Handels- und Dienstgewerbe neben den Handwerken), während die Anzahl aller in Wien bestehenden zünftigen Gewerbe 141 war, in Prag nur 65 u. Kopeß, a. a. D., I, 106. 132.
- (c) Verschiedene seit der 1. Ausgabe dieses Bandes bekannt gewordene Erfahrungen zeigen allerdings, daß eine zu starke Befestigung einzelner Gewerbe in einzelnen Städten nicht ausgeblieben ist, doch scheint das Uebel im Ganzen betrachtet nicht so groß, als es oft geschildert worden ist, und die Hoffnung, daß es auch ohne besondere Gegenankalten abnehmen würde, wird durch den Hinblick auf die Länder, wo die Gewerbefreiheit länger besteht, sehr unterstützt. Es ist nicht leicht, eine wirklich eingetretene Uebersetzung zu beweisen. Die starke Zunahme der Meisterzahl allein reicht hiezu nicht hin, denn diese könnte daher kommen, daß bisher zu wenige Unternehmer für die vorhandene Absatzgelegenheit da waren, oder daß der erhöhte Wohlstand den Verbrauch von Gewerkswaaren steigert. Die häufigere Verarmung ist nur dann beweisend, wenn sie gerade unter den Handwerksmeistern stattfindet. — Ist die Ungeschicklichkeit oder Trägheit der älteren Meister daran schuld, daß diese von den neuen Bewerbern in Schatten gestellt werden, so deutet dieß nur die Unbequemlichkeiten des Ueberganges zur Gewerbefreiheit an. Ein vorzüglich beachtenswerthes Kennzeichen liegt in dem Verhältniß der Zahl der Meister zu der der Gehülften, nur muß dabei wieder zwischen den Städten und dem platten Lande unterschieden werden, weil hier unvermeidlich eine größere Menge von Meistern ohne Gesellen und Lehrlinge zu finden ist, als in jenen, sowie auch die verschiedenen Handwerke hierin von einander abweichen. In Preußen kommen auf 100 Meister bei Webern 98, Schlossern 96, Schreibern 68, Böttchern 45, Wagnern 42, Glasern nur 39 Gehülften und Lehrlinge, dagegen bei Flaschnern (Klempnern) 103, Töpfern 105, Zimmerleuten 809, Maurern 1175, und zwar bei letzteren in Rheinland 395, Westfalen 628, aber in Brandenburg 2635, Schlessen 3275, woraus eine sehr ungleiche Betriebsart dieses Gewerbes hervorgeht. Dieterici, Handb. d. Stat. d. pr. St. S. 403 (1861). In Belgien ist die Zahl der Gehülften meistens größer, es kamen z. B. 1849 auf 100 Meister bei Böttchern 163, Schreibern 109, Schneidern 99, Schuhmachern 94, Bäckern 91 Gehülften. Nach I, S. 398 a ist in Preußen im Ganzen noch ein günstigeres Verhältniß als in mehreren anderen Ländern, wo die Zünfte unverändert geblieben sind.

Die bairische Pfalz (Rheinkreis) war im Vergleich mit den älteren Kreisen, so lange in diesen der volle Zunftzwang bestand, nicht mit

Meistern überseht, wenn man nämlich diese mit der ganzen Einwohnerzahl zusammenhält. Es kamen nämlich 1852

	in der b. Pfalz	in 6 älteren Kreisen
auf 1 Schuhmacher	175 G.	187 G.
„ 1 Schneider	300 „	300 „
„ 1 Schmied	456 „	427 „
„ 1 Schreiner	470 „	593 „
„ 1 Bäcker	588 „	473 „
„ 1 Fleischer	590 „	397 „
„ 1 Wagner	794 „	785 „
„ 1 Schlosser	978 „	994 „
„ 1 Maler	1666 „	2532 „
„ 1 Sattler	2537 „	1817 „
„ 1 Töpfer	3661 „	1990 „

Pözl, a. Bericht S. 288.

Im Königreich Westfalen waren, als die Zünfte aufgehoben wurden, 100—110,000 Handwerksmeister. Für das Jahr 1809 wurden 140,000 Patente begehrt, aber nur über 136,000 wirklich erteilt, weil den übrigen Bewerbern polizeiliche Gründe im Wege standen: für 1810 wurden 136,000, für jedes der folgenden Jahre nur 130,000 Patente verlangt, ungeachtet der im J. 1810 angeordneten beträchtlichen Erniedrigung der Patentgebühr. Der Ertrag dieser Gebühr war von da an ziemlich gleichförmig, nämlich 1810: 978,427 Franken. — 1811: 973,775 Fr. — 1812: 1,034,495 Fr. (Privatmittheilung des Präsidenten von Malhus.) Man sieht hieraus, daß schon in zwei Jahren eine ziemliche Stetigkeit eintrat und die Zahl der Patentirten nur um 18 Proc. höher war, als die Menge der Zunftmeister. In den beiden ersten Jahren war die Concurrenz um 5 Proc. stärker als nachher. — Im preuß. Staate hat in den Jahren 1811—1814, wo fremde Heere, Kriegsrückungen und Feldzüge am Vermögen des Volkes zehrten, die Zahl der nachgesuchten und erteilten Patente sich von 286,000 auf 242,700, also um 15 1/2 Proc. der ersteren Zahl vermindert. In den Jahren 1816—1820 trat eine Vermehrung ein, so daß die Patentzahl des letzten Jahres gegen die des ersten (1816) um 13 Proc. anwuchs, gegen die von 1814—1815 aber um 20 Proc., was bei der starken Zunahme der Volksmenge nicht unpaßend erscheint. Demnach scheint im Ganzen die Besetzung der Gewerbe den äußeren Umständen zu entsprechen, s. die Angaben bei Schulze, Bedeutung der Gewerbe, S. 225, aus der pr. Staatszeitung. — Das Verhältniß der Meister zu den Gehülfen änderte sich neuerlich in Preußen auf eine vortheilhafte Weise. Die Gehülfen betragen z. B. auf 100 Meister:

	1822	1837	1855
bei den Schuhmachern	49	53	56
bei den Schneidern	38	47	53
bei den Fleischern	32	41	52
bei den Bäckern	34	44	69

Daß an einzelnen Orten die Zahl der Meister allzugroß geworden sei, ist aus den Klagen der Provinzialstände in mehreren Landestheilen und aus den Schilderungen mehrerer Schriftsteller zu schließen, s. z. B. die Aeußerungen der brandenburgischen, pommerischen und preussischen Stände von 1824 und der westfälischen von 1826 bei Hagen, S. 9, die Schilderungen von Hegler, Blesson, a. a. O. — 1831 zählte man in Berlin 1088 Schreiner, von denen 640 keine Gewerbesteuer zahlten, weil sie dürftig waren oder doch nur 1 Gesellen hielten. — In einer preuß. Stadt sind, während die Einwohnerzahl von 22,600

auf 34,000 Rieg, die Tischler von 40 auf 145, die Schneider von 70 auf 229, die Schuhmacher von 60 auf 241 (1 auf 141 Einw.), die Schenkwirthe von 80 auf 258 angewachsen, so daß nur $\frac{1}{5}$ der Meister Gesellen halten kann, Desterley, S. 122. — In Baiern hat sich die Zahl der Unternehmer in Folge des Gesetzes von 1825 besonders stark vermehrt, und dieß scheint aus eigenthümlichen Ursachen hier leichter ins Uebermaaß gegangen sein, als anderwärts. Die Zahl der realen und concessionirten Gewerbe war im ganzen Lande 1824: 201,482, aber im Jahre 1833: 237,772, was also in 10 Jahren einen Zuwachs von $16\frac{1}{2}$ Proc. der mittleren Anzahl (219,626) oder 18 Proc. der anfänglichen Zahl anzeigt. Nach der letzteren Berechnungsart war die Vermehrung im Untermainkreise 25 Proc. (max.), im Unterdonaufreife nur $\frac{1}{6}$ Proc., s. Verhandl. der Dep.-K. v. 1834, Beil. V. Ueber die Wirkungen in den ersten 5 Jahren Sagen, a. a. O. 1844 war die Zahl wieder auf 220,115 herabgegangen. Im Jahre 1840 zählte man in Baiern 24,564 radicirte, 44,613 reale und 137,876 persönliche Gewerbrechte, nebst 55,625 Unternehmern in ganz freien Gewerben. Die drei ersten Classen, nach Abzug von 2089 Fabriken, geben 260,589 Handwerksmeister, so daß gegen 1833 ein Zuwachs von 9,1 Proc. oder 1,3 Proc. jährlich erscheint. Beil. LV zu den Verhandl. d. Dep.-K. von 1843. — Aus den statistischen Angaben über die Zahl der Handwerker ergibt sich, daß die Länder mit strenger Zunftverfassung nicht regelmäßig weniger selbstständige Unternehmer haben. Es kamen neuerlich

	Belgien 1846	Preußen 1852	Baden 1844	Kurbess. 1846	Sachsen 1849
auf 1 Schuhmacher	409	186	149	176	158
Schneider	352	234	232	212	205
Grobbschmied	624	447	425	322	476
Riemer und Sattler	352		1602	2004	1403
Schreiner	853	380	383	302	509
Wagner	1118	900	595	529	912
Schlosser	2586	788	1559	540	482
Drechsler	4466	2521	1570	1666	2785
Klempner (Flaschner)	6713	3070	5404	5755	2725
Glaser	7127	3347	1399	3113	24007

Belgien hat keine Zünfte, in Preußen ist noch die Nachwirkung der früheren Gewerbefreiheit in den meisten Landestheilen. Uebrigens darf man bei Vergleichen dieser Art nicht vergessen, daß ein und dasselbe Gewerbe in mehreren Ländern in Bezug auf den Umfang der zugehörigen Arbeiten und manche andere Verhältnisse große Verschiedenheiten wahrnehmen läßt. In Belgien z. B. sind neben den Sattlern noch besondere Krummetmacher, welche hier mit eingerechnet worden sind, so wie zu den Schreibern auch die Kunstschreiner (ébonistes).

§. 192.

2) Man besorgte eine minder gute Betreibung der Gewerbe, und insbesondere eine nachlässige Vorbereitung, — eine Neigung, sich in allerlei Beschäftigungen ohne gediegene

Kenntnisse zu versuchen, — Unzuverlässigkeit der Arbeiter und Abnahme der Geschicklichkeit. In dieser Hinsicht hat die Erfahrung noch offener zu Gunsten der Gewerbefreiheit entschieden.

a) Das Bedürfnis sorgfältiger Erlernung macht sich stets fühlbar, da es nie an vorzüglichen Handwerkern fehlt, denen die jüngeren ihres Fortkommens willen nachzueifern müssen, und da der geschickte durch keine Schranken gehindert wird, von seinen Fähigkeiten vollen Gebrauch zu machen (a).

b) Der Uebergang von einem Gewerbe zu einem anderen kommt nicht oft vor, denn es sind damit Ausgaben für die neue Einrichtung und manche andere Schwierigkeiten verbunden und einzelne Beispiele des Mißlingens dienen zur Warnung, auch bindet Gewohnheit an das zuerst ergriffene Geschäft.

c) Wenn das Wandern weniger allgemein wird, so ist dies noch kein Uebel (§. 116, Nr. 1), auch kann für Erleichterung desselben besonders gesorgt werden.

d) Unter den Zunftmeistern findet man ebenfalls solche, die aus Ungeschicklichkeit, Leichtsinne oder Unredlichkeit schlechte Arbeit liefern, und die Käufer sind daran gewöhnt, sich nach Meistern von gutem Rufe zu erkundigen (b).

e) Auf dem platten Lande können zwar wegen der geringeren Zahl von Handwerkern leichter ungeschickte Unternehmer auftreten, aber theils sind die Landbewohner in der Beschaffenheit der Waaren genügsamer, wenn sie nur dieselben wohlfeil erlangen können, theils können sie sich in den Städten oder auf den Jahrmärkten versorgen, und leichtsinnige Speculanten pflügen sich lieber in den Städten als in den Dörfern anzusiedeln.

(*) Personne ne prétendra sans doute, qu'on fait moins bien les habits, les souliers, les chapeaux etc. depuis la suppression des maîtrises: à coup sûr, un particulier qui a besoin d'un maçon, d'un serrurier ou d'un charpentier, ne va pas s'informer s'ils sont maîtres; il se borne à savoir qu'ils sont habiles, et les juge par leur réputation et leurs ouvrages. — Aucun genre d'industrie n'a rétrogradé depuis que les maîtrises ont été abolies; au contraire tous se sont perfectionnés, il en a été créé ou importé un grand nombre etc. Worte des völlig sachkundigen Chaptal, De l'industrie franç., II, 322. — Mehrere Versuche, die Zünfte in Frankreich wieder einzuführen, regten heftigen Widerstand auf, 1821 wurde der hierauf gerichtete Antrag vom Manufacturrathe verworfen und in der Deputirtenkammer selbst von den Ministern gemißbilligt. —

Die Kunsthandwerker widersetzten nicht selten neueren Fortschritten der Kunst, wie z. B. die Färber den Gebrauch des Indigos, als derselbe bekannt geworden war, auf alle Weise zu verhindern suchten. Wenn die unbedingten Lobredner des Kunstzwanges Recht hätten, so müßten in Frankreich, Belgien u. die Handwerke längst in den tiefsten Verfall gerathen sein. Allerdings sind in diesen Ländern deutsche Handwerksgefallen beliebt, allein hiezu trägt der ruhigere, beharrliche deutsche Charakter und das gute Schulwesen viel bei und die nämliche Erscheinung zeigt sich auch in anderen Zweigen der Thätigkeit.

- (d) Man hat die redliche und unredliche Concurrenz unterschieden und gehofft, diese werde durch strenge Kunsteinrichtungen verhütet werden. Der stärkste Abhaltungsgrund von schlechten Mitteln zum Gewinn liegt aber in der Ueberzeugung, daß man durch Gebrauch derselben das Vertrauen der Käufer und somit seine Nahrung verliere.

§. 193.

3) Unterdrückung der kleinen Unternehmer durch die großen (Fabricanten). Daß durch jene große Maaßregel die Entstehung größerer Unternehmungen erleichtert wird (§. 187) und daß ein Theil der Handwerker durch das Mitwerben der Fabriken empfindlich leidet, ist nicht zu verhindern, aber ungeachtet der vorübergehenden Nachtheile ist diese Wirkung im Ganzen genommen nützlich, weil die Gütererzeugung verbessert und vergrößert, das Volkseinkommen vermehrt wird und weil das Volk sich hiedurch in dem Mitwerben mit dem Auslande leichter behaupten kann, I, §. 399. 403. Zur Beruhigung dient hiebei außer den allgemeinen volkswirtschaftlichen Erwägungen noch insbesondere, daß die Gewerbefreiheit eine Menge von Auswegen darbietet, auf denen man sich neue Erwerbsquellen suchen kann, — ferner daß in vielen Gewerbezweigen die Handwerker sich mit verstärktem Kunstfleiß neben den Fabricanten zu erhalten vermögen (I, §. 399), zumal wenn sie durch gute Lehranstalten sich eine höhere gewerbliche Bildung aneignen (§. 222), oder durch Vereine (Associationen) sich manche Vortheile verschaffen, die sonst nur den Fabriken eigen sind, §. 199.

§. 194.

Bei der Einführung eines größeren Maaßes von Gewerbefreiheit sind einige, in den bestehenden Rechtsverhältnissen liegende Schwierigkeiten zu beseitigen.

1) Es giebt sog. reale, d. i. übertragbare (verkaufliche und vererbliche) Gewerbsrechte, welche als Privatrechte und folglich als Theile des Privatvermögens angesehen werden, nicht des Volksvermögens, I, §. 49 a. Sie entstanden zuerst bei solchen Gewerben, deren Betrieb ein Gebäude mit einer besonderen Einrichtung fordert, z. B. bei Brauereien, Mühlen, Gasthäusern, und bei denen daher gestattet wurde, daß mit dem Gebäude zugleich das zugehörige Gewerbsrecht an den Käufer überging, nur mit dem Vorbehalte, daß der neue Erwerber seine persönliche Befähigung darthue; — radicirte, dingliche Gewerbsrechte (a). Späterhin kamen auch solche reale Gewerbe auf, die nicht an Häusern haften (nicht radicirt sind), z. B. in Folge der festen Zahl von Verkaufsplätzen, wie bei den Fleischerbänken. Diese übertragbaren Gewerbsrechte waren ausschließlich, d. h. Niemand konnte das Gewerbe betreiben, ohne eine Berechtigung erkaufte oder anderweitig erworben zu haben, die ihn jedoch des Nachweises der erforderlichen Fähigkeit nicht überhob. Hatte sich auch hie und da die Regierung vorbehalten, im Falle des Bedürfnisses neue Gewerbsrechte verleihen zu dürfen (b), so wurde doch hievon so selten Gebrauch gemacht, daß man beim Kaufe eines Rechtes hierauf nicht achtete. Diese Einrichtung erschwerte den Zutritt zu den Gewerben, indem sie dem angehenden Meister, der ohnehin ein Capital in sein Geschäft zu wenden hat, noch eine weitere Ausgabe auferlegte. Mit der Freigebung der Gewerbe fällt der Grund weg, aus dem man bisher ein Gewerbsrecht kaufte, daher können die jetzigen Inhaber eines solchen und deren Familien die dafür bezahlte Summe nicht mehr durch den Verkauf zurückerhalten. Ob dieser Verlust einen Anspruch auf Entschädigung begründe, dieß ist streitig. Die verneinende Beantwortung wird darauf gestützt, daß der Berechtigte nach der Einführung der Gewerbefreiheit nicht aufhöre, das Gewerbe zu betreiben und eine Abnahme des Ertrages zufolge dieser gesetzlichen Veränderung oft gar nicht eintrete, auch sehr schwer zu beweisen sei, — daß bei längerem Betriebe der anfänglich entrichtete Kaufpreis in dem bezogenen Gewinn seine Vergütung gefunden habe (c). Allein wenn auch diese anfängliche Auslage in dem Gewerbsverdienst genügende Zinsen und noch

weiteren Ueberschuß getragen hat, so bleibt doch der Nachtheil der aufgehörenden Rückerstattung, die auch bei unvollständiger oder ganz ausbleibender Verzinsung theilweise zu erwarten war. Bei einträglichem Gewerbe durfte sogar auf das Steigen des Preises der Berechtigung gehofft werden (d). Diese Betrachtung führt zu folgenden Sätzen:

a) Eine Entschädigung kann nicht angesprochen werden, wenn bei einem Gewerbe keine Zusicherung der Ausschließlichkeit gegeben, sondern nur die Uebertragung zugelassen worden ist. Der Käufer erwarb die Berechtigung mit einer Geldsumme, weil in diesem Falle die Ueberlegung, ob der neue Bürger eine gesicherte Nahrung haben werde, hinwegfiel, es steht aber in der Befugniß der Regierung, diese Prüfung der Wahrscheinlichkeit des Fortkommens allgemein abzuschaffen (e).

b) Bei radicirten Gewerben kann oft die Entschädigung ganz oder theilweise unnöthig sein, wenn wegen der günstigen Beschaffenheit und Lage des Gebäudes, auf dem das Recht ruht, und des vermehrten Absatzes auch später ein gleich hoher oder wenig erniedrigter Preis zu vermuthen ist (f). Diese Gewerbsrechte sind die zahlreichsten und ihr Anschlag bildet den größten Theil des gesammten Betrages, es ist aber schwer zu schätzen, welcher Theil des bisherigen Preises muthmaaslich verloren gehe, was genau genommen bei jeder einzelnen Berechtigung erforscht werden müßte (g).

c) Bei Gewerbsrechten, die nach a auf eine Vergütung Anspruch geben, ist dieselbe mit Rücksicht auf die letzten Kaufpreise und auf die in jedem Ort und Gewerbe obwaltenden Umstände auszumitteln, wozu eine ausführliche Anweisung aufgestellt und eine sachkundige, unparteiische Schätzungscommission für jede Stadt und jeden Bezirk zu bestellen ist (h).

d) Von der Entschädigung kann ein Theil von der Staatscasse übernommen, ein Theil aus Abgaben der neu hinzutretenden Meister allmählig getilgt, auch bei Gewerben von hauptsächlich örtlichem Absatz (§. 191), ein Theil der Gemeinde aufgelegt werden (i).

2) Bei dem Aufhören der bisherigen Zünfte ist auch für die Vermögensverhältnisse derselben zu sorgen. Ihr reines Vermögen darf nicht unter die Mitglieder vertheilt, es kann aber

nach Beschluß derselben einem neu entstehenden Verein, welcher die Genossen des betreffenden Gewerbes aufnimmt, oder einem anderen gemeinnützigen Zwecke mit obrigkeitlicher Genehmigung zugewendet werden (k). Uebersteigen die Schulden einer Zunft das Vermögen, so ist die Haftung der bisherigen Mitglieder nicht ungerecht, aber sie mag in einzelnen Fällen unbillig erscheinen, weshalb die Uebernahme auf die Staatscasse den Vorzug verdient (l).

- (a) Solche Gewerbsrechte werden z. B. in Oesterreich und Baiern ausschließlich reale genannt und den radicirten entgegengesetzt. Копеж I, 184. Die hannov. G.-D. v. 1847 nennt sie übertragbare.
- (b) Z. B. hannov. G.-D. §. 27, 28: Es können neue Betriebsrechte erteilt werden, wenn die vorhandenen ausschließlichen gar nicht oder mangelhaft ausgeübt werden, oder wenn sie für das Bedürfnis nachhaltig nicht genügen. — In Baden werden nicht selten neue Apotheken an Orten zugelassen, die bisher in das Absagegebiet der Apotheker benachbarter größerer Städte gehört hatten. Wird eine neue Apotheke in einer Stadt erlaubt, wo sich schon eine oder mehrere befanden, so muß der Bewerber die Hälfte des Preises, den eine Berechtigung am Orte hat, in die Staatscasse entrichten. Für die Beibehaltung der Realgerechtigkeiten und den Verkauf neuer Meißerrechte zum Besten der Staatscasse: Bescheidene Ansichten über eine mögliche Verbesserung des öffentlichen Credits durch Modification des jetzigen Gewerbewesens, Berlin, 1827. — Ueber die Gesetzgebung mehrerer Staaten in diesem Punkte vgl. Kleinschrod, Beiträge, S. 183. — In Oesterreich ist schon früher viel zur Einschränkung dieser Rechte geschehen. Es dürfen keine neuen erteilt und die bestehenden künftig nicht höher als bei dem letzten Veräußerungsfalle verkauft werden (Normalpreis; für Niederösterreich von 1782 und 1783 verordnet). Auch ist die Ertheilung neuer persönlicher Rechte gestattet, nur daß der Preis der verkäuflichen nicht zu sehr herabgedrückt werden darf. Копеж, I, 203 ff. — In Baiern sollte nach W. v. 1. Dec. 1804 keine Veräußerung ohne obrigkeitliche Genehmigung geschehen. Das Gef. v. 11. Sept. 1825 sichert dagegen den rechtmäßigen Erwerbern eines realen Gewerbsrechtes die Concession zu und seitdem wurden viele solche Rechte wieder zur Anerkennung angemeldet. Man zählte 1855: 74 619 reale und radicirte Rechte mit einem Anschlage von 68 846 318 fl.! — Die 7 Hünfte radicirter und realer Gewerbe in Nürnberg berechneten (s. deren Vorstellung v. 1831) die Ankaufspreise der 100 Gastwirtschaftsrechte 1r und 2r Classe auf 700 000 fl., der 81 Mehlhändler- (Fragner-) Berechtigungen auf mehr als 1/2 Mill. fl., auf denen über die Hälfte mit Hypotheken belastet sind, der 10 Essigmacher (Hefner) zu 102 000 fl., der 12 Goldschläger zu 30 000 fl., der 29 Barbiers zu 60–70 000 fl., allein die späteren Preise waren viel niedriger. Die Nürnberger Realrechte der Färber wurden preislos, weil den Fabriken das eigene Färben ihrer Erzeugnisse gestattet werden mußte.
- (c) Pözl a. Bericht S. 253, doch giebt der Wf. zu, daß eine Entschädigung der Billigkeit entspreche, S. 256. — Wälau a. a. D. S. 149. Zweifel bei Kop II, 140. — Bei der Menge der Realrechte in Baiern hat diese Streitfrage besondere Wichtigkeit, während z. B. in Baden nur bei Apothekern und Wirthshäusern reale Rechte, bei letzteren aber nur zum Theile, vorkommen.

- (d) Auch die Hypothekengläubiger der Berechtigten sind theilhaftig.
- (e) Das sächsische Entschädigungsges. v. 15. Oct. 1861 läßt nur eine Vergütung zu, wenn ein Verbotungsrecht gewisser Gewerbeleute gegen Andere durch beständige Innungsartifel begründet, durch die Regierungsbehörde oder rechtliche Entscheidung anerkannt und mit dem Besitze eines Grundstückes verbunden oder sonst im Grund- und Hypothekenbuche eingetragen ist, oder wenn es auf einem Privilegium beruht. — Das württemberg. Gesetz vom 8. Juni 1849 fordert (§. 17) als Bedingung der Entschädigung eine ausschließliche Berechtigung durch einen privatrechtlichen Titel, welcher die Obrigkeit verpflichtete, „feinen mit den Berechtigungsinhabern concurrirenden Gewerbsbetrieb in dem Orte oder Bezirke zu verwilligen oder zuzulassen.“
- (f) Es könnte auch bei einem nicht an ein Haus geknüpften Rechte, wofern es ein beträchtliches Capital erfordert, vorkommen, daß die Geräthe, Maschinen, Vorräthe u. und die Hoffnung des Geschäftsnachfolgers, den Absatz seines Vorgängers zu erhalten, diesem einen ebenso vortheilhaftesten Verkauf möglich machen, als zur Zeit der bestehenden Realrechte.
- (g) Unter den bairischen übertragenen Gewerbsrechten machen die in den 10 (radicirten) Gewerben der Müller, Bierbrauer, Gastwirthe, Tasterwirthe, Bäcker, Schmiede, Bierwirthe, Krämer, Metzger und Kaufleute bestehenden 55 Proc. der Anzahl, aber 71 Proc. des angeschlagenen Werthebetrages, nämlich 49 Mill. fl. aus, die der Müller allein 12 Mill. fl. Unter den nicht radicirten sind die der Schuhmacher (1 Mill. fl.) und Schneider (740 496 fl.) die beträchtlichsten. Im Durchschnitt ist der Anschlag eines Rechtes bei den obigen 10 Gewerben 1183 fl., und zwar bei Handelsleuten 3476 fl., Bierbauern 1905 fl., Gastwirthen 1366 fl., Müllern 1266 fl., bei Schmieden nur 519 fl. Unter den übrigen Gewerben befinden sich jedoch auch noch radicirte, z. B. 3 Bleichen zusammen zu 27 000 fl., eine einzige Pfannenschmiede zu 7000 fl.
- (h) Wo eine Entschädigung verlangt werden kann, da besteht der Schaden der Realberechtigten nach den obigen Sätzen nicht bloß in der geringeren Verzinsung des Gewerbspreises, sondern auch in dem Betrage des letzteren selbst. Die wirklich bezahlten Preise sind zu wechselnd und von zufälligen Umständen bedingt, um ganz maßgebend sein zu können. Die Schätzung ist schwierig und umständlich, doch wird man bei genauer Untersuchung der Umstände Anhaltspuncte zur Vereinfachung finden. Bögl a. a. D. schlägt vor, die Sätze der Gewerbesteuer zu benutzen.
- (i) Preuß. Edict v. 7. Sept. 1811, §. 32 ff. Die Berechtigungen werden nach dem Preise, den sie am Tage vor der Einführung der Gewerbschaine hatten, mit $4\frac{1}{2}$ Proc. verzinst und allmählig getilgt, und zwar zuerst diejenigen, welche noch unter jenem Preise angeboten werden. Für jede einzelne Berechtigung müssen jährlich 6 Proc. dieses Preises von sämmtlichen Unternehmern des betreffenden Gewerbes aufgebracht werden, so daß nach Abzug der Zinsen noch $1\frac{1}{2}$ Proc. zur Tilgung bleiben, wozu auch das Zinsvermögen verwendet wird. Der Vollzug dieses Gesetzes fand große Schwierigkeiten und Verzögerungen. Die Declaration v. 11. Juli 1822 schreibt eine nachdrückliche Vetreibung der Sache vor, so daß in 30 Jahren die Ablösung beendet wird; die Magistrate müssen das Geschäft besorgen, es ist auch den Gemeinden gestattet, den Erfolg durch Zuschüsse zu beschleunigen, so wie sie ohnehin den auf die Berechtigten fallenden Theil der Abgaben (den diese nicht

zu tragen (schuldig sind) aus städtischen Mitteln decken müssen. Zeller, Gewerbe-Pol. I, 331. — Hoffmann, Die Befugniß etc. S. 68, 81. — In Breslau wurden die realen Gewerbrechte 1810 auf 1.165.320 Rthlr. geschätzt und von der Stadtgemeinde vergütet. — In Württemberg wird bei ausschließlichen Realrechten die Hälfte des Erlages von der Staatscasse, die andere Hälfte von der Gemeinde geleistet. Ges. v. 8. Juni 1849 §. 16. Willich, S. 96. — A. sächs. Ges. von 1861 §. 11: Im Fall eines Privilegiums hat der Staat, sonst die Stadtgemeinde die Entschädigung für das Verbotungsrecht in 3 proc. Schuldbriefen zu leisten, welche binnen 10 Jahren zu tilgen sind. Die Staatscasse schießt der Stadtgemeinde in diesen 10 Jahren 9 Proc. des Gesamtbetrages zu. Die Gemeinde kann hiezu das Zunftvermögen und Beiträge von den Gewerbtreibenden zu Hilfe nehmen.

- (k) Sächs. Ges. §. 94: an die Gemeinde, wenn sich die Innung auflöst, ohne sich mit einer anderen zu vereinigen. — Würt. §. 59, Baden §. 27 wie in obigem Vorschlage. — Keyser (Zünfte oder freie Genossenschaften? Wenn soll das Zunftvermögen zufallen? Stuttgart, 1861) bekämpft den württemberg. Gesetzentwurf, nach welchem das Vermögen der Amtskörperschaft oder der Gemeinde zufallen soll und zeigt, daß dasselbe der Zunft gebühre, wenn sie als freier Verein fortbesteht.
- (l) In Nassau wurde 1822 die Liquidation der Zunftschulden beendet, welche sammt den rückständigen Zinsen mit 8936 fl. von der Landessteuerkasse übernommen wurden. Protoc. der Deput.-Versamml. 1822. S. 218 ff. — In Preußen darf keine Zunft sich auflösen, ohne nachzuweisen, wie ihre Schulden bezahlt werden sollen. Eb. v. 7. Sept. 1811, §. 21. — Würt. Gem.-G. §. 59: nöthigenfalls eine Auflage auf die bisherigen Zunftmitglieder nach der Gewerbesteuer.

§. 195.

Auch bei voller Anerkennung der Hemmnisse, welche der bisherige Zunftzwang dem Gewerbefleiß in den Weg stellte, und der Vortheile einer freien Bewegung des letzteren läßt sich doch bezweifeln, ob es unter allen Umständen rathsam sei, bisherige Beschränkungen, die theils in der Zunftverfassung, theils in Regierungsverordnungen begründet sind, plötzlich und vollständig aufzuheben. Es sind Verhältnisse denkbar, unter denen es zur Vorbereitung einer gänzlichen Freiheit und zur Beschwichtigung herrschender Besorgnisse besser sein mag, mit der Entfernung der schädlichsten Zwangseinrichtungen den Anfang zu machen und erst später auch den Rest derselben hinwegzunehmen. Ein solcher stufenweise erfolgender Uebergang zur Gewerbefreiheit könnte so geschehen, daß

- 1) ein Theil der Handwerke sogleich dem Zunftzwange entbunden würde, namentlich solche, die ein ansehnliches Capital erfordern, oder für auswärtigen Absatz arbeiten, oder die nur eine kleine Zahl von Meistern und Gehülfen beschäftigen

oder als landwirthschaftliche Nebenbeschäftigungen anzusehen sind (a).

2) Daß auch bei den noch bleibenden Gewerken ein Theil der Vorschriften, z. B. der Zwang zur Lehrzeit und zum Wandern der Gehülfen entfernt, die Annahme von Hülfarbeitern beliebiger Art freigegeben und nur noch bei einem Theile der Handwerke eine zweckmäßig eingerichtete Prüfung beibehalten würde. Allmählig wird diese als unnöthig erkannt werden und es steht dann ihrer Abschaffung nichts mehr im Wege (b).

In Deutschland hat sich in den letzten Jahren die Anerkennung der Vortheile der Gewerbefreiheit unter dem Bürgerstande in solchem Maße verbreitet, und das Bedürfniß, dem kleinen Betriebe der Gewerke durch Wegräumung der herkömmlichen Beschränkungen zu Hülfe zu kommen, ist so lebhaft empfunden worden, daß die Regierungen, die Ständeversammlungen und selbst die Vereine von Gewerbetreibenden größtentheils eine weitere Vorbereitung der oben bezeichneten Art nicht mehr für nöthig erachtet haben.

(a) In Baiern sind frei: die Leinweberei, Gewerbe, welche wissenschaftliche Kenntniß oder höhere Kunstfertigkeit erheischen, Verfertigung von Frauenkleidern und Frauenpug durch Frauenpersonen, von Parfümerie, Galanterie- und Modewaaren, von einzelnen Theilen gewisser Handwerkswaaren, z. B. Uhrädern, von hölzernen Geräthschaften. Ges. v. 1825. §. 8. — Oeffentl. Kunstordnung, §. 16 ff.: Leinweben, Bierbrauen, Branntweinbrennen. — Kurhess. Z. D. §. 12 ff.: Weberei und Tuchbereitung, Verfertigung von Kleidung und Pug für das weibliche Geschlecht durch Frauen, und auf den Dörfern noch Schmiede, Wagner, Zimmerleute, Maurer, Dachdecker, Töpfer, Schuhmacher, Bauernschneider; aber diese unglücklichen Dorfhandwerker dürfen keine Gesellen und Lehrlinge halten. — Die würt. Gew.-Ordnung von 1828, revidirt 5. Aug. 1836, stellte 44 zünftige Handwerker auf: Doch war die Verfertigung der in dieselben einschlagenden Waaren frei, wenn sie für eigenen Hausgebrauch, in einer Straf- oder Wohlthätigkeits-, oder für eine Staatsanstalt, oder fabrikmäßig (in Folge besonderer Concession) geschieht. Die Leinweberei ist als Nebengeschäft erlaubt, doch ohne Gesellen und Lehrlinge, und die Verfertigung weiblicher Kleidungsstücke durch Frauenpersonen ebenfalls freigegeben, §. 71—73. Die Kunstmeister hatten freie Wahl der Gehülfen, ohne Rücksicht auf Geschlecht, Stand u., §. 57. — In Oesterreich unterschied man bei den nicht zünftigen Handlungszweigen 1) freie Gewerbe, die Jedermann offenstehen, 2) unzüchtige Gewerbe im engeren Sinne, die von den Staatsbehörden überwacht werden. Bei diesen wurde in Wien eine Probearbeit, in Böhmen nur irgend ein Nachweis der Geschicklichkeit gefordert. K o y e s, I, 106. — Vorschläge für die Festsetzung der freien Gewerbe bei K l e i n s c h r o d, S. 160. — R e t t i g a. a. D., S. 175.

(b) Dies würde z. B. bei solchen Gewerken geschehen, wo die Mangelhaftigkeit der Waare nicht sogleich zu erkennen ist. Bei den Prüfungen

müßte jede Parteilichkeit verhütet werden. Sie würden von Behörden (Commissionen) angestellt werden, die theils aus vorzüglich geschulten Gewerbsleuten, theils aus wissenschaftlich gebildeten Männern (Technologen) bestehen, auch müßte eine Berufung an eine höhere Behörde gestattet sein. — Das baier. Gewerbsgesetz v. 11. Sept. 1825 Art. 5. erfordert zu jeder Gewerbs-Concession die persönliche Fähigkeit des Werbers. Nach der Vollziehungsinstruction hierzu vom 28. Dec. 1825 (Reg.-Bl. 1825. Nr. IV.) wurden Prüfungs-Commissionen gebildet, vor denen der Bewerber seine Befähigung auf mancherfaltige Art darthun konnte (§. 52.), z. B. wenn er einer Unternehmung mehrere Jahre mit gutem Erfolge statt eines Meisters vorkand, wenn er gute Zeugnisse vorlegt, sich auf einzelne gelungene Arbeiten beruft u. Es war in jedem Falle der Commission gestattet, noch weitere Proben zu verlangen. Zwei Bestimmungen hierüber sind vielfach getadelt worden, nämlich daß es dem Bewerber frei stand, bei welcher Commission er sich prüfen lassen wollte (§. 61. Nr. 3), und daß er auch nach dem verwerfenden Urtheil der einen sich noch an eine andere wenden durfte (§. 62. Nr. 6.). Man glaubte schon ohnehin den Bewerber gegen jede Beedrückung geschützt, da derselbe zwei Sachverständige vorschlagen konnte, die in der Commission mitstimmten, und da der Vorstand derselben kein Mitglied des Gewerbevereines war, §. 61., Unterth. Vorstellung der Gewerksvorsteher Ansbachs, 1831, Nr. X. Sagen, S. 110. Dessen Bericht in den Verhandl. v. R. v. Abgeordneten v. 1834, Beilage V, 159. Man verlangte dagegen, daß Jeder nur von der Commission seines Ortes geprüft werden könne. Die erwähnte Instruktion wurde aufgehoben, Landtagsabschied vom 1. Juli 1834, Nr. I. lit. Q. — Neue Vollzugs-B. v. 17. Dec. 1853. Die Wahl der Prüfungs-Commission bleibt dem Bewerber freigestellt. Commissionen der 1. Classe werden in unmittelbaren Städten errichtet, wo sich eine polytechnische oder eine Gewerbschule befindet, von der ein Lehrer beigezogen wird. Die Prüfungszeugnisse dieser Commissionen ermächtigen zum Gewerbsbetriebe in allen Orten, die der Commissionen 2. Classe (an allen Sizen einer Bezirkspolizeibehörde) nur zum Betriebe in kleinen Städten und Dörfern. — Neueste Vollzugs-B. v. 21. April 1862: In der Regel ist eine Prüfung erforderlich. In jeder Stadt, welche eine technische Lehranstalt hat, wird eine Prüfungscommission errichtet, deren Vorstand ein Mitglied der Bezirkspolizeibehörde ist; Theilnehmer sind: ein Abgeordneter des Gewerberaths, ein Lehrer der polytechnischen oder Gewerbschule, 2 Gewerbsleute des betreffenden Gewerbezweiges aus der Stadt. Wer besteht, kann in allen Gemeinden Concessionen nachsuchen und die Wahl der Prüfungscommissionen steht jedem Bewerber frei. — Preuß. B. v. 9. Febr. 1849. §. 37—39: bei jeder Innung eine Prüfungscommission aus 1 Mitgliede der Gemeindebehörde als Vorsitzenden, 2 gewählten Meistern und 2 Gesellen. Man kann gegen eine ungünstige Entscheidung Berufung an die Kreis-Prüfungs-Commission einlegen, welche einen von der Regierung ernannten Commissär und jene 4 Mitglieder wie die Ortcommission in sich begreift. — Nach dem würt. Ges. v. 5. Aug. 1836 §. 48 bestand die Commission aus dem Obmann der Zunft, 2 Zunftmeistern und 2 vom Amte beigegebenen Mitgliedern. Der Bewerber konnte noch einen Meister hinzufügen, die Beiziehung wissenschaftlich gebildeter Männer wird den Aemtern empfohlen. Instruct. v. 20. März 1851 §. 55. Die Prüfung bestand aus Fragen zur mündlichen oder schriftlichen Beantwortung und aus Arbeitsaufgaben, ebd. §. 60. — Die hannov. Gewerbe-D. v. 1. Aug. 1847 und Vollzugsverordnung v. 15. Oct. 1847 §. 86 führt das Meisterstück wieder ein.

§. 196.

Bei der Herstellung einer vollständigen Freiheit des Betriebes von Gewerken, Handels- und Dienstgewerben sind verschiedene gesetzliche Bestimmungen nöthig, um diese große Veränderung in zweckmäßiger Weise auszuführen. Die wichtigsten dieser, in die neuesten Gewerbegesetze aufgenommenen Anordnungen betreffen nachstehende Gegenstände:

1) Die Bedingungen, unter denen die Ergreifung eines Gewerbes gestattet ist, müssen im Gesetz genau bezeichnet werden. Sie sind in der Regel so einfach und leicht zu erkennen, daß in den einzelnen Fällen keine Erlaubniß ertheilt, sondern nur eine Anzeige gemacht und darauf die Anerkennung der Berechtigung bezeugt zu werden braucht (a). Es ist

a) keinesweges nöthig, daß der angehende Gewerbsmann das Bürgerrecht in der Gemeinde besitze, in der er sein Gewerbe betreiben will, vielmehr ist die Freiheit, sich an einem anderen Orte niederzulassen, sehr nützlich, um eine Ausgleichung von Begehr und Angebot zu befördern und der übermäßigen Besetzung eines Gewerbes an einem einzelnen Orte abzuhelpen (b). Es ist auch nicht einmal nöthig, daß der neue Meister das Bürgerrecht irgendwo erworben habe, wenn er nur in einer Gemeinde seine Heimath hat und somit den Anspruch auf Versorgung im Falle der Verarmung besitzt (c). Unter dieser Voraussetzung und wenn es in anderen Staaten ebenso gehalten wird, ist auch die Zulassung von Ausländern zweckmäßig (d).

b) Das erforderliche Alter ist mit Rücksicht auf andere gesetzliche Altersvorschriften, insbesondere für Volljährigkeit (e) und Bürgerrecht (Ansässigkeit) festzusetzen. Wo das letztere durch ein höheres Alter bedingt ist, als die Volljährigkeit, da kann die letztere auch als zum Gewerbsbetriebe genügend angenommen werden, weil doch meistens nur in besonderen Umständen, die eine Dispensation rechtfertigen würden, davon Gebrauch gemacht werden wird (f).

c) Es ist im Allgemeinen kein Grund vorhanden, zwischen beiden Geschlechtern einen Unterschied zu machen (g).

(a) Eine Anmeldung bei der Orts- oder Bezirksbehörde ist unerlässlich sowohl der Gewerbesteuer willen, als darum, weil sonst nicht untersucht werden könnte, ob der Niederlassung an einem anderen als dem Hei-

mathsorte nichts im Wege steht und ob die besonderen, bei verschiedenen Gewerben vorkommenden Bedingungen (§. 197 a) erfüllt sind. Dem Bewerber wird ein Gewerbschein (öfterr. Gef. §. 14. 15, sächs. Gef. §. 7, würt. Gef. §. 4, bad. Vollzugs-V. §. 10) ausgestellt.

- (b) Diese Bestimmung ist den neuesten deutschen Gewerbegesetzen gemein, z. B. Oesterreich §. 16, Sachsen §. 3, Württemberg §. 5, Baden §. 1. 2. — Uebrigens gelten hierbei die allgemeinen Landesgesetze, nach denen die Niederlassung in einem anderen als dem Heimathsorte wegen der Armuth oder verübter Vergehen u. unterlagt oder wieder aufgefündigt werden kann; z. B. bad. Gef. 4. Oct. 1862.
- (c) Der Besitz des Bürgerrechts gewährt so viele Vortheile, daß die meisten Handwerker dasselbe da, wo sie ihren Wohnsitz fortdauernd zu nehmen gedenken, von selbst erwerben werden, wenn dieß nicht zu sehr erschwert ist.
- (d) Der Gewerbsbetrieb der Fremden ist in den neuesten Gesetzen bald von besonderer Staatszulassung (Oesterreich §. 10, Nassau §. 7, Sachsen §. 17. 18), bald von der vertragmäßigen Gegenseitigkeit bedingt (Oesterreich §. 10, Oldenburg §. 14). In Baden ist derselbe frei, doch kann durch Verordnung eine Ausnahme festgesetzt werden gegen Staaten, in denen Beschränkungen bestehen, §. 3.
- (e) Das bad. Gef. §. 1 fordert nicht einmal Volljährigkeit. Ein Minderjähriger ist ohnehin an den Beistand seines Vormundes gebunden und in einzelnen Fällen, z. B. nach dem Tode der Aeltern, kann die Betreibung eines Gewerbes für einen Minderjährigen wünschenswerth sein; in der Regel kommt sie nicht vor.
- (f) Hierüber ist viel gestritten worden, z. B. in Baden, Verhandlungen der Beiräthe zur 2. Lesung des Entwurfes und der 2. Kammer. Wo die Volljährigkeit erst mit dem zurückgelegten 24. oder 25. Jahre eintritt, da haben die Gewerbe-Gesetze dieß Alter aufgestellt, — Oesterreich, Württemberg, Oldenburg, Bremen. — In Sachsen, wo die Volljährigkeit mit 21 Jahren eintritt, ist doch der Gewerbsbetrieb erst nach 24 Jahren erlaubt, außer wenn ein Gewerbe geerbt wird. — In Baden wird man mit 21 J. volljährig, darf erst mit 25 J. Bürger werden und heirathen. Für dieß höhere Alter spricht die größere Reife des Charakters und der gewerblichen Ausbildung, die Schwierigkeit des Gewerbsbetriebes für einen Unverheiratheten und die Benachtheilung der zum Waffendienst Eingereichten, die erst mit 26 J. frei werden. Dagegen wurde hauptsächlich geltend gemacht, daß es keinen hinreichenden Grund gebe, von den Rechten des Volljährigen nur in diesem einzigen Punkte eine Ausnahme zu machen.
- (g) Die Vorschriften der neuen Gesetze, nach denen eine Bestrafung wegen gewisser Verbrechen oder Vergehen zur Betreibung bestimmter Gewerbe unfähig macht, bezieht sich weniger auf Gewerbe, als auf Handel- und Dienstgewerbe, z. B. Commissions- oder Geschäftsbureau, Rafler, Pfandverleiher, Gefindeverbingter, Gastgeber, Tanzschulen u. Bad. G.-G. §. 5.

§. 197.

2) Was den Gegenstand und Umfang der Gewerbsberechtigung betrifft, so war es sowohl bei dem Junftzwange, als bei der nach dem Beweise der Fähigkeit ertheilten Staatszulassung nothwendig, daß jeder angehende Gewerbsmann einen gewissen

Gewerbzweig bezeichnete, dem er sich widmen wollte. Jeder Zweig bildete ein bestimmtes Gebiet von gewerblichen Verrichtungen unter einem gewissen Namen. Um die vielen Stretigkeiten und Unbequemlichkeiten, die mit einer solchen Scheidung der Geschäfte verbunden waren (§. 184), zu beseitigen, wurden zunächst manche Verrichtungen mehreren Gewerben zugleich gestattet; noch wirksamer war es, verwandte Gewerbe zu vereinigen, so daß es dem Unternehmer frei stand, sich innerhalb des größeren Ganzen seinen Wirkungskreis zu wählen (a). Wird aber der Zutritt von den bisherigen beschränkenden Bestimmungen befreit, so fällt der Grund einer scharfen Abgränzung hinweg und es kann Jedem überlassen werden, welche Verrichtungen der Umgestaltung und Veredlung von Stoffen sowie des Handels mit Gegenständen dieser Thätigkeit er betreiben will, um seine Geschicklichkeit und sein Capital am vorteilhaftesten zu benutzen. Der Gewerbsmann ist nicht gehindert, zwei oder mehrere bisher getrennte Gewerbe mit einander zu verbinden und Hilfsarbeiter aus denselben anzunehmen, auch sein Geschäft an mehreren Orten auszuüben. Der bestehenden Gewerbesteuerergesetze wegen müssen die in denselben aufgeführten Namen der Gewerbzweige einstweilen beibehalten werden, es ist aber zweckmäßig, dieselben so umzuändern, daß sie einen weiteren Kreis von Geschäften umfassen und die Besteuerung vereinfacht wird (b).

- (a) Es gab schon bisher hie und da sehr ausgedehnte Zünfte, z. B. die Bauzunft, zu welcher in Dieß (Herz. Nassau) Maurer, Zimmerleute, Steinhauer, Schlosser, Drechsler, Schmiede u. gehören; ferner die Hammerzunft u. Vgl. Sitzungsprotokolle der nassauischen Herzensbank, 1819, Beil. S. 372. — Nach dem preuß. Edict v. 7. Sept. 1811 §. 65 ff. umfaßt der Gewerbschein auf seine Holzarbeit Tischler-, Stuhlmacher-, Ebenisten-, Drechsler- und Holzschmiedearbeit, der Schmiedegewerbschein begreift die Arbeiten der Hufe- und Waffen-, Zeug-, Zirkel-, Säge-, Bohr-, Messerschmiede, Schlosser, Sporer, Windenmacher, Büchenschmiede, Feilenhauer, Gürtler, Schwertfeger, Nagelschmiede, Klempner und Kupferschmiede.
- (b) Es ist eine Folge des Grundsatzes der Gewerbefreiheit, daß es Jedem erlaubt ist, sein Geschäft mit einem anderen zu vertauschen oder noch ein anderes mit jenem zu verbinden. Um die Steuererhebung nicht zu beschwerlich zu machen, muß die neue Gewerbesteuer in solchen Fällen in der Regel von dem Anfang des Kalenderjahres an entrichtet werden, ohne daß es darum nöthig wäre, den Gewerbschein immer nur auf 1 Jahr auszufertigen, wodurch die Gewerbsleute in stärkere Versuchung des Wechsels verlegt werden, wie bei der französischen Patenteneinrichtung, III, §. 374.

§. 197 a.

3) Bei manchen Gewerben treten besondere, meistens nicht volkswirtschaftliche Rücksichten ein, aus denen es rathsam werden kann, den Gewerbsbetrieb in jedem einzelnen Falle von einer obrigkeitlichen Erlaubniß (Concession) abhängig zu machen. Dieß findet statt

a) bei der Ergreifung eines Gewerbes, indem dieselbe nur unter gewissen, die Person des Bewerbers betreffenden Bedingungen zugegeben wird. Man ist bisher in dieser Beschränkung der Gewerbefreiheit weiter gegangen, als es Bedürfniß des allgemeinen Wohles war, und die Verweigerung der Erlaubniß ist nicht selten auf willkürliche Weise geschehen, weshalb in der neuesten Zeit eine Ungunst gegen dieß ganze Concessionswesen entstanden ist (a). Läßt sich dasselbe auch aus Gründen der Sicherheitspflege (Schutzpolizei) oder Sittenzucht bei einzelnen Gewerben nicht beseitigen, so kann es doch bei vielen anderen aufgehoben werden. Dieß kommt übrigens meistens nicht bei Gewerken, sondern bei anderen Gewerbszweigen vor (b).

b) bei der Wahl der Stelle, wo sich die Werkstätte (sog. Betriebs- oder Gewerbsanlage) befindet. Diese kann bei manchen Gewerken die Nachbarn in Bezug auf Leben, Gesundheit und Eigenthum gefährden und folglich schutzpolizeiliche Beschränkungen nothwendig machen, z. B. wegen der Feuergefahr, der Entladung (Explosion) von Dampf oder Lustarten, der ungesunden Dünste, des Rauches, des ruhestörenden Lärms, oder wegen der bei der Benutzung von fließendem Wasser leicht zu besorgenden Beeinträchtigung anderer Berechtigten (c). Wenn eine Gewerksunternehmung dieser Art beabsichtigt wird, so muß die Zulässigkeit der gewählten Stelle mit Beziehung von Kunstverständigen geprüft, auch den Betheiligten und der Gemeinde Gelegenheit gegeben werden, Einsprache zu erheben und zu begründen, worauf dann die Polizeibehörde entscheidet. Diejenigen Gewerke, bei denen dieß Verfahren stattfindet, werden gesetzlich bestimmt, auch ist es gut, allgemeine Vorschriften für die Bedingungen der Zulässigkeit aufzustellen (d).

(a) Daß einem Gewerbe besondere Verpflichtungen auferlegt werden, z. B. den Schloßern zur Verhütung des Mißbrauches von Schlüsseln, ist noch kein Grund, dasselbe von einer Concession abhängig zu machen.

- (d) Von Gewerken waren bisher gewöhnlich an eine Concession gebunden: aus Besorgnissen für die Staatsicherheit die Herausgabe von Zeitungen, die Buch- und Steindruckerei, — wegen der erforderlichen Kenntnisse in vielen Ländern das Baugewerbe und der Fußbeschlagn, §. 188 (d), und wegen der eigenthümlichen polizeilichen Anordnungen das Apothekergewerbe und die Reinigung der Schornsteine.
- (e) Bei Flüssen, die dem Staate gehören, versteht sich die Nothwendigkeit einer besonderen Erlaubniß zur Anlegung eines Wasserwerkes von selbst. Bei Privatflüssen, an deren Lauf mehrere Grundeigenthümer Theil haben, ist das Benutzungsrecht eines jeden durch die Rechte der andern beschränkt. Jeder hat nur über das in den Gränzen seines Ufereigenthums enthaltene Wassergefälle zu verfügen und muß das Wasser an der unteren Gränze desselben abfließen lassen. Wenn beide Ufer verschiedene Eigenthümer haben, so sind dieselben auch im Gebrauch der Wassermenge gegenseitig beschränkt. Es ist deshalb schon längst angeordnet worden, daß vor der Anlegung eines neuen Wasserwerkes eine Untersuchung vorgenommen wird, wobei die andern an dem Wasser beteiligten Personen ihre Rechte wahren können und das Benutzungsrecht des neuen Werkbesizers festgestellt wird. Rittermaier, v. Privatrecht §. 238. Dieß Verfahren, welches zur Verhütung verwickelter Rechtsstreitigkeiten und kostbarer Entschädigungen gute Dienste leistet, hat Ähnlichkeit mit der Regelung der bei Verlassenschaften und insbesondere bei Testamenten vorkommenden Rechtsverhältnisse und ist daher der freiwilligen Gerichtsbarkeit (Rechtspolizei) verwandt, wird aber von den Polizeibeamten besorgt. Die Höhe, bis zu der bei einem Wasserwerke das Wasser geschwellt (gestaut) werden darf, d. i. die Höhe des Wehr- oder Fachbaums wird auf eine deutliche und dauernde Weise amtlich bezeichnet, wozu statt des Eichpfahles ein Zeichen am Mauerwerk den Vorzug verdient.
- (f) In Frankreich besteht eine Menge von Gesezen und Verordnungen über die gefährlichen und gesundheitswidrigen Gewerbe. — Das österr. G.-G. §. 31 führt 31 hieher gehörige Gewerbe auf, das sächs. G.-G. §. 22 nennt 58, die bad. Vollzugs-V. §. 13 56, daneben alle Wasserwerke und Gewerbe mit Dampfesseln. Die größte Schwierigkeit verursacht die später eingetretene oder wahrgenommene Schädlichkeit bei Gewerksleuten, deren Betrieb schon im Gange ist.

§. 198.

Vereine oder Innungen von Meistern des nämlichen Handwerkes (a) können auch nach der Aufhebung des Zunftzwanges fortbestehen oder neu errichtet werden, und lassen sich als Zünfte im Geiste der neueren Zeit betrachten. Der anerkannte Grundsatz, daß den Bürgern die Gründung von Vereinen für erlaubte Zwecke freistehen solle, gebietet, den Vereinen von Handwerkern kein Hinderniß in den Weg zu legen. In welchem Grade es möglich sei, einen Theil des Guten, welches das alte Zunftwesen in sich trug, vermittelt solcher Vereine fortdauernd zu erhalten, auch dieselben zur Belebung des Kunstfleißes und zu manchen andern nützlichen Einrichtungen zu

benutzen, hierüber gebracht es noch an zureichenden Erfahrungen, doch wird es wahrscheinlich an vortheilhaften Wirkungen nicht fehlen. Es ist deshalb rathsam, die Neugekaltung von Innungen der oben erwähnten Art zu befördern, indem ihnen, wenn sie gewisse von der Regierung aufgestellte Bedingungen erfüllen, auch entsprechende Befugnisse bewilligt werden (b). Hierzu dienen folgende Regeln:

1) Jeder Meister eines Gewerkes, in welchem an einem gewissen Orte oder in einem gewissen Bezirke eine Innung errichtet wird, kann derselben beitreten. Hiedurch übernimmt er die Verpflichtung sich denjenigen Anordnungen zu unterwerfen, welche für die Innungen obrigkeitlich festgesetzt worden sind (c). Bei Angelegenheiten, welche die Gehülfen nahe berühren, können auch diese durch Abgeordnete vertreten werden.

2) Die Satzungen (Statuten) werden von der Staatsbehörde nach vorgängiger Prüfung genehmigt. Innungen dieser Art erhalten die Rechte juridischer Personen.

3) Jede Innung wählt sich Vorsteher, die den Vortheil der Genossen bei den Staats- und Gemeindebehörden vertreten können (d). Es werden Versammlungen gehalten, Beiträge von den Meistern erhoben und Ausgaben vorgenommen, wie bei den alten Zünften.

4) Es steht den Theilnehmern frei zu bestimmen, über welche Zweige der Gewerksarbeit sich eine Innung erstrecken soll.

5) Der Wirkungskreis dieser Innungen muß so geordnet werden, daß er den Mitgliedern nicht bloß Lasten auflegt, sondern auch Nutzen verspricht und hiedurch einen hinreichenden Beweggrund giebt, an der Verbindung Theil zu nehmen. Die Aufgaben der Innungen sind nachstehende:

a) Unterstützung der verarmten Meister, der wandernden Gesellen und der arbeitsunfähig gewordenen Gehülfen, wozu für die beiden letzteren Zwecke Beiträge von den sämtlichen Gehülfen eingeführt werden können. Auch die Unterbringung der Wandernden bei den Meistern kann man durch den Innungsverband sehr erleichtern (e).

b) Aufstellung von Vorschriften über das Verhältniß zwischen den Meistern und ihren Gehülfen und Lehrlingen, soweit

diese Anordnungen den Landesgesetzen über diesen Gegenstand nicht widerstreiten.

c) Aufsicht auf die angemessene Behandlung und Unterweisung der Lehrlinge, §. 199. Ohne eine Strafgewalt zu haben, dürfen die Vorsteher rügen und ermahnen.

d) Beilegung von Streitigkeiten, die sich zwischen Lehrlingen und Gesellen einerseits und den Meistern andererseits erheben, durch Vermittelung oder nöthigenfalls durch Entscheidung (f).

e) Mitwirkung zur Gründung von Handwerkschulen für die Gehülften, §. 222.

f) Verankaltungen, die zur Verbreitung und Erhöhung der Gewerbekunst dienen, z. B. Anschaffung von Schriften, Modellen, Maschinen u. dgl. Für diesen Zweck ist jedoch von größeren Vereinen (§. 222, Nr. 3.) mehr zu erwarten.

g) Gemeinschaftliche Einrichtungen, welche den einzelnen Meistern in ihrem Gewerbsgeschäfte zu Gute kommen (g). Hierher gehören α) Verkaufshallen, wo die Handwerkerzeugnisse nach vorgängiger Prüfung der Güte zum Verkaufe ausgestellt werden. Solche Magazine ziehen mehr Kauflustige herbei und sind leichter zu verwalten, als wenn jeder Einzelne einen feilgebotenen Vorrath hält, auch kann Denen, welche Waaren einliefern, ein Vorschuß auf dieselben unter der nöthigen Vorsicht bewilligt werden (h), — β) Maschinen, die auf gemeinschaftliche Kosten angeschafft werden (i), — γ) Darlehen an einzelne bedrängte Meister, — δ) Anschaffung von Verwandlungs- und Hilfsstoffen im Großen, um sie den Theilnehmern wohlfeiler zu liefern, als sie beim Einkauf eines kleinen Vorrathes zu erhalten sind, für Meister, die mit geringem Capitale arbeiten, in hohem Grade wohlthätig (k).

h) Theilnahme an den freiwilligen oder gebotenen Prüfungen angehender Meister.

i) Mitwirkung zur Umlegung der Gewerbesteuer.

k) Für manche der genannten Zwecke können auch mehrere Innungen durch ihre Vorsteher zu gemeinschaftlichen Anstalten in Verbindung treten (l).

(a) Sie können freie heißen, weil der Zwang bei ihnen wegfällt und der Zutritt nicht an die früheren lästigen Bedingungen geknüpft ist, aber dafür auch keine Vorrechte mehr gewährt.

- (b) Hiermit stimmen mehrere seit dem Erscheinen der 1. Ausgabe dieses Bandes erschienene Schriften überein, nachdem auch schon Bernoulli a. a. D., S. 136 geküßert hatte, daß nach der Aufhebung der Zünfte andere Einrichtungen an ihre Stelle treten sollen, welche „das Beste des Gewerbestandes nicht minder als das des Publicums bezwecken“, — ohne sich darüber näher zu erklären. — Petersen, S. 127. — Ueber die Innungen, S. 36 (zu viel Zwang!). — Reumann, S. 28. — Reich a. a. D. — Bülow, S. 170. — Michelsen, S. 65. — Hoffmann, Die Befugnis u., S. 156, Kleinschrod, S. 133 und Rettig, a. a. D., nehmen mehr von dem bisherigen Zustand auf, als die im §. gemachten Vorschläge. — Graf Petitti di Roroto (f. sardin. Staatsrath) bemerkt, die Herstellung des freien Mitwerdens habe einen unerwünschten Fortschritt des Gewerbleißes hervorgebracht, man hätte jedoch diesen Vortheil auch ohne völlige Zerstörung der Zünfte durch eine Umbildung derselben bewirken können, so daß einige Zucht, Unterordnung unter die Vorsteher und brüderliche Hülfe in Nothfällen beibehalten worden wären. Sul lavoro de' fanciulli, S. 8. — Der amtliche Entwurf eines Gewerbegesetzes für Oesterreich ist in diesem Sinne abgefaßt, s. Die Gewerbefreiheit in Oesterr. Prag 1856. — Die neuesten Gewerbegesetze enthalten ziemlich übereinstimmend die Verwirklichung dieses Vorschlages. Das österr. G.-G. belegt (§. 106) solche Innungen mit dem Namen Genossenschaften, den auch das sächs. und das bad. G.-G. annehmen.
- (c) Es ist freitig, ob die Theilnahme an diesen Vereinen freiwillig oder gezwungen sein soll. Der Zwang kann keine nützliche thätige Mitwirkung zuwegebringen, und ist entbehrlich, wenn die neuen Innungen einleuchtende Vortheile für jedes Mitglied in Aussicht stellen. Dabin gehört schon die Wahlfähigkeit und Wählbarkeit zu den Stellen der Vorsteher, Gewerbeprüfer, Abgeordneten zur Vertretung des Gewerbes u. dgl.
- (d) In Frankreich haben Fleischer und Bäcker ihre gewählten Gewerbevorsteher (syndics), und man hält es für wünschenswerth, daß diese Einrichtung auch bei anderen Gewerbezweigen getroffen werde. In Paris werden von dem Polizei-Präfecten 24 Bäcker zu Wahlmännern ernannt, welche 4 syndics wählen (Verordn. v. 19. Vendem. X), ferner 30 Fleischer, welche 1 syndic und 6 adjoints (Adjuncten, Beigeordnete) zu wählen haben (Ordn. v. 18. Oct. 1829). Dieß Syndicat erkennt über Disciplinarangelegenheiten des zum Fleisergewerbe gehörenden Personals und entscheidet auf Vermittlungswege (par voie de conciliation) über Streitigkeiten zwischen den Fleischern oder zwischen diesen und den Viehhändlern, Elouin etc. N. dict. I, 218. — Für die Aufstellung solcher Handwerksvorsteher (syndics) auch bei anderen Gewerben ist de Gérando, De la bienfaisance publique, III, 318.
- (e) Umschau bei den Meistern, ob sie keine neuen Arbeiter brauchen können, — Anmeldung derjenigen, die ein solches Bedürfnis haben, bei dem Vorsteher.
- (f) Die französischen Gewerbegerichte, conseils de prud'hommes, wurden 1806 angeordnet, zuerst für die Lyoner Seidenweber. Gef. v. 18. März. Sie sind zur Hälfte aus Unternehmern (patrons), nämlich aus Fabrikherrn und Handwerksmeistern, zur Hälfte (seit 1848) aus Lohnarbeitern, nämlich Façonmeistern (chefs d'atelier), Werkmeistern (contremaitres) und Lohngehülfsen zusammengesetzt. Jede Hälfte wird von den zugehörigen Personen gewählt. Ihre Bestimmung ist, das gute Einverständnis zwischen Lohnherrn und Arbeitern zu erhalten und die zwischen denselben entstandenen Streitigkeiten zu schlichten. Ueber Streitfachen bis

zu 200 Fr. erkennen sie endgültig (ohne Appellation), auch ist ihnen die Aufsicht über die unerlaubte Nachahmung der Fabrikzeichen jedes Unternehmers und verschiedenes andere übertragen. Vergewen der Lehrlinge gegen die Meister, sowie Störungen der Ordnung und Zucht in den Werkstätten können sie mit 3 tägiger Einsperrung bestrafen. Diese Conseils umfassen bald wenige, bald viele Gewerbe und die unter sie fallenden Gewerbszweige werden durch entsprechende Mitglieder vertreten. Im Dep. Seine z. B. sind 4 Conseils, 1) für Metallgewerbe, 2) für Weberei, 3) für chemische Gewerbe, 4) für verschiedene Gewerbe, als Maurer, Zimmerleute, Schreiner etc. Jedes Cons. hat 13 patrons und ebensoviele Lohnarbeiter. Bei einem Streit wird der Vergleich von dem bureau partionlier (aus 1 Mitgliede jeder Hälfte) versucht, sobald das Erkenntniß von dem bureau général gefällt, welches mindestens die doppelte Zahl von Beisitzern hat. — Kleinschrod, Ueber die Beförderungsmittel etc., S. 60. — Villermé, Tableau de l'état physique et moral des ouvriers, II, 143. — Toussaint, Manuel des patrons et ouvriers justiciables des conseils de prudhommes, P. 1851. — Blook, Dictionnaire de l'administr. franç. Art. prudhommes. — In Belgien sind diese Gewerbegerichte beibehalten und durch neuere Gesetze vervollkommenet worden, Steinbeis, S. 220. Aehnlich die preuß. Gewerbegerichte, Gef. v. 9. Febr. 1849. Hier ist immer die Zahl der beisitzenden Unternehmer um 1 größer, als die der Lohnarbeiter. Der Vergleichsausschuß besteht aus 2 Mitgliedern, Strafgewalt haben diese Gerichte nicht, außer gegen Beleidigungen und Ruhestörungen. Die von de Gérando (III, 330) vorgeschlagenen Gewerkräthe (conseils de patronage) in jeder Stadt oder Gegend, wo viele Gewerbe betrieben werden, nähern sich den Gewerbevereinen (§. 225, Nr. 1), da sie gar keine amtliche Gewalt haben, vielmehr nur eine beratende und fördernde Thätigkeit ausüben sollen.

- (g) Hiedurch entstehen wahre Genossenschaften oder Gesellschaften, Associationen, eine erfreuliche Frucht der letzten Jahrzehende, von der jedoch schon ältere Beispiele vorkommen. Die Ordnung der Pantoffelmacher in Bremen von 1589 spricht schon davon, daß aus der gemeinschaftlichen Lade (Casse) Korn, Leder, Kork oder andere Gegenstände gekauft und unter die Meister vertheilt werden könnten, bei Böhmer t S. 83. — Hat einmal dieser Gedanke Wurzeln geschlagen, so wird man nach und nach mehr Anwendungen von ihm machen lernen.
- (h) Solche Gewerbshallen sind an vielen Orten mit dem besten Erfolge errichtet worden. Böhmer t, Briefe zweier Handwerker, 1854, S. 51. — Doll, Die gewerbliche Association, 1856, S. 28.
- (i) Beispiele: Die vom Wasser getriebenen Drehbänke für Messingwaaren im Besitze der Rothgießmeister in Nürnberg, in 2 großen Gebäuden, die auf gemeinschaftliche Rechnung angeschafften Maschinen zum Walken, Rauhen, Scheren und Zurichten der Wollentücher in St. Lambrecht bei Neustadt (bairische Pfalz) und Schönau bei Heidelberg.
- (k) Die Rohstoffvereine nach Schulze-Delitzsch, z. B. zum Ankauf von Leder für Schuhmacher, von Holz für Schreiner. Die Mittel werden aus Beiträgen der Mitglieder genommen oder geborgt. Vereine zum Einkauf von Nahrungsmitteln, Heizstoffen etc. (soq. Consumvereine) gehören nicht hieher, weil sie vorzüglich für Lohnarbeiter bestimmt sind.
- (l) Entwürfe zu allgemeinen Vereinigungen der Gewerbsleute mit einer Gliederung nach Gewerbszweigen sind in neuester Zeit von mehreren Schriftstellern aufgestellt worden, z. B. de Pinheiro-Ferreira, Projecto d'associação para o melhoramento da sorte das classes in-

dustricosas. Paris, 1840, und Buret, II, 527. (Der Erstgenannte hat die Verfassung und Verwaltung dieser Vereine (gremios) ausführlich entwickelt. Die Association der Gewerksleute soll u. a. eine große Bank besitzen, in der alle Mitglieder des Vereins eingeschrieben sind, und der sie entweder als Beitragende (contribuantes) oder Unterstützte (pensionarios), oder als Gläubiger (fiadores) angehören; die Bank giebt Scheine aus, macht Vorschüsse etc. — Vorschlag eines allgemeinen Handwerkervereins für den Cant. Bern bei Vogt, Die Hebung des Handwerkerstandes, gekrönte Preisschrift. Bern, 1850, S. 125. — Wie weit diese Pläne ausführbar sind, ohne große Nachtheile in ihrem Gefolge zu führen, dieß muß erst noch durch fernere Verathungen und Wahnehmungen ausgemittelt werden.

§. 199.

Ueber die Verhältnisse der von den Meistern angenommenen Hülfsarbeiter sind folgende obrigkeitliche Vorschriften rathsam:

1) In Ansehung der Lehrlinge (a): a) Die Lehrverträge werden von den Vorstehern der Gewerksvereine (§. 108, Nr. 4, b) oder den Polizeibehörden aufgezeichnet (protokollirt) und müssen Alles enthalten, was zur Festsetzung des Rechtsverhältnisses gehört (b). Es ist gut, wenn eine etwa vierwöchige Probezeit der Anmeldung des Vertrages vorausgeht. b) Die Lehrlinge müssen von den Lehrherren gut behandelt und gehörig zu den Gewerksverrichtungen angewiesen, auch darf ihnen der Besuch der Sonntags- und Handwerkschulen nicht verwehrt werden. c) Der Lehrherr, obgleich er sich eine Härte gegen den Lehrling nicht erlauben darf (§. 185, b), muß doch einige Zuchtgewalt über denselben erhalten, der sich dieser, wenn er nicht gegründete Beschwerden vorbringen kann, nicht beliebig entziehen darf (c). Ohne diese Anordnung würden viele Lehrlinge durch Zügellosigkeit stülplich und wirthschaftlich zu Grunde gehen. d) Es wird bestimmt, in welchen Fällen eine Auflösung des Vertrages durch Schuld des einen oder anderen Theiles oder durch andere Umstände eintreten kann, und wie es dann mit dem Lehrgelde zu halten ist (d). e) Am Ende der Lehrzeit kann eine Prüfung des Lehrlings oder eine Probearbeit bei einem anderen Meister veranstaltet werden, wenn es von dem Lehrling oder dessen Aeltern oder Vormündern verlangt wird, um jenem eine bessere Empfehlung zu verschaffen oder den Beweis zu liefern, daß die Lehrzeit ihre Bestimmung erfüllt hat.

2) In Ansehung der in Lohn stehenden Gehülfen (Gesellen (e): a) Die Wahl des Meisters, bei dem sie arbeiten wollen, steht ihnen frei, sie können auch in Fabriken und bei Unternehmern in anderen Gewerben Arbeit annehmen. b) Sie dürfen nicht ohne vorgängige Kündigung nach einer ausbedungenen oder allgemein festgesetzten Frist aus der Arbeit treten, auch nicht ohne solche Kündigung entlassen werden, und haben vor dem Austritt ihre gegen den Dienstherrn eingegangenen Verbindlichkeiten zu erfüllen. c) Fehlerhaftes Verhalten der Gehülfen oder der Meister macht ein Entlassen oder Austreten ohne Kündigung zulässig, worüber in streitigen Fällen das Gewerbsgericht entscheidet. d) Die Gesellen erhalten Arbeitsbücher (Wanderbücher), in denen die Zeugnisse über ihr Betragen bei jedem Dienstherrn und an jedem Orte genau der Wahrheit gemäß eingetragen werden müssen (f). e) Der Zehrpennig der wandernden Gesellen sollte aus der Innungs- oder Gemeinde-Casse abgereicht werden, ohne daß er bei den einzelnen Meistern abgeholt werden darf (g).

Es ist übrigens zweckmäßig, bei der Feststellung der Bedingungen der Ansfässigmachung (§. 15) darauf Bedacht zu nehmen, daß älteren Gesellen die Verehellung gestattet werde (h).

- (a) Franzöf. Gef. vom 22. Febr. 1851. — Kleinschrod, Großbritan. Gefg. S. 86. — Sächf. G.-G. §. 77. — Würt. G.-G. §. 17.
- (b) Dauer der Lehrzeit, Größe des Lehrgeldes, Verlängerung der Lehrzeit als Ersatzmittel des Lehrgeldes &c. — In England vor zwei Friedensrichtern.
- (c) Nach dem würtemb. G.-G. §. 22 hat der Lehrherr außer dem verfallenen Theile des Lehrgeldes noch eine besondere Entschädigung anzusprechen, wenn der Lehrling „ohne gegründete Ursache“ aus der Lehre tritt. — Nach dem sächf. G.-G. §. 83 kann der austretende Lehrling ohne Zustimmung seiner rechtlichen Vertreter (Aeltern &c.) nicht zur Vollendung der Lehrzeit genöthigt werden, der Lehrherr kann aber dann seinen Entschädigungsanspruch ausführen.
- (d) Längere Krankheit, — Berufs- oder Ortsveränderung, — Verschulden des einen oder anderen Theiles &c.
- (e) Einiges Hiehergehörige enthielt die nass. Verordnung v. 15. Mai 1819, die Dienstverhältnisse des Gesindes und der Handwerksgehülfen betr., wobei die Gleichstellung der letzteren mit dem Gesinde einen üblen Einbruch machen muß. — Siehe übrigens oben §. 186. a. a. und §. 187.
- (f) Franzöf. Vorschriften über das livrot der Gehülfen bei Toussaint, Manuel, S. 24. — Audiganne, Die franzöf. Gesetzgeb. in Betreff der Arbeiter . . . d. v. Wied, Leipzig 1853, S. 8. — Sächf. G.-G. §. 61.

- (g) Der Wandernde darf sich an einem Orte, wo er keine Arbeit erhält, nicht länger als nöthig aufhalten, er empfängt kein Geschenk, wenn er sich weigert, die angebotene Arbeit anzunehmen, und dieser Umstand wird in dem Wanderbuche bemerkt u. — Der bisherige Zwang zum Einkehren in der Herberge jeder Zunft fällt hinweg.
- (h) Hoffmann, Die Befugnis u., S. 125. 141. Der Verf. zeigt, daß die Handwerksmeister ohne Gehülfen nicht gut bestehen können und daß, wenn die Zahl der letzteren zur Unterstützung der Meister hinreichend groß ist, ein Theil der Gesellen keine Aussicht hat, selbst zum Meistersrecht zu gelangen. In neun der häufigsten Handwerke waren im preuß. Staate im Jahre 1837

	Meister.	Gehülfen.	Gehülfen auf je 1000 Meister.
in den zehn größten Städten	16 056	25 696	1 600
in dreißig ansehnlichen Städten	15 086	15 864	1 051
in den übrigen Städten	98 353	62 896	639
auf dem Lande	153 170	44 707	291
im Ganzen	282 665	149 163	527

§. 200.

Die Zünfte bildeten sich am frühesten und vollständigsten in den Städten aus. Diese waren lange Zeit hindurch die Hauptstüße der Gewerke und lieferten den Landbewohnern zum Austausch gegen die zu Markt gebrachten Rohstoffe den Bedarf an Gewerkswaaren. Die Städte haben auch für den Betrieb der Gewerke mancherlei natürliche Vorzüge. Die Menge der dort wohnenden Zehrer und Handelsleute erleichtert den Absatz, auch zieht der Käufer oder Besteller einer Arbeit der Bequemlichkeit willen meistens den nahewohnenden Handwerksmeister dem entfernten vor; in den Städten ist ferner mehr Gelegenheit, die Fortschritte der Gewerkskunst, die Bedürfnisse und Wünsche der Käufer kennen zu lernen, mancherlei Hilfsanstalten sowie den Beistand anderer Gewerke u. zu benutzen, das Erforderliche an Stoffen u. dgl. einzukaufen u. s. f. Hierzu kam in früheren Zeiten die größere Sicherheit, die ein ummauerter Wohnort darbot. Die Stadtbewohner begnügten sich aber mit diesen Vortheilen nicht, sondern verschafften sich von der Staatsgewalt künstliche Begünstigungen, zu denen hauptsächlich (a) die gesetzliche Anordnung gehörte, daß entweder überhaupt auf dem Lande, oder wenigstens in einem gewissen Umkreise um

die Stadt (Bannmeile), nur solche Handwerke gebuldet wurden, welche für den nächsten Bedarf der Landbewohner arbeiten (b), auch keine Handwerkerzeugnisse oder nur die schon von einem Stadtbewohner bestellten vom Lande in die Stadt eingebracht werden durften.

- (a) Gewisse Handwerke in einer Stadt waren auch bisweilen ausschließlich zum Anfaufe der Rohstoffe in einem um die Stadt liegenden Bezirke, z. B. Gerber in Hinsicht auf Häute, Tuchmacher in Bezug auf Wolle etc. berechtigt, Benedict S. 89.
- (b) Mecklenburgischer Erbvergleich von 1755: nur Glashütten, Ziegel- und Kalköfen, Mahlmühlen, Säger sind auf dem Lande erlaubt, auf jedem Gute 1 Grobschmied mit 1 Gesellen, 1 Wagner und 1 Maurer, Schreiner, Schuhsticker ohne Gesellen. Die Landhandwerker dürfen keine Arbeit aus den Städten übernehmen und nichts in dieselben bringen. — Ostfriesl. S.-D. §. 11: nur Grobschmiede, Zimmerleute, Wagner, Schneider, Schuster, Bäcker, Böttcher, Maurer, Tischler, Dachdecker, Drechsler und Lichterzieher. — Weimar, §. 15: auch noch Lüncher, Metzger, Sattler, Glaser und Leinweber. — Sachsen, Gef. v. 9. Oct. 1840 (bei Schaffrath, Codex saxonie. II, 1329): in jeder Landsgemeinde darf 1 Schneider, Schuhmacher, Weißbäcker, Fleischer, Schmied, Wagner, Sattler, Glaser, Seiler und Böttcher angelegt werden, eine größere Anzahl oder andere Handwerke kann nur die Regierungsbehörde gestatten. Maurer, Zimmerleute, Schornsteinfeger, Strumpfwirker und Weber (mit Ausnahme der Tuchmacher), wo beide Gewerbe fabrikmäßig betrieben werden, so wie die unzünftigen Gewerbe sind auch auf dem Lande zulässig. Leinweberei auf dem Lande ist ganz frei. Hier und in Weimar durften die Landmeister keine anderen Lehrlinge annehmen als Söhne und Enkel. — Für solche Beschränkungen Peter sen, a. a. D. S. 117. (Der Verf. will, daß die jetzigen Landmeister mit einer Rente für das Aufgeben ihrer Gewerbe entschädigt werden.) — Hwald, S. 8. 53. — Desterley, S. 73. — Hagen, S. 85. — Kleinschrod, S. 144. — Dagegen Loß, II, 96. — Schmidt, Betracht. über das Innungswesen, S. 90. — Hoffmann, Die Befugniß etc., S. 21.

§. 200 a.

Zur Vertheidigung dieser Maaßregeln führte man an a) daß die Handwerke auf dem Lande aus Mangel an Geschicklichkeit, Arbeitstheilung, guten Werkzeugen, Vorbildern etc. nicht so gut betrieben werden könnten, b) daß die Landleute sonst an einen unnöthigen, ja verderblichen Aufwand gewöhnt würden, c) daß die Städte bei voller Freiheit durch das Wittwerben der wohlfeiler lebenden Dorfhandwerker einen Theil ihrer Nahrung einbüßen und in Verfall gerathen.

Der erste dieser Gründe ist wenigstens bei einem Theile der Handwerke unrichtig und wird selbst durch den dritten Grund

widerlegt. Die Wohlfeilheit der Nahrungsmittel, der Wohnung, des Heizstoffes, sowie die Gelegenheit, sich in Nebenstunden mit Feld- oder Gartenbau zu beschäftigen (I, S. 397), auch die gesündere Luft des platten Landes macht dasselbe zum Sitze eines Theiles der Gewerke sehr geeignet, und viele derselben können dort in gleicher Vollkommenheit geübt werden, wie in der Stadt. Man muß also den natürlichen Gang der Betriebsamkeit walten lassen, in welchem jedes Gewerbe die zweckmäßigste Dertlichkeit aufsucht. Die Verbreitung der Gewerke auf den Dörfern hat den Wohlstand derselben unverkennbar befördert. Zwar hat der Landmeister außer den erwähnten geringeren Unterhaltskosten noch darin einen Vortheil gegen den städtischen, daß er weniger mit Gemeindeabgaben belastet ist, weil in der Stadt mancherlei Anstalten größere Ausgaben der Gemeindecasse verursachen. Allein dagegen sind andere oben genannte Umstände wieder den Stadtmeistern günstig, und die letzteren haben häufig nur durch Nachlässigkeit oder Uebertheuerung die Käufer dahin gebracht, sich zu den genügsameren Landmeistern zu wenden. Leisten die Handwerker Alles, was in ihrer Macht steht, so ist keine Verarmung der Städte zu befürchten (a), höchstens eine vorübergehende Störung für einzelne Gewerbe; dieß reicht aber nicht hin, um die Beibehaltung jener Beschränkungen zu rechtfertigen (b). Bei Fabriken bestanden sie ohnehin nicht.

(a) Der Verfall vieler mittleren Städte rührt aus anderen Ursachen her, wozu die Leichtigkeit des Reisens und der Waarenversendung, und folglich des Einkaufs von Kunstwaaren in größeren Städten, sodann auch die Veränderung des Länderbestandes gehört. So lange es in Deutschland viele kleine Gebiete und zerstreute Besitzungen eines Herrn gab, hatten die Städte in den Sitzen der Höfe, der Behörden oder Ämter eine Hülfe, die neuerlich weggefallen ist, da die unproductive Verzehrung sich größtentheils in den Hauptstädten sammelt. Ebenso haben die Reichstädte mit ihrer Unmittelbarkeit große wirtschaftliche Vortheile verloren. Die Regierung vermag in dieser Hinsicht keine andere Vergütung zu geben, als daß sie einen Theil jener Verzehrung solchen Städten zuwendet, durch Behörden, Lehranstalten und dergl., III, S. 38.

(b) Man könnte nur etwa dieß zugeben, daß, wo die Bevorzugung der Städte sich in ihrer vollen Stärke erhalten hat, die Abschaffung derselben nicht pöblich erfolgen soll.

§. 201.

Von den für einzelne Gewerkszweige gegebenen obrigkeitlichen Vorschriften (a) fallen diejenigen, welche sich auf die Abgränzung der verschiedenen Beschäftigungen beziehen (§. 197 a), mit der Einführung der Gewerbefreiheit hinweg. Die kunstgemäße Einrichtung des Gewerbebetriebes sowie die Beschaffenheit der Kunstwaaren kann in der Regel den Unternehmern überlassen werden, indem das Mitwerben und die Unterrichtsanstalten allen Zwang überflüssig machen. Die Gründe, aus denen Verordnungen in Bezug auf verschiedene Gewerke noch fernerhin als Bedürfnis angesehen werden, sind folgende:

1) Versorgung der Ortsbewohner mit den nöthigsten und allgemeinsten Nahrungsmitteln, welche ihrer baldigen Verschlechterung wegen innerhalb des Ortes zubereitet werden müssen, wie Brot und Fleisch. Bei der früheren Einrichtung, nach der die Zahl der Bäcker und Fleischer in jeder Stadt festbestimmt war oder wenigstens die Berechtigung zu diesen Gewerben nur mit Rücksicht auf örtliche Verhältnisse ertheilt wurde, auch das Einbringen jener beiden Nahrungsmittel von außen untersagt war, erschien es ganz angemessen, den vorhandenen Meistern zu befehlen, daß sie stets einen hinreichenden Vorrath von Brot und Fleisch halten müssen und keinen Käufer abweisen dürfen (b). Diese Verordnung hing mit der obrigkeitlichen Preisbestimmung (Taxe) beider Gegenstände (§. 293) zusammen. Aber auch nach der Aufhebung jener Beschränkungen ist es zu rechtfertigen, wenn den Meistern in beiden Gewerben eine solche Verpflichtung von der Ortsbehörde auferlegt wird. Der Absatz derjenigen Brot- und Fleischsorten, die in der größten Menge begehrt werden, ist nicht so wechselnd, daß der Bäcker und Fleischer sich nicht leicht mit dem Bedarfe versehen könnte (c).

2) Polizeiliche Zwecke, welche eine fortbauernde Aufsicht auf gewisse Gewerbe gebieten. Dahin gehört Verhütung des Betruges durch Maaß und Gewicht oder eine schwer zu erkennende Verschlechterung von Waaren (z. B. Gold- und Silbergemische), — Verhütung von Gefahren für die Gesundheit durch schlechte Beschaffenheit der Nahrungsmittel und Gefäße u. dgl.

3) Finanzielle Gründe, die sich auf die Verhütung von Steuerbetrug beziehen. Solche Maaßregeln werden vorzüglich zur Sicherstellung der Tranksteuern, der Mahlaccise u. dgl. getroffen (d), sollten aber stets mit der Erwägung angeordnet werden, daß die Production nicht beeinträchtigt und der inländische Erzeuger nicht durch solche Belästigungen verhindert werden darf, das Mitwerben des Auslandes auszuhalten.

- (a) Beispiele in Billich, Würt. Gewerberecht, S. 179.
- (b) In Dörfern und Landstädten, wo die meisten Haushaltungen selbst backen oder auch schlachten, war diese Verordnung nicht Bedürfnis und auch schwer auszuführen.
- (c) In Paris war von 1801 an die Zahl der Fleischbänke (étaux) unbestimmt. Im J. 1811 wurde verordnet, daß sie nach und nach bis auf 300 vermindert werden sollten. 1822 wurde dieß wieder abgestellt und die Ordonn. v. 12. Jan. 1825 bestimmte, daß von 1828 an alle Beschränkungen aufhören und bis dahin jährlich 100 neue Concessionen, wenn so viele begehrt werden, ertheilt werden sollen. Die Ordonn. v. 18. Oct. 1829 setzt wieder die Zahl der Fleischer auf 400 fest. Jeder angehende Meister muß gute Aufführung, Lehrzeit und Kenntniß des Gewerbes nachweisen und 3000 Francs Caution gegen Verzinsung erlegen. Wer 3 Tage lang kein Fleisch hat, muß sich halbjährige Suspension gefallen lassen. E. Louin etc. N. Diet. I, 216. Von 1832 an ist die Zahl auf 500 festgesetzt. Seitdem trat noch ein mehrmaliger Wechsel in diesen Vorschriften ein. — Auch bei den Bäckern war bisher sowohl in Paris (bis 1862) als in einigen anderen Städten eine bestimmte Zahl der Meister festgesetzt. Die Ortspolizeibehörde (der Bürgermeister) kann bei Strafe befehlen, daß der Laden eines jeden für den Bedarf der Käufer hinlänglich (convenablement, suffisamment) besetzt sei, und die Entscheidungen des Cassationshofes haben mancherlei Ausreden verworfen, mit denen man die Verletzung des Gebotes zu entschuldigen versuchte. Grün, Traité de la police administrative, S. 355. 369. — Es kamen in Frankreich verschiedene unnöthige Vorschriften vor, z. B. daß das Backen des in den Haushaltungen bereiteten Brotes gegen Backlohn nicht von den für den Verkauf arbeitenden Bäckern geschehen dürfe, und das Verbot, älteres, schon auf der Tafel gewesenes Brot (z. B. aus Gasthöfen), den sog. regrat, zu verkaufen, Grün, S. 354.
- (d) Z. B. die preuß. Verfügung, daß nur solche Grundbesitzer Brauereien und Branntweindrennereien anlegen dürfen, die ein Grundvermögen von 15 000 Thlr. nachweisen. Keller, Gew.-Pol. I, 439.

II. Fabriken.

§. 202.

Die Errichtung von Fabriken erforderte nach der bisher gewöhnlichen Einrichtung in jedem einzelnen Falle eine besondere Erlaubniß, welche nach sorgfältiger Erwägung der Umstände

ertheilt wurde (a). Die Gründe, aus denen nicht selten diese Erlaubniß verweigert wurde, waren hauptsächlich folgende:

1) Früher bewilligte Privilegien für einzelne Fabrikunternehmer. Solche Vorrechte sollten wegen ihrer hemmenden Wirkung auf die Betriebsamkeit nicht mehr neu ertheilt werden, Erfindungspatente ausgenommen (§. 204), und die bestehenden müssen entfernt werden, wenn sie der Entwicklung des Gewerbefleißes feindlich zu werden anfangen.

2) Die Rechte der Zunftmeister in einem verwandten Handwerke. Diese dem Aufschwung des Gewerbefleißes schädliche Erschwerung der Fabriken (§. 184) wurde schon während des Bestehens des Zunftzwanges von der Regierung oft beseitigt und hört nach der Aufhebung desselben ganz auf (b).

3) Die Besorgniß für den Absatz des neuen Fabrikherrn oder der schon vorhandenen Gewerksleute. Es kann jedoch jenem füglich überlassen werden, zu bedenken, ob er Nahrung finden werde, und was die zweite Rücksicht betrifft, so ist es überhaupt weder möglich noch in der Aufgabe der Staatsgewalt enthalten, die Gewerksunternehmer vor einem lästigen Mitwerber zu beschützen.

4) Die Vermuthung, daß es dem Bewerber an den erforderlichen persönlichen Fähigkeiten und dem nöthigen Capitale fehle. Diese Rücksicht war vornehmlich da üblich, wo die Erwerbung des Meisterrechts in einem Handwerke durch den Nachweis der Geschicklichkeit bedingt war und diese Vorschrift unter dem Vorwande, eine Fabrik in dem nämlichen Gewerkszweige errichten zu wollen, leicht umgangen werden konnte. — Uebrigens ist eine solche Untersuchung überflüssig, zumal da der unkundige Unternehmer sich der Hülfe geschickter Werkmeister bedienen kann.

5) Die Befürchtung einer Holzvertheuerung bei solchen Gewerken, die einen starken Holzverbrauch haben, wie Glas-, Porzellan-, Schmelzwerte u. dgl. Diese vermögen aber nur da, wo das Holz wohlfeil oder anderer Brennstoff vorhanden ist, das Mitwerben anderer Gegenden auszuhalten, weshalb die Unternehmer bei der Wahl des Ortes von selbst auf diesen Umstand achten. Oft gehen Fabriken ein, wenn der Holzpreis zu hoch wird.

Daher kann die Anlegung von Fabriken Jedem, der die eingeführten Gebühren und Abgaben entrichtet, in der Regel ohne Weiteres gestattet werden (c). In den Staaten, die beträchtliche Ein- und Ausfuhrzölle haben, hat man es nöthig gefunden, in der Nähe der Gränze die Entstehung solcher Fabriken, die den Schleichhandel erleichtern würden, zu beschränken.

- (a) In Oesterreich unterschied man 1) einfache fabrikmäßige Befugnisse, 2) förmliche Landesfabrikbefugnisse, welche die Führung der Firma: „k. k. privilegierte Fabrik“ und die Aufstellung des k. Adlers, ferner das Halten ordentlicher Niederlagen in sich schließen. Beide sind in der Wahl ihrer Arbeiter unbeschränkt, doch dürfen nur die Landesfabriken selbst Lehrlinge aufnehmen und freisprechen. R o p e z, I. 114.
- (b) Hiezu dient schon eine von jeder Fabrik zu entrichtende Gewerbesteuer, die unter der Voraussetzung eines gewissen Umfangs des Betriebes festgesetzt wird.
- (c) Insoweit keine Rücksichten der Sicherheitspolizei eintreten.

§. 202 a.

Während der Nutzen großer Fabrikunternehmungen für die ausgedehnte, kunstmäßige und wohlfeile Herstellung von Kunstwaaren, also für das Volkseinkommen im Ganzen, keinem Zweifel unterliegt, sind die Fabriken auch nicht frei von manchen nachtheiligen Wirkungen (I, §. 398 a), besonders da, wo in einer Stadt oder Gegend viele Fabriken bestehen, wo viele Arbeiter von verschiedenem Alter und Geschlecht in einer Werkstätte versammelt sind und wo der Absatz der Erzeugnisse ins Ausland geht, also von den häufigen Schwankungen und Stockungen des auswärtigen Handels bedroht wird (a). Die neuere starke Zunahme der großen Gewerksunternehmungen hat die Aufmerksamkeit der Menschenfreunde und der Regierungen auf diese Schattenseiten gezogen, von denen sich wenigstens einige durch Vorkehrungen der Staatsgewalt vermindern lassen. Dahin gehört vor Allem die hauptsächlich in den Maschinen-spinnereien, jedoch auch bei manchen anderen Vorrichtungen übliche Beschäftigung von Kindern in Fabriken (b). Die Kinderarbeit hat manche Vortheile, weil sie wohlfeiler ist, weil manche Vorrichtungen von Kindern leichter und besser ausgeführt werden, der Verdienst der Kinder eine wohlthätige Vermehrung des Einkommens vieler dürftiger Familien bildet, auch

die Kinder frühzeitig an Fleiß gewöhnt werden und in manchen Geschäften größere Geschicklichkeit erlangen, als Arbeiter, die erst eintreten, wenn sie erwachsen sind. Dagegen ist Gefahr vorhanden, daß den Kindern zu große Anstrengung zugemuthet wird, die, sowie andere ungünstige Umstände, z. B. erhöhte Wärme und unreine Luft der Arbeitszimmer, der Gesundheit und der körperlichen und geistigen Entwicklung schadet (c). — Da man sich hierin auf die Sorgfalt der Aeltern und der Fabrikherren nicht verlassen kann, so ist zum Schutze der Kinder eine obrigkeitliche Einwirkung nöthig. Der Zweck derselben fällt zunächst in das Gebiet der Gesundheitspolizei, indes gesellen sich, vorzüglich wegen des Schulbesuchs und der Gefahr einer frühen sittlichen Verderbniß, Rücksichten der Volksbildung hinzu, und weil man zugleich darauf bedacht sein muß, den Fabrikbetrieb vor jeder unnöthigen Belästigung zu bewahren, so berührt dieser Gegenstand auch die Volkswirtschaftspolitik; es kommt aber für diese noch weiter in Erwägung, daß nicht alle diejenigen, welche als Kinder in den Fabriken Beschäftigung fanden, auch als Erwachsene in denselben Nahrung erhalten können und die aus dieser Ursache Entlassenen kein anderes Geschäft gelernt haben (d). Die den Fabrikherren aufzulegenden Beschränkungen (e) bestehen vornehmlich darin:

1) daß in allen oder in gewissen Arten von Fabriken (f) Kinder unter einem gewissen Alter gar nicht gebraucht werden dürfen (g), weshalb bei der Aufnahme das Taufzeugniß eingesehen und in der Fabrik ein genaues Verzeichniß der Kinder mit Angabe des Alters geführt werden muß,

2) daß von diesem Alter an bis zu dem Jahre der in der Regel erreichten vollen Arbeitskraft die Kinder schonend, nur eine gewisse Zahl von Arbeitsstunden täglich, und mit Unterbrechung durch Ruhestunden, zur Arbeit angehalten werden dürfen (h),

3) daß ihnen der Besuch einer Schule gestattet werden muß (i),

4) daß die Räume, in denen sie arbeiten, gehörig gelüftet und überhaupt der Gesundheit zuträglich eingerichtet werden (k).

Den Staatsbehörden muß Ermächtigung gegeben werden, für einzelne besonders angreifende oder irgendwie nachtheilige Arten von Gewerksverrichtungen in Betreff des Alters und der Arbeitsstunden noch weitere Beschränkungen anzuordnen oder die Anwendung jüngerer Arbeiter in gewissen Verrichtungen ganz zu untersagen, ferner einzelne Anordnungen zur Verhütung von Mißbräuchen, zur Beförderung der Zucht und Ordnung u. zu treffen. Zur pünctlichen Handhabung dieser Vorschriften wird die Aufstellung von Fabrikaufsehern, denen überall freier Zutritt gestattet werden muß, gute Dienste leisten (D).

- (a) Ein höchst betrübendes Beispiel giebt die Noth der europäischen Baumwollnarbeiter während des Bürgerkrieges in den vereinigten Staaten, seit 1861.
- (b) Conte Petitti di Roroto, Sul lavoro de' fanciulli nelle manifatture. Torino, 1841. 4^o. (sehr gut, auch reich an literarischen Nachweisungen). — Reichhaltig und schätzbar sind ferner Ed. Ducpetiaux, De la condition physique et morale des jeunes ouvriers et des moyens de l'améliorer. Brux. 1843. II B. — Enquête sur la condition des classes ouvrières et sur le travail des enfants. Brux. 1848. III B. — Considérant, Du travail des enfants dans les manufactures et dans les ateliers de la petite industrie. Brux. et Leips. 1863.
- (c) In den brit. Fabriken für Gespinnste und Gewebe waren 1835 unter 336 373 Arbeitern (ohne die Handweber, Drucker, Färber, Bleicher u.) 20 588 oder 5,8 Proc. von 8—12 J., 35 867 (10,4 Proc.) von 12 bis 13 J., 108 208 (30,4 Proc.) von 13—18 Jahren, also 190 710 (53,7 Proc.) Erwachsene. Ducpetiaux, I, 15. In den Baumwollfabriken allein waren 1839 4,7 Proc. Kinder bis zu 13 Jahren, 37 Proc. junge Leute bis zu 18 Jahren, die ganze beschäftigte Zahl war 289 336. Porter, Progr. S. 193. Zu Anfang des J. 1862 waren in den 2715 engl. Baumwollfabriken unter den 407 598 Arbeitern 39 156 oder 9,6 Proc. Kinder unter 13 J., in sämtlichen dem Fabrikgesetz unterworfenen 6378 Fabriken unter 775 524 Arbeitern 54 411 oder 7 Proc. Kinder jenes Alters. — In Belgien rechnet man, daß bei den Baumwollfabriken $\frac{1}{3}$, bei den Tuchfabriken $\frac{1}{6}$ — $\frac{1}{7}$ der Arbeiter aus Kindern besteht, Enqu. II, 326. 327. III, 356. — In den sardinischen Landestheilen auf dem Festlande zählte man 964 Fabriken in Seide, Baumwolle und Wolle (ohne die Seidenhaspelungen, Alande) mit 37 200 Arbeitern, worunter 7186 Kinder, oder über 19 Proc. Von den Kindern gehen 1493 in die Schule, 829 sind durch die Arbeit gebrechlich oder kränklich geworden, rhachitisch, scrophulös u. Petitti, S. 88 ff. — Die Angaben über die körperlichen Wirkungen der Fabrikarbeit auf die jüngeren Arbeiter sind zwar keineswegs übereinstimmend, indeß steht doch soviel fest, daß eine zu lange fortgesetzte Beschäftigung in hohem Grade ermüdet und daß bei schwächeren Kindern, oder bei hinzutretender ungesunder Luft, harter Behandlung u. die schlimmsten Folgen nicht ausbleiben können. Vgl. Ducpetiaux, I, 57 bis 86. — Enqu. II, 334. — Auch die Häufigkeit des frühzeitigen Sitten-

verderbens, der Vernachlässigung des Unterrichts u. s. f. sind da, wo keine Gegenanstalten getroffen werden, nicht zu bezweifeln; vergl. Neale, Juvenile delinquency in Manchester. 1840 — Athen. Nr. 152. S. 605.

- (a) Der Abgang der erwachsenen Arbeiter in den Spinnereien reicht nicht hin, um allen Heranwachsenden eine Unterkunft zu verschaffen, die sich deshalb zum Theile zur Weberei und dergl. wenden. So lange die Baumwollenverarbeitung im Zunehmen ist, wird dieser Uebelstand wenig empfunden. Vgl. Buret, De la misère des classes laborieuses II, 38.
- (a) In Großbritannien wurde zum erstenmale auf Antrag Rob. Peel's (des Vaters) durch den Parlamentsbeschluss von 1802 (42. Geo. III) für die Gesundheit der Kinder in den Spinnereien gesorgt, sodann nach Peel's (des nachherigen Ministers) Vorschlag durch ein Gesetz von 1819 (59. Ge. III. C. 66), hierauf in dem Ges. v. 1825 (1. und 2. Georg IV. C. 39, Fobhouse's Acte) und durch das Gesetz vom 29. August 1833 (3. und 4. Will. IV. C. 103), gemeinhin factory act genannt. Nach demselben dürfen in einer Baumwollen-, Flachs-, Wollen- und Seidenfabrik, wo Wasser oder Dampf die Triebkraft ist, Personen unter 18 Jahren nicht des Nachts, ferner nicht über 12 Stunden täglich oder über 69 Stunden wöchentlich arbeiten. Unter 9 Jahren darf, Seidenfabriken ausgenommen, kein Kind angenommen werden, die Arbeitsstunden werden nach und nach verringert und von 1837 an soll kein Kind unter 13 Jahren über 9 Stunden täglich und über 48 Stunden wöchentlich arbeiten. Täglich $1\frac{1}{2}$ St. Ruhe zum Essen und 2 Stunden Schulbesuch. 4 Fabrikinspectoren zur Vollziehung des Gesetzes. Das Gesetz 6. Juni 1844 (7. Vict. Cap. 15) giebt eine Menge von Bestimmungen für die Ueberwachung der Fabriken. Kinder von 8 Jahren dürfen angenommen werden mit ärztlichem Zeugniß, aber nur $6\frac{1}{2}$ —7 St. täglich, Kinder und junge Leute nicht über 5 St. ohne eine halbtägige Ruhezeit arbeiten. Nachtarbeit derselben, 5 Stunden lang, ist auf besondere Anzeige erlaubt, um eine Störung in den Maschinen wieder einzubringen. Das Gesetz 8. Juni 1847 (10. Vict. C. 29) beschränkt die Arbeitszeit aller Personen unter 18 J. fürs Erste auf 11 St. täglich und 63 Stunden wöchentlich, aber vom 1. Jan. 1849 an auf 10 St. täglich oder 58 wöchentlich. Im Ges. 5. Aug. 1850 (13. 14. Vict. C. 54) ist verordnet, daß junge Personen und Frauen über 18 Jahre nur zwischen 6 Uhr Morgens und 6 Uhr Abends arbeiten, auch zum Einholen vorlerner Zeit nicht über 7 Uhr Abends und nicht über 1 St. täglich beschäftigt werden dürfen. Ges. 20. Aug. 1853 (16. 17. Vict. C. 104): Kinder dürfen in keiner Fabrik vor 6 Uhr Morgens und nach 6 Uhr Abends arbeiten, außer um Zeit einzubringen, im Winterhalbjahr aber kann, nach vorheriger Anzeige, die Zeit von 7 bis 7 Uhr gewählt werden. Ges. 6. Aug. 1861 = 24. 25. B. C. 117, daß junge Leute von 16—18 J. in Spinnfabriken von 4 Uhr N. bis 10 Uhr A. beschäftigt werden dürfen, aber nicht über 9 Stunden lang. Die Fabricanten klagen über die lästigen Formalitäten, die den Unschuldigen leicht straffällig machen können, doch gewöhnt man sich allmählig daran. Durch Wechsel der arbeitenden Kinder, so daß 2 Gruppen derselben einander ablösen (relay system) kann eine längere Zeit für die Bewegung der Maschinen erreicht werden. Die Erfahrung hat den Nutzen der factory act deutlich bewiesen. Die geringere Anstrengung der Kinder und der Arbeiterinnen hat auf die Kraft und Mürbigkeit derselben günstig gewirkt. — Ähnliche Anordnungen enthalten: preuß. B. v. 6. April 1839. — bair. B. v. 15. Jan. 1840, — bad. B. v. 4. März 1840, — franzöf. G. v. 22. April

1841, Monit. Nr. 83. Die Bestellung unbesoldeter Bürger zur Aufsicht auf den Vollzug des Gesetzes in Frankreich hat wenig gefruchtet, weit mehr die englischen Fabrikinspectoren für größere Bezirke des Landes. — Eine gesetzliche Bestimmung der Arbeitsstunden für Erwachsene ist öfter vorgeschlagen und in dem franzöf. Ges. 9. Sept. 1848 ausgeführt worden. Es sind 12 Stunden gestattet, aber im Ges. 17. Mai 1851 verschiedene Ausnahmen gemacht worden, für Oefen, Trockenstuben, Dampfmaschinen, Tuchzurichtung (Decatiren), Buchdruckereien, für Unfälle, ferner wird das Reinigen der Maschinen nicht eingerechnet. Raitendruck und Bleichen dürfen 13, Zuckerriedereien, Färbereien, Zeugzurichtung 14 Stunden arbeiten, aber nur 120 Tage im Jahr. Wie sehr es auch zu wünschen ist, daß den Arbeitern eine solche Erleichterung zu Theil werde, so ist doch von diesen Anordnungen, wie von allen Verfügen, in das Verhältniß zwischen dem Lohnherrn und seinen Lohnarbeitern einzugreifen, kein Vortheil für die Arbeiter zu erwarten, weil man nicht verhindern kann, daß bei ungünstigem Mitwerben die Unternehmer für die geringere Stundenzahl den Lohn herabsetzen, und weil in den verschiedensten Gewerben nicht zu verhüten ist, daß Arbeiter sich zu angestrenzter Arbeit entschließen. Bei stark vermehrtem Begehr einer Art von Kunstwaaren liegt es ebensosehr im Vortheil der Fabrikherren, die Arbeit zu verlängern, als es den Arbeitern in dem erhöhten Lohne zu Gute kommt. Die Anstrengung ist bei den verschiedenen Gewerbsverrichtungen höchst ungleich. Verkündigte Lohnherren müssen auch einsehen, daß eine sehr lange Arbeitsdauer die Arbeiter entkräftet und die Leistungen derselben vermindert. Bei Gewerken mit kostbarem stehenden Capital ist die kürzere Arbeitszeit Ursache eines Zinsenverlustes, dem man durch Annahme von Hülfsarbeitern für weitere Tagesstunden nur schwer und ungenügend abhelfen kann, weshalb man Besorgnisse für die Spinnereien geäußert hat. Senior, Lectres on the factory-act, as it affects the cotton manufacture. Lond. 1837. S. 12. (Hier werden verschiedene Mängel des Ges. v. 1833 zur Sprache gebracht, die nicht den Zweck selbst, sondern nur einzelne Bestimmungen betreffen, Horner, in dem beigezeichneten Briefe, spricht zu Gunsten des Gesetzes.)

- (S) Frankreich: Fabriken mit einer Maschinentriebkraft (moteur mécanique) oder mit fortbauendem Feuer, oder von mehr als 20 Arbeitern in 1 Werkstätte; — Baiern: Fabriken, Berg-, Hütten- und Schlagwerke. — Baden: Fabriken ohne Unterscheidung.
- (G) Großbritannien, Frankreich 8 Jahre alt; Baiern, Preußen 9 Jahre. — Ducpetiaux und Considerant a. a. O. wollen die Arbeit erst vom jurückgelegten zehnten Jahre an gestatten. In Baiern ist, wie in Großbritannien, ein Zeugniß des Gerichtsarztes nöthig, daß die Gesundheit durch die Arbeit nicht gefährdet werde und des Schulinspectors über den Besitz der für das neunte Jahr vorgeschriebenen Kenntnisse.
- (A) Frankreich: von 8—12 Jahren 8 Stunden täglich, von 12—16 J. 12 St.; Baiern: von 9—12 J. 10 St.; Preußen: von 9—16 J. 10 St. — Nach Ducpetiaux von 10—15 Jahren nur 10 St. täglich. — Baden: Arbeit und Schule zusammen bis zum Schulentlassungsalter nicht über 12 St., doch mit einigen Ausnahmen. — Von der Arbeitszeit sind in diesen B. die Stunden von 8 oder 9 Uhr Abends bis 5 oder 6 Uhr Morgens ausgeschlossen.
- (i) Frankreich: bis zum 12. J. — Preußen: 3 jähriger vorausgegangener Besuch der Schule. — Baiern: tägl. 2 Stunden. — Baden: ordentlicher Schulbesuch, doch sind Fabrikshulen gestattet, vom 11. J. an, täglich 2 Stunden. — Das brit. Ges. von 1843 (Crahan's Bill)

drang, die Volksvermehrung und die Gefahr der Verarmung steigen (*f*). Zu der Verwaltung solcher Hilfscaffen sind gewählte Arbeiter beizuziehen (*g*).

2) Die Einführung von Arbeitsbüchern, wie bei den Handwerksgehülfen, §. 199. Es wird darin auch beim Austritt des Arbeiters angegeben, daß derselbe seine Verpflichtungen gegen den Unternehmer erfüllt hat, oder im entgegengesetzten Falle der Betrag seiner Schuld. Zugleich müssen in den Fabriken genaue Verzeichnisse über alle angenommenen Arbeiter, ihr Betragen ic. geführt werden (*h*). Diese Einrichtungen dienen, die Arbeiter zu einem geregelten Betragen anzuhalten.

3) Gesetzliche Bestimmungen gegen das sogenannte Truchsystem (I, §. 389 b (*a*), d. h. das Aufbringen von Waaren als Theil des Lohnes, weil hierin eine verdeckte Schmälerung des zugesicherten Lohnes enthalten ist. Es soll jedoch nicht verhindert werden, daß der Fabrikherr den Arbeitern Gelegenheit anbietet, Wohnung, Kost u. dgl. um niedrigeren Preis oder in besserer Beschaffenheit als es sonst geschehen könnte, gegen baare Vergütung zu erlangen und es ist nicht leicht, hierin den Mißbrauch von dem Nützlichen zu scheiden (*i*).

Manches kann von der menschenfreundlichen Gesinnung der Fabrikherren und von Privatvereinen geschehen, was sich von der Staatsgewalt nicht vorschreiben, nur etwa anregen und befördern läßt, z. B. die Ueberlassung von Stüden Acker oder Garten an die Arbeiter um mäßigen Pachtzins und die Errichtung von Gebäuden, um den Arbeitern gesunde Wohnungen ohne höhere Ausgabe zu verschaffen (*k*). Die Sparcaffen (§. 365) und andere zur Fürsorge für das spätere Alter dienende Anstalten (§. 368) sollten den Fabrikarbeitern besonders empfohlen und leicht zugänglich gemacht werden. Die Umgestaltung der Lage der Arbeiter, wodurch diese einen Antheil an dem Reinertrage erhalten, oder sogar die Fabrikunternehmungen ganz auf eigene Rechnung führen und sie durch einen aus ihrer Mitte gewählten Ausschuss verwalten lassen (I, §. 202 a), soll nicht erschwert, eher begünstigt, aber übrigens dem freien Willen der Arbeiter anheimgestellt werden (*l*). Dasselbe gilt von den Vereinen zur vortheilhafteren Anschaffung der Nahrung, Kleidung u. dgl. im Großen, I, §. 202 a (*e*).

- (a) Die Nachteile sind bisweilen mit Uebertreibungen dargestellt worden, weshalb dann Andere die Fabriken in Schutz nahmen, z. B. Taylor a. a. D. Daß namentlich die Baumwollenfabriken nicht auf die Häufigkeit der Lungenentzündung wirken, ist durch die von Noble gesammelten Zahlen wahrscheinlich geworden, *Athnaeum*, 1842, Nr. 175, S. 595, auch bei Ducpetiaux, I, 80. Die Zahlenangaben von Shuttleworth (aus den Nachforschungen der Fabrikencommissionen) und Mitchell zeigen ebenfalls, daß die Baumwollenarbeiter weniger als andere durch Krankheiten in ihren Verrichtungen gestört werden, *Ath. a. a. D.* und Ducpetiaux, I, 75. — Dennoch sprechen sehr viele Thatsachen bei Billermé, Buret (*De la misère des classes laborieuses*, 1841), Ducpetiaux a. a. D. und in der belg. Enquête (1848) zu entscheiden für das Dasein großer Uebel, um an demselben überhaupt zweifeln zu können. Das Bild, welches mehrere Reisende von der Lage der gut bezahlten Fabrikarbeiterinnen zu Lowell (Staat Massachusetts, Nordamerika) entwerfen, ist so erfreulich, daß man bedauern muß, es nur als eine seltene Ausnahme betrachten zu können, Chevalier, *Briefe über Nordamerika*, II, 72. — Dickons, *American Notes*, Cap. 4, S. 71 (Lauchnitz). — Auch mehrere andere sehr lobenswerthe Beispiele führt Ducpetiaux an, II, 261.
- b) Namentlich die gesundheitswidrigen Umgebungen, in denen die Arbeiter ihre Geschäfte verrichten und wohnen, — das Zusammendrängen vieler Menschen in großen Städten, besonders da, wo starker Begehrt von kunstloser Handarbeit zu finden ist. Auf letztgenannten Umstand legt Taylor (*Tour in the manufacturing district of Lancashire*, 1842) vorzügliches Gewicht und erinnert an den Zubrang von Lohnarbeitern in Liverpool bei Eisenbahnbauten u. dgl., s. auch *Edingb. Review*, Nr. 155. S. 190 (1843).
- (c) Vgl. Schüss, *Rationalök. S.* 212 und Ramon de la Sagra in der *Acad. des sciences morales et polit.*, 6. u. 20. Aug. 1842. — Man hat sich in der neuesten Zeit öfters, zumal in Frankreich, des unbestimmten und vieldeutigen Ausdrucks *Organisation der Arbeit* bedient, um damit das zu bezeichnen, was in obiger Hinsicht Bedürfnis sei. Hierunter denken sich Einige socialistische (Gemeinschafts-) Anordnungen, etwa nach St. Simon oder Fourier, Andere wenigstens solche Einrichtungen, welche das Uebergewicht der in den Händen der Unternehmer vereinigten Mittel (Capital, Einsicht, Geschicklichkeit in der Geschäftsleitung) vermindern und die Lohnarbeiter in eine bessere Stellung, den Unternehmern gegenüber, bringen sollten; wieder Andere verbinden mit jenen Worten keine deutlichen Begriffe. Die vorgeschlagenen Zwangsmittel, welche die Unternehmer zu einem höheren Lohne, zur dauernden Versorgung ihrer Arbeiter u. dgl. nöthigen sollen, bleiben entweder gegen die Macht eines ungünstigen Mitwettens unwirksam, oder gefährden die Fortsetzung der Gewerke wegen der daran geknüpften zu schweren Bedingungen.
- (d) Es ist zu wünschen, daß auch für die Bildung der erwachsenen Fabrikarbeiter etwas geschehen könne.
- (e) Der von Chadwick verfaßte Bericht über den Gesundheitszustand der Arbeiter in Großbritannien (*Report from the Poor-law-commissioners on an inquiry into the sanitary condition of the labouring population of Great Britain*, 1842) zeigt, wie viel in dieser Hinsicht noch zu thun ist, vgl. I, S. 398 b (a). In drei Theilen von London, wo die Sterblichkeit jährlich 3.³² — 2.⁸¹ — 2.¹⁶ Proc. beträgt, und namentlich der Typhus 0.³² — 0.³⁰ — 0.¹ Proc. tödtet, kommen auf jeden Kopf 58 — 78 — 217 □ yards, man sieht also hier den Einfluß des engen Zusammen-

wohnend. In Nottingham steigt die Sterblichkeit in den dichtest bewohnten Bezirken bis auf $\frac{1}{11}$, in den am geräumigsten bewohnten Bezirken sinkt sie auf $\frac{1}{20}$, ja auf $\frac{1}{40}$. Farr im First report of the Registrar General, 1839. — Companion to the almanac 1840, S. 29. — Quarterly Review, Nr. 121, S. 117. — Buret a. a. O. I, 315. — Health of towns an verschiedenen Stellen. — Duquetiaux, De la mortalité à Bruxelles, 1844. — Annales du conseil central de salubrité publique de Bruxelles, I, 68 (1841). — Die Polizeigewalt hat daher neuerlich angefangen, den Hauseigenthümern vorzuschreiben, daß sie nur solche Wohnungen vermietthen dürfen, die nach dem Ausspruche von Sachverständigen nicht ungesund sind, sowie auch die Entfernung der fauligen Pfützen, die Verlegung von Friedhöfen u. dgl. den Stadtgemeinden empfohlen worden ist. Brit. Gesetze über Mietwohnungen: II. 12. Vict. G. 63 (31. Aug. 1848), 14. 15. Vict. G. 28 (24. Juli 1851), 16. 17. Vict. G. 41 (4. Aug. 1853), 18. 19. Vict. G. 88 (14. Aug. 1855) für Schottland. — Franzöf. Ges. 13. April 1850. — Der Nutzen der wohlfeilen Bades- und Waschkhäuser und der besseren Versorgung der großen Städte mit gutem Wasser ist unzweifelhaft. Die Keuschheit hängt mit der sittlichen Ordnung genau zusammen, sie ist nicht bloß ein Kennzeichen, sondern auch ein Beförderungsmittel derselben.

- (f) Die erwähnte Abgabe könnte durch das Beispiel der Knappschaftscaffen empfohlen werden. Sie wäre minder lästig als die Zumuthung, daß die Fabrikherren ihre Arbeiter eine gewisse Zeit lang nach dem Entlassen versorgen.
- (g) Diese Hülfscaffen für Fälle der Krankheiten, der Verwundung u. c. grängen schon an das Gebiet der Armenpflege.
- (h) Franzöf. Gesetze über die livrets 22. Germin. XI. (1803), 22. Juni 1854, Verordn. 30. April 1855. — Block, Dictionn. de l'Administ. franç. S. 1076.
- (i) Sächf. Verbot des Trucksystems, 18. Dec. 1855.
- (k) Für diesen Zweck ist in neuester Zeit viel geschehen. Die Anordnungen beschränken sich nicht gerade auf die Fabrikarbeiter, allein da diese die zahlreichsten sind, so fließt ihnen von selbst der größte Vortheil zu. In England sind viele Arbeiterwohnungen von Gesellschaften erbaut worden, welche den Mietzins einnehmen und den Bewohnern gewisse, die gute Ordnung betreffende Verpflichtungen auferlegen. Am meisten hat die 1844 gegründete Society for improving the condition of the labouring classes geleistet. Die Berliner gemeinnützige Baugesellschaft hat das Eigenthümliche, daß die geforderten Mietzins außer den Verwaltungskosten 6 Proc. der Baukosten betragen und hiebei die Actien durch eine jährliche Tilgung (wozu 2 Proc. verwendet werden) heimbezahlt werden, also die Häuser in 30 Jahren den Mietzins eigenthümlich zu fallen, ein in der Ausführung schwieriger Plan! Roberts, The dwellings of the labouring classes, Lond. 1850. — Gähler, Idee und Bedeutung der Berl. gemeinnützigen Baugesellschaft, 1848. — Hoffmann, Die Wohnungen der Arbeiter und Armen, B. 1852.
- (l) In Frankreich erhielten sich die aus der Staatscasse unterstützten (I, S. 202 a (e)) Arbeitergesellschaften weniger als andere allein auf sich selbst angewiesene. Einzelne derselben haben guten Fortgang. Außer den angeführten Schriften s. noch Courcelle-Seneuil in J. des Econ. 2. Ser. XI, 321. — Huber, Reiseberichte aus Belgien, Frankreich und England. 1855. II. Bd. — Schulze-Delitzsch, die arbeitenden Classen, S. 69. 1858.

Zweites Hauptstück.

Maafregeln, die den Absatz von Gewerkswaren betreffen.

I. Erfindungsvorrechte.

§. 203 a.

Die Ausbildung der Kunst in allen Gewerben erfolgt durch den Wettstreit vieler, wobei jeder Einzelne bald den Andern in einem Fortschritte vorangeht, bald das nachahmt und benützt, was sie erdacht und ausgeführt haben. Es wäre eine unerträgliche Belästigung, wenn Niemandem eine solche Nachahmung erlaubt sein sollte, auch ist die Freiheit derselben in einer Menge von Beschäftigungen in allgemeiner Übung. Daher ist es eine Ausnahme, wenn man in gewissen Fällen dem, der eine neue Erfindung in der Production in Anwendung bringen will, die ausschließliche Benützung derselben auf bestimmte Zeit gestattet, worauf sie sodann als Gemeingut dem allgemeinen Gebrauche anheimfällt. Solche Erfindungsschutzrechte, Erfindungsprivilegien, Gewerbspatente, patents, brevets d'invention, werden in der Absicht bewilligt, die Kosten und Bemühungen zu vergüten, die auf eine neue Erfindung verwendet werden mußten, und durch diese Aussicht auf Ersatz und Gewinn Andere zu weiteren Erfindungen zu ermuntern. Dieser Grund kann nur bei solchen Erfindungen vorkommen, bei denen zu besorgen ist, daß deren baldige Benützung durch Andere den Urheber um den gehofften Vortheil bringen werde, bei denen die Nachahmung leicht kenntlich und erweislich, auch das einstweilige Verbot derselben mit geringen Nachtheilen verbunden ist. Diese Bedingungen finden hauptsächlich im Gebiet der Gewerke statt (d). Ein gutes Patentgesetz soll die Gegenstände, auf welche ein Schutzrecht für eine Erfindung angesprochen werden kann, genau bestimmen, um den Fortschritten des Gewerbefleißes nicht mehr Hindernisse entgegenzustellen, als es aus dem angegebenen Grunde für nothwendig zu erachten ist (e). Die zu schützende Erfindung kann bestehen

1) in der Erzeugung einer in Art und Gestalt neuen Kunstware; in diesem Falle darf der Berechtigte allein den erwähnten

Gegenstand fertigen und verkaufen, soweit nicht Andere von ihm die Erlaubniß hiezu erwerben;

2) in einem neuen Verfahren oder einem neuen Mittel, um einen schon bekannten Zweck der Hervorbringung vortheilhafter zu erreichen, als auf dem bisherigen Wege. Ein solches Schutzrecht hindert andere Gewerbsleute, das neue Verfahren anzuwenden, wenn sie sich nicht darüber mit dem Berechtigten abgefunden haben. Viele Arten des Verfahrens, die in einer abgeänderten Anwendung schon bekannter Mittel bestehen, sind nicht zur Beschützung geeignet, weil sie sich nicht leicht erkennen lassen, weil eine Uebervachung der Werkstätten nicht zu rechtfertigen wäre und der Beweis der Nachahmung nicht zu führen ist (f). Die bloße Entdeckung von neuen Naturgesetzen oder neuen Eigenschaften der Körper ist ohnehin ausgeschlossen, weil nur gewerbliche Verrichtungen ein Schutzrecht verdienen. Da aber dieses keine weitere Beschränkung verursachen soll, als dem Verdienste des Erfinders gebührt, so darf nicht schon für ein neues Verfahren in seinen allgemeinen Grundzügen, sondern nur für die besondere vollständige Ausführung desselben ein Patent gegeben werden, wobei also andere Methoden, den angewendeten Hauptgedanken auszuführen, frei bleiben (g).

- (a) Man hat dieß bei der Lehre von den Patenten nicht genug beachtet. Aerzte, Baumeister, Landwirthe, Gastwirthe, Handwerksmeister, Kaufleute, Eisenbahn- oder Postverwaltungen, Schauspieldirectionen u. sehen ihren Mitwibern Vieles ab, ohne daß es diesen einfiel, sich zu beschweren oder ein Verbot vom Staate anzusprechen. Eigene und fremde Gedanken mischen sich in allen menschlichen Verrichtungen mit einander und sind oft in der Ausführung nicht mehr zu unterscheiden.
- (b) Chaptal, *De l'industrie française*, II, 371. — Storch, *Handb.* III, 159. — Wolf, *Die Lehre von den Gewerbsprivilegien*. Münch. 1829. — Weinlig in Rau, *Archiv* VI, 247. (Der Verfasser geht von der Ansicht aus, jeder Erfinder habe ein Recht auf die Benützung seiner Erfindung.) ebd. N. F. VII, 44. — Mac-Gulloch, *Handb. für Kaufleute*, I, 633. — v. Krauß, *Geist der österr. Gesetzgebung zur Aufmunterung der Erfindungen im Fache der Industrie*. Wien 1838. — Schuller, *Handb. der Gesetze über ausschließende Privilegien*, Wien 1843. — Et. Blanc et A. Beaume, *Code général de la propriété industrielle, littéraire et artistique*. P. 1854. — v. Kleinschrod, *Die internationale Patentgesetzgebung*, Erl. 1855. — Stolle, *Die einheim. u. ausländ. Patentgesetzgeb.*, herausgeg. von D. Hübener, Leipz. 1855. — Ueber die brit. Patentgesetze bis 1851: *Report and minutes of evidences ... House of Lords*, 4. Juli 1851. fol. — Belgien: Steinbeis a. a. D. — Frankreich: Block, *Diction.* S. 229. — Oesterreich: Makowiczka in Rau u. Hanssen *Archiv*, N. F. X, 213.

- (c) Obgleich manche wichtige Erfindungen zufällig gemacht werden, so würden doch andere ohne beharrlichen, vieljährigen Fleiß nicht zu Stande gekommen sein, und diese Aufopferungen würde man in vielen Fällen nicht machen, wenn man nicht hoffte, einige Zeit vor dem Mitwerden geschützt zu sein. La fameux Bernard de Palissy, qui nous a fait connaître l'art de fabriquer la faïence, avait fait pendant 40 ans de travaux pénibles, employé sa fortune, et brûlé, dans ses fourneaux, jusqu'aux planchers de sa maison, avant de parvenir à enrichir la France de cette découverte, Chaptal. — No very complex machine would ever be brought to maturity except the inventor were in expectation of some considerable remuneration for his labour. Roberts im ang. Report, Nr. 1277, 1302. R. führt als Beispiel die von ihm erfundene selfacting mule an. Einige der von der englischen Commission vernommenen Sachkundigen, wie Cubitt und Brunel, halten allerdings die Patente für unnöthig und zählen auf den inneren Drang der Männer von schöpferischem Geiste. — Viele Beiträge zu der Streitfrage über die Zweckmäßigkeit der Patente enthält der ang. Report und die Schrift von Stolle. — Derselbe Grund gilt auch von Druckschriften. Es ist nicht gelungen, zu beweisen, daß der Nachdruck dem natürlichen und positiven Recht widerspreche, aber es läßt sich von wirthschaftlicher Seite darthun, daß es nöthig sei, die Verleger durch ein Gesetz vor den Nachdruckern zu schützen, indem sie sonst kein Honorar zahlen, ohne Honorar aber die meisten Bücher nicht geschrieben werden könnten. — Die Belohnung des Finders von Mineralsägen (§. 37) hat mit den Erfindungsprivilegien Aehnlichkeit. Vergleichung beider bei Stolle, S. 231. — Der Erfinder hat nur soweit ein Recht auf ein Patent, als ihm dasselbe durch das, nach Gründen volkwirtschaftlicher Zweckmäßigkeit verfaßte Gesetz zugesichert wird. Die Grundsätze von Eigenthum sind auf die gewerbliche Benutzung einer Erfindung nicht anwendbar und die Nachahmung ist kein Unrecht, außer wo sie ausnahmsweise durch ein Gesetz dafür erklärt wird. Jobard (Nouvelle économie sociale ou monopoles industriel, artistique, commercial et littéraire, Brux. 1844) verlangt sogar ein fortbauerndes Schutzrecht des Erfinders.
- (d) Also z. B. nicht für eine neue Art, die Hausthiere zu füttern u. dgl. Das Ueberbedecken des Mistes mit Gips oder das Düngen mit Würfelsalpeter ist eine Erfindung wie das Leimen des Papiers in der Bütte, aber der Landwirth wird durch die Nachahmung eines neuerfundenen Verfahrens nicht im Absatze beeinträchtigt.
- (e) Die bestehenden Gesetze bezeichnen das Feld, in welchem Patente ertheilt werden dürfen, nicht scharf genug. Franzöf. Ges. 5. Juli 1844, Art. 1: Toute nouvelle découverte ou invention dans tous les genres d'industrie. Ausgenommen sind nur Heilmittel, Credit- und Finanzgeschäfte, Art. 3.
- (f) z. B. Abänderung in der Zeitfolge der Verrichtungen, im Wärmegrade u. dgl., Flachspinnen mit kaltem oder warmem Wasser, Verhüten der Zerbrechlichkeit der Becken zur türkischen Musik durch Abschrecken in kaltem Wasser nach dem Erhitzen &c.
- (g) Man hat diesen Satz so ausgedrückt: es darf kein Patent für ein bloßes Princip gegeben werden. Franz. Ges. Art. 30: Die Nichtigkeit tritt ein 3) si les brevets portent sur des principes, méthodes, systèmes, découvertes et conceptions théoriques dont on n'a pas indiqué les applications industrielles. Der letzte Zusatz wurde von Arago vorgeschlagen.

§. 204.

Grundzüge der Gesetzgebung über Erfindungsrechte (a).

1) In Bezug auf die Leistung des Patentbewerbers unterscheidet man

a) Belohnung einer ganz neuen Erfindung; Erfindungspatente im engeren Sinne (b);

b) Patente für die weitere Verbesserung einer von einem Anderen gemachten Erfindung, wobei aber, so lange dessen Privilegium dauert, der Inhaber des zweiten (Verbesserungs-) Patents den Gegenstand des ersteren nicht nachahmen, sondern nur das, was er hinzufügte, vornehmen darf (c);

c) Patente für die Einführung einer im Auslande bekannt gewordenen Erfindung, brevet d'importation. Dieß Verpflanzen in das Staatsgebiet erfolgt aber bei den vielfachen Verbindungen der Länder so leicht, daß es kein Privilegium verdient. Ein Patent für einen Fremden, welcher schon in einem anderen Lande durch ein Patent den Schutz für seine Erfindung erhalten hat (d), verdient obigen Namen nicht, sondern ist eine ausgedehnte Anwendung des Grundsatzes, auf dem überhaupt das Patentwesen beruht, so daß alle gebildeten Völker als verbunden und einander untersützend angesehen werden.

2) Ein Patent soll nur für ein neues und eigentümliches Kunstmittel erteilt werden. Es ist nicht nothwendig, daß die Regierung vor der Ertheilung eines Patents die Neuheit der Erfindung selbst untersucht, doch ist es zweckmäßig, das Patent zu verweigern, wenn die Staatsbehörde weiß, daß der Gegenstand schon bekannt ist, auch kann jeder Bürger späterhin den Beweis hievon führen und dadurch ein schon gegebenes Patent nichtig machen (e). Hiezu ist ein von Zeit zu Zeit veröffentlichtes amtliches Verzeichniß aller erteilten Patente nützlich, damit Jeder sich unterrichten könne, welche Erfindungen schon früher gemacht worden sind (f). Der Patentbewerber kann nur für dasjenige, was wirklich neu ist, das Schutzrecht in Anspruch nehmen, und muß den Theil des ganzen Gewerbsgeschäftes, für welchen er das Privilegium begehrt, genau bezeichnen.

3) Die Patente sind nicht ohne einige Nachtheile. Andere Gewerbtreibende, die auf dem Wege waren, die nämliche Verbesserung des Betriebes zu finden, werden gehindert, von ihren Bemühungen Vortheil zu ziehen, auch werden die Gegenstände, für welche ein Patent ertheilt worden ist, vertheuert. Diese Uebel sind desto stärker, je geringfügiger die geschützte Erfindung und je größer die Zahl der begehrten Patente ist (g). Zur Verminderung dieser Nachtheile sind mehrere Mittel angewendet worden, namentlich

a) die der Patentertheilung vorausgehende, aus Auftrag der Regierung durch Sachverständige angestellte Untersuchung, ob die Erfindung erheblich und nützlich genug sei, um ein Schutzrecht zu verdienen (h). Allein in großen Staaten, wo die Patente des ausgebehnteren Absatzes wegen mehr Gewinn versprechen und daher verhältnißmäßig häufiger begehrt werden, ist eine solche in jedem Falle angestellte Untersuchung sehr mühsam, ihr Ergebnis ist nicht zuverlässig, weil die Kunstverständigen irren können und der Geheimhaltung willen nicht viele Personen befragt werden dürfen, und doch übernimmt die Regierung für das in ihrem Namen ausgesprochene Urtheil eine Verantwortlichkeit; deshalb hat diese Einrichtung im Ganzen genommen mehr gegen sich als für sich.

b) Die Erhebung einer Gebühr (Patenttaxe). Ist dieselbe hoch, so hält sie unbegüterte Erfinder ab, ein Patent zu nehmen oder nöthigt sie, anderen Personen einen ansehnlichen Antheil am Gewinn für das dargebotene Capital zu bewilligen (i). Die unentgeltliche Ertheilung würde aber die Patentgesuche allzusehr vermehren, besonders wenn die erwähnte Untersuchung b) hinwegfällt (k). Es ist daher rathsam, eine mäßige Gebühr anzusetzen und sie während der Dauer des Patents jährlich, oder doch in mehreren Zeitpunkten entrichten zu lassen, so daß der Inhaber eines nicht zu seinem Vortheil ausgefallenen Patents auf die Fortdauer desselben verzichten kann und die späteren Zahlungen erspart (l).

c) Die Festsetzung eines kurzen Zeitraumes für die Dauer der Patente (m).

4) Wer sich um ein Patent bewirbt, muß eine deutliche und vollständige Beschreibung der Erfindung übergeben, die,

wenn mechanische oder chemische Vorrichtungen in derselben vorkommen, mit Zeichnungen begleitet ist. Um den Bewerber vor der Gefahr zu schützen, daß Andere seine Erfindung ausspähen und ihm zuvorkommen, hat man es als nützlich anerkannt, daß das Patent vorläufig schon auf eine kürzere Beschreibung erteilt wird, welcher aber dann die ausführliche in einer bestimmten Frist nachfolgen muß (n). Die frühere oder spätere Bekanntmachung dieser Beschreibung trägt viel dazu bei, die Erfindung nach dem Verfluß der Schutzzeit gemeinnützig zu machen (o).

5) Die Einfuhr solcher Kunstwaaren, auf deren Verfertigung Jemand ein Patent besitzt, vom Auslande ist schwer zu verhindern, und da, wo ohnehin Schutzzölle bestehen, kann ein Einfuhrverbot um so eher unterbleiben (p).

6) Wo polizeiliche oder andere Rücksichten des Gemeinwohles im Wege stehen, wird das Patent verweigert (q).

7) Durch Nichtgebrauch in gewisser Frist geht ein bewilligtes Patent verloren (r).

8) Die Beeinträchtigung des Privilegiums ist bei Strafe verboten (s).

(a) England: das Grundgesetz ist v. 2. Nov. 1623 (2. Jak. I, Cap. 3.) an der Stelle der früher üblichen, willkürlich erteilten und sehr schädlichen Monopole. Neuestes Ges. 15. 16. Vict. Cap. 83 (1. Juli 1852). — Frankreich: Ges. v. 7. Jan. 1791. R. G. 5. Juni 1854. — Preußen: W. v. 17. Nov. 1815. — Oesterreich: Gesetz v. 1821, neues (revidirtes) Patent v. 31. März 1832, bei v. Krauß, a. a. D. Neuestes Ges. 15. Aug. 1852. — Baiern: Gewerbeges. v. 11. Sept. 1825, Art. 9. Instruct. v. 21. Apr. 1862 §. 91 ff. — Württemberg: Revidirte Gewerbe-Ordn. v. 1836. §. 141 ff. — Nordamerica: Hauptgesetz ist die Congressacte vom 4. Juli 1836 bei Schuller, S. 1. Instr. vom 11. Oct. 1851. — Belgien: Ges. vom 25. Jan. 1817. Briavoinne, De l'industrie en Belgique, II. 120. R. Gesetz 24. Mai 1854.

(b) Es giebt auch Patente für das Wiederaufnehmen einer älteren unbenutzt gebliebenen und vergessenen Erfindung: Entdeckungspatente. — In Art. 2. des engl. Ges. v. 1835 ist verordnet, daß dem, welcher im guten Glauben, er sei Erfinder, ein Patent nahm, auch dann, wenn man das Gegentheil erfährt, wofern nur die Erfindung nicht allgemein benützt war (not generally used), nach besonderer Untersuchung sein Patent bestätigt werden kann. — Auch neu erfundene Muster oder Zeichnungen (patterns, dessins) bei gemusterten oder gedruckten Zeuchen, Tapeten, Glas- und Thongefäßen u. a. Gewerkswaaren können durch Eintragung in ein Verzeichniß auf erfolgte Anmeldung auf gewisse Zeit (9 Monate bis 3 Jahre in Großbritannien) vor dem Nachahmen geschützt werden. Gesetze in Großbritannien bei

Blanc et Beaume, S. 37, in Frankreich ebd. S. 329, Belgien S. 202. Man nimmt an, daß von 6 Zeichnungen, die ein Fabrikherr entwerfen läßt, nur eine im Durchschnitt zur Ausführung kommt und von 5 ausgeführten nur eine gut einschlägt. Diese muß also die Kosten der übrigen 29 vergüten, was aber nicht möglich ist, wenn es Anderen frei steht, die beliebigen Muster sogleich nachzumachen, Senior im Report on the hand loom weavers, 1841, S. 82.

- (c) Oesterr. Ges. 1832, §. 11, Ges. v. 1852, §. 4. übereinstimmend mit den englischen und französischen Gesetzen, v. Krauß, S. 27. Es kommen daher Fälle vor, in denen das Verbesserungs-patent so lange unnütz ist, als das ältere Patent besteht; auch entstehen aus diesem Widerstreite mehrerer Patente oft schwer zu lösende Verwicklungen. In Frankreich wird ein Verbesserungs-patent einem Anderen erst 1 Jahr nach der Ertheilung des Patents für den Erfinder der Hauptsache ertheilt. Dieser selbst hat für seine späteren Verbesserungen kein neues Patent, nur eine nachträgliche Ausfertigung nöthig, welche bloß 25 Fr. kostet.
- (d) Oesterr. Patentges. §. 2, v. Krauß, S. 33 ff. N. Ges. §. 3. Vair. B. §. 92. — Nach dem engl. Ges. v. 1852 §. 25 erlischt das engl. Patent, sobald das in irgend einem anderen Staate für die ausländische Erfindung ertheilte Patent abgelaufen ist. — Französl. Ges. v. 1844 §. 29: L'auteur d'une découverte déjà brevetée à l'étranger pourra obtenir un brevet en France, mais la durée de ce br. ne pourra excéder celle des brevets antérieurement pris à l'étranger. — In Belgien wird ein Einführungs-patent dann verweigert, wenn man glaubt, die Erfindung werde ohnehin bald Eingang finden.
- (e) In Nordamerica muß der Bittsteller eiblich erhärten, daß die Erfindung seines Wissens neu sei. — Der halb-jährige provisorische Schutz in England (s) dient auch dazu, daß unterdessen Einwendungen gegen die Neuheit gemacht werden können. Eine amtliche Untersuchung über die Neuheit der Erfindung findet in Großbritannien, Frankreich, Belgien, Spanien, Neapel, Oesterreich nicht Statt, wohl aber in Preußen, Hannover, Württemberg, Rußland, Nordamerika; Stolle, S. 35. — Die Anfechtung eines Patents aus dem Grunde, daß es nicht neu ist, kann dem Ansehen der Regierung nicht schaden, wenn sie gesetzlich erklärt, daß sie über die Neuheit keinen Ausdruck thue. Es ist aber ein einfaches Verfahren für diese Anfechtung anzuordnen.
- (f) Der Mangel einer solchen Liste wurde in England sehr lästig empfunden. Einzelne Personen sahen sich genöthigt, sie mit großer Mühe zu ihrem Gebrauche zu verfertigen. Das engl. Ges. v. 1852 §. 34 verordnet die Führung eines fortlaufenden Verzeichnisses im Gerichtshofe der Chancery. Baiern: bei dem Handelsministerium.
- (g) In England sind von 1623 bis zum Mai im J. 1851 13,716 Patente ertheilt worden, von denen an diesem Zeitpunkte 7321 noch im Laufe waren. Woodcroft im a. Report Nr. 1763. — Oesterreich: 1820 bis 32 zus. 1721, 1833—52 4959 Patente, also in diesem Zeitraume j. 248. — Preußen: 1815—53 zus. 1378 und zwar in den 3 13-jährigen Zeitabschnitten jährlich i. D. 10—26—68. — Nordamerika: 1790—1819 1366 oder jährl. 45, 1820—49 14,060 oder jährl. 468, zus. 15,426. Rep. S. 306. Frankreich: 1791—1816 jährl. 32, 1817 bis 36 jährl. 229, 1837—52 jährl. 956. Die ganze Zahl ist 23,152. Stolle, S. 228.
- (h) In Preußen, Baiern und Baden findet die Untersuchung noch Statt. Für dieselbe kann man anführen, daß bei Erfindungen, die wenig

Schwierigkeiten darboten, ein Patent eine zu große Belohnung ist, indem es Andere von der nämlichen Verbesserung abhält. — Die a. bair. W. §. 91 fordert als Bedingung, die Erfindung müsse so bedeutend sein, daß sie einen gemeinnützigen wesentlichen Erfolg zu äußern vermöge. — Zusammenstellung der Gründe für und gegen in dem Umlaufschreiben des preuß. Handelsministeriums v. 8. Juli 1853 bei Stolle S. 210 und Kleinschrod S. 172. Auf Veranlassung dieses Schreibens sprachen sich 18 von 25 Bezirksregierungen und 22 von 41 Handelskammern zu Gunsten der Vorunternehmung aus. — Es werden in Preußen jährl. 400—500 Patente verlangt und gegen 70—80 bewilligt, Bedding im a. Report Nr. 2184.

- (f) Die Kostbarkeit der Patente in Großbritannien, wo die Ausgabe im Ganzen für alle 3 Königreiche auf 350 £. St. angegeben wurde, war Gegenstand vieler Klagen.
- (k) Unentgeltliche Patente in Preußen. Für diese Einrichtung Kleinschrod, S. 59, besonders weil die Patente in ihrer Einträglichkeit für den Berechtigten überaus verschieden sind.
- (l) Großbritannien: 10 £. Taxe und Stempel bei der vorläufigen Anmeldung, 20 £. bei der Ertheilung des Patents, 50 £. am Ende des 3. Jahres, 100 £. beim Ablauf des 7. Jahres, zusammen 175 £. — Oesterreich: in jedem der 5 ersten Jahre 20 fl., dann 30, 35 fl. u. s. f., für das 15. oder letzte Jahr 100 fl. — Frankreich: auf 5 Jahre 500, auf 10 Jahre 1000, auf 15 Jahr 1500 Fr. — Belgien: 1. Jahr 10 Fr., 2. 20, 20. 200 Fr. — Baiern für ein Jahr 25 fl., zwei Jahre 30, drei 3. 40 fl., für 14 J. 250, für 15 J. 275 fl.
- (m) Großbritannien 14 J., Preußen $\frac{1}{2}$ —15 J., aber meistens 5 J., Sachsen, Hannover, Württemberg nicht über 10 J., Frankreich, Niederlande 5, 10 oder 15 J., Rußland 3, 5 oder 10 J., Belgien 20, Nordamerika 14 J., Baiern nicht über 15 J.
- (n) Brit. Ges. v. 1852 § 8 ff. — Vorher konnte der, welcher sich mit einer Erfindung beschäftigte, eine vorläufige Anzeige (caveat) machen, um sich das Patent zu sichern, allein dieß wurde oft gemißbraucht, den wahren Erfinder um das Patent zu bringen, weil bei dem caveat der Inhalt der Erfindung nicht angegeben zu werden brauchte, sondern nur der Gegenstand im Allgemeinen.
- (o) In Frankreich, Belgien, Rußland, Großbritannien, Oesterreich (in der Regel) wird die Beschreibung sogleich oder nach einiger Zeit bekannt gemacht, in Baiern und Sardinien nach Ablauf des Privilegiums, in Hannover ist die Veröffentlichung zu dieser Zeit gestattet.
- (p) Das Bekanntwerden einer geschützten Erfindung kann die Benutzung derselben im Auslande veranlassen, so daß die dort gefertigten Waaren zum Schaden des Erfinders eingeführt werden. Es ist aber auch möglich, daß die nämliche Erfindung im Auslande gemacht wird. — Ein Einfuhrverbot besteht in Frankreich, Großbritannien, Oesterreich, Belgien, Nordamerika, in Preußen in Bezug auf Maschinen und Werkzeuge. In Rußland ist der Verkauf eingeführter Kunstwaaren, für die ein Patent besteht, untersagt. — Nach der Uebereinkunft der Zollvereinsstaaten v. 21. Sept. 1842 darf die Ertheilung eines Patents die Einfuhr, den Verkauf und Gebrauch ähnlicher Gegenstände nicht verhindern, mit Ausnahme von Maschinen und Werkzeugen.
- (q) 3. B. aus Gründen der Gesundheitspolizei.
- (r) 6 Monate Preußen, Hannover, — Jahresfrist Oesterreich, Belgien, 2 Jahr Frankreich, Niederlande, 3 Jahr Baiern, in Oesterreich hat einjährige Unterbrechung gleiche Folge.

- (a) Der deutsche Zollverein bedarf einer Verabredung über das Patentrewesen. Der Erfinder ist durch ein Patent in einem einzelnen Vereinsstaate nicht gehörig geschützt, so lange er nicht in allen einzelnen Vereinsstaaten Patente erhalten hat, was bei der Verschiedenheit der Gesetzgebungen und Verwaltungsgrundsätze überaus mühsam und kostspielig ist. Schon die Annahme gleicher Grundsätze wäre ein Vortheil; noch besser wäre es, die Erlangung von Patenten im ganzen Zollvereine oder wenigstens in einer Gruppe von Vereinsstaaten möglich zu machen, wozu ein gemeinschaftlicher stehender Ausschuß (Patent-Commission) nöthig wäre, um die Meldungen zu empfangen und zu prüfen. Der Widerspruch einer Regierung aus allgemeinen, z. B. polizeilichen Gründen müßte die Ertheilung verhindern. Wenn aber auch über die Zweckmäßigkeit und Verdienstlichkeit ein übereinstimmendes Urtheil aller Staaten gefordert würde, so könnten wenige Patente zu Stande kommen. Die erwähnte Uebereinkunft (p) ist ein Anfang gemeinschaftlicher Bestimmungen. Es soll nur für neue und eigenthümliche Gegenstände ein Patent gegeben und für die bereits patentirte Erfindung eines vereinsländischen Unterthans in anderen Vereinsstaaten Niemand als dem Erfinder oder dessen Rechtsnachfolger ein Patent ertheilt werden (1), die Unterthanen anderer Vereinsstaaten sollen überall den eigenen gleich behandelt (5), es sollen alle neuen Patente öffentlich verkündigt (7) und gegenseitig jährliche Verzeichnisse mitgetheilt werden (8). — Kleinschrod S. 196.

II. Zwangs- und Bannrechte.

§. 204 a.

Die Zwangs- und Bannrechte, vermöge deren der Eigenthümer einer gewissen Gewerkeinrichtung den Bewohnern bestimmter Orte verwehren darf, Waaren einer gewissen Art anderswoher als von ihm zu erkaufen, oder gewisse Arbeiten anderswo verrichten zu lassen (a), mögen ursprünglich für das Emporkommen solcher Unternehmungen zuträglich gewesen sein (b). Mit der Zeit aber, wenn es an Mitwerben nicht fehlt, treten mehrere nachtheilige Wirkungen hervor, sowohl für die Hervorbringung im Allgemeinen, als für die Zehrer. Es werden nämlich die Besitzer des Bannrechts verleitet, ihr Gewerbe sorglos und mangelhaft zu betreiben, und da dieselben andere Unternehmungen nicht zu Stande kommen lassen, so sind die Abnehmer gezwungen, schlechte oder theure Waaren zu kaufen, oder sich überhaupt eine minder gute und schnelle Bedienung gefallen zu lassen, wie bei Bannkeltern, auch sich öfters an einem entfernteren Orte zu versorgen, als es bei freier Wahl geschehen würde. Die Aufhebung dieser Bannrechte ist

deßhalb offenbar ein Bedürfnis. Die Berechtigten haben zwar billiger Weise bei einem rechtlich begründeten und unbedingten Bannrecht einen Anspruch auf Ersatz des aus der Aufhebung desselben erweislich entstehenden Verlustes, der entweder in einem niedrigeren Preise zufolge des freigegebenen Mitworbens, oder auch in einer Abnahme des Absatzes bestehen kann. Allein dieser Verlust ist schwer nachzuweisen. Es läßt sich, wenn das Bannrecht aufhört, nicht genau voraussehen, wie sich der Ertrag des Gewerbes gestalten wird, und auch nach dem Verflusse mehrerer Jahre, wenn man etwa einen jener Nachteile oder beide wahrnimmt, bleibt es ungewiß, ob der Besitzer des ehemaligen Bannrechts nicht im Stande war, durch guten Betrieb den Verlust abzuwenden. In vielen Fällen ist gar kein Schaden zu erwarten, z. B. wenn die Berechtigten einen durch die örtliche Lage gesicherten Absatz haben, wenn sie bisher schon nicht mehr alle Bannpflichtigen versorgen konnten, wenn der Begehr stark zugenommen hat u. Die Regierung war sowohl nach der Natur der Sache, als nach den positiven Gesetzen vieler Länder befugt, die Ausübungsart der Bannrechte zu beaufsichtigen und den Mißbrauch derselben zur Bebrückung der Bannpflichtigen zu untersagen, wodurch der Gewinn des Bannherrn schon seine Gränze erhielt (c). Die Schwierigkeit der Ermittlung des Schadens und die Annahme, daß derselbe nur gering sein könne, haben in mehreren Staaten einen Beweggrund gegeben, keine Entschädigung zu geben (d). Wo nach den Umständen (rechtliche Grundlage, Umfang und Gegenstand des Bannrechtes) eine Entschädigung als Forderung der Gerechtigkeit erscheint, da muß dieselbe durch eine Schätzung mit Beiziehung von Sachverständigen ausgemittelt werden (e). Sie ist zunächst von den, dem Bannrecht unterworfenen Gemeinden zu leisten, aber die gemeinschädlichen Folgen dieser Rechte rechtfertigen einen Beitrag aus der Staatscasse (f).

(a) Mittermaier, §. 528 ff. — Benedict, Der Zunftzwang und die Bannrechte, S. 173. — Hoffmann, Die Befugniß zum Gewerbbetriebe, S. 28. — Verhandlungen der badischen 1. Kammer von 1835. I, 73. II, 100. Beilagen, I, 25. 52. — Jahn, in Rauer Cameralist. Zeitung, 1837, Nr. 252. 278. 317. 346. 372. — Die häufigsten Bannrechte kommen bei Mühlen, Brauereien und Branntweinbrennereien vor. In Baden bestanden 1835 außer den im nämlichen Jahre aufgehobenen ärarischen Bannrechten noch 114 Bann-

mühlen, 59 Bannkeltern, 13 Wirthschaftsbanrechte, 1 Brauerei und 1 Siegelbrennerei mit solchen Rechten. — Eine noch härtere Verpflichtung als die oben bezeichnete fand bei den sogen. Bann-Weinanlagen statt, wo der Berechtigte die Ortsbewohner zwingen durfte, ihm seinen Wein um einen gewissen Preis abzukaufen, wie dies in Baden bei 9 Bannherren vorkam. Es gab auch einen Backofen-, Schmiede-Zwang u. dgl. Sämmtliche Bannrechte wurden in Baden 1835 auf 200,000 fl. angeschlagen, jedoch wahrscheinlich viel zu hoch, da dies zum Theil die eigene Schätzung der Berechtigten ist. — Auch die Rechte der Städte, den Betrieb gewisser Gewerke auf dem platten Lande zu verbieten (§. 200), werden Bannrechte genannt.

- (b) Das Bannrecht wurde bisweilen vertragsmäßig bewilligt, um Jemand zur Betreibung eines gewissen Gewerks, z. B. zur Errichtung einer Mühle, Schmiede u. zu ermuntern.
- (c) Rittlermaier, a. a. D. — Bad. Landrecht. Art. 710. he—ho.
- (d) Oesterreich: unentgeltliche Aufhebung des Bier- und Branntweinzwangs, Gef. 7. Sept. 1848. — Baden: Aufhebung der Bannrechte ohne Ersatz. Gef. 10. April 1848.
- (e) Das preuß. Edict vom 28. October 1810 hebt den Mühlen-, Brau-, Branntwein- und Schenk-Zwang (in dem damaligen Gebiete des Staates) auf. Die Zwangspflichtigen, Verpächter u. sind zu keiner Entschädigung verbunden, „da die Theorie und die Erfahrung beweisen, daß die Aufhebung der Zwangs- und Bannrechte in der Regel keineswegs die Einnahmen der früher Berechtigten mindert, sondern bei der gewöhnlich vermehrten Consumtion erhöht.“ Wo jedoch ausnahmsweise ein Schaden zu erweisen ist, da soll er 4 Jahre nach der Aufhebung dargethan werden, indem man den Ertrag in diesen Jahren mit dem der 10 früheren vergleicht. Doch ist nur diejenige Abnahme des Absatzes zu vergüten, die ohne Verschulden des Berechtigten und lediglich in Folge des aufgehobenen Bannes eintritt. Ausführliche Vorschriften über das hiebei anzuwendende schiedsrichterliche Verfahren in der Instruction v. 31. Oct. 1825, auch bei Zeller, S. 312. — Auf die später hinzugekommenen Landestheile hat die Bestimmung des Edicts v. 1810 keine Anwendung, Gab.-D. 23. März 1836. — Nach der Gewerbe-D. v. 17. Jan. 1845 §. 4 ist der Mahl-, Branntwein- und Brauzwang, ferner das Zwangsrecht städtischer Wäcker und Fleischer in Stadt, Vorstadt und Bannmeile aufgehoben, sofern diese Rechte nicht auf einem Vertrage beruhen; ferner alle Bannrechte des Fideiuss, der Gemeinden und Corporationen von Gewerbetreibenden. Andere Bannrechte sind ablösbar (§. 5). Die Entschädigungsansprüche der Berechtigten sind übrigens bedeutend stärker geworden, als man geglaubt hatte, und man hat deshalb die Vermehrung der Gewerbrechte mehr beschränkt, als anfangs, Hoffmann, a. a. D. — Sächs. Gesetz vom 27. März 1838, nach welchem der Mahlzwang von den Zwangspflichtigen abgelöst werden kann. Die Entschädigungsrente darf nicht über $\frac{1}{3}$ und nicht unter $\frac{1}{6}$ des Weinertrags des Mahlverkehrs mit den Ablösenden betragen. Der Bierzwang, insofern sämmtliche Städte die Brauereien auf dem Lande, und eine einzelne Stadt dieses Gewerbe im Umkreise einer Meile, ferner das Einlegen von fremdem Bier verbieten können, wird aus der Staatscasse vergütet; man berechnet $\frac{1}{10}$ des in 4jährigem Durchschnitt von dem Brauberechtigten verkauften Malzes, und setzt für jeden Centner Malz eine Rente von 6 Gr. an. — Württemberg, Gef. 8. Juni 1849: Diese Ausschließungsrechte hören auf, begründen aber einen Anspruch auf

Entschädigung. — Sächsisches G.-G. von 1861 §. 43 und Gesetz vom 15. Oct. 1861 über Entschädigung der Verbotungsrechte.

- (7) Preußen, a. Edict. — Nach dem bad. Entwurf von 1835 sollte die eine Hälfte der Entschädigung von der Staatscasse, die andere von den Gemeinden getragen werden. Wollen diese ihren Antheil nicht bezahlen, so können sie das Bannrecht noch 14 Jahre bestehen lassen, wodurch es dann vermittelt der sogleich bezahlten anderen Hälfte getilgt wird. Die 1. Kammer verwarf dieses Gesetz. — Württemberg, a. Ges.: $\frac{1}{2}$ von der Staatscasse, $\frac{1}{2}$ von der Gemeinde. — A. sächs. Ges. §. 11: vom Staate.

III. Einfuhrbeschränkungen.

§. 205.

Seit mehreren Jahrhunderten haben es die meisten Regierungen für nothwendig erachtet, zur Beförderung der einheimischen Gewerke die Einfuhr vieler Arten Gewerkswaren entweder zu verbieten, oder durch Zölle zu erschweren, wie dieß auch zu Gunsten der Landwirthe bei einzelnen Arten von Rohstoffen öfters geschehen ist, §. 129. 132 (a). Solche Zölle, durch die man ein inländisches Gewerbe in den Stand setzen will, im Mitwerben mit dem Auslande leichter zu bestehen, werden Schutzzölle genannt (b). Sie unterscheiden sich durch diese ihre Bestimmung von solchen Zöllen, welche eine Staatscasseinnahme aus der Waarenversendung über die Landesgränze gewähren sollen und nur als Steuern gerechtfertigt werden können, d. h. von Steuerzöllen, III, §. 445. Bei jenen ist der Ertrag für die Staatscasse Nebensache und seine Abnahme erwünscht, wenn sie mit einer Ausdehnung der inneren Erzeugung zusammenhängt (c). Die Schutzzölle zur Beförderung der Gewerke müssen in der Lehre von der Gewerkspflege betrachtet werden, denn ob sie gleich bei dem Verkehre mit dem Auslande gefordert werden, so sind sie doch diesem Zweige des Handels eher hinderlich als nützlich und gehören daher nicht unter die Maaßregeln der Handelspflege. Diese Schutzzölle sowie die Einfuhrverbote wurden in einer Zeit eingeführt, in der man die Gesetze der Volkswirthschaft noch nicht kannte und von den irrigen Lehren des Handelssystems (I, §. 34 bis 36) befangen war. Sie sind bis zur gegenwärtigen Zeit fast überall, wo sie bestanden hatten, insbesondere in den gro-

fen Staaten beibehalten worden, doch zeigt sich in den letzten Jahrzehnden überall eine Richtung zur Verminderung der Schutzmaafregeln. Auf dem wissenschaftlichen Gebiete ist nach dem Vorgange der Physiokraten das Schutzsystem von A. Smith und seiner Schule beharrlich bekämpft, jedoch der beharrliche Widerstreit zwischen den Vertheidigern der Handelsfreiheit und der Schutzölle in vielen Schriften fortgeführt worden und noch keinesweges beendet (d). Die Fortdauer dieses Kampfes entgegengesetzter Meinungen erklärt sich 1) aus dem verschiedenen Standpuncte der Streitenden, indem Einige von allgemeinen volkswirthschaftlichen Lehrsätzen ausgehen und das Ganze der Volkswirthschaft ins Auge fassen, Andere dagegen von der Betrachtung einzelner Erscheinungen in den Gewerben bestimmt werden und auf jene Schlussfolgen der Wissenschaft kein Vertrauen setzen, 2) aus der Gewöhnung an das Bestehende, die eine Scheu vor großen Veränderungen erzeugt und von denselben schlimme Folgen befürchtet, 3) aus der Schwierigkeit eines auf Erfahrungen gestützten Beweises, weil bei den hiezu benutzten Erscheinungen mancherlei Ursachen zusammenwirken, so daß keine einzelne derselben in ihrem Walten unzweifelhaft erkannt wird; 4) daraus, daß die von einem Zolle bewirkte Zunahme eines Gewerbszweiges viel leichter wahrzunehmen ist, als die Nachtheile, welche andere Volksclassen dadurch erleiden.

- (a) Die Zölle von aus- und eingehenden Waaren dienten lange Zeit hindurch nur als Quelle einer Staatseinnahme. Verbote waren aber lediglich Schutzmaafregeln und kamen schon im Mittelalter vor. In Languedoc wurde 1305 die Ausfuhr von Wolle und Farbstoffen, in ganz Frankreich unter Ludwig XI. die Einfuhr von indischen Seidenzeugen, unter Franz I. die Einfuhr spanischer Tücher verboten. In Venedig, England und unter Karl V. in Spanien wurden Verbote und Zölle als Mittel zur Beförderung der Gewerbe gebraucht. — Ein dem britischen Staate wegen seiner Ueberlegenheit im Maschinenwesen eigenthümliches Mittel bestand in dem Ausfuhrverbote für die meisten Maschinen, doch nicht die Dampfmaschinen; den Anfang machte das Verbot, den Strumpfwirkerstuhl auszuführen, im J. 1696. Die Verbote wurden mehrmals weiter ausgedehnt, endlich aber im Gesetz vom 22. Aug. 1843 (6. 7. Vict. 85) ganz aufgehoben.
- (b) Bianchini nennt sie Differenzialzölle, weil sie den Unterschied der in- und ausländischen Erzeugungskosten ausgleichen sollen. Dieser Name wird aber inogemein in einem anderen Sinne gebraucht.
- (c) Man hat den Gegensatz der Schutzölle häufig mit dem Ausdruck Finanzzölle bezeichnet und den Unterschied beider Arten bloß in die Höhe der Abgabe gesetzt. Der americanische Präsident Polk ging

davon aus, daß es einen gewissen Zollsatz für jede Waare gebe, bei dem die gesammte Zolleinnahme am größten sei. Werde der Zoll noch weiter erhöht, so daß also die Staatseasse etwas verliert, so werde die Abgabe zu einem Schutzzoll. Aber abgesehen davon, daß man die finanziell vortheilhafteste Höhe des Zolles oft nicht kennt und dieselbe auch nicht gleich bleibt, ist es auch nicht richtig, nur auf die Größe des Betrages zu achten. Bei Dingen, die das eigene Land nicht erzeugen kann und soll, ist jeder Zoll ein Steuerzoll, er sei hoch oder niedrig, z. B. bei Weis und Kaffer. Bei Kunstwaaren, in denen das Inland mit dem Auslande wetteifert, und die nicht zu einer Kursumbesteuerung geeignet sind, ist der Zoll, wie niedrig auch immer, stets Schutzzoll, z. B. von Eisen oder Garn. Dagegen können beide Arten mit einander verbunden sein, wie z. B. bei dem Einfuhrzoll von Rohrzucker der Betrag, welcher über die Abgabe von Rübenzucker hinausgeht, als Schutzzoll angesehen werden muß.

- (a) Da viele Anhänger der Handelsfreiheit die Unthunlichkeit einer plötzlichen Aufhebung aller Zölle, und viele Gegner die Vorzüglichkeit der Handelsfreiheit im Allgemeinen zugeben, so ist das streitige Feld schon einigermaßen begrenzt worden. — I. Für die Einfuhrzölle sprechen, abgesehen von den älteren Anhängern des Handelssystems (I, S. 37), folgende Schriftsteller: Büsch, Darstellung der Handlung, V. Buch, 8. Cap. — Ferrier, *Du gouvernement considéré dans ses rapports avec le commerce*, 1805 (vgl. I, S. 37 (c)). — Chaptal, *De l'ind. franç.* II, 412. — Moreau de Jonnés, *Le comm. du 19. s.* I, 126. 330. — Hops, *Meinungen von der Handelsfreiheit und dem Prohibitivsystem*. Wien, 1823. — Stuhl Müller, *Verf. z. dem Entw. eines, Baierns Staatsverhältnissen angemessenen Zollsystems*, 1825 (vgl. Heidelberg. Jahrb. 1826, Nov.). — Freih. Gans zu Puttlitz, *System der Staatswirthsch.* Leipz. 1826, S. 56. — Kaufmann, *De falsa A. Smithii circa bilanciam mercatoriam theoria*. Heidelb. 1827. — Einige Worte über Handel und Industrie in Deutschland. München, 1830. — Denkschrift über Zollwesen. Stuttg. 1831. — Fränzl, *Ueber Zölle, Handelsfreiheit u. Handelsvereine*. Wien, 1834. — N. Briavoinne, *De l'industrie en Belgique*, II, 15. — (Torrens) *The budget: a series of letters on financial, commercial and colonial policy*. Lond. 1841. Torrens, *A letter to the R. H. Sir R. Peel on the condition of England and the means of removing the causes of distress*. 1843. — Schröter, *Die Handelspolitik im Allgemeinen und die Handelsfreiheit insbes.* Leipzig, 1843. — Als eifriger Vertheidiger des Schuttsystems und Gegner A. Smith's sowie der ganzen neueren Smith'schen Schule trat Fr. List auf: *Das nationale System der polit. Oekonomie*, I. B. 1841, n. A. 1844, und *Zollvereinsblatt*, seit 1843. Durch unermüdlige Wiederholung seiner Lehren und die Lebhaftigkeit, ja die Heftigkeit seiner Schreibart wurden viele Personen für seine Ansichten gewonnen oder in denselben bestärkt und insbesondere die Gewerksunternehmer daran gewöhnt, die ihnen vortheilhaften Schutzmaafregeln unbedingt für gemeinnützig zu halten. Die Streitfrage wurde seitdem vorzüglich in Deutschland mit verdoppeltem Eifer von beiden Parteien verhandelt. An List schließt sich vorzüglich, jedoch nicht unbedingt und mit mehr Mäßigung, G. Höffen, *Der deutsche Zollverein in seiner Fortbildung*. Stuttg. 1842. — Glaser, *Ueber die Bedeutung der Industrie und die Nothwendigk. v. Schutzmaafregeln*. Berl. 1845. — Rudler, *Grundlehren d. Volkswirthschaft* 1846. II, 154. — Hermann, in *Münch. Gel. Anz.* 1847 Nr. 191—199 (gegen Dönniges). — Goldenberg, *Libre échange et protection*, Paris, 1847,

Deff. De l'avenir de notre société, Paris et Strassb. 1856. — Jöpp-
 rig, Der Rückschritt des Zollvereins, Frankf. 1848. — Denkschrift
 über die künft. Handelspolitik und Zollverfassung Deutschlands, Sie-
 gen 1848. — Zolltarif für Deutschl., vorgeschlagen vom allgem. d.
 Verein zum Schutze der vaterländ. Arbeit, Frankf. 1848. Zur Frage
 des deutschen Gewerbeschutzes, 1850 (v. dem genannten Vereine). —
 Weher, Die deutsch. Zoll- und Handelsverb. Leipz. 1850. — Christ,
 Ueber den gegenwärt. Stand d. Frage der Schutzzölle, Frankf. 1851.
 — Thiers, Discours sur le régime commercial de la France, Paris
 1851. — Rischler, Das deutsche Eisenhüttengewerbe, Stuttg. 1852,
 I, 96. — Mimerel, Rapport au conseil général du Nord, Session de
 1856. — Rittinghausen, Le système protecteur et le libre échange.
 Brux. 1856. — Carey, Letters to the president on the foreign et
 domestic policy of the union. Philad. 1858. Deff. Principles of social
 science, Phil. 1858. III B. — W. Atkinson, Principles of social and
 political economy. I. Bd. Lond. 1858. — Du Mesnil-Marigny,
 Les libre échangistes et les protectionnistes conciliés. 2me Edit. P.
 1860. Deff. Solution des problèmes relatifs à la protection et au
 libre échange. P. 1861. (Auszug aus dem erstgenannten Buche.) —
 Protin, Les économistes appréciés ou nécessité de la protection.
 P. 1862. — II. Für die Handelsfreiheit: Smith, II, 265.
 Simonde, Rich. comm. II, 156. — Brunner, Was sind Nautik-
 und Zollankalten der Nationalwohlfaht und dem Staatsinteresse?
 Nürnberg. 1816. — Foh, Handb. II, 251. — Geier, Charakteristik
 des Handels, S. 113. 137. — Weber, Beiträge zur Gewerbe- und
 Handelskunde, II, 4. III, 7. (Berlin, 1826. 1827.) — Leuchs, Ge-
 werbe- und Handelsfreiheit, S. 249 (Nürnberg. 1826). — Allg. Encycy-
 clop. Art. Handelsfreiheit von Rau. — Murhard, Theorie
 und Politik des Handels, II, 34. — Mac-Culloch, Ueber Handel
 und Handelsfreiheit, deutsch von Gambieler, Nürnberg. 1834. S.
 64 ff. — Bülow, Der Staat und die Industrie, S. 203. —
 Schön, Neue Unterf., S. 249. — Bowring, Bericht über den
 Handel, die Fabriken und Gewerbe der Schweiz, deutsch von D. F.,
 Zürich, 1837. — H. F. Dsiander, Ueber den Handelsverkehr der
 Völker. Stuttg. 1840. II. — Report of the select committees of the
 House of Commons on import duties, 1840 (sehr gehaltreich). —
 Edinb. Review, Nr. 148, S. 503 (Juli 1841). — Vergius, Ueber
 Schutzzölle mit besond. Beziehung auf den preuß. Staat und den
 Zollverein, 1841. — Kupfer, Sendschreiben an einen Gutbesitzer
 über das System der Handelsbalance. Berlin 1841. — Rossi,
 Cours d'économie polit. II, 270. 1841. — J. G. Hoffmann, Die
 Lehre v. den Steuern, S. 375. — Graf Petitti di Rorsto, Della
 associazione doganali fra varj Stati. Firenze, 1842. — v. Brittwitz,
 Ueber Steuern und Zölle, S. 327. 1842. — Dunoyer im Journal
 des Econ. VI, 113. — Junghans, Beleuchtung der Pittschrift
 der Handelskammer in Eiberfeld. Leipz. 1843. Deff. Der Fortschritt
 des Zollvereins, 1849. — J. Prince-Smith, Ueber Handelsfren-
 seligkeit. Königsb. 1843. Ders. Ueber die Nachteile für die Industrie
 durch Erhöhung der Einfuhrzölle. Ulbing 1845. — Gegen Fr. List
 insbef.: Dsiander, Enttäuschung des Publicums oder sc. Stuttg.
 1842. Brüggemann, List's nationales System der polit. Defon.
 1842. Die vollk. Handelsfreiheit . . . aus dem Edinb. Rev. von Vo-
 riarty, 1842. Rau, Zur Kritik über List's nationales System der
 polit. Defon. Heidelb. 1843 (aus dem Archiv der polit. Def. V. B.),
 Wiener Jahrbücher der Literatur, CI, 104. 1843. — Gegen Torrens
 (Senior) in Edinb. Rev. Nr. 157, Juli 1843. — v. Bülow-Cum-
 Raan, polit. Defon. II, 2. Abth. 5. Ausg.

merow, Der Zollverein, sein System und dessen Gegner, Berl. 1843. — Sagen, Die Nothwendigkeit d. Handelsfreiheit . . . mathematisch nachgewiesen, Königsb. 1844. — Brüggemann, Der deutsche Zollverein und das Schutssystem, Berl. 1845. — G. Clermont, De la liberté commerciale et d'autres réformes urgentes, Liège 1846. — Congrès des Economistes réuni à Bruxelles par les soins de l'association Belge pour la liberté commerciale 1847. — Dönniges, Das System des freien Handels und der Schutzölle, Berl. 1847. — Bastiat, Die Trugschlüsse der Schutzöllner, deutsch von Robad, Berl. 1847 (gemeinfaßlich, berecht und scharfsinnig, daher von bedeutender Wirkung). — Mothes, Der Ackerbau und der Schutzöll, Leipzig 1848. — Die Fabrikindustrie des Zollvereins. Leipzig, 1848. — Gutachten americanischer Staatsmänner über Einfuhröll. Frankfurt, 1848. — Mill, Grundsätze der polit. Def. d. v. Soethcer, II, 393. — M. Chevalier, Examen du système commercial connu sous le nom de système protecteur, 2. Ed. Paris 1852. Ders. in Revue des 2 mondes, 2 Ser. VI, 616. — J. Dollfuss, De la levée des prohibitions douanières. 2. Ausg. P. 1860. — Schäffle, Nationalökonomie S. 253. 1861. — III. Viele der in I genannten Schriftsteller geben die Zulässigkeit von Schutzöllern unter gewissen Umständen und in gewissen Grängen zu. Einen solchen vermittelnden Standpunct nehmen ferner ein: (Versaß) Ueber Schutzöll u. a. . . Schutzmaafregeln, Frankf. 1843. — Rebenius in D. Vierteljahresschrift, 1842, IV, 327. — Bianchini, Della riforma doganale della Gran-Bretagna, Palermo 1846. Ders. Principj della scienza del ben vivere sociale, Nap. 1855. S. 308. — Regener, Beleuchtung des . . . Entwurfs zu e. Zollverein für das vereinte D. Karöl. 1849. — Lavollée in Journal des Econom. XXIII. 30. Aug. 1849 und in Revue des 2 mondes, April 1856 S. 639. — Wappäus, Gelegentliche Gedanken über nationale G. Politik, Götting. 1851. Sehr viel Material enthalten die Verhandlungen der früheren französischen Deputirtenkammer von Jahr zu Jahr und die von dem damaligen Handelsminister Sr. Duchatel veranstaltete Enquête relative à diverses prohibitions établies à l'entrée des produits étrangers, commencée le 8. Octob. 1834. Paris 1835, III B. 4^o.

§. 206.

Das Schutssystem ist hauptsächlich auf folgende Sätze gestützt worden:

1) Die häufige Betreibung der Gewerke erhebe die Völker zu dem höchsten Wohlstande, mache die stärkste Bevölkerung möglich und sei überhaupt der staatlichen Entwicklung am meisten günstig, insbesondere werde von ihr auch die Blüthe der Landwirthschaft mehr als durch jede andere Ursache befördert. Im Kindesalter der Volkswirthschaft könne man zwar nicht umhin, rohe Stoffe aus- und Gewerkswaaren einzuführen, aber im Fortgange trete ein Zeitpunkt ein, wo die eifrige Beförderung des Gewerkswesens durch Schutzmittel Bedürfniß werde, um Volk und Staat auf eine höhere Stufe des Reich-

thums, der Macht und Bildung zu bringen, bis dann endlich eine so hohe Ausbildung der Gewerke erreicht werde, daß man die Beschränkungen der Einfuhr wieder aufheben und die Handelsfreiheit herstellen könne (a). Schon die volkwirtschaftliche Unabhängigkeit erfordere es, daß diejenigen Gewerkswaren, welche das Volk in größter Menge verzehrt (b), durch die Arbeit seiner eigenen Bürger hervorgebracht werden.

Die vortheilhaften Wirkungen zahlreicher und gut betriebener Gewerke sind unbestreitbar (I, S. 392—393), und selbst der gartenmäßige Anbau des Landes vermag nicht die nämliche Volksmenge auf gleichem Raume zu erhalten, als das Fabrikwesen. Indessen können sich auch Völker mit vorherrschender Landwirthschaft in einem günstigen Zustande befinden, so daß der Uebergang zu einem stärkeren Gewerksbetriebe nicht künstlich beschleunigt zu werden braucht. Derselbe wird durch Mehrung der Capitale und der Volksmenge, also durch größeres Angebot von Arbeit und niedrigen Lohn bei einem reichlichen Vorrath von Verwandlungs- und Hilfsstoffen von selbst vorbereitet und durch einen lebhaften Unternehmungsgeist, der nur der freien Bewegung bedarf, zu Stande gebracht. Wie in den einzelnen Theilen eines großen Staates bald die eine, bald die andere Hauptclasse von Gewerben (Bergbau, Holzzucht, Acker-, Rebbau, Viehzucht, Gewerke, Seehandel und Schifffahrt) vorherrscht und hiedurch ein nützlich gegenseitiges Ergänzen, ein vortheilhafter Verkehr zwischen diesen Landestheilen veranlaßt wird, so gestaltet sich naturgemäß auch von Land zu Land das Verhältniß der Hauptgewerbe zu einander verschieden. Es wäre nicht zweckmäßig, die hierauf einwirkenden besonderen Ursachen, die z. B. in der natürlichen Beschaffenheit des Landes oder in früheren Ereignissen liegen, unbeachtet zu lassen und überall einen gleichen Gang des ganzen Gewerbewesens bewirken zu wollen. Ein Theil der zur Versorgung der Einwohner dienenden Kunstwaren kann ohne Schwierigkeit von außen eingetauscht werden, wenn es nicht an Gegenständen fehlt, die als Gegenwerth dem Auslande dargeboten werden. Der Zustand der eigentlichen Fabrikländer zeigt bei den bekannten Vorthteilen auch manche erhebliche Schattenseiten, weshalb wenigstens die Zunahme der Gewerke über das Gleichgewicht

derselben gegen die Erbarkeit keinesweges allgemein wünschenswerth ist, I, §. 395 (c).

- (a) List (S. 25 ff.) räumt ein, daß diese im Allgemeinen das Beste sei, glaubt aber, man müsse wegen der feindseligen Maasregeln anderer Regierungen und der größeren Entwicklung der Gewerke in anderen Ländern in der erwähnten mittleren Periode des Gewerbewesens jedes Volkes einen Zollschuß zu Hilfe nehmen, um jenen vollkommensten Zustand herbeizuführen. Vor List schon hatte Fränzel a. a. D. S. 47 dasselbe ausgesprochen.
- (b) Es sind dieses die Kunstwaaren vom höchsten volkwirthschaftlichen Werthe. I, §. 59.
- (c) Goldenberg (De l'avenir etc. S. 124 ff.) beruft sich bei der Schilderung des Rußens, den die Gewerke in der Volkswirthschaft leisten, auf den höheren Lohn der Arbeiter in denselben im Vergleich mit den Feldarbeitern, ferner darauf, daß das Gewerkerzeugniß dem angewendeten Capital gleich oder sogar größer sei, während der Bodenertrag nur $\frac{1}{5}$ — $\frac{1}{6}$ des Capitals ausmache. Er versteht hierunter das Land. Allein die Lage vieler Gewerksarbeiter ist im Ganzen, wenn man die Kosten des Unterhaltes, die mangelnden Nebenverdienste zc. mit in Anschlag bringt, nicht besser als die der Tagelöhner auf dem Lande. Der Boden ist kein erzeugtes und übergepartes Capital und müßte, wenn man ihn zum Capital im weiteren Sinne zählen wollte, wenigstens als stehendes angesehen werden. — Du Mesnil-Maigny behauptet, die Gewerksarbeiter erzeugten 5 mal so viel als gleiche Anzahl von Landleuten. Solution S. 9. Die Berechnung ist aber unrichtig.

§. 206 a.

2) Die Gewerke kommen in einem Lande, wo sie bisher noch wenig betrieben worden sind, nur empor, wenn sie vor dem freien Mitwerben anderer Länder geschützt werden, in denen sie schon lange einheimisch und ausgebildet sind. Die Einführung neuer Zweige der Stoffverarbeitung sei mit Schwierigkeiten und mit einem Kostenaufwande verbunden, der, wie ein Lehrgeld, den Unternehmern durch einen angemessenen Preis ihrer Erzeugnisse vergütet werden muß, damit sie eine hinreichende Ermunterung finden. Es sei daher die Pflicht der Regierung, nicht allein den schon bestehenden Schutz fortbauern zu lassen, um die inländischen Gewerke vor dem Verfall zu bewahren, sondern jenen auch zu verstärken, wenn er sich als unzureichend erweist, um die Capitale, die Arbeitskräfte und den Kunstfeifer in erhöhtem Maße auf diese Gewerke hinzulenken. Auf diese Weise werde eine Ausbreitung und Bervollkommnung der letzteren zu Wege gebracht, so daß sie später das freie Mitwerben im auswärtigen Verkehre ertragen können(a).

Es versteht sich von selbst, daß der obige Satz nicht in seiner Allgemeinheit, sondern nur in Bezug auf gegebene Länder, z. B. das Festland von Europa im Vergleich mit Großbritannien, und auf einzelne Zweige der Gewerke gelten kann (b), auch ist er gewöhnlich nur in diesem beschränkten Sinne verstanden worden. Es giebt aber viele Beispiele von Gewerken, welche schon vor längerer Zeit oder auch neuerlich ohne Zollschutz zur Blüthe gekommen sind, so daß ihre Erzeugnisse in Menge und nach mehreren Richtungen hin ausgeführt werden (c). Solche Gewerke, welche die natürlichen und gewerblichen Bedingungen ihres Gedeihens voranden, und durch die Bemühungen eifriger und einsichtsvoller Unternehmer bei freiem Mitwerben erstarkten, stehen fester als die künstlich hervorgerufenen, und vermögen sich auch beim Eintritt ungünstiger Umstände aus eigener Kraft besser zu behaupten. Die anhaltende und häufige Ausfuhr von Gewerkswaaren aus einem Lande beweist, daß die Hervorbringung derselben hier mit gutem Erfolge betrieben wird und eine Beschützung für den inländischen Markt überflüssig ist, zumal da auf diesem die fremden Waaren höhere Frachtkosten zu tragen haben. Mögen bei voller Freiheit einzelne Sorten noch eingeführt werden, so ist dies, einer großen Ausfuhr gegenüber, nicht zu beklagen. In jedem Lande giebt es eine Menge von Gewerkswaaren, bei denen wegen der schwierigeren Versendung in die Ferne die inländischen Verfertiger einen gesicherten Absatz haben. Es kann daher, auch wenn die Zweckmäßigkeit des Mittels im Allgemeinen zugegeben wird, ein Schutzbedürfnis überall nur für gewisse Zweige der Gewerksarbeit behauptet werden, die in anderen Ländern bessere oder wohlfeilere Erzeugnisse liefern.

- (a) List bezeichnet diese von ihm empfohlene Staatsfürsorge mit dem Namen „industrielle Erziehung der Nation“, „Pflanzung der Manufacturkraft.“ Er sieht den Reichthum der Völker nicht sowohl in der Hervorbringung vieler Sachgüter, als vielmehr in einem großen Umfang der Productivkräfte, d. h. der Mittel zu einer reichlichen Hervorbringung. Obgleich nun die zu diesen Mitteln gehörenden persönlichen Fähigkeiten und Eigenschaften nicht zu den Bestandtheilen, sondern nur zu den Ursachen des Reichthums gerechnet werden dürfen (I, S. 46), so ist doch ihr Vorhandensein ohne Zweifel sehr nützlich, und es bleibt nur die Frage übrig, ob sie nicht ohne ein so starkes Eingreifen der Staatsgewalt zum Vorschein kommen können. — Einen eigenthümlichen Gedankengang findet man bei Atkinson

a. a. D. (§. 205 (a)). Er stellt es als eine Pflicht der Einzelnen gegen ihre Mitbürger dar, ihnen abzukaufen, damit alle Gewerbe einander wechselseitig erhalten und die Erzeugung aller Waaren im richtigen Verhältniß bleibe. Die allgemeine Anerkennung dieser Pflicht werde die Zölle künftig entbehrlich machen.

- (b) Weil nämlich die gebrauchten Gründe da hinwegfallen, wo in einem Zweige des Fabrikwesens die Ueberlegenheit gegen andere Länder vorhanden ist.
- (c) Schon im Alterthume und Mittelalter finden sich zahlreiche Beispiele. Tuchweberei in Florenz und Mailand, am deutschen Niederrhein (Köln, Aachen &c.), besonders in Flandern, — Lächer und Wollenzeuge in Sachsen, — Seidenweberei in Genua u. a. italienischen Städten, — Glas- u. a. Fabriken in Venedig, — Manufakturien von Kunst-erzeugnissen in Nürnberg und Augsburg, — Eisen- und Stahlwaaren in der Grafschaft Mark und dem Herzogthum Berg (Hagen, Solingen, Remscheid), ferner in Schmalkalben, — Leinwand in Schlesien, Westfalen und Oberschwaben, — Rothgarn (sog. türkisches), Schnürriemen und Bänder in Elberfeld und Barmen, — Spiegel und Spiegelfolie sowie mancherlei kurze Waaren in Fürth, — Schießgewehre in Suhl und Küttich, — Seidenwaaren im Canton Zürich, — Baumwollenwaaren im Vaireuthischen (Hof, Münchberg), in Elberfeld, in Aargau, St. Gallen, Appenzell, Sachsen, — Holzschnitzwaaren in Berchtesgaden, sonst als „Salzburger Waaren“ bekannt, ferner in Tirol (Gröden) und Sonneberg, — Uhren in Genf und Neuenburg, — Holzuhren im Schwarzwald, — Glaswaaren in Böhmen, — Porzellan in Thüringen, — Strumpfwaaren in einigen deutschen Städten (Erlangen, thüringische Orte), — Seigen in Rittenwald (Oberbayern), — Seidenbänder in Basel. — Die große Anzahl der Gegenstände, in denen sich Nürnberg auszeichnete und zum Theil noch jetzt auszeichnet, überblickt man bei Roth, Geschichte des Nürnberger Handels, 2. und 3. Bd. In den vorstehenden Beispielen sind englische und französische Gewerkeleistungen ausgeschlossen worden, weil bei diesen seit Jahrhunderten Staatsmaafregeln einwirkten.

§. 207.

Die nächste Folge eines neuangelegten Einfuhrzolles, wofür derselbe nicht überflüssig und wirkungslos ist, besteht in der Verttheuerung der von ihm betroffenen Kunstwaaren, auch wird diese Preiserhöhung bei jener Maafregel beabsichtigt. Hiedurch wird den inländischen Käufern eine größere Ausgabe auferlegt, die sie zur Einschränkung ihres Gütergenusses in dem zollpflichtigen Gegenstande selbst oder in anderen Verwendungen ihres Einkommens nöthiget. Dieser Nachtheil bietet einen der stärksten Gründe für die Freigebung des Handels dar (a). Man hat sich bemüht, ihn zu entkräften, indem man anführte:

a) daß die höheren Preise nicht lange dauern, weil durch die Fortschritte der Kunst die Erzeugungskosten verringert wer-

den und bei der Zunahme des Angebots die inländischen Unternehmer sich bald gezwungen sehen, die Preise niedriger zu stellen; hierüber s. §. 208;

b) daß aus dieser Ausdehnung der Production, aus der vollständigeren Benutzung der Capitale und Arbeitskräfte, ferner aus der Erhöhung des Lohnes, des Gewerwerbienstes, der Grund- und Capitalrente die Mittel zur Bezahlung des höheren Waarenpreises dargeboten würden und daß eine Wohlfeilheit von Genußmitteln nicht zu wünschen sei, die mit Entbehrungen der Lohnarbeiter (b) und dem Darniederliegen eines Theiles der hervorbringenden Gewerbe erkauft werde (c).

Ein Aufwand von Seite der Staatsgesamtheit zur Beförderung eines Zweiges der hervorbringenden Gewerbe läßt sich unter gewissen Umständen ohne Zweifel rechtfertigen (III, §. 79). Nur sollte die in ihm enthaltene Beschwerde, wie jede Staatslast, gerecht vertheilt sein (III, §. 11. 250), auch müßte sie, wenn ein Zoll zulässig sein soll, durch die von ihm hervorgebrachten volkswirtschaftlichen Vortheile vergütet werden und zur Erhöhung des Volkswohlstandes unentbehrlich sein. Dieß führt zu der folgenden Betrachtung der weiteren Wirkungen des Zollschutzes auf die beschützten Gewerbezweige, §. 208. Es giebt übrigens noch andere Wirkungen, indem der erhöhte Preis einer Kunstwaare nicht selten einem anderen Gewerbe, zu welchem jene wieder gebraucht wird, hinderlich wird (§. 213 a), und die verminderte Einfuhr eine Abnahme der Ausfuhr von Landeserzeugnissen zur Folge hat.

- (a) Prince-Smith a. a. D. nennt deshalb die Schutzzölle Steuerzölle. Der Americaner Walker nimmt an, die Einwohner zahlten 27 Mill. Einfuhrzoll und die doppelte Summe in den erhöhten Preisen an inländische Gewerbsleute, Gutachten u. S. 25. — I have always considered that the increase of prices in consequence of protection amounts to a tax . . . I conceive the actual money paid for the protecting system and the evil effect produced would be more than the whole revenue of the country. Mac Gregor, 1840. — Bei dem Zoll von 30 Proc. auf Seidenwaaren nahm man an, daß die englischen Käufer an 4 Mill. £. St. jährlich für diese Waare mehr ausgeben, als bei freier Einfuhr, Portor, Progress. S. 222. — Man beruft sich zwar darauf, daß die Mehrausgabe nicht aus dem Capitale, sondern nur aus den Verbrauchsvorräthen bestritten werde und folglich nur auf die Lehrer falle, Fränzl, S. 16. 21. Aber dies gilt nur von Böllen, die auf leicht entbehrliche Luxusgegenstände gelegt werden, und selbst bei diesen muß doch ein besonderer Vortheil vorausgesehen sein, wenn der Zoll als zulässig erscheinen soll.

- (b) Daß eine Wohlfeilheit, die durch Erniedrigung des Lohnes entsteht, nicht gemeinnützig sei, ist schon I, §. 172 gezeigt und auch von Hermann a. a. O. bemerkt worden.
- (c) Nach Hermann a. a. O. ist ungeachtet der Vertheuerung der Nutzen überwiegend, wenn die Mehrausgabe der Käufer nicht so viel beträgt, als die Vergrößerung des Einkommens der Arbeiter, Grundeigentümer, Capitalisten und Gewerksunternehmer. Wenn z. B. die Käufer 1 Mill. fl. mehr ausgeben müßten, damit aber eine neue Hervorbringung von 5 Mill. bewirkt und nach Abzug des Verbrauches von Stoffen u. den genannten Classen ein um 2 Mill. vermehrtes Einkommen abgeleitet wird, so wäre allerdings im Ganzen Gewinn vorhanden. Allein es bliebe doch noch der Zweifel übrig, ob ohne das Opfer der Zehrer eine solche Ausdehnung der Production nicht stattfinden könnte und ob nicht auch andere Nachtheile zu besorgen wären.

§. 208.

Die im Verlaufe der Zeit eintretenden Wirkungen der Schutzzölle werden von den Anhängern der entgegengesetzten Meinungen (§. 205) in sehr verschiedener Weise angenommen. Die Erfahrung bekräftigt weder die günstigen noch die ungünstigen Vorherfagungen in ihrer Allgemeinheit, sie lehrt vielmehr, daß die Folgen nicht unter allen Umständen gleichartig gewesen sind.

1) Bisweilen waren die einem Gewerkszweige entgegenstehenden Schwierigkeiten so groß, daß er ungeachtet des Einfuhrzolles nicht emporkam, die Einfuhr fortdauerete und die Zehrer zwar zu Gunsten der Staatscasse, aber ohne einen gemeinnützigem Erfolg belastet wurden (III, §. 448. 1.).

2) Bisweilen haben sich die gehegten Hoffnungen für die beschützten Gewerke erfüllt, indem diese nicht allein an Umfang zunahmen, sondern zugleich sich vervollkommneten, die Preise ihrer Erzeugnisse nach und nach niedriger stellen konnten und selbst bis zu einer ansehnlichen Ausfuhr gelangten, so daß endlich der Zoll ganz überflüssig wurde. In solchen Fällen haben gewöhnlich neben den Zöllen noch andere, der Entwicklung einzelner Gewerkszweige günstige Umstände mitgewirkt (a).

3) In vielen anderen Fällen veranlaßte der starke Zoll zwar eine häufige Betreibung der begünstigten Gewerke, aber mit unvollständigem Erfolge, so daß andere Länder immer noch in Wohlfeilheit oder Güte der Kunstwaaren voran standen.

a) Nahm die inländische Erzeugung soweit zu, daß sie den ganzen Bedarf lieferte, so hörte die Einfuhr fast ganz auf, die

Zehrer mußten sich aber fortwährend um höheren Preis versorgen, wenn auch vielleicht das Mitwerben der einheimischen Erzeuger wenigstens den Preis niedriger stellte, als die Anschaffungskosten der fremden Waaren mit Einrechnung des Zolles und der Fracht gewesen wären. Die geschützten Unternehmer nahmen begreiflich die Fortdauer des Schutzes dringend in Anspruch (b).

b) Dehnte sich die Hervorbringung des Landes nicht soweit aus, so mußte immer noch die Einfuhr zu Hülfe genommen werden, der Preis der eingeführten Waaren kam auch den im Inlande hervorgebrachten zu Gute und die einheimischen Verrfertiger bezogen entweder einen ansehnlichen Gewinn (c) oder wurden der Mühe überhoben, mit den Ausländern durch besseren Betrieb zu wetteifern, weshalb sie gleichfalls einer Zollerniedrigung eifrig widerstrebten. In beiden Fällen hatten die Zehrer ein Opfer zu bringen, um eine minder vollkommene Production aufrecht zu halten.

(a) Die Blüthe der brittischen Fabriken, die von Vielen für eine Frucht des Schutzes gehalten wird (Litt, S. 77), ist ohne Zweifel mehreren Ursachen zuzuschreiben, I, S. 394. Ducos, Commissionsbericht, *Moniteur* 1837 Nr. 97. — Rau, *Zur Kritik* S. 91. — *Wiener Jahrb. a. a. D.* — Ähnliches wird sich auch in manchen anderen Fällen zeigen, in welchen der Zollschutz von einem so günstigen Erfolge begleitet war. Bei den Gewerken des Zollvereins mußte schon die große Erweiterung des Absatzgebietes, sowie die leichte Verbindung durch Eisenbahnen eine vortheilhafte Wirkung äußern. Die Wollentücher von Deutschland, Belgien und England sind ungefähr von gleicher Güte und die Deutschen haben die niedrigsten Preise, *Amtl. Bericht über die Lond. Ausst.* II, 83. *Amtl. Bericht über die Pariser Ausst.* S. 514. Der Einfuhrzoll vom Centner ist im Zollverein 30 Thlr., in Belgien 125 Fr. (33 $\frac{1}{3}$ Thlr.), in Großbritannien neuerlich 0. Die 3 Länder haben offenbar in diesem Zweige gleichen Schritt gehalten. Die Aufhebung des Zolles würde auch den beiden ersten nicht schaden und die Fabrikherren nur noch stärker wachsam erhalten, um nicht zurückzubleiben. Der Zollverein hatte 1860

	Einfuhr	Ausfuhr
von Wollenwaaren	6·079 000 Thlr.	48·768 000 Thlr.
Baumwollenwaaren	1·629 000 "	36·345 500 "
Seidenwaaren	8·461 000 "	53·479 000 "

(b) Die Erwartungen, daß ein Ausfuhrzoll in Kurzem wieder entbehrlich werde, haben sich in einer großen Anzahl von Fällen als irrig erwiesen und nach einer Reihe von Jahrzehnden werden von den Fabrikherren noch die nämlichen Anforderungen erhoben. In Oesterreich bestehen Erschwerungen der Einfuhr von Kunstwaaren schon lange. — Leopold I. verbot 1774 die französischen Waaren. Im 18. Jahrhundert erschienen mehrere strenge Zollpatente, die jedoch lebhaftes Klagen

veranlaßten und durch spätere Verordnungen, z. B. das Patent vom 14. October 1774 (aus Rücksicht für den inländischen Consumenten und Handelsmann) wieder gemildert wurden. Widermann, Die technische Bildung im K. Oesterreich S. 27 ff. Die Mauth-D. für das Erz. Oesterreich v. 2. April 1755 enthält schon Einfuhrzölle von 18 kr. vom Gulden (30 Proc.) für musikal. Instrumente, Wollentuch, Wollenzeuge, Bürsten, Zinn, Glas, Klempner, Tischler, Seiler, Posamentir-Waaren, Schreibpapier, Spiegel, Leppiche, — von 12 kr. (20 Proc.) für Leinenwaaren, von 9 kr. (15 Proc.) für Galanterie-Waaren, Batist, baumwollene Zeuche, Sattler, Schlosser, Schuhmacher-Waaren, von 2 fl. 6 und 4 fl. 48 für das Pfd. Seidenband, 3 fl. — 7 fl. 12 für das Pfd. Seidenzeuge. Das Gef. 27. Aug. 1784 verbietet eine Menge von ausländischen Kunstwaaren als Handelsgegenstände und gestattet nur für eigenen Gebrauch gegen Paß die Einfuhr unter einem Consumozoll, der von Galanterie, feinen Glas, Messing, Posamentir, Stahl, Schmuck-Waaren, Uhren, Porzellan, Siegeln, Kleidern u. 36 kr. vom fl. (60 Proc.), von Waffen, musical. Instrumenten, Wagen u. 12 kr. (20 Proc.), vom Pfd. Wollentuch 3 fl., Wollenzeug 3 fl. 24 betrug. Leinwand zahlte vom Pfd. 1 fl. 36 kr. Einfuhrzoll, Baumwollenzeug 10 kr. bis 3 fl. 36 kr., Seidenzeug 10 fl. 48 — 14 fl. 24 kr., ferner der Centner Stabeisen 3 fl. 36 kr., viele Eisenwaaren 4 fl., Fensterglas 4 fl., Hohlglas 6 fl., baumw. Garn 10 fl., Messingdraht, Sensen u. 12 fl., Kupferdraht 20 fl., Klempnerwaaren (ebenso als außer dem Handel gesetzt) 24 fl. u. Die Härte dieses Gesetzes zog einen sehr ausgebreiteten Schleichhandel an den Landesgränzen nach sich. Eine Zunahme mehrerer inländischer Gewerke konnte freilich nicht ausbleiben. Dahin gehörte namentlich die Tuchweberei, Widermann, a. a. O. S. 64. Auch wurden ohne Zweifel Fortschritte in der Gewerbekunst gemacht, dennoch blieb diese in vielen Zweigen im Vergleich mit dem Auslande zurück, weil sie ganz abgeschlossen war, und es erhellte, daß ein gegen hundert Jahre fortgesetztes Schutzsystem die gehofften Früchte nicht getragen hat. Auch noch 1862 erklären die österreichischen Fabricanten die Fortdauer des jetzigen Schutzolles für unentbehrlich. — Auch im preuss. Staate war schon unter Friedrich II. die Einfuhr vieler Waaren darum verboten worden, weil sie im Lande hervorgebracht würden. Nach dem Accisetarif von 1787 gehörten dahin alle Wollen-, Leder-, Seiden-, Baumwollen- und Leinenwaaren, Porzellan, Steingut, Metall- und Glaswaaren.

- (c) Es seien z. B. die Ankaufs- und Beischaffungskosten vom Auslande 100 fl., die inländischen Erzeugungskosten 115 fl., der Zoll 24, also der inländische Preis 124 fl., so gewinnt der Fabrikherr noch 9 fl. oder Proc.

§. 209.

Die frühere Meinung, daß der Zollschutz ein unfehlbares Mittel sei, die inländischen Gewerke zu größerer Ausdehnung und auf eine höhere Stufe der Kunst zu bringen, wird durch die Wahrnehmungen widerlegt, nach denen jene Maßregel bisweilen unwirksam, oft wenigstens von unvollständigem Erfolge gewesen ist, §. 208. Die Ursache dieser Erscheinung liegt darin, daß die Blüthe der verschiedenen Gewerkezweige in einem Lande von Bedingungen

abhängt, deren Mangel durch die Erschwerung der Einfuhr fremder Kunstwaaren nicht ersetzt wird. Dahin gehören hauptsächlich folgende:

1) Gelegenheit, die erforderlichen Verwandlungs- und Hilfsstoffe in der erwünschten Menge, Mannfaltigkeit zur Auswahl, Güte und Wohlfeilheit zu erlangen. Länder, die deshalb anderen in Hinsicht auf gewisse Gewerkszweige nachstehen, haben eine Schwierigkeit zu überwinden, die bei der allmäligen Verminderung der Frachtkosten, z. B. durch Dampfschiffahrt und Eisenbahnen, zwar verringert, aber nicht völlig beseitigt wird (a). Daher siedeln sich solche Gewerke, welche im Verhältniß zur Arbeit eine große Menge von Stoffen erfordern, von selbst in solchen Ländern und Gegenden an, wo sie in dieser Hinsicht die größten Vortheile finden, I, §. 404. Bei Stoffen, die vom Auslande bezogen werden müssen, ist die leichte und wohlfeile Zufuhr von Wichtigkeit (b). Uebrigens wird nicht selten die Wirkung dieser ungünstigen natürlichen Umstände durch andere Vortheile aufgewogen (c).

2) Die Beschränktheit des Capitals in einem Volke und der höhere Zinsfuß halten oft von solchen Gewerksgeschäften ab, die nur in beträchtlichem Umfange betrieben werden können und ein ansehnliches stehendes Capital erfordern (d). Im Fortgange des Wohlstandes kommen dieselben von selbst an die Reihe (e).

3) Der hohe Arbeitslohn eines Landes macht solche Gewerkszweige weniger vortheilhaft, in denen die Lohnausgabe einen großen Theil der sämtlichen Kosten ausmacht. Eine stark angewachsene Bevölkerung ohne gleichmäßige Zunahme des Capitals ist dagegen jener Classe von Gewerken günstig.

4) Der Mangel an geschickten Arbeitern ist gleichfalls eine Schwierigkeit. Sie läßt sich mit der Zeit heben, wenn man auf das Heranziehen solcher Arbeiter gehörige Mühe verwendet und wenn überhaupt die Reigung zu gewissen Gewerken bei den Lohnarbeitern vorhanden ist. Fehlt es aber an dieser, so ist für's Erste wenig auszurichten (f).

5) Der beharrliche Eifer, die Thatkraft und die Geschicklichkeit der Unternehmer sind zum Gedeihen der Gewerke erforderlich. Die Fortschritte, welche die Gewerkskunst in einem Zeit-

alter mit dem Beistande der Wissenschaften gemacht hat, müssen von den Unternehmern gekannt und benutzt, es müssen zugleich alle Mittel zur Vergrößerung des Erlöses und zur Ersparung an den Kosten zu Hülfe genommen werden. Der Mangel an diesen Kenntnissen und dieser Rührigkeit kann von dem Charakter eines ganzen Volkes oder von der niedrigen Stufe gewerblicher Ausbildung bei den Handwerkern und Fabrikherren insbesondere herrühren. Dieses Hinderniß kann unter dem Einflusse der von der Staatsgewalt ausgehenden Anregungen, sowie der Anziehung von Fremden allmählig entfernt werden, indes lehrt die Erfahrung, daß die Schutzzölle selbst in dieser Hinsicht bisweilen ungünstig wirken. Die Unternehmer werden durch das Vertrauen auf gesicherten Absatz zur Sorglosigkeit verleitet. Es werden leicht Fabriken an Orten angelegt, wo die Umstände für ihren Betrieb ungünstig sind, die Gebäude, Maschinen u. werden in mangelhafter Beschaffenheit hergestellt, die Fabriken werden von Männern geleitet, die nicht dazu fähig sind (g). War auch anfangs der Eifer lebhaft genug, so wird derselbe doch leicht späterhin schwächer, wenn bei der Vergrößerung des einheimischen Mitwettens die Gewinne schon auf das übliche Maas herabgesunken sind und der weitere Zubrang aufhört. Wie durch eine stillschweigende Uebereinkunft bleiben dann die Unternehmer aus Bequemlichkeit hinter denen des Auslandes zurück, von deren Mitwettens sie befreit sind, und sie erreichen deshalb nicht die letzte Höhe, auf der sie durch die Ausfuhr ihrer Kunstwaaren sich belohnt sehen würden (h). Die Menge der erzeugten Kunstwaaren wird durch einen starken Schutz leichter zu Wege gebracht, als ihre vollkommene Güte und ihre Wohlfeilheit, und das inländische Mitwettens giebt keinen hinreichend mächtigen Antrieb, mit den Leistungen der Kunst im Auslande zu wetteifern. Aus dieser Ursache hat die Herabsetzung oder Aufhebung eines Zolles öfters die nützlichsten Folgen hervorgebracht, weil sie einen stärkeren Sporn zur Anstrengung gab (i).

6) Die verschiedenen Zweige der Stoffveredlung sind nicht mit gleicher Leichtigkeit neu in Gang zu bringen. Manche kommen eher dann empor, wenn andere schon ausgebildet sind, von denen jene nöthige Hülfsmittel, namentlich Maschinen,

erhalten. Muß man diese Hülfsmittel von außen herbeiholen, so vermehrt dieß nicht allein die Kosten, sondern zieht auch manche Störungen nach sich. Daher ist z. B. die Geschicklichkeit der Handwerker, welche Metalle verarbeiten, und die Güte der Maschinenfabriken eine große Erleichterung für Spinnereien, Kunstweberei, Kattun- und Papierfabriken etc. Wo schon mehrere Gewerke in Blüthe stehen, da ist es weniger schwer, noch ein anderes in Aufnahme zu bringen.

- (a) Großbritannien hat durch seine reichen Lager von Steinkohlen und Eisenerzen große Vortheile (I, S. 120 (c)), ferner durch die Menge langwolliger Schaafwolle, welche die Kämmwolle für glatte Zeuche liefern. Die Lager von gutem eisenfreiem Porzellanthon und Quarz in Staffordshire in Verbindung mit der Wohlfeilheit der Steinkohlen haben die vielen Fabriken von Steingut hervorgerufen, weshalb man in Frankreich einen Schutz von 50 Proc. für diese Waare ansprach. (Fabry und Ußschneider in der a. Enquête, II, 67), während in der Vervfertigung des eigentlichen Porzellans England nachsteht. Vergl. I, S. 404 (b)). — Eisenwerke und Glashütten in der Steinkohleegend bei Saarbrücken. — Reichliche Wasserkräfte haben für mechanische Gewerke eine ähnliche Wirkung.
- (b) Die lebhafteste Handelschiffahrt der Engländer erleichtert die Versorgung mit Baumwolle aus den Ländern, wo dieselbe gebaut wird. Die Nähe von Liverpool, wo die meisten Sendungen ankommen, macht den Spinnereien in Manchester und der Umgegend die Anschaffung dieses Verwandlungsstoffes sehr leicht. Fabriken, die weit von einem Seehafen liegen, müssen stets einen beträchtlichen Vorrath von Stoffen halten und daher einen Theil ihres Capitals hierauf verwenden. — Die Schweiz bezieht die Seide bequem aus dem nahen Italien. Vgl. I, S. 404 (c)). Der belgische Flachsbau ist eine Stütze der dortigen Flachsverarbeitung.
- (c) Das französ. Dep. Oberrhein mußte vor der Erbauung der Eisenbahnen für seine Baumwolle und Steinkohlen hohe Frachtkosten bezahlen, gleichwohl kamen die Spinnereien und Kattunfabriken dort in ausgezeichnete Blüthe. Ostindien sendet Baumwolle nach Großbritannien und empfängt von da die aus jener verfertigten Gewebe.
- (d) Tschoborski macht auf die Beschränktheit des Capitals in Rußland aufmerksam. Manche Fabrikherren müssen für ihre Verwandlungstoffe 12 oder 15 Proc. über den Marktpreis bei der Baarzahlung geben. *Forces productives de la Russie*, I. — Man hat auf den niedrigen Zinsfuß in Großbritannien zu viel Gewicht gelegt. Große Capitale gestatten aber auch einen sehr ausgedehnten Betrieb, bei dem manche Kosten geringer werden. Die englischen Spinnmaschinen brauchen wegen des großen Absatzes nur je auf eine oder einige Garnnummern eingerichtet zu werden.
- (e) Capitale werden auch oft aus reicheren Ländern in solche Gegenden gebracht, wo zur Betreibung gewisser Gewerke gute Gelegenheit ist. Dieß geschieht heutiges Tages viel häufiger als ehemals.
- (f) Goldenberg (*Libro échange et protection*, S. 31) beruft sich, um die Nothwendigkeit des Schutzes für Frankreich zu beweisen, auf den genügsameren und beharrlicheren Charakter der Deutschen im Vergleich

mit den anspruchsvolleren, heftigeren, zum Zusammenhalten gegen die Fabrikherren mehr geneigten Franzosen. Reybaud (Séances et travaux etc. Febr. 1858) macht eine ähnliche Bemerkung, ohne den nämlichen Schluß daraus zu ziehen. En aucun pays l'esprit de l'industrie n'est plus développé et pour ainsi dire plus naturel (als in Deutschland). L'Allemand a génie du travail manuel; il prend goût à ce qu'il fait, il a la conscience et la patience, l'application et l'instinct du travail, qualités dont l'influence est sûre.

- (g) Dieß ist z. B. bei einem Theile der Rübenzuckerfabriken und Maschinenspinnereien in Deutschland wahrgenommen worden. Auch in Rußland findet man nach v. Tegoborski schlecht geleitete Baumwollenspinnereien neben gut verwalteten.
- (h) Graf Beugnot (franz. Pairskammer, 25. Jan. 1843) sagt vom Schußsystem: Dans presque toutes les circonstances il a ce fâcheux résultat d'engourdir, d'énervier en quelque sorte l'industrie et de lui retirer toute confiance en elle même. — Ein französischer Fabrikherr sprach vor dem Untersuchungsausschuß: Warum sollte ich mich um das bekümmern, was in den englischen Werkstätten geschieht? Ich bin geschüßt. — Mehrere einzelne Belege bei Rau, Zur Kritik u. — Ma maison a une filature de 25000 broches. Elle pourrait, en remplaçant ses métiers, dont une partie date de près de 40 ans, filer le kilog. à 20 Cent. meilleur marché qu'aujourd'hui, mais la concurrence intérieure n'est pas assez puissante pour l'y contraindre. J. Dollfus bei Chevalier, S. 398. Später kaufte ein französischer Fabricant wohlfeil von J. Dollfus solche veraltete, schlechte Spinnmaschinen und sagte: sous le système prohibitif je gagnerai encore de l'argent avec ces métiers. Die französischen Spinnereien gewannen 1850—53 bei den gewöhnlichen Nummern nicht unter 60 Cent. vom Kilogr., bei feinen hie und da bis 40 Proc. — Frankreich hat nur 3 Spiegel- und wenige Steingutfabriken, daher blieben die Preise dieser Waaren hoch. Französische Spiegel sind sogar im Auslande wohlfeiler als in Frankreich, wo das Einfuhrverbot den Fabrikherren zu Gute kommt. Chevalier a. a. D. S. 107, Ankl. Bericht über die Lond. Ausstellung, II, 291. — Les fabricants de poterie ont besoin d'être stimulés, il faut les obliger à faire quelques efforts pour sortir de la routine. Il y a inertie de leur part. Leur position a été trop favorable. Enquête, II, 48. Nach Goldenberg haben selbst die am meisten ausgedehnten Gewerke Frankreichs von dem freien Wettbewerb viel zu fürchten, Eisenbereitung, Wollen- und Leinenverarbeitung, Messerschmied- und kurze Waaren, Maschinenfabriken u. Er besorgt (wohl mit übertriebener Anglichkeit), daß bei freiem Handel $\frac{3}{4}$ der französischen Fabrikzweige (industries) zu Grunde gehen würden. De l'avenir etc. S. 133. Dagegen zeigt Chevalier a. a. D. S. 340, daß ein Theil der französ. Gewerke ohne Schutz bestehen kann. Der seit 1815 ununterbrochen bestehende Schutz, der aber auch unter dem Kaiserreiche vorhanden war, hat also alle diese Gewerbe nicht stark genug gemacht. — Daß Rußland durch seine hohen Zölle und seine Einfuhrverbote eine Vermehrung seiner Gewerke erzwungen hat, ist natürlich, aber es ist auch allgemein bekannt, daß diese meistens nur geringe Ausbildung erlangt haben und die Gewerkswaaren von den Lehren, soweit diese sich nicht durch den Schleichhandel versorgen können, sehr theuer bezahlt werden müssen, s. auch v. Eden, Das Kaiserreich Rußland, S. 587. — Oesterreich ist in der langen Befolgung des Prohibitivsystems (S. 208 (3)) nicht soweit gekommen, das fremde Wettbewerb ertragen zu können. Es sandte 1847 bei einer Volksmenge von $37\frac{1}{2}$ Mill. nur für 39 Mill. fl. (des 20 fl.-St.), der

Zollverein bei 30 Mill. Einw. 1852 für beinahe 102, 1853 aber für 140 Mill. Thlr. (178 $\frac{1}{2}$ und 245 Mill. fl.) Kunstwaaren ins Ausland. Im J. 1861 war die Ausfuhr Oesterreichs von ganz fertigen Kunstwaaren 138-490 000 fl. oder 3,⁹⁶ fl. = 2,⁶² Thlr. auf den Kopf, im Zollverein 1860 239 Mill. Thlr. oder 7 Thlr. a. d. R., G. Rau, Vergleichende Statistik des Handels der deutschen Staaten S. 64. 132 (1863). — Aus den Ergebnissen der Pariser Ausstellung von 1855 sieht man, daß die deutschen Baumwollenspinnereien neuerlich gegen die einiger anderer Länder zurückgeblieben sind. Auch bei den Webereien ist ein größerer Eifer zu wünschen. „Das Drängen nach höherem Schutz und die unnützen Lohhubeleien müssen aufhören und dem Drange nach Veredlung und Werbeförderung Platz machen, dann wird die Anerkennung im Innern und nach Außen nicht fehlen.“ Amtl. Bericht, S. 476. Auch bei Gelegenheit der Kammwollenspinnereien wird ebendaf. S. 505 bemerkt, daß ein unnötig hoher Zoll meistens Stillstand oder gar Rückschritt herbeiführt.

- (6) In Großbritannien wurde der Zoll auf gespulte Seide 1824 von 14 S. 8 P. auf 7 $\frac{1}{2}$ S. vom Pfd. herabgesetzt, der Zoll auf Rohseide (ein Steuerzoll!) von 5 $\frac{1}{2}$ auf 3 S. Der Schutz für Spulereien sank also von 9 S. 2 P. auf 4 $\frac{1}{2}$ S. Die Fabricanten brachten es aber dahin, die Kosten des Spulens, welche vorher 10 S. betragen hatten, auf 3—5 S. je nach der Güte der Seide zu verringern, Porter, Progress, S. 217. — Die Seidenfabrication in England hob sich im Laufe des 17. Jahrhunderts. Schon 1666 waren 40,000 Arbeiter in ihr beschäftigt, wozu noch die nach der Aufhebung des Edicts v. Nantes (1685) ausgewanderten Franzosen kamen. Diese erwirkten 1697 das Einfuhrverbot der fremden Seidenwaaren. Huskisson sprach darüber im Unterhause am 8. März 1824 Folgendes: „Man behauptet, daß die Prohibitionen (Einfuhrerschwerungen) die Gewerke befördern, allein wo es keinen Wettstreit mehr giebt, da verfinstert der Gewerbefleiß in Trägheit und Schlassheit, nichts schreitet fort, man schläft ein, in der Zuversicht auf die schützenden Maßregeln. Was eine Regierung der Nationalindustrie schuldig ist, das ist bloß, sie auf einen zum Wettkampfe mit dem Auslande günstigen Boden zu stellen. Die französ. Seidenwaaren haben vor den unsrigen nur Eines voraus, sie sind um 15 Proc. wohlfeiler. Man muß auch auf den verkehrten Geschmack Einzelner Rücksicht nehmen, welche Alles, was verboten ist, für schöner erklären. Ein Zoll von 30 Proc. ist hinreichend, das Gleichgewicht herzustellen.“ Diese Abgabe von 30 Proc. wurde am 25. März 1826 von Huskisson des Schleichhandels willen noch für zu hoch erklärt und 1846 auf 15 Proc. heruntergesetzt. Als 1825 das Einfuhrverbot aufgehoben und ein (noch immer beträchtlicher) Zoll von 30 Procent aufgelegt wurde, machte die Seidenfabrication rasche Fortschritte. Maculloch, Ueber Handelsfreiheit S. 77. 79. Die Besorgnisse der Seidenfabricanten gingen so wenig in Erfüllung, daß die Einfuhr von Seidenwaaren ab-, die Ausfuhr derselben zunahm, und selbst nach Frankreich englische Seidenwaaren geschickt werden; 1827 betrug diese Ausfuhr nach Frankreich 4661 £. St., im Durchschnitt von 1832 bis 34 aber 72,000 £. St., und in den französ. Zolllisten dieser Jahre ist ebenfalls eine Quantität von 6—7000 Kil. aufgeführt worden. Die Einfuhr von Rohseide ist im Zunehmen. Auch die Zollermäßigung der meisten Seidenwaaren auf 15 Procent erwies sich als zuträglich. Die Einfuhr der Rohseide war 1842—1846 in D. 5-659 871 Pfd., 1853 aber 7 $\frac{1}{2}$ und 1854 8 $\frac{1}{2}$ Mill. Pfd. An Seidenwaaren wurde 1845 für 766,405 £. St., 1854 schon für 1-691 812 £. ausgeführt. G. Porter (Progress, S. 222) glaubt, daß die englischen Seiden-

fabriken nur in der Schönheit der Zeichnungen und der Farben den französischen nachstehen und daß die Fabrikherren nur von der lähmenden (onerating) Wirkung des Schutzes abgehalten werden, in diesem Punkte mehr zu leisten. Wie der von ten Seidenfabricanten vorhergesagte Verfall ihres Gewerbes nicht eintrat, so geschah es auch mit den Webereien, Handschuhfabriken u. 1843 kam der Zoll der gewöhnlichen Seidenzeuge auf 9 Schill. vom Pfd., nach dem Gesetz vom 28. Aug. 1860 hörte er gänzlich auf. — „Die Wandweberei von Coventry, früher im Verhältniß 2 zu 3 gegen St. Otienne, steht mit einemmale zu dieser wie 3 zu 2. Die freie Concurrenz hat sie genöthigt zu allen Hilfsmitteln zu greifen, die sie früher vernachlässigt hatte, und jetzt sind ihre Bänder so geschmackvoll wie die französischen. (Aus einem amtlichen Berichte von 1862.) — Als in Frankreich das Einfuhrverbot für Baumwollengarn über Nr. 143 aufgehoben wurde (§. 213 a), vermehrte sich die inländische Hervorbringung dieses Garns auf das 10fache (Chevalier). — Vor der Zollvereinigung vieler deutscher Länder besorgte man von der Herstellung der freien Concurrenz mancherlei Nachtheile, namentlich hegte man in Baiern und Württemberg gegenseitig Befürchtungen, die einander schon aufheben mußten und die sich späterhin, als die Vereinigung zu Stande kam, als unbegründet erwiesen. Als die preuß. Regierung 1818 die Einfuhr von Baumwollenwaaren gegen einen noch immer hohen Zoll erlaubte, hegten manche Personen solche Besorgnisse, daß man 50 000 Thlr. zur Unterstützung der etwa bedrohten Fabriken aussetzte; allein Niemand meßte sich dazu! — In Frankreich und Belgien fürchtete man gegenseitig das Mitwerben des anderen Landes. Die französl. Tuchfabricanten glaubten 30—40 Proc. Schutz gegen die belgischen ansprechen zu dürfen, diese wollten einen höheren Zoll gegen jene, beide fürchteten die Engländer, und diese hatten damals noch 15 Proc. Zoll zu ihren Gunsten. Offenbar war also die Besorgniß größtentheils überflüssig. Dunoyer im Journal des écon. VI, 123.

§. 210.

Man hat zur Empfehlung des Zollschutzes außer den obigen allgemeinen Gründen noch mehrere besondere zu Hülfe genommen, die sich auf einzelne Zeitpunkte, Länder und Gewerbszweige beziehen. Dahin sind vorzüglich zu rechnen:

1) Die in anderen Ländern schon bestehenden Schutzzölle. Seit Jahrhunderten haben dieselben den natürlichen Gang des Gewerbseifers abgeändert, gewisse Gewerke da hervorgerufen, wo sie außerdem nicht sobald betrieben worden wären, den auswärtigen Verkehr geschwächt und die innere, wenn gleich oft kostbare Gütererzeugung an die Stelle der Einfuhr gesetzt. Hiedurch wurden andere Völker in ihrer Ausfuhr beschränkt (§. 209) und diese Hemmung ihrer vortheilhaftesten Gewerbszweige erregte einen Unwillen, der öfters zur Erwidernng (Retorsion) der Zollmaßregeln antrieb. Die Regierungen sahen sich hiezu bewogen, theils weil sie sich unter dem

Zollverein bei 30 Mill. Einw. 1852 für beinahe 102, 1853 aber für 140 Mill. Thlr. (178½ und 245 Mill. fl.) Kunstwaaren ins Ausland. Im J. 1861 war die Ausfuhr Oesterreichs von ganz fertigen Kunstwaaren 138-490 000 fl. oder 3,66 fl. = 2,62 Thlr. auf den Kopf, im Zollverein 1860 239 Mill. Thlr. oder 7 Thlr. a. d. K., S. Rau, Vergleichende Statistik des Handels der deutschen Staaten S. 64. 132 (1863). — Aus den Ergebnissen der Pariser Ausstellung von 1855 sieht man, daß die deutschen Baumwollenspinnereien neuerlich gegen die einiger anderer Länder zurückgeblieben sind. Auch bei den Webereien ist ein größerer Eifer zu wünschen. „Das Drängen nach höherem Schutz und die unnützen Lobbydeleien müssen aufhören und dem Drange nach Veredlung und Verbesserung Platz machen, dann wird die Anerkennung im Innern und nach Außen nicht fehlen.“ Amtl. Bericht, S. 476. Auch bei Gelegenheit der Kammwollspinnereien wird ebendas. S. 505 bemerkt, daß ein unnöthig hoher Zoll meistens Stillstand oder gar Rückschritt herbeiführt.

- (1) In Großbritannien wurde der Zoll auf gespulte Seide 1824 von 14 S. 8 P. auf 7½ S. vom Pfd. herabgesetzt, der Zoll auf Rohseide (ein Steuerzoll!) von 5½ auf 3 S. Der Schutz für Spulereien sank also von 9 S. 2 P. auf 4½ S. Die Fabricanten brachten es aber dahin, die Kosten des Spulens, welche vorher 10 S. betragen hatten, auf 3—5 S. je nach der Güte der Seide zu verringern, Porter, Progress, S. 217. — Die Seidensabrication in England hob sich im Laufe des 17. Jahrhunderts. Schon 1666 waren 40,000 Arbeiter in ihr beschäftigt, wozu noch die nach der Aufhebung des Edicts v. Nantes (1685) ausgewanderten Franzosen kamen. Diese erwirkten 1697 das Einfuhrverbot der fremden Seidenwaaren. Huskisson sprach darüber im Unterhause am 8. März 1824 Folgendes: „Man behauptet, daß die Prohibitionen (Einfuhrerschwerungen) die Gewerke befördern, allein wo es keinen Wettstreit mehr giebt, da verfinstert der Gewerbfleiß in Trägheit und Schläffheit, nichts schreiet fort, man schläft ein, in der Zuversicht auf die schützenden Maasregeln. Was eine Regierung der Rationalindustrie schuldig ist, das ist bloß, sie auf einen zum Wettkampfe mit dem Auslande günstigen Boden zu stellen. Die französ. Seidenwaaren haben vor den unsrigen nur Eines voraus, sie sind um 15 Proc. wohlfeiler. Man muß auch auf den verkehrten Geschmack Einzelner Rücksicht nehmen, welche Alles, was verboten ist, für schöner erklären. Ein Zoll von 30 Proc. ist hinreichend, das Gleichgewicht herzustellen.“ Diese Abgabe von 30 Proc. wurde am 25. März 1826 von Huskisson des Schleichhandels willen noch für zu hoch erklärt und 1846 auf 15 Proc. heruntergesetzt. Als 1825 das Einfuhrverbot aufgehoben und ein (noch immer beträchtlicher) Zoll von 30 Procent aufgelegt wurde, machte die Seidensabrication rasche Fortschritte. MacCulloch, Ueber Handelsfreiheit S. 77. 79. Die Besorgnisse der Seidensabricanten gingen so wenig in Erfüllung, daß die Einfuhr von Seidenwaaren ab-, die Ausfuhr derselben zunahm, und selbst nach Frankreich englische Seidenwaaren gesendet werden; 1827 betrug diese Ausfuhr nach Frankreich 4661 £. St., im Durchschnitt von 1832 bis 34 aber 72,000 £. St., und in den französ. Zolllisten dieser Jahre ist ebenfalls eine Quantität von 6—7000 Kil. aufgeführt worden. Die Einfuhr von Rohseide ist im Zunehmen. Auch die Zollermäßigung der meisten Seidenwaaren auf 15 Procent erwies sich als zuträglich. Die Einfuhr der Rohseide war 1842—1846 in D 5-659 871 Pfd., 1853 aber 7½ und 1854 8½ Mill. Pfd. An Seidenwaaren wurde 1845 für 766,405 £. St., 1854 schon für 1-691 812 £. ausgeführt. S. Porter (Progress, S. 222) glaubt, daß die englischen Seiden-

fabriken nur in der Schönheit der Zeichnungen und der Farben den französischen nachsehen und daß die Fabrikherren nur von der lähmenden (conserving) Wirkung des Schutzes abgehalten werden, in diesem Punkte mehr zu leisten. Wie der von den Seidenfabricanten vorhergesagte Verfall ihres Gewerbes nicht eintrat, so geschah es auch mit den Gerbereien, Handschuhfabriken etc. 1843 kam der Zoll der gewöhnlichen Seidenzeuge auf 9 Schill. vom Pfd., nach dem Gesetz vom 28. Aug. 1860 hörte er gänzlich auf. — „Die Bandweberei von Coventry, früher im Verhältniß 2 zu 3 gegen St. Etienne, steht mit einemmale zu dieser wie 3 zu 2. Die freie Concurrenz hat sie genöthigt zu allen Hilfsmitteln zu greifen, die sie früher vernachlässigt hatte, und jetzt sind ihre Bänder so geschmackvoll wie die französischen. (Aus einem amtlichen Berichte von 1862.) — Als in Frankreich das Einfuhrverbot für Baumwollengarn über Nr. 143 aufgehoben wurde (§. 213 a), vermehrte sich die inländische Hervorbringung dieses Garns auf das 10fache (Chevalier). — Vor der Zollvereinigung vieler deutscher Länder besorgte man von der Herstellung der freien Concurrenz mancherlei Nachtheile, namentlich hegte man in Baiern und Württemberg gegenseitig Befürchtungen, die einander schon aufheben mußten und die sich späterhin, als die Vereinigung zu Stande kam, als unbegründet erwiesen. Als die preuß. Regierung 1818 die Einfuhr von Baumwollenwaaren gegen einen noch immer hohen Zoll erlaubte, hegten manche Personen solche Besorgnisse, daß man 50 000 Thlr. zur Unterstützung der etwa bedrohten Fabriken aussetzte; allein Niemand meldete sich dazu! — In Frankreich und Belgien fürchtete man gegenseitig das Mitwerben des anderen Landes. Die franzöf. Tuchfabricanten glaubten 30—40 Proc. Schutz gegen die belgischen anprechen zu dürfen, diese wollten einen höheren Zoll gegen jene, beide fürchteten die Engländer, und diese hatten damals noch 15 Proc. Zoll zu ihren Gunsten. Offenbar war also die Besorgniß größtentheils überflüssig. Dunoyer im Journal des écon. VI, 123.

§. 210.

Man hat zur Empfehlung des Zollschutzes außer den obigen allgemeinen Gründen noch mehrere besondere zu Hülfe genommen, die sich auf einzelne Zeitpunkte, Länder und Gewerbezweige beziehen. Dahin sind vorzüglich zu rechnen:

1) Die in anderen Ländern schon bestehenden Schutzölle. Seit Jahrhunderten haben dieselben den natürlichen Gang des Gewerbflusses abgeändert, gewisse Gewerke da hervorgerufen, wo sie außerdem nicht sobald betrieben worden wären, den auswärtigen Verkehr geschwächt und die innere, wenn gleich oft kostbare Gütererzeugung an die Stelle der Einfuhr gesetzt. Hiedurch wurden andere Völker in ihrer Ausfuhr beschränkt (§. 209) und diese Hemmung ihrer vortheilhaftesten Gewerbezweige erregte einen Unwillen, der öfters zur Erwidernng (Retorsion) der Zollmaßregeln antrieb. Die Regierungen sahen sich hiezu bewogen, theils weil sie sich unter dem

Eindruck des Beispiels den Grundsatz der Gewerbsbeförderung durch Zollschutz aneigneten, theils wegen der Klagen ihrer unter fremden Zöllen leidenden Gewerbsleute, theils weil das Verfahren anderer Regierungen überhaupt verlegend und herausfordernd erschien (a). Indesß ist zu der letzteren Meinung nur dann Grund vorhanden, wenn die Zölle gegen die Einfuhr aus einem einzelnen Lande, nicht wenn sie allgemein angeordnet werden. Auch sollte man die Retorsion nicht beschließen, um einen andern Staat zu züchtigen (b), sondern nur, wenn und soweit es der Wohlstand des eigenen Landes erfordert, d. h. wenn durch sie die von einer auswärtigen Zollgesetzgebung verursachten Uebel besser als auf anderen Wegen geheilt werden können. Es ist also zu überlegen, ob der Abnahme der Ausfuhr nicht durch andere Absatzwege vorgebeugt werden kann, oder wie die aus ihrer Wirksamkeit gebrängten Productionsmittel in andere Unternehmungen hinüber geleitet werden können und ob die einen Einfuhrzoll verlangenden Gewerke den vortheilhaftesten Ersatz der gestörten bilden. In den meisten Fällen wird bei einer unbefangenen Untersuchung die Zollrevidierung als unzumuthig erkannt werden. Auch für den Zweck, die anderen Staaten zur Zurücknahme ihrer Zölle zu bewegen, ist die Retorsion von zweifelhaftem Nutzen, sie führt vielmehr weiter in einer Richtung, von der man nur schwer wieder abgehen kann, während das erfolgreiche Vorgehen in der Annäherung an die Handelsfreiheit leichter zur Nachahmung auffordert (c).

- (a) Rußland wurde zu der beträchtlichen Erhöhung seiner Einfuhrzölle im Jahre 1821 zum Theile dadurch veranlaßt, daß seine Ausfuhr von Landwirthschaftszeugnissen, Leinwand u. dgl. von den britischen und französischen Zollsätzen sehr beschränkt wurde. — Bei denjenigen Waaren, deren Ausfuhr durch die Zölle anderer Länder leidet, ist die Retorsion unnütz, denn man hat ohnehin keine nachtheilige Einfuhr derselben zu beforgen, weil das ausführende Land in ihrer Hervorbringung eine Ueberlegenheit hat. Daher ist auch bei Handelsverträgen auf die Gleichheit der beiderseitigen Zollsätze (Reciprocität) nicht soviel Werth zu legen, als es bei oberflächlicher Betrachtung oft geschieht. Bringt das Land A eine gewisse Waare wohlfeiler hervor als B, so muß jenem daran liegen, daß der Einfuhrzoll in B herabgesetzt werde, es kann aber unbedenklich den eigenen Zoll noch niedriger festsetzen. Im französisch-belgischen Vertrage vom 1. Mai 1861 war Belgien damit zufrieden, daß Frankreich manche belgische Waaren unter geringeren Abgaben zuließ als zuvor, setzte aber seine Zölle von den nämlichen aus Frankreich kommenden Waaren niedriger an; blaue und Schußwaffen

meistens die Ursache eines häufigen Verbrauchs, wie bei den zur Kleidung dienenden Zeuchen, dem Leder, den Thon-, Glas- sowie vielen Metallwaaren. Es ist allerdings nützlich, wenn solche Sachgüter innerhalb des Landes (a) erzeugt werden, so daß die Versorgung der Einwohner nicht von zufälliger Vertheuerung, Störung der Zufuhr u. dgl. bedroht wird. Indes findet dieß bei einem Theile der Kunstwaaren schon von selbst Statt (Nr. 1), und bei der heutigen Leichtigkeit des Verkehrs von Land zu Land ist es nicht für ein sonderliches Uebel zu halten, wenn ein oder der andere unentbehrliche Gegenstand fortwährend vom Auslande geliefert wird, auch ist die hierauf beruhende Abhängigkeit der Völker gewöhnlich eine gegenseitige. Die inländische Erzeugung verdient wenigstens nicht mit großen und langwierigen Opfern erkaufte zu werden, wie sie bei einem großen Unterschiede der beiderseitigen Erzeugungskosten erforderlich sein würden.

b) Die lohnende Beschäftigung vieler Arbeiter, zu der die unter a) bezeichneten Gewerke die ausgebehnteste Gelegenheit zu geben pflegen. Wo viele Gewerkszweige betrieben werden, da finden leicht Personen beider Geschlechter, sowohl erwachsene als jüngere und von verschiedener körperlicher Beschaffenheit einen Lohnernwerb, was bei der Landwirthschaft und den gemeinsten Handwerken nicht der Fall ist. Die Errichtung neuer Fabriken vergrößert so lange das Einkommen der Arbeiterfamilien, als die Volksmenge nicht über das Maaß des vermehrten Arbeitsbegehres hinaus anwächst, auch wird dadurch ein vortheilhafterer Absatz der inländischen Rohstoffe bewirkt, als ihn die Ausfuhr gewährt. Deshalb hat man öfters in Ländern mit vorherrschendem Landbau das Emporkommen von Fabriken künstlich befördern zu müssen geglaubt, weil man annahm, ohne ein solches in der Preiserhöhung der Kunstwaaren liegendes Reizmittel würden neue Gewerkszweige wegen der anfänglichen Schwierigkeiten und Opfer in dem natürlichen Gange der Gewerbe nur spät entstehen (b). Uebrigens stellen sich die Anhänger des Schuttsystems die Anzahl der bisher unbeschäftigten Menschen zu groß vor. Eine schnelle und starke Ausdehnung der Gewerke lenkt Arbeiter von anderen Gewerken ab, die vielleicht gemeinnütziger sind, und verursacht leicht eine so beträcht-

liche Volksvermehrung, daß viele Menschen nahrungslos werden, wenn die neuen Fabriken abnehmen oder wenn die Regierung den begünstigten Gewerken später aus allgemeinen Gründen den Schutz ganz oder theilweise wieder entziehen muß. — Auch bleibt immer der Zweifel, ob nicht die neuen Fabrikzweige, welche in obiger Hinsicht wohlthätig wirken, ohne den Zollschutz allmählig und dann viel gedeihlicher zum Vorschein kommen würden, z. B. vermöge des niedrigen Lohnes und der Wohlfeilheit der Bodenerzeugnisse oder mit Hülfe einer anderen Art von Beförderung durch die Staatsgewalt.

c) Die vollständigere Benützung der Capitale. Dies würde voraussetzen, daß ein Theil derselben aus Mangel an Gelegenheit müßig oder in wenig ergiebiger Weise angelegt wäre. Allein wo sich ein Ueberfluß von Capital findet und folglich der Zinsfuß niedrig ist, auch übrigens die Staatsgewalt den Gewerben Sicherheit, Freiheit und mancherfaltige Erleichterung gewährt, da wird der Unternehmungsgeist jenen günstigen Umstand nicht unbenutzt lassen und neue Gebiete der hervorbringenden Thätigkeit auffuchen (c).

4) Die Gefahr von Störungen im Fortgange eines inländischen Gewerbes, wenn aus einem anderen Lande in einzelnen Zeitpunkten wegen der übermäßigen Ausdehnung der Production eine stete vermehrte Einfuhr bei niedrigen Preisen eintritt, so daß die einheimischen Unternehmer durch dies Mitwerden in Schaden gebracht, zum Theile selbst zu Grunde gerichtet werden. Solche Vorgänge sind bei einzelnen Waarengattungen wirklich vorgekommen. Die vorübergehende Wohlfeilheit der eingeführten Kunstwaaren vergütet nicht das der inländischen Hervorbringung zugesügte Uebel. Es wäre daher ein Zoll, der sie vor Erschütterungen in Zeitpunkten einer ungewöhnlichen Preiserniedrigung der Erzeugnisse bewahrt, wohl zulässig, wenn nicht öftere Veränderungen der Zollsätze Nachtheil brächten und die länger fortbauende Einfuhrabgabe bei anderen Preisen die oben angegebenen Wirkungen eines unnöthigen Schutzes äußerte. Es ist also erst zu untersuchen, wie groß die Wahrscheinlichkeit einer solchen wiederholten Ueberfüllung des Marktes ist, die der Natur der Sache nach nicht

lange fortbestehen kann, weil die Erzeugung bald wieder beschränkt wird (§. 213 a).

- (a) Wenigstens eines großen Landes, denn nur in einem solchen ist einige Unabhängigkeit des Nahrungswesens möglich.
- (b) Auf diesem Grunde, der auch von List besonders hervorgehoben wird, beruhen die starken Schutzzölle in Rußland und in Nordamerica, wo die Zolltarife mehrmals abwechselnd erhöht und erniedrigt worden sind. Carey, Social sciences (II, 225) sucht den Nutzen der hohen Schutzzölle von 1824—33 und 1842—46 nachzuweisen. Während ihrer Dauer war der Erlös aus verkauften Staatsländereien geringer als in den darauf folgenden Zwischenzeiten (1816—24 i. D. 1,⁰⁰ Mill. D. — 1825—34 2,⁰⁰ M. — 1835—42 6,⁴⁰ Mill. — 1843—46 2 Mill. — 1847—55 3,⁰⁰ Mill.), weil durch die bessere Gelegenheit zum Verdienste die Auswanderungen nach dem Westen vermindert wurden.
- (c) Die obige Voraussetzung ist der Annahme, daß andere Länder, namentlich England, wegen des Capitalreichtums in Vortheil stehen, ganz entgegengesetzt; es ist daher in jedem gegebenen Falle nur die eine von beiden zulässig. Wo in beträchtlichem Umfang neue Gewerbe eröffnet werden, da müssen Capitale aus den älteren sich herüberziehen, und wenn jene nur durch künstliche Ermunterung zu Stande kommen, so ist zu besorgen, daß bei diesem Wechsel der Anwendungsart die hervorbringende Wirkung der Capitale abnehme. Die Vermehrung des Gesammtcapitals durch Ersparnisse geht bekanntlich langsam von Statuten. Christ a. a. D. S. 39 beruft sich zwar darauf, daß durch Natur und Arbeit die Capitale vergrößert werden können; allein es müssen von der Zunahme des Erzeugnisses immer erst die Kosten abgezogen werden und auch vom Reinertrage ist noch die Verzehrung der Capitalisten und Grundeigentümer zu bestreiten.

§. 213.

5) Der schon vorhandene Betrieb eines Gewerkes in einem Lande. Beruht derselbe auf früher angelegten Einfuhrzöllen, ohne welche erweislich die Unternehmer nicht bestehen können, so haben diese zwar nicht gerade auf unveränderte Fortdauer, aber wenigstens auf schonende Berücksichtigung Anspruch. Bisweilen haben geänderte Umstände die Wirkung, daß das Aufhören des Schutzes einem inländischen Gewerke noch mehr schaden würde, als außerdem, z. B. durch die höhere Ausbildung und Ausdehnung des nämlichen Gewerkes in einem anderen Lande, wo die Bedingungen für das Aufblühen desselben günstiger sind, oder durch eine starke Verminderung der Verfertigungskosten, die den entfernteren Gegenden das Mitwerben gestattet. Sind viele Familien und große Capitale in dem bedrohten Gewerkezweige beschäftigt, so würde der Verfall desselben die Verarmung vieler Arbeiter und ansehnlichen Verlust der

Gewerksleute, vielleicht auch der beteiligten Capitalisten nach sich ziehen. Wenn sich keine anderen Gegenmittel darbieten, so kann unter solchen Umständen die einstweilige Beibehaltung des Zolles rathsam werden, um eine Erschütterung des Gewerbes wessens zu verhüten. Diese augenblickliche Hülfe darf jedoch nicht dauernd sein. Man könnte es nicht verantworten, wenn man ein fortwährend schutzbedürftiges, also volkswirtschaftlich unvortheilhaftes Gewerbe durch Zölle aufrecht halten wollte; man muß vielmehr, wenn die Hoffnungslosigkeit unzweifelhaft ist, darauf hinwirken, daß das Gewerbe nach und nach verfallen werde (a).

- (a) Il faut, après avoir déclaré solennellement le principe de la liberté commerciale, accorder simplement un régime transitoire, avec des conditions et des délais invariablement fixés d'avance, afin que les intérêts exceptionnels, qui luttent contre cette liberté, soient contraints à se fondre sans secousse dans l'intérêt général de l'état. Commission der Kaufleute von Bordeaux, Enquête I, 61. — Vgl. Rau, Commissionsbericht in den Verhandlungen der bad. Kammer von 1845, Beil. I, 197.

§. 213 a.

Eine eigenthümliche Schwierigkeit findet der Zollschutz bei solchen Waaren, die zwei entgegengesetzte Eigenschaften in sich vereinigen, indem sie zwar Erzeugnisse einer Stoffverarbeitung, also Kunstwaaren sind, zugleich aber wieder als Verwandlungstoff bei einer weiteren Verarbeitung dienen; die sogenannten Halbfabricate, halbfertige Waaren, die auch Kunststoffe genannt werden können (a). Hier stehen die Ansprüche der beiden Gewerkszweige, die den nämlichen Stoff nach einander bearbeiten, in einem Widerstreit, der der Regierung die Fortsetzung der Schutzmaassregeln schwierig macht. Ist das zweite, die vollendete Waare erzeugende Gewerk ausgebreitet, so darf man es nicht in Gefahr setzen, wegen der Vertheuerung des Verwandlungstoffes eine Störung zu erleiden, besonders wenn es zum Theil für die Ausfuhr arbeitet und auf auswärtigen Märkten seinen Absatz nur bei der Fortdauer des bisherigen Preises behaupten kann. Ein solcher Nachtheil wäre für diese zweite Verarbeitung zu besorgen, wenn ein Schutz Zoll auf den Kunststoff gelegt würde, um dessen Verfertigung im Lande zu erhalten oder emporzubringen (b). Es könnte geraume Zeit

mit Holzkohle ausgeschmolzene Eisen bloß zu solchen Zwecken verwendet wird, bei denen man die größere Güte auch höher bezahlen kann, wenn der Betrieb mit mehr und mehr Runk geschieht (da z. B. die Benützung der Hochofengase einen großen Verlust an Brennstoff erspart), so läßt sich hoffen, daß man den Einfuhrzoll zur Erniedrigung des Preises aufheben könne, ohne das Bergwerks- und Eisenhüttengewerbe einer Erschütterung auszusetzen. Für die Fortdauer des Zolls sprechen: Laffen, Der Schuß der Eisenindustrie, 1848. — Rischler, Das deutsche Eisenhüttengewerbe, Stuttg. 1852. 54. II. B. — Dechelhäuser, Vergleichende Statistik der Eisenindustrie aller Länder, Berlin 1852. — Viele statistische Thatfachen giebt Hartmann, Steinkohlen und Eisen, Weimar 1856. 40. — Von Stabeisen, Schienen und Stahl hob sich im Zollverein die Einfuhr in der Zeit der vielen Eisenbahnanlagen. Sie war nach Abzug der Ausfuhr

1842—48 i. D.	973 110 Ctr.
1849—54	190 866
1855	274 998
1858	809 784
59	215 923

Die neuerliche Abnahme rührt außer dem schwächeren Bedarf auch von der Vermehrung der Puddelöfen und Walzwerke im Zollvereinsgebiete her. Der Zoll auf Stäbe von $\frac{1}{2}$ Quadrat Zoll Dicke und darüber, sowie auf Bahnschienen und Stahl ist $1\frac{1}{2}$ Thlr. Die Stabeisenbereitung im Zollverein wird so angegeben:

1834	1-534 558 Ctr.	} Dechelhäuser S. 100.
42	2-306 891	
56	3-429 054	
53	5-056 486	

wovon $\frac{3}{4}$ Mill. mit Steinkohlen bereitet, Hartmann, S. 193. Also eine starke Zunahme!

Da eine Meile doppelgleisige Eisenbahn bei der neueren schwereren Bauart wohl 26 000, einfache g. 14 400 Ctr. Stabeisen (oder die 1,4fache Menge Roheisen) erfordert, so kann man sich die Größe des Eisenverbrauches für die deutschen Bahnen und die Mehrausgabe für den Zoll leicht vorstellen. Das Stabeisen von Wales, von schlechter Beschaffenheit, sank in einzelnen Jahren bis auf 5 oder sogar $4\frac{1}{2}$ £. St. die Tonne oder der Zollcentner auf $1\frac{1}{2}$ — $1\frac{1}{4}$ Thlr. in den nächsten englischen Häfen herab, stieg in den 1850er Jahren auf ungefähr 8 £. St. — $2\frac{2}{3}$ Thlr. der Centner, 1862 fiel es wieder auf 5 bis $5\frac{1}{2}$ £. ($1\frac{1}{2}$ — $1\frac{1}{2}$ Thlr.), besseres „britisches“ Eisen steht gegen $\frac{3}{4}$ £. St. höher. Der Zoll und die Frachtkosten stellen jenen Preis von $2\frac{2}{3}$ Thlr. in Deutschland schon auf 4,5 Thlr. und mit diesem Aufwande kann in deutschen Hüttenwerken das bessere Stabeisen hergestellt werden, weshalb der Zoll als hinreichend anerkannt wird. Die Frage ist daher nur, ob derselbe auf der jetzigen Höhe bleiben müsse. Die Erzeugungskosten sind schon beträchtlich vermindert worden (z. B. nach den Angaben bei Rischler, II, 197) und lassen sich noch weiter verringern; ein Theil der Eisenwerke könnte wahrscheinlich schon jetzt mit einem ermäßigten Zolle bestehen, auch ist 1856 wenigstens eine Herabsetzung auf 1 Thlr. in Vorschlag gekommen. Von den $1\frac{1}{2}$ Thlr. Einfuhrzoll auf 1 Ctr. Stabeisen ist übrigens ein Theil schon darum nothwendig, weil das Roheisen eine Zollabgabe trägt. Siezu gehören

14 Sgr. als Zoll von 140 Pfd. Roheisen, die zur Erzeugung jenes Centners erforderlich sind,

4,^s beiläufig als Fracht der 40 Pfd., die man in Roheisen zu 1 Ctr. noch weiter anschaffen muß,

18,^s Sgr., welche von 1½ Thlr. noch 26,^s Sgr. eigentlichen Schuß für die Stabeisenerzeugung übrig lassen. Nach dem Handelsvertrag zwischen Preußen und Frankreich sollte der Zoll von Stabeisen 1862 auf 1¼ Thlr., 1866 auf ½ Thlr. herabgesetzt werden, was man auch für die Einfuhr von belgischem Eisen als genügend ansieht, da es gegen 20 Proc. ausmacht.

In Frankreich wurden die Eisenhütten durch einen ansehnlichen Zoll in Vorthell gesetzt. Das Stabeisen galt zu Anfang des Jahres 1826 in Frankreich 54—76 Fr. für 100 Kilogr. (200 Pfund), in Deutschland und Belgien 45 Fr., in Schweden und Rußland 32—33, in England 23¾ Fr., Roheisen in Frankreich 24, in England 12¾ Fr. Der Zoll betrug von Roheisen an den verschiedenen Einfuhrplätzen 4—9 Fr., von Stabeisen nach der Dicke und Breite der Stangen 25, 36 und 50 Fr. Inzwischen würde man in Frankreich das Eisen mit Hilfe der Coaks viel wohlfeiler liefern können. Vor 1826 schmelzten noch 375 Hochofen mit Holzkohlen und nur 4 mit Coaks, von den 1297 Frischfeuern aber bedienten sich 172 der Steinkohlen. Daher hatte der Zoll die Wirkung, den Waldbesitzern eine Grundrente von 28½ Mill. Fr. abzuwerfen, welche fast ½ von dem Preise des ganzen Eisenerzeugnisses ist (73 Mill. F.). Im Jahre 1834 arbeiteten dreißig Hochofen ganz oder zum Theil mit Steinkohlen oder Coaks, und lieferten 471 572 metr. C. Roheisen oder 14 Proc. des ganzen Erzeugnisses, Dictionn. du commerce, I, 948. Im J. 1847 arbeiteten von den 625 Hochofen 495 bloß mit Holzkohle, 65 mit dieser und mit Coaks zugleich, 65 allein mit diesen. Man bereitet also 3 Sorten des Roheisens, deren jede zu gewissen Verwendungen tauglich ist. Nach Thiers (S. 47) waren 1826 die Preise von 100 Kil. (2 Ctr.) von Holzkohleneisen 56, von Coakseseisen 52, im J. 1851 aber 36—36 und 22 Fr. 1861 wurden 2 980 000 M. Ctr. Roheisen mit Holzkohlen, 5 900 000 C. mit Steinkohlen bearbeitet. Ein niedriger Zoll hätte allerdings eine minder rasche Zunahme der Eisenproduction hervorgerufen, aber er hätte vielleicht den Gebrauch der Steinkohlen beschleunigt. Vgl. Chaptal, Ind. franc. II, 413. De Villefosse, Recherches statistiques sur l'état actuel des usines à fer de la Fr., in Gay-Lussac und Arago, Annales de chimie et de phys., Fevr. 1827. — Das erzeugte Roheisen betrug 1787 nur 1 Mill., 1818 erst 114 Mill., 1834 schon 269, 1839 aber 350 und 1843 schon 400 M., 1846 über 522 Mill. Kilogr. = 10 447 700 Centner. Auch sind in der letzten Zeit bedeutende Fortschritte im Betriebe vorgenommen worden, Benutzung der heißen Gebläseluft, Verbesserung der Gebläse, bessere Anwendung der Wasserkräfte u., nur steht noch die Kostbarkeit der Versendung im Wege. Der bisherige Zoll bestand aus vielen einzelnen Sägen; Roheisen in Rasteln, je nach der Stelle des Eingangs, 4—7,7 Fr. von 100 Kil., Stabeisen mit Holzkohlen und dem Hammer bereitet, das dickste (458 D.-Millim.) zu Land oder in franz. Schiffen eingehend 15 Fr., in den dünnsten Stäben bis 49 Fr., Walzeisen 18¾—87½ Fr., Bahnschienen, nach dem Saß von 22 D.-Millim., 18¾ Fr. und mit dem allgemeinen Zuschlag der 10 Proc. 20,^{ss} Fr. — Die Einfuhr von Roheisen hat sich von 1827—36 mehr als verdoppelt und im J. 1836 schon beinahe 19 Mill. Kil. betragen, nebst 5 Mill. Kil. Schmiebs- und Walzeisen, 1846 war sie 1 933 000 Ctr. Eisen jeder Art. Im J. 1842 bezahlte die Regierung die Schienen zu

Nimes mit 22 Fr., während sie in Belgien um etwa 19 Fr. zu haben waren. Durch das Ges. 22. Nov. 1853 wurde eine starke Verminderung des Zolles verordnet, Roheisen in Ruffeln je nach der Versendungsart und Gränge 4—5½ Fr., von 1853 an 4—4,40 Fr. von 100 Kil. (2 Ctr.), Stabeisen in den dicksten Stangen und Schienen 12, von 1855 an 10 Fr., das dünnste 16 resp. 14 Fr. 1858 litten die französischen Eisenwerke sehr in Folge der Handelskrise des hervorgehenden Jahres und des geringen Eisenbahnbaues; die Lonne von schottischem Gußeisen kam in Paris auf 148 Fr., französisches auf 210 Fr., allein die französischen Werke werden unvollkommen betrieben. Nach dem Vertrage mit Großbritannien ist der französische Zoll von Stabeisen und Schienen bei der Einfuhr in französischen oder englischen Schiffen von 1860 an 7, von 1864 an 6 Fr. von 100 Kil. oder 1,4 fl. vom Centner.

Das Baumwollengarn ist in den meisten Staaten des europäischen Festlandes niedrig belegt, hauptsächlich weil man den Fortgang der Webereien nicht fördern will, die das wohlfeile britische Maschinengarn nöthig haben. Im deutschen Zollverein ist das ungleichste 1- und 2drähtige Garn seit 1843 zu 3 Thlr., vorher war es zu 2 Thlr. vom Centner angesetzt. Der Zollverein hatte im jährlichen Durchschnitt

	1841—50	1851—55	1856—58
	Ctr.	Ctr.	Ctr.
Mehreinfuhr von roher Baumw.	302 373	548 983	737 081
von Baumwollen-Garn . . .	415 596	473 785	404 696
Mehrausfuhr von Baumwollen-			
Waaren	75 361	179 457	216 857

Demnach hat sich in dieser Zeit die Ausfuhr von Bw.-Waaren auf 287 Proc., der Verbrauch roher Bw. auf 244 Proc. vermehrt, die Garneinfuhr ist auf 97 Proc. gesunken, woraus die starke Zunahme der Spinnereien erhellt. Nimmt man an, daß von der verbrauchten Baumwolle ¼ und zwar mit einem Abgang von 10 Proc. versponnen werden, so ist die erzeugte Garnmenge 72 Proc. der Bw.-Einfuhr und es war folglich ungefähr

	1841—50	1851—55	1856—58
inländisches Gespinnst	217 708 Ctr.	395 268 Ctr.	530 696 Ctr.
hiez u Garneinfuhr	415 596 s	473 785 s	404 696 s
Ganzer Garnverbrauch	633 304 Ctr.	869 053 Ctr.	935 392 Ctr.
hievon betrug die Einfuhr . .	65 Pr.	47 Pr.	43 Pr.
Verhältniß des Garnverbrauchs .	100 s	135 s	147 s

Die Denkschrift des Gr. Bernstorff v. 3. April 1862 rechnet, daß das Garn 70 Proc. der Baumwolle ausmacht und giebt für den D. 1858—60 den ganzen Garnverbrauch zu 1 258 902 Ctr. an, wovon die Einfuhr 502 102 Ctr. oder 39,9 Proc. lieferte; die verwendete Garnmenge hat sich folglich verdoppelt, die Garneinfuhr ist um 21, die inländische Spinnerei um 247 Proc. angewachsen. Der Zwischenzoll gegen Oesterreich ist 1¼ Thlr., der österreichische Einfuhrzoll vom rohen Garn seit 1854 6 fl. = 4,8 Thlr. — Der oben erwähnte Zoll von 3 Thlr. ist bald als zu hoch, bald als unzureichend dargestellt worden. Mehrere Stimmen verlangten je nach den Feinheitsummern 4—8 Thlr. oder wenigstens durchgängig 4 Thlr. (preussische Anträge auf dem Zollvereinstage von 1850), dagegen wurde in dem Tarifsentwurfe des Handelslandes von 1848 bis Nr. 20 ein Zoll von ½ Thlr., darüber 1 Thlr. gerathen. Zur Empfehlung eines höheren Zolls hat man die verschiedenen Vortheile geltend gemacht, welche die

britischen Spinnereien genießen, im Einkauf des Verwandlungskstoffes, in der Wohlfeilheit des Eisens und der Steinkohlen, in der Menge der Capitale und der Größe der Fabrikunternehmungen, in der Nähe vor-
trefflicher Maschinenfabriken u. dgl. Man hat darauf hingewiesen, daß die Engländer bisweilen, wenn der Garnabsatz stockt, große Massen von Twist auf den deutschen Markt werfen und dadurch die deutschen Fabriken zu Grunde richten. Es ist ferner angeführt worden, der Zollschuß der Gewebe, nämlich 50 Thlr., sei zu hoch (was auch richtig ist) und es könne ohne Schaden ein Theil desselben auf die Spinnerei übertragen werden, diese verdiene aber eine nachdrückliche Beförderung, da sie einer großen Ausdehnung fähig sei, wenigstens bis zur vollständigen Versorgung des inländischen Marktes, und einen sicheren Nach-
zweig bilde; ferner daß die Spinnereien zur Vervollkommnung der Maschinenfabriken und der zugehörigen Gewerke den Anstoß geben. Es sind zahlreiche Berechnungen aufgestellt worden, welche zeigen sollen, um wieviel die Erzeugungskosten für die deutsche Spinnerei höher seien als die Kosten, mit denen englischer Twist beigebracht werden kann. Nach sorgfältigen Ermittlungen in Berlin wurden die beiderseitigen Kosten (halb Kettengarn Nr. 30, halb Einschuß Nr. 40) so ange-
geben:

1) 1 Pfd. Twist in Magdeburg gesponnen: Be-		
triebskosten	4 Sgr.	1, ³ Pf.
Beischaffung der Baumwolle mit 10% Abgang	5 „	11, ⁰⁰ „
	10 Sgr.	1, ¹⁰ Pf.
2) 1 Pfd. Twist in Manchester: Betriebskosten	3 Sgr.	— Pf.
Baumwolle	4 „	10, ⁰⁰ „
Sendung bis Magdeburg mit Zoll (zu 2 Thlr.)	1 „	3, ⁰⁰ „
	9 Sgr.	1, ⁰⁰ Pf.

Zur Frage des deutschen Gewerbschutzes S. 34. Nach der Erhöhung des Zolls auf 3 Thlr. kommen in 2) auf das Pfund noch 3,⁰⁷ Pf. hinzu, so daß der Mehrbetrag der Magdeburger Spinnerei sich auf $\frac{1}{4}$ Sgr. vermindert. Solche Berechnungen können indeß keine allge-
meine Gültigkeit ansprechen, weil manche der in ihnen vorkommenden Theile auf besonderen Voraussetzungen beruhen. Die höheren Garn-
nummern sind viel theurer. Nach den Angaben von 1862 ist das Ver-
hältniß so anzunehmen:

Feinheit	Nr. 8—18	20	30	40	80	100
Preis des Centners	60 fl.	65	80	105	150	200

3 Thlr. machen von dem Preise von Nr. 20 8 Proc., von Nr. 40 5, von Nr. 80 3,⁵ Proc. Allein es wird in Deutschland meistens nur bis Nr. 40 oder 60 gesponnen und der Uebergang von größeren zu etwas feineren Sorten hat wenige Schwierigkeit. Es ist nicht allgemein rich-
tig, daß feinere und kostbarere Sorten einer Waare ein verhältnißmäßig höheres Schutzbedürfniß haben, S. 214 (a). Die Vermehrung der Spinnereien und die reichliche Dividende vieler Spinnfabriken zeigt, daß der jetzige Schutz eine hinreichende Ermunterung darbietet. Die fortschreitende Verbesserung der zur Garnverfertigung dienenden Maschi-
nen ist früherhin in vielen deutschen Spinnereien nicht gehörig beachtet worden und diese haben schon wegen ihrer veralteten Maschinen mit den englischen Fabriken nicht gleichen Schritt halten können, weshalb die bessere Kenntniß und der größere Wettseifer der Unternehmer jetzt
günstigere Ergebnisse erwarten läßt, wie sie bei einzelnen vorzüglichen

Bedingungen haben und deren innerer Absatz zu wenig lohnend ist, würde eine Beförderung derselben durch Zollschutz größtentheils unfruchtbar sein und also eine Belästigung ohne entsprechende Vortheile verursachen; sie kann also nur in größeren Staaten oder Staatenvereinen unternommen werden, §. 301.

- (a) Dies ist in den Zollgesetzen mehrerer Länder ausgeführt und es ist neuerlich in Deutschland öfter verlangt worden, daß, je mehr Arbeit eine Waare erfordert, desto mehr ihr gegen auswärtiges Mitwerben Schutz gegeben werden solle. Dieser Ausdruck hat zu einem Mißverständniß Anlaß gegeben, indem man den Rechtschutz, welchen jeder Staatsbürger ansprechen darf, mit der Beschützung der Gewerksunternehmungen verwechselte. Diese werden nach freier Wahl ergriffen und fortgeführt, die Staatsgewalt ist aber im Allgemeinen nicht verpflichtet, ihren Erfolg zu sichern. — Es ist freitig, wie die im Preise sehr verschiedenen Sorten einer Kunstwaare, von den größten und wohlfeilsten bis zu den feinsten, im Verhältniß zu einander mit Zöllen zu belegen seien. In mehreren Ländern steigt der Zoll mit dem Feinheitsgrade, z. B. österreich. Zolltarif von 1854: Baumwollengewebe 40, 75, 100, 250 fl., Leinen-W. 15, 45, 75, 100, 250 fl., Wollen-W. 7½ bis 250 fl. vom Centner. Die gröberen Waaren haben jedoch schon in den größeren Frachtkosten mehr Schutz vor fremdem Mitwerben. Es giebt keine allgemeine Regel für die Schwierigkeiten, welche mit der Hervorbringung der verschiedenen Sorten einer Waare verbunden sind. Wenn die feineren nur größere Kunst erfordern, in den anderen Bedingungen aber den geringeren gleichstehen, so kann man es den Unternehmern anheimstellen, bei einerlei Zollsatz nach und nach zu den besseren Sorten überzugehen, wobei allerdings der Schutz in Procenten des Verkehrswerthes abnimmt. Die einfacheren gewöhnlichen Sorten sind meistens für den Bedarf der zahlreichen mittleren und unteren Volksclassen bestimmt, werden in der größten Menge begehrt, sie finden den schnellsten Absatz und ihre Erzeugung ist daher volkwirtschaftlich die nützlichste.
- (b) Im preuß. Zollgesetz von 1818 wurde die Absicht ausgesprochen, nicht über 10 Proc. des Verkehrswerthes hinaufzugehen und dieser Satz ist daher neuerdings öfters als die zulässige Obergrenze betrachtet worden. Stuhl Müller a. a. O. fordert 50—200 Procent. — Es ist Das nat. System etc., S. 433) glaubt, daß wenn ein anfänglicher Zoll von 40—60 Proc. und ein späterer von 20—30 Proc. bei einem Gewerkszweige nicht zureiche, derselbe dann vermuthlich nicht für das Land passe. — Biersack S. 56 will als Regel 10—20 Proc. — Mac Gregor verlangte 1840 in England für Seiden-, Leinen-, Glas-Waaren und Papier 20 Proc., für alle anderen Kunstwaaren nur 10 Proc. Wo ein starker Schutz z. B. von 30 und mehr Proc. erforderlich scheint, da ist wahrscheinlich das Gewerbe überhaupt oder unter den jetzigen Verhältnissen für das Land nicht zweckmäßig. — Im französisch-britischen Vertrage von 1860 hat Frankreich zugesagt, alle Einfuhrverbote aufzuheben und nicht über 30 Proc. Zoll von brit. Waaren (mit Einschluß der 20 Zuschlagsprocente) zu erheben. — Zölle, die nach einer Gewichtseinheit (Centner) erhoben werden, nehmen einen verhältnißmäßig höheren Betrag in Procenten an, wenn die zollpflichtigen Waaren im Preise sinken, wie z. B. bei verschiedenen englischen Baumwollen- und Wollenwaaren von 1818—48 eine Preisverminderung um 47—82 Proc. eingetreten ist, Entwurf zu einem Zolltarif

für das vereinte Deutschland, 1848, S. 89. — Wenn zwei Länder, z. B. England und Deutschland, den Verwandlungskstoff aus einerlei Quelle beziehen, so ist in Ansehung desselben die Lage der Fabrikherren wenig verschieden und der Schutz kann nur wegen der anderen Ausgaben verlangt werden; er ist nur auf diesen Theil der Kosten zu beziehen und beträgt von denselben mehr Procente, als von dem ganzen Preise. Der Verwandlungskstoff verursacht nur insofern etwas mehr Frachtkosten, als bei ihm ein Abgang stattfindet. Wenn dieser bei einer gewissen Waare 25 Proc. und die Fracht des Centners vom Lande A nach B 2 fl. betrüge, und der Centner der Kunstwaare in A 60 fl. gälte, so käme derselbe in B auf 62 fl., ließe aber B den Stoff aus A kommen, so müßte es 133 Pfd. kaufen und also 2 $\frac{1}{2}$ fl. Fracht bezahlen, um 1 Ctr. Kunstwaaren zu verfertigen. Ein Zoll von 10 fl. vom Centner oder 16 Proc. gäbe also für die Verarbeitung einen Schutz von 9 $\frac{1}{3}$ fl., der von den 40 fl. Verarbeitungskosten in A 23 $\frac{1}{3}$ Proc. ausmachte.

- (c) Diese Mittel werden an anderen Stellen dieses Bandes erklärt. Es gehört dahin auch z. B. die Verbesserung der Straßen im Lande, die Begräumung hemmender Abgaben, wie der 1845 aufgehobene englische Einfuhrzoll von roher Baumwolle u. dgl. Selbst eine Unterstüzung der Staatscasse würde weniger gegen sich haben als ein Einfuhrzoll, bei dem sich die Größe und Dauer der den Käufern zugemutheten Mehrausgabe nicht vorausssehen läßt.
- (d) Ein Gewerf, dessen Emporhebung in Deutschland ganz besonders erstrebt zu werden verdient, ist die Verarbeitung des Lein-(Flachs-)stengels mit Einschluß der Spinneret, S. 228 (b).
- (e) Beispiele, engl. Zollges. v. 14. Aug. 1853: Fensterglas, der Centner von jetzt an 2 $\frac{1}{2}$ Sch., vom 5. April 1855 an 1 $\frac{1}{2}$ Sch., v. 5. April 1857 an frei. Der französ.-britische und französ.-preussische Handelsvertrag enthalten ähnliche Bestimmungen. Bisweilen ist es noch ungewiß, ob ein gewisser Zweig der Gewerke sich im Lande soweit werde ausbilden können, daß er den Zollschutz entbehren kann. In solchen Fällen könnte eine zu rasche Zurücknahme desselben das Gewerbe zerstören. Dagegen würde auch die erwünschte Wirkung vielleicht ausbleiben, wenn die Unternehmer sich fortwährend vor dem fremden Mißwerden sicher glaubten.

Ein wichtiges und sehrreiches Beispiel für diese Betrachtung giebt die Steuergeseßgebung in Bezug auf den Zucker. Die auf den Rohzucker gelegte Abgabe war ursprünglich nur ein Steuerzoll. Als aber die zuerst von Acharb 1796 in Schlessen unternommene Zuckerbereitung aus Runkelrüben Eingang fand, wirkte der Zoll von Coloniezucker zugleich als Schutzzoll für die Rübenzuckerfabriken, wobei das, was der Zehrer bisher als Steuer in die Staatscasse bezahlte, nun theils den größeren Kostenaufwand einer minder ergiebigen Production vergütete, theils die Grundrente und den landwirthschaftlichen Gewerbsverdienst in der Umgegend der Fabriken vermehrte. Wollte man diese Belastung der Zehrer ohne Nutzen für das Staatseinkommen vermeiden, so mußte man den Runkelrübenzucker einer Steuer unterwerfen, die dem Zoll des Rohr-(Colonie-)zuckers gleich kommt. Wenn die Fortschritte der praktischen Chemie dahin führen, daß man aus Runkelrüben eben so wohlfeilen Zucker bereitet als aus dem Zuckerrohre, so ist dieß höchst erwünscht, und als Mittel hierzu, so lange sich dieser Erfolg hoffen läßt, ist die Fortdauer eines Schutzes für die Rübenzuckerfabriken zu billigen, der aber mäßig sein und bei der Vervollkommenung derselben allmählig vermindert werden muß, so daß die Rübenzuckersteuer

steigt. In Frankreich war das Aufkommen der Rübenzuckerfabriken durch den hohen Zoll ($42\frac{1}{2}$ Fr. von 100 Kil. aus den französischen Colonien jenseit des Caps, $49\frac{1}{2}$ Fr. diesseit des Caps) sehr befördert, und während dieser Gewerkszweig sich hob, litten die Colonien und die französische Staatscasse. Der Zollertrag nahm ab und der Preis des Coloniezuckers sank unter den Kostenbetrag. Während 1828 nicht voll 3 Mill. Kil. Rübenzucker erzeugt wurden, betrug der Verbrauch desselben 1836 49 Mill. Kil. (max.), 1839 nur 22, 1841 wieder 31 Mill., 1842 über 41 Mill. An Colonie- und fremdem Zucker wurden 1832 $82\frac{1}{2}$ Mill., 1836 nur $67\frac{1}{2}$ Mill. Kil. verzollt, 1841 schon wieder $74\frac{1}{2}$ Mill. Kil. Das Ges. vom 18. Juli 1837 legte einstweilen eine geringe Steuer auf den Rübenzucker, die vom 1. Juli 1839 an nach Maßgabe des Grades der Güte 15—20 Fr. für 100 Kil., und mit dem üblichen Zuschlage von $\frac{1}{10}$, $16\frac{1}{2}$ —22 Fr. betrug. Das Gesetz vom 3. Juli 1840 setzte den Zoll von nicht weißem Zucker aus America auf 45, aus Bourbon auf $38\frac{1}{2}$ Fr. vom metr. Centner, von weißem auf resp. $51\frac{1}{2}$ und 46 Fr., von Rübenzucker auf 25—33,⁰⁰ Fr., wozu beiderseits der Zuschlag von 10 Proc. kommt. Der Schutz des Rübenzuckers betrug also gegen 20 Fr. Da hiedurch das Mißverhältniß noch nicht beseitigt war, so schlug die Regierung 1842 vor, die Rübenzuckerfabricanten durch eine Geldsumme von 40 Mill. Fr. zu entschädigen und ihnen die Fortsetzung ihres Gewerbes zu unterstügen; die Dep.-R. nahm dieß aber nicht an, vielmehr wurde 1843 beschloffen, die Steuer von Rübenzucker allmählig (in 5 Jahren) auf den Betrag des Zolls von französischem Coloniezucker zu erhöhen. Vom 1. August 1849 an stand die Rübenzuckersteuer dem Einfuhrzoll gleich, aber der Zoll von nicht franzöf. Coloniezucker war fortdauernd höher. Das Ges. 27. März 1852 bestimmt, daß der Zucker aus franzöf. Colonien 4 Jahre lang 7 Fr. weniger von 100 Kil. geben solle, als der Rüben- oder inländische Zucker (s. indigène). Die Steuer ist bei der gewöhnlichen Sorte für 100 Kil. Rohzucker 38 Fr. von französischen Colonien, 45 Fr. von Runkelrüben, 45—60 Fr. von fremden Ländern, durchgängig mit 10 Proc. Zuschlag. Nach Verlaufe der 4 Jahre wurde am 28. Juni 1856 bestimmt, daß der Colonialzucker nur allmählig dem Rübenzucker gleichgestellt werden solle. Zufolge des Handelsvertrages mit Großbritannien wurden 1860 die Abgaben so geordnet: Rübenzucker und franzöf. Colonial-Z. 25 Fr., doch genießt dieser noch bis 1866 eine Ermäßigung von 3 Fr für 100 K. Der metrische Cent. (100 Kil.) Coloniezucker (bonno quatrième) war 1822—1838 in Havre u. a. Seestädten um 123 Fr. zu kaufen, 1843 um 104—112 Fr. — Der Kostenbetrag wurde nach und nach immer niedriger angegeben. Im Jahre 1843 rechnete man 47 Fr. Erzeugungskosten, 27 Fr. Versendung nach Europa, $49\frac{1}{2}$ Fr. Zoll, zus. $123\frac{1}{2}$ Fr. (1828 noch $142\frac{1}{2}$ Fr.). Die Kosten des metr. C. Rübenzucker sollen 1840 im Norddepart. 78 Fr. gewesen sein, dazu Fracht nach Paris 20, Steuer mit dem Zuschlag $27\frac{1}{2}$ Fr., zus. $125\frac{1}{2}$ Fr. (29 fl. 17 fr. für den Zollcentner). Dumass glaubte 1838, die Kosten des Coloniezuckers könnten bis auf 59 Fr. herabgehen, wodurch ein Theil der Rübenzuckerfabriken zu Grunde gerichtet werden müßte. Im J. 1843 wurden nur noch 10'643 800 Kil. Rübenzucker versteuert, 1844 wieder $35\frac{1}{2}$ Mill., 1847 an 60 Mill., 1857 76 Mill. Kil. und der Voranschlag für 1856, da er 38 Mill. Fr. Einnahme aus dem Rübenzucker ansetzt, deutet bei der Abgabe von 49⁰⁰ Fr. ebenfalls auf 76 Mill. Kil. Die Bereitung des Rübenzuckers hat sich also bei der bestehenden Art der Besteuerung zu erhalten vermocht.

Wegen der nothwendigen Rücksicht auf die Colonien ist diese An-
 gelegenheit in Frankreich noch schwieriger, als im deutschen Zollver-
 ein. Doch treffen auch hier mehrere Umstände zusammen. Der Zucker
 ist 1) Gegenstand einer Aufwandssteuer, und von dieser darf auch der
 Rübenzucker nicht befreit bleiben, 2) die Fabriken für letzteren haben
 lange Zeit gar keine Abgaben getragen, sind hierdurch sehr begünstigt
 worden und machen nun auf fortdauernden Schuß gegen den Rohzucker
 Anspruch. 3) Zur Ermunterung der einheimischen Siedereien hat man
 den eingehenden Rohzucker niedriger belegt als den daraus bereiteten
 geläuterten (raffinirten). Der jetzige Zoll für Hutzucker, Candis ic.
 ist 10 Thlr., für Rohzucker zum Gebrauch inländischer Siedereien
 5 Thlr., und wenn man annimmt, daß 100 Pfund Raffinade aus
 etwa 133 Pfund Rohzucker erhalten werden, so geben diese $6\frac{2}{3}$ Thlr.,
 der Schuß beträgt also $3\frac{1}{3}$ Thlr. auf den Centner Läuterzucker, oder
 33 Proc. des ganzen Zolles. Der mittlere Zuckerpreis von 1851—55
 in Hamburg vom Zollcentner war für Rohzucker 7 Thlr. $16\frac{1}{2}$ Sgr.,
 von geläutertem Zucker 9 Thlr. 11. Sgr. Ein Mittelweg zwischen
 rohem und geläutertem Zucker sind die Lumpen (Lumps, holl. lompen),
 die schon soweit raffinirt sind, daß sie nur noch einmal versotten zu
 werden brauchen. So lange sie in Gemäßheit eines Vertrages mit der
 niederländischen Regierung um niedrigen Zoll zugelassen wurden, wur-
 den sie in Menge aus Holland eingeführt. Den Wechsel in den Zoll-
 sätzen kann man so überblicken:

Rohzucker	1832	1837	1839	1842	1843
für Siedereien . . .	5 Thlr.	5 Thlr.	5 Thlr.	5 Thlr.	5 Thlr.
für anderen Gebrauch	11	9	9	9	8
Lumpen	5	11	$5\frac{1}{2}$	11	10
raffinirter Zucker . .	11	11	11	11	10

Siebei ist bis 1837 der preuß., von 1839 der um 2,° Proc. kleinere
 Zollcentner gemeint. — Die Bereitung des Rübenzuckers war nach der
 Aufhebung des französischen Continentsystems in Verfall gerathen,
 hob sich aber nach 1830 wieder. Man fand es später für nothwendig,
 auch den Rübenzucker zu besteuern. Er wurde nach dem Zollvertrage
 vom 8. Mai 1841 mit 10 Sgr. (35 fr.) vom Zollcentner belegt, dem-
 nach blieb dem rohen Rübenzucker noch ein Schuß von $4\frac{2}{3}$ Thlr. =
 8 fl. 10 fr., und da der Centner Coloniezucker um 13—14 fl. in den
 Seehäfen zu kaufen war, so machte der Schuß 60 Proc. des inlän-
 dischen Preises; er war also sehr hoch. Die Rübenzuckersteuer im
 Zollverein wird von den rohen Runkelrüben erhoben, wobei man an-
 nimmt, daß 20 Centner derselben 1 Centner Rohzucker geben (5 Pr.),
 was jetzt nicht mehr zutrifft, da wohl 6—7 Proc. fester (krystallinischer)
 Rohzucker gewonnen werden. Im J. 1844 wurde die Steuer auf
 $1\frac{1}{2}$ Sgr. vom Centner Runkelrüben bestimmt, wobei nach jener Vor-
 aussetzung 1 Thlr. auf den Centner Rohzucker kommen sollte. 1850
 wurde diese Steuer auf 3 Sgr., 1853 auf 6 Sgr. = 21 fr. erhöht.
 Bei einem Zuckerertrage von 6 Proc. trafen auf den Ctr. Zucker nur
 $3\frac{1}{2}$, bei 7 Proc. nur $2\frac{5}{8}$, bei 8 Proc. nur $2\frac{1}{2}$ Thlr., so daß also
 gegen den Zollsatz von 5 Thlr. für Coloniezucker noch $1\frac{1}{2}$ — $2\frac{1}{2}$ Thlr.
 Schuß übrig blieben. An rohem Coloniezucker wurden eingeführt (den
 geläuterten auf Rohzucker umgerechnet):

1841—50 i. D.	1.253.073 Ctr.
1851—54	779.739 "
1855—57	621.446 "
1858—59	188.888 "
1860/1. 61/2	139.136 "

Dagegen verarbeitete Rüben:

D. 1840/1—49/50	5·996 471 Ctr.
1850/1—54/55	18·523 104 :
1855/5—59/60	30·214 323 :
1860/1—61/62	30·826 708 :

Letztere Zahl zeigt, den Ertrag zu 7 Proc. angenommen, 2·157 800 C. Rohzucker an. Da dieser Zweig der Fabrikarbeit fortwährend im Zunehmen war, so vermochte er offenbar eine höhere Besteuerung zu ertragen. In den 9 Jahren von 1850—58 haben die 207,5 Mill. Ctr. Rüben 37 Mill. Thlr. Steuer eingebracht, während der daraus bereite- tete Rohzucker als Coloniezucker 72²/₃ Mill. Thlr. Zoll getragen hätte, die Zehrer bezahlten daher 35²/₃ Mill. Thlr. zur Unterstützung der Rübenzuckerfabriken, deren volkwirthschaftliche Wichtigkeit ein solches Opfer nicht zu verachten vermag. Wenn der preuß. Morgen 130 Ctr. RR., also 8—9 Ctr. Rohzucker giebt, so würde ein Zuckerverbrauch von 2 Mill. Ctr. nur 222 000—250 000 pr. R. erfordern. Die Anbaukosten für Gespinn- und Handarbeit werden auf 11—14 Thlr. vom R. angegeben, *Weyhe in Lengerke Annal. XVIII, 180.* Zur Be- zeitung des Rohzuckers sind auf den Ctr. 2 fl. Arbeitslohn erforder- lich. — Die deutschen Fabriken kamen in den letzten Jahren wegen des niedrigen Preises des Rohzuckers (8¹/₂—10 Thlr. der Ctr.) in eine schlimme Lage, besonders da sie den durch die Steuer vertheuereten Zucker nicht ins Ausland absetzen und daher ihren Betrieb nicht erwei- tern konnten. Die gegründeten Klagen der Fabrikherren veranlaßten die Uebereinkunft der Zollvereinsstaaten vom 25. April 1861, nach welcher von allem ausgeführten Rohzucker eine der Rübensteuer ent- sprechende Rückvergütung gegeben wird. Diese beträgt jetzt 2³/₄ Thlr. vom Centner, es ist mithin ein Zuckerertrag von 9 Proc. angenommen. Zugleich ist vom 1. Sept. 1861 an der Zoll von Rohzucker für inlän- dische Siebereien von 5 auf 4¹/₄ Thlr. herabgesetzt worden, wodurch der Schutz des Rübenzuckers ungefähr auf 1 Thlr. herabgeht. — Die Rübenzuckerbereitung, die in großen Fabriken vortheilhafter betrieben wird als im Kleinen, hat große Fortschritte gemacht, ist aber in Ge- fahr wieder zu sinken, wenn in den heißen Ländern der Erde die Ge- winnung des Zuckers aus dem Zuderrohre einst mit mehr Sorgfalt und Kunst betrieben wird. (*Sakob 6*) Ueber die Zudererzeugung in den Zollvereinsstaaten. *Potsd. 1840.* — *Köppe, Ueber die Erzeu- gung des Rübenzuckers. Berlin 1841.* — *Nebenius, in D. Vier- teljahrsschr. 1842. IV, 336.* (Hier wird vorgeschlagen, die bestehenden Fabriken nur in dem bisherigen Umfange ihres Betriebes zu schüzen.) — *v. Lengerke, Annalen der Landw. II, 18. 218. 241.* — *Die- terici, Statist. Uebers. I. Fortf. S. 74. 4. F. S. 180. 5. F. S. 251.* — *v. Hagemeister, Des Rohzuckers Erzeugung, Verbrauch und Verhältniß zum Rübenzucker. Berl. 1843.* — *Stölzel, Die Ent- stehung und Fortentwicklung der Rübenzuckerfabrication. Berl. 1851.* — *Kögel, Die landw. Verhältnisse der RR.-Zuckerfabrication. Berl. 1853.* — *Die Rübenzuckerfabrication im Zollvereine. Stuttgart. 1861.* — In Belgien ist die Accise des rohen Rohr- und Rübenzuckers gleich, nämlich 45 Fr. von 10 Kil. Vertrag mit Frankreich v. 1861. §. 9.

(7) Dies ist auch von *Tiers*, dem neueren eifrigen Bertheidiger des Schutzsystems, früherhin zugesandt worden. Vortrag in der Depu- tirtenkammer, 3. Febr. 1824 (*Moniteur Nr. 42*): *Employé comme re- pressailles, il (le tarif) est funeste; comme faveur, il est abusif; comme encouragement à une industrie exotique, qui n'est pas impor- table, il est impuissant et inutile. Employé pour protéger un pro- duit, qui a chance de réussir, il est bon, mais il est bon temporaire-*

ment; il doit finir, quand l'éducation de l'industrie est finie, quand elle est adulte. — Il faut, après avoir déclaré solennellement le principe de la liberté commerciale, accorder simplement un régime transitoire, avec des conditions et des délais invariablement fixés d'avance, afin que les intérêts exceptionnels, qui luttent contre cette liberté, soient contraints à se fondre sans secousse dans l'intérêt général de l'état. Commission der Kaufleute v. Bordeaux, Enquête I, 61. — Vgl. Rau, Commissionsbericht in den Verhandl. d. bad. I. K. von 1835, Weif. I, 197.

- (g) Selbst hohe Zölle sind noch besser als das Verbot, weil sie doch für einzelne kostbare Sorten noch eine Einfuhr möglich machen und weil man leichter von einem übermäßigen zu einem niedrigeren Zollsaße übergehen kann.
- (h) Die französischen Steingutfabricanten verlangten bald 15 Fr. Zoll auf 100 Kil. Zeller (Labeuf, Enqu. comm. II, 58), bald 30—40 Fr. (S. Cricq, ebd. S. 30), bald 50 Fr. (Fabry und Uffschneider, S. 71).
- (i) Es ist z. B. kürzlich darauf aufmerksam gemacht worden, daß man die Earne wegen der leichteren Auswahl, die Maschinen wegen der bequemerer Bestellung und Ausbesserung, das Tafelglas wegen der Gefahr des Zerbrechens bei der Versendung gerne in der Nähe bezieht.

§. 215.

Prüft man die in den meisten europäischen und amerikanischen Staaten bestehenden Tarife der Einfuhrzölle (a) nach den vorstehenden Grundsätzen und mit Rücksicht auf die eigenthümlichen Gewerbsverhältnisse der Länder, so muß man erkennen, daß ein großer Theil der Zollsaße nicht auf einer genauen Untersuchung des Schutzbedürfnisses und der Schutzwürdigkeit, sondern auf einseitigen Annahmen und unbegründeten Regeln beruht, weshalb viele jener Saße ganz entbehrlich oder doch übermäßig hoch sind. Indes läßt sich in den letzten Jahrzehenden ein weitestehendes Bestreben mehrerer Regierungen wahrnehmen, die Verbote zu beseitigen (b) und die Einfuhrzölle nicht allein von rohen Stoffen, sondern auch von Kunstwaaren zu verringern. Großbritannien hat hierin ein folgenreiches Beispiel gegeben (c). Die von der geringeren Belastung des fremden Mitwervbens befürchteten Nachtheile sind selten zum Vorschein gekommen, häufiger aber günstige Folgen, die zum Fortschreiten auf dieser Bahn ermuntern und andere Regierungen zur Nachahmung auffordern müssen. Man darf nach diesen Vorgängen die Hoffnung schöpfen, daß die Lehren der Wissenschaft über die Vorzüge der Handelsfreiheit im Allgemeinen auch in den Zollgesetzen der einzelnen Staaten mehr und mehr werden

beachtet werden. Die Steuerzölle werden aus finanzstellen Gründen noch lange nicht zu entbehren sein, und auch die gänzliche Entfernung der Schutzzölle läßt sich in denjenigen größeren Staaten, wo dieselben seit lange bestehen, nicht in Kurzem ausführen, es wäre aber nützlich, wenn man bei jedem Zollsaße sich deutlich machte, ob er zu der ersteren Art oder zu den beschützenden Abgaben gehöre.

- (a) D. Hü b e n e r, Die Zolltarife aller Länder, Leipz. 1842. — Als Beispiele dienen einige Zollsaße von solchen Gewerksaaren, die zu allgemeinem Gebrauche dienen, aus dem Zollverein (ZV.), Oesterreich (O.), Frankreich (F.), Rußland (24. Juni 1857) (R.), auf den Zollcentner, in Gulden des 24.⁵ fl. Fußes oder Franken, in Nordamerica (NA.) seit 1. Juli 1857 nach Procenten. Der Zwischenzoll an der Zollvereinsgränze gegen Oesterreich ist unter Zw. beigefügt. Die französischen Sätze beziehen sich auf die Einfuhr in französischen Schiffen, während zu Lande oder in fremden Schiffen etwas mehr (ungefähr 10 Procent) bezahlt wird. Obnehin wird bei allen französischen Zollsaßen noch ein Zuschlag von 20 Procent erhoben, indes gelten die angegebenen Sätze nicht von englischen und belgischen Waaren.

Baumwollengarn. F. v. Nr. 143 an 700 Fr., R. 12 $\frac{1}{2}$ fl., D. 7,³⁵ fl., ZV. 5,²⁵ fl., Zw. 3 fl.

Baumw. Gewebe. R. 92—322 fl., D. 46—122,⁵ fl., ZV. 87 $\frac{1}{2}$ fl., Zw. 52 $\frac{1}{2}$ fl., NA. 19—20 Pr.

Leinengarn. F. 38—287 Fr., D. 3,⁵⁵ fl., ZV. Handgespinnk 0,²⁵ fl., Maschineng. 3,⁵ fl., Zw. 52 $\frac{1}{2}$ fr.

Leinwand. F. 60—980 Fr., R. 139—695 fl., D. 18 $\frac{3}{4}$ —306 $\frac{1}{4}$ fl., ZV. 35 fl., Zw. alle Sorten Leinwand 52 $\frac{1}{2}$ fl., rohe an einem Theile der Gränze frei, NA. 15 Pr.

Wollengarn. R. Kammg. 22,³ Streichg. 66,⁶ fl., D. 7,³⁵ fl., ZV. und Zw. 52 $\frac{1}{2}$ Kr., weißes 3faches oder gefärbtes 14 fl., NA. 19 Pr. Wollenwaaren. R. 161—322 fl., D. 61 $\frac{1}{4}$ —306 $\frac{1}{4}$ fl., ZV. und Zw. 52 $\frac{1}{2}$ fl., NA. 20 Pr.

Seidenwaaren. F. 300—950 Fr., R. 920 fl., D. 183 $\frac{3}{4}$ bis 306 $\frac{1}{4}$ fl., ZV. 192 $\frac{1}{2}$ fl., NA. 20 Pr.

Fensterglas und ähnliche Sorten, R. 10 fl., D. 6 $\frac{1}{2}$ fl., ZV. 5 $\frac{1}{4}$ fl., Zw. 3 fl., NA. 15 Pr.

Weißes Porzellan. F. 82—163 $\frac{1}{2}$ Fr., R. 30 fl., D. 18 $\frac{3}{4}$ fl., ZV. 17 $\frac{1}{2}$ fl., Zw. 5,⁵⁴ fl., NA. 20 Pr.

Sohlleder. F. 45—120 Fr., D. 9,¹⁰ fl., ZV. 10 $\frac{1}{2}$ fl., Zw. 3 fl., R. 23 fl., NA. 15 Pr.

Geleimtes Papier. F. 90 Fr., D. 9,¹⁰ fl., ZV. 8 $\frac{3}{4}$ fl., Zw. 1 $\frac{3}{4}$ fl., R. 30 fl., NA. 20 Pr.

In Frankreich bestehen für Leingarn 30 Sätze, je nachdem es ungebleicht, gebleicht, gefärbt, einfach oder zum Nähen gewirnt ist (rotors) und nach 5 Feinheitsgraden, der unterste bis zu 6000 Met. auf das Kil., der höchste über 36000 Met. Auch bei der Leinwand kommen viele Sätze vor. In Ansehung der Feinheit hat der unterste Grad bis zu 8 Faden auf 5 D.-Millimeter, der höchste über 20. Für das gebleichte gemusterte Zeug (damassé) sind die Sätze 300—980 Fr.

- (b) In Preußen sind dieselben im Zollgesetz von 1818, in Oesterreich 1838 aufgehoben worden. In Frankreich ist der darauf und auf Zollermäßigungen gerichtete Gesetzesentwurf 1856 einstweilen zurückgelegt worden.

Verboten ist z. B. die Einfuhr von raffiniertem Zucker, chemischen Producten, vielen Glaswaaren, feinem Steingut, feiner Fayence, Baumwollengarn unter Nr. 143, Wollengarn, ausgenommen das aus Kammwolle verfertigte, Lüll, Baumwoll- und Wollenzeuchen, mit Ausnahme der Teppiche, Fensterglas, Zinnwaaren mit Ausnahme der Gefäße (poterie), Zinn-, Eisenguß-, Schlosser-, groben Schmiedeeisen-, Messerschmiede-, Blech-, Stahl-, Leder-, Schreinerwaaren u. In den neuesten Handelsverträgen hat Frankreich gegen die benannten anderen Länder die Verbote aufgegeben. In Rußland sind nur sehr wenige Verbote übrig geblieben.

- (6) Dieß geschah zuerst 1824 durch die Bemühungen Huskisson's, der van Canning unterstützt wurde. Das Verbot der Einfuhr von Seidenwaaren wurde aufgehoben und durch einen Zoll von 30 Proc. des Preises (ad valorem) ersetzt, zugleich auch der Einfuhrzoll von Rohseide sehr ermäßigt, sowie von vielen Kunstwaaren, so daß er z. B. für Glaswaaren von ungefähr 86 auf 20, für Leinenwaaren von 40—180 auf 25, für Baumwollentwaaren von 50—75 auf 10, für Wollenwaaren von 50 auf 15 Proc. herabsank. Die Handelskrisis von 1826 wurde zwar von den Seidenwebern besonders schwer empfunden und regte Zweifel über die Zweckmäßigkeit der getroffenen Maßregel an, allein die Bedrängniß ging vorüber und die Seidenverarbeitung erhielt sich in gutem Stande. Der gute Erfolg der ersten Einfuhrerleichterung wirkte günstig auf die öffentliche Meinung und ermunterte zu weiteren Schritten, zu denen besonders der Rath zweier sachkundiger Männer, des erfahrenen Zollbeamten Deacon Hume und des Statistikers Mac Gregor förderlich war. Ein Ausschuß des Unterhauses sprach sich 1840 eifrig gegen die Schutzzölle aus; Report of the Committee appointed to enquire into the several duties levied on Imports, 1840 fol., vgl. Edinb. Rev. 146, S. 418. Monthly Rev. Febr. 1841 S. 148. Im J. 1842 (5. 6. Vict. C. 47) folgten wieder viele Zollerniedrigungen, wobei z. B. mancherlei Metall-, Wollen-, Lederwaaren von 30, 25 oder 20 Proc. auf 15 Proc., gewöhnliches Papier v. 9 auf 4½ P. das Pfd., Fensterglas von 8 £. 6¾ Sch. auf 1½ £. der Centner gesetzt wurden. Außer einzelnen Veränderungen in der Zwischenzeit wurde auf Rob. Peel's Betrieb 1853 (16. und 17. Vict. C. 54) wieder eine große Erleichterung im Zolltarif zu Stande gebracht. Manche Kunstwaaren wurden ganz frei, bei vielen die Preiszölle (3. ad valorem) in feste und mäßige Gewichtszölle verwandelt, bei anderen die bisherigen Gewichtszölle vermindert, z. B. seidene Taschentücher gaben vorher 5 und 15 Procent, von nun an das Stück bis zu 9 Yards Länge 1½ Sch., von 9—18 Yards 3 Sch., Filz- und Seidenhüte statt 2 nur 1 Sch. das Stück u., Fensterglas, Lampen gläser, der Centner statt 3½ nur 2½ Sch., vom 5. April 1855 an nur 1½ S., v. 5. April 1857 an frei; Strohhüte statt 5 nur 2½ Sch. das Pfd. u. Durch dieß allmähliche Herabsetzen wurde die Beunruhigung und der Widerstand vermieden, die bei einem rascheren Gange zum Vorschein gekommen wären. Bianchini, Della riforma etc., f. §. 205. In dem brit. Zollgesetz 23. 24. Vict. C. 110 (28. Aug. 1860) sind nur noch 26 Zollsätze, unter denen nur die Abgabe von verarbeitetem Rauchtabak und Cigarren (9 P. vom Pfd.) als Schutzzoll gelten kann, da rohe Blätter bloß 3 P. geben. — Auch in Frankreich wird unter dem Einflusse der wissenschaftlichen Forschungen die ehemalige Vorliebe für das Prohibitivsystem von Jahr zu Jahr mehr geschwächt, wie schon die Verhandlungen der vormaligen Deputirtenkammer zeigen. Vorzüglich Beachtung verdienen die berechneten Schilderungen der Handelskammern in den Seeräthen, vorzüglich von Bordeaux, Nantes, Havre, Bou-

Ordn. vom 10. Aug. 1754, in Bergius, Neu. Mag. VI, 194. Kurmärk. revid. Tuch- und Z.-Reglem. vom 22. Nov. 1772, ebend. S. 209. — Auch in Ansehung der Leinweberei sind viele Verordnungen gegeben worden. Unter andern wurde häufig den Webern verboten, Blätter unter einer gewissen Breite in die Lade ihres Stuhles zu setzen, und sogar der Blattmacher wurde vereid. Diese so wie mehre andere die Verfertigung und den Verkauf der Leinwand betreffende Bestimmungen sind eigentlich polizeilich, indem sie den Betrug oder die Selbsttäuschung der Käufer zu verhüten dienen. Daher ist in Schlessen neuerlich das Gebot eines gleichförmigen, geachteten Haspels von 3,⁴⁵ pr. Ellen und die Vorschrift einer, bei feilgebotenem Garne zu beobachtenden Zahl von Fäden, Gebinden u. beibehalten, in Ansehung der Weberblätter aber nur befohlen worden, daß auf ihnen die Breite, Zahl der Gänge, die Art der Zeuche und der Name des Blattmachers deutlich eingebrannt sein solle, auch die Rohrstifte (Niete) gleich weit von einander abstehen müssen. Schlef. Leinwand- und Schleierordn. vom 27. Juli 1742, Bergius N. Mag. IV, 63. Neuere, 6. April 1788, neueste 2. Juni 1827, Ges.-Samml. Nr. 15. — Ähnlich die „Dualitäten- und Fabricirungsordnungen“ in Oesterreich, meistens zwischen 1750 und 1760 erlassen, für Garn, Leinwand, Schleier, Papier, Wollentuch, Seidenzeuche, Spitzen, Borden. Sie wurden später aufgehoben, mit Ausnahme der aufrecht erhaltenen böhmischen Tuchmacherordnung von 1758. Копец, II, 204. — Der Indigo wurde anfangs auf Antrieb der Färber, und weil er den Absatz des Waids beeinträchtigte, in mehreren Ländern verboten, sowie das Campêche oder Blauholz unter Elisabeth in England. — Das Verfahren Solberts wird durch v. Justi (Vollzeiwiff. I, 459—61) empfohlen. „Es ist beständig einem oder zwei Mitgliedern der Akademie zu Paris von der Regierung aufgegeben worden, in denen Farben Versuche anzustellen, um dasjenige, was sie zur Verschönerung und größerer Dauerhaftigkeit der Farben herausbringen, in denen Reglements gesetzlich vorzuschreiben.“ (Das Vorschreiben war offenbar unnötig, die Untersuchung selbst aber sehr nützlich.)

§. 218.

Schauanstalten, in denen auf obrigkeitliche Anordnung gewisse Gewerkswaaren vor dem Verkaufe von Kennern untersucht und, wenn sie gut befunden worden sind, mit einem Stempel bezeichnet werden, waren vor Alters bei vielerlei Arten von Erzeugnissen im Gebrauch (a). Sie wurden nach und nach als entbehrlich und lästig erkannt und aufgehoben. Der Käufer ist in der Regel der beste Richter über die Güte der Waaren, und indem er das Schlechte zurückweist, zwingt er den Verkäufer von selbst, Besseres hervorzubringen, überdies ist die amtliche Besichtigung zu umständlich, um häufig angewendet werden zu können (b). Eine Ausnahme findet bei Waaren statt, die von vielen kleinen Unternehmern verfertigt und von Kaufleuten zur Versendung ins Ausland aufgekauft werden.

Letztere würden große Mühe haben, sich von der Güte jedes einzelnen Stückes zu überzeugen, und die Versendung von Waaren, deren schlechte Beschaffenheit erst von dem auswärtigen Käufer entdeckt wird, könnte leicht den Absatz einer ganzen Gegend zerstören. Werden bei einem Gewerkszweige solche Wahrnehmungen gemacht, so ist es rathsam, für Anstalten zu sorgen, die zur Erhaltung des Vertrauens auf die Gewerksleute eines Landes dienen. Im Leinwandhandel haben sich die Schauanstalten (Leinwandlegen) als nützlich bewährt (c), es ist jedoch nicht nöthig, die Benutzung derselben zu befehlen und den Verkauf ungestempelter Leinwand zu verbieten (d). — Jedes vom Weber zum Verkaufe bestimmte Stück wird von bestellten und verpflichteten Kunstverständigen gemessen, die Güte untersucht, und sowohl diese als die Länge mit einem Stempel bezeichnet (e), worauf dann sogleich der Verkauf an der Legge durch Meistbieten geschehen kann (f). Die Beschäftigung sollte wenig Zeitverlust verursachen und gegen ganz geringe Gebühren oder auch unentgeltlich geschehen (g). Auch bei den zur Ausfuhr bestimmten gefärbten Zeuchen wäre eine Schau, um die Haltbarkeit der Farbe zu prüfen und zu bezeugen, von Nutzen (h). Wenn bei anderen Kunstwaaren ein ähnliches Bedürfnis einer Schauanstalt zur Erleichterung der Käufer einträte, so könnte dieselbe auf Verlangen der letzteren von Gewerksvereinen als Privatanstalt ohne Zwang errichtet werden.

(a) Vgl. Leuchs, Gew. u. Handelsrech. S. 105.

(b) Aus polizeilichen Gründen sind öftere Untersuchungen nöthig, um eine gesundheitswidrige Verfälschung oder Beschaffenheit der Waaren zu entdecken, z. B. Vermengung des Mehls mit mineralischen Stoffen. — Je mehr man aber solcher Untersuchungen anordnet, desto größer wird die Verjuchung für das Personal, sie nachlässig vorzunehmen und sich bestechen zu lassen.

(c) Die Lecklenburger Leggen sind aus dem 17. Jahrhundert. Das Königreich Hannover hat jetzt zwei Inspectionen (Münden, vorher Göttingen, und Osnaabrück), unter denen die 41 einzelnen Leggen stehen. Ueber die hannöv. Leggen s. v. Berg, III, 447. — Remnich, Tagebuch einer, d. Kultur u. Industrie gewidmeten Reise. I, 11 (1809). — Rau, Ansichten, S. 114. — v. Reden, Das K. Hannover. I, 500. — Preuß. Leggen befinden sich in Bielefeld, Lecklenburg, Ibbenbühren, Rhaden, Veromold u. c., auch in dem schlesischen „Leinenmanufacturbezirke“, s. schles. Leinen-D. v. 27. Juni 1827, §. 20. Hier sind außer den einzelnen Stempelmeistern auch Schauämter, um die zwischen den Webern, Kaufleuten und Stempelmeistern entstehenden Streitig-

- keiten beizulegen, auch auf die Beobachtung der Schauordnung zu achten.
- (a) Dieser bei den hannövr. Leggen eingeführte Zwang scheint überflüssig, weil es zureicht, wenn nur der Käufer von dem Dasein einer Schauanstalt unterrichtet ist. Will er auf seine Gefahr ungestempelte Waaren kaufen, so kann dieß Jedermann gleichgültig sein. — Die a. schles. B. von 1827 sagt in §. 25, es solle kein Zwang bestehen, weil man erwarten könne, daß die Weber von dieser, nur ihren Vortheil beachtenden Anstalt von selbst Gebrauch machen würden. — Auch in mehreren Provinzen von Oesterreich besteht die Keinenschau ohne Zwang fort, Hofdecret vom 14. Febr. 1816, R o p e z, II, 206.
- (e) Das Messen geschieht sehr schnell und in Verbindung mit dem Untersuchen der gleichförmigen Beschaffenheit, mit Hilfe eines langen, nach Ellen abgetheilten Fisches. Entdeckt man, daß mit Kalk gebleicht worden ist, so wird der Verkäufer gestraft. Die Stücke müssen eine gewisse Ellenzahl haben, z. B. in Duderstadt 20, 30, 40, 60, 80 u. 100 Ell.; was über eine dieser Zahlen hinaus geht und die nächste nicht erreicht, wird abgeschnitten und dem Verkäufer zurückergeben. Auch dieß scheint unnöthig, außer wenn man gewiß wäre, daß die Kaufleute gerade nur Stücke von solcher bestimmten Länge begehrten.
- (f) So bei den hannövr. Leggen. Das Versteigern ist für diejenigen Weber, welche von den Kaufleuten bereits Vorschuß erhalten haben, sehr vortheilhaft, weil sonst der Gläubiger dieß Verhältniß benutzen könnte, sich niedrige Preise zu erzwingen.
- (g) Leggen der Inspection Münden, (Göttingen): unentgeltlich. Insp. Dänabrück: $3\frac{1}{4}$ —4 Sgr. vom Stück nach der Länge. Duderstadt: $\frac{1}{2}$ bis $\frac{2}{3}$ Sgr. für jede 60 Ellen nach der Breite. Quackenbrück: 2 Sgr. vom Stück. — Schles. Leggen: $\frac{1}{2}$ —1 Sgr. vom Stück.
- (h) Chaptal, II, 279. Der Verfasser rath auch, daß bei Zeuchen, die zum inländischen Gebrauch bestimmt sind, die Haltbarkeit der Farbe wenigstens durch einen besonders gefärbten Rand angezeigt werden sollte. — Im Westdistrict der Grafsch. York, wo die Tuchverfertigung am ausgedehntesten betrieben wird, sind Aufseher bestellt, die das Tuch vor und nach dem Walken messen und stempeln, um zu verhüten, daß es bei dem nachfolgenden Ausspannen im Rahmen zu stark gedehnt werde. Kleinschrod, Großbrit. Ges. S. 206. — Lob der älteren englischen Schauanstalten bei v. J u f f i, Polizeiwiss. I, 462.

§. 219.

Bei solchen Gewerkswaaren, deren Beschaffenheit nicht ohne eine umständliche Prüfung zu erkunden ist, dagegen aber leicht durch Zahlen bezeichnet werden kann, ist es rathsam, dem Verfertiger aufzuerlegen, daß er selbst die Bezeichnung jenes Grades der Güte vornimmt. Dieß hat zunächst einen polizeilichen Zweck, um die Käufer vor Betrug zu schützen, sodann aber auch den volkwirthschaftlichen, den Absatz solcher Gewerkswaaren vermöge des größeren Zutrauens, welches die Käufer in sie setzen können, zu befördern (a). Unterlassene und unrichtig

befundene Bezeichnung macht straffällig. Findet ein Werkmann es angemessen, seinen Namen oder ein beliebig gewähltes Fabrikzeichen auf seine Erzeugnisse zu setzen (b), um hiedurch eine Bürgschaft für ihre Güte zu geben, so muß ihn der Staat durch Strafgesetze davor schützen, daß kein anderer Bürger diese Bezeichnung nachmacht (c).

- (a) Dies ist gewöhnlich bei Gold- und Silber-, auch bei Zinnwaaren. Der Vereinfachung willen, und um das Einschmelzen der Landesmünzen zu verhindern, werden nur gewisse Mischungsverhältnisse gestattet. Plattirte Waaren müssen gleichfalls zur Unterscheidung von solchen, die durchaus von edlem Metalle sind, ein besonderes Zeichen erhalten. — Die bad. Zinngießer dürfen nur zweierlei Zinn, mit $\frac{1}{5}$ und $\frac{1}{10}$ Bleizusatz, verarbeiten. Rettig, S. 345. In Frankreich wurden die älteren Vorschriften 1791 aufgehoben, aber wegen der daraus entstandenen Mißbräuche durch das Gef. v. 19. Brum. VI (1798) wieder eingeführt. Die Silberwaaren müssen 95 oder 80 Proc., die Goldwaaren 92 oder 84 oder 75 Proc. edles Metall enthalten. Dies beträgt 22, 20 und 18 Karat nach deutscher Bezeichnung der Goldgemische und ist dem Absage der deutschen Goldwaaren in Frankreich hinderlich, weil in Deutschland diese Beschränkung nicht besteht. Alle Gold- und Silberwaaren müssen in Frankreich untersucht und gestempelt werden, wofür eine Gebühr (droit de garantie) bezahlt wird, 20 Fr. für 100 Grammen Gold, 1 Fr. vom Silber, nebst 10 Proc. späterem Zuschlag und 10 weiteren (dixime de guerre) seit 1855. Es besteht eine umständliche Gesetzgebung über diesen Gegenstand. — In Baden dürfen Goldwaaren nicht unter $17\frac{1}{2}$ Karat (72,9 Proc.) ohne Bezeichnung des Gehaltes haben, Silberwaaren nicht unter $13\frac{1}{2}$ Loth (84,7 Proc.).
- (b) In Frankreich erhielt 1810 die Stadt Louviers von Neuem die Erlaubniß, den blau- und gelbgefärbten Rand bei ihren Tüchern zu führen. 1812 erhielt jede Stadt die Befugniß, sich eine eigene Randfarbe beizulegen, die aber dann von jedem ihrer Einwohner gebraucht werden muß. — In Frankreich war es beim Verkauf des Nähzwirns üblich geworden, den Strängen betrüglich geringere Länge zu geben; ein Fabrikherr machte den Anfang, die Fadenlänge genau herzustellen und sein Zeichen beizusetzen, und dies nöthigte seine Mitwerber zu gleichem Verfahren. Hieraus erhielt der Nutzen solcher Zeichen. Briavoinne, II, 188.
- (c) Französ. Gesetzgebung hierüber bei Elouin etc., Dictionnaire, II, 117. Nachmachen der Fabrikzeichen wird im Code pénal der Fälschung von Privaturkunden gleichgesetzt. Ebenso würtemb. Gew.-D. 1836, Art. 6. — Das preuß. Gef. 4. Juli 1840 setzt Gefängnißstrafe bis 1 Jahr und Geldstrafe bis 1000 Thlr. darauf, wenn Jemand Waaren oder deren Verpackung fälschlich mit dem Namen oder der Firma und mit dem Wohn- oder Fabrikorte eines inländischen Fabrikunternehmers, Procucenten, bezeichnet etc. Dies Gesetz findet auch auf die Fabrikzeichen der Eisen- und Stahlwaaren in Westfalen und der Rheinprovinz Anwendung, wenn dieselben gehörig angemeldet und eingetragen sind, B. 18. Aug. 1847, v. Rönne, Gewerbepoliz. 1, 271. Das Nachmachen ausländischer Fabrikzeichen ist ein sehr häufiger Kunstgriff, den man damit entschuldigt, daß die Käufer sehr oft von Vorurtheilen befangen seien und an dem gewohnten Namen hängen, ohne sich überzeugen zu lassen, daß Waaren gleicher Güte auch anderswo erzeugt

werden können. Insbesondere in Deutschland ist die Vorliebe für das Ausländische ein mächtiger Antrieb zu jener Unrebligkeit, deren gänzlich Verschwinden zu wünschen ist. Sie kann durch Staatsverträge gegenseitig verboten werden. Die Einfuhr von Gewerkswaren, welche durch falsche Zeichen für inländische ausgegeben werden, sollte nicht geduldet werden. Großbritannien hat sie 1838 verboten.

II. Unterrichtsmittel.

§. 220.

Lehranstalten für künftige Unternehmer und Gehülfen in den Gewerken vermögen ohne Zweifel zu der Vervollkommnung dieser Gewerbe viel beizutragen und verdienen daher von der Staatsgewalt errichtet zu werden (a). Sie dienen hauptsächlich, die Gewerktreibenden mit den Gründen bekannt zu machen, auf denen die Regeln eines guten Betriebes beruhen, und hieburch zum Nachdenken über die Verrichtungen, als dem Wege zur weiteren Ausbildung der Gewerke anzuleiten. Jene Gründe beruhen hauptsächlich auf den Eigenschaften der zur Bearbeitung benutzten Stoffe, worüber aus der Naturgeschichte, Physik und Chemie Belehrung zu schöpfen ist, sodann auf mathematischen Lehren, namentlich Arithmetik, Geometrie, Mechanik und allgemeiner Maschinenlehre. Hierzu kommt die Anleitung zum Zeichnen und Modelliren. Der Unterricht kann sich auf diese allgemeinen Vorkenntnisse beschränken, oder sich auf die einzelnen Gewerksverrichtungen, wenigstens nach ihren Hauptclassen verbreiten; er kann bloß im Lehrvortrage bestehen (theoretisch), oder mit der Uebung in den Gewerksverrichtungen verbunden sein (praktisch); er kann kurz oder ausführlich und vollständig eingerichtet werden. Es sind daher in der Einrichtung der gewerklichen (technischen) Lehranstalten manche Verschiedenheiten möglich, deren jede für eine gewisse Classe von Schülern und Gewerkszweigen zweckdienlich ist. Lehranstalten dieser Art werden desto besseren Erfolg haben, je mehr schon gute Volksschulen auf den gewerblichen Unterricht vorbereiten und je mehr Einsicht in das Bedürfnis desselben unter den Gewerksleuten verbreitet ist. Diese Vorbedingungen lassen sich, wo sie noch fehlen, zwar nicht augenblicklich hervorrufen, aber mit Beharrlichkeit allmählig herbeiführen.

- a) Hermann, Ueber polytechnische Institute. Nürnberg. 1826. 2. Abth. 1828. — Köhler, Ueber die zweckmäßigste Einrichtung der Gewerbeschulen und der polytechn. Institute. Götting. 1830. (Preischrift). — Kriegskötter, Ueber die Wichtigkeit technischer Bildungsanstalten. Tüb. 1831. — Rebenius, Ueber technische Lehranstalten. Karlsr. 1833. — Hagen, Ueber industrielle Bildung. Baireuth 1834. — Preusker, Andeutungen über Sonntags-, Real- und Gewerbeschulen. 2. Aufl. Leipz. 1835. III Theile. (Enthält auch viele literarische Nachweisungen.) — Kreuzberg, Ideen über die Nothwendigkeit einer gründlichen, mehr wissenschaftl. Berufsbildung der Gewerbetreibenden. Prag 1838. — Jacobi, Nachrichten über das Gewerbeschulwesen in Preußen und Sachsen. Leipz. 1842. — (Vischers) Rapport sur l'organisation de l'enseignement industriel, Brux. 1852. — Ueber andere Schriften v. Reden, Deutschland, S. 318. — Ueber franzöf. Anstalten Block, Dictionn. d'admin. 776. — Bidermann, Die technische Bildung im Kaiserthum Oesterr., Wien 1854. (Lehrreiche geschichtliche Nachrichten.) — Koritka, Der höhere polytechn. Unterricht, Gotha 1863.

§. 221.

Die Lehranstalten für die Gewerke müssen den verschiedenen Classen der in diesen beschäftigten Personen angepasst werden. Die Handwerksgehülfsen, aus denen die Meister hervorgehen, sowie die Fabrikarbeiter, sind zu körperlichen Verrichtungen berufen, zu denen Ausdauer und Fertigkeit, zum Theil auch Körperstärke erfordert wird. Sie müssen deshalb schon frühe, nach der Entlassung aus der Volksschule, noch ehe der Körper ganz ausgebildet ist, in ihr Gewerbe eintreten, um die volle Geschicklichkeit zu erlangen. Vielen jungen Leuten fehlen die Mittel, um ein oder mehrere Jahre ihre ganze Zeit der Vorbereitung in einer Lehranstalt zu widmen, auch würde ein ausführlicher wissenschaftlicher Unterricht leicht eine Abneigung gegen die beharliche körperliche Anstrengung und gegen die genügsame Lebensart, die in diesem Beruf nothwendig sind, hervorbringen. Daher bleibt für den Besuch von Lehrstunden nur kurze Zeit übrig und man muß sich auf die Mittheilung der nöthigsten Kenntnisse beschränken. Die mehr Begabten oder Begüterten werden hiedurch angeregt, weitere Belehrung zu suchen. Viele Fabrikarbeiter haben bloß einfache Verrichtungen zu vollbringen, bei denen Uebung und Aufmerksamkeit genügen, anderen sind aber schwerere Geschäfte übertragen, bei denen der vorausgehende oder gleichzeitige Unterricht sehr förderlich ist.

§. 222.

Für den Handwerksstand und die Fabrikgehülfsen sind daher folgende Anstalten dienlich (a):

1) eine solche Einrichtung der städtischen Bürgerschulen, daß neben den allgemein bildenden Lehrgegenständen auf die dem Gewerksmann nöthigen Vorkenntnisse besondere Rücksicht genommen wird, wozu die Anfangsgründe der Arithmetik, Geometrie, Naturlehre und das Zeichnen gehören (b);

2) ein in den Feierstunden und an Feiertagen eintretender kurzgefaßter Unterricht der Handwerkslehrlinge, an dem auch ältere Gehülfen Theil nehmen können. Diese Handwerkschulen bauen auf die in den Bürgerschulen in der erwähnten Richtung empfangene Grundlage, helfen aber auch solchen Schülern nach, die einen unvollständigeren Unterricht in Dorfschulen genossen haben. Der gute Erfolg der an mehreren Orten schon länger bestehenden Sonntagschulen für Handwerksgehülfen, hauptsächlich für Bauhandwerker, deutet schon an, wie viel auf diesem Wege auszurichten ist. Für alle Gewerksarbeiter ist eine fortgesetzte Unterweisung in der Arithmetik und Geometrie, in der Physik und Naturgeschichte und im Zeichnen, sowie eine fortgesetzte Uebung in schriftlichen Aufsätzen nützlich. Die Grundlehren der Mechanik und Maschinenlehre werden für die vorherrschend mechanischen, die Elemente der Chemie dagegen für die mehr chemischen Gewerke gelehrt und soviel möglich anschaulich erläutert (c). Es giebt wenige Handwerke, in denen nicht der denkende Arbeiter von jenem Unterrichte eine nützliche Anwendung zu machen im Stande wäre. Lehrvorträge für erwachsene Gehülfen und selbst für Meister sind dann von vollständigerem Nutzen, wenn schon in den Lehrlingsjahren eine gute Vorbereitung gegeben worden ist (d). An größeren Orten kann auch für einzelne Classen von Gewerben insbesondere ein technologischer Unterricht ertheilt werden, z. B. für Metallarbeiter, Gerber u. (e). Die Meister müssen aber gesetzlich verpflichtet werden, nicht allein ihren Lehrlingen den Besuch dieser Schulen zu erlauben, sondern sie zu demselben anzuhalten.

3) Vereine zur Beförderung des Gewerbsfleißes (§. 225) wirken für den Zweck der Belehrung, wenn sie nützliche Bücher und Zeitschriften anschaffen, dieselben unter den Mitgliedern umlaufen lassen, auch Besprechungen und Vorträge über gemeinnützige Gegenstände veranstalten. Zur Leitung solcher Vereine

dient ein von den Mitgliedern erwählter Ausschuß (f). Um die Hülfsmittel nicht zu zersplittern, ist es gut, wenn an kleineren Orten nur ein solcher Verein besteht; da aber dieser das Bedürfniß der einzelnen Gewerklaffen nicht gehörig berücksichtigen kann, so bleibt den in §. 198 erwähnten freien Zünften immer noch viel zu thun übrig (g).

- (a) Dupétioux, De la condition physique et morale des jeunes ouvriers, 1843. II, 117.
- (b) Hermann, Ueber polytechnische Institute, S. 69 ff. — Das Zeichnen ist für jeden Zweig der Stoffarbeiten von erheblichem Nutzen, weil es in der Auffassung der Raumverhältnisse übt und zuerst das Nachbilden erleichtert, dann aber das Erfinden anregt. Die zu diesem erweiterten Schulunterrichte erforderliche Zeit kann theils durch bessere, abkürzende Unterrichtsmethoden erübrigt, theils durch vermehrte Stundenzahl für die älteren Knaben oder Verlängerung der ganzen Schulzeit gewonnen werden, und es wäre schon viel gewonnen, wenn die Knaben etwa bis zum 15. Jahr diesen Unterricht genöfßen.
- (c) Außer einigen Stunden an Sonn- und Feiertagen, die vorzüglich zum Zeichnen benützt werden, ist ein täglicher Abend-Unterricht erforderlich. Handwerkerschulen im preuß. Staate, Refer. des Handelsministers. vom 27. Dec. 1821 in von Kampff Annalen, 1821, 4. Heft, S. 862. Schüler von 12 Jahren an, 2 Stunden täglich, 3 jähriger Course. Unterrichtsgegenstände: 1) Geometrie, ohne Beweise, mit Zeichnen und Modelliren, 2) Handzeichnen, 3) Rechnen, bis zu den Decimalbrüchen, 4) Mechanik und Chemie. — Bad. Gewerkschulen, Verordnung vom 15. Mai 1834. Alle hinreichend vorbereiteten Lehrlinge vom 14. Jahre an; Gesellen und andere Personen können beliebig Antheil nehmen; Unterrichtszeit in der Regel: täglich 1 Abendstunde, ferner im Sommer 2—2½, im Winter 1—1½ Sonn- und Feiertagsstunden. Gegenstände: Handzeichnen, Arithmetik und algebraische Grundbegriffe, Geometrie und geom. Zeichnen, industrielle Wirthschaftslehre und einfache Buchhaltung, Uebungen in schriftlichen Aufträgen und im mündlichen Vortrage; wo Bedürfniß und Mittel vorhanden sind, auch Naturkunde und Mechanik und Beschreibung, Construction und Berechnung einzelner Maschinen. — Sonntagschulen in Oesterreich (schon lange bestehend), Baiern, in Stuttgart, in vielen Städten des R. Sachsen, wovon die größte in Chemnitz, in Koburg, Sonntags- und Gewerkschule in Frankfurt a. M. u., s. die Nachrichten bei Preucker und Kreuzberg a. a. D. — Die sog. kleine Schule am conservatoire des arts et métiers zu Paris hat seit der neuen Organisation v. 14. Dec. 1838 den Namen école préparatoire des arts et métiers und ist für 400 zu Handwerkern bestimmte Knaben berechnet, die zwischen dem 10. und 14. J. aufgenommen werden. — Ecoles industrielles zum Unterricht in den Abendstunden für Gehülfen in Verviers, Lüttich, Brüssel, Gent, Charleroi, Mons und Huy. Steinbeis, Elemente der Gewerbebeförd. S. 191. Ueber die Lütticher Sch. insbesondere Rapport S. 201. Ueber die Lehrgegenstände und deren Behandlung in solchen Schulen s. Köhler a. a. D. (Nach dem Verf. soll den Lehrlingen 1 Tag wöchentlich für den Schulbesuch freigelassen werden.) — Niemand zweifelt daran, daß zum Färben, Lackiren, Bierbrauen, Bleichen, Seifenkeden, Gerben u. die Chemie, für den Maurer, Zimmermann, Drechsler, Schlosser, Uhrmacher, Schreiner, Wagner u. die Mechanik

2) Werkstätten für Taschen- und Stuckuhrenmacher. Auch für die Nebengeschäfte (Malen der Uhrenschilde oder Zifferblätter, Emailliren derselben, Verfertigen der Gehäuse, Holzschnigarbeit etc. wird Unterricht erteilt; s. Organisation d. Uhrmacherschule in Furtwangen. Karlsruh. 1858.

§. 223.

Für Verwalter eigener oder fremder Fabriken (I, §. 399) ist ein gründlicher Unterricht nöthig. Man hat in der neuesten Zeit die Wissenschaften zur Erklärung der Verrichtungen in den Gewerken schon so häufig und mit so günstigem Erfolge zu Hülfe gerufen, daß die Fabrikherrn, wenn sie nicht zurückbleiben und in dem Mitwerben von Anderen verdrängt werden wollen, jenen Weg des Fortschritts ebenfalls betreten müssen (a). Die Lehranstalten, in welchen die Naturwissenschaften und die Mathematik in ihrer Anwendung auf gewerbliche Zwecke gelehrt werden, können zugleich andere, zur Führung größerer Unternehmungen dienliche Kenntnisse und Geschicklichkeiten mittheilen, z. B. Grundlehren der Volkswirtschaft, neuere Sprachen, Buchhaltung, Kunst des schriftlichen Ausdrucks. Man kann von solchen Gewerks- oder polytechnischen Schulen, wenn sie gut eingerichtet sind, in Kurzem eine große Wirkung auf die Betriebsamkeit erwarten. Es lassen sich bei ihnen wieder zwei Abstufungen unterscheiden (b).

1) Höhere polytechnische Schulen, die einen sehr vollständigen wissenschaftlichen Unterricht in den genannten Fächern bezwecken und hiezu mit Hilfsmitteln aller Art reichlich ausgestattet sind, daher auch die Zöglinge längere Zeit, z. B. bis ins 18. oder 20. Jahr beschäftigen (c). Da die nämlichen Vorkenntnisse auch zu verschiedenen anderen Berufszweigen gleich nöthig sind, so können Anstalten dieser Art durch Beifügung mehrerer neben einander stehenden Abtheilungen, welche sich an die gemeinschaftlichen Vorbereitungsclassen anschließen, eine Mannfaltigkeit von Fächern umfassen. Solche Lehranstalten sind so kostbar, daß kleinere und mittlere Staaten sich auf eine einzige derselben beschränken müssen, die auch hinreichend ist.

2) Mittlere Gewerkschulen, zwischen den erstgenannten und den Handwerkschulen in der Mitte stehend, um Zöglinge einige Jahre über das Alter hinaus, in welchem man ein Handwerk zu ergreifen pflegt, zu unterrichten. Hier werden

zwar die Lehrgegenstände nicht so tief und vollständig behandelt, es wird aber das Wissenswertheste und das gewerblich Anwendbare herausgehoben und der Schüler angeregt, nach dem Uebergange in ein Gewerke sein Nachdenken fortwährend auf dasselbe zu richten. Auch Söhne wohlhabender Handwerksmeister können in solchen Schulen einige Zeit hinbringen, um eine bessere Vorbildung zu erlangen, als es der Mehrzahl ihrer Genossen möglich ist. Die Nützlichkeit solcher mittlerer Gewerkschulen ist schon vielfältig erprobt, und sie sind mit viel geringerem Aufwande herzustellen, als die höheren, allein es ist schwer, in ihnen das rechte Maas der Unterrichtsgegenstände zu treffen, und man muß in der Auswahl der Lehrer, welche die Aufgabe der Anstalt richtig zu erkennen und gut zu erfüllen wissen, sehr vorsichtig sein (d).

- (a) Die langsame Verbreitung mancher wichtiger Erfindungen rührt größtentheils davon her, daß die Fabrikherrn zu wenig unterrichtet sind. Viele von ihnen haben sich nur kaufmännische Kenntnisse angeeignet und betreiben ihr Gewerbe nach herkömmlicher Weise fort. Deutschland stand wie Frankreich noch in Hinsicht auf die Vollkommenheit der mechanischen Künste hinter Großbritannien zurück, wo es zwar keine Gewerkschulen, aber vorzügliche sog. Civilingenieure giebt, während in den chemischen Gewerken Frankreich andere Länder übertrifft. Mancher talentvolle und aufstrebende Mechaniker ist in Deutschland untergegangen, weil er beim Mangel einer guten Anleitung einseitig wurde, die gewerbliche (mercantile) Seite über der technischen vernachlässigte u. s. w. Doch ist es in den beiden letzten Jahrzehnten schon um Vieles besser geworden, in vielen Fabriken sind Chemiker angestellt worden, die Fabrikherrn haben sich eine bessere Vorbildung erworben und die deutsche Betriebsamkeit ist in kraftvoller Entwicklung begriffen.
- (b) Eintheilung der möglichen Anstalten dieser Art (zu künstlich) bei Preussler, I, 68. Bei den bestehenden Anstalten ist es bisweilen zweifelhaft, ob sie zu den höheren oder mittleren zu zählen seien, weil zwischen beiden Abtheilungen ein Uebergang Statt findet.
- (c) Dieser Name kam zuerst an der Pariser Lehranstalt vor, bei der bald nach ihrer Errichtung die anfängliche Benennung *école centrale des travaux publics* in *école polytechnique* umgewandelt wurde. Diese Anstalt, 1794 gegründet, wurde, nachdem der erste Vorschlag zu ihrer Errichtung von *Lambard* ausgesprochen worden war, hauptsächlich durch *Rongé* zu Stande gebracht und geleitet. 1804 erhielt sie militärische Einrichtung. Sie ist nicht eigentlich für Gewerbetreibende bestimmt, sondern giebt die theoretische Vorbildung für Artillerie, Geniewesen, Schiffbau, Straßen-, Wasser- und Bergbau. Von den 110 bis 120 Zöglingen, die sie jährlich entläßt, treten etwa 20—25 in diese Civilfächer, die anderen gehen zum Geschützwesen und zum Geniecorps. Sie zeichnet sich dadurch aus, daß man bei ihr tiefer in die reine Mathematik eindringt, als auf den anderen verwandten Anstalten. *Fouroy*, *Histoire de l'école polyt.* P. 1828. — Am *conservatoire des arts et métiers* in Paris (§. 225) wurde schon 1806 von dem Minister *Cham-*

vagny Unterricht im Maschinenzeichnen und der zeichnenden Geometrie veranfalet. Nach der Ordn. vom 25. Nov. 1819 (unter dem Minister Decazes) wird daselbst ein Unterricht in der Weise der deutschen polytechnischen Schulen gegeben. Nachdem derselbe einige Zeit lang ohne festen Plan und inneren Zusammenhang war, ist er durch B. v. 15. Dec. 1838, später durch mehrere Verordnungen, zuletzt v. 10. Dec. 1853 und 19. Jan. 1855 geregelt worden. Er umfaßt 14 Lehrfächer (cours), worunter auch mehrere besondere Gewerbszweige, wie Landwirthschaft (daneben landwirthschaftliche Chemie und Zoologie), Spinnen und Weben, Färben, Drucken und Zurichten der Zeuche, Verfertigung von Irdenwaaren (arts céramiques). — Die 1829 gestiftete école centrale des arts et manufactures in Paris, eine wahre höhere Gewerbschule, ist eine Privatunternehmung, die nur insoferne vom Staate unterstützt wird, als derselbe eine Anzahl von Schülern ganz oder theilweise unterhält, jezt mit 30000 Fr. Aufwand. Aufnahme nicht vor 16 Jahren, 3 jähriger Unterricht. Im 2. und 3. Jahre theilen sich die Zöglinge, nicht in Bezug auf den Unterricht, aber für die Zeichen- u. a. Uebungen in 4 Classen: 1) Maschinenlehre, 2) Baukunst, Straßenbau, Eisenbahnen etc., 3) angewandte Chemie, 4) Bergbau und Hüttenwesen. Die entlassenen Zöglinge, wenn sie allen Anforderungen Genüge geleistet haben, erhalten ein Diplom als ingénieurs civils. (Vischers) Rapport S. 159. — Höhere technische Schule (école des arts et manufactures et des mines) in Lüttich, mit der Universität verbunden, für Bergbau und für ingénieurs civils des arts et métiers. Eine Maschinenfabrik steht mit der Schule in Verbindung. Steinbeis, S. 198. Rapport S. 176. — Gent: École prépar. und éc. spéciale du génie civil, bei der Universität. — Das polytechnische Institut zu Prag wurde schon 1806 eröffnet (ein Werk der böhmischen Stände, ausgeführt durch v. Gerstner), das zu Wien von der kaiserlichen Regierung 1815 (v. Prechtl). Beide sind sehr reich ausgestattet und haben viel geleistet. Kleinere Anstalten in Prag, Brünn, Lemberg, Krakau, Pesth, Triest. Alle 8 Schulen hatten 1853 gegen 4170 Schüler. — K. Gewerbs-Institut in Berlin von Beuth eingerichtet). Es besteht aus 2 Classen. Die in den Hauptorten der Regierungsbezirke angelegten Gewerbschulen kommen mit der unteren Classe der Berliner überein, Hermann, a. a. D. I, S. — Preussker, II, 20. Jacobi, S. 6. — Polytechnische Schule in Karlsruhe, B. vom 7. Oct. 1825. Dieselbe hat 1) zwei mathematische Classen, die als allgemeine Vorbereitung dienen; 2) eine Ingenieurschule, für Straßen- und Wasserbau, Maschinenwesen, Technologie, 3 Jahrescurse; 3) eine Bauerschule; 4) eine Forstschule, 2 Jahre; 5) eine höhere Gewerbschule, 2 Jahre; 6) eine Handelsschule, die allenfalls in 1 Jahre durchlaufen werden kann und nicht nothwendig die beiden mathematischen Classen voraussetzt; Nebenius, a. a. D. — Technische Lehranstalt in Zürich, Privat-Anstalt, seit 1827; s. Ankünd. und Statuten der etc. B. 1826. 1855 ist diese Anstalt zu einer eidgenössischen polytechn. Schule erweitert worden. 1. Mathem. Vorklasse. 2. Bauerschule. 3. Ingenieur-Schule. 4. Mechan. technische Schule. 5. Chemisch technische Schule. 6. Forstschule. 7. Philos. Staatswirthsch. Schule. — Vair. Verordn. v. 27. Sept. 1827, die Errichtung einer polyt. Schule in München betr., Reg.-Bl. Nr. 39. Errichtung dreier polyt. Schulen, in München, Nürnberg, Augsburg, Verordn. v. 28. März 1833. — Technische Bildungsanstalt in Dresden, 1828, neu organisiert 1835; eine untere und obere Abtheilung, welche letztere nur von einem Theile der Schüler besucht wird; jene mit 4-, diese mit 2jährigem Lehrgange. Preussker, II, 22. Bekanntmachung über die Organisation des Unterrichts der k.

techn. Bildungsanstalt zu Dresden, 1846. — Die heutige polytechnische Schule in Hannover wurde 1831 als „höhere Gewerbeschule“ errichtet. — Höhere technische Lehranstalt in Braunschweig, 1835. — Polytechnische Schule in Stuttgart ꝛ.

- (a) Gewerbschulen in Baiern, in jedem Kreise wenigstens eine, B. vom 16. Febr. 1833. Es sind deren gegen 24. — Gewerbschulen im preuß. Staate ebenfalls 24, zum Theile mit den Realschulen combinirt. So hat z. B. die Gewerbschule in Elberfeld 3 Classen, deren Schüler einen Theil der Lehrstunden mit denen der 3 obersten Realschul-Classen gemein haben, jedoch mehr praktisch beschäftigt werden als diese. — Sächs. Gewerbschulen in Chemnitz, Plauen, Bittau. — Gewerbschule in Darmstadt. — In Baden geben die höheren Bürgerschulen (B. v. 15. Mai 1834), die den sog. Realschulen vieler Länder entsprechen, eine für alle Gewerbe nützliche Vorbildung, die insbesondere für Gewerke sehr wohlthätig ist, so daß man die oberen Classen mit den Gewerbschulen anderer Länder in Vergleich setzen kann; diese haben indefs gewöhnlich eine praktischere Richtung, indem sie z. B. Maschinenlehre, mehr Uebungen im Modelliren u. dgl. aufnehmen. — Die französischen *écoles des arts et métiers* sind für Handwerker bestimmt, geben ihnen aber eine solche Ausbildung, die mehr dem Betriebe im Großen entspricht. Zu den zwei Schulen dieser Art in Chalons an der Marne (gegründet 1802 zu Compiègne, 1806 an jenen Ort verlegt) und Angers (seit 1815, vorher seit 1811 zu Beaupreau) kam 1843 eine dritte in Aix. Neue Organif. v. 23. Sept. 1832. Jeder Jüdling muß 15–17 J. alt sein und 1 Jahr als Lehrling in einer Werkstätte zugebracht haben. Der Staat unterhält in jeder Schule 75 volle Freiplätze, eben soviel $\frac{3}{4}$ freie und soviel halbfreie Plätze. Dreijährige Lehrzeit. Die Uebungen betreffen das Schmieden, Gießen und Formen, Zurechten (*ajuster*), die Schlosserarbeit, das Drehen, die Verfertigung der Modelle, die Schreinerei. Es werden auch Kunstwaaren in beschränkter Menge für den Verkauf gemacht. Die Staatsausgabe für diese 3 Schulen ist 991 000 Fr. (1856). Ungünstige Schilderung derselben im angef. Rapport S. 164. — Schule de la Martiniers zu Lyon, Privatanstalt für Knaben, welche als Lehrlinge in eine Werkstätte eintreten wollen, mit 2jährigem Lehrgange, a. Rapport S. 166. — In der *école industrielle* zu Gent ist ein gründlicher Unterricht in franzöf. Sprache für Fabrikherren, und ein einfacherer in flämischer Sprache für Werkmeister ꝛ.

§. 224.

Hauptregeln zur Einrichtung solcher Gewerkschulen (a):

1) Der Unterricht muß zwar im Allgemeinen mit Hinsicht auf die gewerbliche Anwendung der Lehren gegeben werden, ohne sich jedoch ängstlich auf das gegenwärtig unmittelbar Brauchbare zu beschränken. Er darf, um die Kräfte nicht zu zersplittern, nicht auf vielerlei Gegenstände erstreckt werden. Mathematik bleibt der Mittelpunkt des Unterrichts und es müssen auch die höheren Theile derselben gelehrt werden.

2) Da nicht die Kunstregeln für jedes einzelne Gewerbe vollständig vorgetragen werden können, so muß man sich be-

gnügen, die allgemeinen Grundsätze für die mechanischen und chemischen Verrichtungen zu lehren, und sie nur in Beziehung auf einzelne vorzüglich wichtige Gewerke weiter auszuführen, weshalb zwei Abtheilungen zu bilden sind. Auch die Baukunst erfordert eine besondere Classe.

3) Mit den Lehrvorträgen werden Arbeiten in den Werkstätten verbunden, bei denen man solche Gewerke am meisten berücksichtigt, welche für das Land oder die Gegend besondere Wichtigkeit haben oder der Aufhülfe vorzüglich bedürfen (b).

4) Sammlungen von Büchern, Modellen, Werkzeugen, Naturalien und Gewerkerzeugnissen werden zu Hülfe genommen (c).

(a) Die Zahl der Lehrer, — der Schüler — Jahresausgabe: Zürich 56 — 468 — 93 400 fl. — Karlsruhe 47 — 787 — 85 000 fl. — Stuttgart 33 — 270 — 47 200 fl. — Dresden 23 — 270 — 45 500 fl. — Berlin 22 — 374 — 87 500 fl. — Hannover 24 — 432 — 57 100 fl. Koritzka S. 167.

(b) Die polytechn. Schule in Augsburg soll vorzüglich auf Weberei, die in Nürnberg auf Metallarbeiten, die Münchner auf Bauwesen Rücksicht nehmen. — In den Werkstätten der französl. Gewerkschulen wird Fußbeschlag, Schmieden, Drechseln in Holz und Metall, gemeine und feine Schreinerarbeit, Zimmern, Gießen in Eisen und Kupfer, Raschinenbau, Eisefiren und Vergolden der Metalle, Verfertigung mathematischer Instrumente gelehrt. — In einzelnen Fällen werden Stipendien an vorzügliche Schüler zu Reisen ins Ausland, um weniger bekannte Gewerke an ihren Hauptstzen kennen zu lernen, gute Dienste leisten, ein Mittel, welches man auch bei anderen jungen Leuten anwenden kann.

(c) Das Wiener Institut hat ein National-Fabrikproducten-Cabinet, welches 30 Säle füllt und über 20 000 Nummern enthält, daneben eine sehr reichhaltige Sammlung von Werkzeugen, von welcher Professor Utmütter 1825 eine besondere Beschreibung herausgegeben hat.

III. Ermunterungsmittel.

§. 225.

In der Bemühung, den Eifer der Gewerksunternehmer zu beleben, wird die Regierung sehr unterstützt, wenn sich in größeren Städten Vereine zur Beförderung der Gewerke, sogen. Gewerksvereine, bilden, an denen sowohl Unternehmer als andere Freunde des Kunstfleißes Theil nehmen und die mit Hülfe von jährlichen Beiträgen anregend und belehrend zu

wirken suchen (§. 223. 3). Sie werden von einem gewählten Ausschuss geleitet. Die einzelnen örtlichen Vereine dieser Art können sich durch ihre Abgeordneten zu einem über das ganze Land sich erstreckenden Hauptvereine an einander schließen, welcher gleich den landwirthschaftlichen Vereinen (§. 146) von der Regierung Schutz und Beistand erhält, Anträge an dieselbe bringt und in einzelnen Fällen gutachtlich vernommen wird (a).

Als einzelne Mittel für den genannten Zweck sind hauptsächlich anzuführen:

1) Preisaufgaben für vorzügliche Leistungen im Gebiete der Gewerke (b). Man muß hiebei den Wettstreit gerade auf Gegenstände lenken, in denen bisher der Kunstfleiß des Inlandes noch weniger leistete, es sei nun eine neue Erfindung in einem wichtigen Gewerke, oder die Hervorbringung der besten Waaren einer gewissen Art, oder der größten Menge u.

2) Verbreitung nützlicher Erfindungen (c), so wie sich überhaupt manche Gelegenheit ergibt, die Gewerksleute auf erhebliche Verbesserungen, deren ihr Betrieb fähig ist, aufmerksam zu machen.

3) Modell-Sammlungen in den betriebfamsten Städten (d), auch fortbauernde Ausstellung vorzüglicher Erzeugnisse, die den Gewerktreibenden als Muster dienen (e).

4) Feste Ausstellungen von Gewerks-Erzeugnissen, von Zeit zu Zeit veranstaltet, mit der Ertheilung von Belohnungen für die vorzüglichsten Waaren verbunden (f). Sie sind sehr wirksam, den Gewerksleuten alle Fortschritte und Leistungen der Kunst in der Gegenwart anschaulich zu zeigen und sie dadurch zur Racheiferung anzufeuern, den Stand des inländischen Gewerksfleißes mit seinen Vorzügen und Schwächen in einem Gesamtbilde deutlich zu machen, Vorurtheile gegen denselben zu widerlegen, auch hierdurch den Erzeugern zur Eröffnung von Absatzwegen Anlaß zu geben. Anfangs beschränkte man sich auf Erzeugnisse des einzelnen Landes oder Landes-theils (g). Hierauf ging man zu Ausstellungen für mehrere, mit einander in Bundesverhältniß stehende Gebiete über (h). In der neuesten Zeit wurde der Gedanke einer allgemeinen, sämmtliche Länder der Erde umschließenden Ausstellung gefaßt und ausgeführt (i). Ein Unternehmen von diesem Umfange

kann nur an wenigen, hiezu besonders geeigneten Orten zu Stande gebracht und der Kostbarkeit wegen nicht oft wiederholt werden, hat aber wie für die Technologie im Allgemeinen, so auch für jedes theilnehmende Land großen Nutzen, indem es ihm zeigt, was es im Vergleiche mit anderen im Gebiete der Stoffveredlung vermag und was ihm noch fehlt. Die bei einer großen Ausstellung vorkommenden Geschäfte beziehen sich vorzüglich auf folgende Gegenstände: Ernennung einer Commission von sachkundigen Beamten, Gelehrten und Gewerbemännern — Beschaffung des nöthigen Raumes in einem schon vorhandenen oder neuen Gebäude, mit Rücksicht auf Bequemlichkeit, Helle, Sicherheit zc. — Anordnungen für die Anmeldungen und deren Prüfung durch Ausschüsse von Sachverständigen in den einzelnen Landestheilen, — Bestimmung, ob die Sendungskosten ganz oder zum Theile von der Staatscasse getragen werden, ferner daß bei Sendungen vom Auslande für die ein- und wieder zurückgehenden Gegenstände die Befreiung vom Einfuhrzoll stattfindet, ferner über die Ersatzleistung bei Beschädigungen oder Verlusten; — genaue Bezeichnung der aufzunehmenden Gattungen von Waaren, Eintheilung derselben in Haupt- und Unterabtheilungen (Classen), die der Aufstellung und dem Verzeichniß zu Grunde gelegt werden, ohne jedoch auszuschließen, daß die Einsendungen aus größeren Ländern so viel als möglich beisammen bleiben, — Veröffentlichung eines guten und wohlfeilen Verzeichnisses (Catalogs) (k). — Vorschriften über Eintrittspreise, Tage und Stunden des gestatteten Besuches, — Sorge für Ordnung und Sicherheit in dem Gebäude, Zahl und Obliegenheiten des angestellten Personals (l), — Bestellung von Preisrichtern, Festsetzung der Preise, die gewöhnlich in Denkmünzen und ehrenvollen Erwähnungen bestehen (m).

- (a) Beispiele: Society for the encouragement of Arts zu London, seit 1753. — Société d'encouragement pour l'industrie nationale zu Paris, 1802 gestiftet. — Polytechn. Verein in Baiern, 22. Aug. 1816. — Preuß. Gewerbeverein, 24. Nov. 1820. — Kurhess. Handels- und Gewerbeverein, 29. Juni 1821. Mit Ausnahme der letztgenannten geben diese Vereine technologische Zeitschriften heraus. Die beiden ersten beschäftigen sich auch mit dem Landbau. Böhm. Verein zur Ermunterung des Gewerbegeistes, 1829, erst seit 1833 von größter Wirksamkeit. — Großh. hessischer Gewerbeverein seit 1837. — Die

Hamburg. Gesellsch. z. Beförderung d. Künste und nützlichen Gewerbe, 15. April 1765 als Privatverein gegründet, 8. April 1767 vom Rath als öffentliche Gesellschaft bestätigt, hat neben den Gewerken manche andere gemeinnützige Angelegenheiten mit gutem Erfolge in ihren Wirkungsbereich gezogen, s. Drei Reden, welche bei der 25jähr. Stiftungsfeier der G. Ges. gehalten worden. Hamburg (1790). — Gesellschaft zur Beförderung vaterländischer Industrie in Nürnberg, 1792.

- (b) Der Preis muß wenigstens so ansehnlich sein, daß er mit den aufzuwendenden Kosten in richtigem Verhältniß steht, sonst wird nichts ausgerichtet. Napoleon's Preis von 1 Mill. Fr. für eine Flachspinnmaschine wurde zwar nicht erteilt, gab aber doch eine nützliche Anregung.
- (c) So hat das preuß. Handelsministerium die Nachbildung und Einführung des Jacquard-Stuhles (I, S. 126 (f)) befördert, und derselbe hat sich am Niederrhein, besonders in Elberfeld und Barmen, sehr verbreitet, vergl. Weber, Beiträge zur Gewerbstunde, I, 416. — Die würtemberg. Genossenschaft für Gewerbe und Handel veranstaltete 1861 eine Ausstellung von Nähmaschinen, kaufte mehrere derselben an und ließ Unterweisung in ihrem Gebrauche erteilen, um sie im Lande einheimisch zu machen.
- (d) Das Pariser conservatoire des arts et métiers begreift Maschinen, Werkzeuge u., theils in natürlicher Größe, theils in Modellen, Fabrikproducte, Abbildungen, Bücher u. dgl. (vgl. S. 223). Den Stamm dieser Anstalt bildete die von Baucanson 1755 angelegte, 1782 dem Staat vermachte Sammlung. Der erste Gedanke rührte von Descartes her. Diese Anstalt wurde durch Ord. v. 16. April 1817 neu organisiert. Ein großer Theil der Sammlung ist veraltet und wird nicht benutzt. Aufwand dafür in den letzten Jahren (1855 und 56) jährlich 239 000 Fr. Dictionnaire technologique, V. 515.; — Macarel et Boulatignier, De la fortune publique en France, I, 638. — Polytechn. Sammlung in München, durch Verord. vom 15. März 1822 gegründet. — Musée d'industrie in Brüssel.
- (e) Musterlager in Stuttgart, fortwährend durch Ankäufe ausgezeichneter Stücke im Auslande bereichert, von Unternehmern und Gehülfen häufig und mit nichtbarem Nutzen besucht.
- (f) In Paris Ehrenmünzen von Gold, Silber und Bronze.
- (g) Solche Ausstellungen brauchen nur etwa alle 5 Jahre wiederholt zu werden. In Frankreich waren 1798, 1801, 1802, 1806, 1819, 1823, 1827, 1834, 1839, 1844 und 1849 Ausstellungen, mit fortwährend steigender Zahl der Aussteller, welche sich in den 4 letzten Malen auf 2447—3281—3960—4510 beliefen. In der letzten belief sich der Raum auf 22 391 D.-Meter. Hermann, Die Industrie-Ausstellung zu Paris im J. 1839. Nürnberg. 1840. — In Belgien waren 1835, 1841 und 1847 sehr gut eingerichtete Ausstellungen zu Brüssel. An der Ausstellung von 1841 nahmen 975 Unternehmer Theil. Perrot, Revue de l'exposition des produits de l'industrie nationale de 1841, Brux. 1841. — Köppler, Die Gewerbaustellung in Brüssel, Darmst. 1842. — Seeren, Zusammenstellung technisch-statistischer Bemerkungen über die Ind. des R. Belgien und die letztjähr. Gewerbe-Ausstellung in Brüssel. Hannov. 1842. (Alle 3 Schriften mit fleißiger Benutzung von Briavoinne.) In Preußen kamen 1822 und 1828 allgemeine Ausstellungen in Berlin vor, sowie auch dieselben in verschiedenen anderen deutschen Staaten mehrmals veranstaltet wurden. Im österreichischen

Staate waren 1835, 1839 und 1845 zu Wien Ausstellungen, deren letzte von 1868 Gewerkebetreibenden besichtigt wurde. Bericht über d. dritte allg. österr. Gewerbe-Ausstellung. Wien 1846, III. B.

- (A) Der Vorschlag einer Ausst. für den ganzen deutschen Zollverein wurde 1841 auf dem Zollvereinstage in Berlin von dem bairischen Bevollmächtigten gemacht und 1842 kam eine Uebereinkunft der Regierungen hierüber zu Stande. Die im nämlichen Jahre zu Mainz gehaltene allgemeine deutsche Ausstellung war nur von dem heftigsten Gewerbeverein veranstaltet worden, fiel aber sehr gut aus und machte das Bedürfnis einer ähnlichen, von den Regierungen unterstützten Veranstaltung sehr fühlbar. In Mainz waren Gegenstände von 715 Einsendern aufgestellt, darunter 222 vom Gr. Hessen, 94 von Württemberg, 86 von Bayern, 52 von Sachsen, 39 von Oesterreich, 36 von Baden u. Pfälzern, Ausführl. Bericht über die . . . allgem. deutsche Industrie-Ausstellung zu Mainz. Darmst. 1843. — Hierauf folgte schon 1844 die A. für die gesammten deutschen Bundesstaaten in Berlin. Die Zahl der Aussteller stieg auf 3040, wovon 1932 aus Preußen, 75 aus Oesterreich. Amtlicher Bericht über die allg. Gewerbe-A. zu Berlin, 1845, III. Bd. — An der deutschen A. zu München im J. 1854 nahmen 6588 Aussteller Theil, und zwar 2331 aus Bayern, 1477 aus Oesterreich, 767 aus Preußen, 462 aus Sachsen, 443 aus Württemberg, 180 aus Baden, 158 aus Hannover u.
- (c) Die mit musterhafter Ordnung veranstaltete allgemeine Ausstellung zu London im Sommer 1851 ging von der Society of arts aus, deren Vorsitzender (Prinz Albert) den Vorschlag gemacht hatte, der A. jene große Ausdehnung zu geben. Sie begriff rohe Stoffe, Maschinen, Gewerkezeugnisse und Werke der bildenden Kunst. Die Zahl der Aussteller war 17062, wovon 7200 britische, 1296 aus den britischen Colonien, 1760 aus Frankreich, 1720 aus dem d. Zollverein, 748 aus Oesterreich, 700 aus der Türkei, 566 aus Nordamerika, 512 aus Belgien, 391 aus Aegypten, 385 aus Rußland u. Das im Hydepark nach Barton's Plan von Fox u. Henderson für 142780 £. St. hergestellte Gebäude (Glaspalast) war 1848 Fuß lang, in der Mitte 456 F. breit, das Querschiff (transsept) 108 F. hoch, der für die Ausstellung verwendete Raum (ohne die Geschäftszimmer u. dgl.) betrug 936000 D.-F. Die Ausstellung dauerte 6 Monate. Man zählte von Tag zu Tag im Ganzen 6 Mill. Besucher. Die ganze Ausgabe von 292794 £. wurde schon von den Eintrittsgeldern (423782 £.) überwogen. Die Staatscasse hatte nichts beizutragen, aber durch freiwillige Beiträge vor der Eröffnung gingen 67896 £. ein. In den einzelnen Ländern wurden von den Regierungen Commissionen für die Einsendungen gebildet, der Zollverein ernannte auch eine Berichterstattungscommission. Die 318 Preisrichter (juries) wurden aus den Ländern genommen, von denen die Ausstellung besichtigt worden war. Hauptchriften: Official descriptive and illustrated Catalogue of the Great Exhibition of the works of industry of all nations. 1851. V B. — Exhibition . . . Report of the Juries. London 1852. — Hunt's Handbook to the official catalogues, Lond. 1851. (Gut zum Ueberblick.) Amtl. Bericht über die Industrie-A. zu London im Jahre 1851 von der Berichterstattungscommission der d. Zollvereinsregierungen. Berlin 1852. III B. (Vorsteher dieser Commission war der preussische geh. Finanzrath von Wiebahn.) — Die ebenfalls für alle Länder bestimmte Ausstellung zu New-York im J. 1852 war Privatunternehmung und stand der Londoner weit nach. — Die allg. Ausstellung zu Paris 1855 (15. Mai — 1. Nov.) übertraf an Menge der Gegenstände die

Londoner. Es sind 21 921 Aussteller aufgeführt, wobei aber die Einsendungen der orientalischen und der Colonial-Regierungen nur einfach gezählt sind. Der Ausstellungsraum in dem (von Stein erbauten) Hauptgebäude sammt der langen Gallerie (annexe), dem Verbindungstheile (panorama) und den Nebenräumen betrug 123 390 D.-Meter, und zwar der überdachte Raum 953 000, der zur Ausstellung benutzte Raum im Freien 547 000, zus. 1 535 000 engl. D.-F., Bauaufwand 19 Mill. Fr. Ein Vorzug dieser A. war, daß den ausgestellten Gegenständen die Preise beigelegt werden durften, was in London verboten war. Treves, Visite à l'exposition universelle de Paris en 1855 (Bericht, an dem viele andere Sachkundige mitgearbeitet haben). — v. Biebahn u. Schubart, Amtl. Bericht über die allgem. Pariser Ausstellung. Berlin, 1856. — Allg. Ausstellung in London, Sommer 1862. Das Gebäude hatte 988 000 engl. D.-Fuß (86 Mill. Cub.-F.) nebst 35 000 D.-F. benutzten Raum im Freien, wegen des ungünstigen Klimas viel weniger als in Paris, zus. 1 023 000 D.-F. — M. Chevalier, Die heutige Industrie . . . Weltausstellung v. 1862. Deutsch, Berlin 1863. — E. Bucher, Die Lond. Ind.-Ausst. v. 1862. Berl. 1863. — The international exhibition of 1862. The illustrated catalogue of the industrial department. British division. II B. 4^o.

- (k) London 1851: von dem kleinen Kataloge (322 Seiten klein 4^o.) wurden 285 854 engl. Exemplare, 13 355 franz. und deutsche, zu 1 Sch. verkauft.
- (l) London 1851: 782 Personen ohne die Polizeibedienten, die an 400 betragen. Größte Zahl der Besuchenden an einem Tage 109 915.
- (m) London 1851: 169 große, 2952 kleine Denkmünzen, 2142 Erwähnungen. — Paris: 112 große, 252 kleine goldene, 2300 silberne, 3900 bronzene Denkmünzen, 4000 Erwähnungen. Gleichzeitig war in einem anderen Gebäude eine Ausstellung von Werken der schönen Kunst.

§. 226.

Die Gründung neuer, sowie die Erweiterung der schon begonnenen Gewerksunternehmungen wird von einem entsprechenden Capitalvorrathe bedingt. Die Regierung ist nicht verpflichtet, die hiezu erforderlichen Capitale herbeischaffen zu helfen, was, wenn nur die Gesetzgebung und Rechtspflege zur Befestigung des Credités das Nöthige thut, im Privatverkehre schon von selbst zu erwarten ist (I, §. 280) (a). Giebt die Regierung für einen solchen Zweck Vorschüsse, so ist sie einer zweckmäßigen Verwendung nicht sicher; wenn sie auch nicht, wie dieß bisweilen vorgekommen ist, von unredlichen oder unfähigen Männern gemißbraucht wird, so sind doch die geliehenen Summen schwer wieder zu erlangen, weil die Empfänger im voraus auf Nachsicht rechnen. Zuschüsse ohne Ersatzverbindlichkeit, die nur in geringem Maaße und in seltenen Fällen gegeben werden können, erfordern vollends die höchste Behutsamkeit (b). Reich-

paguy Unterricht im Maschinenzeichnen und der zeichnenden Geometrie veranstaltet. Nach der Ordonn. vom 25. Nov. 1819 (unter dem Rinnister Decaze's) wird daselbst ein Unterricht in der Weise der deutschen polytechnischen Schulen gegeben. Nachdem derselbe einige Zeit lang ohne festen Plan und inneren Zusammenhang war, ist er durch B. v. 15. Dec. 1838, später durch mehrere Verordnungen, zuletzt v. 10. Dec. 1853 und 19. Jan. 1855 geregelt worden. Er umfaßt 14 Lehrfächer (cours), worunter auch mehrere besondere Gewerbszweige, wie Landwirthschaft (daneben landwirthschaftliche Chemie und Zoologie), Spinnen und Weben, Färben, Drucken und Zurichten der Zeuche, Verfertigung von Irdenwaaren (arts céramiques). — Die 1829 gestiftete école centrale des arts et manufactures in Paris, eine wahre höhere Gewerkschule, ist eine Privatunternehmung, die nur insoferne vom Staate unterstützt wird, als derselbe eine Anzahl von Schülern ganz oder theilweise unterhält, jetzt mit 30000 Fr. Aufwand. Aufnahme nicht vor 16 Jahren, 3 jähriger Unterricht. Im 2. und 3. Jahre theilen sich die Zöglinge, nicht in Bezug auf den Unterricht, aber für die Zeichen: u. a. Uebungen in 4 Classen: 1) Maschinenlehre, 2) Baukunst, Straßenbau, Eisenbahnen etc., 3) angewandte Chemie, 4) Bergbau und Hüttenwesen. Die entlassenen Zöglinge, wenn sie allen Anforderungen Genüge geleistet haben, erhalten ein Diplom als ingénieurs civils. (Vischers) Rapport S. 159. — Höhere technische Schule (écoles des arts et manufactures et des mines) in Lüttich, mit der Universität verbunden, für Bergbau und für ingénieurs civils des arts et métiers. Eine Maschinenfabrik steht mit der Schule in Verbindung. Steinbeis, S. 198. Rapport S. 176. — Gent: Ecole prépar. und éc. spéciale du génie civil, bei der Universität. — Das polytechnische Institut zu Prag wurde schon 1806 eröffnet (ein Werk der böhmischen Stände, ausgeführt durch v. Seräner), das zu Wien von der kaiserlichen Regierung 1815 (v. Prechtl). Beide sind sehr reich ausgestattet und haben viel geleistet. Kleinere Anstalten in Prag, Brünn, Remberg, Kratau, Pesth, Triest. Alle 8 Schulen hatten 1853 gegen 4170 Schüler. — K. Gewerb.-Institut in Berlin (von Deuth eingerichtet). Es besteht aus 2 Classen. Die in den Hauptorten der Regierungsbezirke angelegten Gewerbschulen kommen mit der unteren Classe der Berliner überein, Hermann, a. a. D. I, S. — Preussker, II, 20. Jacobi, S. 6. — Polytechnische Schule in Karlsruhe, W. vom 7. Oct. 1825. Dieselbe hat 1) zwei mathematische Classen, die als allgemeine Vorbereitung dienen; 2) eine Ingenieurschule, für Straßen- und Wasserbau, Maschinenwesen, Technologie, 3 Jahrescurse; 3) eine Bauerschule; 4) eine Forstschule, 2 Jahre; 5) eine höhere Gewerbschule, 2 Jahre; 6) eine Handelsschule, die allenfalls in 1 Jahre durchlaufen werden kann und nicht nothwendig die beiden mathematischen Classen voraussetzt; Nebentus, a. a. D. — Technische Lehranstalt in Zürich, Privat-Anstalt, seit 1827; f. Ankünd. und Statuten der etc. B. 1826. 1855 ist diese Anstalt zu einer eidgenössischen polytechn. Schule erweitert worden. 1. Mathem. Vorklasse. 2. Bauerschule. 3. Ingen.-Schule. 4. Mechan. technische Schule. 5. Chemisch technische Schule. 6. Forstschule. 7. Philos. Staatswirthsch Schule. — Vair. Verordn. v. 27. Sept. 1827, die Errichtung einer polyt. Schule in München betr., Reg.-Bl. Nr. 39. Errichtung dreier polyt. Schulen, in München, Nürnberg, Augsburg, Verordn. v. 28. März 1833. — Technische Bildungsanstalt in Dresden, 1828, neu organisiert 1835; eine untere und obere Abtheilung, welche letztere nur von einem Theile der Schüler besucht wird; jene mit 4-, diese mit 2jährigem Lehrgange. Preussker, II, 22. Bekanntmachung über die Organisation des Unterrichts der f.

techn. Bildungsanstalt zu Dresden, 1846. — Die heutige polytechnische Schule in Hannover wurde 1831 als „höhere Gewerbeschule“ errichtet. — Höhere technische Lehranstalt in Braunschweig, 1835. — Polytechnische Schule in Stuttgart etc.

- (a) Gewerbschulen in Baiern, in jedem Kreise wenigstens eine, B. vom 16. Febr. 1833. Es sind deren gegen 24. — Gewerbschulen im preuß. Staate ebenfalls 24, zum Theile mit den Realschulen combinirt. So hat z. B. die Gewerbschule in Oberfeld 3 Classen, deren Schüler einen Theil der Lehrstunden mit denen der 3 obersten Realschul-Classen gemein haben, jedoch mehr praktisch beschäftigt werden als diese. — Sächs. Gewerbschulen in Chemnitz, Plauen, Zittau. — Gewerbschule in Darmstadt. — In Baden geben die höheren Bürgerschulen (B. v. 15. Mai 1834), die den sog. Realschulen vieler Länder entsprechen, eine für alle Gewerbe nützliche Vorbildung, die insbesondere für Gewerke sehr wohlthätig ist, so daß man die oberen Classen mit den Gewerbschulen anderer Länder in Vergleich setzen kann; diese haben indes gewöhnlich eine praktischere Richtung, indem sie z. B. Maschinenlehre, mehr Uebungen im Modelliren u. dgl. aufnehmen. — Die französischen écoles des arts et métiers sind für Handwerker bestimmt, geben ihnen aber eine solche Ausbildung, die mehr dem Betriebe im Großen entspricht. Zu den zwei Schulen dieser Art in Châlons an der Marne (gegründet 1802 zu Compiègne, 1806 an jenen Ort verlegt) und Angers (seit 1815, vorher seit 1811 zu Beaupreau) kam 1843 eine dritte in Aix. Neue Organif. v. 23. Sept. 1832. Jeder Jüdling muß 15—17 J. alt sein und 1 Jahr als Lehrling in einer Werkstätte zugebracht haben. Der Staat unterhält in jeder Schule 75 volle Freiplätze, eben soviel $\frac{3}{4}$ freie und soviel halbfreie Plätze. Dreijährige Lehrzeit. Die Uebungen betreffen das Schmieden, Gießen und Formen, Zurichten (ajuster), die Schlosserarbeit, das Drehen, die Verfertigung der Modelle, die Schreinerei. Es werden auch Kunstwaaren in beschränkter Menge für den Verkauf gemacht. Die Staatsausgabe für diese 3 Schulen ist 991 000 Fr. (1856). Ungünstige Schilderung derselben im angef. Rapport S. 164. — Schule de la Martiniers zu Lyon, Privatanstalt für Knaben, welche als Lehrlinge in eine Werkstätte eintreten wollen, mit 2 jährigem Lehrgange, a. Rapport S. 166. — In der école industrielle zu Gent ist ein gründlicher Unterricht in franzöf. Sprache für Fabrikherren, und ein einfacherer in flämischer Sprache für Werkmeister etc.

§. 224.

Hauptregeln zur Einrichtung solcher Gewerkschulen (a):

1) Der Unterricht muß zwar im Allgemeinen mit Hinsicht auf die gewerbliche Anwendung der Lehren gegeben werden, ohne sich jedoch ängstlich auf das gegenwärtig unmittelbar Brauchbare zu beschränken. Er darf, um die Kräfte nicht zu zersplittern, nicht auf vielerlei Gegenstände erstreckt werden. Mathematik bleibt der Mittelpunkt des Unterrichts und es müssen auch die höheren Theile derselben gelehrt werden.

2) Da nicht die Kunstregeln für jedes einzelne Gewerk vollständig vorgetragen werden können, so muß man sich be-

kann nur an wenigen, hiezu besonders geeigneten Orten zu Stande gebracht und der Kostbarkeit wegen nicht oft wiederholt werden, hat aber wie für die Technologie im Allgemeinen, so auch für jedes theilnehmende Land großen Nutzen, indem es ihm zeigt, was es im Vergleiche mit anderen im Gebiete der Stoffveredlung vermag und was ihm noch fehlt. Die bei einer großen Ausstellung vorkommenden Geschäfte beziehen sich vorzüglich auf folgende Gegenstände: Ernennung einer Commission von sachkundigen Beamten, Gelehrten und Gewerbmännern — Beschaffung des nöthigen Raumes in einem schon vorhandenen oder neuen Gebäude, mit Rücksicht auf Bequemlichkeit, Helle, Sicherheit u. — Anordnungen für die Anmeldungen und deren Prüfung durch Ausschüsse von Sachverständigen in den einzelnen Landestheilen, — Bestimmung, ob die Sendungskosten ganz oder zum Theile von der Staatscasse getragen werden, ferner daß bei Sendungen vom Auslande für die ein- und wieder zurückgehenden Gegenstände die Befreiung vom Einfuhrzoll stattfindet, ferner über die Ersatzleistung bei Beschädigungen oder Verlusten; — genaue Bezeichnung der aufzunehmenden Gattungen von Waaren, Eintheilung derselben in Haupt- und Unterabtheilungen (Classen), die der Aufstellung und dem Verzeichniß zu Grunde gelegt werden, ohne jedoch auszuschließen, daß die Einsendungen aus größeren Ländern so viel als möglich beisammen bleiben, — Veröffentlichung eines guten und wohlfeilen Verzeichnisses (Katalogs) (k). — Vorschriften über Eintrittspreise, Lage und Stunden des gestatteten Besuches, — Sorge für Ordnung und Sicherheit in dem Gebäude, Zahl und Obliegenheiten des angestellten Personals (l), — Bestellung von Preisrichtern, Festsetzung der Preise, die gewöhnlich in Denkmünzen und ehrenvollen Erwähnungen bestehen (m).

(a) Beispiele: Society for the encouragement of Arts zu London, seit 1753. — Sociétés d'encouragement pour l'industrie nationale zu Paris, 1802 gestiftet. — Polytechn. Verein in Baiern, 22. Aug. 1816. — Preuß. Gewerbeverein, 24. Nov. 1820. — Kurhess. Handels- und Gewerbeverein, 29. Juni 1821. Mit Ausnahme der letztgenannten geben diese Vereine technologische Zeitschriften heraus. Die beiden ersten beschäftigen sich auch mit dem Landbau. Böhm. Verein zur Ermunterung des Gewerbegeistes, 1829, erst seit 1833 von größerer Wirksamkeit. — Großh. hessischer Gewerbeverein seit 1837. — Die

- Hamburg. Gesellsch. z. Beförderung d. Künste und nützlichen Gewerbe, 15. April 1765 als Privatverein gegründet, 8. April 1767 vom Rath als öffentliche Gesellschaft bekräftigt, hat neben den Gewerken manche andere gemeinnützige Angelegenheiten mit gutem Erfolge in ihren Wirkungskreis gezogen, s. Drei Reden, welche bei der 25jähr. Stiftungsfeier der H. Ges. gehalten worden. Hamburg (1790). — Gesellschaft zur Beförderung vaterländischer Industrie in Nürnberg, 1792.
- (b) Der Preis muß wenigstens so ansehnlich sein, daß er mit den aufzuwendenden Kosten in richtigem Verhältniß steht, sonst wird nichts ausgerichtet. Napoleon's Preis von 1 Mill. Fr. für eine Flachspinnmaschine wurde zwar nicht ertheilt, gab aber doch eine nützliche Anregung.
- (c) So hat das preuß. Handelsministerium die Nachbildung und Einführung des Jacquard-Stuhles (I, S. 126 (f)) befördert, und derselbe hat sich am Niederrhein, besonders in Elberfeld und Barmen, sehr verbreitet, vergl. Weber, Beiträge zur Gewerbekunde, I, 416. — Die württemberg. Centralstelle für Gewerbe und Handel veranstaltete 1861 eine Ausstellung von Nähmaschinen, kaufte mehrere derselben an und ließ Unterweisung in ihrem Gebrauche ertheilen, um sie im Lande einheimisch zu machen.
- (d) Das Pariser conservatoire des arts et métiers begreift Maschinen, Werkzeuge etc., theils in natürlicher Größe, theils in Modellen, Fabrikproducte, Abbildungen, Bücher u. dgl. (vgl. S. 223). Den Stamm dieser Anstalt bildete die von Baconson 1755 angelegte, 1782 dem Staat vermachte Sammlung. Der erste Gedanke rührte von Descartes her. Diese Anstalt wurde durch Ord. v. 16. April 1817 neu organisiert. Ein großer Theil der Sammlung ist veraltet und wird nicht benutzt. Aufwand dafür in den letzten Jahren (1855 und 56) jährlich 239 000 Fr. Dictionnaire technologique, V. 515.; — Macarel et Boulatignier, De la fortune publique en France, I, 638. — Polytechn. Sammlung in München, durch Verord. vom 15. März 1822 gegründet. — Musée d'industrie in Brüssel.
- (e) Musterlager in Stuttgart, fortwährend durch Ankäufe ausgezeichnete Stücke im Auslande bereichert, von Unternehmern und Gehülfen häufig und mit sichtbarem Nutzen besucht.
- (f) In Paris Ehrenmünzen von Gold, Silber und Bronze.
- (g) Solche Ausstellungen brauchen nur etwa alle 5 Jahre wiederholt zu werden. In Frankreich waren 1798, 1801, 1802, 1806, 1819, 1823, 1827, 1834, 1839, 1844 und 1849 Ausstellungen, mit fortwährend steigender Zahl der Aussteller, welche sich in den 4 letzten Malen auf 2447—3281—3960—4510 beliefen. In der letzten belief sich der Raum auf 22 391 D.-Meter. Hermann, Die Industrie-Ausstellung zu Paris im J. 1839. Nürnberg. 1840. — In Belgien waren 1835, 1841 und 1847 sehr gut eingerichtete Ausstellungen zu Brüssel. An der Ausstellung von 1841 nahmen 975 Unternehmer Theil. Perrot, Revue de l'exposition des produits de l'industrie nationale de 1841, Brax. 1841. — Rößler, Die Gewerbausstellung in Brüssel, Darmst. 1842. — Heeren, Zusammenstellung technisch-stattistischer Bemerkungen über die Ind. des K. Belgien und die letztjähr. Gewerbe-Ausstellung in Brüssel. Hannov. 1842. (Alle 3 Schriften mit fleißiger Benutzung von Briavoine.) In Preußen kamen 1822 und 1828 allgemeine Ausstellungen in Berlin vor, sowie auch dieselben in verschiedenen anderen deutschen Staaten mehrmals veranstaltet wurden. Im österreichischen

Staate waren 1835, 1839 und 1845 zu Wien Ausstellungen, deren letzte von 1868 Gewerktreibenden besichtigt wurde. Bericht über d. dritte allg. österr. Gewerbe-Ausstellung. Wien 1846, III. B.

- (A) Der Vorschlag einer Ausst. für den ganzen deutschen Zollverein wurde 1841 auf dem Zollvereinstage in Berlin von dem bayerischen Bevollmächtigten gemacht und 1842 kam eine Uebereinkunft der Regierungen hierüber zu Stande. Die im nämlichen Jahre zu Mainz gehaltene allgemeine deutsche Ausstellung war nur von dem hessischen Gewerbeverein veranstaltet worden, fiel aber sehr gut aus und machte das Bedürfnis einer ähnlichen, von den Regierungen unterstützten Veranstaltung sehr fühlbar. In Mainz waren Gegenstände von 715 Einsendern aufgestellt, darunter 222 vom Gr. Hessen, 94 von Württemberg, 86 von Baiern, 52 von Sachsen, 39 von Oesterreich, 36 von Baden u. Köhler, Ausführl. Bericht über die . . . allgem. deutsche Industrie-Ausstellung zu Mainz. Darmst. 1843. — Hierauf folgte schon 1844 die A. für die gesammten deutschen Bundesstaaten in Berlin. Die Zahl der Aussteller stieg auf 3040, wovon 1932 aus Preußen, 75 aus Oesterreich. Amtlicher Bericht über die allg. Gewerbe-A. zu Berlin, 1845, III. Bd. — An der deutschen A. zu München im J. 1854 nahmen 6588 Aussteller Theil, und zwar 2331 aus Baiern, 1477 aus Oesterreich, 767 aus Preußen, 462 aus Sachsen, 443 aus Württemberg, 180 aus Baden, 158 aus Hannover u.
- (i) Die mit musterhafter Ordnung veranstaltete allgemeine Ausstellung zu London im Sommer 1851 ging von der Society of arts aus, deren Vorsitzender (Prinz Albert) den Vorschlag gemacht hatte, der A. jene große Ausdehnung zu geben. Sie begriff rohe Stoffe, Maschinen, Gewerkerzeugnisse und Werke der bildenden Kunst. Die Zahl der Aussteller war 17062, wovon 7200 britische, 1296 aus den britischen Colonien, 1760 aus Frankreich, 1720 aus dem d. Zollverein, 748 aus Oesterreich, 700 aus der Türkei, 566 aus Nordamerika, 512 aus Belgien, 391 aus Aegypten, 385 aus Rußland u. Das im Hydepark nach Paxton's Plan von Fox u. Henderson für 142780 £. St. hergestellte Gebäude (Glaspalast) war 1848 Fuß lang, in der Mitte 456 F. breit, das Querschiff (transopt) 108 F. hoch, der für die Ausstellung verwendete Raum (ohne die Geschäftszimmer u. dgl.) betrug 936000 Q.-F. Die Ausstellung dauerte 6 Monate. Man zählte von Tag zu Tag im Ganzen 6 Mill. Besucher. Die ganze Ausgabe von 292794 £. wurde schon von den Eintrittsgeldern (423782 £.) überwogen. Die Staatscasse hatte nichts beizutragen, aber durch freiwillige Beiträge vor der Eröffnung gingen 67896 £. ein. In den einzelnen Ländern wurden von den Regierungen Commissionen für die Einsendungen gebildet, der Zollverein ernannte auch eine Berichterstattungscommission. Die 318 Preisrichter (Juries) wurden aus den Ländern genommen, von denen die Ausstellung besichtigt worden war. Hauptschriften: Official descriptive and illustrated Catalogue of the Great Exhibition of the works of industry of all nations. 1851. V B. — Exhibition . . . Report of the Juries. London 1852. — Hunt's Handbook to the official catalogues, Lond. 1851. (Gut zum Ueberblick.) Amtl. Bericht über die Industrie-A. zu London im Jahre 1851 von der Berichterstattungscommission der d. Zollvereinsregierungen. Berlin 1852. III. B. (Vorsteher dieser Commission war der preussische geh. Finanzrath von Wiebahn.) — Die ebenfalls für alle Länder bestimmte Ausstellung zu New-York im J. 1852 war Privatunternehmung und stand der Londoner weit nach. — Die allg. Ausstellung zu Paris 1855 (15. Mai — 1. Nov.) übertraf an Menge der Gegenstände die

Londoner. Es sind 21 921 Aussteller aufgeführt, wobei aber die Ein-
sendungen der orientalischen und der Colonial-Regierungen nur einfach
gezählt sind. Der Ausstellungsraum in dem (von Stein erbauten)
Hauptgebäude sammt der langen Gallerie (annexe), dem Verbindungs-
theile (panorama) und den Nebenräumen betrug 123 390 D.-Meter,
und zwar der überdachte Raum 953 000, der zur Ausstellung benutzte
Raum im Freien 547 000, zus. 1 535 000 engl. D.-F., Bauaufwand
19 Mill. Fr. Ein Vorzug dieser A. war, daß den ausgestellten Ge-
genständen die Preise beigelegt werden durften, was in London verboten
war. Treves, Visite à l'exposition universelle de Paris en 1855
(Bericht, an dem viele andere Sachkundige mitgearbeitet haben). —
v. Wiebahn u. Schubart, Amtl. Bericht über die allgem. Pariser
Ausstellung. Berlin, 1856. — Allg. Ausstellung in London, Sommer
1862. Das Gebäude hatte 988 000 engl. D.-Fuß (66 Mill. Cub.-F.)
nebst 35 000 D.-F. benutzten Raum im Freien, wegen des ungünstigen
Klimas viel weniger als in Paris, zus. 1 023 000 D.-F. — M. Ghes-
valier, Die heutige Industrie . . . Weltausstellung v. 1862. Deutsch,
Berlin 1863. — L. Bucher, Die Lond. Ind.-Ausst. v. 1862. Berl.
1863. — The international exhibition of 1862. The illustrated cata-
logue of the industrial department. British division. II B. 4^o.

- (k) London 1851: von dem kleinen Kataloge (322 Seiten Klein 4^o) wur-
den 285 854 engl. Exemplare, 13 355 franz. und deutsche, zu 1 Sch.
verkauft.
- (l) London 1851: 782 Personen ohne die Polizeibedienten, die an 400 be-
trugen. Größte Zahl der Besuchenden an einem Tage 109 915.
- (m) London 1851: 169 große, 2952 kleine Denkmünzen, 2142 Erwäh-
nungen. — Paris: 112 große, 252 kleine goldene, 2300 silberne, 3900
bronzene Denkmünzen, 4000 Erwähnungen. Gleichzeitig war in einem
anderen Gebäude eine Ausstellung von Werken der schönen Kunst.

§. 226.

Die Gründung neuer, sowie die Erweiterung der schon be-
gonnenen Gewerksunternehmungen wird von einem entsprechen-
den Capitalvorrathe bedingt. Die Regierung ist nicht verpflich-
tet, die hiezur erforderlichen Capitale herbeischaffen zu helfen,
was, wenn nur die Gesetzgebung und Rechtspflege zur Befesti-
gung des Credités das Nöthige thut, im Privatverkehre schon
von selbst zu erwarten ist (I, §. 280) (a). Gibt die Regie-
rung für einen solchen Zweck Vorschüsse, so ist sie einer zweck-
mäßigen Verwendung nicht sicher; wenn sie auch nicht, wie
dieß bisweilen vorgekommen ist, von unredlichen oder unfähigen
Männern gemißbraucht wird, so sind doch die geliehenen Sum-
men schwer wieder zu erlangen, weil die Empfänger im voraus
auf Nachsicht rechnen. Zuschüsse ohne Ersagverbindlichkeit, die
nur in geringem Maaße und in seltenen Fällen gegeben werden
können, erfordern vollends die höchste Behutsamkeit (b). Leicht

Erster Abschnitt.

Beförderung des Tauschverkehrs.

Erste Abtheilung.

Maafregeln für den Tauschverkehr im Allgemeinen.

Einleitung.

§. 229 a.

Der gesammte Tauschverkehr umfaßt weit mehr als das Tauschvermittlungsgewerbe oder der Handel. Wie alle Gewerbsunternehmer ihres Absatzes willen verkaufen und Erfordernisse des Betriebes einkaufen, so müssen auch alle Einwohner zu ihrer Versorgung mit Gegenständen ihres Gebrauches Vieles erkaufen. Ein großer Theil dieser Geschäfte kommt ohne den vermittelnden Beistand der Handelsleute zu Stande (a) und es ist nützlich, wenn auf diesem kürzeren Wege die erwähnten Zwecke eben so gut erreicht werden, was freilich in vielen Fällen der Entfernung oder anderer Schwierigkeiten wegen nicht angeht (I, §. 104). Es giebt eine Reihe höchst nützlicher Staatseinrichtungen, welche diesen Tauschverkehr im Allgemeinen befördern. Sie werden zwar von den Handelstreibenden vorzüglich häufig benutzt und leisten denselben großen Nutzen, kommen jedoch auch den anderen Classen von Bürgern zu Gute, wenn sie kaufen oder verkaufen. Daher trägt es zur deutlicheren Erkenntniß der in diesem Gebiete anzuwendenden Regierungsmaafregeln bei, wenn diejenigen, welche nicht besonders auf die Handelsunternehmungen gerichtet sind, von den Anordnungen der eigentlichen Handelspflege unterschieden und zusammengestellt werden (b). Jene beziehen sich

1) auf die Maafseinheiten, nach denen die Waarenmengen bestimmt werden.

2) auf das allgemeine Preismaaf und Umlaufsmittel,

3) auf die Fortschaffung (Transport) (c).

vervollkommeneten Flachspinnerei in England. Um nur den Anbau und die erste Zubereitung des Flachses und das Weben den deutschen Arbeitern zu erhalten, muß man sich gefallen lassen, daß das Spinnen, welches bisher eine Nebenarbeit der Landleute war, von nun an größtentheils auf Maschinen geschieht. Hiedurch wird eine Erweiterung des Absatzes möglich, die wieder mehr Menschen in Nahrung setzt. Mit einem höheren Einfuhrzolle wäre noch nicht geholfen, wenn man nicht dahin gelangte, auch auf auswärtigen Märkten mit den englischen Fabriken Preis zu halten. Die Errichtung großer Maschinen-spinnereien in Deutschland, in Verbindung mit der besseren ersten Zubereitung des Flachses (Nöten und Drehen) verspricht guten Erfolg. Es ist zweckmäßig, nach belgischer Art diese Zubereitung von dem Anbau des Leines zu trennen und in großen Anstalten kunstmäßig zu betreiben. Im Zollverein war im Jahresdurchschnitt von Leinenwaren:

		Einfuhr		Ausfuhr	
		Str.	Str.	Str.	Str.
Maschinengarn	1849—53	33 806	7 626	+	£. 26 180
	1854—59	52 296	18 321	+	£. 33 975
Leinwand jeder Art	1854—59	35 435	172 924	+	A. 137 489

Großbritannien führte i. D. aus:

	1852. 53	1855. 56	1860. 61
Leinwand zc. für	4·110 398 £.	4·507 422 £.	4·004 359 £.
Leinengarn für	1·144 834 £.	1·149 318 £.	1·708 363 £.

v. Reben, Der Leinwand- u. Garnhandel Norddeutschlands. Hannov. 1838. — Breunlin, Ueber mechanische Leinen-Spinnereien. Stuttg. 1838 (auch in technischer Hinsicht), 2. Ausgabe. 1844. — L. v. Drth, Ueber die mechanische Flachspinnerei in Deutschland, 1841. — v. Wiesbahn, Ueber Leinen- und Wollenmanufacturen in Deutschland, Berl. 1846. — Sehr viel Lehrreiches enthält die belg. Enquête sur l'industrie linière, 1841, II Bde. 4^o.

Zweites Buch.

Beförderung der Vertheilung des Gütererzeugnisses.

Einleitung.

§. 229.

Die innerhalb des Landes erzeugten und die von dem Auslande erworbenen Gütermassen (Einfuhr) liefern den Borrath, welcher größtentheils im Verkehre (I, §. 252 (b)) durch Tausch u. a. Verträge seine Besitzer wechselt und in einer, den Gebrauchszwecken und den Vermögensverhältnissen aller einzelnen Staatsbürger entsprechenden Menge an die letzteren gelangt. Die nach den volkwirtschaftlichen Verkehrsgesetzen sich bildenden Antheile der verschiedenen Volksclassen und der einzelnen Mitglieder derselben an jener Gütermasse, d. i. ihre Einkünfte, werden nach den Preisen der Güter und der anderen vertragmäßigen Leistungen in Geldsummen ausgedrückt und meistens aus den im Verkehre entstehenden Geldeinnahmen entrichtet, ausgenommen die Theile des Erzeugnisses, welche die Erzeuger sogleich für eigenen Gebrauch zurückbehalten, wie die von den Landwirthen gewonnenen und verzehrten Lebensmittel. Da jedoch diese Geldsummen wieder in andere Sachgüter umgesetzt werden müssen, so bemißt sich das Einkommen eines jeden Mitgliedes der Gesellschaft zuletzt nach der ihm zufließenden Werthmenge. I, §. 64. Der Verkehr bewirkt demnach die Vertheilung sowohl der Borräthe jenes einzelnen Sachgutes

als der ganzen Preis- und Werthmenge aller neu erworbenen Güter. Die Aufgabe der Regierung in Hinsicht auf die Vertheilung ist daher eine doppelte:

1) Beförderung der verschiedenen Verkehrsgeschäfte, damit es Jedem leicht werde, durch Uebereinkunft mit Anderen in den Besitz derjenigen Sachgüter zu gelangen, die zur Erreichung seiner Absichten dienlich sind. Die hiezu bestimmten Anordnungen der Staatsgewalt betreffen vorzüglich

- a) den Tauschverkehr, der nach der Einführung des Geldes bei dem einen Vertragsschließenden als Kauf, bei dem anderen als Verkauf erscheint; 1. Abschnitt;
- b) die Uebertragung von Capital ohne eine gleichzeitige Gegenleistung in anderen Sachgütern, also mit Hülfe des Credites; 2. Abschnitt.

2) Einwirkung auf die Vertheilung, damit dieselbe ihrer Bestimmung entspreche, d. h. damit der Erfolg der einzelnen Vorgänge für die Befriedigung der Bedürfnisse im Volke günstig sei. Es kann nicht Beruf der Regierung sein, den Verkehr, der auf der Freiheit der Einzelnen und dem Mitwerben beruht, überhaupt durch Zwangsvorschriften zu leiten und auf diese Weise die Vertheilung zweckmäßig einzurichten. Sie muß sich vielmehr mit Vorsicht auf eine solche Einwirkung beschränken, welche die größten Mängel der Vertheilung beseitigt und den freien Verkehr nicht mehr beeinträchtigt, als es zu der Erreichung dieses Zieles nothwendig ist. Die hiezu angewendeten Mittel, deren Zweckmäßigkeit zu untersuchen ist, können gerichtet sein

- a) auf das Maas der vertragsmäßig ausbedungenen Leistungen, obrigkeitliche Preisbestimmungen; 3. Abschnitt;
 - b) auf die Ergänzung des unzulänglichen Einkommens einzelner Bürger; Armenwesen; 4. Abschnitt.
-

pfahl den 12theiligen Maassstab, Bericht vom 24. Juni 1819, die neuere Commission sprach sich 1842 für das Decimalssystem aus. Es wird nicht schwer sein, in den Volksschulen die Jugend an die mit dem Wesen des dekadischen Zahlensystems zusammenhängende Zehnthheilung zu gewöhnen. Bei dem Pfunde zeigt die übliche Einteilung in 32 Lothe, daß man auf die Leichtigkeit des Halbtheilens Werth gelegt hat. Man könnte die Zehnthheilung als Regel aufstellen, daneben aber die Halbtrug der gewöhnlichsten Einheiten (Maass, Pfund) bis etwa auf $\frac{1}{4}$ oder $\frac{1}{8}$ fortwährend gestatten. — Kästig ist, daß der Centner in vielen Ländern über 100 Pfd. hat, z. B. 110 oder 112.

- (d) Der Fuß, Zoll, die Elle, das Pfund und das Loth sind allgemein bekannt und diese Größen weichen überall nicht sehr von einander ab, wie z. B. die meisten Pfunde zwischen 0,93 und 1,⁶⁶ des Zollpundes fallen, die deutschen Zolle zwischen $\frac{1}{12}$ und $\frac{1}{12}$ des Meters. Hätte man nur ein einzelnes größeres Land im Auge, so würde es nützlich erscheinen, bei jenen Einheiten zu bleiben. Man sollte auch die Namen Scheffel, Malter, Eimer, Maass, Morgen, nicht verbannen. In dieser Hinsicht ist das neue französische Maasssystem (nach Ges. v. 18. Germ. III, 19. Frim. VIII u. a. Gesetzen), welches man insgemein mit dem Namen des metrischen belegt, mangelhaft. Es macht Mühe, sich in eine Länge von etwa 3 Fuß (Meter) zu finden, dagegen ist 1 Gramme als Gewichtseinheit zu klein. Die griechischen Namen Gramme, Meter, Liter finden zwar leicht Eingang, schwerer aber die Verbindungen derselben mit griechischen und lateinischen Zahlwörtern, indem die lateinischen die Abtheilungen, die griechischen die Vervielfachung der Einheit ausdrücken, z. B. Decis, Centis, Milligramm $\frac{1}{10}$, $\frac{1}{100}$, $\frac{1}{1000}$ Gramme, Deca-, Hekto-, Kilogramm 10, 100, 1000 Gr., wobei auch Deci und Deca leicht verwechselt werden. Diese Mängel werden in Frankreich selbst keinesweges verkannt, z. B. Dupuit in Journ. des Econom. XXXIV, 143. Später (28. März 1812) wurde gestattet, die alten eingewurzelten Ausdrücke fortzuführen, indem man unter toise 2 Meter, unter Fuß $\frac{1}{3}$ Meter, unter boissou $\frac{1}{3}$ Hektoliter zu verstehen habe. Das Gesetz v. 4. Juli 1837 verbot aber vom 1. Jan. 1840 an den Gebrauch der alten Benennungen gänzlich bei 10—20 Fr. Strafe. In den Niederlanden (Gesetz 21. August 1816) sind die französischen Bezeichnungen durch bekannte einheimische ersetzt worden, z. B. Meter durch Elle, Hektoliter durch Mäbbe. Dasselbe geschah in Mailand. — Die neuen badischen und schweizerischen Maasse sind an die französischen unter bequemen Verhältnissen angeknüpft, 1 Fuß = 0,3 Meter, 1 Pfd. = $\frac{1}{2}$ Kilogr., 1 Maass = $1\frac{1}{2}$ Liter, also 1 Ohm oder Malter von 100 Maass = $1\frac{1}{2}$ Hektoliter, 1 Morgen 36 Ares (0,36 Hekt.). Der Versuch, das Pfund in Baden zehnthheilig einzutheilen, gelang nicht. Das bad. System wurde in der Schweiz eingeführt, das badische Pfund zuerst in einigen Nachbarstaaten, dann in dem deutschen Zollwesen, endlich fast in allen deutschen Ländern eingeführt. — Der im Großherzogthum eingeführte Fuß von $\frac{1}{4}$ Meter ist gegen die gewöhnlichen deutschen Längenmaasse schon zu klein, so daß $\frac{1}{2}$ und 0,3 Meter den Vorzug verdienen. Es ist aber zu bedenken, daß die alten Namen für neue, von jenen nur wenig abweichende Einheiten viele Mißverständnisse verursachen. Wird z. B. ein anderer Fuß eingeführt, so muß man immer das Jahr der Einführung im Gedächtniß haben, um ältere Angaben richtig zu verstehen und die Ungevißheit, ob der alte oder neue Fuß gemeint sei, bringt Nachteile zu Wege. Segnis in Zeitschr. f. die ges. Staatswiss. XVII. Jahrg. S. 346.
- (e) In früheren Zeiten fanden die Maasse der größeren Handelsplätze häufig in einem, durch die Geschäftsverbindung mit ihnen bestimmten Kreis

Gingang, z. B. die kölnische Mark, die Mark und das Pfund von Troyes, die Nürnberger Maße, die Brabanter M. In Deutschland wurde aber eine große Anzahl von Maaßen einzelner Landschaften und Städte angetroffen, und es war schon ein großer Fortschritt, daß dieselben im jetzigen Jahrhundert in jedem Staate durch ein allgemeines Landesmaaß verdrängt wurden. In den einzelnen Theilen von England giebt es noch eine Anzahl verschiedener Getreidemaasse.

- (5) Ueber die Einführung eines neuen Maaßsystems in Baden *Nedentus* in *Kau*, *Archiv*, IV, 226. Es hat sehr gut gewirkt, daß die Regierung bis zu einem gewissen Tage die Nüchungskosten für die neu angeschafften Maße und Gewichte bestritt und die Verfertiger von Maaßen aufforderte, ihre Preise bekannt zu machen. In jedem Amtsbezirke wurde im Laufe des Jahres 1830 ein Tag zur Einführung des neuen Maaßes festgesetzt.
- (6) Selbst in Deutschland hat fast noch jeder Staat seine eigenen Maße. Bei der Einführung derselben übersah man den Vortheil, den eine Vereinbarung zwischen mehreren Regierungen gewähren würde, und scheute sich, das in einem Nachbarlande gegebene Beispiel nachzuahmen. Erst der Zollverein und die in den Verträgen ausgesprochene Absicht, auf Gleichheit der Maße und Münzen hinzuwirken, gab zu einer anderen Handlungsweise den Anstoß. Hätte man sich einmal über allgemeine Maße verständigt, so könnte man wenigstens anfangen, dieselben in wissenschaftlichen Werken, Bekanntmachungen zc. neben den Landesmaassen anzuführen und so die Einführung vorzubereiten. Da das französische System in Belgien, den Niederlanden, im K. Italien, dem österr. Oberitalien (zusammen also ungefähr 80 Mill. Einw.) besteht, von den Physikern, Ingenieuren und manchen Handwerkern schon häufig gebraucht wird und allgemein bekannt ist, auch wegen seines gleichmäßig durchgeführten Baues viele innere Vorzüge besitzt, so wird die Annahme desselben mehr und mehr für rathsam erkannt und die frühere Abneigung gegen diese Maßregel allmählig überwunden. Das Gewicht ist mit dem Raummaße gut in Verbindung gesetzt, indem das Kilogramm dem Gewicht eines Cubicdecimeter von reinem Wasser gleichkommt. Kennt man das specifische Gewicht eines Körpers (z. B. Gußeisen 7,3, das Wasser als 1 gerechnet), so findet man sogleich das Gewicht eines Cubicmeters zu 7200 Kil. Nachdem eine Zeit lang ein an das französische sich anlehnendes System wie das badische für Deutschland als rathsam angesehen wurde (wie noch in der 4. Ausg. des Lehrbuchs), ferner bei Karsten (Vorschläge z. allg. v. Maß-, Gewichts- und Münzregulirung, Berlin 1848) und Hauschild (Vorschlag zu einem allgem. deutschen Maß-, Gewichts- und Münzsystem, Frankfurt 1849), so hat neuerdings die Erweiterung des Blickes über ganz Europa eine andere Ansicht hervorgebracht. In Folge der Pariser Ausstellung von 1855 bildete sich ein Verein für die Einführung eines allgemeinen Maßsystems (*international association for obtaining a uniform decimal system of measures, weights & coins*), zu welchem man das französische auserlor, und die Bemühungen giengen von England aus. Für dieß System: *W. Nördlinger*, die Zukunft des metrischen Systems. Stuttgart. 1860 und *Segnis a. a. D.* Die Versammlung deutscher Ingenieure in Hannover im J. 1860, die von einer Anzahl deutscher Regierungen veranstaltete Versammlung von Kunstverständigen zu Frankfurt 1861 und der 1. deutsche Handelstag zu Heidelberg 1861 (Berichterstatter *Dr. Soetbeer*) sprachen sich in gleichem Sinne aus und es ist daher die Einführung des Meters (Stabes), des Litres (als Maß), des Hektoliters (als Scheffel) früher oder später zu erwarten, weil kein anderer Vorschlag auch nur entfernte Aussicht auf Verwirk-

sichung hat. Die Abtheilungen und Vervielfachungen des Meters können mit passenden Namen bezeichnet werden. Das Pfund als halbes Kilogramm wird in Gebrauch bleiben. Aus Rücksicht auf das Gewohnte können manche unwesentliche Zugeständnisse gemacht werden, z. B. die Halbtheilung des Meters für Gewebe, 4 Cubicmeter als Klafter, 3 Decimeter einstweilen noch als Fuß zu gebrauchen u. — Hagen (Zur Frage über das deutsche Maas, 1861) rath die Annahme des englischen Systems. — Kreuzer, Ueber die Einführung allgemeiner Maaße, Gewichte und Münzen, Wien 1863, ist gegen das französische System wegen der Unzuverlässigkeit seiner mathematisch-geographischen Unterlage und seiner unbequemen Einheiten, stellt ihm aber kein anderes System gegenüber.

§. 231.

[248.]

3) Unveränderlichkeit. Das öftere Nachmachen von Meßgeräthen (Maasstäben, Gefäßen, Gewichten), wenn dieselben nicht immer wieder sorgfältig mit einerlei Urbild verglichen werden, bewirkt, wie die Erfahrung bezeugt, daß die Maaße mehrerer Orte nach und nach eine kleine Abweichung von einander erhalten, die sich im Verlaufe längerer Zeit fortwährend vergrößert (a). Daher muß man Ur- oder Muttermaas (étalons) mit der größten Genauigkeit verfertigen und dieselben sorgfältig aufbewahren lassen (b). Da der Verlust dieser Urmaas immer möglich bleibt, so hat man öfter, besonders in neuerer Zeit, den Gedanken gefaßt, dem Maaßsysteme eine so unwandelbare Grundlage in der Natur zu geben, daß man die Urmaas jederzeit mit Sicherheit wieder neu zu Stande bringen könnte (c). In Frankreich wurde deshalb die Länge eines Meridiangrades auf der Erde dem Maaßsysteme zu Grunde gelegt (d), was jedoch für jenen Zweck nicht hinreicht, weil die wirkliche Messung eines Theiles des Erdumkreises eine höchst kostbare, schwierige, und wegen der ungleichen Beschaffenheit der Instrumente, Methoden und Kenntnisse in ihren Ergebnissen wandelbare Unternehmung ist. Eher läßt sich die Länge des Secundenpendels in die Hauptstadt des Landes benutzen, doch ist auch dieses Mittel unsicher und überhaupt muß man auf einen solchen natürlichen Stützpunkt verzichten (e).

4) Fortgesetzte Aufsicht auf die im Handel gebrauchten Meßgeräthe. Hierzu dient

a) Niederlegung von genauen Nachbildungen der Urmaas in den einzelnen Landestheilen, und sodann wieder von Copieen der ersten in den einzelnen Amtsbezirken, so

daß hiedurch alle im Lande gebrauchten Maaße und Gewichte berichtigt werden können.

- b) Aufstellung von sachkundigen Richtungsbeamten, deren Unterordnung jener Abstufung der Urmaße und der 2 Classen von Nachbildungen entspricht (f).
 - c) Verbot, Maaße und Gewichte, die nicht geprüft und gestempelt sind, für den Verkauf zu verfertigen oder beim Verkaufe von Waaren zu gebrauchen.
 - d) Anordnung öfterer Untersuchungen aller Handelsmaße, um sich von der Richtigkeit derselben zu überzeugen.
 - e) Verbot solcher Maaße und Gewichte, die ungenau sind, oder Betrug begünstigen, oder die sich auf alte abgeschaffte Einheiten beziehen (g).
- (a) Die in verschiedenen europäischen Münzstätten aufbewahrten Exemplare der köln. Mark, deren Original verloren gegangen ist, weichen bis zu 5 Proc. von einander ab. Die brabant. Elle ist in Hamburg 306,⁵, in Brüssel 307,⁴, in Frankfurt a/M. 309,⁹⁶ Paris. Linien groß. — Schon in dem neuen französischen Maaßsysteme sind wieder Ungleichheiten wahrgenommen worden. Die Petersburger Commission fand das Kilogramm = 0,⁴⁰⁰⁵⁷⁴ russischen Pfunden, das holländische Pfund = 0,⁴⁰⁹⁴⁵ russ. Pf., und diese 3 sollten doch gleich sein. Solche Abweichungen sind zwar für den Handel unerheblich, dürfen aber bei wissenschaftlichen Untersuchungen nicht vernachlässigt werden.
- (b) Man hat hierin neuerlich, zuerst in Frankreich, eine Genauigkeit angewendet, von der man früherhin weit entfernt war. Sie ist den Physikern zu verdanken, welche die Untersuchungen vornahmen. Die Wiener Normal-Klafter besteht aus einer eisernen Stange, auf welcher ein Silberstreifen mit der Eintheilung eingelassen ist. Zur Vergleichung eines gegebenen Maaßstabes mit dem Urmaaße dient ein bewegliches Mikroskop. Arzberger in Prechtl's Jahrbüchern des polyt. Instituts, II, S. XXIV. — Das Urmaaß des Meters ist von Platin. Die neuen englischen Urmaße sollten in der Londoner Schatzkammer und auf den Rathhäusern zu London, Edinburgh und Dublin niedergelegt werden. Da sie indeß bei dem Brande des Parlamentshauses zu Grunde gegangen sind, so wurden sie in 4 Exemplaren wieder hergestellt. — Beschreibung der höchst sorgfältigen Verfabrungsart und der Werkzeuge, die in Rußland bei der Vergleichung der einheimischen mit den ausländischen Maaßen angewendet worden sind, bei Kupfer, Travaux de la commission pour fixer les mesures et les poids de l'empire de Russie. St. Petersb. 1841. II Bde. 4^o. mit 1 Kupferst. — Die bad. Urmaße sind der Straßen- und Wasserbaudirection übergeben. — Vgl. Wild, Ueber allgemeines Maaß und Gewicht. Freiburg, 1809. II Bde. — Fischer, Ueberlieferungen, 1822. VIII. Quarterly Review. LXXI. Juno 1827, Edinb. Rev. CLV, 228. (Febr. 1843.) — Im Alterthum wurden die Urmaße in den Tempeln aufbewahrt, namentlich bei den Hebräern und in dem Tempel des Jupiters auf dem römischen Capitol; in Athen waren sie in dem Gewahrsam der Maaßaufseher (μετρονόμοι). Auch im Mittelalter kam es vor, daß

und unter die Aufsicht derselben gestellt wird. Nur vermöge dieser Einrichtung erhalten sie die Gleichförmigkeit und die das Zutrauen der Bürger bewirkende Beglaubigung, von welcher ihre bereitwillige Annahme im Verkehre bedingt wird. Wenn es hieran fehlte, so müßte man wenigstens bei größeren Zahlungen jedes Stück vor der Annahme erst genau untersuchen, was den Umlauf ungemein verzögern würde (a). Die Leitung des Münzwesens gehört daher unter die wichtigsten Aufgaben der Volkswirtschaftspflege. Man hat sie insgemein der obersten Finanzbehörde übertragen, weil die Prägung als Staatsgewerbe betrieben wird, obschon der daraus zu ziehende Reinertrag (III, §. 196 ff.) nie zur Hauptsache gemacht werden darf und in manchen Fällen ganz verschwindet (b). Die in Bezug auf die Güte des Münzwesens zu befolgenden Grundsätze, deren Inbegriff Münzpolitik genannt wird, fallen daher größtentheils in das Gebiet der Volkswirtschaftspolitik. Sie beruhen theils auf volkswirtschaftlichen Lehren, theils auf den Kunstregeln der Münzverfertigung (c). Die Münzen eines jeden Staates werden zwar in der Regel auf Veranlassung der Staatsgewalt verfertigt und ausgegeben; diese ist jedoch in kleinen und mittleren Staaten wegen der nöthigen Rücksicht auf andere Länder und wegen des Umlaufes ausländischer Sorten in der Auswahl der zu ergreifenden Maaßregeln beschränkt und zu großer Vorsicht genöthigt (d).

- (a) Die großen Verwirrungen im älteren deutschen Münzwesen entsprangen aus der häufigen Verleihung des Münzrechts an Reichsfürsten.
- (b) Büsch, Grundsätze der Münzpolitik. Hamburg 1779. — Dessen Kleine Schriften über Banken und Münzwesen, 1801. 9. Anhang, S. 445. — Basse, Kenntnisse und Betrachtungen des neueren Münzwesens. Leipz. 1795. II. — Böllinger, Lehrgebäude über Geld-, Bank- und Wechselwesen. Heidelb. 1798. — Krüniz, Encyclop. Bd. XCVII. (auch unter dem Titel: Florke, Münzkunst und Münzwissenschaft, 1805.) — Storch, I, 427. — (Geymann) Aphorismen aus dem Fache der M.-Gesehgeb. Frankfurt, 1817. — Dessen Materialien für Münzgesetzgeb., ebd. 1822. — Klüber, Dessenfl. Recht, II, §. 335. Dessen Das Münzwesen in Deutschland. Frankfurt. 1828. — Brühl, Materialien für die zu erwartende Reform des deutschen Münzwesens, 2. Aufl., Hannov. 1831. — (Hoffmann) Drei Aufsätze über das Münzwesen. Berlin 1832. — Knoph, Ansichten über die Beschaffenheit der jetzt coursirenden Münzen. Hamb. 1834. — Hermann in Rau, Archiv der polit. Oekon. I, 58. 141. — Flor, Münzzustände. Altona 1838. — J. G. Hoffmann, Die

Lehre vom Gelde. Berlin 1838. Dess. Die Zeichen der Zeit im deutschen Münzwesen, 1841. — Dypenheim, Die Natur des Geldes, Mainz 1855. — Karmarsch, Beiträge zur Technik des Münzwesens, Hannov. 1856. — Kavit, Beiträge zur Lehre vom Gelde. Lübeck 1862. — Zur Geschichte des Münzwesens: von Braun, Gründliche Nachricht von dem Münzwesen insgemein, insbesondere aber v. d. deutschen Münzw. 3. Aufl. (von Klotzsch) Leipz. 1784. — Becher, Das öherr. Münzwesen vom J. 1524 bis 1838. Wien 1838, II B.

- (e) Diese Regeln sind ein Theil der Technologie. Sie sind vorzüglich gut dargestellt in Karmarsch, Handbuch der mechanischen Techn. 2. A. 1851.
- (d) Es ist zweckmäßig, doch nicht unbedingt nothwendig, daß die Regierung auf eigene Rechnung prägen läßt; unter gehöriger Vorsicht könnte dies auch von Privatpersonen geschehen, III, S. 202. In Rußland durften bis auf Iwan Basiljewitsch die Goldschmiede Münzen prägen, aber nach gesetzlicher Vorschrift. Storch, I, 427. — In Nordcarolina (Nordamerica) prägte von 1831 an Bechtler Goldmünzen aus dort gewonnenem Waschgold und in Californien wurde 1849, als es noch an einer Münzanstalt des Staates fehlte, ebenfalls eine Privatmünzstätte für Gold errichtet.

§. 233.

[250].

Um die Abstufungen größerer, mittlerer und kleiner Preismengen durch Münzen darzustellen, werden von diesen gewöhnlich verschiedene Sorten aus Gold, Silber und Kupfer oder Kupfergemischen verfertigt. Hierbei drängt sich sogleich die Frage auf, wie das Verhältniß der aus diesen verschiedenen Metallen geprägten Münzen festzusetzen sei. Kupfermünzen sind wegen des niedrigen Preises des Kupfers gegen das Silber (beiläufig $\frac{1}{100}$, bisweilen $\frac{1}{90}$ oder $\frac{1}{80}$) nur zur Bezahlung der kleinsten Gegenwerthe tauglich und zur Versendung nicht geeignet (a). Ihr Preisverhältniß gegen Silber- oder Goldmünzen muß unveränderlich festgesetzt sein, weil sonst in dem täglichen kleinen Verkehre die beschwerlichste Verwirrung entstehen würde, und bei ihrem geringfügigen Betrage ist es unschädlich, wenn eine Kupfermünze höher gerechnet wird, als sie nach ihrem Gehalt an Kupfer verdient (b). Anders ist es bei den beiden edlen Metallen, die wegen der verhältnißmäßig geringen Frachtkosten in die größten Entfernungen versendet werden und deren Preis sich deshalb im gesammten Welthandel ziemlich gleichförmig von Land zu Land stellt, I, S. 277 b. Wenn nun von der Regierung ein gewisses Preisverhältniß zwischen den Gold- und Silbermünzen vorgeschrieben wird und

rohen Goldes und der G.-Münzen zu Anfang des März 1863 geben 15.³⁸⁷) Ein gemeinschaftlicher Beschluß würde allerdings mehr Gewalt haben, als die Verfügung einer einzelnen Regierung, weil bei jener Maafregel das Hinausführen des einen Metalls in ein anderes Land, wo das nämliche gesetzliche Preisverhältniß besteht, keinen Gewinn geben würde und nur die Versendung in größere Entfernung übrig bliebe. Das Einverständnis einiger größerer Staaten würde die andern bewegen, nachzufolgen. Indes haben die Regierungen derjenigen Länder, in denen die Silberwährung besteht, weniger Beweggründe, eine solche Festschzung vorzunehmen, und bei einem starken Sinken des Goldes in anderen Gegenden der Erde könnte dennoch eine zu große Silberausfuhr aus Europa eintreten. — Die französische Regierung hat die doppelte Währung bis jetzt beibehalten. In den Niederlanden wurde sie durch das Ges. v. 26. Nov. 1847 aufgehoben, so daß Niemand bei Zahlungen Gold anzunehmen schuldig ist. Diefes Gesetz trat 1860 in Vollzug. Belgien folgte 1850 diesem Beispiel, sowie Neapel 1854, daher floß aus beiden Ländern viel Gold aus, wodurch der Goldpreis vorübergehend stark erniedrigt wurde. Die Schweiz folgte 1860 dem Beispiel von Frankreich. Die franzöf. Goldmünzen sollen so lange der ihrer Benennung entsprechenden Menge von Silberfranken gleichgelden, als dieß in Frankreich vorgeschrieben ist.

- (a) In Großbritannien wurde unter Eduard III. († 1377) zuerst Gold ausgemünzt. Das Preisverhältniß von Gold- und Silbermünzen wurde von Zeit zu Zeit von der Regierung vorgeschrieben, den Zeitraum von 1664—1717 ausgenommen, wo es frei war. Im Jahre 1611 krönte sich viel Silber herbei, daß das Gold größtentheils hinausging; man setzte nach einigen Jahren dasselbe um 10 Proc. höher, worauf alsbald viel Gold eingeführt wurde und Silber hinausging. Im Jahre 1717 wurde die Guinea als gesetzliches Zahlungsmittel zu 21 Schill. bestimmt; da Morgan in Companion to the Almanak, 1856, 5. — Graf Liverpool (Treatise on the coins of the Realm, in a letter to the King. Lond. 1805. Vgl. Edinb. Rev. VII, 265 = Fortschritte der nationalök. Wissenschaft in England, S. 157) suchte zu zeigen, daß das Gold in Großbritannien schon vorzugeweise als Preismaaß gebraucht werde und daß es ausschließlich dazu gemacht werden sollte, weil sein Preis weniger wandelbar sei. — Schulin, Niederland. u. großbritan. Wechsel- und Münzgesetze, 1827. Das brit. Gesetz vom 22. Juni 1816 (56. Georg III., Cap. 68) bringt Liverpool's Vorschläge in Ausführung. Um die englischen Geldpreise genau zu würdigen, muß man unter dem Pfund Sterling nicht den in 20 Schillingen enthaltenen Silbergehalt, sondern den Goldgehalt des Sovereign, welcher $\frac{20}{21}$ der ehemal. Guinea ist, verstehen. Der heutige Preis des Sovereign in Süddeutschland ist gegen 11 fl. 48 kr., während das Pfund St. in Silber (20 Schillinge) nur auf 10 fl. 56 kr. zu würdigen wäre. Daher werden die Schillinge so geringhaltig ausgeprägt, daß ihre Ausfuhr unterbleibt, es werden nämlich aus dem Pfund Troy Münzsilber (von $\frac{37}{40}$ Korn) 66 Schill. geprägt, das rohe Silber wird aber zu 62 Schill. angenommen, also sind die Münzen 6 Proc. theurer als der Verwandlungskstoff. Auf dem Festlande von Europa ist nur in Bremen das Gold als vorherrschendes Preismaaß eingeführt und der sogenannte Thaler Gold keine Silbermünze, sondern $\frac{1}{5}$ der Pistole. In den vereinigten Staaten ist ebenfalls die Goldwährung eingeführt worden, indem nach dem Gesetz vom 21. Febr. 1853 keine ganzen Dollars mehr in Silber geprägt werden, nur halbe, dagegen neben den 10 Dollar-Stücken (eagle, Adler) auch Dollars in Gold. Hierdurch hat sich der Werthwerth des Dollars gegen Silbermünze

erheblich verringert, er ist jetzt ungefähr 2 fl. 24 kr., während der Silberdollar auf 2 fl. 31 kr. zu setzen war. Dieser hat 500, ⁰⁰ As Silber, der halbe aber seit 1853 nur 231 As. — In der Schweiz sollen nach dem a. Ges. v. 1860 die Silbermünzen von 2 Fr. an abwärts in einer Mischung von 0, ⁹ statt 0, ⁹ Silber geprägt werden, der Frank hat also in ihnen $\frac{1}{10}$ weniger Silber als in den älteren gleichnamigen und in den 5 Fr.-Stücken, so daß er nicht voll auf 25 kr. zu setzen ist. — In Frankreich ist ebenfalls, um dem Hinausgehen der Scheidemünzen Einhalt zu thun, von der zur Berathung über das Münzwesen niedergesetzten Commission (Bericht v. 10. Juli 1861) vorgeschlagen worden, die Silbermünzen unter 5 Fr. mit dem bisherigen Schrot zu einem Korn von 0, ⁹—0, ⁹⁹, etwa zu 0, ⁹⁹⁹ zu verfertigen, so daß sie 8, ³³ Proc. geringhaltiger würden als bisher. Der ganze Betrag solcher silberner Theilmünzen (m. divisionnaires) soll 250 Mill. nicht übersteigen. Journ. des Econ. XXX, 46.

- (e) Auch für Deutschland ist schon von Hoffmann (Die Lehre v. Gelde, S. 94 und in desselben Zeichen der Zeit) angerathen worden, allmählig zum Gebrauche des Goldes als gesetzlichen Zahlungsmittels überzugehen. Bemerkungen hierüber von Hermann, a. a. D., S. 141. Ein neuer Vorschlag, die Goldwährung anzunehmen, geht von Soetbeer aus, Denkschrift, betreffend die Einführung der Goldwährung in Deutschland, Octob. 1856. Fol. (Hamburg). Die Gründe für diese Maßregel werden vorzüglich daher genommen, 1) daß dieselbe in Großbritannien und Nordamerika gesetzlich, in Frankreich thatsächlich schon besteht und für den auswärtigen Handel der Gebrauch eines und desselben Metalls sehr erleichternd ist, 2) aus den viel geringeren Prägekosten, 3) aus dem großen Abfluß des Silbers nach Ostindien und China und der Besorgniß einer Fortdauer dieser Strömung, also einer Preiserhöhung des Silbers; hiezu kommt 4) die Vermuthung, daß eine fortgesetzte Zunahme der Goldgewinnung in Californien und Australien den Preis des Goldes gegen Silber weniger herabdrücken werde, wenn jenes überall als Hauptumlaufsmittel diene und daher in sehr großer Masse seine Anwendung finde. Allerdings geht die Goldvermehrung durch Zufuhr aus jenen beiden Ländern noch fort, welche jährlich über 80 Mill. Doll. = 192 Mill. fl. Gold ausführen, auch der Abzug des Silbers nach dem östlichen Asien hat noch nicht aufgehört (1851—57 i. D. 8 Mill. £. St.). — Die Vertheuerung des Silbers wurde aber dadurch beschränkt, daß in Frankreich große Massen desselben durch das Gold verdrängt und hinausgeführt worden sind (1853 bis 60 ungefähr 1460 Mill. Fr. mehr aus als eingeführt). Der Silberbergbau im nordamerican. Territorium Nevada (1862 über 5 Mill. Doll.) ist stark im Zunehmen. Der Preis des Silbers gegen Gold ist in den letzten Jahren wieder etwas gesunken. Für 1856 nahm man 14 Mill. £. St. Silberausfuhr aus England nach Ostindien und China an. Man in der Zeitschrift Germania, 1856 Nr. 43. Economist 27. Dec. 1856. — Aus Frankreich ist auch nach Neapel viel Silber gefeindet worden. — Die lange Gewöhnung an die Silberwährung in Deutschland hängt mit dem ansehnlichen Erzeugniß der deutschen Silberbergwerke zusammen. In den Gränzgegenden hat sich jetzt schon ziemlich viel Gold eingefunden, besonders von Frankreich und Großbritannien aus, aber im Innern des Landes ist dasselbe vermuthlich weniger verbreitet und es besteht eine Abneigung gegen das Aufgeben der Silberwährung, wozu noch kein Bedürfniß hindrängt, während in den Seestädten ein solches eher empfunden wird. Das Gold ist einer stärkeren Vermehrung fähig als das Silber, weil es aus dem Goldsande leicht zu gewinnen ist und das Ausnützen desselben auch noch

fortgesetzt werden kann, wenn das Gold gegen alle Waaren im Preise gesunken ist, während der Silberbergbau bei einer solchen Preisverminderung des Silbers in den minder ergiebigen Bergwerken aufhören müßte. Aus diesem Grunde läßt sich ein ferneres Sinken des Goldes gegen Silber erwarten, wobei die allgemeine Preiserhöhung der käuflichen Gegenstände in den Silberwährungsländern geringer sein wird als gegen Gold. Allein es ist nicht vorauszu sehen, ob die Strömung des Silbers nach dem Osten fortbauern und wie sich die Silbergewinnung verändern werde, während freilich die französische Silberausfuhr aufhören wird. Einstweilen kann jedoch durch Erleichterung des Goldumlaufs (f) das Ergreifen der Goldwährung, wenn sie nöthig werden sollte, vorbereitet werden. Die Abnutzung ist bei Silbermünzen ungefähr 5—6 mal so groß als bei Goldmünzen gleicher Größe (Kar: marsch), allein dieß ist dem schnelleren Umlaufe der ersten zuzuschreiben. Ein Goldstück verliert bei gleicher Zahl der Umsätze nicht soviel am Gewicht als die ihm gleichgeltenden Silberstücke (z. B. 1 Pistole und 5 $\frac{1}{2}$ Thlr.), aber ein verlorenes As Gold ist auch 15 mal soviel werth als 1 As Silber, es kommt also in dieser Hinsicht dem Golde kein Vorzug zu. — Der erste deutsche Handelsstag (1861) hat die Beibehaltung der Silberwährung unter den gegenwärtigen Umständen für zweckmäßig erklärt. — Für die Silberwährung: D. R. (Klingelshöfer) Ueber Gold- u. Silberwährung, Frankf. 1855. — Kolb in Staatswiss. Zeitschrift, 1856, S. 486. — Peschel, ebd. 1857, S. 92.

(f) In Deutschland hat die Verschiedenheit in den Pistolen und Ducaten der einzelnen Staaten dem Gebrauch des Goldes geschadet. Eine ganz gleichförmig beschaffene Goldmünze mit freiem Umlaufe würde mehr Eingang finden und die Schwankungen ihres Preises gegen Silber von Jahr zu Jahr würden nicht von störendem Belaufe sein. Der Wiener Münzvertrag v. 24. Jan. 1857 bestimmt daher, daß in allen deutschen Ländern eine Goldkrone von $\frac{1}{60}$ Pfd. Gold u. eine Halbkronen von 0,⁹¹ Pfd. geprägt werden sollen, dagegen die Verfertigung aller anderen Goldmünzen (Ducaten, Pistolen) aufhört. Diese Krone von 200 deutschen oder 208,⁹¹ holl. As Gold kommt dem älteren Souverain nahe, welcher im österr. Italien zu 212,⁹⁰ holl. As Feingehalt geprägt wird (Patent 1. Nov. 1823). Ihr Preis in Silbermünze wird dem Verfehrer überlassen, doch darf jede Regierung auf höchstens $\frac{1}{2}$ Jahr einen Preis bekannt machen, um welchen die Krone in den öffentlichen Cassen angenommen wird, — Cassencurs. Indes ist die Krone nur in geringer Menge geschlagen worden. — Die früher in Preußen eingeführte Goldrechnung, nach der ein Theil der Zahlungen in die öffentlichen Cassen und aus denselben bestimmt wurde, nämlich den Friedrichs'or zu 5 Thlr., war lästig. Hoffmann S. 87.

§: 234.

[251.]

Die Gestalt der Münzen muß so eingerichtet werden, daß sie für den Gebrauch die meisten Vortheile gewährt und die geringste Abnutzung veranlaßt. Dahin gehört

1) Schönheit des Gepräges, als ein Mittel, das Falschmünzen zu erschweren (a).

2) Vermeidung einer lästigen Größe und einer unbequemen Kleinheit (b).

3) Eine im Verhältniß zum Durchmesser nicht zu geringe Dicke, weil dünne Münzen bei gleicher Masse eine größere Oberfläche zum Abreiben darbieten (c). Dickere Münzen lassen auch eine deutlichere Prägung des Randes zu, was das Abschneiden verhindert und die Erkennung falscher Stücke erleichtert (d).

4) Ein nicht stark erhöhtes Gepräge, welches auch die Höhe des Randes nicht erreicht, ebenfalls der geringeren Abnutzung wegen.

5) Eine leicht verständliche Bezeichnung in der Aufschrift.

6) Vorkehrung gegen die Gefahr der Verwechslung, indem keine Silbermünze mit einer Goldmünze einerlei Größe und Dicke hat.

(a) Auch die Gleichförmigkeit des Gepräges trägt hiezu viel bei. Wo man gewohnt ist, dasselbe oft verändert zu sehen, da werden Verästelungen weniger leicht bemerkt. Eine vollkommene Gleichförmigkeit gewährt der Gebrauch eines erhabenen Urstempels (Parizze), von dem die eigentlichen Prägestempel nur später gehärtete Abdrücke sind. Loos, Die Kunst, falsche Münzen zu erkennen. Berl. 1828, S. 111. Hoffmann, S. 36. — Man sollte deshalb wenigstens die eine Seite (Wappenseite, revers) immer gleich bleiben lassen, während in der Bildseite (avers) Veränderungen, wenigstens in Monarchieen, nicht zu vermeiden sind.

(b) Lepteres z. B. bei den ehemaligen Silberpfennigen mehrerer Länder, vor allem bei dem Frankfurter Silberheller, dem „Saunkönig unter den deutschen Münzen“ (Busse). — Eine ostindische Goldmünze, Fanon, hat nur 7.^{me} holl. As (0.^{te} Gramme) Gewicht oder ungefähr $\frac{1}{10}$ des Ducatens. Die 10 Louisstücke von Ludwig XIII. wiegen 1393 As (67 Gr.), oder ungefähr 10 Friedrichsd'or. Das nur an einigen Stellen gestempelte ovale japanische Goldstück Kobang im Pariser Münzcabinet hat 3392 As (163.^{te} Gr.). — Die bequeme Größe fällt ungefähr zwischen 15 Millimeter (5 bad. Lin., Durchmesser der französ. $\frac{1}{4}$ Franken) und 40 Mill. ($13\frac{1}{2}$ Linien, Durchmesser d. Kronenthaler). Karmarsch empfiehlt für grobe Silbermünzen 34—38 Millimeter (1.^{te}—1.^{te} badische Holl). Silberstücke sollten nicht über $\frac{1}{2}$ Mark ($\frac{1}{17}$ Pfd.) schwer sein. Die neuen deutschen Vereinsthaler haben an 33 Millimeter, die Doppelthaler 41 Millimeter Durchmesser, Vertrag v. 24. Jan. 1857 §. 10.

(c) Wenn zwei Münzen gleich schwer sind, jede z. B. von 100.^{er} Cubiclin. Körperinhalt, die eine aber 8 Linien Halbmesser und $\frac{1}{2}$ Lin. Dicke, die andere 6 Linien Halbmesser und $\frac{2}{3}$ Lin. Dicke hat, so verhalten sich die Oberflächen beider wie 31 zu 51. Deshalb waren die ganz dünnen Bracteaten im Mittelalter höchst fehlerhaft. Man hat mit Recht neuerlich angefangen, die Münzen dicker und im Umfange kleiner zu machen. Nach Karmarsch soll der Durchmesser bei groben Silbermünzen die 14—15fache Dicke, bei kleinen die 19—21 $\frac{1}{2}$ fache, bei den kleinsten die 22.—26fache, bei Kupfermünzen die 15fache sein.

(d) Das Ringgepräge der neueren Münzen erspart das besondere Randeln, Klüber, S. 163.

Gewöhnlich werden Gold- und Silbermünzen nicht aus ganz reinem Metall geprägt, sondern erhalten einen Zusatz eines minder kostbaren Metalles (Legirung, Beschickung). Dieß beruht auf folgenden Gründen:

1) Silber wird durch einen Kupferzusatz, Gold aber sowohl durch Kupfer als durch Silber etwas härter (a).

2) Geringe Silbermünzen würden ohne Zusatz von Kupfer zu dünn oder zu klein werden.

3) Da die edlen Metalle gewöhnlich nicht ganz rein aus den Erzen gewonnen werden und auch zu anderen Bearbeitungen ein Kupferzusatz üblich ist, um Geräthe u. minder kostbar zu machen, so erspart man die Reinigungskosten, wenn man die Münzen aus einem Gemische verfertigt (b).

Außerdem lag früherhin ein nicht zu billigender Nebengrund für die Beschickung darin, daß er die Ausprägung schlechterer Münzen erleichtert, weil eine Aenderung im Mischungsverhältnis bei gleichbleibendem Gewicht nicht so leicht wahrgenommen wird, als eine Gewichtsverminderung.

(a) Man unterscheidet bei den Goldmünzen die weiße, rothe und vermischte Legirung. Nach Hatchett (I, S. 262 (c) und Krüniz, XCVII, 733) ist Gold mit $\frac{1}{12}$ Silber oder Kupfer legirt der Abnutzung am wenigsten ausgesetzt. Am nützlichsten scheint es, die Legirung aus $\frac{1}{24}$ Silber und $\frac{1}{24}$ Kupfer zu machen, doch steht die Mischung aus 11 Theilen Gold und 1 Theil Kupfer wenig nach. Für grobe Silbermünzen ist 0,1 Kupfer im Gemisch zu wenig, $\frac{1}{6}$ scheint am besten, weil bei einem stärkeren Betrage des Kupfers die Farbe minder weiß ist, auch mit der Menge desselben die Kosten wachsen, Karmarsch, Beitr. S. 15. (Doch wird von Levöl (Dingler, Vol. Journal, CXXX, 128) ein Korn von 0,7¹⁰ empfohlen, weil dieß Gemisch allein beim Erkalten ganz gleichförmig bleibe.) Silber in der in England üblichen Mischung mit ungefähr 7 Proc. Kupfer nutzt sich etwa so stark ab als reines Gold. — Ein Beispiel einer vermischten Legirung geben die älteren hannövr. Ducaten und die Napoleonsd'or. Die Florentiner, Savoyischen, Genueser und Venetianer Ducaten haben nur $\frac{1}{192}$ Legirung, die Lüneburger Zweidrittelstücke nur $\frac{1}{144}$ Kupfer. — Eine und dieselbe Gold- oder Silbermenge hat einen etwas geringeren Werth und Preis, wenn sie stärker mit Kupfer beschickt ist, weil es mehr Kosten verursacht, sie von diesem Zusatz theilweise wieder zu trennen (Abtreibekosten). Diese Kosten betragen von der rauhen Mark bei 3—4 löthigem Silber ungefähr 48 fr., bei 5—8 löthigem 32 fr., bei 11—13 löthigem 22 fr. Kleinmann, Aphor., S. 105. Eine Masse von geringerer Legirung ist deshalb im Handel beliebter. Nach Weibtreu (Contorwissensch., S. 30) wurde in Berlin die köln. Mark reines Silber bezahlt

bei $\frac{1}{10}$ — $\frac{2}{10}$ Kupferzusatz mit $13^{\frac{20}{24}}$ Thlr.			
$\frac{2}{10}$ — $\frac{4}{10}$	=	$13^{\frac{14}{24}}$	=
$\frac{4}{10}$ — $\frac{5}{10}$	=	$13^{\frac{10}{24}}$	=
$\frac{5}{10}$ — $\frac{6}{10}$	=	$13^{\frac{10}{24}}$	=
$\frac{10}{10}$ — $\frac{11}{10}$	=	$13^{\frac{14}{24}}$	=

also in der stärksten Beschickung um 2,4 Proc. niedriger. Wenn also Stücke von gleichem Silbergehalte, aber ungleicher Legirung neben einander umlaufen, so werden die weniger beschickten leicht von den stärker legirten verdrängt. Zu diesen Betrachtungen hat insbesondere die starke Legirung der bisherigen preuß. Thaler, die nur $\frac{1}{4}$ fein haben, öfter Anregung gegeben, z. B. Hermann a. a. D. S. 195. — Loh, Handb. II, 377. — In dem deutschen Conventionsfuße von 1753 und den späteren Verabredungen waren vier Mischungsverhältnisse angenommen: 1) für ganze, halbe u. Viertels-Speciesthaler 0,844, 2) für Kopfstücke 0,844, 3) für halbe Kopfstücke 0,5, 4) für 6 kr. Stücke 0,476.

- (b) Gebiegen Gold ist bisweilen in Kupfererzen eingeprengt, hat auch gewöhnlich etwas Silber in seiner Mischung (gegen 2 Proc.). Das Schrift-Tellurerz enthält Gold und Silber, das Blätter-Tellurerz überdies noch Kupfer; guldtsch gebiegen Silber hat 72 Proc. Silber und 28 Proc. Gold, Schwarzguldtscherz $3\frac{1}{2}$ Proc. Kupfer bei dem Silber, dagegen Fahlerz einige Proc. Silber bei dem Kupfer. Das aus silberhaltigem Bleiglanze geschiedene Silber ist wegen des häufig beigemengten Kupferkieses gewöhnlich kupferhaltig. — Die französ. 6 Livre- (Laub-) Thaler haben einen Goldgehalt von 29 Milligr. ($0,6$ Mg), den man noch mit einem kleinen Gewinn herausziehen kann. Man bezahlt für das im Kilogramm Silber aus solchen Thalern enthaltene Gold 1,49 Fr. Die Untersuchung des Mischungsverhältnisses eines beschickten Silbers geschah bisher auf trockenem Wege (auf der Capelle), wobei man aber kein genaues Ergebnis erhielt. Gay Lussac gab ein Prüfungsverfahren auf nassem Wege an, wobei das in Salpetersäure gelöste Silber mit Kochsalzlösung niedergeschlagen wird. Dieß ist genauer und man findet hiernach die Silbermenge in einem Gemische etwas größer, weshalb die französ. B. vom 6. Juni 1830, der Dresdener Münzvertrag von 1838, Art. 6 und der Wiener Vertrag von 1857 §. 7 dieß Verfahren vorschreiben.

§. 236.

[253.]

Die bei der Beschickung vorkommenden Verhältnisse haben mehrere dem Münzwesen eigenthümliche Kunstausdrücke veranlaßt, durch welche man im Stande ist, die Beschaffenheit der Stücke kurz und bestimmt zu bezeichnen.

1) Eine gewisse Gewichtsmenge von reinem Metall wird fein, von gemischtem rauh genannt, z. B. eine raube oder feine Mark.

2) Das Gewicht einer Münze heißt Schrot. Man bedarf zur genauen Bestimmung desselben eines in sehr kleine Einheiten abgetheilten Münzgewichtes (a).

3) Die Gewichtsmenge des besseren Metalles in einer Münze ist der Feingehalt derselben. Er ist um den Betrag der Beschickung (Legirung) kleiner, als das Schrot (b).

dem gesetzlichen Feingehalte auszuprägen, wie dieß mißbräuchlich oft geschehen ist (d).

- (a) Im weiteren Verstande bedeutet dieß Wort überhaupt eine Münzordnung, d. h. die gesetzliche Einrichtung des ganzen Münzwesens. Vgl. Bufe I, 145. Das Gesetz bestimmt gewöhnlich Schrot und Korn nicht geradezu in Gewichtseinheiten, sondern giebt an, wie viel Stücke jeder Art aus der feinen und beschickten Mark p. geprägt werden sollen, franz. *taille*.
- (b) Daher ist es fehlerhaft, nicht die einzelnen Stücke zur Prüfung abzuwägen, sondern nur eine Anzahl zusammen (Adjuturion al marco), weil dabei leicht zu schwere und zu leichte Stücke einander ausgleichen können. Beispiel bei den Rubeln, deren Gehalt deshalb sehr schwankend ist, Kraus, Abh. II, 97.
- (c) Cleynmann, Materialien, S. 137. Klüber, S. 115. Man muß unterscheiden 1) den gesetzlichen Feingehalt, 2) den um das Remedium verringerten (die um dasselbe besseren Stücke verschwinden aus dem Umlaufe), 3) den mittleren, durchschnittsmäßigen, wie er bei der Mehrzahl der nicht mehr ganz neuen Stücke sich findet. Es ist hauptsächlich das „Weißfließen“ der Silbermünzen in verdünnter Schwefelsäure, wobei leicht Fehler entstehen. — Da es zwei Remedien, nämlich bei Schrot und Korn, giebt, so sind verschiedene Combinationen der Abweichungen vom gesetzlichen Feingehalte möglich. Ist z. B. das Schrotremedium 5 Tausendtheile, so hat das schwerste zulässige Stück $1,005$, das leichteste $0,995$ des gesetzlichen Schrotes. Ist das Kornremedium 3 p. m. und das gesetzliche Korn $0,9$, so hat das geringsthaltige Stück $0,897$ des gesetzlichen Feingehaltes. Treffen beide Remedien vollständig zusammen, so kann ein Stück vorkommen, welches nur $0,995 \times 0,897 = 0,8925$ des vorschrittmäßigen Schrotes statt $0,9$ hat und folglich um 7 p. m. zu wenig Edelmetall enthält. Es kann aber auch das eine Remedium in plus, das andere in minus stattfinden, so daß beide sich ganz oder zum Theile aufheben. Die deutsche Probiordnung von 1559 gestattete nur ein Remedium am Korn, welches bei Ducaten $1,78$ Tausendtheile, bei Goldgulden $2,07$, bei Reichsgulden $3,79$ Tausendtheile betrug. Am Schrot war kein Remedium erlaubt, und auch das angegebene wurde 1570 gesetzlich abgeschafft, obschon man in der Praxis nachsichtiger war. In Frankreich war bis auf die Revolution das Remedium (nur im minus, nicht im plus erlaubt) am Korn (*remède de loi*) beim Louisd'or $14,2$ Tausendtheile, beim Laubthaler $11,36$, am Schrot aber (*remède de poids*) resp. $3,25$ u. $7,81$ Tausendtheile. Necker, Admin. des finances, III, Cap. 2. Nach dem franzöf. Münzgesetz vom 28. März 1803 ist das Remedium in plus und minus am Korn bei Goldmünzen 2 per mille ($0,002$) des ganzen Gewichtes, bei Silber 3 p. m., so daß also statt des vorgeschriebenen Kornes von $0,9$ die zulässigen Grenzen bei Silbermünzen $0,903$ und $0,897$, bei Goldmünzen $0,902$ und $0,898$ sind. Am Schrote haben Goldmünzen 2, Fünf frankenstücke 3, Zwanzig- und Einfrankenstücke 5 p. mille Nachschuß. Der schwerste Fünf frankenthaler wiegt demnach $25,078$ Gr. statt 25, der leichteste $24,925$ Gr. Treffen zufällig beide Remedien zusammen, so könnte ein solcher Thaler vorkommen, der statt $22,5$ nur $22,387$ Grammen fein hielte, folglich um 6,3 p. m. zu wenig. — Dieß Remedium der franzöfischen Silbermünzen gewährt den Vortheil, daß man das spanische Plaster Silber, welches neuerlich $13\frac{1}{2}$ Loth ($0,895$) hat, zur Umprägung brauchen kann. Man rechnete dabei darauf, daß beim Umschmelzen eines Metallgemisches das Korn immer etwas höher wird; Cleynmann,

Aphorismen, S. 100. — Nach den brit. Münzgesetzen ist das Remedium an Schrot und Korn zusammen bei Guineen $1,4$ p. m., bei Silberstücken $8,4$ p. m. — Das preuß. Münzgesetz vom 30. Sept. 1821 verordnet (§. 17), daß alle Sorgfalt auf Ausprägung nach dem Gesetz angewendet werden solle, gestattet indes §. 18 ff. bei Goldstücken ein Remedium von $\frac{1}{4}$ Proc., bloß am Korn, bei Thalern am Korn 1 Grän (d. h. nicht am einzelnen Thalerstücke, sondern an der beschickten Mark, also $\frac{1}{200}$ des ganzen Gewichts oder $\frac{1}{200} = 4,^{83}$ Tausendtheile des Silbergehalts, Gleyermann, Mat. S. 439), am Schrot $\frac{1}{2}$ Proc., bei $\frac{1}{8}$ Thalern resp. $1\frac{1}{2}$ Grän (1 Proc.) und 1 Proc. — Münchner Vertrag v. 25. Aug. 1837, Art. 11: für ganze und halbe Guldenstücke 3 p. m. im Korn und 5 p. m. im Schrot, und zwar sowohl bei einzelnen Stücken als bei der ganzen Mark; für Scheidemünzen nach dem besondern Vertrage vom gleichen Tage 7 p. m. im Korn und 15 p. m. im Schrot. — Der Wiener Vertrag gestattet 3 p. m. im Korn (der Vertrag braucht statt Korn den Ausdruck Feingehalt) und im Schrot bei Thalern 4, bei Doppelthalern nur 3 p. m. — Sächs. Gesetz vom 20. Juli 1840: Bei 2 Thlr.-Stücken 3 p. m. in Korn und Schrot, bei Thalern 1 Grän auf die Mark im Korn, $\frac{1}{2}$ Proc. im Schrot, bei den $\frac{1}{2}$ Thlr.-Stücken $1\frac{1}{2}$ Grän ($0,^{83}$ Proc.) im Korn und 1 Proc. im Schrot. — In Nordamerica (18. Jan. 1837) Korn-Remedium bei Silber 3, bei Gold 2 p. m. — Niederlande (26. Nov. 1847) Schrot-Remedium am Gulden 3, Thaler ($2\frac{1}{2}$ fl.) 2, Goldwilhelm $1\frac{1}{2}$ p. m., Korn-R. $1\frac{1}{2}$ p. m. — Schweiz (7. Mai 1850) Schrot-Remedium bei 5 Franken 3, bei 2 und 1 Franken 5 p. m., halben Franken 7 p. m., Korn-R. 2 p. m.

- (d) Hoffmann, S. 40. — Man hat für jenen Mißbrauch den Ausdruck gebraucht: chatouiller le remède. — Der Satz des niederländischen Münzgef. v. 28. Sept. 1816 Art. 4 und 6: *le tout à la rigueur et sans tolérance ni de poids ni de titres war nicht ausführbar.* — Die Dresd. Münzconvention vom 30. Juli 1838 stellt (Art. 5) wie das angef. preuß. Gesetz den Grundsatz auf: „daß unter dem Vorwande eines f. g. Remediums an dem Gehalte oder Gewichte der Münzen nichts getürzt, vielmehr eine Abweichung von dem, den letzten zukommenden Gehalte oder Gewichte nur insoweit nachgesehen werden dürfe, als solche durch die Unerreichbarkeit einer absoluten Genauigkeit bedingt wird.“ Aehnlich: Wiener Vertrag §. 6.

§. 238.

[254 a.]

Aehnliche Wirkungen, wie der Mißbrauch oder die allzuweite Festsetzung des Remediums, hat die unvermeidliche allmähliche Abnutzung der umlaufenden Stücke, besonders der kleineren Silbermünzen (a), sowie bei den größeren Stücken die absichtlichen Verschlechterungen, z. B. Abfeilen. Ist ein Theil der Stücke sehr verringert, so werden die besseren aus dem Umlaufe gezogen (§. 237) und der Durchschnittsfeingehalt sinkt merklich unter die im Münzfuße aufgestellte Regel herab, weshalb auch die Preise der rohen Metalle gegen das geringhaltigere Geld in die Höhe gehen, so daß die Regierung eine Einbuße hat, wenn sie neue richtig geprägte Stücke aus ange-

kaufstem Metall fertigen lassen will. Dieser Uebelstand hat oft die Regierungen verleitet, geringhaltigere Münzen auszuprägen, wodurch dann die Verwirrung noch vergrößert wurde (b). Es giebt kein anderes Verhütungsmittel als die genaue Ausprägung und das öftere Einziehen der älteren abgenutzten Stücke, um sie durch neue zu ersetzen, was freilich auch die Ausgaben vermehrt (c).

(a) Erfahrungen über die jährliche mittlere Abnutzung der Münzen werden durch Abwägungen vieler Stücke aus verschiedenen Jahren erlangt. Man hat sie ermittelt für

Sovereigns	zu 0, ⁴ p. m.	} Engl. Versuche
halbe "	= 0, ⁶⁰ "	
engl. halbe Kronen	= 1, ⁰⁰ "	
" " Schillinge	= 2, ³¹ "	
preuß. Thaler	= 0, ³⁷ "	} Karwasch
" = $\frac{1}{3}$ "	= 0, ⁴⁸ "	
" = $\frac{1}{6}$ " ältere	= 0, ⁸⁸ "	
" " neuere	= 0, ⁵⁰ "	
Oesterreich. Zwanziger	= 0, ⁶⁸ "	
Hannöv. gute Groschen	= 2, ⁰⁵ "	} Rau.
5 Fr. Thaler	= 0, ³ "	
2 " Stücke	= 0, ³⁴ "	
1 " "	= 0, ⁵⁰ "	
Deutsche Gulden	= 0, ³⁰ "	

Letztere Zahl ergab sich aus der Vergleichung von älteren Guldenstücken mit dem gesetzlichen Feingehalte, Rau im Archiv, N. F. X, 254. Wenn man aber die Gulden aus mehreren Jahren unter sich vergleicht, so erhält man nur 0,²⁰⁰ p. m.

(b) Gründlich erörtert von Hoffmann, Die Lehre vom Gelde.

(c) Der Wiener Vertrag von 1857 enthält im 7. Separatartikel das erste Beispiel einer Vorschrift hierüber. Die Einziehung der abgenutzten Stücke soll bei Thalern erfolgen, wenn sie über 2 Proc., bei Doppeltalern, wenn sie über $1\frac{1}{2}$ Proc. von dem gesetzlichen Schrot abweichen. — Ueber den Vorschlag, die Kosten einer solchen Umprägung durch Ausgeben von Papiergeld, welches nach einem halben Jahre mit den neuen Münzen wieder eingezogen würde, und unterdeß Zinsen ersparte, zu decken, wie dies in den Niederlanden geschehen ist, Hermann a. a. D. S. 167.

§. 239.

[255.]

Für die Stückelung der Münzsorten (§. 254) gelten dieselben Grundsätze, wie bei den Maassen und Gewichten, §. 230. Man hat auch hier auf bequeme Zahlenverhältnisse zu sehen (a), eine für den Verkehr hinreichende Anzahl von Sorten festzusetzen, und dieselben so einzurichten, daß sie gerade die am häufigsten vorkommenden kleineren Preismengen darstellen (b); es ist rathsam, sich an die gewohnten Benennungen zu halten, im

ganzen Lande Gleichförmigkeit einzuführen und darauf bedacht zu sein, daß durch Uebereinkunft mit anderen Regierungen eine Gleichförmigkeit des Münzfußes in mehreren angränzenden Ländern zu Stande gebracht wird (c). Ein Münzfuß wird schwer oder leicht genannt, je nachdem aus einer bestimmten Gewichtsmenge von Gold oder Silber weniger oder mehr Stücke einer gewissen Benennung, z. B. Thaler oder Gulden, geschlagen werden (d). Die Meinung, daß in einem Lande die käuflichen Gegenstände gegen Edelmetall desto wohlfeiler seien, je kleiner die zur Bezeichnung der Preise dienende Münzsorte sei, ist nicht haltbar, denn die Geldpreise der Waaren in einem Lande richten sich nach dem Preisverhältniß der edlen Metalle zu den Waaren. Gilt z. B. der Centner Weizen $\frac{1}{10}$ Pfund Silber, so wird sich der Geldpreis desselben je nach der Zahl der Münzstücke richten, die aus jener Silbermenge geprägt werden (e).

- (a) Bei Münzen streitet man wie bei Maassen (§. 230) über die Vorzüge der 10- und 12-Theilung. Das Beispiel von Frankreich, Nordamerica, den Niederlanden und der Schweiz spricht für die erste und beweist, daß man sich nicht schwer an sie gewöhnt. Für schriftliche Rechnungen ist sie sehr erleichternd, auch im kleinen Verkehre leistet sie in Verbindung mit dem 10theiligen Maasssysteme gute Dienste, wenn z. B. das Pfund oder die Maass soviel Cents gilt, als der Centner oder die Dhm Franken, Gulden ic. In Großbritannien sprechen sich sehr viele Stimmen für die Theilung des Pfundes St. in 10 Florins, 100 Cents und und 1000 mils aus, Companion to the Almanak, 1854, S. 5, 1857, S. 6. — In Oesterreich wird der neue Gulden (1857) in 100 Cents getheilt.
- (b) Von der größten Silbermünze bis zur kleinsten Kupfermünze und mit Einschluß beider sind 9—10 Abkufungen erforderlich. Für den Kleinverkehre bedarf man einer Sorte, die ungefähr $\frac{1}{100}$ — $\frac{1}{1000}$ des Pfundes Silber enthält, wie das Kopfstück, der halbe Gulden, der Frank, der englische Schilling, der preuß. $\frac{1}{3}$ Thaler. Jede Art sollte 2, $2\frac{1}{2}$ oder 3 mal genommen die nächst höhere ausmachen, z. B. in Frankreich 1, — 2, — 5, — 10, — 20, — 50 Centimes, 1, — 2, — 5 Franken. Ist diejenige Art, die als Preismaass gebraucht wird und in der man folglich rechnet (Gulden, Thaler, Frank) von mäßiger Größe, so hat dieß den Vortheil, daß man nur eine zweite kleine Münze in den Rechnungen zu Hülfe zu nehmen braucht, z. B. Gulden und Kreuzer, Franken und Centimen, während man bei den Groschen noch Pfennige, also drei Arten angeben muß, z. B. 5 fl. 48 Kr. — 12 Fr. 43 Cent. — 3 Thlr. 9 Sgr. 5 Pf. — In Süddeutschland ist seit langer Zeit die Gulden- und Kreuzerwährung herrschend, in Norddeutschland Thaler und Groschen. — In Nordamerica wird der Mangel eines Viertelsdollars (25 Cents) empfunden.
- (c) Die Schweiz hat 1850 den französischen Fuß angenommen, der auch in Belgien und Sardinien besteht und im ganzen R. Italien einges-

Uebersicht der wichtigsten Münzen nach ihrer gesetzlichen Beschaffenheit.

	Korn	Feingeh. holl. %	Schrot n. deutsche %	Feingeh. n. deutsche %	W e r t h				
					Südd. fl.		Berechnbtr.		
					fl.	kr.	rt.	Sgr.	
I. Silber-Münzen.									
Deutschland.									
Speiesthaler	0,833	486,4	560,9	467,49	2	27,33	1	12,006	
Bisher. preuß. Thlr.	0,75	347,64	445,32	334,075	1	45,30	1	0,006	
Bereinsthaler seit 1857	0,9	346,867	370,37	333,33	1	45	1	—	
Gour. fl. (20 fl.-Fuß)	0,833	243,9	280,44	233,7	1	13,64	—	21,620	
Neuer österreichischer fl. (45 fl.-Fuß)	0,9	231,54	246,91	222,32	1	10	—	20 1/2	
Gulden des 24 fl.-F.	—	202,66	—	194,75	1	1,34	—	17,587	
„ „ 24 1/2 fl.-F.	0,9	198,65	212,11	190,80	1	0,43	—	17,46	
Süddeutscher fl. (des 52 1/2 fl.-Fußes)	0,9	198,21	211,64	190,476	1	—	—	17 1/2	
Hamburger Gour.-Mk.	0,73	143	183,28	137,48	—	43,287	—	12,367	
Kopfstück (Zwang.)	0,882	81	133,45	77,96	—	25,501	—	7,015	
Kronthaler ungefähr	0,868	534	591	513,16	2	41,64	1	16,425	
Großbritannien.									
Schill. (12 Pence)	0,925	108,54	113,06	104,365	—	32,85	—	9,387	
Frankreich, Belgien, Schweiz.									
Italien.									
Frank 100 Centim.	0,9	93,65	100	90	—	28,3	—	8,000	
Niederland.									
Gulden 100 Gents	0,892	196,67	200	189	—	59,535	—	17,000	
Spanien.									
Plaster 20 Realen	0,903	492,36	525,65	473,150	2	29	1	12,520	
Portugal.									
Krone (corona) = 1 milreis	0,916	564,48	592,64	542,45	2	50,87	1	18,82	
Neapel.									
Ducato di Regno	0,833	397,70	458,72	382,35	2	4,414	1	4,44	
Dänemark.									
R. Bankthaler	0,876	263,08	288,89	252,81	1	19,63	—	22,722	
Schweden.									
R. Thaler, 1854	0,75	132,7	170,63	127,82	—	40,168	—	11,427	
Rußland.									
Rubel 100 Kopfen	0,868	374,5	414,40	359,88	1	53,36	1	2,380	
Nordamerica.									
Dollar 100 Gents	0,9	500,86	534,67	481,12	2	31,52	1	13,3	
II. Gold-Münzen.									
Deutsche Reichsducaten	0,986	71,63	69,88	68,91	—	0,344	5	32,75	
Friedrichsd'or	0,903	125,54	133,54	120,565	—	0,6077	9	42,3	
Neue Krone, 1857	0,9	208,12	222,22	200	—	1	16	6	
Engl. Sovereign	0,916	152,38	159,70	146,43	—	0,722	11	47,11	
Franzöf. 20 Fr.-Stück	0,9	120,843	129,03	116,182	—	0,68	9	20,82	
Nordameric. Eagle 10 Dollar	0,9	313,04	334,3	300,82	—	1,5	24	5,9	
Nordameric. Gold-D.	0,9	31,3	33,42	30,06	—	0,45	2	24,5	

Die Goldstücke sind unter der Annahme eines Goldpreises von 15 1/2 gegen Silber oder eines Preises von 16,1 fl. für die Krone in Gulden angedruckt.

Änderungen des Münzfußes, eine in früheren Zeiten sehr oft gebrauchte Finanzmaaßregel (a), sind nur unschädlich, wenn sie öffentlich ausgesprochen und ohne Verkürzung der Privatinteressen ausgeführt werden, III, §. 199. 200. Hiezu gehört, daß die aus früheren Verfügungen und Verträgen herrührenden Geldleistungen nach dem Verhältniß der Feingehalte in die neue Münze umgerechnet und die außer Umlauf zu setzenden älteren Münzen nach dem nämlichen Verhältnisse von der Regierung eingewechselt werden (b). Wird die Münze eines Landes verschlechtert und bei den Staatscassen noch eben so gerechnet wie früher die bessere, so bleibt dies nicht lange unbemerkt, auch wenn es in Geheim geschah. Sobald man es wahrnimmt, so werden die besseren älteren Stücke aus dem Verkehr zurückgezogen und die Waarenpreise gegen die geringhaltigere Münze gesteigert. Diese Preisveränderung zeigt sich zuerst im auswärtigen Handel, weil man im Auslande die Münzen nur nach ihrem Feingehalte annimmt, ohne sich um den Preis und die Benennung zu kümmern, welche ihnen die Regierung geben mag. Die Inländer würden bei ihren Zahlungen in andere Länder einen Verlust erleiden, wenn sie nicht auch im inneren Verkehr in der verschlechterten Münze höhere Preise verlangten. Daher pflanzt sich diese Wirkung allmählig auf alle Verhältnisse des Verkehrs fort, aber anfangs entstehen Störungen im Gleichgewichte der Preise, und die früher ausbedungenen Zahlungen müssen in dem bisherigen Maße zum Schaden der Empfänger fortgehen, auch tritt ein Mißtrauen gegen die Landesmünze ein, welches im Handel mit dem Auslande schadet (c).

- (a) Man meinte sonst, solche Veränderungen könnten unbemerkt geschehen, was aber die Erfahrung widerlegt. Die vielen, bald offen, bald im Stillen erfolgten Veränderungen des Feingehalts der Stücke im Verlaufe längerer Zeiträume haben zwischen ihren Namen und deren Bedeutung einen großen Abstand hervorgebracht. So wogen unter Wilhelm I. dem Eroberer 20 Schillinge, die man 1 Liv. St. nannte, wirklich ein Tower-Pfund, aber jetzt machen erst 66 Sch. ein solches Pfund legirtes Silber, und der heutige Schilling ist nur 0,3 des damaligen. In Frankreich bezeichnete ebenfalls 1 Livre ursprünglich eine Anzahl Münzen, die zusammen 1 Pfund Silber enthielten, seit 1773 gingen aber 53 Livres 9 Sous 2 Den. auf die Mark ($\frac{1}{2}$ Pfd.). Es

gehen $8\frac{1}{2}$ Gulden des $24\frac{1}{2}$ fl.-Fußes auf den ältesten, die Lira im Herzogthum Parma sank bis auf $\frac{1}{500}$ ihres ursprünglichen Gehaltes, die russische Grivna auf $\frac{1}{100}$, die Hamburger Courantmark ist nur $\frac{1}{34}$ der kölnischen Mark, der sie vielleicht ehemals gleich war. Storch, I, 432. Rau zu Storch, III, 379. — Es ist merkwürdig, daß schon der französische Bischof von Lizeur, Nic. Dresme (Orosius, † 1382) in der Schrift: *Tractatus de origine et jure nec non et de mutationibus monetarum* richtige Lehren über das Wesen des Geldes und die Grundsätze der Münzpolitik mit scharfer Rüge der aus Gewinnsucht vorgenommenen Münzverschlechterungen ausgesprochen hat, s. Fischer, Geschichte des deutschen Handels, IV, 583. — Roscher in Zeitschrift für die ges. Staatswiss. XIX, 315. — Wolowski in *Séances et travaux de l'acad. des sciences morales et politiques*, Octob. u. Nov. 1862. S. 297.

- (b) Einziehung der franzöf. 12 theiligen Münzen (6 Eivresthaler, Carolin u.), welche bis zum 1. October 1834 bei den öffentlichen Casen für voll genommen wurden, von da an nur als rohes Metall, das Kil. beschicktes Gold zu 3091, Silber zu 199,41 Fr. — Als Sachsen durch das Ges. v. 20. Juli 1840 den 14 Thaler-Fuß angenommen hatte, wurden nach dem Ges. v. 21. Juli 1840 alle älteren Verbindlichkeiten mit einem Aufgelde von $2\frac{1}{2}$ Proc. in die neue Währung übertragen. ($13\frac{1}{2}$ und 14 Thlr. verhalten sich zwar wie 100 zu 105, aber der 14 Thlr.-Fuß war schon eingedrungen gewesen.)
- (c) Büsch, S. 518. 629. — John Prince Smith, *Elements of the sciences of money*, S. 104. — Vergl. Log, *Handb.* II, 363. — Baumstark, *Staatswiss. Versuche*, S. 111. — Bei manchen Geschäften kann die Gewohnheit bewirken, daß man noch eine Zeit lang die alten Preise fortbestehen läßt, auch ist nicht zu läugnen, daß anfangs die Regierung von einer solchen Operation Gewinn ziehen kann, und dies gilt in geringerem Grade selbst von einer öffentlichen Veränderung. Galiani definiert deshalb die Münzverschlechterung, *alimento* (Erhöhung, insoferne als ein gewisses Metallquantum in dem leichteren Gelde höher ausgeprägt wird) so: Es ist ein Gewinn, den der Fürst und der Staat aus der Langsamkeit ziehen, mit welcher die Menschen die Ideenverbindung zwischen den Preisen der Waaren und der Münze umändern. *Della moneta*, S. 222 der Ausg. v. 1760.

§. 241.

[257.]

Die Münze, als ein Gewerkerzeugniß, hat einen höheren Werth, als der rohe Stoff, aus dem sie besteht. Dieß rührt hauptsächlich von ihrer Nützlichkeit zum Geldgebrauche her, indes zieht man sie auch zu verschiedenen Bearbeitungen vor, weil ihr Mischungsverhältniß schon bekannt und immer gleichförmig ist. Daher kann die Regierung ihre Münzen auch um einen etwas höheren Preis ansetzen, als die darin enthaltenen Metalle. Dieß äußert sich bei dem Einkauf der rohen Metalle, indem die Münzstätte für eine gewisse Gewichtsmenge derselben etwas weniger geprägtes Metall hingiebt. Dieser Unterschied heißt

Schlagschag (a). Wo die Regierung auf lästige Zwangsmittel verzichtet (III, §. 183), da muß sie freilich erst abwarten, ob sie Münzmetalle um den angelegten Preis zu kaufen finden werde, was bisweilen nicht geschieht. Inzwischen ist in einem größeren Staate, bei einem beträchtlichen Münzbedarfe, und wenn keine schlechten Stücke mit den besseren unterlaufen (§. 254 a), ein solcher Schlagschag, der wenigstens die Prägekosten deckt, in der Regel wirklich zu erlangen, und eine Münze, von der man weiß, daß sie immer gut und gleichförmig beschaffen ist, wird auch öfter im Auslande mit Einrechnung des Schlagschages, d. h. höher als das rohe Metall angenommen. Es ist nicht nöthig und nicht einmal rathsam, daß die Regierung die Prägekosten aus der Staatscasse bestreite und also den Einzelnen, welche ihr Münzmetall übergeben, dasselbe geprägt ohne einen Abzug zurückliefere (b), denn eine solche unentgeltlich geprägte Münze wird häufig von Goldschmieden u. eingesmolzen oder außer Landes geführt, so daß ein Theil der aufgewendeten Prägekosten verloren geht, III, §. 197. Das Remedium beschleunigt unvermeidlich das Einschmelzen aller besseren Münzen (c).

(a) III, §. 196 ff. — Beispiele: Münzvereine von Mainz, Trier, Pfalz, Hessen-Darmstadt und Frankfurt von 1765, Art. 9: 20 fr. von der köln. Mark fein. Dieß ist 1,⁰⁰ Proc. — In der preuß. Vergleichungstabelle der fremden Münzen v. 27. Nov. 1821 ergiebt die Würdigung der Kronen-, Conventions- und Fünffrankenthaler einen Schlagschag von resp. 1,⁵⁵ — 1,⁸¹ und 1,⁸² Proc. — Frankreich, Münzgesetz von 1803, Art. 11: Il ne pourra être exigé de ceux qui porteront les matières d'or ou d'argent à la monnaie, que les frais de fabrication. Ces frais sont fixés à 9 francs par kil. d'or et à 3 fr. par kil. d'argent (also 2,⁹ p. m. und 1,⁵ Proc.). Die Verordn. v. 22. Februar 1835 verminderte den Abzug vom Kil. Münzgold (zu 0,⁹ Korn) auf 6 Fr., vom K Münzsilber auf 2 Fr. Der heutige Betrag ist von Gold 6,⁷ Fr. (2,¹²⁰ p. m.) nach B. 22. März 1854, von Silber 1,⁵ Fr. (3/₄ Proc.) nach B. 22. Mai 1849. Es wird demnach 1 Kilogramm

	Gold		Silber	
	rauh	fein	rauh	fein
gekauft für . . .	3094 Fr.	3437 Fr.	198, ⁵ Fr.	220, ⁵⁵ Fr.
ausgeprägt zu . . .	3100 Fr.	3444, ⁴⁴ Fr.	200 Fr.	222, ²⁵ Fr.

hat das gekaufte Metallgemisch nicht das vorgeschriebene Korn 0,⁹, so muß auch eine Vergütung für die Reinigung (affinage) bezahlt werden. Bei jenem Abzuge sind die Kosten der den Münzunternehmern unentgeltlich überlassenen Gebäude und Geräthe (III, §. 202 (a)) nicht mit berechnet. — Das päpstliche Münzgesetz vom 11. Jan. 1835 setzt den Schlagschag bei Silbermünzen auf 2 Proc. (vorher 2⁵/₁₀), bei Gold auf

... — ... mit ... Erhöhung von 6,4 Proc. (§. 233 (d))
 ... der Ueberschuß über die Präge-
 ... Diese Kosten wurden in
 ... bei Gold und Silber
 ... Preise, um welche das rohe
 ...
 ... 1761 die Prägekosten so an:
 ...
 ...
 ...
 ...

... (Storch, I, 465),
 ... 1833.

... E. 674. — Duffe, I, 248.
 ... — Inzwischen wird doch
 ...
 ...
 ...

§. 242. [258.]

Die feineren Scheide Münzen (a) pflegt man
 nicht allein mit einer größeren Reichthum (§. 252), sondern
 auch verhältnismäßig geringhaltiger als die größeren Sorten
 zu machen, so daß von ihnen ein stärkerer Schlagfluß genom-
 men wird. Dies ist schon darum angemessen, weil die Kosten
 größer sind, wenn eine gewisse Metallmenge in viele kleine,
 als in weniger große Stücke ausgemünzt wird, sowie auch ein
 Metallgemisch von geringeren Korn, falls man es wieder bis
 zu dem Korn der größeren Sorten reinigen will, noch beson-
 dere Abreibekosten verursacht, §. 252. Inzwischen hat man
 meistens die Scheidemünze um soviel geringhaltiger gemacht,
 daß nach Befreiung der größeren Kosten noch ein Gewinn
 bleibt. Man hielt dies darum für zulässig, weil die Scheide-
 münze nicht so leicht in andere Länder geht (b), im inneren
 Verkehre bloß zur Ausgleichung kleinerer Summen dient und
 hierzu ohne sonderliche Beachtung ihres Feingehaltes angenom-
 men wird.

(a) Klüber, S. 64 ff.
 (b) Ausgenommen, wenn mehrere benachbarte Länder gleichen oder äh-
 nlichen Münzfuß haben.

Die schlechte Beschaffenheit der Scheidemünzen hat in vielen Staaten Nachteile verursacht, aus deren Beobachtung folgende Regeln aufzustellen sind:

1) Die geringhaltigere Ausprägung sollte nur bei denjenigen Stücken geschehen, welche ganz kleine Preismengen vorstellen und bei denen der Minderbetrag des Feingehaltes ganz unbedeutend ist (a).

2) Solche Sorten dürfen nur in mäßiger Menge verfertigt und es muß verordnet werden, daß man sie bei größeren Zahlungen nur soweit zu nehmen verbunden ist, als eine gewisse Summe nicht ganz in gröberen Sorten ausgedrückt werden kann, oder wenigstens nur für einen gewissen kleinen Theil der Summe (b). Sind sie in zu großer Menge vorhanden, so ist zu besorgen, daß die besseren groben Stücke eingeschmolzen oder hinweggeführt werden. Dies wäre im Verkehr sehr lästig und könnte dahin führen, daß man die groben Sorten mit einem Aufgelde einwechseln müßte, es würde hiedurch der mittlere Gehalt der zum Preismaße angenommenen Münzeinheit (z. B. Gulden, Thaler) in der ganzen unlaufenden Geldmenge verringert, auch würde selbst in die Waarenpreise einige Unbestimmtheit kommen.

3) Die Scheidemünze ist überhaupt dem Falschmünzen mehr ausgesetzt als die grobe, weil man bei ihrer Annahme weniger aufmerksam ist und ein fehlerhaftes Gepräge weniger in die Augen fällt. Wird nun die Scheidemünze mit großem Schlagstabe geprägt, so vermehrt dies den Reiz zum Verfertigen falscher Stücke (c). Deshalb sollte man den Unterschied im Schlagstabe nicht erheblich machen (d).

4) Die kleinsten Scheidemünzen prägt man am besten aus Kupfer oder einem kupferhaltigen Gemisch (e). Zu den nächst größeren pflegt man ein Gemisch zu wählen, welches über die Hälfte Kupfer hält (billon). Da jedoch ein solches wegen der hohen Abtreibekosten im Preise niedriger zu stehen pflegt, als sein Feingehalt andeutet, so sollte der Gebrauch des billon nur auf wenige Sorten beschränkt bleiben (f).

THE UNIVERSITY OF CHICAGO
DEPARTMENT OF POLITICAL SCIENCE
1100 SOUTH EAST ASIAN LIBRARY
CHICAGO, ILLINOIS 60607

RECEIVED
JAN 15 1964
POLITICAL SCIENCE DEPARTMENT
1100 SOUTH EAST ASIAN LIBRARY
CHICAGO, ILLINOIS 60607

RECEIVED
JAN 15 1964
POLITICAL SCIENCE DEPARTMENT
1100 SOUTH EAST ASIAN LIBRARY
CHICAGO, ILLINOIS 60607

RECEIVED
JAN 15 1964
POLITICAL SCIENCE DEPARTMENT
1100 SOUTH EAST ASIAN LIBRARY
CHICAGO, ILLINOIS 60607

(f) Das durch das sogenannte Weißflehen bewirkte reine, silberartige Aussehen geht durch das Abnutzen im Umlaufe sehr bald verloren, während die weniger legirten Münzen sich eher gleich bleiben. — Die franzöf. 2 Sousstücke vor der Revolution hatten gegen 0,²¹³ Korn; nach dem Befehle waren sie noch etwas besser als Laubthaler (!), nach dem Remedium aber, welches man gewöhnlich eintreten ließ, 7,¹⁰ Proc. schlechter. 1803 wurde das billon abgeschafft, 1807 aber wieder eingeführt, nämlich die 10 Centimes-Stücke von 0,³ Loth Korn, mit $\frac{4}{6}$ Procent Remedium, und bei halben Remedien 12,⁷ Proc. schlechter als Fünfs-Frankenthaler. Das Gef. 10. Juli 1845 schaffte diese billon-Stücke ab, sowie auch die $1\frac{1}{2}$ und $\frac{3}{4}$ Fr.-Stücke (30 und 15 Sous) von 1791, von $\frac{2}{3}$ Korn. — Die süddeutschen Vereinsstaaten haben für 6 und 3 kr.-Stücke ein Korn von $\frac{1}{3}$ ($5\frac{1}{3}$ Loth) angenommen, und es sollen 27 fl. auf die Mark fein gehen, also 10,³ Proc. mehr. — Die preuß. Silbergrofchen (seit 1821) haben ein Korn von $\frac{3}{50}$ Loth (0,³²); die Mark fein wird zu 16 Thlr. ausgebracht, also $14\frac{2}{7}$ Proc. höher als in groben Sorten. Erwägt man, daß die Prägekosten gegen 4 Proc. mehr betragen, als bei Thalern (§. 257 (a)), und die Abtreibekosten gegen $8\frac{1}{2}$ Proc., so zeigt sich, daß diese Stücke, wenn die Regierung beim Wiedereinschmelzen keinen Schaden haben soll, wenig besser sein dürften. — Sachsen, Gef. v. 1840: $\frac{1}{6}$ Thlr. $8\frac{1}{2}$ lödthig oder zu 0,²³⁰⁸ Korn. Diese und die Scheidemünzen (Neugrofchen und Pfennige), zu 16 Thlr. auf die köln. Mark, oder $14\frac{2}{7}$ Proc. geringhaltiger. — Wiener Vertrag §. 14: Bei Silberscheidemünze darf das Pfund fein nicht höher als zu $34\frac{1}{2}$ Thlr., $51\frac{3}{4}$ fl. und $60\frac{3}{4}$ fl. der 3 Fuße ausgebracht werden, also gegen 20 Proc. geringhaltiger als Thaler und Gulden. — Die neuen billon-Münzen der Schweiz (20, 10 und 5 Rappen) enthalten neben Silber und Kupfer noch 10 Procent Nickel und 25 Zinn. Das Silber beträgt 15, 10 und 5 Proc., also das Kupfer 50, 55 und 60 Proc. Dieß ist zweckmäßig, um auf wohlfeilere Weise als durch Silber ein weißliches Aussehen hervorzubringen. In 20 Rappenstücken (0,¹⁵ Korn) wird das Pfd. fein zu 205 Fr. ausgebracht, in groben Stücken zu 111,⁴¹ Fr. Zwanzig 5 Rappenstücke haben zusammen $33\frac{1}{3}$ Grammen Schrot und $1\frac{2}{3}$ Gr. Feingehalt, also nur 0,³⁷ der groben Stücke. Auch in Belgien wird den Scheidemünzen Nickel zugesetzt.

§. 244.

[260.]

In Hinsicht auf den Umlauf der Münzen hat die Regierung nicht bloß polizeiliche Maafregeln zur Entdeckung falscher Stücke zu ergreifen, sondern auch das Erscheinen auswärtiger Münzen zu beaufsichtigen. In einem größeren Staate oder bei geringem auswärtigen Verkehre kann man dieselben ganz vom inneren Verkehre abhalten, indem man ihre Annahme bei den öffentlichen Cassen untersagt (a), was den Vortheil gewährt, daß die Regierung für fortdauernd gute Beschaffenheit des Umlaufmittels zu sorgen vermag. Fremde Goldmünzen dürfen eher zugelassen werden, besonders da, wo die Silberwährung besteht, weil sie, auch eher gleichförmig, von den

gehen $8\frac{1}{2}$ Gulden des $24\frac{1}{2}$ fl. Fußes auf den ältesten, die Lira im Herzogthum Parma sank bis auf $\frac{1}{1000}$ ihres ursprünglichen Gehaltes, die russische Grivna auf $\frac{1}{100}$, die Hamburger Courantmark ist nur $\frac{1}{2}$ der kölnischen Mark, der sie vielleicht ehemals gleich war. Storch, I, 432. Rau zu Storch, III, 379. — Es ist merkwürdig, daß schon der französische Bischof von Lizeur, Nic. Dreume (Oresmia, † 1382) in der Schrift: *Tractatus de origine et jure nec non et de mutationibus monetarum* richtige Lehren über das Wesen des Geldes und die Grundsätze der Münzpolitik mit scharfer Rüge der aus Gewinnsucht vorgenommenen Münzverschlechterungen ausgesprochen hat, s. Fischer, Geschichte des deutschen Handels, IV, 583. — Roscher in Zeitschrift für die gef. Staatswiss. XIX, 315. — Wolowski in *Séances et travaux de l'acad. des sciences morales et politiques*, Octob. u. Nov. 1862. S. 297.

- (b) Einziehung der franzöf. 12theiligen Münzen (6 Livresthaler, Carolin u.), welche bis zum 1. October 1834 bei den öffentlichen Cassen für voll genommen wurden, von da an nur als rohes Metall, das Kil. beschicktes Gold zu 3091, Silber zu 199,41 Fr. — Als Sachsen durch das Gef. v. 20. Juli 1840 den 14 Thaler-Fuß angenommen hatte, wurden nach dem Gef. v. 21. Juli 1840 alle älteren Verbindlichkeiten mit einem Aufgelde von $2\frac{1}{2}$ Proc. in die neue Währung übertragen. ($13\frac{1}{2}$ und 14 Thlr. verhalten sich zwar wie 100 zu 105, aber der 14 Thlr.-Fuß war schon eingedrungen gewesen.)
- (c) Büsch, S. 518. 629. — John Prince Smith, *Elements of the science of money*, S. 104. — Bergl. Pögg, *Handb. II*, 363. — Baumstark, *Staatswiss. Versuche*, S. 111. — Bei manchen Geschäften kann die Gewohnheit bewirken, daß man noch eine Zeit lang die alten Preise fortbestehen läßt, auch ist nicht zu läugnen, daß Anfangs die Regierung von einer solchen Operation Gewinn ziehen kann, und dies gilt in geringerem Grade selbst von einer öffentlichen Veränderung. Galiani definiert deshalb die Münzverschlechterung, *alimento* (Erhöhung, insoferne als ein gewisses Metallquantum in dem leichteren Gelde höher ausgeprägt wird) so: Es ist ein Gewinn, den der Fürst und der Staat aus der Langsamkeit ziehen, mit welcher die Menschen die Ideenverbindung zwischen den Preisen der Waaren und der Münze umändern. *Della moneta*, S. 222 der Ausg. v. 1780.

§. 241.

[257.]

Die Münze, als ein Gewerkerzeugniß, hat einen höheren Werth, als der rohe Stoff, aus dem sie besteht. Dies rührt hauptsächlich von ihrer Nützlichkeit zum Geldgebrauche her, indes zieht man sie auch zu verschiedenen Bearbeitungen vor, weil ihr Mischungsverhältniß schon bekannt und immer gleichförmig ist. Daher kann die Regierung ihre Münzen auch um einen etwas höheren Preis ansetzen, als die darin enthaltenen Metalle. Dies äußert sich bei dem Einkauf der rohen Metalle, indem die Münzstätte für eine gewisse Gewichtsmenge derselben etwas weniger geprägtes Metall hingiebt. Dieser Unterschied heißt

Schlagschag (a). Wo die Regierung auf lästige Zwangsmittel verzichtet (III, §. 183), da muß sie freilich erst abwarten, ob sie Münzmetalle um den angeetzten Preis zu kaufen finden werde, was bisweilen nicht geschieht. Inzwischen ist in einem größeren Staate, bei einem beträchtlichen Münzbedarfe, und wenn keine schlechten Stücke mit den besseren unterlaufen (§. 254 a), ein solcher Schlagschag, der wenigstens die Prägekosten deckt, in der Regel wirklich zu erlangen, und eine Münze, von der man weiß, daß sie immer gut und gleichförmig beschaffen ist, wird auch öfter im Auslande mit Einrechnung des Schlagschages, d. h. höher als das rohe Metall angenommen. Es ist nicht nöthig und nicht einmal rathsam, daß die Regierung die Prägekosten aus der Staatscasse bestreite und also den Einzelnen, welche ihr Münzmetall übergeben, dasselbe geprägt ohne einen Abzug zurückliefere (b), denn eine solche unentgeltlich geprägte Münze wird häufig von Goldschmieden u. eingeschmolzen oder außer Landes geführt, so daß ein Theil der aufgewendeten Prägekosten verloren geht, III, §. 197. Das Remedium beschleunigt unvermeidlich das Einschmelzen aller besseren Münzen (c).

- (a) III, §. 196 ff. — Beispiele: Münzvereine von Mainz, Trier, Pfalz, Hessen-Darmstadt und Frankfurt von 1765, Art. 9: 20 kr. von der köln. Mark fein. Dies ist 1,⁰⁰ Proc. — In der preuß. Vergleichungstabelle der fremden Münzen v. 27. Nov. 1821 ergibt die Würdigung der Kronen-, Conventions- und Fünffrankenthaler einen Schlagschag von resp. 1,⁵⁵ — 1,⁸¹ und 1,⁰² Proc. — Frankreich, Münzgesetz von 1803, Art. 11: Il ne pourra être exigé de ceux qui porteront les matières d'or ou d'argent à la monnaie, que les frais de fabrication. Ces frais sont fixés à 9 francs par kil. d'or et à 3 fr. par kil. d'argent (also 2,⁰ p. m. und 1,⁵ Proc.). Die Verordn. v. 22. Februar 1835 verminderte den Abzug vom Kil. Münzgold (zu 0,⁹ Korn) auf 6 Fr., vom K. Münzsilber auf 2 Fr. Der heutige Betrag ist von Gold 6,⁷ Fr. (2,¹⁰⁰ p. m.) nach B. 22. März 1854, von Silber 1,⁵ Fr. (3/4 Proc.) nach B. 22. Mai 1849. Es wird demnach 1 Kilo-

	Gold		Silber	
	rauh	fein	rauh	fein
gekauft für . . .	3094 Fr.	3437 Fr.	198, ⁵ Fr.	220, ⁵⁶ Fr.
ausgeprägt zu . . .	3100 Fr.	3444, ⁴⁴ Fr.	200 Fr.	222, ²² Fr.

hat das gekaufte Metallgemisch nicht das vorgeschriebene Korn 0,⁹ so muß auch eine Vergütung für die Reinigung (affinage) bezahlt werden. Bei jenem Abzuge sind die Kosten der den Münzunternehmern unentgeltlich überlassenen Gebäude und Geräthe (III, §. 202 (a)) nicht mit berechnet. — Das päpstliche Münzgesetz vom 11. Jan. 1835 setzt den Schlagschag bei Silbermünzen auf 2 Proc. (vorher 2/3), bei Gold auf

- (a) Wiener Münzvertrag §. 5: die $\frac{1}{8}$ Thlr.-Stücke nach dem 30 Thlr.-Fuß und die $\frac{1}{4}$ Guldenstücke nach dem 45 und $52\frac{1}{2}$ fl.-Fuß werden noch in dem Verhältniß der größeren Münzen geprägt. In Frankreich sind noch die 20 Cent. im verhältnißmäßigen Schrot mit gleichem Korn wie die groben Sorten.
- (b) Preuß. Münz-Ges. v. 1821, Art. 7: Zahlungen, die mit ganzen, $\frac{1}{2}$ und $\frac{1}{4}$ Thlr.-Stücken geleistet werden können, ist Niemand verpflichtet, in Silbergroßchen anzunehmen. — Vergl. Gley n m a n n, Mater. S. 330. — Bad. W. v. 19. Sept. 1826: bei Zahlungen bis zu 10 fl. braucht man nicht über $\frac{1}{8}$, bis 100 fl. nicht über $\frac{1}{10}$, über 100 fl. nicht mehr als 10 fl. Scheidemünze zu nehmen. — Das beste Sicherungsmittel gegen den Mißbrauch der Scheidemünze besteht darin, daß die Regierung die Verpflichtung übernimmt, ihre eigenen Scheidemünzen auf Verlangen gegen grobe Sorten umzuwechseln, wie dies in dem Münchener Vertrage von 1837 für Summen von 100 fl. an zugesichert worden ist, und im Wiener Vertrage §. 15 bei Silbermünzen für Summen von 20 Thlr. oder 40 fl. aufwärts, für Kupfermünzen bei 5 Thlr. oder 10 fl. Merkwürdig ist die Bestimmung des 8. Separatartikels, daß in den Staaten der Thlr.-Währung nicht über $\frac{1}{8}$ Thlr., in Oesterreich nicht über $1\frac{1}{4}$ fl. Scheidemünze auf den Kopf der Einwohner in Umlauf sein sollen, und auch die Staaten der süddeutschen Währung bis zu einer anderen Verabredung jenes Raasß (also vermuthlich $1\frac{1}{2}$ fl.) bei der Beschränkung der Scheidemünze zu Grunde legen werden. (Dies beträgt gegen 5 Proc. der umlaufenden Geldmenge, I, §. 266 (a)).
- (c) Nachmachen der älteren preuß. Großchen in Birmingham, von Jakob, Finanzwiss. I, 309. Ebenso in Sarbintin. In Polen fand man einst statt der 2 Mill. schlechter Münze, die man geprägt hatte, 20 Mill. umlaufend. Gley n m a n n, Mater. S. 35. Vergl. dessen Aphorismen, S. 68. — Als in Rußland die Kupfermünze so hoch gerechnet wurde, daß ein Rubel in Kupfer statt 100 nur 15 Kopeken werth war, kamen zu den 4 Mill., die im Lande geprägt worden waren, noch 6 Mill. vom Auslande hinzu, für welche Silber oder Baacen hinausgegangen waren. Storck, III, 55.
- (d) In der Mark Brandenburg waren im J. 1623 Groschen in Umlauf, von denen 1792 auf die Mark gingen (statt 216) und dieselbe zu $74\frac{2}{3}$ Thlr. ausgebracht wurde, während sie in Thalerstücken nur 9 Thlr. galt. Hoffmann, S. 55. — In sibirischen 6 und 3 Kreuzerstücken von 1825 gingen resp. 36 fl. 46 kr. und 47 fl. 4 kr. auf die feine Mark. Klüber, S. 73. — Im siebenjährigen Kriege schlugen die preuß. Münzrichter Ephraim, Izig & Comp. mit den in Dresden vorgefundenen Stempeln schlechteres Geld. Die 1761 und 1762 geprägten 2 Groschenstücke waren so geringbaltig, daß die köln. Mark bis zu 40—45 Thlr. ausgebracht wurde. Früherhin (1621) hatte auch Sachsen Groschen schlagen lassen, die Mark zu 40 Thlr., Krünig, S. 378. 410. — In den süddeutschen Scheidemünzen hielten bisher ungefähr 26—28 fl. eine Mark fein, in den neuen hannövr. Scheidemünzen seit 1835 gehen $16\frac{1}{2}$ statt 14 Thlr., Flör, a. a. D., S. 112. — Bei der englischen Kupfermünze werden 180 Proc. gewonnen, daher das häufige Nachmünzen, ungeachtet der nicht selten verhängten Todesstrafe. Storck, I, 419.
- (e) In Frankreich war zur Zeit der Revolution ein Theil der 1 und 2 Sousstücke aus Glockenmetall. Jetzt sind 10, 5, 2 und 1 Centimes aus Bronze von 95 Kupfer, 4 Zinn und 1 Zink, Gef. 19. April 1852.

(f) Das durch das sogenannte Weißleben bewirkte reine, silberartige Aussehen geht durch das Abnützen im Umlaufe sehr bald verloren, während die weniger legirten Münzen sich eher gleich bleiben. — Die franzöf. 2 Sousstücke vor der Revolution hatten gegen 0,²¹² Korn; nach dem Befehle waren sie noch etwas besser als Laubthaler (!), nach dem Remedium aber, welches man gewöhnlich eintreten ließ, 7,¹⁰ Proc. schlechter. 1803 wurde das billon abgeschafft, 1807 aber wieder eingeführt, nämlich die 10 Centimes-Stücke von 0,³ Loth Korn, mit $4\frac{1}{8}$ Procent Remedium, und bei halben Remedien 12,⁷ Proc. schlechter als Fünf-Frankenthaler. Das Gef. 10. Juli 1845 schaffte diese billon-Stücke ab, sowie auch die $1\frac{1}{2}$ und $\frac{3}{4}$ Fr.-Stücke (30 und 15 Sous) von 1791, von $\frac{2}{3}$ Korn. — Die süddeutschen Vereinsstaaten haben für 6 und 3 fr.-Stücke ein Korn von $\frac{1}{3}$ ($5\frac{1}{3}$ Loth) angenommen, und es sollen 27 fl. auf die Mark fein gehen, also 10,³ Proc. mehr. — Die preuß. Silbergroschen (seit 1821) haben ein Korn von $3\frac{3}{8}$ Loth (0,²²); die Mark fein wird zu 16 Thlr. ausgebracht, also 14²/₇ Proc. höher als in groben Sorten. Erwägt man, daß die Prägekosten gegen 4 Proc. mehr betragen, als bei Thalern (§. 257 (a)), und die Abtreibekosten gegen 8 $\frac{1}{2}$ Proc., so zeigt sich, daß diese Stücke, wenn die Regierung beim Wiedereinschmelzen keinen Schaden haben soll, wenig besser fein dürften. — Sachsen, Gef. v. 1840: $\frac{1}{8}$ Thlr. 8 $\frac{1}{2}$ löthig oder zu 0,²²⁰⁰ Korn. Diese und die Scheidemünzen (Neugroschen und Pfennige), zu 16 Thlr. auf die lödn. Mark, oder 14²/₇ Proc. geringhaltiger. — Wiener Vertrag §. 14: Bei Silberscheidemünze darf das Pfund fein nicht höher als zu 34 $\frac{1}{8}$ Thlr., 51 $\frac{3}{4}$ fl. und 60 $\frac{3}{8}$ fl. der 3 Fuße ausgebracht werden, also gegen 20 Proc. geringhaltiger als Thaler und Gulden. — Die neuen billon-Münzen der Schweiz (20, 10 und 5 Rappen) enthalten neben Silber und Kupfer noch 10 Procent Nickel und 25 Zinn. Das Silber beträgt 15, 10 und 5 Proc., also das Kupfer 50, 55 und 60 Proc. Dieß ist zweckmäßig, um auf wohlfeilere Weise als durch Silber ein weißliches Aussehen hervorzubringen. In 20 Rappenstücken (0,⁴⁰ Korn) wird das Pfd. fein zu 205 Fr. ausgebracht, in groben Stücken zu 111,¹¹ Fr. Zwanzig 5 Rappenstücke haben zusammen 33 $\frac{1}{3}$ Grammen Schrot und $1\frac{1}{2}$ Gr. Feingehalt, also nur 0,²⁷ der groben Stücke. Auch in Belgien wird den Scheidemünzen Nickel zugesetzt.

§. 244.

[260.]

In Hinsicht auf den Umlauf der Münzen hat die Regierung nicht bloß polizeiliche Maasregeln zur Entdeckung falscher Stücke zu ergreifen, sondern auch das Erscheinen auswärtiger Münzen zu beaufsichtigen. In einem größeren Staate oder bei geringem auswärtigen Verkehre kann man dieselben ganz vom inneren Verkehre abhalten, indem man ihre Annahme bei den öffentlichen Cassen untersagt (a), was den Vortheil gewährt, daß die Regierung für fortdauernd gute Beschaffenheit des Umlaufmittels zu sorgen vermag. Fremde Goldmünzen dürfen eher zugelassen werden, besonders da, wo die Silberwährung besteht, weil sie, auch eher gleichförmig, von den

dies geschehen; wenn unter 50 Stücken 10 mehr als die erlaubte Fehlergränze unter der gesetzlichen Regel befunden werden. Die oben angegebene Bestimmung des Münchener V. ist vermuthlich neben der neuen noch gültig. — Das Münzconcordat der 7 Cantone Bern, Luzern, Freiburg, Solothurn, Basel, Aarau, Baadt (16. April 1825), erkannte den Schweizerfrank von 125,⁰⁰⁰ französischen Grain oder 138,⁷⁴ Pf. fein als gemeinschaftliche Münze. Die vorhandene übergroße Menge der Scheidemünze sollte allmählig eingezogen und der zum ferneren Umlaufe bestimmte Rest derselben gestempelt werden. Diesen Betrag hat man auf 3-816-000 Fr. (2-607-600 fl.) berechnet. Zwanzig Jahre lang sollte keine neue Scheidemünze geschlagen werden. Dieser Vertrag brachte jedoch die völlige Gleichförmigkeit des schweizerischen Münzwesens noch nicht zu Wege, die erst das Bundesgef. vom 7. Mai 1850 bewirkte. Das Münzwesen wird von nun an von dem Bundesrathe geleitet. Für die Einklebung aller älteren Münzen ist ein Tarif aufgestellt. Die in obigem Gef. beschlossene Prägung neuer Münzen umfaßte 12 Mill. Fr., wovon 7¹/₂ Mill. in Silber: M. (bis zu ¹/₂ Fr.), 4¹/₂ Mill. in Billon, ¹/₄ Mill. in Kupfer. Einige Cantone hatten indeß schon vorher Münzen nach dem franzöf. Fuße.

II. Papiergeld.

§. 247.

Unter Papiergeld im weiteren Sinne versteht man Scheine, welche dazu bestimmt und durch ihre rechtlichen Eigenschaften dazu tauglich sind, wie Münze in Umlauf zu sein und daher dieselbe zu vertreten (a). So lange sie ein richtiges Zeichen der auf ihnen benannten Münzmenge bilden, gewähren sie im Verkehre Vortheile, indem sie die Zahlungen erleichtern und mit geringen Kosten zu versenden sind, I, §. 296. Indes liegt der Beweggrund, aus welchem Papiergeld in Umlauf gebracht wird, nicht in dieser Wirkung, sondern in dem Nutzen, den der Ausgeber (b) solcher mit äußerst geringen Kosten herzustellen Münzzeichen bezieht, indem er sich derselben zu seinen Ausgaben statt der Münze bedienen kann und sich folglich wenigstens eine Zeitlang die Verfügung über eine gewisse Preismenge ohne Zinsen verschafft. Der Reiz dieses Nutzens sowie die aus der Kindheit der Volkswirtschaftslehre leicht erklärlichen Irrthümer in Bezug auf Geld- und Creditwesen haben öfters zu einem Mißbrauche des Papiergeldes verleitet, der, wie manche Erfahrungen im 18. und 19. Jahrhundert zeigen, für den Vermögensstand vieler Einzelner, selbst für den Wohlstand ganzer Völker schädlich geworden ist (c). Zwar

2 Pf. oder 2 fl. 34 $\frac{1}{2}$ kr. bestimmt. Die Folge hiervon war, daß sie nach dem südwestlichen Deutschland zogen, die gröbteren Sorten des 24 fl.-Fußes, hauptsächlich die Kopfstücke, verdrängten und zum herrschenden Umlaufsmittel in diesen Gegenden wurden. Bei einem Kurse von 2 fl. 42 kr. für diese Thaler würde die k. Mark fein zu 24 $\frac{1}{11}$ fl. ausgebracht werden. Da keine einzelne deutsche Regierung der Macht dieser Umstände widerstehen konnte, so entschloß man sich in den süd-deutschen Staaten (1810 u. f. Jahre), nicht bloß ebenfalls Kronenthaler als Landesmünze, sondern auch 1 und 2 fl.-Stücke nach dem nämlichen 24 $\frac{1}{11}$ fl.-Fuße auszuprägen, z. B. Baden seit 1821. An die Stelle dieses 24 $\frac{1}{11}$ fl.-Fußes trat 1837 der 24 $\frac{1}{2}$ fl.-Fuß, §. 255. Vgl. Gleyermann, Aphorism. 176. — Klüber, S. 44. — Hermann, a. a. D. — Becker, Das österr. Münzw. I, 126. — Als im Herzogthum Braunschweig der preussische Ratt des Conventionsfußes eingeführt wurde, und hierbei die inländischen Scheidemünzen in dem Verhältniß von 13 $\frac{1}{2}$ zu 14 niedriger gesetzt wurden, erlitten nicht bloß Inländer, sondern auch Bewohner anderer Länder, in denen jene Stücke umliefen, einen fühlbaren Verlust, und die erhöhten Beschwerden veranlaßten endlich die braunschweigische Regierung, diese Münzen nach dem bisherigen Preise einzuziehen.

- (a) So wurden in Sachsen eine Zeit lang die preuß. Thaler den sächsischen (13 $\frac{1}{2}$ auf die Mark) gleich angenommen, obschon sie 17 $\frac{1}{2}$ fl. Silber weniger enthalten. In Rußland nahm man eine Zeit lang 20 Frankensstücke statt der halben Imperialen, welche 4 h. fl. Gold mehr enthalten und folglich 18 $\frac{1}{2}$ kr. mehr werth sind.
- (e) Die älteren unbedingten Verbote der Geldausfuhr entsprangen aus Irrthümern des Handelsystems; I, §. 36.
- (f) Z. B. frühere Bestimmung in Baden: „Der Verkauf grober Münzsorten zur Ausfuhr gegen Scheidemünze ist bei Confiscation des ausgewechselten Geldes verboten.“ Rettig, 2. Ausg., S. 379. — Die sächsischen Verordnungen bestimmen namentlich, daß auf die auswärtigen Einkäufer inländischer Münzen und die Lieferanten fremder Münzstätten ein wachames Auge zu richten sei; v. Salza und Lichtenau, Handbuch des Pol.-Rechts, I, §. 36.

§. 245.

[261.]

Ein wirksameres Gegenmittel in Fällen der erwähnten Art ist die obrigkeitliche Preisbestimmung, Würdigung (Valuation, Tarification) der fremden Sorten. Es würde vergeblich sein, zu befehlen, welchen Preis dieselben im bürgerlichen Verkehre gegen die Landesmünzen haben sollen, mehr Erfolg aber hat die Belehrung der Bürger über den Feingehalt und den ihm entsprechenden Preis der fremden Münzen, für welchen sie auch bei den Staats-, Gemeinde- und Stiftungscassen angenommen werden sollen. Im Allgemeinen ist es rathsam, sie hierbei nur als rohes Metall in Gemäßheit ihres Feingehaltes (§. 244 (a)) zu würdigen, weil man keine Bürg-

ihnen ausgegebene Umlaufsmittel in Betracht kommen, während die Staatsaufsicht auf die Banken überhaupt an einer anderen Stelle vorgetragen werden muß, §. 312 b (a). Es ist jedoch auch darauf Rücksicht zu nehmen, wie weit in einem Lande der Gebrauch der Creditmittel und insbesondere das Bankwesen entwickelt und folglich auch die richtige Kenntniß von demselben verbreitet ist. Manche Vorsichtsmaaßregeln, die bei der ersten Errichtung von Banken als Bedürfniß anzusehen sind, können in einer späteren Periode als überflüssig erscheinen.

1) Das Recht zum Ausgeben von Bankscheinen wird nur solchen Gesellschaften oder Anstalten bewilligt, welche für die Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten genügende Sicherheit gewähren. Die Satzungen neuer Zettelbanken werden deshalb erst nach sorgfältiger Prüfung genehmigt und es werden denselben solche Bedingungen vorgeschrieben, welche dazu dienen, die Inhaber von Bankscheinen vor Verlusten zu schützen; doch sollen, um die freie Bewegung der Banken nicht zu hemmen, die Beschränkungen nicht weiter gehen, als es für den angegebenen Zweck nöthig ist. Es ist zweckmäßig, wenn in einem größeren Staate die Bedingungen, unter denen Banken zugelassen werden sollen, gesetzlich bekannt gemacht werden, damit diejenigen Personen, welche eine solche Anstalt gründen wollen, sich bei der Entwerfung des Planes sogleich darnach richten können (b).

2) Es ist streitig, ob es in einem größeren Staate nützlich ist, mehrere Zettelbanken zuzulassen. Eine einzige Hauptbank mit einer Verzweigung von Unterbanken (Filialen, Succursalen, Zweigbanken) in den lebhafteren Handels- und Fabrikstädten, kann von der Regierung leichter und wirksamer beaufsichtigt werden, und läßt nicht die Unbesonnenheiten besorgen, zu denen da, wo viele Banken neben einander stehen, das starke Mitwerven derselben und das Bestreben, ihre Geschäfte auszudehnen, oft Anlaß gegeben hat (c). Wenn jedoch die einzige Bank Mißgriffe begeht, so sind die nachtheiligen Folgen desto stärker; es ist ferner Gefahr vorhanden, daß sie mit der Regierung in zu enge Verbindung tritt und, um die Verlängerung ihres Monopols zu erlangen, der Staatscasse zu bereitwillig Vorschüsse macht, wodurch sie außer Stand kommt, ihre Verbindlichkeiten zu erfüllen; sie kann ferner ihre großen Mittel

und ihre ausschließliche Berechtigung zu einer eigennützigen oder parteiischen Verwaltung mißbrauchen, so daß sie dem Verkehr die Dienste, die in ihrer Bestimmung liegen, nicht vollständig leistet, I, §. 309. Deshalb sollte die Errichtung mehrerer mit einander wetteifernder Banken nicht verhindert werden (d), doch dürfen diese nicht so zahlreich sein, wie in Großbritannien und Nordamerika, I, §. 308. In kleineren Staaten ist eine einzige Zettelbank hinreichend. In Ländern, deren Einwohnerzahl einer solchen Bank keinen genügenden Spielraum darbietet, müßte dieselbe auf die Annahme ihrer Scheine in den Nachbarstaaten rechnen, die jedoch keineswegs gesichert ist, denn die Regierungen, welche in ihren Gebieten keine eigenen Banken gestattet haben, müssen sorgfältig beobachtet sein, ihre Unterthanen vor Schaden durch fremde Banken zu bewahren, die ganz außer ihrer Einwirkung stehen. Für eine Bank, die ihren Scheinen auch in Nachbarländern Umlauf verschaffen will, bleibt daher nichts übrig, als daß mehrere Regierungen sich hierüber verabreden und der Bank die erforderlichen Bedingungen auferlegen, so daß das Vereinsgebiet ihren Geschäften offen steht (e).

- (a) Neuere Schriften neben den in I, §. 304 (e) genannten: Actenstücke, die Errichtung einer Credit- und Girobank für das Großh. Baden betreffend, 1847. 40. (nicht im Buchhandel). — Ueber Metall- und Papiergeld und die Täuschungen des Banknotensystems, nach dem Englischen von Allhusen, Leipz. 1850. — Das Papiergeld und die Wirkungen der Papiergeldwirthschaft, Frankf. 1852. — Bruns, Zur Bankfrage Hannovers, 1853. — Aphorismen über Papiergeld und Bankwesen, Jena 1855. — Ueber Handelsbanken in kleinen Staaten, Karlsruhe 1856. — (Geffken?) Zur Bankfrage. Hamburg 1856 (gegen die Zulassung einer Zettelbank). — Kurze Beleuchtung der Brochure: Zur Bankfrage, ebd. 1856. — Tellkampff, Ueber die neuere Entwicklung des Bankwesens in Deutschland, 3. Aufl. Bresl. 1856. — Schübler, Metall- oder Zettelbank, Stuttgart 1856. — Zugschwerdt, Die neuen Bankmaassregeln, Wien 1856. — Th. Tooke, History of prices. V, 485. Lond. 1857. — A. Wagner, Beiträge zur Lehre von den Banken, Leipz. 1857. Doff, Die Geld- und Credittheorie der Peel'schen Bankacte. Wien 1862. Doff, Die Herstellung der österreich. Nationalbank. 1862. — M'ulloch, Geld und Banken. Deutsch von Bergius und Tellkampff. Leipz. 1859.
- (b) Als Beispiel dienen die in Preußen aufgestellten „Normativbedingungen“ v. 25. Sept. 1848 (bei Hübener, Die Banken, I, 30), die jedoch als zu lässig angesehen werden. Molinari, Commissionsbericht im Hause der pr. Abgeordneten, 28. April 1856. Eine solche gesetzliche Vorschrift bedarf daher von Zeit zu Zeit der Umarbeitung.

- (c) Daher war z. B. Robert Peel im Hinblick auf England der Meinung, es sei besser, wenn nur eine einzige Anstalt Bankscheine ausgeben (Zettelkampf im Anhang zu M'ulloch a. a. O. S. 268, ebenso Zettelkampf in der a. Schrift S. 37) und auch in Nordamerika ist dies öfter gewünscht worden.
- (d) Wagner, Beiträge S. 226. — Für Oesterreich wird von Graf Desseffy (Ueber die schwebenden österr. Finanzfragen S. 109) vorgeschlagen, neben der Nationalbank Banken für die einzelnen Provinzen zu gestalten, welche zusammen 101½ Mill. fl. Scheine ausgeben dürfen. — Nach den preuß. Normativbestimmungen soll keine Bank über 1 Mill. Thaler Stammcapital haben; eine zu weit gehende Beschränkung, wenn die in den folgenden Nummern angegebenen Regeln befolgt werden.
- (e) In den 4 süblichsten deutschen Staaten sind nur die Zettelbanken zu Wien und München mit ihren Unterbanken. Aber in dem mittleren und nördlichen Theile von Deutschland befinden sich zu viele solche Anstalten, Darmstadt („süddeutsche B.“), Frankfurt, Homburg, Weimar, Gotha, Gera, Sondershausen („thüringische Bank“), Meiningen („mitteldeutsche Creditbank“), Köln, Magdeburg, Dortmund, Hagen, Leipzig, Brauns, Dessau, Braunschweig, Hannover, Bremen, Lübeck, Rostock, Breslau, Stettin und die 2 Berliner Banken (die „preussische“ und die Bank des Berliner Cassenvereins). Die Genehmigung scheint von den einzelnen Regierungen ohne Rücksicht auf andere Länder ertheilt worden zu sein. Es konnte die Abweisung der Scheine eines Theiles dieser Banken in anderen Staaten nicht ausbleiben, und die hieraus entstehende Verwirrung muß zu einer vertragsmäßigen Regelung führen. Es könnte z. B. die thüringische Ländergruppe im Zollverein auch in Hinsicht auf die Zettelbanken als ein Ganzes behandelt werden, so daß die dortigen Banken in eine einzige verschmolzen und für diese gewisse Schranken der Menge von Scheinen aufgestellt würden. Rau in Germania, 1856, Nr. 4. — Im Jahre 1857 sind von Baiern (28. Januar) nur die Scheine der bairischen, preussischen und österreichischen Nationalbank (nach dem jedesmaligen Kurse) im Verkehr erlaubt worden; in Preußen ist es vom 1. Oct. 1857 an verboten, auf den Inhaber lautende Schuldschreibungen ausländischer Corporationen, Gesellschaften und Privatpersonen zu Zahlungen zu gebrauchen, jedoch bleiben Ausnahmen nach Vereinbarungen vorbehalten; Sachsen erlaubte die Scheine solcher Banken, welche im Lande Auswechslungscassen errichteten. — Vorschlag eines Bankcongresses von Fürst Hohenzollern, Versamml. d. Darmst. Bank, 4. Mai 1857. — In den vereinigten Staaten von Nordamerika waren zu Anfang 1860 1562 Haupt- und Unterbanken mit 421.880.000 D. eingezahltem Capital, 207 Mill. D. umlaufenden Scheinen und 83½ Mill. Metallvorrath. Man nahm an, daß 200 Mill. Scheine sich im Umlauf halten können, es ist aber viel Staatspapiergeld vorhanden. — Nützlich ist das in Großbritannien übliche Austauschen der Scheine verschiedener Banken, so daß jeder die ihrigen wieder zufließen.

3) Die Verfassung einer Zettelbank ist so einzurichten, daß die Geschäftsführer (Verwalter, Directoren) gehörig überwacht und verantwortlich gemacht werden, und weder die Theilhaber

(Actionäre) noch die Besitzer von Bankſcheinen gefährdet ſind. Eine Actiengeſellſchaft, bei welcher die Mitglieder nur bis zu dem Verlauf ihrer Actien haftbar ſind, erfordert ſchon deſhalb eine ſorgfältig erwogene Anordnung. Zu dieſer gehört ein Verwaltungsrath (Direction), ein zur Oberleitung beſtellter Aufſichtsrath (a) und eine allgemeine Verſammlung der Theilhaber, die den Aufſichtsrath ernennt und die wichtigeren, nicht dringenden Beſchlüſſe faßt (b). Den Gründern einer ſolchen Geſellſchaft ſollten keine Vorzüge eingeräumt werden, welche ihnen auf die Dauer eine größere Macht geben, als anderen Theilhabern (c).

4) Einer Zettelbank dürfen keine ſolchen Geſchäfte geſtattet werden, die mit einer ſtarken Wagniß verbunden ſind und die Fähigkeit zum Einlöſen der Scheine wenigſtens vorübergehend aufheben können. Dahin gehört die Betreibung des Handels mit Verſchreibungen (Effecten, I, S. 293) und die Theilnehmung bei anderen gewerblichen Unternehmungen, z. B. Bergwerken, Fabriken, Waarenhandel, Eiſenbahnen u. dgl. (d). Darleihen auf Unterpfänder (Hypothenen) dürfen wegen der langſamen Erſtattung wenigſtens nur in einem beſtimmten, verhältnißmäßig begränzten Umfang gegeben werden. Zu dem Wirkungskreiſe der Zettelbanken (Wechſelankauf, Pfanddarleihen u. dgl., I, S. 306) gehört weſentlich auch der Empfang von Geldſummen als verzinsliches oder unverzinsliches Darlehen (Depositum), gegen Verpflchtung der Rückzahlung auf Verlangen oder mit einer Kündigungsfrist, wodurch die Bank eine Schuld eingeht, wie bei der Ausgabe von Scheinen (f).

5) Es muß ein Actiencapital ſammengelegt werden, welches theils in Münze, theils in guten inländiſchen Verſchreibungen beſtehen kann (g).

6) Die auszugebenden Bankſcheine ſollten nicht bis auf die Preiſmenge herabgehen, die durch eine Silbermünze darſtellt werden kann, weil ſonſt zuviel Münze aus dem Umlaufe verdrängt wird und bei dem kleineren Verkehr der Gebrauch des Papiergeldes minder zweckmäßig iſt (h).

7) Es ſoll nicht allein die Verbindlichkeit zum augenblicklichen Einlöſen der vorgelegten Scheine und zur Rückgabe der Darlehen ohne Kündigungsfrist (4) beſtimmt ausgeſprochen,

fondern auch die Unterlassung mit Rechtsnachtheilen bedroht werden (i).

(a) Gewöhnlich trägt dieser den Namen Verwaltungsrath; da er aber mit der Verwaltung selbst nichts zu thun hat, so verdient er mehr die obige Bezeichnung. Er hat die Beamten zu ernennen und zu beaufichtigen und seine Mitglieder müssen sich von Zeit zu Zeit am Sitze der Bank versammeln.

b) In der sog. Generalversammlung giebt nach üblicher Einrichtung eine größere Zahl von Antheilen (Actien) ihrem Besitzer einen größeren Einfluß auf die Beschlüsse; z. B. Bank zu Weimar:

10—20 Actien	geben	1	Stimme,
21—40	„	2	„
41—60	„	3	„
61—80	„	4	„
81—100	„	5	„
101—150	„	6	„
über 1000	„	24	„ u. s. f.

Es sind halbe (Partial-) Actien zu 100 Thlr., deren 50,000 ausgegeben werden sollen.

(c) In den Satzungen vieler neuer Actiengesellschaften bemerkt man Bestimmungen, welche aus obigem Grunde zu mißbilligen sind, weil sie die Gründer in den Stand setzen, ihren Vortheil auf Kosten der übrigen Theilnehmer zu vergrößern. Es ist nicht unbillig, daß die Stifter der Gesellschaft für ihre Mühe und ihre anfänglichen Kosten eine Vergütung erhalten, diese sollte aber eher in Geld als in Gewalt bestehen und die Oberleitung sollte so bald als möglich in die Hände des von allen Mitgliedern gewählten Aufsichtsrathes übergehen.

(d) Dagegen z. B. die in viele Gewerksunternehmungen verwickelte belgische Bank, die während der Gewerksstockung, welche durch die Unterhandlung wegen der Gebietsabtretung an Holland veranlaßt wurde, am 13. Dec. 1838 ihre Zahlungen auf einige Zeit einstellen mußte, I, §. 317 (k).

(e) Z. B. bayerische Bank, I, §. 317 (f). — Der österreichischen Nationalbank ist 1855 auferlegt worden, Darlehen auf Unterpfandrecht zu geben, wozu 50,000 neue Actien zu 700 fl. in Silber oder in Noten nach dem Kurse ausgegeben werden sollten. Es sind 40 Mill. fl. Noten (Bankvaluta) zu dieser Verwendung bestimmt. Die auszugebenden Pfandbriefe dürfen das 5fache dieses neuen Actiencapitalis oder 175 Mill. erreichen. Die moldauische Bank in Jassy verwendet 3-350 000 Thlr. zu solchen Darlehen gegen 7 Proc. Zins und 3 Proc. Tilgung auf 17 Jahre. Ihr Actiencapital ist 10 Mill. Thlr. preuß. Stat. v. 1856 §. 14. 15. — Die Banken zu Weimar und Oera sollen auch als Rentenbanken zur Ablösung gutherrlicher Abgaben Vorschüsse geben, II, §. 120 a.

(f) Die preussischen Norm.-B. erlauben nur unverzinslich hinterlegtes Geld anzunehmen. Der Commiss. Bericht beschränkt die Annahme verzinslicher Gelder so, daß die Kündigungsfrist nicht unter 2 Monaten sein darf.

(g) In England war man sonst hierin überaus sorglos; es wurden Banken von unbegüterten Personen gestiftet, die sich dadurch Credit zu verschaffen suchten, es wurden bisweilen nur 5—10 Proc. vom Betrage

der Actien wirklich eingezahlt und es fehlte bei einem üblen Ausgange der Unternehmungen an Mitteln, um die Not zu decken. Auch in Nordamerika herrschte ein ähnlicher Leichtfinn, bis man neuerlich diesem Mißbrauche abgeholfen und ein in Schuldscheinen eingeliefertes Actiencapital gefordert hat. Schlimm war aber, daß die hinterlegten Staatsschuldbriefe mancher americanischen Staaten sehr im Kurse fielen, weil die Zinszahlung stockte, weshalb 1839 und 1840 manche Banken brachen. New-York (Ges. v. 1840) erlaubt daher neben Hypothekenschuldbriefen nur Schuldscheine des eigenen Staates und der Union, Louisiana (1853) nur Schuldbriefe des eigenen Staates, der Union und New-Orleans. Nach einem neuen Gesetz der Union (1862) muß das Capital in Schuldbriefen derselben hinterlegt werden. — Viele neue Banken in Europa haben ähnliche Vorschriften erhalten, z. B. preuß. Normativbestimmungen: $\frac{1}{2}$ baar, wenigstens $\frac{1}{3}$ gute discountirte Wechsel, Rest in inländischen verzinslichen Schuldbriefen des Staates oder von Corporationen. Nach dem erwähnten Commissionsvorschlage soll das ganze Capital baar eingezahlt werden, allein da es nicht nöthig ist, es fortwährend in dieser Form bereit zu halten, so läßt sich doch die Anlegung eines Theiles in Schuldbriefen nicht verhindern.

- (A) I, §. 298. Unter 5 Thlr. oder 10 fl. sollte man nicht herabgehen. Die in I, §. 311—17 mitgetheilten Nachrichten zeigen, daß die Bestimmungen hierüber sehr verschieden sind. Die österreichische Bank hat neuerlich Scheine bis auf 1 fl. herab ausgegeben. Es soll aber nach den neuen Satzungen v. 10. Jan. 1863 künftig der kleinste Betrag 10 fl. = $11\frac{2}{3}$ fl. südd. sein, der Zeitpunkt zur Beseitigung der kleineren Not von 1 und 5 fl. ist noch nicht festgesetzt. Der kleinste Betrag eines Scheins ist z. B.

58 $\frac{3}{4}$ fl.	(5 £. St.),	England,
46 $\frac{2}{3}$ fl.	(100 Fr.),	Frankreich,
43 $\frac{3}{4}$ fl.	(25 Thlr.),	Berliner Bank,
17 $\frac{1}{2}$ fl.	(10 Thlr.),	Preuß. Normativbest., Weimar, Gotha,
16 fl.	(40 Zwanziger),	Jassy,
11 $\frac{3}{4}$ fl.	(1 £. St.),	Schottland, Irland,
10 fl.		München, Frankfurt,
2 fl. 24 kr.	(1 Dollar),	die meisten nordamerican. Banken,
1 $\frac{3}{4}$ fl.	(1 Thlr.),	Dessau, Gera, aber es dürfen nur $\frac{1}{2}$ Mill. solcher Scheine ausgegeben werden.

In Preußen ist aber Staatspapiergeld bis auf 1 Thlr. vorhanden. Bei den Berathungen der badischen Sachverständigen von 1847 wurde ein Betrag von 25 Gulden mit 8 gegen 7 Stimmen gemißbilligt, 50 fl. mit 13 gegen 2 Stimmen für zulässig erklärt. — Nach vielen Verordnungen ist der zulässige Verlauf der kleineren Scheine im Ganzen festgesetzt worden, z. B. preuß. Norm.-B. nur $\frac{1}{10}$ in 10 Thlr.-Scheinen, $\frac{1}{10}$ in 20 Thlr.-, $\frac{3}{10}$ in 50 Thlr.-Scheinen. Commissionsvorschlag: $\frac{1}{2}$ in 10 Thlr.-Scheinen.

- (B) Dabin gehört die Verpflichtung, ansehnliche Verzugszinsen zu entrichten, z. B. Staat Illinois, Connecticut 12 Proc. In diesen Staaten, so wie in Indiana u. c. ist verordnet, daß, wenn die Einlösung verweigert wird, von der Regierung die hinterlegten Staatspapiere (g) versteigert und davon die umlaufenden Scheine bezahlt, zugleich die Bankgeschäfte eingestellt werden. — De. Statuten von 1863 §. 13: Unterlassene Einlösung bei der Hauptcasse in Wien zieht Verlust des Privilegiums der Nationalbank nach sich, den Fall einer gesetzlich verfügten zeitweiligen Einstellung der Zahlungen ausgenommen.

§. 249.

8) Bei den vielen in der neuesten Zeit errichteten Banken hat man verschiedene Bestimmungen theils von Seite der Staatsgewalt versucht, theils vorgeschlagen, um die Menge der umlaufenden Scheine in gewissen Gränzen zu erhalten, wobei man voraussetzt, daß ohne eine solche Vorschrift ein Uebermaaß der ausgegebenen Scheine zu besorgen sei. Gegen diese Bestimmungen sind jedoch auch Einwendungen erhoben worden, welche hauptsächlich in folgenden Sätzen bestehen (a):

a) Eine Beschränkung der Notenmenge sei entbehrlich, wenn nur die Verpflichtung zur Einlösung streng aufrecht erhalten wird, weil die Banken hiedurch von selbst angetrieben werden, vorsichtig zu handeln, um stets in der Lage zu sein, ihre Verbindlichkeiten zu erfüllen.

b) Jene Maaßregel sei zugleich darum unnöthig, weil es nicht in der Gewalt der Banken steht, die Menge der umlaufenden Scheine beliebig zu vermehren, indem sie in der Ausgabe derselben lediglich dem Begehr von Darleihen und Wechsel-
disconten folgen müssen (b).

c) Es sei unzumuthig, nur auf die Menge der im Verkehr befindlichen Scheine zu achten, ohne die aus Darleihen (Depositen) entstehende Schuld zu berücksichtigen.

Hiebei ist zu bemerken:

Zu a) Dieser Satz hat desto mehr Geltung, je mehr Erfahrungen und Kenntniß von den Grundsätzen einer guten Bankverwaltung die Regierung bei den Bankvorstehern voraussetzen kann, während da, wo diese Anstalten noch nicht lange genug bestehen, oder wo die Anzahl derselben beträchtlich ist, auf die verständige Selbstbeschränkung weniger gerechnet werden darf.

Zu b) In einem Lande, wo die Bankscheine noch einen nicht großen Theil der Umlaufsmittel ausmachen, ist für die Ausgabe von Bankscheinen noch ein weiter Spielraum, die Vermehrung derselben liegt im Vortheil der Banktheilnehmer und sie ist ausführbar, wenn die Bank in den mit Scheinen betriebenen Leih- und Discontogeschäften erleichternde Bedingungen anwendet, besonders in Zeiten einer aufgeregten Unter-

nehmungslust; überhaupt fehlt es nicht an Beispielen einer übermäßigen Notenausgabe, die freilich zunächst die Banken selbst in Verlegenheit setzte, jedoch auch die Besitzer der Scheine gefährdete (c).

Zu c) Dies verdient Berücksichtigung, I, §. 306. 3).

Demnach ist es wenigstens auf dem europäischen Festlande nicht rathsam, alle beschränkenden Vorschriften hinwegzulassen. Es ist aber über die Wahl derselben eine weitere Untersuchung nöthig.

- (a) Dies ist die Ansicht der Anhänger des sog. banking principle (I, §. 307) oder des Grundsatzes der bankmäßigen Deckung der ausgegebenen Scheine durch leicht einzuziehende Forderungen und einen nach der Erfahrung und den jedesmaligen Umständen von der Bankverwaltung zu bestimmenden Baarvorrath. Wagner, Die Geld- und Credittheorie u. S. 1.
- (b) Auf diesen Satz legt Locke großes Gewicht, s. z. B. dessen History of prices from 1639—47, S. 77, auch Wilson, Capital, currency & banking, 1847. — Wagner a. a. O. S. 135.
- (c) Viele Erfahrungen zeigen, daß die Banken die nöthige Vorschrift nicht immer anwenden und auch nicht vollständig darüber unterrichtet sind. Bei der in Großbritannien umlaufenden Notensumme (im Sept. 1862 36 Mill. £. = 423 Mill. fl. oder 14^o fl. auf den Kopf), bei den überhaupt dort sehr entwickelten Creditanstalten, welche den Bedarf an Umlaufsmitteln vermindern, mag eher die Gränze der Summe von Scheinen, die sich im Umlaufe erhalten kann, schon erreicht sein, so daß eine das Bedürfnis übersteigende Menge alsbald in der Form der Rückzahlung einer Schuld, einer Einlage (depositum), oder zur Einlösung von Münzen an die Bank zurückkehrt. Dies ist in anderen Ländern weniger der Fall. Jede neue errichtete Bank muß darauf bedacht sein, ihre Scheine neben den schon vorhandenen Umlaufsmitteln in den Verkehr zu bringen, indem sie denjenigen Personen, die mit ihr Geschäfte machen, mehr Vortheile oder Bequemlichkeiten gewährt, als andere ähnliche Anstalten. Niedriger Satz des Disconto, Annahme manchfaltiger Arten von Faustpfändern, z. B. ausländischen Staatsschuldbriefen, Vorschüsse auf längere Zeit u. dgl. tragen hierzu bei. — Wenn viele neue gewerbliche Unternehmungen gemacht werden, wie dies von Zeit zu Zeit mit verdoppeltem Eifer geschieht, so entsteht ein größeres Bedürfnis nach Anleihen und die Borgenden nehmen dieselben gerne in Scheinen von der Bank, wenn diese bereitwilliger leiht als Privatpersonen. Die Vermehrung der Gewerbsgeschäfte hält auch die neuhinugekommenen Scheine wenigstens eine Zeit lang im Verkehr. Man tadelt, daß die nordamericanischen Banken im Creditgeben weit über ihre Mittel hinausgegangen sind, indem sie z. B. auf Waaren Vorschüsse mit 6, 12, ja 18 Monaten Frist gaben, während man nur 4 Monate für rathsam erachtet. — Die Streitfrage über die beliebige Verwehrbarkeit der Bankscheine ist viel behandelt worden und die Art ihrer Beantwortung bildet eine Grundlage für die Regeln der Bankpolitik. Die Anhänger des banking principle stützen sich hauptsächlich

auf die Auslagen heutiger englischer Bankvorsteher, welche mit großer Umsicht zu Werke gehen, was aber in anderen Zeiten und Ländern oft nicht geschehen ist.

§. 249 a.

Die Bestimmungen, welche den Banken in Bezug auf die Menge der auszugebenden Scheine vorgeschrieben werden können, sind hauptsächlich von dreifacher Art.

a) Unbedingte Festsetzung der größten erlaubten Summe der Scheine (a). Dieß wäre da, wo sich mehrere Banken im Lande befinden, die mit einander in Mitwerben stehen und deren Geschäftsumfang veränderlich und nicht voraus zu erkennen ist, ganz unpassend, es ist aber überhaupt, wenn sonst die Bankverwaltung an die nöthigen Vorsichtsregeln gebunden wird, im Allgemeinen kein Bedürfnis, sie in ihrem Wirkungskreise in der angegebenen Weise einzuschränken. Um die Masse des umlaufenden Papiergeldes im Verhältniß zur Münzmenge des Landes mäßig zu erhalten, reicht die unter Nr. 6) angegebene Bestimmung hin. Anders verhielte es sich, wenn durch Staatsverträge die Bankscheine jedes Landes in den Nachbarstaaten Umlauf erhalten sollen und dafür zu sorgen ist, daß nicht im Vertrauen hierauf eine einzelne Bank ihre Noten zu sehr vermehrt, §. 247.

b) Festsetzung der Notenmenge im Verhältniß zu dem Actiencapital. Das neuerlich oft aufgestellte Gebot, daß nicht mehr Scheine auszugeben seien, als das Actiencapital beträgt, ist empfehlenswerth, weil es auch für den äußersten Fall, wenn die aus der Verwendung der Scheine entstandenen Forderungen nicht einzuziehen wären, denselben eine zweite Bürgschaft verleiht. Nur muß das Capital auch wohl erhalten und daher sicher angelegt werden (b).

c) Bestimmung des Verhältnisses der Notenmenge zu dem Baarvorrathe. Es ist im Allgemeinen nicht anzugeben, welcher Theil der umlaufenden Scheine durch bereit gehaltene Münze oder ungeprägtes Edelmetall gedeckt werden müsse, damit die Bank stets im Stande sei, die vorgelegten Scheine einzulösen, weil das Verlangen der Einsöfung unter dem Einfluß mehrerer Ursachen veränderlich ist. Es wird z. B. stärker, wenn man Edelmetall in ungewöhnlicher Menge

zu Sendungen ins Ausland braucht, wenn die Noten zu sehr vermehrt worden sind, wenn das Vertrauen zur Bank erschüttert ist u. dgl. Eine für alle Fälle vollkommen sichernde Bestimmung ist überhaupt nicht möglich, wenn man den Baarschatz nicht der Notenmenge gleich halten will, wodurch der Vortheil für die Actionäre größtentheils zerstört würde (c). Es ist jedoch darauf zu rechnen, daß nicht alle in einem Lande zerstreuten Scheine plötzlich vorgelegt werden. Folgende gesetzliche Bestimmungen sind vorzüglich bemerkenswerth: a) Vielen neueren Banken ist vorgeschrieben worden, einen baaren Vorrath zu halten, der dem dritten Theile der umlaufenden Scheine gleichkommt, und für die anderen $\frac{2}{3}$ sichere Wechsel oder leicht zu verkaufende Faustpfänder vorrätzig zu haben (d). Diese Metalldeckung von $\frac{1}{3}$ der Notenmenge als Regel der bisherigen Bankpolitik hat zwar im Ganzen genommen zur Verhütung großer Fehler in der Verwaltung der Banken gebient und ist auch in ruhigen Zeiten vollkommen genügend, erscheint jedoch bei genauer Prüfung als ein unvollkommenes Sicherungsmittel, denn aa) die auf Verlangen rückzahlbaren Darlehen (Depositen) machen bei manchen Banken einen ansehnlichen Theil der Schulb, und eine Bank kann durch dieselben in Verlegenheit gerathen, wenn sie auch jene Vorschrift beobachtet; es sollte also für die erwähnten Darlehenschulden ebenfalls ein entsprechender Deckungsvorrath verlangt werden (e). bb) Die Vorschrift verleitet leicht zu der Meinung, es sei unter allen Umständen hinreichend, nur das $\frac{1}{3}$ in Baarschaft liegen zu lassen, während oft der wirkliche Bedarf zur Erfüllung der Verbindlichkeiten beträchtlich größer ist. cc) Nach jeder Verminderung des Baarvorraths, z. B. um 1 Mill., muß die Notenmenge verhältnißmäßig, also um 3 Mill. verringert werden, wenn die Bank nicht mit vermehrten Kosten den Münzschatz wieder ergänzen will. Dieß ist in manchen Fällen offenbar nachtheilig, wenn z. B. der Baarvorrath ohne eine vorausgegangene Notenvermehrung nur darum abnimmt, weil man zum Behufe plötzlich nothwendig gewordener Zahlungen ins Ausland viel Münze aus der Bank zieht und folglich durch die Beschränkung der umlaufenden Notenmenge die Umlaufsmittel unzulänglich werden (f) oder auch nach einer

Crediterschütterung (Krise), wo Diejenigen, welche ihr Vermögen erhalten haben, auf andere Weise schwerer als sonst Credit finden (g). — Wegen dieser bisweilen eintretenden ungünstigen Folgen ist es rathsam, da, wo in der Verwaltung der Banken auf gehörige Einsicht und Vorsicht gerechnet werden kann, die Drittel-Deckung oder überhaupt die Vorschrift einer gleichbleibenden Quote, z. B. $\frac{1}{4}$, $\frac{2}{5}$ u. zu beseitigen (h). — β) Das noch bestehende, durch Rob. Peel vorgeschlagene und deshalb gewöhnlich nach ihm benannte englische Gesetz von 1844 (I, S. 312) stellt eine andere Regel auf. Die erlaubte Notenmenge setzt sich aus 2 Summen zusammen, nämlich einer unveränderlichen (14 Mill. £.) und dem jedesmaligen Betrage des Baarvorrathes (i). Wie dieser abnimmt, muß die Menge der Scheine um die nämliche Summe vermindert werden, wenn sie bisher die erlaubte Höhe erreicht hatte (k). Diese Vorschrift ist den nämlichen Bedenken unterworfen, welche gegen die Drittelsdeckung sprechen, nur daß, was den unter α . cc. angeführten Nachtheil betrifft, gleiche Abnahme des Baarschatzes eine geringere Verminderung der Notenmenge nothwendig macht und jener, sowie er abnimmt, einen immer kleineren Theil (Bruch, Quote) der letzteren bildet, also die Wirkung auf die Menge der Umlaufsmittel und in den angegebenen Fällen weniger störend ist (l).

9) Um eine vorschriftswidrige Notenvermehrung zu verhindern, lassen sich verschiedene Anordnungen treffen, wie die Mitunterschrift eines landesherrlichen Beamten und die Befügung einer fortlaufenden Zahl auf jedem Scheine, — amtliche Verfestelung der Kupferplatten außer der Zeit des Gebrauchs und Aufsicht auf den Druck, — Ablieferung der unter der Leitung von Staatsbeamten gefertigten Scheine an die Bank (m) u. dergl.

(a) Preuß. Bank frühere Vorschrift: höchstens 21 Mill. Thlr. Scheine, B.-D. v. 1846. Nach Ges. v. 26. Mai 1857 hört diese Beschränkung auf. — Bader. Bank: bis 8 Mill. fl. — Kassau, Landesbank: bis 1 Mill. fl. — Nimmt man an, daß von einer Geldmenge von 30 fl. auf den Kopf (17 Thlr.) $\frac{1}{5}$ in Papier bestehen dürfe, so könnten auf die Mill. Gintw. 6 Mill. fl. oder $3\frac{1}{2}$ Mill. Thlr. kommen. Die deutschen Staaten ohne Oesterreich hatten Ende 1858 106 Mill. Thlr. umlaufende Scheine, also gegen 3 Thlr. = $5\frac{1}{4}$ fl. auf den R., wozu aber $32\frac{1}{2}$ Mill. Thlr. Staatspapiergeld kommen, zusammen g. 4 Thlr.

a. d. R. Im preuß. Staate liefen 1858 78,° Mill. Thlr. Scheine um, also mit dem Staatspapiergeld 5,° Thlr. = 9 fl. a. d. Kopf. In Oesterreich waren im April 1859 361 Mill. ö. fl. = 260 $\frac{1}{2}$ Mill. Thlr. Scheine, oder (mit Ausschluß von Oberitalien) 8 Thlr. = 14 fl. südd. auf den Kopf, vermuthlich über die Hälfte der ganzen Geldmenge, ohne Zweifel zuviel! Die Schrift: Aphorismen u. will anfangs 10—15 Proc. der Geldmenge, in einem größeren Staat 20 Pr. Papiergeld zulassen.

- (b) Das Beispiel der neueren Bankgesetze in den einzelnen nordamerikanischen Staaten ist hierin bei vielen neu errichteten europäischen Banken nachgeahmt worden, z. B. Lübeck, Sondershausen (thüringer B.), Hamburg (norddeutsche B.). München: nur bis 40 Proc. des Capitals. — Dagegen Frankfurt, neue Statuten: bis zum 3fachen des eingezahlten Grundcapitals.
- (c) Vorschlag einer solchen Bank ohne Ausgabe von Scheinen für Würtemberg bei Schäßler, Metall- oder Zettelbank, 1856. — In der Schrift: Zur Bankfrage, Hamb. 1856, wird die dortige Hinterlegungsbank als hinreichend für die Erleichterung des Verkehrs dargestellt. Allerdings könnte der Baarvorrath durch einmaliges Umschreiben an jedem Tage 300 mal umgesetzt werden, allein dieß geschieht bei weitem nicht und ohne Zweifel ist der Umlauf der Scheine viel bequemer als dieses Umschreiben.
- (d) Z. B. Preuß. Bank, Berliner Cassenverein, Weimar, Budeburg, Passy. In Oera ist der Bankcapal größer, nämlich für die ersten 3 Mill. $\frac{1}{3}$, für die weitere Notenausgabe $\frac{1}{2}$. — München: nur $\frac{1}{4}$ der Notennenge. Hamburg: $\frac{1}{2}$ derselben.
- (e) Luzern, Stat. v. 11. Juli 1856 §. 18: Die Schuld der B. auf laufende Rechnung, die umlaufenden Noten, die innerhalb 5 Tagen fälligen Cassenscheine auf Ordre und die rückzahlbaren verzinslichen Gelder dürfen zusammen nicht über das 3fache des Baarbestandes gehen. — Die Stadtbanken in New-York verabredeten, $\frac{1}{4}$ aller ihrer Verbindlichkeiten (Scheine u. Depos.) baar zu halten.
- (f) In Mißjahren, wo viele Nahrungsmittel eingeführt werden müssen, in Kriegszeiten, zum Ankauf auswärtiger Staatsschuldbriefe, Actien u. dgl. kommen öfters starke Sendungen von Edelmetall ins Ausland vor, welche den Baarvorrath der Bank stark verringern. Muß nun sogleich das Ausgeben von Scheinen beschränkt werden, so entsteht durch die Verfassung gewohnter Vorschüsse und Wechselankäufe eine Verlegenheit. In der österreich. Nationalbank sank im Dec. 1840 wegen der Gefahr eines Krieges mit Frankreich (Chier) der Schatz auf 15,° Mill. oder unter $\frac{1}{10}$ der Noten, obschon diese sich nur um wenige Millionen vermehrt hatten. Im Aug. 1841 war der Baarvorrath schon wieder auf $\frac{1}{2}$ angewachsen. Hätte man die Noten vermindern müssen, z. B. auf das 5fache des Schatzes, so würde die Einziehung einer starken Menge von Scheinen sehr störend gewesen sein.
- (g) Wagner, Die Geld- und Credittheorie u. S. 169.
- (h) Obend. S. 3. — In Nordamerica stützen sich die Banken der kleineren Orte (country b.) auf die Baarvorräthe der B. in den großen Handelsstädten, jene haben daher wenig Münze zum Einlösen nötig, letztere mehr, und eine allgemeine Regel läßt sich deshalb nicht aufstellen. Hunt, Merchants mag. Febr. 1862. S. 113.
- (i) Diese Summe war der damalige Betrag der Schuld der Regierung an die Bank. Es wurden zwar später 3 Mill. abgetragen und verzinslich

angelegt, aber jene gesetzliche Bestimmung blieb stehen. Es fehlt demnach für den nicht in Metall verbürgten Theil der Scheine an einer guten bankmäßigen Deckung, was jedoch nicht nothwendig mit obiger Hauptbestimmung zusammenhängt und hier nicht weiter in Betracht kommt. Von der zulässigen Menge der auszugebenden Scheine liegt immer ein Theil (Reserve) vorrätzig für den Fall eines gesteigerten Umlaufsbedürfnisses.

- (*) Dieß Gesetz ist aus der unter dem Namen *currency principle* bekannten Lehre von dem Papiergelde hervorgegangen (I, §. 307 (b)), nach welcher die Menge des Papiergeldes (der Bankscheine) immer den Veränderungen des Metallschatzes folgen soll, damit eine übermäßige Vermehrung des ersteren verhütet werde. Vertheidigung dieses Gesetzes bei Mac Culloch, Geld und Banken S. 169 und Tellkamp ebend. S. 246. Eine ähnliche Vorschrift ist auch kürzlich für Oesterreich empfohlen worden, so z. B. Dr. Deseffsky a. a. D. — Für dasselbe Schwebemayer, Das Actien-, Gesellschafts-, Bank- u. Versicherungswesen in England, 1857. S. 112. Die sorgfältige Bekämpfung dieser Lehre hat unstreitig zur besseren Aufhellung des Bankwesens beigetragen, s. vorzüglich Tooke II, 245 der d. Uebers. von Asher. — Wagner, Die Geld- u. Credittheorie der Peel'schen Bankacte S. 92. — In den beiden Krisen von 1847 und 1857 mußte das Gesetz von 1844 von der Regierung zeitweilig außer Wirksamkeit gesetzt und die Bank zu einer Vermehrung der Scheine über das gesetzlich erlaubte Maß ermächtigt werden, um den bedrängten Geschäftsleuten beizuhelfen. Die Trennung der B. von England in 2 Abtheilungen für Notenausgabe und Geschäftsbetrieb soll dazu dienen, daß das erstgenannte Geschäft streng nach der gesetzlichen Vorschrift, ohne Rücksicht auf andere Verkehrsbedürfnisse, geführt wird. Diese Einrichtung hat aber die Folge, daß bei beiden Abtheilungen ein Baarvorrath gehalten wird und der bei der Betriebsabtheilung (banking dep.) liegende in der Berechnung der zulässigen Notenmenge nicht eingerechnet wird, was in schwierigen Zeitumständen hinderlich ist. Diese Abtheilung hält übrigens auch einen ansehnlichen Vorrath von Bankscheinen (Reserve) bereit, welcher bei vermehrtem Begehre von Anleihen etc. verwendet wird. — Die neuen Statuten der österr. B. v. 10. Jan. 1863 enthalten §. 14 eine ähnliche Vorschrift. Zwar ist im Allgemeinen die Direction verpflichtet, für ein geeignetes Verhältniß des Metallschatzes zu sorgen, aber der über 200 Mill. fl. hinausgehende Betrag der Noten soll durch einen gleichen Silbervorrath gedeckt werden. Die überhaupt den jedesmaligen Baarschatz übersteigenden Noten sollen durch discountirte oder heilichene (verpfändete) Effecten, durch eingelöste Coupons von Grundentlastungsobligationsen und bis zu 20 Mill. fl. durch verkäufliche Pfandbriefe (aus dem Hypothekeneihgeschäft) gedeckt sein.

- (†) Dieß läßt sich durch folgende Tabelle nachweisen, wobei unter der Voraussetzung, daß der unveränderliche Theil der erlaubten Notenmenge 15 Mill. betrüge, die Wirkung der Peel'schen Regel unter P, der Drittelsdeckung unter Dr. für die verschiedene Größe des Baarvorraths dargestellt ist.

1. Baarschaz.	P.		Dr.		
	2. Notenmenge.	3. Verhältniß von 1 zu 2.	4. Notenmenge.	5. Verhältniß von 1 zu 4.	
15 Mill.	30 Mill.	50 Proc.	45 Mill.	} 33 Proc.	
12 "	27 "	44 "	36 "		
10 "	25 "	40 "	30 "		
8 "	23 "	34 "	24 "		
6 "	21 "	28 "	18 "		
5 "	20 "	25 "	15 "		

Die Dritteldeckung giebt bei einem starken Münzvorrath einen weiteren Spielraum für die Ausgabe von Scheinen, von dem aber schwerlich Gebrauch gemacht wird, bei einer starken Verminderung der Baarsumme schränkt sie dagegen die Notenmenge mehr ein. Würde der unveränderliche Theil auf 18 Mill. bestimmt, so wäre der Baarvorrath bei den obigen 6 Beträgen desselben 45,⁴ — 40 — 38,⁸ — 30 — 25 — 21, Proc. der Noten. Mit dieser Bestimmungsweise kommt in der Wirkung die Vorschrift des sardinischen Ges. v. 6. Nov. 1856 überein. Wenn die umlaufenden Scheine sammt dem auf Sicht zahlbaren Credit auf laufende Rechnungen (Buchcredit) betragen: so soll der Baarschaz

	sein:
über 60 Mill. Fr.	$\frac{1}{2}$
30—60 " "	$\frac{1}{3}$
bis 30 " "	$\frac{1}{5}$

30 Mill. Fr. machen $6\frac{2}{3}$, 60 Mill. $13\frac{1}{3}$ Fr. auf den Kopf der demaligen Volksmenge von $4\frac{1}{2}$ Mill. Einw. ohne die Insel Sardinien.

(*) So wird es in einem Theile der nordamericanischen Staaten gehalten. Der Staatscassirer übergiebt den Banken so viele Scheine, als sie Staatspapiere hinterlegt haben.

§. 250.

10) Es ist dienlich, die Genehmigung nur auf einen gewissen Zeitraum von mäßiger Länge zu geben, damit man nach Verlauf desselben nach den inzwischen gemachten Erfahrungen und den vielleicht veränderten Umständen die Bedingungen abändern könne (a).

11) Es muß einer Staatsbehörde die Aufsicht auf die Verwaltung der Bank übertragen werden, so daß ein Staatsbeamter (Bankcommissar) von den Verhandlungen und Geschäften Kenntniß nehmen darf und bei einem vorschriftswidrigen Verfahren der Vorsteher, wenn seine Einsprache nicht beachtet wird, Anzeige erstattet. Es soll aber hiedurch bloß die Beobachtung der Satzungen gesichert werden ohne eine weitere Einmischung in die Verwaltung, weil eine Bank als Privatanstalt in ihrem Wirkungskreise selbstständig sein muß (b).

12) Die Vorschrift, daß jede Zettelbank von Zeit zu Zeit den Stand ihrer Geschäfte, namentlich Notenmenge, Daarvorrath, discountirte Wechsel, Darleihen auf Unterpänder, hinterlegte Gelder u., bekannt machen, auch ihre Jahresrechnung im Auszuge veröffentlichen soll, ist zweckmäßig, um ihr das Vertrauen zu gewinnen und sie von Fehlgriffen abzuhalten, welche in der öffentlichen Meinung sogleich Tadel finden würden, I, §. 309. — (c)

13) Die Annahme der Bankscheine im Privatverkehre braucht nicht gesetzlich befohlen zu werden, weil ein Zwang nicht nöthig ist, um denselben Umlauf zu verschaffen. Manchen großen Banken ist die Begünstigung gegeben worden, daß ihre Scheine zu einem gesetzlichen Zahlungsmittel erklärt und in den Staatscassen angenommen werden. Dieß ist zwar von großem Vortheile für die Ausdehnung der Bankgeschäfte, weil nun eine größere Menge von Scheinen umlaufen kann, würde aber die Staatscasse bei einer mangelhaften Bankverwaltung in Verluste verwickeln. Diese Anordnung ist daher im Allgemeinen nicht zu empfehlen und nur da zu billigen, wo eine Bank der Regierung ganz besondere Bürgschaften oder Vortheile gewährt, so daß dieser Vorzug als gefahrlos erscheint (d).

- (a) 100 Jahre Meiningen, 99 J. München, Braunschweig, Oera, Luxemburg, Weimar, — 90 J. Gotha, — 50 J. Hannover, Homburg, — 25 J. Darmstadt, Frankfurt, — 10 J. Leipzig, Lübeck, Moskau, die Vorschrift der preuß. Normative. (Sarkort's Antrag 1825 25 J., Commissionsbericht 15 J.)
- (b) Der Gouverneur der Pariser Bank (60 000 Fr. Besoldung) und der Wiener Nationalbank werden von der Regierung ernannt. Dieß ist der nöthigen Aufsicht willen keineswegs erforderlich. Bei der preuß. Bank besteht dieselbe Anordnung, die aber hier wegen der Betheiligung des Staates gerechtfertigt ist, I, §. 317 (f).
- (c) Wo viele kleine Banken bestehen, ist dieses Gebot nicht ausführbar. — Wöchentliche oder monatliche Angaben sind bei mehreren B. verordnet. Der Wiener Bank hat das Geheimhalten ihrer Verhältnisse bis 1848 in der öffentlichen Meinung geschadet, I, §. 316 (e).
- (d) Dieß ist vorzüglich bei solchen Banken geschehen, welche die einzigen im Staatsgebiete und mit der Regierung näher verbunden sind. Neue Satzungen der Wiener Bank v. 1. Juli 1841, §. 15: „Die Banknoten sind im Umlaufe ein durch die Geseze begünstigtes Zahlungsmittel, zu deren Annahme zwar im Privatverkehre kein Zwang stattfindet, denen jedoch ausschließlich die Begünstigung zugestanden ist, daß sie bei allen öffentlichen Cassen nach ihrem Nennbetrage als bankmäßige Silber-

münze angenommen werden müssen.“ Später erhielten die Scheine Zwangsumlauf und nach den neuesten Satzungen von 1863 §. 16 müssen sie von Jedermann für voll angenommen werden. — Ebenso Ordnung der preuß. Bank 5. Oct. 1846 §. 33 und bei der bairischen Bank. Auch die Scheine der Bank von England sind seit der Erneuerung des Privilegiums von 1833 gesetzliches Zahlungsmittel.

§. 250 a.

[264.]

Mehrere große bevorrechtete Banken sind dadurch in schlimme Umstände gerathen, daß die Regierungen ihnen beträchtliche Summen als Darleihen abforderten und die Vorsteher dieser Zumuthung nicht widerstehen konnten, weil die Banken mit den Regierungen in mancherlei Verbindung standen und gegen sie verpflichtet waren (a). Mögen diese Vorschüsse in Münze oder in Scheinen geleistet werden, so entsteht aus ihnen leicht ein Mißverhältniß zwischen der Notenmenge und dem Baarschatze, so daß die Bank bei ungünstigen Umständen außer Stand gesetzt wird, die zurückströmenden Scheine einzulösen. Die Regierung, welche hieran Schuld ist, und doch die erhaltenen Darleihen nicht zu erstatten vermag, kann in solchen Fällen nicht umhin, die Bank auf einige Zeit von der Verbindlichkeit zur Einwechslung ihrer Scheine ledig zu sprechen und zugleich denselben einen Zwangsumlauf zu geben, d. h. zu verordnen, daß sie gleich der Münze von den Bürgern bei Zahlungen angenommen werden sollen. Nach einer solchen Verfügung ist die Bank nicht mehr als eine bloße Privatunternehmung anzusehen, die auf ihrem eigenen Credite ruht, sondern steht unter besonderem Schutze der Regierung, fast wie eine Staatsanstalt, und wird von dem allgemeinen Staatscredite gehalten (b). Bankscheine, welche auf diese Weise ihre Einlösbarkeit verloren haben, kommen in ihren Wirkungen mit dem nichteinlöslichen Staatspapiergelde (I, §. 300) überein, daher gelten die in den folgenden §§. aufgestellten Sätze auch von ihnen.

(a) Die französische Bank erhielt 1857 die Erlaubniß, ihre Actien (bisher 91 250) zu verdoppeln und die neuen zu 1100 Fr. an die Actionäre abzugeben, mußte aber 100 Mill. Fr. an die Staatscasse abliefern, wofür sie 3proc. Renten zu 75 erhielt, also im Ganzen 133½ Mill. Schuldbriefe, so daß diese Darleihe 4 Proc. Zins trägt. Diese Verzinsung ist nicht unbillig, aber die ganze Verdoppelung des Capitals wurde bis auf 375 000 Fr. von dieser Darleihe hinweggenommen und den Geschäften entzogen.

(b) Wie dieser Schritt bei verschiedenen Banken geschah, zeigt die Geschichte der Zettelbanken, I, S. 311 ff. — Es giebt auch Zettelbanken, deren Unternehmer der Staat selbst ist, z. B. I, S. 317 (a), (c), (g). Die Vorsichtsregeln für die Privatbanken finden natürlich auch auf solche Anstalten ihre volle Anwendung, und ihre Scheine sind, so lange sie ihre unbedingte Einlösbarkeit behaupten, in ihren Wirkungen (factisch) von dem Privatpapiergelde nicht verschieden. Sie unterscheiden sich von dem Staatspapiergelde dadurch, daß sie zum Betriebe gewinnbringender Geschäfte in Umlauf gesetzt werden, während dieses zu den Staatsausgaben statt des baaren Geldes verwendet wird.

§. 251.

[265.]

Eine Regierung, welche Staatspapiergeld (Cassenscheine) ausgiebt, ist verpflichtet dafür zu sorgen, daß dasselbe im Verkehre der Münze gleich gelte (im Pari stehe), weil es nur dann seine Bestimmung vollkommen erfüllt und sein Umlauf von Nachtheilen frei bleibt (a). Dieß wird am sichersten bewirkt, wenn das Papiergeld auf Begehren jedes Inhabers bei einer Staatscasse eingelöst wird, wobei die größere Häufigkeit dieses Verlangens sogleich ein warnendes Kennzeichen giebt, wenn das rechte Maas in der Menge des ausgegebenen Papiergeldes überschritten worden ist, I, S. 299. 307. Obschon auch ein nicht einlösliches Papiergeld im Pari stehen kann (b), so ist doch bei demselben Gefahr vorhanden, daß die erforderliche Vorsicht verabsäumt werde, woraus dann, besonders wenn das Zutrauen gegen die Regierung erschüttert ist, leicht eine Kursverschiedenheit zwischen Münze und Papiergeld entsteht. Eine mäßige Menge des Staatspapiergeldes kann allerdings schon dadurch in Pari erhalten werden, daß dasselbe in den Staatscassen bei der Entrichtung von Steuern und Gebühren, von Pacht- und Kauffchillingen u. dgl. angenommen wird. Von der zugesicherten Einlösung der Cassenscheine wird bei einem geringen Betrage derselben so wenig Gebrauch gemacht, daß sie als ganz überflüssig angesehen werden könnte. Allein jene Annahme (die sog. Steuerfundation) genügt nicht, dem Staatspapiergelde Gleichgeltung gegen Münze zu sichern, wenn die Menge desselben so groß ist, daß nur ein Theil von ihr auf diese Weise seine Verwendung findet, während ohnehin die öffentlichen Lasten das eingenommene Papier sogleich wieder bei ihren Ausgaben in Umlauf bringen (c). Diese Rückkehr des Staatspapiergeldes durch Steuerzahlungen u. dergl. ist ein ähnlicher Vorgang wie das

Eingehen der von einer Bank ausgegebenen Scheine bei der Erfassung der Darleihen oder der Ausbezahlung discountirter Wechsel, nur daß eine Zettelbank durch Beschränkung ihrer Geschäfte leicht das abermalige Ausgeben eines Theiles der eingegangenen Scheine unterlassen kann, wenn sie die Menge derselben für zu groß hält, während die Regierung ihre Ausgaben nie sehr zu vermindern im Stande ist und daher, wenn sie das Papiergeld vermindern will, sich erst einen entsprechenden Münzvorrath verschaffen muß. Das Ausgeben des Staatspapiergeldes ist eine Finanzmaaßregel, durch welche eine unverzinsliche Staatsschuld entsteht, III, §. 487.

- (a) Ghitti's (I, §. 303 (a)) Vorschlag eines Staatspapiergeldes, welches an die Stelle der Münzen treten und durch die beschränkte Menge, in der man es ausgiebt, in dem nämlichen Preise gegen rohe Metalle gehalten werden soll, wie die Münze, — ist großen Bedenken ausgesetzt. Die Regierung müßte stets einen Vorrath von Silberbarren haben, um durch deren Verkauf nöthigenfalls den Preis des Silbers gegen das Papiergeld herabzudrücken. Der Vf. glaubt, die Regierung würde sehr gewinnen, indem die ganze umlaufende Münzmenge (von ihm auf 300 Mill. Fr. in Belgien angeschlagen) in die Hände der Regierung käme. Einlösung fände hier nicht statt.
- (b) Z. B. vormalig die sächsischen Cassenbillets. Neuerlich fing man an, sie bei den Staatscassen auszuwechseln mit einem Abzuge, der zuerst 9 Pfenn. vom Thlr. betrug, 1819 auf 6 und hiernach auf 3 Pfennige vermindert wurde (resp. 3, 2 und 1 Proc.), 1834 aber ganz aufhörte. Im Privatverkehre standen die C. B. schon früher im Pari. Der dem Königreich Sachsen verbliebene Antheil von $2\frac{1}{2}$ Mill. wurde 1819 statt der bisherigen 5 Thlr.-Stücke in 1 und $1\frac{1}{2}$ Thlr.-Stücke umgewechselt. W. vom 1. Oct. 1818. — Nach dem Gef. v. 16. April 1840 wurden statt der bisherigen C. B. 3 Mill. Thlr. neue im 14 Thlr.-Fuße ausgegeben, zu 1, 5 und 10 Thlr. (resp. 1 600 000—180 000 und 50 000 Stück). Die Umwechslung geschah mit 2% Proc. Aufgeld, vgl. §. 256 (b). Seit 1846 sind 7 Mill. Thlr. in Umlauf. — Das preussische Papiergeld sank 1809 bis auf 36, im Juni 1813 auf $26\frac{1}{2}$ Proc., doch nur auf kurze Zeit.
- (c) Nach Böllig (Staatwiss. II, 246) soll das Papiergeld nicht mehr als die Hälfte der jährlichen Staatseinnahme betragen. Dies ist für manche Länder schon zu viel. — Stein (Finanzwiss. S. 510) will $\frac{1}{3}$ — $\frac{1}{2}$. Es ist sogar bisweilen vorgeschrieben worden, daß gewisse Entrichtungen an die Staatscasse ganz oder zum Theil in Papiergeld geschehen mußten, wie z. B. nach dem russ. Gef. v. 29. Dec. 1768, welches forderte, von je 500 Rub. Steuer 25 (5 Proc.) in Assignaten zu bezahlen.

§. 252.

[266.]

Ein einlösliches Papiergeld kann, wenn seine Menge zu groß ist, gegen Münze umgewechselt werden, die, wosernne sie

im Lande keine Anwendung findet, hinausgeschendet wird. Muß aber zufolge einer übermäßigen Papiergeldausgabe oder ungünstiger Umstände die Einlöslichkeit aufgehoben werden, so hört jenes Mittel zur Wiederherstellung des richtigen Maaßes auf und die Vermehrung des Papiergeldes hat keine äußere Schranke mehr. Wird die Einstellung (Suspension) des Einlöfens und die Erklärung des Papiergeldes zu einem gesetzlichen Zahlungsmittel (Zwangscurs) nur durch eine augenblickliche Unzulänglichkeit des Baarvorrathes veranlaßt, so kann diese Maaßregel bald wieder aufhören. Ist sie aber schon die Folge einer zu großen Vermehrung des Papiergeldes, so tritt gewöhnlich ein Sinken desselben gegen Münze oder gegen Edelmetall ein und diese Erscheinung ist im Verkehre von ähnlichen Nachtheilen begleitet, wie eine Münzverschlechterung (§. 246), nur in viel höherem Grade. Die Wirkungen sind hauptsächlich diese (a):

1) Die Preise aller Waaren und Leistungen steigen gegen Papiergeld, aber bei den verschiedenen Arten derselben weder gleichförmig noch gleichzeitig, weil das vermehrte Papiergeld den Begehr derselben nicht in gleichem Maaße steigert. Ist ein Bedürfnis vorhanden, Zahlungen im Auslande zu machen, z. B. wegen der dorthin zu entrichtenden Schuldzinsen, so wird durch den starken Bedarf von Münze zu diesem Behufe die Preiserhöhung derselben gegen Papiergeld und das Steigen des Wechselcurses beschleunigt. Einzelne Waarengattungen, welche den Gegenstand verstärkter Speculationen bilden, werden mehr vertheuert, als andere, deren Verbrauch unverändert bleibt. Viele Verkäufer versuchen aus Gewinnsucht sogar noch mehr zu fordern, als sie nach dem Course des Papiergeldes sollten (b). Es tritt deßhalb eine Störung in den gewohnten Preisverhältnissen ein, bei welcher ein Theil der Gewerbe leidet und sowohl die Verzehrung als die Erzeugung vieler Dinge vermindert wird. In den schwach bevölkerten Gegenden eines Landes, wo auch der Geldverkehr weniger lebendig ist, kann es ziemlich lange dauern, bis die Erhöhung der Preise sich vollständig durchgesetzt hat (c). Zu diesen Ursachen einer ungleichen Preiserniedrigung kommt, daß auch die herrschende Meinung von den bevorstehenden Ereignissen je nach den obwaltenden Umständen sehr verschieden sein kann; es wird bald für leichter,

bald für schwerer gehalten, eine weitere Vermehrung des Papiergeldes zu vermeiden, einen Theil desselben aus dem Umlaufe zu ziehen, mehr baares Geld herbeizuschaffen und alle Verbindlichkeiten zu erfüllen. Daher läßt sich keine allgemeine Regel darüber auffinden, in welchem Zahlenverhältniß durch eine gewisse Zunahme des Papiergeldes der Preis desselben erniedrigt werden müsse (d).

2) Diejenigen Volksclassen, deren Einkünfte in festen Geldsummen bestehen, wie die von Leihzinsen lebenden (die sogen. Capitalisten) und die Beamten, müssen ihre Ausgaben beträchtlich einschränken und können zum Theile nicht mehr auskommen. Den Schuldnern wird es leichter, ihre Schulden in dem gesunkenen Papiergelde zu verzinsen und abzutragen, jedoch ist dieser unverhoffte Vortheil im Ganzen betrachtet kein Ersatz für die Bedrängniß der Gläubiger (e).

(a) Außer den in I, S. 293 (a) genannten Schriften noch van Coeverden, Verf. einer Entwicklung der nachtheiligen Folgen einer gar zu großen Masse Staatspapiergeldes. Gött. 1805. — Krüniß, Encycl. CVII, 248. — Storch, II, 134. — Loß, II, 388. — v. Jacob, Ueber Rußlands Papiergeld. Halle, 1817. — Baumstark, Staatsw. Verf. S. 249. — Helfferich, Die österr. Valuta seit 1848, in Staatswiss. Zeitschrift, 1855 S. 259, 1856 S. 85, 403. — Wagner, Art. Papiergeld. — Brückner, über das russ. Papiergeld in Hildebrandt, Jahrbücher der Nationalök. u. Statistik, I, 48 (nach Worlow).

(b) Nur in der allerersten Zeit, bevor diese Preiserhöhung merklich eingetreten ist, kann die vermehrte Geldmenge den Schein eines größeren Wohlstandes hervorbringen und zu neuen Unternehmungen reizen, die jedoch sehr bald ihre Grenzen finden, Jacob, a. a. D., S. 22. — Ebenso ist die anfängliche Erniedrigung des Zinsfußes, welche aus der irrigen Annahme einer Capitalvermehrung entsteht, sowie bei einem rücksichtlichen Anwachs der Münzmenge (I, S. 236), nicht von Dauer. — In Frankreich ging man am 3. Mai 1793 so weit, die Vertheuerung der Waaren gegen Papier durch eine gesetzliche Preisbestimmung (das sog. maximum) verhindern zu wollen, wovon man jedoch wegen der verderblichen Folgen für den Verkehr bald zurück kam, III, S. 488 (b). — Zur Zeit der Assignaten war ein allgemeiner Speculations- und Wuchergeist in Frankreich; 1 Pfd. Weißbrod wurde mit 25—30 Fr. bezahlt. Thiers, Hist. de la réolut. franç. V, 441 (4. Aug.).

(c) v. Jacob, a. a. D., S. 25. Storch, III, 147. — So lange die Münzmetalle stärker gestiegen sind, als ein Theil der Waaren, können diese von Fremden wohlfeil gekauft werden. Ist z. B. die Münze gegen Papiergeld um 25 Proc. gestiegen, während manche Waaren nur 18 Proc. theurer geworden sind, so kann der Ausländer mit gleicher Baarsumme 6 Proc. mehr Waaren einkaufen. — So lange das Sinken des Papiers gegen Münze noch fortwährt, können begreiflich die Preise der Waaren nicht schnell genug dieser Veränderung folgen. In

Rußland sanken die Assignaten von 1803 an beträchtlich, aber der Preis des Getreides gegen Papier erhob sich langsamer, als der der Silbermünze. Selbst 1814, vier Jahre nach der letzten Vermehrung der Assignaten, war der Roggen gegen den Preis von 1803 erst um 120 Proc., Silber aber um 218 Proc. gestiegen. Storch, II, 141 und Taf. IX. — Brückner a. a. D. S. 54.

- (d) Man kann deshalb nicht annehmen, daß die Menge des umlaufenden Papiers, mit dem jedesmaligen Kurse multiplicirt, genau die nämliche Summe Münze darstellt. Nach der Tabelle bei Helfferich a. a. D. 1856 S. 124 war in Oesterreich vom October 1849 bis Ende 1855 i. D. das Papiergeld, nach dem Kurse auf Münze zurückgeführt, = 292 Mill. fl., aber in einzelnen Zeitpunkten schwankte die Zahl von 25—337 Mill. — Befestigt sich im Auslande das Vertrauen zu der Finanzverwaltung des Staates, der an einem gesunkenen Papiergelde leidet, und werden zum Ankaufe der gleichfalls im Kurse herabgegangenen Staatsschuldbriefe, Actien u. Baarsummen eingeführt, so bessert sich der Kurs des Papiergeldes. Vermehrte Zahlungen in das Ausland sowie alle Umstände, welche solche Sendungen als bevorstehend vermuthen lassen, drücken ihn dagegen herab. Erläuternde Thatfachen hiezu aus Rußland bei Storch, III, 128. — Die Verschiedenheit der Meinungen über die Wirkungen der 1797 in Großbritannien angeordneten Einstellung der Noten-Einlösung (I, S. 312) läßt schon vermuthen, daß hier verschiedene Umstände zusammengetroffen sein und ganz eigenthümliche Verhältnisse obgewaltet haben müssen. Gewiß ist, daß erst nach einigen Jahren ein schwaches Sinken der Scheine gegen Edelmetalle erfolgte und die stärkere Erniedrigung, die 1814 sogar bis auf 75 Proc. herabging, erst 1808 anfang und nach dem Frieden, um 1817, von selbst wieder aufhörte. Man gewöhnte sich daran, die Bankscheine als das wahre Preismaß zu betrachten und das Gold wie eine im Preise gestiegene Waare anzusehen. Drückt man die im Papiergeld angegebenen Preise der Waaren in Gold nach dessen jedesmaligem Kurse aus, so sind sie beträchtlich niedriger. Wenn dessenungeachtet die „Depreciation“ geläugnet wird, so ist dieß nur so zu verstehen, daß man das Sinken der Scheine nicht aus einer übermäßigen Vermehrung derselben erklärt, wofür schon der Umstand spricht, daß die Notenmenge erst 1817 ihr Max. (30 Mill. £. St.) erreichte, als die Scheine schon wieder höher gegen Metall standen. Nachdem schon in den ersten Jahren nach 1797 viel Edelmetall ausgeführt worden war (man glaubt gegen 20 Mill. £.), trat die ansehnlichere Vertheuerung desselben gegen Scheine in der Zeit ein, als für den spanischen und österreichischen Krieg, sowie für Getreidekäufe neue große Zahlungen ins Ausland nöthig wurden. Die Continentalsperrre verhinderte die Abhilfe, welche außerdem nicht hätte ausbleiben können, nämlich die vermehrte Ausfuhr britischer Waaren nach dem Festlande und die Einfuhr von Gold von diesem. Die Abnahme des amerikanischen Bergbaus (I, S. 272 a (b) I, 3) kam hinzu. Die Preise der verschiedenen Waarengattungen veränderten sich aber in so ungleicher Weise, daß man keine einzige Hauptursache der Erscheinungen auf dem Waarenmarkte herausfand. Es ist der deutlichen Erkenntniß hinderlich, daß die Menge der Scheine der anderen Banken außer der „B. von England“ nicht bekannt ist; ihre starke Vermehrung kann jedoch nicht bezweifelt werden. Um 1814 wurde die Summe aller Bankscheine auf 65 Mill. £. angeschlagen (Gosq uon, Ueber den Wohlstand u. des brit. Reichs, I, 79), also gegen 3^o £. auf den Kopf, während im Dec. 1856 für 28 Mill. Einw. nur 39 Mill. £. St. Bankscheine oder 1^o £. auf den Kopf untliefen. Wird jene Zahl von 65 Mill.

angenommen, so ergeben sich, da die B. von G. damals gegen 29 Mill. umlaufend hatte, für die übrigen Banken 36 Mill. Davon hatten die englischen gegen 22, die B. von Irland über 4 Mill. (Mac-Culloch Handb. I, 102. 112), von den schottischen und den übrigen irländischen fehlen die Angaben. Man darf wohl vermuthen, daß sämtliche B. außer der B. von G. 1797 nicht über $\frac{1}{4}$ jener 36, d. h. höchstens 9 Mill. Noten gehabt haben, so daß der ganze Notenumlauf von 1797 18 Mill. nicht überstiegen hat. Ein Theil des Zuwachses fand durch die 1797 geschehene Einführung der Scheine unter 5 £. seine Verwendung. Hätte man die Maßregel von 1797 (Restriction) vermeiden können, so wäre mehr Münze in Großbritannien geblieben, man hätte die großen Sendungen von 1808 eher bestreiten können und wenn auch dann eine Zahlungseinstellung nothwendig geworden wäre, so wäre doch wahrscheinlich der Kurs nicht so weit von Pari abgewichen. — In Rußland ist eine bemerkenswerthe Erscheinung eingetreten. Während die Regierung den Rubel Silber zu 3.⁰⁰ R. Bankaffignaten rechnete, stand derselbe im Verkehre höher, z. B. 1839 zu 4.³⁰—4.⁴⁰, aber selbst der Papierrubel wurde zu 1.²⁷ R. in einem fingirten noch geringeren R. gerechnet (vermuthlich demjenigen, in welchem der Silber-R. gegen 4.⁴⁰ galt). Brückner a. a. D.

(c) Storch, II, 139; III, 143.

§. 253.

3) Die Münzen, wenigstens die groben Sorten und die guten Stücke, verschwinden aus dem Umlaufe, weil man mit ihnen zufolge des Zwangscurses des Papiergeldes nicht mehr ausrichten kann, als mit diesem; man legt sie theils zurück, um später von ihnen Nutzen zu ziehen, theils führt man sie aus (a). Hiedurch wird den Kaufleuten das Mittel entzogen, späterhin zu einträglichen Unternehmungen Geld ins Ausland zu senden, auch wird der Gränzverkehr nothwendig unterbrochen.

4) Die eingeführten Waaren werden am frühesten um den ganzen Betrag der Kursverschiedenheit vertheuert (b) und sogar noch darüber, wegen der Furcht weiterer Erniedrigung im Preise des Papiergeldes. Deshalb, und weil viele Einzelne ihren Aufwand beschränken müssen, wird der Begehr jener Waaren schwächer, die Einfuhr verringert sich, dieß zieht aber bald eine Verminderung der Ausfuhr und eine Schwächung der Production nach sich (c).

5) Da unter solchen Umständen Jedermann sich auf neue Vermehrung des Papiergeldes und neues Sinken dessen im Kurse gefaßt halten muß, so entsteht ein allgemeines Mißtrauen, welches den Credit lähmt. Viele Unternehmungen

bleiben ausgefetzt, viele Capitale liegen unthätig, der Zinsfuß steigt wegen der Unsicherheit und es tritt eine peinliche Zerrüttung der wirtschaftlichen Verhältnisse ein (d). Das sich leicht einschleichende falsche Papiergeld (e) verstärkt diese Erscheinungen, wofern nicht die größte Vorsicht dagegen angeboten wird (f).

- (a) Wird in mehreren Ländern gleichzeitig eine beträchtliche Menge von Papiergeld in Umlauf gesetzt, so kann die den anderen Ländern zuströmende Masse von Münzmetall die Wirkung haben, daß allgemein die Preise der Waaren gegen dasselbe steigen, I, 266 (a). Nach Rebenius sind von 1780 an in Oesterreich, Großbritannien, Spanien und Rußland gegen 1980 Mill. Franken Papiergeld hinzu gekommen, und die bedeutende Verringerung des Papiergeldes seit 1814 mußte dagegen ein Steigen der Metalle gegen Waaren nach sich ziehen. — *Def. Credit*, 1. Ausg. Anh., S. 191. 255. 2. Ausg. I, 150. 155.
- (b) Wenn 100 fl. Münze oder die darin enthaltene Menge von rohem Metall 130 fl. in Papier gelten, so wird derjenige, welcher im Auslande 100 fl. Münze zu seiner Verfügung hat, d. i. der Verkäufer eines Wechsels, denselben nicht für weniger als 130 fl. Papier hingeben wollen. Man betrachtet deshalb mit Recht den Wechselkurs als ein Kennzeichen für die Herabwürdigung des Papiergeldes, vgl. I, S. 312 (d). Der Wechselkurs nach und von einem Lande, in welchem bloß Papiergeld umläuft, ist übrigens nothwendig sehr starken Schwankungen ausgefetzt, je nachdem ansehnliche Baarzahlungen von dem Auslande herein oder nach demselben hinaus vorkommen. — v. Jacob a. a. D. S. 41.
- (c) In Frankreich, Schweden und Oesterreich ist der Zinsfuß in die Höhe gegangen, ohne Zweifel wegen dieser Unsicherheit, welche die Capitalisten abgeneigt machte, ihr Vermögen auszuleihen. — v. Jacob, S. 40.
- (d) Je tiefer das Papiergeld schon gesunken ist, desto nachtheiliger ist ein gleiches Sinken des Curses, weil es dann einen desto größeren Theil der ganzen Summe ausmacht. Kommt z. B. der Kurs von 30 auf 20, so beträgt dieß $\frac{1}{3}$, fällt er erst von 80 auf 70, so ist dieß nur $\frac{1}{8}$. *Storch*, II, 141.
- (e) Zur Zeit der französischen Assignaten wurde in Deutschland sehr viel solches Papier nachgemacht, welches besonders die Ausgewanderten bei dem Feldzuge der Verbündeten im Jahre 1793 nach Frankreich zu bringen bedacht waren. Eine Papiermühle in der Rheingegend war zur Verfertigung des hiezu erforderlichen Papiers angekauft worden. — Nachmachen der preussischen Tresorscheine in London (1822, die 12 Oberichter von Großbritannien erkannten diese Nachahmung des ausländischen Papiergeldes für felony, nach der Parlements-Acte vom 11. Aug. 1803, Higg, Zeitschrift für die Crim.-R.-R. in den preuß. Staaten, 1827, X. Heft), und der preuß. Kassenscheine in Avignon (1827). Falsche Wiener Banknoten wurden in England verfertigt und nach Oesterreich gebracht. Vgl. I, S. 317 (e).
- (f) Man nimmt gewöhnlich Papier mit besonderem Wasserzeichen, bedient sich mehrerer bunter und trockener Stempel, läßt die Kupferplatten mit sehr vielen feinen verschlungenen Linien stehen u. dgl. — Der Vor-

schlag von Palmer, das Papier mit einem Gemische verschiedener Farbstoffe zu färben und die Farbe dadurch unnachahmlich zu machen, daß man, ohne die Mischung nach Regeln vorzunehmen, die Farbstoffe aus einem Glücksrade zöge (Busch, Handbuch der Erfind. IX, 655), ist nicht befriedigend, weil die Farben bleichen und auch immer nachgemacht werden können. Molard rath, geätzte Platten von damascirtem Stahl zu benutzen, welche regellose und höchst schwierig nachzunehmende Zeichnungen geben; vgl. Prechtl, Jahrbücher des polyt. Instituts, IV, 462, wo auch Abdrücke solcher Platten zu finden sind, und Archives des déonvartes, 1822, S. 221. — Ein geheimes, nur wenigen Staatsbeamten bekanntes Kennzeichen der Richtigkeit und das öftere Einwechseln empfiehlt v. Jacob, Polizeigesetzgeb. II, 638. — Hiermit ist aber den Besitzern falscher Scheine nicht geholfen, weil sie sich vor der Annahme nicht hüten können.

§. 254.

[268.]

Wenn eine Regierung sich ihres eigenen Papiergeldes oder der geborgten Scheine einer Bank als eines Hülfsmittels in einer Finanzverlegenheit bedient, so wird dieser Zweck nur unvollständig erreicht, weil bei dem Steigen der Waarenpreise gegen Papier auch ein Theil der Staatsausgaben größer wird. Hiedurch ist man fast in allen solchen Fällen zu einer weiteren Vermehrung der umlaufenden Papiermenge bewogen worden, woraus dann ein abermaliges Sinken des Curses und eine wiederholte Vergrößerung des Staatsbedarfes hervor ging (a). Es ist nicht leicht, sich aus diesem Kreislause zu retten und dem Uebel Einhalt zu thun. Ist dieß durch günstige Umstände oder geschickte Finanzmaassregeln ausführbar geworden, so muß vor Allem der Vermehrung und dem weiteren Sinken des Papiers gesteuert werden. Wenn der Kurs desselben noch nicht lange und nicht tief unter Pari gesunken ist, so daß die Hoffnung und Erwartung einer wiederkehrenden Gleichgeltung mit Münze die vorherrschende Meinung bildet, so ist es für den künftigen Credit der Bank (wenn das Papiergeld ganz oder zum Theile aus Scheinen derselben besteht) und der Regierung zuträglich, es ist gerecht und ehrenhaft, darauf hinzuarbeiten, daß der Kurs des Papiergeldes auf Pari gehoben und die Einlöslichkeit wiederhergestellt werde, wenn gleich dazu ein beträchtlicher Aufwand der Staatscasse erfordert wird und die Verluste, die von den Staatsbürgern durch das allmälige Herabgehen des Curses erlitten wurden, von dem Steigen desselben nicht genau vergütet werden (b). Unter den entgegengesetzten Umständen

würden zur Emporhebung des Papiergeldcurses unerschwingliche Mittel nöthig werden und gleichwohl würde der große hieraus für die jetzigen Besitzer von Papiergeld entstehende Gewinn noch weniger an diejenigen Personen gelangen, die beim Sinken des Curses verloren. In einem solchen Falle muß man sich damit begnügen, einen gewissen Cours festzustellen, den man durch wiederbegonnene Einlösung aufrecht zu erhalten im Stande ist, um dem Gewerbetwesen wieder Festigkeit und Credit zu geben und zu bewirken, daß das Metallgeld wieder zum Vorschein komme (c). Je weniger wegen des häufigen Umlaufes der Papiere von einer Hand in die andere eine Entschädigung möglich ist, desto eifriger soll man darauf bedacht sein, solche Störungen zu verhüten und, wenn sie eingetreten sind, ihnen ein Ende zu setzen.

- (a) Während der französischen Revolution ging die Anhäufung des Papiergeldes ins Unfönnige. An Assignaten, welche 1790—1796 im Umlauf waren, wurden 45 578 Mill. Liv. ausgegeben. Der Louis'd'or, welcher in Silbermünze 24 Franken gegolten hatte, stieg in Assignaten im November 1791 über 30, im Dec. 1794 über 100, im März 1795 über 200, im Juni über 800, im October über 2000, im Jan. 1796 über 5000 u. s. f. Der höchste aufgezeichnete Cours war am 4. Juni 1796, nämlich 17 925 Fr., so daß an diesem Tage die Assignaten auf $\frac{1}{746}$ ihres ursprünglichen Preises gesunken waren. Nur 12 744 Mill. Fr. Assignaten wurden aus dem Umlaufe zurückgezogen, die übrigen wurden theils für einen Course von 1 Proc. angenommen, theils für $\frac{1}{30}$ des Nennwerthes gegen Mandaten ausgewechselt, von denen 2400 Mill. in Umlauf kamen. Diese Mandaten standen anfangs, im Febr. 1796, zu 60 Proc., im August desselben Jahres zwischen 2 u. 3 Proc. und sie hoben sich nicht mehr dauernd über 4 Proc. Storch, III, 107—111. — Collection des papiers-monnaies qui ont eu cours depuis 1789 jusque l'an 1796. 1 Blatt Fol. — Die russische Regierung erhöhte mehrmals die Steuern, weil die in Papiergeld eingehenden Einkünfte für den Aufwand nicht mehr zureichten. Brückner S. 54. — In Nordamerica galt im Mai 1781 der Silberdollar 200 D. Papier.
- (b) Helfferich, a. a. D. S. 436 des Jahrg. 1856. — Ein Beispiel giebt der von dem österreichischen Minister von Plener entworfene Vorschlag, den der Reichstag mit einigen Abänderungen angenommen hat, Ges. v. 27. Dec. 1862, Reichsges.-Blatt 1863, Nr. II. Die ganze Schuld des Staates an die Bank beträgt $221\frac{1}{4}$ Mill. fl. — Diese Summe wird bis 1866 oder 1867 abgetragen, die Bank hat allmählig ihre Scheine zu vermindern, so daß die statutenmäßige Deckung hergestellt wird und 1867 die Einlösung der Scheine beginnt. Die Annahme dieses Planes hat sogleich günstig auf die öffentliche Meinung gewirkt. Verteidigung derselben (vor dem Beschlusse des Reichstages) in Wagner, Die Herstellung der Nationalbank, Wien 1862.
- (c) Bgl. III, S. 529 und die dort (b) gegebenen Beispiele. — Einen Mittelweg schlug die russische Regierung 1862 ein. K. Verfügung v. 14. April, Erlass des Fin.-Minist. v. 25. April: Die Reichscreditbilletts

(welche bisher über 10 Proc. unter Edelmetall standen) werden mit dem durch eine neue Anleihe verstärkten Haarovorrathe eingelöst, anfangs (v. 1. Mai 1862) wird der Silberrubel zu $110\frac{1}{2}$ Kop. (Katt 100) berechnet, vom 1. August an zu $108\frac{1}{2}$, vom 1. Januar 1863 an zu 106, so daß man ein Steigen des Curfes auf Pari erwartet, wobei dann zufolge der starken Verminderung dieses Papiergeldes von der Einlöslichkeit wenig Gebrauch gemacht werden wird. Bei der ziemlich geringen Abweichung des Curfes von Pari hätte mit mäßigem Mehraufwande die Einlösung sogleich in Pari veranfalet und die gute Ordnung hergestellt werden können.

Drittes Hauptstück.

Erleichterung der Waarenfortschaffung.

I. Herstellung der Straßen.

§. 255.

[269.]

Die Güte der für diesen Zweck bestimmten Anstalten hat auf den Verkehr und mittelbar auf die ganze Erzeugung und Verzehrung von Sachgütern in einem Volke einen mächtigen Einfluß (a). Eine Ersparung an den Frachtkosten und an der Versendungszeit wirkt ebenso, wie eine Verminderung der Erzeugungskosten (I, §. 120), sie erweitert den Absatz, vermehrt den Gütergenuß, regt zu einer lebhafteren Gütererzeugung an, beschäftigt mehr Arbeiter und Capitale und bewirkt die bessere Benützung der Grundstücke. Am meisten nützt sie den entlegenen Landestheilen und der Hervorbringung solcher Waaren, die bei gleichem Gewicht den niedrigsten Preis haben. So lange es an guten Straßen fehlt, bleiben viele andere Beförderungsmittel der Gewerbe fruchtlos und die Erfahrung zeigt, daß der Wohlstand der Länder und Landestheile, der Fleiß und Unternehmungsgeist, selbst zum Theile die geistige Bildung mit der Menge und Güte der Verbindungswege zunehmen (b). Deshalb gehört die Sorge der Regierung für die Straßen unter die wichtigsten Theile der Volkswirtschaftspflege, und der dafür gemachte Staatsaufwand ist als ein ergiebig angelegtes Capital zu betrachten (c). Mögen auch die Land- und Wasser-

straßen durch die bei ihrer Benutzung errichteten Abgaben eine Quelle von Einkünften sein, so darf dieser Umstand doch nicht über die anzuwendenden Maaßregeln entscheiden, und diese finanzielle Seite darf nie zur Hauptsache gemacht werden, vielmehr ist die Ermäßigung oder Aufhebung jener Abgaben, wo sie kein großes Opfer erheischt, eine nützliche Maaßregel. In dem jetzigen Jahrhundert ist diesem Zweige der Regierungsthätigkeit der ihm gebührende Eifer zugewendet und ein gegen frühere Zeiten sehr großer Erfolg erreicht worden. Die hiebei zu überwindenden Schwierigkeiten waren sehr ungleich, weil manche Länder durch ihre Naturbeschaffenheit in Bezug auf die Fortschaffung der Waaren viel mehr begünstigt sind als andere.

(a) Vgl. Moreau de Jonnés, Le comm. du 19. Siècle, II, 20. — Mich. Chevalier, Des intérêts matériels en France. Travaux publics P. 1838.

(b) In traversing a country covered with farms and in a high state of cultivation, showing every sign of a good soil and of ample-remunerating produce, it becomes difficult to credit the fact, that 10 or 12 years since the whole was a barren waste, the asylum of a miserable and lawless peasantry, who were calculated to be a burthen rather than a benefit to the nation, and that this improvement may entirely be attributed to the expenditure of a few 1000 pounds in carrying a good road of communication through the district. Bericht d. Straßenbau-Commission für Irland bei Porter, Progress S. 295, wo man mehrere ähnliche Belege des obigen Satzes findet. Die Statistik hat sich bisher um die Menge der Straßen zu wenig bekümmert, obgleich die Erforschung derselben zu mancherlei anziehenden Zusammenstellungen führt; man höhet jedoch auch hiebei auf besondere Schwierigkeiten, weil theils die Straßenlänge überhaupt noch nicht bekannt geworden ist, theils die Unterscheidung mehrerer Classen von Straßen nicht überall in gleichem Sinne üblich ist. Nach Dupin (Forces productives et commerciales de la France. Paris, 1827. II, 249) läßt sich der Zusammenhang zwischen der Straßenlänge (in Metern) und anderen wirtschaftlichen Verhältnissen nach den damaligen Annahmen so nachweisen:

	Ganzes Frankreich.	Nördlicher Südlicher Theil.	
Volkmenge	30·451 187	13·167 166	17·284 021
Bevölkerung auf 1 deutsche □ M.	3125	3870	2726
Grundrente auf 1 Hectare . .	30, ³⁸ Fr.	42, ⁸³ Fr.	23, ³⁶ Fr.
Länge der routes royales . . .	32·077 061 M.	13·868 552 M.	18·208 509 M.
Straßenlänge auf 1 □ M. . . .	3291 †	4076 †	2871 †
Länge der schiffbaren Flüsse u. Canäle auf 1 □ M.	954 †	1330 †	752 †

Es ist hiebei auffallend, daß die Länge der Straßen nach Metern (zu 0,3 bad. Fußes) mit der Zahl der Einwohner ungefähr zusammenfällt. Neuere Verhältnisse sind folgende:

	Kilometer	Meilen auf 1 d. □M.
Staatsstraßen	34381	0,476
Canäle	4416	0,06
Eisenbahnen	6497	0,09

Dumont in Journ. des Econ. XXXIV, 38. (Jan. 1853.)

Im preuß. Staate waren 1859		auf 1 □M.
3572 Meilen Landstraßen		0,7 M.
776 „ schiffbare Flüsse und Canäle		0,15 „
669 „ Eisenstraßen		0,13 „
<hr/>		<hr/>
5017 Meilen,		0,98 M.
wofür noch 491 M. fließbare Gewässer kommen.		
Belgien (Situation etc. bis 1850)		auf 1 □Meile
841,7 Meilen Landstraßen		1,07 M.
228,8 „ schiffbare Flüsse und Canäle		0,43 „
116,28 „ Eisenstraßen		0,21 „
<hr/>		<hr/>
1186,8 Meilen,		2,51 □M.

wofür 1830—50 an 286 Mill. Fr. verwendet worden sind.

Oesterreich 1859: 2951 d. Meilen Staats-, 9733,5 M. Bezirksstraßen, 1861 722 M. Eisenbahnen, zusammen 13406 österr. = 13674 d. Meilen oder 0,26 M. auf die □M.

Spanien und Portugal sind sehr arm an Straßen. Auch die neuen americanischen Staaten leiden sehr an diesem Mangel; nach Bogota können die Waaren nur auf Maulseln gebracht werden, wodurch die Preise überaus erhöht werden. — Hohe Gebirge verursachen die größten Schwierigkeiten. Musterhafte Straßen über den Simplon, Splügen, St. Gotthard, das Stilfser Joch (von Tirol gegen Mailand, 8600 F. über dem Meere an der höchsten Stelle).

- (c) Dupin, Großbritanniens Handelsmacht, deutsch, Stuttg. 1825, 1. Bd. Brücken- und Straßenwesen. — Triest bezog bisher für seinen Kornhandel mehr Früchte von der Donaumündung und Odeffa, als von dem nahen Ungarn, wo das Getreide in Ueberfluß zu finden ist, weil es bisher an wohlfeiler Beforderung fehlte.

A. Landstraßen.

§. 256.

[270.]

Die Anlegung zahlreicher guter Landstraßen mit Steinunterlage (Stein-, Kunststraßen, Chausséen), des einzigen unter allen örtlichen Umständen anwendbaren Verbindungsmittels, muß eifrigst von der Regierung betrieben werden, III, §. 79. Mit der zunehmenden Bevölkerung und Wohlhabenheit einer Gegend wird auch eine weitere Entwicklung des Straßennetzes und eine Verbesserung der vorhandenen Straßen

Bedürfniß, welche dann wieder auf jene Umstände eine vortheilhafte Rückwirkung ausübt (a). Die Kosten der Herstellung guter Straßen sind wegen der ungleichen Entfernung und Beschaffenheit der dazu anwendbaren Gesteine, der verschiedenen Preise der anzukaufenden Grundstücke, der ebenen oder gebirgigen Lage u. dgl. sehr ungleich (b). Bei der Anlegung neuer Landstraßen ist die Richtung derselben so zu wählen, daß sie den größten Vortheil gewährt. Dieser bestimmt sich theils nach der Menge der in einer gewissen Richtung fortzuschaffenden Waaren, theils nach der Größe der Ersparung an Frachtkosten. Jener Umstand empfiehlt vorzüglich den Straßenbau in den bevölkerlichsten und gewerbsamsten Landestheilen, dieser dagegen macht neue Straßenanlagen da rathsam, wo noch die größten Flächen ohne gute Verbindungsmittel sind, und es müssen daher beide Rücksichten gleichmäßig beachtet werden (c). Bei der Ausführung des Straßenbaues sind die Kunstregeln (d) zu beobachten, welche sich auf die Art der Steinverbindung (e), die Breite (f), die Steigung (g), die Wölbung, die Fußwege, Gräben, die Richtung des Straßenzuges, die Art des Aufschüttens u. dgl., ferner auf die Begebung an Privatunternehmer nach dem mindesten Gebot oder freier Uebereinkunft (aus der Hand) beziehen. Zur Schonung der Straßen dient die Begünstigung breiter Radfelgen (h), das Verbot übermäßiger Belastung der Wagen (i), der vorgeschriebene Gebrauch des Hemmschuhes 2c. Uebrigens trägt auch die gänzliche Aufhebung oder wenigstens die Mäßigkeit und bequeme Erhebungsart des Weg- (Chaussée-) Geldes dazu bei, den Gebrauch der Straßen für den Verkehr zu erleichtern.

(a) Im preuß. Staate z. B. kam 1859 eine Meile Landstraße auf

	□Meilen	Einwohner
in Preußen	3, ⁰⁸	7184
Pommern	2, ⁰⁹	4830
Brandenburg	1, ⁹⁷	6247
Posen	1, ⁹⁴	5268
Schlesien	1, ⁹³	5386
Sachsen	1, ⁴⁴	4727
Westfalen	0, ⁷⁵	3216
Rheinland	0, ⁶⁵	4139
Durchschnitt	1, ⁹³	5124

im J. 1852 erst auf 2,⁰⁸ □M. und 6914 Ew.

Hannover hatte 1854 551 M. Straßen mit Steinbahn und es kam 1 Meile Straße in der Landdrofkei Aurich auf 3,⁴ □M., Lüneburg 1,⁷, Stade 1,⁴³, Hannover 0,⁹⁶, Dsnabrück 0,⁹⁶, Hildesheim 0,⁷², im Durchschnitt auf 1,²⁸ □M. Lebzien, Hannovers Staatshaushalt, II, 465. — Baden hatte 1852 365 Meilen Staatsstraße oder 1 auf 0,⁷⁶ □M. — In England sind gegen 20 000 miles Straßen, auf denen Weggeld erhoben wird (turnpike-roads), oder 0,⁶⁸ ge. □M. auf 1 M. Länge. Nimmt man auch die sog. Hochwege (highways) oder unentgeltlich benutzten Straßen dazu, so kommen 120 000 miles = 26 000 Meilen heraus oder 1 M. auf 0,¹⁰⁶ □M. — In Oesterreich treffen auf 1 öst. M. Straßen 3,⁶ □M., und zwar in der Lombardei 0,⁹⁸, in Böhmen 1,⁶⁹, in Nieder-Oesterr. 2,⁹⁴, Mähren 3,⁹⁹, Steiermark 3,⁹⁹, Ungarn 8,⁶ □M. von Oeden, Deutschland und das übrige Europa S. 780.

- (b) In steinarmen Sandgegenden und in der Nähe großer Städte kostet die Anlegung am meisten. Eine im guten Stande befindliche Straße kann wohlfeiler erhalten werden als eine schlechte, auch macht es einen großen Unterschied, ob Straßenbaufröhnen noch bestehen oder nicht.
- (c) Wenn auf der einen Straße 100 000 Etr. mit $\frac{1}{2}$ Kr. Kostenersparung, auf der anderen 50 000 Etr. mit 1 Kr. Ersparung auf der Meile versendet werden, so ist der Vortheil gleich groß. Im letzteren Falle ist aber eine größere Zunahme der fortzuschaffenden Waarenmasse zu erwarten, wofür im Bereich der Straße eine ansehnliche Erweiterung der Gütererzeugung möglich ist. — In Deutschland können für die Meile durchschnittlich ungefähr 30 000 fl. Anlegungskosten angenommen werden, wovon aber unter besonderen Umständen große Abweichungen vorkommen. In Frankreich wurde 1843 der Aufwand angegeben:

	für die lieus von 4000 Met.	für die deutsche Meile
Staatsstraßen	80 000 Fr.	69 135 fl.
Departem.-Str.	50 000 „	43 209 „
Vicinal-Str.	30 000 „	25 925 „

In Belgien kostet die Anlage auf die lieus von 5000 Met. 93 331 Fr. oder 64 000 fl. auf die Meile, in der Provinz Luxemburg nur 40 800, im Hennegau aber 95 660 fl.

- (d) v. Langsdorf, Gemeinfaßliche Anleitung zum Straßen- u. Brückenbau. Heidelberg 1817. — Essais sur la construction des routes, des ponts suspendus etc., extraits de divers ouvrages Anglais, traduit par Cordier. Lille, 1823. — Arnd, Der Straßen- und Wegebau. Darmst. 1827. — Umpfenbach, Theorie des Neubaus, der Herstellung und Erhaltung der Kunststraßen. Berlin 1830. — N. Parnell, A treatise on roads, 1833.
- (e) Nach der viel besprochenen Methode Mac-Adam's fallen die großen Grundsteine ganz weg und es wird bloß eine 10 Zoll dicke Schicht kleiner Steine angebracht, deren dichter Verband das Wasser abhalten soll. Es ist zweifelhaft, ob auf lockerem Grunde und auf stark benutzten, auch mit schweren Fuhrwerken befahrenen Straßen die großen Steine entbehrlich sind, — und ob nicht durch dieselben eine nützliche Ersparung an Arbeitslohn erzielt wird; aber es ist schon viel werth, die bisherige Dicke von 15—18 Zollen als überflüssig zu erkennen. — Mac-Adam, Remarks on the present system of road-making. Lond. 1819 bis 1822 in 6 Auflagen, deutsch: Bemerkungen über das gegenwärtige System des Chausseebaues. Darmst. 1825, vgl. Dupin, Großbr. Handelsmacht, I, 204. Arnd, Straßenbau, S. 114 ff. —

In Frankreich ist über $\frac{1}{8}$ der Straßen nach Art der Stadtstraßen gepflastert, was die Pferde zu sehr angreift.

- (f) Ueberflüssige Breite ist sehr kostbar, sowohl wegen des Ankaufs der Grundfläche, als wegen der Erhaltungskosten. 20—24 Fuß sind für den Fahrweg hinreichend, neben 8—16 Fuß für die Fußwege. Baten, Entwurf von 1839 und 1843: Bezirksstraßen 14—16 Fuß Fahrbahn, dazu 4 F. für beide Fußwege. — In Frankreich war ehemals eine zwecklose Breite; jetzt sind die 28 Straßen des ersten Ranges, welche von Paris aus an die Grenzen führen, 42, die 97 des zweiten Ranges 36 Fuß breit. In England schreibt eine Parlamentsacte vor, daß die Hohlstraßen in der Nähe großer Städte 58 Fuß breit sein sollen; an vielen Stellen haben sie aber nur $17\frac{1}{2}$ Fuß; Dupin, S. 191. Storch, II, 211.
- (g) Die älteren Straßen hatten starke Steigungen, welche wegen des nöthigen Vorspanns oder der schwachen Ladung die Fortschaffung sehr vertheueren. Vollkommene Straßen sollten nicht mehr als 4 Proc. Steigung oder 2 Grad Neigungswinkel haben, wie die von Telford durch Wales angelegte Straße. Parnell will nur 3 Proc. — In Deutschland betrachtet man $\frac{1}{18}$ der Länge als die größte zulässige Steigung, wobei schon horizontale Ruheplätze (Rasten) nöthig sind. Dupin, S. 181. Arnd, S. 14.

- (h) Die schmalen Räder schaden sehr durch das leichte Einschnelden eines tiefen Geleises, welches zugleich den Pferden den Zug erschwert, weil der Wagen immer eine kleine Erhöhung zu ersteigen hat; dagegen wird freilich auch das Gewicht der Wagen durch breite Felgen bedeutend vergrößert. Um die Fuhrleute zur Anschaffung breiter Felgen zu bewegen, wird das Weggeld bei breiten Rädern niedriger bestimmt oder eine Strafe für schmale gesetzt, doch nur bis zu einer mäßigen Breite. Räder mit hervorragenden Schrauben- oder Nagelköpfen verderben die Straßen am stärksten und müssen deshalb unterlagt oder durch einen höhern Weggeldsatz verdrängt werden. Das bad. Gesetz v. 3. August 1837 schreibt die Breite für Fracht- und Postwagen vor:

1) bei 2 Rädern mit	}	1 oder 2 Zugthieren $3\frac{1}{2}$ Zoll.
		3 „ 4 „ „ $5\frac{3}{4}$ „
2) bei 4 Rädern mit	}	3 oder 4 Zugthieren $3\frac{1}{2}$ Zoll.
		5 — 8 „ „ $5\frac{3}{4}$ „
3) bei Postwagen	 $2\frac{1}{2}$ Zoll.

Für den Gebrauch schmalerer Räder wird auf jede Stunde Weges von jedem Zugthiere eine Strafe von 4 kr. erhoben, für hervorragende Nägel $1\frac{1}{2}$ kr., für unebene Radfelgen $\frac{1}{2}$ kr., und beide letztere Bestimmungen gelten von allen Fuhrwerken. — Das französ. Gesetz v. 7. Vent. XII (1804) schrieb für Fuhrwagen je nach der Zahl der Pferde und je nachdem 2 oder 4 Räder vorhanden waren, 11—22 Centim. ($3\frac{1}{2}$ — $7\frac{1}{2}$ bad. Zoll) vor, Postwagen mußten wenigstens 6 Cent. haben. Strafe 50 Fr., Elouin & Co. N. Dictionn. de police, II, 832, vgl. aber (i). — Preuß. Chausseegeldtarif v. 28. April 1828: Auf die Meile von jedem Zugthiere bei 4 rädri gen Fuhrwerken bis zu 4 Zugthieren 1 Sgr., bei 5 oder 6 Thieren 2, bei 7 oder mehr 3 Sgr., aber wenn die Räder 6 Zoll Breite und keine Hervorragung haben, auch bei 5 oder 6 Thieren nur 1 Sgr. W. v. 30. Mai 1839: Felgen aller Frachtwagen nicht unter 4 Zoll breit. Hannover, Gef. vom 4. Dec. 1834, für 4 Räder bei 8—10 Zollen vom Zugthiere $\frac{1}{2}$ Gr., bei 6—8 Zoll 1 Gr., bei weniger als 6 Zollen je nach der Zahl der Thiere bis zu 2 Gr.

(i) Die neuerlich in allen Staaten begonnene Verbesserung der Straßen wird von den Fuhrleuten dazu gemißbraucht, die Wagen viel schwerer zu belasten, wodurch die Unterhaltungskosten auffallend vermehrt werden. „Es ist mir ein Fall vorgekommen, daß ein einziger Müller durch die sehr starke Belastung seiner Mehlmagen die Wege einer ganzen Gegend unfahrbar machte.“ Arnd, S. 218. — Ein mit 200 Centnern beladener Wagen richtete in einem Tage einen Schaden von 502 Fr. an (Gordier). Ein Würfel von $\frac{3}{4}$ Zoll wird im Durchschnitt verschiedener Gesteine von 56 Ctr. zerdrückt, man darf also die Last für jedes Rad nicht so groß werden lassen, Commissionsbericht im Monitor, 1829, Nr. 35—37. Deshalb ist es nützlich, das zulässige Gewicht zu beschränken, indem die damit bewirkte Kostenersparung weit größer ist, als der Mehraufwand für Fracht bei geringerer Beladung der Fuhrwerke. Nur setzt die bequeme Vollziehung solcher Vorschriften voraus, daß sich an den Straßen Wägebrücken (ponts à bascule) befinden, auf denen das Gewicht beladener Fuhrwerke in kürzester Zeit gefunden werden kann. Das französische Gesetz vom 23. Juni 1806 (J. B. bei Fournel, Lois rurales, I, 477 und Elouin, II, 833) gestattete für Ladung und Fuhrwerk bei 4rädri gen Fuhrwagen bei einer Felgenbreite von 11—14—17—22 Centim. im Sommer ein Gewicht von 66—94—134—174 deutschen Centnern, in den 5 Wintermonaten ungefähr $\frac{1}{6}$ weniger. Für Postwagen und Landkutschen war das erlaubte Gewicht ohne Rücksicht auf die Jahreszeit bei 4 Rädern von 7—10 Centim. Breite 60—90 Ctr., bei 2 Rädern halbsoviel. Ordon. v. 9. Oct. 1843. Das Ges. 30. Mai 1851 hebt aber alle Vorschriften über Gewicht und Felgenbreite auf und behält nur Bestimmungen über die Form der Felgen und die Nagelköpfe vor. — Ähnliche Vorschriften in vielen Ländern, z. B. Hannover, Ges. 4. Dec. 1834, bei 4 Rädern unter 6 Zoll Breite nicht über 130 Ctr., bei 10 und mehr Zoll 180 Ctr. Basel, B. v. 13. Dec. 1823: ein vierrädri ger Wagen darf bei 5 Zoll nicht über 70 Ctr., bei 6 Zoll Breite höchstens 80 Ctr. Last haben. — Freiburg, B. vom 18. Jan. 1826: vierrädri ge Fuhrwagen von 7 Zoll Felgenbreite höchstens 120 Centner. — Auf den englischen Schlagbaumstraßen ist das erlaubte Gewicht für vierrädri ge Fuhrwerke:

	Sommer	Winter
bei 9 Zoll Breite	130 Ctr.	120 Ctr.
„ 6 „ „	95 „	85 „
„ 4 $\frac{1}{2}$ „ „	85 „	75 „
weniger als 4 $\frac{1}{2}$ B. „	75 „	65 „

Ist das Gewicht größer, so muß ein höheres Weggeld nach einem mit der Centnerzahl steigenden Satze bezahlt werden. Kleinschrod, Großbr. Ges. S. 462. — Wo es an Veranstellungen zum Abwägen fehlt, da kann man nur durch die Festsetzung einer höchstens erlaubten Anzahl von Zugthieren einigermaßen helfen. — Bad. Ges. v. 1837: zweirädri ge Fuhrwerke dürfen höchstens 4, vierrädri ge höchstens 8 Zugthiere haben, ausgenommen bei schweren untheilbaren Gegenständen, Steigen, unwegsamen Straßen u. Ebenso österr. B. 30. April 1840.

§. 257.

[271.]

Der Bau und die Erhaltung der Staatsstraßen wird in der Regel durch Kunstverständige (Techniker) im Dienste des Staates geleitet. Man ordnet zu diesem Behufe Straßenbezirke

an, deren Beamte (Inspectoren, Ingenieure) unter eine technische Oberbehörde gestellt sind. Die in Großbritannien übliche Einrichtung, den Straßenbau den Gemeinden oder größeren Vereinen zu übergeben (a), ist selbst da, wo die Bürger längst eine größere Theilnahme an öffentlichen Angelegenheiten geübt haben und wo ein lebhafter Gemein Sinn herrscht, nicht ohne Nachtheile. Den unbefoldeten, aus der Mitte der Gemeindeglieder genommenen Straßenausschreibern fehlen größtentheils die nöthigen Kenntnisse des Straßenbaues, und bei der Aufstellung bezahlter Baukundiger fällt leicht die Wahl auf Personen von geringen Fähigkeiten. Auch kommen bei solchen Straßen, die für das ganze Staatsgebiet oder einen beträchtlichen Theil desselben wichtig sind, allgemeine Rücksichten vor, die weder im Gesichtskreise einer Gemeinde noch in dem der Bewohner eines Amts- oder Regierungsbezirkes u. liegen. Es ist daher besser, den Straßenbau, etwa mit Ausnahme der kürzeren Verbindungen von Ort zu Ort (Vicinalwege), den vom Staate bestellten Straßenbaumeistern zu übertragen. Indessen können auch bei dieser Leitung des Straßenbaues durch die Regierung Mißgriffe vorkommen, welche vermieden werden, wenn man die Wünsche der Bürger in einzelnen Theilen beachtet (b). Daher sollte man solche Straßenzüge, welche einem einzelnen Landestheile allein oder vorzugsweise Nutzen geben (Bezirksstraßen), ganz oder größtentheils auf Kosten der Bewohner desselben und unter Mitwirkung der Vertretung desselben (Provincial-, Kreisstände), wo diese bestehen (III, §. 53 ff.) anlegen und unterhalten lassen (c). Auch bei den Staatsstraßen, die für das ganze Land wichtig sind und also auf Kosten der Gesamtheit angelegt und unterhalten werden müssen, ist es nützlich, die Ansichten der Vertreter derjenigen Landestheile zu vernehmen, durch welche der Straßenzug gehen soll (d).

(a) Der größte Theil ($\frac{2}{3}$) aller Straßen wird dort von den einzelnen Kirchspielen durch Frohnen und Geldbeiträge unterhalten und steht unter den von diesen Kirchengemeinden bestellten Ausschreibern. Ein anderer Theil wird aus dem Ertrage des Weggeldes unterhalten, hat Schlagbäume zur Erhebung desselben und trägt daher den Namen Schlagbaumstraßen, turnpike-roads, §. 256 (a). Es gehört eine Parlamentsacte dazu, um einer Straße diese Eigenschaft zu geben, und sie wird dann unter einen Verwaltungsrath (trustees) gestellt, dessen Mitglieder ein gewisses Vermögen besitzen müssen und in der Acte besonders

bezeichnet sind. Die Gemeinden, durch welche eine solche Straße zieht, müssen ebenfalls etwas beitragen, allein die Einkünfte reichen nicht und es bestand 1833 schon eine Schuld von 8 Mill. L. St. — Längere Straßen sind unter mehrere Vereine von trustees vertheilt. Klein: schrod, a. a. D. — Mac Culloch, Statist. account, II, 176. — Der 1819 gemachte Vorschlag, eine oberste Straßenbaubehörde zu errichten, fand keine Billigung. Dupin, I, 64. 79. 109.

- (b) Die Karolinerstraße, unter Kaiser Karl VI. von Karlstadt nach Fiume und Buccari geführt, ist von geringem Nutzen gewesen, weil der Baumeister aus Haß gegen einen benachbarten Gutsbesitzer den Straßenbau durch die unwegsamsten Berggegenenden führte, so daß die Waaren gewöhnlich auf dieser 18 Meilen langen Strecke 9 Tage zubrachten. Daher wurde später eine andere, die Marie-Louisenstraße, von Karlstadt nach Fiume angelegt, v. Lichtenstern in der Hertha, II, 3. S., S. 551.
- (c) Man kann demnach 1) Staats-, 2) Bezirks- (z. B. Provincial-, Kreis-), 3) Straßen, welche mehrere Ortschaften verbinden (Vicinalstraßen) und 4) bloße Gemarkungswege unterscheiden. Es können aber auch mehrere Gemeinden oder Bezirke sich vereinigen, um eine ihnen allen nützliche Straße zu bauen und zu unterhalten, wobei der Beitrag nach dem Grade des Nutzens für jede Gemeinde oder jeden Bezirk eingerichtet und das Technische von einem Staatsbeamten besorgt wird; z. B. die rheinheffischen Straßenverbände, Hesse, Rheinheffen in seiner Entwicklung von 1798 bis Ende 1834. Mainz, 1835. S. 159 ff. — Ähnlich der (nicht angenommene) babilische Gesetzentw. von 1839 u. 1843, nach welchem die Orte, welche einer nicht zu dem Reize der Staatsstraßen gehörenden Straße nahe liegen, zu derselben beisteuern sollen, und zwar mit folgender Abstufung: a) Gemeinden, deren Ortschaft von der Straße berührt wird, b) die bis $\frac{1}{2}$ Stunde entfernt sind, c) von $\frac{1}{2}$ — $\frac{3}{4}$ St. Der Beitrag der auf diese Weise beteiligten Gemeinden sollte auf die Ruthe zur Unterhaltung 20 fr., zum Neubau nicht über 5 fl. betragen.
- (d) Der in III, §. 243 für billig erklärte Vor-Beitrag (praecipuum) der an einer Staatsstraße liegenden Gemeinden, welche jene sonst unentgeltlich als Vicinalweg benutzen würden, ist in dem erwähnten bad. Entwurfe vorgeschlagen worden, bis zu 16 fr. jährlich auf die Ruthe.

B. Eisenbahnen.

§. 258.

[272.]

Die Eisenbahnen (a) sind während des zweiten Viertels des gegenwärtigen Jahrhunderts in vielen Staaten zu einer großen Ausdehnung gelangt und es ist auf ihre Vervollkommnung sehr viele Kunst verwendet worden. Sie nehmen unter den Fortschaffungsmitteln eine wichtige Stelle ein, sind zu einem bedeutenden Gegenstande der Staatsfürsorge geworden und bieten auch einen neuen Stoff für die Statistik dar. Sie lassen

sich als höchst vollkommene Landstraßen mit zugehörigen Fuhrwerken betrachten. Ihre Haupteigenschaften sind folgende:

1) Die Lasten werden wegen der verminderten Reibung mit sehr geringem Kraftaufwande fortbewegt (b);

2) die Benutzung der Dampfmaschinen gestattet eine Schnelligkeit, welche bei keinem anderen Fortschaffungsmittel zu erreichen ist (c);

3) sie erfordern ein sehr beträchtliches stehendes Capital für Bahn, Gebäude, Maschinen, Fuhrwerke u. (d) und bilden daher große Unternehmungen, von denen die einzelnen kleinen Unternehmer, Fuhrleute, Kutscher, Schiffer u. ebenso im Mitwerben verdrängt werden, wie manche Handwerke von den großen Fabriken. Wegen dieses ansehnlichen Capitaless kann die Fortschaffung desto wohlfeiler bewirkt, das Fahrgehd und die Fracht desto niedriger gestellt und zugleich ein desto größerer Gewerdegewinn für die Unternehmung erzielt werden, je häufiger eine Bahn benutzt wird.

- (a) Dieselben sind schon seit 1767 in den englischen Kohlenbergwerken an der Stelle der Holzbahnen eingeführt worden. Man nannte sie damals tramroads und sie hatten meistens einen vorstehenden Rand, um das Abgleiten der Wagenräder zu verhindern. Sie verbreiteten sich allmählig auf Eisenbergwerke, Kalk- und Steinbrüche u. dgl. Zu Anfang des jetzigen Jahrhunderts fing man an, sie zur gewerbemäßigen Fortschaffung von Frachtsüden zu verwenden. Dr. Anderson stellte 1800 den Plan eines größeren Eisenbahnsystems auf. 1813 wurde zuerst von dem Ingenieur Georg Stephenson ein Dampfswagen auf einer Bahn gebraucht, was man lange für unmöglich gehalten hatte, indem man glaubte, die Reibung wäre zu gering. 1824 legte man zuerst Schienen von Schmiedeeisen statt der gußeisernen. Das wichtigste Ereigniß war die Anwendung vervollkommneter Dampfswagen auf der neuen Manchester-Liverpool-Bahn. Zwar hatte man schon 1826 auf der Darlington-Stockton-Bahn (eröffnet 27. Sept. 1825) einen Dampfmaschinenwagen eingeführt, aber diese Neuerung war wenig beachtet worden und die oben erwähnte Bahn gab zuerst ein eindruckliches Beispiel der Fortschaffung von Personen durch Locomotive. Diese Liverpool-Manchester-Bahn wurde 1826 angefangen und am 15. Sept. 1830 eröffnet. Die Probe für die Dampfswagen (Locomotive) fand am 6. October 1829 Statt. Man hatte bei dem Preis-Ausschreiben eine Geschwindigkeit von 10 engl. Meilen in der Stunde verlangt, aber Georg Stephenson's Rocket legte beladen 24, leer 30 Meilen zurück! Der unverhofft günstige Erfolg dieser Bahn regte einen allgemeinen Eifer zur Anlegung von Bahnen mit Dampfmaschinenbetrieb an. Auf dem europäischen Festlande waren die ersten eröffneten Bahnen dieser Art: 1835 Brüssel-Mecheln, Nürnberg-Gürth, — 1837 Paris-St. Germain, — 1838 Petersburg-Jarskoefelo, — 1839 Berlin-Potsdam, — Leipzig-Dresden, — Amsterdam-Harlem, — 1840 Wien-Brünn, — Mailand-Monza, — Mannheim-Heidelberg u. — Die ältesten Bah-

nen des Festlandes, Budweis-Kinz, durch v. Gerstner (Ueber die Vorthelle der Anlage einer Eisenbahn zwischen Budweis und Kinz, 1825) vorgeschlagen, 1828 theilweise, 1832 ganz vollendet, und Prag-Lahn (1826—30) waren für Pferde eingerichtet. — Die Eisenbahnen haben eine Menge von Schriften, sowohl in technischer als staatsökonomischer Beziehung, veranlaßt, deren Vergleichung deutlich bemerken läßt, welche Fortschritte die Kenntnisse über diesen Gegenstand in den letzten 30 Jahren in Folge vermehrter Erfahrungen gemacht haben. Vgl. unter andern: Dictionnaire technolog., V. 145. — Purkinje in Pechtl, Jahrbücher des polytechn. Instituts, IV, 99. — v. Deynhausen u. v. Dechen, Ueber Schienenwege in England. Berl. 1829. — Coste et Perdonnet, Mémoire sur les chemins à orniers. P. 1830. — Surville, Die Eisenb. als finanzielle Speculationen betrachtet, aus dem Franzöf. Köln, 1835. — List, Eisenbahn-Journal, seit 1835. Dess. Das deutsche Rational-Transport-System. Altona, 1838 (aus dem Staats-Lexikon). Dess. Das deutsche Eisenbahn-System. Stuttg. 1841. — Crelle, Einiges allgemein Verhältnliche über Eisenb. Berl. 1835. Dess. Ueber verschiedene Arten von Eisenbahnschienen, 1837. Dess. Einiges in Zahlen über Eisenbahnen, 1838. — Chovallier, Des intérêts matériels, S. 205. — v. Reden, Die Eisenbahnen Deutschlands. Berl. 1843. — Railway reform, its expediency & practicability considered. Lond. 1843. — Quarterly Rev. Nr. 147. Juni 1844. — Steinle, Technisches Handbuch des Eisenbahnwesens, Nrdbl. 1848. — Knies, Die Eisenbahnen und ihre Wirkungen, Braunschw. 1853 (vorzüglich schätzbar). — Michaelis, Deutschlands Eisenbahnen, Leipz. 1854. — v. Reden, Deutschlands. S. 804. — Audiganno in Revue des 2 mondes, Aug. 1856. S. 743. — Hübnert, Jahrb. f. Volksw. u. Statist. 1856—61 in jedem Jahrgang. — v. Weber, Die Schule des Eisenbahnwesens, 2. A. Leipz. 1862.

- (b) Nach Crelle (Einiges allg. Verh. S. 12) zieht ein Pferd bei $3\frac{1}{2}$ Fuß Geschwindigkeit in der Secunde auf einer guten Kunststraße 24, auf einer Eisenbahn 240 Centner und die Reibung ist in beiden Fällen $\frac{1}{200}$ und $\frac{1}{200}$, nach Anderen sinkt sie auf Eisenbahnen bisweilen auf $\frac{1}{200}$ — $\frac{1}{300}$ herab. Fredgold's Zahlen geben bei 3 e. Meilen Geschwindigkeit in der Stunde 27 und 207 Zoll-Centner. Es ist hierbei 8ständige Arbeit im Tage gerechnet. Beim Ansteigen ist der Vorzug der Eisenbahnen geringer, weil bei beiden Arten von Straßen noch ein gleicher Kraftaufwand hinzukommt, der sich zur ganzen Last verhält wie die Höhe der Steigung zur Länge. Wenn z. B. 240 Centner auf der wagrechten Straße und Bahn 10 und 1 Centner Zugkraft erfordern, so kommen bei 1 Proc. Steigung bei beiden Mitteln 2,4 Ctr. hinzu, also sind 12,4 Ctr. und 3,4 Ctr. nöthig und die Bahn leistet nur noch 3,6mal soviel als die Straße.
- (c) Die gewöhnliche Geschwindigkeit der Dampfwägen auf Eisenbahnen ist bei Personenzügen g. 5 geogr. Meilen oder 8 Wegstunden in 1 Stunde, während gemeinlich (außer Großbritannien) die Postwägen und Landkutschchen nur 1— $1\frac{1}{2}$ Meile zurücklegen. Eine beträchtlich größere Geschwindigkeit vermehrt die Kosten und die Gefahr. In England wird auf den breitspurigen Bahnen nicht selten 1 engl. Meile in der Minute gefahren, also 15 g. Meilen in der Stunde. In Nordamerika begnügt man sich oft mit 15 engl. M. — $3\frac{1}{4}$ g. M. Manche Bahnen werden mit Pferden betrieben, wobei die Anlegungskosten viel geringer sind. (Kinz-Budweis 1,10 Meile in der Stunde.) Man kann für diesen Zweck die Eisenschienen auf eine Steinstraße legen, was sehr viel Aufwand erspart. Solche sog. Eisenstraßen (voies ferrées) sind,

wo die Kunststraße schon vorhanden ist, mit ungefähr 70 000 fl. auf die Meile herzustellen. *Vad. Centralblatt.* 1856. Nr. 48.

(a) Der auf die Bahnen gemachte Aufwand ist von staunenswerther Größe. Die nachstehenden Angaben gestatten keine ganz genaue Ermittlung der Kosten einer Meile, weil dabei auch zum Theile Ausgaben für die noch nicht eröffneten Bahnen vorkommen, namentlich bei Frankreich. Die Länge bezieht sich auf die in Betrieb stehenden Bahnen.

Großbritannien, Anfang	1862	2362 d. M.,	4257 Mill. fl.
Frankreich,	1860	1247	1680
Oesterreich,	1861	739	670
Preußen,	1859	723	612
Deutschland, ohne			
Preuß. u. Oestr.,	1859	679	540
Belgien,	1859	268	239
Nordamerica,	1860	6778	2627

Summe dieser Länder: 12796 q. M. 10 825 Mill. fl.

Zu den hier angegebenen kommen noch die Bahnen in Rußland, Italien, Niederland, Schweiz, Spanien, Schweden, Dänemark, zusammen gegen 1370 Meilen, so daß Europa ungefähr 7388 Meilen hat, welche gegen 9100 Mill. gekostet haben mögen. In den nordamerikanischen Freistaaten waren in Betrieb

1840	3 382 e. M. (Gerstner)
1850	8 664
1855	21 440
1860	31 179,

ein erstaunlich rascher Fortschritt! — Von 1850—55 wurden 314,7 Mill. D. dazu verwendet. Nach *Biered* (*Hübener Jahrb.* 1857) waren in Europa 5003 Meilen vollendet und 4010 M. im Bau oder genehmigt. *Audiganne* rechnet für 1856 5135 M. (2500 Kilom.), wahrscheinlich als eröffnet, und mit Einschluß der vereinigten Staaten (4460 M.), sowie von anderen Theilen America's und Ostindien auf der ganzen Erde 27 000 Kil = 10 405 M. Die 1856 beschlossenen neuen Bahnen im russischen Reiche sollten 562,4 d. M. umfassen und das schwarze Meer (Theodosia) mit Roskau (und Petersburg), Nischnei-Rowogorod (an der Wolga), Liebau (an der Ostsee), Königsberg und Warschau verbinden. Man schlug die Baukosten auf 273 650 Franken a. d. Kilometer = 948 000 fl. a. d. Meile an und es wurde hiezu eine Actiengesellschaft gebildet, der Plan wurde jedoch nicht vollständig ausgeführt. — Die Kosten der Anlage einer Bahn sind überaus verschieden, je nach der Bauart, — den örtlichen Hindernissen, z. B. der Menge von Auffüllungen oder Abtragungen, dem Bedürfniß von Brücken, Durchlässen, Einschnitten, Stollen (tunnels), Ueber- und Durchgängen, — den Preisen der Grundstücke u. dgl. Je größere Vollkommenheit man beabsichtigt, desto mehr muß man aufwenden. Bei der Bauart kommt vorzüglich in Betracht, ob 1) man 1 oder 2 Geleise anbringen will; bei schwachem Verkehr ist eines mit den nöthigen Ausweichplätzen (*gares*) hinreichend; 2) welche Steigung man höchstens der Bahn geben will, indem ein schwaches Gefälle, z. B. nicht über 3 per mille, weit schwierigere Auffüllungen u. nöthig macht. In Frankreich wird neuerlich 1½ Proc. erlaubt. Gebirgsübergänge machen da weit stärkere Steigungen nöthwendig, wo Stollen (tunnels) zu lang sein müßten und Umwege zu schwierig anzulegen sind; 3) welche Krümmungen gestattet sind. Solche, die mit einem kleineren Halbmesser gezogen sind, erheischen keine so großen und kostbaren Umwege, vermehren aber die Reibung und Gefahr. In America findet man Bögen bis zu 400 F. Halbmesser, in Frankreich wurden sonst 1000

Meter (3333 bad. F.) gefordert, doch gestattete man der Straßburg-Baf. Bahn ausnahmsweise 2 Stellen von 200 und 300 Meter und neuerlich hat man öfters 350 M. zugegeben. In Preußen werden in der Regel 50 Ruthen verlangt, in Großbritannien (Def. 8. Mai 1845) $\frac{1}{2}$ engl. Meile. Auf der bad. Bahn hat der kleinste Bogen 580 Fuß Halbmesser. Lardner verlangt 1 engl. Meile (g. 5300 F.). — Chevalier, S. 288. — Stollen (tunnels) erhöhen ebenfalls die Kosten beträchtlich. Die Great-Western-Bahn hat zwischen Bath und Chippenham den Vertunnel von 9680 F. (9833 bad. F. = $\frac{2}{3}$ Wegst.) Länge, 39 F. Höhe und 35 F. Weite. Er erforderte 30 Mill. Bad. Meine, beschäftigte $2\frac{1}{2}$ J. lang 1100 Menschen mit 250 Pferden und kostete wöchentlich 1 Tonne Schießpulver und 1 Tonne Lichter. Die Bahn hat im Stollen 1 Proc. Fall. Yearbook for 1842, S. 62. — Der im Bau begriffene Stollen durch den Mont-Cenis wird 12700 Meter Länge haben. Der 2600 Fuß lange Stollen unter dem Heidelberger Schloß (Heidelberg-Würzburger Bahn) kostete 217 fl. für den laufenden Fuß. — Bei den Angaben über die Kosten muß man darauf achten, ob die Anschaffung der beweglichen Hilfsmittel (Maschinen, Kohlen-, Fortschaffungswägen u. dgl.) oder des sogen. Betriebsmaterials mit eingerechnet ist oder nicht, auch ist die Ausgabe für die noch nicht in Betrieb stehenden Bahnen auszuscheiden. — In Großbritannien kostete die d. Meile aller bis 1859 gebauten Bahnen 1 839 000 fl. London und Northwestern (518 $\frac{1}{4}$ e. M.) kam auf 55 400, Great-Western (262 $\frac{3}{4}$ M.) auf 51 333, Edinburg-Glasgow (57 $\frac{1}{2}$ M.) auf 49 814, Southeastern (234 M.) auf 42 500, dagegen kamen andere auch nur auf 17, 18 und 19 000 £. f. die e. M. — Die österreichischen B. kosteten bis 1861 auf die M. 920 500 südd. fl., die Einz.-Pulsweiser Pferdebahn nur 118 000 fl. — Preußen 1859: die Meile 483 000 Thlr. — Die anderen deutschen Bahnen kosten i. D. gegen 454 000 Thlr. = 795 000 fl auf die M. Unter den Bahnen der deutschen Staaten und der Schweiz befanden sich 1860 468,7 Meilen, die a. d. Meile über 1 Mill. fl. kosteten, und zwar über $\frac{1}{3}$ M. die folgenden:

Deft. Elisabethen-B.	43,7	M. zu	1-675 081	fl.
Rhein-Nahe-B.	19,1	„ „	1-593 025	„
sächs. niedererzgebirg. B.	18,4	„ „	1-520 907	„
rhein. B. Herbißthal				
Nachen-Bingen	32,4	„ „	1-385 393	„
sächs.-böhmische	8,2	„ „	1-358 906	„ u. f. w.

1448 M. kosteten zwischen 500 000 u. 1 Mill. fl., z. B.

babische Staatsb.	47,7	M. zu	980 178	fl.
thüringische B.	37,2	„ „	966 229	„
schweiz. Nordb.	23,7	„ „	932 696	„
verein. schweiz. B.	36,0	„ „	919 919	„
Main-Nefer B.	26,5	„ „	914 114	„
oberschlesische Hauptb.	34,0	„ „	900 209	„
niederschles. märk.	51,0	„ „	895 158	„
würtemb.	45,0	„ „	882 322	„
österreichische Staatsb.	178	„ „	876 405	„
baier. Staatsb.	150,0	„ „	799 478	„
baier. Ostb.	50,2	„ „	739 089	„
hannov. Staatsb.	110,4	„ „	647 458	„
Berlin-Anhalt	47,4	„ „	572 318	„

5 kurze Bahnen auf. von 46,⁷ M. kosten unter $\frac{1}{2}$ Mill. fl., z. B.

Altona-Kiel	14 M.	455 108 fl.
Dyppeln-Tarnowitz	10, ⁴	416 108 „
Kendeb.-Neumünster	4, ⁶	244 914 „

In Baiern insbesondere kam 1861 die M. auf 800 000 fl., wovon das Betriebsmaterial 13,² Proc. ausmachte. In Hannover kostete 1853 die Meile 322 740 Thlr. und zwar Land 7,⁷¹ Proc., Bahn 48,⁷⁶, Gebäude 18,⁶, Betriebsmittel 19,⁹⁷, andere Ausgaben 6 Proc. — In Baden war bis Ende 1860 die ganze Ausgabe 46 744 686 fl. oder a. d. M. 942 000 fl., es haben aber 36,⁸ M. oder über $\frac{2}{3}$ der ganzen Länge doppeltes Geleise. Die Kosten zerlegen sich so: 5 Procent Vorarbeiten u., — 9,⁵ Proc. Ankauf des Landes, — 30,² Herstellung des Bahndörpers mit Einschluß der Stollen, Brücken u., — 30,⁵ Procent Oberbau (Schienen, Schwellen, Drehscheiben u.), — 10,⁴ Proc. Gebäude, — 14,⁵ Proc. Betriebsmaterial. — Der Gedanke einer Bahn von Mannheim nach Basel wurde zuerst von L. Reyhause ausgesprochen: Vorschlag zur Herstellung einer Eisenbahn im Gr. Baden von Mannheim bis Basel, 1833. Gutachten hierüber (von Rau) in den Verhandl. d. 1. K. v. 1833, Beil. II, 176. — Auszug aus den Verhandl. des Comité's für Eisenb. im Großh. Baden, Karlsr. 1837 (von Nebenius). — Auszug aus dem technischen Gutachten des Comité's u. ebd. 1837. — Verhandl. d. bad. Ständevers. v. 1838 [aus-schließlich der Eisenbahn gewidmet; Commissionsberichte v. Hoffmann (2. K.) und Rau (1. K.)] — Ausführliche Nachweisung über den E.-B.-Bau im Gr. Baden, Karlsr. 1844, mit einem Atlas. — Von den Nachweisungen über den Betrieb der Großherz. badischen Eisenbahn ist die 20te für 1860 erschienen. Die Ausführung wurde durch das Gef. v. 29. März 1838 angeordnet, die Fortsetzung von Heidelberg nach Frankfurt wurde 1843 durch einen Staatsvertrag von Baden, Großh. Hessen und Frankfurt beschloffen. — Belgische Bahnen bis 1859: 88 342 fl. (255 562 Fr.) p. Kilom. Bei den einzelnen Strecken ist die Kostenverschiedenheit sehr groß. Für das höchst schwierige und mit ungemeiner Kunst zu Stande gebrachte Stück von Ans (bei Lüttich) nach der preuß. Gränze (bei Aachen) ist die belgische Ligne von 5 Kil. auf 3 813 000 Fr. berechnet (die g. M. 2 633 000 fl.), während von Gent nach Kortryk (einfaches Geleise) die Ligne nur 555 000 Fr., die M. 388 000 fl. kostet. Chemin de fer. Compte rendu etc. Brux. 1842. — Frankreich: Der durchschnittl. Aufwand für den Kilometer ist 389 821 Fr. = 1 347 529 fl. für die g. M.

§. 258 a.

[272.]

Bei näherer Untersuchung der aus den Eisenbahnen entstehenden Vortheile ergibt sich Folgendes:

1) Bei den Personen ist schon die Schnelligkeit und Pünktlichkeit der Bahnzüge wegen des bei betriebsamen Menschen hoch anzuschlagenden Zeitgewinnes, wegen der größeren Annehmlichkeit und Bequemlichkeit, der Ersparung an Zehrungskosten u. von großem Nutzen, den aber die Wohlfeilheit des Fahrgeldes in Vergleich mit anderen Reisegelegenheiten noch sehr verstärkt. Die Erleichterung des Reisens trägt nicht allein

in wirthschaftlicher Beziehung zur Belebung des Güterverkehrs und zur Ausdehnung der Production Vieles bei, sondern bringt auch die Menschen in vielfache Verbindungen, macht ein Zusammenwirken für die mannichfaltigsten Zwecke möglich und übt auf die verschiedenen Zweige der Bildung einen günstigen Einfluß (a). Die Eisenbahnen mit ihrem Betriebe sind von dieser Seite wie vervollkommnete Posten anzusehen, und auch der Regierung insbesondere ist diese Anstalt sehr nützlich, indem dieselbe die entfernteren Landestheile mit dem Mittelpuncte der Staatsthätigkeit verknüpft und eine schnellere, kraftvollere Wirksamkeit in jedem Theile des Landes gestattet (b).

2) Bei den Waaren ist eine schnellere Versendung vortheilhaft (§. 255), weil sie die Umlaufszeit des Capitals abkürzt, weil manche Güter bei langsamer Fortschaffung verderben oder sich verschlechtern (c), endlich weil günstige Preise und Absatzgelegenheiten von dem Verkäufer zu seinem Vortheil besser benützt werden können. Es ist jedoch, besondere Fälle ausgenommen, die Geschwindigkeit, mit welcher die Personen fortgebracht werden, für die Waarenbewegung überflüssig und eine etwas langsamere Fortschaffung, welche aber die der anderen Versendungsmittel noch immer weit übertrifft, und geringere Kosten verursacht, genügend, um in Verbindung mit einer Verminderung der Frachtausgabe und der genauen Regelmäßigkeit der Züge dieser neuen Anstalt eine große volkswirtschaftliche Nützlichkeit zu geben (d). Die Wohlfeilheit der Fracht schwächt den Einfluß der örtlichen Lage auf die Kosten und den Preis der Waaren und giebt anderen Bestimmgründen desselben eine verhältnißmäßig größere Macht. Dieß kann so erläutert werden:

a) Für jeden Ort, an welchem ein Zweig der Hervorbringung durch Hülfe natürlicher Vortheile, größerer Kunst u. mit vorzüglichem Erfolge getrieben, d. h. ein Sachgut gut und wohlfeil erzeugt wird, entsteht ein weiteres Absatzgebiet und ein Antrieb, solche Gewerbe in größerem Umfang mit vermehrtem Capital zu betreiben, während freilich solche Unternehmungen, welche weniger leisten und nur in der Kostbarkeit der Zufuhr von entfernten Puncten bisher einen Schutz fanden, eingehen oder große Fortschritte machen müssen;

b) für jeden Ort, an welchem ein beträchtlicher Begehr einer gewissen Waare besteht, bildet sich ein weiteres Markt- oder Zufuhrgebiet und die reichlichere Versorgung wird mit niedrigeren Preisen möglich (e);

c) die Preise der Erzeugungs- und der Markttorte sind weniger verschieden, die bisherige Wohlfeilheit abgelegener Gegenden hört auf, sowie zugleich die Theuerung starkbevölkerter Orte oder Bezirke.

- (a) Zusammenkünfte für gemeinschaftliche Beförderung der Wissenschaften, der schönen Künste, für kirchliche Zwecke, — Reisen für Forschungen in einem dieser Fächer. — Erweiterter Wirkungskreis der geistigen Kräfte (Lehrer, Künstler, Aerzte u.), auf mehrere Orte. — Ablegung von Vorurtheilen, welche die Völker aus Unkenntniß gegen einander hegen.
- (b) Dahin gehört die schnelle Fortschaffung der bewaffneten Macht, der Geschütze u. zur Staatsvertheidigung. — Cherbuliez, der diese Wirkungen schildert, besorgt den Untergang der freien Gemeindeverfassung bei der Verstärkung des Staatsverwaltungsmechanismus.
- (c) Es wird viel Schlachtvieh auf den Bahnen versendet, weil man die Fütterung und die Abmagerung während des Transportes zu Fuß erspart; dasselbe geht z. B. aus den nordwestl. Staaten von Nordamerica mit großem Vortheil nach Boston oder Newyork, und bei der Fleischtheuerung von 1843 kam Schlachtvieh aus der Schweiz bis in die Neckargegend auf der elsässer und der badischen Bahn. — Milch, Aepfer, Fische, Geflügel, Wildpret u. können wegen der schnellen und leichten Verfrachtung viel weiter fortgebracht werden als früher. Das Zufuhrgebiet von Milch für den Pariser Markt reicht jetzt gegen Osten 94 Kilometer, gegen Westen 40 Kil. weit (12,7 und 5,4 d. M.).
- (d) Man läßt deshalb gewöhnlich die bloß für Waaren bestimmten Züge (Güterzüge) langsamer gehen als die Personenzüge.
- (e) Mehl kommt auf den Bahnen 100 Kil. weit nach Paris, selbst von 5 Mühlen in dem Dep. Gironde und 1 aus Belgien. Ungarisches Getreide und Münchener Mehl kommt bis in die Rheingegend, ebenso feines Gemüse aus Algier.

§. 259.

[273.]

Aus den bisherigen Erfahrungen lassen sich ferner nachstehende Ergebnisse aufstellen:

1) Die Eisenbahnen haben in ihren Wirkungen die anfänglichen Erwartungen weit übertroffen (a). Nachdem einmal ihre großen Vortheile erkannt worden waren, wurde ihre Anlegung mit Hülfe der in der Friedenszeit seit 1815 erfolgten Capitalvermehrung im Wettstreit der verschiedenen Länder unternommen, weil man weder den Nutzen des erleichterten inneren Verkehrs

entbehren, noch auch in der Theilnahme am auswärtigen Handel und in Bezug auf die Richtung der Waarenbewegung dem Auslande einen Vorzug überlassen wollte. Die reichsten, am dichtesten bevölkerten und zugleich am besten regierten Länder wurden zuerst mit Bahnen ausgestattet (b), andere schwachbevölkerte nahmen zu diesem Zwecke fremde Capitale zu Hülfe (c).

2) Anfänglich waren die Eisenbahnen nur zur Verbindung einzelner Orte bestimmt, zwischen denen besonders lebhafter Verkehr schon bestand oder zu erwarten war. Als dies sehr gut gelang, erweiterten sich die Entwürfe und man fing an, längere Bahnen anzulegen, welche ein ganzes Land in verschiedenen Richtungen durchschneiden und an die Stelle der Haupt-Landstraßen treten. Das so entstandene Netz wurde nach und nach durch Zwischenbahnen vervollständigt. Am meisten vermögen aber diese Bahnen sowohl für den Verkehr im Allgemeinen, als für den Nutzen der Eigenthümer zu leisten, wenn sie über die Gränzen des einzelnen Staates hinaus fortgesetzt werden, so daß sie auch entfernte Länder mit einander verknüpfen. Deutschland ist vermöge seiner Lage zum Mittelgliede des Eisenbahnsystems auf dem europäischen Festlande bestimmt und wird nach der Vollendung der großen Bahnstrecken die Vortheile des leichten Personen- und Waarenverkehrs nach allen Richtungen hin im höchsten Maße genießen.

3) Die Fortschaffung der Personen hat nach der Anwendung der fahrbaren Dampfmaschinen (Locomotive) so große Ausdehnung erreicht, daß sie eine Zeit lang als der gemeinnützigste und einträglichste Theil des Eisenbahnbetriebes betrachtet wurde (d). Viele Reisende legen nur einen kurzen Weg auf der Bahn zurück. Werden die Bahnen so angelegt, daß sie vollreiche Städte und starkbevölkerte Gegenden berühren, so liefert der Verkehr zwischen Puncten, die wenig von einander entfernt sind, einen starken Beitrag zu der ganzen Zahl von Reisenden (e). Die minder begüterten Volksclassen (Landleute, Handwerker, Lohnarbeiter) bringen bei zweckmäßiger Niedrigkeit des Fahrgeldes auf den für sie bestimmten Wägen den größten Antheil an der Einnahme aus Personen (f).

3) Die Waarenversendung kommt mit Ausnahme solcher Bahnen, die besonders auf einen gewissen großen Zweig der

Erzeugung, z. B. eine Bergwerksgegend, berechnet sind, erst allmählig in Aufnahme. Es gehört einige Zeit dazu, bis die Unternehmungen sich nach diesem neuen Verbindungsmittel einrichten, auch belohnt sich das Hin- und Herschaffen zu und von der Bahn erst, wenn diese einige Länge hat. Bei den meisten Bahnen nimmt deshalb einige Jahre nach ihrer Vollendung die Fracht-Einnahme stärker zu als der Ertrag des Fahrgeldes und übersteigt endlich den letzteren. Bei der Verlängerung einer Bahn tritt diese Veränderung im Zuwachs beider Einnahmen im verstärkten Grade ein (g).

(a) Zwischen Liverpool und Manchester fuhren früher Kutschen, die täglich im Durchschnitt 450 Plätze hatten. Man zahlte i. D. $7\frac{1}{2}$ Sch. und die Roheinnahme der Kutschen war 61 320 £. St. jährlich. Auf der Bahn dagegen fuhren schon 1835 über 1500 Menschen täglich für 5 Sch. und dieß trug jährlich 120 334 £. ein. Die Fracht von der Tonne Waare wurde um $2\frac{1}{2}$ Sch., von Kohlen um 2 Sch. erniedrigt, und das Publicum ersparte an Fracht und Fahrgeld für Personen im J. 1835 241 750 £. gegen das, was bei gleicher Frequenz nach den früheren Preisen hätte bezahlt werden müssen. Im Jahre 1844 wurden auf dieser Bahn schon 652 346 Personen, 103 738 Stück Vieh, 201 832 Tonnen Waaren und 115 922 Tonnen Steinkohlen fortgeschafft. — Von St. Etienne und Rive de Gier wurden früher $25\frac{1}{2}$ Mill. Kil. Steinkohlen nach Lyon gebracht, auf der Bahn 350 Mill. (über 13fach), und es reisen 165 000 Menschen auf derselben, worauf man sich gar keine Rechnung gemacht hatte. Die Löhne (20 Gr.) zahlt nur $20\frac{1}{2}$ fr. auf die Meile (9.^e Cent. auf den Kilometer). Diese Bahn hat wegen des gleichförmigen Gefälles, welches die Wagen in der Richtung der häufigsten Transporte von selbst hinabrollen läßt, und der großen Menge von Frachtgütern höchst günstige Umstände. Die Regierung hatte beim Ausschreiben der Concurrenz im J. 1826 als den höchsten zulässigen Frachtsatz 15 Cent. per Tonne und Kilom. aufgestellt. — Für die bairische Eisenbahn wurde in dem ersten hierüber 1833 erkatteten Bericht (L. Kammer, von Rau) auf 900 000 — 1 M. Gr. Waaren und 73 — 91 000 Reisende jährlich auf der ganzen Bahn gerechnet. Das technische Gutachten geht davon aus, daß 100 000 Reisende und 300 000 Gr. Waaren zu verführen seien. Die wirkliche Menge war 1860 225 205 Personen und 2 302 941 Gr. Waaren auf die ganze Bahn.

(b) Auf 1 geogr. Meile Bahnlänge kommen nach den obigen Zahlen (§. 258 a (d)) in

England und Wales	1, ^o	□ Meilen
Belgien	2	„
Brit. Königr.	2, ⁴	„
Deutschland ohne Oest. u. Pr.	6, ^o	„
Preußen	7	„
Frankreich	8	„
Oesterreich	14, ⁵	„
Nordamer. Freistaaten	19	„

Der überaus große Capitalaufwand für die Bahnen geschah in so kurz-

zer Zeit, daß eine Steigerung des Zinsfußes und Störungen der Werke nicht ausbleiben konnten. In Großbritannien wurden 1801 bis 40 299 Parlamentsacten über E. B. im Belauf von 69 Mill. £. angenommen, 1841—44 113 Acten für 18 Mill., 1845 allein 120 Acten für 59 Mill., 1846 sogar 272 A. f. 121 Mill., 1847 184 A. für 35 Mill. zu Stande gebracht und in diesem Jahre 42 Mill. £. Actienzinszahlungen gefordert. In Folge dieses sogen. Eisenbahnschwindels (mania) trat ein starkes Sinken der Actien ein. Diese stanken im October 1848 zu 36 Proc. des Preises, den sie im Aug. 1845 gehabt hatten. Vgl. I, §. 232 a (c).

- (c) Nordamericanische Freistaaten (j. B. die im Bau befindliche B. über das Gebiet Utah und die Sierra Nevada nach Californien), Rußland, — B. über die Landenge von Panama, Bahnen in Britisch-Ostindien u. s. w. Im letzteren Lande waren bis 1856 schon 298 engl. Meilen eröffnet, 2896 im Bau und man erwartet, daß der Gewinn für die britischen Gesellschaften als Unternehmer sowie der volkwirtschaftliche Erfolg sehr groß sein werde. Eine Linie wird von Calcutta gegen Delhi und Lahore, eine zweite von Bombay nordwärts geführt, in Mirzapore treffen beide zusammen. Ostindien hat 9 Gesellschaften für Eisenbahnen, 1 für Bewässerung und Schiffahrtscandale, 1 für die Befschiffung des Indus, und dieselben hatten bis 1860 (April) über $7\frac{1}{2}$ Mill. £. St. ausgegeben. — Eigenthümlich ist in den nordamericanischen Freistaaten die Verbindung der Eisenbahnen mit der Schiffahrt auf Flüssen und Canälen, wodurch mit viel geringeren Kosten eine immer noch sehr nützliche Geschwindigkeit erreicht wird. Chevalier, Briefe über Nordamerica, Leipzig 1837, III, 29—107. Deff. Interêts nat., S. 410.
- (d) Bei den belgischen Bahnen rechnete man auf 500 000 Reisende jährlich. Die wirkliche Zahl der Eingeschriebenen belief sich 1837 bei einer Bahnlänge von 141 Kil. auf 1 384 577, 1840 bei 330 Kil. Länge auf 2 199 319, 1850 bei 624,° Kil. Länge auf 4 189 614, 1853/4 auf 4 839 686, die freilich zum Theile nur kurze Strecken durchstreifen.
- (e) Auf der bad. Bahn durchreiste eine Person im J. 1860 in den drei Wagenclassen I. 9,⁰⁰ II. 6,⁰⁰ III. 3,⁴⁰ Meilen, auf den bayerischen B. 1860/1 auf den Giltzügen I. 26,⁷⁵ M., II. 14,⁴⁴ auf den gewöhnlichen Zügen I. Cl. 14,⁷⁵ II. 8,³² III. 4,³² M. Ansehnliche Städte oder Orte, die in Geschäften oder zum Vergnügen u. s. w. am meisten besucht werden, oder an denen lebhafteste Seitenstraßen einmünden, sind am einträglichsten, wie dieß die Rechnungen beweisen. Die monatliche Zahl der Reisenden war i. D. der Monate April bis October 260 099 (max. 289 460 im August), im D. der 5 Monate November bis März 173 298 (min. 159 113 Januar). — Belgien 1853/4 Juli, August, September zusammen 35,⁵ Proc., Decbr. bis Febr. 16,⁰ Procent der Einnahme.
- (f) Die verschiedenen Wagenclassen entsprechen den Abstufungen des Einkommens in den wirtschaftlichen Classen des Volkes, III, §. 219 o. Auf der bad. Bahn wurde 1853 die 4. Classe (Stehwagen) aufgehoben und das Fahrgeld der 3. Classe ermäßigt. Dieß hatte die Folge, daß die Zahl der Reisenden sich verminderte, die Einnahme aber zunahm. Die Sätze sind auf die M. bei gewöhnlichen Zügen I. Cl. 18 $\frac{1}{2}$ fr., II. Cl. 12,⁵ fr., III. Cl. 8 fr., in Baiern 16, 12 und 8 fr., bei Giltzügen (I. u. II. Cl.) $\frac{1}{2}$ mehr. Die Ergebnisse der Personenfortschaffung waren in Baiern 1860/1:

	Schnellzüge		gewöhnliche Züge		
	I	II	I	II	III
Zahl der Reisenden	0,30	7,38	0,37	10,80	81,07
Einnahme	3,88	24,86	1,22	18,07	52
In Baden 1860:					
Zahl der Reisenden	1,51	10,78	0,73	11,48	75,53
Einnahme	8,83	31,40	1,61	13,95	44,40
Nach Weber S. 321 ist die Zahl der Reisenden in Proc.					
in Großbritannien	I 13,5	II 31,5	III 55		
in Frankreich	10	26	64		
in Belgien	9	16	75		

Diese Procentverhältnisse werden außer dem Grade von Wohlhabenheit des Volkes auch von dem Betrage des Fahrgeldes in den verschiedenen Classen, ferner von der Annehmlichkeit der Plätze in denselben bestimmt, weshalb in Deutschland die I. Classe weniger benutzt wird als in England u. c. Die Einrichtung, nach welcher man bei weiten Fahrten genöthigt ist den Sitzzug zu benutzen, vermehrt die Zahl der mit denselben fahrenden Reisenden der Cl. I und II. Jede Person legte im D. in Baiern 6, in Baden 4 M. zurück und brachte dort 1 fl., hier 45,3 fr. Fahrgeld ein. Die Fracht von Mannheim bis Waldshut (44 M. Bahnlänge) von 1 Centner und Meile berechnet sich aus dem Tarif der gewöhnlichen Waaren (I. Cl.) zu 1,21 fr., aber auf der oberen Strecke Offenburg-Waldshut 1,4 fr., auf der unteren (Mannheim-Offenburg) nur 1,16 fr. Waaren von geringem Preise! (II. Cl.) bezahlen g. 1 fr. (1,11 und 0,91 auf beiden Strecken) vom Centner, aber auf der oberen Strecke (Basel-Offenburg) 1,84, auf der unteren 1,218 fr. In Nordamerica (Neu-England und New-York) war nach Gardner das mittlere Fahrgeld eines Reisenden auf die deutsche Meile 20 1/4 fr., die Fracht vom Ctr. 1,18 fr. In Frankreich ist der höchste erlaubte Satz

		auf den Kilom. auf die d. M.	
A. Fahrgeld	I. Cl.	10 Cent.	20,78 fr.
"	II "	7,5 "	15,54 "
"	III "	5,5 "	11,4 "
B. Fracht für 1 Stück Großvieh		10 "	2,2 "
"	1 Tonne Waaren I. Cl.	18 "	1,88 "
"	" II. Cl.	16 "	1,62 "
"	" III. Cl.	14 "	1,41 "
"	Silber	36 "	3,780 "
"	Auflern und Fische	50 "	5,18 "

Die II. Cl. begreift Getreide, Holz, Kohlen, Kalk, Gips, Gußeisen und Blei in Blöcken u. c., die III. Steine, Sand, Siefelsteine, Schiefer u. c., die I. alle anderen Waaren.

In Großbritannien übersteigt das Fahrgeld der I. Cl. nicht leicht 3 1/4 P. auf die engl. M. = 44,8 fr. a. d. M., es ist auf der III. nicht unter 0,28 P. = 4 fr. auf die d. M. Die III. Cl. wird allmählig stärker benutzt, die I. schwächer. Während in 6jährigem D. (1845—50) die II. 40 Proc. der Reisenden aufnahm und 40 Proc. des ganzen Fahrgeldes einbrachte, war dagegen in der III. Cl.

	1845	1850
Zahl der Reisenden	40 Proc.	52 Proc.
Einnahme	19 "	30 "

Das mittlere Fahrgeld (1 1/2 P. p. mile) kommt ungefähr mit der Fracht der Tonne (20 Ctr.) überein. Im J. 1851 bezahlte man von

London nach Edinburgh über Birmingham (407 $\frac{1}{2}$ miles) auf die engl. R. express-train 2.⁶⁰ P. (auf die d. R. 35.²³ fr.), I. Cl. 2.³⁰ P. (31.⁴⁶ fr.), II. Cl. 1.²/₃ P. (22.⁹ fr.), III. Cl. 0.²⁰ P. (12.⁴⁴ fr. a. d. d. R.) — In Bengalen und Madras sind niedrigere Preise der unteren Classen und für Waaren gesetzt worden, nämlich für Personen auf die deutsche Reise I. 31 fr., II. 15.⁵ fr., III. 6.⁹ fr., für den Str. Waaren 0.⁶—1.⁸ fr. — Auf den belg. Bahnen ist das Fahrgeld öfters verändert worden. Der Tarif vom 13. April 1841 forderte für die belg. Stunde der 3 Wagenklassen 40—25—15 Cent., der neuere vom 17. Aug. 1841 42—30—18 Cent., was eine Erhöhung der Einnahme bewirkte. Belg. Ges. 17. April 1851: die Preise der 3 Plätze müssen das Verhältnis 4 : 3 : 2 haben. Bei dem Satz von 4 Cent. a. d. Kilom. der III. Cl. bei geringerer Geschwindigkeit kommen auf die g. R. I. Cl. 16.⁵⁷, II. 12.⁴², III. 8.²⁶ fr. Die erste Wagenklasse wird, wenn sie zu theuer ist, wenig benutzt. Auf der Bahn von Paris nach St. Germain benutzten $\frac{3}{4}$ der Reisenden den wohlfeilsten Platz, und die Herabsetzung des Fahrgeldes von 1 auf $\frac{3}{4}$ Fr. bewirkte eine starke Zunahme des Gebrauches, so daß man im Januar 1839 von 130 889 Reisenden 104 413 Fr. einnahm, während im Jan. 1838 nur 91 614 Menschen gefahren waren und 96 708 Fr. bezahlt hatten. Auf der Greenwich-Bahn brachte die Steigerung des Fahrgeldes um 30 Pr. eine Abnahme der Reisenden von 41 Proc. und des Ertrages von 17 Proc. hervor.

- (6) Auf der badischen Bahn betrug von der unmittelbaren Einnahme das Fahrgeld mit der Fracht für das Reisegepäck

1844 bei 21.³ Meilen Länge 80 Proc.

51 „ 39.² „ „ 52.⁵ „

53 „ „ „ „ 45 „

D. 1858—60 „ 48 „ „ 46 „

aber mit Einschluß der Fracht für Vieh.

Auf der Ferdinands-Norrbahn trugen die Personen 1840 noch 65.⁶ Proc., 1846 unter der Hälfte, 1852 nur noch 31.³ Proc. — Hannov. Bahn 1843/4 Pers. Einnahme 87.⁶ Proc., 1846/7 62, 1847/8 58, 1848/9 48, 1852/3 41.⁶ Proc., 1859 38 Pr. — Abgesehen von Nebeneinnahmen der Bahnen betrug das Fahrgeld im Jahre 1859 in Preußen und Württemberg 36, in Sachsen sogar nur 30 Proc. In Baiern machte das Fahrgeld der Personen 1850/1 noch 52 Proc. in den 3 folgenden Jahren 45, dann 44, 42, 39, 37, 39, 38 u. 1860/1 37 Proc. — Dieß Ueberwiegen der Frachteinnahme über das Fahrgeld trat in Belgien, wo erst seit 1838 Frachttüde angenommen werden, schon 1845, auf der Launus-Bahn 1846, auf der sächs. Bahn und Magdeburg-Leipzig 1847, Leipzig-Dresden 1852, Württemberg 1851/2 ein. In Großbritannien war das Fahrgeld 1848 noch 57 Proc., 1850 50, 1855 im 1. Halbjahr nur noch 42 Proc., in England insbesondere in den Jahren 1860 u. 61 46 u. 42 Proc., in Schottland 39.³ u. 31 Proc., in Irland aber noch 65 und 58 Proc. Auf der rhein. Bahn betrug es noch 1853 56.⁵ Proc. der Einnahme. In Belgien war 1850 das Fahrgeld auf 48, 1852/3 schon auf 45.⁶ Proc. der Einnahme gesunken.

§. 259 a.

[263.]

- 5) Der rohe Ertrag einer Bahn pflegt auch bei gleichbleibender Länge und abgesehen von der Fortsetzung in den an-

gränzenden Ländern anhaltend zu steigen, weil die Benutzung vollständiger wird (4) und die von der Bahn verursachte Zunahme der Erzeugung und Verzehrung ihr wieder mehr Gegenstände zuführt. Auch der reine Ertrag steigt in der Regel mit dem rohen (a). Zweigbahnen nützen gewöhnlich der Hauptbahn (b). Wenn jedoch neue Bahnen in ungefähr gleicher Richtung wie die älteren entstehen (Parallelbahnen), so entziehen sie diesen einen Theil des Zuflusses. Die Vervollständigung des Bahnnetzes in einem Lande bringt zwar im Ganzen eine fortwährende Vermehrung der fortgeschafften Personen und Waaren zu Wege, kann jedoch, wenn sie einen gewissen Stand erreicht hat, den durchschnittlichen rohen und reinen Ertrag der Meile vermindern (c). Ist eine vollständige Verzinsung nicht ferner zu erwarten, so setzt dieß den weiteren Bauunternehmungen eine Gränze. Es werden immer viele Straßen übrig bleiben, auf denen eine Eisenbahn keinen genügenden Reinertrag verspricht (d).

6) Gebirge vermehren die Baukosten der Bahnen im hohen Grade und wenn starke Steigungen unvermeidlich sind, so werden auch die Fortschaffungskosten stark vergrößert. Deshalb sind weite Ebenen und Hügelgegenden für die Anlegung von Bahnen vorzüglich günstig (e). Doch hat man bei der Ausbildung der Kunst auch gelernt, beträchtliche Höhen zu überschreiten oder zu durchschneiden (f).

7) Eine Bahn, besonders mit Dampfswägen, kann nur von einer einzigen Verwaltung betrieben werden und hiedurch unterscheiden sich die E.-B. wesentlich von den Land- und Wasserstraßen, die der allgemeinen Benutzung offen stehen. Der Betrieb geschieht gewöhnlich, jedoch nicht nothwendig, auf Rechnung der Bahneigenthümer. Die Kosten des Betriebes werden desto geringer, je größer die einer Verwaltung untergebene Strecke ist und mit der Länge derselben nimmt auch die Bequemlichkeit der Benutzung zu Reisen und Versendungen zu.

8) Die Kosten des Betriebes, des Unterhalts der Bahn mit ihren Zubehörungen und der Oberleitung nehmen bei dem gewöhnlichen Betrage des Fahrgeldes und der Fracht ungefähr die Hälfte der Einnahme hinweg, so daß die andere Hälfte den Zins und reinen Gewerbsverdienst bildet. Unter günstigen

Umständen kann dieser Theil des Rohertrags die Hälfte noch beträchtlich übersteigen (g).

- (a) Die statistischen Ausmittlungen sind theils für die Meile der Bahn, theils für die von den Zügen zurückgelegte (Fahrmeile) ange stellt worden, bei welcher die Zahl der täglichen Züge mit einwirkt. Nach der Meile Bahnlänge war die jährliche Gesamteinnahme z. B.

Frankreich 1856	165 680 fl.	(47 977 Fr. d. Ril.)
und zwar Paris-Lyon	255 306	„ 74 328 „
aber Südbahn	61 562	„ 17 827 „
Großbritannien 1850	112 324	„ (a. d. e. M. 2093 £.)
„ D. 1860/1	143 516	„ „ 2644 „
und zwar England	167 365	„ „ 3083 „

auf einem Theil der B. in Deutschland 1860:

R. Ferdinand-Nordbahn	224 492 fl. (max.)
Leipzig-Dresden	211 671 „
Köln-Minden	204 169 „
Wien-Triest	185 141 „
Defferr. Nordbahn	171 061 „
Oberschlesische Bahn	159 625 „
Sächsisch-bayerische	154 450 „
Rheinische Bahn	115 867 „
Bfalz. Ludwigsbahn	113 787 „
Berlin-Hamburg	111 658 „
Thüringische	104 055 „
Badische	95 434 „
Württemberg. Staatsbahn	93 905 „
Bayerische	87 677 „
Hannoverische	77 268 „
Preuß. Ostbahn	58 312 „
Westfälische	58 243 „
Saarbrück-Trier	40 677 „
Tiroler	39 910 „
Niederschles. Zweigbahn	33 164 „
Oppeln-Larnowig	19 049 „ (min.)

f. Behnter Nachweis der baier. Verkehrsanstalten S. 30.

- (b) Wenn sie nämlich lang genug sind, um ihr Personen und Waaren zuzuführen, die ihr nicht schon vorher zufließen. Um Vortheil zu bringen, darf ihre Richtung mit der Hauptbahn keinen spigen Winkel bilden.
- (c) In England hatte der durchschnittliche rohe Bahnertrag der Meile seinen höchsten Stand 1845, nämlich 3280 £. auf die englische = 176 023 fl. auf die d. Meile. Er fiel hierauf bis 1850 und hob sich dann wieder, doch nicht bis zu jenem maximum. Man klagt, daß manche mitwerbende Seitenbahnen Ausfanger (suckers) einer älteren Bahn sind, statt Ernährer (feeders) zu sein.

In Preußen war der rohe Ertrag der Meile:

1844	28 977 Thlr.
46	32 420 „
48	28 217 „ (politische Aufregung)
50	34 403 „
54	47 224 „
56	53 155 „
59	49 604 „

- (d) Der Reinertrag (Dividende) der deutschen Bahnen war von dem Bau-
 capitale 1853 höchstens 13,⁵ Proc. (Ferdinands-Nordb.), 11,⁶ Procent
 (oberschles. B., Magdeburg-Leipzig), 11 Proc. (Leipzig-Dresden), bei
 einigen nur 2 und 1 Proc. — Die badische B. trug 1851 3,⁹⁴, 1852
 4,⁷⁷, 1853 4,⁹⁴ Proc., im D. 1857—60 5,²⁰ und nach Abzug der
 außerordentlichen Ausgaben für Ergänzung und Erweiterung der Bahn,
 der Gebäude, des Materials u. 4,⁷³ Proc., — die baier. Staatsbahn
 1859/60 4,⁵, 1860/1 5,⁶⁴ Pr., die würtemb. 5,³³, die sämtlichen
 preussischen 1853 5,¹⁶ Pr., 1855 6,⁵ Pr., die hannov. B. 1844/5 bis
 1849/51 i. D. 4,²⁰, 1860 5,⁵⁷ Proc. Dieser Procentsatz wird nicht
 allein von der Größe der Einnahmen und Betriebsausgaben, sondern
 auch von den Kosten der Anlegung bedingt. Auch in Großbritannien
 giebt es Bahnen, die 1856 nur 1 oder 1½ Proc. abwarfen. Das
 max. war 8 Proc. (kleine Bahn Dublin—Kingston), sodann 7¼
 (Lancaster—Carlisle). — In Frankreich trug 1851 Paris—Orleans
 12,⁷ Proc., Nordb. 9, Straßburg—Basel 3,³ Proc., 1850 Havre—
 Dieppe nur 1,⁵ Proc. — Der Reinertrag des Kilom. der franzöf. B.
 war 1847 22 000 Fr., 1848 13 600, 1852 21 600, 1854 26 400, 1855
 (Ausstellung!) 30 300, 1855 (aus den 3 ersten Quartalen berechnet)
 28 000 Fr. — Wenn eine Bahn auf die Meile 700 000 fl. kostet und
 4 Proc. = 28 000 fl. Reinertrag bringen soll, so erfordert dieß unge-
 fähr 51 000 fl. Roheinnahme. Nimmt man das Fahrgehd i. D. zu
 12 kr., die Fracht vom Centner zu 1,⁵ kr. an, so daß ein Reisender
 und 8 Centner gleich viel einbringen, so sind 2 040 000 Centner oder
 deren Ertrag in Reisenden auf die ganze Bahn nöthig, z. B. 120 000
 Reisende = 24 000 fl. und 1 080 000 Ctr. = 27 000 fl., um 51 000 fl.
 auf die Meile abzuwerfen. Hierbei kommen auf jeden Tag 328 Per-
 sonen und 2958 Centner. Stelle (Einiges in Zahlen S. 50) nahm
 an, eine B. gebe dann Gewinn, wenn sie jährlich ¼ Mill. Centner
 oder statt derselben ¼ der Centnerzahl Personen zu verbringen habe.
 Dieß genügt offenbar nur bei sehr mäßigen Anlegungskosten.
- (e) Man hat in England bemerkt, daß die Eisenbahnen den alten Römer-
 straßen folgen. — Die Bahnstrecke von Laibach nach Trieste ist das
 erste Beispiel des Ueberganges einer Bahn über die Alpen, das zweite
 wird die Mont-Cenisbahn geben.
- (f) Man nahm anfangs bei beträchtlichen Steigungen stehende Dampf-
 maschinen zum Ziehen der Wagen zu Hülfe. Auf der Bahn von der
 Setton-Kohlengrube nach Sunderland befinden sich 6 solcher Maschinen.
 Die Seile, an denen man die Lastwagen aufzieht, laufen über Rollen
 und sind sehr groß, z. B. 3600 Fuß lang und ungefähr eben so viele
 Pfund schwer, v. Deynhauseu und v. Dechen, S. 74. 205. —
 Der steile Abhang („schiefe Ebene“) von Grath auf der Düsseldorf-
 Silberfelder B. hat 1/30 Fall und ist 2350 Meter (7833 bad. F.) lang.
 Er hat eine stehende Maschine, doch wird gewöhnlich der steigende Zug
 von dem hinabgehenden gezogen; auch der Abhang bei Nachen, 1/30 Fall
 und 2500 Met. (8333 F.) Länge, hat eine stehende Maschine, sowie
 die beiden gleichen Abhänge zwischen Ans und Lüttich, jeder von 1/30
 und 1980 Met. (6600 F.) Länge. — Neuerlich bedient man sich lieber
 stärker gebauter fahrbarer Maschinen (Dampfwagen, Locomotive). Auf
 der Liverpool-Manchester B. werden 2 Abhänge, der eine von 1/30 Stei-
 gung und 2300 Met. (7666 bad. F.), der andere von 1/30 und 2400
 Met. (8000 F.) mit Maschinenwagen betrieben; ja auf der Birmingham-
 Gloucester ein Abhang von 1/27 bei 3300 M. (11 000 F.) mit Vorspann-
 fahrmaschinen. Der Abhang von Dolhain, zwischen Verdiers und
 Nagen, hat 1/120 bei 4077 M. (13 590 F.) Länge. Die württemberg.

Bahn über die rauhe Alp von Weiflingen bis Ulm hat eine 18000 F. lange Steigung von $\frac{1}{100}$. Auf der bairischen Staatsbahn ist eine 0,⁶⁶ St. lange schiefe Ebene von Neuenmarkt bis Markt-Schorgau von $\frac{1}{100}$ Steigung und 486 Par. Fuß Höhenunterschied. — Auch die Steige über den Semmering wird mit starken Dampfwagen befahren.

- (g) Die Kosten betragen 1860 im Verhältniß zum Rohertrage: Bei 2 kleinen deutschen B. über 90 Proc., bei 5 B. 70—80, bei 6 B. 60—70, bei 14 B. 50—60, bei 25 B. 40—50, bei 7 B. 30—40 Proc. Bei einer Anzahl der längsten Bahnen machten die Kosten aus: 30,⁷⁵ Pr. österr. Nordbahn, 37,⁵ bair. Ostbahn, 37,⁶⁷ Ferdinands-Nordb., 44 Wien-Trief, 46 bair. Staatsbahn, 46,⁶² preuß. Ostb., 47,⁷⁷ württemberg. B., 48,⁸¹ hannov. — Nach den Zahlen bei Hübner (Jahrb. VII.) waren 1859 die Kosten aller österreichischen B. 45, aller preuß. 47, aller anderen deutschen 52,³ Proc. — Bei der bad. B. wechselte 1857—60 der Kostenbetrag zwischen 38,⁷⁸ Proc. (1858) und 43 Proc. (1860), D. 41,²⁴ Procent. Der jährliche Aufwand wurde 1860 so zerlegt:

Verwaltungskosten	2, ⁶¹ Proc.
Unterhalt der Bahn ꝛ.	16, ⁴³ „
allgem. Betriebskosten	1, ⁶⁷ „
Fortschaffung	22, ⁸¹ „
	<hr/> 43, ⁴³ Proc.

In Großbritannien waren 1860 und 61 die Kosten 48 Proc., in Frankreich 1850 44,⁶⁶. — Bei den Kosten der Fortschaffung ist zu beachten, daß zu dem Gewichte der Personen und Frachttüde (Rug- oder Nettolast, available load) noch das viel größere Gewicht der Fortschaffungswägen (todte Last, dead load) hinzukommt. Aus beiden setzt sich die gesammte oder Bruttolast zusammen. Auf der bad. Bahn berechnete man 1860 die Ruglast nur zu 18,⁹ Proc. der gesammten (Brutto-) Last. Diese betrug bei einem Zuge im D. 2940 Ctr., wovon die Ruglast 556, die Fortschaffungswägen 1614, der Maschinen- und Kohlenwagen 771 Ctr. ausmachten. Ein Reisender verursacht an 13 Ctr. Gesammtlast, 1 Ctr. gewöhnlicher Frachtgüter 339 Pfd., Eilgüter sogar 14,⁶ Ctr. — In England wurde ermittelt: ein Zug von 9 Personenwägen und 1440 Ctr. Last hat bei engem Geleise 190 Reisende = 288 Ctr. oder $\frac{1}{5}$ Ruglast, bei weiter Spur und größerer Schnelle 128 R. oder 182 Ctr. oder 12,⁶ Proc. Ruglast, während diese bei einem 4 spännigen Postwagen und 19 Personen (53 Ctr. Last) gegen 70 Proc. ausmacht. Eine Verbesserung hierin würde viel ersparen. — Auf der hannov. B. kostet ein Maschinenwagen 20490, ein Kohlenwagen (tender) 350, ein Personenwagen 4020, ein bedeckter Frachtwagen 2490, ein offener 920 fl. — Preuß. Bahnen 1853: Maschinenwagen wiegt i. D. 439 Ctr., Kohlenwagen 85,⁷⁹ Ctr., beide kosten zusammen 14268 Thlr. Ein Personenwagen von 150 Ctr. Gewicht kostet 2400 Thlr., ein Frachtwagen von 88 Ctr. 860 Thlr. Statist. Nachrichten von den preuß. E.-B. Berlin 1855. — In Baden kommt ein Maschinenwagen mit dem Kohlenwagen auf 26970 fl., ein Personenwagen auf 3096, ein Wagen für Waaren, Vieh ꝛ. auf 1880 fl. zu stehen.

§. 260.

[273 a.]

Die ältesten und auch viele neuere Eisenbahnen sind von Gesellschaften ausgeführt worden. Eine Staatsgenehmigung ist schon darum nothwendig, weil die Unternehmung des Baues

und Betriebes in den Händen einer Actiengesellschaft ist, und weil diese den Boden nicht unter mäßigen Bedingungen ankaufen könnte, wenn ihr nicht gestattet würde, von dem Zwangsabtretungsgeetze Gebrauch zu machen (a). Die Regierung muß jedoch die Genehmigung an Bedingungen knüpfen, welche dazu dienen, den Bahnen die gemeinnützigste Wirkung zu sichern und manche Uebelstände zu vermeiden. Die Erfahrungen, die man bei den älteren Bahnen zu machen Gelegenheit fand, haben viele Vorsichtsregeln ergeben, die bei späteren Bahnunternehmungen benutzt werden können. In mehreren Ländern hat man in einem Gesetze die Bestimmungen aufgestellt, unter welchen allein künftig die Erlaubniß erteilt werden solle (b). Dies hat den Vortheil, daß die Gesellschaften bei der Entwurfung ihres Planes und bei ihren Berechnungen schon auf die allgemein vorgeschriebenen Bedingungen Rücksicht nehmen können, daß die Verhandlungen vereinfacht, die Einrichtungen gleichförmig gemacht werden. Allein es ist auch Gefahr vorhanden, daß neuere Erfahrungen und Fortschritte der Kunst nicht gehörig beachtet werden und manche als unzumuthig erkannte Vorschrift noch ferner in Ausführung gebracht wird; daher sind von Zeit zu Zeit Veränderungen in dem Gesetze unvermeidlich. Es ist schwer, die Bedingungen gut abzumessen. Geht man in den einer Gesellschaft aufzulegenden Verpflichtungen (c) zu weit, so werden leicht die Capitalbesitzer von der Theilnahme abgehalten und nützliche Unternehmungen verhindert oder verzögert. Dagegen ist auch nicht darauf zu rechnen, daß die Gesellschaften, da sie einen gewerblichen Zweck verfolgen und den größten Reinertrag des eingezahlten Capitals beabsichtigen, aus eigenem Antriebe durchgängig so verfahren, wie es nach höheren volkwirthschaftlichen und allgemein-staatlichen Zwecken zu wünschen ist. Einrichtungen, welche diesen Zwecken widerstreiten, sind um so nachtheiliger, weil, auch ohne ein förmliches Ausschließungsrecht (Privilegium), eine Bahn nicht leicht dem Mitwerben einer zweiten in ganz gleicher Richtung ausgesetzt ist und folglich schon einen gesicherten Zuflus hat, wenn sie nur in Bezug auf Schnelle, Wohlfeilheit &c. im Ganzen mehr leistet, als Fuhrleute, Schiffer, Kutscher &c. Es sind daher manche Beschränkungen nothwendig und es ist auch für

eine fortdauernde Staatsaufsicht zu sorgen, welche jede Verletzung der vorgeschriebenen Bedingungen rügt und untersagt (d).

- (a) Ohne ein solches Gesetz sind Bahnunternehmungen überaus schwer auszuführen. Die Regierung muß genau bezeichnen, wie weit dieß Gesetz bei einer Bahn zu Hülfe genommen werden dürfe. Preuß. Ges. vom 3. Nov. 1838, §. 8. 9: nur für diejenigen Anstalten, welche im öffentlichen Interesse liegen, z. B. für Waarenmagazine, nicht zum Thongraben und Steinbrechen, jedoch sonst auch zur vorübergehenden Benutzung eines Grundstückes. Nach dem sächs. Ges. vom 3. Juli 1835 §. 3 kann auch die temporäre Abtretung zum Wegnehmen der erforderlichen Materialien, Stein, Kies, Sand oder Erdboden, gefordert werden. — v. Neben, I, 33.
- (b) Preuß. Ges. 3. Nov. 1838. — Oesterr. Ges. 18. Sept. 1854. — Bair. W. 20. Juni 1855. — Die in Frankreich üblichen Regeln bei Block, Dictionn. de l'administration fr., 1856, Art. Chemins de fer. — Einige hieher gehörige Vorschriften im brit. Ges. 8. Mai 1845 — 8. Vict. C. 20.
- (c) Der Inbegriff derselben wird in Frankreich cahier des charges (Lastenheft) genannt. — Sehr fehlerhaft ist es, daß in Großbritannien die Staatserklaubniß durch einen Parlamentsbeschluß und die gerichtlichen Verhandlungen große Kosten verursachen. Bis 1856 hatten diese Kosten mit Einschluß des Aufwandes für Vermessung und Entwerfung des Planes (engineering) 14 Mill. £. St. betragen, z. B.

	Gerichts- kosten	Parlaments- kosten	Ingenieurs- kosten
Caledon. Gesellschaft	81 510 £.	150 029 £.	32 215 £.
Eastern Counties	109 347 „	333 003 „	221 207 „
Lancashire u. Yorkshire	18 947 „	514 505 „	187 999 „

Von diesen 3 Bahnen erforderte die erste 15, die zweite auch 15, die dritte 35 Parlamentsacten. Bei der Midland (43 Acten) betragen die Gerichts- und Parlamentskosten 600 990 £. Companion to the Almanak, 1856. S. 143.

- (d) In Großbritannien wurde eine eigene Oberbehörde errichtet, Comissioners of railways, aus höchstens 5 Mitgliedern. 9. 10. Vict. C. 108 — 28. August 1846.

§. 261.

[273 a.]

Von den einzelnen Anordnungen in Bezug auf die Privatbahnen sind nachstehende die wichtigeren (a):

I. Vorschriften, welche die volkwirthschaftliche Nützlichkeit bezwecken.

1) Richtung der anzulegenden Bahnen. Es ist nicht allein darauf zu sehen, daß sie volkreiche Orte und Gegenden und Sitze einer großen Gütererzeugung berühren, sondern daß sie auch mit anderen schon vorhandenen oder noch zu hoffenden Bahnen des In- und Auslandes in guten Zusammenhang

treten, also in das ganze zu erzielende Netz sich wohl einfügen. Orten, die von der Hauptrichtung abgelegen sind, aber doch eine Bahnverbindung verdienen, kann mit einer Zweigbahn geholfen werden.

2) Zahl und Auswahl der Haltstellen (Stationen). An den minder wichtigen kann ein Theil der täglichen Züge zur Zeitersparung vorübergehen.

3) Bauart (*b*), wobei vorzüglich schuppolyzeitliche Rücksichten zur Verhütung von Unfällen eintreten, z. B. in Ansehung der Steigungen und Krümmungen (§. 272 a), Brücken (*c*), Thalübergänge (Viaducte), Straßenübergänge (*d*), Einfriedigungen und dergl.

4) Die Zahl, Einrichtung und Abgangszeit der täglichen Personen-, Güter- und gemischten Züge kann nicht auf längere Zeit bestimmt werden, es ist daher eine Mitwirkung der Regierung bei der wiederholten Festsetzung der Fahrtenpläne vorzubehalten, damit der Verkehr gehörig erleichtert und der Zusammenhang mit anderen in- und ausländischen Bahnen erhalten werde.

5) Vorschriften für die Fahr- und Frachtgelde (§. 223 a (*f*) und III, §. 219 e). Auch diese Tariffätze können nicht unverändert bleiben. Wenn der steigende Zufluß den Reinertrag der Gesellschaft erhöht, so ist es zweckmäßig, daß derselbe auch dazu benutzt werde, den Reisenden und Waarenversendern den Vortheil einer mäßigeren Gebühr zu verschaffen. Die Festsetzung einer allgemeinen Obergrenze (*maximum*) ist nicht hinreichend, weil diese so bestimmt werden muß, daß auch minder ergiebige Bahnen die Zinsen abwerfen und weil hiernach keine spätere Herabsetzung gefordert werden kann. Besser ist die Verfügung, daß eine Ermäßigung erfolgen soll, wenn der Reinertrag einen gewissen Procentsatz übersteigt (*e*), oder daß von Zeit zu Zeit, mit Rücksicht auf den Ertrag der letzten Jahre, ein neuer Tarif aufgestellt und zur Staatsgenehmigung vorgelegt werden muß (*f*). Der Tarif bestimmt die Preise der verschiedenen Wagen- und Waarenklassen (*g*). Für Eilzüge (*express trains*) und Eilgüter wird ein höheres Fahrgeld gestattet, oder es nehmen wenigstens nur die höheren Wagenklassen (I oder I und II) an ihnen Theil. Es ist aber darauf

zu sehen, daß auch die wohlfeileren Züge mehrmals täglich gehen und die Eilzüge nicht zu sehr bevorzugt werden (*h*). Ferner sollte den Gesellschaften untersagt werden, einzelnen Gewerbsunternehmern durch Bewilligung niedrigerer Gebühren eine Begünstigung zu geben, die anderen das Mitwerben erschwert (*i*).

6) Die Gesellschaften bedürfen eines genügenden Capitals nicht allein für die Anlegung, sondern auch für den guten Betrieb der Bahnen. Die Eigenthümer von Capital können entweder als Actieninhaber, mit Hoffnung auf Gewinn, aber auch mit einiger Gefahr der Einbuße, oder als Zinsgläubiger gegen festen Zins theilnehmen. Beide Arten der Betheiligung sind zweckmäßig und die Capitalisten ziehen je nach ihren Vermögensumständen und Neigungen bald die eine, bald die andere vor. Erhalten die Darleiher neben dem Unterpfandrechte auf die unbeweglichen Bestandtheile des angeschafften Vermögens noch die Zusicherung, daß ihre Zinsen vom Reinertrag vorweg bezahlt werden, ehe ein Gewinnantheil (Dividende) ausgeliefert wird (Prioritäts- oder Vorzugs-Anleihen), so sind die gesuchten Summen unter mäßigen Zinsen zu erhalten und die Dividende für den in Actienform eingelegten Theil des Capitals kann im Fall eines einträglichen Betriebes desto größer ausfallen. Die Gesellschaften können im Verhältniß zum Actiencapital keine zu große Summe durch Prioritätsanleihen aufbringen, weil sonst jener Vorzug an seinem Werth verlöre und die Darleiher für den Zinsenbezug besorgt werden würden. Es ist daher rathsam, der Gesellschaft sowohl zur Fortsetzung, als zur Vervollkommnung der Bahnen, Gebäude und Betriebsmittel die Ausgabe neuer Actien sowie die Aufnahme von Vorzugsanleihen zu gestatten, soweit eine gute Verwendung dieser neuen Capitale gesichert erscheint. Die Dividende darf nur vom wahren Reinertrage, nicht aus dem Capital genommen werden, auch ist wegen der starken Abnützung, die neben den jährlichen Ausgaben für die Unterhaltung mit der Zeit eine kostbare Erneuerung nothwendig macht (*k*), auf Ansammlung eines Hülfsvorrathes Rücksicht zu nehmen. In Ansehung der den Gründern einer Gesellschaft einzuräumenden Vortheile gelten die §. 248 (c) aufgestellten Regeln (*l*).

7) Die Gesellschaften sollen verpflichtet werden, für ihre Angestellten Sorge zu tragen durch Unterstützung bei Verletzungen oder Krankheiten, Beförderung von Spar- und Hülfscassen u. dergl. Während des Baues macht die Menge der beschäftigten Lohnarbeiter besondere Maassregeln zur Verherbergung, Beföstigung u. zum Bedürfniß (*m*).

(a) S. vorzüglich: Auszug aus den Verhandlungen des Comité's für Eisenbahnen im Großh. Baden, S. 64.

(b) Die Unterlage, Form und Befestigung der Schienen kann den Unternehmern überlassen werden. Ueber die beste Weite der Geleise (Spurweite, gauge) sind die Meinungen getheilt. Georg Stephenson wählte 1826 für die Manchester-Bahn die Weite von 4 Fuß 8 $\frac{1}{2}$ Zoll engl. = 1,425 Met. = 4,703 bad. F. im Lichten, die seitdem als Regel angenommen worden ist. Der jüngere Brunel empfahl 1835 für die Great-Western-Bahn 2,134 M. = 7,113 bad. F. und diese Weite wurde nachher auch auf anderen angränzenden Bahnen angenommen. Man machte für sie geltend, daß die Maschinen stärker gebaut werden können und die erforderliche größere Geschwindigkeit derzüge mit weniger Gefahr zu erreichen ist. Mit Rücksicht hierauf wurde in Baden 1840 die Weite von 5 $\frac{1}{2}$ F. im Lichten eingeführt. In Irland wurde 1843 eben diese Weite (1,6 Met.) angenommen. Die Sache wurde in England mehrmals durch Parlamentscommissionen untersucht. Das Ges. 9. 10. Vict. C. 57 stellt für die Zukunft die erwähnte schmale Spur als Regel auf, gestattet aber die Beibehaltung des weiten Geleises auf der Great-Western und deren Verlängerungen, behält auch anderswo die Zulassung der breiten Spur ausnahmsweise vor. Zwar sind seitdem die Maschinen für das schmale Geleise verbessert worden, aber dennoch wird das breitere, wenigstens 1,6 M. oder das bad. Geleise, von einem Theile der Kunstverständigen vorgezogen, wie es z. B. für Frankreich von Dineau (vergeblich) angerathen wurde. Le Chatelier (Annales des mines, 5. Ser. I, 20 (1852)) glaubt, bei reiferer Untersuchung würde man wohl in Frankreich diese Bauart vorgezogen haben und bemerkt: L'Allomagne, qui n'a pas pu être entraîné par l'exemple isolé du duché de Bade, aurait pu l'être par le nôtre. Zur Gleichförmigkeit mit den benachbarten Bahnen ist in Baden 1855 das Geleise mit einem Aufwande von 1.061.758 fl. auf die Weite von 4,703 Fuß umgewandelt worden, welche als die allgemein angewendete keine Veränderung mehr gestattet. Die Gleichförmigkeit des Geleises hat den Vortheil, daß die Wagen auch auf andre Bahnen übergehen können. Auch die Stärke der Schienen ist oft Gegenstand einer obrigkeitlichen Vorschrift geworden, weil sie zur Festigkeit beiträgt. Man ist nach und nach zu schwereren Schienen übergegangen. In Frankreich waren anfangs 30, jetzt sind 35 Kil. auf den Meter vorgeschrieben = 21 Pfd. a. d. bad. F. Die neuen bad. Bignoles-Schienen haben 22,5 Pfd.

(c) Bewundernswürdige Brücken einiger brittischen Eisenbahnen (siehe S. 264 (c)). — Schöne Brücken bei Köln, Mainz, Kehl.

(d) Anfangs unterlagte man, daß Landstraßen in gleicher Ebene die Bahn überschritten, allein man ist weniger ängstlich geworden und die Kreuzungen auf diese Weise sind bedeutend wohlfeiler, als wenn sie über oder unter der Bahn angelegt werden.

- (e) Dieß kann allerdings die Gesellschaft verleiten, die Ausgaben, z. B. für Gebäude und Besoldungen, zu vermehren, damit der Reinertrag nicht den Betrag übersteige, der eine Erniedrigung des Tarifs nothwendig macht. Man hat dieß früherhin bei der Liverpool-Manchester-B. bemerkt, die 15 Proc. vertheilen konnte, aber, weil ihr nur 10 Proc. gekostet sind, den Ueberschuß auf Verbesserungen zc. verwendete. Die Grand-Junction-Comp. hat die Fahrpreise um 27 Proc. hinaufgesetzt, obßchon sie eine Dividende von 10 Proc. bezog. Der Vortheil, den ihr jene Erhöhung bringen kann, ist ohne Zweifel in Vergleich mit der Beschwerde, die dadurch den Reisenden zugefügt wird, sehr gering. Die britischen Bahngesellschaften pflegen das Fahrgeld nicht niedriger zu setzen, als es bisher bei den Landkutschen war. Man hat berechnet, daß bei gleicher Art der Wägen für eine Strecke von 112 engl. M. in Belgien 14 Fr. (6 fl. 32 kr.), von London nach Birmingham 1 £. St. 12¹/₂ Sch. (17¹/₂ fl.), also fast 3mal so viel bezahlt wird. — Oesterr. Gef. §. 10 e: bei mehr als 15 Proc. Reinertrag soll die Regierung auf eine billige Herabsetzung der Preise einwirken.
- (f) Es ist hiebei rathsam, die Besorgniß einer willkürlichen Behandlung von Seite der Regierung zu entfernen, indem man Grundsätze für die Entwerfung des neuen Tarifs angiebt. — Oesterr. Gef. a. a. D. und bair. Gef. §. 10 Nr. 5: alle 3 Jahre ist der Tarif einer Revision zu unterwerfen. — Das a. preuß. Gef. §. 29—35 zerlegt die Einnahme der Gesellschaft in 2 Theile: 1) Bahngeld, welches auch von einem anderen Unternehmer der Fortschaffung beim Gebrauch der Bahn entrichtet werden muß. (Dieß ist wohl nicht vorgekommen und wäre sehr störend.) Dieß Bahngeld deckt die Unterhaltungskosten der Bahn sammt Zubehör, die Lasten, die Sammlung einer Hülfsumme und einen Gewinn von 6—10 Proc. des Anlagecapitals. Es wird alle 3—10 J. festgesetzt. 2) Fuhrlohn, dessen Gesamtbetrag 10 Proc. des im Transport-Unternehmen angelegten Capitals nicht übersteigen darf. — Auch in Frankreich werden in ähnlicher Weise péage und transport als die beiden Bestandtheile der Gebühr unterschieden. — Gesetz über die beiden Versailler Bahnen (1836): Das maximum des Preises der niedersten Klasse wird jährlich auf den Vorschlag der Gesellschaft von dem Präfecten festgesetzt.
- (g) Für Steinkohlen ist eine besonders niedrige Fracht rathsam.
- (h) Hierüber wird in Frankreich viel geklagt. Die Reisenden werden durch unbequeme Abgangszeiten, Verzögerungen zc. der sog. Omnibuszüge (für alle 3 Classen) auf die kostbareren Sitzzüge hingedrängt. In Großbritannien muß wenigstens einmal des Tages ein Zug für 1 P. auf die e. Meile = 13²/₃ fr. auf die d. Meile gehen, sogen. parliamentary class.
- (i) Sog. Differential-Tarif. Es ist jedoch zulässig, bei der Versendung größerer Massen eine Ermäßigung zu bewilligen. — In Nordamerica geben die Gesellschaften bisweilen solche Strecken, auf denen sie ein Mitwerben befürchten, einen niedrigeren Tarif.
- (k) Nach Weber (S. 313) verliert die Meile Schienen unter jedem Zuge 2, also täglich ungefähr 20 Pfd., jährl. 73 Ctr. Eisen. Der Kost an den Schienen und ihrer Befestigung verzehrt eben so viel. Die Schwellen, wenn sie nicht in einer Salzlösung gebeizt sind, verfaulen nach 7 Jahren.
- (l) Beispiel einer fehlerhaften Bestimmung: Verkauf der Warschau-Wiener Bahn durch die polnische Regierung im J. 1858: 10 Proc. des Reiner-

ertrags jährlich an die 4 Gründer auszubahlen, welche zugleich $\frac{2}{3}$ der später auszubehenden Actien um den Nennpreis übernehmen dürfen. Ein solcher Vorzug vor den übrigen Actionären ist bisweilen die Belohnung dafür gewesen, daß die Gesellschaft verleitet wurde, die Bahn oder einzelne Gegenstände um einen zu hohen Preis zu übernehmen.

- (m) Angef. Warschau-Wiener Bahngesellschaft: jährlich werden 12 Rubel von 1 Werst der Hauptbahn der Unterstützungscasse zugewendet.

§. 262.

[273 b.]

II) Verfügungen, welche die Bahnunternehmungen der Actiengesellschaften befördern, indem sie die zu übernehmende Wagniß oder das aufzubringende Capital vermindern. Dazu sind verschiedene Wege eingeschlagen worden.

1) Verbürgung (Garantie) eines gewissen Zinses für das Actiencapital, so daß das am Reinertrage Fehlende aus der Staatscasse zugeschoffen wird. Dieß ist sehr ermunternd, weil die Theilnehmer (Actionäre) im schlimmeren Falle gesichert sind und doch die Aussicht auf größeren Ertrag haben, allein es kann für die Steuerpflichtigen eine Last nach sich ziehen, die sich nur dann rechtfertigen läßt, wenn die neue Bahn große volkswirtschaftliche Vortheile verspricht oder zur Abwendung eines schädlichen Mitworbens Bedürfniß ist und doch ohne eine solche Zusicherung nicht so bald zu Stande kommen würde (a). Auch ist es billig, daß der wegen der Zinsbürgschaft geleistete Zuschuß später aus dem höheren Reinertrage der Bahn allmählig erstattet wird (b).

2) Uebernahme eines Theiles der Actien durch den Staat, wobei dieser in der Verzinsung so lange den anderen Theilnehmern nachsteht, bis diese eine genügende Verzinsung als Dividende erhalten. Diese Anordnung empfiehlt sich dadurch, daß sie die Gränze des von der Staatscasse zu bringenden Opfers genau erkennen läßt.

3) Vorschuß eines Theiles des nöthigen Capitals aus der Staatscasse, mit billigen Bedingungen für die Verzinsung (wie bei 2) und allmähliche Tilgung (c).

4) Zuschuß einer bestimmten Summe (subvention) aus der Staatscasse ohne Zins und Rückersaß, oder Uebernahme eines Theiles der Anlegungskosten auf jene Casse (d), ein für die

Erlangung wünschenswerther Bahnen in der Regel nicht nöthiger und daher nicht zu billigerem Aufwand.

III) Bestimmungen, welche dem Staate Vortheile von den Bahnunternehmungen zuwenden und daher Lasten für die Theilnehmer begründen. Hierbei ist Vorsicht und Mäßigung zu empfehlen, um nicht von der Anlegung, Verlängerung und Vervollkommnung der Bahnen abzuschrecken. Von solchen Bedingungen ist die Besteuerung des Reinertrages der Actiengesellschaften zu unterscheiden, welche als eine nicht bloß mit der Gerechtigkeit vereinbare, sondern selbst durch dieselbe gebotene Maaßregel der allgemeinen Steuergesetzgebung angehört, III, §. 251.

1) Die Betriebs-Beschränkungen und Leistungen der Gesellschaften zu Gunsten der Postanstalt sind so zu regeln, daß sie jenen einen hinreichend belohnenden Wirkungskreis freilassen und ihnen nur eine solche Beihülfe zumuthen, die keinen erheblichen Kostenaufwand oder Verlust verursacht (III, §. 219 a). Die Post hat daher für die Benutzung der Bahn eine billig bemessene Vergütung zu leisten (e). Die Vorrechte der Post in Bezug auf Fortschaffung durch Pferdewechsel dürfen nicht gegen die Eisenbahn, als ein neues Verkehrsmittel anderer Art, geltend gemacht werden.

2) Die Privatbahnen müssen die für Staatszwecke nöthige Fortschaffung von Personen und Sachen gegen eine festgesetzte Vergütung schleunig nach dem Maaße ihrer Mittel ausführen, z. B. bewaffnete Macht, Gefangene (f).

3) Man hat darauf Bedacht genommen, den Uebergang der Privatbahnen in das Eigenthum des Staats vorzubereiten. Geschieht dies

a) durch Festsetzung einer Frist, nach welcher das Recht der Gesellschaft auf die Bahn von selbst erlischt, so muß dieser Zeitraum lang genug sein, um während desselben einen Ersatz des angewendeten Capitales aus dem jährlichen Reinertrage erwarten zu lassen, auch ist zu besorgen, daß wenn der Heilfall sich nähert, die Verwaltung immer weniger auf Gemeinnützigkeit und die Erhaltung der Bahn, dagegen mehr auf die Gewinnste der Theilnehmer gerichtet werde (g).

b) Es ist auch häufig der Staatsgewalt das Recht vorbehalten worden, nach Ablauf einer gewissen Zahl von Jahren die Bahn an sich zu kaufen. Die Umstände können es späterhin rathsam machen, sich dieses Rechtes zu bedienen und diese Bestimmung läßt sich daher billigen, wenn die Ankaufsbedingungen den Theilnehmern einen Ersatz der Vortheile sichern, die sie aus der Bahn zu erwarten haben, indem der Kaufpreis nach der mittleren Dividende eines gewissen Zeitraums festgesetzt wird (h).

IV) Die Eisenbahn-Unternehmungen haben den überhaupt bei Actiengesellschaften vorkommenden Uebelstand häufig zum Vorschein gebracht, daß manche Personen nur in der Absicht sich als Abnehmer von Actien unterzeichnen, um diese dann für künstlich gesteigerte Preise wieder zu verkaufen und sich auf diese Weise mit Gewinn zurückzuziehen, so daß andere Capitalisten durch blendende Anlockungen sogar zur Theilnahme an unergiebigen Unternehmungen verleitet werden, in denen Capitale verloren gehen (i). Maasregeln, welche solche eigennützige Kunstgriffe erschweren, erregen zwar die Unzufriedenheit derer, welche dadurch in ihren Absichten gehindert werden, vermögen aber der Ausführung verständig ausgedachter Entwürfe nicht zu schaden, nur darf nicht aller Verkehr mit Actien verhindert werden, weil dieß die Neigung zur Theilnahme schwächen würde. Es kann zu jenem Zwecke angeordnet werden a) daß den Unterzeichnern keine auf den Inhaber lautenden, sondern nur auf Namen gestellte Interimsscheine ausgeliefert, oder b) daß die auf den Inhaber lautenden Actien erst nach der Einzahlung ihres vollen Betrages oder eines großen Theils desselben ausgegeben werden (k), c) daß die Unterzeichner einen gewissen Theil des Betrages einer Actie sogleich einzahlen und auch nöthigen Falles für die Einzahlung des Restes haften müssen, wenn dieselbe von den späteren Besitzern der Actien nicht erfolgt (l), d) daß keine Dividende bezahlt wird, ehe wirklich ein Ertrag stattfindet, weil sie sonst aus dem Capital bestritten werden muß und Täuschungen hervorbringt. Das Austheilen von unentgeltlichen Actien, als Belohnung u. dgl., sollte ebenfalls untersagt werden (m).

- (a) Viele deutsche und andere europäische Privatbahnen haben solche Zinsverbürgung erhalten, auch für die in Britisch-Ostindien unter Lord Dalhousie schon angelegten und noch in Bau befindlichen Bahnen (19 Mill. £. St. Capital) hat die ostindische Compagnie 5 Proc. Zinsen verbürgt. Man pflegt diese Zinsverbürgung auf eine gewisse, dem Anschlag entsprechende Summe zu beschränken. In Großbritannien kommt dieß Beförderungsmittel nicht vor. In Frankreich ist es einigen Bahnen gewährt worden (z. B. 4 Proc. auf 47 J. für Paris-Orleans, Gef. 15. Juli 1840), anderen hat man andere Arten der Unterstützung geleistet, s. (c) und (d).
- (b) Bei einigen französischen Bahnen nimmt der Staat zur Vergütung seines Beistandes an dem Ueberschusse des Reinertrages über 8 Proc. Theil.
- (c) In Frankreich ist dieß öfters geschehen, z. B. Paris-Rouen (Gef. 15. Juli 1840) 14 Mill. Fr. zu 3 Proc. und mit Abtragung von $\frac{1}{100}$ jährlich, aber erst 3 Jahr nach der Vollendung anfangend. Die Darleihe wird erst ausbezahlt, wenn die Gesellschaft 36 Mill. verwendet hat. — Straßburg-Basel (Gef. 15. Juli 1840) 3-780 000 Fr. Darleihe zu 4 Proc. und 1 Proc. Tilgung, aber die Verzinsung geschieht erst, wenn die Theilnehmer schon 4 Proc. ihrer Einlage erhalten haben. — Die Rouen-Havre-B. erhielt 10 Mill. Fr., deren Verzinsung zu 3 Pr. ebenfalls erst 3 Jahre nach dem zur Vollendung festgesetzten Zeitpunkte beginnt und die Heimzahlung (jährlich $\frac{1}{100}$) fängt 10 J. später an. Hierzu kommen 8 Mill. Staatszuschuß.
- (d) Auch der Geldzuschuß ist in Frankreich bisweilen gegeben worden. — Nach dem franzöf. Gef. 11. Juni 1842 wurde zur Ausführung des großen beabsichtigten Bahnnetzes, welches von Paris nach dem Canal, dem atlantischen Meere, dem Mittelmeere und nach Straßburg führen sollte, den Gesellschaften nur der Aufwand für das Schienenlager und die beweglichen Betriebsmittel zugemuthet, der Staat übernahm die Herstellung des Bahnkörpers, die Brücken u. a. Bauwerke (travaux d'art) und die Gebäude. Der Ankauf des Bodens sollte zu $\frac{1}{3}$ von der Staatscasse, zu $\frac{1}{3}$ von den Departements und Gemeinden getragen werden, doch ist dieß später (16. Juli 1845) aufgehoben worden. — Dieses Gef. hat man indes nicht auf alle später genehmigten Bahnen angewendet. Die ganze aus jenem Gesetze und aus anderen, seitdem eingegangenen Verbindlichkeiten für die Staatscasse erwachsene Ausgabe wurde zu Ende 1855 auf 811 $\frac{1}{2}$ Mill. Fr. angeschlagen, wovon 691 Mill. schon verwendet waren. Im J. 1862 wurde einigen neuerrichtenden französischen B. ein Zuschuß von höchstens 27 Mill. Fr. zugesagt und eine Verfertigung angeordnet, um denselben 2 Gesellschaften die beiden Bahnunternehmungen zuzuschlagen, welche die geringste Staatshülfe (also unter dem max. von 22 und 5 Mill.) anzusprechen würden. — Eigenthümlicher Art ist das Verfahren der Regierung von Illinois. Sie hat der Eisenbahngesellschaft große Strecken des Land in der Nähe der zu erbauenden Bahn verliehen, sich aber dafür 8 Proc. des künftigen Reinertrages ausbedungen. Dieß war von guter Wirkung und geschah auch in anderen amer. Staaten.
- (e) Der Mangel einer Bestimmung hierüber hat der britischen Postverwaltung eine schwere Ausgabe für die Fortschaffung der Briefe auf den Bahnen zugezogen. Wo keine so große Zahl von Briefen zusammenkommt, wie in London u. a. volkreichen Städten, da kann die Gesellschaft leicht die Verpflichtung zur unentgeltlichen Beförderung des Briefpostwagens eingehen, III, §. 219 a 2). Ueber Fahrpostbüch. siehe

- ebend. 3). — Oesterr. B. v. 18. Juni 1838: Die Bahnunternehmungen müssen für die Post Briefe, Schriften und Amtspakete unentgeltlich übernehmen, für andere Poststücke wird eine Vergütung ausbedungen, die Post darf aber von Privatpersonen, die ihr etwas übergeben, nicht mehr Porto fordern, als man bei der unmittelbaren Aufgabe an der Eisenbahn bezahlen würde, und die Bahnunternehmung muß der Post 4 Proc. ihrer Bruttoeinnahme hieraus überlassen. — In dem preuß. B. v. 3. Nov. 1838 wird den Privatbahnen die unentgeltliche Fortschaffung der Briefe, Gelder u. a. dem Postzwange unterliegender Güter, sowie der Postwagen auferlegt. — Baiern, B. 20. Juni 1855 §. 10 Nr. 8: Briefe, Zeitungspakete, amtliche Fahrpostsendungen und die begleitenden Postbedienten unentgeltlich, zahlbare Fahrpoststücke nach dem Gesamtgewichte und der gewöhnlichen Güterart. — Frankreich, neuere Bestimmungen: Unentgeltliche Fortschaffung der Briefe und amtlichen Sendungen in 2 Abtheilungen eines Wagens II. Cl. oder in einem von der Regierung zu stellenden Wagen. Vermietzung eines Gemaches in gewissen Haltungsplätzen für den Postdienst s. B. l. o. d. a. a. D. S. 351. Das Rechtsverhältniß zwischen der Laris'schen Post und den Staatseisenbahnen beleuchtet v. Mohl in der Zeitschrift für die gesammte Staatswiss. I, 7, 1844.
- (f) Frankreich: unentgeltlich Post- und Zollbeamte im Dienste, Angestellte für die indirecten Steuern, Kesselwagen zur Fortbringung von Gefangenen; diese selbst und ihre Wächter zahlen die halbe Tare III. Cl.
- (g) Frankreich: anfangs 99, dann 70 J., hierauf kürzere Zeiträume, die man aus dem muthmaßlichen Rohertrage berechnete, indem man 45 Proc. Kosten und 6 Proc. des Anlagercapitals als Zinsen abzog und ermittelte, in welcher Zeit aus dem Ueberrest des Reinertrages das Capital getilgt sein könne. Als aber nach 1848 eine Abneigung der Capitalisten zu neuen Anlagen bemerkbar wurde, kehrte man wieder zu der 99jährigen Dauer der Concessionen zurück und verfalltete die Vereinigungen mehrerer Gesellschaften in eine einzige. — Oesterr. a. B. v. 1838: in der Regel höchstens 50 J., Ges. 14. Sept. 1854: nicht über 90 J. Die zum Transportgeschäft bestimmten Gegenstände bleiben jedoch der Gesellschaft. — Baiern, B. 1855: nicht über 99 J. — Lannusbahn 1838: 90 Jahre. — Angeb. Verkauf der Warschau-Wiener B. von der polnischen Regierung an eine Gesellschaft: nach 75 Jahren wird die B. zurückgegeben und nur der Mehrbetrag des Mobilars vergütet.
- (h) Frankreich, nach Verlauf der ersten 15 Jahre; man nimmt den Reinertrag der 7 letzten Jahre, zieht die 2 schwächsten ab, sucht den Durchschnitt der 5 andern und bildet daraus eine Zeitrente von der Dauer der noch übrigen Concessionszeit. Betriebsmaterial und Vorräthe werden besonders vergütet. — Preußen, a. Ges. §. 42: nach den ersten 30 J., der Ankaufspreis ist das 25fache der mittleren Dividende der letzten 5 Jahre nebst Uebernahme der Schulden. — Oesterr., Baiern: keine Bestimmung im Gesetze. — Der Ankauf nach dem Curse der Actien wäre wegen der verschiedenen Zufälle, die auf diesen einwirken, und der Möglichkeit, denselben absichtlich zu erhöhen, nicht zweckmäßig. die Einlösung der Actien nach ihrem ursprünglichen Betrage aber unbillig. Vgl. Schattenmann, Pétition adressée à la chambre des députés le 20. Mai 1837. Strassb. 1837, und Allg. Zeit. 1836, a. Weil. 118. 119.
- (i) G. e. Hudson, der sog. Eisenbahnkönig, gelangte durch Klugheit und Thätigkeit im Gründen von Bahngesellschaften zu großem Ansehen

- und Reichthum, so daß er 1845 bei 1016 e. M. Bahnen theilhaftig war. Man gab ihm, als er später stürzte, Schuld, zu der Erregung des Eisenbahnschwinds beizutragen zu haben.
- (k) Preuß. Gef. v. 3. Nov. 1838, §. 2: erst wenn die volle Zahlung geschehen ist. — Großbritannien: eine Gesellschaft, die um eine Bill vom Parlamente nachsucht, muß vorher 10 Proc. des gezeichneten Capitals in der Bank von England niederlegen.
- (l) Ang. preuß. Gef.: der Unterzeichner muß nothwendig 40 Proc. selbst zahlen. — Hamburg=Bergedorf: 10 Proc. — Statuten der österr. Nord- und der Wien=Raaber B.: vor gänzlicher Einzahlung dürfen die Interimscheine und Actien nur mit Genehmigung der Direction veräußert werden.
- (m) Die sogen. actions industrielles, s. den a. Commissionsbericht von Arago.

§. 263.

[273 c.]

Ob es zweckmäßiger sei, die Eisenbahnen Privatgesellschaften zu überlassen, oder sie auf Staatsrechnung zu bauen und zu betreiben, ist streitig (a). Die Erfahrung lehrt, daß auf jedem dieser beiden Wege ein guter Erfolg erzielt werden kann und beide Arten von Bahnen in Hinsicht auf kunstmäßige Anlage, Kostenersparung, wohlgeordneten Betrieb u. mit einander zu wetteifern vermögen. Die von den Staatsbahnen verursachte Vermehrung der Staatsschuld ist nicht zu scheuen, weil dieser ein dauerndes Capital im Staatseigenthum entspricht (III, §. 474), und die Wagniß für die Staatscasse ist besonders da kein Abhaltungsgrund, wo man sich bewogen sehen würde, sie auch bei Privatbahnen durch Zinsbürgschaft zu übernehmen. Manche Gründe, die man zu Gunsten der Staats- oder der Privatbahnen geltend gemacht hat, sind von einzelnen Fällen hergenommen oder doch nur unter gewissen Umständen richtig (b). Doch lassen sich folgende Verschiedenheiten als im Wesen der Sache begründet bezeichnen.

1) Bei den Actienbahnen ist der gewerbliche Gesichtspunct vorherrschend. Es werden gewöhnlich Männer aus der Mitte der Actionäre an die Spitze gestellt, welche den Verkehr genau kennen und sich die fähigsten Kunstverständigen beigesellen. Sie sind eifrig auf Kostenersparung im Baue und Betriebe, sowie auf Vermehrung der Einnahmen bedacht, um den größten Reinertrag zu bewirken.

2) Bei Staatsbahnen ist es zwar möglich, den nämlichen Reinertrag zu Wege zu bringen, aber die vorgesezten Beamten nehmen zugleich mehr Rücksicht auf die Gemeinnützigkeit der B. und auf ihre Dauerhaftigkeit, durch welche auch wieder Gefahren bei der Benutzung der Bahn besser vermieden und spätere Ausbesserungen erspart werden. In kleineren Ländern erlangen bei den leitenden Oberbeamten leicht vorgefaßte Meinungen Einzelner einen ungünstigen Einfluß, während bei Privatbahnen sicherer darauf zu rechnen ist, daß alle Fortschritte der Kunst, soweit sie gewinnbringend sind, schnell in Anwendung kommen.

3) Staatsbahnen können leichter nach höheren volkswirtschaftlichen und anderen Staatsrücksichten eingerichtet und zu einem das ganze Staatsgebiet durchziehenden Ganzen gestaltet werden (c). Die Regierung ist eher im Stande, für alle Landestheile zu sorgen, während Gesellschaften diejenigen Strecken vorziehen, welche für die nächste Zeit den größten Gewinn versprechen. Man kann ihnen bei der Ertheilung der Erlaubniß die Bedingung auferlegen, auch gewisse minder einträgliche Bahnen zu bauen und zu betreiben, aber dieß läßt sich später nicht mehr verlangen, wenn es anfangs nicht geschehen ist.

4) Die Regierung kann sich allenfalls mit einem dem üblichen Zinsfuße entsprechenden Reinertrage, ja sogar mit einem noch etwas geringeren begnügen, weil ihr aus der Bahn manche Ersparung an anderen Staatsausgaben und mancher Vortheil durch Zunahme anderer Staatseinkünfte zu Gute kommt (d). Sie vermag daher in den Einrichtungen des Betriebes mehr für den Vortheil der Reisenden und der Versender von Waaren zu sorgen, namentlich in der höchst wünschenswerthen Ermäßigung der Tariffsätze und manchen anderen Erleichterungen. Solche Verbesserungen sind bei den Privatbahnen schwer einzuführen (§. 261), besonders da sich bei der Ertheilung der Genehmigung nicht schon alles das voraussehen und ausbedingen läßt, was später als Bedürfniß erkannt wird. Hierzu kommt die Gefahr, daß auswärtige Actienbesitzer einen Einfluß gewinnen, der dem Wohl des Landes nachtheilig werden kann.

5) Auch in Ländern von schwacher Bevölkerung und geringem Kunstfleiß können durch fremde Capitalisten und Kunstverständige Privatbahnen hergestellt werden, so daß selbst hier der Bau und Betrieb durch die Regierung nicht gerade nothwendig ist. Allein bei jenem Verhältniß müssen den Unternehmern solche Rechte eingeräumt werden, die der Staatsgewalt die Verhinderung von Mißgriffen und die Wahrung der volkswirthschaftlichen Rücksichten erschweren.

6) Bei einem großen Staatsbahnsystem sind Ersparnisse in Verwaltung und Betrieb möglich, die bei mehreren getrennten Privatbahnen hinwegfallen. Hierzu trägt auch die Verbindung mit der Postanstalt bei, wo dieselbe sich in den Händen der Regierung befindet, und der Widerstreit zwischen beiden Anstalten (§. 262) wird vollständig gehoben.

7) Die im Dienste des Staates herrschende Gewöhnung an Ordnung, Gehorsam und Treue erleichtert die gute Verwaltung der Bahnen (e). Auf den Staatsbahnen kommen daher auch gewöhnlich weniger Unfälle vor.

8) Die Verluste aus der erkünstelten Steigerung des Actienpreises fallen bei den Staatsbahnen von selbst hinweg, §. 262 IV.

9) Neue Bahngesellschaften sprechen gewöhnlich die Zinsbürgschaft des Staates an, der hiedurch die Wagniß auf sich nimmt (§. 262), ohne dafür von den hohen Dividenden der einträglich gewordenen Bahnen einen Vortheil zu erhalten. — Bei Staatsbahnen würde derselbe der Staatscasse oder den die Bahn benutzenden Personen zu Gute kommen (f).

Nach diesen Erwägungen wird die Entscheidung im Allgemeinen mehr zu Gunsten der Staatsbahnen ausfallen. Doch ist auch auf besondere Umstände zu achten, die in gegebenen Fällen einen anderen Entschluß begründen können, z. B. in einem Lande, wo bloß oder größtentheils Privatbahnen bestehen, oder in einem großen Reiche, wo die Oberleitung der Staatsbahnen allzuschwer sein würde. Sind in einem Lande die Hauptbahnen vom Staate angelegt, so ist es zulässig, minder wichtige Strecken an Privatgesellschaften zu geben, damit dem Unternehmungsgeiste der Bürger ebenfalls ein Spielraum vergönnt werde.

Die Anlegung auf Staatskosten ist besonders da vorzuziehen, wo die dafür angeführten Gründe in voller Stärke eintreten, z. B. wo eine Bahn für ein ganzes Land große Wichtigkeit hat, oder wo eine Unternehmung, die vielleicht für jetzt noch keinen belohnenden Reinertrag verspricht, ihrer volkswirtschaftlichen Nützlichkeit willen nicht verschoben werden darf u.

- (a) S. auch Grelle, Einiges allgemein Verständliche, S. 57. — Ueber Eisenbahnen auf Staatsrechnung, 1836. — v. Wedekind, Ueber Anlehen für Eisenbahnen, 1836. — Hansemann, Die Eisenbahnen und deren Actionäre in ihrem Verhältniß zum Staat. Leipz. 1837. — Für die Anlegung auf Staatskosten, aber in Verding durch Baumeister, welche nach den aufgestellten Bedingungen am wenigsten fordern: J. Séguin (französl. Ingenieur): Chemins de fer, de leur execution par l'industrie particuliere. Paris et Lyon, 1838. — Beispiele des Baues durch die Regierung gaben zuerst die belgischen, mehrere americanische Bahnen, die babilische, die neapolitanische und braunschweigische, und mehrere andere deutsche Bahnen z. B. in Preußen, Oesterreich und Sachsen, die bairische, württembergische und hannov. Bahn u. In Oesterreich sind sämmtliche Staatsbahnen an Gesellschaften verkauft worden. Man berechnete, daß 1859 in Preußen die Staatsbahnen 23 Proc., in den rein deutschen Staaten 53 Proc. aller vorhandenen B. ausmachten; Angaben bei Hübner Jahrb. VII, S. 186. Großbritannien, Frankreich und die Schweiz haben nur Privatbahnen. S. vorzüglich Knieß a. a. D. S. 37 ff. — In Großbritannien ist der Vorschlag gemacht worden, der Staat solle Bahnen um den Marktpreis der Actien an sich kaufen und dann sehr niedrige Fahrpreise setzen, und zwar so, daß zweierlei Züge von 25 und von 15 miles Geschwindigkeit angeordnet würden. Das Fahrgeld bei den ersten sollte 1 P. und $\frac{3}{4}$ P. auf 1 mile (13.^s und 12.^{tes} fr. a. d. M.), bei den zweiten $\frac{1}{2}$ und $\frac{1}{4}$ P. (6.^s und 3.^{tes} fr. a. d. M.) sein; Railway reform etc., Lond. 1843 = Monthly Rev. Sept. 1843. S. 59.
- (b) In dem Procentsatz der Verzinsung stehen in Deutschland und dem nichtdeutschen Theil von Oesterreich im Ganzen die Privatbahnen voran. Von 18 der längsten Actienbahnen tragen 4 über 10 Proc., 4 geben 8—10, 8 tragen 5—8, 2 unter 5 Proc. Unter 11 Staatsbahnen sind 3 unter 5, 6 von 5—8, 2 über 8, von 8.^{tes} und 9.^{tes} Proc. (Braunschweig); Angaben für 1860. Dieser Unterschied kann aber zum Theil von der festeren Bauart und von dem Umstande herrühren, daß die Gesellschaften sich die am meisten versprechenden B. aussuchen und im Betriebe mehr auf ihren Nutzen als auf die Ermäßigung der Fahrgelder und Frachten sehen.
- (c) In England wurde bei der nach und nach erteilten Genehmigung vieler Privatbahnen kein solcher das ganze Land umfassender Plan zu Grunde gelegt, weshalb das heutige Bahnnetz mehr kostete und weniger zweckmäßig wurde, als wenn man schon die heutigen Erfahrungen gehabt und mit mehr Umsicht gehandelt hätte, wie es in anderen Ländern geschah, wo man später an das Werk ging.
- (d) Es ist jedoch gut, wenn der Reinertrag den Zins etwas übersteigt, damit eine allmälige Tilgung stattfinden könne.
- (e) Dieser Grund gilt freilich nur von Staaten, die gute Gesetze und gute Regierung haben und in denen Unredlichkeit von Beamten eine seltene Ausnahme ist, wie in Deutschland.

- (f) Die Zinsverbürgung hat allerdings nur in wenigen Fällen eine Ausgabe der Staatscasse nach sich gezogen und hat hauptsächlich dazu gedient, den Capitalisten anfangs eine größere Beruhigung zu geben.
- (g) Z. B. um ein nachtheiliges Mitwerben einer ausländischen Bahn zu beseitigen.

C. Brücken.

§. 264.

[274.]

Eine häufige Verbindung der Flußufer durch Brücken gestattet den Landstraßen die kürzeste Richtung zu geben, vermindert dadurch die Frachtkosten und ist besonders für den Verkehr der Uferbewohner von großem Nutzen, weshalb der für Brücken gemachte Aufwand als ein sehr wirksames stehendes Capital angesehen werden kann und mit der volkwirthschaftlichen Entwicklung der Länder vermehrt zu werden pflegt (a). Die Vermehrung der Brücken findet jedoch ihre Gränze, wenn der von ihnen hervorgebrachte Vortheil den Zins der Baukosten und die Unterhaltskosten nicht mehr vergütet. Dieß wird am deutlichsten erkannt, wenn der Aufwand lediglich durch das Brückengeld gedeckt werden muß und zu erwarten ist, daß der Ertrag desselben zu jenem Behufe nicht genügen wird. Bei großen Strömen gehört ein sehr lebhafter Verkehr dazu, um jene Ausgaben zu erstatten. Die Errichtung neuer Brücken kann geschehen:

1) an Stellen, wo schon viel Verkehr ist, durch Privatgesellschaften, welche ein Brückengeld erheben; hiebei ist es rathsam, entweder den Satz des Brückengeldes je nach Verlauf einer gewissen Zahl von Jahren neu zu bestimmen oder zu verordnen, daß der Ueberschuß des Reinertrages über eine gewisse Dividende zum Theil auf gemeinnützige Art verwendet werden solle, z. B. zur Herabsetzung des Brückengeldes oder allmäligen Tilgung der Actien, so daß nach deren gänzlicher Abtragung das Eigenthum der Brücke an den Staat übergeht, welcher sodann nur eine geringe Abgabe bei der Benutzung der Brücke erhebt, oder ganz darauf verzichtet (b);

2) von Gemeinden, nach den nämlichen Grundsätzen; doch ist in diesem Falle, da die Gemeinde keine Gewerbsgesellschaft

India-Docks, eröffnet 1802, Capital anfangs 500 000 £ St., dann bis auf 1 380 000 £ St. vermehrt. Bis 1818 war neben der Dividende von 10 Proc. eine Summe von 800 000 £ St. erspart. — East-India-Docks, seit 1801; Capital an 500 000 £, Dividende 4 Proc. — Vor der Errichtung dieser Docks wurden nach C o l q u h o u n auf und an der Themse jährlich für etwa 500 000 £ Waaren gestohlen. Die Londoner Docks kosteten 1800 — 1850 8 Mill. £.

§. 266.

[276.]

Im Innern der Länder sind schiffbare Flüsse und Seen für die Fortschaffung der Waaren höchst nützlich (a). Bei jenen ist erforderlich, daß durch Maaßregeln des Wasserbaues (b) das Bett und die Ufer in gutem Zustande erhalten, Versandungen verhütet, gute Ziehwege (Leinpfade (c)), Landeplätze mit Krähen u. dgl. hergestellt werden. Können Flüsse schiffbar gemacht werden, die es noch nicht waren, so verbreitet sich der Nutzen der wohlfeilen Fortschaffung noch weiter durch das Land. In ~~der~~ legen auf manchen Flüssen die starken Krümmungen, die große Ungleichheit des Wasserstandes in den verschiedenen Jahreszeiten, die Höhe und Steilheit der Ufer, ferner Wasserfälle, Stromschnellen, Veränderungen des Bettes u. dgl. der Beschiffung viele Schwierigkeiten in den Weg (d), so daß die Schiffbarmachung bald ganz unausführbar, bald wenigstens wegen der langsamen, beschwerlichen, oft unterbrochenen Fahrt von geringem Nutzen ist. In solchen Fällen leisten Canäle, die in der Nähe eines Flusses und längs desselben hinlaufen, aus ihm mit Wasser gespeist werden und mit ihm ungefähr gleiches Gefälle haben, gute Dienste. Aber auch zur Verbindung mehrerer Stromgebiete sind Canäle nützlich, welche die Wasserscheiden überschreiten und zwischen zwei schiffbaren Flüssen die Wasserstraße vervollständigen (I, §. 119) — (e).

- (a) H. Meibinger, Die deutschen Ströme in ihren Verkehrs- und Handelsverhältnissen. Leipz. 1853. IV. B. — Die Donau ist für den deutschen Handel viel weniger nützlich, als aus der Länge des schiffbaren Laufes (339 M.) vermuthet werden sollte. Die Stromwirbel und Felsen bei Grein und Orsova und die Versandungen der Sulina- mündung lassen sich durch Kunst und Capital beseitigen, durch die Abtretung des unteren Donaufers von Rußland an die Türkei ist ein großes Hinderniß gehoben worden. Die schiffbare Strecke des Rheins von Constanz an ist 125, von Basel an 104 Meilen, die der Elbe 115 $\frac{1}{2}$, der Weser (ohne Fulda und Werra) 39 Meilen. — Auch bloß fließbare Flüsse sind schon nützlich.
- (b) Der Wasserbau hat nicht nur den Zweck, die Schifffahrt auf den Flüssen zu erleichtern, sondern soll auch Beschädigungen des Landes

durch Ueberschwemmungen, oder Veränderungen des Stromlaufes, die Verumpfung, das aufquellende Horizontalwasser u. verhüten (Schutzpolizeilicher Zweck) und die Entwässerung befördern. Diese Aufgabe hat bei Gränzströmen noch eine besondere Schwierigkeit, die nur durch Einverständnis der beiderseitigen Regierungen zu überwinden ist. Am Rhein ist der großartige Gedanke einer dauerhaften Regelung dieses Stromes, dessen Bette zwischen Basel und Mannheim höchst ungeordnet war, durch Oberst v. Tulla ausgesprochen; mit Hülfe von Staatsverträgen Badens mit Frankreich und Baiern größtentheils und mit dem besten Erfolge in Ausführung gekommen. Der Lauf des Rheins ist um 12 Wegstunden ($7\frac{1}{2}$ d. M.) abgefürzt, der Wasserstand schon zu Arelinaen bei Karlsruhe bei Mittelwasser um 7^h Fuß erniedrigt und es ist aus den Altwässern viel gutes Land gewonnen worden, s. Die Correction des Rheins bis zur Gr. hess. Gränze. Karlsr. 1862. 4^o. mit 1 Chartenheft. Bei manchen anderen Strömen ist für obige Zwecke noch viel zu thun.

- (c) Die Grundeigentümer müssen längs des Flusses einen Streifen für den Keinsfad frei lassen, Codo Nap. Art. 650. Die vorgeschriebene Breite ist in der Regel $9\frac{3}{4}$ Meter = 32^h F. bad. Wird ein Fluß erst schiffbar gemacht, so gebührt den Eigentümern eine Entschädigung für den abzutretenden Raum.
- (d) Auch die Mühlwehre zum Anschwellen des Wassers vor den Mähern machen eine Schwierigkeit, die am leichtesten entfernt wird, wenn der Staat die Mühlen kauft und abtragen läßt, oder wenn er die Anlegung besonderer Mühlgräben bewirkt. Vgl. Rudhart, II. 199. — Bei Heilbronn mußte 1818 wegen der bedeutenden Mühlwerke am Neckar ein Canal gegraben werden, welcher um die Stadt führt.
- (e) Diese Canäle müssen an der höchsten Stelle (point de partage) mit Wasser gespeist werden, welches aus Bächen herbeigeleitet wird. Sie erfordern zum Uebersteigen der Anhöhen Schleusen, haben daher kein Gefälle und machen das Ziehen der Fahrzeuge nöthig. Die Kammer-schleusen wurden erst im 15. Jahrhundert erfunden. Es giebt übrigens auch Canäle, die nur zur Bewässerung oder Entwässerung dienen, S. 103. — Ueber Schifffahrts-Canäle überhaupt s.: Geographisch-historische Beschreibung der Canäle, Köln 1802. — v. Wiebeking, Theoretisch-praktische Wasserbaukunst, III, 1—220. (München, 1814). IV, 133—165 (1817). — v. Maillard, Anlett. zu dem Entwurfe und der Ausführung schiffbarer Canäle. Pesth, 1817. — Huerne de Pommeuse, Des canaux navigables. P. 1822. — Girard, Considérations sur les canaux et sur le mode de leur concession. P. 1824. — Dupin, Großbrit. Handelsmacht, I, 133 ff. — Mac-Gulloch, Handb. I, 311. — Dutens, Histoire de la navigation intérieure de la France, 1829. II. — Chevalier, a. a. D. S. 42. — Man scheint in der Vorliebe für Canäle im Vergleich mit den Flüssen zu weit gegangen zu sein, Chevalier, S. 180.

§. 267.

[277.]

Große Canäle für Seeschiffe sind nur in seltenen Fällen mit Nutzen ausführbar, um nahe Handelsstädte mit dem Meere zu verbinden oder die Seefahrt vermittelt des Durchstiches einer Landenge zu verkürzen (a). Kleinere, bloß dem inneren Verkehr dienende Canäle haben gegen die Eisenbahnen den Vorzug

der wohlfeileren Fracht, auch können sie von Jedermann mit Fahrzeugen verschiedener Größe beliebig befahren werden, während die Benutzung der Bahnen in den Händen einer einzigen Verwaltung ist. Indem sie die schiffbaren Ströme und Flüsse mit einander verknüpfen (s. 266), stellen sie Wasserstraßen her, die in verschiedener Richtung durch das ganze Land gehen. Dagegen stehen sie wegen der Langsamkeit der Fahrt, der Nothwendigkeit des Schiffzugs durch Pferde und auch in anderen Hinsichten den Eisenbahnen so sehr nach (b), daß man es nach der Bekanntschaft mit diesen nicht leicht mehr nützlich findet, neue Canäle anzulegen. Früher und noch im ersten Viertel des jezigen Jahrhunderts wurden die Canäle hoch geschätzt und sie hatten auch auf den Wohlstand der von ihnen durchzogenen Landestheile einen sehr günstigen Einfluß (c), besonders für die Versendung von Gütern, die einen niedrigen Preis haben und nur bei niederen Frachtkosten auf entfernten Märkten Absatz finden. Unter Umständen, die freilich nicht oft angetroffen werden, z. B. zur Vervollständigung einer schon vorhandenen Wasser Verbindung auf einer kurzen Strecke, können immer noch Canalbauten rathsam sein, und die schon vorhandenen Canäle werden fortwährend mit Vortheil zur Fortschaffung eines Theiles der Waaren benutzt (d). Wo es weder an Capitalien noch an lebhaftem Unternehmungsgeist und richtigem Urtheil über Handelsangelegenheiten unter den Bürgern fehlte, da konnten Canalbauten durch Actiengesellschaften ausgeführt werden (e), unter den entgegengesetzten Umständen mußte dieß von der Regierung geschehen, welche die nöthigen Capitale borgte und ihre Wasser- und Straßenbau-Beamten zur Ausführung gebrauchte. Das erste Verfahren erfordert folgende Regierungsmaaßregeln:

1) Prüfung und Genehmigung der vorgelegten Capungen der Gesellschaft, sowie

2) des Planes für die Richtung, die Länge und Tiefe, Bauart und die zugehörigen Bauwerke des Canals,

3) Anwendung des Zwangsabtretungsgesetzes auf die in die Canallinie fallenden Ländereien,

4) Bestimmungen über das von der Gesellschaft zu erhebende Canal- und Schleusengeld.

5) Fortgesetzte Aufsicht, um die Gesellschaft zur Erfüllung ihrer Obliegenheiten anzuhalten.

Bei allen Schiffahrtscandalen sind obrigkeitliche Vorschriften nöthig, theils polizeiliche zum Schutze der Bauanlagen und zur Verhütung von widerrechtlichen Störungen der Schiffahrt, theils zur Erhaltung der guten Ordnung bei denselben, zur Regelung der Thätigkeit des angestellten Personals und dgl. Uebrigens finden die in Bezug auf Eisenbahnen angegebenen Regeln (§. 261 ff.) zum Theil auch hier ihre Anwendung.

- (a) Hierzu gehören gegen 50 Fuß Bodenbreite und 20 Fuß Tiefe. — Der Canal von Nordholland von 120 Fuß oberer Breite und 25 Fuß Tiefe und 15 Meilen Länge (gegen 12 Mill. Kosten) dient dazu, daß Schiffe jeder Größe vom Helder sogleich in den Amsterdamer Hafen gelangen können, ohne den beschwerlichen Umweg durch die Zuyder-See nehmen zu müssen; indessen wiew die Fahrt von den Schleusen u. Krümmungen verzögert und dauert durchschnittlich 36 Stunden. Der 1862 beschlossene Canal von Amsterdam nach Wyl-aan-Zee wird nur 5 St. lang u. verspricht große Erleichterung; Kostenanschlag 15 Mill. fl., wovon aber 12 Mill. durch das eingedämmte Land gedeckt werden sollen. Die Regierung verbürgt der Actiengesellschaft. $4\frac{1}{2}$ Proc. Zins bis zu 15 Mill. fl. — Der caledonische Canal durch Schottland, 1822 beendet, ist 20 F. tief und unten 50, oben 122 F. breit. — In Deutschland ist der größte Canal nach Breite u. Tiefe der holsteinische, der vermittelst der Eider die Nord- u. Ostsee verbindet, bei Rendsburg, 5 M. lang, mit 96 F. oberer, 56 F. Boden-Breite; er wurde 1777—1785 angelegt. Die Enge der Schleusen gestattet jedoch nur Schiffe bis zu 100 Tonnen Ladung. Der Canal wurde 1853 v. 3997 Schiffen befahren. — Begonnener Suezcanal, um das rothe Meer mit dem Mittelmeer zu verbinden, wegen der zu durchschneidenden Sandwüste sehr schwierig. Die Fahrt von London über das Vorgebirge der guten Hoffnung nach Bombay ist 11500 Seemeilen (zu $\frac{1}{4}$ d. M.) lang, über Suez würde sie nur 6000 Seemeilen betragen.
- (b) Die schnelle Fortschaffung auf dem Wasser erfordert nach dem Newton'schen Gesetze des Widerstandes der Mittel eine im Quadrate der Geschwindigkeit zunehmende Kraft, so daß z. B. doppelte Schnelligkeit die 4fache Kraft erheischt. Dies wird von der Erfahrung annähernd bestätigt. Bei 3,4^{te} Par. F. Geschwindigkeit werden nach Rennie auf dem Wasser 30 Tonnen so leicht gezogen, als auf der Eisenbahn 7,5 T., bei 5,5^{te} F. ist schon der Kraftbedarf gleich. Daher sind Wasserstraßen nicht für beträchtliche Schnelligkeit geeignet. Munké in Gehler, Physik. Wörterb. X, 1836. — Die Schiffahrt von Marseille bis Paris dauert 10 Wochen, der Weg ist 2800 Kilom. lang, während die Eisenbahn nur 870 K. lang ist und in 3 Tagen die Waaren abliefern. Die auf den meisten französischen Canälen herrschende überaus große Langsamkeit ist jedoch keineswegs unvermeidlich. Auf mehreren britischen Canälen hat man Schnellböte für Reisende, die in der Stunde 2—2 $\frac{1}{2}$ M. zurücklegen, die Schleusenburchfahrt eingerechnet; viele americanische Canalböte fahren wenigstens 0,9 M. und die Postböte auf dem canal du midi an $1\frac{1}{2}$ M. (11 Kilometer). Chevalier, S. 223. Für die Waarenverfendung ist dies hinreichend. Mit Hülfe des Pferdewechsels kann man auch Tag und Nacht fortfahren. — Sonst kommt in Betracht, daß in kälteren Ländern der Winter die

Canalschiffahrt unterbricht, daß die Ueberschreitung von Anhöhen kostbare und zeitraubende Schleusen erfordert, daß wegen der Gefahr der Uferbeschädigung keine Dampfschiffe auf Canälen gehen dürfen, wenn diese nicht gepflasterte Ufer haben u. dgl. Der c. du midi hat 64 Schleusen und 138 Brücken, der canal de Bourgogne 139 Schleusen.

- (e) Die Kosten der Canäle sind sehr verschieden. Im Durchschnitt von 77 großbritannischen kommt die *M.* auf 465 000 fl., beim great trane nur auf 168 300 fl. zu stehen (Guerne de Pommeuse). Der caledonische Canal kostete 986 924 £. St. oder 11 843 000 fl.; seine ganze Länge ist $58\frac{3}{4}$ e. *M.* (12,77 d. *M.*), allein nur $21\frac{1}{2}$ miles sind ausgegraben, das Uebrige besteht aus 3 Landseen. Berechnet man also nur die eigentliche Canalstrecke, so kommen 2 531 000 a. d. *M.* Die französischen, in den Jahren 1821 und 1822 unternommenen Canäle kosten 474 300 Fr. auf die lions (409 600 fl. die *M.*), die amerikanischen im Durchschnitt gegen 300 000 fl. — Uebrigens fehlt es auch nicht an Beispielen mißlungener Speculationen, wenn gleich dieselben für die Bewohner der Gegend immer noch nützlich geworden sein mögen. Nach dem Verzeichniß bei Mac-Culloch (Stat. aoc. II, 189) ist die Einträglichkeit der brit. Canäle überaus ungleich. Manche Actien haben gar keinen Preis, andere einen sehr niedrigen. Die Actien des grand western C. standen im Febr. 1836 nur zu 17 Proc., die des Birmingham and Liverpool junction zu 28 Proc., des Bridgewater and Taunton zu 65, dagegen des Coventry 807 Proc., des Mersey and Irwell zu 560, des Stafford and Worcester zu 480, des Neath zu 300 Proc. *ic.*

- (d) Das größte Canalssystem besitzt China. Der Kaiser canal wird auf einer Strecke von 250 Meilen beschrift, ist bald 200, bald 1000 F. breit und verbindet viele schiffbare Flüsse, so daß durch ihn der Verkehr in einem großen Theile des Reiches belebt wird. Bloss für die Regierung sind an 10 000 Fahrzeuge auf ihm in Bewegung. Ritter, Erdkunde, I, 655. — In Europa hat England das vollkommenste Canalssystem, welches man mit Recht als eine feste Stütze seines Wohlstandes betrachtet hat. Die verschiedenen Stromgebiete sind durch die zahlreichen Canäle in mehrfache Verbindung gebracht und es ist ein außerordentlich großes Capital auf diese Weise verwendet worden. — Die 103, von Guerne de Pommeuse (auch bei Chevalier, S. 403) aufgeführten Canäle im brit. Reiche haben 700 *M.* Länge; England allein hat nach Mac-Culloch 2400 engl. Meilen (521 *M.*), also 0,10 *M.* Länge auf die □Meile, und die englischen C. kosteten bis 1834 20 Mill. £. St. Der älteste in Großbritannien ist der des Herzogs von Bridgewater, ohnweit Manchester, von Brindley gebaut (1759—71, 29 e. *M.* lang), welcher gegen 270 000 £. St. kostete und jetzt 80—100 000 £. jährlich über die Kosten einbringt. Die vielen englischen Canäle, größtentheils das Werk der großen Baumeister Rennie und Telford, sind mit großer Kunst angelegt. Am meisten Erstaunen erregt die 1007 Fuß lange eiserne Leitung des Glesmères-Canals, die auf 19 eisernen Bogen ruht; dennoch ist dieser Canal nicht sehr vortheilhaft. Der kleine Canal von Loughborough erforderte auf die Actie eine Einzahlung von 142 £. 17 Sch., die Dividende aber war 1831: 180 £., 1836: 110 £., daher der Preis einer Actie in beiden Jahren 2100 und 1250 £. betrug.

Die Staaten der nordamerikanischen Union haben seit dem 4. Juli 1817, wo die Arbeiten am Erie-C. anfangen, sehr viel geleistet. Der ebengenannte Canal, auch Subson-C. genannt, verbindet den See Erie mit dem atlantischen Meere mittelst des Flusses Subson, den er bei

Albany erreicht. Er wurde vom Staate New-York unternommen, 1825 vollendet, kostete 21 Mill. fl. (nach List 7·800 000 Doll. = 19·630 000 fl.), und ist 108 M. lang. Seine obere Breite ist 40, die untere 28 Fuß, die Tiefe 4 Fuß, seine ganze Steigung in 3 Abfällen ist 662 Fuß, wozu 83 Schleusen dienen; die Mündung bei Albany liegt 564 Fuß unter dem Spiegel des Erie. Der Verkehr auf diesem Canale ist so lebhaft (1835 schon beinahe 500 000 Tonnen), daß man ihm eine Eisenbahn beigelegt und beschloffen hat, Breite und Tiefe um die Hälfte zu vergrößern. Chevalier, Briefe über Nordamerica. III, 49. — Dieß wohlgelungene Beispiel fand häufige Nachahmung; selbst neue Staaten, wie Ohio, welcher 1820 erst 581 000, 1860 aber 2½ Mill. Einw. zählte, übernahmen große Werke, namentlich dieser Staat den 65 M. langen C. von Portsmouth am Ohio zum Erie, u. m. a. Mehrere dieser künstlichen Wasserstraßen sind mit Eisenbahnen, die über die Berggegenenden führen, in Verbindung gesetzt, und das weite, noch schwach bevölkerte Gebiet der inneren Staaten erlangt durch diese vortreflichen Communicationsmittel die Vortheile, die sonst nur eine dichtere Bevölkerung gewähren kann. Die Länge aller Canäle wird 1850 auf 3814 engl. M. (829 M.) angegeben, Fleischmann, Gewerbszweige etc. der v. St. 1850, S. 440. Chevalier (Les intér. mat. S. 417) nennt 1465 lieues (879 M.), welche 238¼ Mill. fl. gekostet haben sollen. In Frankreich waren 1856 4926 Kil. = 675 M. Canäle vollendet, 139 M. im Bau. Von jenen sind 3231 Kil. = 436¼ M. im Besiz des Staates. Für die bis 1836 vollendeten oder im Bau befindlichen 3700 Kil. wurden die Kosten auf 700 Mill. Fr. angeschlagen. Der längste ist Nantes-Brest von 50¼ M. In der neuesten Zeit hat die franzöf. Regierung große Summen für diesen Zweck bewilligt und mehrere große Bauten beschloffen, z. B. einen Canal von Paris nach Straßburg, vgl. III, §. 79. Der neue Rhein-Marne-C. von 318 Kil. = 43 M. Länge soll 75 Mill. Fr. kosten, die Meile also 1·739 000 Fr. Er hat 180 Schleusen und seine höchste Stelle liegt 936 F. über dem Meere. — Der Canal du midi oder von Languedoc im südwestlichen Frankreich (33 Meilen lang) erspart jährlich 4·900 000 Fr., welche die Landfracht der versendeten 1·200 000 Gr. mehr kosten würde, und bringt den Landwirthen noch 5·100 000 Fr. Gewinn. Er wurde 1662—1681 von Privatunternehmern erbaut. Seine Unterhaltung verursachte 1686—1791 einen Aufwand von 25·670 000 Liv., er trug in dieser Zeit 57·044 000 Liv. ein. Der Bau kostete 17¼ Mill. Liv. (in heutigem Gelde 33 Mill.), so daß allerdings der Reinertrag nur 1,7 Prot. des Capitals ausmacht. Jetzt wirft er jährlich 800 000 Fr. über die Unterhaltungskosten ab. Diebesing, III, 5. 168. Ein Canal, der in Verbindung mit dem Rhein-Marne-Canal die Steinkohlen aus der Gegend von Saarbrücken preuß. Rheinproving) nach dem Oberelsaß (Mülhausen) bringen soll, ist von der Regierung beabsichtigt. Die Tonne Kohlen kostet auf der Eisenbahn von Saarbrücken bis Basel gegen 30,° Fr. Fracht, man hofft sie auf dem Canal für 19 Fr. dahin zu bringen. Der älteste franzöfische Canal von Briare ward schon von Sully 1605 begonnen, aber erst unter Richelieu 1642 vollendet. — Treffliche Canäle in den Niederlanden, schon seit mehreren Jahrhunderten. — Rußland hat durch die Flachheit des Landes, welches größtentheils aus Diluvial- und Alluvialboden besteht, besondere Leichtigkeit, seine Ströme in Verbindung zu setzen, und es ist hierin schon weit fortgeschritten, nur leiden die Flüsse öfters an Wassermangel und die Fahrt geht sehr langsam. Der Anfang wurde unter Peter I. durch die Verbindung der Wolga mit dem sinnischen Meerbusen vermittelt des C. von Nischnei-

Wolotshoch gemacht. Drei Canalssysteme verbinden die obere Wolga mit St. Petersburg, zwei die Wolga mit der Dwina (weißes Meer), drei E. stellen den Zusammenhang zwischen dem Dniepr und den in die Dffsee fallenden Strömen, Düna, Weichsel und Niemen her u. Der Canal zwischen Don und Wolga ist noch nicht ausgeführt; v. Wittenheim, Allg. Ueberblick der verschiedenen Arrondissements, in welche das russ. Reich hinsichtlich seiner Land- und Wasserverbindungen eingetheilt ist. Riga, 1833. — Schwedische Canäle zur Verbindung der Nord- u. Dffsee: Trollhätta-Canal (1794—1800), um die Wasserfälle der Götthä-Elf zu vermeiden, $\frac{1}{4}$ M. lang, Götthä-Canal (1811 bis 1826), vom Wener-See bis in die Dffsee, durch mehrere in der Mitte liegende Seen, 12 Meilen lang, größtentheils von Soldaten erbaut.

Deutschland hat wenige Canäle. Die Gebirgszüge zwischen der norddeutschen Ebene, dem Donaubecken und dem Mittelmeere, sowie die Vielheit der lange Zeit nicht näher verbundenen Gebiete haben den Canalbau verzögert, die Capitale konnten daher desto rascher dem Bau von Eisenbahnen gewidmet werden. Besonders bemerkenswerth ist der Ludwigs-E., der die Donau und den Rhein vermittelt, der Altmühl und des Rains verbindet, 1836 angefangen, 1845 vollständig eröffnet. Er hat mit Einschluß des benutzten Altmühllaufes $23\frac{1}{2}$ M., mit 100 Schleusen, 54 F. obere, 34 F. Bodenbreite und 5 Fuß Tiefe. Man hat bei ihm eine Verminderung des Kraftbedarfes aus der Weite des Canaldurchschnittes erwartet, weil nach der Erfahrung die Fortschaffung auf Canälen am leichtesten erfolgt, wenn der Querschnitt derselben wenigstens 4 mal so groß ist als der der Schiffe. Dieß Unternehmen ist eine Ausführung des Entwurfes, den schon Karl der Große gefaßt hatte. Nach dem Gef. v. 1. Juli 1834 übernahm der Staat $\frac{1}{4}$ der Actien. Die Canalfracht soll $\frac{1}{3}$ der Landfracht nicht übersteigen. Das Haus M. A. von Rothschild und Söhne übernahm die Bildung einer Actiengesellschaft, deren Statuten am 22. März 1836 genehmigt wurden. Der Kostenanschlag war 8-530 000 fl., das Actien-Capital 10 Mill., der wirkliche Aufwand nach der 1860 abgeschlossenen Rechnung 16-294 000 fl., wobei der Mehrbetrag über das Actien-Capital der Staatscasse zur Last fiel, sowie die Verzinsung der Actien vom Ablauf der 6 Jahre an bis zur Vollendung des ganzen Werkes, Prot. v. K. d. Abg. v. 1843, Beil. LXXXIV (Graf von Böttler). Durch Vertrag v. 19. Mai 1851 wurde der Antheil der Privattheilhaber vom Staate für 8 Mill. fl. in Schuldbriefen zu $3\frac{1}{2}$ Proc. übernommen. Seit 1850 übersteigt die Einnahme aus Canalgebühren u. den jährlichen Aufwand. Die neuerliche Belebung der Donauschiffahrt ist für diesen Canal ohne Zweifel von günstigen Folgen. Graf Soden, Der Maximilians-Canal, 1822. — v. Pechmann, Entwurf für den E. zur Verbindung der Donau mit dem Main. München, 1832. 4^o. Ders. Der Ludwigs-E. 1846. — Kleinschrod, Die Canalverbindung des Rheins mit der Donau. München, 1834. — Bgl. Chevalier, Des int. mat. S. 173.

- (c) Alle engl. Canäle, der canal du midi und eine Anzahl anderer in Frankreich, viele americanische, die schwedischen Canäle zum Theil. — Ueber das in England übliche Verfahren s. Dupin, Großbr. Handelsmacht, I, 133—170.

II. Mittel zur Benutzung der Straßen.

§. 268.

[242]

Die schnelle Fortpflanzung und Verbreitung von Nachrichten ist für den Verkehr nützlich, weil sie die geschickte Benutzung günstiger Umstände, sowie die Vermeidung von Verlusten erleichtert und den Umlauf des Capitaless beschleunigt. Die Gewerbsleute und ganz vorzüglich die Kaufleute sind deshalb eifrig bedacht, von allen auf ihre Unternehmungen sich beziehenden Ereignissen schnell unterrichtet zu werden und auch ihre Bestellungen oder Anerbietungen schnell an den Bestimmungsort zu bringen. Daß die Regierung hiezu beitrage, ist schon darum rathsam, weil sonst die wohlhabenden großen Unternehmer, die leichter den Aufwand für besondere Benachrichtigung machen können, zu sehr im Vortheil ständen (a). Den von den Kaufleuten der Handelsstädte gewählten Vorstehern kann es überlassen werden, für die Aufzeichnung der Preise (Curse) von Geldsorten, Wechseln, Staatsschuldbriefen und Actien an den Börsentagen sowie von Waaren zu sorgen, durch Beauftragte, welche sich von den Mäklern die abgeschlossenen Käufe sammt den Preisen angeben lassen, und nach geschehener Prüfung und Zusammenstellung derselben die Preisverzeichnisse (Curszettel) veröffentlichen (b). Dasselbe gilt von der Errichtung von Versammlungsplätzen, wo sowohl die Einzelnen als die Obrigkeit eingehende Handels- und Schiffsfahrts-Nachrichten durch Anschlag oder Eintragung in offene Bücher mittheilen (c). In den Wirkungskreis der Regierung fällt dagegen

1) die gute Einrichtung der Briefpost. Diese Anstalt gehört unter die Ursachen, denen der Verkehr seine heutige Lebhaftigkeit verdankt, sie muß daher stets mit Rücksicht auf die Bedürfnisse der Gewerbsleute verwaltet und zu einem vollkommen zweckmäßigen Organ der Mittheilungen ausgebildet werden. Sie soll Briefe, Zeitungen und Druckschriften schnell, sicher und wohlfeil versenden, III, §. 205. 208.

2) die Anlegung von Linien elektrischer Telegraphen, an welche die nämlichen Anforderungen gemacht werden, wie an die Briefpost, III. 219 b.

- (a) Taubenpost. Eigene Couriere der großen Wechselhäuser. Vielleicht trugen Gründe dieser Art bei, die französische Regierung 1621 zu bestimmen, daß sie einer Gesellschaft von Kaufleuten die Anlegung von Telegraphen, ungeachtet der angebotenen Entschädigung von $\frac{1}{2}$ Mill. Franken an die Post, nicht gestattete. — Signale an Hafenorten, um die Ankunft von Schiffen zu melden. Telegraphenlinie von Cuxhaven nach Hamburg mit 8 Stationen für den nämlichen Zweck, noch vor der Erfindung des elektrischen Telegraphen.
- (b) Die Aufzeichnung der Getreide- und Viehpreise muß in geregelter Weise an den Getreide- und Viehmärkten geschehen, die Preise sämtlicher Marktorte sind dann in jedem größeren Landestheile und für das ganze Land zusammenzustellen und in kurzen Zwischenzeiten bekannt zu machen, wozu das statistische Amt (Bureau) mitwirken kann.
- (c) Musterhaft die Hamburger Börsehalle, welcher wieder Lloyd's Kaffeehaus in London zum Vorbilde diente.

§. 268 a.

[243.]

Die Fahrpost (III, §. 212.), sie werde nun von der Regierung oder von Privatunternehmern verwaltet, muß ebenfalls als ein wirksames Beförderungsmittel des Verkehrs betrachtet und für diesen Zweck geleitet werden. Sie nützt hauptsächlich zur Erleichterung des Reisens und somit der Erkundigungen, Anerbietungen, Bestellungen u. dgl. (a). Für die Versendung von Waaren zeichnet sie sich zwar durch größere Schnelligkeit vor anderen Fuhrgelegenheiten aus, ist aber wegen des öfteren regelmäßigen Abgangs zu bestimmten Zeiten, des häufigen Pferdewechsels u. soviel kostbarer, daß beträchtliche Vorräthe auf diesem Wege nicht leicht versendet werden und nur Gegenstände von hohem Verkehrswerthe, oder solche, an deren baldiger Ankunft besonders viel gelegen ist, wie Muster, oft auf die Fahrpost gelangen. Wo diese auf Staatsrechnung verwaltet wird, da ist es die Aufgabe der Regierung, der Post die gemeinnützigste Einrichtung zu geben (III, §. 214 ff.), auch sollte der Gebrauch anderer Reisegelegenheiten nicht erschwert werden, weil die Erleichterung des Verkehrs in seinen verschiedenen Richtungen ein viel wichtigerer Zweck ist, als die Vermehrung der Staatseinkünfte. Wo einzelne Privat-Postwägen (Landkutschen, diligences) bestehen, da sind Vorschriften und Auf-

sichtsmaaßregeln nöthig, um die erforderliche Sicherheit und Bequemlichkeit des Gebrauches zu bewirken (b). Packetboote gewähren zu Wasser dieselben Vortheile, wie die Postwägen.

- (a) In neuerer Zeit ist das Reisen ungemein erleichtert worden. Der Antrieb hiezu lag zum Theile in dem sehr fühlbaren Bedürfnis des schwunghafter betriebenen Handels; die Befriedigung dieses Bedürfnisses mit Hilfe der Regierungen hat aber unstreitig wieder günstig auf den Handel gewirkt. Die Verbesserung der Landstraßen hat hiezu viel beigetragen. Im Jahre 1764 war die Anzahl der täglich in Paris ankommenden und wieder abgehenden Landkutschen (diligences) 27, jede im Durchschnitt mit 10 Reisenden besetzt; dagegen war sie 1838 schon an 1000, mit beinahe 10000 Menschen. Um die Mitte des vorigen Jahrhunderts brauchten diese Kutschen 10 Tage von Paris bis Lyon und 3 von Paris bis Rouen, jetzt zu jenem Wege 70, zu diesem 12 Stunden. — In Manchester wurde 1751 eine Landkutsche eingerichtet, von der es in der Ankündigung hieß, daß sie „so unglaublich es auch scheinen möge, in $4\frac{1}{2}$ Tagen London erreichen solle.“ Neuerlich führen die Landkutschen diesen Weg in 27 Stunden.
- (b) J. D. franzöf. Ordonn. v. 16. Juli 1828, Elouin, Nouv. dictionn. II, 841. Die vorgeschriebenen Regeln beziehen sich größtentheils auf die Erhebung der den Messagerien aufgelegten Abgabe. Jeder Wagen, der diese Bestimmung hat, wird vor dem Gebrauche untersucht. Die Angabe über Zahl und Preis der Plätze, sowie der Orte, zwischen denen der Wagen hin und her geht, wird in ihm angeschlagen. Die Spur soll 1,02 Meter (5,4 bad. F.) breit, der höchste Punct der Decke nicht mehr als 3 Meter (10 F.) über den Boden erhöht sein u. s. w., die Postrechte werden nur auf den Nachweis ihrer Geschicklichkeit und guten Ausführung, mit Wissen des Bürgermeisters, angenommen und dergl.

§. 269.

[278.]

Die Benutzung der Wasserstraßen darf nicht durch lästige Beschränkungen oder Abgaben erschwert werden, wie sie ehemals bei der Flußschiffahrt eingeführt waren. Hieher gehören die Stapel-, Umschlagsrechte und die Wasserzölle (a). Das Stapelrecht einer Stadt bestand darin, daß die auf dem Flusse an ihr vorübergehenden oder auch die in gewisser Entfernung von demselben zu Lande versendeten Güter eine Zeit lang in der Stadt zum Verkaufe ausgestellt werden mußten. Eine solche, die Handelsunternehmungen in hohem Grade fördernde Begünstigung eines einzelnen Handelsplatzes konnte nur in früheren Jahrhunderten bei dem Mangel volkwirtschaftlicher Einsicht entstehen und ist neuerlich durchgehends abgeschafft worden (b). Das Umschlagsrecht (c) einer Stadt, nach welchem Fahrzeuge von anderen Orten nicht vorbeifahren dürfen, sondern

2) die Anlegung von Linien elektrischer Telegraphen, an welche die nämlichen Anforderungen gemacht werden, wie an die Briefpost, III. 219 b.

- (a) Taubenpost. Eigene Couriere der großen Wechselhäuser. Vielleicht trugen Gründe dieser Art bei, die französische Regierung 1821 zu bestimmen, daß sie einer Gesellschaft von Kaufleuten die Anlegung von Telegraphen, ungeachtet der angebotenen Entschädigung von $\frac{1}{2}$ Mill. Franken an die Post, nicht gestattete. — Signale an Hafenorten, um die Ankunft von Schiffen zu melden. Telegraphenlinie von Cuxhaven nach Hamburg mit 8 Stationen für den nämlichen Zweck, noch vor der Erfindung des elektrischen Telegraphen.
- (b) Die Aufzeichnung der Getreide- und Viehpreise muß in geregelter Weise an den Getreide- und Viehmärkten geschehen, die Preise sämtlicher Marktorthe sind dann in jedem größeren Landestheile und für das ganze Land zusammenzustellen und in kurzen Zwischenzeiten bekannt zu machen, wozu das statistische Amt (Bureau) mitwirken kann.
- (c) Musterhaft die Hamburger Börsehalle, welcher wieder Lloyd's Kaffeehaus in London zum Vorbilde diente.

§. 268 a.

[243.]

Die Fahrpost (III, §. 212.), sie werde nun von der Regierung oder von Privatunternehmern verwaltet, muß ebenfalls als ein wirksames Beförderungsmittel des Verkehrs betrachtet und für diesen Zweck geleitet werden. Sie nützt hauptsächlich zur Erleichterung des Reisens und somit der Erkundigungen, Anerbietungen, Bestellungen u. dgl. (a). Für die Versendung von Waaren zeichnet sie sich zwar durch größere Schnelligkeit vor anderen Fuhrgelegenheiten aus, ist aber wegen des öfteren regelmäßigen Abgangs zu bestimmten Zeiten, des häufigen Pferdewechsels *ic.* soviel kostbarer, daß beträchtliche Vorräthe auf diesem Wege nicht leicht versendet werden und nur Gegenstände von hohem Verkehrswerthe, oder solche, an deren baldiger Ankunft besonders viel gelegen ist, wie Muster, oft auf die Fahrpost gelangen. Wo diese auf Staatsrechnung verwaltet wird, da ist es die Aufgabe der Regierung, der Post die gemeinnützigste Einrichtung zu geben (III, §. 214 ff.), auch sollte der Gebrauch anderer Reisegelegenheiten nicht erschwert werden, weil die Erleichterung des Verkehrs in seinen verschiedenen Richtungen ein viel wichtigerer Zweck ist, als die Vermehrung der Staatseinkünfte. Wo einzelne Privat-Postwägen (Landkutschken, diligences) bestehen, da sind Vorschriften und Auf-

sichtsmaaßregeln nöthig, um die erforderliche Sicherheit und Bequemlichkeit des Gebrauches zu bewirken (b). Packetboote gewähren zu Wasser dieselben Vortheile, wie die Postwägen.

- (a) In neuerer Zeit ist das Reisen ungemein erleichtert worden. Der Antrieb hiezu lag zum Theile in dem sehr fühlbaren Bedürfniß des schwunghafter betriebenen Handels; die Befriedigung dieses Bedürfnisses mit Hilfe der Regierungen hat aber unstreitig wieder günstig auf den Handel gewirkt. Die Verbesserung der Landstraßen hat hiezu viel beigetragen. Im Jahre 1764 war die Anzahl der täglich in Paris ankommenden und wieder abgehenden Landkutschen (diligences) 27, jede im Durchschnitt mit 10 Reisenden besetzt; dagegen war sie 1838 schon an 1000, mit beinahe 10000 Menschen. Um die Mitte des vorigen Jahrhunderts brauchten diese Kutschen 10 Tage von Paris bis Lyon und 3 von Paris bis Rouen, jetzt zu jenem Wege 70, zu diesem 12 Stunden. — In Manchester wurde 1751 eine Landkutsche eingerichtet, von der es in der Ankündigung hieß, daß sie „so unglaublich es auch scheinen möge, in 4 $\frac{1}{2}$ Tagen London erreichen solle.“ Neuerlich fuhren die Landkutschen diesen Weg in 27 Stunden.
- (b) J. D. franzöf. Ordn. v. 16. Juli 1828, Elouin, Nouv. dictionn. II, 841. Die vorgeschriebenen Regeln beziehen sich größtentheils auf die Erhebung der den Messagerien aufgelegten Abgabe. Jeder Wagen, der diese Bestimmung hat, wird vor dem Gebrauche untersucht. Die Angabe über Zahl und Preis der Plätze, sowie der Orte, zwischen denen der Wagen hin und her geht, wird in ihm angeschlagen. Die Spur soll 1^m Meter (5⁴ bad. F.) breit, der höchste Punkt der Decke nicht mehr als 3 Meter (10 F.) über den Boden erhöht sein u. s. w., die Postrechte werden nur auf den Nachweis ihrer Geschäftlichkeit und guten Ausführung, mit Wissen des Bürgermeisters, angenommen und dergl.

§. 269.

[278.]

Die Benutzung der Wasserstraßen darf nicht durch lästige Beschränkungen oder Abgaben erschwert werden, wie sie ehemals bei der Flußschiffahrt eingeführt waren. Hieher gehören die Stapel, Umschlagsrechte und die Wasserzölle (a). Das Stapelrecht einer Stadt bestand darin, daß die auf dem Flusse an ihr vorübergehenden oder auch die in gewisser Entfernung von demselben zu Lande versendeten Güter eine Zeit lang in der Stadt zum Verkaufe ausgestellt werden mußten. Eine solche, die Handelsunternehmungen in hohem Grade fördernde Begünstigung eines einzelnen Handelsplatzes konnte nur in früheren Jahrhunderten bei dem Mangel volkwirthschaftlicher Einsicht entstehen und ist neuerlich durchgehends abgeschafft worden (b). Das Umschlagsrecht (c) einer Stadt, nach welchem Fahrzeuge von anderen Orten nicht vorbeifahren dürfen, sondern

ausladen und zurückkehren müssen, begünstigt die Schifffahrt und das Expeditionsgeschäft einer solchen Stadt, während die Schifffahrt der anderen Uferbewohner beengt bleibt. Hemit hängt die Anordnung zusammen, daß die ankommenden Frachstücke bloß durch die Mitglieder der Schiffergilde (d), welche nach einer bestimmten Reihenfolge abfahren, weiter verschifft werden dürfen (Rangfahrt). Zur Aufnahme in die Schiffergilde gehört die Leistung einer Bürgschaft (Caution) und der Beweis, daß man einige Jahre als Obernecht gedient habe und hinreichende Geschicklichkeit, hauptsächlich genaue Kenntniß der bestimmten Stromstrecke, besitze (e).

- (a) S. vorzüglich Klüber, *Deff. Recht*, II, Cap. 22.
- (b) Solche Rechte hatten sonst Köln, Mainz, Trier, Regensburg, Passau, Bremen, Magdeburg, Hamburg, Breslau, Frankfurt a. D. u. a. — Vergl. Bergius, *Mag.*, Art. Stapelgerechtigkeit (VIII, 198) und Busch, *Zusätze z. f. Darstell. der Handlung*, II, 150. — Der Mainzer Stapel wurde 1495 von Maximilian I. auf das Borgeben, daß er schon länger bestche, bestätigt. Viele ältere Streitigkeiten wegen des Mainzer Stapelrechtes hatten erst 1749 durch den Vertrag zwischen Mainz und Kurpfalz ihr Ende erreicht, indem nun der Stapel von pfälzischer Seite anerkannt, dabei aber den Pfälzer Schiffern das Vorbeifahren bis Frankfurt gestattet und die Redarschifffahrt ausschließlich vorbehalten wurde. Erst die Rheinschifffahrtsacte v. 1804 (Art. 8. 9) hob den Mainzer und Kölner Stapel auf. *Frankf.* 1793. — (S a u m) Bemerkungen über den Detroit-Vertrag, S. 21. *Heidelb.* 1806. — Klüber, *Acten des Wiener Congresses*, I, 3. Heft. S. 1. (betrifft aber mehr den Umschlag). — In der neueren Zeit hat man, noch ehe das eigentliche Stapelrecht aufgehoben wurde, insgemein die Strenge der Vollziehung gemildert und sich mit der Erhebung einer Abgabe (Krahngeld) begnügt.
- (c) Dasselbe wird nicht selten ebenfalls Stapelrecht genannt, so daß beide Berechtigungen vermengt und verwechselt werden.
- (d) Diese Gilden entstanden sehr früh im Mittelalter, sie erstreckten sich nicht bloß auf einzelne Orte, sondern auch auf ganze Flußbezirke, wie die Heidelberger Zunft der Redarschiffe, welche unter dem Redargrafen zu Heidelberg stand.
- (e) Rheinschifffahrts-Acte v. 1804, Art. 15. — Die Acte v. 1831 hebt die Schiffergilden auf (Art. 44), fordert aber zur Ertheilung des Schifferpatentes Erfahrung und Ortskenntniß (Art. 42).

§. 269 a.

[279.]

Die Gründe, aus denen man die Umschlagsrechte in Schutz genommen hat, waren:

1) die Naturbeschaffenheit eines Stromes, nach welcher nicht die nämlichen Fahrzeuge auf den verschiedenen Theilen desselben

mit gleicher Sicherheit oder Bequemlichkeit fahren können und daher auch ohne Zwang eine Umladung nöthig wird (a). Dieser Grund ist wenigstens auf Fahrten, die nicht weit über den Umschlagsort hinaus gehen, nicht anwendbar (b), überhaupt kann es aber den Schiffern und Kaufleuten frei gelassen werden, die Fahrten nach Gutbefinden einzurichten;

2) die schnelle und sichere Beförderung derjenigen Frachtstücke, welche aus der Ferne kommen und durch die Spediteure übernommen und weiter gesendet werden (Transitogüter). Man befürchtete, daß bei ihnen nach der Aufhebung der Stationen, wo sie sich regelmäßig ansammelten, Unordnung, Verzögerung, und wegen der häufigen Expeditionen durch unsichere Personen an kleinen Orten (Winklexpeditionen) auch nicht selten Verluste eintreten möchten (c). Dieß betrifft weder den Fall, wo ein ganzes Schiff von einem einzigen Absender befrachtet wird, noch den Verkehr der Uferbewohner selbst. Bei Transitogütern kann die Rangschiffahrt auch ohne Umschlag beibehalten werden, weil sie die Versendung beschleunigt (d), auch ließe sich der Winklexpedition dadurch entgegenwirken, daß man gewisse Orte für die einzigen zulässigen Ein- und Ausladungsplätze für Transitogüter erklärte (e). Das Umschlagsrecht selbst ist zu lästig, um durch den angegebenen Grund hinreichend vertheidiget werden zu können (f).

- (a) Man nahm sonst an, daß auf dem Rheine die größten holländischen Schiffe von 4—8000 Ctr. Ladungsfähigkeit nur bis Köln aufwärts gehen können, da sie 8—9 Fuß Wassertiefe erfordern, daß zwischen Köln und Mainz wegen mehrerer schwieriger Stellen die Fahrzeuge nicht über 3500 Ctr. haben dürfen, oberhalb Mainz aber nicht mehr als 2500 Ctr. So wurde der deutsche Rhein durch Köln und Mainz in drei natürliche Abtheilungen zerschnitten. — Vgl. Daniels, Ueber das Stapelrecht zu Köln und Mainz, S. 33 (Köln, 1804). — Neuerlich, nachdem z. B. das Binger Loch vertieft worden ist, gehen die größeren Schiffe weiter aufwärts.
- (b) Deshalb wurde nach vielen Zwistigkeiten für Frankfurt am Main wenigstens in der Meßzeit eine Befreiung vom Mainzer Umschlag zu gegeben.
- (c) Baum, Ist eine Expedition in Mannheim nothwendig? S. 4. (Mannheim, 1808). — Dörfart, Der Rhein nach der Länge seines Laufes u. S. 98. 197. (Mainz 1816). — Desselben Geschichtliche Darstellung der Gesetzgebung über Bölle und Handelsschiffahrt des Rheins, S. 355 (1818).
- (d) Bei der Rangschiffahrt fährt jeder Schiffer ab, so wie die Reihe an ihn kommt, und alle vorhandenen Frachtstücke werden dem ersten, der

abfährt, mitgegeben. Würde jeder Schiffer Güter für sich in Empfang nehmen und warten, bis sie eine Fahrt verlohnen, so entstünde eine Zersplitterung der Ladungen, welche den Abgang sehr verspätete. Die Rheinschiff-Acte v. 1831 (Art. 49 ff.) gestattet einzelnen Handelsstädten die Einführung der Rangschiffahrt, doch ohne Zwang für die Schiffer und Kaufleute, die sich der Uebereinkunft nicht angeschlossen haben.

- (e) In Baden waren ausschließlich Mannheim, Schröck, Freistadt und außerdem Dittenheim für die nach Jahr bestimmten Güter als solche Plätze erklärt, alle Verladungen an andere Orte verboten, auch war den Fuhrleuten der Landtransport von und zu anderen verboten, ausgenommen den eigenen Bedarf der Zwischenorte, B. v. 28. Jan. 1808, 8. Juli 1825; setzt alle Haupt- u. Nebenzollämter 1. Classe.
- (f) Man fand es sogar zur Ersparung der mit dem Umschlage verbundenen Abgaben vortheilhaft, Waaren vor dem Stationsplatze auszuladen und zu Lande um denselben herumzuführen, wie z. B. bei Köln oft Güter von Zündorf bis Mülheim $\frac{1}{2}$ Stunde weit auf der Achse versendet wurden, *Memich, Tagebuch einer der Cultur und Industrie gewidmeten Reise*, II, 279. — Aufhebung des Mannheimer Umschlages, bad. B. v. 15. Febr. 1827. Die Aufhebung des Köln. und Mainz. Umschlages ist durch die Wiener Rheinschiffahrts-Acte v. 1815 ausgesprochen, aber erst in Folge der neuen Rheinschiffahrts-Acte v. 31. März 1831 ausgeführt worden, und die Folgen hievon waren günstig.

§. 270.

[280.]

Die bei der Versendung zu Wasser zu entrichtenden Flußzölle, Canal- und Schleusengelder sind wie die Weggelder auf Landstraßen (§. 256) zu betrachten, III, §. 238. Sie dürfen weder durch die mit der Erhebung verbundenen zeitraubenden Förmlichkeiten, noch durch die Größe der Abgaben die Schiffahrt belästigen; es ist also nöthig, gleichmäßige, niedrige, leicht zu berechnende Sätze des Wasserzolles und eine kleine Zahl von Hebestellen, welche an dem Strome zweckmäßig vertheilt sind, anzuordnen (a). Befinden sich Wasserzölle im Besitze von Stadtgemeinden, so müssen diese für den Verlust, den sie bei der Aufhebung oder Abänderung des Zolles erleiden, aus der Staatscasse entschädiget werden (b). Noch nützlicher ist die in der neuesten Zeit schon häufig angeordnete gänzliche Aufhebung der Wasserzölle, besonders da die Schiffahrt durch das Mitwerben der Eisenbahnen leidet und daher eine Erleichterung verdient; nur erfordert diese Maaßregel ein Opfer der Staatscasse, zumal da die Wasserbauten an den Strömen große Kosten verursachen (c). Bei Canälen und Schleusen ist wegen der beträchtlichen Erhaltungskosten und der nöthigen Schleusenwärter eine mäßige Abgabe nicht leicht zu entbehren.

- (a) In Frankreich waren ehemals viele lästige Flußzölle im Besitze von Grundherren. Man schätzte ihren Verlauf 1758 auf $2\frac{1}{2}$ Mill. Liv. 1790 wurden alle Flußzölle aufgehoben, 1804 wurden sie als octroi de navigation wieder eingeführt, als Vergütung für die Kosten, welche jede Wasserstraße der Staatscasse verursacht. Daher wurde für jeden Fluß und Canal ein besonderer Tarif aufgestellt und es entstand hieraus eine große Ungleichheit der Abgaben. Es gaben z. B. 20 Ctr. für 5 Kilometer auf der Maas 1,²⁸ Cent., auf der Somme 6,³⁸ und auf der Seine von Niort $15\frac{1}{4}$ Cent. Nach dem Ges. vom 9. Juli 1836 und der B. v. 27. Oct. 1837 ist die Abgabe nun auf allen Flüssen gleich, bei der Bergfahrt so hoch als zu Thal, sie wird nicht mehr nach der Ladungsfähigkeit der Fahrzeuge, sondern nach der wirklichen Ladung erhoben. Infolge B. v. 3. Juli 1839 beträgt sie bei den 2 Classen von Waaren $3\frac{1}{2}$ und $1\frac{1}{2}$ Cent. für die Tonne und 10 Kilom. Zur 2. Cl. gehören Holz, Kohlen, Asche, Rinde, Steine, Gips, Ziegel etc.
- (b) Preuß. B. vom 11. Juni 1816, §. 6. Die Inhaber von Privatjollen müssen den Reinertrag im Durchschnitt der letzten 6 Jahre nachweisen und werden darnach durch Renten oder Heimzahlung entschädigt.
- (c) Angef. preuß. B. v. 1816.

§. 271.

[281.]

Bei Strömen, welche mehrere Staaten durchfließen, fanden sich ehemals die Regierungen derselben bewogen, höhere Wasserzölle nach Art der Durchgangszölle (III, §. 457) mit einiger Rücksicht auf die Art der Waaren anzulegen, weil sie auf die Untertanen der anderen Uferstaaten keine schonende Rücksicht nahmen. Da jedoch von diesen Abgaben mit den Fremden zugleich die Inländer getroffen und diese auch wieder von den ähnlichen Zöllen in den Nachbarländern belästigt werden, so ist es sehr rathsam, daß durch Uebereinkunft der Uferstaaten die Abgaben auf einer solchen Wasserstraße gut geregelt und niedrig angelegt werden (a), wie dies in Deutschland auf mehreren Flüssen (b) geschehen ist. Eine gänzliche Aufhebung würde zur Belebung der Flußschiffahrt das Beste sein. Die Hauptbestimmungen eines solchen Schiffahrtsvertrages sind folgende:

- 1) Geringe Anzahl passend gelegener Hebstellen (c).
- 2) Bestimmung des Zollsages für die einzelnen Strecken (d).
- 3) Milderung desselben für Waaren, die wegen ihres geringen Preises eine niedrige Belegung erfordern (e).
- 4) Art, die Menge der verschifften Waaren auszumitteln. In der Regel kann man sich zu diesem Behufe mit dem Ladungsverzeichniß (Manifest) des Schiffers begnügen.

5) Umrechnungs- (Reductions-) sätze für die in den Uferstaaten bestehenden Maasse, Gewichte und Münzsorten, auch Gewichtssätze für Waaren, deren Menge in Raummaassen ausgedrückt wird, z. B. Holz.

6) Maassstab für die Vertheilung des Reinertrages unter die einzelnen Staaten. Einerlei Uferlänge giebt in dem unteren Stromlaufe wegen der häufigeren Beschiebung, der größeren Fahrzeuge und der kostbaren Strombauten auf größere Einnahme Anspruch, als in den mittleren und oberen Gegenden (f).

(a) Cromer van den Bergh, *Disputatio historica juris continens historiam novarum legum de fluminum communium navigatione*. Lugduni, 1835.

(b) Der Rhein hatte 1794 bloß von Germersheim abwärts 53 Zollstellen! Der Reichsdeputationsabschied von 1803 ordnete im §. 39 an, daß die Rheinzölle in höchstens 15 Stellen erhoben und nach Abzug der Kosten gleichheitlich zwischen Frankreich und Deutschland getheilt werden sollten. In letztgenanntem Lande diente der Reinertrag zu verschiedenen Entschädigungen. Die weitere Ausführung enthält der Rheinschiffahrts-Detrol-Vertrag v. 6. Aug. 1804. Die Wiener Rheinschiffahrts-Acte v. 24. März 1815 giebt die von den nunmehrigen sieben Uferstaaten (Frankreich, Baden, Baiern, Gr. Hessen, Nassau, Preußen, Niederlande) verabredeten Bestimmungen, welche vervollständigt wurden durch den neuen Rheinschiffahrts-Vertrag v. 31. März 1831. — Die Mißlichkeiten mit der niederländischen Regierung über die bei der Mündung des Rheins in das Meer zu erhebenden Transitzölle, welche dem vertragsmäßig aufgestellten Grundsatz: „la navigation du Rhin sera libre jusqu'à la mer“ (Pariser Frieden v. 30. März 1814, Art. 5) widersprochen und die Schifffahrt der deutschen Uferstaaten sehr belästigten, sind erst durch den Vertrag von 1831 geschlichtet worden, indem nun nicht mehr allein der Beck, sondern auch die Waal als Fortsetzung des Rheins betrachtet und nach den Grundätzen der Wiener Convention behandelt werden soll, auch die von dem Rhein in das Meer oder umgekehrt gehenden Schiffe keine andere Abgabe als einen Durchgangszoll von $13\frac{1}{4}$ Gents vom niederländischen Centner (100 Kil., also nahebei 4 kr. von 100 Pfd.) zu Berg und 9 Gents zu Thal (2⁷ kr. v. Gr.) zu entrichten haben. Die neuesten Streitschriften waren: *Op den Hooff, Etwas über die Rheinschiffahrt, a. d. Holländ.* Mainz, 1826 (für das niederländ. Interesse). — *Ueber die Handelschiffahrt auf dem Rheinströme*. Heilbronn, 1827. (Widerlegung der vorigen.) *Op den Hooff, Bemerkungen gegen die deutsche Schrift: Ueber die Handelschiffahrt etc.* Aus dem Niederländischen. Amsterdam, 1828. — Einige Worte über die Entstehung, den Zweck und die Wirkung des . . . 1831 . . . abgeschloss. Rheinschiffahrts-Vertrages. Amsterd. 1835. — S. auch Cromer v. d. Bergh, S. 70. — *Dppenheim, Der freie deutsche Rhein*. Stuttg. 1842. — Die Wiener Schlußacte enthält nicht allein Bestimmungen über die Zuflüsse des Rheins (Aar, Main, Mosel etc.), sondern auch über Elbe, Weser und Elbe. — *Elbschiffahrts-Acte* v. 23. Juni 1821. Revision ders. v. 21. Dec. 1825. Im Zollvereinsvertrage v. 4. April 1853 wurde verabredet, über die Ermäßigung oder „Suspension“ der Weserzölle zu verhandeln, und dieß hatte die Aufhebung derselben vom 1. Jan. 1857 an zur Folge.

Die Zölle auf der Elbe haben vom 1. April 1851 an aufgehört. — Ueber die Mainzölle ist 1846 zwischen den Uferstaaten eine Vereinbarung getroffen worden. Bad. B. 19. Juni 1846. Neuer Vertrag v. 16. Mai 1861. Eine empfindliche Belästigung der Elbschiffahrt war der zu Brunshafen bei Stade von Hannover erhobene sog. Stader Zoll, welcher sich nach den verschiedenen Waarengattungen richtete. Nach einem Verträge mit Großbritannien sollte er von Gewerkswaren nicht über 4 gGr. vom Ctr. betragen, Kaffee, Rauchtobak, Baumwollengarne gaben 1 gGr. p. Ctr. u. Rau u. Hanffsen, Archiv, R. F. III, 275. — Soetbeer, Des Stader Elbzolles Ursprung, Fortgang und Bestand. Hamb. 1839. — Kürzlich (1863) ist die Aufhebung dieses Zolles beschlossen worden, indem die Regierungen der beteiligten Länder übereinkamen, die hannov. Regierung für die auf 30000 L. St. angeschlagene Einnahme zu entschädigen. Der Abkauf soll wie bei dem Sundzoll mit dem $1\frac{1}{2}$ fachen Betrage geschehen, wovon Großbritannien und Hamburg je $\frac{1}{2}$, die anderen Regierungen zusammen ebenfalls $\frac{1}{3}$ zu tragen haben. — Auf dem Nedar erhebt bloß Baden Zoll; Verträge mit Württemberg und Großh. Hessen von 1835; bad. Gesetz vom 31. August 1835. — Vertrag über die Schifffahrt auf dem Ro. v. 3. Febr. 1851 eintretend. Ablösung des niederländischen Scheldezolls 1863.

- (c) Am Rhein sind, weil die Niederlande keinen Zoll mehr erheben, von Altbreisach bis Lobith 9 Hebestellen, während früher bis zur holländischen Gränze 32 waren; nach Uebereinkunft v. 21. April 1862 kann die Abgabe sofort bei der ersten Hebestelle, die ein Schiff berührt, für die ganze Fahrt entrichtet werden. An der Elbe waren 14 statt 35, an der Weser waren 11 statt 24 bestimmt.
- (d) Auf dem Rhein zahlte der Centner im Ganzen nach dem Tarif von 1831 von Breisach bis Krimpen zu Berg 2,⁶⁸ Fr., zu Thal 1,⁹⁷ Fr. Der ermäßigte Tarif von 1851 für die Strecke von Straßburg bis Rottersdam ist zu Berg 96,⁴⁸ zu Thal 73,⁹⁷ Cent. (vorher 1,⁷⁸ u. 1,⁴⁸ G.). Inländische Waaren haben eine beträchtliche Erleichterung. Sie bezahlen von Ruhrort bis Straßburg zu Berg 18,⁴⁰ statt der 83,¹¹ G., welche von ausländischen gegeben werden. Hierzu kommt eine Recognitiongebühr von den Fahrzeugen, auf jeder Station bei Schiffen von 5000 Centner Ladungsfähigkeit und darüber 15 Fr., von 4500 bis 5000 Ctr. 13,⁵, von 4000—4500 Ctr. 12 Fr., von 2000—2500 Ctr. 6 Fr. u. Gegen den vielfach ausgesprochenen Wunsch einer weiteren Verringerung oder gänzlichen Beseitigung des Rheinzolls wird die neuerliche bedeutende Zunahme der Rheinschiffahrt, besonders durch Dampfschleppschiffe, geltend gemacht, s. Der Güter- und Schiffsverkehr auf dem Rhein. Berlin 1856. Gleichwohl würde wenigstens eine Herabsetzung sehr zuträglich sein. Die Kölner und Düsseldorfer Gesellschaften haben 1854 52184 Thlr. für Rheinzoll, Recognitionsgeld, Brückengeld u. bezahlt, wovon 31090 Thlr. Zoll von den Absendern oder Empfängern der Waaren erlegt wurden. Die Frachteinnahme war 225367 Thlr. ohne jene Vergütung von 31090 Thlr. Die ganze Ausgabe war also 256457 Thlr., wovon die Entrichtung an die Rheinzollcasse 23,⁴ Proc. hinwegnahmen. Bei den neueren Verhandlungen ist die völlige Beseitigung des Rheinzolles nicht gelungen, jedoch durch Vertrag v. 12. Decemb. 1860 eine Herabsetzung für die Strecke von der Lauter bis Emmerich zu Stande gekommen. Der ganze Zoll, welcher von nun an dem bisherigen $\frac{1}{2}$ Zoll gleich steht, beträgt zu Berg wie zu Thal auf dieser Strecke nur 20,⁶⁹ Cent. = $5\frac{1}{4}$ fr. — Auf der Elbe wurde 1843 die Schiffsgebühr aufgehoben.

Der Elbzoll nach dem Tarif von 1845 war 1 Thlr. 3 Sgr. 11 Pf. f. d. Centner, Oesterreich hat aber 1850 seinen Elbzoll (2 Sgr. 1 Pf.) aufgehoben, Preußen und Sachsen haben ihre Zollsätze für Durchgangsgüter um $\frac{1}{3}$ herabgesetzt, dennoch bleibt ein lästiger Zoll, zu dessen Beseitigung die Einwilligung aller Uferstaaten noch nicht zu erlangen war. — Der Mainzoll zu Berg und Thal war seit 1846 bei allen 5 Stellen zusammen $6\frac{3}{4}$ fr., er ist seit 1861 $1\frac{1}{4}$ fr., bei gewissen Waaren nur $\frac{1}{4}$ fr. (1 Pfennig) und fällt bei anderen Waaren von niedrigem Preise ganz hinweg. — Der Neckarzoll (bloß von Baden erhoben) war 6 fr. zu Berg, 4 fr. zu Thal, wurde später ermäßigt und für beide Richtungen der Fahrt auf 1 fr. v. Centner herabgesetzt, bad. B. v. 20. Febr. 1861. — Der bad. Wasserzoll auf dem Oberrhein an der Schweizergränze von Constanz bis Basel wurde bei der Eröffnung der Eisenbahn auf dieser Strecke gänzlich aufgehoben, Juni 1863.

- (e) Gewisse Waaren von niedrigem Preise geben nur Theile des Zollsatzes, z. B. auf dem Rhein gaben $\frac{1}{4}$ des Tarifes: Aische, behauene Steine, Lohrinde, Getreide, Mehl, Gusseisen, Salz, Pech, Theer &c.; $\frac{1}{100}$ des Tarifes: Brennholz, Steinkohlen, Gips, Erze, Löffelwaaren &c.; für Erde, Stroh, Heu, Dünger &c. wird nur soviel, als die Schiffsgebühr beträgt, entrichtet. Auf der Elbe geht die Ermäßigung bis auf $\frac{1}{100}$ des allgemeinen Satzes. — Mainzoll: $\frac{1}{4}$ zahlen Eisen, Hanf und Flach, Getreide, Lumpen, Pech, Salz, Steine &c., $\frac{1}{100}$ Brennholz, Erze, Torf, gemeine Löffelwaare, gebrannter Kalk und Gips &c.
- (f) Wenn die Stromlänge in mehrere einzelne Strecken getheilt wird, so kann ohne Schwierigkeit in jeder der Zoll nach der Uferlänge vertheilt werden, nur nicht für den Stromlauf im Ganzen. Der Vertrag von 1804 ordnete für die Rheinzölle eine gemeinschaftliche Erhebung an. Nach der Acte von 1815, so wie auf der Elbe geschieht die Erhebung durch Aemter, die von den einzelnen Regierungen angeordnet sind, mit einem bestimmten Verhältniß der Vertheilung.

§. 272.

[282.]

Als Mittel zur Beförderung der Schifffahrt sind anzuführen:

1) Maßregeln zu Gunsten der Dampfschifffahrt, welche für den Personen- und Waarenverkehr der Segelschifffahrt in Geschwindigkeit und Pünctlichkeit so sehr überlegen ist, daß sie dieselbe mehr und mehr verdrängt (a). Sie erfordert wegen der Kostbarkeit der Schiffe und der Vorzüge regelmäßiger, oft wiederholter Fahrten mehrerer Dampfschiffe den Betrieb durch Actiengesellschaften mit ansehnlichem Capitale, welche daher einer Genehmigung und Aufsicht von Seite des Staates bedürfen (b), auch sind zur Verhütung von Gefahren für Personen und Eigenthum schutzpolizeiliche Anordnungen nothwendig. Anfanglich hat man es dienlich gefunden, ihnen, ungefähr nach den für Erfindungspatente geltenden Grundsätzen (§. 203), ein

Privilegium auf bestimmte Zeit zu bewilligen (c). Auf Gewässern, die in dem Gebiete mehrerer Staaten schiffbar sind, muß jedoch die gegenseitige Zulassung fremder Dampfboote ausbedungen werden. Daß ein Theil der Segelschiffer durch die Dampfboote um ihre Beschäftigung gebracht wird, ist nicht zu vermeiden, aber dieser ohnehin vorübergehende Nachtheil hat sich glücklicher Weise geringer gezeigt, als man besorgte, weil die Dampfschiffahrt dem Verkehre eine unerwartete Regsamkeit giebt, die mehr Arbeiter in Thätigkeit setzt (d).

2) Herstellung des freien Mitwettens unter den inländischen Schiffen, ohne daß eine Gilde oder ein Ort u. besondere Vorrechte genösse. Hiedurch ist jedoch nicht ausgeschlossen, daß man von einem Schiffer den Nachweis einer gewissen Geschicklichkeit und Kenntniß des Stromes verlangt (§. 269) und folglich Niemand die Führung eines Schiffes übernehmen darf, ohne die Zulassung (Schifferpatent) erhalten zu haben.

3) Schiffahrtsschulen, worin Diejenigen, welche Seemannen oder Schiffscapitäne auf Seeschiffen werden wollen, die nöthigen wissenschaftlichen, vorzüglich mathematischen und geographischen Kenntnisse erhalten.

4) Die Handelsschiffahrt eines Volkes auf dem Meere bedarf eines Schutzes von Kriegsschiffen gegen Seeräub, feindliche Angriffe oder Bedrückungen in andern Ländern, III, §. 73. Es muß daher eine hinreichende Anzahl von bewaffneten Fahrzeugen gerüstet erhalten werden, um theils durch Begleitung (Convoi), theils durch Aufstellung in den häufig befahrenen Meeren den Handelsschiffen ihrer Plage beizustehen (e).

(a) Die zeitige Ankunft der Waaren ist in vielen Fällen von großem Nutzen. Seit der Einführung der Dampfschiffe kommen in theuren Jahren die Getreidezufuhren von überseeischen Ländern viel schneller in das Innere der Länder. Einem türkischen Kaufmann verfaulte eine ganze Schiffsladung von Orangen auf dem Wege von Smyrna nach Konstantinopel während einer Windstille, Grisebach, Reise durch Rumelien, I, 183.

(b) Die besonderen den Dampfschiffahrtsgesellschaften auferlegten Bedingungen beziehen sich insgemein auf die Anzeige, welche sie von allen Verträgen mit andern Regierungen vor dem völligen Abschlusse zu erstatten haben, auf die den inländischen Schiffen zu machende Anerbietung von Actien u. dgl. — Merkwürdig ist die Rührigkeit des österreichischen Lloyd in Triest, einer Gesellschaft für Seeversicherungen und Dampfschiffahrt auf dem Mittelmeere. Sie hatte schon 1856 68 Dampfer und 94 Schlepsschiffe im Gang. Ihr Actiencapital ist auf 20

angewendet wurden. Zu dem volkwirthschaftlichen Zwecke gesellte sich eine andere Staatsrückicht, die Erwägung des Nutzens, den eine blühende Handelschiffahrt für die Kriegseemacht gewährt, indem sie zahlreiche und geübte Seeleute beschäftigt, welche nöthigenfalls in den Dienst auf Kriegsfahrzeugen gezogen werden können, und indem sie auch die Vermehrung der letzteren erleichtert. Jene Gesetze sind deshalb lange als unentbehrlich für die Seemacht eines Staates angesehen worden. In Hinsicht auf den Verkehr ist aber zu besorgen, daß die Ausschließung oder größere Abgabenbelastung der fremden Schiffe sowohl für den Absatz der Landeserzeugnisse als für den Einkauf fremder Waaren nachtheilig werde, weil die Kaufleute in der Wahl der wohlfeilsten und bequemsten Versendungsart beschränkt werden, während das Einlaufen ausländischer Schiffe zu manchen neuen Handelsverbindungen Gelegenheit giebt. Hierzu kommt, daß der aus solchen Anordnungen zu erwartende Nutzen durch Erwiderung derselben (Retorsion) in andern Staaten sehr geschmälert wurde, weshalb man häufig durch Staatsverträge die Strenge jener Gesetze gegenseitig gemildert hat, §. 308. Die Aufhebung derselben ist dem Verkehre mit dem Auslande im Allgemeinen zuträglich, indem sie allgemeines Mitwerben der Schiffe, also wohlfeile, schnelle und leichte Versendung bewirkt. Die eigene Schiffahrt des Landes leidet auch hiebei nicht nothwendig. Wenn andere Länder in der Wohlfeilheit des Schiffbauholzes und des Arbeitslohnes Vorzüge besitzen, so kann dagegen durch größere Kunst im Schiffbau und in der Steuerung das Mitwerben wieder auf gleichen Fuß gestellt werden (d).

6) Die Gefahr von Unglücksfällen ist die Schattenseite der Schiffahrt neben den großen Vortheilen derselben. Zur Verminderung dieser Gefahr dienen außer der größeren Geschicklichkeit des Schiffpersonals und der besseren Bauart der Schiffe verschiedene polizeiliche Maasregeln (e). Ein höchst wohlthätiges Mittel, die Reeder und Waarenversender vor großen Verlusten zu bewahren, besteht in den Seeversicherungen (f), welche von Gesellschaften (g) auf Prämien gegeben werden. Das Mitwerben der Versicherungsgesellschaften stellt von selbst die Prämien so niedrig, als es die Größe der übernommenen Gefahr gestattet (h). Die Regierung hat hiebei nur die bei der

Errichtung von Actiengesellschaften überhaupt vorkommende Aufsicht anzuwenden. Die zahlreichen Rechtsstreitigkeiten, zu denen die Seeverversicherungen Anlaß geben, machen es nöthig der Aufstellung zweckmäßiger Bestimmungen über die Rechtsverhältnisse bei Versicherungen große Sorgfalt zu widmen.

- (a) Zuerst 1384 von Richard II. Am berühmtesten die hauptsächlich gegen die Holländer gerichtete Navigationsacte Cromwell's von 1651, später von Karl II. bestätigt und erweitert (1660). Nach derselben durften die Erzeugnisse eines jeden Landes nur auf dessen eigenen oder britischen Schiffen nach Großbritannien oder dessen Colonieen geführt werden.
- (b) Seit 1814 in Frankreich. Der Einfuhrzoll ist noch jetzt höher, wenn die Waaren nicht auf französischen Schiffen ankommen, und dieser Differenzialzoll wird im brit.-französl. Handelsvertrag v. 23. Jan. 1860 Art. 3 ausdrücklich als fortbestehend anerkannt. In britisch Ostindien (Ges. 21. Mai 1845) zahlen nicht britische Waaren in brit. Schiffen 10, in fremden Schiffen 20 Proc. Einfuhrzoll. — Nach dem russischen Ges. 19. Juli 1845 ist der Einfuhrzoll bei der Ankunft auf fremden Schiffen 50 Pr. höher, ausgenommen Schiffe solcher Länder, in denen die russische Flagge der einheimischen gleich behandelt wird.
- (c) Das britische Schifffahrtsgesetz von 1834 (3 u. 4 Will. IV. c. 54) nennt in Art. 2 eine Anzahl wichtiger Waaren (die sog. enumerated goods, Getreide, Del, Bauholz, Tabak, Wein, Wolle, Flachs, Hanf etc.), die nur in britischen oder in Schiffen des Erzeugungs- oder des einführenden Landes nach Großbritannien gebracht werden durften. Erzeugnisse von Asien, Africa und America durfte man nicht aus einem europ. Lande, und nicht auf anderen Schiffen als des Produktionslandes einführen (Art. 3. 4), die Einfuhr von den Inseln Jersey, Guernsey, Alderney, Sark und Man ist nur in brit. Schiffen erlaubt, ebenso der ganze Küstenhandel zwischen brit. Orten und die Ausfuhr nach brit. Besitzungen. Ein Schiff gilt für britisch, wenn es gehörig registriert ist (neueste registry act, 3 u. 4 Will. IV. c. 55), einen brit. Unterthanen zum Capitan (master) hat und wenigstens zu $\frac{3}{4}$ mit britischen Seeleuten bemannt ist (in Cromwell's Acte $\frac{2}{3}$); Clement's Customs guide for 1836 u. 1837, S. 18, und Mac-Culloch, II, 609. Das Ges. 4. Aug. 1845 (8. 9. Vict. c. 88) erlaubt, die enumerated goods auch auf Schiffen des Landes einzuführen, in welchem sie sich befinden, wenn sie auch nicht dort erzeugt sind.
- (d) Großbritannien hat sich neuerlich zur Milderung der Schifffahrtsgesetze genöthiget gesehen, wegen der in anderen Ländern angewendeten Retorsionen, hauptsächlich wegen der preuß. Cabinets-D. v. 20. Juni 1822, nach welcher Schiffe solcher Länder, in denen preussische Schiffe nicht den inländischen oder den Fahrzeugen der am meisten begünstigten Nationen gleichbehandelt werden, ein erhöhtes Hafengeld von 1 und 2 Thlr. für die Last vom Aus- und Eingang entrichten mußten. Den nordamerikanischen Freistaaten mußte schon 1815 einige Gegenseitigkeit bewilligt werden. Das Ges. vom 24. Juni 1822 (3. Ge, III. c. 43) gestattet, daß europäische Producte aus jedem Lande und auf Fahrzeugen jeder Flagge nach Großbritannien gebracht werden dürfen. Späterhin wurden durch Verträge mehrerer Staaten die Begünstigungen der einheimischen Schifffahrt und des Activhandels aufgehoben, §. 308. So verordnet z. B. der Handelsvertrag zwischen Frankreich und Groß-

britannien v. 1826, daß die Schiffe des einen Volkes in dem andern Lande keine höheren Tonnen-, Hafen-, Leuchthurmgebühren u. bezahlen, als die einheimischen (Art. 1. 2), und daß die unter britischer Flagge in Frankreich eingeführten englischen Waaren keinen höheren Zoll geben, als wenn sie unter französischer Flagge ankämen (Art. 3). In Großbritannien wurden alle Vorrechte der einheimischen Schiffe mit Ausnahme der Küstenschiffahrt und des Verkehrs zwischen den brit. Besitzungen in Asien, Africa und America, durch Ges. 26. Juni 1849 (12. 13. Vict. c. 29) vom Anfang 1850 an aufgehoben und auch der Küstenhandel später freigegeben, doch mit der Befugniß, Beschränkungen, die in anderen Ländern bestehen, zu erwidern, Ges. 23. März 1854 = 17. Vict. c. 5). Jene Maafregel von 1849 wurde in Nordamerica rasch nachgeahmt, so daß auch hier die Freiheit der fremden Schiffahrt im Jahre 1850 eintrat. Auch Niederland folgte im nämlichen Jahre nach. Nach dem preuß. Ges. 5. Febr. 1855 darf die Küstenfrachtfahrt den Schiffen solcher Länder gestattet werden, in denen die nämliche Zulassung besteht, was also bei britischen und niederländischen geschehen ist. — Die britischen Schiffsherren (Reber) hatten bei der allmätigen Entferrnung der Schiffahrtsgesetze große Befürchtungen, vorzüglich wegen des kostbareren Schiffbaues in Großbritannien. Man nahm 1847 an, daß für ein Schiff von 500 Tonnen mit Kupferbeschlag der Bau auf die L. in Großbritannien 17, in Nordamerica und Niederland 14, Frankreich 13,⁵ Dänemark und Norwegen 12, den Hansestädten und Schweden 11, Preußen 8,⁵ L. St. koste. In Norwegen und den Ostseeländern sind die Schiffe zwar ebenfalls wohlfeiler, aber wegen des weichen Holzes auch von geringer Dauer. Die Engländer segeln um soviel schneller, daß ein Schiff viermal nach Ostindien gehen kann, bis ein dänisches, französisches u. 3 Reisen dahin macht. Vgl. Quarterly Review, July 1823. Art. VIII. — Edinb. Review, March 1827, S. 446. — Die Erfahrung hat jedoch ergeben, daß, wenn gleich der Einlauf fremder Schiffe in den britischen Häfen stärker anwuchs, doch auch die britische Schiffahrt noch zunahm und also bei dem freien Wettbewerben nicht litt. Die sämtlichen Seeschiffe von Großbritannien und Irland betragen

	Segelschiffe	Tonnen	Dampfschiffe	Tonnen
1850	24 799	3 396 791	1185	177 312
1855	24 274	2 968 699	1674	390 693
1861	25 905	4 300 518	2133	506 308

und zwar im letzten Jahre 9866 Segelschiffe unter 50 Tonnen mit 301 885 L., 16039 über 50 L. mit 3 995 633 L. (durchschnittlich 249 L.). Mit Einschluß der auswärtigen Besitzungen beliefen sich die sämtlichen Handelsschiffe des brit. Reichs auf 36 958 mit 5 606 496 L. In folgenden Zahlen ist der Einlauf von Seeschiffen aus fremden Häfen (also mit Ausnahme des Küstenhandels) und mit Ausnahme der leer (in Ballast) ankommenden Schiffe aufgeführt. Der Auslauf britischer Schiffe war bis 1851 beträchtlich schwächer, weil ein Theil derselben unbeladen abgehen mußte, um Einfuhrgegenstände abzuholen.

	Britische Schiffe		Fremde Schiffe		Die fremden Tonnen be- tragen Proc.
	Zahl	Tonnen	Zahl	Tonnen	
D. 1847—49	19070	4·216582	10335	1·697678	28
50—55	19669	4·648859	15658	2·991515	39
Jahr 1861	29907	7·721035	25356	5·456554	41

In der Küstenschiffahrt ist die Theilnahme der Fremden ganz gering. Es liefen bei derselben ein im D.

1854—56	12791 britische Sch.	mit 12·497783 T.
	311 fremde	„ „ 143785 „
1859—61	152155 britische	„ „ 16·874510 „
	546 fremde	„ „ 89304 „

wobei mehrere Fahrten eines Schiffes mehrfach gezählt sind. — Ueber die frühere englische Gesetzgebung und die Verschiedenheit der Meinungen ist lehrreich *Asher*, Aus den Verhandl. der Specialcommission des Parlaments über die Navigationsacte, Berlin 1848. — In Deutschland kam neuerlich ein Differentialzoll zu Gunsten der einheimischen Schiffahrt in lebhafter Anregung. Dazu gaben Anträge auf dem preuss. Landtage von 1847 Anlaß. Es wurde der Vorschlag eines allgemeinen deutschen Handels- und Schifffahrtbundes gemacht. Da viele Einfuhrgegenstände aus niederländischen und belgischen Häfen nach Deutschland kommen, so hätte in diesen Vorländern die Flagge, unter welcher sie in den Häfen eintreffen, nachgewiesen werden müssen. Das erwähnte brit. Ges. v. 1849 und dessen Nachahmung in anderen Ländern stellten jedoch die gewünschte Gegenseitigkeit her und machten weitere Maßregeln unnöthig. S. z. B. *Duckwitz*, Der deutsche Handels- und Schifffahrtbund, Bremen 1847. 2. Ausg. 1848. — Vertheidigung des für den Zollverein in Vorschlag gebrachten Differentialzollgesetzes, Berlin 1848. — *Schneer*, Central-Archiv für das deutsche Gewerbe-, Handels- und Finanzwesen. I. Jena 1848. (Schätzbare Sammlung von Actenstücken für und wider.) — *Dönninges*, Die deutsche Schifffahrtsacte und die Differential-Zollfrage. Berl. 1848. — Der Schifffahrtsvertrag zwischen Preußen (für den Zollverein) und Frankreich v. 2. Aug. 1862 bestimmt die Gleichheit der Schifffahrtsabgaben (aber nicht der Differentialzölle, s. (b)) der beiderseitigen Schiffe in den Häfen beider Gebiete, nur mit einer Ausnahme. Die Zollvereinsstaaten erheben noch ein Lonnengeld von ihren eigenen Schiffen, Frankreich nicht. So lange nun jene Einrichtung dauert, wird Frankreich von den Schiffen des Zollvereins für Ein- und Auslauf zusammen ein Lonnengeld von 1 Fr. auf die Tonne erheben, Art. 1.; die Reber des Zollvereins sehen folglich im Nachtheil.

- (e) In alten Zeiten bestand der Unfug des Strandrechts. — Strandordnungen, z. B. oldenburgische v. 25. Mai 1775 (Bergelohn wird nach den Umständen bestimmt), dänische vom 30. Dec. 1803 (Bergelohn nach §. 37 $\frac{1}{2}$ — $\frac{1}{3}$ oder noch weniger von dem Preise der geborgenen Güter), beide in v. *Berg*, Handbuch, V, 211. 220. Preuß. B. v. 31. Dec. 1801 für Westpreußen (Bergelohn außer dem Kostenerfaß höchstens $\frac{1}{3}$ nach §. 7), in v. d. *Geyde*, Repertor. I, 213. — Leuchteneinrichtungen, Leuchthürme, Bezeichnung der Untiefen u. dgl. — Neuerlich sind vortreffliche Rettungsanstalten an den Küsten von Privatvereinen gegründet worden, vorzüglich in Großbritannien.

- (f) Ursprung in Italien, im 14. oder 15. Jahrhundert. Das älteste vorhandene Affecuranzgesetz von 1435 aus Barcellona bezieht sich auf noch frühere, *Venece*, System des Affecuranz- und Bodmereiwesens. I, 10 (2. Ausg. 1810). — *Mittermaier*, Grundsätze, S. 303 ff. — *Mac-Gulloch*, Handb. II, 885.
- (g) Bisweilen auch von einzelnen Capitalisten. Gegenseitige Versicherung ist hier unthunlich.
- (h) Die große Ausdehnung, welche in neuerer Zeit das See-Versicherungswesen erreicht hat, beweist, wie nützlich dasselbe für den in Schiffen betriebenen Verkehr ist. In Hamburg war die jährlich versicherte Summe (Schiffe und Ladung) seit 1824 nicht mehr unter 100, seit 1836 nicht unter 200 Millionen Mark Banco. Sie betrug im D.

41—49 . . .	280 Mill. M.
46—50 . . .	301 „ „
51—55 . . .	424 „ „
1856—60 . . .	625 „ „

Die mittlere Prämie war im letzten Jahrzehent 1,⁴⁷ Proc. Seit 1827 hat sie nur einmal (1848) 2 Proc. erreicht. In Bremen war die versicherte Summe

D. 1850—55 . . .	36 Mill. Louisd.
56—61 . . .	70 „ „

wobei der Louisd'or = 5 Thlr. Gold zu 5,⁴⁰⁰ Thlr. = 9,⁸⁰ fl. südd. anzunehmen ist. 70 Mill. L. betragen also 384 Mill. Thlr. = 768 Mill. Mark B. Die preussischen Seeversicherungen, meistens in Stettin, beliefen sich 1859 auf 44¹/₂ Mill. Thlr.

Es giebt auch Versicherungen auf Strömen, wobei die Gefahr sowie die Prämie viel niedriger ist. Die Mainzer Rheinschiffahrts-Versicherungsanstalt z. B. hatte 1859 eine Prämien-Einnahme von 153 000 Thlr. bei mehr als 33 Mill. versichertem Werthe, was also ungefähr 3,⁵ p. mille Prämie anzeigt. Auch Stettin, Wesel, Köln, Berlin, Heilbronn, Frankfurt u. a. Städte haben Stromversicherungen, welche mit Einschluß von Mainz 1859 über 30 Mill. Thlr. mit Prämien von 2—3 p. m. versicherten.

Zweiter Abschnitt.

Handelspflege.

Einleitung.

§. 273.

[230.]

Die Handelspflege ist die Beförderung des Handels als des abgesonderten Laufsgewerbes (I. §. 104, II, §. 229 a) (a). Die gemeinnützigen Wirkungen des Handels, d. i. sein mächtiger

Einfluß auf die Blüthe der hervorbringenden Gewerbe und die durch ihn erleichterte Versorgung der Bürger mit den zum Gebrauche dienenden Sachgütern bestimmen sowohl die Richtung als das Maaß der anzuwendenden Beförderungsmittel, nicht der Gewinn der Handelsleute, dem jedoch die Beförderungsmittel von selbst größtentheils zu Gute kommen. Der Theil der Volkswirtschaftspolitik, welcher die Regeln der Handelspflege entwickelt, ist die Handelspolitik (b). Die Regierung hat, um den Handel in Aufnahme zu bringen oder ihn in seiner Blüthe zu erhalten, selten nöthig, Ermunterungen zu geben und auf die zweckmäßige Richtung der Handelsgeschäfte einzuwirken, denn es fehlt den Handelnden gewöhnlich weder an Kenntnissen und Erfahrung, noch an Eifer, um jede Gelegenheit zu einträglichen Unternehmungen lebhaft zu ergreifen und vortheilhaft zu benutzen. Ihre Thätigkeit ist ganz vorzüglich auf dieses Ziel hingewendet, weil sie keine Veränderungen an den Sachgütern vorzunehmen haben, vielmehr nur Ueberschuß und Bedürfnis derselben auszugleichen und aus dem Unterschiede der Einkaufs- und Verkaufspreise zu gewinnen suchen. Die Umstände, welche hiezu Gelegenheit geben, sind sehr veränderlich und zum Theile schwer zu erkennen, die Handelsgeschäfte daher manchfaltigem Wechsel unterworfen. Die Ansprüche der Kaufleute an den Staat sind daher zunächst auf Freiheit von Beschränkungen und Hindernissen aller Art gerichtet, sodann auf solche Hülfsmittel, für welche die Kräfte und Befugnisse des Einzelnen unzureichend sind und welche deshalb den Beistand der Staatsgewalt erfordern, so daß von dieser Seite die dem Handel zu widmende Regierungsthätigkeit doch sehr beträchtlich ist und ansehnliche Mittel in Anspruch nimmt (c).

- (a) Während die Handelspflege unmittelbar den Zweck hat, den Erfolg der Handelsunternehmungen zu befördern, beschäftigen sich auch die Rechtspflege (Justiz) und Polizei mit dem Handel, aber zunächst in der Absicht, demselben Sicherheit zu geben, welche mittelbar ebenfalls zur Verstärkung seines Erfolges und zur Ausdehnung seines Betriebes beiträgt. Von Seite der Justizverwaltung wird zuvörderst für genaue Bestimmungen über die privatrechtlichen Verhältnisse im Handel (Handelsrecht) gesorgt, wozu, da die Rechtsgewohnheiten und statutarischen Rechte nicht ausreichen, ein besonderes Handelsgesetzbuch nöthig ist. Dieses muß theils Zusätze zu dem gemeinen Rechte, theils sogar Abweichungen von demselben enthalten, und die Zweckmäßigkeit der gesetzlichen Bestimmungen muß außer den in Anwendung kommenden

(b) In der angef. B. v. 1801 wurde auch angeordnet, daß ein Ausschuss von Kaufleuten und Fabrikherren bei einzelnen Veranlassungen zur Verathung wichtiger Gegenstände in Paris versammelt werden solle, conseil général du commerce et des manufactures. Später wurden zwei getrennte Versammlungen hieraus gebildet. Der oberste Handelsrath (c. gén. du commerce) besteht aus 8 vom Ministerium ernannten Mitgliedern u. aus den Abgeordneten der Handelskammern. — In Deutschland trat 1861 der erste allgemeine Handelstag aus Abgeordneten der Handelskammern in allen deutschen Ländern in Heidelberg zusammen, ohne Mitwirkung der Regierungen; zweiter 1862 in München.

§. 275.

[232.]

Der Handel in seinen 2 Hauptzweigen, Groß- und Kleinhandel, war ehemals in vielen Ländern gleich den Handwerken ein zünftiges Gewerbe, doch fand ein Theil des Zunftzwanges auf ihn keine Anwendung, es wurde bei dem Beginn eines Geschäftes nur eine gewisse Lehrzeit, hier und da auch eine bestimmte Zeit, in der der angehende Kaufmann als Gehülfe gearbeitet haben mußte, und eine Prüfung in den nöthigen Kenntnissen gefordert (a). Das Gebot, daß jeder Kaufmann an einer Zunft (Innung) theilnehmen müsse, ist offenbar ganz unnöthig. Die Gründe, aus denen neuerlich in vielen Staaten die Betreibung der Handwerke frei gegeben worden ist, lassen sich auch auf den Handel anwenden und es sind daher in den neueren Gewerbe-gesetzen auch die erwähnten Bedingungen hinweggefallen, an welche die Erlaubniß zur Eröffnung eines kaufmännischen Geschäftes geknüpft war, so daß eine bloße Anmeldung und eine Eintragung in das Handelsregister (b) zureicht. Eine Trennung mehrerer einzelner Zweige des Waarenhandels, so daß für jeden eine besondere Berechtigung ertheilt wird, ist nicht zweckmäßig, weil es unbedenklich den Unternehmern überlassen werden kann, mit welchen Waaren sie handeln wollen, weil der Umfang der Gegenstände, in welchen man mit Vortheil Geschäfte machen kann, von örtlichen und persönlichen Umständen abhängt und die Theilung der Handelszweige von selbst da fortschreitet, wo diese in ihrer Absonderung für die Unternehmer und ihr Capital Beschäftigung genug darbieten, auch oft der Uebergang zu andern Gegenständen Vortheil bringt.

(a) Dahin gehörte vorzüglich der Nachweis der Fähigkeit, regelmäßige Handelsbücher, z. B. Code de commerce, Art. 8—11. Der Mangel oder die fehlerhafte Beschaffenheit der vorgeschriebenen Handelsbücher

(Deutsches Handelsrecht §. 28—36) setzt den Kaufmann so sehr in Gefahr, Schaden zu leiden oder auch im Falle einer Vergantung (Concurs) straffällig zu werden, daß derselbe das Bedürfnis einer Kenntniß der kaufmännischen Buchführung selbst empfinden muß. Die in diesem Gesetze ausgesprochene Verpflichtung zur Führung solcher Bücher ist mit keiner Strafandrohung verbunden und zunächst als warnende Belehrung anzusehen.

- (b) Dieß Register wird bei jedem Handelsgericht geführt, die Eintragungen werden in öffentlichen Blättern bekannt gemacht, auch die gewählte Firma. D. Handelsr. §. 12 ff. — Ueber die besonderen Rücksichten bei der Ertheilung der Concession zum Kram- und Hausirhandel siehe §. 289. 290.

§. 276.

[233.]

In früheren Zeiten suchte man öfters einen Handelszweig dadurch in Aufnahme zu bringen, daß man Einzelnen das ausschließliche Recht zu dessen Betreibung (Monopol) zutheilte. Da jedoch solche Monopole das aus dem Mitwerben hervorgehende Streben nach der wohlfeilsten und besten Versorgung der Käufer lähmen und vielmehr den Berechtigten Gelegenheit geben, sich auf Kosten der Zehrer zu bereichern, da sie andere Bürger von einem Geschäfte abhalten, welches von ihnen zu größerer Ausdehnung und Gemeinnützigkeit gebracht werden könnte, endlich die Erzeuger im Absatze ihrer Producte auf lästige Weise beschränken, so ist die Verwerflichkeit dieses Mittels einleuchtend und neuerlich auch allgemein anerkannt (a). Am drückendsten werden die Monopole, wenn die Regierung selbst sich dieselben beilegt und sie mit allen ihr zu Gebote stehenden Mitteln ohne Rücksicht auf die Volkswirthschaft bloß zur Erlangung des größten Reinertrages für die Staatscasse betreibt (b). Solche Staatsmonopole gehören zu den Finanzregalien und es ist eine Aufgabe der Finanzwissenschaft zu untersuchen, ob und unter welchen Bedingungen sie zulässig seien, III. §. 167. 168.

- (a) Monopol der Weinhandelsgesellschaft zu Porto, seit 1755, Mac-Culloch, Handb. II, 972. — Schwefelmonopol einer französi. Handelsgesellschaft in Sicilien, 1838, im J. 1840 auf die Beschwerde von Großbritannien aufgehoben gegen Entschädigung.

- (b) Monopol der dänischen Regierung für den Handel der Farder mit dem Auslande, Marmier in Revue des deux mondes, XX, 61 (Octob. 1839).

Größe Handelsgesellschaften (öffentliche Handelscompagnieen), durch die man einen Zweig des Handels, hauptsächlich nach entfernten Ländern, emporzuheben beabsichtigte, wurden nach dem Beispiele der holländisch-ostindischen Compagnie (gestiftet 1602) im Laufe des 17. und 18. Jahrhunderts in vielen Staaten gegründet und von den Regierungen auf mancherlei Weise begünstigt (a). Allerdings hat eine Gesellschaft, die mit großem Capitale den Handel betreibt, vor den Einzelnen darin erhebliche Vortheile, daß sie Verluste leichter ertragen, einen langsamen Erfaß der Auslagen sich gefallen lassen, kostbarere Anstalten zur Sicherung des Erfolges treffen, die Verschwendung wohlfeiler bewirken kann u. dgl. Daher wurden manche Handelsgeschäfte, mit denen einzelne Kaufleute sich nicht wohl befassen konnten, von solchen Gesellschaften ohne Schwierigkeit in Gang gebracht. Aus solchen Erfahrungen entstand eine Vorliebe für die großen Compagnien (b), die man allzufeigebig mit Privilegien ausstattete.

- (a) Sie gehören nach dem neueren Handelsrecht zu den anonymen Gesellschaften, weil ihr Geschäftsname (Firma) nicht von einzelnen Personen hergenommen ist, §. 296 (a). §. 291 c. — Büsch, Ueber die öffentlichen Handelscompagnien, 1785, in dessen sämtlichen Schriften, XIV, 263 der Wiener Ausgabe. — Simonde, Rich. commerc. II, 299. — Allgem. Encyclop., Art. Handelsgesellschaft, von Rau.
- (b) Selbst bedeutende Geldsummen wurden bisweilen von den Regierungen aufgeopfert, §. 279 (a) 5.

Die Vorrechte der Handelsgesellschaften stammen aus einer Zeit her, wo man noch wenig an große Actienunternehmungen gewöhnt war, wo der Unternehmungsg Geist schwächer, die Kenntniß anderer Länder mangelhaft war und die Handelsgeschäfte in weite Entfernung mit mehr Gefahren verbunden waren. Bei den heutigen Verhältnissen sind sie aus folgenden Gründen zu mißbilligen: Wenn die Vortheile, die eine Gesellschaft schon zufolge ihres großen Capitals in dem Betriebe einer gewissen Art von Unternehmungen erwarten kann (§. 277), die Capitalisten nicht hinreichend zur Theilnahme ermuntern, so muß man annehmen, daß die beabsichtigten Handelsgeschäfte für das

Gewerbewesen des Landes noch nicht nützlich genug sind und daß es für die Capitale einträglichere Anwendungen giebt. Es ist daher nicht zweckmäßig, mit Hülfe von besonderen Vorrechten einen Erfolg zu bewirken, der die Kräfte von ihrer natürlichen Richtung ablenkt; es wird dabei den Staatsbürgern eine größere Aufopferung auferlegt, als es zur Erreichung ihrer Tauschzwecke nöthig gewesen wäre, und das Volkseinkommen wird verringert, indem der begünstigte Handelszweig nicht so günstig auf die Production wirkt, als es die anderen zurückgesetzten thun würden, vgl. I, §. 105. 163.

§. 279.

[236.]

Der Besitz eines Monopoles gereicht überdieß leicht der Gesellschaft selbst, die es besitzt, zum Schaden, weil er ein übermäßiges Vertrauen auf seine Wirkungen erzeugt und dadurch zu Nachlässigkeit verleitet. Einer großen Gesellschaft, welche ihre Geschäftsführer (Agenten) und Niederlagen an mehreren entlegenen Plätzen hat und ihre Waarensendungen einzelnen begleitenden Bedienten anvertrauen muß, wird es sehr schwer, strenge Aufsicht zu führen. Der gute Erfolg der Geschäfte hängt hauptsächlich von der Gewissenhaftigkeit und dem Fleiß der Bediensteten, von der Thätigkeit der Vorsteher und der Genauigkeit der Ueberwachung ab. Fällt nun zu Folge eines Monopols der rege Eifer hinweg, welcher sonst aus dem Mitwerben vieler hervorgeht, so geschieht es leicht, daß Schlassheit und Selbstsucht in der Verwaltung überhandnehmen, die Beamten mehr auf ihre Bereicherung, als auf den Nutzen der Gesellschaft sehen, Verluste aus Nachlässigkeit oder Untreue entstehen, Schulden gemacht werden und der Vermögensstand sich mehr und mehr verschlechtert. Viele Gesellschaften, wenn sie auch unter günstigen Umständen eine Zeit lang ansehnliche Gewinne abwarfen, haben diesem Schicksale nicht entgehen können, sind in Schulden und Verfall gerathen und früher oder später aufgelöst worden (a).

(a) Erläuterungen aus der Geschichte einiger Handelsgesellschaften.

1. Der holländische Seefahrer Cornelius Houtmann wurde 1595 von einer Privatgesellschaft (Compagnie von Beere) nach Ostindien gesendet, dessen Erzeugnisse bisher bloß durch die Portugiesen nach Europa gebracht worden waren. Diese Reise erregte wenigstens viele Hoffnungen, und bald folgten andere Unternehmungen nach,

den nächsten 6 Jahren 84 Schiffe von verschiedenen holländischen Gesellschaften dahin geschickt wurden. Da das große Mitwerben derselben die Preise der ostindischen Waaren erhöhte und die Gewinne schmälerte, so wurde 1602 die „allgemeine holländisch-ostindische Handelsgesellschaft“ gestiftet und die früheren Gesellschaften wurden ihr einverleibt. Sie erhielt das Monopol des ostindischen Handels, die Befugniß, militärische Unternehmungen und diplomatische Verhandlungen in Ostindien zu führen, und die Bewilligung geringer Einfuhrzölle für die ostindischen Waaren, alles anfangs auf 21 Jahre (Privil. v. 20. März 1602). Ihr Capital betrug gegen 6½ Mill. fl., in 2153 Actien; jede Erneuerung der Privilegien mußte bei der Regierung mit einer ansehnlichen Geldsumme ausgewirkt werden. Die Eroberung der portugiesischen Niederlassungen und Fahrzeuge (über 300, Raynal, II, 246) und das natürliche Monopol des Gewürzhandels gaben anfangs hohe Gewinne, die in den ersten 21 Jahren zusammen 425 Proc. des Capitals betrogen. Die Dividende von 1606 war 75, die von 1616 war 62½ Procent! Indeß fanden solche Austheilungen nicht jedes Jahr statt und die mittlere Dividende bis 1646 soll nur 20 Proc. gewesen sein (Laspèyres S. 68). Von 1602 bis 1648 beliefen sich sämmtliche Austheilungen auf 63·537510 fl., von 1694—1720 auf 105·040000 fl. Die Actien waren im letztem Jahre auf 1250 Procent gestiegen. — Gründung von Batavia (1621), Eroberung der Molucken, Festsetzung auf Ceylon (um 1641), Einnahme von Malacca (1641). — Mittel, den Gewinn zu vermehren; Gewürznelkenbäume nur auf Amboina gebuldet, Vorräthe verbrannt, um die Preise zu erhöhen. Zeichen des Verfalls, seit 1720, mehr von der Schlawheit der Administration und der Habsucht der Angestellten, als von äußeren Ereignissen verursacht. Bis 1650 war die Sittenstrenge so groß gewesen, daß kein Einzelner in Ostindien sich bereichert hatte. Die Dividende war 1715—20 jährlich 40, 1721 noch 33½ Procent, 1749—52 zum letztenmale 25 Proc., 1771—79 nur 12½. 1715 ward das Vermögen der Compagnie in Ostindien nach Abzug der 36 Mill. ostind. und europ. Schulden auf 56 Mill. fl. geschätzt, worunter aber 10 Mill. fl. unsichere Forderungen, ferner Geschütz, Munition u. dergleichen waren. Die Uebermacht Englands drückte den Gewinn immer mehr herunter. 1794 betragen die Schulden 112 Mill. fl., und der Revolutionskrieg beschleunigte den Untergang, der am 16. Oct. 1795 ausgesprochen werden mußte. Savary, Dictionnaire universel de commerce, IV, 1127 (Genfer Ausg. v. 1750). — Raynal, Histoire philos. et polit. des établissements et du comm. des Europ. dans les deux Indes, II. Buch, Cap. 21. 22. 38—40 (I, 163. 241 der Nachr. Ausgabe v. 1777). — Lujac, Betrachtungen über den Ursprung des Handels und der Macht der Holländer, deutsch, Greifsw. 1788, I, 263. II, 98. — Lueder, Geschichte des holländ. Handels, nach Lujac. Leipzig. 1788, S. 96. 215. 662. — Salfeld, Gesch. d. holländischen Colonialwesens in Ostindien, II. B. Gött. 1812. 1813. — Laspèyres, Geschichte der volkwirthsch. Anschauungen der Niederländer, S. 56 ff.

2. Holländisch-westindische Comp., 1621 mit 7 Mill. fl. Capital errichtet (vorzüglich auf Betreiben von Willem Uffelincx) in der Absicht, Spanien zu schwächen, welches auch gelang, besonders nach der Eroberung von Brasilien. Indeß hatte die Gründung dieser ebenfalls bevorrechteten Gesellschaft viele Gegner, und in den 1630er Jahren wurde der americanische Handel nach und nach freigegeben. Die Comp. wurde durch unmäßige Eroberungspläne ins Verberben gebracht, war nach 15 Jahren schon mit 18 Mill. fl. verschuldet und wurde

1674 aufgehoben. Dagegen wurde eine neue Gesellschaft gebildet, an welcher die Mitglieder und Gläubiger der älteren Theil nehmen mußten; jene verloren dabei 85 Proc. ihrer Einlagen, diese 70 Proc. ihres Guthabens. Diese neue Gesellschaft erhielt niemals Wichtigkeit, gab im Durchschnitt von 1679—1779 nur 2 Proc. Dividende und ging in der Revolution gleichfalls ein. Lueder, S. 135. 280. Laspèyres S. 72.

3. Britisch-ostindische Compagnie, eine Gesellschaft von so riesenmäßiger Macht, wie es nie eine andere gab, errichtet 1599 von Londoner Kaufleuten, die an dem gewinnreichen ostindischen Handel Theil zu nehmen begierig waren, privilegiert 1600. Das anfängliche Capital betrug 369 969 £. St. Die Verfassung war so, daß die Mitglieder in ihren Handelsunternehmungen einigermaßen unabhängig waren, bis 1613 eine mehr einheitliche Geschäftsführung angeordnet wurde. Allmählig wurden Factoreien an verschiedenen Plätzen von Ostindien gebildet. Das Hauptprivilegium, in der Charte v. 3. April 1662 enthalten, erstreckt sich über alle Länder zwischen dem Cap und der magellanischen Straße. Art. 16 verbietet bei Strafe der Confiscation denen, welche nicht der Compagnie angehören, die Theilnahme an diesem Handel, welcher aber zufolge königlicher sperieller Erlaubniß noch fortbauerte, im Jahre 1682 den Cours der Actien um 100 Proc. herabdrückte und erst später durch die Charte vom 1. April 1685 ganz verhindert wurde. Die Actien betrugten anfangs 50 £. St., aber 1676 wurden sie durch Anlegung der ersparten Summen auf das Doppelte gebracht. 1685 wurde das Vermögen der Gesellschaft auf 1 703 422 £. berechnet, welches 230 Proc. des Actienbelaufes von 739 782 £. ausmachte. Verschiedene Unglücksfälle fügten um diese Zeit der Compagnie großen Schaden zu, die Ausschließlichkeit ihres Privilegiums erregte ihr viele Gegner und die Regierung entschloß sich 1698 in einer Geldverlegenheit, die Errichtung einer zweiten Gesellschaft mit gleichen Vorrechten zu gestatten, die ihr sogleich 2 Mill. £. St. gegen 8 Procent Zinsen leihen mußte, aber 1703 mit der älteren vereinigt wurde, nachdem das Mitwerben beider die Preise der ostindischen Erzeugnisse zu sehr gesteigert hatte. Das Capital betrug nun 6 Mill. £. St., in Actien zu 500 £., und ist auf diesem Betrage geblieben. Seit der Mitte des 18. Jahrhunderts wurden beträchtliche Landstriche erobert, und 1765 erhielt die Compagnie die Einkünfte von Bengalen. Sie wurde nach und nach zu einer großen Landmacht, so daß sie zuletzt gegen 128 Millionen Untertanen, ohne die 48 Mill. in den Ländern ihrer Vasallen und Verbündeten, besaß. Diese beispiellose Macht gereichte ihr dennoch nicht zu sonderlichem Gewinn, da die Veruntreuungen, Erpressungen und Mißgriffe der Beamten sich gleichmäßig vermehrten. Die wucherliche Vertheuerung von Salz, Tabak und Betelnüssen, deren inneren Verkauf die Compagnie an sich riß, lastete schwer auf den Eingebornen, man schlug schlechteres Geld und in der Hungernoth von 1770 kamen einige Millionen Hindus um. Dennoch bereicherte sich die Gesellschaft nicht, so daß 400 000 £. St., welche sie 1767 an die britische Regierung jährlich gegen die Ueberlassung der bengalischen Landeinkünfte zu entrichten übernahm, nicht fortwährend bezahlt werden konnten und 1773 sogar 1 400 000 Pf. vom Staate geborgt werden mußten. Der ungewedmäßige Einkauf von 18 Mill. Pfund Thee aus China, der wegen des Schleichhandels und des Widerstrebens der Americaner größtentheils unverkauft blieb, verursachte insbesondere empfindlichen Schaden. Um den Gebrechen der Verwaltung abzuhelpfen, wurde im Jahre 1773 verordnet, daß nur die Besitzer von 2 Actien in der Generalversammlung Stimme haben dürfen (6 Actien gaben 2 Stim-

men, 12 Act. 3 St.), daß von den 24 Directoren jährlich 6 austreten und durch Neugewählte, die aber wenigstens 4 Actien besitzen müssen, ergänzt werden, daß in Ostindien, statt der bisherigen 4 Gouverneurs, die von einander unabhängig waren, ein Generalgouverneur ernannt und ein Obergericht in Calcutta errichtet werden solle. Die Lage der Bauern wurde nicht verbessert, weil man die bisherigen erblich gewordenen, mit den Gutsbesitzern in Europa vererblichen Erbes der Grundstücke (Zemindars) beibehielt und Steigerungen des Zinses dem Gesetze zuwider oft vorkamen. Da die Verwirrung fortbauerte, so wurde 1754 auf Pitt's Betrieb (East India-bill desselben) eine Aufsichtsbehörde (board of control) vom Staate gebildet, welche in Allem, was nicht den Handel betrifft, über der Direction steht und so die Verwaltung in die Hände der Regierung brachte. Hierdurch wurde viel gebessert, aber nicht der wirtschaftliche Zustand. Der ostindische Handel warf 1793 bis 1813 im Durchschnitt ungefähr nur 4 Proc. rein ab, bloß der chinesische war wegen des Thees einträglich, gegen 39 Pr. Reinertrag. Bei der 10jährigen Erneuerung des Privilegiums im J. 1813 wurde auf dringendes Begehren der Privaten der Handel nach Ostindien frei gegeben und nur der chinesische der Compagnie ausschließlich gelassen. Jenes unererbige Monopol hatte doch die Preise dergestalt hoch erhalten, daß nach der Freigebung die Muskatnüsse von 11 Sch. 3¹/₂ P. auf 2 Sch. 11 P., und die Nardis (Muskat-Blüthe) von 14 Sch. 4¹/₂ P. auf 5 Sch. 1 P. herabsanken. Im Durchschnitt v. 1815—1820 hat die Compagnie jährlich 126 Schiffe von 59605 Tonnen, die Einzelnen haben 68 Schiffe mit 40833 Tonnen nach Ostindien gesendet. Die Erweiterung des Handels in Folge seiner Freigebung erfolgte in einem unerwartet hohen Grade. Im Durchschnitt von 1829—32 war in Großbritannien

	von der Compagnie	von Einzelnen
Einfuhr aus Ostindien	1'434 792 £. St.	4'558 774 £. St.
Ausfuhr nach Ostindien	231 413 „	3'661 815 „

Der Thee war wegen des fortbauenden Privilegiums in England viel theurer als in Nordamerica und Deutschland, ungeachtet die Engländer Kunstwaaren, namentlich für ungefähr 600 000 £. St. Wollenzude und Opium (1824 schon 5498 Kisten zu 1000 Dollars Preis) nach China führen, die anderen Völker aber baar dort einkaufen müssen. Der Congou-Thee wurde gewöhnlich von der Compagnie zu London um 2 Sch. 1—3 P. das Pfd. verkauft, in Hamburg galt er aber gleichzeitig nur etwa 1 Sch. 2¹/₂ P., in Newyork nur 7¹/₂ P. Diese künstliche Vertheuerung belästigte die Lehrer und hinderte den Absatz in andere Länder, ohne einen Vortheil für England zu bewirken. Bei der letzten Erneuerung des Privilegiums bis 1854 im Jahre 1833 (3. und 4. Will. IV, Cap. 85) wurde der Handel mit China vom 1. April 1834 an ganz freigegeben und die Compagnie mußte folglich alle ihre Handelsgeschäfte aufgeben. Die Folge war, daß die Thee-Einfuhr in Großbritannien, die 1833/4 sich auf 29'592 000 Pfd. belaufen hatte, im folgenden Jahre schon 42 Mill. Pfd. betrug. Uebershaupt ist der Verkehr des britischen Ostindiens neuerlich sehr im Zunehmen. Es betrug z. B.

	1834	1850
die Einfuhr	4'261 000 £.	10'299 000 £.
die Ausfuhr	7'993 000 „	17'312 000 „

Auch ist in den letzten Jahren viel für Eisenbahnen und andere nützliche Anstalten geschehen. Die Compagnie war bloß auf die Verwaltung ihres Landgebietes unter der Aufsicht der Regierung beschränkt und die Dividende für das Actiencapital von 5 Mill. £. seit 1793 auf

10 $\frac{1}{2}$ Proc. festgestellt. Die Landeseinkünfte von Ostindien trugen der Compagnie 1814—1820 i. D. jährlich 18·133 000 £., i. D. von 1821—24 21·751 369 £., 1837—49 i. D. 18·328 000 £. St. Ihr höchster Stand war 1822, nämlich 23·171 701 £., sie sanken 1824 auf 20 $\frac{3}{4}$ Mill. bei einer um 3 Mill. größeren Ausgabe. 1827/8 waren sie 22·992 000 £., die Ausgaben dagegen 26·139 000 £. 1833 wurde gesetzlich verordnet, daß 2 Mill. £. dazu bestimmt werden sollten, aus den Zinsen die Actien abzutragen. 1837—47 waren die Ausgaben i. D. 19·498 000 £. Die sog. eingetragene Schuld (registered debt) belief sich 1815 auf 22 $\frac{1}{2}$, 1833 auf 31 $\frac{1}{2}$ Mill. £., 1840 auf 26 $\frac{6}{8}$ Mill., und mit Einschluß anderer Schulden in letztgenanntem Zeitpunkte auf 30 $\frac{7}{8}$ Mill. £. Gegen den völligen Uebergang der Landesherrschaft an den Staat hatte man Bedenken wegen der großen Macht, die dem Ministerium dadurch zuwachsen würde, und wegen der Besorgnisse einer geringeren Berücksichtigung des ostindischen Interesses, es wurde jedoch der Einfluß der Regierung auf die ostindischen Angelegenheiten immer stärker. Von 1854 an sollten die Actionäre ihr Capital zurückfordern können, und nach 1874 sollte die Regierung jede Actie nach 3jähriger Kündigungsfrist ablösen können für das Doppelte des Nennwertes, also zu 100 £. St. für je 5 $\frac{1}{4}$ £. der Dividende. Das Ges. 20. Aug. 1853 (16. u. 17. Vict. c. 95) verlängerte auf unbestimmte Zeit die Regierungsgewalt der Gesellschaft. Die Actien (India stock) standen vom Nov. 1855—56 i. D. zu 228 für 100. 1856 wurde das Königreich Oude den britischen Besitzungen einverleibt. 1857 brach ein Aufstand des eingebornen Heeres aus, es entstand ein schwerer Krieg, der nur mit großen Anstrengungen für Großbritannien glücklich beendet werden konnte und auch die Schulden der Compagnie vermehrte. (Im J. 1858 8 Mill. £. zu 4 Proc. aufgenommen.) Während desselben (Ges. 21. 22. Vict. c. 106 = 2. Aug. 1858) wurde beschloffen, daß das ganze Besitzthum der Comp. mit allen Einkünften an den Staat übergehen sollte. Der Gesellschaft blieb nur ihr Actiencapital und die Dividende wurde für ablösbar erklärt, §. 73 des Ges. Die Actien standen April 1863 zu ungefähr 228. Savary, a. a. D. — Taube, Abshild. der englischen Manuf., II, 57. — Histor. Uebers. der neueren Politik und Staatsverw., a. v. Engl. von Spiker, I, 225, II, 67 (Berlin 1815). — Observations on the trade with China. Lond. 1822 = Edinb. Rev. Vol. XXXIX, 458. — H. Saint-George Tucker, A review of the financial situation of the East India Comp. in 1824. Lond. 1825. — Caes. Moreau, Tables with respect to the revenue, expenditure, debts, assets, trade etc. of the E. I. C. Lond. 1825. — Edinb. Rev. Nr. XC. 340. — Moreau de Jonnés, Le commerce du 19me Siècle, II, 157. — J. Crawford, Ansicht von dem gegenwärt. Zustande und den künft. Ausichten des freien Handels und der freien Colonisirung, aus dem G. v. Fick. Leipzig. 1830. — Macaulay, Handb. II, 390 und Supplem. S. 845.

4. Britisch-africanische Gesellschaft, Privilegium (auf 1000 Jahre, d. h. immerwährend) von 1663. Art. 12 verbietet allen Privaten den Handel mit der Westküste von Africa. Die Gesellschaft konnte von Anfang an die Concurrenz der, trotz des Verbotes dahin handelnden Einzelnen nicht aushalten, daher wurde 1697 der Privathandel gegen 10 Proc. Abgabe, 1710 ganz freigegeben. Die Compagnie sank fortwährend und wurde 1752 aufgehoben. Savary, IV, 1160. — Taube, II, 44.

5. Französisch-ostindische Compagnie, 26. Mai 1664, vom Staate kräftig unterstützt durch einen Vorschuß von 4 Mill. Liv. (der ihr 1675 geschenkt wurde), ferner durch eine Prämie auf jede

Lyön und Rouen. — Handelslehranstalt in Leipzig, seit 1831. Die höhere Abtheilung hat einen 3jährigen Course. — Handelsschulen in Hannover und Minden 1837 von der Kaufmannschaft errichtet, in Berlin 1843, in Frankfurt 1862, 1863 zur H. Akademie erweitert. — Handels-Akademie in Wien 1858, von einem Privatverein gegründet.

§. 282.

[239.]

Es giebt eine Art von Gehülften bei den Handelsgeschäften, für die eine besondere Aufsicht des Staates angeordnet worden ist, weil durch diese die Gefahr von Unredlichkeiten vermindert und das Vertrauen verstärkt wird, welches jene Gehülften nach der Beschaffenheit ihrer Verrichtungen genießen müssen. Dies sind die Mäkler (Makler) oder Senfalen, d. h. Mittelspersonen, die man zur Abschließung von Kauf- und andern Handelsgeschäften bezieht, um ihre Kenntniß der Personen und Waaren zu benutzen, um Zeit zu sparen, um beim Begehre oder Angebote während der Verhandlungen die Personen der Betheiligten geheim zu halten, endlich um einen Zeugen und eine Beglaubigung der Verträge zu haben (a). An größeren Orten theilen sich die Mäkler in die vorkommenden Geschäfte, so daß es besondere Mäkler für Geld- und Effecten-Handel (agens de change), für Waaren (courtiers de marchandises oder de commerce) und auch für einzelne Gattungen derselben, für Versicherungen, für Schiffsbefrachtung (Schiffs-Mäkler) und Landfuhr (Schaffner, Güterbestätter) giebt (b). Die Erlaubniß zum Mäklergeschäft (Mäkerei) wurde bisher nur unbescholtenen Personen ertheilt, welche erweislich die zu ihren Dienstgeschäften erforderlichen Kenntnisse haben, wobei den Handelskammern eine Mitwirkung gestattet werden kann. Sie werden auf die Beobachtung der ihre Wirksamkeit betreffenden gesetzlichen Bestimmungen (Mäklerordnung) eidlich verpflichtet (c). Infolge der neuerlich herrschenden Abneigung gegen alles Concessionswesen ist der Wunsch entstanden, daß auch das Mäklergewerbe frei gegeben werden möge, wobei man eine schnellere und wohlfeilere Bedienung der Kaufleute hoffte. Die übliche Festsetzung einer gewissen Zahl bestellter Mäkler in jeder Handelsstadt hat zu Beschwerden Anlaß gegeben, weil die Zahl oft zu klein war und die Mäkler Gehülften annehmen mußten, die den Kaufleuten nicht genug Sicherheit gewährten. Dies ist daher zu unter-

Handelschulen können die Erlernung der Geschäfte in einer Handlung nicht entbehrlich machen, weil die Eigenschaften des guten Kaufmanns, z. B. Scharfblick, die Geschicklichkeit in der Benützung der Umstände, die Gewandtheit und Vorsicht, die Ordnung u. nur aus eigenen Erfahrungen und Uebungen im Betriebe gewonnen werden. Dennoch ist der Unterricht in einer Lehranstalt nützlich, da er die Betriebsregeln in wissenschaftlicher Ordnung lehrt und wichtige Hülfskennntnisse giebt, so daß die Schüler besser vorbereitet in die Geschäfte eintreten. Zu den Hülfsfächern gehören neuere Sprachen, Rechenkunst in ihrer Anwendung auf die Tauschgegenstände, Maas- und Geldkunde, Lehre von Wechseln und Verschreibungen, Geschichte und Statistik des Handels, Handelsrecht, ferner Waarenkunde, welche aus einer Verbindung von Lehren der Naturgeschichte, Physik, Chemie, Landwirthschaftslehre und Technologie besteht (a). Für Handelsgehülfen, die sich zu großen Geschäften ausbilden, ist auch ein volkswirthschaftlicher Unterricht, der ihren Gesichtskreis erweitert und sie tiefer in die Geseze des Verkehrs blicken läßt, sehr fruchtbar (b). Die meisten Handelschulen sind Privatankalten, welche nur einer Genehmigung und Oberaufsicht der Regierung bedürfen. Werden sie aber von der letzteren errichtet, so können sie reichlicher ausgestattet sein und sind weniger von der Persönlichkeit des Vorstehers abhängig (c).

- (a) Am auffallendsten ist dieß Bedürfnis bei dem Handel mit Material- oder Droguerie-Waaren, in welchem ohne naturhistorische und chemische Kenntniß den Forderungen der gegenwärtigen Zeit nicht mehr Genüge zu leisten ist.
- (b) Um auch denen, die frühzeitig in die Lehre gehen müssen, einigen Unterricht zu verschaffen, sollte man in größeren Städten Anstalten nach Art der Handwerkschulen (§. 222) errichten, wo die Lehrlinge in den Freistunden in den nöthigen Kenntnissen unterwiesen werden. So die untere Abtheilung der Leipziger Lehranstalt.
- (c) Eine Handelschule wurde schon 1767 von J. G. Büsch in Hamburg mit gutem Erfolge errichtet. — Kaiserliche Commerzschule in St. Petersburg; 60 Zöglinge, unter denen inländische Kaufmannsöhne auf Staatskosten erhalten werden. 4 Classen mit 2jährigen Curfen. — Handelschulen an den polytechnischen Instituten zu Wien und Karlsruhe, §. 223. 224. — Handelschule (école speciale du commerce) in Paris (seit 1820, blühend und mit Hülfsmitteln gut ausgestattet), in

2) Die Makler dürfen auf eigene Rechnung keine Handelsgeschäfte unternehmen, weil sonst ihre Unparteilichkeit zu sehr gefährdet wäre.

3) Sie müssen Jedem nach bestem Wissen mit Eifer und Redlichkeit dienen und Aufträge von unsicheren Personen ablehnen, auch

4) die erhaltenen Aufträge und Geschäfte geheim halten, soweit es die Beschaffenheit der letzteren zuläßt.

5) Alle von ihnen vollzogenen Geschäfte werden sogleich in einem Taschenbuche aufgezeichnet, sodann aber in ein regelmäßig geführtes Verzeichniß eingetragen; jedem Contrahenten wird ein sein Geschäft betreffender, die Bedingungen enthaltender Schlußzettel eingehändigt.

6) Sie müssen regelmäßig auf der Börse erscheinen und zur Aufzeichnung der Course die von ihnen vermittelten Geschäfte richtig ausgeben.

7) Die Schiffs- und Fuhr-Makler haben auch die bestehenden Zollordnungen zu beobachten und zur Verhütung des Zollbetruges mitzuwirken.

8) Die Makler-Gebühr (sensario, courtage) wird für die Hauptzweige der Geschäfte im Verhältniß zu dem Gelbetrage derselben gesetzlich vorgeschrieben (b).

(a) Vergl. Deutsches Handelsrecht §. 69.

(b) Ausführlicher Tarif für verschiedene Waarengeschäfte in der Hamburger Makler-Ordn. Bei den meisten Artikeln $\frac{1}{2}\%$ Proc., die der Verkäufer bezahlt, bei Wechsln 1 per mille von jedem Contrahenten, bei Schiffsfrachten nach der Entfernung 3, 4 oder 6 Proc. der Frachtsumme. — Preuß. Landrecht: bei Waaren 1 Proc., Wechsln 2 p. m. — Wien: bei Wechsln nur 1 p. m. vom Käufer. — Frankreich: bei Waaren $\frac{1}{4}\%$ Proc. von jedem Theil, bei Wechsln u. a. Papieren $\frac{1}{2}\%$ Proc., bei Versicherungen 1 p. mille der versicherten Summe.

§. 283.

[244.]

Börsen sind tägliche Versammlungen von Kaufleuten, Schiffen und Maklern einer Stadt, an einem bestimmten Orte zu gewissen Stunden, um Geschäfte zu verhandeln und abzuschließen (a). Nur an Orten, wo der Großhandel oder die Schifffahrt lebhaft betrieben wird, findet man es vortheilhafter, täglich einige Zeit auf der Börse hinzubringen, als in den Häusern herumzugehen. Ein Zwang zum Besuche der Börse wäre unweck-

mäßig (b). Die Errichtung einer Börse kann unbedenklich gestattet werden, wo sich das Bedürfnis zeigt, doch erfordert die aufzustellende Börsenordnung die Genehmigung der Staatsbehörde, welche auch die Beobachtung der Vorschriften überwacht. Die Kosten werden von den Kaufleuten der Stadt, unter der Leitung der Vorsteher des Handelsstandes (Handelskammer, §. 247) getragen. Zur guten Einrichtung gehört (c) 1) ein geräumiges und bequemes Gebäude (d), 2) Festsetzung bequemer Tagesstunden für Anfang und Ende der Börsezeit (e), 3) Aufstellung von Beamten, welche für Aufrechterhaltung der Ordnung sorgen (Börsen-Commissare) 4) Anwesenheit von Börsenschreibern, um die verschiedenen Bekanntmachungen und Aufzeichnungen zu besorgen, das Verzeichniß aller Kaufleute des Ortes, ihrer Firma und der Vollmachten (Procuren) zu führen u.

- (a) Vincens, I, 44—52. Art. Börse von v. Boffe in Ersch und Gruber's allg. Enc. IX. B. — Die Wechselhändler in Italien haben zuerst Börsen an einem angemessenen Plage angeordnet. Die gewöhnliche Erklärung des Namens rührt von L. Guicciardini (nicht mit dem berühmten Verfasser der historia d'Italia, Francesco G., zu verwechseln) her. *Est Brugis Flandrorum platea quaedam s. forum, omnibus urbis partibus valde accomodatam, et in ejus fronte ampla quaedam et vetus domus, structa ab nobili illa familia Borsalorum, von der Beurfe, quorum in lapide sorto praefert insignia, tres videlicet Bureas s. mar: supia. Atque ab hac domo et gentilitiis hujus gentis insigniis nomen accepit ipsum forum etc. Belgicas descriptio, Amstel. 1652, S. 141.* — Dagegen Hüllmann, Städtewesen, I, 302. — In Frankreich nannte man die B. anfänglich change oder place du change, wie in England noch jetzt exchange. Die älteste B. in Frankreich war zu Toulouse, 1549. — In der neuesten Zeit sind an mehreren lebhaften Handelsplätzen wöchentliche oder nach noch längeren Zwischenzeiten stattfindende Börsen für Kunstwaaren oder landwirthschaftliche Erzeugnisse (sog. Industrie- und Producten-B.) eingeführt worden, auf denen nach Mustern und Proben gekauft wird, um die Märkte zu ersetzen.
- (b) Verbot von Winkelbörsen, des Staatspapierhandels willen angemessen. Besondere B. für Stock und Kohlen in London.
- (c) Börsenordnungen der Städte Berlin und Wien mit einem Vorwort v. Liebhold. Frankf. 1826.
- (d) Dienlich ist es, wenn zugleich die Geschäftszimmer der Mäkler und das Handelsgericht in demselben Gebäude sind, wie bei der am 4. Novbr. 1826 eröffneten neuen Pariser Börse, deren 116 F. langer und 76 F. breiter Saal ohne die Seitengalerie 2000 Menschen faßt. Er hat einen mit Schranken umgebenen Raum (parquet), den nur Mäkler und Ausrufer betreten und der dazu dient, daß jene leicht von den Kaufleuten, die ihnen Aufträge geben wollen, zu treffen sind; der größere übrige Raum ringsum heißt coulisse. Dieß Gebäude kostete 8 Mill Fr., welche von der Staatscasse und der Stadt bestritten wurden.
- (e) Paris: für Staatspapiere von 1½ bis 3¼, für andere Handelsgeschäfte von 2 bis 5 Uhr.

§. 284.

[245.]

Unter Messen versteht man die in gewissen Zeiten und Orten stattfindenden Versammlungen von Käufern und Verkäufern für vielerlei Waaren und in einer dem Großhandel entsprechenden Menge (a). Am Angebot nehmen sowohl Erzeuger (Fabrikherren u.) als Kaufleute Theil. Der Nutzen der Messen besteht (b):

1) in der Bequemlichkeit des Bestellens, Abrechnens, Bezahleus, Berathens u. bei der Anwesenheit vieler Kaufleute;

2) in der Auswahl, die dem Käufer durch das große Angebot dargeboten wird. Dieser Vortheil kommt vorzüglich den Handwerkern bei der Anschaffung von Verwandlungsstoffen und den Kleinhändlern bei dem Einkaufe von Gewerkswaaren zu Statten;

3) in der Erleichterung des Absatzes für die Verkäufer. Deshalb sind die Messen auch dem Zwischenhandel günstig, sie locken Käufer und Verkäufer aus fremden Ländern herbei und dieß giebt wieder zur Ausdehnung des Absatzes von manchen Landeserzeugnissen Gelegenheit;

4) in der Kenntniß, welche die Gewerbsleute von der jetzmaligen Richtung des Begehres und Verbrauches erhalten, wodurch sie in den Stand gesetzt werden, die Erzeugung den Reigungen der Zehrer und der Gelegenheit zum Absatze anzupassen. Auch dieß zeigt sich vernehmlich bei den Gewerkswaaren und am meisten wieder bei denen, welche den Veränderungen der Mode unterworfen sind.

(a) Die Wochen- und Jahrmärkte unterscheiden sich von den Messen durch die geringeren Vorräthe, welche hauptsächlich zur unmittelbaren Versorgung der Zehrer dienen. Es giebt Märkte, in denen zwar große Massen, aber nur von einer oder wenigen Arten von Waaren zum Verkaufe ausgestellt werden, wie manche Wollen- und Hopfenmärkte, der Seidenmarkt in Trient, der Lämmermarkt in Ipswich (über 100 000 Stück) u.

(b) Soden, IV, S. 236.

§. 285.

[246.]

Der Meßbesuch und das Herbeiführen der Waaren ist jedoch zeitraubend und mit ansehnlichen Kosten verbunden, die entweder den Gewerbsverdienst des Kaufmanns schmälern oder den Zehreru

die Waaren vertheuern. Wo daher ein lebhafter Verkehr ohne Messen besteht, da ist die Abwesenheit oder der Verfall derselben nicht zu beklagen (a). In früheren Zeiten, bei der schwachen Bevölkerung und den Schwierigkeiten, mit denen das Reisen, die schriftlichen Mittheilungen und die Waarenversendung verbunden waren, hatten die Messen als Vereinigungspuncte eine Wichtigkeit, welche sie jetzt nicht mehr besitzen. Große Handelsstädte im Innern des Landes, insbesondere die den großen Hauptstädten eigene Anhäufung manchfaltiger Gewerkerzeugnisse, sowie das häufige Umherreisen anbietender Kaufmannsgehülfen, vertreten größtentheils die Stelle der Messen (b), auch wird durch das Vorzeigen von Mustern wenigstens das Zuführen der Waarenvorräthe zum Theil entbehrlich gemacht, wenn auch die Kaufleute aus dem in §. 284 Nr. 1 angegebenen Grunde fortfahren, sich auf den Messen einzufinden. Manche derselben gingen ein, ohne daß darunter der Handel im Ganzen gelitten hätte (c), und die Gründung einer neuen Messe gelingt deshalb nur in wenigen Fällen (d). Die Begünstigung einer Messe durch den Zollnachlaß für die ausländischen Waaren ist nicht zu billigen, vorausgesetzt daß der Einfuhrzoll schon ohnehin nach richtigen Grundsätzen angelegt ist; dagegen ist es zweckmäßig, daß man den Zoll für die unverkauft oder im Zwischenhandel wieder hinaus gesendeten Waaren wieder zurückgibt, oder auch überhaupt seine Entrichtung so lange hinauschiebt, bis die Waaren in die innere Verzehrung übergehen (e). Die bestehenden Messen (f) verdienen soweit unterstützt zu werden, als es ohne einen Zwang oder eine Belastung des Handels außerhalb der Messen geschehen kann. Dahin gehören: geringe örtliche Abgaben von den Messfremden, — bequeme Plätze mit Abtheilungen für die verschiedenen Gattungen von Waaren, — Messgerichte zur schnellen Schlichtung von Streitigkeiten, — Bestellung verpflichteter Träger und Gehülfen für verschiedene Geschäfte, — Sorge für wohlfeiles und bequemes Unterkommen der Fremden, — verstärkte Maaßregeln der Schutzpolizei zur Verhütung von Diebstahl und Betrug u. dgl.

(a) Müdiger, Staatslehre, II, 108. — Leuchs, Handelsw. II, 409. — v. Jakob, Polizeiges. S. 591. — Schmalz, Encycl. §. 995. — Vincens, I, 28—34. — J. G. Leuchs, Gewerbe- und Handelsfreiheit, S. 343.

- (b) Großbritannien, die Niederlande und Belgien haben keine Messen, Frankreich hat nur eine im südlichen Theile, aber London und Paris sind als fortdauernde Messen anzusehen. Die vielen kleineren Landesgebiete in Deutschland erklären es, daß hier mehr namhafte Messen sich erhalten haben.
- (c) S. B. die 4 Messen im Jahre zu London und die berühmten Messen zu Novi bei Genua, auf denen hauptsächlich das Abrechnen und Ueberweisen (I, S. 292) in außerordentlichem Umfange geschah.
- (d) Auf die vortheilhafte Lage eines Plazes in Rücksicht auf den Handelszug kommt hierbei sehr viel an. Ein Beispiel des Gelingens in der neuesten Zeit giebt die Warschauer Messe. — Neue Messe zu Lüneburg, seit 1839. — Neue Messen im britischen Ostindien zu Kurrachee und Suttur, 1852 errichtet, um den Handelszug auf dem Indus zu beleben.
- (e) Ueber diese Contirung (Stundung) des Zolles III, S. 461.
- (f) In Deutschland vorzüglich Leipzig, Frankfurt a. M., Frankfurt a. O., Braunschweig. Leipzig hatte sonst Privilegien, welche dem Handel ungemein lästig wurden, z. B. das Stapelrecht, nach welchem durchgehende oder auch nur in der Nähe vorbeigeführte Waaren dort zum Verkaufe ausgesetzt werden mußten. Büsch, Zusätze zu seiner Darstellung der Handlung, II, 158. Im D. von 6 Jahren von 1842 — 54 kamen jährlich auf diese Messen 701343 Ctr. inländische und 44522 Ctr. ausl. Waaren, aber letztere regelmäßig abnehmend. Auf Leipzig kamen 46 Proc. der Vereins- und 44 Proc. der fremden Waaren. — Straßenzwang fand jedoch auch zur Begünstigung solcher Orte statt, an denen keine Messen waren, vgl. Leuchs, S. 328. — Schweiz: Zurich. — Frankreich: Beaucaire, am Rhone; Umsatz gegen 10 Mill. Fr. — Italien: Sinigaglia im Kirchenstaate, Umsatz 1834 82 Mill. Fr. — Rußland: Niichuej-Rowogorod, vorher (bis 1817) in Kalsriew. Die Lage beider Städte an der Wolga ist sehr günstig; Flußverbindungen erleichtern die Zufuhr von der Ostsee, von Moskwa (durch die Oka), vom Ural (durch die Kama) und vom kaspischen Meere, und der Karawanenhandel mit Persien und Indien über Orenburg und Bochara bringt eine Fülle asiatischer Waaren herbei, sowie auch chinesische Producte durch Sibirien (über Kiachta) sich einfanden und gegen Erzeugnisse des westlichen Europa vertauscht werden. 1823 wurden für 94 Mill. Rub. Waaren daselbst verkauft, 1834 für 105½, 1835 für 117¼ Mill. Rub. (zu 32.² fr.), dagegen 1840 für 39·421 000, 1841 für 45·619 000 R. Silber (100 R. Silber sind = 350 R. Pfennigen), also ist der Umfang der Geschäfte sehr gestiegen), 1853 für 56¼ Mill. R., wovon für 6·834 000 R. Thee.

Zweite Abtheilung.

Maafregeln für einzelne Handelszweige.

Erstes Hauptstück.

Beförderung des Waarenhandels.

I. Anordnungen für den Binnenhandel.

§. 286.

Der Nutzen der zahlreichen Kram- und Jahrmärkte, welche in den Städten und Marktflecken, meistens mehrmals im Jahre, gehalten werden, ist öfters in Zweifel gezogen worden, weil man theils eine Beeinträchtigung der an diesen Orten ansässigen Handwerker, theils eine Beförderung des Verbrauchs ausländischer Waaren befürchtete (a). Beide Gründe sind nicht zureichend, denn es ist eher für nützlich zu halten, daß die Handwerker des Ortes bisweilen dem Mitwerben fremder Verkäufer ausgesetzt und hiedurch gezwungen werden, ihre Waaren wohlfeil zu liefern (b), und das Einbringen ausländischer Waaren ist Gegenstand der Zollgesetzgebung. Die Bewohner des platten Landes und der kleinen Städte können sich mit Hülfe der reisenden Marktverkäufer leicht mit allen nöthigen Gewerkswaaren versorgen, die sie sonst an ihren Wohnorten nicht in solcher Auswahl und Wohlfeilheit finden würden, und diese Erleichterung des Absatzes befördert auch den Großhandel und die Stoffarbeiten. Daher verdienen die Krammärkte wenigstens eine ähnliche Begünstigung, wie die Messen (§. 246), obschon, wegen der mit ihnen verbundenen Versuchung zum Aufwande für Lustbarkeiten, ihre Zahl einigen Beschränkungen unterliegen muß und neue Marktrechte neuer Orte nicht ohne vorgängige Prüfung der örtlichen Verhältnisse bewilligt werden. Der Gemeinde wird es überlassen, für Buden u. zu sorgen und dafür ein gewisses Marktgeld von den Verkäufern zu erheben. Die Wahl der Lage und die Dauer des Marktes hängt von der Verwaltungsbehörde ab.

Besondere Märkte für einzelne Waarengattungen, insbesondere für landwirthschaftliche Erzeugnisse, wie Vieh, Wolle (§. 172), Flachs und Hanf, Hopfen, ferner Leinwand u. sind in den Gegenden, wo solche Waaren häufig hervorgebracht werden, ein sehr gutes Mittel, den Absatz zu befördern und sowohl die Erzeuger, als die entfernter wohnenden Käufer und die Zehrer aus der Abhängigkeit von einzelnen Aufkäufern zu befreien. Die Maaßregeln der Regierung beschränken sich auf die Auswahl der bequemsten Orte und die Bestimmung der passendsten Jahreszeit, ferner auf die allgemeinen Veranstaltungen, zur Bequemlichkeit der Marktgäste (§. 285), wie z. B. Bestellung einer hinreichenden Anzahl verpflichteter Messer oder Waagemesser.

- (a) J. B. v. Hirschneider im bair. Kunst- und Gewerbeblatt, 1821, Nr. 33. 34. — In Baiern sind jährlich zusammengenommen 2094 solche Jahrmärkte. — Die wohlfeilen Marktwaaren sind freilich auch bisweilen schlecht, nur auf den Schein gearbeitet, allein soweit nicht förmlicher Betrug stattfindet, muß es den Käufern überlassen bleiben, beim Einkaufe vorsichtig zu sein. Wer ohne Ueberlegung nur auf den niedrigen Preis achtet, kommt nothwendig oft in Schaden, in manchen Fällen ist aber eine wohlfeile, wenn gleich in Schönheit oder Dauerhaftigkeit nachstehende Waare für die Zwecke des Käufers genügend.
- (b) Die fremden Verkäufer stehen wegen der Reise- und Frachtkosten, wegen der Abneigung der Zehrer, sich Vorräthe für längere Zeit anzuschaffen, wegen der genaueren Verbindung der Producenten des Orts mit ihren Abnehmern u. dgl. auch wieder im Nachtheil.

§. 287.

Die Wochenmärkte (a) sind hauptsächlich bestimmt, den Verkehr zwischen den Land- und Stadtbewohnern mit den rohen Erzeugnissen der ersteren, hauptsächlich mit Nahrungsmitteln (Getreide, Obst, Gemüse, Eiern, Butter, Milch, kleinerem Vieh), Holz, Heu, Stroh u. zu erleichtern und den Zehrer den unmittelbaren Einkauf von den Erzeugern möglich zu machen. Hierzu kommt an kleineren Orten das Feilbieten von Gewerke- waaren, um wiederum den Landbewohnern gute Gelegenheit zum Einkaufe zu verschaffen. Das örtliche Bedürfnis hat in den Einrichtungen dieser Märkte viele Verschiedenheiten hervorgebracht, weshalb gewöhnlich den Orts- und Bezirksamtbehörden in dieser Hinsicht die näheren Anordnungen überlassen werden. In großen Städten ist für den täglichen Kleinverkauf an bestimmten, wo möglich bedeckten Plätzen zu sorgen, von denen

aber die zum Verkauf größerer Quantitäten bestimmten Märkte verschieden sind (*b*). Die allgemeinen Mittel, solche Wochenmärkte zu befördern, sind:

1) Anweisung zweckmäßiger Plätze, wobei jede Art von Waaren eine besondere Stelle erhält;

2) Vorschriften, welche die Reinhaltung des Platzes, die Wege und Haltplätze der Fuhrwerke, das Freihalten der Zugänge u. betreffen;

3) Verbot, an anderen Plätzen feil zu halten, oder mit den Verkäufern schon unterwegs Verträge zu schließen, die wenigstens für ungültig erklärt werden;

4) Verbot, daß Dritte sich in einen angefangenen Handel mischen, um den Käufer oder Verkäufer von demselben abzugreifen (*c*);

5) Bestellung verpflichteter Marktgehülfen zum Tragen, Messen, Abladen u. (*d*);

6) polizeiliche Aufsicht, um Betrug in Maaß und Gewicht oder durch schlechte Beschaffenheit der Waaren zu verhüten.

(*a*) Mübiger, Staatslehre, II, 104. — Vincens, Législ. comm. I, 39. — Baumstark, Ueber den Wochenmarktverkehr. Mannh. 1836. — Mohl, Poliz. II, 479.

(*b*) Ueber die in Paris getroffenen Maaßregeln Elouin, N. dictionn. II, 190. Die Märkte zum Verkauf im Großen (marchés d'approvisionnement) werden sowohl von den städtischen Händlern, als von solchen Consumenten besucht, die einen beträchtlichen Vorrath brauchen, z. B. Speisewirthe. — In den Markthallen hat jeder Kleinverkäufer seinen bestimmten Platz, den er aber durch Nichtbenutzung verliert.

(*c*) Beispiele fehlerhafter Bestimmungen: Eisenachische Markt-O. v. 1757, A. 12: „der Fruchtpreis soll während der Marktzeit von keinem erstigert, sondern wie er im Anfang gewesen, gelassen werden“, Bergius, Landesges. V, 221.

(*d*) Sie tragen ein Abzeichen und es wird ihnen eine Tare vorgeschrieben.

§. 288.

Die Marktordnungen enthalten gewöhnlich auch Bestimmungen, welche die Kleinhändler mit Lebensmitteln (Höcker) im Einkaufe auf dem Markte beschränken, namentlich ist denselben insgemein untersagt, in den ersten Stunden des Marktes etwas einzukaufen (*a*). Hierin liegt eine Begünstigung der städtischen Lehrer auf Kosten der Landleute, denn diese legen oft solchen Werth auf die Zeitersparniß, daß sie, um schnell

§. 284.

[245.]

Unter Messen versteht man die in gewissen Zeiten und Orten stattfindenden Versammlungen von Käufern und Verkäufern für vielerlei Waaren und in einer dem Großhandel entsprechenden Menge (a). Am Angebot nehmen sowohl Erzeuger (Fabrikherren u.) als Kaufleute Theil. Der Nutzen der Messen besteht (b):

1) in der Bequemlichkeit des Bestellens, Abrechnens, Bezahlens, Berathens u. bei der Anwesenheit vieler Kaufleute;

2) in der Auswahl, die dem Käufer durch das große Angebot dargeboten wird. Dieser Vortheil kommt vorzüglich den Handwerkern bei der Anschaffung von Verwandlungstoffen und den Kleinhändlern bei dem Einkaufe von Gewerkswaaren zu Statten;

3) in der Erleichterung des Absatzes für die Verkäufer. Deshalb sind die Messen auch dem Zwischenhandel günstig, sie locken Käufer und Verkäufer aus fremden Ländern herbei und dieß giebt wieder zur Ausdehnung des Absatzes von manchen Landeserzeugnissen Gelegenheit;

4) in der Kenntniß, welche die Gewerbsleute von der jetzmaligen Richtung des Begehres und Verbrauches erhalten, wodurch sie in den Stand gesetzt werden, die Erzeugung den Reizungen der Zehrer und der Gelegenheit zum Absatze anzupassen. Auch dieß zeigt sich vernehmlich bei den Gewerkswaaren und am meisten wieder bei denen, welche den Veränderungen der Mode unterworfen sind.

(a) Die Wochen- und Jahrmärkte unterscheiden sich von den Messen durch die geringeren Vorräthe, welche hauptsächlich zur unmittelbaren Versorgung der Zehrer dienen. Es giebt Märkte, in denen zwar große Massen, aber nur von einer oder wenigen Arten von Waaren zum Verkaufe ausgestellt werden, wie manche Wollen- und Hopfenmärkte, der Seidenmarkt in Trient, der Lämmermarkt in Spowich (über 100 000 Stück) u.

(b) Eden, IV, 3. 236.

§. 285.

[246.]

Der Messbesuch und das Herbeiführen der Waaren ist jedoch zeitraubend und mit ansehnlichen Kosten verbunden, die entweder den Gewerbsverdienst des Kaufmanns schmälern oder den Zehrem

die Waaren vertheuern. Wo daher ein lebhafter Verkehr ohne Messen besteht, da ist die Abwesenheit oder der Verfall derselben nicht zu beklagen (a). In früheren Zeiten, bei der schwachen Bevölkerung und den Schwierigkeiten, mit denen das Reisen, die schriftlichen Mittheilungen und die Waarenverfendung verbunden waren, hatten die Messen als Vereinigungspuncte eine Wichtigkeit, welche sie jetzt nicht mehr besitzen. — Große Handelsstädte im Innern des Landes, insbesondere die den großen Hauptstädten eigene Anhäufung manchfaltiger Gewerkerzeugnisse, sowie das häufige Umherreisen anbietender Kaufmannsgehülfen, vertreten großentheils die Stelle der Messen (b), auch wird durch das Vorzeigen von Mustern wenigstens das Zuführen der Waarenvorräthe zum Theil entbehrlich gemacht, wenn auch die Kaufleute aus dem in §. 284 Nr. 1 angegebenen Grunde fortfahren, sich auf den Messen einzufinden. Manche derselben gingen ein, ohne daß darunter der Handel im Ganzen gelitten hätte (c), und die Gründung einer neuen Messe gelingt deshalb nur in wenigen Fällen (d). Die Begünstigung einer Messe durch den Zollnachlaß für die ausländischen Waaren ist nicht zu billigen, vorausgesetzt daß der Einfuhrzoll schon ohnehin nach richtigen Grundsätzen angelegt ist; dagegen ist es zweckmäßig, daß man den Zoll für die unverkauft oder im Zwischenhandel wieder hinaus gesendeten Waaren wieder zurückgibt, oder auch überhaupt seine Entrichtung so lange hinauschiebt, bis die Waaren in die innere Verzehrung übergehen (e). Die bestehenden Messen (f) verdienen soweit unterstützt zu werden, als es ohne einen Zwang oder eine Belastung des Handels außerhalb der Messen geschehen kann. Dahin gehören: geringe örtliche Abgaben von den Messfremden, — bequeme Plätze mit Abtheilungen für die verschiedenen Gattungen von Waaren, — Messgerichte zur schnellen Schlichtung von Streitigkeiten, — Bestellung verpflichteter Träger und Gehülfen für verschiedene Geschäfte, — Sorge für wohlfeiles und bequemes Unterkommen der Fremden, — verstärkte Maaßregeln der Schutzpolizei zur Verhütung von Diebstahl und Betrug u. dgl.

(a) Müdiger, Staatslehre, II, 108. — Leuchs, Handelsw. II, 409. — v. Jakob, Polizeiges. S. 591. — Schmalz, Encykl. S. 995. — Vincens, I, 28—34. — J. G. Leuchs, Gewerbe- und Handelsfreiheit, S. 343.

Besondere Märkte für einzelne Waarengattungen, insbesondere für landwirthschaftliche Erzeugnisse, wie Vieh, Wolle (§. 172), Flachs und Hanf, Hopsen, ferner Leinwand u. sind in den Gegenden, wo solche Waaren häufig hervorgebracht werden, ein sehr gutes Mittel, den Absatz zu befördern und sowohl die Erzeuger, als die entfernter wohnenden Käufer und die Zehrer aus der Abhängigkeit von einzelnen Aufkäufern zu befreien. Die Maaßregeln der Regierung beschränken sich auf die Auswahl der bequemsten Orte und die Bestimmung der passendsten Jahreszeit, ferner auf die allgemeinen Veranstaltungen, zur Bequemlichkeit der Marktgäste (§. 285), wie z. B. Bestellung einer hinreichenden Anzahl verpflichteter Messer oder Wagmeister.

- (a) J. B. v. Ußschneider im bair. Kunst- und Gewerbeblatt, 1821, Nr. 33. 34. — In Baiern sind jährlich zusammengenommen 2094 solche Jahrmärkte. — Die wohlfeilen Marktwaaren sind freilich auch bisweilen schlecht, nur auf den Schein gearbeitet, allein soweit nicht förmlicher Betrug stattfindet, muß es den Käufern überlassen bleiben, beim Einkaufe vorsichtig zu sein. Wer ohne Ueberlegung nur auf den niedrigen Preis achtet, kommt nothwendig oft in Schaden, in manchen Fällen ist aber eine wohlfeile, wenn gleich in Schönheit oder Dauerhaftigkeit nachstehende Waare für die Zwecke des Käufers genügend.
- (b) Die fremden Verkäufer stehen wegen der Reise- und Frachtkosten, wegen der Abneigung der Zehrer, sich Vorräthe für längere Zeit anzuschaffen, wegen der genaueren Verbindung der Producenten des Orts mit ihren Abnehmern u. dgl. auch wieder im Nachtheil.

§. 287.

Die Wochenmärkte (a) sind hauptsächlich bestimmt, den Verkehr zwischen den Land- und Stadtbewohnern mit den rohen Erzeugnissen der ersteren, hauptsächlich mit Nahrungsmitteln (Getreide, Obst, Gemüse, Eiern, Butter, Milch, kleinerem Vieh), Holz, Heu, Stroh u. zu erleichtern und den Zehrer den unmittelbaren Einkauf von den Erzeugern möglich zu machen. Hierzu kommt an kleineren Orten das Feilbieten von Gewerkswaaren, um wiederum den Landbewohnern gute Gelegenheit zum Einkaufe zu verschaffen. Das örtliche Bedürfnis hat in den Einrichtungen dieser Märkte viele Verschiedenheiten hervorgebracht, weshalb gewöhnlich den Orts- und Bezirksbehörden in dieser Hinsicht die näheren Anordnungen überlassen werden. In großen Städten ist für den täglichen Kleinverkauf an bestimmten, wo möglich bedeckten Plätzen zu sorgen, von denen

aber die zum Verkauf größerer Quantitäten bestimmten Märkte verschieden sind (b). Die allgemeinen Mittel, solche Wochenmärkte zu befördern, sind:

1) Anweisung zweckmäßiger Plätze, wobei jede Art von Waaren eine besondere Stelle erhält;

2) Vorschriften, welche die Reinhaltung des Platzes, die Wege und Haltplätze der Fuhrwerke, das Freihalten der Zugänge u. betreffen;

3) Verbot, an anderen Plätzen feil zu halten, oder mit den Verkäufern schon unterwegs Verträge zu schließen, die wenigstens für ungültig erklärt werden;

4) Verbot, daß Dritte sich in einen angefangenen Handel mischen, um den Käufer oder Verkäufer von demselben abzugiehen (c);

5) Bestellung verpflichteter Marktgehülfsen zum Tragen, Messen, Abladen u. (d);

6) polizeiliche Aufsicht, um Betrug in Maaß und Gewicht oder durch schlechte Beschaffenheit der Waaren zu verhüten.

(a) Mübiger, Staatslehre, II, 104. — Vincens, Législ. comm. I, 39. — Baumstark, Ueber den Wochenmarktverkehr. Mannh. 1836. — Mohl, Polij. II, 479.

(b) Ueber die in Paris getroffenen Maaßregeln Klouin, N. dictionn. II, 190. Die Märkte zum Verkauf im Großen (marchés d'approvisionnement) werden sowohl von den städtischen Händlern, als von solchen Consumenten besucht, die einen beträchtlichen Vorrath brauchen, z. B. Speisewirthe. — In den Markthallen hat jeder Kleinverkäufer seinen bestimmten Platz, den er aber durch Nichtbenutzung verliert.

(c) Beispiele fehlerhafter Bestimmungen: Eisenachische Markt-D. v. 1757, A. 12: „der Fruchtpreis soll während der Marktzeit von keinem erstieget, sondern wie er im Anfang gewesen, gelassen werden“, Bergius, Landesgef. V, 221.

(d) Sie tragen ein Abzeichen und es wird ihnen eine Taxe vorgeschrieben.

§. 288.

Die Marktordnungen enthalten gewöhnlich auch Bestimmungen, welche die Kleinhändler mit Lebensmitteln (Höker) im Einkaufe auf dem Markte beschränken, namentlich ist denselben insgemein untersagt, in den ersten Stunden des Marktes etwas einzukaufen (a). Hierin liegt eine Begünstigung der städtischen Zehrer auf Kosten der Landleute, denn diese legen oft solchen Werth auf die Zeitersparniß, daß sie, um schnell

ferung, in der Kindheit des Nahrungswesens, war diese Form des Handels häufig und zur Versorgung der Bewohner abgelegener Gegenden ganz zweckmäßig, sie wird aber allmählig durch die Vermehrung der Kaufleute mit festen Wohnsitzen verdrängt. Die Kramläden der kleinen Städte und Marktflecken werden immer vollständiger mit verschiedenen Arten von Waaren versehen, selbst auf den Dörfern entstehen solche Läden, in denen wenigstens das augenblickliche Bedürfnis befriedigt wird, und die Jahrmärkte erleichtern ebenfalls die Versorgung mit vielerlei Dingen. Der Kreis von Gegenständen, bei denen der Hausirer mit seinen verhältnismäßig hohen Reisekosten noch einen lohnenden Gewerbsverdienst ziehen kann, wird daher mehr und mehr verengert und ohnehin ist er nur auf solche Waaren angewiesen, welche in kleinen Gewichtsmengen verbraucht werden. Indes erhalten sich auch späterhin noch einzelne Zweige des Hausirerhandels, und obgleich hiebei nicht selten Ueberredung zum Ankauf unnöthiger Dinge oder Betrug mit schlechten Waaren (b) vorkommt, so verdient doch im Ganzen genommen das Dasein solcher wandernder Kleinhändler nicht die Ungunst, welche neuerlich, besonders aus dem Standpunct der Besitzer von Kramläden, gegen dieselben rege geworden ist.

1) Es ist dem Käufer oft willkommen, wenn ihm eine Waare ins Haus gebracht wird, besonders auf dem Lande, der Absatz wird daher erweitert.

2) Viele Dinge sind nicht fortwährend bei Krämern zu kaufen, weil sie z. B. nur selten, zufällig, oder in kleinen Quantitäten gebraucht, oder nicht regelmäßig hervorgebracht werden, oder wenigstens nur an größeren Orten fortwährend zu haben sind (c).

3) Vorzügliche durch Arbeitstheilung entstandene Geschicklichkeit, oder Fleiß und Genügsamkeit setzen die Hausirer bei einzelnen Waarengattungen in den Stand, sich im Mitwerben neben den ansässigen Kaufleuten zu behaupten.

4) Manche Waaren müssen, weil sie bald verderben, schnell abgesetzt werden, z. B. viele Nahrungsmittel.

(a) Vergius, Magaz. IV, 311. — Müdiger, a. a. D. S. 101 (gegen alle Einschränkungen). — Benfen, Materialien, I, 99. — Verhandlungen der 2. Kammer in Baiern, 1819, V, 137. 248. VI, 219. — Verhandl. der 2. Kammer in Baden, 1819, VI, 138. 154. Sitzungs-

prot. der nassauischen Deput. Vers. 1822. S. 241. — Leuchs, S. 350. — v. Ulmenstein in Rau, Archiv der polit. Defon. I 207 (eifrige Vertbeidigung dieses Handelsbetriebes).

- (b) In Nähfabriken wird der Ausschuss, Nadeln mit ausgebrochenem Dohr u. dgl. enthaltend, an die Hausirer verkauft, welche ihn unter andere Nadeln mengen. Besonders bei den Landleuten gelingen solche Mittel. — Hausirer, welche die nämlichen Orte öfter besuchen, müssen sich durch gute Waaren die Kundtschaft zu erhalten suchen, während gegen den Unbekannten in Folge übler Erfahrungen ein Mißtrauen entsteht.
- (c) Lange war dieß z. B. bei Beuteltuch für Mühlen, Leppichen, Handschuhen, Brillen, Barometern nebst anderen optischen und physikalischen Instrumenten, Landkarten, Kupferstichen, Rosenkränzen und Crucifixen, Gypsfiguren, Citronen, Tinte, Obstkrämmchen u. der Gall. — Bei schwarzwälder Uhren und Bürsten, Raufesallen (besonders durch ungarische Slovaken), Canarienvögeln, Sämereien (z. B. von Odninggen, Heiskam), Blumenzwiebeln u. dgl. kommt es noch häufig vor. Unter die nämlichen Regeln fällt der für die Fabriken nützliche Aufkauf durch wandernde Gewerbsleute, z. B. von Fische, Knochen, Lumpen, Glascherben. — Von dem Hausirhandel verschieden ist die neuerlich in Gang gekommene Art des Handels, bei welcher Lager von Kunstwaaren in Städten, in denen der Eigenthümer nicht ansässig ist, auf kurze Zeit zum Kleinverkaufe ausgelegt werden. Diese Benutzung der neueren Gewerbegefetze kann nicht unterfragt, es kann nur durch angemessene Besteuerung die den ansässigen Kaufleuten gebührende Gerechtigkeit gewahrt werden.

§. 291.

Es giebt jedoch noch einige andere Rücksichten, die eine unbedingte Gestattung des Hausirhandels verbieten.

1) In Ländern, welche Einfuhrzölle haben, ermuntert er bisweilen zu dem Einschmuggeln und beeinträchtigt dadurch die inländischen Kaufleute, welche den Zoll für ihre Handelsartikel entrichten.

2) Er verleitet bisweilen zu einer unordentlichen sittenlosen Lebensweise und dient leicht zum Vorwande, unter dem sich Diebe, Betrüger oder Räuber oder deren Kundschafter einschleichen und die Gelegenheit zur Begehung von Verbrechen erspähen (a), so wie auch

3) manche von der Hausirern umgesetzte Waaren neben der betrügerisch verheimlichten schlechten Beschaffenheit aus Rücksichten der Gesundheitspolizei als gefährlich erscheinen (b).

(a) In England gaben sich sonst diese Hausirer (pedlars) häufig damit ab, falsches Geld in Umlauf zu setzen; vgl. Colquhoun, Police of the metropolis, S. 118.

(b) Besonders Apothekerwaaren (von den sog. Miltäten-Krämern abgesetzt), aber auch Pomaden, Schminken, Zahnpulver, Schnupftabak u.

die Gütererzeugung und den Verbrauch der Bürger schädlich. Wenn Aus- und Einfuhrzölle aus anderen Rücksichten der wirthschaftlichen Staatsklugheit angelegt oder beibehalten werden, so soll man sie so einrichten, daß sie dem Handel am wenigsten schaden. Die Gründe, welche für das Zollwesen geltend gemacht werden (a), liegen theils in einem Finanzzwecke, soweit nämlich die Zölle, vorzüglich die auf die Einfuhr gelegten, als Aufwandssteuern vom Verbrauche ausländischer Erzeugnisse, d. i. als Steuerzölle erscheinen (III, §. 443), theils in Zwecken der Volkswirthschaftspflege. Dahin gehört 1) die Verhütung einer nachtheiligen Handelsbilanz, 2) die Beschüzung des inländischen Gewerbsfleißes.

(a) Außer den in §. 205 (c) genannten Schriften s. noch Kuhn, Specimen oeconomico-politicum inaugurale, quo argumenta exhibentur ad rejiciendam vel commendandam industriae et mercaturae libertatem vulgo allata, Amstelod. 1835 (nur die Gründe für und gegen, ohne Entscheidung).

§. 294.

[§. 298.]

Zu 1). Es wird oft befürchtet, daß, wenn die Einfuhr größer ist als die Ausfuhr und der Ueberschuß der ersten baar bezahlt wird, hierdurch eine schädliche Verminderung des inländischen Gelbvorrathes entstehe. Diese Besorgniß ist jedoch nicht begründet, weil nach der Natur des auswärtigen Handels (I, §. 418—30) Baarsendungen auf die Dauer und in beträchtlicher Menge zur Vergütung der Einfuhr nicht brauchbar sind. Eine fortgesetzte Gelbausfuhr würde eine Vertheuerung der edlen Metalle und ein Sinken im Geldpreise der Waaren nach sich ziehen und dieß erschwert sodann den Ankauf ausländischer Erzeugnisse, während es zur häufigen Ausfuhr der wohlfeilen inländischen ermuntert, I, §. 422. Schon der ungünstige Wechselkurs, den ein Mehrbetrag der Einfuhr über die Ausfuhr verursacht, äußert eine ähnliche Wirkung, nur in geringerem Maasse. Es mögen wohl geringe Unterschiede der Aus- und Einfuhr mit Münze oder Münzmetall ausgeglichen werden, aber bei einer großen Handelsbilanz geht dieß nicht an, und eine solche zerstört sich in kurzer Zeit selbst, wenn nicht zufällig Sendungen von Land zu Land aus anderen, dem Handel fremden Zwecken, z. B. Darleihen (I, §. 420) hinzukommen. Daher

bemerkt man auch in denjenigen Ländern, deren Handelsbilanz ungünstig zu sein scheint, nicht eine solche Wohlfeilheit, wie sie bei einer fortdauernden Geldströmung nach dem Auslande herrschen müßte (a). Ebenso wenig wird ein Ueberschuß der Einfuhr über die Ausfuhr regelmäßig mit Schulden erkauft, I, S. 421. Zwar sind Darleihen des capitalreicheren Volkes an das ärmere nicht selten und sie pflegen auch mittelbar oder unmittelbar in Waaren übermacht zu werden (I, S. 425), allein sie sind dann nicht die Wirkung, sondern die Ursache einer vermehrten Einfuhr; diese muß, insoferne sie aus Darleihen entstand, bei den Fortschritten des Wohlstandes abnehmen und später, wenn man zum Abtragen der Schulden kommt, muß sich eine sogenannte günstige Bilanz zeigen.

- (a) Der Wunsch, daß Deutschland seinen Bedarf von Erzeugnissen anderer Erdtheile unmittelbar aus denselben beziehe und ihn mit seinen Kunstwaaren erkaufe, ist allerdings begründet, aber hauptsächlich darum, weil bei einem solchen Verkehre mehr Handelsgewinn bezogen würde und die Ausfuhr sich weiter ausdehnen könnte, als wenn man jene Waaren durch Vermittelung anderer europäischer Völker erhält. — Man täuscht sich leicht über den Stand des auswärtigen Handels, indem die Einfuhrgegenstände uns täglich vor die Augen treten, die Ausfuhr aber an den Grenzen erfolgt und im Innern wenig bemerkt wird. — Im Canton Waadt ergaben die Listen einen jährlichen Mehrbetrag der Einfuhr von 1—1½ Mill. Fr., obgleich augenscheinlich die Geldmenge und der Wohlstand des Landes nicht abnehmen. *Vernoulli*, Schweizerisches Archiv für Statistik und Nationalökonomie, I, 151. — Es ist merkwürdig, daß Spanien nicht bloß von den Vertheidigern des Handelssystems, sondern auch von den Bekennern der Smith'schen Theorie, folglich als Beispiel für beide Ansichten angeführt wird. — *Huskisson*, Unterhaus, 23. Febr. 1826: „Spanien ist das beste Beispiel des Prohibitivsystems, das vollkommenste Bild gefallener Größe und inneren Glends, welches die neuere Civilisation aufzuweisen hat, — die Handelspolitik Spaniens ist ganz einfach diese: nichts von anderen Ländern zuzulassen, als was der Smuggler einschmuggelt.“ — Spanien konnte darum mehr einführen, als es auszuführen hatte, weil es jährlich Gold und Silber unentgeltlich aus America bezog und damit seine Waarenkäufe berichtigte. Es war unmöglich, die Metallflüsse im Lande zurückzuhalten, hätte man dieß aber vermocht, so hätte man einen unproductiven Gütervorrath angehäuft, der einer besseren Anwendung fähig war. Eine freiere Einfuhr hätte vielleicht beigetragen, die erschlaffte Betriebsamkeit zu beleben.

§. 295.

[299.]

Zu 2). Die Schutzzölle in ihrer Beziehung auf Zweige der Erbarbeit und der Gewerbe sind schon an früheren Stellen (§. 123. 205 ff.) beleuchtet worden und es ist daher hier nur

noch die gedrängte Zusammenfassung der Ergebnisse nöthig. Man würde auf die Vortheile, welche der auswärtige Handel zufolge der Verschiedenheit der Natur- und Kunstzeugnisse der Länder gewährt (I, S. 412), ganz verzichten, wenn man durch starke Einfuhrzölle bewirken wollte, daß alle Gegenstände des Verbrauches innerhalb des Landes hervorgebracht würden. Verlegt sich ein Volk vielmehr auf diejenigen Zweige der Stoffarbeit, die es mit bestem Erfolge betreiben kann, und tauscht es gegen seine Ausfuhr solche Waaren ein, die es besser und wohlfeiler von außen beziehen kann, so giebt dieß der Gütererzeugung und dem Handel den freiesten Spielraum, dem Volke das reichste Maaß von Gütergenuß und dem Gewerbetreiben die natürlichste und sicherste Gestaltung. Den künstlich hervorgetriebenen Gewerben sind in der Regel diejenigen vorzuziehen, welche bei voller Freiheit aufsprießen. Andere Beförderungsmittel der Stoffarbeiten geben keinen Anlaß zu jenen Besorgnissen, denn das Mitwerben des Auslandes sorgt von selbst dafür, daß sie bei solchen Gewerben ohne Erfolg bleiben, die den Productionsverhältnissen des Landes nicht entsprechen. Die Handelsfreiheit erscheint demnach im Allgemeinen als das Vorzügliche, auch haben zahlreiche Erfahrungen die Vortheile der Annäherung an dieselbe dargethan (a). Indessen liegen in manchen gegebenen Umständen Gründe, welche eine plötzliche Entfernung aller Schutzzölle in einem einzelnen Staate zur Zeit unrathsam machen und eine allmälige Freiebung der Aus- und Einfuhr empfehlen, S. 125. 131. 208 a. 209—12.

(a) Namentlich in Großbritannien, wo man die Zunahme der Einfuhr und Ausfuhr und eine geringere Schwankung der Preise deutlich wahrnahm. Diese wichtigen Handelserleichterungen wurden hauptsächlich von Huskisson (1822—26) und von Peel (1842 ff.) eingeleitet; f. z. B. Tooke, *History of prices*, V, 391.

§. 296.

[300.]

Es ist zur Beurtheilung der aus den Zöllen hervorgehenden Wirkungen nicht hinreichend, nur auf den einzelnen Gewerbezweig zu achten, zu dessen Beförderung ein Zoll besteht, man muß auch den Einfluß desselben auf den auswärtigen Verkehr im Ganzen in Erwägung ziehen. Einfuhrzölle von Gewerkswaaren vermindern oder zerstören die Einfuhr derselben,

wenn sie hierzu hoch genug sind. Nur rohe Stoffe werden noch in gleicher und bisweilen (wenn sie als Verwandlungs- und Hilfsstoffe zur Verarbeitung dienen) selbst in vermehrter Menge vom Auslande herbeigebracht. Nimmt die Einfuhr im Ganzen beträchtlich ab, so ist wegen des innigen Zusammenhanges zwischen der Ein- und Ausfuhr (I, S. 424) zu erwarten, daß auch die letztere sich vermindere, weil mit der Stockung in den Gewerkszweigen des Auslandes die Fähigkeit desselben zum Einkaufe fremder Erzeugnisse abnimmt und die Bezahlung durch Baarsendungen oder Wechsel den Ankauf vertheuert, S. 294. Stellt sich nun das Gleichgewicht zwischen der Ein- und Ausfuhr des Landes, in welchem der Einfuhrzoll besteht, dadurch her, daß zufolge der verringerten Einfuhr der auswärtige Absatz der Landeserzeugnisse kleiner wird (a), so leiden darunter diejenigen Gewerbe, welche für die Ausfuhr arbeiten. Diese sind aber gerade ganz besonders vortheilhaft. Ihre Schwächung ist ein Nachtheil, den man dem von den Zöllen gehofften Nutzen gegenüberhalten muß, wenn man die Zweckmäßigkeit der letzteren im Ganzen richtig beurtheilen will. Es geschieht zwar auch im natürlichen Fortgange des Gewerbflusses, daß einzelne Zweige der Ausfuhr abnehmen oder aufhören, weil die Gegenstände derselben innerhalb des Landes stärker begehrt und höher bezahlt werden, allein dieß ist in solchen Fällen von jeder Seite nützlich, weil es von der Ausbreitung und Vervollkommnung anderer Zweige der Gütererzeugung herrührt.

- (a) Als im 17. Jahrhundert der König von Polen die zu Danzig und Pillau eingeführten Waaren einem starken Zoll zu unterwerfen beschloß, erklärten die niederländischen Generalstaaten, sie würden sich genöthigt sehen, statt des polnischen lieber russisches und anderes Getreide kommen zu lassen. Boxhorn, *Disquisitiones politicae*, S. 240 (in dessen *Varii tractatus politici*, Amstelod. 1663). — Als 1809 in Großbritannien ein beträchtlicher Einfuhrzoll auf das von europäischen Ländern kommende Bauholz gelegt wurde, um den Absatz des canadischen Holzes zu befördern, bemerkte man bald, daß mit der Holzeinfuhr von den Ostseeländern auch die Ausfuhr nach denselben stark abnahm. Der Handel mit ihnen beschäftigte 1809 noch britische Schiffe von 428 000 Tonnen Gesammtladung, 1816 nur noch 181 000 Tonnen. Die Ausfuhr nach Schweden war im Durchschnitt von 1808—1810 nach dem Zollpreisen 3 584 276 £. St., von 1816—1822 aber nur 145 217 £. St. Die Versorgung mit Bauholz geschieht aus Europa viel leichter, da ein britisches Schiff jährlich sechsmal nach Norwegen, drei- bis viermal nach Preußen, aber nur zweimal nach Canada fahren kann, *Edinb. Rev. Nr. 86* (Febr. 1826) und Tabelle von César Mo-

reau, I, §. 425. — Seitdem Frankreich wegen der Einfuhrzölle weniger Holz aus dem nördlichen Europa kauft, ist seine Ausfuhr von Wein, Brannwein und Essig nach diesen Gegenden gesunken, auch bezahlt es das im Lande selbst gewonnene Holz theurer als das nor-
dische.

§. 297.

[301.]

Abgesehen von den besonderen Gründen, welche in dem einen Lande die Beibehaltung von Zöllen mehr oder weniger empfehlen mögen, ist in Bezug auf die Vortheile und Nachtheile derselben auch die Größe des mit einer Zollgränze umschlossenen Gebietes in Betracht zu ziehen. In einem kleinen Lande ist nicht allein der Aufwand für die Erhebung und Ueberwachung der Zolleinnahme verhältnißmäßig größer (III, §. 452), sondern auch der durch den Zollschutz beabsichtigte Nutzen kleiner (§. 214. Nr. 10) und der Nachtheil einer Störung des auswärtigen Handels stärker. Ein kleines Land bietet nicht für vielerlei Zweige der Gütererzeugung die nöthigen Bedingungen dar, sein Gewerbleiß ist nothwendig einseitiger, ein größerer Theil des Verzehrungsbedarfes wird von außen bezogen und der Austausch mit anderen Ländern sowohl nach Menge als nach den Arten der Handelsgegenstände ist ausgebehnter. Die Zollsätze müssen daher schon wegen des kleineren Flächenraumes niedriger bestimmt und auf wenigere Gegenstände beschränkt werden. Es ist ein großer Fortschritt, wenn mehrere benachbarte Staaten in Bezug auf die Gränzzölle in Gemeinschaft treten und dadurch ihren Unterthanen im ganzen Vereinsgebiete die Vortheile des freien Verkehrs verschaffen. Je größer der Umfang der auf solche Weise verbundenen Staaten ist, ein desto weiterer Spielraum bietet sich für alle gewerblichen Unternehmungen dar und desto mehr werden die Vortheile des freien Mitworbens sichtbar (§. 211 (d)). Ein solches vereinbartes Zollsystem kann auch zu anderen gemeinschaftlichen Maafregeln die Anregung geben (a) und die zugehörigen Länder mehr und mehr zu einem volkwirthschaftlichen Ganzen verbinden (b), so daß eine spätere Auflösung der Gemeinschaft für viele Gewerbsunternehmungen sowie für die gute Versorgung der Zehrer höchst schädlich sein würde (c). Die Grundzüge eines solchen Zollvereins, wie der jetzige deutsche, sind folgende:

1) Das ganze Gebiet des Vereines erhält eine Zollgränze gegen das Ausland, mit gleichförmigem Tarif und gleichen Erhebungsformen. Obgleich hiedurch für die Gesamtheit der Vereinststaaten die nämlichen Verhältnisse entstehen, wie für einzelne große Staaten, so ist es doch rathsam, sich hiervon nicht zu höheren Schutzzöllen verleiten zu lassen, als sie mit den geläuterten Grundsätzen der Volkswirthschaftspolitik vereinbar sind.

2) Der Ertrag der Zölle wird nach Abzug der Erhebungskosten unter die vereinigten Staaten nach einem verabredeten Maassstabe, am leichtesten nach der Volksmenge, vertheilt. Es entsteht hieraus eine gemeinschaftliche Betheiligung an der Zolleinnahme, die jeder einzelne Staat an seiner Gränze gegen das Ausland erhebt (d).

3) Alle Abänderungen und neuen Einrichtungen, sowie die Leitung des ganzen Zollwesens, hängen von der Uebereinkunft der verbundenen Staaten ab, die zu diesem Behufe periodische Versammlungen ihrer Abgeordneten veranstalten (e).

4) Zwischen den Vereinststaaten fallen alle Zölle weg. Wenn jedoch eine Verschiedenheit in den inneren Aufwandssteuern (Accise) besteht, so ist es unvermeidlich, daß jeder Staat die aus einem anderen Vereinstlande eingeführten Waaren derselben Steuer unterwerfe, welche er von seinen inländischen Erzeugnissen erhebt (f).

(a) Verabredungen dieser Art sind in dem deutschen Zollvereine für mehrere Gegenstände getroffen worden, namentlich über das Maass der Weggelder (höchstens nach dem preussischen Tarif von 1828) und der Wasserzölle (höchstens 1 kr. per Centner und Meile, wo keine besonderen Verträge bestehen), die Abschaffung der Thorsperrgelder &c. Die Münzverträge von München und Dresden sind gleichfalls Folgen der Zollvereinigung. — Manches andere ist der Zukunft überlassen, z. B. in Betreff der Erfindungspatente, der Handelsmaasse, der Post &c.

(b) In einem Zollvereinsgebiete ist die gesammte Aus- und Einfuhr gegen andere Länder (Vereins-Ausland) kleiner, als die Ein- und Ausfuhr der zugehörigen Länder vor der Vereinigung war, weil ein Theil derselben jetzt zum inneren Verkehre wird und dieser mehr Umfang erhält. Der Vorschlag eines allgemeinen Reichszollwesens in Deutschland, mit einem an der Reichsgränze zu erhebenden Zoll von 4 Proc. bei der Einfuhr und Ausfuhr und mit Zollfreiheit für Getreide, Wein, Bier, Vieh und Leder wurde 1522 vom Reichstage berathen, aber von den Städten vereitelt, Sied, a. a. D. S. 3. — Nach der Errichtung des deutschen Bundes gab besonders im Jahre 1818 der Druck der in den einzelnen Staaten bestehenden Zölle zu vielen Klagen Anlaß. Nieder-

rheinische Fabrikherren brachten (27. April) an die preuß. Regierung den Wunsch, daß die Zölle im Innern von Deutschland aufgehoben und nur Zölle gegen das Ausland beibehalten werden möchten. Auch die Schrift von Fr. Nebenius (Bemerkungen über den Zustand Großbritanniens, 1818) leitete auf diesen Gedanken hin. Ein Verein von Gewerbetreibenden (deutscher Handelsverein, April 1819) betrieb bei dem Bundestage und den einzelnen Regierungen den Plan, Handelsfreiheit im Innern und ein auf Retorsion gegründetes Zollsystem an der deutschen Gränze zu errichten. Vorzüglich eifrig wirkte in diesem Sinne Fr. List als Consulente jenes Vereins und Herausgeber der Zeitschrift „Organ“. Die Schwierigkeiten der Ausführung schienen jedoch unübersteiglich. Erst durch Nebenius wurde im nämlichen Jahre in einer Denkschrift gezeigt, wie dieser Gedanke in Ausführung gebracht werden könne, hauptsächlich in Hinsicht auf die inneren Aufwandssteuern, und seine Vorschläge wurden späterhin größtentheils befolgt. Verhandlungen zwischen mehreren süddeutschen Staaten in den folgenden Jahren (in Darmstadt) hatten keinen andern unmittelbaren Erfolg, als die Vereinbarung zwischen Baden und dem Großh. Hessen v. 18. Sept. 1824 zu gegenseitigen Zollleichterungen, die mit dem Jahre 1825 wieder zu Ende ging. Baiern und Württemberg verabredeten im Vertrage vom 12. April 1827 die Bildung eines gemeinschaftlichen Zoll- und Handelssystems, wozu sie sogleich einige vorbereitende Schritte thaten, und welches durch den Vertrag vom 18. Jan. 1828 seine vollständige Entwicklung erhielt. Gleichzeitig schloß Preußen mit dem Großh. Hessen einen ähnlichen Vertrag ab, 14. Febr. 1828. Am 16. April 1831 trat Waldeck, am 25. Aug. 1831 das Kurfürstenthum Hessen dem preussisch-hessischen Vereine bei, auch beschloßen beide Vereine wechselseitige Zollleichterungen für den Verkehr ihrer Unterthanen. Der Vertrag v. 27. Mai 1833 sprach die Verschmelzung dieser beiden Vereine in einen einzigen aus, nachdem schon Sachsen (Vertr. vom 30. März 1833) und 10 thüringische Länder und Landestheile (10. Mai) sich dem preussisch-hessischen Zollverbände angeschlossen hatten. Späterhin traten Baden (12. Mai 1835), Nassau (10. Decbr. 1835), Frankfurt a. M. (2. Jan. 1836), Lippe (18. October 1841), Braunschweig (19. Oct. 1841), Luxemburg (8. Febr. 1842) hinzu. Die Dauer des Vereins wurde am 8. Mai 1841 auf weitere 12 Jahre bis zu Ende 1853 verlängert. Neben diesem großen Bunde auch ein kleiner deutscher, der sog. Steuerverein, im April 1835 zwischen Hannover und Braunschweig geschlossen und 1836 durch den Beitritt Oldenburgs verstärkt. (K. v. Berg) Ueber den Beitritt Oldenburgs zu dem hannö.-braunschw. Zollverb. 1835. Braunschweig ist jedoch zu dem größeren Vereine übergegangen und seit 1844 ist die Zollgränze zwischen diesem Lande und Hannover wieder hergestellt worden. — Eine Verschiedenheit der Meinungen über die nützliche Höhe des Zollschutzes und über allgemein-staatliche Verhältnisse bedrohte später die Fortdauer des Vereins. Als Preußen am 1. Sept. 1851 einen Vertrag mit Hannover zur Zollvereinigung mit diesem Staate schloß und zum Behufe der hierdurch nöthig gewordenen Veränderungen den bisherigen Zollvereins-Vertrag kündigte, traf ein Theil der Vereinsstaaten in Wien und Darmstadt eine Verabredung, um auf den Eintritt der ganzen österreichischen Monarchie hinzuwirken und die Erneuerung des Vereins mit bloßem Zutritt von Hannover und Oldenburg zu verhindern. Die Verhandlungen der Berliner Zollvereinsconferenz im Sommer 1852 führten zu keiner Verständigung und die Gefahr einer Spaltung des Zollvereins trat näher. Dechelhäuser, Der Fortbestand des ZV. und die Handelseinigung mit Oesterreich.

Frankf. 1851. — Wappäus, *Gelegentliche Gedanken über nationale Handelspolitik*. Göttingen 1851. — Hanssen, *Ein Beitrag zu den Debatten über die Oldenburgische Zollanschlussfrage*. Oldemb. 1852. — (*) Die Zollconferenz in Wien . . . Leipz. 1852. — Rau, *Ueber die Krisis des ZB. im Sommer 1852*. — Rau und Hanssen, *Archiv N. F. I. Bd.* — (Rühne) *Zur handelspolitischen Frage*. Berlin 1852. — (*) *Zum Verständniß der Zollvereinskrisis*. Gießen 1852. — Unter diesen Schriften sind die beiden mit (*) bezeichneten zu Gunsten der Wiener und Darmstädter Verträge. Eine Sammlung der Actenstücke enthält die Schrift: *Beiträge zur Beurtheilung der ZB-Frage*. Berlin 1852. Die Gefahr wurde jedoch, als Oesterreich selbst die Zerreißung des Zollvereins als schädlich erkannte, durch die neuen Verträge beseitigt, nach welchen der Zollverein durch den Zutritt von Hannover und Oldenburg erweitert und bis Ende 1865 verlängert wurde (4. April 1853), auch zwischen demselben und Oesterreich gegenseitige erhebliche Zollererleichterungen eintreten und eine fernere Annäherung beider Gebiete in Aussicht gestellt ist (19. Febr. 1853). Der Verein umfaßt jetzt 9112 Quadratmeilen mit 34·855 000 Einwohnern (Zählung im Dec. 1861). — Für solche Staaten, die vorher niedrigere Zölle hatten als der Vereinstarif, bildet die Annahme des letzteren eine neue Belastung der Unterthanen; dieß vergütet sich aber im Ganzen theils durch die reichlichere Staatseinnahme, welche eine Herabsetzung anderer Steuern möglich macht, theils durch die Vortheile des größeren Marktes für alle Gewerbszeugnisse. Die Vereinigung hat auf die Betriebsamkeit und den Wohlstand der Vereinslande sehr wohlthätig gewirkt, viele neue Gewerbsunternehmungen hervorgerufen, dem Binnenhandel und damit auch der Gütererzeugung größere Lebhaftigkeit gegeben, ein Beispiel mäßiger Schutzzölle aufgestellt, deren weitere Verringerung sich vorbereitet, dem Selbstgefühl und der Vaterlandsliebe der Deutschen eine Befriedigung gewährt und die Möglichkeit gemeinsamer Einrichtungen durch freie Vereinbarung anschaulich gemacht. Der Zollverein als volkswirtschaftliche Macht hat die Achtung des Auslandes erworben und andere Regierungen haben die Nothwendigkeit einer Ermäßigung ihrer Handelsbeschränkungen einzusehen angefangen. Eine Ausdehnung des Vereins auf ganz Deutschland (d. h. das Gebiet des deutschen Bundes) wäre sowohl in volkswirtschaftlicher Hinsicht nützlich, als aus Gründen der Staatskunst, um dem deutschen Bunde mehr Festigkeit, eine größere Wirksamkeit und mehr Vertrauen und Anhänglichkeit auf Seite seiner Angehörigen zu verschaffen. Inzwischen stehen diesem Ziele große Hindernisse im Wege, zu denen u. a. die Besorgniß der Hansestädte, daß ihr großer Zwischenhandel eine Störung erleiden möchte, und die Vorliebe derselben für freie Bewegung in den Handelsunternehmungen, ferner das Verhältniß zu Oesterreich, dessen deutsche Lande mit den außerdeutschen eng verbunden sind und ein eignes Zollsystem haben, zu rechnen sind. Vgl. Asher, *Ueber das Verlangen des Anschlusses Hamburgs an den Zollverein*, 1837. — Wurm, *Die Handelspolitik der Hansestädte*. Hamb. 1839. — Während der Frankfurter Nationalversammlung wurden sowohl in dieser, als unter dem Reichsministerium über ein zu errichtendes Reichszollwesen Verhandlungen gepflogen, die mit jener Versammlung 1849 ihr Ende erreichten, s. Die Resultate der Berathungen der Regierungs-Commissaire in Frankf. 1848/9 zur Herstellung der Zoll-Einheit im deutschen Reiche, Halle 1851. — Schriften üb. den Zollverein: (S p e y e r e r) *Die Frage von der Zollvereinigung deutscher Staaten*, Heidelberg, 1831. — Lindner, *Considérations sur le traité d'union commerciale entre la Prusse, la Bavière . . .* Munio, 1829. — *Denkschrift über Zollwesen und*

discher Seide, sowohl im inneren Verbrauch, als bei der Ausfuhr, in der Hoffnung, daß dieser Zoll von den ausländischen Käufern würde getragen werden. Der Erfolg war aber für die Seidenzucht des Landes sehr nachtheilig. Boxhorn, *Disquisitiones politicae*, casus 28. S. 238. Eine Ausfuhrerschwerung bei Lumpen u. a. Ueberresten der Verzehrung, so auch bei manchen Nebenerzeugnissen, z. B. Knochen, ist ohne Nachtheil für die Erdarbeit. Daher ist in vielen Staaten die Ausfuhr der Lumpen zur Beförderung der inländischen Papierbereitung verboten worden. Dieß hat man jedoch wieder oft umgangen, indem man Lumpen gröblich zu Pappdeckel verarbeitete und diesen ausführte. Wo das Ausfuhrverbot den Preis der Lumpen niedrig hält, da wird das Sammeln derselben vernachlässigt. Ein Ausfuhrzoll ist wegen der ähnlichen Maasregeln in den anderen Staaten nicht wohl zu entbehren und gerade bei diesem Stoffe am wenigsten nachtheilig, vermag jedoch auch die heutige allgemeine Vertheuerung der guten (leinenen) Lumpen nicht zu verhindern, welche zu dem eifrigen Ausschuchen von Gesapmitteln auffordert. Der Ausfuhrzoll im deutschen Zollverein (3 Thlr. = 5 fl. 15 kr.) trifft auch die schon verkleinerten und gewaschenen „macerirten“ Lumpen, sowie die alten Fischerneze, Laxe und Strich. Letzgenannte Gegenstände zahlen jedoch bei der Ausfuhr aus preussischen Seehäfen nur 10 Sgr. — Oesterr. Tarif von 1845: 4 fl. Ausfuhrzoll, aus Ungarn und den angränzenden Provinzen nur 2 fl.

- (b) Hieher gehören auch gute Strafbestimmungen, bei denen zwischen wirklicher Defraudation und bloßer Verletzung der sichernden Vorschriften (Controlvergehen) unterschieden wird.

§. 299.

[303.]

Man hat bisweilen eine für besonders nützlich gehaltenen Ausfuhr von Landeserzeugnissen oder die Einfuhr solcher roher Stoffe, die für den inneren Verbrauch vorzügliche Wichtigkeit haben, durch Prämien zu ermuntern gesucht. Diese erfordern schon darum große Vorsicht, weil sie auf Kosten der Steuerpflichtigen gegeben werden, auch haben sie auf den Umfang des Handels weniger Einfluß, als auf die Stoffarbeiten und die Verzehrung. Eine Ausfuhrprämie ermuntert gewöhnlich zu der häufigeren inländischen Erzeugung der Waare, für welche sie gegeben wird. Das verstärkte Mitwerben dauert so lange fort, bis die begünstigte Waare keinen höhern Preis behält, als die Kosten nach Abzug der Prämie betragen, so daß dann die Verkäufer keinen größeren Gewinn beziehen, als in anderen Werben (a). Diese nachdrückliche Unterstützung eines Zweiges der Stoffarbeiten ist wohl zu entbehren, wenn man nur übrigens alle Hindernisse des Gewerbleißes beseitiget und die oben (1. Buch) dargestellten Beförderungsmittel nicht vernachlässigt. Wo jedoch ein Verwandlungsstoff einem beträchtlichen Einfuhr-

1833 suchte man diese Gleichstellung dadurch zu erreichen, Vereinsstaaten bei der Einfuhr gewisser Verbrauchsgegenstände anderen Vereinslande eine Abgabe zu erheben freistand, die nur, als der Unterschied, um welchen seine eigenen Erzeugnisse der nämlichen Art höher besteuert waren, als im Lande ihrer Erzeugung. Diese Ausgleichungsabgaben wurden im Erneuerungsstatute von 1841 aufgehoben, es wurde aber jedem Staate erlaubt, die Einfuhr fremder Erzeugnisse anderer Vereinsländer eben so hoch zu besteuern, als seine eigenen (Uebergangsabgabe) und dagegen die Einfuhr von andern erhobene Steuer bei der Ausfuhr in einen andern Theil des Gebietes zurückerhalten zu lassen.

§. 298.

[302.]

In einem Staate oder Staatenvereine die Aufhebung der Zölle noch nicht für rathsam erachtet, oder sind wie die Steuerzölle für die Staatscasse unentbehrlich, wie der heutigen Lage des Staatshaushaltes in den meisten Staaten angenommen werden muß, so kann der auswärtige Handel von der Belästigung durch Zölle für jetzt nicht befreit werden. Es sollen jedoch in Erwägung der mit diesen Zöllen verbundenen Nachtheile die den Handel beschränkenden Maaßnahmen nicht weiter ausgedehnt werden, als es gerade die besondern Umstände und die ange deuteten Rücksichten erheischen. Die Ausfuhr kann ganz frei gegeben werden, und dies ist zu thun, damit die Erdarbeit nicht den Gewerken zu Liebe benachtheiligt werde (a). Bei den Einfuhrzöllen muß man, abgesehen von ihrer Höhe, dafür sorgen:

- 1) daß die Tarife bestimmt und leicht verständlich abgefaßt sind und ohne Willkühr oder beschwerliche Förmlichkeiten angewendet werden können, wozu auch eine billige Rücksicht auf die Packhülle der Frachtstücke gehört, III, §. 458;
- 2) daß die Entrichtung des Zolles und die zur Verhütung des Zollbetruges (Defraudation) angeordneten Sicherungsmittel die Kaufleute, Fuhrleute und Schiffer so wenig als möglich an Verlust, Beschwerde, Nebenausgaben und Gefahr von Beschädigung verursachen (b).

Die besondern Regeln für die beste Einrichtung des Zollwesens der neueren Zeit von formeller Seite sehr weit ausgebildeten Zollwesens sind ein Gegenstand der Finanzwissenschaft, III, §. 458.

(a) §. 127, 128, III, §. 454. — Der spanische Vizekönig in Neapel legte im 16. Jahrhundert eine Abgabe von 1 Carlino auf das Pfund inländischer

lichen Sinne Colonieen genannt, doch begreift man bisweilen unter diesem Ausdruck auch andere entfernte Nebenländer, die zwar von Beamten des Hauptlandes verwaltet werden, in denen aber die Gewerbe größtentheils sich in den Händen der Eingebornen befinden (a). Diese Colonieen können meistens schon der weiten Entfernung wegen mit dem Lande, unter dessen Herrschaft sie stehen, nicht so eng volkwirthschaftlich verbunden sein, als die Theile des letzteren, sowie auch ihr Besitz mehr gefährdet ist als der Zusammenhang des Staatsgebietes, allein sie sind doch auch nicht als Ausland anzusehen und der Coloniehandel steht daher zwischen dem Binnen- und auswärtigen Handel in der Mitte. Bei der Verwaltung dieser Colonieen ist früherhin in der Regel die Sorge für die Wohlfahrt und allseitige Entwicklung derselben mehr oder weniger durch die Rücksicht auf den Vortheil, insbesondere auf die Macht und den Wohlstand des Haupt- (Mutter-) Landes beschränkt worden. Der wirthschaftliche Theil der Colonialpolitik (b) setzte sich daher die Aufgabe, die Gütererzeugung, den Handel und die Bereicherung der Colonien so zu leiten, daß die Handelschiffahrt des Mutterlandes einträgliche Beschäftigung, die Kaufleute desselben ansehnlichen Handelsgewinn, die hervorbringenden Gewerbe lohnenden und großen Absatz, alle Staatsbürger aber Gelegenheit zum wohlfeilen Einkaufe von Erzeugnissen des entlegenen Himmelsstriches finden könnten. Aber eine Handlungsweise, welche die Colonieen zu Mitteln für das Wohl des Hauptlandes macht, ohne ihnen für diese Unterordnung eine Vergütung in Vortheilen anderer Art zu geben, ist weder gerecht noch staatsklug. Die Bewohner der Colonieen können eine für ihr Bestes nach allen Beziehungen sorgende Regierung nach allgemeinen staatsrechtlichen Grundsätzen ansprechen. Die Versagung dieser Forderung zerstört die Anhänglichkeit an das Mutterland und führt die Gefahr des Losreisens herbei, dagegen verspricht die weise und gerechte Verwaltung der Colonieen auch wieder den Bürgern des Hauptlandes viele wirthschaftliche und andere Vortheile.

(a) Es giebt verschiedene Arten von Colonieen im allgemeineren Sinne, d. i. von massenhaften Ansiedlungen. 1) Sie entstehen in dem Staatsgebiete selbst, durch Einheimische oder Fremde. Dahin gehören die Armen-, Wald-, Noorcolonieen, die Ansiedlungen niederländischer

Landwirthe in Deutschland während des Mittelalters, deutsche Landleute in Südrussland, Ungarn, Polen, Brasilien, Australien. (Die bloße Einwanderung bildet keine Colonieen, wenn die Eingewanderten nicht wenigstens in einzelnen Gemeinden beisammen bleiben, sondern sich unter die schon vorhandenen Einwohner mischen.) 2) Sie bilden sich in einem anderen Lande (d. h. durch Auswanderung) und halten sich von der Staatsgewalt ihres Heimathlandes unabhängig, wie viele alte griechische Colonieen. So war Island eine norwegische Colonie, die erst 387 Jahre nach ihrer Gründung sich der Herrschaft Norwegens unterwarf. Karthago übertrug an Macta weit das Mutterland Phönicien. Preußen, eine deutsche Niederlassung, wurde nicht vom deutschen Reiche regiert, sondern vom deutschen Orden, und gerieth später theils unter die Oberherrlichkeit von Polen, theils wurde es diesem Staate einverleibt (Westpreußen). 3) Sie bleiben in dem anderen Lande unter der Staatsgewalt des Mutterlandes, theils weil sie auf Veranlassung derselben angelegt worden sind (die Klervikarien der Griechen im Gegensatz der Privatniederlassungen, Avoikien, Moscher, S. 52), theils wegen des Schutzbedürfnisses. So die römischen und karthagischen Colonieen, die dänischen Niederlassungen in Grönland und die Colonialbesitzungen in anderen Erdtheilen in Folge der geographischen Entdeckungen von 1486 und 1492.

Es ist bisweilen nicht leicht zu entscheiden, ob eine Besetzung Colonie zu nennen sei. Algier (seit 1830) wird nicht so genannt. Die späteren Eroberungen im Innern von Britisch-Ostindien werden fast nur von Beamten und bewaffneter Macht aus dem Hauptlande behauptet und regiert, weshalb man in England zwischen (eigentlichen) Colonien und (anderen) Besetzungen (possessions) unterscheidet. — Heeren (Handbuch d. Geschichte des europ. Staatensystems, I. Periode, I. A. 2) unterscheidet Ackerbau-, Pflanzungs-, Bergbau- und Handels-Colon., Moscher (a. a. D.) Eroberungs-, Handels-, Ackerbau- u. Pflanzungs-Colonieen. Niederlassungen zum Behufe des Landbaues nehmen ein ganz verschiedenes Gepräge an, jenachdem das Klima des Landes auf die Landwirthschaft in europäischer Weise (Gewinnung von Palmfrüchten, Handelsgewächsen, Viehzucht) oder auf den Anbau von Gewächsen, die große Wärme und höchst beschwerliche Arbeit erfordern (Baumwolle, Zucker, Kaffee u.) hinweist (die sog. Pflanzungscolonieen). Es giebt auch Niederlassungen zum Fischfang. Handelsniederlassungen bestehen oft nur aus einzelnen Städten. — Die volkwirthschaftlichen Naturgesetze der Colonieen entwickelt scharfsinnig Moscher a. a. D.

- (b) Dieser Gegenstand, da er die deutschen Staaten nicht unmittelbar berührt, wird hier nur ganz kurz abgehandelt. — A. Smith, II, 416. 429. — Simonde; Rich. commerc., II, 223. — Moreau de Jonnés, II, 202. — Moscher, Colonieen, Colonialpolitik und Auswanderung, 2. Ausg. 1856. — Viele ältere Nachrichten bei Raynal, Histoire philosophique et politique des établissements et du commerce des Européens dans les 2 Indes, 1771 und in mehreren späteren Ausgaben, VII oder X Bde.

§. 301.

[305.]

In der älteren nur die Bereicherung des Hauptlandes beabsichtigenden Colonialpolitik trat sehr häufig das Streben hervor, die Colonien in ihren Gewerben zu beschränken, um dem Mutterlande volkwirthschaftliche Vortheile zu sichern (a). Sie

durften weder ihre Ausfuhrgegenstände an fremde Völker verkaufen, noch von denselben ihren Bedarf von Kunstwaaren eintauschen, sondern allein mit dem Mutterlande handeln, so daß dasselbe für den Absatz seiner Erzeugnisse in den Colonieen ein Monopol genoß und die Colonialproducte sowohl für den eigenen Bedarf, als zu einem vortheilhaften Verkaufe in andere Länder wohlfeil ankaufte (b). Gewisse Zweige der Erd- und Gewerbsarbeit wurden sogar den Colonisten bisweilen ganz untersagt, um diese fortwährend in wirthschaftlicher Beziehung ganz vom Mutterlande abhängig zu halten (c). Dagegen erhielten die Colonien öfters die Begünstigung, daß ihre eigenthümlichen Erzeugnisse im Mutterlande unter geringeren Zöllen zugelassen wurden, als wenn sie aus fremden Gegenden eingingen (d). Die gehofften Früchte jenes Zwangsystems wurden durch den ausgebreiteten und unvertilgbaren Schleichhandel sehr verringert, durch die künstlichen Hemmnisse wurden der Erwerbseifer, die Gütererzeugung, folglich auch die Mittel zur Verzehrung geschwächt, zugleich verursachte die Verwaltung der Colonien und der Schutz gegen innere Sicherheitsstörungen sowie für den Fall eines Seekrieges großen Aufwand. Neuerlich hat man angefangen die schädlichen Folgen dieser Anordnungen und die Vortheile einer freisinnigeren Colonie-Gesetzgebung zu erkennen, wozu die Erfahrung viel beitrug, daß England durch den Abfall seiner meisten nordamerikanischen Besitzungen nichts verloren, sondern neben der Ersparung beträchtlicher Ausgaben eine große Erweiterung seines Aus- und Einfuhrhandels gewonnen hat (e). Je sorgfältiger man den Zustand der Colonieen von allen Seiten zu verbessern sucht, je eifriger man die in ihrer Bodenbeschaffenheit und Lage enthaltenen Vortheile benützt, ihre Production und ihren Handel befördert, je mehr man darauf bedacht ist, ihre Oberleitung wohlgesinnten und gutunterrichteten Männern anzuvertrauen, auch die Wünsche und Anträge der Bewohner zu berücksichtigen und ihnen einen Antheil an der Ausübung der Regierungsgewalt einzuräumen, desto mehr wird die Zunahme ihrer Bevölkerung, ihres Reichthums und ihrer allseitigen Entwicklung auch dem Mutterlande zu Gute kommen.

- (a) **Bertheilbigung derselben:** Montesquieu, *Esprit des lois*, XXI. Cap. 21. — Doch muß auch der schöne Ausspruch ebend. Cap. 22 angeführt werden: C'est une mauvaise espèce de richesse qu'un tribut d'accident et qui ne dépend pas de l'industrie de la nation, du nombre de ses habitans, ni de la culture de ses terres. Le roi d'Espagne, qui reçoit de grandes sommes de sa douane de Cadix, n'est à cet égard qu'un particulier très-riche dans un état très-pauvre.
- (b) Lange Zeit hindurch durfte die Einfuhr in die spanischen Colonieen nur von Sevilla, später nur von Cadix aus geschehen, so daß z. B. die deutsche Leinwand über diesen Hafen gehen mußte.
- (c) In den spanisch-amerikanischen Colonieen war der Tabakbau sehr beengt, in Chili war derselbe und der Bau des Zuckerrohrs ganz unterdrückt, so wie die Anlegung von Fabriken. In den englischen G. durften keine Wollenwaaren ausgeführt, nach dem Ges. v. 1719 keine Eisenwaaren verfertigt werden. — Aus dieser Ursache befanden sich nicht selten die vom Mutterlande vernachlässigten Colonieen, wie die französischen Antillen 1628—1684, am besten.
- (d) Dieß war hauptsächlich bei dem Colonial-Zucker von großem Belang. Die höhere Belastung des fremden Rohzuckers legte den Besitzern zu Gunsten der Pflanzer in den britischen und französischen Besitzungen ein empfindliches Opfer auf. In Frankreich hat die Gleichstellung des Z. aus den eigenen Colonieen mit dem Rübenzucker jenen Vorzug unwirksam gemacht und es ist aus Rücksicht auf jene Colonieen eine stärkere Besteuerung des Rübenzuckers für nothwendig erachtet worden, B. v. 27. März 1862, f. S. 214 (a). In Großbritannien wurde nach dem Zollges. v. 1853 Rohzucker solcher britischer Colonieen, in denen die Einfuhr von fremdem Zucker verboten ist, nach dem Grade der Reinigung mit 10 und 11½ Sch., Z. anderer Col. mit 11½—13 Sch. 5 D., fremder Länder mit 13—15 Sch. 2 D. belegt, auch das Bau- und Kuehholz britischer Besitzungen weit niedriger besteuert als fremdes. Bei einigen Holzsorten sind die Zölle 1 Sch. 0,6 D. und 12 Sch. von gleicher Menge!
- (e) In dem Handel Großbritanniens mit den vereinigten Staaten war der Jahresdurchschnitt

	1763—1774	1816—1822
der Einfuhr . . .	1·202 911 £. St.	2·341 712 £. St.
der Ausfuhr . . .	3·267 488 „	6·393 956 „

- (f) Die meisten Colonieen bieten noch einen weiten Spielraum zu Verbesserungen dar. Ein Beweis hievon liegt in den Fortschritten, welche Irland gemacht hat, seitdem man aufhörte (1780), dasselbe wie eine Colonie in seinem Handel zu beschränken. Die britischen Colonieen genießen seit den Veränderungen in der Gesetzgebung (1822 zwei Bills von Robinson; 1825 Bill von Huskisson) große Freiheit im Verkehr mit anderen Ländern, es geschieht viel für die Beförderung ihres Gewerbfleißes, ihrer Rechtspflege, ihrer Polizei u. und sie erhalten, wenn sie hinreichend entwickelt sind, eine landständische Verfassung (Colonialparlament). — Von den französischen G. dürfen Jamaica u. Guadeloupe nur Arrak (taka) und Sirop in fremde Länder versenden, Réunion aber alle eigenen Erzeugnisse außer Zucker, Kaffee u. Baumwolle. Die Einfuhr in diese Colonieen aus anderen Ländern ist auf gewisse Waarengattungen beschränkt und mit Zöllen belegt. Nach dem Senatsconsultum v. 3. Mai 1854 hat jede der 3 genannten Inseln einen kaiserlichen Statthalter und eine allgemeine Rathsverammlung (conseil général), zur Hälfte von dem Gouverneur, zur Hälfte von den

Gemeinderäthen ernannt. Sie hat beratende Stimme bei mancherlei Landesangelegenheiten und beschließt über Ausgaben für gewisse örtliche Zwecke. Dem See- und Colonialministerium ist ebenfalls ein beratender Ausschuss (comité) aus 7 Mitgliedern beigegeben, von denen 3 durch die Colonieen ernannt werden. B. v. 26. Juli 1854. — Cuba ist seit der Zulassung von Schiffen anderer Völker unerwartet aufgeblüht. Der Handel der europ. Staaten mit ihren eigenen Colonieen wurde von Moreau de Jonnés (I, 281) so geschätzt:

	Ausfuhr	Einfuhr
Großbritannien	300 Mill. Fr.	342 Mill. Fr.
Frankreich	34 „ „	40 „ „
Niederlande	27 „ „	30 „ „
Portugal	17 ¹ / ₃ „ „	15,9 „ „
Spanien	10 „ „	20 „ „
Dänemark	7 „ „	12 „ „
	395 ¹ / ₃	460

Im Jahre 1854 war die Ausfuhr Großbritanniens von dessen eigenen Erzeugnissen nach seinen außereuropäischen Besitzungen 31·450 000 £ St. (nach der Preisangabe der Kaufleute, declared value), nach den Besitzungen in Europa (Canal-Inseln, Gibraltar, Malta, ionische I.) 1·555 000, in fremde Länder 65·927 000 £, die Colonieen erhielten folglich 31,7 Procent der ganzen Ausfuhr. 1860 war die Ausfuhr nach den auswärtigen Besitzungen 46·533 000 £, insbesondere nach Ostindien 20·114 000, nach Austral. 10·599 000, nach brit. Nordamer. 4·986 000 £. Die Einfuhr von den Besitzungen nach Großbritannien belief sich auf 42·959 000 £, aus Ostindien (mit Sincapore und Ceylon) insbesondere 18·435 000 £. — Der Verkehr mit allen Ländern war im Jahre 1859:

	Ausfuhr	Einfuhr
in britisch Ostindien	30·532 000 £.	34·545 000 £.
Austral. Provinz Victoria	13·867 000 „	15·623 000 „
Canada	33·551 000 Doll.	24·167 000 Doll.

Das britische Ostindien hat 132 Mill. (ohne die Schutzländer), Canada 2¹/₂ Mill., Victoria 544 600 Gw., ganz Australien 1·211 000 G. Von der brit. Kaffeeinfuhr von 56¹/₂ Mill. Pfd. im J. 1854 kamen an 48 Mill. aus brit. Besitzungen. Die Wiederausfuhr betrug 32,6 Mill. Pfd. Von dem aus brit. Colon. eingeführten Zucker (5·876 000 Ctr.) gingen nur 369 000 Ctr. roh wieder ins Ausland.

§. 302.

[306.]

Die Aufstellung von Handelsconsuln in auswärtigen Handelsplätzen, nach denen von den Bürgern des Staates bedeutender Handel getrieben wird, hat sich als nützlichcs Beförderungsmittel desselben bewährt. Die Consuln haben die Aufgabe,

1) ihren Angehörigen bei deren Geschäften in dem fremden Orte und Lande bei allen Schwierigkeiten, Unfällen (z. B. Schiffbruch) Beistand zu leisten und namentlich deren Angelegenheiten bei den Behörden des Landes zu vertreten,

2) die Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit, namentliche Testamente und Regelung der Verlassenschaften, Be-

glaubigung von Urkunden, und verschiedene andere Amtsgeschäfte in Beziehung auf ihre Landsleute z. B. Entscheidung von Streitigkeiten über Seeschäden (Haferei) und zwischen der Schiffsmannschaft zu besorgen (a),

3) den Gang des Handels ihres Landes mit dem fremden Lande im Ganzen zu beobachten, auf die Erweiterung desselben, hauptsächlich auf die Zunahme der Ausfuhr nach demselben, sowie auf die Abwendung von Gefahren hinzuwirken und hierüber mit ihrer Regierung durch Berichte, Vorschläge und abverlangte Gutachten zu verhandeln.

Ohne einen gesandtschaftlichen (diplomatischen) Charakter zu haben, d. h. ohne im Namen des Staats, von welchem sie bestellt sind, aufzutreten (zu repräsentiren), leisten sie doch mancherlei Nutzen. Der Wirkungskreis eines Consuls erfordert eine Vereinigung vieler Kenntnisse, sowohl des Handels als der volkwirtschaftlichen Statistik, der Geseze und Einrichtungen des eigenen und des fremden Landes. Daher werden zu den wichtigeren Consulaten gerne gut vorbereitete Staatsbeamte gewählt, welche eine Befoldung erhalten und wegen ihrer Nichtbetheiligung bei den Handelsunternehmungen in höherem Grade gemeinnützig wirken können (b). Viele Consuln sind jedoch Kaufleute, die in der fremden Handelsstadt wohnen und nur Gebühren von einzelnen Berrichtungen empfangen (c). Die Consulatsverwaltungen werden gewöhnlich dem Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten untergeordnet, müssen jedoch auch mit demjenigen Ministerium in Verbindung stehen, welchem die Handelspflege anvertraut ist. Die Regierung des Landes, in welchem sich die Consuln befinden, muß ihre Zustimmung (das exequatur) zu ihrer Ernennung erteilt haben, ehe sie ihre Berrichtungen beginnen können (d)

- (a) Ferner Vermittlung von Streitigkeiten zwischen ihren Landsleuten, polizeiliche Aufsicht auf die Seeleute ihres Landes, Mitwirkung zu den Ausgaben für die Kriegsschiffe in dem fremden Hafen etc.
- (b) An einem Orte, wo sich kein Gesandter seines Staates befindet, hat der Consul seine Mitbürger auch in anderen, nicht den Handel betreffenden Angelegenheiten zu unterstützen. In den Handelsplätzen des türkischen Reichs (schollahs) sind den Consuln der christlichen Mächte größere Befugnisse, namentlich die volle Gerichtsbarkeit in bürgerlichen Streitigkeiten für ihre Angehörigen, bewilliget.
- (c) In den Hauptplätzen des Handels werden Generalconsuln angestellt, denen die Consuln und Viceconsuln anderer Orte untergeordnet sind. In

Frankreich sind alle Generalconsuln und Consuln besoldete Beamte, die mit geringeren Befugnissen ausgestatteten Viceconsuln und Consularagenten stehen unter jenen. Die franzöf. Viceconsuln und C. Agenten können auch, wenn die kais. Regierung Ermächtigung dazu giebt, von den Gesandten oder Consuln ernannt werden. — Für den Zollverein würde die Bestellung gemeinschaftlicher Consuln viele Kosten der Consuln einzelner Länder ersparen und zur Anstellung vollkommen befähigter Männer Mittel gewähren, wenn eine dauernde Oberbehörde vorhanden wäre.

- (a) S. D. Bistren der Päpste. Man wählt zu solchen Consuln womöglich Eingeborne des Landes, welchem sie dienen sollen.
- (b) Frankreich hatte (1856) 25 General- und 88 einfache Consuln. Desterreich besaß 1853 128 Consuln, wovon 31 General-C. u. 78 Consularagenten, Belgien soll (nach Steinbeiß) 250 C. und Viceconsuln haben, von denen nur wenige besoldet sind.

§. 303.

[307.]

Für den Handel zwischen zwei Ländern kann durch Uebereinkunft beider Regierungen den beiderseitigen Kaufleuten eine Milde rung oder Befreiung der bestehenden Beschränkungen, sowie manche andere Erleichterung ihrer Unternehmungen verschafft werden. Solche Handelsverträge (a) sind in neuerer Zeit sehr häufig zu Stande gebracht worden. Sie haben dem auswärtigen Handel viel genützt, ihm neue Richtungen eröffnet und eine Annäherung an seine Freiegebung bewirkt, sie wurden aber nicht selten auch zufolge von Kurzsichtigkeit und Unkenntniß sowie dagegen von listigem Eigennuß so abgefaßt, daß sie weniger Vortheile brachten, als man erwartete, und oft sogar einem der vertragsschließenden Staaten Unbequemlichkeit oder Verlust zuzogen (b). Ohne deshalb dieses Mittel zu verwerfen, muß man doch rathen, von ihm vorsichtigen Gebrauch zu machen, so daß es den wahren volkswirtschaftlichen Zwecken entspricht. Da die Folgen der vertragmäßigen Zugeständnisse sich oft nicht völlig vorhersehen lassen, auch das Nützliche sich späterhin zum Nachtheil wenden kann, so ist es zweckmäßig, solche Verträge nur auf eine bestimmte Zahl von Jahren abzuschließen, wie dieß neuerlich allgemein geschehen ist.

- (a) A. Smith, II, 398. — Simonds, Rich. comm. II, 378. — Orsoden, II, 283. VI, 351. — Loß, Revis. II, §. 106. — Chap-tal, Ind. franç. II, 238. Ueber die bis 1740 geschlossenen Handelsverträge Mably, Staatsrecht von Europa, herausgeg. v. Rouffet, S. 567 der deutschen Uebers. v. 1749.
- (b) Schon die alten Römer schlossen zwei solche Verträge mit den Karthager ab. Polybius, lib. III. cap. 22—24. — In den Utrechter

Handelsverträgen von 1713 versprach Spanien den andern Contrahenten (Großbritannien, Portugal, Niederlande), keiner europäischen Macht den Handel nach seinen americanischen Besitzungen zu gestatten. Man wollte nämlich keiner die großen Vortheile gönnen, die aus dieser Bewilligung entspringen würden.

§. 304.

[308.]

Verabredungen, welche wechselseitig den Bürgern des einen vertragschließenden Staates überhaupt den Aufenthalt und die Betreibung des Handels in dem andern sicherer und leichter machen, sind in der neuesten Zeit sehr häufig zu Stande gekommen und müssen für durchaus nützlich gehalten werden, wenn sie auf die Herbeiführung eines gleichen rechtlichen Zustandes auf beiden Seiten gerichtet sind. Sie dienen die Abgeschlossenheit der Länder aufzuheben und die Forderungen des Völkerrechtes zu verwirklichen. Dahin gehören:

1) Festsetzung der Rechte, welche jede Regierung den in ihrem Lande verweilenden Untertanen der andern zuweist. Sie können sich zwar nicht bis zu dem vollen Staatsbürgerrechte erstrecken, aber doch außer dem allgemeinen Schutze für Person und Eigenthum auch die Benutzung verschiedener Staatsanstalten und die Ausübung von Gewerben in sich begreifen (a). Verträge mit Staaten, die auf einer niedrigeren Entwicklungsstufe stehen, pflegen ausführlicher zu sein, weil man auf dem Wege der Uebereinkunft Zugeständnisse von Rechten erlangt, die sonst schon durch die Landesgesetze sichergestellt sind, z. B. Religionsfreiheit, Aufenthalt im andern Lande, Erwerbung von Liegenschaften, Befreiung von Kriegsdienst, Zwangsanleihen u. dgl. (b).

2) Zulassung fremder Käufer und Verkäufer in den inländischen Handelsplätzen (c).

3) Gleichstellung der beiderseitigen Untertanen in Hinsicht auf Steuern und andere öffentliche Lasten.

4) Festsetzung der Rechte und Verbindlichkeiten der Consuln, §. 306. — (d).

5) Bestimmungen über den Schutz der Fabrikzeichen und Muster (§. 204 (d)), ferner

6) über gleichmäßige Grundsätze in Bezug auf den Schutz der neutralen Völker in einem Seekriege (d), sowie

7) über die Auslieferung der Seeleute, die von den in Häfen des anderen Landes liegenden Schiffen entwichen sind (Deserteure) (e).

- (a) Mehrere Handelsverträge treffen selbst für den Fall eines Krieges zwischen den vertragsschließenden Mächten die Vorsorge, daß die Bürger des anderen Staates sich mit ihrem Vermögen während einer gewissen Frist unangefochten zurückziehen können, z. B. Vertrag zwischen England und Portugal, 29. Dec. 1642, Art. 18, 2 Jahre. — B. zwischen Portugal und Spanien zu Utrecht, 1713, Art. 21, 6 Monate. — B. zwischen Frankreich und Peru, 9. März 1861: Im Falle eines Krieges zwischen beiden Staaten können die Bürger des einen in dem anderen unangefochten bleiben, wenn sie sich ruhig verhalten, im entgegengesetzten Falle haben sie eine Jahresfrist zum Ordnen ihrer Geschäfte. Ersteres auch im B. des Zollvereins mit Paraguay 1. August 1860.
- (b) Der Hauptvertrag zwischen Großbritannien und Marokko v. 9. Decbr. 1856 besagt u. A., daß kein Unterthan des einen Staates in dem anderen angehalten werden dürfe, die Schulden einer anderen Person seiner Nation zu bezahlen! — Die Verträge mit China und Japan sind wegen der ängstlichen und mißtrauischen Sinnesart dieser beiden Regierungen besonders reich an Bestimmungen dieser Art. Es ist z. B. festgesetzt, bis zu welcher Entfernung von den gestatteten Aufenthaltsorten die Fremden sich in das Land begeben dürfen.
- (c) Nur in den Colonieen wird dieß noch nicht allgemein gestattet, §. 305. — Japan bewilligte im Vertrag v. 31. März 1854 den nordamerikanischen Schiffen den Zugang in 2 Häfen, im B. v. 20. Juli 1856 und im B. zwischen Großbritannien u. Japan wurden 5 Häfen zugestanden, ebenso in den Verträgen mit den Niederlanden von 1856 und 1858. Die Niederländer dürfen daselbst Ländereien pachten und Häuser kaufen. — In den neueren Verträgen der Türkei mit Frankreich, Großbritannien, Italien und Belgien von 1861 ist bestimmt, daß die Unterthanen dieser Staaten beim Einkauf türkischer Waaren keine Erlaubnißscheine (Leskeres) von den Ortsbehörden mehr nöthig haben.
- (d) Beispiele anderer Vertragsbestimmungen: Großbritannien und vereinigte Staaten von Nordamerica, 19. April 1850, über gleiche Berechtigung beider Völker zur Benutzung des beabsichtigten Canals durch die Landenge beim See von Nicaragua, — Vereinigte Staaten und Mexiko über die Erbauung der Eisenbahn von Tehuantepec. — B. der Rheinischerstaaten v. 7. Mai 1858 über die Schiffsabgaben an der stehenden Rheinbrücke bei Köln, vom 3. April 1860 in Betreff der stehenden Brücke bei Mainz. — B. von Baden und Frankreich vom 16. Novbr. 1857 über die Erbauung einer Eisenbahnbrücke über den Rhein bei Kehl, — der nämlichen Regierungen vom 30. Decbr. 1860 über die 16 Rheinüberfahrten (baas).
- (e) 7 europäische Regierungen haben auf dem Friedenscongreß zu Paris am 16. April 1856 4 Grundsätze des Völkerrechts angenommen, welche auch in dem Handelsvertrag zwischen Frankreich und Peru vom 9. März 1861 von dem letztgenannten Staate anerkannt worden sind.

In näherer Beziehung auf die einzelnen Handelsunternehmungen kann hauptsächlich Folgendes vertragsmäßig bestimmt werden:

1) Gegenseitige Aufhebung der Abgaben, welche den Ausländern zur Begünstigung der einheimischen Handelschiffahrt aufgelegt wurden (§. 272 a), so daß nunmehr eine gleiche Behandlung der fremden und der Schiffe des eigenen Landes eintritt (a).

2) Gegenseitige Aufhebung der Verbote der Ein- und Ausfuhr (b) und Festsetzung der bei dem Handel zwischen beiden Ländern zu erhebenden Zölle. Zwar fordert schon der eigene Vortheil des Landes dazu auf, die Verbote zu entfernen, die hohen Zollsätze und die lästigen Förmlichkeiten zu mildern, indes ist es doppelt nützlich, wenn man durch Verträge zugleich die Ausführung ähnlicher Grundsätze in anderen Staaten bewirken, also theils den inländischen Erzeugern einen ausgedehnteren Absatz, theils den Lehrern eine wohlfeilere Versorgung mit fremden Waaren verschaffen kann. Nur darf man, indem man die Einfuhr-, Ausfuhr- und Durchgangszölle in beiderseitigem Einverständniß erniedrigt oder ganz beseitigt, dem andern Staate keinen Vorzug einräumen, welcher, als monopolistisch, die Unterthanen in der Auswahl der vortheilhaftesten Art des Einkaufs beschränken würde. Selbst wenn dagegen eine Begünstigung gleicher Art in dem andern Staate erlangt wird, vergütet dieß das Nachtheilige nicht, weil sie die Gewerbe des Inlandes in eine Richtung hinlockt, in der sie leicht später, wenn dieser Vortheil wieder hinwegfällt, eine Erschütterung zu erleiden haben. Man darf also nicht versprechen, die Einfuhr aus dem andern Staate mit geringeren Zöllen zu belegen, als die aus den übrigen Ländern kommenden Waaren gleicher Art, man muß sich vielmehr vorbehalten, gleiche Erleichterung andern Staaten gewähren zu dürfen, auch ausbedingen, an allen Zollermäßigungen u. a. Bewilligungen Theil zu nehmen, welche der andere Staat später dritten Staaten zusagen wird (c). Die neueren Handelsverträge sind größtentheils in diesem Sinne abgeschlossen worden, so daß sie, statt Monopole zu gewähren,

vielmehr als vorbereitende Schritte zur allmählichen Freiebung des Verkehrs erscheinen (d). Zur Eingehung eines solchen Vertrages wird die genaueste statistische und technische Kenntniß des einheimischen Gewerbetwesens erfordert, damit die erlangten Zugeständnisse in Vergleich mit den dafür gegebenen Bewilligungen erheblich genug seien. Man muß aber hiebei nicht einzelne Vertragsbestimmungen, sondern die Gesamtheit derselben in Betracht ziehen, auch die zu erstrebende Gegenseitigkeit nicht gerade in der Gleichheit der beiderseitigen Zollsätze erblicken (§. 210 (a)), denn der Staat, welcher sich schon mehr als ein anderer von dem älteren Schutzollsystem entfernt hat und noch einen weiteren Schritt in dieser Richtung thun will, kann sich damit begnügen, daß der andere Vertragstheil (Pauciscent) seine Verbote aufgibt und seine Zölle beträchtlich erniedrigt (e). Mit der Zeit werden die Staaten, in denen die Grundsätze der Handelsfreiheit mehr und mehr Eingang gewonnen haben, keine Veranlassung mehr finden, durch einzelne Handelsverträge das zu verabreden, was schon in den allgemeinen Zollgesetzen seine Stelle gefunden hat.

3) Verabredungen zur gegenseitigen Verhinderung des Schleichhandels (f).

(a) 3. B. England mit Preußen (2. April 1824), den Hansstädten (29. Sept. 1825), mit Frankreich und Schweden (1826) — Rußland mit Preußen (11. März 1825), — Frankreich mit Brasilien (8. Juni 1826), mit Mecklenburg-Schwerin (19. Juli 1836), — Belgien mit Nordamerika, 10. Nov. 1845 (worin u. a. Belgien sogar den Größtheil des holländischen Lonnengeldes auf der Schelde für die amerikanischen Schiffe zusagt), — Großbritannien mit Neapel, 29. April 1845, — Preußen mit Neapel, 27. Januar 1847, — Großbritannien mit Sardinien, 23. Jan. 1851, mit den Niederlanden, 27. März 1851, mit Belgien, 27. Oct. 1851. — Zollverein (durch Preußen) und Niederlande, 31. Dec. 1851. — Rußland und Belgien 9. Juni 1858: die Küstenschiffahrt bleibt jedem der beiden Länder allein vorbehalten. — Zollverein und Paraguay 1. Aug. 1860.

(b) Die Entbehrlichkeit und Schädlichkeit solcher Verbote wird neuerlich ziemlich allgemein anerkannt. In Ansehung des Getreides hat man sich zwar Sperren in Mißjahren vorbehalten zu müssen geglaubt (§. 139), jedoch mit der Milde, daß man dem Staate, welcher seinen Bedarf von dem anderen bezieht, die Ausfuhr eines gewissen, die Ernährung sichernden Quantums auch im Falle einer Sperre bewilligte: z. B. Vertrag zwischen Württemberg und der Schweiz, 30. September 1825. Art. 5. — Den Norwegern ist durch Artikel 12 des Vertrages zwischen Rußland und Schweden vom 29. August 1817 die Ausfuhr einer gewissen Getreidemenge vom weißen Meere erlaubt, nur müssen sie von ihrem eingekauften Vorrathe $\frac{1}{6}$ gegen Kopenhagen in Archangelsk

zurücklassen, de Martens, Roennell des traités. Supplément IX. — Belgien versprach im Vertrage mit Frankreich (27. Febr. 1854) das Ausfuhrverbot von Schwefelkies durch 1 Proc. Zoll zu erheben. — Im W. zwischen Großbritannien und Marokko v. 9. Dec. 1856 sind von letzterem Lande noch die Einfuhrverbote von Tabak, Tabakspfeifen, Opium, Schießpulver, Salpeter, Schwefel, Blei, Waffen vorbehalten worden, auch einige Monopole, unter denen jedoch das Blutegelmonopol später aufgehoben worden ist. — In Japan (Verträge mit den Niederlanden 1856 und 1857) dürfen Getreide, Steinkohlen, Bücher, Karten u. nur von einer Finanzbehörde bezogen werden. — Frankreich hat im W. mit Großbritannien v. 1860 auf alle Einfuhrverbote verzichtet und versprochen, v. 1. Oct. 1861 nicht über 30, nach 3 Jahren nicht über 25 Proc. Zoll zu erheben.

- (e) Beispiele: Vertrag zwischen Großbritannien und Portugal, 27. October 1703 (Methuens Vertrag, Methuens-treaty), daß portugiesische Weine in Großbritannien $\frac{1}{3}$ weniger Zoll bezahlen sollen, als andere, dafür aber britische Wollenwaaren in Portugal zugelassen werden; de Martens, Supplément, I. 41. Rau, Zur Kritik u. S. 95. — Rußland und Schweden, 13. März 1801, daß gewisse Erzeugnisse beider Länder gegenseitig für halben Zoll eingeführt werden dürfen, de Martens, Supplément, II, 307. — Rußland und Portugal, 27. Dec. 1798, daß von gewissen Erzeugnissen beider Länder in jedem von beiden nur die Hälfte des jetzigen oder künftigen Einfuhrzolles (der nämlich von Producten anderer Länder erhoben wird) gefordert werden solle, de Martens, Rec. VII, 256. — Preußen (für den Zollverein) und Neapel, 27. Jan. 1847, nach welchem Zollvereinswaaren in Neapel 10 Proc. Zoll weniger als Waaren aus anderen Ländern bezahlen. Neapel hatte aber (29. April 1845) Großbritannien zugesagt, kein anderes Volk mehr zu begünstigen. — Frankreich und Belgien bewilligten einander ermäßigte Einfuhrzölle von gewissen Waaren, 27. Febr. 1854. Frankreich erhob z. B. von belgischem Leingarn bis zu einer Einfuhr von 2 Mill. Kil. jährlich den am 26. Juni 1842 verabredeten niedrigen Zoll, von 2—3 Mill. Kil. noch den halben Unterschied desselben gegen den allgemeinen Zoll weiter, von mehr als 3 Mill. K. $\frac{1}{4}$ dieses Unterschiedes; für belgische Irdenwaaren nach der Feinheit 33—165 Fr. von 100 Kil. und wenn diese Zollsätze allgemein eingeführt werden, erhält Belgien 15 Proc. Nachlaß u. — Neuere Verträge Frankreichs mit Großbritannien 23. Jan. 1860, mit Belgien 1. Mai 1861, mit Preußen für den Zollverein 2. Aug. 1862, noch nicht von den anderen Vereinsthaaten genehmigt, vgl. S. 297 (b). — W. zwischen Belgien u. Schweiz 1862, nach welchem schweizerische Waaren in Belgien nach dem französl. belg. Vertrage behandelt werden und nur einige Arten von Geweben noch 2 Jahre eine etwas höhere Abgabe entrichten, dagegen einige belgische Waaren in der Schweiz etwas weniger entrichten als der dortige allgemeine Tarif besagt.
- (d) Les Japonais ne commerceront qu'avec deux nations, la Chinoise et la Hollandaise. Les Chinois gagnent 100 pour cent sur le sucre, et quelquefois autant sur les retours; les Hollandais font des profits à peu près pareils. Toute nation qui se conduira sur les maximes Japonaises, sera nécessairement trompée; c'est la concurrence qui met un prix juste aux marchandises, et qui établit les vrais rapports entre elles. Montesquieu, Esprit des lois, XX, 9. — „Der oberste Grundsatz für allen Handelsverkehr zwischen unabhängigen Völkern ist das wechselseitige Interesse beider Theile. Dies ist der Lebenshauch des Handels selbst, auch läßt es sich nicht mit der Natur des Menschen und mit den ersten Gesetzen der menschlichen Gesellschaft vereinigen,

vielmehr als vorbereitende Schritte zur allmählichen Freiebung des Verkehrs erscheinen (d). Zur Eingehung eines solchen Vertrages wird die genaueste statistische und technische Kenntniß des einheimischen Gewerbewesens erfordert, damit die erlangten Zugeständnisse in Vergleich mit den dafür gegebenen Bewilligungen erheblich genug seien. Man muß aber hiebei nicht einzelne Vertragsbestimmungen, sondern die Gesamtheit derselben in Betracht ziehen, auch die zu erstrebende Gegenseitigkeit nicht gerade in der Gleichheit der beiderseitigen Zollsätze erblicken (§. 210 (a)), denn der Staat, welcher sich schon mehr als ein anderer von dem älteren Schutzzollsystem entfernt hat und noch einen weiteren Schritt in dieser Richtung thun will, kann sich damit begnügen, daß der andere Vertragstheil (Paaiscent) seine Verbote aufgibt und seine Zölle beträchtlich erniedrigt (e). Mit der Zeit werden die Staaten, in denen die Grundsätze der Handelsfreiheit mehr und mehr Eingang gewonnen haben, keine Veranlassung mehr finden, durch einzelne Handelsverträge das zu verabreden, was schon in den allgemeinen Zollgesetzen seine Stelle gefunden hat.

3) Verabredungen zur gegenseitigen Verhinderung des Schleichhandels (f).

(a) 3. D. England mit Preußen (2. April 1824), den Hansestädten (29. Sept. 1825), mit Frankreich und Schweden (1826) — Rußland mit Preußen (11. März 1825), — Frankreich mit Brasilien (8. Juni 1826), mit Mecklenburg-Schwerin (19. Juli 1836), — Belgien mit Nordamerika, 10. Nov. 1845 (worin u. a. Belgien sogar den Ursatz des holländischen Tonnengeldes auf der Schelde für die amerikanischen Schiffe zusagt), — Großbritannien mit Neapel, 29. April 1845, — Preußen mit Neapel, 27. Januar 1847, — Großbritannien mit Sardinien, 23. Jan. 1851, mit den Niederlanden, 27. März 1851, mit Belgien, 27. Oct. 1851. — Zollverein (durch Preußen) und Niederlande, 31. Dec. 1851. — Rußland und Belgien 9. Juni 1858; die Küstenschiffahrt bleibt jedem der beiden Länder allein vorbehalten. — Zollverein und Paraguay 1. Aug. 1860.

(b) Die Entbehrlichkeit und Schädlichkeit solcher Verbote wird neuerlich ziemlich allgemein anerkannt. In Ansehung des Getreides hat man sich zwar Sperren in Mißjahren vorbehalten zu müssen geglaubt (§. 139), jedoch mit der Milde, daß man dem Staate, welcher seinen Bedarf von dem anderen bezieht, die Ausfuhr eines gewissen, die Ernährung sichernden Quantum auch im Falle einer Sperre bewilligte; z. B. Vertrag zwischen Würtemberg und der Schweiz, 30. September 1825. Art. 5. — Den Norwegern ist durch Artikel 12 des Vertrages zwischen Rußland und Schweden vom 29. August 1817 die Ausfuhr einer gewissen Getreidemenge vom weißen Meere erlaubt, nur müssen sie von ihrem eingekauften Vorrathe $\frac{1}{6}$ gegen Roggenmehl in Archangel

zurücklassen, de Martens, Boonell des traités. Supplément IX. — Belgien versprach im Vertrage mit Frankreich (27. Febr. 1854) das Ausfuhrverbot von Schwefelkies durch 1 Proc. Zoll zu erlassen. — Im W. zwischen Großbritannien und Marokko v. 9. Dec. 1856 sind von letzterem Lande noch die Einfuhrverbote von Tabak, Tabakspfeifen, Opium, Schießpulver, Salpeter, Schwefel, Blei, Waffen vorbehalten worden, auch einige Monopole, unter denen jedoch das Blutegelmonopol später aufgehoben worden ist. — In Japan (Verträge mit den Niederlanden 1856 und 1857) dürfen Getreide, Steinkohlen, Wücher, Karten u. nur von einer Finanzbehörde bezogen werden. — Frankreich hat im W. mit Großbritannien v. 1860 auf alle Einfuhrverbote verzichtet und versprochen, v. 1. Oct. 1861 nicht über 30, nach 3 Jahren nicht über 25 Proc. Zoll zu erheben.

- (c) Beispiele: Vertrag zwischen Großbritannien und Portugal, 27. October 1703 (Methuens-Vertrag, Methuens-treaty), daß portugiesische Weine in Großbritannien $\frac{1}{3}$ weniger Zoll bezahlen sollen, als andere, dafür aber britische Wollenwaaren in Portugal zugelassen werden; de Martens, Supplément, I. 41. Rau, Zur Kritik u. S. 95. — Rußland und Schweden, 13. März 1801, daß gewisse Erzeugnisse beider Länder gegenseitig für halben Zoll eingeführt werden dürfen, de Martens, Supplément, II, 307. — Rußland und Portugal, 27. Dec. 1798, daß von gewissen Erzeugnissen beider Länder in jedem von beiden nur die Hälfte des jetzigen oder künftigen Einfuhrzolles (der nämlich von Producten anderer Länder erhoben wird) gefordert werden solle, de Martens, Rec. VII, 256. — Preußen (für den Zollverein) und Neapel, 27. Jan. 1847, nach welchem Zollvereinswaaren in Neapel 10 Proc. Zoll weniger als Waaren aus anderen Ländern bezahlen. Neapel hatte aber (29. April 1845) Großbritannien zugesagt, kein anderes Wolf mehr zu begünstigen. — Frankreich und Belgien bewilligten einander ermäßigte Einfuhrzölle von gewissen Waaren, 27. Febr. 1854. Frankreich erhob z. B. von belgischem Leingarn bis zu einer Einfuhr von 2 Mill. Kil. jährlich den am 26. Juni 1842 verabredeten niedrigen Zoll, von 2—3 Mill. Kil. noch den halben Unterschied desselben gegen den allgemeinen Zoll weiter, von mehr als 3 Mill. K. $\frac{3}{4}$ dieses Unterschiedes; für belgische Irdenwaaren nach der Feinheit 33—165 Fr. von 100 Kil. und wenn diese Zollsätze allgemein eingeführt werden, erhält Belgien 15 Proc. Nachlaß u. — Neuere Verträge Frankreichs mit Großbritannien 23. Jan. 1860, mit Belgien 1. Mai 1861, mit Preußen für den Zollverein 2. Aug. 1862, noch nicht von den anderen Vereinststaaten genehmigt, vgl. §. 297 (d). — W. zwischen Belgien u. Schweiz 1862, nach welchem schweizerische Waaren in Belgien nach dem französl. belg. Verträge behandelt werden und nur einige Arten von Geweben noch 2 Jahre eine etwas höhere Abgabe entrichten, dagegen einige belgische Waaren in der Schweiz etwas weniger entrichten als der dortige allgemeine Tarif besagt.

- (d) Les Japonais ne commercent qu'avec deux nations, la Chinoise et la Hollandaise. Les Chinois gagnent 100 pour cent sur le sucre, et quelquefois autant sur les retours; les Hollandais font des profits à peu près pareils. Toute nation qui se conduira sur les maximes Japonaises, sera nécessairement trompée; c'est la concurrence qui met un prix juste aux marchandises, et qui établit les vrais rapports entre elles. Montesquieu, Esprit des lois, XX, 9. — „Der oberste Grundsatz für allen Handelsverkehr zwischen unabhängigen Völkern ist das wechselseitige Interesse beider Theile. Dies ist der Lebenshauch des Handels selbst, auch läßt es sich nicht mit der Natur des Menschen und mit den ersten Gesetzen der menschlichen Gesellschaft vereinigen,

gerichtet werden könnten, daß man namentlich Drechslerwaaren, französische Seidenzeuge, britische Wollenwaaren und dgl. nicht entbehren könnten. Konsumenten diese Dinge auf anderen Wegen. Vgl. Quarterly Review, Juli 1823, Nr.

- (b) Den größten Zwischenhandel führen die Briten, sobald die Reue in diesem Zweige des Handels haben auch sie bisweilen ihrer Gewinnste in ihm zu machen. erleichterte Handel Leipzigs mit Waaren, nordischem Pelzwerk

dann wie- at, S. 267. In Frankreich ablung der aus- tionen zur letzten reich durch Zeug- asung hinzukommen, Sachkundigen nieder- bezahlten Eingangszoll jedem Rückzolle aber ist viel beträgt, als man mit könnte, der Mehrbetrag der wird. Die Einschiffung und der Uebergang über die Landgränze tionals geschehen.

Beträchtliche Ei

§. 308.

[312.]

ganz zerstören, w n Plätzen, in welchen die fremden Waaren willigte, auf die sollt gelagert werden dürfen, um dann entweder denen man i führt, oder erst beim Uebergange in die innere geführten dem Einfuhrzolle unterworfen zu werden. Diese mehrere dem Einfuhrzolle unterworfen zu werden. Diese nützlich dem Kaufmann in größter Freiheit mit den Waaren, wenn der Kaufmann in größter Freiheit mit den Waaren, sie umpacken, fortiren kann u. dgl. Eine solche Handhabung kann in größerem und kleinerem Maasstabe aus- führt werden.

a) Freihäfen oder Freiquartiere (a) sind ganze Städte oder Stadtbezirke, welche, ohne den Einfuhrzöllen unterworfen zu sein, frei mit dem Auslande Verkehr treiben können, dagegen aber durch eine bewachte Zollgränze von dem übrigen Staatsgebiete getrennt sind. Hierzu sind Seestädte am meisten geeignet. Diese Einrichtung ist für die Zunahme des Handels solcher Plätze vortheilhaft, wenn deren Lage und andere Umstände günstig sind, auch ziehen sich Ausländer mit ihren Capitalen häufig herbei, die sie in verschiedene Gewerbe verwenden, dagegen ist der zollfreie Verbrauch des Platzes und der erschwerte Verkehr desselben mit dem Inlande nachtheilig (b). Ähnliche Dienste leisten den seefahrenden Völkern die vom Hauptlande entfernten, den Zwischenhandel erleichternden Besitzungen (c).

(a) Simonde, Rich. comm. II, 419. — Chaptal, De l'ind. franç. II, 398.

(b) Dünkirchen wurde schon 1170, Bayonne 1483 zum Freihafen. Erstere Stadt hatte nicht ganz diese Eigenschaft, nur der obere Theil. Unter

wurden 11 Freihäfen angeordnet, dieselben dienten aber bloß zum Behufe der Wiederausfuhr. Was zum inneren Verkehr war, mußte sogleich verzollt werden. Diese Freihäfen hoben. In anderen europäischen Ländern haben sie Venedig, und das Ausfließen von Triest, Genua, Gothen, Lissabon, Lissabon, Porto, Cadix u. bewiesen. Venedig ist 1829 zum Freihafen erklärt und nach 1852 wieder hergestellt worden. Wien, 1831. — Die Hansestädte in den nördlichen deutschen Gebieten ungefähr wie Lübeck, Hamburg, Bremen, Danzig, Königsberg, Riga, Reval, St. Petersburg, früher die Stadt Genua wegen ihrer Küstenufer volle Zollfreiheit (Privil. v. 24. Mai 1791) Kreuzlinger Vorstadt (auf der schweizer Seite).

mit ausgezeichneter Klugheit sich in den Besitz vieler Handelsplätze in verschiedenen Gegenden der Erde gesetzt. So sind Helgoland an der Elbmündung, Jersey, Guernsey, und Sark an der französischen Küste, Malta, Gibraltar, St. Helena, das Vorgebirge der guten Hoffnung, Ormus im persischen Meerbusen, Sincapore an der Straße von Malacca, Aden im arabischen Meerbusen (seit 1838), Hongkong in China (seit 1842) u., vgl. Moreau de Jonnés, I, 226.

§. 309.

[313.]

b) Öffentliche Niederlagen, Lagerhäuser, Packhöfe (warehouses, entrepôts und zwar réels im Gegensatz der in c) angeführten,) können auch im Innern der Länder an lebhaften Handelsplätzen errichtet werden (a). Ein solcher Raum steht unter dem Mitverschluß der Zollbeamten. Die Waaren, wie sie vom Auslande anlangen, werden sogleich in ihm abgeladen und in Gemäßheit einer schriftlichen Erklärung des Eigenthümers in ein Verzeichniß eingetragen. Die Eigenthümer haben den ungehinderten Zugang zu ihnen (§. 312), nur darf durch die mit ihnen vorgenommenen Arbeiten das Gewicht der Waaren nicht vermindert werden, einen billigen Abzug für Austrocknen und dgl. ausgenommen (b). Eine bestimmte Zeit hindurch, z. B. 2 bis 3 Jahre, darf jede Waare gegen geringes Lagergeld liegen bleiben, nach Verlauf derselben muß sie zur Ausfuhr oder Verzollung herausgenommen werden (c).

c) Privatlager (entrepôts fictifs), indem nämlich die angekommenen Waaren dem Kaufmanne, für den sie bestimmt sind, zur eigenen Aufbewahrung überlassen werden, gegen Haftung für den Einfuhrzoll auf den Fall, daß dieselben nach Verlauf der festgesetzten Frist nicht wieder ausgeführt werden. Diese

wegen viele Baumwollentücher (Bandanos) ausgeführt und dann wieder eingeschmälzt; Leuchs, Gewerbs- und Handelsfreiheit, S. 267. Vgl. Friedländer, Das brit. Zollsystem, S. 19. — In Frankreich sind gewisse Zollämter benannt, bei denen die Zollbehandlung der auszuführenden Güter allein erlaubt ist, und gewisse Stationen zur letzten Controlirung. Man muß die Verarbeitung in Frankreich durch Zeugnisse beweisen, und beim Zucker muß noch eine Prüfung hinzukommen, wofür in 19 Städten besondere Commissionen von Sachkundigen niedergesetzt sind. Die vorgelegte Quittung über den bezahlten Eingangszoll von Rohzucker ist nur $\frac{1}{2}$ Jahr gültig, bei jedem Rückzoll aber ist gestattet, daß, wenn die Ausfuhr nicht so viel beträgt, als man mit der Quittung des Einfuhrzollens belegen könnte, der Mehrbetrag der letzteren künftig zu Gute geschrieben wird. Die Einschiffung und der Abgang der Waaren zu Wasser oder der Uebergang über die Landgränze muß unter den Augen des Zollpersonals geschehen.

§. 308. [312.]

2) Gestattung von Plätzen, in welchen die fremden Waaren einstweilen unverzollt gelagert werden dürfen, um dann entweder wieder ausgeführt, oder erst beim Uebergange in die innere Verzehrung dem Einfuhrzolle unterworfen zu werden. Diese sehr empfehlenswerthe Einrichtung gewährt dann den größten Nutzen, wenn der Kaufmann in größter Freiheit mit den Waaren umgehen, sie umpacken, sortiren kann u. dgl. Eine solche Veranstellung kann in größerem und kleinerem Maaßstabe ausgeführt werden.

a) Freihäfen oder Freiquartiere (a) sind ganze Städte oder Stadtbezirke, welche, ohne den Einfuhrzöllen unterworfen zu sein, frei mit dem Auslande Verkehr treiben können, dagegen aber durch eine bewachte Zollgränze von dem übrigen Staatsgebiete getrennt sind. Hierzu sind Seestädte am meisten geeignet. Diese Einrichtung ist für die Zunahme des Handels solcher Plätze vortheilhaft, wenn deren Lage und andere Umstände günstig sind, auch ziehen sich Ausländer mit ihren Capitalen häufig herbei, die sie in verschiedene Gewerbe verwenden, dagegen ist der zollfreie Verbrauch des Platzes und der erschwerte Verkehr desselben mit dem Inlande nachtheilig (b). Ähnliche Dienste leisten den seefahrenden Völkern die vom Hauptlande entfernten, den Zwischenhandel erleichternden Befestigungen (c).

(a) Simonde, Rich. comm. II, 419. — Chaptal, De l'ind. franç. II, 388.

(b) Dünkirchen wurde schon 1170, Bayonne 1463 zum Freihafen. Erstere Stadt hatte nicht ganz diese Eigenschaft, nur der obere Theil. Unter

Goldert wurden 11 Freihäfen angeordnet, dieselben dienten aber bloß zur Lagerung zum Behufe der Wiederausfuhr. Was zum inneren Verbrauch bestimmt war, mußte sogleich verzollt werden. Diese Freihäfen wurden 1795 aufgehoben. In anderen europäischen Ländern haben sie sich neuerlich vermehrt, und das Ausblühen von Triest, Genua, Gotthenburg, sowie der Wohlstand von Livorno, Porto, Cadix &c. beweisen den großen Nutzen. Venedig ist 1829 zum Freihafen erklärt und nach dem Aufstande von 1848 ist derselbe 1852 wieder hergestellt worden. Goernig, Der Freihafen von Venedig. Wien, 1831. — Die Hansestädte verhalten sich zu den größeren deutschen Gebieten ungefähr wie Freihäfen. — In Baden genoß früher die Stadt Konstanz wegen ihrer Lage am jenseitigen Rheinufer volle Zollfreiheit (Privil. v. 24. Mai 1813), später nur die Kreuzlinger Vorstadt (auf der schweizer Seite).

- (c) Großbritannien hat mit ausgezeichnete Klugheit sich in den Besitz vieler solcher Niederlageplätze in verschiedenen Gegenden der Erde gesetzt. Dahin gehören Helgoland an der Elbmündung, Jersey, Guernsey, Alderney und Sark an der französischen Küste, Malta, Gibraltar, St. Helena, das Vorgebirge der guten Hoffnung, Ormus im persischen Meerbusen, Sincapore an der Straße von Malacca, Aden im arabischen Meerbusen (seit 1838), Hongkong in China (seit 1842) &c., vgl. Morossu de Jonnés, I, 226.

§. 309.

[313.]

b) Öffentliche Niederlagen, Lagerhäuser, Packhöfe (warehouses, entrepôts und zwar réels im Gegensatz der in c) angeführten,) können auch im Innern der Länder an lebhaften Handelsplätzen errichtet werden (a). Ein solcher Raum steht unter dem Mitverschluß der Zollbeamten. Die Waaren, wie sie vom Auslande anlangen, werden sogleich in ihm abgeladen und in Gemäßheit einer schriftlichen Erklärung des Eigenthümers in ein Verzeichniß eingetragen. Die Eigenthümer haben den ungehinderten Zugang zu ihnen (§. 312), nur darf durch die mit ihnen vorgenommenen Arbeiten das Gewicht der Waaren nicht vermindert werden, einen billigen Abzug für Austrocknen und dgl. ausgenommen (b). Eine bestimmte Zeit hindurch, z. B. 2 bis 3 Jahre, darf jede Waare gegen geringes Lagergeld liegen bleiben, nach Verlauf derselben muß sie zur Ausfuhr oder Verzollung herausgenommen werden (c).

c) Privatlager (entrepôts fictifs), indem nämlich die angekommenen Waaren dem Kaufmanne, für den sie bestimmt sind, zur eigenen Aufbewahrung überlassen werden, gegen Haftung für den Einfuhrzoll auf den Fall, daß dieselben nach Verlauf der festgesetzten Frist nicht wieder ausgeführt werden. Diese

bequeme Einrichtung ist allerdings auf Waarengattungen, bei denen man sich nicht leicht von der Einereiheit der eingebrachten und der ausgeführten Quantitäten überzeugen kann, nicht wohl anwendbar (d).

- (a) Befinden sie sich an einem Strome oder am Meere, so nennt man sie ebenfalls Freihäfen, diese sind aber nicht, wie die im vorigen §. beschriebenen, bewohnt. Sie haben zu Wasser freien Verkehr mit dem Auslande, ihre Verbindungen mit dem übrigen Inlande sind sorgfältig bewacht.
- (b) In den englischen warehouses gestattet man bei Kaffee, Nüssen, Pfeffer jährlich 2 Proc. Abgang, bei Wein gegen 3 Proc.; Friedländer, S. 47. Die Packhof-Ordnung ist erst v. 1825 (6. Ge. VI Cap. 112.), 1803 war die zollfreie Lagerung nur bei den meisten rohen Stoffen bewilligt worden. Neue warehousing act, 3 und 4. Will. IV. c. 57.
- (c) Die Vereins-Zollordnung v. 1837, §. 59 ff. unterscheidet 1) Packhöfe oder Lagerhäuser und Freihäfen, wo Kaufleute, Speditoren und Fabricanten Waaren bis auf 2 Jahre, unter Haftung für den Eingangszoll, und für eine Gebühr von höchstens 3 fr. per Centner und Monat (von flüssigen Dingen $4\frac{1}{2}$ fr.) niederlegen dürfen; 2) Zolllager, bei den Hauptzollämtern der Gränze, nur von den Kaufleuten und Speditoren des Ortes, auf höchstens 6 Monate zu benutzen, und wobei das Umpacken nur insoweit zulässig ist, als es zur Erhaltung der W. erfordert wird; 3) öffentliche Creditlager für W., die zum inländischen Verbrauch bestimmt, und schon zollamtlich behandelt sind, deren Zoll aber erst am Orte des Empfängers bezahlt werden soll (Waaren unter der zweiten Art von Begleitscheinen); 4) Privatlager, s. (d). — In Frankreich wurden 1803 in 13 Seestädten, später in vielen anderen, 1832 auch in Städten an der Landgränze (Straßburg) und im Innern (Nag, Mülhausen, Paris, Orleans, Toulouse, Nimes, Avignon, Lyon, St. Etienne) solche Niederlagen gegründet. Das Gebäude, passend gelegen, sicher und unter doppeltem Verschlusse des Zollamtes und der Kaufleute, muß von der Stadt, die eine Niederlage begehrt, gestellt werden. Dauer 3 Jahre. Umpfüllung u. erfordert besondere Erlaubniß und Anwesenheit eines Aufsehers. 9 Seestädte haben Niederlagen für verbotene Waaren; ferner sind in 10 Häfen des Canals entrepôts pour le smoglage, für Branntwein, Rosinen, Thee, Tabak und Seidenzeuge, wobei es erlaubt ist, diese Waaren in kleine Pakete u. zur leichteren Ausfuhr abzutheilen!
- (d) Vereins-Z. v. 1837, §. 72—75. Es giebt Privat-Creditlager, für Waaren, die im Lande bleiben sollen, und Transitlager zur Wiederausfuhr. Letztere finden für Waaren, bei welchen es auf die Festhaltung der Identität ankommt, in der Regel nicht statt. Frist 6 Monate. — In Frankreich ist der Nutzen dieser Einrichtung durch allzu viele Beschränkungen verkümmert, Chaptal, a. a. D. Nur für gewisse Erzeugnisse französischer Colonieen und andere Artikel, meistens von niedrigem Preise, wie Häute, Bauholz, Schiefer, Mülsteine, Wech, Natrum u., ferner Baumwolle und Schwefel sind Privatlager erlaubt. Umpacken u. dgl. fordert besondere Genehmigung und Aufsicht. Baumwolle darf gar nicht umgepackt werden. Die Waaren werden alle Vierteljahre von einem Zollbeamten eingesehen. Dauer in der Regel 1 Jahr.

§. 310.

[314.]

Einem Durchgangs- (Transito-) Zoll werden in vielen Ländern diejenigen Waaren unterworfen, welche ein- und nach kurzer Zeit wieder ausgeführt werden, wobei zwei Fälle zu unterscheiden sind. 1) Die Waaren gelangen als Gegenstände des Zwischenhandels in das Eigenthum eines inländischen Kaufmanns, der sie ankauft und wieder ins Ausland verkauft, oder 2) sie nehmen nur auf Veranstaltung auswärtiger Kaufleute ihren Weg durch das Land (Transitogüter), und zwar so, daß sie a) ohne Aufenthalt hindurch geführt werden (Transitogüter im engeren Sinne), oder b) von einem inländischen Spediteur aus Auftrag fremder Handelsleute übernommen und weiter befördert werden (Speditionsgüter). Die Spedition ist kein eigener Zweig, aber wohl ein nützlichcs Hülfsgeschäft des Handels (a), welches zwar mäßigen, aber dafür auch sichern Gewinn bringt und an Plätzen, wo die Waaren regelmäßig umgeladen werden müssen, sehr einträglich ist (vgl. §. 269 a), auch leicht andere Unternehmungen von Aus- und Einfuhr veranlaßt. Selbst die bloße Durchfuhr (Transito) ist für die Volkswirthschaft nicht unerheblich, denn die durchgehenden Fuhrwerke verursachen längs der Straße eine Verzehrung von Nahrungsmitteln, Futter, Wagner-, Schmiede-, Seiler-Waaren u. dgl., welches im geringeren Grade auch von dem Transito auf Strömen gilt; auch giebt die Versendung häufig inländischen Fuhrleuten oder Schiffern Beschäftigung (b).

- (a) Die oft gebrauchte Benennung *Transitohandel* ist unrichtig, denn der Transito ist kein Handel, höchstens veranlaßt er Speditionsgeschäfte; man versteht aber darunter oft den Zwischenhandel, eine Begriffsverwirrung, die sorgfältig vermieden werden sollte.
- (b) Was ein Volk auf diese Weise vom Auslande verdient, das muß in der Regel so gut wie die Ausfuhr durch eingeführte Waaren vergütet werden (I, §. 418), soweit nicht dagegen auch die Dienste auswärtiger Fuhrleute und Speditoren zu bezahlen sind. Es ist schwer, das aus der Spedition und dem Fuhrgewerbe fließende Einkommen in Zahlen zu schätzen. Im preuß. Staate berechnete man 1819

die Einfuhr zu	23.007 000 Thlr.
Dagegen die Ausfuhr	19.346 000 „
Hölle von Ausländern erhoben	1.279 000 „
Verdiente Fracht	1.270 000 „
Handelsgewinn und Speditionserwerb	3.419 000 „
Die ganze Leistung für das Ausland	25.314 000 „
Vermuteter Uberschuß über die Einfuhr	2.307 000 „

§. 311.

[315.]

Die Durchgangszölle haben keinen volkswirtschaftlichen Nutzen, sondern sollen bloß von den Ausländern eine Staatseinnahme zu Wege bringen, III, §. 457. Insofern sie von dem Zwischenhandel erhoben werden, fallen sie oft den Unternehmern desselben zur Last, weil diese, um ihren Absatz nicht einzubüßen und das Mitwerben fremder Kaufleute zu bestehen, den Zoll nicht auf die Verkaufspreise schlagen dürfen. Der Zwischenhandel ist aber dem stärksten Mitwerben und den meisten Veränderungen unterworfen, weshalb man ihn nicht mit Zöllen belasten sollte, welche ihn in eine andere Richtung drängen könnten. Ebenso ist die Erhebung eines Zolles von Expeditions- und von bloß durchgehenden Waaren bedenklich, weil man nicht sicher ist, daß der Waarenzug ausschließlich auf einer bestimmten Straße sich bewegen müsse. Die Regierungen wetteifern, ihn durch Anlegung guter Straßen und geringe Abgabesätze in ihre Gebiete zu ziehen, und die Fuhrleute sowohl als die Speditureure sind sehr bedacht, den wohlfeilsten und bequemsten Weg, wäre er auch nicht der kürzeste, vorzuziehen (a). Dieses Mitwerben mehrerer Straßenzüge muß die Regierungen ermuntern, die Durchgangszölle aufzuheben, oder doch bis zu dem Betrag einer geringen Gebühr für die Gränzbehandlung zu erniedrigen, wobei man dann nur die nöthigen Sicherheitsmaassregeln anzuordnen hat, um die Umgehung des Einfuhrzolles unter dem Vorwande der Durchfuhr zu verhüten (b).

- (a) In Baiern betrug der Durchgangszoll im J. 1817/18 350 628 fl., im Jahre 1823/24 aber nur noch 125 716 fl., weil Waaren, welche vom nördlichen Deutschland nach der Schweiz und Italien gingen, ihren Weg durch Würtemberg, Baden oder über Prag, Wien und Triest nahmen und französische Waaren über Frankfurt nach Leipzig gebracht wurden v. Rudhart, II, 248.
- (b) Vgl. III, §. 457 (a). §. 462, Nr. 8. — In Frankreich war bis auf das Ges. v. 9. Febr. 1832 der Durchgang solcher Waaren, deren Einfuhr zur inneren Verzehrung verboten ist, ganz untersagt. Seitdem ist er unter den zur Verhütung des Schleichhandels erforderlichen Formalitäten in einer Anzahl von Häfen und Landstationen gestattet. — Verschiedene Waaren, z. B. lebende Thiere, Fleisch, raffinirter Zucker, Kochsalz, auch alle Flüssigkeiten sind ausgeschlossen, wenn sie nicht in Flaschen oder Krüge gefüllt sind. — Die Staatseisenbahnen machen es leicht, Durchgangswaaren unter solchen Verschluß zu halten, daß eine Umgehung des Einfuhrzolles durch heimliches Hinübernehmen in den inländischen Verbrauch nicht zu besorgen ist. Daher ist in Belgien

auf der Staatbahn der Durchgang mancher Waaren erlaubt, während er auf anderen Wegen verboten ist. Aus den öffentlichen Niederlagen (entrepôts) dürfen alle Waaren ohne eine Abgabe wieder ausgeführt werden, auch diejenigen, deren Durchgang sonst nicht erlaubt ist. — In den Niederlanden sind keine Durchgangszölle. Im Zollverein wurden Durchgangsgüter bei der Einfuhr untersucht und verbleiet oder versiegelt, es wurde Sicherheitsleistung für den Eingangszoll gefordert und ein Begleitschein No. 1. ausfertigt (sequit à caution nach der franzöf. Kunstsprache), der unter andern auch die zum Ausgange bestimmte Zollstätte und die gestattete Frist aussprach. Die Haftung aus dem Begleitscheine hörte erst auf, wenn bei der Stelle, die ihn ausfertigt hat, die Wieberausfuhr dargethan ward. Der Durchgangszoll war in der Regel 10 Sgr. vom Ctr. (allgemeiner Einfuhrzoll für die nicht besonders benannten Waaren), oder der Betrag des Ein- oder Ausgangszolls, falls er niedriger war als jene Summe. Auf vielen Straßen sind Ermäßigungen eingetreten, vorzüglich auf solchen, die das Vereinsgebiet in geringer Länge durchschneiden und daher dem Mitwerben ausländischer Straßen ausgesetzt sind. Infolge einer Uebereinkunft der Vereinsstaaten von 1860 wurden sämtliche Durchgangszölle vom 1. März 1861 an aufgehoben. — In Oesterreich (Neuer Tarif vom 1. Jan. 1854) sind befreit alle W., die über die Seeküste ein- und irgendwo ausgehen, ferner die durch Tirol nach Italien gehen, oder die auf der Splügenstraße ein- oder austreten, die auf der Donau oder dem Po durchgehen, auch solche, die aus einer amtlichen Niederlage binnen 6 Monaten wieder bei dem nämlichen Zollamte ausgeführt werden. Der allgemeine Satz des Durchgangszolls ist höchstens 15 kr. vom Brutto-Ctr. von den meisten Gewerkswaaren und den kostbareren rohen Stoffen (Wein, Bier, Branntwein, Hopfen, Butter, Käse, Kakao, Kaffee, Quecksilber, Seide u.), 6 kr. von den meisten Rohstoffen; viele Gegenstände sind ganz frei.

Zweites Hauptstück.

Maafregeln in Bezug auf den Papierhandel.

§. 312.

[316.]

Unter den Verschreibungen bilden Wechsel, vorzüglich häufig aber Staatspapiere und Actien einen Gegenstand des Handels, I, §. 437. Bei jenen ist, außer der Einrichtung von Börsen (§. 283), der Aufstellung von Maklern (§. 282) und der zweckmäßigen Festsetzung der vorkommenden privatrechtlichen Verhältnisse nichts Besonderes zu thun nöthig, zumal da der Wechselverkehr seinem Wesen nach sich immer in engen Gränzen halten muß. Der Staatspapier- und Actienhandel kann eine nachtheilige Wirkung haben, wenn er in ein Wettspiel ausartet, I, §. 438—441. Da indes nicht ver-

hätet werden kann, daß ihm die Finanzoperationen stets neue Nahrung geben, da die wahren Käufe, sowohl die sogleich zu vollziehenden, als die auf Zeit geschlossenen, nicht erschwert werden dürfen, und da diese von dem sogleich anfangs beabsichtigten oder erst später verabredeten Ausgleichen der bloßen Kursdifferenz (der Jobberei) nicht leicht zu unterscheiden sind, so muß man sich darauf beschränken, den erweislichen Jobberergeschäften, denen auch das Vermiethen (Verheuern) der zu Prämienverloosungen gehörenden Obligationen oder das Promessengeschäft (III, §. 503) gleich gesetzt werden dürfte, die Klagbarkeit abzusprechen (a), ferner das Anbieten der Promessen in den öffentlichen Blättern zu untersagen, und vor diesem Geschäft zu warnen. Auch kann jede Regierung wenigstens bei ihren eigenen Schulden darauf Bedacht nehmen, daß die Obligationen für das Wettspiel so wenig als möglich lockend gemacht werden (b). Die verschiedenen Ermunterungsmittel des Gewerbefleißes tragen ebenfalls dazu bei, die Capitale mehr zu gemeinnützigen und weniger gefährlichen Unternehmungen hinzulenken.

(a) Augustin und August. Etwas zur Vertheidigung des Handels mit Staatspapieren. Leipzig 1825. — Philalethes, Gutachten über die Frage: ob die Gesetzgebung den Lieferungs-handel mit Staatspapieren verbieten solle? Leipzig 1825. — Die von Schmalz (I, §. 440 (a)) vorgeschlagene Zuchthausstrafe für Jobber ist, abgesehen von der Schwierigkeit des Beweises, viel zu streng, besonders da Lotterien, Staatsanleihen mit Prämien, Privat-Verloosungen u. dgl. die Spielsucht aufregen und die Jobberei an und für sich nichts als ein unbesonnenes Wagspiel ist. Auch die Verschwendung ist schädlich, ohne daß darum Gesetze gegen sie gegeben werden dürfen. — Preuß. Cabinetsordre vom 27. Juni 1837, daß der Verkauf von Promessenscheinen zu den mit Prämien verbundenen Verloosungen von Obligationen verboten ist. — Die englischen Gesetze gehen zu weit, indem sie allen Käufen von Staatspapieren u. auf Zeit die Klagbarkeit absprechen. — Französl. Strafgesetzb. Art. 421: Alle Wetten (paris) auf das Steigen oder Fallen der öffentlichen Verschreibungen (câtes publics) sind strafbar. Art. 422: Jeder Verkaufsvertrag gilt als solche Wette, wenn der Verkäufer nicht beweist, daß er die verkauften Papiere beim Abschluß des Vertrags zu seiner Verfügung hatte oder zur Lieferungszeit haben mußte (avoir au y trouver).

(b) III, §. 495.

Zweiter Abschnitt. Creditanstalten.

§. 312 a.

Nächst dem Kauf und Verkauf (Tauschverkehr), welcher den größten Theil der Verkehrsgeschäfte ausmacht, muß der Uebergang der in Geldform gesammelten Capitale in andere Hände mit Vorbehalt einer Forderung des bisherigen Eigenthümers die Aufmerksamkeit der Regierung auf sich ziehen (a). Wenn der Eigenthümer eines Capitals nicht selbst ein Gewerbe betreiben will, so stehen ihm verschiedene Wege offen, jenes Vermögen anderen Personen zu übergeben und sich dafür eine Vergütung (Leihzins) zusichern zu lassen. Die Vorbedingung einer solchen Uebereinkunft ist der Credit Desjenigen, welcher fremdes Capital zur Benutzung empfängt, I, §. 278. Der Credit, d. i. das Vertrauen, welches der Borgende genießt, beruht entweder auf einer Pfandsicherheit (Pfand-Credit), bei welcher persönliche Verhältnisse wenig in Betracht kommen, oder auf der Meinung, welche der Capitalbesitzer von den persönlichen Eigenschaften und von den Vermögensumständen oder dem Einkommen des Borgenden im Allgemeinen hegt (b). Außer der allgemeinen Beförderung des Credits, welche schon in guten Rechtsanstalten und einer guten Einrichtung des Unterpandwesens liegt (§. 23), wird für die Capitalbedürfnisse der Grundeigenthümer durch besondere Leihanstalten gesorgt, §. 110. Das Leihen auf Faustpfänder sowie überhaupt die Unterstützung mit kleinen Darleihen in Fällen augenblicklicher Bedrängniß gehört zum Theile zu den Verhütungsmitteln der Armuth, §. 328 ff. Für die gegenwärtige Betrachtung bleiben daher vorzüglich solche Gesellschaften übrig, welche das Ausleihen in verschiedenen Formen gewerbemäßig betreiben, ohne zu einer der erwähnten besonderen Arten von Leihanstalten zu gehören. Die Erleichterung des Leihens und Borgens ist volkwirthschaftlich nützlich, weil sie den Gewerben reichlichere Mittel zur Erweiterung der Gütererzeugung zuführt und zugleich die Capitalisten in der einträglichen und sichereren Anlegung

ihres Vermögens unterstützt, so daß sie nunmehr Geldsummen nicht bloß aus Mangel an Gelegenheit brach liegen zu lassen brauchen und eine stärkere Ermunterung zum Uebersparen empfinden, I, §. 280. Der Credit ist jedoch dem Mißbrauche ausgesetzt (I, §. 281 (b)), wenn Täuschungen, z. B. durch verdeckende Formen des Borgens, zu Hülfe genommen oder wenn Capitale zu minder sicheren oder nicht gemeinnützigen Anwendungen aus den für die Volkswirtschaft vortheilhafteren gütererzeugenden Gewerben herübergelockt werden und also das gesammte Capital des Volkes, eine gegebene, nicht beliebig vermehrbare Größe, für die Hervorbringung nicht soviel leistet, als es seinem Umfange nach könnte (c). Die Gefahr, daß Gesellschaften, die aus Leihgeschäften einen Gewerbsgewinn ziehen, in jenen Mißbrauch verfallen, liegt so nahe, daß eine Staatsaufsicht wenigstens auf die größeren Unternehmungen dieser Art nicht fehlen darf (d).

Die nämlichen Umstände, welche einer größeren Gewerbsgesellschaft Credit zum Borgen verschaffen, dienen auch dazu, Capitalisten zur Theilnahme an derselben geneigt zu machen, führen ihr bei ihrer Errichtung und Erweiterung die Capitale neuer Mitglieder zu und machen ihre Antheilscheine (Actien) zu einer beliebigen Art, Geldsummen anzulegen. Zwischen den einzelnen Actienbesitzern und der Gesellschaft im Ganzen findet jedoch kein Leih- und Borgeverhältniß statt, denn jene sind Theilhaber an der Unternehmung und haben Verluste zu tragen, wie sie die Gewinnste genießen. Die Actiengesellschaften im Allgemeinen sind daher nicht unter die Creditanstalten zu rechnen, so wenig als kleinere Gesellschaften, bei denen Capitalge mehrerer Theilnehmer zusammengelegt werden.

- (a) Das Ding und Bezahlen von Arbeitern setzt zwar eine sehr große Gütermasse in Umlauf, giebt aber zu keiner Maßregel der Staatsgewalt Anlaß, weil hiezu keine Vermittelung und Erleichterung nöthig ist.
- (b) Beide Rücksichten müssen in der Regel zusammenwirken, um dem Darleiher die Wahrscheinlichkeit zu geben, daß er nichts verlieren werde.
- (c) Daß die Leiter der Gesellschaften nur von privatwirthschaftlichem Standpuncte aus urtheilen und auf den größten Gewinn hincielen, liegt im Wesen der Sache. Allein auch manche Schriftsteller, welche sich von volkwirthschaftlicher Seite über diese Unternehmungen geäußert haben, lassen richtige Einsicht in die Natur des Credits, in die Bedingungen und Gränzen seiner Wirkungen vermiffen.

- (d) Man kann nur in einem uneigentlichen, bildlichen Sinne sagen, der Actienbesitzer leihe sein Geld der Gesellschaft. — Aus obigen Sätzen folgt, daß das Verhalten der Staatsgewalt gegen Gewerbsgesellschaften überhaupt nicht in den gegenwärtigen Abschnitt der Volkswirtschaftspolitik, sondern in den allgemeinen Theil der Pflege der Production gehört, wo sie in der gegenwärtigen 5. Ausgabe in §. 29 a ff. ihre Stelle gefunden haben. Bis vor Kurzem waren solche Gesellschaften fast nur für Versicherungen, für den Bergbau (§. 37), den Handel (§. 77) und die Bankgeschäfte bestimmt, weshalb sie vorzüglich als Gegenstand des Handelsrechts und der Handelspolitik betrachtet wurden; neuerlich haben sie sich auf Fabrikwesen, Eisenbahnen, Canäle, Dienstgewerbe (z. B. Theater, Omnibus) ausgedehnt und dergestalt vermehrt, daß die für sie anzuordnenden Maßregeln einen wichtigen Abschnitt der Staatskunst bilden, in welchen die Rücksichten der Justiz- und Volkswirtschaftspolitik zusammentreffen.

§. 312 b.

Eine wissenschaftliche Eintheilung derjenigen Unternehmungen, welche ausschließlich oder größtentheils auf Leihgeschäfte gerichtet sind, ist darum schwierig, weil die Wirkungskreise solcher Gesellschaften auf mannfaltige Weise festgesetzt werden können, wie man es gerade für bequem und zweckmäßig erachtet, so daß ein einzelnes ausgewähltes Unterscheidungsmerkmal nicht die Verschiedenheit in dem ganzen eigenthümlichen Wesen anzeigt. Doch lassen sich in den heutigen Leih-Gesellschaften dieser Art zwei Gattungen unterscheiden.

I) Leihbanken der älteren Art, mit solchen Einrichtungen, die anfänglich von einzelnen Bankhäusern betrieben wurden und daher gewöhnlich mit dem Namen Bankgeschäfte bezeichnet werden, I, §. 292 a. Insoferne solche Banken Scheine ausgeben, die auf den Inhaber lauten, auf Sicht einzulösen sind und deshalb leicht wie Münze umlaufen (Bank-scheine, B.-Noten), gehören die auf jene sich beziehenden Regierungsmaßregeln zu der Sorge für das Geldwesen eines Landes, §. 247. Nach einem bisher ziemlich allgemein angenommenen Grundsatz bedürfen reine Actiengesellschaften (a) einer besonderen Staatsverlaubniß, während sonst für neue Gewerbsunternehmungen nur die amtliche Eintragung und die Veröffentlichung des Gesellschaftsvertrages erforderlich ist (b). Wenn auch nach dem neueren Grundsatz, daß dem Gewerbsfleiß soviel Freiheit eingeräumt werden soll, als es mit dem allgemeinen Wohle verträglich ist, die Errichtung von Actiengesellschaften im Allgemeinen freigegeben wird, so ist doch bei

Actien-Banken, auch wenn sie keine Geldscheine ausgeben, wegen des zu ihren Leihgeschäften erforderlichen Vertrauens und des Bedürfnisses einer Sicherstellung anderer Personen, die mit jenen in Verkehr treten, die Beibehaltung der bisherigen Vorschrift und eine fortgesetzte Aufsicht rathsam. Hieraus sind nachstehende Regeln abzuleiten:

1) In den zur Genehmigung vorzulegenden Satzungen müssen die Verfassung der Gesellschaft, die zu betreibenden Geschäfte, die Ausmittlungsart des Reinertrags, die Bezahlungsweise der Gewinnsantheile u. enthalten sein (a).

2) Es ist nützlich, wenn der Stand der Geschäfte in regelmäßigen Zeitabschnitten veröffentlicht wird, damit nicht allein die Theilhaber, sondern auch andere Personen sich hierüber belehren und darnach richten können.

3) Die Größe des ganzen aufzubringenden Capitals wird in den Satzungen ausgesprochen. Dieß kann so geschehen, daß für den Anfang eine gewisse Summe festgesetzt und eine spätere Vergrößerung bis auf einen bestimmten Belauf gestattet wird. Weitere Vermehrung erfordert eine besondere Staats-erlaubnis. Es ist hiebei darauf zu sehen, daß das Actien-capital, mit dem muthmaasslichen Umfang der Geschäfte verglichen, der Bank nicht die Macht gebe, die einzelnen Bankhäuser zu verdrängen.

4) Der Betrag einer Actie sollte nicht so klein sein, daß auch gering begüterte Personen, für welche eine solche Anwendung ihres kleinen Vermögens nicht zweckmäßig ist, versucht sind, Actien zu erwerben.

5) Man sollte in jedem Staate je nach der Volksmenge nur eine kleine Zahl von Banken, und zwar an lebhaften Handelsplätzen, zulassen, dagegen ist die Errichtung von Unterbanken (Filialen) in anderen Städten keinem Bedenken ausgesetzt.

6) Als Bankgeschäfte sind vorzüglich das Ankaufen von Wechseln zur Einziehung (Discontiren) (d), — das Ausleihen gegen gehörige Sicherheit in gewissen Arten von Faustpfändern (inländischen Schuldbriefen des Staates, der Corporationen, in der Regel nicht Actien) oder gute Bürgschaft, in einmaligen Zahlungen oder durch Gestattung eines Credits auf laufende Rechnung (conto corrente), — das Annehmen von verzinslichen

oder unverzinslichen Einlagen, — das Ausstellen von Wechseln und Anweisungen u. dgl. (I, §. 306) zweckmäßig. Das Darleihen auf Waarenvorräthe ist nur mit Vorsicht, etwa bei rohen Stoffen und in Beschränkung auf einen Theil ihres Preises, zuzulassen (f).

- (a) Ueber die diesen Banken verwandten Vorschußvereine s. §. 332a.
- (b) Nicht Commanditen, wenn gleich die Antheile der stillen Gesellschafter in Actien getheilt sind, Code de comm. §. 38.
- (c) Das brit. Gesetz von 1856 (§. 312a (a)) hebt das Erforderniß einer besonderen Genehmigung auf, aber nicht für Banken und Versicherungsgesellschaften. — Deutsches Handelsrecht §. 208: Actiengesellschaften können nur mit staatlicher Genehmigung errichtet werden. Das bad. Einführungs-gesetz vom 6. August 1862 hebt diese Bestimmung in der Regel auf, behält sie aber ausnahmsweise für Banken, Credit- und Versicherungsgeschäfte bei.
- (d) Auf diese Bestimmungen sind die oben, in den §. 312 (a) angeführten Stellen, aufgeführten Sätze anwendbar.
- (e) Das Discontiren ist rechtlich betrachtet kein Darleihen, sondern der Kauf einer Forderung, allein von wirtschaftlicher Seite kommt es mit dem Ausleihen überein, denn es wird eine Geldsumme gegen eine, nach der Zwischenzeit bemessene Vergütung dem Verkäufer des Wechsels auf kurze Frist zur Verfügung überlassen.
- (f) Für das Verpfänden von Waaren ist durch das franz. Gesetz vom 28. Mai 1858 eine Anordnung getroffen worden. Es werden „Generalmagazine“ unter Staatsaufsicht errichtet, in denen von Fabrik- und Kaufherrn Waaren hinterlegt werden können. Die Eigenthümer erhalten einen Empfangs- und einen Pfandschein (billet de gage oder warrant), den sie dem Darleiber einhändigen. Der Pfandschein enthält die geliehene Summe, Verfalltag, Zinsfuß, Name des Gläubigers. Der letztere kann, wenn die Rückzahlung nicht zu rechter Zeit erfolgt, nach erfolgtem Protest die Waare verkaufen lassen. Beide Scheine können an andere Personen übertragen (indossirt) werden, der Besitzer des Empfangscheines darf aber die Waare nur an sich nehmen, wenn er die darauf haftende Schuld bezahlt hat.

§. 312 c.

II) Banken mit stärkerer Betheiligung an Gewerben, gewerbliche Banken, sog. Creditgesellschaften, eine Schöpfung der ersten Jahre nach 1850, in denen eine ungewöhnlich lebhafte Unternehmungslust herrschte und öfters das durch Besonnenheit gebotene Maaß im Gebrauch des Credits überschritten wurde (a). Sie sind aus dem Bestreben hervorgegangen, von einem großen Capitale in mannfaltiger Weise Vortheil zu ziehen, das Mitwerben kleinerer Unternehmungen zu beseitigen und hiedurch eine gewisse Macht

zu erlangen, die zur Vergrößerung des Gewinnes benutzt werden kann. Indem sie Leihsummen der Einzelnen herbeiziehen, die sonst zum Theile müßig gelegen wären, und für dieselben eine einträgliche Anwendung aufsuchen, bewerkstelligen sie eine nützliche Vermittlung zwischen den Capitalbesitzern und den hervorbringenden Gewerben, indes geschieht dieß auch schon von den Bankhäusern und von den Leihbanken (§. 312 b), und es ist daher für diesen Zweck eine andere Art von Creditanstalten nicht Bedürfnis. Während die Leihbanken darauf bedacht sein müssen, die ausgeliehenen Summen bald wieder erstattet zu erhalten, um die ihnen anvertrauten Gelder auf Verlangen zurückzahlen zu können, scheuen es die gewerblichen Banken nicht, Geld auch zu dauernden Verwendungen als stehendes Capital darzuleihen (b). Sie sind daher im Stande, weit größere Summen zu verwenden und stärker in das Gewerwesen einzugreifen. Ihre Geschäftsführer können mit Hilfe ihrer Erfahrung, Geschäftsübung, Kenntniß und aufmerksamen Beobachtung aller gewerblichen Verhältnisse günstige Erwerbsgelegenheiten rasch, kraftvoll und erfolgreich benutzen. Indes haben solche Gesellschaften auch nachtheilige oder wenigstens bedenkliche Seiten gezeigt, aus denen für die Regierungen eine Mahnung zur Behutsamkeit hervorgeht. Dieß rührt daher, daß das Streben dieser Creditgesellschaften nach dem größten Reinertrag nicht nothwendig auf Vortheile für die ganze Volkswirtschaft des Landes gerichtet ist. Der weite Spielraum, der ihnen eröffnet ist, macht es möglich, daß sie Geschäfte unternehmen, die nicht gemeinnützig, ja volkswirtschaftlich nachtheilig sind, zumal da es ihnen frei steht, die zu ihrer Verfügung stehenden Mittel auch in anderen Ländern anzulegen, wenn dieß mehr Gewinn verspricht.

- (a) Dieser Name bezeichnet die Eigenthümlichkeit solcher Anstalten gar nicht. Der Ausdruck *Mobiliar-Creditgesellschaft* besagt nur, daß Darlehen auf Liegenschaften ausgeschlossen sind. Ueber diese Gesellschaften s. vorzüglich *Forcade in Revue des deux mondes*, 1856, III, 377 und 606 (gegen den Pariser *Cred. mob.*, sehr gehaltreich). — *Moriz Rohl*, zerstreute Aufsätze im Jahrg. 1856 des schwäbischen *Mercur*s (eifrig gegen die Creditgesellschaften, insbesondere gegen *Seybold's Bankentwurf*). — *Deutsche Vierteljahresschrift* Nr. 75, S. 254, Nr. 76, S. 1 und 258 (v. *Schäfflen*), Nr. 77, S. 1 (von *L. Stein*). Von diesen 4 Aufsätzen der Vierteljahresschrift ist der zweite gegen diese Gesellschaften, die 3 anderen sind mehr ober

weniger denselben günstig. — Tooke, *History of Prices*, VI, 104 (hauptsächlich gegen den Pariser *Cred. mob.*). — Als Vorbilder werden betrachtet die preuß. Seehandlung (§. 227 (a)), die jedoch keine Börsengeschäfte betrieben hat, und die belgische *Société générale*, I, §. 317. — Die Pariser *Société générale du crédit mobilier*, abgekürzt insgemein *crédit mob.* genannt, ist durch Isaaß und Emil Peretie, Fould und Fould-Dypenheim gegründet worden. Genehmigung der Regierung v. 18. Nov. 1852. Das Capital besteht aus 60 Mill. Fr. in 120000 Actien zu 500 Fr. — Darmstädter Bank für Handel und Industrie 1853, mit 25 Mill. fl. in Actien zu 250 fl. — Oesterreichische Creditgesellschaft 1855, einstweilen mit 60 Mill. fl., die auf 100 M. vermehrt werden dürfen, in Actien zu 200 fl. — Drei Gesellschaften in Madrid, 2 in Barcellona — Im J. 1856 entstanden folgende Gesellschaften: Allgem. deutsche Creditgesellschaft in Leipzig (17. Febr.), einstweilen mit 10 Mill. Thlr. — Dessauer Credit-Anstalt für Industrie und Handel (12. März), 8 Mill. Thlr. — Koburger Cr.-Ges. (anfangs 1.700.000 Thlr.; auf 15 Mill. berechnet), — Meiningische (mitteldeutsche) Cr.-Ges., 8 Mill. Thlr. — Norddeutsche Bank in Hamburg, 20 Mill. Mark Banco, — Creditgesellschaften in Zürich, Genf und St. Gallen. — Niederländische Credit- und Depositenbank zu Amsterdam, zur Unterstützung von Gewerbsunternehmungen, April 1863. Hierzu kommen die in der Form von Commanditen errichteten Anstalten: Berliner Discontogesellschaft 1851, neue Satzungen 1856. (Außer den Commanditären giebt es noch Mitbetheiligte, welche bis auf den Betrag ihrer Einzahlung Credit erhalten können. 16 Mill. Thlr. Capital.) — Berliner Handelsgesellschaft, 2.296.000 Thlr. — Schleißischer Bankverein, 2.050.000 Thlr. Die genannten deutschen Gesellschaften beschäftigen schon jetzt 116 Mill. Thlr. Actiencapital. — Sammlung von Angaben über dieselben in Hübeners, *Jahrbuch für Volksw. und Statistik*, V, 206. 1857. — Moser, *Die Capitalanlage in Werthpapieren* 1860. S. 556 ff. — Roback, *Die Actien und Fonds*. 1861. S. 192. 213 ff.

- (b) Hiermit kommt Forcade's Unterscheidung eines *Crédit commercial* und *commanditaire* überein.

§. 312 d.

Außer den Verrichtungen, die die Creditgesellschaften mit den Leihbanken wetteifernd besorgen (§. 312 b), sind ihnen hauptsächlich folgende gestattet worden:

1) Handel mit Verschreibungen aller Art (Effecten, sogenannten Werthpapieren), um aus dem Wechsel der Course zu gewinnen, ein in großem Umfang von diesen Gesellschaften betriebenes, bisweilen sehr einträgliches, aber auch gefährliches, volkwirtschaftlich unfruchtbares und zu unsittlichen Mitteln verleitendes Geschäft, welches keine Begünstigung von Seite der Regierung verdient (a).

2) Darleihen auf Faustpfänder, namentlich auch auf Actien, für sog. Reportgeschäfte (b). Die hieraus entstehende Leichtig-

keit des Borgens ist für viele Personen nützlich, verleitet jedoch auch Manche, in zu ausgedehntem Maaße davon Gebrauch zu machen, regt die Gewinnsucht stärker auf und lenkt sie auf Wege, welche für die Hervorbringung nicht förderlich sind (c).

3) Gründung neuer gewerblicher Actienunternehmungen, indem man das erforderliche Capital zum Theile einschießt und die Actien nach und nach verkauft, wodurch dann die Leitung des Betriebes an die neue Actiengesellschaft übergeht. In ähnlicher Weise werden auch schon bestehende Gewerbsseinrichtungen angekauft, wobei man besonders auf die Verschmelzung mehrerer mit einander wetteifernden gleichartigen Unternehmungen bedacht ist (die sog. Fusion), um an den Verwaltungskosten zu sparen und das Mitwerben zu entfernen, also die Preise einigermaßen zu beherrschen. Die Creditgesellschaft übt auf diese Weise eine Oberleitung (Patronat) über wichtige Zweige des Gewerbleißes aus (d). Während sie hiedurch die Aussicht auf größere Gewinnste erlangt, wächst auch die Gefahr von Verlusten und Veruntreuungen sowie die Schwierigkeit einer guten Verwaltung vieler und großer Geschäfte, die nur von vorzüglich fähigen und rechtlichen Männern und bei gehöriger Ueberwachung in gedeihlichem Gange gehalten werden können. Eine Erschütterung durch Fehlgriffe oder unverschuldete Unfälle würde weit verbreitete Nachtheile verursachen. — Wird bei der Anregung zu neueren Actiengesellschaften nicht auf die überhaupt vorhandene Capitalmenge Rücksicht genommen, so fehlen den Unterzeichnern die Mittel zur Fortsetzung der Einzahlungen, die hiedurch veranlaßten Verkäufe von Actien erniedrigen den Preis derselben und der Zinsfuß geht zum Schaden für andere Gewerbsleute in die Höhe. Da man der Gesellschaft nicht auferlegen kann, und sie, um ihr Capital nicht festzubinden, nicht geneigt ist, die ihr gehörenden Actien der neuen Gewerbsgesellschaften zu behalten, so beabsichtigt sie nur einen einträglichen Verkauf dieser Actien, worauf ihr das Schicksal der neuen Unternehmungen gleichgültig ist, und das Streben geht vorzüglich dahin, denselben anfangs Zutrauen zu verschaffen und den Kurs der Actien zu steigern. Es kann leicht vorkommen, daß zu diesem Zwecke große Actiengesellschaften für Gewerbe gebildet werden, die besser von einzelnen

Unternehmern betrieben würden und daß der Gewerbefleiß Einzelner durch die Gewalt des großen Capitals erdrückt wird, ohne daß ein gemeinnütziger Erfolg zu Stande kommt, S. 226.

4) Zur Ausführung dieser Entwürfe bedarf die Gesellschaft größerer Mittel, als ihr eigenes Actiencapital darbietet. Weil aber das Ausgeben von Banknoten ihr aus guten Gründen nicht gestattet wird (e), so muß sie Geldsummen gegen verzinsliche Schuldbriefe aufnehmen, die sie allmählig einlöst, wie die in ihrem Besitze befindlichen Actien der neuen Unternehmungen Absatz finden und manche Vorschüsse heimgezahlt werden. Diese Darleihen gegen Schuldbriefe haben keine besondere Pfandverbürgung, sondern beruhen im Allgemeinen auf dem Vertrauen der Capitalisten zu der Gesellschaft (f). Ihre Schuldbriefe sollen durch die Verschreibungen gedeckt werden, die sie als Eigenthum oder Kaufpfand in Händen hat. Es ist jedoch nicht genug, daß der Geldbetrag dieser vorrätigen Deckungsmittel der Summe der ausgegebenen eigenen Schuldbriefe gleichkommt, jene können unsicher sein, geringe Dividende erhalten, im Kurse sinken und dadurch die Deckung zu einer bloß scheinbaren machen. Treten solche Verluste ein, so wird nicht bloß der Gewinn geschmälert, sondern es können auch die Gläubiger und Theilhaber in Schaden kommen (g).

- (a) §. 312. — In dem Aufsatz in Nr. 75 der d. Vierteljahrschrift wird dieser Handel als das Mittel dargestellt, den einzelnen Arten von Verschreibungen einen ihrem Werthe entsprechenden Preis zu verschaffen, indem die Käufer ein zu niedrig stehendes Papier zum Steigen bringen, die Verkäufer (baissiers) dagegen ein überschätztes im Kurse herabdrücken. Eine solche zuträgliche Wirkung muß man zugeben, sie vergütet aber nicht die Nachteile und der Kurs würde sich auch von selbst gehörig einrichten. Die Creditgesellschaften haben z. B. aus dem Ankaufe österreichischer Staatsschuldbriefe im J. 1856 große Gewinne gemacht. Daß sie auch Differenzengeschäfte unternommen hätten, ist nicht anzunehmen, weil es ihnen an Mitteln zum Vollzuge der Käufe und Verkäufe nicht fehlte und die Wagniß zu groß geworden wäre. Der Koburger Gesellschaft sind sie ausdrücklich verboten — Der Pariser credit mobilier hat einen Theil der neuen Staatsanleihen übernommen, ohne Zweifel in der Absicht, die Staatsschuldbriefe mit Gewinn zu verkaufen. Ungedeckte Verkäufe von Schuldbriefen auf Zeit (*vontes à découvert*) und Käufe auf Prämien sind ihm untersagt, ebenso Theilnahme an ausländischen Staatsanleihen ohne besondere Erlaubniß.
- (b) Der Verkäufer einer Verschreibung, der dieselbe nicht veräußern und doch einstweilen die ihrem Preise entsprechende Geldsumme zur Verfügung erlangen will, verkauft sie unter dem Beding des Rückkaufes nach bestimmter Zeit um einen festgesetzten höhern Preis, der eine dem Zinse

ähnliche Vergütung in sich schließt, I, S. 440 (c). Dieß ist ungeachtet der verschiedenen Form doch der Sache nach einer Pfanddarleihe ähnlich. Das Reportgeschäft schließt sich meistens an einen Zeitkauf an durch Verlängerung der Frist.

- (c) Wer z. B. für 10 000 fl. Actien besigt, kann etwa $\frac{3}{4}$ ihres Betrages borgen, indem er sie verpfändet. Für die 7500 fl. kauft er weitere Actien, auf die er wieder $\frac{3}{4}$ oder 5625 fl. borgt, um damit noch mehr Actien zu kaufen. Aus diesen verschafft er sich eine dritte Darleihe von 4218 fl. und wendet sie in gleicher Weise an. Er ist nun Eigenthümer von 27 343 fl. in Actien, auf die er aber 17 343 fl. schuldig ist. Bezieht er 7 Proc. Dividende, während er nur 5 Proc. Zins zu geben hat, so gewinnt er 346,00 fl. außer der Dividende von den ersten 10 000 fl. Solche Speculationen lassen sich, wenn überhaupt auf Actien geliehen wird, nicht verhindern; es ist aber nicht gut, daß eine Gesellschaft aus ihrem Actien=Capitale hiezu Beistand leistet. Ueberhaupt ist es nicht zu wünschen, daß die Menschen daran gewöhnt werden, ihren Credit so weit als möglich zu benutzen, da die Menge der vorhandenen Capitale eine begränzte Größe ist und gemeinnützige Anwendungen hiedurch beeinträchtigt werden können. Wenn man es für nützlich erklärt hat, eine künftige fortdauernde Einnahme (z. B. Dividende) schon jetzt zu einem Capital zu machen, so ist dieß nur in privatwirthschaftlichem Sinne richtig, denn ein solcher Vorkuß muß aus dem gegebenen Capitalvorrathe des Volkes genommen werden. — Daß den Gewerbleuten im Fall des Bedürfnisses Darleihen um niedrigen Leihzins gegeben würden, läßt sich nicht erwarten und es ist auch nicht geschehen.
- (d) Der Pariser crédit mobilier unterstützte die Baugesellschaft der Rivolistraße in Paris, welche überhaupt in dieser Stadt neue Gebäude errichten und verkaufen will, — die Bergwerksgesellschaft im Departement Loire, — die Omnibus- und die Gasgesellschaft in Paris, — die Salzwerksgesellschaft in den östlichen Dep., — die Ges. zum Ankaufe der österr. Eisenbahnen. Er übernahm 1856 für 115 Mill. Eisenbahngesellschaften und schloß mehreren Eisenbahngesellschaften 38 Mill. vor. Er beförderte die Erbauung von Eisenbahnen in Oesterreich, Spanien und Rußland, eine Dampfschiffahrtsgesellschaft, für welche ausgebehnte Antwürfe gehegt werden, Ansehlungen, Auswanderungen, Fischguano-bereitung, Verpflanzung ostindischer Arbeiter (Gulis) nach Westindien, einen Canal am Gbro ic. — Die österreichische Creditanstalt übernahm für 20 Mill. fl. Actien der Elisabethenbahn, von denen sie einen Theil mit Vortheil verkaufte, für 50 Mill. Lire Actien und Schuldbriefe der lombard. Bahn, für 10 Mill. fl. Actien der Theißbahn, die des ungünstigen Curfes wegen Ende 1856 noch unverkauft waren, für $3\frac{1}{2}$ Mill. fl. A. der Pardubitz-Reichenberger, für $9\frac{1}{2}$ Mill. A. der ostgalizischen Bahn, 6 Mill. fl. von der „Austria“ für landwirthschaftliche Verbesserungen, 3 Mill. von der österr. Seehandlungsgesellschaft ic. Sie leiht zu 5 Proc. auf Actien der von ihr unterstützten Gesellschaften. Süßener a. a. D. S. 219. — Die Darmstädter Bank gründete 1856 die dortige Zettelbank, nahm Theil an der Elisabethen- und Theißbahn, errichtete die Mannheimer Ges. für Wollenmanufactur (aus Schubby-Wolle), die würtemb. Kattunfabrik zu Heidenheim (beide durch Ankauf schon bestehender Fabriken) ic. Die Meining. Creditges. nahm Theil an einer Schaumweinfabrik in Hochheim (nützlich), an einem Sittenwerk bei Biedenkopf und einer Cigarrenfabrik in Waisungen (beide unvortheilhaft). Es ist, wie die Erfahrung früherer Handelsgesellschaften beweist, sehr schwer, daß so riesenhafte Unternehmungen auf die Dauer in gutem Zustande bleiben.

(c) Ausnahme: Creditbank in Reiningen, welche (§. 14 der Statuten) bis zu $\frac{1}{3}$ ihres Actiencapitals (von 8 Mill. Thlr.) Bankcheine ausgeben darf, aber deren vollen Betrag baar vorrätzig halten muß. Eine solche Anstalt hat ohnehin immer einen gewissen Baarvorrath nötig, dieser geht also von den geforderten $33\frac{1}{3}$ Proc. ab. Beträge derselbe z. B. 10 Proc. des Capitals, so ist die Summe, die sie noch weiter in Münze zu halten verpflichtet ist, nur $23\frac{1}{3}$ Proc. und sie vermehrt also die Umlaufsmittel um jene 10 Proc. — Der Entwurf einer würtemb. Bank von Magnus und Seybold verlangt ebenfalls die Erlaubniß, für $\frac{2}{3}$ des Capitals von 6 Mill. fl. Scheine auszugeben.

(f) Solche Schuldbriefe stehen an Sicherheit den Prioritäts-Obligationen der Eisenbahngesellschaften weit nach. — Die Pariser Gesellschaft arbeitet außer ihrem Actien-Capital noch mit den ihr auf Contocorrent übergebenen Summen, die bis auf das Doppelte jenes Capitals gehen dürfen. Außerdem darf sie bis auf den 10fachen Betrag des Actiencapitals (also bis 600 Mill.!) Schuldbriefe ausstellen, die nicht unter 45 Tagen nach Sicht Verfallzeit haben und den Belauf der vorrätzig vorhandenen Verschreibungen nicht übersteigen sollen. Zu Ende 1856 war sie 101 Mill. auf laufende Rechnungen schuldig. Die Regierung untersagte ihr 1855 aus Gründen, die in den Zeitumständen lagen, das Ausgeben von 240 000 weiteren Schuldbriefen, das Stück zu 250 Fr. Von dem Abgeben von Schuldbriefen auf kleine Beträge mit kurzer Verfallzeit hat die Gesellschaft noch keinen Gebrauch gemacht, weil die Vortheile derselben von den Einwohnern noch nicht begriffen werden, Jahresbericht für 1856. Die von den Gründern ausgesprochene Erwartung, daß die verzinslichen Obligationen der Gesellschaft lieber als Geld bei Zahlungen angenommen werden würden, weil dieses dem Befizzer, der es liegen läßt, keine Zinsen trägt, findet sich schon in den Lehren der St. Simonisten und namentlich in der Schrift von Jaaf Perceire (eines der Gründer des Crédit mobilier): *Leçons sur l'industrie et les finances*, P. 1832. Ueberhaupt gehört dem St. Simonismus der Gedanke einer großen Bank, in der sich alle großen Unternehmungen vereinigen und deren Schuldbriefe (damals bons, jetzt obligations genannt) nach und nach an die Stelle aller Actien einzelner Unternehmungen treten sollen. Offenbar können solche Schuldscheine nicht den Dienst des Geldes versehen und es ist nicht zu vermeiden, daß sie je nach dem augenblicklichen Geldbedürfniß, dem günstigen oder ungünstigen Stande der Geschäfte u. einen veränderlichen Cours haben.

(g) Es hat sich mehrmals gezeigt, daß wenn die sämtlichen im Umlauf befindlichen Verschreibungen aus einer allgemeinen Ursache z. B. einer Kriegsgefahr, einer Crediterschütterung u. dgl. im Preise sinken, gerade die Antheilscheine der Creditgesellschaften vorzüglich stark im Kurse herabgehen. — Bei der Pariser Creditgesellschaft war die Dividende (einschließlich 5 Proc. Zins)

von 1854	11, ⁵ Proc.	1858.	59	nur 5 Proc. Zins.
55	40, ⁷⁵ „	61	10	„
56	23 „	62	25	„

Die Actien von 500 Fr. galten nach dem Frieden vom 30. März 1856 1977, im Aug. 1856 1640, im Novbr. 12—1300, im August 1857 gegen 900 Fr., Anfang 1862 716—732, Anfang 1863 1168, April 1863 1426.

Die Wiener Creditanstalt gab 1856 5 Proc. Zins und 12 Proc. Superdividende, also 17 Proc. 1862 8,⁵ Proc., 7jähr. Durchschnitt 7,⁵ Proc. Preis der Actie von 200 fl. im April 1856 320 fl., Januar

1857 293, Oct. 1861 153, 5 fl., Juli 1863 204—205. Die große Veränderlichkeit des Actienurses erklärt sich zum Theil aus den öfteren Verlusten aus gewagten Geschäften

Darmstädter Bank für Handel und Industrie: 1855 10²/₃ Proc., 1856 16 Proc. Dividende, D. 57—60 4, 5⁰ Proc. Im Januar 1857 wurde eine Verbeplung des Capitals von 25 auf 50 Mill. fl. beschlossen. Sie gelang aber nur in geringem Maasse und 1860 fing man an, die eigenen Actien um einen Kurs unter Pari zurückzukaufen. Es waren schwere Verluste eingetreten. Preis der älteren Stammactien von 250 fl. im Jan. 1856 g. 300 fl., Jan. 1859 350, Aug. 266, Oct. 1861 200, Juli 1863 239—40.

Koburg-Gothaische Cr.-G. Das Capital war auf 10 Mill. Thlr. berechnet, es wurden aber nur für 1 300 000 Thlr. Actien untergebracht und davon wieder 300 000 Thlr. zurückgekauft. Wegen großer Verluste war die Dividende 1859 nur 2 Proc., 1860 0. Die Actien sanken vorübergehend bis auf 50 Proc.

Die Dessauer Creditanstalt ist durch mißlungene Gewerbsunternehmungen in schlimme Lage gekommen. Sie zahlte 1852—60 keine Dividende. Actien-Curs April 1859 21, Oct. 1860 11³/₄, Oct. 1861 5⁷/₈ Proc.

Leipziger Cr.-Anstalt. Das Capital von 10 Mill. Thlr. wurde durch Rückkäufe von 30 000 Actien unter Pari auf 7 Mill. vermindert. Ansehnliche Verluste. 1858—60 je 3 Proc. Dividende, doch ist die Verwaltung umflüchtiger geworden. Curs 1859 bis 43 Proc. gesunken, später wieder höher; 1863 etwa zwischen 83 und 87 Proc.

§. 312 e.

Die beschriebenen gewerblichen Banken sind noch so neu, daß nicht genug Erfahrungen gesammelt sind, um sie im Allgemeinen für empfehlenswerth oder für schädlich zu erklären und für das Verhalten der Regierung gegen sie feste Regeln abzuleiten. Als Actiengesellschaften mit sehr großen Mitteln und ausgedehnter Benützung des Creditcs bedürfen sie besonderer Genehmigung und der für die Freigebung ihrer Errichtung geltend gemachte Grund, daß die Eigenthümer von Capital in der Benützungswelse desselben nicht beschränkt werden dürfen, ist nicht zureichend (a). Man muß es anerkennen, daß diese Creditgesellschaften manche vortheilhafte Wirkung geäußert haben, z. B. die Aufmerksamkeit auf alle noch unbetretenen Bahnen im Gewerbetwesen, die Anregung zur Betreibung von Gewerben in großem Maassstabe, zur Anlegung von Eisenbahnen u. dgl. Allein es ist auch die Anwendung des großen Capitals zu Geschäften, welche nicht gemeinnützig sind und nur den Theilhabern Nutzen bringen, schwer zu verhindern. Würde man den Creditgesellschaften alle diejenigen Unternehmungen verbieten, in denen Gelegenheit zu jenem Mißbrauch vorhanden

ist, so würde ihr Wirkungskreis sehr verengert werden, so daß sie schwerlich zu Stande kämen. Ihre Errichtung ist aber auch kein Bedürfnis, weil auch ohne sie Gesellschaften für nützliche Unternehmungen entstehen, wenn es an Sicherheit, Capital und Sinn für Speculationen nicht fehlt (b). Den schon zugelassenen Creditgesellschaften darf man während der Zeit, auf welche sich die Genehmigung erstreckt, keine neuen Beschränkungen auferlegen. In Deutschland insbesondere besteht schon eine viel leicht zu große Anzahl solcher Anstalten, eine Vermehrung derselben wird bei der herrschenden Stimmung gegen dieselben wahrscheinlich nicht verlangt werden und wäre fürs Erste nicht rathsam, besonders so lange, bis etwa eine Verabredung der deutschen Regierungen über diesen Gegenstand getroffen worden ist. Erscheint es als zweckmäßig, in einem Lande eine neue Creditgesellschaft zu gestatten, um einen rascheren Aufschwung mancher im Großen zu betreibenden Gewerbe zu bewirken, so ist hauptsächlich Folgendes zu beobachten:

1) Das Capital sollte von mäßiger, nach den volkswirtschaftlichen Verhältnissen des Landes zu bemessender Größe sein, da Anlegungen außer Landes nicht zu wünschen sind.

2) Die Actien dürfen nicht auf weniger als einige hundert Gulden oder Thaler und nicht auf den Inhaber lauten.

3) Von den auszugebenden Schuldbriefen gilt das Nämliche. Auch ist dafür zu sorgen, daß dieselben mit dem Verkaufe der zu ihrer Deckung dienenden Verschreibungen oder der Heimzahlung von Vorschüssen gleichmäßig abgezahlt werden, und daß von Zeit zu Zeit der Vorrath von Verschreibungen untersucht, auch ihr wahrer Verkehrswerth je nach der Größe der Actiendividende abgeschätzt werde.

4) Eigener Gewerbsbetrieb und Differenzgeschäfte sind nicht zu erlauben.

5) Die Regierung soll sich keine Vortheile und keine Theiligung vorbehalten, weil sonst leicht die Staatsaufsicht zu nachgiebig werden könnte.

6) In Bezug auf die gute Verfassung der Gesellschaft, die Vertretung der Theilhaber in einem Ausschuss, die Vortheile der Gründer, die Veröffentlichung der Verwaltungsberichte und

Rechnungsergebnisse treten die oben aufgestellten Regeln (§. 312 a (d)) ein.

(a) Abweichend Hü b e n e r, Bremer Handelsblatt 1856 S. 804.

(b) Vergl. §. 226. — Nach der Berechnung der Stuttgarter Handelskammer, welche übrigens der Errichtung einer Creditgesellschaft nicht abgeneigt ist, betragen die Einzahlungen zu großen gewerblichen Unternehmungen in Deutschland 1856 und 57 zusammen $347\frac{1}{2}$ Mill. fl., wovon an 76 Proc. für Eisenbahnen, 17,4 Proc. für Banken, 4,3 Proc. für Bergwerke. Schwáb. Mercur 1856 Nr. 102.

Dritter Abschnitt.

Einwirkung der Staatsgewalt auf die Preise.

§. 313.

[293.]

Das im Allgemeinen die Preise der in den Verkehr tretenden Sachgüter dem freien Mitwerben zu überlassen sind und eine von der Regierung ausgehende Festsetzung der Preise entweder überflüssig oder nachtheilig ist, folgt aus den volkswirtschaftlichen Lehrsätzen über die Bestimmgründe des Preises, I, §. 152. 157. Es könnte also nur ausnahmsweise bei einzelnen Gattungen von Waaren ein solches Eingreifen der Staatsgewalt in Schutz genommen werden. Die sogenannten Polizeitaren (a), d. h. obrigkeitlich vorgeschriebene Preissätze für gewisse Waaren, sind hauptsächlich bei den gemeinsten und nothwendigsten Nahrungsmitteln angewendet worden, um für diese einen den Kosten entsprechenden für beide Theile billigen Preis aufrecht zu halten, und besonders eine plötzliche Vertheuerung, die für die unterste Volksklasse sehr lästig ist, zu verhüten. Bei den zur Nahrung dienenden rohen Stoffen wäre eine solche Tare offenbar unausführbar und unpassend, weil die Preise jener Gegenstände durch das Ergebnis der Ernten u. und den Begehr im Großen an gewissen Markorten bestimmt werden und an anderen Orten sich nach den Kosten der Beförderung nach jenen oder von jenen aus richten (b). Bei Brot

und Fleisch dagegen, die man jeden Tag frisch einzukaufen pflegt, sind die an Ort und Stelle wohnenden Verkäufer fast ausschließlich im Besitze des Absatzes (c). Die Kunstverfassung erhöhte diesen Vortheil, indem sie die Vermehrung der Meisterzahl in den Städten, die Ansetzung von Dorfhandwerkern und das Einbringen der Waaren vom Lande in die Städte erschwerte, so daß die städtischen Meister leicht eine Verabredung über die Preise ihrer Waaren treffen konnten. Daher waren die obrigkeitlichen Taxen ehemals eine unentbehrliche Maasregel der städtischen Polizeiverwaltung, um die Bewohner davor zu schützen, daß die Verkäufer nicht jene Vortheile zur Erzwingung hoher Preise mißbrauchten. In Ländern, wo Bier das allgemeinste geistige Getränk ist, wurde auch eine gesetzliche Biertaxe eingeführt, die besonders da Bedürfnis schien, wo wenige Braugerechtigkeiten bestanden.

- (a) v. Justi, Polizeiwiss. I., 715. — Richter, Beiträge z. Fin. Literatur in den preuß. Staaten, II, 77. — Rüdiger, II, 127. — Loß, Handb. II, 278.
- (b) Es kommen zwar auch Taxen roher Stoffe vor, aber diese sind nur die mittleren Marktpreise, die man zur Belehrung beider Theile regelmäßig bekannt macht Taxen des Talgs, der Talglichter, der Seife u. dgl. sind überflüssig. — Gegen die Taxen von Rohstoffen spricht schon ausführlich v. Justi a. a. D.
- (c) Auf dem Lande kommt oft ein Hauskehrhandel mit Weißbrod aus nahen Städten vor. Fleisch kann auf den Eisenbahnen bei kalter Witterung oder mit Eisverpackung fortgebracht werden.

§. 314.

[294.]

Die Polizeitaxen setzen eine genaue Berechnung der Kosten mit Einschluß des mittleren, zulässigen Gewerbsverdienstes voraus und müssen von Zeit zu Zeit abgeändert werden (a). Sie werden aus zwei Haupttheilen zusammengesetzt.

1) Der veränderliche Bestandtheil wird von den Preisen der Verwandlungstoffe (Zuthaten) bestimmt. Hierzu gehören a) zuverlässige Angaben über die zur Hervorbringung einer gewissen Menge Mehl, Brod und Bier von gewisser Beschaffenheit erforderliche Menge von Getreide jeder Art, Gerste und Hopfen. Nöthigenfalls wird ein Probemahlen, Probebacken und Probebrauen zu Hülfe genommen, inzwischen ist es den zur Aufsicht bei diesen Versuchen berufenen Beamten schwer, absichtliche Feh-

ler oder zufällige Störungen zu verhüten (b); b) Angaben der Marktpreise von Woche zu Woche von gewissen maassgebenden Markttorten.

2) Der unveränderliche Theil besteht in den Ausgaben für Arbeitslohn, Verbrauch von Hülfsstoffen (z. B. Brennstoff), Abnützung des stehenden, Zinsen des ganzen Capitals, Vor schuß der Aufwandssteuer, und in dem üblichen Gewerbsverdienst (der sogenannten *Mannsnahrung*). Diese Ausgaben müssen nach einem gewissen mittleren Umfange des Gewerbsbetriebes jedes Ortes oder Bezirkes im Ganzen berechnet und auf jedes einzelne Pfund Brot oder Fleisch oder die Maass Bier ausgeschlagen werden (c), wobei offenbar größere Unternehmer, deren Betrieb jenes angenommene Maass übersteigt, gewinnen, kleinere aber einigermassen im Nachtheil stehen.

- (a) Meistens werden die Brottaren alle Monat, die Viertaren etwa halbjährlich erneuert, in Frankreich geschah es bei der Brottare alle 14 Tage. In London machten die Gemeinde-Vorsteher (aldermen) wöchentlich den Brotsatz, bis 1815. — Bei der Brottare in Paris suchte man neuerlich starke Preisveränderungen der gewöhnlichen Arten des Brotes dadurch zu vermeiden, daß man bei hohem Getreidepreise den Bäckern aus einer gewissen Casse einen Zuschuß gab, in wohlfeilen Zeiten aber, wo die Tare nicht ganz nach Verhältniß erniedrigt wurde, von ihnen eine Vergütung erhob. Diese Bäckerasse hatte für alle Getreide- oder Mehlläufe der Bäcker auf deren Anweisung die Zahlung zu leisten. Jeder Bäcker mußte nach dem Umfang seines Geschäftes eine bestimmte Summe einlegen, in der I Classe (täglich 5 Säcke = 157 Kil. Mehl verbackend) 6000 Fr., in der VI. (unter 2 Säcken täglich) 2000 Fr. Ver. v. 27. Dec. 1853. Die Zahl der Bäcker war auf 601 bestimmt.
- (b) Die Staatsbeamten müssen sich hiebei gewöhnlich wegen des Mangels eigener Erfahrungen auf die Angaben der Gewerbsleute verlassen. Was nun

I. die Brottare betrifft, so ist es bei den Mahlproben schwer, alle Verstäubungen so vollständig zu verhindern, daß man aus einem einzigen Versuche die Gewichtsmenge des Mehlerzeugnisses, der Kleie und den Abgang richtig finden könne, zudem ist das Gewicht und der Mehlertrag des Getreides in verschiedenen Jahren und von verschiedenem Boden ungleich, auch giebt es verschiedene Sorten des Mehles, die sich durch den Grad von Weiße unterscheiden, und man erhält mehr Mehl, wenn man öfter aufschüttet, wobei ein Theil der Hülsen zermalmt wird, endlich sind auch die Mahleinrichtungen ungleich. Daher ist das Ergebnis der Mahlproben sehr abweichend gewesen. Die Annahme, daß man von Roggen und Weizen 80 Proc. Mehl erhalte (Worowsky, II, 498), ist zu gering. Nach der Heidelberger Probe rechnet man beim Roggen (ohne Abzug von Mahllohn) 85, 1/2 Proc. Mehl, 12 Proc. Kleie, 2, 0 Proc. Abgang, nach anderen Angaben von Weizen, Spelzferm und Roggen 81 — 87 Proc., mit 2 — 9 Proc. Verlust, also im D. 84 Proc. Mehl, 9. 11 Kleie und 5 Abgang. Die Kosten des

Mahlens ($\frac{1}{10}$) werden sogleich von dem Körnergewicht abgezogen. Einfacher ist es, sogleich von dem Mehle auszugehen, dessen Preis ebenfalls leicht zu erheben ist. Aus Weizenmehl erhält man ungefähr 126 (gegen $\frac{3}{4}$), aus Roggenmehl 136 Proc. (g. $\frac{1}{2}$) Brot, also wird man aus 100 Pfd. Roggenkörnern 112 Pfd. Brot erwarten können. In Paris rechnet man auf den Sack Weizenmehl von 157 Kilogr. 100 vierpfündige Brote, also aus 100 Pfd. Mehl 127 Brot. Kleine Brote haben verhältnißmäßig mehr Rinde und geben deshalb weniger Procente Gewichtszunahme.

II. Für Bier wird gerechnet in Berlin (Dorowsky, II, 505): aus 16 Scheffeln Weizen und $1\frac{1}{2}$ Scheffel Hopfen 16 Tonnen zu 100 Quart; in Baiern (B. vom 25. April 1811): aus 1 Scheffel trockenem Malz und 3 Pfd. Hopfen 7 Eimer Winterbier, aus 1 Scheffel Malz und 5 Pfd. Hopfen 6 Eimer Sommer- oder Lagerbier (vgl. III, S. 436). Es ist jedoch möglich, aus diesem Quantum etwas mehr Bier zu brauen.

III. Beim Fleische wird das mittlere Fleischergewicht jeder Art von Schlachtvieh, wie es an einem Orte vorkommt, und der mittlere (allerdings sehr schwankende) Einkaufspreis in jedem Zeitpunkte erforcht, der Ertrag der Nebentheile abgezogen und ein Zusatz für Nebenausgaben und Gewerbsverdienst beigeschlagen, z. B. in Oesterreich 15 Proc. des Fleischtrages. Beispiel von dem Berliner Probeschachten, 9. Juli 1772 bei Dorowsky, II, 516. Im Durchschnitt von 4 Ochsen der besten und 4 der leichtesten Art gab das Stück $525\frac{1}{2}$ Pfd. Fleisch und $10\frac{1}{2}$ Pfd. Talg. Der Kaufpreis sammt Abgaben war im Durchschnitt 44 Thlr. $16\frac{3}{4}$ Gr. Hieron gingen für die Haut, den Talg, den Kopf, die Füße, Eingeweide u. und die Junge 7 Thlr. $5\frac{3}{4}$ Gr. ab, also blieben noch für Fleisch 35 Thlr. $9\frac{1}{2}$ Gr. Diese Summe gab auf das Pfd. Fleisch $1\frac{1}{2}$ Gr., nachdem von den $525\frac{1}{2}$ Pfd. 12 Pfd. für Eintrocknen u. abgezogen wurden.

- (e) Diese Berechnungen sind meistens ziemlich oberflächlich. Nach der jetzigen Pariser Regel (Journ. des Econ. 2. Sér. VIII, 236) kommen auf das Verb Baden eines Sacks Mehl 10 Fr. allgemeine Kosten und Verdienst, also auf das Pfd. Brot 0,7 Kr., in Deutschland wird ungefähr $\frac{1}{2}$ —1 Kr. gerechnet, so daß durchschnittlich auch gegen 0,7 gesetzt werden mögen. Das minder weiße Brot (pain bis-blanc) steht in Paris 15 Cent. für den Laib niedriger als das beste. Große Bäckereien mit sparsamerem Holzverbrauche arbeiten wohlfeiler. — Die a. bair. B. v. 1811 geht für den Biersatz von der Annahme aus, daß in einem Brauhause gewöhnlicher Größe 450 Scheffel trocknes Malz verbraucht, also gegen 3000 Eimer Bier gebraut werden; sie schlägt die Kosten der Gebäude und Geräthschaften, den Arbeitslohn, die Pferde, das Malzbrechen, Pech, Holz, Licht und die Zinsen auf $3397\frac{1}{2}$ fl. an, welches für die Maas Bier 4,53 Pf. beträgt. Die Mannsnahrung wird auf $1002\frac{1}{2}$ fl. (ungefähr 6—7 Proc. der rohen Einnahme) gesetzt, oder 1,47 Pf. von der Maas; zusammen $1\frac{1}{2}$ fr., wozu noch die Malzsteuer, die Gerste und der Hopfen kommen. Ueber die Wichtigkeit dieser Ansätze sind 1821 mehrere Streitschriften erschienen: Gespräche in der Schenke zu Nulldorf. — Schluyper, Bemerkungen über die Biersteuer. — Einige Worte über den tarifmäßigen Gewinn der Bierbrauer. — Gründliche Bemerkungen über die gegenw. Verhältnisse der Brauereien. München. — Die Berliner Taxe für Gerstenbier, nach der B. v. 21. Jan. 1772 berechnet, giebt dem Brauer für jeden Sud (Gebräude) von $21\frac{1}{2}$ Tonnen 5 Thlr. für Mannsnahrung und Unterhaltung des Brauhauses, welches $7\frac{3}{4}$ Proc. der rohen Einnahme

macht. — Bei der Berliner Fleischtare wurden auf das Pfund Fleisch 3 Pf. für das Gewerbeeinkommen des Fleischers gerechnet.

§. 315.

[295.]

Die Polizeitaren haben mehrere wesentliche Mängel.

1) Ihre Festsetzung ist mühsam und zeitraubend, zumal wegen der vielen Streitigkeiten, in welche die Behörde mit den Verkäufern der tarirten Waaren verwickelt wird.

2) Es ist schwer, sie richtig zu bestimmen. Die Gewerbsleute verlangen gewöhnlich höhere Preissätze, als dem Beamten billig erscheint, und suchen ihre Ansprüche zu rechtfertigen. Sie schlagen gern die Kosten so hoch, den Ertrag an Pfunden an Brot, Bier und Fleisch aus einer gewissen Gewichtsmenge Getreide oder einem Stück Vieh in der Regel so niedrig an, wie sie im ungünstigsten Falle sein würden (a). Bei dem Schlachtvieh ist ein so bestimmter Marktpreis, wie bei dem Getreide, nicht vorhanden, weil die Verkäufe meistens nicht auf dem Markte, sondern bei den einzelnen Landwirthen, oft in weiterm Umkreise, geschlossen, die Thiere beim Verkaufe selten gewogen werden und selbst bei bekanntem Gewicht der Fleisch- und Fettgehalt verschieden sein kann. Gelingt es den Verkäufern, den Beamten zu überzeugen, so fällt zum Nachtheil der Zehrer die Tare höher aus, als sie beim freien Mitwerben sein würde, und dieß ist in der Mehrzahl der Fälle anzunehmen. Treibt bisweilen das Mißtrauen gegen die Verkäufer zu einer so niedrigen Preisbestimmung, daß dieselben in Schaden kommen, so entstehen Beschwerden, oder die Verkäufer suchen durch Verminderung der täglichen feilgebotenen Menge von Nahrungsmitteln eine höhere Tare zu erzwingen, so daß sie mit Strafandrohung angehalten werden müssen, eine dem Ortsbedarfe entsprechende Menge von Brot u. in den Verkehr zu liefern. Auf ein freiwilliges Herabsetzen des Verkaufspreises unter die Tare ist nicht sicher zu rechnen, wenn nicht das Mitwerben sehr verstärkt wird (b).

3) Es wäre angemessen, für die Bedürfnisse der Zehrer eine Abstufung von besseren und schlechteren Sorten von Nahrungsmitteln zu veranstalten und namentlich den unteren Classen wohlfeilere, den Wohlhabenden ausersessene und etwas theuere

Waaren zu verkaufen. Es sollten z. B. die besten Stücke Fleisch etwas höher verkauft werden dürfen, als die mittleren und geringeren Sorten (c), dieß wird aber verhindert, wenn die Taxe keine solche Unterschiede annimmt. Bei Brot und Bier läßt sich wenigstens einige Abhülfe anwenden, wenn man nur die für den Verbrauch der arbeitenden Classe hauptsächlich bestimmte Sorte der Taxe unterwirft und daneben die Preise der besseren Sorten dem freien Mitwerben überläßt.

4) Da die Verkäufer nicht selten durch schlechtere Beschaffenheit der verkäuflichen Nahrungsmittel sich für eine ihnen lästige Taxe zu entschädigen suchen, so ist die Verwaltungsbehörde genöthigt, diesem Mißbrauch durch Aufsicht und sogar durch Bestrafung entgegenzuwirken (d). Bei freiem und lebhaftem Mitwerben ist auch dieses lästige Geschäft unnöthig.

- (a) Hiezu werden hie und da manchfaltige Kunstgriffe angewendet, z. B. indem man eine höhere Aufzeichnung der Fruchtpreise zu bewirken sucht.
- (b) Wie durch die neuen großen Actien-Bäckereien.
- (c) Die Fleischer pflegen, um der unzumuthigen gleichen Taxe für Fleisch von ungleichem Werthe auszuweichen, den besseren Sorten mehr Knochen beizugeben. — Es giebt Bier von verschiedener Stärke.
- (d) Die Biersteuer hat in Baiern viele Bemühungen veranlaßt, um für die Güte des Bieres zuverlässige Kennzeichen zu erlangen, die man theils von der Strahlenbrechung (Steinheil), theils von der Menge des vom Bier aufgelösten Salzes (Fuchs) hergenommen hat. Nach der Aufhebung des obrigkeitlichen Preisgesetzes ist nur noch die Aufsicht gegen gesundheitswidrige Beschaffenheit nöthig. Wer unschmackhaftes oder theures Bier verkauft, steht alsbald seinen Absatz abnehmen und diese Warnung durch die Zehrer ist von hinreichender Wirksamkeit. — Bei dem Fleische hat man die zulässige Gewichtsmenge der beigefügten Knochen (der sogen. Zuwage) vorgeschrieben. Diese obrigkeitliche Regel ist ohne die beschwerlichste Strenge nicht durchzuführen und es kann unbedenklich den Käufern überlassen werden, hierüber mit dem Fleischer zu verhandeln.

Die Taxen der Nahrungsmittel sind da entbehrlich, wo das Mitwerben der Verkäufer mächtig genug ist, die Preise dem wirklichen mittleren Kostensatz nahe zu erhalten. Unter dem Warten dieses Mitwerbens können auch die Zehrer vor häufigen Preisschwankungen einigermaßen bewahrt bleiben, weil die Verkäufer wissen, wie widrig dieselben empfunden werden und deshalb in Rücksicht auf ihre Abnehmer nicht sogleich bei

jeder vorübergehenden Veränderung einen höheren Preis verlangen. An vielen Orten hat die Aufhebung der Taxen gute Folgen gehabt. Diese würden jedoch nicht eintreten, wenn die Zahl der Verkäufer zu beschränkt, der Zutritt neuer Erzeuger oder Verkäufer erschwert, auch das Einbringen verkäuflicher Lebensmittel von anderen Orten, z. B. vom Lande, untersagt wäre, §. 201 a. Wo diese Einrichtungen noch bestehen, da wird durch die Aufhebung der Taxen eher eine Vertheuerung bewirkt, indem nun die Verkäufer die Preise durch Verabredung beliebig festsetzen können; deshalb hat man unter solchen Umständen öfters zu einer Wiedereinführung der Taxen schreiten müssen. In kleineren Städten und in Marktflecken ist das Mitwerben gering, weshalb man hier eher die Taxen für Bedürfnis hält, indeß ist auch hier auf das Zuführen von benachbarten Orten zu rechnen und die Erzeuger sehen sich wenigstens genöthigt, die Preise nicht zu überschreiten, die in nahen größeren Städten durch die Concurrnz festgestellt werden. In den Dörfern macht das eigene Backen in den Familien und das Hauschlachten die meisten Bewohner von den Bäckern und Fleischern einigermaßen unabhängig. Es werden daher selten noch Fälle vorkommen, in denen die Beibehaltung der Taxen aus örtlichen Gründen für nothwendig zu erachten ist (b). In der Regel genügt es, die Verkäufer der genannten Arten von Lebensmitteln anzuhalten, daß sie, etwa auf je 4 oder 2 Wochen, den Preis, um den sie zu verkaufen gesonnen sind, angeben, der sodann durch das Wochenblatt des Ortes und Anschlag am Laden bekannt gemacht wird. Dieser Preis muß während des bestimmten Zeitraumes eingehalten werden (a).

(a) J. B. Verord. des Berliner Polizeidirectoriums vom 24. Jan. 1816 in von der Heyde, Repertor. III, 197.

(b) Aufhebung der Brottaxen in Frankreich, f. Verordn. v. 22. Juni 1863.

§. 317.

Auch auf das Maasß der ausbedungenen Vergütung für die Benutzung gewisser Productionsmittel, nämlich der Arbeit und des werdenden Vermögens, hat die Einwirkung der Regierungen sich erstreckt. Da jedoch der Versuch, die Pacht- und Mietzrente obrigkeitlich festzusetzen, sogleich als unausführbar

und fruchtlos erschien, so waren es nur Arbeitslohn und Capitalrente, mit deren Regelung man sich mehr oder weniger beschäftigte. Eine obrigkeitliche Bestimmung des Arbeitslohnes hat man in früheren Zeiten oft für nöthig gehalten (a), weil man, durch die Vorstellungen und Anträge der Lohnherren verleitet, nur auf den Vortheil derselben Bedacht nahm und die wohlthätigen Folgen eines hohen Lohnes für den Zustand der zahlreichen arbeitenden Classe übersah (I, §. 209), auch wohl hoffte, die Wohlfeilheit der Waaren und somit den Absatz derselben zu befördern. Die Furcht vor Veredungen unter den Lohnarbeitern unterstützte diese Maasregeln, obschon die Lohnherren weit leichter in Einverständnis treten können, um den Lohn herabzusetzen, oder doch auf gleicher Höhe zu halten (b). Verabredungen der Lohnherren in Betreff des Lohnsatzes lassen sich durch Verbote nicht verhindern, weil sie leicht zu verheimlichen sind, und Gleiches kann auch den Arbeitern gestattet werden, so lange keine Drohungen und Gewaltthätigkeiten gegen diejenigen, die sich der Uebereinkunft nicht anschließen, und überhaupt keine unerlaubten Mittel angewendet werden; eine plötzliche Entlassung aller Arbeiter oder eine plötzliche Einstellung der Arbeit von Seite der letzteren ist jedoch wegen der Gefahr von Sicherheitsstörungen aus polizeilichen Gründen bedenklich und schon wegen der für beide Theile vorgeschriebenen Kündigungsfristen (§. 199) unzulässig (c). Uebrigens haben die Lohnarbeiter wenig Aussicht, sich auf diesem Wege höheren Lohn zu verschaffen, als ihn das Mitwerben überhaupt bestimmt, I, §. 201 a (a).

(a) Reichs-Polizei-Ordnung von 1577, Tit. 25. §. 2, daß jede Obrigkeit für den Lohn der Diensthöten, Handwerker und Tagelöhner eine Satzung aufrichten solle. — Reichsgutachten in Handwerksachen von 1672, §. 15: „Nachdem auch sonst in ingemein vielfältige Klagen vorkommen, was maßen nicht allein die Handwerker, so nicht um den täglichen Lohn arbeiten, sondern ihre Arbeit überhaupt anschlagen, die Leute nach ihren Gefallen mit der Schätzung ihrer Arbeit übernehmen, sondern auch fast jedermänniglich durch des Gefinns und der Tagwerker übermäßigen Lohn hoch beschwert wird; als solle nicht nur ein Creis-Estand mit dem andern, sondern auch jeder Creis mit einem andern benachbarten Creis zu correspondiren, und sich einer billigmäßigen beständigen Tax- und Gefindeordnung zu vergleichen haben.“ — Vgl. v. Berg, Handb. I, 352. — Aehnliche Verordnungen bestanden seit Eduard I. in England. Das Parlament beschloß 1350, der Lohn solle nicht höher sein, als er im Durchschnitte vor der Pest 1348 gewesen

wäre. — Vorschlag einer Lohntaxe in Nassau, Protocolle der Herrenbank, 1821 S. 12.

- (b) Die 10 Schriftgießer in London haben seit 1770 jede Erhöhung des Lohnes ihrer Arbeiter zu verhindern gewußt. 1799 beschloßen die schottischen Papierfabricanten, ihren Arbeitern wöchentlich 2 Schill. ab-zuziehen, und wirklich wurden an einem Tage alle Gesellen, weil sie sich weigerten, außer Brot gesetzt, doch mußte man sie nach drei Monaten für den alten Lohn wieder annehmen. 1807 verbanden sich die schottischen Papierfabricanten in ähnlichen Absichten mit den englischen. Edinb. Rev. Jan. 1824. S. 315.
- (c) In England wurden 1425 die Verabredungen der Maurergesellen für Friesland erklärt. Noch das Ges. 39 und 40 Geo. III. C. 106 wiederholte das Verbot aller Verordnungen dieser Art, aber 1824 (6. Geo. IV. C. 29) wurden dieselben für erlaubt erklärt, nur mit dem Verbote der obenerwähnten Mißbräuche. Es bildeten sich in Folge dieses Gesetzes zahlreiche Vereine von Arbeitern, um eine Herabsetzung des Lohnes zu verhindern und, wo möglich, auf dessen Erhöhung hinzuarbeiten (trades-unions). Ob verschiedene Unruhen unter den Fabrikarbeitern, die man öfters auf Rechnung dieses neuen Gesetzes geschrieben hat, ohne dasselbe nicht eingetreten wären, ist sehr ungewiß. Vgl. Monthly Rev. Januar, 1836. Kleinschrod, Großbr. Gef. S. 93.

§. 318.

Übrigkeittliche Lohntaxen sind im Allgemeinen verwerflich. Wegen der großen Verschiedenheit in den erforderlichen Fähigkeiten und in dem beiderseitigen Mitwerben können sie bei den künstlicheren Gewerksarbeiten nicht angewendet werden, sie bleiben also nur bei der untersten Classe der Lohnarbeiter, als Tagelöhner und Gesinde, möglich, aber auch bei diesen sind sie wegen des großen Angebots unnöthig, und sie werden sogar schädlich, weil sie dieser zahlreichen Classe eine Verbesserung ihrer Lage erschweren. Eine Ausnahme findet statt bei solchen Dienstgewerben, wo durch die Natur der Sache oder durch besondere Staats Einrichtungen das Mitwerben beschränkt wird und wo die Arbeiter das Bedürfniß des Bestellers zu unmäßigen Forderungen mißbrauchen könnten (a).

- (a) Diese Fälle treten nur bei Diensten von kurzer Dauer ein, wo die feste Taxe, ohne die Arbeiter zu verkürzen, eine große Bequemlichkeit der Lohngeber ist und wieder zu dem häufigeren Gebrauch des Dienstes ermuntert. Die Taxirung erscheint als eine der zahlreichen örtlichen Maßregeln, die der guten Ordnung willen getroffen werden, ohne gerade für den Wohlstand nothwendig zu sein. Beispiele geben die Fährten und steigenden Brücken, die Landkutschen, die Träger bei Zollstätten, die Fremdenführer, Dienstmänner, Packträger u. dgl.

§. 319.

Schwieriger ist die Untersuchung über die Zweckmäßigkeit der gesetzlichen Vorschriften, welche die Bedingungen bei Darleihen betreffen. Das frühere Verbot des Zinsnehmens entsprang aus der Unbekanntschaft mit der werbenden Beschaffenheit des Capitaless und der Vorstellung, daß das Darleihen bloß eine Handlung der Menschenliebe sei, wofür man keine Vergütung annehmen dürfe (a). Dieß Verbot konnte nicht durchgesetzt werden und erhöhte nur die Last für die Vorgenden, weil nun die Gläubiger wegen der Gefahr der Entdeckung desto höhere Zinsen forderten, auch wurde es durch die Errichtung obrigkeitlicher Leihhäuser häufig umgangen, §. 332. Man hat sich daher späterhin begnügt, nur dem Wucher bei Darleihen gesetzlich entgegen zu wirken, um den Zinsfuß zum Besten der Borger und der Betriebsamkeit niedrig zu halten. Unter Wucher verstand man hierbei eine solche Festsetzung des Leihvertrages, wobei der Darleiher dem Schuldner allzu schwere und unbillige Bedingungen auflegt. Die Gesetze bestimmten näher, was zum Wucher zu rechnen sei, namentlich (b)

1) die Ueberschreitung des erlaubten Zinsfußes (Wucher am Zins), wohin auch gehört, wenn man die Zinsen sogleich von der geliehenen Summe abzieht (c); man gestattete gewöhnlich nur 5 oder 6 Procente (d);

2) das Verkürzen der geliehenen Summe, z. B. durch Aufbringen von Waaren statt des Geldes nach einem übermäßigen Anschlage, durch verlangte Verschreibung einer größeren Summe als wirklich gegeben wird u. dgl. (Wucher am Stamm);

3) das Fordern von Zinsen für die rückständigen Zinsen (Zinseßzinsen, Anaticismus);

4) das Nehmen von Zinsen, deren Gesamtbetrag in dem Laufe der Zeit die Leihsumme übersteigt;

5) das Beifügen lästiger Nebenbedingungen, z. B. das Verabreden einer Provision.

(a) Das mosaische Verbot, daß Juden von einander Zins von Darleihen in Geld oder Waaren nehmen, stammt aus einer frühen Zeit, in der noch wenig Verkehr und Gewerbfleiß vorkam. Reynier, Arabes et

Juisa, S. 343. Wie der Koran, so unterlagte auch das kanonische Recht, mit Berufung auf die mosaische Gesetzgebung, das Zinnehmen gänzlich. Ein solches gegen die Natur der Dinge streitendes Verbot konnte jedoch nicht aufrecht erhalten werden und kam außer Übung. Vgl. die in I, §. 236 genannte Abhandlung von Müller. — Ein anderer Grund, den z. B. noch Pothier brauchte, ist dieser: Da Borgende erwirbt das Eigenthum der geborgten Sache; die Benutzung derselben ist eine Folge des Eigenthumsrechtes, also ist es ungerath, dafür noch eine besondere Vergütung zu fordern, die nur bei nicht fungibeln Dingen angemessen ist, weil solche gebraucht werden können, ohne dadurch eine Herabsetzung zu erleiden. — Diese Schlussfolge zeigt die damalige Unkunde der wirthschaftlichen Begriffe. Vgl. die unten angef. Abh. v. Turgot, §. 26. 27.

- (b) v. Berg, Handb. I, 368.
- (c) Wer 100 fl. für 6 Proc. leiht, aber diesen Betrag sogleich auf ein Jahr abzieht, nimmt eigentlich 6,30 Proc., weil er im Grunde nur 94 fl. leiht.
- (d) Die deutschen Landesgesetze gestatten bald 5, bald auch 6 Procent. Mittermayer, Privatrecht §. 275. Oesterreich. Wuchergesetz vom 2. Decbr. 1803 §. 4: Bei Darlehen mit Unterpfand 4 Proc., bei andern 6, ebenso nach §. 5 bei Darlehen der Kaufleute unter einander. — In Württemberg ist durch Gesetz vom 26. Febr. 1836 der für Zinsgulden erlaubt worden. — Das französische bürgerliche Recht (Code civil Art. 1907) bestimmt bloß, daß höhere als die gesetzliche Zinsen schriftlich bedungen werden müssen. Das Ges. v. 3. Sept. 1807 bestimmt sowohl für bedungene als gesetzliche Zinsen in bürgerlichen Angelegenheiten 5, im Handel 6 Proc. Das Gesetz vom 19. Dec. 1850 verordnet, daß höhere bedungene Zinsen an den schuldigen Zinsen mit am Capital abgerechnet, oder wenn diese abgetragen ist, mit Zins zurückgegeben werden müssen. Gewerbs- oder Gewohnheitswucher ist strafbar. — Das badische Landrecht verbietet nicht, höhere Zinsen als 6 Proc. zu nehmen, erklärt aber, daß dieselben nie Pfand- oder Vorzugsrecht haben sollen, daß sie nie gegen eine Concursmasse gefordert werden dürfen, und daß der Schuldner alle Monate aufkünden darf; Zus. a—f. zum Code Napoléon, Art. 1907. Klagen über die Folgen dieser Bestimmungen: Verhandl. der zweiten Kammer von 1819, IV, 58. Das bad. Strafgesetz §. 533 erklärt das Ausbedingen übermäßiger Vortheile bei Darlehen und anderen belasteten Verträgen als Wucher für strafbar, wenn 1) der Gläubiger die ihm bekannte Noth oder den ihm bekannten Leichtsinne des Andern zu dessen Uebervertheilung benützt und sich die bedungenen wucherischen Vortheile in der Vertragsurkunde verschleiert zusichern ließ, 2) wenn er, um dem Andern zu täuschen, den Vertrag so einkleidete, daß derselbe daraus das wahre Verhältniß seiner Leistung zur Gegenleistung nicht erkennen und nach dem Grade seiner Einsichten nicht erkennen konnte, 3) wenn er einem Minderjährigen . . . bei Verträgen der bezeichneten Art . . . ohne Mitwirkung eines Vormundes . . . einen wirklichen Vermögensnachtheil zufügte.

§. 320.

Gegen die gesetzliche Bestimmung des Zinsfußes sprechen folgende Gründe (a):

1) Da der Zinsfuß in jeder Zeit und Vertiklichkeit von dem Verhältniß zwischen dem Begehre und Angebote von Leihsummen geregelt wird (I, §. 230), so kann ihn ein Gesetz nicht niedriger halten, als ihn das Mitwerben von selbst stellen würde (b). Die Capitalisten widerstreben einer solchen Verfügung und verletzen oder umgehen sie auf mancherlei Weise häufig, was ihnen darum gelingt, weil sie gegen die Vorgelustigen im Vortheile sind (c). Eine große Anzahl von Leihverträgen bleibt den Staatsbehörden unbekannt, man gewöhnt sich daran, die Zinsgesetze unbeachtet zu lassen und einzelne Verurtheilungen fügen nur denen, die von ihnen zufällig getroffen werden, schwere Verluste zu, ohne im Ganzen viel auszurichten. Eine verdoppelte Strenge der Vollziehung würde bewirken, daß man weniger ausleiht, und dieß ist wieder für die Volkswirtschaft nachtheilig.

2) Der Zinsfuß kann nicht bei allen Darleihen derselbe sein (d). Bei Darleihen ohne Pfandsicherheit muß der Darleiher wegen der größeren Gefahr einen höheren Zins begehren, der sich nach dem Grade der Wagniß richtet, I, §. 226. Darleihen auf kurze Zeit und in kleinen Summen müssen wegen der größeren Bemühung für die Gläubiger mehr Zins tragen, als andere, weil sonst Niemand sich zu diesem Leihgewerbe entschließen würde, I, §. 100. Wird nun der erlaubte Zinsfuß nur so hoch gesetzt, als ihn das Mitwerben bei guter Pfandsicherheit und größeren Summen regelt, so können alle diejenigen Vorgelustigen, welche keine Hypothek oder kein Faustpfand anzubieten haben, oder nur kleine Beträge brauchen, ohne Verletzung des Gesetzes keine Anleihen erlangen (e). Für die verschiedenen Grade der Gefahr besondere erlaubte Zinsätze aufzustellen, ist nicht thunlich, weil jene nicht hinreichend genau bezeichnet werden können. Wollte man aber den zulässigen Zins so hoch setzen, daß derselbe auch für die größte Gefahr und Bemühung noch ausreichte, so wäre dieß für die meisten Fälle von Darleihen ganz unnützlich.

3) Die Staatsgewalt selbst ist bisweilen genöthigt, gegen die Zinsgesetze zu handeln, indem sie bei neuen Anleihen unter ungünstigen Umständen höhere Zinsen versprechen muß. Man

sucht dieß zu verhüllen, allein die wahre Verwandtniß der Sache bleibt doch hindurch, III, S. 495.

- (a) Turgot, *Mémoire sur le prêt à intérêt*, Paris 1789 (ist 1769 geschrieben, steht auch in *Oeuvres de T.*, Par. 1808, V, 262.) — *Jeremiah Bentham*, *Defence of usury*, Lond. 1787. 4te Ausg. 1827. Deutsch: *Verteidigung des Wuchers*, übers. v. Eberhard, Halle, 1788. Französl. Paris, 1828. — Günther, *Versuch einer vollständigen Untersuchung über Wucher und Wuchergesetze*. Hamburg, 1790. — v. Kees, *Ueber die Aufhebung der Wuchergesetze*. Wien, 1791. — Say, *Handb.* IV, 185. — v. Jakob, *Polizeigesetzgebung*, II, 521. Storch, II, 25. — Loß, *Handbuch*, II, 282. — Kudler, *Volksw.* II, 350. — Braun und Wirth, *Die Zinswuchergesetze*. Rätz, *Ueber die Zinsgesetze: Ritz*, *Ueber Zinstaren und Wuchergesetze*. Wien 1859. — In Großbritannien sind im Ges. v. 10. Aug. 1854 — 17. 18. Vict. C. 90 die Wuchergesetze aufgehoben worden, nur die Gesetze für Pfandverleiher ausgenommen. Wo aus einem Gesetze oder aus einem Vertrage, der sich auf den gesetzlichen Zinsfuß bezieht, Zins zu zahlen ist, da sind die bisherigen Gesetze maßgebend. Auch im K. Sardinien wurden 1857 jene Gesetze aufgehoben. Darlehen mit höherem als dem bisherigen gesetzlichen Zinse dürfen nach Verlauf von 5 Jahren zurückgezahlt werden. — In Frankreich wurde der Antrag von Lherbette auf Abschaffung der Wuchergesetze 1836 von der französl. Deputirtenkammer verworfen. — In Preußen fand man während der Crediterschütterung für nöthig, die Zinsgesetze vorübergehend (W. v. 27. Nov. 1857) außer Wirkung zu setzen, sie traten aber nach 3 Monaten wieder in ihre Geltung ein. Es waren in diesem Zeitraum nur sehr wenige Anleihen um höheren Zins vorgekommen. — Aufhebung der Zinsgesetze in Bremen, von Anfang 1859 an.
- (b) Bemerkenswerth ist die Bestimmung Justinians in der (nicht glossirten) Nov. 121, nach welcher *illustres personae* nur 4, Kaufleute 8 Proc. nehmen dürfen, bei dem *Seezins* (*trajectitia poenia* oder *naticum foenus*) und bei Darlehen in anderen Dingen als Geld 12 Proc. erlaubt sind, sonst aber nur 6 Proc.
- (c) Dahin gehören unter anderen die Verkäufe von Waaren, die der Käufer wieder verkaufen muß, um sich das benöthigte Geld zu verschaffen, und die er zu theuer übernimmt, auch erdichtete Verkäufe. In Sardinien kamen die so verdeckten Anleihen oft auf 15, ja 20 Procent zu stehen.
- (d) Dieß hat man in früherer Zeit oft beabsichtigt. Sully setzte den gesetzlich erlaubten Zins bei Hypothekenanleihen auf $\frac{1}{100}$ ($6\frac{1}{4}$ Procent), weil viele Gutsbesitzer durch die Schulden, die sie zu $8\frac{1}{2}$ —10 Proc. aufnahmen, sich ruinirten und die Kaufleute wegen dieser einträglichen Anwendung des Vermögens den Handel vernachlässigten. *Esprit de Sully*, S. 257. *Perofixo*, *Histoire du roi Henri le grand*, S. 287 der Ausg. v. 1662. Vermuthlich war diese Maßregel überflüssig, weil die Befestigung der gesetzlichen Ordnung durch Heinrich IV. von selbst eine Erniedrigung des Zinsfußes bewirkt haben würde. — Thomas Gulyeper (1621) und Josias Ghibbe empfahlen ebenfalls dringend die gesetzliche Zinserniedrigung, weil der niedrige Zins ein Zeichen des Reichthums und von wohlthätigen Folgen sei; Ghibbe beruft sich auf Holland, und dagegen auf Länder, in denen hohe Capitalzinsen mit den Kennzeichen der Dürftigkeit zusammentreffen; er leitet ferner die großen Fortschritte, welche der Wohlstand Englands

im 17. Jahrhundert gemacht hat, aus den gesetzlichen Zinserniedrigungen (I, S. 233 (a)) her. „Auf welche Seite wir auch blicken mögen, wir werden überall den Beweis finden, daß seit der ersten Zinsherabsetzung (1535) bei uns der Reichtum und der Glanz dieses Königreiches 6mal so hoch gestiegen sind, als sie vorher waren.“ (Culpeper's Schrift gegen den Bucher ist bei Childre abgedruckt. Discourse on trade. London, 1666. Französl. 1775. Amsterd.)

- (c) Als in Dänland 1786 der gesetzl. Zins von 6 auf 5 Proc. erniedrigt wurde, stieg wegen der Gefahr der Entdeckung der wirkliche Zins auf 7 und mehr Proc. Storch, II, 26.

§. 321.

4) Wenn es der allgemeinen Wohlfahrt wegen nothwendig wäre, den Besizer eines Capitaless in der einträglichsten Benutzung seines Vermögens zu beschränken, so würde diese Anordnung nicht für ungerecht zu halten sein (a). Allein jene Voraussetzung ist nicht erweislich und es wird dem Borgenden in vielen Fällen nachtheilig, daß das Gesetz ihn hindert, höhere Zinsen zu versprechen; bald muß er eine einträgliche Unternehmung unterlassen, aus deren Ertrage er einen ansehnlichen Zins hätte abgeben können, bald wird er durch die Schwierigkeit, einen Darleiher zu finden, in Verlust und Noth gestürzt (b). Die hohen Zinsen bei manchen Nothschulden rühren zum Theil davon her, daß der Schuldner keine Sicherheit geben kann.

5) Die beabsichtigte Vorsorge für leichtsinnige oder thörichte Menschen ist unzureichend, weil man dieselben, so lange ihnen nicht gerichtlich die Verfügung über ihr Vermögen entzogen worden ist, doch nicht verhindern kann, auf andere Weise, durch Verkäufe u. dgl., sich zu Grunde zu richten.

(a) Das Gegentheil behauptet z. B. von Kees, a. a. D., S. 46.

(b) Beispiele von Fällen, wo es für Jemand, der sich in Verlegenheit befindet, nützlicher ist, um hohen Zins zu borgen, als zum Verkaufe eines Vermögenstheils u. dgl. gezwungen zu sein, bei Bentham, S. 30 ff. der deutschen Uebers. — Turgot erzählt, daß sich in einem Bucherproceß diejenigen, welche für ungesetzlich hohen Zins von dem Angeklagten geborgt hatten, eifrigst für denselben verwendeten. *Le contraste d'un homme poursuivi criminellement pour avoir fait à des particuliers un tort, dont ceux-ci non seulement ne se plaignaient pas, mais même témoignaient de la reconnaissance, me parut singulier et me fit faire bien des réflexions.* Oeuvr. V, 331.

§. 322.

Obgleich aus diesen Gründen die Beibehaltung der bisherigen Wuchergesetze nicht rathsam ist, so bleiben doch einige Besorgnisse übrig (a). Der Begriff des Wuchers bei Darleihen ist keineswegs erst durch das Gesetz entstanden (b), sondern stammt aus der Ueberzeugung her, daß es unfittlich sei, die Noth Anderer zu einem ganz unverhältnißmäßig hohen Gewinne zu mißbrauchen. Dies würde gar nicht vorkommen, wenn der Zinsfuß sich unfehlbar in jedem Falle nach dem allgemeinen Verhältniß des Angebots und Begehrs von Capitalen, und nach dem Grade von Gefahr und Bemühung für den Darleiher richtete. Hierauf ist aber nicht mit Sicherheit zu rechnen, denn

1) das Ausleihen kleiner Summen gegen Faustpfänder oder auf bloßen Credit für kurze Zeit ist sehr mühsam und erfordert eine genaue Aufmerksamkeit auf die Schuldner, es ist ein lästiges und widriges Geschäft, welches nach der tief eingewurzelten allgemeinen Meinung für unanständig und unedel gilt, und zu welchem sich immer nur Wenige entschließen.

2) Anleihen für Erwerbszwecke kann der Borgende unterlassen, wenn er die geforderten Zinsen zu hoch findet (I, §. 236), bei Nothschulden aber hat er keine Wahl und muß auf schleunige Hülfe, oft auch auf Geheimhaltung großen Werth legen. Deshalb und wegen der geringen Anzahl von Darleihern ist hier das Mitwerben viel beschränkter. Die abgeschlossenen Leihcontracte stehen mehr vereinzelt und der ausbedungene Zins bestimmt sich oft in jedem einzelnen Falle bloß nach der Noth des Borgenden und der rücksichtslosen Gewinnsucht des Capitalisten (c).

3) Viele Borger, insbesondere aus dem Stande der Landleute, sind des Rechnens so unkundig, daß sie bei Darleihen auf kurze Zeit und bei verwickelten Bedingungen die Größe der Last, die sie auf sich nehmen, nicht zu überschauen vermögen (d).

(a) Als Joseph II. am 29. Jan. 1787 im österreichischen Staate alle Wuchergesetze aufgehoben hatte, waren die Folgen sehr ungünstig. Alle Schriftsteller geben zu, daß der Wucher häufiger geworden und der Zinsfuß gestiegen ist, obschon hiezu auch andere gleichzeitige Um-

kände, welche den Begehr von Capitalien vergrößerten, mitgewirkt haben mögen, z. B. die Staatsanleihen, die gebotene Anlegung der Stiftungs- und Pupillengelder bei den öffentlichen Cassen und der Verkauf vieler Klostergüter. Die lauten Klagen über das Zunehmen des Wuchers veranlaßten, daß von der Regierung eine Preisfrage über diesen Gegenstand ausgeschrieben wurde. Es erschienen viele Schriften, unter denen die Günther'sche (§. 320 (a)), welche sich gegen die W.-Ges. erklärte, im J. 1790 gekrönt wurde. 1803 erfolgte das (§. 319) erwähnte Gesetz; f. vorzüglich v. Sonnenfels, Ueber Wucher und W.-Gesetze. Wien 1789. Dess.: Zu Ern. Hofrath v. Keß's Abhandlung über die Aufhebung d. W.-G. 1791. — v. Zeil-ler, Jährlicher Beitrag zur Gesetzkunde und Rechtswissenschaft in den österreichischen Erblanden, II, 158. III, 1. (Wien, 1807. 1808.)

- (b) Wie Bentham S. 5 annimmt.
- (c) Die bei den französischen Zuchtpolizeigerichten vorgekommenen Fälle, wo z. B. einmal der Darleiher 48 Proc. genommen hatte, der von Eisenlohr (ab. Verhandlungen der 2. K. a. a. D.) vorgezeigte Schuldschein, nach welchem für 200 fl. monatlich 5 fl. 24 kr., also 32 Proc. im Jahr zu entrichten waren, und viele andere Beispiele beweisen obige Sätze. Es möchte schwer sein, darzuthun, daß 32 oder 48 Proc. nicht über alles Verhältniß zur Wagniß und Bemühung des Darleihers hinausgehen. Wenn Daring (Unterhaus, 27. Februar 1824) sagte: „Der Borger ist so wenig in der Hand des Gläubigers, als der Getreidekäufer in der Gewalt des Verkäufers“, so vergaß er, daß Getreide regelmäßig zu Markt kommt, daß alle Verkäufer wetteifernd sich um Absatz bemühen und Jeder, der Geld in der Hand hat, mitbieten kann, während jeder Borger, der keine Sicherheit zu leisten vermag, in ganz eigenthümlichen Verhältnissen steht. Die Analogie anderer Verträge, wie sie von Bentham (S. 9. 53) geltend gemacht wird, entscheidet nichts, weil bei keinem die Concurrenz so sehr eingeengt ist, weshalb Sonnenfels (Ueber Wucher, S. 40) die Lage des aus Noth Borgenden einem unmittelbaren physischen Zwange vergleicht.
- (d) Auch in den Städten finden sich solche unwissende Menschen, I, §. 232. Schon Colquhoun (Police of the metropolis S. 67) erzählt, daß es in London Weiber giebt, welche den Verkäuferinnen von Obst, Fischen, Gemüse u. Tag für Tag 5 Schill. leihen, und jeden Abend $\frac{1}{2}$ Schilling Zins einziehen, also im Jahr zu 300 Geschäftstagen 3000 Procent. — In Paris ließ man bisweilen zu 2 Sols wöchentlich von 3 Livres, d. h. für $173\frac{1}{3}$ Proc. jährlich, prêt à la petite semaine. Turgot, angef. Mém. §. 14. V. 282.

§. 323.

Diese und andere auf Thatfachen beruhende Besorgnisse (a) machen es zweckmäßig, solche gesetzliche Vorschriften über Zinsdarleihen beizubehalten, welche dazu dienen, die Bürger vor den Kunstgriffen gewissenloser Wucherer zu bewahren (b). Es sind daher nachstehende Bestimmungen zu empfehlen:

1) Alle Leihverträge, die eine gewisse kleine Summe übersteigen, müssen schriftlich abgefaßt und die Schulbucunden müssen auf die einfachste, verständlichste Weise, mit Bezeichnung der auf ein Jahr gerechneten Zahl von Procenten und ohne Nebenrichtungen, als etwa eine mäßige Provision, ausgedrückt werden. Die in §. 319, Nr. 2 erwähnte Verkürzung des Capitals kann unbedenklich untersagt werden, weil der einzige Grund, aus dem man sie in Schutz nehmen möchte, durch die Freigebung des Zinsfußes hinwegfällt (c).

2) Es muß immer ein gesetzlicher Zinsfuß für solche Fälle bleiben, wo die Gerichte Zinsen zuerkennen. Man regelt ihn nach dem Marktpreise der Zinsen bei guter Sicherheit (d).

3) Für solche Anleihen, bei welchen dieser Satz beträchtlich, z. B. um 2 oder 3 Procente, überschritten wird, sollte monatliche Aufkündbarkeit auf Seite des Schuldners verordnet werden (e).

Diese Anordnungen werden dann einen vollständigeren Erfolg haben, wenn zugleich ein guter Schulunterricht die arbeitenden Stände in den Stand setzt, gegen Uebervortheilungen auf ihrer Hut zu sein, und für gute Leihanstalten zum Gebrauche bedrängter Einwohner gesorgt wird, §. 334.

(a) A. Smith hielt eine den Marktpreis der Zinsen bei hypothekarischer Sicherheit nur wenig übersteigende gesetzliche Zinstare darum für nothwendig, weil sonst leichtsinnige Menschen und Projectmacher den besonnenen Borgern die Capitale wegnehmen würden, Unters. II, 133. Nach von Zeiller ist in Oesterreich wirklich durch Verschwender und Speculanten der Zins zum Nachtheil der besseren Wirthe gesteigert worden. Da jedoch die unzuverlässigen Borgern von den tüchtigen, der Unterstützung würdigen Unternehmern im Allgemeinen nicht gesondert werden können, so gränzt hier das Nützliche und Schädliche zu nahe an einander, und man muß es dem gefunden Urtheile der Capitalisten anheimstellen, wie sie, allenfalls durch Schaden belehrt, sich vor unsicheren Anlegungen ihres Vermögens hüten wollen. Vgl. die Bertheiligung der Projectmacher, gegen Smith, bei Bentham, S. 83 ff.

(b) Siebel ist vorzüglich lehrreich Günther, a. a. D.

(c) Das Verbot des Zwischen- oder Zinseszinses (§. 319, 3) ist nicht durchzuführen, weil der bedrängte Schuldner den Gläubiger nicht anders zur Nachsicht bewegen kann, auch ist eine Zinsvergütung für die rückständigen Zinsen nicht unbillig und dem allgemeinen Rechtsgrundsatz gemäß, daß jeder Verzug in der Erfüllung einer Verbindlichkeit zu einer Schadloshaltung verpflichtet. Nur der Mißbrauch ist zu ver-

hüten. Nach dem französischen bürgerl. Recht, Art. 1154, kann ein Zinsrückstand, der höher ist als ein Jahresbetrag, durch Einflagung oder besondere Uebereinkunft zins tragend werden.

- (a) Man wird hiezu 5 Proc. und unter Kaufleuten 6 Proc. festsetzen können. Letzteres wird bei Braun und Birth vorgeschlagen, Seite 231.
- (e) Wie in Baden, s. §. 322 (a). Sardinien: nach 5 Jahren.

Vierter Abschnitt.

Armenwesen.

§. 324.

Die jährliche Gütervertheilung in einem Volke (I, §. 141 ff.) entspricht der Bestimmung der Volkswirtschaft und den Zwecken des Staates desto besser, je vollständiger sie jedem Bedürfnisse die erforderlichen Befriedigungsmittel zuführt. Es gehört zu dem Grundbau einer auf persönliche Freiheit (a) gestützten Volkswirtschaft, daß diejenigen Familien, denen nicht ein Einkommen aus Renten zufließt, sich durch Gewerbsverdienst oder Arbeitslohn ihren Unterhalt verschaffen und daß durch verständige Wahl der Beschäftigungen die vorhandenen Arbeitskräfte sich gut unter die verschiedenen Zweige der Thätigkeit vertheilen, so daß alle auf Arbeitsverdienst angewiesenen Mitglieder des Volkes ihr Auskommen erhalten. Diese Vertheilung wird mangelhaft, wenn Einzelne in Armuth gerathen, d. i. unfähig werden, den nöthigsten Unterhalt aus eigenem Einkommen zu bestreiten (b). Dieser Zustand, der ihnen Entbehrungen, Noth und Sorgen auferlegt, auch ihre Lebensdauer verkürzt und sie von fremder Hülfe abhängig macht, ist zugleich für die ganze Gesellschaft ein Uebel, wegen der nachtheiligen Folgen für die rechtliche Ordnung, für die sittliche und geistige Bildung und die Erziehung des jüngeren Geschlechtes, und weil die Ausgabe für die Armen an dem Wohlstande des Volkes zehrt. Die Unterstützung der Armen geschieht häufig von Privatpersonen, auch die Kirche ist für diesen Zweck mehr oder weniger thätig, indeß ist auch eine Mitwirkung der Staats-

gewalt hiezu unentbehrlich. Die von dieser ausgehende Thätigkeit für das Armenwesen (öffentliche Armenpflege, öfters Armenpolizei genannt) bildet deshalb einen sehr wichtigen Theil der Volkswirthschaftspflege, der das Eigenthümliche hat, daß bei ihm wirthschaftliche und moralische Betrachtungen sich besonders innig durchdringen (c).

- (a) Den Unfreien hat der Herr zu erhalten, auch wenn die Arbeitsleistung des ersteren nicht soviel abwirft, als er braucht.
- (b) I, §. 77. Dem Ausdruck Armuth in dem obigen Sinne entspricht nach De Gérando's Erklärung (*De la bienfaisance publique*, I, 5) das französische Wort *indigence*; es ist Mangel am Nothwendigen, *dénuement absolu*. Dürftigkeit ist *pauvreté*, ein Zustand, wo Jemand seine Bedürfnisse nicht vollständig befriedigen kann, — *qui n'a pas de quoi subsister convenablement suivant sa condition*. Doch wird unter *pauvreté* im weitern Sinne auch die *indigence* mit begriffen, und das Wort *pauvre* hat immer diese allgemeinere Bedeutung, ebd. S. 6. — Der in England und Frankreich neuerlich aufgekommene Ausdruck *Pauperismus* ist im Deutschen bei dem Reichthum unserer Sprache und der Leichtgläubigkeit, für jeden Begriff einen bezeichnenden Ausdruck zu finden, nicht allein überflüssig, sondern auch wegen seiner Mehrdeutigkeit verwirrend. Man versteht unter *Pauperismus* bald Armenwesen überhaupt, bald den Stand der Armuth in einem gewissen Lande und Zeitpunkt, bald eine ungewöhnlich häufige (massenhafte) Verarmung aus Mangel an Erwerbserwerbniß (Erwerblosigkeit). In England braucht man auch *pauper* und *poor* als gleichbedeutend.
- (c) Die größere Sterblichkeit der Armen ist eine bekannte Thatsache, vgl. I, §. 201 (b) (c).

Untersuchungen über die Ursachen der Verarmung und die besten Maßregeln der Armenpflege sowohl im Allgemeinen, als in Bezug auf einzelne Länder, sind besonders in den letzten Jahrzehnden mit Vorliebe angestellt worden. Auswahl aus der sehr reichen Literatur:

I. Deutschland. Resewitz, Ueber die Versorgung der Armen. Kopenh. 1769. — Preussen, Polit. Armenökonomie. Leipzig, 1783. — v. Rochow, Versuch über Armenanstalten und Abschaffung aller Bettelci. Berlin 1789. — Wagemann, Götting. Magazin für Industrie und Armenpflege. 1789—1803. VI. Bd. — Wille, Ueber Entziehung, Behandlung und Erwehrung der Armuth. Halle, 1792. — Ranft, Versuch über die Armenpflege. Freiberg, 1799. — v. Berg, Handbuch des z. Polizeirechts, III, 178—242. — Pilat, Ueber Arme und Armenpflege. Berl. 1804. — Weber, Staatswirthschaftlicher Versuch über das Armenwesen und die A.-Polizei. Götting. 1807. — Baum, Prakt. Anleit. z. vollständ. Armenpolizei-Einrichtungen. Heidelberg, 1807. — v. Jakob, Polizei-Gesetzgebung, II, 652. — Lantäp, Ueber die Sorge des Staats für seine Armen. Altona 1815. — Allg. Encyclopädie von Ersch und Gruber, Art. Arme (von Fischer) und Armenpolizei (von Rau). — Reche, Ueber die Kirche und Staat in Bezug auf die Armenpflege. Offen 1821. — Röhl, Polizeiw. I, 315 der 2. Ausg. — Loß, Handb. III, 47. — Ganssen, Kritik des Armenwesens. Altona, 1834. — Heiberg, Mittheilungen über das Armenwesen. Altona, 1835. — Godeffroy, Theorie der Armuth. Hamb. 1834. 2. A. 1836. — Beiträge z. Theorie des Armenwesens, Hamb. 1834. (Gegen Godeffroy)

froy). — Schmidt, Untersuchungen über Bevölkerung, Arbeitslohn und Pauperismus. Leipz. 1836. S. 319 ff. — v. Türk, Von der Versorgung für Waisen, Arme und Nothleidende, Berlin 1839. — Bülow, in der Deutschen Vierteljahrsschrift, 1838, I, 79. — Schmittbennner, Ueber Pauperismus und Proletariat, Frankfurt 1848. — Meibtreu, Industrie und Proletariat, Frankf. 1848. — Mittheilungen des Centralvereins für das Wohl der arbeitenden Classen, Berlin 1848 ff. 2 Bde. Neue Folge bis 1856 2 Bde. — Schnell, Gestr. Preisschrift. Vorschläge zur Verbesserung der Arbeiterverhältnisse, namentlich auf dem Lande. Berl. 1849. — Von den Mitteln, den Zustand der Arbeiter gründlich und auf die Dauer zu verbessern. Berlin 1849. — v. Holzschuher, Die materielle Noth der unteren Volksclassen und ihre Ursachen. Gestr. Preisschrift. Augsb. 1850. — Gscheric, Vorschläge zur Milderung der materiellen Noth der unteren Volksclassen. Stuttg. 1850. — Regner, Die materielle Noth der unteren Volksclassen in Baiern, Würzb. 1850. — Runge, Mittheilungen des Localvereins für das Wohl der arbeitenden Classen, Berlin 1851. II B. — v. Brittwig, Die Schanzer in Ulm. 1850. — Zahlreiche Schriften über Armenanstalten einzelner Länder u. Orte, z. B. (Mianchi) Histor. Darstellung der Hamburger Anstalt zur Unterstützung der Dürftigen. Hamburg 1802. — Von Boght, Gesammeldes aus der Geschichte der Hamburger Armenanstalt. Hamb. 1838. — Immermann, Die Armenpflege im H. Nassau, Wiesb. 1817. — Knolz, Darstellung der Humanitäts- und Heilanstalten im Grzb. Oesterreich unter der Enns. Wien 1840. — Kratochwill, Die Armenpflege der k. k. Haupt- und Residenzstadt Wien, 1846 (mit einer Einleitung über Armenpflege im Allgemeinen). — Anführung vieler anderer Schriften bei v. Salza und Lichtenau, Polizeirecht, II, 56. 154.

II. Großbritannien. Macfarlan, Untersuchungen über die Armuth, a. d. Englischen v. Garve. Leipzig 1785. Hiezu gehört Garve, Anhang einiger Betrachtungen über Joh. Macfarlans Untersuchungen, ib. eod. — Ruggle, History of the Poor. Lond. 1793. Neue Ausg. 1797. — Morton Eden, The state of the Poor or a history of the labouring classes in England. London, 1797. III B. — Malthus, Versuch über die Volksvermehrung, II, 51 ff. — Craig, Grundzüge der Politik, übersetzt v. Hegewisch, II, 223. Leipzig, 1816. — Senior, Statement of the provision of the Poor, 1835. — Ueber das neue engl. Armengesetz Nau in dessen Archiv, II, 214; vgl. S. 341. — Kleinschrod, Der Pauperismus in England, Regensb. 1845. Ders. Die neue Armengesetzgebung Englands und Irlands in ihrem 10jährigen Vollzuge, als Forts. des „Pauperismus in G.“ 1859. Ders. Paup. in G. 2. Forts. 1849. — Pashley, Pauperism and poor laws, Lond. 1852. — Jährlich ein Bericht der Armencommission (Annual report of the Poor law commissioners) seit 1836, je 1 Band. Neue Folge nach dem Gef. 29. Juli 1847: Annual report of the Poor law board, seit 1848. — Ferner seit 1848 jährlich ein Annual report of the commissioners for administering the laws for relief of the poor in Ireland.

III. Frankreich. Fodéré, Essai historique et moral sur la pauvreté des nations. P. 1829. — de Gérando, Le visiteur du pauvre, 1829, deutsch von Schelle, Quedlinburg 1831. De la bienfaisance publique, IV Bde. Par. 1839 (vorzüglich). Deutsch im Auszuge von Bus: Die öffentl. Armenpflege. Stuttg. 1843. — de Morogues, Du paupérisme, de la mendicité et des moyens d'en prévenir les funestes effets, P. 1834. — de Villeneuve-Bargemont,

Économie politique chrétienne ou recherches sur la nature et les causes du paupérisme en France et en Europe. P. 1834. III Bde. Brux. 1837, in 1 Bb. — T. Duchatel, Considérations d'économie politique sur la bienfaisance, 2te É. P. 1836. (Erste Ausg.: De la charité, 1829.) — Die Schriften von Duchatel u. Naville (V.) sind zusammen im Auszuge überfetzt: Das Armenwesen nach allen seinen Richtungen. Weimar 1837. — Du paupérisme et de la charité légale, lettre adressée à MM. les préfets du royaume, par M. Ch. Remusat . . . Paris, 1840. — Bonnardet, De la mendicité. Lyon, 1841. — Moreau-Christophe, Du problème de la misère, P. 1852. III Bde. — Béchard, De l'état du paupérisme en France, Paris 1853. — Cherbuliez, Étude sur les causes de la misère . . . et sur les moyens d'y porter remède, P. 1853. — de Watteville, Rapport à S. Exe. le Ministre de l'Intérieur sur l'administration des bureaux de bienfaisance et sur la situation du paupérisme en France. P. 1854. 4°. (Hier sind auch S. 31 — 34 viele französische Schriften genannt.)

IV. Belgien. de Keverberg, Essai sur l'indigence dans la Flandre orientale. Gand, 1819. — Travaux de la commission royale pour l'amélioration du sort des classes ouvrières et indigentes du pays. Brux. 1847. — Duportiaux, Mémoire sur le paupérisme dans les Flandres, Brux. 1850. — Moser, Der Pauperismus in Flandern. Berlin 1853.

V. Schweiz. Naville, De la charité légale, de ses effets et de ses causes. Genève, 1836. — Neue Verhandl. der schweiz. gemeinnütz. Gesellschaft. I. V. — Berger, Du paupérisme dans le C. de Vaud. Lausanne, 1836. — Enquête sur le paupérisme dans le canton de Vaud. Lausanne, 1841. — Vogt, Das Armenwesen und die diebstahligen Staatsanstalten. Bern, 1853. 54. II B. — Cramer, Étude sur les causes du paupérisme dans le Canton de Genève, 1856.

VI. Italien. (Graf Pralormo) Situazione economica degli istituti di carità. Turino, 1841 — Bibl. univ. de Genève, XXVII, 217. — Les pieuses institutions Démidoff à Florence. 1848.

Von bedeutendem Nutzen für diesen Gegenstand ist das öftere Zusammentreten von Freunden der Wohlthätigkeit aus verschiedenen Ländern, zum 1. mal in Brüssel, Sept. 1856, sodann in Frankfurt, Sept. 1857, in London Sept. 1862. Man rechnet jedoch zur Wohlthätigkeit (bienfaisance) als Gegenstand dieser Congresse nicht allein das Armenwesen, sondern auch verschiedene andere Angelegenheiten, in denen den in unglücklicher Lage befindlichen Bürgern ein Beistand aus menschenfreundlicher Absicht geleistet werden kann, z. B. im Unterricht und der Erziehung, in der Sorge für die Gesundheit, in den Strafanstalten u. dgl. Congrès international de Bienfaisance à Bruxelles. Session de 1856. II. B. Brux. 1857. — Congrès int. . . de Francfort, Session de 1857. II. 1858. — Congrès int. . . de Londres, Session de 1862. II. B. Lond. 1863.

Erste Abtheilung.

Allgemeine Betrachtung der Armuth.

§. 325.

Die Grundsätze der Armenpflege müssen auf die Untersuchung der Ursachen gegründet werden, aus denen die Armuth gewöhnlich entsteht (a), und zu diesem Behufe sind vorzüglich die Verhältnisse der Lohnarbeiter und der kleinen Unternehmer zu erforschen, §. 324. Diejenigen, welche von Renten leben oder leben können, sind nach dem Verluste ihres Vermögens erst dann arm, wenn sie sich nicht durch ihre Arbeit fortzubringen vermögen. Es ist unter allen Umständen, selbst bei dem höchsten und bestvertheilten Wohlstande, dem fleißigsten und sittlichsten Volke, bei der weisesten Regierung unvermeidlich, daß hin und wieder Einzelne verarmen; die wirkliche Zahl der Armen übersteigt aber in jedem Lande diese ganz unvermeidliche geringste Größe, weil nirgends alle jene genannten günstigen Umstände in vollkommenstem Maße vereinigt angetroffen werden. Die Armuth einer Familie rührt entweder von Umständen her, welche durch dieselbe nicht abgewendet werden können und wieder in fortdauernde oder vorübergehende zerfallen, oder von der eigenen Schuld der Armen. Da ferner die Armuth in einem Mißverhältniß zwischen dem Einkommen und dem Unterhaltsbedarfe besteht, so kann sie sowohl durch die Verringerung des ersten unter das mittlere Maaß, als durch die Vergrößerung des zweiten über den Durchschnittsbetrag entstehen.

(a) Vergl. Macfarlan, S. 5. — Weber, S. 24. — v. Jakob, S. 666. — de Keverberg, S. 50. — Duchatel, S. 1 der deutschen Bearbeitung. — de Villeneuve, Liv. I. — de Gérando, I, 139. — v. Hummelauer, Ueber die Verarmung der aderbauenden Classe. Wien, 1836. — Reboul-Denevrol, Paupérisme et bienfaisance dans le Bas-Rhin. P. 1858. S. 146.

§. 326.

I. Unverschuldete Ursachen der Armuth.

1) Der gänzliche Mangel oder die Unzulänglichkeit des Arbeitsverdienstes ist abzuleiten entweder

a) von Erwerbsunfähigkeit, d. i. einem körperlichen oder geistigen Zustande (a), welcher die Folge hat, daß die von ihm betroffenen Personen nichts oder nicht genug verdienen können (b). Dahin gehören Kranke, Schwache, Gebrechliche, Geisteskranke, Kinder und Greise, vorausgesetzt, daß nicht nahe Verwandte im Stande sind, sie zu erhalten (c); — oder

b) von äußern Umständen, durch welche Arbeitsfähige verhindert werden, sich den Unterhalt zu erwerben. Bei den Unternehmern (z. B. den Handwerksmeistern) erscheint dies Uebel als Mangel an Absatz oder Bestellungen, bei den Lohnarbeitern als Mangel an zureichender Beschäftigung oder auch als zu tief herabgesunkener Lohn. Der Zustand solcher Arbeiter, welche durch den Druck äußerer Umstände wider Willen und Reigung in Unthätigkeit versetzt werden, ist die Verdienst- oder Erwerbslosigkeit. Es ist unvermeidlich, daß bald bei der Wahl eines Gewerbes das obwaltende Verhältniß zwischen Begehr und Angebot unrichtig beurtheilt wird, bald späterhin Veränderungen in demselben eintreten, bei denen der Absatz abnimmt oder das Angebot zu sehr anwächst. Die letztgenannte Erscheinung ist oft Folge einer zu starken Volksvermehrung (§. 330). Die Verminderung des Begehrs von Arbeit könnte von einer Verringerung der im Lande angelegten Capitale herühren, fällt aber meistens mit der Störung im Absage einer Waare oder mehrerer Arten von solchen zusammen. Je mehr der Absatz in die Ferne geht, desto weniger läßt sich sein Umfang ermessen und desto leichter erfolgen Verminderungen desselben, aber auch bei den Gewerben, die zur Versorgung naher wohnender Käufer dienen, sehen Einzelne im Mitwerben ihre Erwartungen fehlschlagen. Das Verarmen aus solchen Ursachen kommt vereinzelt in allen Gewerben vor. In größerer Menge zeigt es sich

aa) gewöhnlich in Städten in Vergleich mit dem platten Lande, weil die Landwirthschaft wenigeren Erschütterungen ausgesetzt ist und die Aussichten auf das Fortkommen in einem Dorfe leichter zu beurtheilen sind (d),

bb) an gewissen Orten, die einen Theil ihrer Gewerbsquellen verloren und einen Ersatz dafür noch nicht aufgefunden haben (e),

ce) in solchen Gewerbszweigen, die von vielen Menschen betrieben werden und in denen der Absatz sehr veränderlich ist oder ein Theil der Arbeiter durch die Einführung von Maschinen u. außer Beschäftigung geräth. Bisweilen ist es die Einträglichkeit eines Gewerbes, die einen zu großen Andrang nach sich zieht und dann zu einem Rückschlage führt, dagegen kommt auch in solchen Gewerben, die mit dem geringsten Capitale ergriffen werden können, leicht eine Uebersetzung zum Vorschein (f). Sehr ausgebehnte Zweige des Fabrikwesens sind in dieser Hinsicht am meisten gefährdet, indem eine Unterbrechung der Ausfuhr eine Menge von Menschen außer Thätigkeit setzt und das Unterkommen derselben in anderen Beschäftigungen erschwert, während eine kleine Zahl von Erwerblosen sich leichter andere Wege zum Verdienste eröffnen könnte (g).

dd) in der auf die Landwirthschaft angewiesenen Volksklasse, wenn die Feldarbeit nicht den ganzen Zuwachs der Einwohnerzahl beschäftigen kann und andere Erwerbszweige fehlen (h).

2) Vermehrte Ausgaben, welche aus dem mittleren Einkommen nicht bestritten werden können und daher Verarmung veranlassen, sind entweder besonderen Unfällen zuzuschreiben, wie Krankheiten, Todesfällen, Feuer-, Wasser- und Kriegsschaden u. dgl., oder erstrecken sich über ein ganzes Land, wie die Theuerung der Nahrungsmittel durch Missernten (i). Nur derjenige kann solche Umstände ertragen, welcher ein übergespartes Vermögen zuzusetzen hat. Eine ungewöhnlich große Anzahl von Kindern oder andern hilflosen Mitgliedern einer Familie hat die nämliche Wirkung und ist gerade bei den dürftigen Lohnarbeitern häufiger anzutreffen, als in andern Classen der Gesellschaft.

(a) Indigens invalides. — Im britischen Königreich befanden sich 1859 unter den Armen 43 810 Geistesranke.

(b) Bentham's *travailleurs imparfaits*; de Gerando, I, 63. Man rechnet hieher auch ungeschickte, unwissende oder einfältige Arbeiter, die indeß wenigstens in solchen Verrichtungen, welche geringe Fertigkeit erfordern, sich noch müßten fortbringen können. — Im Canton Waadt waren 1834 unter sämmtlichen Armen 16,⁴ Greise über 60 Jahre, wovon 9 Proc. noch einigermaßen arbeitsfähig, ferner 47,⁴ Kinder unter 16 Jahren. Enquête, S. 36.

(c) Hat der Arme solche Verwandte, die vermögend genug und gesetzlich verpflichtet sind, ihn zu unterstützen, so fällt er der öffentlichen Armenpflege nicht anheim, außer insoferne die Verwandten obrigkeitlich ange-

halten werden müssen, ihre Pflicht zu thun. — Orte, in deren Nähe sich große Steinbrüche befinden, haben wegen der hohen Sterblichkeit der Steinhauer viele arme Wittwen und Waisen. Dasselbe gilt von den Familien der Loosten.

- (d) Nach den Angaben für den preussischen Staat für 1849 bei Dietrich (Tabellen, IV, 434) waren in den Städten 10,⁸, auf dem Lande 2,⁰ Proc. Arme. In Belgien giebt der 3jährige Durchschnitt von 1848 bis 50 27,⁷ Proc. in den Städten, 20 Proc. auf dem Lande, nämlich eingeschriebene Arme, s. S. 228 (e). — Die Provinz Namur hatte in den Städten 26, auf dem Lande 13,⁷ Proc., nur Döfländern hatte mehr Arme auf den Dörfern.
- (e) In Preußen hatten 1849 die 60 großen Städte 1 Armen auf 5,¹ Qw. (18 Proc.), die 238 mittleren 1 auf 13,⁶⁶ (7,³ Proc.), die 672 kleinen Städte 1 auf 20,²⁴ Einw. (4,⁹ Proc.). Einzelne Städte zeigen eine überaus große Verarmung, z. B. wenn ein Theil der wohlhabenden Lehrer hinwegzieht (Verlegung eines Fürsten- oder Amtssitzes, einer großen Staatsanstalt u.), der Fremdenbesuch aufhört, Handels- und Fabrikgeschäfte stocken, wenn das Zustromen Arbeitssuchender von der Umgegend zu groß, die Armenunterstützung zu reichlich und sorglos ist, wenn die Handwerksmeister sich die Fortschritte der Kunst nicht aneignen und die wohlhabenden Bewohner ihren Bedarf von Kunstwaaren in den größeren Städten einkaufen u. dgl. Breslau soll 1849 1 Unterstützten auf 1,⁰ Einw., Greifswald auf 2,³⁷, Prenzlau auf 2,⁶⁷, Mühlhausen 3, Köln 3,²⁴, Trier 3,⁷⁴, Magdeburg 3,⁶⁸, Elberfeld 3,²⁶, Potsdam auf 4 Einw. gehabt haben u. In Lille (Norddep.) zählte man früher 30 Proc. Arme (Villormé, I, 83), neuerlich 33 Proc., in Courtray (Courtray in Belgien) sogar 44, in Brügge 43 Proc. — Große Armuth der Stadt Orb im bairischen Unterfranken, Berh. d. baier. Deputirtenk. 1837, Beil. IX, 420.
- (f) Bei den Angaben hierüber müßte man auch wissen, welcher Theil der Einwohner überhaupt in jedem Gewerbe beschäftigt ist, denn es muß z. B. darum schon mehr arme Schuhmacher als Goldschmiede geben, weil die ganze Zahl der Schuhmacher viel größer ist, ferner macht es einen großen Unterschied, ob die Armuthsfälle, die Familien, oder die Köpfe gezählt werden. In Ostflandern waren zu Ende des J. 1848 unter den 201706 Armen 49512 Spinnerinnen, 45300 Tagelöhner, 18616 Weber (gegen 38 Proc. der für 1846 angegebenen Zahl), 14578 Spigenklöpplerinnen (78 Proc.!), 5806 Wäscherinnen, Näherinnen u. (42 Proc.), 3207 Schreiner und Zimmerleute (22 Proc.), 1170 Schuhmacher (12 Proc.) u. Dupéti aux, Mém. S. 22. (Es ist zweifelhaft, ob die aus den Ergebnissen der Volkszählung beigefügten Prozentzahlen richtig sind, d. h. ob die Zählung nach gleichen Regeln angegeben ist.) — In Paris waren im D. der Jahre 1829, 1832, 1835 und 1838 unter den Armen 2208 Näherinnen und Köchinnen, 1387 Trödlerrinnen, 1372 Lastträger u. (commissionnaires), 1170 Thürwärter (portiers), 900 Schuhmacher, 737 Trödler, 666 Wäscherinnen . . . de Gérando, I, 116. In England machten die erwachsenen arbeitsfähigen Armen (adult able-bodied poor), unter denen jedoch auch vorübergehend franke vorkommen, 1842—46 29 Proc., in den Jahren von 1850—55 gegen 16 Proc. aller Armen aus.
- (g) In Bordeaux sind in den 1850er Jahren durch die Traubenkrankheit Tausende von Küfern verdienstlos geworden. — Ein Beispiel in großem Maasstabe giebt die durch den amerikanischen Bürgerkrieg seit 1861 stark verminderte Zufuhr von Baumwolle, wodurch viele europäische Arbeiter ganz oder zum Theil außer Thätigkeit gesetzt wurden. In der

englischen Grafschaft Lancashire, wo g. 400 000 Arbeiter unmittelbar mit der Baumwolle beschäftigt und überhaupt 800 000 von diesem Gewerbe abhängig waren, befanden sich im Herbst 1862 150 000 ganz, 120 000 je einen Theil der Zeit außer Arbeit, was soviel ausmachte, als 210 000 ganz Müßige, und wodurch 105 000 £ wöchentliche Lohnsinnahme hinwegfielen. Diese Grafschaft hat 28 Mill. Feinspindeln und 300 Webstühle. Die Familien mußten ihre früheren Ersparnisse zusehen und es waren große Summen nöthig, um der Noth einigermaßen abzuhelfen. Lehrreicher Aufsatz von Plummer im Companion to the Almanak für 1863.

- (A) Die Verkleinerung der Landgüter ist öfters als Ursache der zunehmenden Verarmung betrachtet worden, z. B. Dupétioux, Mém. S. 63 in Bezug auf die beiden spanischen Provinzen. Allerdings zeigt die amtliche Statistik (Agric. S. LIII), daß in Dänemark 44,⁶⁸ in Westflandern 57,⁴⁸ Proc aller Landwirthe nicht über $\frac{1}{2}$ Hekt. bauen, allein offenbar suchen diese ihren Unterhalt nicht allein auf einer so geringen Fläche Landes, sondern zugleich in Taglohn und Gewerksarbeit. Die Stellen von $\frac{1}{2}$ —1 und von 1—5 Hekt. sind schon nicht zahlreicher als in mehreren anderen Provinzen. Es ist also anzunehmen, daß die Hauptursache in der durch die frühere Blüthe der Leinenverarbeitung veranlaßten Volksvermehrung liegt, §. 428 (b). Eine Verkleinerung der Güter, welche nicht unter das Maß der Unterhaltsfläche hinabgeht (I, §. 372), pflegt mit einer Steigerung des Anbaues und also auch des Ertrages verbunden zu sein. Man trifft dagegen nicht selten da, wo viele große Güter sind, eine Menge dürftiger Tagelöhnerfamilien, die stets in Gefahr sind zu verarmen und denen die Gelegenheit fehlt, auf eigene Rechnung mit verdoppeltem Fleiße zu arbeiten, wie dieß in England wahrzunehmen ist, §. 328 (b). Auch das Weispiel anderer Länder, wie verschiedener Gegenden der Schweiz, zeigt, daß vorherrschender Landbau keineswegs ganz vor häufiger Armuth schützt. Vgl. Wolowaki, in Congrès international de bienfais. de Brux. I, 205. — In Irland sind die ungünstige Vertheilung des Grundeigenthums unter eine kleine Anzahl von Reichen, die Betreibung der Landwirtschaft durch ganz vermögenslose Pächter und die Sorglosigkeit in der Verheirathung die Hauptursachen der unter den Landleuten herrschenden Dürftigkeit, die leicht und häufig in Armuth übergeht. Der Wahn, daß es Segen bringe, den Bettlern zu geben, trug bei, die Zahl der letzteren zu vergrößern. — Im Canton Waadt haben die Weinbau-gegenden in der Nähe des Sees gegen 6,²—7,⁷ Proc., die Berggegenden bis 19 Proc. Arme (Bezirk Dron).

- (*) Folge der Theuerung: In England waren Arme
- | | | | | |
|------------|---------|-----------|---|-----------------------|
| Durchschn. | 1842—46 | 1.449 459 | = | 8, ⁶ Proc. |
| | 47 | 1.721 350 | = | 10, ¹ " |
| | 48 | 1.876 541 | = | 10, ⁶ " |

Die erwachsenen arbeitsfähigen hatten sich stärker vermehrt als die sämtlichen Armen, sie machten 1847 32,⁶ Proc., 1848 aber 35,⁶ Pr. der letzteren aus.

§. 327.

II. Die verschuldete Armuth (a) ist ein vermeidliches Uebel und zeigt besonders deutlich den Zusammenhang volkswirtschaftlicher Erscheinungen mit sittlichen Verhältnissen. Sie

wird allmählig abnehmen, wenn überall Schule, Kirche, Gemeinbeobrigkeit, gute Beispiele, Einfluß der Lohnherren u. beharrlich zusammenwirken und das jüngere Geschlecht besser erzogen wird. Die Fehler, durch welche die Verarmung verursacht wird, sind hauptsächlich

1) Gewöhnung an ein Uebermaaß unnöthiger Ausgaben. Brunktsucht, Hang nach sinnlichen Vergnügungen, insbesondere zum Trunke (b), Spielsucht, wie sie z. B. durch das Lotto genährt wird, Verschwendung aus Leichtsinne u. stürzen viele Familien in Armuth, besonders da Verirrungen dieser Art meistens zugleich den Fleiß lähmen. Zu frühzeitige oder überhaupt leichtsinnig geschlossene Ehen ziehen ähnliche Folgen nach sich.

2) Trägheit (c), meistens die Folge einer schlechten Erziehung. Obgleich jede Classe von Armen, wenn sie nicht versorgt ist, durch die Noth zum Betteln hingedrängt wird, so giebt es doch eine besondere Classe von Bettlern, die sich ohne solche Noth aus Scheu vor ausdauernder Arbeit und Hang zu einem abenteuerlichen Leben dieser Ernährungsart zuwenden. In ihnen zeigt sich die Armuth von ihrer verderblichsten Seite, verbrübert mit Rohheit und Ausschweifung, zu Diebstahl und Raub verleitend, durch den Reiz eines mühelos erlangten, oft reichlichen Einkommens selbst fleißige Bürger in Versuchung setzend, den Weg eines ehrenhaften Erwerbes zu verlassen (d). Die in neuerer Zeit angeordneten polizeilichen Vorkehrungen, wodurch die Bettler verhindert werden, die Personen und das Eigenthum ihrer Mitbürger zu gefährden, und insbesondere die herumschweifenden Bettler in Straf- oder Arbeitsanstalten gebracht werden, sind zwar unentbehrlich, können jedoch ohne den Beistand einer guten Armenpflege keine gründliche Heilung dieses Gebrechens bewirken. Nicht die Armuth, wohl aber das Betteln kann vermittelst guter Anstalten verhütet werden (e).

(a) Schüz in Lüb. Staatswiss. Zeitschr. 1851. S. 356.

(b) Schilderung der Trunksucht im Norddep. bei Villeneuve, I, II ch. 3 (auch bei Schmidt, S. 291), und in England, Schmidt S. 430. — Viele hieher gehörige Thatsachen bei Duopétiaux, De la condition physique et morale des jeunes ouvriers, I, 351. Villermé, Etat physique et moral etc. II, 33. und Egoling in Congrès de Brux. I, 287. Wie viele Arbeiter richteten sich in den britischen Braunt-

weinschenken (gin shops) körperlich, geistig und wirthschaftlich zu Grunde! Porter berechnete, daß um 1849 der Verbrauch von Branntwein aller Art im brittischen Königreich nach den Preisen beim Ausfuhren gegen 24, von Bier g. 25 1/2 Mill. £. St. betrage, also zusammen 1 1/2 £. oder 21 fl. auf den Kopf. In den Niederlanden wird die Ausgabe zu 30—35 Mill. Fr. jährlich angenommen. Congrès de Brux. I, 294. Es ist nachgewiesen worden, daß ein beträchtlicher Theil der Verbrechen mit der Trunksucht zusammenhängt und der abnehmende Branntweinverbrauch auch in dieser Hinsicht vortheilhaft wirkt. Congrès de Brux. II, 264 (Lees), 274 (Pope). Congrès de Francf. I, 229 (Ausfage englischer Richter; Erfahrung, daß 30 Proc. des Almsens am nämlichen Tage in den englischen Branntweinläden verthan wird). Dieß Uebel ist am größten im nördlichen Europa, z. B. Großbritannien, kleiner im mittleren Theile, wo Bier und Wein wohlfeil sind, wie in Süddeutschland, am kleinsten im Süden. Auch in der Schweiz wird lebhaft hierüber geklagt, z. B. Congrès de Brux. I, 334. — Uebermaaß der Länge, des Wirthshausbesuchs, der Puffsucht, Reboul-Doneyrol S. 200. 205.

- (c) Cramer a. a. D. S. 22 klagt über den Mangel an Fleiß und Gewerbsseifer bei den Arbeitern in Genf in Vergleich mit Frankreich. — Die Betarmung des badischen und hessischen Oberwalbes wird zum Theile gleichfalls dieser Ursache zugeschrieben. — Nach Ducpétiaux Mém. S. 96 hat der deutsche und englische Arbeiter weit mehr Thatskraft, bei herannahender Erwerblosigkeit sich um andere Nahrungsquellen zu bemühen. Il lutte jusqu'au bout. L'ouvrier flamand, au contraire, se résigne sur place aux plus dures privations; sans rien changer dans ses habitudes, il réduit son ordinaire; victime de la routine, il succombe sur son métier sans avoir pensé même à l'abandonner. In Australien erhalten die deutschen Arbeiter in dieser Hinsicht vorzügliches Lob. Trägheit, schlechter Schulbesuch u. Reboul S. 208. 210.
- (d) Die gewerbmäßigen Bettler gränzen nahe an die Gauner, und der Uebergang zu diesen zeigt sich schon in den Lügen und Kunstgriffen, mit denen sie Spenden zu erhaschen suchen. Oft ist das Betteln nur der Vorwand, um eine verbrecherische Lebensweise zu verbeden. Diese arbeitscheuen Bettler pflegen weit umher zu ziehen, sie stehen unter einander in Verbrüderung, haben ihre Herbergen, sprechen die Gaunersprache und werden hiedurch für die Sicherheit doppelt gefährlich. Die Schilderung vom Leben der Bettler in Röser, Patriot. Phantas. I, X. Abh., mag noch heutiges Tages viele Wahrheit haben; vgl. (Schöll) Abriss des Gauner- und Bettelwesens in Schwaben, 1793. — First report of the commissioners appointed to inquire as to the best means of establishing an efficient constabulary force, 1839, S. 56. Edinb. Rev. Nr. 152, S. 467 (Juli 1842). — In den früheren Jahrhunderten, und noch in einem Theile des achtzehnten, gab es in Deutschland u. a. europäischen Ländern ganze Schaaeren solcher Bettler, die wegen ihrer Dreißigkeit, Verwilderung und Nachsucht die Bewohner des platten Landes in Furcht setzten und oft Gewaltthätigkeiten begingen. Unter ihnen befanden sich häufig ehemalige, nach Beendigung eines Krieges entlassene Soldaten. Lehrreiche Schilderungen bei Diesdermann, Deutschlands politische, materielle und sociale Zustände im 18. Jahrh. I, 401. 1854. — Die Angaben über die heutige Anzahl der Bettler in den europäischen Staaten bei de Villeneuve, a. a. D. beruhen nur auf ungefähren Schätzungen und verdienen wenig Vertrauen. Es kam nach seinen Vermuthungen 1 Bettler auf 102 Einwohner in den Niederlanden (vor der Trennung), — 117 im brittischen Reich, — 121 in Portugal, — 126 in Italien, — 150 in der Schweiz,

154 in Spanien, — 166 in Frankreich, — 200 in Oesterreich, — 202 in Preußen, — 243 in Schweden, — 250 in Dänemark, — 666 in der Türkei, — 1000 in Rußland. — In Frankreich nahm de Ville- neuve 1829 198 000 Bettler an, und unter 8 Armen sollte sich ein Bettler befinden. Nach der Aufzählung von de Watteville (Rap- port S. 58) hatte aber Frankreich 1847 337 800 Bettler oder 1 auf 104 Einw. oder auf 8 2/3 Arme. In den 15 östl. Depart. kam einer auf 181 Einw. oder auf 13 Arme, in den 14 nördlichen einer auf 62 Einw. oder auf 7 Arme. In Belgien wurden 1839 11 734 Bettler gezählt. In England hat man 25 000 Bettlerfamilien mit 150 000 Köpfen angenommen, die jährlich etwa 1 375 000 £. St. (zu 35 £. St. die Familie) erwerben. Ed. Rev., a. a. D. — Zigeuner im Dep. Nieberrhein, Reboul, S. 109.

(c) Die Statistik der Armuth giebt über die Häufigkeit dieser verschiedenen Ursachen noch keine genügenden Aufschlüsse. Stellt man die Nachrichten über die Provinz Ostflandern von 1818 nach v. Reyerberg und 1848 nach Ducpetiaux, ferner über das franzöf. Norddepartement von 1829 (962 800 Einwohner) und das Departement der Gironde (554 225 Einwohner) nach Villeneuve zusammen, so ergibt sich:

	Ostflandern.		Nord-Dep.	Gironde.
	1818	1848		
1) Verhältn. d. Armen z. Volksmenge.	10, ⁷	26, ¹⁶	17	9, ²⁸
2) Verhältniß d. verschied. Ursachen:				
a) hohes Alter	5, ⁶	6, ⁷	3, ⁶	3, ⁸
b) Kränklichkeit	11, ²	6, ⁹	9, ⁸	9, ⁸
c) Unglücksfälle	7	8, ⁴	7, ³	5, ⁷
d) zu viele Kinder	48, ⁹	23, ³	30, ⁵	51, ⁹
e) Erwerblosigkeit	22, ⁸	44, ⁹	27	21, ¹
f) eigene Schuld	4, ⁵	2, ⁹	21, ⁷	7, ⁶

Eine unvermeidliche Untergränze (minimum) in der Zahl der Armen läßt sich nicht angeben, denn wenn auch die aus natürlichen Ursachen Erwerbsunfähigen ein gewisses Verhältniß zur Einwohnerzahl haben, so hängt es doch zugleich von dem wirtschaftlichen Zustande ihrer Verwandten ab, ob sie durch diese versorgt werden können. Die Zahl der weiblichen Armen war in Ostflandern um 15 Proc. größer als die der männlichen. Vgl. Garve zu Macfarlan, S. 90. — Im E. Baadt waren nach der angef. Enquête, S. 41, unter 6159 genau beleuchteten Fällen bei 40 Proc. derselben Alter, Krankheit, wirtschaftliche Unfälle u., bei 38 1/2 Proc. Leichtsin, Trägheit, Trunkucht u., bei 15 Proc. Verlassen der Kinder durch die Aeltern oder umgekehrt, endlich bei 6 1/2 Proc. eine zu große Zahl von Kindern als Ursachen aufgezeichnet worden.

§. 328.

Die Zahl der Armen ist in verschiedenen Ländern und Gegenden ein sehr ungleicher Theil der Volksmenge. Dies erklärt sich aus der ungleichen Stärke der angegebenen Ursachen des Verarmens, §. 326. 327. Eine größere Menge

von Armen in einem Lande rührt vorzüglich von folgenden Umständen her:

1) Hohe Bevölkerung, bei welcher das Mitwerben in allen Gewerben groß, der Lohn gering, die weitere Steigerung der Gütererzeugung langsamer und das Unterkommen neuer Arbeiter schwierig ist. Bei einer niedrigen Bevölkerung pflegt noch mehr Gelegenheit zur Betreibung solcher Gewerbe da zu sein, die weniger Wechselfällen ausgesetzt sind (a).

2) Eine Richtung der Betriebsamkeit, die mehr zufälligen Veränderungen unterworfen ist, namentlich ein ausgebreitetes Fabrikwesen und ein lebhafter auswärtiger Handel, während bei der Erzeugung der nöthigsten Güter für den inländischen Bedarf seltener erhebliche Störungen eintreten, und die Wahrscheinlichkeit, sich in einem gewissen Geschäft fortzubringen, leichter zu beurtheilen ist. In Fabrikgegenden wechseln Zeiten des Wohlstandes und der Bedrängniß in stärkerem Abstände mit einander ab, als in Gegenden mit vorherrschendem Landbau oder einem Gleichgewichte dieser beiden Hauptzweige des Gewerbewesens, I, S. 395. — (b). Eine hohe Ausbildung des Gewerbewesens bringt zwar immer eine häufigere Verarmung mit sich und macht eine eifrigere Armenpflege nothwendig, bietet aber zugleich durch das größere Volkseinkommen im Ganzen auch reichlichere Hülfsmittel zur Versorgung der Armen dar.

3) Niedrige geistige und sittliche Bildung der unteren Stände.

4) Mancherlei Staatseinrichtungen, die dem Gewerbefleiß oder dem Ausgleichen zwischen Bedarf und Angebot von Arbeit in den verschiedenen Landestheilen oder Gewerbezweigen im Wege stehen und bisweilen den Arbeiter abhalten, eine Beschäftigung zu finden.

5) Unbedachtsame Milbthätigkeit, welche zum Müßiggange verleitet.

Es ist schwer, die Zahl der Armen genau zu ermitteln, weil diejenigen, welche von Privatpersonen unterstützt werden, nicht zur amtlichen Aufzeichnung gelangen und bei dieser die dauernd und vorübergehend unterstützten unterschieden werden müssen. Sind die Einrichtungen in mehreren Ländern ver-

schieden, so lassen sich die Ergebnisse der Armenstatistik nicht mit Sicherheit vergleichen, für ein einzelnes Land aber kann man auch bei einer mangelhaften Aufzeichnung, wenn nur dieselbe nach gleichen Regeln geschieht, wenigstens die Zu- und Abnahme der Menge von Armen erkennen und schon dies ist lehrreich (c).

(a) Im preuß. Staat betragen 1849 die unterstützten Armen 4,⁸¹ Procent, und zwar

1, ⁸⁶ Proc. in Posen,	} bei einer Bevölkerung von 22—2600.
2, ⁷² „ „ Preußen,	
3, ⁷ „ „ Pommern,	
4, ³⁴ „ „ Westfalen,	
4, ⁷⁶ „ „ Sachsen,	
5, ⁹⁶ „ „ Schlessen,	
5, ⁸⁸ „ „ Brandenburg	„ „ „ „ 3000.
8, ⁴⁷ „ „ Rheinland	„ „ „ „ 5800.

Die ersten 3 Provinzen haben die wenigsten Gewerke. In Brandenburg ohne Berlin waren 2,⁴³ Proc. Arme.

(b) In den belgischen Provinzen Ost- und Westflandern hat der verminderte Absatz der Leinenwaaren bei einer ungewöhnlich angewachsenen Bevölkerung eine große Verarmung veranlaßt. Man zählte 1846 in Ostflandern 11,⁹ Proc., in Westflandern 21,⁶ Proc. fortdauernd Unterstützte. Die ganze Zahl der Unterstützten belief sich 1847 auf 37, 1848 auf 34 Proc., in den Bezirken Roulers und Thielt war sie in den beiden Jahren gegen 42 Proc. und hier war 1846—48 die Zahl der Gestorbenen doppelt so groß als die der Geborenen (15287 und 7492 in 3 Jahren), so daß die Einwohnerzahl von 1846—50 um 9370 abnahm. Eine ähnliche Erscheinung hat sich im schlesischen Gebirge gezeigt, wo zu der allgemeinen Abnahme des Verbrauchs von Leinwand wegen der härteren Verbreitung der Baumwollenzugse das Zurückbleiben des Leinbaues, der Flachsbereitung und der Spinnerei hinter den Leistungen des britischen und belgischen Gewerbsfleißes hinzutrat. Es zeigte sich, daß bei dem bestehenden Kleinbetriebe dieser Gewerbe weder die Verarbeiter des Flachses, noch die Aufkäufer und Versender der Leinenwaaren den Fortschritten der Gewerbskunst gefolgt waren. Der verminderte Absatz drückte den Verdienst der Spinner und Weber herab und die Armuth nahm in beunruhigendem Maße zu. Kries, Ueber die Verhältnisse der Spinnerei und Weberei in Schlessen, Breslau, 1845. — v. Minutoli, Die Lage der Weber und Spinner im schles. Gebirge, Berlin 1851. — In Frankreich haben 9 fabrikreiche Dep. 12½ Proc., 16 vorzüglich landbauende 7 Proc. Arme. — In England verhält es sich aber anders. Im D. von 1850 u. 51 betragen die Armen ungefähr

4, ³⁶ Proc. in 5 Graffschaften, in denen die Metallverarbeitung vorzüglich verbreitet ist,
5, ⁰⁶ „ in den kohlenreichen Gr. Durham und Northumberland,
5, ¹⁶ „ in 6 Graffschaften, in denen viel gesponnen, gewoben und gewirkt wird,
7 „ in 18 verschiedenen landbauenden Graffschaften.

(c) Die amtliche Armenzahl kann weit hinter der wirklichen zurückbleiben, wenn aus öffentlichen Cassen aus Mangel an Hilfsmitteln oder an Eifer wenig geschieht. Der Zeitpunkt, für welchen die Aufzeichnung

genommen wird, giebt oft zufällig eine größere oder kleinere Zahl, als die dauernd bestehende u. s. w.

In England und Wales nahm man für 1803 12, für 1815 13 Proc. Arme an. Die neueren amtlichen Angaben sind ziemlich zuverlässig, weil die Armenpflege zufolge gesetzlicher Verpflichtung von den in jedem Kirchspiel und größeren Armenbezirke (Union) bestellten Behörden geübt wird, doch stehen nicht alle Orte unter der durch die neuen Gesetze gestalteten Armenpflege und die Nachrichten werden nicht immer von allen Bezirken gegeben. In 580 Unionen waren am 1. Juli 1848 893 743 Arme, im nämlichen Zeitpunkt 1849 827 919 Arme. — Nach der Einwohnerzahl dieser Bezirke in Vergleich mit der ganzen Volksmenge vermuthete man, daß in den übrigen Theilen von England und Wales an beiden Zeitpuncten noch 183 359 und 169 877 Arme, also 20,° Proc. weiter vorhanden gewesen seien, so daß die gesammte Menge der Armen 1 077 102 und 997 796 oder ungefähr 6,° und 6,° Proc. der Volksmenge betrug. In 602 Unionen war die Armenzahl zu Anfang des Jahres im D. von 1849 und 50 956 334. Die Zahl im ganzen Lande war muthmaßlich durchschnittlich noch größer und belief sich demnach auf 6,°⁸⁷ Proc. der Volksmenge. Second annual report of the poor law board. 1849. S. 9. Man sieht hieraus, daß die zu verschiedenen Zeiten und aus einer verschiedenen Zahl von Unionen angegebene Armenzahl nicht ein gleicher Theil des ganzen Armenstandes ist. Dagegen ist auch die Zahl der Unionen nicht völlig maßgebend, denn es werden von Jahr zu Jahr ältere Unionen gespalten und daraus neue gebildet. Daher dürfen die häufig benutzten Angaben über die englischen Armen nur als annähernd richtig angesehen werden. Ganz genau sind Nachrichten über die Veränderungen in einer gleichen Zahl von Unionen, z. B.

606 U. 1. Jan. 1850	931 328 A.	623 U. 1. Jan. 1854	796 081 A.
	51 862 749 "		55 810 983 "
	also Abnahme 68 579 "		Zunahme 14 902 "
616 U. 1. Jan. 1852	800 172 "	624 U. 1. Jan. 1855	812 954 "
	53 743 649 "		56 795 111 "
	Abnahme 56 523 "		Abnahme 17 843 "

Wenn in diesen Angaben die Bezirke ungeachtet ihrer vermehrten Anzahl ganz dieselbe Fläche umfassen, wie es wohl zu vermuthen ist, so ist im Ganzen eine Verringerung von ungefähr 15 Procent des anfänglichen Standes von 1850 anzunehmen, und da die Abweichungen nicht groß sein können, so ist eine starke Verminderung außer Zweifel. Der D. 1855—58 giebt gegen 4,° Proc. 1862 erstreckte sich die Armenpflege des neuen Systems auf 647 Unionen und einzelne Kirchspiele oder im Ganzen auf 14 451 Kirchspiele, und es gab noch 286 nicht inbegriffene mit 269 790 Gw. Die Zahlen für 1862 zeigen 4,7° Proc. Arme in England, 4 in Schottland, 1,° in Irland, 3,° Proc. im ganzen Reich.

In Schottland waren 1849—61 i. D. 78 487 Arme oder 2,° Pr. der Volksmenge. In Irland zählte man

Anfang 1849	620 747	= 9,° Proc.
	50 307 970	4,7° "
	51 209 187	3,° "
	54 106 802	1,6° "
	55 66 819	1,° "

der Volkszahl von 1851. Im D. 1859—61 waren nur 46 806 Arme oder 0,° Proc. der Volkszahl von 1861.

Aus Frankreich giebt de Watteville, Rapport à S. Ex. le Ministre de l'intérieur sur l'administration des bureaux de bienfaisance, Paris. 1854, ausführliche Nachrichten, allein sie beziehen sich nur auf diejenigen Gemeinden, in denen Armencaffen und amtliche Armenpfelegen (bureaux de bienfaisance) bestehen und welche zusammen 16522000 Einwohner haben. Der Verfasser betrachtet daher die aufgezählten Armen im Verhältniß zu der Einwohnerzahl der Orte, in welchen eine Armenverwaltung eingerichtet ist, während man früher die amtlich angegebene Armenzahl mit der ganzen Volksmenge verglichen hatte. Wie viel Arme in den übrigen Gemeinden angetroffen werden, dieß ist gänzlich unbekannt, allein wahrscheinlich sind sie weniger zahlreich, weil sich annehmen läßt, daß da ein Bureau errichtet wird, wo sich ein starkes Bedürfnis zeigt. Watteville wendet die Verhältniszahlen, welche für die aufgeführten Gemeinden gefunden sind, auf ganze Departements und ganz Frankreich an, wofür sie offenbar zu hoch sind. Dagegen würde man ein zu geringes Verhältniß erhalten, wenn man die aufgezählten Armen als die einzigen annehmen und als Quote der ganzen Einwohnerzahl berechnen wollte. Die Wahrheit liegt offenbar in der Mitte. Beispiel: Cotes du Nord hatte 1847 628526 Ew., wovon in den Gemeinden mit Armenpflege nur 123576 Ew. waren. Diese hatten 19954 Arme oder 16,⁴ Proc. Von der ganzen Einwohnerzahl betragen diese Armen nur 3,¹⁷ Proc. Wollte man, da die erste Zahl für das ganze Dep. wahrscheinlich zu groß, die 2. offenbar zu klein ist, das Mittel nehmen, so erhielte man 9,⁶⁶ Proc.

Für ganz Frankreich giebt Watteville's Ausmittlung 8,⁶⁶ Proc.
Die bekannte Armenzahl beträgt von der ganzen Volksmenge 3,⁷⁶ Proc.
Mittel 5,⁶⁶ Proc.

Gewiß ist also nur die Armenquote in einem Theil von Frankreich, unter der Hälfte der Einwohner, und in Ermangelung weiterer Nachrichten muß man sich hiermit begnügen. Die Gemeinden, welche Armenpfelegen besitzen, sind auch sehr ungleich vertheilt; sie enthalten z. B. im Dep. Nord 96, Var 70, Arriège 59, Eure 29, Cotes du Nord 19 Proc. aller Einwohner und diese Reihenfolge der 5 Dep. trifft mit der Armenquote nicht überein, indem diese in den genannten Dep. $\frac{1}{12}$, $\frac{1}{20}$, $\frac{1}{20}$ und $\frac{1}{6}$ beträgt.

Nach de Watteville (S. 63) findet sich 1 Armer
auf 9 Einw. in 14 nördlichen Dep.
11 „ „ 17 westlichen Dep.
14 „ „ 15 östlichen und 21 mittleren Dep.
18 „ „ 18 südlichen Dep.

Die beiden Gränzpunkte bilden 1 auf 42 im Dep. Var, 1 auf 5 im Dep. Nord. Allgemeiner Durchschnitt ist $\frac{1}{12}$ oder 8 $\frac{1}{3}$ Proc., ganze Armenzahl 1329659. De Billeneuve-Dargemont setzte dieselbe 1829 auf 1586340, und weil er sie auf die gesammte Volksmenge bezog, erhielt er $\frac{1}{20}$. — Dep. Niederrhein 8,² Proc. Arme, Reboul.

Auch in Belgien bietet die ausführliche Armenstatistik keine völlige Genauigkeit, denn manche Personen lassen sich in die Listen eintragen, ohne Unterstützung anzusprechen, bloß weil sie dadurch Erleichterung von manchen Ausgaben erlangen, auch sind die Unterstützungen im Verhältniß zur angegebenen Armenzahl so klein, daß sie keine wesentliche Hilfe gewähren können, in der Prov. Namur 3,²⁰ Fr., im ganzen Lande 7 $\frac{1}{4}$ Fr. Man erachtet daher die Zahlen für zu groß und hält sich lieber an die Zahl der wirklich und das ganze Jahr hindurch unterstützten. Nach dieser betragen die Armen

21, ⁸⁶ Proc. Westfalen,	6, ⁷⁷ Proc. Lüttich,
11, ⁸⁰ „ Ostfalen,	4, ⁷⁹ „ Antwerpen,
7, ⁸³ „ Hennegau,	3, ⁷⁸ „ Namur,
7, ⁴⁴ „ Brabant,	0, ⁸³ „ Luxemburg,
7, ⁰⁸ „ Limburg,	9, ⁴⁶ „ im ganzen Staate.

Situation, III, 262.

Österreich (ohne Ungarn) hatte 1850 g. 2,¹ Proc. (v. Stubenrauch).

Im preussischen Staate wird die Unzulänglichkeit der statistischen Angaben gleichfalls anerkannt, weil die besonders in größeren Städten beträchtlichen Leistungen der freien Wohlthätigkeit durch Einzelne und Vereine nicht aufgenommen werden können, auch in den östlichen Theilen die unvollkommene Armenpflege die Ursache ist, daß ein Theil der Armen nicht unterstützt und folglich nicht aufgezeichnet wird. Die Hauptergebnisse der amtlichen Armenpflege sind in (a) mitgetheilt, der allgemeine Durchschnitt war 1 auf 20,⁸⁴ oder 4,⁸⁴ Proc. In den einzelnen Regierungsbezirken haben die wenigsten A. Bromberg (0,⁸⁶ Pr.), Marienwerder (1,³⁷), Köslin (1,⁶⁷), Posen (1,⁹⁸), Gumbinnen und Frankfurt (2,⁴³), die meisten Berlin (15,³), Köln (11,⁹), die 4 andern rheinischen Bezirke (zwischen 8,³ und 7,¹ Proc.). Dieterici, Tabellen, IV, 434.

In Sardinien (Festland) war 1839 die Zahl der außer den Armenhäusern Unterstützten 6,⁸⁰ Proc. der Volksmenge. — Im dänischen Staate waren nach den Volkszählungen von 1845 u. 1855 3,⁸⁰ und 2,¹ Proc. von Almosen Lebende, insbesondere in Holstein 3,⁷⁴ u. 2,⁸⁵, Schleswig 5,⁸⁰ und 2,³, im eigentlichen Dänemark 2,⁸ und 2 Pr., im ganzen Staate 1855 in den Städten 1,⁸⁴, auf dem Lande 2,¹⁷ Pr. (David) Einleit. zu dem statistischen Tabellenwerke, S. 55, Kopenh. 1857. — Nassau hatte im J. 1818 3 Pr., Waadt nach Berger 12,³ Pr., nach der Enquête 10,⁶ Pr.

§. 329.

Auch die Zeitereignisse haben auf die Armuth mächtigen Einfluß, indem bisweilen in dem Gewerbetwesen große Veränderungen vorgehen, die einem Theil der Arbeiter ihre Beschäftigungen entziehen. Im 16. Jahrhundert scheint dieß in beträchtlichem Grade der Fall gewesen zu sein, wie man aus den in mehreren Ländern gleichzeitig neu ergriffenen Maaßregeln schließen kann (a); die Ursache dieser Erscheinung ist aber nicht sowohl in der Aufhebung der Klöster, als darin zu suchen, daß bei dem Steigen aller Waarenpreise gegen das in Europa sich mehr anhäufende Geld der Arbeitslohn nicht verhältnißmäßig in die Höhe ging und deshalb die Lage der arbeitenden Classe sich verschlimmerte (b). In England gab die Zusammenziehung der in vielen kleinen Stücken zerstreut gewesenen Ländereien zu größeren Besitzungen noch eine besondere Veranlassung, die sich im 19. Jahrhundert in Irland wiederholte (c). Die großen

Bewegungen, welche seit der französischen Revolution die europäischen Staaten erschütterten, mit den überaus kostbaren Kriegen, den vermehrten Staatslasten, den Veränderungen im Länderbestande und im Gange des Handels haben auf ähnliche Weise gewirkt und das Bedürfniß einer doppelt sorgfältigen Armenpflege hervorgerufen. Die Friedenszeit seit 1815 hat die Gütererzeugung und den Wohlstand der europäischen Völker unverkennbar erhöht, indeß wurde durch den raschen Anwachs der Volksmenge, das freiere und regere Mitwerben in allen Geschäftszweigen mit Hülfe einer hochgesteigerten Gewerbekunst, durch die Anhäufung großer Capitale in den Händen Weniger, durch die schnelle Ausdehnung mancher Gewerkezweige unter dem Einflusse des Maschinenwesens, durch die von den Zolleinrichtungen bewirkten Störungen im Absatze *x.*, in manchen Ländern auch zugleich eine auffallende Vermehrung der Armen veranlaßt (*d*). Auch die Ereignisse der Jahre 1848 und 1849 haben in einem Theile von Europa, indem sie Störungen des Absatzes und Lähmung des Credits verursachten, ungünstig auf den Stand des Armenwesens gewirkt, besonders da das öftere Mißrathen der Kartoffeln und der Halmfrüchte seit 1845 zugleich den Unterhalt vertheuerte. Die letzten Jahre brachten durch die Vermehrung der Gewerbsunternehmungen einen stärkeren Begehr von Arbeit hervor, der die Erwerblosigkeit beträchtlich verminderte. Von Jahr zu Jahr treten im Armenstande Schwankungen ein, die hauptsächlich den Preisen der Nahrungsmittel und dem wechselnden Absatze der Gewerbe zuzuschreiben sind, vgl. S. 426 (*h*).

- (a) In Spanien erschienen 1545 Streitschriften über die Grundsätze der Armenpflege, von dem Benedictiner-Abte Joh. von Medina in Salamanca und dem Prior Dominicus de Soto, *f. de Gerando*, I, XIV. In Spanien und den Niederlanden dachte man unter Karl V. zuerst an Arbeitshäuser, sie wurden im ersten Lande 1598 ausgeführt, nachdem strenge Maßregeln gegen das Ueberhandnehmen des Bettelns getroffen worden waren. — Heinrich VIII. erließ in demselben Jahre (1536) eine nachdrückliche Verordnung gegen hartnäckige Bettler und für die Versorgung der Armen durch Almosen, in welchem später die Aufhebung der Glöcker beschlossen wurde. *Edinburgh Review*, XXII, 184. (1814). 1562 wurde zuerst in England eine Zwangsabgabe für die Armen gefordert. — Ähnliche Bestimmungen in der Reichs-Polizei-Ordnung von 1577, Tit. 27.
- (b) In Getreide ausgedrückt, war der Arbeitslohn in England unter Elisaseth nicht halb so hoch, als in der Mitte des 15. Jahrhunderts.

- (a) Unter Heinrich VII. und VIII. erfierten mehrere Verordnungen gegen das Niederlegen von Acker zur Weide und die Beförderung der Höfe. 1535 verbot Heinrich VIII., daß Jemand über 2000 Schafe hielte. Elisabeth gab die Zusammenlegung der Ländereien frei, wodurch eine Anzahl von Landleuten nahrungsgelos wurde und sich allmählig zu den Bettelnden hinwendete. Vgl. Quarterly Rev., März 1826, S. 249. Edinb. Rev. XLV, 48. (Dec. 1826.)
- (d) Bei dem Streite, ob in unserem Zeitalter, namentlich in Deutschland, eine zunehmende Verarmung stattfindet, muß man zuvörderst anerkennen, daß das Volkseinkommen im Ganzen sich vermehrt hat, so daß auf jeden Kopf ein größeres Gütererzeugniß kommt, als vorher, obgleich die Volksmenge in Deutschland seit 1815 bis 1852 von ungefähr 28 bis 29 auf 43,3 Mill., also um 52 Proc. angewachsen ist. Ein so starker, ununterbrochener Fortschritt der Einwohnerzahl ist in früheren Zeiten wohl selten vorgekommen, und dennoch scheint, aus dem größeren Verbrauch und Genuße zu schließen, das Gütererzeugniß sich noch stärker erweitert zu haben. Es ist schwer, verschiedene Zeitalter in Bezug auf die Ausdehnung und Vertheilung des Gütergenusses zu vergleichen. In früheren Zeiten verhallten viele Seufzer der Armen und Gedrückten ungehört. Manche Thatsachen führen jedoch auf die Vermuthung, daß die Zahl der Armen ehemals hier und da sehr ansehnlich gewesen sei, und von der Menge der Bettler und Landstreicher ist dieß nicht zu bezweifeln, s. S. 327 (d) und Biedermann a. a. D. — Die vielen Fehden, Bedrückungen und Gewaltthätigkeiten, der Mangel an polizeilichem Schutz gegen vielerlei Unfälle, die Schwierigkeiten und Gefahren der Fortschaffung von Waaren und also des Arbeitens für entfernnten Absatz etc. mußten viele Familien nahrungsgelos machen. In England schätzten King und Davenant die Armen auf mehr als $\frac{1}{3}$ der Einwohner. Die Armensteuer stieg auf $\frac{1}{3}$ ihres heutigen Betrags, die Volksmenge war unter $\frac{1}{3}$ der jetzigen, und nach dem Lohnsätze zu schließen, empfing ein Armer ungefähr halb soviel als heutiges Tages, es ist also eine stärkere Armenquote zu vermuthen, Mac Aulay, Hist. of B. I. 414, Tauchnitz. Die geringe Kenntniß des älteren Armenwesens erklärt sich aus der zersplitterten und regellos geübten Armenpflege, die Menge der wohlthätigen Stiftungen deutet aber schon auf ein lebhaft empfundenes Bedürfnis. Durch sorgfältiges Sammeln zerstreuter Nachrichten wird vielleicht die Meinung, daß die häufige Armuth ein Uebel neuerer Zeit sei, vollständiger widerlegt werden können. Indeß ist das gewohnte Maas der Bedürfnisse größer geworden und eine Entbehrung erregt jetzt schon Klagen, die man sonst leichter ertrug. Daß die Anzahl der Armen sich ebenfalls vermehrt hat, ist sehr natürlich und nicht beunruhigend. Zwar läßt sich ohne mühsame Untersuchungen nicht angeben, in welchem Verhältniß dieß geschehen ist, aber im Allgemeinen, abgesehen von Erscheinungen in einzelnen Gegenden, darf man darauf bauen, daß die Capitale und die Gewerbefähigkeit hinreichend zugenommen haben, um die Mittel zur Befriedigung aller Bedürfnisse darzubieten. Gleichwohl ist viele geistige und sittliche Kraft der Einzelnen und viele Sorgfalt der Regierungen nöthig, um bei der künstlichen Ausbildung des Nahrungswesens, wobei das Schicksal vieler Familien von sehr unsicheren Erwerbsquellen und einer höchst haushälterischen Lebensweise bedingt wird, die heutige Bevölkerung vor den Leiden der Armuth so viel als möglich zu bewahren. Vgl. Baur, Ist die Klage über zunehmende Verarmung und Nahrungsgelosigkeit in Deutschland gegründet etc.? Gedr. Preisschr. Gersurt 1838. — Kolb, Ist die Klage u. s. w.? 2te A. Speyer, 1837. — Benedict, Ist die Klage u. s. w.? Leipzig, 1838. — Schmidt,

Ueber die Zustände d. Verarmung in Deutschl. Zittau, 1837. — von P o s e d, Denkschrift über die zunehmende Nahrunglosigkeit und die Mittel zu deren Abhülfe. Essen 1841. — Unläugbar sind manche kleinere Städte in Deutschland im Verarmen, S. 327 (e). Solche partielle Störungen bei allgemeiner Zunahme des Wohlstandes sind zu allen Zeiten wahrgenommen worden; sie verdienen indeß darum, weil im Ganzen eine Ausgleichung zu erwarten ist, nicht minder eine höchst sorgfältige Erwägung, um die passendsten Heilmittel des Leidens ausfindig zu machen. Vgl. G a n s, Ueber die Ursachen und Wirkungen der Verarmung der Städte und des Landmanns im nördl. Deutsch-land, 1831. Die letzten Jahre zeigen günstigere Erscheinungen.

330.

Ein Zustand, in welchem zwischen der Volksmenge eines Landes und den vorhandenen Mitteln zur Erwerbung des Unterhalts ein Mißverhältniß besteht und deshalb ungewöhnlich viele Arme, namentlich viele erwerblose, vorhanden sind, so daß die Güterquellen nicht zureichen, allen Einwohnern Beschäftigung und genügendes Einkommen zu gewähren, kann auf doppelte Weise eintreten, nämlich eben sowohl durch eine Verminderung der Gütererzeugung (z. B. durch Absatzstockung, Abnahme des Capitals ic.) und folglich des gesammten Einkommens, als durch eine allzu rasche Volksvermehrung. Der erste Fall ist die Folge von großen Unfällen (z. B. schweren Kriegen oder bürgerlichen Unruhen, Verschließung auswärtiger Absatzwege ic.), wodurch der Wohlstand zerstört wird, indeß werden die nachtheiligen Wirkungen solcher Ereignisse durch den Gewerbefleiß der Bürger unter einer guten Regierung mit der Zeit wieder aufgehoben. Im zweiten Falle wird dieser Zustand Uebervölkerung genannt (a). Er dauert so lange fort, bis die zu stark angewachsene Volksmenge durch Auswanderungen, erhöhte Sterblichkeit oder Abnahme der Heirathen und Geburten wieder auf das nützliche Maaß zurückgebracht ist, oder neue Erwerbwege in hinreichendem Umfange angebahnt werden. Indes wächst die Volksmenge in der Regel nur in gleichem Schritte mit der Gelegenheit, Unterhalt zu finden (§. 12. 13), und wird von der zunehmenden Schwierigkeit, eine Familie durch Arbeitsverdienst zu ernähren, in einer gewissen Gränze gehalten. Je verständiger die Arbeiter sind und je mehr sie sich an einen Grad von Wohlleben gewöhnt haben, der sie vom leichtsinnigen Heirathen abhält (I, §. 196), desto mehr dient

das Verarmen Einzelner Anderen zur Warnung, und ein Uebermaas der Volksvermehrung ist deshalb nur ausnahmsweise, etwa bei zu eifriger Einmischung der Regierung (§. 14) oder großer Unwissenheit, Genußsamkeit und starkem Leichtsin in der arbeitenden Classe zu besorgen. Findet sich die Uebervölkerung nur in einem einzelnen Landestheile, so ist eine Abhilfe leichter.

(a) Vgl. die in §. 11 (c) genannten holländischen Preisschriften.

Zweite Abtheilung.

Verhütung der Armuth.

§. 331.

Daß es der Staatsklugheit so wie der Menschenliebe mehr entspreche, die Armuth zu verhüten, als sie, wenn sie schon eingetreten ist, zu mildern, ist höchst einleuchtend. Es ist auch in vielen Fällen leichter und mit geringeren Kosten verbunden, dem Uebel vorzubeugen, als es zu heilen, und oft gelingt es nicht, alle verderblichen Folgen der Armuth wieder zu entfernen. Diese Wahrheit hat, ungeachtet ihrer hohen Wichtigkeit, erst in der neuesten Zeit ihre völlige Anerkennung gefunden. Nachdem dieß geschehen war, fühlte man sich aufgefordert, den weiten Kreis von Maaßregeln und Einrichtungen zu überblicken, welche zur Verhütung der Armuth irgendwie beitragen. Eine Anleitung zu dieser Untersuchung ergiebt sich aus der obigen Auf- führung der Armuthsursachen, §. 326 ff. Viele Schriftsteller und viele wohlthätige Vereine (a) haben sich mit dieser Auf- gabe beschäftigt. Es kann aber nicht alles dasjenige, was sich in Bezug auf diesen Zweck zusammenfassen läßt, in einer geord- neten Darstellung der Volkswirtschaftspflege bei diesem Ab- schnitt abgehandelt werden, weil darunter viele Maaßregeln be- griffen sind, die zunächst auf einen anderen Zweck gerichtet sind und nur mittelbar ihre Wirkungen auch auf die Verminde- rung des Verarmens erstrecken. Solche entferntere Ver-

hütungsmittel, die hier nur oberflächlich genannt werden können, sind von verschiedener Art und liegen in verschiedenen Gebieten der Thätigkeit.

1) Die Sorge für die Bildung des Volkes durch Anstalten des Staats, der Kirche und der Privatvereine ist von großem Einfluß auf den Stand der Armuth, indem durch Entwicklung des Verstandes, Mittheilung nützlicher Kenntnisse, Befestigung sittlicher Grundsätze und aufrichtiger Gottesfurcht die Ursachen der verschuldeten Armuth (§. 327) wirksam bekämpft, dagegen Fleiß, Mäßigkeit, Sparsamkeit *z.* befördert werden (*b*).

2) Die Schuttpolizei befördert Gesundheit und Lebensdauer der arbeitenden Classen auf mannichfaltige Weise, verstärkt hieburch deren Erwerbsthätigkeit und überhebt sie vieler beschwerlicher Ausgaben, §. 326 Nr. 2. — (*c*).

3) Manche Anordnungen der Volkswirtschaftspflege zur Beförderung der Gütererzeugung, der Vertheilung und der zweckmäßigen Verzehrung tragen neben der Erreichung des nächsten Zweckes auch dazu bei, die Zahl der Armen zu vermindern. Wird der Zutritt zu den Gewerben und der Verkehr erleichtert, der Anbau des Landes befördert, die Geschicklichkeit und Kenntniß der Arbeiter vermehrt, neuen Unternehmungen eine Ermunterung gegeben, die Versicherung gegen verschiedene Unfälle gut geleitet *z.*, so entsteht daraus auch eine ausgebehntere Gelegenheit, durch die Arbeit sich ein reichendes Einkommen zu verschaffen (*d*). Was die Gefahr eines übermäßigen Anwachsens der Volksmenge betrifft, so können leichtsinnig geschlossene Ehen nie ganz verhütet werden, wenn man nicht auf Kosten der Sittlichkeit und der Production das Heirathen allzusehr erschweren will, §. 15. Die Besonnenheit der Heirathslustigen schützt am besten gegen jenes Uebel, diese Herrschaft des ruhigen Verstandes über die Leidenschaft befestigt sich aber nur langsam bei der Zunahme der allgemeinen Bildung des Volkes, §. 330 — (*e*). Auch die Ermunterung zum Sparen, welche zunächst zu der Sorge für die Verzehrung (3. Buch) gehört, trägt viel bei, um die Armuth abzuhalten, da die Freude an Ersparnissen den Fleiß steigert und die erübrigten Summen bei einer Stockung des Erwerbes oder ver-

größerten Ausgaben in Folge von Unfällen ꝛ. eine erwünschte Hilfe gewähren. Die Spar- und Versorgungscassen erstrecken zum Theile ihre Wirksamkeit über verschiedene Volksclassen, zum Theile sind sie vorzüglich für diejenigen bestimmt, welche am meisten in der Gefahr des Verarmens stehen, wie die Lohnarbeiter ohne werbendes Vermögen. Solche Anstalten könnten daher süglich hier in Betracht gezogen werden, doch erscheint es zweckmäßiger, sämtliche Cassen, welche Ersparnisse aufnehmen und zum Vortheil der Theilnehmer verwenden, mit Ausnahme der Hülfscassen (§. 334 a) im Zusammenhang mit einander im 3. Buche abzuhandeln.

- (a) Namentlich auch die Congresse in Brüssel und Frankfurt, §. 324 (a).
- (b) Länder, in denen kein Schulzwang eingeführt ist, stehen in Ansehung der allgemeinen Volksbildung denjenigen nach, welche jene gesetzliche Anordnung besitzen, wie die deutschen Staaten. — Hierher gehören auch die Vereine gegen das Branntweintrinken, nachdem zuerst Hufeland (Ueber die Vergiftung durch Branntwein, 1802) die schlimmen Folgen dieses Getränkes eindringlich geschildert hatte, vgl. §. 327 (b). Enthaltfamkeitsvereine durch Pater Mathew in Irland und Großbritannien, — Vereine im R. Hannover und im preuß. Staat (seit 1837), Schreibersbau und Berlin, mit vorherrschend religiöser Richtung, vgl. III, §. 438 (a). In Irland verminderte sich i. D. 1840—44 durch die Bemühungen des Mathew der Branntweinverbrauch auf 61 Procent der in den 5 früheren Jahren verzehrten Menge, zugleich minderten sich die schwereren Verbrechen auf 72, die schwersten auf 50 Proc., Lees, Congrès de Brux. II, 264. — Dieser Gegenstand hat zugleich eine wichtige polizeiliche Seite, nämlich in Hinsicht auf Gesundheit. Mehrere Staaten der nordamerikanischen Union (zuerst Maine, 2. Juni 1852) haben den Verkauf des Branntweins zu verbieten gesucht, jedoch mit sehr unvollständigem Erfolge. Minder gewaltfam und wirksamer sind die Bestrafung der öffentlich erscheinenden Trunkenheit, die Beschränkung in der Zahl der Branntweinschenken, das Verbot, den Lohn in der Schenke auszubezahlen oder über einen gewissen niedrigen Betrag geistige Getränke auf Vork zu verabreichen, oder wenigstens die Unflaugbarkeit solcher Schulden. Das in der Schweiz vorkommende Verbot, daß Trunksüchtige die Schenke besuchen, ist schwer zu vollziehen. Enquête . . . dans le C. de Vaud, II, 220. 239. — Ueber die Raasregeln gegen Werschwender s. §. 361. — Das würtemb. Polizei-Strafgesetz, Art. 21 ff., enthält Bestimmungen gegen die Asotie, d. h. eine Lebensweise, durch die man sich wirthschaftlich zu Grunde richtet, Trunk, Spiel und Müßiggang ꝛ. Vgl. Congrès de Brux. I, 21. 287. 488. II, 274. Auch der Frankf. Congress empfahl nur im Allgemeinen diesen Gegenstand der Sorgfalt der Staatsbehörden.
- (c) Sorge für gute Beschaffenheit der Nahrungsmittel, der Mietwohnungen, der Luft in den Wohnplätzen ꝛ. (vgl. §. 203), — gute Krankenanstalten.
- (d) Celui qui n'a rien, et qui a un metier, n'est pas plus pauvre que celui, qui a dix arpens de terre en propre et qui doit les travailler pour subsister. L'ouvrier, qui a donné à ses enfans son art pour hé-

ritage, leur a laissé un bien, qui s'est multiplié à proportion de leur nombre. Il n'en est pas de même de celui qui a 10 arpens de fonds pour vivre et qui les partage à ses enfants. Montesquieu, *Esprit des lois*, XXIII 29. — Vgl. *Behandlungen der schweizerischen gemeinnütz. Gesellsch.* II, 88.

- (c) *Ralthus* behauptet mit Recht (a. a. D., II, 174), man müsse Jedem begreiflich zu machen suchen, es sei pflichtwidrig, zu heirathen, wenn man nicht die Wahrscheinlichkeit des Fortkommens für eine Familie vor sich sehe; aber er geht zu weit, wenn er verlangt (S. 225), daß man diejenigen, welche ungeachtet dieser Warnung leichtsinnig geheiratet haben und veramt sind, ihrem Schicksale, also der freiwilligen Privatwohlthätigkeit, überlassen und auch ihre Kinder für die Unflughheit der Aeltern mitleiden lassen solle. Dies wäre eine unverantwortliche und unzumuthbare Härte. — In Frankreich klagt man dagegen darüber, daß die Ehelosigkeit unter den Lohnarbeitern zu häufig ist, weil sie in ledigem Stande sich mehr Gütternuß verschaffen können. Es ist bemerkenswerth, daß in manchen Familien die Armuth sich mehrere Menschenalter hindurch fortsetzt, was bei vollkommener Freiheit des Heirathens am leichtesten geschieht. Im G. Waadt fand man unter den armen Familien 36,° Proc., unter den einzelnen Armen 34,° Proc. Fälle erblicher Armuth, *Enquête*, I, 37. — Vgl. *Reboul*, S. 191.

§. 332.

Zu den näheren Verhütungsmitteln des Verarmens (§. 331) gehören vorzüglich die Leihanstalten, welche den in Bedrängniß gerathenen Familien durch einen Vorschuß unter billigeren Bedingungen, als man sie in Nothfällen von Darlethern gewöhnlich erlangt (§. 323), zu Hülfe kommen. Wenn die Verlegenheit nur eine vorübergehende ist, die Erwerbsfähigkeit und Erwerbsgelegenheit nicht aufhört oder wenigstens wieder eintritt, so ist jene Hülfe zur Aufrechterhaltung des Nahrungsstandes hinreichend. Die Familie wird der Nothwendigkeit überhoben, eine Armenunterstützung anzusprechen, ihr Ehrgefühl bleibt geschont, sie behält das Vertrauen auf ihre eigenen Kräfte und wird angespornt, mit verdoppelter Anstrengung die eingegangenen Verpflichtungen zu erfüllen. In anderen Fällen vermag freilich eine solche Darleihe die Armuth nur kurze Zeit zu verzögern. Die Leihanstalten für Dürftige theilen sich in Pfandhäuser und Hülfsleihcassen, je nachdem gegen sichere Kaufpfänder, oder auf Credit geliehen wird (a).

Die nächste Hülfe für eine bedrängte Familie wird aus den entbehrlichen Theilen der beweglichen Habe (Fahrrath, Mobilien) geschöpft, welche in Zeiten eines reichlichen Einkommens vermehrt, in schlimmen Umständen verpfändet oder verkauft

werden und die Stelle eines Sparpfennigs vertreten. Das Leihen auf Faustpfänder, wenn es als Gewerbe betrieben wird, giebt jedoch gewinnfüchtigen Personen die Gelegenheit, den Borgenden drückende Bedingungen aufzuerlegen. Daher sind öffentliche Leih- oder Pfandhäuser oder Lombarde (b) sehr wohlthätig, indem sie dem Borgenden, welcher noch eine Pfandsicherheit darbieten kann, einen Vorschuß gegen geringere Zinsen und mit geringeren Verlusten geben und dadurch die Verarmung bald ganz abwenden, bald wenigstens eine Zeit lang aufhalten. Als Schattenseiten der Pfandhäuser betrachtet man, daß sie eine Ermunterung zum Diebstahl bilden, weil bei vielen Anstalten, um den Borgenden das Schaamgefühl zu ersparen, nicht nach Namen und Eigenthumsrecht des Ueberbringers einer zu verpfändenden Sache gefragt wird, — und daß sie wegen der Leichtigkeit des Borgens eine starke Versuchung geben, für unnöthige Ausgaben, zu Prunk und Vergnügungen, Schulden zu machen (c). Diese Nachtheile sind unläugbar vorhanden, indes läßt sich der erstere vermindern und der zweite wird von dem Nutzen dieser Anstalten für die in Noth gerathenen Familien überwogen. Es wäre schwer zu rechtfertigen, wenn man diesen eine große Erleichterung versagen wollte, um den Leichtfinnigen die Verschwendung zu erschweren. Ueberhaupt giebt es wenige wohlthätige Einrichtungen, die nicht auch zu einem Mißbrauche Gelegenheit darbieten. Diesen muß man, so gut es angeht, zu verhindern suchen, aber seine Möglichkeit darf nicht von der ganzen Einrichtung abhalten (d). Die Regierung hat folglich dafür zu sorgen, daß in allen großen und mittleren Städten, wo das Bedürfnis fühlbar wird, solche Leihhäuser errichtet und daß für dieselben allgemeine Vorschriften aufgestellt werden, wobei jedoch den Ortsbehörden gestattet bleiben kann, über einzelne minder wesentliche Punkte verschiedene Regeln zu geben. Einzelne gewerbliche Pfandverleiher müssen, wenn sie gebildet sind, gewissen Vorschriften und einer sorgfältigen Aufsicht unterworfen werden, es ist jedoch besser, wenn solche Darleiher durch öffentliche Leihhäuser entbehrlich gemacht werden (e). Die Grundzüge eines öffentlichen Leihhauses sind folgende (f):

1) Die Anstalt steht entweder unter der Leitung und Bürgung der Stadtgemeinde oder einer wohlthätigen Stiftung, oder auch einer Staatsbehörde. Von dieser vorgeetzten Stelle wird das nöthige Personal ernannt (g). Die reinen Ueberflüsse werden einem wohlthätigen Zwecke zugewiesen (h). Es ist jedoch rathsam, sie auch zur Ansammlung eines Hülfsvermögens und zur Ermäßigung der Leihzinsen zu benutzen.

2) Die erforderlichen Capitale werden aus dem Vermögen einer gemeinnützigen Anstalt, z. B. einer Spar- und Wittwencasse, oder aus dem städtischen Vermögen, oder von Privatpersonen verzinslich aufgenommen.

3) Jedes übergebene Pfand wird von verpflichteten Schätzern abgeschätzt und man leiht dem Ueberbringer desselben einen gewissen Theil von dem angeschlagenen Verkehrswerthe. Leicht verderbliche oder schwer zu schätzende und aufzubewahrende Dinge werden nicht angenommen (i). Auf Waaren von sehr wandelbarem Marktpreise wird ein kleinerer Theil desselben geliehen (k).

(a) Die Vorschussvereine, um deren Einführung und Ausbildung Schulze-Delitzsch sich ein großes Verdienst erworben hat, sind von anderer Art. Ihre Bestimmung ist, daß kleine Gewerbeleute, vorzüglich Handwerksmeister, durch Zusammenwirken und gegenseitige Haftbarkeit in den Stand gesetzt werden sollen, Vorschüsse zu gewerblichen Zwecken zu erhalten, so daß sie von der Beschränktheit ihres eigenen Capitals weniger in der Ausdehnung ihres Gewerbetriebes gehindert werden, ohne die Wohlthätigkeit in Anspruch nehmen zu müssen; Grundsatz der Selbsthilfe. Die Mitglieder zahlen regelmäßig kleine Beiträge (monatlich in kleinen Städten mindestens 5, in größeren 10 Sgr.), aus denen ihnen ein Guthaben anwächst. Diese und die Haftbarkeit Aller für Alle (Solidarität) geben den nöthigen Credit, um auch Geldsummen zu borgen; es werden den Mitgliedern Vorschüsse gegeben, für die, wenn sie den Verlauf des Guthabens (Geschäftsanteils) übersteigen, bei kleineren Summen auf die Zuverlässigkeit des Nachsuchenden geachtet, bei größeren Pfandsicherheit oder Bürgschaft verlangt wird. Für die Vorschüsse wird ein den landüblichen Fuß übersteigender Zins gefordert, dagegen der jährliche Reinertrag des Vereins nach Abzug eines zum Hülfsvermögen (Reservefonds) bestimmten Theils den Mitgliedern als Dividende gut geschrieben, so daß dadurch ihr Geschäftsantheil anwächst. In Delitzsch z. B. werden für die Vorschüsse 5 Proc. Jahreszins und $\frac{1}{4}$ Proc. monatlich als Provision gefordert, die Verzugszinsen sind 10 Proc. jährlich. Diese Vereine sind also Leihbanken für die Mitglieder, mit Wechselseitigkeit, und unterscheiden sich hiedurch von den Creditgesellschaften (§. 312 c), die das Ausleihen an Nichtmitglieder und mancherlei andere Verwendungen des Capitals als Gewerdegewerbe betreiben. Die Vorschussvereine sind für den Handwerker von großem Nutzen, besonders da sie auch eine Ermunterung zu Ersparen darbieten und das Selbstgefühl des Gewerbes

mannes erhöhen. Die Zahl solcher Vereine in Deutschland beträgt an 400. Bei 188 derselben war 1861 das Guthaben der Mitglieder zusammen gegen 800 000 Thlr., das Vermögen der Vereine gegen 102 000 Thlr., die geborgten Summen betragen 4 637 000 Thlr., die im Laufe des Jahres gegebenen Vorschüsse 16 816 000 Thlr. Diese Ergebnisse erscheinen besonders darum als sehr erfreulich, weil der älteste Verein zu Delitzsch erst im J. 1850 entstand und von den erwähnten 188 Gesellschaften 32 erst 1861 errichtet wurden. Als Privatvereine bedürfen sie keiner Staatshülfe, indeß ist es nöthig, ihre Rechtsverhältnisse in Gemäßheit der Eigenthümlichkeiten solcher Vereine gesetzlich zu regeln, indem die Bestimmungen des deutschen Handelsrechtes über offene Gesellschaften nicht ganz auf sie anwendbar sind. Schulze-Delitzsch, Jahresbericht für 1861 über die auf Selbsthülfe gegründeten deutschen Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften. Leipzig 1862. Ders. Vorschuß- und Creditvereine als Volksbanken. 3. A. 1862. (Der Verf. theilt in beiden Schriften auch den Entwurf eines diese Vereine betreffenden Staatsgesetzes mit.) — Die preussischen Darlehncassen, nach der W. v. 15. April 1848 errichtet in Berlin und in Städten, wo eine Geschäftsstelle der preuss. Bank besteht, sollten Darleihen „zur Beförderung des Handels- und Gewerbetriebes gegen Sicherheit“ geben, auf Waaren und inländische Verschreibungen, in Beträgen von mindestens 100 Thlr., in der Regel nicht über 3, ausnahmsweise bis auf 6 Monate. Diese Cassen waren also wie die erwähnten Vorschußvereine zu Vorschüssen für gewerbliche Zwecke bestimmt, gingen aber nicht aus dem Stände der Gewerbsleute hervor und waren eine Staatsanstalt. Für den Verlauf der Darleihen wurde ein Staatspapiergeld ohne Zwangsumlauf ausgegeben, die Darlehncassenscheine, nicht über 10 Mill. Thlr. Diese Cassen wurden zu Ende 1852 geschlossen und schon vom 30. April 1851 an wurden keine Darleihen mehr gegeben, Gesetz vom 30. April 1851.

- (5) Bergius, Polizei- und Cameralmagazin. IV, 188 (mit Notizen über verschiedene ältere Leihcassen). — v. Berg, Handb. des Pol. R. I, 379. — Baum, a. a. D., S. 254. — de Gérando, III, 13. — Arnould, Situation administrative et financière des monts de piété en Belgique, Brux. 1845. Ders. Statistique des m. d. p. de Belgique 1847. — Exposition de la situation du royaume de Belgique, III, 303. — de Watteville, Situation administrative et financ. des m. d. p. en France, P. 1846. — H. Say in Journ. des Econ. XIX, 165. XXVI, 303. — A. Blaise, Des monts de piété et des banques de prêt sur gage. P. 1856, II B. (erste Ausg. 1843, ausführlich). — Lamarque, Traité des établissements de bienfaisance. P. 1862. S. 274. Ueber das Geschichtliche: Beckmann, Beiträge zur Geschichte der Erfindungen, III, 320, de Gérando a. a. D. Blaise, I, 63. — Nach der Anstalt des Bischofs de Northburg von London zum unverzinslichen Ausleihen auf Pfänder im Jahre 1361 wurde ein förmliches Leihhaus (mons piotatis, monts di pieta, ein noch heutiges Tages üblicher Name) um 1464 auf Antrieb des Minoritenmönchs Barnabas von Terni zu Perugia errichtet, worauf bald ähnliche Anstalten zu Orvieto, Biterbo, Savona und Bologna folgten, sodann Mailand 1483, Florenz 1493, Lurin 1519, Rom 1539, Avignon 1577 u. (Uebrigens legte man den Namen mons piotatis auch anderen Anstalten bei, welche Geld aufnahmen und Gewerbsgeschäfte trieben, Gregor. Tholosanus, De republicis, Buch 13, Cap. 16.) Die Franciscaner tritten für, die Dominicaner gegen die Zulässigkeit der Leihhäuser, bis 1514 die lateranische Kirchenversammlung für die erste Meinung entschied. Der Name Lombard kommt von den italienischen Kaufleuten, welche vom 13ten

Jahrhundert an in den Niederlanden, Frankreich und England Geschäfte trieben und auch auf Pfänder liehen. In Belgien wurde von Herzog Albert und Isabella im Jahre 1618 Wenzeslaus Koberger beauftragt, städtische Leihhäuser zu gründen, und zum Aufseher derselben bestellt, Arnould, Situat Seite 5. Solche städtische Leihhäuser zu verzinlichen Darlehen wurden 1611 zu Amsterdam, 1618 zu Nürnberg, 1619 zu Brüssel, 1620 zu Antwerpen, 1620 zu Gent errichtet, das Wiener Versuchamt 1707, der mont de piété zu Paris erst 1777, weil die Sorbonne fortwährend das Zinsnehmen mißbilligte. — Frankreich hat 42 öffentliche Leihhäuser. Sardinien hatte 1848 in den Provinzen des Festlandes 128 Leihhäuser, von denen 75 Borschüsse in Getreide gaben, monts frumentarii.

- (e) Man bemerkt eine starke Zunahme der Verpfändungen zur Zeit der Volkseste, der Faschingszeit (Carneval).
- (d) Die Meinungen über diesen Gegenstand sind getheilt. Für den Nutzen der Leihhäuser spricht die Vermehrung der Pfanddarleher in theuren Jahren und die geringe Zahl der uneingelösten Pfänder. In Belgien wurde 1850 in mehreren Leihhäusern mehr zurückgezahlt als geborgt, also wurden mehr vorjährige Schulden abgetragen als neue gemacht. — Le mont de piété, sans doute, reçoit de temps en temps les dépôts de quelques misérables, qui pour le prix de quelques heures d'orgie mettent à nu le réduit où s'abritent leur femme et leurs enfants. Mais si le vice, si le défaut de calcul et l'imprévoyance composent une certaine portion de sa clientèle, c'est le besoin qui en constitue la plus grande partie, et la plupart de ses prêts sont réclamés par des nécessités respectables, Richelot bei Block, Dict. de l'admin. Fr. S. 1150.
- (e) *J. B. engl. Ges.* 28. Juli 1800, Blaize, II, 411. Es ist besondere Erlaubniß zur Betreibung dieses Geschäftes erforderlich. Es müssen genaue Verzeichnisse gehalten werden, die der Friedensrichter zu jeder Zeit einsehen kann. Der Zins wird monatlich berechnet. Für 1 £. St. beträgt er monatlich 4 p. = $1\frac{2}{3}$ Proc., über 10 £. für jedes £. $1\frac{1}{4}$ Proc. Der Pfandverleiher darf das Pfand nicht an sich ziehen, sondern muß es öffentlich versteigern. Es giebt in England neben den vielen zugelassenen Verleihern (1852 in London 350, in den Grafschaften 1450) noch viele heimliche, woe-pawnbrokers, die dem Schein nach die Gegenstände kaufen, unter der stillschweigenden Bedingung des Rückkaufes. Sie nehmen auch geringfügige Gegenstände an, führen keine regelmäßigen Verzeichnisse und begünstigen die Entwendungen, indem sie auf den Rechtstitel des Besitzers gar nicht achten. In Frankreich war 12 Jahre lang diese Gewerbe freigegeben, aber wegen vieler Uebelstände wurde es im a. Ges. v. 1804 wieder verboten. Auch in mehreren anderen Ländern ist es untersagt. Die preuß. Cabinets-D. v. 28. Juni 1826 bestimmt in Nr. 15, daß da, wo öffentl. städtische Leihanstalten bestehen, die dem Bedürfnis genügen und zu begründeten Beschwerden keine Veranlassung geben, neue Concessionen für Privatpfandverleiher nicht erteilt werden sollen. — Gute öffentliche Leihhäuser haben das Mitwerben der einzelnen Pfandverleiher nicht zu fürchten, die Abhaltung derselben ist aber wegen des leichteren Mißbrauches zum Verpfänden gekohlener Sachen zweckmäßig.
- (f) Beispiele einzelner Verordnungen: Dresden, 24. September 1768. — Nischersleben, 18. Mai 1776. — Gotha, 19. März 1783, sämmtlich bei v. Berg, V, 948. — Köln, 27. December 1818. — Oberfeld, 26. Juli 1821. — Vaireuth, 20. Juni 1822. — Preuß. Cabinets-D. v. 28. Juni 1826, Ges.-Samml. Nr. 13. — Heidelberg, 25. August

1831. 5. Jan. 1856. — Trier, 15. Sept. 1835. — Franzöf. Gefes v. 6. Febr. 1804 u. a. W. Elouin, N. dictionn. II, 476. Neues Gef. v. 24. Juni 1851. Die Leihhäuser werden mit Zustimmung der Gemeindebehörde von der Regierung errichtet. — Belg. Gef. 30. April 1848. — Niederlande 1854: 94 Leihhäuser, wovon 32 von der Wohlthätigkeit verwaltet, 62 verpachtet oder Privatunternehmern gehörend. Diese befinden sich in kleinen Städten und in Dörfern. Ihre Einnahmen waren im genannten Jahre 1.064.466 fl., die Einn. der Häuser der ersteren Art 5.982.974 fl., also über das 5fache; v. Baumhauer in Congrès de Brux. II, 82.

- (g) Jedes Leihhaus erfordert wenigstens 1 Verwalter, 1 Rechnungs- und Cassenführer, 1 Taxator. Größere Anstalten haben mehrere Taxatoren und Diener, auch sind bei ihnen Magazinverwalter, Cassirer und Buchhalter verschiedene Personen. Die Bedienten leisten Caution. Der Mont de piété zu Paris hat 282 Angestellte.
- (A) Angef. franzöf. Gef. von 1804, Art. 1 und a. preuß. Cabinetsordre: zur Armencaffe des Orts; die Leihhäuser werden von den Stadtgemeinden verwaltet und verbürgt. Ebenso Kölner Reglement, §. 1. Franz. Gef. v. 1851: Der Reinertrag dient zunächst zur Bildung eines eigenen Vermögens und zur Ermäßigung der Zinsen, der Ueberschuß wird den Armenhäusern (hospices) oder anderen wohlthätigen Anstalten zugewendet. — Dresden, §. 1: zur Waisenhaus-Casse. — Das Kölner Leihhaus ist einem Privat-Unternehmer gegen eine ausbedungene Abgabe an die Armencaffe übertragen worden, was auch in den Ueberselber Statuten (§. 45) vorbehalten wird. — Die 22 belgischen Leihhäuser sind städtische Anstalten und werden zum Besten der Armencaffen und Armenhäuser verwaltet, nur das zu Ostende giebt seinen Ueberschuß in die Stadtcasse. — Bei der Ausmittlung des Reinertrags werden neben den Verwaltungskosten auch die Zinsen der verwendeten Capitale abgezogen.
- (i) Z. B. Pelzwaaren, Gemälde, Kupferstücke, Bücher, Flüssigkeiten; Bairreuther Leih-Ordn. §. 8. — Besondere Vorichtsmaasregeln sind nöthig, um die Annahme gekohlener Dinge zu verhindern. Kindern darf nicht geliehen werden, Diensthoten und Soldaten nur mit Erlaubniß ihrer Vorgesetzten. In Belgien wird in Fällen eines Verdachts der Uebersbringer des Pfandes ausführlich vernommen und nöthigenfalls bei dem Polizeiamte angefragt. Daher scheuen die Diebe gewöhnlich das Leihhaus. Vorschlag von Arnould, Situat. S. 330: Gekohlene oder verlorene Pfandstücke werden unentgeltlich zurückgegeben, die Beamten haften aber für den Verlust, wenn sie das Pfand von einem Unbekannten ohne die vorgeschriebenen Vorichtsregeln oder nach erhaltener Anzeige von dem Diebstahl oder Verlust angenommen haben. — Nach den Statuten mehrerer Anstalten wird nur von benannten ansässigen Personen, oder von denen, für die sich eine solche Person verbürgt, ein Pfand angenommen; Frankreich, Trier. Lamarque, Traité S. 285.
- (k) Ascherleben, §. 9, Trier, §. 20: auf Metallwaaren, die nicht verderben, $\frac{2}{3}$ der Taxe, auf andere Dinge die Hälfte. Bairreuth, §. 9: ebenso, aber auf Papiere au porteur $\frac{3}{4}$. — Köln, §. 7, Eibersfeld, §. 8: resp. $\frac{1}{5}$ und $\frac{1}{3}$. — Heidelberg: inländische Staatspapiere und edle Metalle $\frac{3}{4}$. Juwelen $\frac{2}{3}$, andere Dinge $\frac{1}{2}$. — Paris: Gold- und Silberwaaren (vaisselle) und Kleinode (bijoux) $\frac{1}{2}$, andere Dinge $\frac{3}{4}$. 32 Anstalten in Frankreich leihen $\frac{2}{3}$, 7 nur $\frac{1}{5}$.

§. 333.

4) Um das Ehrgefühl mancher Borgenden zu schonen, werden Mittelspersonen (Pfandmäkler, *commissionaires*) zugelassen, deren Gebühren man obrigkeitlich bestimmt und deren Bestellung mit vorsichtiger Auswahl und strengen Verpflichtungen geschieht (*a*).

5) Der Zins wird bei der Rückzahlung oder Verlängerung der Darleihe entrichtet. Der festgesetzte Zinsfuß der Leihhäuser übersteigt gewöhnlich den landüblichen Fuß und beträgt meistens ungefähr das Doppelte desselben. Es ist billig, von kleinen Darleihen und auf kurze Zeit etwas mehr Zins zu nehmen, weil sie mehr Mühe und folglich mehr Kosten verursachen (*b*). Gegen Entrichtung des verfallenen Jahreszinses kann die Verpfändung erneuert werden.

6) Der Borgende erhält einen Pfandschein, auf welchem das Pfand beschrieben und die geliehene Summe mit den sämtlichen Bedingungen ausgesprochen ist (*c*). Wer diesen Pfandschein dem Hause wieder vorlegt, wird zur Einlösung des Pfandes zugelassen (*d*).

7) Nach Verlauf der ausbedungenen oder gesetzlich bestimmten Frist werden die nicht eingelösten Pfänder versteigert, nach vorgängiger öffentlicher Ankündigung. Der Inhaber des Pfandscheins kann den Mehrerlös nach Abzug der Zinsen und Kosten eine Zeit lang in Anspruch nehmen, dann ist derselbe dem Hause verfallen (*e*).

8) Der Schätzer des Leihhauses haftet dafür, daß das Pfand wenigstens so viel, als auf dasselbe geliehen worden ist, einbringt.

9) Die Pfänder werden genau bezeichnet und an einem sicheren Orte verwahrt (*f*); über sie, sowie über die Ausgaben und Einnahmen wird sorgfältig Rechnung geführt.

10) Es wird ein höchster und niedrigster Betrag der zu leihenden Summe vorgeschrieben (*g*).

11) Die Jahresrechnungen werden der Aufsichtsbehörde vorgelegt, welche auch einen Beamten zur öfteren Nachschau beauftragt (*h*).

(a) Blaizo, II, 192. — Paris, B. v. 16. März 1824: früher 3, jetzt 2 Proc. der geliehenen oder erneuerten Summe, bei der Einlösung 1 Proc., ebensoviel vom Mehrerlöse beim Verkaufe. Die Pariser Commissionsnäre schießen auch in eiligen Fällen selbst die Summe vor, die dann vom Leihhause bezogen wird. Geben sie dem Borgenden mehr, als das Leihhaus vorstreckt, so gebühren ihnen vom Mehrerbetrage 1½ Pr. monatliche Zinsen. Im D. 1831 — 53 betragen die von den Commissionsnären besorgten Geschäfte in Procenten:

	nach den Nummern	nach den Summen
von allen Verpfändungen . . .	84	73
„ „ Erneuerungen . . .	55	45,69
„ „ Einlösungen . . .	48	40

Die Einkünfte der Commissionsnäre (Pfandmäkler) machten i. D. jährlich 374 718 Fr. aus, im J. 1847 sogar 444 000, 1843 und 1846 437 000 Fr. Es ist rathsam, in größeren Städten die Geschäftsstellen (bureaux) zu vermehren, damit man weniger auf den Weisand der Commissionsnäre angewiesen sei; dies ist z. B. im Haag geschehen. — Das a. belg. Gesetz fordert die Abschaffung der Commissionsnäre, die aber schwerlich durchzuführen sein wird.

(b) Die Verwaltungskosten eines Pfandes sind die nämlichen, dieses mag groß oder klein, lange oder kurze Zeit aufbewahrt werden, nur der von der Anstalt zu vergrübende Capitalzins ist von diesen Umständen abhängig. Kleine Darlehen auf kurze Zeit verursachen daher verhältnißmäßig die größten Kosten. In Belgien macht durchschnittlich ein Pfand 17 Cent. Verwaltungskosten. Nimmt man 5 Proc. Zins für das von der Anstalt benutzte Capital und 15 Proc. Zins für die Borgenden an, so ist bei einer Darleihe

	von 1 Fr.		von 100 Fr.	
	auf 1 Monat	auf 1 Jahr	auf 1 Monat	auf 1 Jahr
Einnahme . .	1,25 Cent.	15 Cent.	1 Fr. 25 Cent.	15 Fr. — Cent.
Ausg.: Kosten	17 „	17 „	— „ 17 „	— „ 17 „
Zins	0,416 „	5 „	— „ 41,6 „	5 „ — „
zusammen . .	17,416 „	22 „	— „ 58,6 „	5 „ 17 „
Gewinn	—	—	— „ 66,4 „	9 „ 83 „
Verlust	16,168 „	7 „	—	—

Vgl. Arnoald, Sit. S. 87. — In Paris kostet jede Darleihe ohne die Zinsen 53 Cent. und mit Einrechnung der Zinsen findet man, daß die kleinen Darlehen bis ungefähr 15 Fr. der Anstalt noch Schaden bringen und nur die größeren, welche ¼ der ganzen geliehenen Summe ausmachen, einen Reinertrag abwerfen. Blaizo, II, 292. — Dresden, §. 13: 8 Proc. — Gotha, §. 10: von 1 Thlr. monatl. 2 Pfg. (8½ Proc.), mit der (fehlerhaften) Bestimmung, daß die Zinsen pränumerirt werden. — Baiereuth, §. 7: von 1 fl. wöchentlich ¼ Pfg., welches gegen 10 Proc. beträgt. — Köln, §. 17, Elberfeld, §. 4: monatlich 1 Proc., dazu noch beim Einbringen des Pfandes eine geringe Schreib- und eine Taxationsgebühr von ½ Proc. — Trier, §. 22: 12 Proc. und 6 Pfennige Zettelgeld. Preuß. Cabin.-D.: die Regierungen können den Gemeinden 8 Proc. gestatten, das Ministerium höchstens 12½ Proc. — Heidelberg bis zu 100 fl. 10 Proc., darüber 6 Proc. — Frankreich: der Zinsfuß wird alle Jahre neu festgesetzt.

Die Sociétés du prêt charitable et gratuit zu Toulouse (1828) sowie die Anstalten zu Grenoble, Montpellier und Angers bis zu 5 Fr. leihen ohne Zins auf Pfänder, Angers von 5 Fr. an für 1 Proc., 2 Anstalten zu 4 Proc., 6 für 5, 7 für 6, 5 für 8 Proc., 7 (worunter Paris und Bourbeaur) für 9, 2 für 10, 6 für 12 Proc. In einigen Anstalten ist der Zins kleiner Summen höher. Lamarque, S. 296. — Blaise (I, 305) empfiehlt kleine Beträge unverzinslich zu leihen. — Die meisten belgischen Leihhäuser nehmen von größeren Summen niedrigeren Zins. Der von ihnen geforderte Zins ist bei 4 Anstalten 8—15, bei 2 derselben 7 bis 15, bei anderen 6—15, 6—14, 10—15, 8—12, bei einigen ohne Unterschied 10, 12 und 15 Proc. — Niederlande: öffentliche Leihhäuser $7\frac{1}{8}$ —16 Proc.

- (e) Am besten tabellarisch, etwa mit folgenden Rubriken: 1) Nummer. 2) Name des Pfandbesizers (kann leer bleiben). 3) Beschreibung des Pfandes. 4) Taxe desselben. 5) Dargeliehene Summe. 6) Tag des Darlehens. 7) Termin zur Rückzahlung.
- (d) Wer den Pfandschein verliert, muß sogleich Anzeige erlassen, das Eigenthum beweisen, und erforderlichen Falls Bürgschaft leisten. Um zu verhüten, daß der Borger, wenn er noch ferner in Verlegenheit ist, den Pfandschein mit Verlust (b. h. um weniger als den mutmaßlichen Mehrwerth des Pfandes über die Darleihsumme) verkaufe, ist im angefranzöf. Gef. von 1851 verordnet, daß der Schuldner nach Verlauf von $\frac{1}{4}$ Jahr auch vor der Verfallzeit den Verkauf des Pfandes verlangen und den Mehrerlös ansprechen kann.
- (c) Paris: nach 3 Jahren. Preußen: Ueberschüsse unter 10 Thlr. nur 6 Wochen lang, bei größeren wird 1 Jahr nach der ersten Aufforderung eine zweite mit vierteljähriger Frist erlassen. Wien: 14 Monate. — In den französischen Leihhäusern betragen 1842—53 die verkauften Pfänder 6.^{tes} Proc. aller Verpfändungen, in Strassburg 1851—55 $3\frac{1}{2}$ Proc. In Paris wurden 1851—53 i. D.
- | | |
|--------------|----------------|
| geliehen für | 18·913 304 Fr. |
| abgezahlt | 15·501 136 „ |
| verkauft | 1·325 106 „ |
- oder 7.^{tes} Procent. Die erneuerten Pfanddarleihen beliefen sich auf 6·016 277 Fr. Der Mehrerlös beim Verkaufe ist 30—38 Proc. Für die Verkaufskosten werden $3\frac{1}{2}$ Proc. berechnet. — In Sardinien wurden 1839 91 Proc. von der Zahl der Pfänder eingelöst, 4.^{te} erneuert und 4.^{tes} verkauft. Annuario economico-politico, Torino 1852 S. 82. — In Belgien wurden 1850 95.^{tes} Proc. der Pfänder eingelöst. — Öffentliche Leihhäuser in den Niederlanden 1854: Verpfändungen und Erneuerungen 2·033 393 fl., Einlösungen 1·941 253 fl. (95 Procent), Verkauf 82 413 fl. (4 Proc.).
- (f) Der Eigenthümer kann sie selbst zeichnen oder segeln. Den Bedienten ist streng verboten, die hinterlegten Gegenstände zu gebrauchen. Nützlich ist die Verfügung im Kölner Reglement, §. 9, daß die Anstalt ihre Pfänder gegen Feuerchaden versichern lassen muß.
- (g) Nach den meisten Verordnungen wird kein Pfand angenommen, welches auf weniger als 1 Thlr. geschätzt ist. Baireuth §. 13: keine Darleihe auf ein einzelnes Pfand über 300 fl. — Trier: nicht unter $\frac{1}{2}$ Thlr. — Paris: nicht unter 3 Fr. — Die Termine sind gewöhnlich nicht unter 1 Monat und nicht über $\frac{1}{2}$ oder 1 Jahr.
- (h) Das Pariser Leihhaus lich i. D. v.
- | | |
|----------------|----------------|
| 1777—82 jährl. | 15·000 000 Fr. |
| 1817—22 „ | 18·300 000 „ |
| 1832—37 „ | 20·803 008 „ |

Der Mittelbetrag einer Pfanddarleihe war von 1815—44 in Paris 17,⁶⁶ Fr., — in Lyon 17,⁰⁰ Fr., — in Bordeaux 1812—33 14,⁰⁴ Fr., — in Metz 1801—33 11,²⁷ Fr., in Straßburg 1818—34 6,⁴⁷ Fr., — in Rom 1839 3 Scudi = 10 fl. 36 kr., — in Sardinien 1839 12 Fr., — in Belgien 1839 6,⁴⁷ Fr., — in den Niederländ. öffentl. Leihhäusern 2,⁰⁰ fl., Privat-L. S. 1,⁰⁰ fl. — Von 1831—53 war in Paris der mittlere Betrag einer Darleihe 15,⁰⁰, einer Erneuerung 23,⁷⁴ Fr. Von der Summe der neuen und erneuerten Darleihen machten die letzteren 19 Proc. der Nummern und 26 Proc. des Geldbetrags aus. Die ganze geleihene Summe war 1844 in Frankreich 42·220 684 Fr. auf 3·072 765 Pfänder, 1853 in Paris 18·341 468 Fr. auf 1·131 548 Pfänder, und die Erneuerungen betrug 6·530 454 Fr. bei 300 027 Pfändern. Im D. 1845—47 machten die Darleihen von 3 bis 5 Fr. 9,⁰ Proc., von 6—10 Fr. 11,⁰ Proc., von 11—30 Fr. 19,³ Proc., von 31—100 Fr. 34,⁴ Fr., von 101—500 Fr. 19,⁵ Fr., über 500 Fr. 5,⁵ Proc. der ganzen Summe aus. Es kamen 474 Nummern von 1001—5000 Fr. und 36 über 5001 Fr. vor. Im J. 1840 war durchschnittlich die Zahl der

	Verspändungen	Erneuerungen	Abzahlungen
Montag . . .	4022	938	3576
Sonnabend . .	3633	599	4638

Blaise, I, 481. — In Belgien betrug die ganze geleihene Summe L. D. von 1822—44 nicht unter 7 und nicht über 8·561 000 Fr., im Jahre 1850 7·775 000 Fr. und der Mittelbetrag einer Darleihe in dieser Zeit war zwischen 5 und 6³/₄ Fr. 1852 erreichte die Summe sogar 9·014 023 Fr.

§. 334.

Hülfsleihcassen (Rettungs=C., Bürger=Rettungs=Institute) (a), welche ohne Pfandsicherheit leihen, sind mit erheblichen Kosten und Schwierigkeiten verbunden und erfordern eine behutsame Verwaltung, haben aber eine höchst wohlthätige Wirkung. Eine zu rechter Zeit gegebene Unterstützung, die es dem Bedrängten möglich macht, sein Gewerbe fortzusetzen und durch Fleiß und Sparsamkeit sich von den erlittenen Verlusten wieder zu erholen, vermag viele Familien in selbstständigem Erwerbe zu erhalten. Die erforderlichen Kosten und die unvermeidlichen Verluste sind in Vergleich mit dem dadurch verhüteten Uebel nicht groß. Solche Cassen sind entweder städtische Anstalten, oder sie werden von der Staatsgewalt (b) oder von Privatvereinen (c) gegründet. Für ihre Verwaltung sind folgende Regeln zu beobachten:

1) Nur derjenige erhält Vorschuß, der arbeitsfähig ist, in gutem Rufe steht und von dem sich hoffen läßt, daß er sich werde emporarbeiten können. Zur Erweiterung eines in gutem Fortgange befindlichen Gewerbes, oder zur Hülfe gegen fort-

dauernde Arbeitsunfähigkeit dürfen diese Cassen nicht gebraucht werden.

2) Der Vorschuß wird erst bewilligt, wenn die persönlichen Umstände des Bedrängten, allenfalls mit Hülfe der städtischen Bezirksvorsteher (Viertelmeister), sorgfältig erforscht sind.

3) Die bewilligte Summe wird, wo Mißbrauch zu besorgen ist, so viel als möglich von den Vorstehern der Anstalt selbst zur Bestreitung der nöthigsten Ausgaben, z. B. Bezahlung der Hausmieth, Tilgung dringender Schulden, Einlösung verpfändeter Gegenstände, Anschaffung von rohen Stoffen u. dergl. verwendet.

4) Es wird die Abtragung in ganz kleinen Summen gestattet, der Schuldner aber zugleich genau beobachtet, nöthigenfalls ermahnt, gewarnt, und falls er in Müßiggang, Ausschweifung oder Lurus verfällt, gerichtlich zur Rückzahlung angehalten (d).

Die Leihankalten, welche die Bestellung von Bürgen oder von Pfandsicherheit erfordern, sind von den in diesen Sätzen beschriebenen Hülfsleihcassen insoferne verschieden, als sie die in Nr. 1—8 erwähnten Vorichtsmaasregeln nicht anzuwenden brauchen, aber auch nur solchen Personen leihen, deren wirthschaftliche Umstände noch nicht zerrüttet sind. Sie sind als Leihbanken in kleinem Maasstabe anzusehen (§. 312 a) und sehr empfehlenswerth (e).

(a) v. Berg, III, 199. — Gaum, S. 252. — Weber, S. 167. — Zu den ältesten Ankalten dieser Art gehören: Berliner Rettungsinstitut, Patent v. 30. Nov. 1796, — Kieler Leihcasse, 1796, — Hamburger Cass, 1797. Genaue Nachricht hiervon in der angef. Histor. Darstellung, S. 113—148.

(b) Stiftung von Hülscassen in jedem Kreise von Baiern, Verordn. vom 6. Juli 1828. Jeder Kreis erhielt hiezu eine Ausstattung von 10 000 fl. und 1833 noch weitere 4000 fl. aus der Cabinetscasse, die aber durch Zuschüsse der Kreise und einzelnen Städte sehr vermehrt wurde. Die Darleihen sind nicht unentgeltlich und es soll wo möglich auf Sicherheit, z. B. durch Hypothek, gesehen werden. Die Zinsen dienen zur Vermehrung des Capitales. Die Darleihen dürfen nicht unter 100 und nicht über 300 fl. betragen und werden in jedem einzelnen Falle von der Kreisregierung genehmigt. Die Bedingungen einer Darleihe sind Rechtlichkeit, Sittlichkeit und Fleiß des Bewerbers, ein unverschuldeter Nothfall, die Wahrscheinlichkeit sich mit Hülfe des Vorschusses im Erwerbstande zu erhalten und die Unmöglichkeit, sich auf anderem Wege die nöthigen Mittel zu verschaffen.

- (c) Zu Anfang des J. 1862 waren in England und Wales 504 solche Leihvereine (loan societies) bekannt, deren 224 allein in Middlesex. Der Betrag der Vorschüsse im J. 1861 war 713 018 £., die von Actionären und Einlegern (depositors) vorgehoffene Summe 194 279 £., der mittlere Betrag einer Darleihe nicht voll 5 £. Nachdem die Kosten und 24 632 £. Zins an die Actionäre und Gläubiger bezahlt waren, blieb noch ein Ueberschuß von 5936 £. Diese Gesellschaften haben sich schnell vermehrt, denn zu Anfang 1859 waren erst 230 eingetragen (registred), mit 473 222 £. jährlichem Geschäftsumfang. — In Westminster waren in 2 Jahren 500 Familien mit Vorschüssen von 5 Sch. bis 2 £. St. unterstützt worden und kein einziger unerstattet geblieben, de Góran do, III, 36.
- (d) In Hamburg haben in 3½ Jahren (1797—1800) 941 Familien die erhaltenen Vorschüsse richtig abgetragen. 156 Familien zahlten so langsam ab, daß man an der guten Wirkung der Unterstützung zweifeln mußte, 180 mußten eingeklagt werden, weil sie wenigstens zum Theil der Hülfe unwürdig waren, bei 105 anderen war dieß ganz entschieden. Der Verlust an nicht einzutreibenden Vorschüssen betrug 20 787 Mark (14 672 fl.) oder 22½ Proc. der ganzen Ausgabe; indeß kommt jede gerettete Familie mit Einrechnung der Zinsen doch nur auf 17 fl. 23 fr. zu stehen. Was würden sie nicht bei völligem Berarmen gekostet haben, und wieviel ist nicht in vielen anderen Hinsichten gewonnen! Hamburg hat jetzt 2 Vorschussanstalten für Bedürftige, die 1831 und 1837 gegründet wurden. Die ältere ruht auf Actien zu 50 Mk. Cour. und leihet unverzinslich 5—50 Thlr. an Gewerbesteuer, welche einen Bürgen stellen, gegen Abtragung von 1 Schill. wöchentlich für jeden Thaler. Sie ließ 1831—50 an 15 398 Personen 781 605 Mk. und büßte in diesen 20 J. nur 3228 Mk. oder 0,41 Proc. ein. Die zweite Anstalt giebt größere Vorschüsse, verlangt aber 2 sichere Bürgen und verschafft sich die Ueberzeugung, daß das geliehene Geld wirklich in das Gewerbe des Borgenden verwendet wird. — Ueber die Vieh-Leihcassen siehe S. 120 a.
- (e) Handwerkerbank in Mannheim, durch eine Actiengesellschaft mit 6000 Actien zu 25 fl., welche einstweilen unverzinslich sind; seit 1855 unter dem Namen Darleihbank. Sie darf nach den neuen Satzungen von 1855 auch verzinsliche Gelder zum Ausleihen aufnehmen. Sie giebt Vorschüsse bis 500 fl. zu 5½ Proc., größere zu 4½ Proc. und gegen Stellung von Bürgen oder auf Faustpfänder in guten Besreibungen oder Waaren. Wird 1 Bürge gestellt, so leihet sie auf 6 Monate bis 400 fl., bei 2 und 3 sammtverbindlichen Bürgen auf 12 Monate oder auf laufende Rechnung bis 800 und 1200 fl., auch auf Liegenschaften im Orte bis zu 1200 fl. Die Rückzahlung erfolgt in mehreren Zielen. Diese Anstalt hat keine Verluste erlitten, weil die Gesuche um Darleihen von einer Prüfungscommission sorgfältig geprüft werden. Wer sich durch Stellung von Bürgen einen Credit auf laufende Rechnung erwirbt, kann im Falle des Bedürfnisses augenblicklich einen Vorschuß erhalten. Die Bank gab 1854 62 463 fl. Darleihen und erhielt 56 285 fl. Rückzahlung. Sie hatte zu Ende jenes Jahres 4477 fl. eigenes Vermögen gesammelt. — Leihcasse in Vaireuth 1857, bis 500 fl. gegen 6 Proc. und 2 Bürgen. — Das franzöf. Ministerium des Innern suchte 1850 solche Leihanstalten (banques de prêts d'honneur) zu Stande zu bringen durch Gesellschaften, deren Mitglieder wenigstens je 500 Fr. einlegen würden. Die Vorschüsse an brave und fleißige Bürger sollten 200 Fr. nicht übersteigen und mit 5 Procent Zins spätestens in 10 Jahreszielen erstattet werden. Monit. 26. Febr. 1850.

§. 334 a.

Hülfscaffen für solche Fälle, in denen Arbeitsunfähigkeit den Arbeiter und seine Familie, oder der Tod des ersteren die letztere in Bedrängniß bringt, müssen hauptsächlich auf die Beiträge der Arbeiter selbst gegründet werden. Sie lassen sich als Versicherungsanstalten gegen solche Ereignisse betrachten, deren Eintreten nach Wahrscheinlichkeitsgesetzen zu berechnen ist. Ein Zuschuß, auf den man durch eigene Zahlungen ein Recht erworben hat, ist nicht demüthigend, sicher und geregelt, er hat folglich große Vorzüge vor dem Almosen. Die Vereine der Arbeiter für diesen Zweck sollten so allgemein sein, daß der Beitrag zur Hülfscaffe zu den nothwendigen Ausgaben gerechnet und durch freien Entschluß nöthigenfalls auch mit Anstrengung und Entbehrung fortgesetzt wird. Ist dieses herrschender Grundsatz unter den Lohnarbeitern geworden, so muß diese regelmäßige Ausgabe so wie der gewohnte Unterhaltsbedarf auf die Höhe des Lohnes einigermaßen einwirken, indem er das Widerstreben gegen einen unzulänglichen Lohnsatz anregt, wozu Auswanderung oder Wegzug in eine andere Gegend, spätere Verheirathung oder gänzliche Ehelosigkeit, Ergreifen einer andern Beschäftigung, Steigerung des Fleißes und der Geschicklichkeit u. wirksame und untadelhafte Mittel sind, I, S. 191. — Wollte die Staatsgewalt den Lohnherren auferlegen, einen gewissen Betrag von dem Lohne für die Hülfscaffe zurückzubehalten (a), so wäre bei der Macht des Mitworbens über den Lohn und der Unzulässigkeit einer obrigkeitlichen Lohnbestimmung (§. 318) nicht zu verhindern, daß der wirklich ausbezahlte Ueberrest des Lohnes bisweilen für das Nahrungsbedürfniß unzureichend würde, auch läßt sich kein Maaß der nöthigen Unterstützung und des dazu erforderlichen Beitrages ermitteln, so daß auch die Größe desselben nicht vorgeschrieben werden dürfte. Der Zutritt zu den genannten Hülfsvereinen und das Maaß der Theilnahme muß daher dem freien Willen der Arbeiter überlassen werden, doch können die Lohnherren bei der Annahme von Arbeitern zur Bedingung machen, daß diese sich einen bestimmten kleinen Theil des Lohns für die Hülfscaffe abziehen lassen (b). Von Seite der Staatsgewalt kann Manches ge-

schehen, um zur Gründung solcher Cassen zu ermuntern und auf die gute Verwaltung derselben hinzuwirken. Diese sind am frühesten zu Gunsten der Bergleute errichtet worden (§. 43), haben sodann auch in Fabrikgegenden häufige Nachahmung gefunden (§. 203) und können für Lohnarbeiter sowie für unbegüterte Gewerbsleute (kleine Unternehmer) in allen Gewerben zu Stande gebracht werden. Die Ereignisse, für welche sie vorzüglich Fürsorge treffen können, sind Krankheiten, Schwächlichkeit oder Gebrechlichkeit und Todesfälle mit den dadurch verursachten Ausgaben der Familien. Das Alter bringt ebenfalls eine Arbeitsunfähigkeit mit sich und viele Hilfsvereine erstrecken ihre Wirksamkeit auf diese häufige Ursache der Armuth, indem sie den Theilnehmern von einem bestimmten Alter an eine der Größe und Dauer der Beiträge entsprechende jährliche Summe zusichern. Dasselbe gilt von der den Kindern während bestimmter Jahre ihres Alters und den Wittwen zu entrichtenden jährlichen Zahlung. Allein da hiezu weit ansehnlichere Beiträge erforderlich sind und auch Personen, die sich in besseren Vermögensumständen befinden, hievon Gebrauch machen, so schließt sich diese Art der Versorgung den verschiedenen Formen der auf Ersparnissen ruhenden Rentenanstalten an, §. 368 a.

- (a) Dieß schlug z. B. von Hirsch vor, 10—20 Proc. des Lohns. Congrès de Frankf. I, 171.
- (b) Dieß ist in einzelnen großen Fabriken, die ihre eigene Hilfskasse haben, häufig geschehen, und die Lohnherren haben zugleich selbst Beiträge zugesagt, auch werden Einnahmequellen zugewiesen, z. B. Geldstrafen, die auf die Verletzung der aufgestellten Fabrikordnung gesetzt sind.

§. 334 b.

Die Erfahrungen führen zu folgenden Regeln in Bezug auf die Hilfscaffen (a):

1) Die Gründung solcher Hilfsvereine kann von Arbeitern oder von Lohnherren oder auch von den Gemeindevorstehern ausgehen, weil für die Gemeinde dieß Mittel zur Verminderung der Armuth sehr wünschenswerth ist (b). Es ist nicht nöthig, einem einzelnen Verein ausschließliche Berechtigung für einen Ort oder Bezirk zu geben, vielmehr soll den Arbeitern, die sich überhaupt zur Theilnahme entschließen, die Wahl freigelassen

werden. Ein Verein kann Zweigstellen (Filiale) an anderen Orten anlegen.

2) Die Satzungen werden einer Staatsbehörde vorgelegt und von derselben geprüft, worauf dann die Genehmigung erfolgen kann (c). Auch für diese Vereine ist es nützlich, allgemeine Vorschriften aufzustellen über solche Bestimmungen, die in den Satzungen enthalten sein müssen, weil sie zur sichereren Erreichung der Hilfszwecke für nothwendig erachtet werden (d). Dahin gehören vor Allem die genaue Bezeichnung der Zwecke, welche sich der Verein vorsetzt (e), sodann Regeln für die Wahl der Vorsteher und Cassenführer, für die Obliegenheiten und die Verantwortlichkeit derselben, über die Anlegung der überschüssigen Gelber, über Schlichtung von Streitigkeiten durch Schiedsgerichte u. dgl.

3) Es ist nützlich, wenn die Jahresrechnungen einer Staatsbehörde zugestellt werden, damit diese untersuchen kann, ob die Verwaltung vorschriftsmäßig geführt wird (f).

4) Um den Erfolg zu verstärken und eine lebhaftere Ermunterung zur Theilnahme zu geben, sind verschiedene Begünstigungen dieser Hilfsvereine nützlich, z. B.

- a) die Befreiung von gewissen Abgaben, wie Stempelgebühren u. dgl. (g);
- b) die Erklärung der genehmigten Vereine für juridische Personen, so daß sie Vermögen erwerben, Vermächtnisse annehmen dürfen u. (h);
- c) die Verpflichtung der Gemeinden, ihnen einen gewissen Beistand zu leisten (i).

(a) Die englischen Hilfsvereine (friendly societies) umfassen meistens mehrere Zwecke, indem sie zugleich Versicherungen gegen Feuer und Rentenankalten sind. Man findet ihren Ursprung in den Gilden des Mittelalters, die in verschiedenen Ländern bestanden und ihren Mitgliedern sowohl Rechtsschutz als Beistand in schlimmen Lagen gewährten. *Wilde, Oldwesen im Mittelalter*, S. 42. *Ansoll* S. 5. Die jetzigen Gesellschaften dieser Art sind im vorigen Jahrhundert entstanden. Die älteste gesetzliche Bestimmung über dieselben ist das nach seinem Urheber *Ge. Rose* benannte *Ges. von 1793*. Das heutige Hauptges. ist v. 15. Aug. 1850 (13. 14. Vict. C. 115, an act to amend the laws relating to friendly societies), theilweise abgeändert durch das *Ges. v. 23. Juli 1855* (18. 19. Vict. C. 63). Man zählt 1847 in England und Wales 10 433 Gesellschaften mit 781 722 Mitgliedern und 518 978 £. Jahresausgabe. Von 1793 bis Ende 1858 wurden 28 650 solcher Gesellschaften eingeschrieben und anerkannt (—

rolled and certified), von denen aber an 7000 wieder eingegangen sind, weil sie zu wenige und meistens bejahrte Teilnehmer hatten. Bei einer ziemlichen Anzahl ist die Einzeichnung und Anerkennung der Satzungen nicht erfolgt, sie fallen daher nicht unter die für die fr. soc. bestehenden Gesetze und ihre Mitglieder haben nicht die gesetzlichen Ansprüche auf das Gesellschaftsvermögen. Die Zahl der bestehenden Vereine ist nicht bekannt. (James gab 1851 dieselbe mit Einschluß der nicht eingetragenen auf 33 223 an, mit 3 Mill. Mitgliedern und 4 980 000 £. Jahresbeiträgen.) Die anerkannten Vereine geben ungern ihren Vermögensstand an. Der an 20 700 Gesellschaften ergangenen Aufforderung hiezu entsprachen nur 7000, von denen 1400 als mangelhaft und nutzlos erschienen. (Die Zahl der Gesellschaften scheint zu groß zu sein, weshalb ein Theil derselben nicht gut bestehen kann.) Mehrere Vereine nennen sich Orden (orders), haben geheime Satzungen und sind in einzelne Abtheilungen (Logen, lodges) gegliedert. Die Manchester Unity of Odd Fellows z. B. hatte 1858 276 254 Mitglieder. Becher, The constitution of friendly societies, 5. Edit. Lond. 1829 (mit einer ausführlichen Beschreibung der Southwell fr. institution). — Ansell, A treatise on fr. soc. L. 1835 (Theil der library of usefull knowledge). — James, Guide to the formation and management of fr. societies. L. 1851. — Jahresberichte von Ledd Pratt. — Die französ. Sociétés de secours mutuels sehen unter dem Gesetz vom 15. Juli 1850 und der Verordnung vom 26. März 1852. Block, Dictionn. S. 1480. — Es war in Frankreich

	Ende 1852	Ende 1856
Zahl der Gesellschaften	2438	3402
Zahl der Mitglieder	271 077	426 453
darunter zahlende Ehrenmitglieder	21 635	47 281
Reservecapital Fr.	10 714 877	16 532 210

In den deutschen Staaten sind diese Vereine hauptsächlich in Bergwerks- und Fabrikgegenden anzutreffen und nicht unter allgemeine Gesetze gestellt. — Beispiele einer guten Einrichtung: Krankencasse für die Festungsarbeiter in Ulm, bei v. Prittwich, Die Schanzler in Ulm, S. 20. Die Casse wird verwaltet von 1 Ingenieuroffizier, 1 Cassenföhrender, 3 Arbeitern und 1 Einnehmer. Die Einkünfte sind $\frac{1}{3}$ Proc. des Verdienstes, Conventionalstrafen, Kostenersatz aus der Baucasse für Verunglückte und Zuschuß aus dieser Casse. — Hülfscasse der Arbeiter an den belgischen Staatseisenbahnen. Zahl der Teilnehmer 6538. Beitrag seit 1851 $2\frac{1}{2}$ Proc. des Lohns. Im D. 1838—56 waren die Einnahmen:

Beiträge der Arbeiter	52 191 Fr.
Zins ausgeliehener Gelder	5 125 "
Estrafgelber	3 981 "
Staatsbeiträge	2 544 "
verschiedene Einnahmen	2 772 "

zusammen 66 613 Fr.

die Ausgaben:

Unterstützung der Kranken und Verwundeten	21 074 Fr.
Heilung, Begräbnisse	11 812 "
Unterstützung der Arbeitsunfähigen	8 052 "
Unterstützung der Wittwen und Waisen	11 312 "
Verwaltungskosten	539 "

zusammen 52 789 Fr.

Im J. 1851—55 waren jährlich 1521 Kranke und Verwundete (von letzteren 358) unterstützt worden. Moreau in Congrès de Brux. II,

49. — Die große Hirtengesellschaft *Vielle montagne* in Belgien zieht ihren Arbeitern $1\frac{1}{2}$ Procent für die Kranken und Verwundeten ab (*caisse de secours*), 1 Proc. für Arbeitsunfähige und Wittwen (*caisse de prévoyance*), sie giebt selbst beträchtliche Zuschüsse; ebd. II, 29. — Vorschläge zu ähnlichen Anstalten bei Hartort, Ueber Armerweien, Kranken- und Invalidencassen, Hagen 1856.

- (b) In Frankreich soll durch den Bürgermeister und Pfarrer eine solche Gesellschaft in jeder Gemeinde gebildet werden, für welche der Präfect nach dem Gutachten des Gemeinderathes es als nützlich erkannt hat, B. v. 26. März 1852.
- (c) Im britischen Reiche ist hiezu ein Oberbeamter (*registrar of fr. soc.*) in jedem der 3 Königreiche bestellt. Giebt die Hülfskasse auch Leibrenten, so werden die Berechnungen und Tabellen von einem Sachkundigen geprüft. Ist dieß geschehen, so heißt die Gesellschaft beglaubigt (*certified*) und ihre Gelder dürfen an die englische Bank zur Ablieferung an die Schuldenstilgungskasse zu 3 Proc. Zins bezahlt werden (§. 38 des Ges. von 1850); im entgegengesetzten Falle wird die Gesellschaft nur eingetragen (*registered*) genannt, §. 7 das. Die Verwaltung der Staatsschuld darf Leibrenten von 4—30 £. jährlich bewilligen. — In Frankreich sind zu unterscheiden 1) freie Gesellschaften, welche in Folge des Vereinsgef. v. 25. März 1852 Erlaubniß des Präfecten nachsuchen müssen, wenn sie über 20 Mitglieder zählen, und welche in ihren Befugnissen beschränkt sind; 2) vollberechtigte Ges. (*soc. reconnues*), denen die Befugnisse wohlthätiger Anstalten verliehen sind; 3) gebilligte Ges. (*s. approuvés*), zwischen 1) und 2) in der Mitte stehend, ohne für *établissements d'utilité publique* erklärt zu sein, weil hiezu viele Formalitäten erforderlich sind. In Paris besteht eine Commission, um den Zustand dieser Anstalten zu beobachten. Größer Bericht derselben über 5 Jahre, *Moniteur* 1858 Nr. 234. Zu Ende 1856 waren 1406 *soc. approuvés* mit 167568 Mitgliedern. Dep. Niederrhein 1856: 18 *soc. approuvés* und 125 *soc. privées*, diese mit 11954 Theilnehmern.
- (d) Angef. engl. Ges. v. 1850 mit angehängten Formularen.
- (e) Den englischen Hülfsgesellschaften sind gestattet (Gesetz von 1855) 1) Zuficherung einer Summe bei der Geburt eines Kindes eines Mitgliedes oder bei dem Tode eines Mitgliedes, oder zur Beerdigung der Ehefrau oder eines Kindes, aber nicht über 20 £. in jedem einzelnen Falle, für ein verstorbenes Kind unter 5 Jahren nicht über 6 £., bei 5—10 Jahren höchstens 10 £. 2) Unterstützung (*relief*) oder Unterhalt (*maintenance*) der Mitglieder oder ihrer Angehörigen in Kindheit, Alter, Krankheit, Wittwenstand u. a. Fällen, die eine Wahrscheinlichkeitsberechnung zulassen. Aber keine Leibrente darf über 30 £. jährlich getragen. 3) Andere vom *attorney general* von England für gesetzlich erklärte Zwecke. Das ältere Gesetz von 1850 erwähnte noch ferner in §. 2: 4) Versicherung der Fahrniß gegen Feuer, Wasser ic. 5) Anlegung von Ersparnissen zum Ankauf von Lebensmitteln. 6) Unterstützung zur Auswanderung. — Es sind viele fehlerhafte Einrichtungen bei einzelnen Vereinen vorgekommen, z. B. daß der Ueberschuß jährlich vertheilt wird, wodurch in der Folge, wenn viele Mitglieder alt und hinfällig wurden, die Erfüllung der Ansprüche unmöglich wurde, fern: daß aus den Beiträgen kostbare Festlichkeiten bestritten, daß die Zusammenkünfte in den Wirthshäusern gehalten wurden ic.
- Die französischen Gesellschaften haben Schulen errichtet, Schulprämien erteilt, den ärmsten Mitgliedern in Krankheiten Leibrenten angekauft, Büchersammlungen angelegt, Darleihen gegeben (ver-

d'honneur), Waisen versorgt, Lebensmittel angekauft, auch Summen angelegt, um den ältesten Mitgliedern einen regelmäßigen Zuschuß zu geben (fonds de retraite). — In Frankreich sind mancherlei Vorschriften gegeben worden, welche von der großen Aengstlichkeit der Regierung und ihrer Neigung, sich überall einzumischen, herrühren; dahin gehört die geforderte Angabe eines namentlichen Verzeichnisses der Mitglieder, die Verpflichtung, Ehrenmitglieder aufzunehmen, welche Beiträge geben ohne Unterstützungen anzusprechen und zu Gesellschaftsämtern wählbar sind, Ernennung des Vorstehenden durch die Regierung u. — Uebrigens ist es zweckmäßig, wenn sich die Regierung im Falle einer Ausartung der Gesellschaft das Recht vorbehält, dieselbe aufzulösen.

In Deutschland bestehen viele Sterbecassen für die Begräbniskosten. Für Krankencassen hat man genaue Berechnungen über die Zahl und Dauer der Erkrankungen bei verschiedenen Lebensaltern und Beschäftigungen anstellt. Heym, Die Kranken- und Invalidenversicherung. Leipz. 1863.

- (f) In Großbritannien an den registrar (b), der auch auf Verlangen der Gesellschaft oder einzelner Mitglieder summarisch gegen die Verwaltungsbeamten (trustees und treasurer) derselben einschreiten darf, §. 15. 28.
- (g) In Frankreich auch vom enregistrement, ferner ein Staatszuschuß.
- (A) Bgl. (e).
- (s) In Frankreich muß sie ein Geschäftszimmer für die gebilligten Gesellschaften stellen und die Druckkosten tragen.

Dritte Abtheilung.

Verforgung der Armen.

I. Allgemeine Grundsätze.

§. 335.

Die Wohlthätigkeit der Einzelnen soll von der Armenpflege des Staats nicht entbehrlich gemacht oder gelähmt werden, sie muß vielmehr die reichste Quelle bleiben, aus welcher die Mittel zur Milderung der Armuth fließen. Inzwischen ist sie leicht dem Mißbrauche ausgesetzt. Milde Spenden ohne Auswahl der unterstützten Personen und der Verwendungsart, wenn auch aus guter Absicht gegeben, bewirken leicht mehr Uebel, als Gutes, weil sie die Trägheit und den Müßiggang, bisweilen sogar das Wohlleben begünstigen und die Zahl der Hülfe-suchenden vergrößern. Kann sich der Arme leicht Unterstützung

verschaffen oder sogar mit derselben besser leben, als wenn er seine frühere Erwerbthätigkeit fortsetzt, so wird er geneigt, sich den Anstrengungen der Arbeit zu entziehen. Viele fleißige Arbeiter, die mit Nahrungsforgen zu kämpfen haben, werden nur durch das Ehrgefühl und die Furcht vor größeren Entbehrungen abgehalten, sich als arm zu melden. Wenn aber die übel angewendete Freigebigkeit der Begüterten diese Furcht beseitiget, so werden die Antriebe zum Fleiße und zur Sparsamkeit so wie die Ehrliche geschwächt (a). Die Erfahrung zeigt, daß es in solchen Ländern oder Orten die meisten Armen giebt, wo man am bereitwilligsten ihren Bedürfnissen entgegen kommt (b).

- (a) Il y a dans la nombreuse classe des pauvres ouvriers une tentation perpétuelle de passer dans la classe des mendians. Il faut entre ces deux classes élever une barrière, qui prévienne la désertion du travail à la paresse; de Bonnstetten, *Pensées sur divers objets du bien public*, S. 183. (Genève, 1815.) — Vgl. Röfser, *Das Glück der Bettler*, in dessen *Patriot. Phantasien*, L. 70. der Ausg. v. 1780.
- (b) Religiöse Beweggründe haben häufig diese Handlungsweise hervorgerbracht. Wegen der rücksichtslosen Gastfreibeit der Klöster ist noch jetzt in Südeuropa die Menge der Bettler größer, als sie sonst bei der Leichtigkeit, sich dort den Unterhalt zu gewinnen, sein würde. Henri VIII. . . détruisit les moines, nation paresseuse elle-même, et qui entretenait la paresse des autres, parceque, pratiquant l'hospitalité, une infinité de gens oisifs, gentilhommes et bourgeois, passaient leur vie à courir de couvent en couvent. Montesquieu, *Esprit des lois*, XXIII. Cap. 29. — Die mohamedanischen Staaten haben überaus viele Arme, wegen der in ihren Religionsgesetzen begründeten Verpflichtung zu einer gränzenlosen Freigebigkeit gegen Arme. In Persien schreiben, ohne daß der Staat sich irgend einmische, die heiligen Bücher vor, welche Quote man den Armen spenden müsse, z. B. 10 oder 5 Procent der geernteten Früchte, je nachdem sie von bewässertem oder nicht bewässertem Lande gewonnen sind, nach Abzug der Kosten, $2\frac{1}{2}$ Procent des baaren Geldes, welches eine gewisse Summe übersteigt und wenigstens 11 Monate im Seckel gelegen hat; von 5—20 Kameelen wird 1 Schaaf abgegeben u. Auf diese Spenden hat nicht allein der mißhandelte Sklave, der Proselyt, der unschuldig Verfolgte, sondern überhaupt jeder Bettler, jeder Dürftige Anspruch, dessen Unterhaltsmittel nicht für ein Jahr zureichen. Chardin, *Voyage*, VII, 329. — Auf ähnliche Weise mußten die Hebräer alle 3 Jahre den Zehnten ihrer Ernte für die Wittwen und Waisen abgeben, ohne in der Wahl der Personen beschränkt zu sein, wodurch nothwendig die gute Wirkung dieses Gesetzes sehr geschwächt wurde. Sicheer läßt sich auch die Verpflichtung der jüdischen Grundbesitzer zählen, einen bestimmten Theil der Früchte, den man späterhin auf wenigstens $\frac{1}{100}$ bestimmte, für die Armen auf dem Felde stehen zu lassen. Bei dem Aernnten dieses Theils scheint es so stürmisch hergegangen zu sein, daß man den Gebrauch der Sichel wegen des leichten Verwundens verbieten mußte. Roynier, *Econ. publ. et rurale des Arabes et des Juifs*, S. 278. — In Hindostan, wo man noch weiter geht, ist auch die Anzahl der Hülfsfuchenden groß. Die Befugniß der Armen zur Nachlese der nach der Ernte

zurückgebliebenen Aehren, Trauben u. ist aus der mosaischen Gesetzgebung nach Europa übergegangen. Ludwig IX. verbot, das Vieh eher als am dritten Tage nach der Ernte in die Stoppeln zu treiben, damit die Armen Zeit zur Aehrenlese haben möchten. Indes ist diese Einrichtung sowohl landwirthschaftlich als polizeilich bedenklich. Vergl. Reynier, a. a. D., S. 281. — Fournel, Lois rurales de la Fr. I, 18. — Ein gewisser Wood stiftete zu Largo in Schottland ein Hospital für Alle, die seinen Namen führen. Dieß hatte die Folge, daß es, ungeachtet der Seltenheit dieses Namens in der Gegend, nie an Bewerbern fehlte, und um das Jahr 1785 ein Wood im Hause wohnte, dessen Vater, Großvater und Urgroßvater auch darin gelebt hatten. Macfarlan, S. 167.

§. 336.

Zergliedert man die Wirkungen einer unregelmäßigen Wohlthätigkeit näher, so findet man (a):

1) daß sie die Zahl der Arbeiter vermindert und die unfruchtbare Verzehrung unnöthig vergrößert, also den Anwachs des Capitals verzögert, ohne hiebei durch persönliche Güter irgend einen Ersatz zu leisten (I, §. 336); es entsteht eine Last für alle übrigen Staatsbürger, die unter ungünstigen Umständen unerschwinglich werden kann;

2) daß sie in der Auspendung von Gaben nicht die Stufenfolge der Bedürfnisse berücksichtigt, indem sie z. B. den dreisten Bettler, welcher erlogene Gebrechen oder Anfälle geltend macht, eher unterstützt, als den reblichen, bescheidenen Armen, und dem Einen mehr giebt, als er braucht, den Andern aber darben läßt;

3) daß sie sich selbst theilweise vernichtet, indem Erfahrungen über den Mißbrauch des ertheilten Almosens oder über die Unwürdigkeit der Unterstützten im Allgemeinen die Neigung zur Wohlthätigkeit bei vielen Menschen schwächen oder gänzlich aufheben;

4) daß sie zufällig, lädenhaft und ungleichförmig wirkt.

(a) De Gérando, I, 440; das 7. Capitel des 2. Buches ist überscriben: Comment les erreurs de la bienfaisance multiplient les indigens.

§. 337.

Nur eine planmäßige, auf richtige Erkenntniß gegründete und nach festen Grundsätzen wirkende Armenversorgung kann ihrer Bestimmung entsprechen. Es ist hiebei, ehe von den ein-

zelnen Maafregeln für die verschiedenen Classen von Armen die Rede sein kann, im Allgemeinen zu untersuchen

- I. von wem die Armenpflege ausgeübt werden solle,
- II. auf welche Zwecke dieselbe zu richten sei,
- III. welche Mittel dafür zu Hülfe genommen werden können.

Zu I. Die geordnete Armenpflege kann überhaupt von folgenden Organen verwaltet werden (a):

1) von Privatvereinen. Durch die Verbindung vieler von Menschenliebe angetriebenen Gleichgesinnten wird es möglich, einen guten Gesamterfolg weit vollständiger und leichter hervorzubringen, als durch die zersplitterte Thätigkeit und den Aufwand Einzelner, die von verschiedenen, oft nicht richtigen Ansichten und von unsicheren Gefühlen geleitet werden. Vereine zur Armenpflege, sie mögen diese in ihrem ganzen Umfange oder nur in einzelnen Zweigen zu ihrer Aufgabe machen, sind in hohem Grade nützlich:

a) Sie nähren die Tugend der Wohlthätigkeit, deren Ausübung zugleich diejenigen verebelt, welche sich mit ihr beschäftigen.

b) Sie nehmen Mittel und Kräfte zu Hülfe, die sonst für diese Angelegenheit verloren gehen würden, nämlich die freiwilligen Beiträge der Begüterten in einem Umfange, der nicht erzwungen werden könnte, und den eifrigen, mühevollen Beistand wohlthätiger Personen, welche ihre Muße jenem Berufe widmen. Es wird hiedurch eine größere Anzahl von Mitwirkenden gewonnen und von diesen wird eine Hingebung und gewissenhafte Sorgfalt angewendet, wie sie von angestellten Beschäftigten nicht zu erwarten wäre.

c) Sie knüpfen die Armen durch Bande des Vertrauens und der Dankbarkeit an ihre Wohlthäter und geben jenen einen Antrieb, sich der gewährten Unterstützung würdig zu beweisen.

d) Sie haben in der Verwendung der ihnen anvertrauten freiwilligen Beiträge einen weiteren Spielraum, können über das augenblickliche dringende Bedürfnis hinausgehen, den Armen in der Erhaltung oder Wiederherstellung ihres Erwerbszweiges beistehen u., auch nehmen sie sich solcher Armen an, die in der Gemeinde kein Heimathsrecht haben, §. 339 b.!

Es wäre ein großer Verlust, wenn durch die amtliche Armenpflege diese freiwilligen Leistungen verdrängt würden, die sich auf andere Weise nicht ersetzen lassen. Gleichwohl sind sie für sich allein nicht zureichend. Ihre Wirkungen hängen von der Persönlichkeit der Vorsteher solcher Vereine ab und sind daher in Richtung und Stärke veränderlich, auch in einzelnen Orten sehr ungleich. Größere und mittlere Städte zeigen meistens die stärksten Erfolge dieser Vereine, während in kleineren Ortschaften zu wenige Personen angetroffen werden, in denen die erforderlichen Eigenschaften sich vereinigen, auch können manche Anstalten durch bloße Privatthätigkeit nicht zu Stande gebracht werden.

(a) Schüz in der Zeitschrift für die gesammte Staatowiss. 1856, S. 610.

§. 337 a.

2) Die Kirche hat schon in der frühesten Zeit des Christenthums die Wohlthätigkeit als eine ihrer wesentlichsten Aufgaben betrachtet, für welche unter dem Namen der Diakonen besondere Armenpfleger in den Kirchengemeinden bestellt wurden (a). Später hörte die Mitwirkung der weltlichen Gemeindeglieder lange Zeit hindurch auf und die planlose Verwendung der den Geistlichen, besonders den Klöstern zu Gebote stehenden Mittel trat an ihre Stelle. Nach der Reformation wurden in vielen Gegenden die kirchlichen Armenpfleger aus der Mitte der Gemeinden wieder hergestellt (b). Da denselben die religiöse und sittliche Wirksamkeit der Geistlichen und die Einkünfte des kirchlichen Stiftungsvermögens zu Hülfe kommen, und da neben der Abhülfe der augenblicklichen Noth auch die sittlichen Ursachen der Armuth (§. 327) auf diesem Wege besser als auf jedem anderen bekämpft werden, so wird mit Recht auf die Armenpflege der Kirche großer Werth gelegt (c). Es vereinigen sich hiebei die Vortheile der Vereinsthätigkeit (§. 337) und der Seelsorge. Doch ist auch diese Art der Armenpflege erfahrungsmäßig nicht frei von Unvollkommenheiten.

a) Wo Anhänger verschiedener Bekenntnisse neben einander wohnen, zwischen denen es an gegenseitiger Anerkennung und

Eintracht fehlt, kommen gemeinsame Anstalten schwer zu Stande, der Erfolg ist ungleichförmig und unvollständig.

b) Es ist Gefahr vorhanden, daß in der Verwaltung die volkwirtschaftlichen Grundsätze hinten gesetzt und deshalb die vorhandenen Mittel nicht ganz zweckmäßig verwendet werden.

c) In einem Theile der Kirchspiele sind die zur Armenpflege verwendbaren Einkünfte unzulänglich.

d) Wie andere Privatvereine (§. 337) bedarf auch die Thätigkeit der kirchlichen Armenpfleger des Beistandes einer Gewalt, welche befehlen und verbieten kann.

(a) Lechler, Handbüchlein für Aelteste und Diakonen der evangelischen Kirche, Frankf. 1857. S. 15.

(b) Vorzüglich in der reformirten Kirche von Frankreich und Schottland.

(c) v. Kochow und Reche in den oben (§. 324 (a)) angeführten Schriften. — Chalmers, Die kirchliche Armenpflege, D. von D. v. Gerlach, Berlin 1847. — Pitt und Nau, Die christl. Armenpflege, herausgeg. v. Sundeshagen, Frankf. 1855.

§. 338.

3) Die Ortsgemeinde (sog. politische Gemeinde), da sie die nachtheiligen Folgen der Armuth (§. 324) am stärksten empfindet, hat nicht allein eine sehr nahe liegende Aufforderung, sondern auch gute Gelegenheit, sich ihrer armen Mitglieder anzunehmen. Die Mitglieder der Gemeindebehörde sind mit den örtlichen Ursachen des Verarmens, mit den Mitteln zur Verhütung desselben und zur Versorgung der Nothleidenden am besten bekannt, vermögen für beide Zwecke nachdrücklich zu wirken, die vorhandenen Gemeinbeanstalten dazu zu benutzen, auch die Geschäfte der Armenpflege mit anderen Zweigen der Gemeindeverwaltung in gute Verbindung zu setzen. Eine unüberlegte allzu freigebige Unterstützung ist von den Gemeindebeamten nicht zu besorgen. Aus diesen Gründen hat in den meisten Ländern die Staatsgewalt den Gemeinden die Pflicht auferlegt, ihre Armen zu versorgen, soweit dieß nicht von den unter 1) und 2) besprochenen Organen geschieht. Gleichwohl hat auch diese Einrichtung ihrer Natur nach Gebrechen, welche bald mehr, bald weniger wahrgenommen werden. Dahin ist zu rechnen:

a) Die Beschränktheit der Mittel in solchen Gemeinden, die im Verhältniß zu der Zahl der Begüterten viele Arme haben, besonders auf dem Lande;

b) der Mangel einer sittlichen Einwirkung und einer den Zustand der einzelnen Familien ins Auge fassenden Sorgfalt, weshalb die nach gewissen angenommenen Regeln und einer amtlichen Geschäftsform ertheilten Unterstützungen oft für ihre Bestimmung unzureichend sind;

c) der Umstand, daß Gemeindebeamte gewöhnlich weder befugt noch geneigt sind, aus Gemeindemitteln etwas für solche arme Einwohner zu thun, die nicht das Ortsheimathrecht besitzen, sowie für solche, deren Armuth nicht aus einer unzweifelhaft erkennbaren Ursache, wie die Arbeitsunfähigkeit aus körperlichen Ursachen, entspringt;

d) die Verschiedenheit der Grundsätze, nach denen beim Mangel einer höheren Leitung in den einzelnen Gemeinden verfahren wird.

Aus den Umständen a—c erklärt es sich, daß an vielen Orten neben der Gemeinde-Armenbehörde noch freie Vereine entstanden sind, die sich eine weiter gehende Unterstützung aller Armen oder einer einzelnen Classe von ihnen zum Ziele setzen, aber bei dem Mangel an Zusammenhang unter den verschiedenen Anstalten wieder die Gefahr der mehrfachen oder wenigstens ungleichen Hülfe herbeiführen.

§. 338 a.

4) Die Staatsgewalt darf sich aus diesen Gründen (§. 338) nicht darauf beschränken, die Armenpflege den Gemeinden aufzuerlegen, sie muß vielmehr fortbauend zu derselben mitwirken, weil diese auf einen wichtigen Theil der wirthschaftlichen Staatszwecke gerichtet ist und weil der wünschenswerthe und erreichbare Erfolg ohne den Beistand der Regierung nicht zu Stande kommen würde. Es ist nämlich nur durch diesen möglich:

a) die nöthige Gleichförmigkeit der zu befolgenden Grundsätze im Ganzen und fortbauend hervorzubringen, wobei jedoch Verschiedenheiten im Einzelnen nach Maßgabe

örtlicher und zeitlicher Umstände nicht ausgeschlossen zu werden brauchen,

- b) solche Anordnungen zu treffen, die mit polizeilichen Zwecken zusammenhängen und einen gesetzlichen Zwang erfordern,
- c) einzelne örtliche Mißverhältnisse zwischen dem Bedarfe und den vorhandenen Mitteln zu beseitigen,
- d) Anstalten zu Wege zu bringen, die nicht für einzelne Orte, sondern für ganze Bezirke bestimmt sind,
- e) einer ungewöhnlich großen, durch besondere Ereignisse entstandenen Noth abzuhelpen, gegen welche die früher erwähnten Organe der Armenversorgung nicht genug ausgerichten können.

Da es offenbar nicht rathsam ist, die in Nr. 1—3 (§. 337—39) erwähnten Organe durch Staatsbeamte zu ersetzen, weil diese viel weniger ausrichten können als jene, so bleibt für die Regierung nur die Aufgabe, dasjenige zu thun, was allein von ihr geschehen kann. Ihre Thätigkeit äußert sich daher

a) in der Aufstellung allgemeiner gesetzlicher Vorschriften für die Zusammensetzung, die Pflichten und Rechte der Armenbehörden, für die Gründung und Verwaltung der als unentbehrlich anzusehenden Armenanstalten, endlich für die Aufbringung von Beiträgen, wenn die übrigen Einkünfte den nothwendigen Bedarf nicht decken;

b) in der Errichtung einer besonderen Oberbehörde, welche die ganze Armenpflege des Landes überwacht und leitet, auch alle Zahlenangaben über diesen Gegenstand sammelt (a);

c) in der Beihülfe, welche verschiedene Staatsverwaltungsbehörden und einzelne Beamte für die Zwecke der Armenversorgung zu leisten haben.

(a) Oberste Commission in England, Poor law commission, Gesetz vom 14. Aug. 1834 (4. 5. Wilh. IV. C. 76). — Nach dem Ges. vom 23. Juli 1847 (10. 11. Vict. C. 109) müssen der Präsident des geheimen Raths, der Siegelbewahrer, der Staatssecretär (Minister) des Innern und der Schatzkanzler (Finanzminister) Mitglieder sein. Die Commission stellt Inspectoren an, welche die einzelnen Bezirke und Orte besuchen. — In Württemberg besteht eine dem Ministerium des Innern untergeordnete Armencommission und ein oberster Ausschuss des Wohlthätigkeitsvereins, 1817 von der Königin Katharina gegründet, mit einer Verzweigung nach Ämtern und Ortschaften.

§. 338 b.

Weber die amtlich vorgeschriebene und geregelte Wirksamkeit der Staats- und Gemeindebeamten, noch die kirchliche und die freiwillige Vereinsthätigkeit ist zur besten Armenversorgung entbehrlich. Es wäre aber auch nicht gut, wenn diese verschiedenen Organe für sich und ohne Rücksicht auf einander handelten, vielmehr ist ein Zusammenwirken derselben an jedem Orte zu wünschen. Hierzu dient die Anordnung von Armenpflegen (Armencommissionen, Pflögenschaftsräthen), die aus Abgeordneten der Orts- und der Kirchengemeinde und aus Geistlichen bestehen und bei deren Zusammensetzung darauf gesehen wird, daß ihre Mitglieder die erforderlichen persönlichen Eigenschaften (§. 337) in sich vereinigen (a). Diese Commissionen können sich noch weitere freiwillige Gehülfen beigesellen, auch mit den schon vorhandenen wohlthätigen Privatvereinen in Verbindung treten, so daß von diesen einzelne Geschäftszweige übernommen werden, oder daß wenigstens im Ganzen gutes Zusammenwirken und Ordnung hergestellt wird (b). Für das Nähere der Organisation der Armenversorgung lassen sich nicht wohl allgemeine Regeln aufstellen, weil man auf die in jedem Lande oder an jedem Orte schon vorhandenen Einrichtungen, soweit sie sich als nützlich bewährt haben, Rücksicht nehmen muß. Neben den Ortscommissionen sind, besonders für Landgemeinden, Bezirkspflegen (Bezirkscommissionen) nützlich. Der Wirkungsbereich derselben ist in verschiedenen Ländern auf ungleiche Weise bestimmt worden, so daß sie bald die Hauptorgane bilden (c), bald nur dasjenige ergänzen, was die Ortsbehörden nicht zu thun vermögen und sich folglich auf gewisse zugewiesene Berrichtungen beschränken (d).

- (a) Der Orts-Pflögenschaftsrath in Baiern besteht aus dem Bürgermeister, einigen Abgeordneten des Gemeinderaths, den Pfarrern, dem Gerichtsarzt oder einem andern Arzt und mehreren von dem größeren Gemeindecollégium (Bevollmächtigte) gewählten Einwohnern. In sog. unmittelbaren Städten kommt der k. Commissar als Vorsitzender und der zweite Bürgermeister hinzu. — Baden: Die nächste Behörde sind die Kirchenältesten (Kirchengemeinderäthe, presbyteri) mit den Ortsgeistlichen. Wo sich milde Stiftungen befinden, da besteht eine Armencommission aus den Geistlichen, dem Amtsarzt, dem ersten Bürgermeister und einigen Einwohnern aus den sämmtlichen Kirchengemeinden. — Frankreich: Der Gemeinderath ernennt ein bureau de bienfaisance von 5 Mitglie-

bern, oder nach Bedürfnis mehrere bureaux. Der Verwalter (Cassier) wird auf Vorschlag des bureau vom Präfekten ernannt. (Gef. 7. Freimaire V (1797), B. 6. Juni 1830. Im J. 1837 befanden sich in 9336 Gemeinden solche Commissionen, in 27484 Gemeinden fehlten sie noch! Im Dep. Oxyrenäen hatte 1 Gemeinde auf je 32, im Dep. Loire 1 auf 31, in Corsica sogar 1 auf 71 Gemeinden ein bureau! de Watteville, Rapp. S. 39. — 1853 bestanden 11409 bureaux.

- (b) Beschlüsse des Frankfurter Congresses (I, 161) auf Antrag der Commission (vorzüglich von Ducpetiaux): „Die Armenpflege ist öffentliche oder private; jene wird von der Gemeinde, den Provinzen oder dem Staate geübt, diese von weltlichen (laïques) oder religiösen Vereinen oder von einzelnen Personen. — In der Regel soll die Austheilung von zeitweiligen einzelnen Unterstützungen (secours individuels et momentanés), als Almosen oder unter jeder anderen Form, der öffentlichen Armenpflege fremd bleiben, außer im Falle der äußersten Noth und als vorübergehende Maßregel; diese Unterstützungen und Almosen gehören wesentlich in das Gebiet der Privatwohltätigkeit. — Die öffentliche Armenpflege soll grundsätzlich beschränkt sein auf die Einberührung der Armuth, die von der vollkommenen Arbeitsunfähigkeit herührt, aus Alter und körperlichen oder geistigen Uebeln (infirmités), . . . soweit nicht schon durch Privatwohltätigkeit dafür gesorgt ist.“ — Für diese Beschränkung der öffentlichen Armenpflege spricht der Grund, daß die Arbeitsunfähigkeit am leichtesten erkennbar, von dem Verhallen der Armen unabhängig, also das Hülfbedürfnis am meisten außer Zweifel ist. Indeß muß man doch von dieser Regel viele Ausnahmen machen, da z. B. selbst die Schuld des Hausvaters nicht von einer Unterstützung seiner Angehörigen abhalten darf und die Erwerbslosigkeit nicht selten eben so große Noth verursacht als die natürliche Unfähigkeit zum Erwerbe. — Ein Privatverein von ungewöhnlich großem Umfang ist der St. Johannisverein in Baiern, eine Schöpfung des Königs Max II., im Jahre 1853 gegründet. Er hat eine vielseitige Wirksamkeit und steht mit den Organen der Staatsarmenpflege in Verbindung. Der Hauptverein steht unter einem vom König ernannten „Capitel“ und hat Zweigvereine unter sich, welche an das Centralcapitel Berichte erkranten und von ihm nöthigenfalls Rath und Beistand erbitten. 1856 hatte der Hauptverein 3546, die 607 Zweigvereine hatten 81429 Mitglieder, auch hatten sich 147 verwandte Vereine mit 29668 Mitgliedern angeschlossen. Im J. 1859/60 waren die Einnahmen 758000, die Ausgaben 685000 fl., das Vermögen war 1'215150, die Schulden 532580 fl. Congrès de Francf. II, 64.
- (c) So in England nach dem Gef. von 1834. Weil es dort an einer Eintheilung des Landes für die Staatsverwaltung unter die Grafschaft herab fehlt, so wurden besondere Armenverwaltungsbezirke (Unions) gebildet (§. 328 (c)), deren Anzahl im J. 1862 649 war (mit Einrechnung vereinzelter Kirchspiele), mit durchschnittlich 25—26000 Einw., der kleinste mit 2500, der größte (Liverpool) mit 255000 Qw. London enthält zwischen 20 und 30 Unionen, von 12000—139000 Qw. (Lambeth). Die einzelnen Kirchspiele tragen nach dem Verhältnis ihrer früheren Armenausgaben zu der Bezirkskasse bei (Gef. v. 1834 §. 26), es kann jedoch auch eine ganz gleichmäßige Besteuer eingeführt werden (§. 34). Jeder Bezirk hat einen Pflückschaftsrath (board of guardians), jedes zugehörige Kirchspiel (parish) seine Armenaufseher oder Pfleger (overseers).
- (d) In Baiern haben die Gemeinden eines Polizeibezirkes (Landgerichtes) einen gemeinschaftlichen Districts-Armenpflückschaftsrath, der sich nur ein-

mal im Jahre vollständig (als Plenum) versammelt und für die laufenden Geschäfte einen Ausschuß von 5—9 Mitgliedern bestellt. Die Bestimmung dieses Bezirksrathes ist, die mit Armen überladenen Gemeinden zu unterstützen und für Bedürfnisse nicht örtlicher Art mit vereinigten Kräften zu wirken, B. v. 17. Nov. 1816. Instruction v. 24. Decbr. 1833, §. 55. — Bezirks-Commission in Sachsen, Armen-Ordnung vom 22. October 1840 bei Schaffrath, Codex Saxonic. II, 1334.

§. 339.

[337 b.]

Zu II. Was die durch die Armenpflege zu erreichenden Zwecke betrifft (§. 337), so ist zunächst das rechtliche Verhältniß der Armen zur Staatsgewalt in Betracht zu ziehen. Man hat öfter ein Recht der Armen angenommen, aus öffentlichen Mitteln versorgt zu werden. Dies würde die Regierung verpflichten, zur Bestreitung der Unterhaltungskosten der Armen das, was nicht aus anderen Mitteln gedeckt wird, durch erzwungene Abgaben (Armensteuern) von den Bürgern zu erheben. Diesem Grundsatz der sogenannten gesetzlichen Armenversorgung (*charité légale*) (a) stehen gewichtige Gründe entgegen.

1) Das erwähnte Recht des Armen, seinen Unterhalt vom Staate anzusprechen, ist aus dem Wesen und der Bestimmung des letzteren nicht zu erweisen, weil die Volkswirtschaft auf dem freien Willen der Bürger in der Wahl ihrer Erwerbswege, ihrer Niederlassung und Verehelichung ic. beruht (§. 324) und der Gesamtheit keine Haftbarkeit für den Erfolg dieser Entschlüsse und Bestrebungen zugemuthet werden kann. Bei der verschuldeten Armuth (§. 327) ist dies ganz unzweifelhaft, aber es läßt sich auch bei der unverschuldeten behaupten und selbst bei der entgegengesetzten Ansicht müßte doch immer erst erforscht werden, ob die Armen nicht früher versäumt haben, einen Rothpfennig zu sammeln ic. (b).

2) Das Zugehören eines solchen Rechtes hat sehr nachtheilige Folgen, denn

a) es überhebt die Dürftigen der eigenen, eifrigen Sorge für ihren Unterhalt und die Ernährung ihrer Familie, gewöhnt sie daran, sich auf den Staat zu verlassen, verleitet sie zum Unfleiß, zum Leichtsinne, zur Verschwendung, bringt folglich eine Vermehrung der Armen hervor (c);

b) es nährt unter denselben den Troß auf ihre Ansprüche und das Widerstreben gegen die auf ihre Besserung gerichteten Maaßregeln;

c) es ist sehr kostbar und legt den Steuerpflichtigen eine empfindliche Last auf;

d) es zerstört größtentheils die Privatwohlthätigkeit.

Wenn jedoch gleich die Regierung den Armen gegenüber keine rechtliche Verbindlichkeit hat, dieselben zu versorgen, so ist doch in ihrer allgemeinen volkswirthschaftlichen Aufgabe die Pflicht enthalten, auf die Milderung des in der Armuth liegenden Uebels bedacht zu sein und dazu beizutragen, daß kein Nothleidender hilflos bleibe (§. 340), es mag dies unmittelbar von ihr oder durch andere Organe bewerkstelliget werden, die mit ihr in Uebereinstimmung handeln. Der Arme, der eine Unterstützung nachsucht, kann nicht eine bestimmte Art und Größe derselben verlangen, sondern muß erwarten, was nach der Erforschung seiner Lage und der Umstände im Allgemeinen für ihn geschehen kann, auch muß er sich den Bedingungen unterwerfen, mit welchen die ihm gewährte Hülfe zur Verhütung des Mißbrauchs verbunden wird (d). Für den immer möglichen Fall, daß die Armenpfleger ihre Obliegenheit verabsäumen, ist es dienlich, daß der Arme eine vorge setzte volkswirthschaftliche Behörde anrufen darf.

(a) Dieser Ausdruck ist von der Malthus'schen Schule gebraucht worden. *Raynle a. a. O.* (§. 324 (c) 4.) bezeichnet die beschriebene Richtung der Regierungsthätigkeit mit dem Namen: unbeschränkte gesetzliche Armenpflege oder System der Armensteuer, und nennt als wesentliche Bestandtheile derselben 1) die Festsetzung der Heimathrechte, 2) die gesetzliche Bestimmung, wann Jemand als arm gelte, 3) das Recht der Armen, wegen versagter Unterstützung eine höhere Behörde anzurufen, 4) die Ergänzung der vorhandenen Hülfsmittel durch eine Steuer. Er bemüht sich in der angeführten Schrift, die Gebrechen dieses Systems zu schildern, geht aber zu weit, indem er auch solche Einrichtungen tadelt, die nicht allein aus jenem Grundsatz herzuleiten und deren Vortheile überwiegend sind; auch ist dieses System in seiner Vollständigkeit weniger verbreitet, als R. glaubt, und meistens nur einige Annäherung an dasselbe zu finden. — Die a. *Revue des S. Baadt* (vorzüglich das. II, 71) stimmt mit den hier aufgestellten Grundsätzen überein, giebt die Gebrechen der sog. *charité légale* zu, zeigt aber sehr gut, daß man darum nicht die ganze Armenpflege des Staats fallen lassen dürfe, daß die in dem genannten Canton bestehenden Einrichtungen nicht das schroffe Gepräge des von *Rassille* geschilderten Extremis an sich tragen, und daß es besser sei, sie von ihren Mängeln zu befreien, als sie ganz aufzugeben. — Programm für

den Frankfurter Congreß (von der Brüsseler Organisationscommission entworfen) S. 5: „In Widerspruch hiermit (nämlich dem Grundsatz, daß öffentliche und Privatwohlthätigkeit zusammenwirken, auch nicht bloß die augenblickliche Noth lindern, sondern auf die Verhütung derselben bedacht sein sollen) steht, wenn durch öffentliche Anstalten den A. die eigene Sorge für ihr Schicksal abgenommen oder das Bewußtsein der Nothwendigkeit dieser eigenen Fürsorge geschwächt wird. Es darf daher kein Recht auf die Unterstützung öffentlicher Anstalten anerkannt werden, wenn schon die Nothwendigkeit erfordert, daß von Seite des Staats gewissen äußersten Nothfällen begegnet werde.“

- (b) Das angebliche Recht könnte auch bei arbeitsfähigen Armen nicht darauf gehen, müßig erhalten, sondern nur in eine den Unterhalt gewährende Beschäftigung gesetzt zu werden.
- (c) Diese Nachtheile sind außer England besonders im Canton Bern zum Vorschein gekommen, wo ungeachtet der Wohlhabenheit im Ganzen und vieler angewandeter Gegenmittel die Armuth sich sehr vermehrt hat.
- (d) Die hier bezeichnete Art der Staatsarmenpflege wird von de Górande (I, 492) im Gegensatz der sog. charité légale mit dem Namen bien-faisances publiques bezeichnet. Ueber die in verschiedenen Ländern bestehenden gesetzlichen Vorschriften (Senior) Preface to the foreign communications relative to the support and maintenance of the poor, 1834. fol.

§. 339 a.

Aus den vorausgeschickten Sätzen sind folgende Hauptregeln für die Armenpflege abzuleiten:

1) Nur wirklich hilflose Arme sind der Gegenstand derselben, also nicht solche, die von Verwandten (a), von besonderen Stiftungen u. dgl. unterstützt werden, oder die arbeitsfähig sind und zugleich Gelegenheit finden können, den Unterhalt zu verdienen. Es ist viele Sorgfalt nöthig, um von sämmtlichen Hilfsesuchenden diejenigen auszuscheiden, welchen der Beistand aus einem der angegebenen Gründe versagt werden muß.

2) Den Armen soll nicht mehr gewährt werden, als der nöthigste Unterhalt, so daß unter den Arbeitern die Antriebe zur eigenen Anstrengung, zur Erhaltung des Vermögens und zur Sparsamkeit nicht geschwächt und die dürftigen Arbeiterfamilien nicht in Versuchung gesetzt werden, in Trägheit zu versinken und ohne Noth fremde Hilfe anzusprechen, §. 335. (b).

3) Arbeitsunfähige werden nach Maassgabe ihres Zustandes und ihrer Familienverhältnisse in Armenhäusern erhalten oder bei ihren Angehörigen unterstützt.

4) Soweit die Armen noch arbeitsfähig sind, sollen sie nicht müßig erhalten werden. Dies ist nothwendig, theils um an

den Kosten zu sparen und keine Kraft unbenutzt zu lassen, theils um die Armen sowohl in ihrem eigenen Gefühl als in der Achtung ihrer Mitbürger emporzuheben und der demüthigenden Abhängigkeit von fremder Wohlthätigkeit ganz oder zum Theile zu entheben. Hiezu gehört:

a) daß denen, die sich im Besitze voller Arbeitsfähigkeit befinden, Gelegenheit verschafft wird, sich zu erhalten,

b) daß diejenigen, welche aus Trägheit und Hang zu einer ausschweifenden Lebensweise, z. B. dem Bettel, von der dargebotenen Gelegenheit keinen Gebrauch machen, durch Zwang dazu angehalten werden,

c) daß auch solche Arme, welche sich nicht ganz ernähren können, noch soweit, als es ohne Nachtheil für ihre Gesundheit geschehen kann, beschäftigt werden.

5) Die nothwendige Vorbedingung einer guten Armenpflege ist deshalb die genaue Kenntniß von dem Zustande der armen Familien. Nur durch sie wird es möglich, die noch unverforgen (hülfslosen) Armen zu erkennen, sie in verschiedene Classen zu theilen (3), und in jedem einzelnen Falle die besten Mittel zur Versorgung ausfindig zu machen. Um die Richtigkeit der bei der Anmeldung gemachten Angaben zu prüfen und die ganze Lage der Familien in wirthschaftlicher und sittlicher Hinsicht zu erforschen, auch in beiden Beziehungen vortheilhaft einzuwirken, sind wiederholte Besuche in den Wohnungen der Armen nöthig (c) und damit der hiezu erforderliche Zeitaufwand nicht zu lästig werde, muß eine solche Anzahl von Gehülfen beider Geschlechter (Diaconen, Diaconissen) der Armenpflege gewonnen werden, daß jede einzelne Person nur wenige Familien zu besorgen hat (d). Durch öfteren Wechsel zwischen den Bezirken dieser Armenpfleger läßt sich bewirken, daß mehrere derselben mit jeder armen Familie bekannt werden und der Abgang eines Einzelnen weniger störend wird. Die erlangte Kenntniß kann in einer ausführlich tabellarisch eingerichteten *Armenbeschreibung* niedergelegt werden, die zugleich als Grundlage der Armenstatistik dient (e).

(a) Das bürgerliche Recht muß hierüber die nöthigen Bestimmungen mit Rücksicht auf das Erbrecht enthalten. Die Verbindlichkeit (unter der Voraussetzung, daß die Vermögensumstände ihre Erfüllung möglich

den Frankfurter Congress (von der Brüsseler Organisationscommission entworfen) S. 5: „In Widerspruch hiermit (nämlich dem Grundsatz, daß öffentliche und Privatwohlthätigkeit zusammenwirken, auch nicht bloß die augenblickliche Noth lindern, sondern auf die Verhütung derselben bedacht sein sollen) steht, wenn durch öffentliche Anstalten den A. die eigene Sorge für ihr Schicksal abgenommen oder das Bewußtsein der Nothwendigkeit dieser eigenen Fürsorge geschwächt wird. Es darf daher kein Recht auf die Unterstützung öffentlicher Anstalten anerkannt werden, wenn schon die Nothwendigkeit erfordert, daß von Seite des Staats gewissen äußersten Nothfällen begegnet werde.“

- (b) Das angebliche Recht könnte auch bei arbeitsfähigen Armen nicht darauf gehen, müßig erhalten, sondern nur in eine den Unterhalt gewährende Beschäftigung gesetzt zu werden.
- (c) Diese Nachteile sind außer England besonders im Canton Bern zum Vorschein gekommen, wo ungeachtet der Wohlhabenheit im Ganzen und vieler angewandeter Gegenmittel die Armuth sich sehr vermehrt hat.
- (d) Die hier bezeichnete Art der Staatsarmenpflege wird von de Gérando (I, 492) im Gegensatz der soq. *charité légale* mit dem Namen *bienfaisance publique* bezeichnet. Ueber die in verschiedenen Ländern bestehenden gesetzlichen Vorschriften (Senior) Preface to the *foreign communications relative to the support and maintenance of the poor*, 1834. fol.

§. 339 a.

Aus den vorausgeschickten Sätzen sind folgende Hauptregeln für die Armenpflege abzuleiten:

1) Nur wirklich hilflose Arme sind der Gegenstand derselben, also nicht solche, die von Verwandten (a), von besonderen Stiftungen u. dgl. unterstützt werden, oder die arbeitsfähig sind und zugleich Gelegenheit finden können, den Unterhalt zu verdienen. Es ist viele Sorgfalt nöthig, um von sämtlichen Hilfsesuchenden diejenigen auszuscheiden, welchen der Beistand aus einem der angegebenen Gründe versagt werden muß.

2) Den Armen soll nicht mehr gewährt werden, als der nöthigste Unterhalt, so daß unter den Arbeitern die Antriebe zur eigenen Anstrengung, zur Erhaltung des Vermögens und zur Sparsamkeit nicht geschwächt und die dürftigen Arbeiterfamilien nicht in Versuchung gesetzt werden, in Trägheit zu versinken und ohne Noth fremde Hilfe anzusprechen, §. 335. (b).

3) Arbeitsunfähige werden nach Maassgabe ihres Zustandes und ihrer Familienverhältnisse in Armenhäusern erhalten oder bei ihren Angehörigen unterstützt.

4) Soweit die Armen noch arbeitsfähig sind, sollen sie nicht müßig erhalten werden. Dieß ist nothwendig, theils um an

1. The first part of the document discusses the importance of maintaining accurate records of all transactions and activities. It emphasizes that this is crucial for ensuring transparency and accountability in the organization's operations.

2. The second part of the document outlines the various methods and tools used to collect and analyze data. It highlights the need for consistent and reliable data collection processes to support informed decision-making.

3. The third part of the document focuses on the role of technology in modern data management. It discusses how advanced software solutions can streamline data collection, storage, and analysis, leading to more efficient and accurate results.

4. The fourth part of the document addresses the challenges associated with data management, such as data quality, security, and privacy. It provides strategies to mitigate these risks and ensure that data is used responsibly and ethically.

5. The fifth part of the document concludes by summarizing the key findings and recommendations. It stresses the importance of ongoing monitoring and evaluation to ensure that data management practices remain effective and up-to-date.

machen) sollte außer der ab- und aufsteigenden Linie auch auf Geschwister erstreckt werden.

- (b) „Der Hauptgrundsatz in Bezug auf die gesetzliche Armenpflege (legal relief of the poor) ist, daß die Lage der Armen im Ganzen minder angenehm (less eligible) sei, als die der unabhängigen Arbeiter. Wird dieß nicht beobachtet, so zerflört das Gesetz die stärksten Antriebe zu guter Ausführung, beharrlichem Fleiße, Voraussicht und Sparsamkeit unter den arbeitenden Classen, und verleitet Personen, durch Müßiggang oder Lüge der Armencaße zur Last zu fallen.“ . . . Report of the poor law commissioners on the continuance of the poor law commission S. 45.
- (c) Mit Recht legt de Gérando hierauf großen Werth, s. dessen a. Buch: *Le visiteur du pauvre*, 3 B. Cap. 2, 20 u. 21.
- (d) Das sog. Armenpatronat, patronage. Solche Armenpfleger haben Gelegenheit, auf Reinlichkeit, Ordnung, Fleiß, Erziehung der Kinder, Sparsamkeit u. einen guten Einfluß auszuüben.
- (e) In dieser Beschreibung ist enthalten: Name, Wohnung, Alter aller Familienmitglieder, Gesundheitszustand, Beschäftigung, Ursache der Armut, Schulden, Betragen, bisherige Unterstützung u. Diese Angaben müssen von Zeit zu Zeit ergänzt werden. Man scheut oft die Mühe, welche eine solche Armenbeschreibung erfordert und verläßt sich auf das Gedächtniß der Armenpfleger, allein diese sterben oder treten mit der Zeit zurück. Es ist nützlich, die Schicksale der armen Familien im Laufe der Jahre aufgezeichnet zu finden. — In Baiern wird jährlich im Herbst eine Hauptarmenbeschreibung aufgestellt.

§. 339 b.

Die wohlthätigen Vereine sind in der Wahl der zu unterstützenden Personen frei. Bei Stiftungen ist nicht selten eine hierauf sich beziehende Bestimmung des Stifters ausgesprochen. Für die Unterstützungspflicht der Gemeinden muß gesetzlich vorgeschrieben werden, auf welche Personen sich jene Pflicht und die Befugniß zur Verwendung der vorhandenen Mittel erstreckt. Die Gemeinde, welche für einen verarmten Staatsbürger zu sorgen hat, kann die Unterstützungsheimath, domicile de secours, genannt werden. Begründet dieses Verhältniß auch nicht ein Recht des Armen (§. 339), so drückt es doch aus, daß derselbe von keiner anderen Gemeinde Beistand zu erwarten habe und daher der Sorgfalt seiner Unterstützungsheimath zugewiesen sei. Gewöhnlich fällt diese mit dem bürgerlichen Heimathsrechte zusammen. Je häufiger aber Bürger einer Gemeinde ihren Aufenthalt in einer anderen nehmen, desto mehr Nachtheile kommen bei jener Einrichtung zum Vorschein. Sie hat die Folge, daß die Gemeinde des Wohnortes,

der Armen hinwegfallen und die Unterstützungsheimath der Wohnort sein. — Ges. 24. 25. Vict. C. 55. (1. Aug. 1861): Wer in einem oder mehreren Kirchspielen einer Union 3 Jahre gelebt hat, ohne Armen-Unterstützung zu erhalten, darf aus der Union nicht mehr fortgewiesen werden. Es gilt folglich jetzt von dem Armenbezirk, was nach dem Ges. von 1846 für die einzelne Kirchengemeinde festgesetzt war. In der Vater irremovable geworden, so gilt dieß auch von seinen Kindern unter 16 Jahren.

- (b) Bad. B. v. 16. Febr. 1838: Dienstboten und Handwerksgehülfen werden 4 Wochen lang, wenn die Krankenbeiträge, Zunftkasten und Stiftungen nicht zureichen, auf Kosten der Gemeinde des Aufenthaltsortes verpflegt. Erkrankte Reisende, so ist die Heimathsgemeinde haßbar, im Falle der Unbebringlichkeit die Amtscasse. Die Heimathsgemeinde muß sogleich benachrichtigt werden.
- (c) Vertrag mehrerer deutscher Regierungen zu Eisenach, 11. Juli 1853, bad. Reg. Bl. 1854, S. 229.
- (d) In Preußen 1 Jahr. — Belgien, Ges. 18. Febr. 1848: Die nächste Unterstützungsheimath (domicile de secours primitif) ist der Geburtsort, oder, wenn Jemand zufällig an einem anderen Orte zur Welt kam, der damalige Wohnort der Aeltern. Hat aber Jemand 8 Jahre anderswo gelebt, so ist dort seine Unterstützungsheimath. In dringenden Fällen hilft die Gemeinde des Wohnortes, mit Vorbehalt des Erlasses der Heimathsgemeinde. Frankreich: 1jähriger Aufenthalt, Ges. 24. Vend. II.

§. 340.

Zu III (§. 337). Für die Bestreitung der Kosten der Armenpflege bieten sich in den einzelnen Gemeinden folgende Hilfsquellen dar:

1) Ertrag des zu diesem Zwecke bestimmten Stiftungsvermögens. Die Regierung muß wegen ihrer obervormunterschaftlichen Pflichten und Rechte für die Erhaltung, gute Verwaltung und stiftungsmäßige Verwendung dieses Vermögens Sorge tragen (a). Die Verwaltung des für die Armen eines einzelnen Ortes bestimmten Stiftungsvermögens steht der bürgerlichen oder der kirchlichen Gemeinde zu, je nachdem jene oder diese die Armen zu versorgen verpflichtet ist und der Stifter die eine oder andere bedacht hat (b). Die besonderen Bestimmungen, welche die Stifter ihren Gaben befügten, erschweren häufig die Armenpflege, indem sie die Hilfsmittel zersplittern und die Befolgung gleicher Grundsätze verhindern; man muß daher darnach streben, die wünschenswerthe Uebereinstimmung der verschiedenen wohlthätigen Anstalten herzustellen, §. 338 a (a).

2) Freiwillige Beiträge von Einzelnen, als Geschenke, Vermächtnisse, — Sammlungen bei Lustbarkeiten, Ertrag der Ar-

wenn sie vorher in Kenntniß gesetzt worden ist und also Gelegenheit hatte, den Armen selbst zu verpflegen.

4) Es ist zweckmäßig, einen nicht langen Zeitraum, z. B. 1 oder 2 Jahre, festzusetzen, nach dessen Verlauf der Aufenthaltsort zur Unterstützungsheimath wird (d). Zugleich muß dann dem Ausweichen der Unterstützungspflicht durch willkürliche Fortweisung vor dem Ende dieser Frist gesetzlich vorgebeugt werden.

5) Die aus dieser Verpflichtung entspringende Last wird gemildert, wenn für die ortsfremden Arbeiter durch Hülfscassen unter Mitwirkung der Fabrikherren u. gesorgt wird, oder die Kosten auf einen ganzen Bezirk gelegt werden, vgl. (a).

(a) Die englische Parlamentsacte von 1601 (43 J. Elisab. Cap. 2) wurde in dieser Hinsicht für sehr nachtheilig gehalten, weil sie den Ueberzug aus anderen Gemeinden und die neue Ansässigmachung zu sehr erschwerte. Malt'hus, II, 72. — Craig, II, 237. — Das Ansiedlungsgesetz (law of settlement) 13. und 14. J. Karls II, Cap. 12 (1662), verordnete, daß, wer sich in einer fremden Gemeinde ansiedelt mit einer Miete oder Pachtung (tenement) unter 10 £. St., innerhalb der ersten 40 Tage wieder fortgewiesen werden könne. Hieraus leitete man ab, daß ein Aufenthalt von mehr als 40 Tagen oder eine Pachtung von 10 £. St. eine Heimath (settlement) gebe und daß man hiedurch zugleich sein Heimathrecht in dem Orte, wo man es früher besaß, verliere. Report from h. Maj. Commissioners for inquiring into the administration and practical operation of the poor laws, S. 152. Das neue Armengesetz von 1834 verordnet (A. 33), daß die zur Armenpflege in Verein getretenen Kirchspiele auch in Beziehung auf Niederlassung ein Ganzes bilden können, — ferner daß durch Annahme als Diensthote, durch eine Pachtung (außer wenn der Pächter 1 Jahr lang Armensteuer bezahlt hat) oder durch Eintritt als Lehrling bei der Seeschifffahrt die Ansässigkeit nicht mehr erworben wird, Art. 64—66. Die Bestimmungen des Gesetzes von 1662 wegen des 40tägigen Aufenthalts wurden durch mehrere spätere Gesetze noch verschärft, so daß in sehr vielen Fällen die Fortweisung (removal) der Armen zulässig war und die Arbeiter häufig genöthigt waren, an ihrem Geburtsorte zu bleiben, wenn sie gleich sich daselbst nicht fortbringen konnten. Die poor-removal-act vom 26. Aug. 1846 (9. 10. Vict. C. 66) verordnet, daß ein 5jähriger Aufenthalt durchaus vor der Hinwegweisung schütze. Nach Gef. v. 23. Juli 1847 (10. 11. Vict. C. 110) sollen die aus dem vorigen Gesetze entstehenden Ausgaben von dem ganzen Armenbezirke (union) getragen werden. Die oberste Armenbehörde beauftragte 1848 mehrere Sachkundige, über die Wirkung des Ansiedlungsgesetzes von 1662 in einzelnen Landestheilen genaue Erfundigungen anzustellen. Einer der Beauftragten, Ge. Coode, erstattete 1851 seinen gründlichen Bericht: Report to the poor law board on the law of settlement and removal of the poor, Nr. 101 der Parlamentspapiere von 1851, 352 Seiten 8°, worin die gänzliche Aufhebung des Gesetzes gerathen wird. Der Verfasser empfiehlt eine Gleichstellung der Armensteuer in allen Kirchspielen einer Union durch allmälige Verminderung der jetzigen Verschiedenheit. Nach seinem Vorschlage würde also die Fortweisung

der Armen hinwegfallen und die Unterstützungsheimath der Wohnort sein. — Ges. 24. 25. Vict. C. 55. (1. Aug. 1861): Wer in einem oder mehreren Kirchspielen einer Union 3 Jahre gelebt hat, ohne Armen-Unterstützung zu erhalten, darf aus der Union nicht mehr fortgewiesen werden. Es gilt folglich jetzt von dem Armenbezirk, was nach dem Ges. von 1846 für die einzelne Kirchgemeinde festgesetzt war. Ist der Vater irremovable geworden, so gilt dieß auch von seinen Kindern unter 16 Jahren.

- (b) Bad. B. v. 16. Febr. 1838: Dienstboten und Handwerksgehülfen werden 4 Wochen lang, wenn die Krankenbeiträge, Lunstcaffen und Stiftungen nicht zureichen, auf Kosten der Gemeinde des Aufenthaltsortes versorgt. Erkrankten Reisende, so ist die Heimathsgemeinde haftbar, im Falle der Unbebringlichkeit die Amtscasse. Die Heimathsgemeinde muß sogleich benachrichtigt werden.
- (c) Vertrag mehrerer deutscher Regierungen zu Eisenach, 11. Juli 1853, bad. Reg. Bl. 1854, S. 229.
- (d) In Preußen 1 Jahr. — Belgien, Ges. 18. Febr. 1848: Die nächste Unterstützungsheimath (domicile de secours primitif) ist der Geburtsort, oder, wenn Jemand zufällig an einem anderen Orte zur Welt kam, der damalige Wohnort der Aeltern. Hat aber Jemand 8 Jahre anderswo gelebt, so ist dort seine Unterstützungsheimath. In dringenden Fällen hilft die Gemeinde des Wohnortes, mit Vorbehalt des Erfasses der Heimathsgemeinde. Frankreich: 1jähriger Aufenthalt, Ges. 24. Vend. II

§. 340.

Zu III (§. 337). Für die Bestreitung der Kosten der Armenpflege bieten sich in den einzelnen Gemeinden folgende Hilfsquellen dar:

1) Ertrag des zu diesem Zwecke bestimmten Stiftungsvermögens. Die Regierung muß wegen ihrer obervormundschaftlichen Pflichten und Rechte für die Erhaltung, gute Verwaltung und stiftungsmäßige Verwendung dieses Vermögens Sorge tragen (a). Die Verwaltung des für die Armen eines einzelnen Ortes bestimmten Stiftungsvermögens steht der bürgerlichen oder der kirchlichen Gemeinde zu, je nachdem jene oder diese die Armen zu versorgen verpflichtet ist und der Stifter die eine oder andere bedacht hat (b). Die besonderen Bestimmungen, welche die Stifter ihren Gaben beifügten, erschweren häufig die Armenpflege, indem sie die Hilfsmittel zersplittern und die Befolgung gleicher Grundsätze verhindern; man muß daher darnach streben, die wünschenswerthe Uebereinstimmung der verschiedenen wohlthätigen Anstalten herzustellen, §. 338 a (a).

2) Freiwillige Beiträge von Einzelnen, als Geschenke, Vermächtnisse, — Sammlungen bei Lustbarkeiten, Ertrag der Ar-

mendbüchsen in den Kirchen und Wirthshäusern; — außerordentliche Sammlungen in Zeiten eines besonderen Nothstandes; — regelmäßige Beiträge, welche in Gemäßheit freiwilliger Einzeichnung vierteljährlich, oder wo möglich noch öfter eingesammelt werden. Wenn diese Einnahmequelle nicht ergiebig genug ist, so liegt die Ursache meistens darin, daß die Einwohner nicht gehörig gegen den Ueberlauf von einheimischen oder fremden Bettlern geschützt sind, oder sonst nicht volles Zutrauen zu dem Verfahren der Armen-Commission hegen und daher ihre Gaben lieber den Privatvereinen zuwenden oder nach eigenem Ermessen vertheilen.

3) Zugewiesene Einkünfte aus einzelnen Veranlassungen, z. B. gewisse Geldstrafen, Abgaben von Lustbarkeiten (c), gebotene Beiträge von Dienstboten u.

4) Zuschüsse aus der Gemeindecasse oder auch besondere Gemeindeumlagen für diesen Zweck, §. 341.

5) Ersatz aus dem Vermögen der unterstützten Armen, z. B. aus dem Nachlaß der im Armenhause Verstorbenen, aus zufällig angefallener Habe u. dgl. (d).

(a) In manchen Orten ist eine Vereinbarung zu Stande gekommen, nach welcher der reine Ertrag des für die Armen gewidmeten Stiftungsvermögens beider Confessionen einer allgemeinen Armencommission zufließt. — In Belgien hat der am 25. Jan. 1856 vorgelegte Entwurf eines Gesetzes über die Armenanstalten großen Widerspruch gefunden und ist 1857 zurückgenommen worden. Den meisten Anstoß fand der §. 78: Les fondateurs peuvent réserver pour eux-mêmes ou pour des tiers l'administration de leurs fondations, ou instituer comme administrateurs spéciaux les membres de leurs familles à titre héréditaire, ou les titulaires qui occuperont successivement des fonctions déterminées, soit civiles soit ecclésiastiques. Man tabelte nicht sowohl, daß andere Verwaltungsarten, wie z. B. durch einen unabhängigen, nach anfänglicher Ernennung sich selbst ergänzenden Aufsichtsrath (z. B. Astorhaus zu Waldorf bei Heidelberg) ausgeschlossen sind, als vielmehr, daß der Geistlichkeit ein zu starker Einfluß, eine Gelegenheit zur Verfolgung von Zwecken außerhalb der Wohlthätigkeit und eine Ermunterung zur Erlangung von Vermächtnissen von Sterbenden u. gegeben werde, — Besorgnisse, die nicht aus dem Wesen der Sache, sondern den in Belgien obwaltenden Verhältnissen zu beurtheilen sind. — Das Stiftungsvermögen für wohlthätige Zwecke in Belgien an Liegenschaften hat einen steuerbaren Reinertrag von 4.786.456 Fr., ohne die bourses d'études (135.292 Fr.), Rapport de la section centrale, 20. December 1856, S. 24.

(b) Wo mehrere kirchliche Gemeinden an einem Orte sind, da kann die Armenpflege derselben getrennt oder einer gemeinschaftlichen Armenpflege übertragen sein. Letzteres ist für die gleichmäßige Geschäftsführung und

gebenden Mittelweg sind sehr erheblich. — Sächs. A. D. §. 16: Wenn einzelne Personen den freiwilligen Beitrag ganz verweigern, oder sich nur zu einer im Vergleich zu ihren Mitteln und zu den Bedürfnissen der Armen auffallend geringen Gabe verstehen wollen, so kann der von denselben zu entrichtende Beitrag von Obrigkeitsewegen festgesetzt werden. Ähnlich die würtemb. Gesetze, v. Kohl, Staatsrecht des K. W. II, 365. In älteren Zeiten machte die kirchliche Wohlthätigkeit eine Staatslast entbehrlich. Nach einem Capitular Karls des Großen von 801 war $\frac{1}{8}$ des an die Kirche zu entrichtenden Zehnten für die Armen bestimmt. Balus, I, 356. Vgl. Röser, a. a. D. Nr. XII, S. 801.

- (4) Dieser Fehler war bei der englischen Armentare (Poor's rate) durch die Schuld der Kirchspielsaufseher üblich geworden. Man gab seit den 1790er Jahren den Tagelöhnern nach der Größe ihrer Familien einen Zuschuß (allowance) zu ihrem Lohne, wodurch eine den Preisen der Lebensmittel entsprechende Erhöhung des Lohnes verhindert wurde. Dieß hatte schädliche Folgen, Trägheit und Liederlichkeit nahmen überhand und die Armentaren stiegen zu einer lästigen Höhe. Ueberhaupt war das ganze Armenwesen in England sehr fehlerhaft. Dahin gehört u. a. 1) daß jedes Kirchspiel für sich stand und die auf 1 Jahr ernannten Armentarvorfesher (overseers) häufig sehr nachlässig verfahren, 2) daß die in den Werkhäusern unterhaltenen Armen zu gut lebten und zuviel kosteten, 3) daß nur die Grund- und Hauseigentümer die Armentare zu geben schuldig waren. Hieraus entstand eine große Ungleichheit der Belastung, so daß hier und da sogar die Hälfte der Grund- und Häuserrente oder noch mehr abgegeben werden mußte.

In England waren

	1801	1813	1815
1) fortbauend unterstützt			
a) in Armenhäusern . . .	83 468	97 222	88 115
b) durch Almosen	336 199	434 293	406 748
2) vorübergehend	305 899	439 735	400 473
Zusammen	725 566	971 250	895 336

Diese Zahlen sind jedoch nicht zureichend, weil sie großentheils ganze Familien, nicht Köpfe anzeigen. Im J. 1801 hatten allein die unter 1, b aufgeführten Armen 315150 Kinder, es kamen ferner 194025 unterstützte Personen hinzu, die außer ihrer Heimath lebten (non parishioners), und man berechnete die Kopfzahl aller Armen auf 2468000 oder 28 Proc. der Volksmenge, Marshall, Digest, I, 33. So erklärt sich die große Last der Armensteuer in manchen Gegenden. Sie betrug 1831 auf den Kopf der Einw. in 14 vorzüglich landbauenden Grafschaften 14 Schill. (8⁴ fl.), in 5 Gr., die viele Eisengewerke haben, 8 Sch. (4⁸ fl.), in den 6 Gr. mit starker Weberei und Wollerei 5 Sch. (3 fl.). In Cholesbury (Dorsetshire) gaben die Grundeigentümer ihre Besitzungen auf, um die Armentare nicht mehr bezahlen zu müssen! Es war unverkennbar, daß zufolge dieser fehlerhaften Einrichtungen die arbeitende Classe weniger auf das Ersparen bedacht war und früher und leichtsinniger heirathete, als es sonst der Fall gewesen sein würde. Der für die Armen verwendete Theil der Parochial rate betrug

b) die Besorgniß, daß die Armen widerspenstig, unlenksam und leichtsinnig werden, wenn sie wissen, daß ihre Versorgung nicht mehr von dem freien Willen ihrer Mitbürger abhängt und daß sie denselben nichts mehr zu verdanken haben (c);

c) die Gefahr, daß durch die Zwangsabgabe, die immer eine unangenehme Empfindung erregt, das Mitleiden mit den Armen erstickt und die wohlthätige Gesinnung zerstört werde.

Diese Einwürfe treffen jedoch nicht jede Zwangsabgabe ihrem Wesen nach, sondern nur das fehlerhafte Verfahren bei derselben. Wo die übrigen Hülfsmittel (§. 340. Nr. 1—3) unzulänglich sind, um der Noth zu steuern, wo insbesondere die Wohlhabenden aus Engherzigkeit oder Irrthum zu geringe freiwillige Beiträge geben, da läßt sich eine Auflage nicht umgehen, und sie ist überhaupt eine Folge der den Gemeinden auferlegten Pflicht, sich der nicht schon sonst versorgten Armen anzunehmen. Wenn jedoch die Armenpflege allen Anforderungen entspricht, so wird der zu fordernde Beitrag meistens gering, bei einem beträchtlichen Stiftungsvermögen an vielen Orten ganz entbehrlich sein. Auch wird der nachtheilige Eindruck, den das Bestehen einer Zwangsabgabe auf die Armen äußern kann, schon dadurch sehr vermindert, daß dieselbe nicht abgefordert ausgelegt und erhoben wird, sondern die Gemeindecasse das Fehlende in die Armenkasse zuschießt (§. 340. Nr. 4) und zur Deckung ihrer Ausgaben überhaupt eine Umlage zu Hülfe nimmt (d).

(a) Die englischen Schriftsteller, welche sich gegen diese Maßregel erklärten, unterschieden nicht gehörig das Wesen derselben von den in England eingerissenen Mißbräuchen; z. B. Malthus a. a. O., III. B. 4. 5. Cap., und Ricardo, Principles, I, 152. der franz. Uebers. — Für die Zwangsabgabe im Nothfalle: Möser, Patriot. Phantas. I, Nr. XI. S. 79. — Craig, II, 229. — Pilat, S. 28. — Gaum, S. 267. — v. Berg, III, 232. — de Keverberg, Sur l'indigenos, S. 36. — Neue Verhandlungen der Schweiz. gemeinnützigen Gesellsch. I, 55—93 (Zürich, 1825). — de Gérando, IV, 596. — Gegen sie Weber, S. 82 und besonders Raville a. a. O. — Verhandlungen über die nassauische B. v. 2. Dec. 1818, nach der, wenn Einzelne unverhältnißmäßig wenig Almosen unterzeichnen, und auch auf Ermahnung ihren Entschluß nicht ändern, ein Gemeindeausschuß den Ansaß nach pflichtmäßigem Ermessen erhöhen soll, welcher sodann, nach der Vernehmung der Widerspenstigen, von der Landesregierung für executorisch erklärt werden kann — in den Protok. der Herrenbank, 1819, vorzüglich Beilage 21, und der Deput. Versamml. hauptsächlich S. 33. Die Gründe gegen diesen, der Willkühr zu vielen Raum

bedeutend abgenommen. Sie waren in den Jahren bis Michaelis (29. September)

1845	1'287 621 £. (Kleinfchrod)	
48	1'835 634	} Eheuerung
49	2'177 651	
50	1'430 108	
51	1'141 647	
D. 1852—56	765 154	
D. 1857—61	468 094	

Eine empfindliche Lücke ist der Mangel einer gesetzlichen Vorkehr gegen arbeitscheue Bettler, und dieß steht dem guten Erfolge der Maafregel in Irland im Wege, Edinb. Rev. Nr. 156, S. 391 (April 1843). Einzelne Bezirke brauchten Zuschüsse aus Privatvereinen und aus der Staatscasse. — Schottland hat sich von den Rängen des englischen Armenwesens freigehalten. Zwangsbeiträge wurden nach dem Statut 12. Jak. VI. Cap. 74 (1579) nur für Alte, Gebrechliche u. erhoben; man unterschied genau die fortwährend und vorübergehend Unterstützten und war bemüht, jedem nur soviel beizuschießen, als er neben seinen eigenen Hülfsmitteln noch braucht. Gewohnheitsbettler werden gestraft. Für Nahrungslose war freilich keine Sorge getroffen. Die Mittel zur Bekreitung der Kosten bestanden aus Umlagen und freiwilligen Beiträgen, vorzüglich Sammlungen an der Kirchthür. Monypenny, Remarks on the poor laws and on the method of providing for poor in Scotland, Edinb. 1834. — Edinb. Rev. Jul. 1834. — Mac Culloch, Stat. acc. II. 656. Das Ges. 4. Aug. 1845 (poor law amendment, 8. 9. Vict. G. 83) ordnet eine Oberbehörde für das schottische Armenwesen (board of supervision) an und verfügt, daß dieselbe mehrere Kirchspiele in Bezug auf Armenverwaltung zu einem Ganzen vereinigen dürfe. Der Pflögenschaftsrath (parochial board) für ein Kirchspiel oder einen ganzen Bezirk darf eine Auflage ausschreiben, für welche (§. 52) die Wahl zwischen 3 Methoden gestattet ist: 1) die Hälfte der erforderlichen Summe von den Grundeigenthümern, die andere Hälfte von den Pächtern, 2) die eine Hälfte wie bei 1), die andere von allen Einwohnern, 3) das Ganze nach gleichem Fuß (percontage) von sämmtlichem Einkommen von 30 £. an. Im J. 1845 fanden erst 230 Kirchspiele unter dem Gesetz, während noch in 650 anderen nur freiwillige Beiträge stattfanden, 1861 hatten sich jene auf 752 vermehrt, diese auf 131 vermindert. Die Ausgaben in den Kirchspielen mit Zwangsabgabe (rate) war 1858/9 644 115 £., 1860/1 683 901. — Im J. 1858/9 waren 134 598 A. unterstützt worden, wovon 32 312 sog. casual poor, nur augenblicklich bedrängte. Die Ausgabe war im Jahr bis 14. Mai 1850 581 553 £., 1851 535 943 £. für 141 870 Arme, von denen 42 093 nur vorübergehend unterstützt wurden. — Man sieht, daß in Großbritannien die Armenpflege in ganzen Bezirken für sehr vortheilhaft gehalten wird, weil sie nicht allein auf Irland, sondern auch auf Schottland angewendet worden ist.

(c) Macfarlan, S. 173.

(d) v. Jakob, II. 684. — Nassauisches Ges. v. 19. Oct. 1816, §. 13: Wenn das Stiftungsvermögen, die Collecten und der Betrag der freiwilligen Subscription nicht ausreichen, so soll das Fehlende zunächst aus der Gemeindecasse zugeschoffen werden. — Aehnlich das preussische Refcr. vom 7. April 1826 und das franzöf. Ges. vom 3. Prim. VII. (23. Nov. 1798). — Nach den bayer. Gesetzen ist ebenfalls eine Gemeindeumlage als das letzte Hülfsmittel bei der Unzulänglichkeit aller anderen hingestellt, Instr. §. 24. — Bad. Ges. über die Rechte der

Gemeindebürger, 31. Dec. 1831, §. 1: Zu diesen Rechten gehört der Anspruch auf Unterstützung aus den Gemeindemitteln in Fällen der Dürftigkeit. — Armensteuern (Tellen) in den Schweizer-Cantonen, z. B. Waadt. Hier wurden im D. von 1831 — 34 361 695 Fr. verwendet, wozu 99 269 Fr. aus den Gemeindecassen zugeschoffen wurden, Enquête, II, 59 und Tab. III.

§. 341 a.

Wenn auch in Bezug auf die Armenpflege jede einzelne Gemeinde zunächst für sich steht, so ist es doch zweckmäßig, auch für ganze Bezirke Ausgaben anzuordnen, zu deren Deckung Bezirksabgaben nach dem Steuerfusse erhoben, oder auch Zuschüsse aus der Staatscasse gegeben werden. Die Zwecke solcher Ausgaben sind

1) die Unterstützung einzelner Gemeinden, welche nach ihrer Einwohnerzahl und ihrem Vermögensstande eine so große Zahl von Armen haben, daß sie die Versorgung nicht bestreiten können und daher einer Erleichterung bedürfen, §. 338 b.

2) die Unterhaltung solcher Anstalten, welche die Bedürfnisse sowie die Hülfsmittel der einzelnen Gemeinden übersteigen und daher besser für einen Bezirk gemeinschaftlich errichtet werden, z. B. Arbeits- und Armenhäuser, Erziehungsanstalten für arme Kinder etc.

II. Versorgung verschiedener Arten von Armen.

A. Für erwachsene arbeitsfähige Arme.

§. 342.

Bei der Ausführung mehrerer Classen von Armen, die auf verschiedene Weise zu behandeln sind, muß immer berücksichtigt werden, daß nicht schon die Dürftigen (I, §. 77), sondern nur die Armen, die ungeachtet aller Einschränkung und Genügsamkeit nicht bestehen können, der Gegenstand der Fürsorge sind. Bei der nachfolgenden Darstellung werden die zu empfehlenden Maaßregeln angegeben, ohne Unterscheidung, von welchen Organen (§. 337) sie am besten auszuführen seien, wofür auch wegen der Verschiedenheit der Umstände keine ganz festen Regeln gegeben werden können.

Unter den Armen befindet sich eine beträchtliche Zahl solcher Personen, die zwar arbeiten, aber dennoch sich und die Ihrigen nicht erhalten können, weil ihr Verdienst unter ungünstigen Erwerbsverhältnissen, z. B. bei häufigen Unterbrechungen, unzureichend ist (§. 326), oder weil sie aus körperlichen Ursachen nicht genug leisten können, oder wegen ungewöhnlich vermehrter Ausgaben, §. 326, 2. Man kann diese Classe die Halbarmen nennen. Bei einer wenig entwickelten Armenpflege oder einer großen Zahl von ganz erwerblosen Armen werden jene meistens ihrem Schicksal überlassen. Sie verdienen aber einen Beistand, weil es sehr zu wünschen ist, daß sie in ihrem Erwerbsgeschäfte erhalten werden, und es muß deshalb bei der Erforschung des Armuthszustandes auf solche Arme sorgfältig geachtet werden (a). Die nöthige Hülfe ist, wie die Bedrängniß, bald eine vorübergehende, bald eine dauernde.

1) In manchen Fällen gelingt es, solche Arme, die sich durch ihre Beschäftigung nicht ernähren können, in anderen ihren Kräften und Fähigkeiten entsprechenden ergiebigeren Nahrungszweigen oder an anderen Orten unterzubringen (§. 344); jenes ist besonders oft bei Frauenspersonen ausführbar. Ueberhaupt giebt es mancherlei Geschäfte, welche eben so gut oder noch besser von weiblichen, als von männlichen Arbeitern besorgt werden und die große Zahl der unvermögenden unverehelicht bleibenden Mädchen aller Stände macht eine Vorsorge für ihr Fortkommen dringend nöthig (b).

2) Oft sind die Aeltern bei spärlichem Verdienste nicht im Stande, ihre Kinder zu unterhalten, zumal da durch die Besorgung derselben die Mütter im Lohnerwerbe gehindert wird. Dagegen dienen

a) Anstalten, in denen die kleinen Kinder den Tag über gepflegt werden, um den Müttern die Zeit zur Arbeit frei zu lassen. Diesen Vortheil gewähren für das früheste Alter die Krippen (crèches), für die weitere Zeit bis zum Schulalter die Kleinkinderschulen oder Kleinkinderbewahranstalten (salles d'asyles, infant schools), in denen mit der leiblichen Pflege und der Erziehung schon Anfänge des Unterrichts verbunden sind (c).

b) Aufnahme der Kinder in Armen-Erziehungsanstalten, §. 353 ff. Wenn die Aeltern sich nicht straffällig gemacht haben, so ist ihre Zustimmung zu dieser Versetzung der Kinder nothwendig, die am meisten in solchen Fällen zu befördern ist, wo man einen nachtheiligen sittlichen Einfluß der Aeltern besorgt.

3) Eine gute Hülfe besteht darin, daß man solchen Halbarmen Gelegenheit verschafft, ihre dringenden Bedürfnisse mit geringerem Aufwande zu befriedigen. Dieß ist sogar möglich, ohne daß von anderer Seite ein Zuschuß gegeben werde, wenn die Mittel der Gewerkskunst bei den Einrichtungen benutzt werden. Solche Anstalten kommen nicht allein den Halbarmen, sondern auch den gänzlich Verarmten so wie dem zahlreichen dürftigen Theile der Lohnarbeiter, vorzüglich den Fabrikarbeitern zu Gute (§. 203), weshalb sie zugleich zu den Verhütungsmitteln der Armuth gerechnet werden können, §. 334 b (e). In Theuerungsjahren oder Gewerbsflodungen ist das Bedürfniß dieser Maaßregeln besonders groß (d).

a) Um den Dürftigen die Lebensmittel wohlfeil, ohne die durch den Kleinverkauf nothwendige Vertheuerung zu verschaffen, ist es nützlich, im Großen anzukaufen und die Waaren im Kleinen gegen niedrigen Preis abzugeben. Diese Veranstellung ist mit gutem Erfolg von den zur Armenpflege bestellten Commissionen oder von Privatvereinen ausgegangen (e). Gleicher Zweck wird durch die sog. Consumvereine von Lohnarbeitern und kleinen Gewerbsleuten, die nicht arm sind, erreicht, §. 365 (g).

b) Große Speiseanstalten liefern eine gesunde Nahrung mit verminderten Kosten, wenn sie gut eingerichtet sind, weil außer dem wohlfeileren Ankauf ansehnlicherer Vorräthe an Heizungskosten, Arbeitslohn 2c. viel erspart wird und die Nährstoffe besser benutzt werden können. Diese Erfahrung, die man in den Casernen (sog. menage), Zuchthäusern 2c. gemacht hat, ist auch auf die Bereitung einer nahrhaften Kost (Rumford'sche Kuppe) für zerstreut wohnende Arbeiter mit Vortheil angewendet worden, bald vorübergehend in Mißjahren, bald dauernd an Orten, wo sich viele dürftige und halbarne Familien

befinden. Um die Kost wohlfeiler zu machen, ist es gut, wenn die stehenden Einrichtungen von einer amtlichen oder Privatarmenpflege bestritten und bei der Feststellung des Preises einer Portion nicht eingerechnet werden (f).

e) Einrichtung erwärmter und beleuchteter Stuben, in denen die Armen im Winter sich mit ihrer Arbeit aufhalten können (g).

4) Als letztes Mittel in Ermangelung oder bei der Unzulänglichkeit anderer ist die Unterstützung mit Geld oder besser mit Nahrung u. zu nennen, wobei die für Arbeitsunfähige aufgestellten Regeln zu beachten sind, S. 356 a.

- (a) In Gent traf man 1860 in 500 armen Familien von 1308 Köpfen 492 arbeitende Personen, die jährlich gegen 86000 Fr. verdienen. aber wegen Körperschwäche u. die Männer im D. nur 1 $\frac{1}{4}$ Fr., die Frauen $\frac{3}{4}$ Fr. Der nöthigste Unterhaltsbedarf dieser Familien wurde auf 182000 Fr. berechnet, bei magerer Kost ohne Fleisch, es fehlten also jährlich 96000 Fr. Congrès de Londres, I, 243.
- (b) Abschreiben, Lithographiren, Schriftsetzen, kaufmännische Geschäfte in Läden und Schreibstube, Telegraphiren, Unterricht in Schulkennntnissen, Musik und Zeichnen, Weben, Buchbinden, Handschuhmachen, Wortenswirren, Tapetier- und Zuckerbäckerarbeit, Schneider- und Schuhmacherarbeit für das weibliche Geschlecht u. dgl. — Vgl. Dupin, Forces de la France, I, 86. — Revue encyclopéd. XXII, 727. — Curtman, Gewerbeschulen für das weibliche Geschlecht, Offenb. 1836.
- (c) Eine solche Anstalt in Detmold beschreibt schon Krüde a. a. Orte. Weit früher hatte der treffliche Berlin († 1826) im Steinthal (Ban de la Roche, Dep. Niederrhein) eine ähnliche gegründet, und zu Anfang des jetzigen Jahrhunderts hatte die Marquise von Pastoret zu Paris dasselbe unternommen. Neuerlich hat das Beispiel von Großbritannien (erste infant school zu New-Lanark, um 1819) zur häufigen Einführung der Kleinkinderschulen beigetragen. Ihre Gründung und Beaufsichtigung ist größtentheils mit Nutzen von den Frauenvereinen unternommen worden. Der Unterricht wird zum Theil in das Spiel verflochten (Fröbels Kindergärten). Die Kosten fallen bei den meisten Schulen in Deutschland nur zum Theile, z. B. in Ansehung der Räumlichkeit, den Gemeinden zur Last. Der günstige sittliche und körperliche Einfluß dieser Anstalten auf die Jugend ist augenscheinlich, man hat in Folge derselben eine Abnahme der Sterblichkeit wahrgenommen und es findet sogar eine vortheilhafte Rückwirkung auf die Sitten der Aeltern statt. Die Befürchtung, daß aus diesen Schulen eine Vermehrung der unehelichen Geburten wegen der erleichterten Aufzuehung hervorgehen möchte, ist wenig begründet und wird in manchen Anstalten dadurch ganz beseitigt, daß man nur eheliche Kinder aufnimmt, was aber dann andere Maaßregeln für die unehelichen nöthig macht. Die zweite Besorgniß, daß die Kleinen an eine bessere Lebensweise gewöhnt werden möchten, so daß sie später die Dürftigkeit des Aelternhauses schwer ertragen, muß allerdings bei der Behandlung der Kinder berücksichtigt werden, fällt aber bei einer guten Einrichtung hinweg. Die Güte dieser Anstalten beruht hauptsächlich darauf, daß

für die Ausbildung von Aufseherinnen gesorgt wird. — Die Krippen sind von neuerem Ursprung. Ueber sie, über Kleinfinderschulen und Kindergärten s. Congrès de Francfort I, 226. 294. 321.

- (d) Zu diesem Zwecke dient auch die Herabsetzung der Eisenbahnfracht für Kartoffeln u. dgl., ferner die Ausstellungen solcher Gegenstände, die zum Lebensbedarfe der Lohnarbeiter gehören, um einen Wettstreit der Berufstüchtigen in Güte und Wohlfeilheit zu erregen, zuerst 1855 bei der allgem. Gewerbsausstellung in Paris, 1856 bei dem Wohlthätigkeitscongrès in Brüssel. Man legt jedoch mehr Werth auf fortdauernde Ausstellungen, musées permanents d'économie domestique et d'hygiène, v. Wiebahn und Schubart, Amtl. Bericht über die Pariser Ausstellung i. J. 1855, S. 732. — Ducpétiaux in Congrès de Bruxelles, II, 323. — Der Gedanke rührt von T. Twining dem jüng. in London her, nach dessen Vorschlägen die dortige Society of arts eine solche hauswirthschaftliche Sammlung (economic museum) anzulegen beabsichtigt. Brief account of the provisional arrangement and proposed development of the Soc. of a collection of illustrations of every-day life for the working classes. Lond. 1857.
- (e) Brennholz wird öfters aus Gemeindevorkaufungen der Städte schon feingemacht in kleinen Abtheilungen (z. B. pfundweise, büschelweise) um billigen Preis abgegeben, III, 147. — In Brüssel wurde im Winter 1845/46 vom Gemeinderathe eine Commission ernannt, welche mit Hülfe eines Vorschusses aus der Stadt- und Staatscasse Einkäufe machte und wöchentlich den Abgabepreis für Brot, Suppe, Kartoffeln, Steintöhlen u. bekannt machte. Diese Commission (agencos centrale) war bestimmt für solche Lohnarbeiter, „deren Lohn zufolge der Vertheuerung der Lebensmittel nicht mehr zureicht, um sie und ihre Angehörigen zu ernähren“, und überhaupt für toutes familles peu aisées, es war aber Nachweis der Bedürftigkeit erforderlich (en justifiant leur position). Die ganze Ausgabe war 522997 Fr., die Einnahme 466297, also der Zuzuschuß an Kosten und Verlust am Preise 56700 Fr. Ducpétiaux in Congrès de Brux. II, 90. — Verbesserte Mahl- und Back-Einrichtungen können wohlfeileres gesundes Brot liefern, ebd. I, 361. In Genf wurde 1851 eine Schlachterei (étal des agriculteurs) gegründet, um den Viehzüchtern besseren Absatz und den Dürftigen mäßige Fleischpreise zu sichern, ebd. II, 154. — Auch von großen Fabrikherren ist öfters dafür gesorgt worden, daß ihre Arbeiter das Nöthige wohlfeiler als bei den Krämern, Bäckern u. einkaufen können, S. 203. Dieß wirkt für alle Arbeiter wie eine Lohnerhöhung, für die bedrängten Familien fällt es unter den Gesichtspunct der Armenunterstützung. Es giebt mehrere Beispiele wohlthätiger Einrichtungen, die je nach dem Zustande der Betheiligten zum Theile in die Armenpflege gehören, zum Theile außer derselben liegen. — Das Magazin der Fabrik zu Serating z. B. verkauft Lebensmittel um den Preis der Anschaffung im Großen. Im 1. Halbjahr 1856 erhielten die Arbeiter das für 346490 Fr., was sie in den Kramläden 389801 Fr. gekostet hätte, allein man hüfte hierbei 12983 Fr. ein und mußte deshalb die Preise etwas erhöhen, doch blieb auch nach diesem Abzuge noch eine Ersparniß von 8 Proc. Congrès, II, 41. — Ähnliches in anderen Anstalten, wie die Flachspinnerei von Scrive u.
- (f) Die Nahrhaftigkeit dieser Suppe beruht auf der Verbindung der festen Nährstoffe mit dem Wasser. 2 Pfd. sind zur Stärkung eines Menschen im Durchschnitte hinreichend. Nach Gr. Rumford ist bei einem Preise von 4 fl. für die Klafter Nadelholz der Holzaufwand für 1000 Portionen nur 12 kr. Essays, I, 58; v. Reberberg berechnet den

Verbrauch von Steinkohlen zu 1200 Suppenportionen auf 2 Centner; Essai sur l'indigence, S. 147. Eggestorf (s. unten) bereitet 2000 Portionen mit ungefähr 672 Pfd. Steinkohlen. Solche nahrhafte Suppen waren lange bekannt, aber Gr. Kumsford hat das Verdienst, ihre Nützlichkeit mehr hervorgehoben und ihre Anwendung im Großen empfohlen zu haben. — Beispiele von Vorschriften für 100 Portionen: 1) Hamburger Gefängnisse: 2 Pfd. Speck, 2 Pfd. Salz, etwas Zwiebeln und grüne Kräuter, 70 Pfd. Erbsen oder Bohnen oder 20 Pfd. Reis oder 180 Pfd. Kartoffeln. Die Portion kam auf 6 $\frac{1}{2}$ Pfennige; Martens, Das Hamburger Spinnhaus, 1823. — 2) Heidelberg, Suppenanstalt des Frauenvereins: a) 9–10 Pfd. Fleisch, 2–3 Pfund Mehl, ferner 10–13 Maas Habergrübe oder Hirse, oder Gries aus Speizekern, oder 14 Maas Reis, b) 2 $\frac{1}{2}$ Pfd. geschmolzene Butter, 2–4 M. Mehl, 22–24 M. Bohnen, c) 2 $\frac{1}{2}$ Pfd. Butter, 25 Pfd. Kartoffeln, 16 Pfd. Brot. — 3) Bräffel, 1845/46: auf 100 Liter Fleischsuppe 12 $\frac{1}{2}$ Pfd. Fleisch, ebensoviel Brot, 8 $\frac{3}{4}$ Pfd. Reis, 6 $\frac{1}{2}$ Pfd. Gemüse, 1 $\frac{1}{2}$ Pfd. Salz, 0 $\frac{1}{4}$ Pfd. Pfeffer, — zur Gerstensuppe 12 $\frac{1}{2}$ Pfd. Gerste, ebensoviel Brot, ebensoviel Gemüse, 1 $\frac{1}{2}$ Pfd. Butter; Salz und Pfeffer wie oben. Das Liter wurde für 10 Cent. abgegeben. — 4) Eggestorf: 16 $\frac{1}{2}$ Pfd. Fleisch, dazu a) 10 Pfd. Reis oder Gerstengraupen, 0 $\frac{1}{2}$ Pfd. Mehl, 2 Himpten = 0 $\frac{1}{2}$ Sextol. Kartoffeln, b) 14 Pfd. weiße Bohnen, 2 Pfd. Mehl, c) 4 Himpt. Kartoffeln, 0 $\frac{1}{2}$ Mehl. G. braucht zu 2000 Portionen 333 Pfd. Fleisch ohne Knochen und liefert die Port. von 1 Quartier (0 $\frac{1}{2}$ Liter) oder 2 Tellern dicker Suppe für 1 Egr. = 4 $\frac{1}{2}$ Kr., ohne Linsen des stehenden Capitals von 8000 Thlr. und ohne Ausbesserungskosten zu berechnen. Beschreibung der Speiseanstalt von G. Eggestorf, Hannov. 1855. Fol. — Die Speisegesellschaft zu Grenoble giebt ihren Theilnehmern Suppe, Gemüse, Fleisch, $\frac{1}{4}$ Lit. Wein, 0 $\frac{1}{2}$ Pfd. Brot und Nachtisch für 62 $\frac{1}{2}$ Cent. = 17 $\frac{1}{2}$ Kr. Congrès de Brux. II, 98. 105. — Andere Vorschriften bei Dingler, Beschreib. und Abbildung mehrerer Dampfapparate, S. 58. (Augsb. 1818). — Ausführlich Fournier, L'art de préparer, de conserver et désinfecter les substances alimentaires, Nouv. éd. par Lenormand, P. 1832, S. 190–409. — In Strasburg wird von einem Privatverein die Portion nahrhafter Suppe zu 10 Cent. (2 $\frac{1}{2}$ Kr.) abgegeben, sie kostet aber 12 Cent. Roboul-Denoyrol, S. 459. — Auf die Vernachlässigung der Knochen machte Plouquet in Tübingen in der Theuerung 1771 zuerst aufmerksam, späterhin Cadet de Vaur. Die Knochen geben ungefähr 27–30 Proc. feste Gallerte (Keim) und 7–10 Proc. Fett. Es sollte daher bei jeder Armenanstalt, jedem Zuchthause u. ein Dampfkessel zum Auslöchen der zerkleinerten Knochen mit Wasserdampf vorhanden sein. Nach Cadet de Vaur giebt ein Pfd. Knochen 4 Pfd. stüffige Gallerte; d'Arcet berechnet aus 1 Pfd. Knochen 15 Suppenportionen zu 1 Pfd.; Schubert, Techn. Chemie, II, 625. Dasselbe wird aus dem Krankenhaus St. Louis in Paris angegeben, Dingler, P. J. LXXXII, 239. Man hat auch empfohlen, mit Hülfe der Knochengallerte das Armenbrot nahrhafter zu machen, wozu dann Haber- und Kartoffelmehl gebraucht werden kann. Bornand in Bibl. univ. Juli 1828. — Kersten in Erdmann's Journ. für techn. u. ökon. Chem., XIII, 64. — Die von dem Baron Ternaux erfundene, nach ihm und seinem Gute (St.-Ouen bei Paris) benannte Speise (Ter-Ouen) besteht aus nudelartig gepresstem, getrocknetem und zu Brühe gemachtem Kartoffelbrei mit Gallerte von zerrosenen Knochen. 1 Pfd. des trockenen Terouen giebt 8 Suppen und wird für 70 Cent. (19 fr.) verkauft, Bibl. univ. N. Sér. Abth. Agric. VIII, 187. — Weissen;

- born, Neues und Nutzbares, II, 161 (Weimar, 1826). — Nach neueren Erfahrungen hat sich gezeigt, daß die Nährkraft der organischen Knochenbestandtheile bisher überschätzt worden war und daß sie das Fleisch nicht ersetzen, man geht jedoch zu weit, wenn man ihre Nährhaftigkeit ganz läugnet, weil der Leim stickstoffhaltig ist und auch das Fett nährt. Ein Zusatz von zerkochten Knochen ist daher immer nützlich.
- (g) *J. B.* in Detmold, wo die Armen auch von der Anstalt Beschäftigung erhalten können und mit Rumpfordscher Suppe bedient werden, *Krüde*, Die Pflanzanstalt in Detmold, Lemgo 1813.

§. 343.

Die arbeitsfähigen Erwerblosen (§. 326) bilden unter gewöhnlichen Umständen im Ganzen keinen großen Theil der Armen. Die meisten von ihnen sind, wenn sie in einem gewissen Zweige der Thätigkeit nicht fortkommen, bei gehörigem Eifer im Stande, eine andere Beschäftigung aufzufinden, besonders wenn dieß durch die Gewerbsgesetzgebung nicht erschwert ist. Die Armenpflege darf dieß angestrebte Bemühen der Einzelnen, neue Erwerbwege aufzusuchen, nicht lähmen, weil es in mehrfacher Hinsicht viel besser ist, wenn sie sich durch eigene Kräfte erhalten, auch der Armenpflege hiedurch eine große Beschwerde abgenommen wird. Indes trifft man schon zu allen Zeiten einzelne Nahrungslose, denen es an der erforderlichen Thatkraft und Einsicht gebricht oder denen dieß Bestreben aus äußeren Ursachen mißlingt und die man nicht in Noth lassen darf; bisweilen aber führen ungewöhnliche Stockungen im Gange gewisser Gewerbe oder im Nahrungsstande einzelner Orte ein stärkeres Bedürfnis der Mitwirkung für den genannten Zweck hervor. Würde man diese unterlassen, so würden unvermeidlich, wo nicht durch die öffentliche Armenpflege, doch wenigstens durch Privatmildthätigkeit viele solche unbeschäftigte Arme mit großem Aufwande durch Almosen *z.* erhalten werden müssen, wie dieß schon bisher und mit sehr nachtheiligen Folgen häufig geschehen ist. Die Mittel, welche überhaupt für diese Classe von Armen angewendet werden können, sind hauptsächlich (a):

- 1) Beistand beim Auffuchen einer Unterkunft, §. 344.
- 2) Eigene Veranstaltung von Beschäftigungen, §. 345.
- 3) Arbeitshäuser, §. 348.
- 4) Armencolonieen im Lande, §. 349.
- 5) Beförderung des Auswanderens, §. 350.

(a) *Bgl.* vorzüglich die *a. bair. Instruct.* §. 20.

§. 344.

1) Eine höchst nützliche, bisher zu wenig vorkommende Einrichtung ist die Bestellung einer Arbeitscommission an jedem Orte, wo es eine beträchtliche Anzahl von Erwerbslosen giebt (a).

a) Diese hat ein Verzeichniß aller sich anmeldenden oder auf andere Weise zu ihrer Kenntniß gelangenden arbeitsfähigen Armen mit der Angabe, was jeder leisten kann, zu führen.

b) Sie geht mit ihnen über die Wege zu Rathe, die sie einschlagen können, um einen Erwerbszweig zu erlangen, sucht die ihnen im Wege stehenden Schwierigkeiten zu beseitigen und steht ihnen durch Verwendung bei, wobei es oft nöthig ist, sie zum Fleiße zu ermahnen.

c) Vorzügliche Aufmerksamkeit verdient die Einführung neuer Gewerbsbeschäftigungen, wozu man einzelne Unternehmer anzuregen und nöthigenfalls zu unterstützen sucht. Bei Gewerben, die wenig Capital erfordern, ist dieß am leichtesten auszuführen.

d) Die Einwohner werden ermuntert, sich an die Commission zu wenden, wenn sie Lohnarbeiter brauchen, sowohl in Gewerben als zur Aushülfe in häuslichen Diensten.

e) Man verschafft den Armen bei den von der Gemeinde veranstalteten Arbeiten Beschäftigung (b), z. B. Wegbau (c), Holzmachen, Krankenwartung u. dgl.

f) Da man indeß nicht den Armen zu Gefallen andere Arbeiter aus ihrem Erwerbe verdrängen darf, so ist die Wirksamkeit der Commissionen an jedem Orte darauf beschränkt, das Angebot jeder Art von Arbeit mit dem jedesmaligen örtlichen Begehr in Verbindung zu bringen. Ein größerer Erfolg wird erreicht, wenn man zwischen mehreren Orten einen Verkehr anknüpft, um einen Theil der Erwerbslosen an einen anderen Platz zu versetzen, wo es an Arbeitern fehlt. Dieß geschieht am leichtesten bei den Unverheiratheten. Die heutige Leichtigkeit des Reisens giebt dieser Maaßregel eine viel größere Ausdehnung als früher. Die Bezirks- und Provinzialbehörden können aus den bei ihnen zusammentreffenden Nachrichten beurtheilen, ob zu solchen Ueberfiedlungen Gelegenheit vorhanden sei, und dazu Bestand leisten. Die Umzugskosten werden aus der Armencaße bestritten (d).

- (a) Lehrreich hierüber ist Schmidlin, Die würt. Armen-Industrie, in Remminger, W. Jahrbücher, 1833. I, 25. — Die Dresdner Anstalt für Arbeitsnachweisungen wurde 1840 gegründet und diente mehreren anderen als Muster. Die Leipziger hat vom 1. Febr. 1844 an in 23 Monaten 2936 Anmeldungen von Arbeitern erhalten. Im J. 1845 wurde 902 Personen Beschäftigung zugewiesen. — Die 1848 (durch Wichmann) angelegte Hamburger Anstalt erhielt 1848—51 3482 Arbeiter-Anmeldungen, verschaffte 526 Personen feste Beschäftigung und besorgte die Ausführung von 5457 Bestellungen, freilich zum Theil nur kurze Zeit. Die Kosten, durch milde Beiträge gedeckt, beliefen sich i. D. jährlich auf 2339 Mk. Cour. — Hieher gehören auch die an mehreren Orten von wohlthätigen Vereinen errichteten Kaufläden, um die Arbeitserzeugnisse der Armen abzusetzen.
- (b) Strohflechten, Stricken oder Flechten von wollenen Schuhen oder Ueberschuhen u. Beispiele von dem Nutzen solcher kleiner Gewerbszweige bei Koboul-Donoyron. — De Gérando, III, 467, 500. — In England kam es oft vor, daß jeder Grundbesitzer eines Kirchspieles, um weniger Almosen geben zu müssen, sich anheischig machte, eine gewisse Anzahl von Nahrunglosen zu beschäftigen, was höchst lästig war und zu einer Verschwendung von Arbeitskräften führte, das sog. labour-rate-system, Report . . for inquiring into . . the poor laws, S. 42. 54. 195. — Verschieden hievon war das roundsman system, indem das Kirchspiel mit einem Landwirth übereinkam, daß er eine Anzahl von Armen in Arbeit setzte und die Armenkasse zu dem Lohne, den er ihnen gab, einen Zuschuß, je nach der Größe des Familienbedarfes bezahlte, Report, S. 31—35.
- (c) Hier ist wegen der Schwierigkeit einer unausgesetzten Aufsicht die Versuchung zum Unfleiß groß. In England hat man die Bemerkung gemacht, daß zwei Jahre Arbeit beim Wegbau den fleißigsten Mann verderben. — „Die Sandgrube, in welche die Armenpfleger unter dem alten System der Armengesetze die arbeitsfähigen Armen zu senden pflegten, war wenig mehr als ein Versammlungspiaz, wo man plauderte und den Tag fast ganz müßig hinbrachte.“ Report . . on the further continuance etc. S. 46.
- (d) In England sind neuerdings mit sehr gutem Erfolge nahrunglose Familien aus dem südlichen Theile des Landes in die nördliche Fabrik-gegend versetzt worden, wo sie reichlichen Erwerb fanden. Rau, Archiv, II, 241. — Für diesen Zweck ist die von M. Wirth unter-nommene Zeitschrift: „Der Arbeitgeber“ bestimmt.

§. 345.

2) Wenn die Armenanstalt auf eigene Rechnung die Armen gegen Lohn arbeiten läßt (§. 343, Nr. 2), so ist damit häufig Verlust verbunden, weil bei einer größeren öffentlichen Verwaltung nicht so gut für sparsame Einrichtung der Ausgaben und vortheilhaften Absatz gesorgt werden kann, wie von einem Privatunternehmer. Es hat sich meistens gezeigt, daß man bald mit den einzelnen Gewerbsleuten beim Verkaufe der Er-

zeugnisse nicht Preis halten konnte ohne Schaden zu leiden, bald die Vorräthe wegen schlechter oder unpassender Beschaffenheit gar nicht absetzen konnte. Man sollte sich deshalb erst dann zu jenem Mittel entschließen, wenn sich kein anderes darbietet, wie dieß besonders bei älteren oder schwächlichen Personen oft der Fall ist. Da jedoch die Armen, wenn sie müßig blieben, noch mehr kosten würden und da es viel werth ist, daß sie in regelmäßiger Thätigkeit erhalten werden, so darf man nöthigenfalls einen geringen Zuschuß aus der Armencaße nicht scheuen (a). Einzelne Beispiele lehren, daß man bei der Anwendung besonderer Sorgfalt viel ausrichten kann (b). Der Erfolg hängt vorzüglich von der Auswahl der Verwalter ab, bei denen vollkommene Rechtllichkeit mit genauer Kenntniß der Gewerbe und lebhaftem Eifer sich vereinigen muß. In einer großen Anstalt ist es nothwendig, diese Verwalter zu besolden, doch dürfen sie auf keine Weise an den Unternehmungen eigenen Antheil haben, ausgenommen etwa einen ihnen zuzusichernden Theil des erzielten Gewinnes. Sobald sich eine Gelegenheit für die Armen zeigt, sich selbstständig fortzubringen, so ist es rathsam, die von der Armenpflege veranstalteten Arbeiten einzustellen.

- (a) „Man nehme in seine Hand 2 Thlr. und gebe einigen Armen davon 6 Rgr., so sind 12 Personen versorgt. Man lasse aber diese 12 Personen jede 2 Stücke Woll, welche zusammen 4 Rgr. werth sind, spinnen, und bezahle ihnen solche mit 8 Rgr.: so ernähret man a) mit eben diesen 2 Thlr. 18 Personen; jede davon bekommt b) 2 Rgr. mehr; es bleiben c) die Armen durch die Arbeit gesund; sie genießen d) ihr Brod nicht umsonst, locken also e) andere nicht zum Urflusse, und laufen f) nicht herum.“ *Möser, Patriot. Phant. I, 77.* — Viele vorgeblich Arme geben ihre Ansprüche an die Armenanstalt auf, wenn man ihnen Arbeit anbietet, und dieß beweist, daß sie nicht in wahrer Hilflosigkeit waren. — In den beiden flandrischen Provinzen wurden 1843 Beschäftigungsausschüsse gebildet, welche spinnen, weben, Spigen klöppeln ließen, aber nicht sorgfältig verfahren und viel Zuschuß verbrauchten. Sie hörten größtentheils 1848 wieder auf. *Steinbeis, Elemente der Gewerbedeförderung, S. 49—51.* — Wenn man in den Anstalten zu Gent und Antwerpen vom Erlöse der gefertigten Waaren den gekauften Stoff, den ausbezahlten Lohn und die anderen Ausgaben abzieht, so kostete 1850 der Arbeitstag 58 und 63 Cent. (16.⁴ und 17.⁶ Kr.). *Sit. III, 296.* — In Irland ist vorgeschrieben, daß Arbeitsfähige, wenn sie unterstützt werden, 8 Stunden täglich Beschäftigung erhalten sollen.
- (b) Das von dem Grafen Rumford in München errichtete Arbeitshaus, in dem jedoch die Armen bloß den Tag über zubrachten, trug innerhalb 6 Jahren 100 000 fl. rein, s. dessen *Experimental essays, I, 85. Lond. 1795.*

§. 346.

Für diese zur Beschäftigung der Armen unternommenen Arbeiten gelten folgende Regeln (a):

a) Die Auswahl der Berrichtungen muß so geschehen, daß dieselben den Fähigkeiten der Armen entsprechen, daß keine anderen Bürger in ihren Gewerben beeinträchtigt werden, daß die Verwaltung einfach ist, daß keine kostbaren Geräthe, Maschinen zc. erfordert werden, und daß sicherer Absatz zu hoffen ist; zugleich muß auf die örtlichen Umstände Rücksicht genommen werden (b). Für alte und schwächliche Personen muß man Geschäfte auffuchen, in denen dieselben ohne Beschwerde Nutzen leisten können.

b) Fehlt es den Armen an Geschicklichkeit zu jeder Arbeit, so müssen sie von den dazu bestellten Werkmeistern unterwiesen werden.

c) Die rohen Stoffe und die Werkzeuge werden auf Rechnung der Armenanstalt angeschafft und den Armen übergeben, mit der nöthigen Aufsicht auf die Ablieferung der fertigen Waaren und auf die Schonung der Werkzeuge.

d) Es ist für manche Berrichtungen vortheilhaft, wenn die Armen in großen Zimmern beisammen arbeiten, nur muß dann streng auf Reinlichkeit und Anständigkeit gesehen werden.

e) Der ausbezahlte Lohn darf nicht so hoch sein, als der bei Privaten zu erlangende, damit immer ein Antrieb bleibe, den Beistand der Armenanstalt wieder aufzugeben, §. 337. Stücklohn nöthiget mehr zum Fleiße, als Taglohn (c).

f) Für Arme, die zum Feldbau taugen, ist derselbe zweckmäßig, entweder auf Rechnung der Armenpflege, oder zum Vortheil der Armen, welche allenfalls eine Vergütung für das Land zu geben haben (d).

g) Auf Abrechnung von dem Lohne kann den Armen Kleidung, welche die Anstalt selbst verfertigen läßt, und Kost gereicht werden, wozu die in §. 342 mitgetheilten Sätze dienen.

(a) v. Bogt, Gesammeltes aus der Geschichte der Hamburger Armenanstalt, S. 16.

(b) Vgl. Kanst, Verf. über die Armenpflege, S. 120. — Histor. Darstellung, S. 16. — Das Spinnen der Wolle und Baumwolle kann zu diesem Behufe nicht mehr gewählt werden, auch das Flachspinnen

auf dem Rade hört allmählig auf, wie denn überhaupt der zunehmende Gebrauch der Maschinen in den mannichfaltigsten Gewerben das Auf-
finden einer passenden Beschäftigung für die Armen immer mehr erschwert.

- (e) In Hamburg verminderte sich 1806 die Anzahl der beschäftigten Armen in Folge des eingeführten Stücklohns durch freiwilligen Rücktritt von 150 auf 35, v. Bogt, a. a. O., S. 95.
- (d) Beispiel: Die (musterhafte) Arbeitsanstalt für Bedürftige in Gottha hatte 1856 ein reines Vermögen von 1858 Thlr., so daß von den 10jährigen milden Beiträgen von 1888 Thlr. nur 30 Thlr. zugefikt worden waren. Sie übergab 1855 unter anderen Beschäftigungsarten $7\frac{1}{2}$ Acker gedüngtes Land nebst den Steckkartoffeln an 24 Tagelöhner gegen den halben Ertrag. (Im J. 1855/56 gab sie außerdem 982 Thlr. Arbeitslohn aus.) — Auch in Berlin ist dieß Mittel seit 1837 mit gutem Erfolge angewendet worden. Man hat dort der Familie ungefähr $\frac{1}{2}$ Morgen Kartoffelland übergeben und einen Theil des Pachtzinses aus der Armencaße bezahlt.

§. 347.

Die Hülfsmittel, die einer Armenanstalt zur Bestellung von Arbeiten zu Gebote stehen, sind nothwendig so beschränkt, daß sie auf baldigen Ersatz der aufgewendeten Summen sehen muß und dieselben nicht für Gegenstände verwenden kann, welche zwar fortbauernenden Nutzen leisten, aber die Auslagen nur langsam vergüten. Es muß folglich den Gemeinden oder der Regierung selbst überlassen werden, solche Unternehmungen zu machen, was vorzüglich dann zu rathen ist, wenn die Anzahl der Nahrunglosen ungewöhnlich groß ist. Es wird nie an Gelegenheit fehlen, die beiden Zwecke mit einander zu verbinden, daß man bedrängte Arbeiter beschäftigt und zugleich mit den dazu angewendeten Summen einen gemeinnützigen Erfolg hervorbringt, indem man öffentliche Werke, wie Straßen, Canäle, Häfen, Festungen, Urbarmachung von Sümpfen u. dgl. unternimmt. Man sollte also, wenn man den Armen in Zeiten besonderer Bedrängniß eine Hülfe geben will, darum doch keine unnützen oder bloß dem Luxus dienenden Bauten aufführen lassen, sondern nur etwa das überhaupt Vortheilhafte früher zur Ausführung bringen, als es ohne das Hinzukommen jener Rücksicht geschehen würde, III, §. 31. — (a).

- (e) Dieß ist z. B. in Irland während der durch die Kartoffelkrankheit verursachten Noth von der Regierung geschehen.

§. 348.

3) In die freien Arbeitshäuser werden die Armen auf Verlangen ausgenommen, sie empfangen Unterhalt, werden zur Arbeit für die Anstalt angehalten, können aber dieselbe beliebig wieder verlassen (a). Die gegen diese Häuser vorgebrachten Gründe sind zwar zum Theile nur von Beispielen einer mangelhaften Einrichtung hergenommen und überhaupt nicht entscheidend, aber lehrreich, um vor Mißbräuchen und Ueberschätzung dieses immer schwierig anzuwendenden Mittels zu warnen. Die Haupteinwendungen betreffen:

a) die kostbare Unterhaltung, welche ansehnliche Zuschüsse erfordert. Dies rührt von den wirthschaftlichen Schwierigkeiten der Verwaltung her, denn man hat große Mühe, angemessene Beschäftigungen zu finden — die Arbeiten werden oft nachlässig betrieben —, die Erzeugnisse finden wegen ihrer geringeren Güte oder der ungeweckmäßigen Wahl der Gegenstände öfters keinen Absatz, — auch entstehen aus der unvollständigen Aufsicht und der umständlichen Verwaltung manche Verluste;

b) die Nachtheile für bürgerliche Gewerbsunternehmer, denen die Arbeitshäuser die Preise und den Absatz verderben;

c) die Armen selbst, weil ihr Familienleben gestört, ferner ihr Eifer, einen selbstständigen Erwerb zu suchen, geschwächt oder aufgehoben wird, auch in Folge des Beisammenlebens vieler Armen die Sittlichkeit leiden kann.

(a) Man hat die freien nicht immer sorgfältig genug von den Zwangsarbeitshäusern unterschieden. Die englischen Werkhäuser, work-houses, gehören zu jenen, dienen aber zugleich und größtentheils zur Verpflegung arbeitsunfähiger Armen, sind also überhaupt Armenhäuser, wie viele solche Anstalten in anderen Ländern. Die belgischen Arbeitshäuser heißen ateliers de charité und nehmen auch Kinder, die bei ihren Aeltern wohnen, zum Schul- und Gewerksunterricht an. — Ueber die Arbeitshäuser s. Muratori, a. a. D., S. 55. — Macfarlan, S. 90 (gegen die A. S.). — Ruffo, Ueber die Preisfrage v. d. vorthellhaftesten Einrichtung d. Werk- u. Suchthäuser, 2te A., Göttingen 1785. — Baum, S. 86 ff. — Weber, S. 110. — Ranfft, S. 112. Der eifrigste Gegner dieser Anstalten ist Raville, a. a. D. Eine Widerlegung seiner Gründe haben versucht de Gérando, III, 558. — Sand, Das Arbeitshaus als das vorzüglichste Hilfsmittel in der Verwaltung des Armenwesens. Jena 1839, besonders S. 25. — Sonst sprechen sich u. a. für diese Häuser aus: Seyse, Vorschläge zur Errichtung von Arbeitsanstalten, Altona 1833. — Heiberg, Mittheilungen, S. 75. — Bonnardet, a. S. De la mendicité. Für die englischen Workhouses vorzüglich

Report of the further amendment etc., S. 45. Ueber diese englischen Anstalten Kleinschrod, Paup. in G. S. 162. — Ricc, Engl. Armenpflege S. 17. — Ueber Belgien Situation, III, 296. — v. Stein: beiff S. 52.

§. 348 a.

Die Erwägung der vorstehenden Einwürfe führt zu folgenden Bemerkungen:

1) Wenn man eine große Zahl von Erwerblosen fortwährend in Arbeitshäusern unterbringen wollte, so würde dies die Kosten und Schwierigkeiten der Verwaltung allerdings sehr lästig machen. Jene Häuser sollten deshalb nur als eine Ausbülfe betrachtet werden, theils fortdauernd für Personen, die man auf andere Weise gar nicht oder nur mit mehr Kosten beschäftigen und erhalten könnte, z. B. im Falle körperlicher Schwächlichkeit oder Gebrechlichkeit; theils vorübergehend als Zuflucht und um zu erfahren, ob diejenigen, welche um Unterstützung nachsuchen, wirklich hilflos, oder nur träge und ausschweifend sind (a). Bei einer kleineren Anzahl von Aufgenommenen ist es leichter, angemessene Berrichtungen für Alle zu finden, ohne die selbstständigen Ortsarbeiter zu verkürzen, da schon die eigenen Bedürfnisse des Hauses einen Theil der Arbeitskräfte beschäftigen und die Gewerbsunternehmer des Ortes bei gutem Willen nützlichen Beistand leisten können (b).

2) Das Beisammenleben einer Anzahl von Menschen giebt in Bezug auf Speisung, Heizung, Bekleidung ic. zu ansehnlichen Ersparungen Gelegenheit, mit deren Hilfe (c) die erforderlichen Zuschüsse ziemlich ermäßigt werden, und man erlangt doch den Vortheil, daß nun kein Arbeitsfähiger müßig erhalten zu werden braucht.

3) Mit Ausnahme größerer und mittlerer Städte ist nicht für jeden Ort, sondern nur für jeden Bezirk ein Arbeitshaus nöthig (d).

4) Durch eine strenge Hausordnung und fleißige Ueberwachung ihres Vollzuges läßt sich dafür sorgen, daß im Hause Ordnung, Friede, Anstand, Mäßigkeit und Fleiß herrschen und die Armen von ühlen Gewohnheiten abgebracht werden (e). Diese gute Zucht und die zwar gesunde, aber keinesweges reich-

liche und behagliche Art des Unterhaltes dient zugleich als Schutzmittel, damit Niemand ohne Noth die Aufnahme begehre, oder den Aufenthalt verlängere (f).

- (*) Dieser Grund ist in England ganz vorzüglich berücksichtigt worden und eine Menge von Erfahrungen zeigte, daß viele Personen, die um Unterstützung baten, sich zurückzogen, als man ihnen Arbeit oder besonders die Aufnahme in das Werkhaus anbot. Personen, die trotzig um Almosen angehalten und im Müßiggang gelebt hatten, singen nun an, in Arbeit zu gehen, weil sie sahen, daß sie es im Arbeitshause nicht besser haben würden. — Vernehmung des J. G. Tatem zu Wycombe: Fr. Haben Sie schon versucht, Unterstützung vermittelt des Werkhauses anzubieten? A. Ja, wir haben ungefähr 83 Menschen dahin gewiesen. — Fr. Wie viele von ihnen sind eingetreten? A. Nicht einer, wir hielten dafür, daß in allen diesen Fällen die Armuth nur erlogen war und brauchten das Werkhaus als ein Prüfungsmittel (test). Ohne ein Haus hätten wir diesen Leuten Geld oder Brot geben müssen. — Fleet zu Iver: Im vorigen Winter (1834/35) suchten mehr als 100 Arbeitsfähige um Hülfe nach. Wir wiesen die meisten in das Haus, und Leuten von dem besten Charakter mit Familien gaben wir außer dem Hause Arbeit. Aber im ganzen Winter gingen nur etwa 12 in das Arbeitshaus und nicht über 10 nahmen Arbeit außer demselben an. First annual report of the poor law commissioners, 1835, S. 153. 161.

Im Bezirk der Union von Faringdon hatte man zu unterstützen:

1834	288	Arbeitsfähige,	887	Kinder,	861	Invalide
1835	33	„	320	„	821	„

und die Ausgaben sanken von 759 auf 367 £. St. herab. — Das englische A. Gesetz von 1834 stellt den Grundsatz auf, daß Arbeitsfähige wo möglich in das Arbeitshaus gewiesen werden sollen, weil man glaubte, sie außer demselben nicht gehörig zur Arbeit anhalten zu können. Beschäftigung außer dem Hause würde dort zu kostbar und schwierig sein, man hat also nur die Wahl zwischen dem Arbeitshause und dem Almosen (out-door relief), welches letztere man für die Arbeitsfähigen (able-bodied) wegen der vielen Mißbräuche als schädlich betrachtet und schon in einem Theile der Graffschaften ganz untersagt hat. Dieß ließ sich jedoch nicht durchführen. Vom 1. Jan. 1849—50 waren nur 11 Proc. der Unterstützten in den Werkhäusern, am 1. Jan. 1858 aber 13, Proc. oder 126 481 Personen, welche so zusammengesetzt waren:

23 281	arbeitsfähige Erwachsene
19 308	Kinder derselben unter 16 J.
44 214	nicht arbeitsfähige Erwachsene
31 227	Kinder derselben u. a. Kinder
6 947	Geisteskranke
1 504	Landstreicher, Bettler (Vagrants)

126 481

In Wales waren 1852 nur 4, ² der Armen, in Durham 6, ⁹, in Devonsh. 8, ², in Lancash. 11, in Middlesex (London) 28 Proc. (max.) im Werkhause. Die geringe Zahl der Landstreicher erklärt sich daraus, daß man in den größeren Städten besondere Häuser eingerichtet hat, in denen wandernde Arme über Nacht beherbergt werden und am folgenden

worden (a). Sie empfehlen sich durch die Zuträglichkeit der ländlichen Arbeiten für körperliches und geistiges Wohlbefinden, durch das sichere Auskommen, welches die Landwirthschaft gewähren kann und den Antrieb zum Fleiß und zur Sparsamkeit, den die Aussicht auf Selbstständigkeit anzuregen vermag. In dessen hat der Untergang der im heutigen Belgien gelegenen Colonieen und der nicht befriedigende Zustand derjenigen, die sich in dem jetzigen niederländischen Gebiete befinden (b), gezeigt, daß es schwer ist, diese Anstalten zum Gedeihen zu bringen. Hieraus läßt sich zwar nicht auf die Unausführbarkeit dieser Colonieen im Allgemeinen schließen, aber da das in den beiden Ländern angewendete Verfahren nicht zur Erreichung des vorgesezten Zieles geführt hat, so ist es, wenn neue Versuche angestellt werden sollen, rathsam, die aus den bisherigen Erfahrungen abgeleiteten Vorsichtsregeln zu beachten.

a) Man muß sicher sein, daß der Boden solcher Ansiedlungen und die nach dem heutigen Stande der landwirthschaftlichen Kunst gewählte Art der Urbarmachung und Bewirthschaftung einen lohnenden Ertrag versprechen, z. B. durch zweckmäßige Entwässerung, Bewässerung, Fruchtfolge u. (c).

b) Es muß ein hinreichendes Capital zur Urbarmachung und zum Anfange der Bewirthschaftung aufgebracht werden, welches aus dem erzielten Ertrage verzinst, und soweit es aufgezehrt wird, auch erstattet werden muß. Der Umfang der Unternehmungen ist nach Maassgabe des vorhandenen Capitaless zu beschränken (d).

c) Die Bewirthschaftung der Landgüter soll nur solchen armen Familien übertragen werden, die hiezu durch Körperbeschaffenheit, Gewöhnung und Kenntniß der landwirthschaftlichen Verrichtungen geeignet sind. Städtische Arme haben diese Eigenschaften gewöhnlich nicht und erwerben sich dieselben nicht leicht (e).

d) Die einzelnen Güter sollen eine solche Größe haben, daß sie je nach Bodenbeschaffenheit, Absatzgelegenheit u. eine landbauende Familie ernähren und es ihr möglich machen, die erforderlichen Leistungen zu tragen (f).

e) Die angesiedelten Landwirthe müssen wegen des ihnen anvertrauten Capitaless unter Aufsicht gestellt werden.

f) Nur dann ist auf angestrengten Fleiß zu rechnen, wenn die Ansiedler Aussicht erhalten, mit der Zeit das Eigenthum der Güter zu erwerben und ganz selbstständig zu werden (g). Hierdurch hört aber die Gelegenheit auf, späterhin andere Arme auf denselben Stellen unterzubringen. Beide Zwecke lassen sich daher nicht vereinigen und man muß sich für den einen oder anderen entscheiden. Indes ist auch die Beschäftigung von Tagelöhnern auf neuangebauten Flächen schon nützlich und für Personen, die man zur Führung einer eigenen Wirthschaft nicht für fähig hält, verdient diese Anordnung schon deshalb den Vorzug (h).

- (a) Urheber des Planes und erster Director der Colonieen war General van den Bosch. Schriften über dieselben: *De la colonie de Frederiks Oord et des moyens de subvenir aux besoins de l'indigence par le défrichement des terres vagues et incultes*, traduction d'un manuscrit du Gén. van den Bosch, par le B. de Keverberg, avec une préface du Traducteur. Gand, 1821. Auszug aus der Vorrede in der Biblioth. univers. Abth. Littérat. XVI, 357. XVII, 51. 156. — Die ausschließlich für diesen Gegenstand bestimmten niederländischen Zeitschriften des Star und le Philanthrope. — v. Gronner, Beschreib. einer Reise durch das K. d. Niederlande, I, 242 (Passau, 1826). — de Kirekhoff, *Mémoire sur les colonies de bienfaisance de Frédérik-Oord et Wortel*. Bruxelles, 1827. — Duopétiaux in *Revue encyclop. Dec. 1832*, LVI, 572. — *Preface to the foreign communications . . .*, S. 47. 62 (besonders nach den Berichten von dem Grafen Arrivabene und von Ducpetiaux) und hieraus bei Schmidt, *Ueber Bevölkerung*, S. 464. — Ramon de Sagra, *Voyage en Hollande et en Belgique*, 1839, I, 163. 222. — Heuschling, *Stat.* S. 379. — Comte J. Arrivabene, *Situation économique de la Belgique*, 1843, S. 22. — Staring, *Les colonies agricoles de la soc. néerlandaise de bienfaisance*, Arnheim, 1849. — Koppe in v. Sengerke, *Annalen der Landw.* XIII, 209. — Duopétiaux, *Colonies agricoles*, Brux. 1851, S. 127 ff. — de Lurieu et Romand, *Études sur les colon. agricoles . . . en Hollande*, Paris 1851. — Ueber den Gegenstand im Allgemeinen: Lawáß, *Ueber Armencolonieen*. Altona, 1821. — *Des colonies d'indigens et des moyens d'en établir sur les landes du Dep. de la Gironde*. Bordeaux, 1825 (vgl. S. 103). — Kasthofer, *Beiträge zur Beurtheilung der Vortheile der Colonisation eines Theils der Alpenweiden*. Leipzig, 1827. — de Villeneuve-Bargemont, *Recon. pol. chret. Liv. VII*. — Huerno de Pommeuse, *Des colonies agricoles et de leurs avantages*. P. 1832.
- (b) Die niederländischen A.-Colonieen wurden von Wohlthätigkeitsvereinen mit dem Beistande der Regierung gestiftet. Sie umfaßten dreierlei Anstalten, 1) Ansiedlungen von Armen auf kleinen Landgütern, 2) landwirthschaftliche Armenschulen, 3) Zwangsanstalten für Bettler und Landstreicher. Die Vertheilung war folgende: 1) Im nördlichen Theile (heutiges K. Niederlande), seit 1818: Frederiks-Oord (Prov. Drenthe, bei Steenwyck), freie Colonieen in 3 Ortschaften, — Dommerschans (Prov. Dberhffel) und Beenhuijen (Prov.

Drenthe), Bettlerhäuser, — Weenhuizen und Wateren ohnweit Frederiksoord, Armenschulen. II) Im heutigen Belgien waren seit 1822 die freien Armencolonieen Wortel und die nahe beisammenliegenden Bettleranstalten Kerpplas und Rykevorfel (Prov. Antwerpen).

Die Wohlthätigkeitsgesellschaft in den nördlichen Provinzen und nach ihrem Vorbild die Sociétés de bienfaisances in den belg. Provinzen brachten durch die große Zahl der Mitglieder (jene bis 50 000, diese 1823 42 000), welche einen kleinen Jahresbeitrag leisteten (5 Cents wöch. = 2,00 fl. jährl.), ansehnliche Mittel zusammen, um Land zu kaufen und die Höfe einzurichten. Die nördliche (sog. holländische) Gesellschaft erwarb 9 400 Hekt. In Frederiksoord wurden 418 Güter zu 3 Hekt. angelegt, mit 1700 fl. Aufwand für jedes, wobei das Land 100 fl., das Haus 500 fl., Geräthe und 2 Rühe 250, Kleider 150, Urbarmachung und Ausfaat 400, Vorschuß für das erste Jahr 100, Ankauf von Flachs und Wolle zum Spinnen 200 fl. kosteten. Dafür sollte der freie Colonist jährlich 50 fl. Pachtzins, 16 fl. Zins für 2 Rühe, 25 fl. Beitrag zu den Administrationskosten bezahlen und jährlich einen Theil des Vorschusses abtragen. Für eine Einlage von 1700 fl. oder eine 16jährige Rente von 125 fl. konnte eine Gemeinde oder Stiftung eine Familie, für 60 fl. eine einzelne Person unterbringen und das Recht erwerben, nach Abgang oder Tod der Familie die Stelle neu zu besetzen. Für einen arbeitsfähigen Bettler u. waren 35 fl. jährlich und 15 fl. beim Eintritt zu entrichten, für einen ganz arbeitsunfähigen jährl. 85 fl. Im J. 1827 wurden die Vergütungen der Regierung für Kinder und Invalide erhöht. Nach Ablauf der 16 Jahre war die Gesellschaft außer Stand, ohne Zuschuß die Colonieen zu erhalten, der Staat versprach daher 1843 von Neuem 322 000 fl. jährlich gegen das Recht, 9200 Personen unterzubringen. Die Beiträge der Gesellschaftsmitglieder verminderten sich allmählig. Die Anfiedler entrichteten ihre Zahlungen nicht, die Urbarmachung schritt nicht fort und es entstand eine Schuld, die man nicht einmal verzinsen konnte. Zu Ende 1849 betrug dieselbe über 8 300 000 fl., das ganze Vermögen nur etwas über 3 Mill. fl. und die Fortführung der Colonieen wurde für die Staatscasse sehr beschwerlich. Doch ist neuerlich der Staatszuschuß vermindert worden. Er betrug 1857 182 000, 1858 160 000, 1859 nur 130 000 fl.

Die belgischen Colonieen wurden, als die Beiträge sich ebenfalls verminderten und die Rentenzahlung des Staats 1842 aufhörte, 1846 wegen der Schulden verkauft und verloren ihre bisherige Bestimmung.

- (c) Man glaubt, es wäre besser gewesen, den Heideboden zuvor durch Bewässerungscanäle u. a. Mittel zu verbessern und dann erst unter die Anfiedler zu vertheilen. Duopétiaux, Col. agrie. S. 148. Zu Ende 1849 waren in den holländ. C. nur gegen 2000 Hekt. als Acker, Wiese und Garten, 1029 $\frac{1}{2}$ als Weide oder Winterpflanzung (zur Gründüngung) benutzt, der Viehstand bestand aus 1146 Stück Großvieh und 1942 Schaafe, also kamen gegen 1,5 Hekt. = 5,00 pr. M. Acker, Wiese und Garten auf 1 Stück Großvieh oder 10 Schaafe. Die belgischen Col. hatten 1845 auf 1083 Hekt. nur 125 Hekt. Acker, aber 406 Hekt. Kiefernwald und 497 Hekt. Heide.
- (d) In den niederländischen Colonieen hatte man sogleich anfangs zuviel unternommen und konnte die Bewirthschaftung nicht schwinghaft betreiben. Um die vielen Menschen zu beschäftigen, die den Colonieen übergeben worden waren (1842 9523, Ende 1848 11859, 1. Juli

1850 10 478 Einw. in den holländischen G.), mußte man Gewerksarbeiten zu Hülfе nehmen (Spinnen und Weben, namentlich von Kaffeesäcken aus Jute für Java), wobei die Kosten ebenfalls nicht ganz ersetzt werden.

- (e) Dieser Umstand war in den niederländischen Colonieen ein sehr fühlbarer Nachtheil. Einzelne Beispiele des guten Erfolges waren Ausnahmen. Deux colons, envoyés parmi d'autres par la ville de Louvain, l'un boulanger et l'autre coiffeur, sont parvenus, en assez peu de temps, à devenir de bons cultivateurs. Le philanthrope, Année II, S. 75. (Bruxelles, 1823). — Die freien Ansiedler zeigten im Ganzen genommen so wenig Fleiß und Sorgfalt, das Vieh wurde so schlecht gehalten u., daß man sich bald genöthigt sah, die Bewirthschaftung auf Rechnung der Colonieen zu führen und den Ansiedlern Taglohn in Geld, Nahrung und Kleidung zu geben, nebst einem Garten von 30 Acre ($\frac{1}{8}$ pr. A.), für welchen ihnen ein Wochentag frei bleibt. Für jede Kuh sollen sie 100 Pfst. Butter jährlich an die Anstalt abliefern. Der Wochenlohn einer Familie von 6 Personen macht 6 fl. Der Geldlohn wird in einem hiezu allein bestimmten Bleigelde bezahlt, wofür die Arbeiter sich von der Verwaltung sogleich Nahrungsmittel kaufen können. Nach Mac Neill (8. Report of the poor law board, Scotland) waren 1853 nur 16 freie Ansiedler, welche die ausbedungenen Zahlungen machen konnten und daher eine eigene Wirthschaft wie Pächter führten. In den belgischen Colonieen hatten sich 1832 nur 4 solche selbstständige Landwirthe erhalten. Ein Theil der neuerbauten Höfe fand keine Bewohner und mußte wieder abgetragen werden. Uebrigens ist die Lage jener holländischen Arbeiterfamilien in sittlicher Hinsicht günstig, s. vorzüglich Koype a. a. D. — Da die Zahl der erwerbslosen Feldarbeiter gewöhnlich gering ist und Ansiedlungen auf neuurbargemachtem Boden fleißige und ordentliche Leute erfordern, so ergibt sich, daß überhaupt diese Erweiterung des Anbaus und die Armenversorgung zwei Zwecke sind, die sich nicht so leicht und häufig, als man anfangs glaubte, mit einander verbinden lassen.
- (f) 3 Hekt. in Frederiksoord und $3\frac{1}{2}$ Hekt. in Wortel waren für eine häuerliche Nahrung mit 2 Kühen unter den dortigen Verhältnissen vermuthlich zu wenig.
- (g) In den niederländischen Colonieen können sich die Ansiedler bewegliches Vermögen erübrigen, aber die Ländereien dürfen nicht in ihr Eigenthum übergehen, weil sonst die Gelegenheit aufhören würde, nach ihrem Tode andere Arme anzuflehen. Die Kinder können durch gute Erziehung soweit gebracht werden, daß sie sich als geschickte Arbeiter überall fortzubringen vermögen. Man hat bemerkt (Mac Neill a. a. D.), daß sich in der Nähe von Frederiksoord selbstständige Leute ansiedelten, die den geforderten Pachtzins regelmäßig bezahlen. Dief erklärt man daraus, daß sie ganz auf sich selbst angewiesen sind, während die Bewohner der Colonieen sich darauf verlassen, von der Verwaltung in allen Fällen unterstützt zu werden, wodurch sie sorglos werden. — Nach Kakhofe r (Beitr. S. 18) sollen die Ansiedler sich das Eigenthum verkaufen, indem sie nach Verlauf von etwa 15 Jahren anfangen, einen Zins zu entrichten, der späterhin steigt, bis er die Auslage ganz getilgt hat.
- (h) Die Stadt Strassburg legte 1841 auf einem ihr gehörenden Waldgrunde von 147 Hekt. = 573 preuß. A. die Armencolonie Ostwald an, die auf 110 Köpfe berechnet war. Es wurde eine einzige große Wirthschaft geführt. Die Kosten der Gebäude schlug man auf 112 000 Fr. an. Die Stadt hatte diese Summe (nebst dem übrigen Betriebscapitale)

beizuschließen und auf die Grundrente des Bodens zu verzichten. Für die Unterhaltskosten eines armen Arbeiters nahm man jährlich 127 Fr. an, sie waren aber 1843 237 Fr. (täglich 65 Cent.), 1844 219 Fr. Die Veretzung in die Colonie aus dem Bettlerhause (maison de refuge) sollte schon durch gutes Betragen in jenem erkaufte werden; jeder Arbeiter der Colonie erhielt ein Stück Gartenland zu eigener Benutzung; s. den Vortrag des Bürgermeisters Schützenberger in Budget de la ville de Strasbourg pour l'an 1841. Str. 1840. S. 219 ff. Nach dem Rapport du maire au conseil municipal sur la colonie agricole d'Ostwald, 1844, fand man, daß der Verkehrswerth des Landes bis dahin um 21487 Fr., der Viehstand um 990 Fr. vermehrt worden war. Die Jahresergebnisse waren jedoch fortwährend ungünstig und im J. 1847 erhielt die Colonie eine andere Bestimmung, nämlich einer Besserungsanstalt für junge Züchtlinge mit landwirthschaftlicher Beschäftigung derselben. Der Hohertrag der Landwirthschaft von 96,⁴ Hekt. Acker und Wiese stieg 1851—58 von 23556 auf 42889 Fr. und im J. 1858 zeigte sich ein Ueberschuß von 17332 Fr., weil der Staat für jeden Aufenthaltstag eines jungen Züchtlinges 70 Cent. vergütet. Reboul-Deneyrol S. 296. — Rapport du maire: Colonie pénitentiaire d'Ostwald. Comptes de 1858 et Budg. de 1859.

§. 350.

5) Beförderung des Auswanderens. Die Auswanderung kann in wirthschaftlicher Beziehung betrachtet werden (a):

A) als eine volkswirthschaftliche Erscheinung, die nach ihren Ursachen und Wirkungen erforscht zu werden verdient. Bei der heutigen Wohlfeilheit und Leichtigkeit des Reisens, sowie des Briefwechsels, in Verbindung mit der Verbreitung genauerer Kenntniß von anderen Ländern reichen schon viel schwächere Antriebe hin, Personen zum Wegzuge zu bewegen, als vormalig. Die große Ungleichheit in der Zahl der Auswanderungen aus verschiedenen Ländern ist aus mancherlei theils wirthschaftlichen, theils anderen Ursachen zu erklären, vergl. §. 17. Zu den letzteren gehört die Unzufriedenheit mit den staatlichen oder kirchlichen Verhältnissen des Landes, sie sei begründet oder nicht, auch der ungleiche Trieb der verschiedenen Völker zu wandern und andere Wohnsitze aufzusuchen (b). Unter den wirthschaftlichen Ursachen nahm die bisherige Erschwerung der Ansässigmachung (§. 15 d) und der Ergreifung eines Gewerbes (§. 190) eine wichtige Stelle ein, ist aber bei den neuesten Veränderungen der hierauf sich beziehenden Gesetze größtentheils hinweggefallen. In vielen Fällen ist das Auswandern in ähnlicher Weise wie das Hinausgehen des Capitals

eine Folge von der Verschiedenheit des Lohnes (I, §. 199) und der Erwerbsgelegenheit mehrerer Länder, besonders der stärker bevölkerten und dagegen der noch in raschem Aufschwunge begriffenen, wie die neu in die europäische Gestirung getretenen Länder in anderen Erdtheilen (c). Ueberspannte Erwartungen und künstliche Anreizungen wirken dazu mit. Das Hinauszuziehen von Personen mit voller Arbeitskraft, die in ihrem Vaterlande eine lohnende Beschäftigung finden könnten, ist ein volkwirthschaftlicher Verlust, weil die Auswandernden mit einem gewissen Kostenaufwande erzogen und ausgebildet worden sind, und weil die Früchte ihrer Arbeit dem Volkseinkommen entgehen (d), wozu noch die Kosten der Ueberfiedelung und das mitgenommene Capital kommen (e). Staaten mit Colonien, in welchen sich die Auswanderer niederlassen, erhalten in der Bereicherung dieser Besitzungen einen Ersatz, der bei der Auswanderung aus anderen Ländern hinwegfällt (f). Auch ganz Dürftige, welche die Reiskosten nicht erschwingen können, werden oft durch die Geldsendungen ihrer vorausgegangenen Verwandten oder durch die Regierungen der Länder, in denen man die Einwanderung befördert, in den Stand gesetzt, hinweg zu ziehen (g). Obgleich nun die Auswanderung nicht untersagt werden darf, so verdient sie doch im Allgemeinen keine Begünstigung und es ist darauf hinzuwirken, daß Lockungen unterbleiben (§. 17), daß die Auswandernden nicht die Beute der Gewinnsucht werden (h) und die inländischen Niederlassungen, besonders in Gegenden, die noch einen Zuwachs von Capital und Arbeit in lohnender Weise beschäftigen, z. B. vermöge unbenutzter Ländereien, Mineralschätze u. dergl., Ermunterung finden, §. 104. Schwankungen in der Stärke der Auswanderung rühren theils von dem wechselnden volkwirthschaftlichen Zustande des eigenen Landes, theils von den Veränderungen in denjenigen Ländern her, nach denen hauptsächlich der Zug geht, sowie von der Berichtigung der gangbaren Urtheile über dieselben (i).

(a) Roscher, Colonien S. 342. — Congrès de Brux. I, 213—247. — Neueste statistische Angaben bei Gübner, Jahrbuch IV, 288 (1856), V, 284 (1857), VI, 206 (1858), VII, 143 (1861). — J. Fröbel, Die deutsche Auswanderung. Leipzig 1858. — G. Lehmann, Die deutsche Auswanderung. Berlin 1861. — Legoyt, L'émigration

europäische. Paris sine anno (1862). — S. S. Sturz, Die Krise der deutschen Auswanderung. Berlin 1862.

- (b) Dieser Trieb ist am stärksten bei den Deutschen, denen daher der Beruf zugeschrieben wird, deutsche Gesittung und Gewerbskunst in andere Länder zu verpflanzen. Die romanischen Völker haben diese Neigung in sehr geringem Grade. Legoyt S. XXII und 199.
- (c) Hierzu trägt die Leichtigkeit, ödes Land zur Urbarmachung zu erlangen und später aus dem höheren Preise desselben Gewinn zu ziehen. Vieles bei. Landleute, die sich in unbewohnten Gegenden von Nordamerika ansiedeln, übernehmen große Anstrengungen und Entbehrungen, um ihren Wohlstand zu begründen.
- (d) Hierüber lassen sich Berechnungen anstellen. Wenn z. B. ein 20jähr. Auswanderer 1200 oder 1500 fl. gekostet hat, so geht diese Summe für das Volk verloren. Viel größer ist aber der Werth des Auswanderers, auch wenn man diesen nur als Mittel zur Gütererzeugung ansieht. Würde er 30 Jahre hindurch nur das Doppelte seines Lohnverdienstes, z. B. 600 oder 800 fl. erzeugen, so büßt das ganze Gütererzeugniß des Volkes jährlich diese Summe ein, deren jetziger Werth zu $4\frac{1}{2}$ Proc. das 16^{te}fache, also 9772 oder 11030 fl. betrüge. — Nachtheile der Auswanderung unter den Vasen für das Dep. Nieder-Pyrenäen, Blandin in Congrès de Brux. S. 240.
- (e) Das mitgenommene Vermögen ist nur annähernd zu ermitteln. In Baden war nach den erhaltenen Angaben 1840—49 der mittlere Betrag 237 fl., 1850—55 120 fl. auf den Kopf, ohne die zur Auswanderung gegebene Unterstützung, in Preußen 1844—58 bei 179 000 Auswanderern, die ihr Vermögen angaben, im D. 239 Thlr., in Baiern 185 $\frac{1}{2}$ — $\frac{6}{7}$ i. D. 312 fl. Hübner VII, 145.
- (f) Der Wunsch, daß die Auswanderer in ihrem neuen Vaterlande sich aneinanderschließen, die Sitte und Sprache der Heimath festhalten und mit derselben einen lebhaften Verkehr pflegen, der beiden Theilen gleich vorteilhaft wäre, ist sehr natürlich, aber es läßt sich zu keiner Verwirklichung wenig thun, außer in den Fällen von §. 350 a Note (d).
- (g) Vorzüglich in Australien.
- (h) Aufsicht auf Diejenigen, welche das Fortschaffen der Auswanderer gewerbmäßig (als „Agenten“) betreiben, Vorschriften für die zur Reise derselben dienenden Schiffe zc. Brit. Ges. 13. Juli 1849 (Passenger's act, 12. 13. Vict. C. 33) über die Auswanderer-Schiffe, den nöthigen Raum, die Vorräthe von Nahrung und Wasser, die Einrichtung der Schiffe zc. Bremische B. v. 9. April 1849 und 14. Juli 1854, Hamb. B. v. 3. Juni 1850 und 26. Febr. 1855, nordameric. Ges. 2. März 1855, Hübner, Jahrb. IV, 290. — Bad. B. 11. Febr. 1853 über die Auswanderungsagenten.
- (i) Die Auswanderung aus Deutschland betrug i. D. 1846—59 jährlich 109 706. Der höchste Stand derselben war 1854, mit ungefähr 252 000 Personen, 1855 zählte man 81 700, 1856 98 600, 1858 53 266, 1859 nur 45 100. Hübner VII, 143. In Großbritannien und Irland war der j. Durchschnitt 1847—54 305 602, 1855—57 188 245, 1858—61 113 661. Die größte Zahl fiel in das J. 1852, nämlich 368 700. Im D. 1851—54 gingen 233 892 nach den verrin. Staaten, 63 513 nach Australien und Neuseeland, 38 440 nach dem brit. Nordamerica. Nach den Zahlen bei Legoyt S. 39 war im D. 1851—60 die Auswanderung aus Irland (121 626) an 54 Proc. von der des ganzen brit. Staates (228 720); es kommen jedoch in Betreff der irländischen Auswanderungszahl verschiedene Angaben vor, Companion to the Almanak 1863, S. 186.

§. 350 a.

B) Als ein Gegenstand der Staatsfürsorge. In der Regel ist es zwar zweckmäßig, der Auswanderung durch die in §. 17 angegebenen Mittel entgegenzuwirken, doch muß es als Pflicht gegen die Staatsbürger und zugleich als Klugheitsmaasregel (a) angesehen werden, denen, die zum Auswandern entschlossen sind, durch Abhaltung unzuverlässiger Mittelspersonen (Agenten), durch den Beistand der Consuln u. dergl. nützlichen Beistand zu leisten. Am meisten ist die Auswanderung aus dem Gesichtspunct der Armenversorgung in Betracht gezogen worden. In Ländern mit ansehnlicher Bevölkerung hat man öfters in der regelmäßig fortbauernben Auswanderung ein Verhütungsmittel der Verarmung zu sehen geglaubt, indem man annahm, daß auf diesem Wege eine zu schnelle Volksvermehrung verhindert und das Ebenmaaß zwischen der Volksmenge und den Mitteln zur Beschäftigung und Ernährung derselben hergestellt werde. Dagegen ist zu bedenken, daß das gewünschte Gleichgewicht sich ohnehin allmählig herstellt, wenn die Regierung zur Beförderung der Gütererzeugung und des Verkehrs mit Einsicht und Eifer wirkt, auch durch verständige Ueberlegung der Bürger die Heirathen und Geburten das den volkswirtschaftlichen Verhältnissen entsprechende Maas nicht überschreiten (§. 12 ff.); ferner, daß wenn die übrigen Umstände sich nicht verändern, der Abfluß der Volksmenge sich wegen der dadurch bewirkten Lohnerhöhung wieder durch die Geburten ersetzen muß, — endlich daß ein solcher Ueberschuß der Geburten über die Sterbefälle, der nur durch Auswanderungen unschädlich gemacht würde, mit großen Kosten verbunden wäre (§. 350) und den Anwachs des gesammten Capitaless hemmen, vielleicht sogar dasselbe vermindern würde, zumal da gerade die rüstigsten Personen hinauszugehen pflegen. Es wäre daher offenbar fehlerhaft, wenn die Regierung einen solchen fortbauernben Abfluß der Einwohner beabsichtigen oder befördern wollte. Anders verhält es sich in einzelnen Zeitpuncten, wo die Verarmung aus Erwerblosigkeit in kleineren oder größeren Abschnitten des Landes eine beunruhigende Höhe erreicht hat und zu einer gedeihlichen Besetzung

der Armen in andere inländische Gegenden keine Gelegenheit vorhanden ist. In solchen Fällen ist hauptsächlich dieß zu beachten:

a) Die Entfernung eines Theiles der Armen kann von Privatvereinen, Gemeinden, Bezirken oder von der Regierung ausgehen, die letztere hat jedoch immer einigermaßen mitzuwirken und ein Staatszuschuß ist bei einer großen Menge von Armen unentbehrlich (a).

b) Ein Zwang zum Auswandern wäre nicht zu rechtfertigen, aber auch überflüssig, denn die Armen hoffen von ihrer Verpflanzung in ein entferntes Land eher zu viel als zu wenig.

c) Nur solche Familien sollen hinweggeführt werden, deren Arbeitskräfte ein gutes Fortkommen mit Sicherheit erwarten lassen, auch einzelne Personen nur dann, wenn sie sich in einem hiezu geeigneten Alter und Zustande befinden (b).

d) Da bei massenhaften Auswanderungen die Wahl des Bestimmungsortes nicht jedem Einzelnen freigestellt werden kann, so hat die Regierung zu dieser Wahl mitzuwirken und hierbei die Naturbeschaffenheit, die volkwirthschaftlichen und staatlichen Verhältnisse des Landes, nach dem die Ueberfiedlung zu richten ist, reiflichst in Betracht zu ziehen (c).

e) In Fällen dieser Art ist es nützlich, gut zusammengesetzte Gruppen zu bilden, die in der neuen Heimath wie ganze Gemeinden beisammenbleiben und einander zu Schutz und Beistand dienen, was jedoch nur in einer noch ganz schwach bevölkerten Gegend auszuführen ist.

f) Es wird mit Hülfe der Consuln oder besonderer Beauftragter für die Reise und das erste Unterkommen gesorgt.

g) Die Erleichterung wäre von kurzer Dauer, wenn nicht zugleich die Ursachen der vermehrten Armuth beseitigt und Vorbeugungsmittel gegen die Wiederkehr des Uebels angewendet würden. Was in dieser Hinsicht zu thun sei, dieß hängt von den besonderen Umständen des Landes ab.

(a) In Baden wurde z. B. 1850 die Gemeinde Rined im Odenwald aufgehoben und die Einwohner wurden mit ihrer Einwilligung auf Staatskosten nach America gesendet. Der Ort war in wirthschaftlichen und moralischen Verfall gerathen. Die Fortschaffung kostete bei einer größeren Anzahl 92 fl. a. d. Kopf. — Nach dem engl. Armen-

gesetz von 1834 §. 62 darf unter Zustimmung der Armensteuerpflichtigen eines Kirchspiels eine Summe bis zu dem halben Durchschnittsbetrage der Armensteuer in den 3 letzten Jahren aufgenommen werden, um die Auswanderung der zugehörigen Armen zu befördern. — Nirgends ist die Auswanderung mit Staatshülfe in größerem Maaßstabe vor sich gegangen als in Irland seit 1847 und die Wirkungen waren günstig.

- (b) Diese wichtige Regel ist oft auf eine gewissenlose Weise vernachlässigt worden, so daß man die Auswandernden dem Glend preisgegeben hat. Dieß Verfahren muß dahin führen, daß in den Einwanderungsländern immer strengere Maaßregeln bei der Aufnahme von Ankömmlingen angewendet werden. — In Irland hat man Auswanderer aus den Armen gewählt, die 1 Jahr im Armenhause zugebracht hatten.
- (c) Die vereinigten Staaten, das britische Nordamerika, Australien, Neuseeland, das Cay und Algier kommen am meisten in Betracht. Gegen die Wahl von Algier Hirsch, Skizze der volkswirtschaftl. Zustände von Algerien, Gött. 1857. Die Insel Sardinien, Ungarn, die unteren Donaugegenden und Rußland könnten noch viele Auswanderer aufnehmen, wenn die Lage derselben völlig gesichert würde. — Ueber die Lage der deutschen Auswanderer in Brasilien sind höchst ungünstige Schilderungen verbreitet worden und ein Theil der Uebelstände scheint nicht bestritten werden zu können, doch hat die dortige Regierung schon Manches zu der Abstellung derselben gethan, vgl. §. 16 (c). Gegen Brasilien hauptsächlich Sturz a. a. D. Die Colonieen in den südlichen Provinzen befinden sich dagegen in gedeihlichem Zustande. Schilderungen günstiger und ungünstiger Verhältnisse in Brasilien bei Logoyt, S. 125. Neuerlich zieht Uruguay die Aufmerksamkeit auf sich, wo schon Schweizer und Deutsche mit gutem Erfolge angeßiedelt sind, Sturz S. 160.

§. 351.

Solche Arme, die aus Arbeitsscheu und der Macht übler Gewohnheiten gewerbemäßige Bettler, Landstreicher, auch wohl Diebe und Betrüger geworden sind (§. 326), und die deshalb von der dargebotenen Gelegenheit zum Verdienst keinen Gebrauch machen, können nur durch kraftvolle Gegenanstalten in nützliche Mitglieder der bürgerlichen Gesellschaft umgewandelt werden, indem man sie zur Arbeit anhält, ihnen streng die Nothwendigkeit einer geordneten, gestitteten Lebensweise auflegt, alle Ausbrüche ihrer Rohheit nachdrücklich ahndet, zugleich aber darauf hinwirkt, daß sie auch innerlich veredelt und zum Wiedereintritt in bürgerliche Verhältnisse reif gemacht werden. Dieß ist die Bestimmung der Zwangsarbeitshäuser (a), welche zwischen den freien Arbeitshäusern (§. 348) und den Zuchthäusern in der Mitte stehen, in der ganzen Einrichtung mit den letzteren viel gemein haben, sich aber doch wesentlich von ihnen unterscheiden, indem sie keine Strafanstalten, sondern bloß Berwah-

rungsmittel sind, weshalb der Aufenthalt in ihnen nicht rechtlich entehrend ist. Es verbindet sich hier mit dem volkswirtschaftlichen Zwecke (Armenversorgung) ein polizeilicher, Sicherung vor Gefahren, die, obgleich in Ansehung des gefährdeten Gegenstandes unbestimmt, doch unzweifelhaft aus der Lebensweise gewisser Personen entspringen (b). Die Befugniß des Staates, die Freiheit solcher Personen, die sich durch eigenes Verschulden auf die angegebene Weise als gefährlich oder doch verdächtig gezeigt haben, vorübergehend zu beschränken, ist nicht zu bezweifeln (c). Um keiner Willkür Raum zu lassen, muß ein Gesetz die Umstände, welche die Verwahrung in einem solchen Arbeitshause bedingen, z. B. wiederholte Bestrafung wegen Bettelns oder Landstreichens, Trunksucht u., und die Formen, unter denen die Verurtheilung in dasselbe geschehen soll, genau vorschreiben.

- (a) Bergius, Magazin, Art. Zucht- und Arbeitshaus, v. B. — Rulffs a. a. D. — Weber, S. 140. — Gaum, S. 100. — Loh, Ueber öffentl. Arbeitshäuser. Gildburgh. 1810. — v. Senzberg in Carl's Allg. Archiv für die gesammten Staatswissenschaften, 1827, III, 20. — Rinkelhueber, Beschreibung des Landarbeitshauses zu Drauweiler. Köln, 1828. — Lorenz, Reflexionen über öffentl. Anstalten. Coblenz, 1833. — Verordnungen für die preuß. Arbeitshäuser in Königsberg (1756), Strausberg, Brandenburg, Tangermünde, Wittstock und Prenzlau (1791), Tapiau (1793), Udermünde und Neustettin (1799), Prenzlau (neue B. v. 1803), Graudenz (1804), Großensalza (1804), Landsberg an der Warthe (neue B. v. 1814) in v. Berg, Handb. VI, 2. Abth. S. 921 ff., von der Heyde, Repertor. II, 225 — Drauweiler (Reg.-Bez. Köln), schon unter der franz. Herrschaft errichtet, Bennighausen (Westfalen) 1821, Luckau (Kauflg.). — Sächs. A.-G. zu Golbig, f. v. Salza und Lichtenau, Polizei-R. I, 48. — Wair. B. v. 18. Nov. 1816. — Bad. Arbeitshaus zu Pforzheim, 1826, seit 1857 in Bruchsal. Neues Ges. v. 3. Juli 1840. — Ueber die franz. maisons de répression, Fleurigoon, Code administratif III, 2. Abth. S. 433. Napoleon verordnete (Decret vom 5. Juli 1808) daß in jedem Dep. ein solches Haus (auch dépôt de mendicité genannt) bloß für Bettler, nicht für Landstreicher, errichtet werden solle, aber es bestanden nur 20, von denen einige für mehrere Dep. zugleich bestimmt sind. Die Häuser zu Lyon, Nantes, Bordeaux und Versailles werden von den Gemeinden dieser Städte, die übrigen von den betreffenden Dep. unterhalten. de Gérando, III, 589. Gistige Empfehlung der ausschließlich für Bettler bestimmten Häuser mit einer Schilderung der sehr gut eingerichteten Anstalten zu Lyon und Turin bei Bonnardot, De la mendicité, S. 65. 133. — In den Niederlanden sind solche Häuser mit den Armencolonieen in Verbindung, S. 349. — Fünf Anstalten in Belgien, in denen i. D. 1849 und 1850 3582 Gefangene waren.
- (b) Wegen der Verbindung der beiden obengenannten Zwecke finden diese Anstalten auch eine Stelle in der Polizeiwissenschaft im engeren Sinne.

Sie dürfen jedoch hier nicht übergangen werden, weil sie eine unentbehrliche Ergänzung der übrigen Armenanstalten bilden.

- (c) Auch Verbrecher nach überstandener Strafzeit in solchen Fällen, wo auf einen Gang zu schließen ist, z. B. bei wiederholter Begehung von Diebstahl, Betrug, Fälschung, besonders wenn der Bestrafte sich nicht selbst fortbringen kann u. — Nach mehreren Verordnungen sollen auch diejenigen, welche geringe Rechtsverletzungen begangen haben und dafür einer bloß polizeilichen Bestrafung unterliegen müssen, unter gewissen Umständen aufgenommen werden, z. B. untreues Gefinde u.

§. 352.

Hauptregeln für die Zwangsarbeitshäuser:

1) Jeder größere Landestheil (Kreis, Regierungsbezirk u.) hat eine solche Anstalt nöthig. Die Kosten werden, wo diese Bezirke ihre eigenen Umlagen haben, durch solche aufgebracht, sonst müssen sie aus der Staatscasse bestritten werden, jedoch kann man auch den Gemeinden, auf deren Antrag Bettler u. aufgenommen werden, Beiträge auferlegen.

2) Kinder, Greise und Kränkliche eignen sich nicht für diese Anstalten.

3) Die Einsperrung in das Arbeitshaus erfolgt nach vorausgegangener sorgfältiger Untersuchung und dem Erkenntniß eines Polizeigerichts.

4) Die Arbeiten werden theils für den eigenen Bedarf des Hauses (a), theils für den Verkauf vorgenommen, oder für Privatunternehmer, welche sowohl die Stoffe als die Werkzeuge oder Maschinen liefern und der Anstalt eine ausbedungene Vergütung für jeden Arbeitstag leisten. Bei den Arbeiten zum Verkauf kommen die oben (§. 348) gegebenen Regeln in Anwendung, mit der Rücksicht, daß die Hausordnung nicht gestört werde (b).

5) Damit die Zwangsarbeiter zum Fleiße ermuntert werden und für die Zeit ihrer Entlassung eine Summe ersparen können, wird Jedem nach seiner Fähigkeit ein gewisses Maaß von Arbeitsleistung (Pensum) aufgegeben, und wenn er mehr leistet, so wird ihm ein Ueberverdienst gutgeschrieben oder ausgeliefert (c). Man bringt es jedoch selbst bei guter Verwaltung schwer dahin, daß das Pensum zureicht, die Kosten des Unterhalts zu ersetzen.

6) Besondere Vorschriften werden in jeder Anstalt aufgestellt für die Trennung beider Geschlechter, wenn nicht schon ganz geschiedene Anstalten für dieselben bestehen, — für die Zeit des Aufstehens, Ruhens, Essens, Niederlegens, — für die strenge Beobachtung der Reinlichkeit, des Anstandes, des Gehorsams, — für die auf die Verletzung dieser Vorschriften gesetzten Strafen und die Formen der Strafzuerkennung, — für die Sicherungsmittel gegen das Entweichen oder die Empörung der Zwangsarbeiter.

7) Die Dauer des Aufenthaltes eines Jeden wird in dem Erkenntniß über seine Einsperrung bestimmt und muß so lang sein, daß sich in der Regel eine Gewöhnung an Fleiß und Ordnung hoffen läßt (d). Bei gutem Betragen kann eine frühere Entlassung erfolgen.

8) Es hat sich als zuträglich gezeigt, daß außer den vorgesezten Staatsbehörden an dem Orte, wo sich das Zwangsarbeitshaus befindet, ein besonderer Aufsichtsrath bestellt wird, der aus achtbaren Einwohnern mit Zuziehung von Geistlichen und Aerzten besteht.

(a) z. B. Gartenarbeit, Mahlen, Baden, Spinnen, Weben, Kleider- und Schuhmachen, Holzhauen, Waschen, Kochen &c.

(b) Es kommt hierbei sehr auf die Geschicklichkeit und den Eifer der Werkwaller und Werkmeister an. Wollenverarbeitung, z. B. Verfertigung von Armeetüchern, ist in vielen Anstalten mit Nutzen eingeführt worden, in anderen Marmorschleifen, Verfertigung von Spielkarten, Schleifen von Brillengläsern, Korbflechten u. dergl. In den von der Hamburgischen Preisfrage veranlaßten Aufsätzen von Wilken und Keller wurde hauptsächlich das Raspeln des Farbholzes und die Verfertigung von Decken aus Kuhhaaren empfohlen; letztere Arbeit hört auf ungesund zu sein, wenn die Haare naß verarbeitet werden; Verhandl. u. Schriften der Hamburg. Gesellsch. z. Beförd. d. Künste und nützl. Gewerbe. I, 177. (1792). — Um keinen bürgerlichen Gewerbezweig zu stören, sollte man, wenn es nicht möglich ist, die Arbeiter von Privatunternehmern beschäftigen zu lassen, auf die Eröffnung neuer Gewerbsarten Bedacht nehmen, indem man nützliche Productionen vom Auslande nachahmt. Vgl. v. Senzberg, a. a. D. — Indes zeigt die Betrachtung der bestehenden Arbeitsanstalten, daß der Erwerb zu den Kosten in sehr verschiedenen Verhältnissen stehen kann, was von den Schwierigkeiten einer so zusammengesetzten Verwaltung, von den örtlichen Gewerbsverhältnissen und der Individualität der Vorkerker herrührt. — Die Benützung der Zwangsarbeiter zur Feldarbeit in den niederländischen Armencolonien (§. 349) ist wohl gelungen. Immer- schanz und Veenhuijzen hatten 1849 gegen 1200 Bettler mit Einschluß der Strafcolonie. Die Armen haben 30 Schlafsäle mit Hängmatten, die am Tage aufgezogen werden, so daß die Säle zugleich zum Essen &c. dienen, daneben Werkstüben &c. Die beiden Geschlechter sind getrennt.

Im Umkreise sind 21 und 8 Landgüter von 36—43 Bunder (Hektaren), auf welche die Zwangsarbeiter zur Arbeit geführt werden. Diese erhalten Tagelohn, müssen aber ihren Unterhalt vergüten. Vom Ueberflusse wird ihnen $\frac{1}{2}$ aufgetheilt. — Die vielfach besprochene Tretemühle (treadmill) ist bei den Erfindungen in der Parlamentskammer von 1824 als unschädlich anerkannt worden, wenn sie nur nicht für schwächliche Personen gebraucht und die Geschwindigkeit des Rades nicht übermäßig gemacht wird. Sie kann zur Bewegung von mancherlei Maschinen angewendet werden. Die zugleich von technischer und wirtschaftlicher Seite gegen sie erhobenen Einwürfe, namentlich von Dumont (Rapport sur le projet de loi pour le régime intérieur des prisons. Genève, 1825. — Biblioth. univ. Abth. Littérat. XXVIII, 1813) werden durch viele Erfahrungen widerlegt, wie z. B. im Zuchthause zu New-York mit dieser Einrichtung die 2000 Doll. erspart wurden, die bisher das Mahlen gekostet hatte, Revue encycl. 1824, Mars, S. 592. — Inzwischen ist das Treten des Rades eine gedankenlose, fast bloß thierische Arbeit, welche alle höheren Anlagen eher erschöpft als entwickelt, weshalb sie nur auf kürzere Zeit, als Strafmittel, benutzt werden sollte. Vgl. Weber, Beiträge zur Gewerbs- und Handelskunde, I, 138, II, 122. — Schilling, Archiv für Kameralrecht, I, 2. S. 22.

- (c) Der Uebererwerb wird dem Arbeiter theils bis zur Entlassung aufbewahrt, theils eingehändigt, um sich kleine zulässige Genüsse zu verschaffen. In den Niederlanden hat Jeder sein Abrechnungsbüchlein, in welches ihm aufgezeichnet wird, was er täglich an Lohn verdient, an Verpflegung und Papier- (Blei-) Geld erhalten hat.
- (d) Man bestimmt gewöhnlich ein Minimum, z. B. nach der a. baier. W., §. 6, vier Monate. Wer zum zweiten- oder drittenmale eingebracht wird, muß länger bleiben. — Frankreich, Baden, niederländische Colonien: mindestens 1 Jahr. In diesen Colonien muß der zu Entlassende mindestens 25 fl. erspart haben.

B. Für arme Kinder.

§. 353.

Bei der Fürsorge für hilfbedürftige Kinder ist nicht bloß auf den Unterhalt, sondern auch auf gute Erziehung Bedacht zu nehmen, wodurch zugleich eine der mächtigsten Ursachen der späteren Verarmung entfernt wird. Ohne solche Maaßregeln würden diese Kinder größtentheils unter dem Einfluß einer schlechten Umgebung in Trägheit, Unwissenheit, Rohheit und Unstittlichkeit heranwachsen. Wo die auf die Erziehung armer Kinder gerichteten höchst lobenswerthen Bestrebungen von Einzelnen und von Privatvereinen nicht zureichen, da muß die Mitwirkung der örtlichen, und in Bezug auf größere Anstalten, der Bezirks-Armenpflege hinzukommen. Es dient nicht bloß

zur Verminderung der Kosten solcher Erziehungsanstalten, sondern auch zur frühzeitigen Gewöhnung an die Arbeit, wenn die Zöglinge, sobald und soweit es ohne Nachtheil für ihren Körper möglich ist, z. B. in einem Alter von acht bis neun Jahren, zu leichten Gewerbsverrichtungen angehalten werden, doch darf man nicht erwarten, daß sich hiedurch eine Armenschule ohne Zuschüsse selbst erhalte. Die der Armenpflege anheimfallenden Classen von Zöglingen sind:

- 1) arme Waisen, Findlinge, verlassene Kinder (a),
- 2) Kinder solcher Aeltern, die in Straf-, Zwangs- oder freien Arbeits- und Armenhäusern untergebracht worden sind, oder denen die Kinder wegen übler Behandlung abgenommen werden müssen,
- 3) Kinder armer Aeltern, die ihre Zustimmung zur Aufnahme geben, §. 342.
- 4) Kinder, welche schon gerichtlich zu einer Strafe verurtheilt worden sind (junge Sträflinge), gehören in der Regel ebenfalls unter die Armen. Für solche frühzeitig verderbte Kinder, deren Jugend die Besserung erleichtert, sind neuerlich unter Mitwirkung der Regierungen besondere Anstalten (Besserungshäuser, écoles de réforme) errichtet worden, in denen sie durch Unterricht, Arbeit und sorgfältige Erziehung von dem betretenen Wege abgelenkt werden, während in den Zuchthäusern eine solche Behandlung nicht ausführbar ist. Die Rettungshäuser dienen zur Aufnahme schlecht erzogener, verwilderter und verderbter Kinder aus anderen obigen Abtheilungen, besonders bei 1), — sogenannte verwaahrloste Kinder (c).

Es ist eine erfreuliche Erscheinung, daß in der neuesten Zeit die Erziehung armer Kinder in der Wissenschaft wie in der Ausübung mit Vorliebe behandelt und daß in diesem Gebiete sehr viel geleistet worden ist. Es treffen hiebei mehrere einzelne Staatszwecke zusammen. Die Volkswirthschaftspolitik hat diesen Gegenstand als Bestandtheil der Armenanstalten nur nach seinen Grundzügen zu betrachten, das Nähere aber der Lehre von der Volksbildung zu überlassen, die Besserungshäuser für junge Sträflinge aber fallen zugleich unter die Zwecke der Rechtspflege (Justizwesen).

- (a) **Rickh ueber**, Ueber die Nothwendigkeit der Errichtung von Arbeits- und Erziehungsanstalten für sittlich verwahrloste Kinder. Stuttgart 1828. 4^o. — v. **Türk**, Ueber die Vorforge für Waisen, Arme und Nothleidende, S. 164. — **Kröler**, Die Waisenfrage, 2. Ausgabe. Hamb. 1852. — **Ducpétiaux**, Colonies agricoles, écoles rurales et écoles de réforme, Brux. 1851. 4^o.
- (b) Die Untersuchung über die Zweckmäßigkeit der Findelhäuser gehört in die Polizeiwissenschaft, weil diese Häuser zur Verhütung der Kindermorde bestimmt sind. Die Aufnahme der Kinder wird durch die Drehlade (*tour, torno*) erleichtert, in die man ein Kind unversehrt legen kann. Die französischen Schriftsteller nehmen die Findelhäuser in Schutz, s. die Nachweisungen bei **Mohl**, Polizeiwiss. I, 385, ferner **Gailard**, Recherches sur les enfants trouvés, les enfans naturels et les orphelins en France. P. 1827. — **Romacle**, Des hospices d'enfants trouvés en Europe. Paris, 1838. — de **Gérando**, II, 135 ff. In Deutschland, wo man glücklicher Weise keine Findelhäuser hat, ist die entgegengesetzte Ueberzeugung herrschend, die sich auf die große Sterblichkeit der Findlinge und auf die starke Versuchung der Mütter zum gewissenlosen Abgeben der Kinder und zur Ausschweifung stützt. Die neuesten Maßregeln in Frankreich zeigen ein Bestreben, jene Mängel wenigstens zu mildern. Dahin gehört die Aufhebung eines Theiles der Aufnahmeläden (*tour*), — ferner 1837 die Anordnung, daß man die Personen, welche ein Kind überbringen, durch eine Unterstüßung zum Behalten desselben zu bewegen sucht und auch die unehelichen Mütter in den Gebäuhäusern hiezu ermuntert. Es sind jetzt in 40 Dep. keine Drehladen, in 17 Dep. nur solche, bei denen die Uebergabe des Kindes mit einer Anmeldung verbunden ist, *tour survoillés*. **Block**, Diet. 753. — Die Zahl der aufgenommenen Kinder ist neuerlich im Abnehmen, sie sank von 56 (D. 1815—24) auf 29^o (1845—52) jährlich auf je 10 000 Einwohner. Im Jahre 1853 wurden 72 472 Findlinge, 25 842 später verlassene Kinder (*enfants abandonnés*) in Frankreich erhalten. Die Findlinge werden sobald als möglich zu Säugammen, dann mit 6 Jahren zu Landeuten oder Handwerkern in die Kost gegeben. In jedem Dep. ist ein Beamter zur Aufsicht bestellt (*inspecteur départemental*). Ausführliche Vorschriften bei **Lamarque**, *Traité des établis. de bienfais.* S. 214. — In Belgien haben noch 5 Findelhäuser eine Drehlade. Sardinien hatte 1858 32 Findelhäuser. Hügel, Die Findelhäuser und das Findelwesen Europas. Wien, 1863.
- (c) Heutiges Tages besteht in Deutschland eine große Anzahl solcher Rettungshäuser, fast sämmtlich von Privatvereinen angelegt und unterhalten. Württemberg ist reich an solchen. Baiern hat (1857) 60 mit 1659 Jünglingen, während 1853 erst 27 vorhanden waren; die starke Vermehrung ist größtentheils ein Verdienst der St. Johannisvereine. Der bad. Verein zur Rettung sittlich verwahrloster Kinder hat zwei große Rettungshäuser für beide Confectionen und einige kleine. Im D. 1851—55 war die Einnahme aus freiwilligen Spenden, Staatszuschuß (4251 fl.), Kostgeldern (1245 fl.) und Zinsen (1146 fl.) 15 062, die Ausgabe 14 455 fl., s. 12. Rechenschaftsbericht, 1857. Auch in anderen europaischen Ländern ist ein Wettstreit für Anstalten dieser Art rege geworden. Als besonders bemerkenswerth sind folgende zu nennen: **Joh. Falk** gründete 1813 in Weimar eine Anstalt für sittlich verwahrloste Kinder, etwas später Graf von der **Rede** zu Düsseldorf bei Düsseldorf. Das rauhe Haus zu Horn bei Hamburg, das Werk des Dr. **Wichern** (seit 1833) dient zugleich als Bildungsanstalt für Lehrer und Hausväter solcher Häuser. In Frankreich hat die Staatsanstalt für jugendliche Sträflinge *Retray* bei Tours, 1839 von **de Metz**

angelegt, ein nützlichcs Vorbild gegeben. Dermal bei Strasburg, s. §. 349 (A). Niederländisch-Mettray zu Nysselt bei Zutphen, durch Anregung von Suringar 1851 angelegt. Ecole agricole de réforme zu Nysselt in Westflandern, eine 1849 gegründete Staatsanstalt mit zwei getrennten Abtheilungen für beide Geschlechter. Durchschnittsstand 1868 593 Knaben, 248 Mädchen, meistens wegen Bettelns oder Landstreicherei verurtheilt. Die Regierung gab im 10 j. Durchschn. 229 850 Fr. dafür aus, es ist aber auch eine Schule für künftige Seelente (mousses) damit verbunden. Dupétioux, Exposé de la situation des écoles de réforme de Ruyselode, de Wynghe et de Beernem. Brux. 1861. 4^o. — In England sind mehrere Privatanstalten als Nachahmungen von Mettray entstanden, vorzüglich Red-Hill, und das Gesetz 17. 18. Vict. C. 86 (10. Aug. 1854) gestattet, Sträflinge untr 16 Jahren in eine gut erkannte Privatbesserungsanstalt (reformatory school for juvenile offenders) zu senden. Congrès de Frankf. II, 580.

§. 354.

Die Anforderungen an eine Armen-Erziehungsanstalt sind hauptsächlich:

1) Sorgfältige Aufsicht, strenge Sittenzucht und Pflege wahrer Frömmigkeit, wodurch die von den früheren Umgebungen herrührenden üblen Gewohnheiten bekämpft werden, weshalb auch die Zöglinge von älteren Armen ganz getrennt und überhaupt so viel als möglich von störenden Einflüssen frei gehalten werden müssen. Die gute Erziehung setzt nicht die nöthigen Eigenschaften des Vorstehers, sondern auch eine solche Einrichtung voraus, die es demselben möglich macht, jeden Zögling genau zu beobachten, sein Vertrauen zu gewinnen und auf ihn so einzuwirken, wie es seine Persönlichkeit erfordert.

2) Verbindung des Unterrichts mit der Anleitung zur Arbeit, um die Kinder mit Fleiß, Kenntnissen, Uebung im Denken und überhaupt mit solchen Fähigkeiten auszurüsten, mit deren Hülfe sie sich als Lohnarbeiter gut fortbringen können. Sie müssen einfach, genügsam erzogen und abgehärtet werden.

3) Zweckmäßige Nahrung, Beschäftigung und Zeiteintheilung, so daß die Ausbildung des Körpers befördert wird, daß man die Kräfte nicht zu sehr anstrengt, Bewegung und Leibesübung im Freien, Erholungstunden und Arbeit zweckmäßig mit einander abwechseln ic.

§. 355.

Die Waisenhäuser, die älteste und häufigste Art solcher Armen-Erziehungsanstalten in den Städten, entsprachen früher-

hin den obigen Anforderungen gemeiniglich nicht. Die Zöglinge wurden oft schwächlich, geistig beschränkt, und selbst sittlich verdorben, auch war die Sterblichkeit zu groß, weil die Verwalter und Aufseher die vorstehenden Grundsätze (§. 354) bald aus Unkenntniß, bald aus eigennütziger Absicht oder Trägheit nicht befolgten, die Kinder schlecht nährten, auf Kosten ihrer Gesundheit zu viel arbeiten ließen, zu hart behandelten u. dgl., auch die Oberaufsicht zu nachlässig geführt wurde. Deshalb hat man es in neuerer Zeit vielfältig vorgezogen, die armen Kinder bei einzelnen Familien, besonders auf dem Lande, gegen Kostgeld in die Pflege zu geben, wobei man nicht allein an den Kosten ersparte, sondern auch die Lebensdauer und Gesundheit der Kinder beförderte und den Vortheil erreichte, daß dieselben den bildenden Einfluß des Familienlebens genossen (a). Allein es ist in vielen Gegenden sehr schwer, gewissenhafte und fähige Pflegeältern zu finden, die Annahme der Kinder geschieht oft aus Gewinnsucht und sie werden dann schlecht behandelt. Dagegen ist es möglich, mit Eifer und Beharrlichkeit jene Mängel der älteren Erziehungsanstalten zu vermeiden und diese ihrer Bestimmung gemäß einzurichten, wie dies zahlreiche neuere Beispiele darthun. Man erreicht dann den großen Vortheil einer planmäßigen Ausbildung der Kinder, während sonst ihre Erziehung durch die Pflegeältern dem Zufalle überlassen ist. Nur für kleine Kinder scheint das Ausgeben an Landleute gegen Kostgeld noch immer das Bessere (b). So lange dies Verfahren beibehalten wird, muß durch aufgestellte Waisenpfleger dafür gesorgt werden, daß die Kinder zweckmäßig behandelt werden. Für verwahrloste Kinder, deren Besserung ganz vorzügliche Sorgfalt erheischt, sind eigene Erziehungsanstalten durchaus unentbehrlich; aber auch für andere arme Kinder verdienen sie den Vorzug, wenn sie gut eingerichtet und nicht zu groß sind, so daß die Pfleglinge wie in einer Familie ihren Erziehern nahe stehen (c). Gewerksarbeiten gewähren in diesen Erziehungsanstalten weniger Nutzen als landwirthschaftliche, weil diese der Gesundheit und der körperlichen Entwicklung zuträglich sind, leicht nach den Kräften der einzelnen Zöglinge abgestuft, mit dem Unterrichte verschmolzen und zur Anregung des Nachdenkens benützt werden können, überdies die Abgeschlossenheit der länd-

lichen Umgebung die Erziehung erleichtert. Deshalb sind für Knaben die landwirthschaftlichen Armenschulen (Wehrli'schen) vorzüglich zu empfehlen (d), obgleich man aus Rücksicht auf das leichte Fortkommen der Zöglinge, besonders in den städtischen Waisenhäusern die Kinder zu Handwerks- und Fabrikarbeit und zu Dienstboten bestimmen muß (e) und selbst in den landwirthschaftlichen Erziehungsanstalten Gewerksverrichtungen zu Hülfe genommen werden müssen (f). Die Mädchen erlernen die häuslichen Verrichtungen in der Küche, beim Waschen, Stricken, Nähen, Kleidermachen und dergl. Die Zöglinge werden, wenn sie das passende Alter erreicht haben, als Lehrlinge oder Dienstboten guten Familien anvertraut, und es ist von großem Nutzen, wenn sie auch nach ihrer Entlassung aus der Anstalt mit dieser in einiger Verbindung und unter Aufsicht der Vorsteher bleiben (g). Auf die Auswahl solcher Hausväter und Lehrer, die zu ihrem Berufe vollkommen tüchtig sind, ist vorzügliche Sorgfalt zu richten. — Für blinde und taubstumme Kinder sind besondere Anstalten nothwendig, in denen zugleich die Kinder nichtarmer Familien gegen Kostgeld aufgenommen werden.

- (a) Ueber die Vorzüge dieser Maßregel v. Türl, S. 4. — Dagegen Kröger a. a. D.
- (b) v. Türl S. 16 zieht dieß auch für Mädchen überhaupt vor. Seine Gründe gelten jedoch nicht von kleinen Anstalten mit einer guten Hausmutter. S. auch Kröger S. 180.
- (c) Im rauhen Hause werden je 12 Kinder in ein abgesondertes kleines Haus unter 1 „Bruder“ (Schwester) gebracht, dem noch einige andere Brüder zur Seite stehen.
- (d) Nachdem Pestalozzi schon früher eine solche Anstalt errichtet hatte, welche von der helvetischen Regierung unterstützt worden war, aber nicht fortbestand, unternahm Emanuel v. Fellenberg 1810 die Gründung der landwirthschaftlichen Armenschule zu Hofwyl bei Bern, welche zum Vorbilde für andere Schulen dieser Art gedient hat. Ihr guter Erfolg ist größtentheils dem trefflichen Lehrer Wehrli zuzuschreiben. Die Kinder waren fast ununterbrochen unter der Aufsicht des Lehrers, der auch an den Feldarbeiten thätigen Antheil nahm, so wie er, selbst bis auf die Kleidung, ihre einfache Lebensweise theilte und auf diese Weise einen mächtigen Einfluß auf die Zöglinge erlangte. In dreijährigem Durchschnitte waren die Kosten eines Zöglings 152 Schweizerfranken, der Arbeitsverdienst 61 Fr., also bleiben 91 Fr. (83 fl. 42 kr.) reine Ausgabe. Bei Nieke's Berechnung, daß noch ein Ueberschuß von 17 Proc. über die Kosten erzielt werden könne, scheint der Arbeitslohn zu hoch angeschlagen worden zu sein. Kullin de Chateauxieux rechnet die Kosten für 1 Kind täglich auf 79 Cent.,

den Arbeitsertrag auf $26\frac{1}{2}$ Cent., also betrüge der reine Aufwand $52\frac{1}{2}$ Cent. = $14\frac{1}{2}$ fr. oder jährlich 88 fl. Nach den Erfahrungen vieler Waisen- und Rettungshäuser kann die durchschnittliche Ausgabe für ein Kind auf 60–70 fl jährlich angenommen werden, vgl. die Angaben bei Röderer S. 304. In Neuhof bei Straßburg (gute landwirthschaftliche Armenschule von ungefähr 100 protestantischen Böglingen) kommt ein Kind auf ungefähr 220 Fr. jährlich. Diese Anstalten sind jetzt schon zahlreich in Deutschland und anderen europäischen Ländern anzutreffen. Ueber dieselben: v. Fellenberg, Darstellung der Armen-Erziehungsanstalt in Hofwyl, Aarau, 1813 (auch im 4. Hefte der landwirthsch. Blätter von Hofwyl). — Rengger, Bericht über die Armen-Erziehungs-Anstalten in Hofwyl, Tübingen, 1815 (ausführlich und anziehend). — Crud, Notice sur les établissements de Hofwyl, Genève, 1816. S. 12. — Riede, Ueber Armen-erziehungsanstalten im Geiste der Weisheit-Anstalt zu Hofwyl, Tüb. 1823. — v. Treskow, Erster Jahresbericht über die Landschule zu Friedrichsfelde. Berl 1823. — Faits concernant l'école rurale placée à Carra, besonderer Abdruck aus der Biblioth. univ., Abth. Liter. XXIII, 329 (August 1823). Vergl. ebendaf. XV, 335 (April 1824). — Neue Verhandl. der Schweiz. gemeinnüt. Gesellschaft I, 141–170. (Zürich 1825). — Bronn, Ergebnisse meiner Reisen, I, 71 (über Carra bei Genf). — Lullin de Chatauvieux in Bibl. univ. Mai 1830. — Annuaire de l'écon. pol. 1844, S. 179. — Reich an Nachrichten hierüber ist das genannte Werk von Dupettiaur. — Auch in England hat man sich von der Nothwendigkeit überzeugt, die Kinder aus den Werkhäusern zu entfernen und in besonderen Bezirksanstalten (district-schools) zu erziehen, mit Anleitung zum Garten-, Obstbau und dergl. Bei den hierüber angestellten Erkundigungen ist der Nutzen eines guten Schulunterrichtes für Gewerksarbeiter deutlich geworden. Zwei Hilfscommissare (assistant-commissioners) des obersten Armenraths, Kay und Tufnell, haben mit Berücksichtigung der schweizerischen Anstalten (Hofwyl u.) ein Schul-lehrerseminar für die Bedürfnisse der Armenschulen in Battersea gestiftet. Lehrreich hierüber der Report from the poor law commissioners on the training of pauper children, London, 1841. Außer den bei Dupettiaur S. 109 genannten englischen Armenschulen verdient die von der Armenverwaltung von Manchester gegründete Erziehungsanstalt zu Swinton (Swinton school) erwähnt zu werden. Sie hatte im Sommer 1851 gegen 650 Kinder aus Arbeiterfamilien jener Stadt von $1\frac{1}{2}$ Jahren an, weshalb auch eine Kleinkinderschule errichtet wurde. Es sind 18 Acres Land vorhanden, auch lernen alle Knaben Schuhe und Kleider machen. Der Unterhalt eines Kindes soll gegen 6 £. kosten, die Gesamtausgabe nach Abzug des Arbeitsertrages belief sich aber 1850/51 auf 9885 £., wovon 2336 £. für Lohn und Unterhalt der Angestellten und 1209 £. Zins der Anleihe für den Bau. — Die Erkundigungen der engl. Armencommissare haben ergeben, daß es für die Ausbildung von Feldarbeitern gut ist, wenn Knaben zeitig auf Landgüter kommen, nur leidet hiebei der Schulunterricht. Reports of special assistant poor law commissioners on the employment of women et children in agriculture, London, 1843. — Oerthaus zu Walldorf bei Heidelberg.

- (6) Die britischen ragged (zerlumpte) oder industrial schools haben diese Bestimmung. Durch Aufnahme verwahrloster Kinder ohne Zwang haben sie die Zahl der jugendlichen Verbrecher schon bedeutend vermindert. Die ragged school in Edinburgh hatte 1850 im Durchschnitt 246 Böglinge, welche (ohne Baukosten, Zins und Sammlergebühr) 5,4 £. auf den Kopf kosteten. Die Knaben lernen Schneider- und Schuhmacherarbeit, Weben, machen Netze, Schnüre (drags), Häubens

händer (cap-straps), fämnen Haare. The ragged industrial se. is the most effective home mission, and it is the most powerful preventive police. It catches the young british heathen, — the matriculated criminal etc. 4th. Ann. rep. of the Edinb. original ragged or industrial sohools. 1851. (Man sagt in U. bald ragged or industrial sohools, bald läßt man das or hinweg). Wehnlische Anstalten in Ungland, fernrr zu St. Nicolas bei Paris beschreibr Dupetiaux S. 112. 115. 98. Im Jahre 1857 hatte London mit der Umgegend schon 352 solcher Schulen mit 21517 Schülern. Aus denen, die sich gut betragen, werden Schuhputzergesellschaften gebildet, deren reiner Ertrag theils für wohlthätige Zwecke verwendet, theils den Mitgliedern zu Gute geschrieben wird. Congrès de Fr. II, 597. — Gewerksarbeiten sehen zwar den landwirthschaftlichen in Hinsicht auf die guten Wirkungen auf die Zöglinge im Allgemeinen nach, doch können mancherlei Beschäftigungen jener Art, wenn nicht zu lange Zeit an jedem Tage auf sie verwendet wird und wenn sie mit Gartenarbeit und Turnen abwechseln, ohne Nachtheil in den städtischen Waisenhäusern eingeführt werden.

- 5) B. B. zur Beschäftigung im Winter, bei schlechter Bitterung sc.
- 6) Hierzu dient unter anderen, daß das aus Belohnungen, Geschenken sc. gesammelte kleine Vermögen, welches man in einer Sparcasse anlegt, ihnen erst nach Verfügung der Vorsteher angehändigt wird, damit man einer guten Verwendung sicher sein könne.

C. Für Erwerbsunfähige.

§. 356.

Bei den Armen dieser Abtheilung ist die Hülfsbedürftigkeit am einleuchtendsten, sie haben von jeher das Mitleid und die Wohlthätigkeit am meisten angeregt und für ihre Versorgung sind auch die Mittel am leichtesten zu finden, weil nach der genauen Ausschcheidung der Arbeitsfähigen ihre Zahl im Verhältniß zu dem reinen Volkseinkommen mäßig ist, überdies gerade für diesen Theil der Armen an vielen Orten durch ein gestiftetes Vermögen gesorgt ist, §. 340. Die öffentliche Armenpflege, soferne sie neben dem Reinertrage dieses Vermögens noch Zuschüsse des Staats, der Bezirks- und Gemeindecassen, oder besondere zugewiesene Steuern und Gebühren (a) zu Hülfe nehmen muß, darf jenen Armen nur den nöthigsten Unterhalt gewähren. Der Privatwohlthätigkeit steht es frei, weiter zu gehen und ihnen auch zum Theil zur Befriedigung der gewöhnlichen standesmäßigen Bedürfnisse zu verhelfen (b). Es kann dieser Classe von Armen auf doppelte Weise Hülfe gegeben werden:

1) durch Almosen. Dies hat das Gute, daß die Armen fortwährend in ihren Familien leben und von den Ibrigen

gepflegt werden, auch die Kosten geringer sind, weil die Angehörigen sich häufig mit einem geringen Zuschusse begnügen (c), aber es ist Vorsicht gegen Mißbrauch nöthig,

2) durch Aufnahme in eine Verpflegungsanstalt, was in solchen Fällen den Vorzug verdient, wo die Armen keine Verwandten haben oder bei denselben keine gute Unterkunft finden können (d). Sind sie alt oder sonst gebrechlich oder schwächlich Arm, so werden sie in Armenhäusern untergebracht (e). Bedürfen sie einer ärztlichen Versorgung, so werden sie, je nach ihrem Zustande, vorübergehend oder dauernd, einem Krankenhaus (§. 356c) oder Irrenhause übergeben, arme Schwangere in eine Gebäranstalt gebracht (f).

(a) In Frankreich erhalten die Ortsarmencassen 10 Proc. Zuschlag auf die Eintrittsgelder von Schauspielen, Opern, Concerten, Panorama's, Pantomimen, Reitskünsten u., $\frac{1}{4}$ der Einnahme von Feuerwerken, Langbelustigungen und dergl., Antheil an den Geldstrafen der Buchdrucker und Buchhändler. Auch dürfen den Armenhäusern Antheile an den städtischen Verbrauchssteuern (Octrois) bewilligt werden. Lamarque, Traité, S. 99 ff. Diese Einkünfte werden von der Gemeindebehörde zwischen der Armenhaus- und Almosencasse getheilt.

(b) Wie bei den verstämmten Armen.

(c) Nach dem neuen engl. System der Armenpflege sollen auch die Arbeitsunfähigen in der Regel in das Werkhaus gewiesen werden (§. 341. 343a), doch ist unter schriftlicher Erlaubniß zweier Friedensrichter die Ueberweisung von Hausalmosen zulässig, Art. 27 des Ges. v. 1834.

(d) Dieß gilt auch von kranken Reisenden, wenn sie hilflos sind (§. 339b).

(e) Die Reihenverpflegung von Haus zu Haus ist sehr lästig und mangelhaft. In Sachsen ist dieser „Reihenzug“ für den Fall, daß man sonst den Armen gar keine Wohnung verschaffen könnte, mit der Beschränkung zugelassen, daß dieselben nicht vor Ablauf von 8 Tagen in ein anderes Haus gewiesen werden dürfen, Gesetz vom 22. October 1840, §. 52—55.

(f) Die Statistik hat sich wie mit dem Stande der Armuth, so auch mit den Ergebnissen der Armenpflege noch wenig beschäftigt, weil in denjenigen Staaten, die keinen Mittelpunkt für die Uebersicht und Oberleitung der Armenpflege haben, auch das Einziehen von Nachrichten meistens verabsäumt wird. Beispiele:

Preuß. Staat. Nach den von Dieterici (Tabellen, IV, 434) gegebenen Nachrichten von 1849 empfingen 567 659 Arme (73 Proc.) 3 537 485 Thlr. Almosen oder 6,²³ Thlr. auf den Kopf, 209 223 Personen (27 Proc.) befanden sich in Anstalten und kosteten 1 943 831 Thlr. oder 9,²⁹ Thlr. a. d. K. Die Mittel zur Bestreitung dieser Ausgaben floßen zu 60,⁸⁹ Proc. aus Gemeinde- und Staatscassen, zu 25,⁸⁶ Proc. aus Stiftungen, zu 18,⁴⁶ Proc. aus der Privatwohlthätigkeit. Die Stiftungen lieferten im R.-W. Gumbinnen nur 7,⁸⁷ Proc., Posen 12,⁰⁶, dagegen Münster 56,⁴ und Erfurt 46,¹⁷ Proc. der ganzen Einnahme. Wieviel außerdem durch Privatpersonen geleistet wurde, ist unerforschlich.

Sene beiden Summen machen zusammen 5·481 316 Thlr. oder 0.⁶⁵ Thlr. = 0,⁶ fl. auf jeden Cinw. In Berlin betrug der Zuschuß der Stadt-
casse zur Armenverwaltung 1831—35 17 Egr., — 1836—46 28,²⁰ Egr.,
1847—49 29, — 1850—53 sogar 33,³ Egr. auf den Cinw., in Breslau
die ganze Armenpflege 1851—53 26,⁴ Egr. auf jeden Cinw.

Frankreich, D. 1533—52: 869000 Arme in den bureaux de b.
mit Almosen unterstützt, auf die Person 10,²⁰ Fr., aber steigend in den
5jährigen Zeitabschnitten von 9,⁴⁴ bis 11,⁵⁶ Fr. In die Armen- und
Krankenhäuser aufgenommen i. D. 551160 P. Einkünfte dieser An-
stalten: 1833 51·222 000 Fr., 1853 85·699 000 Fr. Die in den An-
stalten verpflegten Armen betragen demnach 38 Proc. Lamarque,
Traité, S. 36. 210.

Belgien. Die Armenpflegen gaben 1848—50 i. D. an 414 605 Per-
sonen Almosen für 6·834 560 Fr. oder 7,²⁰ Fr. auf den Kopf, in den
Armen- und Krankenhäusern waren 1850 29 208 Personen, Ausgabe
6·600 739 Fr. oder 226 Fr. auf den Kopf, ferner verurtheilten 7574 Findel-
und verlassene Kinder einen Aufwand von 556 843 Fr. = 77 Fr. der
Kopf, 4519 Bettler kosteten 1849 1·190 703 Fr. = 263 Fr. der Kopf.
Diese Ausgaben betragen gegen 15,⁷ Mill. Fr. oder 3,⁵ Fr. = 1,⁶⁵ fl.
auf jeden Cinwohner. Diese Zahl läßt sich indes mit der für Preußen
angegebenen nicht vergleichen, weil in dieser manche Anstalten nicht
inbegriffen sind.

England, nach dem 3. und 4. annual report of the poor law
board, für die Jahre vom 29. Sept. (Michaelis) an.

	1849/50	1850/51
Ausgabe für die Werkhäuser £.	691 666	642 246
ungefähre Zahl der Bewohner	98 745	95 662
also auf den Kopf beiläufig £.	7	6, ⁷
Ausgabe an Almosen £.	2·778 191	2·646 944
Zahl der Unterstützten gegen	746 755	699 793
auf den Kopf ungefähr £.	3, ⁷	3, ⁷

Das Verhältniß des Aufwandes für Armenhäuser zu dem Hausalmoſen
ist im Ganzen ungefähr wie 1 : 4, in Middlesex wie 100 : 126, aber
in Wales wie 1 : 16, in Bedford, Berks, Buckingham, Cambridge,
Devon und Dorset zusammen wie 1 : 6, weil die Werkhäuser nicht in
gleichem Verhältniß zur Einwohnerzahl stehen. Hierbei ist noch zu
bemerken: 1) Die Zahl der Unterstützten ist nicht genau bekannt. Man
müßte den Durchschnitt aller Tage oder doch aller Wochen nehmen, allein
die Berichte geben nur den Stand am 1. Jan. und 1. Juli, aus denen
hier das Mittel genommen ist. 2) Es kommen noch viele andere Aus-
gaben hinzu, denn die ganze Armenausgabe war in den Jahren bis
25. März 1850 und 1851 i. D. 5·178 863 £. 3) Es sind nur die
unter dem Armengesetz stehenden Unionen berücksichtigt. 4) Auch in
England geschieht außer der amtlichen Armenpflege sehr viel durch freie
Böthlichkeit. Im D. der vier letzten Winterhalbjahre bis 1862
kosteten die Armenhäuser 529 546 £., die Hausalmoſen 1·484 678 £.,
also jene 26 Proc. der Ausgabe. Im Winter 1856/57 kam der Kopf
bei beiden Arten der Unterstützung im D. auf ungefähr 2,³ £.

Irland. Die Angaben sind hier vollständiger. Ergebnisse aus
dem 4. annual report, Dublin 1851: Im D. des Jahres vom Mai
1850/51 waren g. 218 000 Personen in den Werkhäusern, g. 41 000
außerhalb derselben unterstützt, und zwar im Juni 1850 bis 140 000,
im October nur g. 1400, im April 1851 wieder g. 10 000. Der Unter-
halt einer Person im Armenhause ohne Kleidung kam ungefähr auf
1 Schill. wöchentlich, ein Hausarmer kostete nur ungefähr 0,⁴⁴ Sch.
Im Jahr von Michaelis 1849/50 kosteten die Werkhäuser 710 944 £. St.,

die Hausarmen 120 772 £., die Angestellten bei der Armenverwaltung 151 055 £., die anderen Ausgaben 447 334 £. Die gesammte Ausgabe macht auf den Kopf der Einwohner 4,³⁸ Sch. = 2,⁶⁵ fl. Der während des Jahres Unterstützten waren in den Werkhäusern 805 702, außerhalb 368 565, und es kostete die Person auf beiden Wegen der Versorgung 0,⁸⁸ und 0,³⁸ £., allein dieß zeigt nicht die jedesmalige oder die mittlere Menge der Armen an, welche, wie obige Zahlen zeigen, viel kleiner war, und man muß schließen, daß das Personal in den Armenhäusern jährlich ungefähr viermal gewechselt hat (also etwa 3monatliche mittlere Aufenthaltzeit), bei den Hausarmen fast 9 mal (also gegen 40 Tage mittlere Unterstützungszeit). Im D. 1857—60 waren in den Armenhäusern 171 924 Köpfe, Almosenempfänger nur 6214 oder gegen 3 Proc.

§. 356 a.

Bei der Austheilung von Almosen an die Hausarmen ist vorzüglich Folgendes zu beobachten (a):

1) Man darf Jedem nur so lange Hülfe bewilligen, als er derselben dringend bedarf, daher sind die dauernd und vorübergehend Unterstützten sorgfältig zu unterscheiden, und es muß bei den letzteren durch genaue Erkundigung erforscht werden, wann die Umstände das Zurückziehen des Almosen gestatten.

2) Das Almosen soll in der Regel wegen der Versuchung zu unnöthigen Ausgaben nicht aus Geld, sondern aus Verbrauchsgegenständen bestehen, wie hauptsächlich Brot, Suppe, Heizstoff, Kleidung (b); die Hausmiethen wird, wenn sie gewährt werden soll, von der Armencaffe selbst bezahlt. Die Armen erhalten Anweisungen auf die drei erstgenannten Lebensmittel, nachdem man mit den Verkäufern derselben (Bäckern, Suppenanstalten, Holzhändlern) Verträge über Preis und Beschaffenheit dieser Gegenstände abgeschlossen hat. Auch Privatpersonen und wohlthätige Vereine werden ermuntert, nicht Geld, sondern solche Anweisungen auszuhelfen.

3) Die Größe des Almosen wird nach dem durch Alter, Gesundheitszustand u. zu bemessenden Bedarfe der Einzelnen oder der Familien und mit Rücksicht darauf bestimmt, ob die Armen noch aus irgend einer Quelle eine Einnahme beziehen (c).

4) Wie bei vielen arbeitsfähigen (§. 351), so ist auch bei manchen invaliden Armen Sittenlosigkeit und Ausschweifung anzutreffen. Hiedurch machen sie sich der Unterstützung unwürdig, die zugleich gerade aus dieser Ursache oft unzureichend wird, so daß sie ungeachtet derselben zum Betteln ihre Zuflucht

nehmen (d). Bei unzweifelhafter Noth darf man auch die Unwürdigen nicht hilflos lassen, man muß aber theils das Betteln auf polizeilichem Wege zu verhüten suchen, theils aber vermittelst einer sorgfältigen Aufmerksamkeit auf jede einzelne arme Familie, mit Rath, Ermahnung, Tadel, und im äußersten Falle mit Zurückziehung des Almosens und Verweisung in das Armenhaus, jene sittlichen Unordnungen zu bekämpfen suchen (e).

Für Arme in einzelnen Berufszweigen, Ständen u. giebt es viele Privatvereine und Stiftungen, z. B. für alte Diensthöten, arme Wöchnerinnen. Diese Arbeitstheilung in der Armenpflege ist für den Erfolg vortheilhaft, nur sollte eine rücksichtslose Vereinzelnung der Privatanstalten verhütet werden, §. 338 b.

- (a) Vorschriften für die bureaux de bienfaisance in Frankreich bei Lamarque S. 199.
- (b) Um dem Verkaufen oder Verpfänden der Kleidungsstücke zu Steuern, hat man versucht, sie zu stampeln und den Ankauf derselben zu verbieten, z. B. angef. sächs. Ges. §. 63. 132.
- (c) Wien: feste Stufensätze von 3—8 Kr. Conv. täglich für Erwachsene.
- (d) Im Jahre 1832 waren in Hamburg 2969 zu fester wöchentlicher Unterstützung eingezeichnete Arme, welche 176121 Mark Cour. (126000 fl.) erhielten. Man glaubte unter den erwachsenen Armen gegen 25 Proc. schuldblos Verarmte annehmen zu dürfen, ferner gegen 56 Proc. solche, „über die weder bestimmter Tadel noch Lob ausgesprochen ist“ und die noch einige Hoffnung zur Besserung geben, endlich gegen 18 Proc. Personen von übler Aufführung, von denen etwa 8 Proc. gänzlich versunken sind. v. Boght, Gesammeltes u., S. 142.
- (e) Die bair. Instr. §. 39 muthet den Armenpflögschaften in Beziehung auf diese Beaufsichtigung überaus viel zu. — In Sachsen ist den Armen der Besuch der Vergnügungsorte und das Halten von Hundcn untersagt, Ges. §. 64. 133.

§. 356 b.

In den Armen- oder Versorgungshäusern (a) sollen die Armen zwar nicht reichlich, aber doch auf eine der Gesundheit zuträgliche Weise, und ohne zu darben, unterhalten werden, es soll Ordnung, Anstand und Sitte herrschen und zugleich auf sparsame Einrichtungen gesehen werden. Hiesel ist hauptsächlich Nachstehendes zu beachten:

1) Bei neuen Anstalten wird auf gesunde Lage des Hauses mit einem geräumigen Garten Bedacht genommen.

2) Es ist zweckmäßig, für das angestellte Personal und die Verwaltungsgeschäfte dieser Anstalten allgemeine Vorschriften zu geben, z. B. für die Verwaltung des werbenden Stiftungsvermögens, — für die Erhaltung der Gebäude, — für die Ankäufe von Lebensmitteln, Wäsche und dergl., — für Cassen- und Rechnungswesen, — Obliegenheiten des Hausverwalters und Cassirers, — Aufnahme der Armen u. (b).

3) Bereitung einer hinreichenden, nahrhaften und wohlfeilen Kost (§. 346), welche bei Greisen und Schwachen stärkender sein sollte, als bei andern Armen (c). Für die Beköstigung hat man bei diesen wie bei anderen großen Anstalten zwischen der Bereitung auf Rechnung des Hauses und der Ueberlassung an einen Kostgeber zu wählen. Jedes von beiden hat Manches für sich. Die Annahme eines Kostgebers vereinfacht die Geschäfte sehr und beseitigt die Gefahr von Veruntreuung und Verschwendung, allein man hat Mühe zu verhindern, daß die Kost schlecht und zu spärlich ausgetheilt wird. Hat man redliche Verwalter und sorgfältige Ueberwachung, so ist die eigene Speisewirtschaft vortheilhafter (d). Im Vertrage mit dem Kostgeber wird festgesetzt, daß der ihm zu vergütende Preis für jede Art der Kost von Zeit zu Zeit nach den Brod- und Fleischpreisen abgeändert werden soll.

4) Austheilung von Kleidungsstücken nach dem durch Erfahrungen ausgemittelten Bedürfniß.

5) Die Räume müssen sorgfältig rein gehalten und geküftet, auch nicht zu sehr mit Bewohnern angefüllt werden (e). Greise Ehepaare erhalten eigene Zimmer.

6) Für kleine Bedürfnisse wird eine gewisse Geldsumme in festgesetzten Zeitpunkten vertheilt. Geschenke von einzelnen Wohlthätern werden zum Theile für Zulagen zu diesem Zweck verwendet.

7) Es wird eine hinreichende Zahl von Wärtern aufgestellt, um die größte Reinlichkeit zu erhalten und Jedem die nöthige Pflege zu widmen.

8) Die Hausbewohner, die noch eine leichte Arbeit verrichten können, werden mit der gehörigen Schonung hiezu angehalten (f).

8) Die regelmäßige Oberaufsicht über die in dem Armenhause angestellten Verwalter, Rechnungsführer, Wärter u. wird durch häufige Besichtigungen und Erkundigungen, Prüfung der Beschwerden, Einsicht der Rechnungsauszüge und periodischen Berichte und dergl. geübt.

- (a) In Frankreich heißen diese Anstalten hospices. Sie sind häufig zugleich Krankenhäuser, hôpitaux. Die Anzahl der hospices, hôpitaux und Verbindungen beider war 1833 1324 — Ausgezeichnet schön ist das städtische hospice für alte oder kränkliche Arme, auch für Pfändner, in Brüssel. Bicêtre und Salpêtrière für Männer und Frauen in Paris. — Auf dem Lande fehlt es meistens noch an Armenhäusern. Sie und da werden die Armen an den Wenigstfordernden in die Kost gegeben, oder in einem der Gemeinde gehörenden Hause untergebracht und mit Almosen unterstützt. Bezirksarmenhäuser würden viel nützlicher sein als jene Maßregeln.
- (b) Ausführliche Regeln, meistens für Armen- und Krankenhäuser zugleich, in Frankreich. Lamarque S. 38 ff. — Vergl. Kratochwill S. 265. — Das französische Ministerium des Innern empfahl 1658 den Präfecten darauf hinzuwirken, daß das liegenschaftliche Vermögen der Wohlthätigkeitsanstalten, da es im Durchschnitt nur 2—2½ Proc. eintrage, lieber verkauft und in Staatsschuldscheinen angelegt werde. Eine Besetzung, die 2000 Fr. Grundrente einbringt, könne man für 100 000 Fr. verkaufen und mit dieser Summe 4284 Fr. 3 procentige Renten erwerben. Der Mehrertrag sei so groß, daß man leicht 10 Proc. der Rente = 428 Fr. jährlich zurücklegen könne, um das Sinken des Zinsfußes und das Steigen der Grundrente zu vergüten. Aber warum nicht lieber für bessere Bewirthschaftung sorgen, um den Anstalten das viel sicherere unbewegliche Vermögen zu erhalten?
- (c) In den Wiener Versorgungshäusern erhalten die ganz erwerbsunfähigen Armen täglich 1 Pfd. weißes oder 1½ Pfd. schwarzes Brod und 5 Kr. Conv., wofür sie sich bei dem Speisewirthe eine genügende Kost kaufen können.
- (d) Man rechnet ungefähr 36 Geviertfuß Zimmerraum auf den Kopf in den Schlafsälen.
- (e) Man ist neuerlich bei mehreren Anstalten zu ihr zurückgekehrt.
- (f) In Wien erhalten sie dafür einen kleinen Lohn, aber dagegen nur 4 Kr. tägliches Kostgeld. — Die fermes-hospices in Flandern sind Armenhäuser für alte oder schwächliche Arme und arme Kinder, mit einem Landgute, welches den Hausbewohnern Gelegenheit giebt, sich noch nützlich zu beschäftigen. Duopétiaux, Colon. S. 158.

§. 356c.

Was die kranken Armen (a) betrifft, so ist

1) bei leichteren Uebeln oder solchen Kranken, welche in ihren Wohnungen gehörige Pflege genießen können, nur für unentgeltliche ärztliche Behandlung und Lieferung von Heil-

mitteln zu sorgen. Es werden Armenärzte bestellt, denen Gehülfen (Assistenten) zur Seite stehen. Diejenigen Kranken, welche ausgehen können, finden zu einer festgesetzten Stunde in einem hiezu bestimmten Gebäude die Aerzte anwesend, andere werden in ihren Wohnungen besucht. Die Armenpflege bezeichnet dem Armenarzte die Armen, welche auf Behandlung in dieser ambulatorischen oder Poliklinik Anspruch haben und bezahlt die verordneten Arzneimittel u., wobei den Aerzten empfohlen wird, die wohlfeileren Mittel zu wählen, soweit es ohne Nachtheil für die Heilung geschehen kann (b).

2) Andere Kranke werden in die Krankenhäuser aufgenommen, wobei ebenfalls, mit Ausnahme dringender Fälle, die Zuweisung der Armenbehörde vorausgehen muß. Diese Anstalten nehmen auch Kranke auf, deren Verpflegung von ihnen selbst oder anderen Personen bestritten wird, ferner solche, die von der Polizeibehörde gegen Kostenersatz zugewiesen werden, auch die Mitglieder der Arbeiter-Kranken-Vereine gegen Vergütung der in jedem einzelnen Krankheitsfalle entstehenden Kosten (c), oder gegen feste Monats- oder Vierteljahrsbeiträge als Versicherungsprämien, wobei dann die Erkrankten ohne besondere Bezahlung verpflegt werden (d). Auch andere Personen erlangen Aufnahme als zahlende Kranke, wenn Raum frei ist. Die auf die Heilung sich beziehenden Einrichtungen werden in der Arzneiwissenschaft erklärt. Zur wirthschaftlichen Verwaltung gehört außer den, allen ähnlichen großen Hauswirthschaften gemeinschaftlichen Regeln, die strenge Verpflichtung und Ueberwachung der Krankenwärter, die Anschaffung einfacher Heilmittel im Großen, die Aufstellung verschiedener Arten von Kost für Kranke und Genesende, die Vorschriften für die Aufnahme von Kranken und dergl.

(a) Diese verursachen einen erheblichen Theil der ganzen Armenausgabe. In Breslau betrug 1853—55 der Aufwand für Hauskranke i. D. 22 Sgr. für jeden Kranken oder 1,² Sgr. auf den Kopf der Einw., für das große städtische Krankenhaus zu Allerheiligen auf 1 Kranken täglich 9,⁰⁰ Sgr., auf jeden aufgenommenen Kranken 18,⁵ Thlr., auf den Kopf der Einw. 11,⁷ Sgr. oder 52 Proc. der ganzen Armenverwaltung.

(b) Das Nämlische gilt auch von den Aerzten der Krankenhäuser. In der Berliner Poliklinik hat man eine große Ungleichheit der Arzneikosten bemerkt, die i. D. 1845—48 25,⁶ Sgr., 1850—54 19 Sgr. auf jeden

8) Die regelmäßige Oberaufsicht über die in dem Armenhause angestellten Verwalter, Rechnungsführer, Wärter u. wird durch häufige Besichtigungen und Erkundigungen, Prüfung der Beschwerden, Einsicht der Rechnungsauszüge und periodischen Berichte und dergl. geübt.

- (a) In Frankreich heißen diese Anstalten hospices. Sie sind häufig zugleich Krankenhäuser, hôpitaux. Die Anzahl der hospices, hôpitaux und Verbindungen beider war 1833 1324 — Ausgezeichnet schön ist das städtische hospice für alte oder kränkliche Arme, auch für Pfündner, in Brüssel. Bioëtre und Salpêtriers für Männer und Frauen in Paris. — Auf dem Lande fehlt es meistens noch an Armenhäusern. Sie und da werden die Armen an den Wenigstfordernden in die Kost gegeben, oder in einem der Gemeinde gehörenden Hause untergebracht und mit Almosen unterstützt. Bezirksarmenhäuser würden viel nützlicher sein als jene Maasregeln.
- (b) Ausführliche Regeln, meistens für Armen- und Krankenhäuser zugleich, in Frankreich. Lamarque S. 38 ff. — Vergl. Kratochwill S. 265. — Das französische Ministerium des Innern empfahl 1658 den Präfecten darauf hinzuwirken, daß das liegenschaftliche Vermögen der Wohlthätigkeitsanstalten, da es im Durchschnitt nur 2—2½ Proc. eintrage, lieber verkauft und in Staatsschuldscheinen angelegt werde. Eine Besetzung, die 2000 Fr. Grundrente einbringt, könne man für 100 000 Fr. verkaufen und mit dieser Summe 4284 Fr. 3 procentige Renten erwerben. Der Mehrertrag sei so groß, daß man leicht 10 Proc. der Rente = 428 Fr. jährlich zurücklegen könne, um das Sinken des Zinsfußes und das Steigen der Grundrente zu vergüten. Aber warum nicht lieber für bessere Bewirthschaftung sorgen, um den Anstalten das viel sicherere unbewegliche Vermögen zu erhalten?
- (c) In den Wiener Versorgungshäusern erhalten die ganz erwerbsunfähigen Armen täglich 1 Pfd. weißes oder 1½ Pfd. schwarzes Brot und 5 Kr. Conv., wofür sie sich bei dem Speisewirthe eine genügende Kost kaufen können.
- (d) Man rechnet ungefähr 36 Geviertfuß Zimmertraum auf den Kopf in den Schlaffälen.
- (e) Man ist neuerlich bei mehreren Anstalten zu ihr zurückgekehrt.
- (f) In Wien erhalten sie dafür einen kleinen Lohn, aber dagegen nur 4 Kr. tägliches Kostgeld. — Die formes-hospices in Flandern sind Armenhäuser für alte oder schwächliche Arme und arme Kinder, mit einem Landgute, welches den Hausbewohnern Gelegenheit giebt, sich noch nützlich zu beschäftigen. Duopétiaux, Colon. S. 158.

§. 356 c.

Was die kranken Armen (a) betrifft, so ist

- 1) bei leichteren Uebeln oder solchen Kranken, welche in ihren Wohnungen gehuldet werden genießen können, nur für unentgeltliche ärztliche Hülfe und Lieferung von Heil-



mitteln zu sorgen. Es werden Armenärzte bestellt, denen Gehülfen (Assistenten) zur Seite stehen. Diejenigen Kranken, welche ausgehen können, finden zu einer festgesetzten Stunde in einem hiezu bestimmten Gebäude die Aerzte anwesend, andere werden in ihren Wohnungen besucht. Die Armenpflege bezeichnet dem Armenarzte die Armen, welche auf Behandlung in dieser ambulatorischen oder Poliklinik Anspruch haben und bezahlt die verordneten Arzneimittel u., wobei den Aerzten empfohlen wird, die wohlfeileren Mittel zu wählen, soweit es ohne Nachtheil für die Heilung geschehen kann (b).

2) Andere Kranke werden in die Krankenhäuser aufgenommen, wobei ebenfalls, mit Ausnahme dringender Fälle, die Zuweisung der Armenbehörde vorausgehen muß. Diese Anstalten nehmen auch Kranke auf, deren Verpflegung von ihnen selbst oder anderen Personen bestritten wird, ferner solche, die von der Polizeibehörde gegen Kostenersatz zugewiesen werden, auch die Mitglieder der Arbeiter-Kranken-Vereine gegen Vergütung der in jedem einzelnen Krankheitsfalle entstehenden Kosten (c), oder gegen feste Monats- oder Vierteljahrsbeiträge als Versicherungsprämien, wobei dann die Erkrankten ohne besondere Bezahlung verpflegt werden (d). Auch andere Personen erlangen Aufnahme als zahlende Kranke, wenn Raum frei ist. Die auf die Heilung sich beziehenden Einrichtungen werden in der Arzneiwissenschaft erklärt. Zur wirthschaftlichen Verwaltung gehört außer den, allen ähnlichen großen Hauswirthschaften gemeinschaftlichen Regeln, die strenge Verpflichtung und Ueberwachung der Krankenhüter, die Anschaffung einfacher Heilmittel im Großen, die Aufstellung verschiedener Arten von Kost für Kranke und Genesende, die Vorschriften für die Aufnahme von Kranken und dergl.

- (a) Diese verursachen einen erheblichen Theil der ganzen Armenverwaltung. In Breslau betrug 1853—55 der Aufwand für Hauswirthschaften 22 Sgr. für jeden Kranken oder 1,2 Sgr. auf den Kopf der Kranken für das große städtische Krankenhaus zu Allerheiligen 9,64 Sgr., täglich 9,64 Sgr., auf jeden aufgenommenen Kranken 11,7 Sgr. oder 52 Proc. der Armenverwaltung. In der Verwaltung der Arzneikosten 1 Sgr. auf jeden Kranken.
- (b) Das Nämlliche gilt auch von den Aerzten der Berliner Poliklinik hat man eine große Bemerkung, die i. D. 1845—48 25,4 Sgr. auf jeden Kranken.

Kranken betrogen, aber bei den einzelnen Armenärzten i. D. beider Zeitabschnitte zwischen 14 und 31 Sgr. schwanken, woraus man die Möglichkeit einer ansehnlichen Ersparung ableitete. Neumann, Der Arzneiverbrauch in der städtischen Armen-Krankenpflege, Berlin 1855 fol. (sah lebhaften Widerspruch).

- (c) Z. B. der Gewerks-Krankenverein in Berlin, Statut v. 26. Febr. 1855. Für den ärztlichen Bestand bezahlt jedes Mitglied monatlich $\frac{1}{2}$ Sgr., Arznei, Bäder etc. werden einzeln berechnet und ersetzt. — Im dortigen Gesundheitspflege-Verein mit einem Monatsbeitrage von $1\frac{1}{2}$ Sgr. für Arzthonorar, Arzneien etc. war bei ungefähr 10 000 theilnehmenden Arbeitern die Zahl der neuen Erkrankungen 1851 20,⁴, 1852 sogar 24,⁶ Procent.
- (d) In vielen deutschen Städten besteht die Einrichtung, daß Diensthoten und Lohngehülfen zu einem geringen Versicherungsbeitrag an die Cassé des Krankenhauses verpflichtet sind.

Drittes Buch.

Maafregeln, welche die Verzehrung der Güter betreffen.

§. 357.

Die Verzehrung der Bürger (des Volkes) ist derjenige Zweig wirthschaftlicher Berrichtungen, für welchen die Regierung am wenigsten sorgen kann und zu sorgen braucht. Insbesondere wäre eine Beförderung des Güterverbrauchs höchst überflüssig, weil, wosferne nur die Hervorbringung und die Vertheilung der Sachgüter in gutem Fortgange sind, nichts die Einzelnen hindert, das Erworbene ihren Neigungen gemäß zu gebrauchen, weil ferner die Bedürfnisse sich mit der zunehmenden Bildung des Volkes fortwährend von selbst vermehren und das Verlangen der Menschen nach Gütergenuß ein hinreichender Antrieb ist, so viel zu verzehren, als die Größe ihres Einkommens gestattet, I, §. 330. Die Vertheilung des Gütererzeugnisses bedingt von selbst das Maaf der Verzehrung, die jedem Einzelnen und jeder Volkscasse möglich ist.

§. 358.

Eher könnte es scheinen, daß die Regierung verpflichtet sei, die nicht hervorbringende (unproductive) Verzehrung im Verhältnisse zur gütererzeugenden in gewissen Grängen zu halten und so zu leiten, daß sie die meisten Vortheile für die Gesellschaft hervorbringe und die wichtigsten Bedürfnisse des Volkes befriedige, I, §. 341. — (a). Es stehen jedoch solchen Zwangs-

Anmeldung und Einzeichnung die Erlaubniß, — Rechte von 8 kr. per Pfd.), Hildesheim, 4. Jan. 1768 (Verbot bei 6 fl. Strafe für Bürger, Handwerkgesellen und Bauersleute) in Vergius, Landesgef. IV, 174.

- (δ) Tot a majoribus repertae leges, tot quas Divus Augustus tulit, illas oblivione, hae (quod flagitiosius est) contemptu abolitae, securiorem luxum fecere. — Quantum istud est, de quo aediles admonent! quam si oetera respicias, in levi habendum! Tacit. Annal III, 54, Rede des Liberius bei dem Antrag des S. Bibulus, die Geetze über das Raafß der Geräthe wieder herzustellen.

§. 360.

Wenn, was allerdings denkbar ist, eine ganze Volksclasse sich einer so großen unproductiven Verzehrung überläßt, daß nicht bloß die Ansammlung neuer Capitale verhindert, sondern selbst die vorhandenen angegriffen werden, so läßt sich dieser unwirtschaftlichen Handlungsweise nicht unmittelbar, durch Zwangsgesetze Einhalt thun, vielmehr kann man nur mittelbar den Ursachen dieses Uebelstandes entgegenwirken. Ist ist daselbe nur eine Folge der Schwierigkeit, das Erworbene nützlich anzuwenden, und dann kann man am leichtesten helfen, weil man nur dem Verkehr mehr Lebendigkeit und Sicherheit zu geben braucht (a). Liegt die Ursache in der ungleichen Vertheilung des Vermögens, so vermag man nichts zu thun, als allen Ständen die Benutzung der Güterquellen zu erleichtern und die Hindernisse des allgemeinen Erwerbseifers zu entfernen, um so allmählig eine größere Anzahl von Familien des Wohlstandes theilhaftig werden zu lassen. Ist die Ursache in dem Leichtfinn, der Eitelkeit und Schwelgerei zu suchen, so muß von den Anstalten der Volksbildungsorge eine Verbesserung erwartet werden, die aber ihrer Natur nach nicht schnell eintreten kann (b). Uebel, welche im Geiste und Charakter der Menschen gegründet sind, weichen auch nur einer geistigen und sittlichen Einwirkung, wohin unter anderen das Beispiel des Hofes in monarchischen Staaten und der höheren Stände gehört (c). Uebrigens bringt jedes Zeitalter, jede Aenderung in den Grundverhältnissen des Nahrungswezens neue Formen des Gütergenusses hervor, und man muß sich hüten, hierin ängstlich an der alten Gewohnheit festhalten zu wollen, während die Production und Vertheilung sich unaufhaltsam umgestalten.

- (a) Die Hedemarken (Provinz Hedemarken in Norwegen) überlassen sich gern einem thörichten, schädlichen und verderblichen Luxus, hört man so oft. Die Männer verzehren den Ueberfluß in Gastereien, die Frauen zügel sich wie Kaufmannstöchter in Brügge . . . Sie würden darauf zuverlässig ihren Ueberfluß nicht verwenden, wenn eine Stadt in der Nähe und nicht 20 Meilen über Berge und Thäler entfernt, diesem mit Leichtigkeit einen Abfluß anwieset“ v. Buch, Reise durch Norwegen und Lappland I, 166 (Berlin, 1810). Man hat auch wirklich öfter daran gedacht, die 1567 zerstörte Stadt am Nidsen-See wieder herzustellen, und dies neuerlich, jedoch mit geringem Erfolge versucht.
- (b) Die Bappen im nördlichen Norwegen, dort Finnen genannt, sind, wie andere rohe Völker, dem Branntwein so ergeben, daß sie wohl über die Hälfte ihres Jahreseinkommens vertrinken, während die fleißigen, betriebamen Finsländer (Quäner) in ihrer Mitte ein Beispiel der Mäßigkeit geben. v. Buch erklärt dies treffend aus der Verschiedenheit des Culturgrades, a. a. D., II, 112—124.
- (c) *Tiberius* bei Tacit. A. III, 54: *Intra animum modendum est. Nos pudor, pauperes necessitas, divites aetias in mallus mutat.* Der Luxus in Rom nahm auch von *Tiberius* bis auf *Galba* merklich von selbst ab; Einige richteten sich zu Grunde, Andere wurden klüger; die von anderen Orten und den Provinzen nach Rom gekommenen Senatoren brachten wirtschaftliche Gewohnheiten mit. Sed *praecipuus*, berichtet *Tacitus* (Cap. 55), *adstricti moris auctor Vespasianus fuit, antiquo ipso culta victaque. Obsequium inde in principem et aemulandi amor validior quam poena ex legibus et motus. Nisi forte rebus cunctis inest quidam velut orbis, ut quemadmodum temporum vices, ita morum vertantur; nec omnia apud priores meliora, sed nostra quoque aetas multa laudis et artium imitanda posteris tulit.* — *Heinrich IV.* von Frankreich kleidete sich höchst einfach, ermahnte den Adel, es ihm nachzutun, und spottete über die, qui portaient, disait-il, leurs moulines et leurs bois de haute futais sur leurs dos. *Perefixe*, Histoire du roi *Henri le grand*, S. 218 der Ausgabe von 1662, Paris. — Vereine gegen den Luxus lassen geringen Erfolg erwarten, doch können sie die Aufmerksamkeit auf diesen Gegenstand richten und zur Berichtigung der irrigen Meinungen von der volkswirtschaftlichen Unschädlichkeit des weitgetriebenen Luxus beitragen. In Berlin ist ein Verein vorgeschlagen worden, dessen Mitglieder sich verpflichten würden, ein bestimmtes Maas in Nahrung, Tabakverbrauch, Kleidung, Wohnung und Vergnügungen einzuhalten und das Ersparnis für gemeinnützige und wohlthätige Zwecke nach freier Wahl anzuwenden; s. Vereine gegen den Luxus unter den höheren Ständen, Berlin 1856.

§. 361.

Nur die Bevormundung offener Verschwender (Rundtodtmachung) enthält ein zulässiges unmittelbares Einschreiten der Obrigkeit zur Verhütung eines schädlichen Aufwandes. Die Anzahl solcher Unbesonnenen, die, den Geisteskranken vergleichbar (a), ihr Vermögen rasch vergeuden, ist in keinem Lande so häufig, daß ihre Bevormundung durch allgemein-volkswirtschaftliche Rücksichten geboten würde, sie ist aber dienlich, um den Familien das Vermögen zu erhalten

und das Verarmen der unordentlichen Wirths zu verhüten, die sonst den Ihrigen und der Gemeinde zur Last fallen müßten. Um keiner Willkür Raum zu geben, muß die Maaßregel in gewissen Formen von den Gerichten ausgeführt werden (b). — Außerdem dienen mehrere, eine Mitwirkung der Staatsgewalt erfordernde Vorkehrungen mittelbar dazu, die Verzehrung der Bürger von einer schädlichen Richtung abzulenken.

1) Aufwandssteuern (III, §. 406), indem sie den Preis gewisser entbehrlicher Gegenstände erhöhen, vermögen einen Theil der Bürger von ihrem Ankaufe abzuhalten. Es kommt jedoch bei ihnen der Zweck hinzu, eine Einnahme für die Staatscasse zu erhalten, und dieser würde zu wenig erreicht werden, wenn die Auflage den besteuerten Aufwand in hohem Maaße verminderte. Soll die Steuer einträglich sein, so muß man sie so mäßig ansetzen, daß sie als Einschränkung des Luxus von geringer Wirkung ist, z. B. so, daß die ganze Ausgabe der Bürger für den besteuerten Gegenstand noch gleich groß bleibt und nur etwa so viel weniger für den Genuß verwendet wird, als die Steuer hinwegnimmt. Es ist jedoch schon nützlich, daß wenigstens immer der eine oder andere Zweck erreicht wird, und man muß bei jedem gegebenen Gegenstande besonders beurtheilen, auf welchen von beiden Erfolgen mehr hinzuwirken sei, vergl. III, §. 417.

- (a) Solent hodie praetores vel praesides, si talem hominem invenerint, qui nequem finem expensarum habet, sed bona sua dilacerando et dissipando profudit, curatorem ei dare exemplo furiosi. Ulpian in L. 1. D. de curator. fur. (XXVII, 10.).
- (b) Nach badischem Recht giebt es zwei Grade; im höheren wird der Verschwender ganz wie ein Minderjähriger behandelt. Landr., Art. 513 und 513a. — Der Antrag der Familie muß immer vorausgehen.

§. 362.

2) Es ist zweckmäßig, mancherlei Versuchungen und Anreizungen zu einer unwirthschaftlichen Verzehrung zu vermindern. Dahin gehört

a) die Verhinderung von Glücksspielen, gegen welche der gesunde Verstand der Bürger nicht zureicht (§. 358), weil die Spielsucht viele Menschen mit der Gewalt der Leidenschaft fortreißt (a). Die Spielgewinne, die man meistens leichtsinnig

verwendet, sind in volkswirtschaftlicher Hinsicht keine Vergütung für den Schaden, den die Spieler in ihren Vermögensumständen leiden. Die im engeren Sinne sogenannten Hazardspiele, besonders wenn sie von Privatunternehmern veranstaltet werden, sind zugleich polizeilich gefährlich, weil sie leichte Gelegenheit zum Betruge darbieten, und verdienen aus beiden Gründen ganz untersagt zu werden. Die vom Staate unternommenen oder verpachteten Lotterien, auch wenn durch ihre Einrichtungen die nachtheiligen Folgen gemildert werden, bilden doch eine volkswirtschaftlich schädliche Quelle von Staatseinkünften (III, §. 220 ff.). Auch Privatverloosungen (Auspielungen) sind aus dem eben angegebenen Grunde nicht ohne Nachtheile, obgleich hier die regelmäßige Wiederholung hinwegfällt, die den Lotterien eigenthümlich ist. Die Häufigkeit der unter mancherlei lockenden Bedingungen angekündigten Auspielungen giebt der Spielsucht eine zu große Nahrung und hält vom Ersparen ab, besonders wenn die Gewinnste in Geldsummen bestehen, welche man am leichtesten unbedachtsam verzehrt (b). Man sollte daher solche Verloosungen, deren Gegenstand über einen bestimmten geringen Betrag hinausgeht (c), nur unter gewissen Beschränkungen gestatten, so daß α) der zu verloosende Gegenstand nicht über seinen gerichtlich abgeschätzten Mittelpreis, mit Einrechnung eines billigen Ersatzes der Verloosungskosten, angeschlagen werden darf (d), β) daß keine Geldgewinnste neben dem verloosten Gegenstande vorkommen, γ) für keine ausländische Unternehmung dieser Art öffentlich gesammelt werden darf, δ) die Erlaubniß versagt wird, wenn der Zweck der Verloosung die Anwendung dieses Mittels nicht rechtfertigt (e) oder wenn man bemerkt, daß ungeachtet jener Beschränkungen zu viele Unternehmungen dieser Art beabsichtigt werden.

b) Die Vorsorge, daß die Zahl der Schenkwirthshäuser und Vergnügungsorte nicht zu sehr vermehrt werde, weshalb man bei der Ertheilung neuer Berechtigungen auf die bereits vorhandenen Wein-, Bier- und Branntwein-Schenken im Vergleich mit der Einwohnerzahl Rücksicht zu nehmen hat, vergl. §. 331.

c) Die Aufmerksamkeit auf die Menge von Feiertagen (§. 17a) und öffentlichen Lustbarkeiten. Dieselben sind in

doppelter Hinsicht kostbar, weil nicht bloß die Arbeit unterbleibt, sondern auch die Verzehrung weit mehr beträgt, als an den Arbeitstagen. Obgleich es unbillig wäre, der arbeitenden Classe alle Freuden zu entziehen und sie ganz zu dem Werkzeuge für die Unternehmer, Capitalisten und Grundeigner herabzuwürdigen, so dürfte man doch auch dem Gange nach sinnlichen Vergnügungen nicht ganz freien Spielraum geben, weil sonst Schwelgerei und Ausschweifung zum Nachtheile sowohl des Familienglücks als der Betriebsamkeit überhand nehmen möchten. Daher bedarf die Zahl der Volksfeste, Kirchweihen u. einer obrigkeitlichen Beschränkung.

- (a) Kapff, Das Hazardspiel und die Nothwendigkeit seiner Aufhebung. Stuttg. 1854.
- (b) Rau, Ueber die Kameralwiss. S. 83.
- (c) Solche Dinge, z. B. bis zu 50 oder 100 fl., werden oft verlosset, um dürftigen Familien, von denen sie verfertigt worden sind, einen guten Erlös zu verschaffen. Hierzu kann die untere Polizeibehörde die Erlaubniß geben, während die Auspielung größerer Vermögenstheile nur von der obersten Staatsbehörde gestattet werden darf.
- (d) Man hat auch bisweilen die Bedingung beigefügt, daß ein gewisser Theil des durch Verlosungen eingehenden Verkaufspreises für einen wohltätigen Zweck abgegeben werden muß.
- (e) Man sucht öfters eine Verloofung zu Hülfe zu nehmen, um ein Landgut, ein Schloß, eine mißlungene Fabrik u. um einen sehr überspannten Preis abzusetzen.

§. 363.

3) Von vorzüglichem Nutzen sind Sparankalten, welche eine Gelegenheit darbieten, Geldsummen in kleinen Beträgen mit Sicherheit so anzulegen, daß dadurch der Vortheil der Verzinsung in irgend einer Form erworben wird. Sie sind für Fälle bestimmt, in denen der Besitzer eine Geldsumme nicht leicht in einem Gewerbe, oder zum Ankauf von Realitäten anwenden oder selbst auf Unterpand ausleihen kann, weil etwa jene zu klein ist oder ihm Gelegenheit oder Kenntniß zu dieser Benutzungsart fehlt. Der Nutzen der genannten Sparankalten zeigt sich

1) für die Theilnehmer, indem sie der Gefahr des Verlustes durch unsichere Anlegung ihrer kleinen Geldvorräthe (a) und auch der Versuchung überhoben werden, dieselben in der Zwi-

senzeit bis zu einer vortheilhaften Unterbringung zu Vergnügungen u. dergl. auszugeben, indem ferner die Gewißheit, einen Zins zu erhalten, die Lust zum Uebersparen erhöht und daher die Arbeiter ermuntert, durch fortgesetztes Erübrigen für sich und ihre Familie eine Hülfe gegen Nothfälle sowie überhaupt die wohlthätigen Früchte eines kleinen Vermögens zu gewinnen,

2) für die ganze Volkswirtschaft, indem nicht bloß die Verarmung vermindert (§. 331), sondern auch eine Vergrößerung des gesammten Capitaless bewirkt wird, zumal da dieser Zuwachs sich auf günstige Weise unter Viele vertheilt. Werden auch die den Sparanstalten zufließenden Geldsummen zum Theile nicht unmittelbar zur Gütererzeugung angewendet, so befördern sie dieselbe doch auf mittelbarem Wege, z. B. indem sie andere Geldcapitale ablösen, die dann der Production gewidmet werden, wie bei dem Ankaufe von Staatsschuldbriefen.

(u) Die unteren Classen sind hierin oft sehr unerfahren; bald wollen sie hohe Zinsen beziehen und gerathen in die Hände betrügerischer Schuldner, bald verlieren sie ihre vergrabenen oder sonst aufbewahrten Summen oder werden bestohlen, bald bringt ihnen das Vertrauen zu angesehenen Personen Verlust, denen sie zu sorglos liehen, wie z. B. Diensthoten, die ihren Lohn lange bei ihrer Herrschaft stehen lassen und ihn dann einbüßen.

§. 364.

Diese Sparanstalten werden gewöhnlich von Privat-Gesellschaften oder Gemeinden gegründet und haben deshalb als Privatunternehmungen in Kriegsfällen auf größeren Schutz zu rechnen, als wenn sie Staatsanstalten wären, auch wird hierdurch die Last und Wagniß der Verwaltung der Regierung erspart. Diese darf sich jedoch den genannten Anstalten gegenüber nicht unthätig verhalten und ihre Mitwirkung trägt wesentlich dazu bei, dieselben so gemeinnützig als möglich zu machen. Die Aufgabe der Staatsgewalt ist in dieser Beziehung theils die Genehmigung und fortgesetzte Ueberwachung der Sparanstalten, damit sie nach richtigen Grundsätzen eingerichtet und in Gemäßheit derselben verwaltet werden, — theils die Anregung zur Errichtung solcher Anstalten und die Beförderung ihres Gedeihens durch verschiedene Erleichterungsmittel. Es

sind in der neuesten Zeit viele solche Sparanstalten von mannfaltiger Beschaffenheit errichtet und bisweilen Anordnungen für verschiedene Zwecke mit einander in Verbindung gesetzt worden (a). Doch lassen sich zunächst zwei Gattungen unterscheiden:

I. einfache Sparcassen, welche die Einlagen jedes Theilnehmers aufnehmen und bis zur Rückzahlung verzinsen, sie also ganz abge sondert behandeln und keinen anderen Vortheil als den Genuß der Zinsen und die Leichtigkeit des Einschließens und Zurückziehens ganz kleiner Summen darbieten, §. 365;

II. Cassen, bei denen eine Anzahl von Theilnehmern in eine gewisse Gemeinschaft eintritt, so daß der jedem Einzelnen zufallende Vortheil nicht allein von der Größe und dem Zeitpunkt seiner Einlagen, sondern zugleich von Lebensereignissen bestimmt wird und folglich eine auf die letzteren gerichtete Wahrscheinlichkeitsberechnung zu Hülfe genommen wird; gemeinschaftliche Sparanstalten. Bei diesen hängt es von Sterb- und anderen Fällen ab, ob die Beteiligte aus ihren Einzahlungen Gewinn oder Verlust haben, der letztere kommt aber nur dann vor, wenn ein gewisses ungünstiges Ereigniß erst spät erfolgt und daher eine Zubuße leicht zu ertragen ist.

(a) Hermann, Ueber Sparanstalten im Allgemeinen, insbesondere über Sparcassen. Münch. 1835, S. 17.

§. 365.

I. Die Sparcassen (Sparbanken, caisses d'épargne, saving banks) haben sich nach zahlreichen und vieljährigen Erfahrungen als höchst nützlich bewährt (a). Da sie auch geringfügige Summen annehmen und verzinsen, ohne die Einleger zu weiteren Einzahlungen zu verpflichten, so können sie von einer größeren Zahl von Menschen benutzt werden, als die unter II (§. 364) erwähnten Anstalten. Sie vermögen die Lohnarbeiter zur Mäßigkeit, Sparsamkeit und zu verstärktem Fleiße anzuspornen, das Vertrauen auf eigene Kraft zu erhöhen und den Beistand der Armenanstalten entbehrlich zu machen (§. 331); die gesammelten Capitale machen es sogar manchen Personen möglich, als selbstständige Unternehmer aufzutreten.

Die Wirkungen dieser Cassen sind nicht allein nach der Größe des in ihnen angeammelten Vermögens zu bemessen, sondern äußern sich auch in dem guten Einflusse auf die Lebensweise und Gesinnung der arbeitenden Classen (b), weshalb ihre Verbreitung und die Ausdehnung der Theilnahme an ihnen von der Staatsgewalt eifrig befördert zu werden verdient. Sie sind vorzüglich in den Städten Bedürfnis, weil hier die Menge der Diensthoten, Gewerbsgehülfsen und Tagelöhner und die Versuchung zu übermäßigem Aufwande stärker ist, indes leisten sie auch auf dem platten Lande sehr gute Dienste. Sie unterscheiden sich von den Leihbanken (§. 312b) nicht allein durch die Kleinheit der Einlagen, sondern auch dadurch, daß bei ihnen nicht eine bestimmte Verwendungsart der eingelegten Summen beabsichtigt, sondern nur auf Sicherheit und angemessene Verzinsung gesehen wird, damit die Einleger einen ermunternden Zins empfangen können. Diese stehen unter einander in keiner Verbindung, auch findet durch Zutritt neuer Theilnehmer und Zurücknahme der Ersparnisse älterer Einleger stets ein Wechsel statt. Eine Sparcasse hat dann auf das vollste Vertrauen zu rechnen, wenn von irgend einer Seite die Verbürgung für die eingelegten Gelder übernommen wird, wobei aber dem Bürgen auch gestattet werden muß, auf die Leitung der Geschäfte soweit einzuwirken, daß er Fehler verhütet, die ihn in Schaden bringen könnten. Die meisten Sparcassen sind von Gemeinden und unter der Haftbarkeit des Gemeindevermögens errichtet worden und werden unter Aufsicht der Gemeindebehörde von Angestellten verwaltet, welche diese ernannt (c). Dasselbe kann von ganzen Bezirken (d) oder wohlthätigen Privatvereinen geschehen (e). Bei diesen ist jedoch die Fortbauer nicht gesichert, und der Eifer der Mitglieder nicht gleichbleibend, weshalb die Theilnahme der Gemeinden oder Bezirke den Vorzug verdient. Diesen steht dann auch die Besetzung des zur Leitung und Ueberwachung der Geschäftsführung bestimmten Aufsichtsraths zu. Damit zugleich die Rechte und der Vortheil der Einleger gehörig berücksichtigt werden, ist die Oberaufsicht einer Staatsbehörde nothwendig, von welcher auch ein Theil des Aufsichtsraths ernannt werden kann. Die Sitzungen werden vor der Genehmigung geprüft, und hier wie bei anderen Anstalten ist es gut,

allgemeine Vorschriften für die Grundzüge derselben aufzustellen (f). Ein Zwang zum Einlegen ist weder zu rechtfertigen noch ausführbar (g), doch läßt sich ohne ihn auf mancherlei Weise für das Gedeihen der Sparcassen wirken, z. B. indem man die Kenntniß von ihren Vortheilen verbreitet, Vorurtheile zerstreut, große Gewerbsunternehmer auffordert, ihre Lohnarbeiter zu Einlagen zu ermuntern, ferner die Einrichtungen bequem und einladend macht (h).

(a) Obgleich erst seit einem halben Jahrhundert näher gekannt und höher gewürdigt, sind die Sparcassen doch schon älter. Sie entstanden an verschiedenen Orten unabhängig von einander und bildeten sich von unvollkommenem Anfange an nach und nach aus. Das älteste Beispiel scheint die 9te ganz selbstständige Classe der Hamburgischen Versorgungsanstalt von 1778 zu sein, welche aber keine Summen unter 15 Mark (10, 8 fl.) annahm, s. Revidirte Anordnung der in der k. fr. Reichsst. Hamburg im J. 1778 errichteten allgem. Versorgungsanstalt, 1805; hierauf folgte die Ersparungscasse im Herzogthume Oldenburg vom 1. August 1786, in Bergius, Landesgef. IX, 265, die Diensten-Zinscasse in Bern, 1787 für Dienstboten, die Zinscasse in Basel 1792 (keine Beiträge unter 60 Fr.), die Cassen in Kiel 1796, Göttingen u. Altona 1801, im Canton Zürich 1805, in Basel 1809, Karau 1811. Mancherlei ähnliche Versuche wurden in Großbritannien gemacht, z. B. 1804 zu Tottenham (charitable bank von Frau Wakefield), 1807 zu West-Galder, 1808 zu Bath. Die im Jahre 1810 von dem Pfarrer Duncan zu Ruthwell (Grafschaft Dumfries in Schottland) errichtete Casse wurde das Vorbild aller späteren, obschon ihre Grundzüge sich auch in den früheren deutschen und schweizerischen Anstalten finden. Von dieser Zeit an wurden sie häufig nachgeahmt. In Deutschland folgten zuerst Stuttgart und Berlin, 1818, in Frankreich Paris in dem nämlichen Jahre dem von England ausgegangenen Beispiele. (Richardson) Annalen der Sparcassen, a. d. Engl. v. Krause, Bresl. 1821 (sehr lehrreich, doch viele Wiederholungen). — Krug, Staatswirthsch. Anzeigen, I, 1—30. — Bernoulli, Schweizerisches Archiv, I, 1—28. — Prevost, Notice sur les caisses d'épargne. Paris 1832. — A. de Candolle, Les caisses d'ép. de la Suisse. Genève 1838. — v. Raschus, Die Sparcassen in Europa. Heidelberg. 1838 (sehr reichhaltig). — Porter, Progress of the nation, 611. — v. Mohl, Polizeiwiss. II, 86. — v. Rangoldt, Ueber die Aufgabe, Stellung und Einrichtung der Sparcassen, Tübingen 1847 (Doctor-Dissertation). — G. Schmid, Das Sparcassenwesen. I. Oesterreich und Preußen. Berlin 1863.

(b) Combien de vertus cachées, combien d'empire sur soi-même, combien de résistance aux séductions du plaisir, aux entraînements de la débauche, combien d'amour filial, combien d'amour paternel et maternel, combien d'inspirations providentielles et de sentiments religieux sont cachés sous ce trésor de 100 millions épargnés centime à centime, et gagnés à la sueur du front des classes laborieuses! Ch. Dupin, La caisse d'épargne, P. 1837. S. 33. — Georg Steyenson fing an zu erübrigen, als er wöch. 20 Sch. verdiente (vorher hatte er schon seine Aeltern unterstützt). Man bemerkt, daß fast nie Jemand verarmt, der auch nur 1 R. St. erspart hat. Aber es giebt Eisenarbeiter von

- 2—300 R. Jahresverdienst, die nichts zurücklegen. 131 Männer in einer Fabrik zu Preshon verdienten wöch. $144\frac{1}{6}$ R. St. und vertranften hiervon $34\frac{3}{4}$ R. Quart. Rev. Nr. 215. S. 102.
- (e) Durch eine Regierungsverordnung ist zu bestimmen, wie der Beschluß hiezu in den Gemeinden zu Stande gebracht werden soll.
- (f) Solche Sparcassen für ganze Oberamtsbezirke sind z. B. in Württemberg zu finden, v. Malchus, S. 25. — In Preußen ist die Errichtung von Kreisparcassen unter Verbürgung der Kreisrände empfohlen worden, Minist. B. 27. April 1850. — Merkwürdig ist die neue englische Einrichtung, daß jedes (nämlich Brief-) Postamt von der Oberpostbehörde zu einer Sparcasse unter Haftung der Regierung gemacht werden kann, Gef. 24. Vict. C. 14 = 22. März 1861. Am 31. März 1862 bestanden im brit. Reich schon 2532 solche Postparcassen. (Man muß erkannt haben, daß es den Postbeamten nicht an Zeit zu diesem Geschäft fehlt.) — Die von der Heidelberger Kreisstelle des bad. landwirthschaftlichen Vereins 1838 gestiftete Sparcasse für die Landgemeinden des zugehörigen Bezirkes hat keine Verbürgung, wird also auf Gefahr der Einleger verwaltet. Sie hat einen Verwaltungsrath und einen beaufschlagenden Ausschuß. Die allgemeine Versammlung der Theilnehmer ist wegen des Ausbleibens derselben nie förmlich zu Stande gekommen.
- (g) Z. B. die von der Aachener Feuerversicherungs-Gesellschaft und die von einer Actiengesellschaft zu Heppenheim gegründete Sp.-G. (Gr. Heffen), v. Malchus, Anh. S. 29. 74, auch die britischen und die in Belgien von der Société générale pour favoriser l'industrie nationale angelegten Sparcassen. — Eine Privatgesellschaft muß zur Sicherstellung der Einleger ein gewisses Bürgschaftsvermögen nachweisen.
- (h) Z. B. Brit. Gef. 28. Juli 1828 (9. Ge. IV. C. 92), 6. Malchus S. 335. — Franzöf. Gef. 5. Juni 1835. — Preuß. Reglem. 12. December 1838, Gesetz-Sammlung 1839 Nr. 1. — Bair. B. 30. Jan. 1843. — Oesterr. B. v. 26. Sept. 1846, bei Schmid a. a. D. S. 7.
- (i) Vorschlag, den Zwang dadurch zu bewirken, daß der Lohnherr einen kleinen Theil des Lohnes zurückbehält und an die Sparcasse abliefern (in Quarterly Rev. LXXII. 484. October 1827, s. auch Hermann, a. a. D. S. 11, de Villeneuve, L. V. ch. 18). Als Beispiel wird angeführt, daß den römischen Soldaten von Geschenken die Hälfte vorbehalten wurde, ne per luxum aut inanium rerum comparationem a contubernaliibus possit absumi. Veget. De re milit. II, 20. — Nur bei Arbeitern im Dienste des Staates oder unter näherer Aufsicht derselben, wie bei Bergknappen, ist dieß ohne große Schwierigkeit durchzuführen, und die Freiheit, die Einlagen zu jeder Zeit wieder zurückzuziehen, zerstört größtentheils den erwarteten Nutzen. Die Erwartung, daß die Arbeiter aus Bequemlichkeit einen Theil des von den Lohnherrn für sie abgelieferten Lohnabzuges stehen lassen würden (De Gandolle a. a. D. S. 52), rechtfertigt die Maßregel nicht. Uebrigens ist eine mittelbare Hinwirkung auf diesen Zweck nicht ausgeschlossen, indem, wo die Heirathserlaubnis vom Besitze eines gewissen Vermögens bedingt wird (§. 15), der Vermögenslose darauf hingewiesen wird, sich etwas zu ersparen und bei der Ertheilung dieser Erlaubniß auf den Besiz eines Guthabens in der Sparcasse besonders Rücksicht genommen wird.
- (k) Einfluß der Geistlichen; gemeinverständliche Belehrung, wie z. B. G. Dupin's a. kleine Schrift, ein Vortrag im Conservatoire des arts et manufactures am 22. März 1833, zum Besten der nahrunglosen Ar.

better sehr wohlfeil verkauft. — Lohn- und Dienstherrschaften sollten bei der Annahme von Arbeitern auf das durch wahre Ersparnisse allmählig gesammelte Guthaben in dem Sparcassenbüchlein achten. *Ver- no u l l i*, S. 18. — In Frankreich hat man die Fabrikherren beschul- diget, der Errichtung von Sparcassen sogar entgegen gewesen zu sein, weil sie befürchteten, die Arbeiter würden weniger von ihnen ab- hängig werden, *Commissionsbericht von Ch. Dupin, Dep. R. 16. Mai 1834.* — Es giebt Sparcassen, welche von den gewöhnlichen durch beigefügte besondere Bedingungen abweichen. Dieselben sind ihrem Wesen nach keiner großen Ausdehnung fähig und können ganz der Privatvereinbarung überlassen werden. Dahin gehören 1) Sparvereine, bei denen man sich zu einer bestimmten regelmäßigen Einzahlung ver- pflichtet, z. B. der würtemb. Privatparverein (1827) mit 8 Classen; der regelmäßige Beitrag ist in der 1. Classe vierteljährlich 5—20 fl., in der 8ten 40—160 fl., v. *Malchus*, S. 20; ferner die Privatpar- gesellschaft in Karlsruhe (1832), in die jedes Mitglied monatlich min- destens 30 fr. legen muß und höchstens 10 fl. legen darf; Statuten bei v. *Malchus*, Anh., S. 41. — 2) Vereine, welche die eingelegten Summen zum Ankauf von Lebensmitteln verwenden und jedem Theil- nehmer nach Maßgabe seines Guthabens einen entsprechenden Vorrath übergeben, eine zuerst von *Liedtke* in Berlin veranstaltete Einrichtung, die besonders darauf hinzielt, daß Arbeiter im Sommer für die größeren Ausgaben der Winterzeit etwas zurücklegen. Solche Vereine sind auf Anregung von Menschenfreunden an vielen Orten entstanden, in Oester- reich unter dem Namen *Nahrungsvereine*, in Norddeutschland als *Consumvereine*. — Die englischen Hülfvereine wirken ebenfalls in dieser Weise (S. 334 b (e)), indem sie Ersparnisse der Mitglieder zum Ankauf nöthiger Dinge oder zur Erziehung der Kinder annehmen, das sog. *frugal investment*, *James, Guido* S. 14.

§. 366.

Hauptregeln für die Einrichtung einer Sparcasse.

1) Es ist nützlich, wenn man recht oft Gelegenheit hat, Ersparnisse einzulegen, weshalb die Casse wenigstens jede Woche einmal, oder, wo es sich als Bedürfniß zeigt, mehrmals geöffnet sein sollte. An großen Orten, sowie bei Bezirks- Sparcassen ist die Anstellung mehrerer Untereinnehmer dien- lich (a).

2) Die Casse nimmt kleine Einlagen an, bis zu einer nach den Lohn- und Vermögensverhältnissen des Ortes bestimmten ganz geringen Untergränze (Minimum), oder auch unbedingt. Größere Summen, die über eine bestimmte Obergränze hinaus- gehen, soll sie abweisen, weil es nicht ihre Aufgabe ist, die Unterbringung von Capitalen begüterter Personen zu erleichtern, weil dieß die Mühe und die Kosten der Verwaltung vergrößern würde und weil zu jenem Zwecke andere Anstalten, z. B. Bank- häuser, vorhanden sind (b).

3) Da aus vielen kleinen Einlagen sich immer bald größere Summen bilden, so ist die Cassé im Stande, schon von geringen Ersparnissen, die der Einzelne sonst nicht verbend zu benutzen vermag, Zinsen zu bezahlen. Der Betrag, bei welchem eine Verzinsung beginnt, ist jedoch höher als die kleinste zulässige Einlage. Der Zinsfuß für die Einleger wird so hoch gesetzt, als es in Hinsicht auf die beim Ausleihen zu beziehenden Zinsen und die davon zu bestreitenden Kosten geschehen kann, und er wird auf eine leicht verständliche Weise ausgedrückt (c).

4) Werden die Verwaltungskosten aus der Gemeindecassé (d), aus milden Stiftungen, oder von Privatvereinen bestritten, so kann man den Einlegern höhere Zinsen und überhaupt günstigere Bedingungen bewilligen. Ein Vortheil für die Cassé wird bei vielen Anstalten dadurch zu Wege gebracht, daß die Zinsen erst einige Zeit nach der Einzahlung zu laufen anfangen und folglich die in der Zwischenzeit eingebrachten Summen unentgeltlich benutzt werden (e).

5) Es ist nicht rathsam, das Recht der Theilnahme auf gewisse Stände zu beschränken (f).

(a) Die Einrichtung zu Romont (Cant. Freiburg), wo Jeder in eine für ihn bestimmte numerirte Büchse das Geld beliebig einwirft und diese alle Monate eröffnet wird (Bernoulli, S. 22) ist nur bei einer kleinen Zahl von Theilnehmern ausführbar. — Ueber den Nutzen einer Vermehrung der Einnahmestellen de Candolle, S. 25. — Die britischen Sparcassen hatten bisher meistens nur 1 Wochentag zur Annahme und im Durchschnitt war jede wöchentlich 4,7 Stunden offen, die neuen Postsparcassen sind wöchentlich 48 St. geöffnet.

(b) Die Untergränze ist in Preußen meistens 5, 10, 15 Sgr., doch auch bei vielen Cassén 1 Thlr. Bei dem Max. kommt es u. a. darauf an, welche andere Gelegenheiten sich zur Unterbringung größerer Summen darbieten. Das gesetzliche Maximum kann allerdings durch Vertheilung größerer Summen in mehrere Posten oder durch Anlegung auf mehrere Namen von Einlegern umgangen werden, indeß ist dieß Verfahren für die Capitalisten schon zu umständlich. Für den allmäligen Anwachs der Einlagen und der zugeschlagenen Zinsen wird ebenfalls eine Obergränze bestimmt, die jedoch höher sein kann. In Preußen haben 245 von den 642 Cassén, die 1859 bestanden, keine Vorschrift einer oberen Gränze; 34 bestimmen 300 Thlr., 26 200 Thlr., 20 100 Thlr., 17 300 Thlr. Max. Beispiele: Berlin $\frac{1}{2}$ —300 Thlr., Dresden $\frac{1}{2}$ —30 Thlr., Nürnberg 1—300 fl., Stuttgart 1—50 fl., Eiberfeld 1—200 Thlr., Daireuth 15 fr. bis 100 fl., Frankfurt von 1 fl. an, Heidelberg 24 fr. bis 100 fl., Mannheim und Freiburg 1—100 fl., Mainz 1 bis 200 fl., München 1—300 fl., Heidelberg. Landgemeinden 12 fr. bis 100 fl., Karlsruhe 5—100 fl., Baiern 30 fr. bis 100 fl. bei der ein-

maligen Einlage, 300 fl. ist Max. für die Einlagen eines Jahres. 400 fl. für das ganze Guthaben. Großbritannien: 1 Sch. bis 30 £. St. bei der einzelnen Einlage; von angewachsenen Summen über 200 £. hört der Zins auf. Wien: 25 kr. bis 50 fl. Conv.

- (e) Preußen: fast allgemein von 1 Thlr. an, der Zinsfuß ist jetzt (1859) meistens $3\frac{1}{2}$, bei 41 Cassen 3, bei 53 nur $2\frac{1}{2}$ Proc. — Dresden: von 1 Thlr. an $4\frac{1}{2}$ Proc. oder monatlich 1 Pf. vom Thaler. — Nürnberg: von 1—24 fl. 2 kr. vom Gulden ($3\frac{1}{2}$ Proc.), Summen von 25, 50, 75 fl. u. s. w. tragen 4 Proc. — Elberfeld, von 5 Thlr. an 4 Proc. — Baireuth, von 30 kr. an $3\frac{1}{2}$ Proc. — Frankfurt von 1 fl. an, ebenso; — Mannheim, Freiburg, Heidelberg, von 5 fl. an 3 Proc. — Darmstadt, von 1 fl. an 3 Proc. — Heidelberg, Landgem., von 1 fl. an, Karlsruhe $3\frac{1}{2}$ Proc. oder 2 kr. vom Gulden. Großbritannien täglich $2\frac{1}{4}$ P. vom £. St. = 3^{24} Proc. jährlich. — Frankreich: Verzinsung von 1 Franc an. Die Einleger erhalten den nämlichen Zins, welchen die Cassen von der Anlegung bei der Staatscasse empfängt, jetzt 4 Proc. Mehrere schottische Sparcassen geben noch besondere Prämien für die Summen, welche längere Zeit stehen bleiben. *Nichardson*, S. 158. — Die Aachener Cassen giebt im Allgemeinen bis zu 600 Thlr. $3\frac{1}{2}$ Proc. oder 1 Sgr. vom Thlr., aber die Handarbeiter, namentlich Handwerker ohne Gesellen, Handwerksgehülfen, Fabrik- und Bergwerksarbeiter, Tagelöhner, Diensthoten, erhalten einen höheren Zins (Zinsprämie) von 5 Proc. bis zu 200 Thlr., ferner von den ersten 20 Thlr. des Guthabens eine Extra-Prämie von $4\frac{1}{2}$ Sgr. per Thlr. (15 Proc.), jedoch nur ein für allemal, s. die Statuten bei v. *Malchus*, Anhang. Diese Einrichtung ist neuerlich wegen ihres guten Erfolges häufig nachgeahmt worden und seit 1854 wird $\frac{1}{4}$ des Reinertrags der ständischen Hülfscaffen zu diesen Zulagen verwendet. — Ein britisches Gef. v. 1833 bewilligt Jedem, der vom 20. bis 30. Lebensjahre wöchentlich 5 Schill. in eine Sparcasse einlegt, vom 60. Jahre an eine Leibrente von 20 £. St.
- (e) Wie z. B. in Frankreich, soweit die Kosten nicht anderweitig gedeckt sind. Nach dem a. preuß. Reglement darf der Gemeindehaushalt durch die Sparcasse nicht zerrüttet, es muß daher der Zins für die Einlagen so angeordnet werden, daß von den durch Ausleihen eingehenden Zinsen noch ein Ueberschuß für Kosten, Zinsverlust u. bleibt. Art. 9.
- (e) Frankreich, vom 7. Tage nach der Einzahlung. Berlin, und Preußen meistens, Dresden, Hamburg u. vom Anfang des nächsten Monats an, Elberfeld von 14 zu 14 Tagen, Nürnberg, Baireuth, vom Anfang jedes Quartals an, v. *Malchus*, Einleit., S. XXIV. — Ein Vierteljahr ist schon zu lange!
- (f) Dieß macht die Verwaltung verwickelt und schwächt den Nutzen der Sparcasse. Mehrere Cassen lassen nur Diensthoten, Gewerbegehülfen, Tagelöhner u. Theil nehmen, z. B. Karlsruhe (1834). Von Gemeinden und Stiftungen sollten keine Capitale angenommen werden. In Großbritannien ist es erlaubt, Gelder von den Hülfsvereinen (friendly soc.) anzunehmen, und wegen der Anlegung in der Staatscasse macht dieß keine Beschwerte. — Bei verschiedenen Anstalten ist der Zinsfuß nicht für alle Classen von Theilnehmern gleich, z. B. *Heppenheim*: 1) Soldaten, Diensthoten, Tagelöhner für *Ersparrnisse* bis zu 100 fl. jährl. 5 Proc., 2) andere Personen bis zu 500 fl. 4 Proc., 3) höhere Beträge, ferner Concursumassen, 3 Proc. — Höhere Summen flücker zu verzinsen, widerspricht dem Zwecke der Sp.-C. so sehr, daß eher das Gegentheil zu empfehlen ist, z. B. *Mersburg* (1834) bis 50 Thlr.

$3\frac{1}{2}$ Proc., von $50\frac{1}{2}$ —100 Thlr. 3 Proc., darüber $2\frac{1}{2}$ Proc., v. *Malchus*, S. 221.

§. 367.

6) Die Zinsen der Einlagen bleiben in der Regel stehen und werden jährlich zu dem Stamme geschlagen, so daß sie wieder Zins tragen, bis der Einleger sein Guthaben ganz oder theilweise zurückzieht (a). Um jedoch den Theilnehmern so viel als möglich Freiheit zu vergönnen, ist es angemessen, ihnen auf Begehren die Zinsen auszubezahlen. Die Rückzahlung des Guthabens sollte ohne Schwierigkeit und bei kleinen Summen sogleich, bei größeren so bald als möglich nach der Kündigung erfolgen (a).

7) Zur sicheren und zugleich einträglichem Anlegung der eingezahlten Summen bieten sich hauptsächlich drei Wege dar: a) Verbindung der Sparcasse mit einer Leihcasse, so daß die bei jener eingehenden Summen bei dieser ihre Verwendung zum Ausleihen finden. Hierzu sind häufig die Leihhäuser benutzt worden (§. 332), bisweilen auch Leihanstalten anderer Art (b). b) Ankauf von inländischen städtischen, Staatsschuldbriefen oder anderen sicheren Verschreibungen. Dieß hat zwar den Vortheil, daß das Geschäft sehr vereinfacht wird und die Summen zu jeder Zeit unverzüglich untergebracht werden können (c), aber auch die Nachtheile, daß der Zinsfuß bei Staatsschulden niedriger zu sein pflegt, als bei anderen Darleihen (d), — daß ferner Erschütterungen im Staate, Finanzverlegenheiten u. die Sparcassen mit berühren, was in großen Staaten mehr zu fürchten ist, als in kleinen (e). Diese Umstände machen es rathsam, wenigstens nicht das ganze Vermögen der Sparcassen in die Staatsschuld zu verwenden (f). c) Ausleihen auf gute Unterpfänder in Liegenschaften, das mühsamere, aber bei guter Hypothekenverfassung zugleich sicherste Mittel, ferner Darleihen auf gute inländische Schuldbriefe, die als Faustpfänder dienen (g).

8) Jeder Einleger erhält außer dem Eintrage seines Guthabens in das Rechnungsbuch der Casse ein besonderes Büchlein, in welches seine Einlagen und die Zinsberechnung eingeschrieben werden (h). Die Rückzahlung geschieht an den Inhaber des Büchleins (i). Für den Fall, daß dasselbe ver-

loren geht, muß Anzeige bei der Cassé und Ausschreiben in den öffentlichen Blättern angeordnet werden.

9) Man muß suchen, aus kleinen Ueberschüssen und anderen Quellen einen Hülfsvorrath zur Deckung möglicher Verluste zu bilden.

10) Es ist gut, zur Cassenverwaltung mehrere Personen zusammenwirken zu lassen (*k*). Der Cassier hat überdieß Sicherheit zu leisten.

11) Der Aufsichtsrath läßt öfters eine Untersuchung der Rechnungsbücher, der Schulburtunden und der Cassé vornehmen, auch ist die Veröffentlichung der jährlichen Rechnungsauszüge und Berichte zu empfehlen (*l*).

- (a) In Oesterreich hört die Verzinsung auf, wenn das Zinsguthaben der Hauptschuld gleich steht und der Einleger sich in der Zwischenzeit nicht bei der Cassé gemeldet hat, a. B. §. 18. — Dasselbe unter gleicher Bedingung tritt in Preußen nach 30 Jahren ein, a. B. §. 16.
- (aa) Nürnberg und Vaireuth z. B. zahlen die Zinsen in der Regel nur mit den zurückgeforderten Einlagen zugleich aus; die meisten Cassen bewilligen jährliche oder auch halbjährige Zinszahlungen. Für die Rückzahlung bestimmen die Satzungen der Sp.-C. sehr ungleiche Fristen. Nach dem preuß. Reglement von 1838 Art. 10 werden kleine Summen (bei vielen Sp.-C. bis 10 Thlr.) sogleich zurückbezahlt, für größere wird eine kurze Frist vorbehalten, von der man aber nur Gebrauch machen soll, wenn es nöthig ist. Preuß. Sp.-C.: die Ründigungsfrist richtet sich meistens nach der Größe der Summe, so daß z. B. für Beträge über 100 Thlr. 4, 6, 8 Wochen und bei 137 Cassen 3 Monate vorher gekündigt werden muß. München, Mannheim, Berlin zc. zahlen sogleich auf Verlangen, Hamburg, Heidelberg (bei Summen von 100 fl. an), Baden zc. nach 8 Tagen, Stuttgart nach 14 Tagen, Darmstadt (unter 100 fl.), Wangen und Heppenheim (beide bis zu 25 fl.) nach 4 Wochen, Gens, Balingen (Würtemb.), Darmstadt, Heppenheim, Wangen über jener Gränze nach $\frac{1}{4}$ Jahr, Karlsruhe (neue Stat. von 1839) von 200—400 fl. nach 1 Monat, größere Summen nach drei Monaten.
- (b) Z. B. Heppenheim und Heidelberg, Sp.-C. der Landgemeinden, zum Ankauf von Vieh in Unglücksfällen, unter Verbürgung der Gemeinde. Bedenken gegen die Verbindung der Leih- und Sparcasse bei v. Malchus, S. XXXVII und v. Mangoldt, S. 46. Die Zwecke beider sind allerdings verschieden, da z. B. die erstere sich bestreben soll für niedrige Zinsen darzuleihen, die letztere, ihren Gläubigern mehr Zins zu geben. Allein es wird auch nicht eine Verschmelzung beider empfohlen, sondern nur eine solche Verbindung, daß die Sparcasse der Leihcasse die benötigten Geldsummen im Ganzen überläßt und hiebei eine sichere Anlegung findet. Beide Anstalten können freie Wahl behalten, auch auf anderen Wegen Summen aufzunehmen und anzulegen und der zwischen ihnen festzusetzende Zinsfuß kann vertragmäßig von Zeit zu Zeit festgesetzt werden.
- (c) In Frankreich werden die Einlagen nach dem Gesetz vom 31. März 1837 an die *caisse des dépôts et consignations* abgeliefert, die sie auf

laufende Rechnung oder in *bons royaux à échéances fixes* bei der Staatscasse gegen 4 Proc. Zinsen anlegt. Eine vortheilhafte Einrichtung ist es, daß man kostenfrei ein Guthaben an eine Sparcasse auf eine andere übertragen lassen kann, v. Malchus, Anh. S. 52 ff. — In Großbritannien müssen (9. J. George IV. Cap. 92. 1828) die Einlagen von den Commissären der Schuldentilgungscasse an die Banken zu London oder Dublin gewiesen und von diesen in Bank-Annuitäten oder Schatzkammerscheine umgesetzt werden. Die Einleger erhalten 3 L. St. 8 Sch. 5¼ P. Proc. (§. 366 (c)), die Banken aber bezahlen den Sparcassen 3 L. St. 16 Sch. (3,9) Proc. Neuerlich hat die Regierung angefangen, den Einlegern Leibrenten, die sogleich jetzt laufen oder auch noch hinausgeschoben werden (*deferred annuities*) auf die Staatscasse zu verkaufen, §. 366 a. — Man hat den Vortheil hoch angeschlagen, daß die Einleger bei der Anlegung der Ersparnisse in der Staatsschuld desto lebhafteres Interesse haben, die gesetzliche Ordnung im Staate aufrecht zu erhalten (III, §. 480), allein dieß ist auch der Fall, wenn die Summen eine andere Verwendung erhalten haben, de Candolle, S. 40. — Bei einem großen Verlauf der Sparcassengelber kann die Kündigung vieler Einleger die Staatscasse in Verlegenheit setzen. In Baiern (Ges. 4. Juni 1848) wurden die bei der Schuldentilgungscasse angelegten Spargelder allmählig (1 Mill. j.) an die Sparcassen zurückgezahlt. Diefen steht es jedoch natürlich frei, Staatsschuldbriefe nach dem Kurse anzukaufen.

- (d) Es müßte denn der Staat, um die Sparcassen zu begünstigen, ihnen einen etwas höheren Zins bewilligen, vgl. (c). Das brit. Gesetz vom 12. Juli 1817 hatte verordnet, daß die Einlagen in Staatspapieren angelegt werden und zu 4 Proc. verzinst werden sollten. Dieß zog der Regierung einen Verlust zu, weil in den letzten Jahren die Staatspapiere so sehr im Kurse stiegen, daß sie weniger als 4 Prozent trugen.
- (e) Gegen diese Anlegung und für das dritte Mittel der Verwendung spricht eifrig de Candolle, S. 34, der diese beiden Methoden als die englische und schweizerische bezeichnet.
- (f) v. Malchus, S. XXXVIII. Dagegen de Gerando, III, 220.
- (g) In den preuß. Sparcassen waren 1860 angelegt: auf Hypotheken 47,3 Proc., in Verschreibungen, die auf den Inhaber gestellt sind, 24,4 Proc., in Darlehen gegen Bürgschaft zuverlässiger Personen 11,3 Proc., bei Gemeinden, öffentlichen Anstalten und Körperschaften 10,4 Proc., gegen Faustpfänder 6,6 Proc. Schmid, S. 301.
- (h) Diese Büchlein werden gewöhnlich auf den Namen des Einlegers gestellt und dieß macht das oben angegebene Verfahren beim Verlust des Büchleins erst möglich. Uebrigens kann man bei großen Cassen die mühsame Untersuchung nicht anstellen, ob der angegebene Name der richtige und ob der Inhaber des Büchleins wirklich die darin benannte Person sei. v. Mangoldt, S. 60.
- (i) Der Einleger kann in dem Sparbüchlein den Vorbehalt eintragen, daß die Zins- und Rückzahlung nur an ihn geschehen solle; in diesem Falle ist die Abtretung an einen Anderen nur mit gewissen Fördernlichkeiten möglich. — Nach den französischen Gesetzen dürfen die Büchlein nicht an andere Personen abgetreten werden (*les livrets sont incessables*), auch ist keine Beschlagnahme derselben erlaubt (*insaisissables*). — Das brit. Gesetz verbietet, daß Jemand in mehreren Sparcassen zugleich theilhaftig sei.

(*) Die Gefahr von Veruntreuungen ist viel größer, wenn ein einzelner Cassier das Empfangen und Rückzahlen allein besorgt, de Gandolle, S. 23. — In England kamen 1844—57 29 Fälle solcher Unredlichkeiten vor, wobei die Sparcassen 229 492 £. einbüßten.

(†) Die Statistik der Sparcassen bietet mancherlei Lehrreiches dar. Es kommen hiebei zunächst folgende Umstände in Betracht:

1) Zahl der Sparcassen und Betrag der angesammelten Capitale. Bei v. Malchus, S. 352 wurden in Europa 1160 Sparcassen mit 495 Mill. fl. Einlagen berechnet, davon 201 mit 23 920 000 fl. in den rein-deutschen Staaten, 80 mit 9 542 000 fl. im preuß. Staate, 58 mit 7 891 000 fl. in der Schweiz, 50 mit 2 771 000 fl. in den Niederlanden. In ganz Deutschland waren 60 293 000 fl. Sparcassen-Guthaben anzunehmen. — Neuere Angaben:

Brit. Reich, 1861 638 Sparcassen oder 1 auf 43 000 Einwohner. Am 20. Nov. jenes Jahres beliefen sich die Einlagen von 1 560 359 Personen auf 38 697 205 £. St. (Nov. 1853 33 351 574 £. St.), wozu noch 1 965 710 £. der Hülfsgesellschaften kamen. Durch die Post-Sparcassen trat eine Vermehrung der Einlagen ein. 1830 war in England die Summe 12 287 606 £. Zweimal trat eine Ausnahme von der regelmäßigen Vermehrung von Jahr zu Jahr ein, nämlich ein Rückgang 1832, ferner 1847—49 wegen der Theuerung.

Frankreich, Ende 1845 383 Mill. Fr. (wovon Paris 100 Mill.), Ende 1850 138 649 000 (Paris 37 259 000), im Juni 1851 172 Mill., 1852 gegen 200 Mill., 1855 391, 1856 272 Mill. Fr., Ende 1857 279 921 000 Fr., Ende 1859 336 461 000 Fr. Das Jahr 1848, bei dessen Anfang die Pariser Cassé über 80 Mill. an die Einleger schuldete, brachte derselben große Bedängniß. Wegen der häufigen Zurückforderungen erhöhte man am 7. März den Zins von 4 auf 5 Proc., aber dennoch mußte schon am 9. März die baare Rückzahlung mit Ausnahme von 100 Fr. für jedes Büchlein eingestellt werden, die Einleger mußten Schaßscheine, die damals 30 bis 40 Proc. verloren, und 5 proc. Renten, die zu 50 standen, für voll annehmen und dieser offenbare Bankerott war für viele Theilnehmer höchst drückend. Das Gesetz v. 7. Juli 1848 verordnete, daß bei der Rückzahlung die Renten nur zu 80 angenommen werden mußten, aber da sie bald wieder auf einen niedrigeren Stand sanken, so erhielten die Einleger, welche Bezahlung verlangten, noch eine Vergütung von 8^o Fr. auf je 100 zugeschriebenes Rentencapital oder 5 Fr. Renten. Am Schlusse des Jahres 1848 war nur noch ein Guthaben von 10 151 440 Fr. übrig. Delessert, Bericht vom 23. Aug. 1849. In Ende 1850 betrug das Guthaben bei der Pariser Cassé wieder 37³/₄ Mill., 1853 über 54, 1856 45³/₄ Mill. Fr., Anfang 1860 48 668 000 Fr. oder 205 Fr. auf eine Einlage. — Oesterreich 1842 25, 1850 52, 1860 110 Sparcassen. Betrag der Einlagen im letzten Jahre, ohne Ungarn, Wojwodschaft, Croatien und Siebenbürgen 107 985 000 fl. öst. von 627 500 Einlegern. Czörnig, Statist. Handbüchlein 1861, S. 116. Die erste österr. Sparcasse zu Wien wurde 1819 gegründet. Sie hatte 1856 ein Einlagervermögen von 29 Mill. fl. und einen Reservefond von 3¹/₂ Mill. Zahl der Einleger 156 589, also Mittelbetrag eines Guthabens 185³/₄ fl. Der höchste Stand des Guthabens der Theilnehmer war 34 584 000 fl. im J. 1853, worauf eine Abnahme erfolgte. Im J. 1848 nahm die Summe um 8 Mill. fl. oder 25 Proc. gegen den Stand von 1847 ab. Tabelle bei Schmid S. 38.

Preußen.	1839	1849	1859	1861
Zahl der Sparcassen	85	211	462	478
Einleger	—	261 714	564 386	676 101
Guthaben, Thlr.	6 076 788	16 557 390	45 281 087	58 350 674

Sübner, Jahrb. f. Volksw. u. Statistik, VIII, 164. — Sachsen, 1849 3,⁹ Mill., 1859 15,⁴ Mill. Thlr. Guthaben. — Hannover, Ende 1852 3·153 937 Thlr. in 81 Cassen, 1861 9·992 971 Thlr. in 119 Cassen. — Baden, Ende 1852 4·918 376 fl. in 48 Cassen. — Mecklenburg-Schwerin, Anfang 1853 4·393 031 Thlr. — Belgien. Die Einlagen der Einzelnen vermehrten sich bis 1842, wo die Summe 45·363 000 Fr. erreichte. Die Theuerung brachte dieselbe Ende 1847 auf 37 Mill., die Erschütterungen des Jahres 1848 verminderten sie bis auf 14·862 000 Fr.! Ende 1850 war sie wieder 17 Mill. Das Guthaben verschiedener öffentlicher Verwaltungen betrug daneben $5\frac{3}{4}$ Mill. Ende 1855 Guthaben Einzelner 14·318 000, der Verwaltungen 4·530 000. Congrès de Brux. I, 186. — Dänemark. Die 153 Sparcassen hatten zu Ende 1855 34 Mill. Thlr. Guthaben. Congrès II, 87. — Schweiz, Ende 1852 60·368 759 Fr. in 167 Cassen.

2) Verhältnismäßige Stärke der Theilnahme. Dieselbe wird nicht allein durch die Größe des Einkommens derjenigen Volksklassen, von denen die meisten Einlagen herzurühren pflegen, und durch den wirtschaftlichen Sinn derselben bedingt, sondern zugleich durch die Menge der Sparcassen, deren Vertheilung in einem Lande und die den Einlegern dargebotenen Bequemlichkeiten, selbst durch das längere oder kürzere Bestehen der Cassen und die ungleiche Bekanntschaft mit den Vortheilen derselben, sowie durch das Dasein oder den Mangel anderer Sparanstalten, weshalb man die ungleichen Zahlenverhältnisse nicht ganz aus einem der beiden ersten Umstände ableiten kann. Es kann hiebei ermittelt werden

- a) wieviel auf jeden Kopf der Einwohner von der eingelegten Summe trifft; brit. Reich 1861 16,² fl., Sachsen 1559 12,⁷ fl., Hannover 1861 9,⁴ fl., Baden 1853 3,⁶ fl., Preußen 1849 1,⁷⁶ fl., 1859 4,⁴⁸ fl. (und zwar Reg.-B. Aachen 19,³⁸ (max.) Arnberg 17,⁶, Merseburg 10,⁸, Minden 8,³⁸, Magdeburg 6,⁶, Frankfurt 6,¹³, dagegen Gumbinnen 0,²¹ (min.), Marienwerder 0,³⁸, Trier 0,⁴, Königsberg 0,⁵⁷, Posen 0,⁵³ fl.), Oesterreich 1860 5,⁷ fl., Frankreich 1860 2,⁹⁴ fl.
- b) Auf wieviel Einwohner ein Einleger kommt; z. B. auf 8 in Sachsen, 18 brit. Reich, 17,³ Hannover, 31 Preußen (und zwar Reg.-B. Merseburg 13,⁴, Arnberg 16,², Frankfurt, Magdeburg 18, dagegen Trier 342, Bromberg 927), 33 Frankreich, 35 Oesterreich (ohne Ungarn u.), Baden 49.
- c) Mittelbetrag einer Einlage; diese Zahl steht im Vergleiche mehrerer Gegenden und Länder nicht in dem nämlichen Verhältnisse, wie die unter a und b angegebenen Zahlen, und es lassen sich über diese Abweichungen weitere Betrachtungen anstellen. Eine Einlage beträgt z. B. im Durchschnitt im brit. Reiche 287 fl., in Baden 180 fl., in Oesterreich 172 fl., in Frankreich und Preußen 140 fl., (und zwar Reg.-B. Minden 314 fl. max., Aachen 309, Arnberg 286, . . . Gumbinnen 52 fl. min., Potsdam mit Berlin 66, Königsberg 70, Straßburg 72, Erfurt 87 fl.) in Hannover 160, Sachsen 104 fl.
- d) Theilnahme der verschiedenen Volksklassen, z. B. Frankreich im Jahre 1842 nach Ch. Dupin, (Comptes rendus des séances de l'acad. des sciences, 6. Nov. 1843) waren 24 Proc. der Einleger Lohnarbeiter, 21 Proc. Diensthöten, 19 Proc. Minderjährige, 6 Proc. Soldaten und Seeleute, 5,⁴ Angestellte. Im preuß. Reg.-B. Arnberg waren 1859 51,⁴ Proc. der Einleger Handarbeiter und besaßen 32,⁹⁷ Proc. des eingelegten Vermögens.

e) Verhältniß der großen, mittleren und kleinen Guthaben zu einander; z. B. in Preußen 1859, Bücklein bis 20 Thlr. 35 Proc. der ganzen Zahl, von 20—50 Thlr. 23,^o, 50—100 Thlr. 18,^o, von 100—200 Thlr. 14 Proc., über 200 Thlr. 8 Proc., und zwar von den kleinsten Beträgen bis 20 Thlr. in Rheinland Lrier 21,⁷ Proc. (min.), in Pommern 29, Posen 46, Preußen 46, Schlessen 51,³ Proc. Schmid, S. 324. — In England betragen 1861 die Einlagen von 1—5 £. St. nur 2 Proc., dagegen von 50—75 £. 16, von 150—200 £. 13,^o Proc. des ganzen Guthabens.

3) Jährliche Zu- und Abnahme der Einlagen (mit Einschluß des Zinszuwachses) und Rückzahlungen und Verhältniß beider zu einander. Als Beispiel dienen folgende Verhältnißzahlen:

	Neue Einlagen, Verhältniß zu dem Betrag d. 1. Jahres.	Zurückgenommen in Verhältniß zu den neuen Einlagen.
Sachsen 1845	100	73 Proc.
48	137	116 "
49	169	67 "
52	339	64 "
59	641	85 "
Preußen 1839	100	85 "
49	299	67 "
58	785	80 "
61	960	71 "

Verhältniſſe im franz. Dep. Niederrhein, Reboul-Denchrol S. 380: 1 Einleger auf 9 Einwohner. Eine Einlage beträgt im D. 34 Fr. auf den Kopf der Einw., 310 Fr. auf den Einleger. Handarbeiter (mit Einschluß der Dienſtboten) beſitzen 44 Proc. der Bücklein, 40 Pr. der Summe. Die Einlagen folgender Summen betragen

	von der Zahl	von dem ganzen Guthaben
bis 500 Fr.	70 Proc.	32 Proc.
von 501—1000 Fr.	18, ^o "	45 "

§. 368.

II. Gemeinschaftliche, auf die Wahrscheinlichkeit im Leben und Sterben der Menschen gebaute Sparanstalten (§. 364) sind in der neuesten Zeit häufig und zwar für mancherlei Zwecke und unter mancherlei Bedingungen errichtet worden. Diese Mannfaltigkeit bietet Jedem Gelegenheit dar, sich derjenigen Anstalt anzuschließen, die ihm nach seinen Vermögens- und Familienverhältnissen die vortheilhafteste scheint. Die meisten dieser Anstalten (a) sind selbstständige Privatunternehmungen, die aber unter Staatsaufsicht gestellt werden müssen. Bei der Prüfung des Planes ist darauf zu sehen, daß derselbe auf richtige Berechnung der Sterblichkeit gestützt, also nachhaltig (b),

daß er leicht verständlich, gemeinnützig sei und weder die Theilnehmer, noch irgend eine Classe derselben, es sei eine frühere oder spätere, einer unbilligen Verkürzung oder vollends einer Uebervortheilung aussetze, daß auch die Verfassung der Gesellschaft die Bürgschaft für eine gute Verwaltung darbiete. Der Anspruch auf eine Zahlung aus einer Cassé dieser Art kann sowohl durch einen jährlichen Beitrag („auf Contributionsfuß“), als durch einmaligen Einkauf („auf Capitalfuß“) erworben werden. Jenes giebt eine Ermunterung, zur Vorsorge für die Zukunft fortdauernd etwas anzusparen, und ist zweckmäßig für Personen, die ein beträchtliches Einkommen aus Arbeitsverdienst beziehen; dieses hält von dem leichtsinnigen Aufzehren des Capitals ab und giebt demselben eine feste Widmung zur Hülfe in späteren Jahren.

- (a) Eine Ausnahme machen die in mehreren Ländern mit den Regierungen in näherer Verbindung stehenden Wittwencassen für Staatsdiener, III, §. 64, eine andere Ausnahme bilden die französischen Arbeiter-Rentencassen, §. 368 a (f).
- (b) Das Nähere dieser Berechnungen gehört in die Staatsrechnungskunst oder politische Arithmetik (III, §. 14, Nr. 3), welche dabei die zuverlässigsten aus Erfahrungen im Großen abgeleiteten Zahlengesetze über die Sterblichkeit der verschiedenen Alter, Geschlechter, Stände u. zu Grunde zu legen hat. Die älteren Sterblichkeitstabellen von Süssmilch, Kerseboom u. sind nicht mehr völlig brauchbar, weil in jenen Erfahrungssätzen zufolge der besseren Gesundheitspolizei und mancher anderer Ursachen günstige Veränderungen eingetreten sind und überhaupt die Lebensdauer heutiges Tages länger ist, I, §. 209. Die neueste Sterblichkeitsordnung ist von Duetelet aus den belgischen Zahlen von 1856 entworfen worden. Viele Menschen haben von den Gewinnsten, die aus Cassen jener Art herrühren können, sehr unklare und überspannte Vorstellungen, die sich berichtigen, wenn man erwägt, daß die Anstalten nur aus dem Heimfallen eines Theiles der Einlagen, aus Zinsersparungen und dergl. die Mittel beziehen können, um ihre Zusicherungen zu erfüllen. — Besondere Schriften über diesen Gegenstand: Letens, Anleit. zur Berechnung der Leibrenten und Anwartschaften, 1785. Neue Bearbeitung: Meyer, Allg. Anleit. z. Berechn. der Leibrenten und Anwartschaften, Kopenhagen 1823. — Remilliet, Neue Theorie der Berechnung zusammengesetzter Zinse, übersetzt von Deyhle, Ulm 1835. — Littrow, Ueber Lebensversicherungen u. a. Versorgungsanstalten, Wien 1832. — Moser, die Gesetze der Lebensdauer, Berlin 1839, S. 331. — Bailly, Theorie der Lebensrenten, Lebensversicherungen, Wittwencassen u. Deutsch von Schunse, Weimar 1839. — Wild, Die Leibrenten, Lebensversicherungs- und Rentenanstalten. München 1862.

§. 368 a.

Die hiehergehörigen Anstalten (a) lassen sich unter folgende Abtheilungen bringen:

1) Leibrentenanstalten, die einer gewissen Person ein lebenslängliches jährliches Einkommen zusichern. Wird dasselbe durch einmaligen Einkauf erworben (§. 368), so giebt das Capital eine den gewöhnlichen Zinsfuß übersteigende Rente, wird aber in dieser allmählig zurückgezahlt, zum Unterhalte verwendet und von dem Rentenempfänger aufgezehrt, III, §. 499. Dieß ist nicht allein für die Erben desselben, sondern auch für die ganze Volkswirthschaft nachtheilig, weil Capitale zerstört werden. Man darf jedoch annehmen, daß fast nur kinderlose Personen hievon Gebrauch machen, der Capitalverlust im Ganzen ist unbeträchtlich, er schützt die Rentenempfänger vor Verarmung und wird durch die Ersparnisse, die gleichzeitig von Anderen zu jährlichen Einzahlungen gemacht werden, weit überwogen. Man muß daher diese Anwendung der Capitale gestatten, die ohnehin noch viel besser ist als die Verschwendung derselben. Das Erwerben von Leibrenten durch jährliche Beiträge ist jedoch vortheilhafter und verdient mehr ermuntert zu werden. Man hat hier bei dieser Gattung wieder zu unterscheiden:

a) Einfache Leibrentenanstalten, bei denen der einzelne Rentenberechtigte der ganzen Anstalt gegenüber steht und für eine bestimmte bedungene Leistung von Jahresbeiträgen oder einmaliger Einlage das Recht auf eine gewisse Rente erwirbt. Wie viel für diese zu entrichten sei, dieß wird aus den Sterblichkeitsgesetzen (§. 368 (b)) abgeleitet. Das Mitwerben mehrerer solcher Anstalten nöthiget jede einzelne derselben, den Theilnehmern so günstige Bedingungen zuzusichern, als es mit dem nachhaltigen Bestehen der Cassé vereinbar ist. Dieser kommt es zu Gute, wenn in einzelnen Fällen eine Rente früher erlischt, als nach allgemeinen Wahrscheinlichkeitsregeln zu erwarten und folglich die Einzahlung höher war, als es nöthig gewesen wäre, dagegen hat die Cassé in entgegengesetzten Fällen den Mehraufwand zu tragen. Solche Anstalten können wie die Feuerversicherungen (§. 24) auf Gegenseitigkeit beruhen, wobei die Ueberschüsse allmählig zur Erhöhung der Renten Gelegenheit geben, oder sie sind Unternehmungen von Actiengesellschaften, und jede dieser beiden Einrichtungsarten hat ihre Vortheile und Schattenseiten. Bei Actiengesellschaften ist ein stärkerer Antrieb vorhanden, eine streng geregelte Verwaltung einzuführen und

sichere Berechnungen zu Grunde zu legen, weil ein etwa eintretender Ausfall von den Actienbesitzern getragen werden muß. Bei gegenseitigen Anstalten muß für solche ungünstige Fälle eine Deckung von den Theilnehmern aufgebracht werden, dagegen wird das erspart, was die Actionäre als Gewinnantheil von ihrem Capital ansprechen. Der Einzahlende kann eine Leibrente erwerben

a) für sich selbst, und zwar entweder sogleich von seinem Beitritte an; gewöhnliche Leibrenten (b), — oder wenn er ein gewisses Alter erreicht hat; Altersrenten (c). In einigen Ländern sind in neuester Zeit Anstalten dieser Art errichtet worden, welche den unbegüterten Arbeitern ein gesichertes Einkommen für die Zeit der Arbeitsunfähigkeit verschaffen (d).

β) für andere Personen. In diese Abtheilung sind die Wittwen- und Waisencassen zu rechnen, die in Bezug auf das Erlöschen der Rente eigenthümliche Verhältnisse haben (e), indeß giebt es auch Anstalten, die dem Einleger eine Rente überhaupt für eine andere benannte Person zusichern (f).

b) Gesellschaften mit einer durch Vererbung steigenden Rente, Versorgungs- oder Rentenanstalten im engeren Sinne, Continuen (III, S. 500), wobei die gleichzeitig eintretenden Mitglieder jeder Altersklasse eine besondere Gesellschaft bilden und den überlebenden Mitgliedern der durch den Tod der andern freigewordene Antheil, also eine fortwährend zunehmende Rente zufällt. Die Rente steigt aber zugleich aus dem Mehrertrage, den die Anlegung der eingezahlten Summen über den angenommenen Zinsfuß einbringt. Diese Cassen sind in der neuesten Zeit öfter und unter mancherlei näheren Bestimmungen in Ausführung gekommen (g). Im Allgemeinen ist die Einrichtung folgende: 1) Die Mitglieder jeder Jahresgesellschaft theilen sich in eine Anzahl von Altersklassen; in jeder derselben steigt die Rente der Ueberlebenden bis zu einem gewissen Höchstbetrage. Jede Classe eines und desselben Jahres erhält eine desto höhere Rente, je höher ihr Alter ist. 2) Nach dem Aussterben einer Classe erbt die nächstjüngere das noch übrige Vermögen, nach dem Aussterben einer ganzen Gesellschaft erbt die des nächsten Jahres u. s. f. 3) Die Theilnahme geschieht durch Einlagen von gleichem Betrage.

nicht genug Verbreitung gefunden hat. Im Dep. Niederrhein befand sich 1858 unter 366 Theilnehmern keiner aus der Classe der gewöhnlichen Lohnarbeiter, die meisten waren Straßenaufseher, Polizeibediente, Schullehrer oder Wohlhabende. Reboul-Doneyrol, *Traité* S. 398.

Belgien, *Caisse de retraite*, von der Regierung verbürgt, Ges. 8. Mai 1850 bei v. Steinbeiß S. 96, Renten mit 50, 60 oder 65 J. anfangend, mit ähnlicher Ausnahme wie in Frankreich; Renten bis 730 Fr., Eintrittsalter nicht unter 18 J. Beim Tode des Rentenempfängers wird nichts zurückgezahlt, auch finden keine jährlichen Beiträge statt. Der Tarif ist noch günstiger als der französische. Bis Ende 1855 waren 1384 livrets ausgegeben, 354437 Fr. eingezahlt und 105924 Fr. Renten erworben, *Congrès de Brux.* I, 184. Am 31. Oct. 1862 war die Zahl der Einleger 1723, die eingezahlte Summe 469721 Fr., der Betrag der erworbenen Leibrenten 152496 Fr., wovon 92052 Fr. mit dem Alter von 55 Jahren anfangen sollen. Die Casse hatte 1.151.000 Fr. belgischer 2½ proc. Staatsschuldsscheine um den mittleren Preis von 54 für 100 erworben, welche 621808 Fr. kosteten. *Annuaire de l'observatoire de Brux.* für 1863, S. 120.

Die Kölner Lebensversicherungsanstalt Concordia gründete 1854 eine ähnliche Pensionsanstalt für Lohnarbeiter, die aber nicht über 100 Thlr. Renten giebt. 5 Thlr. Einzahlung bei 30 jährigem Alter bewirken für den 60jährigen 2, 7th Thlr. Leibrente, also erfordern 10 Thlr. Rente eine Einlage von 21, 9 Thlr.

- (e) Wittwencassen gewinnen außer dem frühen Tode einer Ehefrau oder Wittve auch im Falle der Wiederverheirathung der letzteren. Wenn der zweite Ehemann der Wittve ebenfalls früher verstirbt, so tritt sie, auch ohne daß dieser beizutragen brauchte, in den Genuß der Pension wieder ein. In Hamburg (S. 63) erhält die Wittve bei ihrer Wiederverheirathung einen Jahresbetrag als Geschenk. — Bei der Amsterdamer Compagnie erhält der Ehemann, wenn seine Frau vor ihm stirbt, ¼ aller Einlagen zurück. Es versteht sich, daß diese Erstattungen auf die Berechnung der Einlage Einfluß erhalten. Aber die Wittwencassen übernehmen eine zu große Last, wenn sie die Pension auch auf die zweite und dritte Frau übertragen lassen, Littrow, S. 36. — Ueberhaupt sind viele ältere Wittwencassen untergegangen, weil sie Verpflichtungen übernahmen, deren Erfüllung nach dem Maße der geforderten Beiträge unmöglich war, III, S. 64. Man hat öfter den Gedanken gehegt, die Arbeiter zur Theilnahme an einer solchen Versorgungscasse zu nöthigen, um sie dadurch von zu frühem leichtsinnigen Heirathen abzuhalten, ihnen die Sparsamkeit zur Nothwendigkeit zu machen und die Gemeinden vor der Last von hilflosen Wittwen und Waisen zu bewahren. Ueber Akland's Plan dieser Art s. Richardson, S. 15. Nach L. Krug (Die Armenversicherung, das einzige Mittel zur Verbannung der Armuth, Berlin, 1810) soll Niemand getraut werden, bevor er seiner Frau eine Pension von 30 Thlr. jährlich erkauft hat, für jedes Kind soll ebenfalls der Beitrag zur Waisencasse erzwungen werden. Aehnlich Craig, *Politik*, II, 244. — Diesen Vorschlägen steht jedoch sehr viel entgegen. Die Ehen würden auf Kosten der Sittlichkeit allzusehr erschwert, es ist ohne Härte und Willkür nicht zu bestimmen, welchen Beitrag der Arbeiter geben müsse, für Aeltern vieler Kinder wären die Summen unerschwinglich &c.
- (f) Dieß ist für die Versorgung von Kindern besonders nützlich; z. B. Iduna, *Tab.* IX: Eine 50 jährige Person bezahlt jährlich 8, 2th Thlr., um nach ihrem Tode einem jetzt 15 jährigen Kinde 10 Thlr. jährlich zu verschaffen. Die 1835 in London errichtete *family endowment and life*

assurance and annuity society sichert u. a. einem neuen Ehepaare für einen jährlichen Beitrag die Zahlung für jedes künftige Kind in einem gewissen Alter. Ein 25 jähriger Ehemann mit einer 19 jährigen Frau zahlt 15 Jahre hindurch jährlich 16,4 fl., damit jedes der künftigen Kinder mit 14 Jahren 100 fl. ausgeliefert erhalte.

- (g) Kröncke, Ueber Rentenanstalten, Darmst. 1840 (sucht zu zeigen, daß die Vortheile dieser Anstalten geringer sind, als man gewöhnlich annimmt). Ruffler, Widerlegung der von dem Hrn. Dr. Kröncke gegen die Rentenanstalten herausgegebenen Schrift, Leipzig 1840.

Beispiele: Wiener Versorgungsanstalt, seit 1826, f. Die mit der 1. österr. Sparcasse vereinigte allgemeine Versorgungsanstalt für Unterthanen des österr. Kaiserstaats, Wien. 1829. — Eine volle Einlage ist 200 fl. des 20 fl. F.; es sind 7 Altersklassen jeder Jahresgesellschaft. Jährlich findet eine Verloosung von Ueberschüssen statt. — Stuttgarter Rentenanstalt, 1833. Eine Actie beträgt 100 fl., Höchstbetrag der Rente 300 fl.; 6 Classen. Einige Eigenthümlichkeiten dieser Anstalt sind lebhaft getadelt worden, insbesondere das Verhältniß der Directoren zu der Gesellschaft; jene leisteten Caution, verwalteten die Anstalt und bezogen Vortheile, die besser der Gesamtheit der Theilnehmer vorbehalten bleiben sollten; R. v. Mohl, Erörterungen über die allgem. Rentenanstalt in St., Lüb. 1838 und viele durch diese Abhandlung veranlaßten Streitschriften, in denen auch die erregte Erwartung einer Rente von 300 fl. für die 1. Altersklasse nach 48 bis 50 Jahren mit Recht sehr bestritten worden ist. Das richterliche Erkenntniß gegen die Directoren in der Schrift: Die allgem. Rentenanstalt in St. vor den Schranken der Gerichte, St. 1843. Aenderung der Statuten, Jan. 1843, von der k. Regierung genehmigt 2. April 1844. — Badische Versorgungsanstalt, seit 1835. Volle Einlage 200 fl., maxim. der Rente 300 fl., 6 Altersklassen (seit 1842 mit Unterabtheilungen von je 5 Jahrgängen des Alters), nämlich

I) bis zum 10. Jahre, Anfangsrente	6 fl. 24 fr.
II) vom 10. bis zum 20. J.	6 „ 48 „
III) „ 20. „ „ 35. „	7 „ 12 „
IV) „ 35. „ „ 50. „	7 „ 36 „
V) „ 50. „ „ 60. „	8 „ 48 „
VI) „ 60. Jahre an,	10 „ 24 „

Das Rentencapital jeder Classe ist das 25fache dieser Anfangsrente. Der anfängliche Fehler, auf Kosten des jetzigen Geschlechtes eine fortbauende Anhäufung des Capitales anzuordnen, welche den späteren Jahresgesellschaften einen unverdienten großen Gewinn zuwenden würde, ist im J. 1842 beseitigt und das allmälige Aufzehren des Capitales (Capitalkauflösung) jeder Jahresgesellschaft eingeführt worden, wodurch nun die Jahresrenten beträchtlich höher werden. — Zur Vermehrung des Gewinnes hat diese Anstalt noch 2 Geschäfte unternommen, sie nimmt hinterlegte Summen an und verzinst sie zu 3 Proc., und sie leiht gegen volle Sicherheit mit der Befestigung einer Tilgung durch Zeitrenten. Die Anleihen dieser Art beliefen sich zu Ende 1856 auf 1.853.008 fl., die hinterlegten Summen 1856 auf 1.902.155 fl., welche 54.974 fl. Zins kosteten, 1862 auf 2.309.640 fl. mit 70.385 fl. Jahreszins. Dagegen waren 1856 6.228.909 fl., 1862 7.951.452 fl. verzinslich angelegt. — Ende 1856 betrug das Guthaben der 20 Jahresgesellschaften 4.902.913 fl., Ende 1862 5.803.108 fl., die sämmtlichen Jahresrenten machen 1857 222.631 fl. aus, nebst 11.991 fl. Dividende, für 1863 betragen sämmtliche Renten und Dividenden 271.755 fl. In den

3 ersten Gesellschaftsjahren (1835—37) erreichten die Jahresrenten der ältesten Mitglieder schon das max. von 300 fl. Die Verwaltungskosten waren 1856 20 781 fl., 1862 21 439 fl. Nach dem neuesten Statuten-Entwurf von 1863 wird eine Erweiterung der Geschäfte beabsichtigt, indem einfache, aufgeschobene Leibrenten, Aussteuerverträge, verschiedene Arten von Lebensversicherungen und dergl. eingeführt werden sollen. Mejer, Ueber die allgem. Versorgungsanstalt im Gr. Baden, Karlsru. 1835. Kühnenthal, Die allgem. Versorgungs-Anstalt im Gr. Baden, Karlsru. 1840. — Preuß. Renten-Versicherungsanstalt in Berlin, Statuten am 9. Oct. 1838 genehmigt, hauptsächlich ber. hab. nachgebildet. Einlage 100 Thlr., Anfangsrente in den 6 Cl. 3 Thlr. — $3\frac{1}{8}$ Thlr. — $3\frac{2}{3}$ Thlr. — 4 Thlr. — $4\frac{1}{3}$ Thlr. — $5\frac{1}{8}$ Thlr. Vermögen im J. 1855 7 411 420 Thlr. — Renten-anstalt der bair. Hypotheken- und Wechselbank, 22. Aug. 1839, ebenfalls der bairischen ähnlich. Die volle Einlage ist 100 fl. Sieben Altersklassen nach Decennien mit einer Anfangsrente, welche in den ersten 4 Classen die Hälfte des entsprechenden bairischen Classensatzes ist, V. Cl. 4 fl. 12 fr., VI. Cl. 4 fl. 36 fr., VII. Cl. 5 fl. 12 fr. Höchste Rente 200 fl. — R.-A. zu Dresden, Hannover, Darmstadt. — Einfachere Contin. älterer Art befinden sich zu Hamburg, Rostock etc. Die Hamburger Versorgungsanstalt hat 4 Classen, deren letzte 1825 errichtet und 1828 mit 670 Actien geschlossen wurde, die erste 1822 bis 1825 mit 2170 Actien.

§. 369.

2) Lebensversicherungen (a), durch die Jemand seinen Erben überhaupt oder einer besonders benannten Person die Ausbezahlung einer Geldsumme auf seinen Todesfall zusichert (b). Dies kann für das ganze Leben, oder für eine bestimmte Zeit, z. B. ein Jahr (c), oder allenfalls für eine einzelne Reise geschehen (d). Auch solche Anstalten werden entweder von Actiengesellschaften unternommen, oder auf Wechselseitigkeit gegründet, so daß die Gewinnste theils zur Ansammlung eines Hülfsvorrathes, theils zur Verminderung der Jahresbeiträge verwendet werden (e). Diese Lebensversicherungen haben in Vergleich mit den Sparcassen den Vorzug, daß man unfehlbar seinen Erben eine gewisse Summe zuwendet, auch wenn man frühe sterben sollte; dagegen ist es lästig, daß man sich zur Entrichtung eines festen Jahresbeitrages verpflichten muß und von den Einlagen für sich selbst keinen Nutzen zieht, während man über ein Sparcassenguthaben beliebig verfügen kann. Lebt der Versicherte lange, so ist die Versicherung mit einem Verlust verbunden, weil man dann bei einfachem verzinslichen Ausleihen mehr erwerben würde (f). Hieraus erhellt, daß die Lebensversicherungen keinesweges die Stelle der Sparcassen vertreten können,

sondern eine andere Art des Nutzens leisten. Sie sind für solche Umstände vortheilhaft, wo man viel Werth darauf legen muß, die Erben für den Fall eines baldigen Absterbens des Versorgers in Besitz eines gewissen Capitals zu setzen und wo man den jährlichen Beitrag (Prämie) aus seinen Einkünften leicht bestreiten kann, also namentlich da, wo der Versicherte während seines Lebens eine reichliche Einnahme bezieht, aber noch kein Vermögen gesammelt hat (g). Im Allgemeinen betrachtet vereinigen die Lebensversicherungen zwei günstige Wirkungen, nämlich die Bildung von Capitalen aus jährlichen Ersparnissen und die Ausgleichung der Verschiedenheiten, welche das längere oder kürzere Leben der Familienhäupter und anderer Versorger für die Lage der Angehörigen äußert (h).

- (a) In Großbritannien ist eine große Anzahl solcher Anstalten. Die *amicable society for the insurance of life* zu London entstand schon 1706, die *London-Union-society* 1714, aber diese und mehrere andere waren noch mangelhaft, bis die *Equitable society* 1762 das Muster einer besseren Einrichtung gab. In Deutschland ist unter den bestehenden die *Gothaische* die älteste, von 1829. Großbritannien hatte 1852 172 Lebensversicherungen, wovon 42 wechselseitig, 1855 im Ganzen 185 Gesellschaften, in denen 60 Mill. £. St. versichert waren. *Journal de la soc. de statist. de Paris*. Juni 1861. Nach Porter, *Progress* S. 598 war 1850 das angesammelte Vermögen bei den britischen Anstalten wenigstens 40 Mill. £. — Die deutschen Leichen- oder Sterb-Societäten sind eine Art Lebensversicherung, bloß für die Begräbniskosten. — Ueber diese Anstalten *Babbage*, Vergleichende Darstell. der verschiedenen Lebensversicherungsgesellschaften, aus d. *Anal.* Weimar, 1827. — *Meibtreu*, Zweck und Einrichtung der Lebensversicherungsanstalten, *Karlsr.* 1832. — *Pittrow*, a. S. — Warum, wann und wie soll man sein Leben versichern? *Gotha*, 1835. — v. *Froepie*, Ueber Lebensversicherungsanstalten, *Weimar* 1837. — *Urbain*, Des institutions de prévoyance et particulièrement des assurances, P. 1838. — v. *Mohl*, *Poliz.* I, 90. — *Hopf*, Die Lebensversicherungsanstalten Deutschlands, in der *D. Vierteljahrsschrift* Nr. 58. *Ders.* Die wesentlichen Ergebnisse der *Gothaer Lebensversicherungsbank*. *Leipzig*, 1855. — *Wild a. a. D.* S. 73. — *Dremler*, Das Risiko bei Lebensversicherungen. *Berlin* 1859. — *Fuchs*, Beiträge zur Kenntniß der Lebensversicherung. *Berlin* 1861.
- (b) Es giebt auch Versicherungen für Personen, die ein gewisses Alter erreichen. Hievon wird gewöhnlich für Kinder Gebrauch gemacht. Die französische Gesellschaft *la Concorde* (genehm. 12. März 1842, auch in England unter dem Namen *Dosendor* zugelassen) nimmt Einlagen für Kinder bis zum 10. Jahre an und bezahlt denen, die das 21. Jahr zurückgelegt haben, ein Capital aus, welches durch die Einlagen der Früherverstorbenen größer ausfällt, als aus den bloßen Einzahlungen und dem Zinszuwachs. Für 100 Fr. von der Geburt an jährlich eingelegt oder 978 Fr. auf einmal erhält man nach 21 Jahren 12500 Fr. ausgeliefert. Für den Fall des früheren Todes kann man eine Lebensversicherung bei dem *Dosendor* nehmen. Die *Ges. Ibuna* vers

spricht Auszahlungen nach dem 18., 21. oder 24. Jahre. 100 Thlr. nach dem 21. Jahre kosten 29,³⁷ Thlr. bei der Geburt oder 2,⁷⁸ Thlr. jährlich, bei Crown life ins. in London und 1jährigem Alter des Kindes 36,⁷⁶ Thlr., oder wenn die Einlage bei dem früheren Tode zurückgegeben wird, 55,³⁷ Thlr. Diese Einrichtung weicht von den oben (§. 15) erwähnten Aussteuercaffen ab. — Die Gothaische L. u. V. bietet zu solchen Zwecken eine andere Einrichtung dar. Ein Vater (oder eine Mutter) kann, indem er sein Leben versichert, vermittelt einer Zusatzprämie bewirken, daß ihm die versicherte Summe in einem gewissen Alter eingehändigt wird, wofür er nicht schon vorher gestorben ist. Beim Eintritt mit 36 J. z. B. ist die allgemeine lebenslängliche Prämie für 100 Thlr. Versicherung 3,⁰⁴⁴ Thlr. Durch Zusatz von 4,¹²³ Thlr. erhält man die Gewißheit, die 100 Thlr. mit 50 J. zu empfangen. In diesen 15 Jahren würden die jährlichen 7,¹⁹⁷ Thlr. zu 3 Proc. mit Zinseszins zwar auf 137 Thlr. anwachsen, und schon nach 12 J. würden sie 100 Thlr. übersteigen, allein es ist ungewiß, ob der Versorger so lange lebt.

- (c) Brüsseler Gesellschaft: eine 24jährige Person z. B. bezahlt auf 1 Jahr 1,²⁴ Proc., auf 5 Jahre jährlich 1,⁴⁴ Proc., auf 10 Jahre 1,⁶⁸ und auf Lebenszeit 2,¹⁶ Procent. Der Grund des Steigens ist, weil die Gefahr der Gesellschaft mit jedem Lebensjahre des Versicherten zunimmt und die Prämie dem Durchschnitt der ganzen Versicherungsperiode entsprechen muß.
- (d) Beispiel für Seereisen, Amsterdam: ein 20—25jähriger Mann bezahlt jährlich während der Hinreise, des Aufenthaltes und der Rückkehr: mittelländisches Meer 3 Proc., America 5³/₄, Ostindien 7¹/₄ Proc. — Brüssel: bei 30—40 Jahren America 4—5 Proc., Ostindien, Africa, levantische Plätze 5—6, China, Japan 6—7, Antillen, Surinam, Batavia u. wegen des ungesunden Klimas 10 Proc., nach der Affirmation aber weniger. — Ein Engländer, der 21 Jahr alt nach Ostindien geht, zahlt bei lebenslänglicher Versicherung im Civildienst 3,⁶⁷ Proc., im Militärdienst 4,⁸⁴ Proc. jährlich. — Man hat auch Versicherungen für Eisenbahnreisende (einzelne Fahrten oder längere Zeiträume), und für Angestellte bei den Eisenbahnen sind sie ebenfalls wohlthätig; v. Weber, Die Lebensversicherung der Eisenbahnpassagiere . . . Leipzig 1855.
- (e) Die Anstalten zu Gotha, Leipzig, Hannover, Wien, Braunschweig, Stuttgart sind gegenseitig, die Anstalten zu München, Frankfurt, Triest, Concordia in Köln, Iduna in Halle u. sind in den Händen von Actiengesellschaften, die zu Berlin, Lübeck und der Janus (Hamburg) haben ebenfalls Actionäre, überlassen aber den Versicherten einen Theil der Ueberschüsse.
- (f) Wer 18 Jahre lang alljährlich 10 fl. in eine Sparcasse legt, erwirbt dadurch bei einem Zinsfuße von 4 Proc. eine Summe von 266 fl. Ein 50jähriger Mann hat auf ungefähr 17—19 weitere Lebensjahre zu rechnen. Wenn er sich nun anheischig macht, jährlich 10 fl. in eine Lebensversicherungscasse zu bezahlen, so erhalten seine Erben aus der Gothaischen Cassé 211, aus der Münchner 221, aus der Crown Ges. 224 fl. ausbezahlt. Die Erben würden sich demnach bei der Sparcasse besser stehen, wenn der Einleger wirklich noch 18 Jahre lebt. Stirbt er aber schon nach 10 Jahren, so haben sie in der letzteren Cassé nur 124 fl. erworben und in diesem Falle ist ihnen die Lebensversicherung weit nützlicher. Hiezu kommt, daß der Antrieb, die Versicherungsprämie fortwährend zu entrichten, viel stärker ist, als die Neigung zum Einlegen in die Sparcasse.

- (g) Auch andere Personen können ein Leben versichern, z. B. ein Gläubiger, dessen Sicherheit an das Leben des Schuldners geknüpft ist, oder Jemand, der von einem Anderen, so lange dieser lebt, eine Rente zu fordern hat. Die Buchhandlung, der Balzac alle seine jetzigen und künftigen Werke für eine bestimmte Summe und eine Jahresrente verkaufte, ließ sich dessen Leben zu 50 000 Fr. versichern. In England wurde durch Scratshley die Lebensversicherung auf diejenigen Personen angewendet, welche sich gegen eine Baugesellschaft zur Erwerbung eines Hauses zu einer Zeitrente verpflichten, James, Guido S. XVIII.
- (h) Nach den Erfahrungen bei der Gotha'schen L. u. V. ist die Theilnahme stärker 1) in Nord- als in Süddeutschland, 2) in protestantischen als in katholischen Ländern, 3) in Gegenden von größerer Bevölkerung, d. h. Dichtigkeit der Bewohnung. Gopp in der Vierteljahrschr.

§. 370.

Die Staatsgewalt hat sich nicht auf die Genehmigung der Satzungen für eine Lebensversicherungsanstalt, nachdem dieselben als zweckmäßig anerkannt, oder nach Verlangen abgeändert worden sind, zu beschränken, sie soll auch fortwährend von dem Gange der Geschäfte und dem Zustande der Anstalt Kenntniß nehmen und auf Anträge von Betheiligten oder aus eigenem Antriebe die ihr kundgewordenen Mißgriffe und vorschriftswidrigen Maaßregeln rügen und abstellen (a). Die Grundzüge einer Lebensversicherungsgesellschaft sind in nachstehenden Sätzen enthalten.

1) Beim Eintritt einer Person wird ihr Alter und ihr Gesundheitszustand nachgewiesen. Da gerade kränkliche Personen die Versicherung am eifrigsten nachsuchen, so ist große Vorsicht nothwendig, um mit Hülfe ärztlicher Untersuchung solche Bewerber abzuweisen, welche an einem das Leben verkürzenden Uebel leiden, oder deren Zustand eine besondere Gefahr erkennen läßt, z. B. wenn der Nachsuchende gewisse Kinderkrankheiten noch nicht gehabt hat. Hätte man sichere Erfahrungen über den Einfluß solcher Uebel auf die wahrscheinliche Lebensdauer, so könnte die Aufnahme gegen höhere Prämien gestattet werden. Seeleute und Militairpersonen werden meistens ausgeschlossen (b).

2) Es werden auch Versicherungen auf zwei Personen zugleich gegeben, entweder so, daß die Summe überhaupt demjenigen ausbezahlt wird, welcher den Anderen überlebt, oder dem A. wenn der B. stirbt, aber nicht umgekehrt, oder endlich, daß sie nach dem Tode des letzten von beiden fällig wird (c).

3) Die Versicherung wird durch eine jährliche Prämie oder eine einmalige Zahlung erworben (*d*).

4) Der Austritt aus der Gesellschaft ist erlaubt, aber es werden dann die erworbenen Vortheile nicht vollständig vergütet. Dies ist schon darum billig, weil die Ausscheidenden in der Regel gesunde Personen sind (*e*).

5) Die Prämie wird nach zuverlässigen Erfahrungen über die wahrscheinliche Lebensdauer in jedem Alter (*f*) unter Annahme eines gewissen Zinsfußes und mit einem Zuschlage für Kosten und Verluste festgesetzt.

6) Die Zahlung erfolgt auf den Nachweis des Todes und der Erbberichtigung. Bei verschuldeten Todesfällen findet keine Ausbezahlung statt (*g*).

7) Die Ueberschüsse, die besonders in der ersten Zeit beträchtlich sind, werden bis auf den nöthigen Cassenvorrath verzinslich und sicher angelegt. Da die Sterblichkeit bei den Eintretenden jedes Alters anfangs geringer ist als die angenommene mittlere Zahl, späterhin aber größer als diese, so muß ein zur Deckung dieser zunehmenden Ausgaben dienendes Capital gesammelt werden (*h*).

8) Von den weiteren Ueberschüssen wird nach einer festen Regel ein Theil vorbehalten, ein anderer bei gegenseitigen Anhalten den Mitgliedern zugetheilt (*i*).

9) Für die Verfassung einer solchen Gesellschaft gelten die für Zettelbanken aufgestellten Regeln, §. 248 — (*k*).

- (a) Das britische Unterhaus nahm 8. März 1853 Wilson's Antrag auf eine Untersuchung über den Zustand der Lebensversicherungen an.
- (b) Der Versicherte darf größere Seereisen u. nicht ohne Genehmigung der Gesellschaft unternehmen, welche entweder eine Zuschlagsprämie fordern oder die Versicherung während der Reise unterbrechen kann, Verfassung der Gothaischen L. & W. Bank §. 69. Vgl. Janus §. 9. — Gotha nimmt nur Versicherte von 15—60 Jahren an. — Die Einlage ist geringer, wenn die Versicherung nur zum Vortheil einer gewissen Person genommen ist, weil sie mit deren Tode erlischt. Nach den Tabellen der Amsterdamer Comp. ist z. B. der Jahresbeitrag eines Mannes von 35—40 Jahren, wenn die Geldsumme einer benannten Person von 25—30 Jahren zu Theil werden soll, $2\frac{1}{16}$ Proc., soll aber in jedem Falle die Summe an die Erben gelangen, so bezahlt er, wenn er mit 36 Jahren eintritt, $3\frac{1}{8}$, mit 38 Jahren $3\frac{5}{8}$ Proc.
- (c) Der Janus hat alle diese Fälle, Gotha nur den zweiten.
- (d) Gotha: nur jährliche Prämien, am Anfang des Jahres voranzuzahlen. Unterbleibt die Zahlung 4 Wochen lang, so wird die neue Police nicht ausgeliefert.

- (c) Bei manchen englischen Gesellschaften ist der Austritt wohl 2—3mal so häufig als die Sterbefälle. Gotha hatte in 25 Jahren 4264 Austritte und Ausschließungen und 4519 Todesfälle. Die Vergütung an den Ausstretenden ist die Hälfte der auf ihn kommenden Reserve oder ungefähr $\frac{1}{4}$ der eingezahlten Prämien.
- (f) Manche britische Gesellschaften sind auf fehlerhafte Tarife gebaut. Dagegen haben die vieljährigen Erfahrungen der älteren Gesellschaften zur Berichtigung der Sterblichkeits-Tabellen Thatsachen an die Hand gegeben. Beispiel der jährlichen Prämie für 100 fl. bei lebenslänglicher Versicherung, wenn man eintritt

	mit 25 J.	mit 35 J.	mit 45 J.
Equitable society	2,40	2,95	3,85
Eagle society, für Männer . . .	2,376	2,8	3,783
für Frauen . . .	1,837	2,429	3,466
„Gothaische“ Gesellschaft	2,355	2,909	3,861
Amsterdamer	2,312	3,25	4,5
Union zu Paris (1829)	2,31	2,84	3,87
Crown society	2,446	2,837	3,75
Eduna	2,861	2,837	3,75
Englische Royal ins. Comp. . . .	2,306	2,806	3,785
Frankfurt, Providentia	1,883	2,425	3,306
Köln, Concordia	1,783	2,383	3,417
Stettin, Germania (1857)	1,85	2,5	3,75

Bei der Gothaischen L.-B. treffen die wirklichen mit den angenommenen Sterbefällen ziemlich nahe überein, Hopf, Ergebnisse S. 8. — Bei einigen Gesellschaften ist der Tarif verschieden, je nachdem der Versicherte eine Dividende anspricht oder nicht. Bei der Gothaischen geht von der Prämie die Dividende ab. Vgl. Hü b e n e r, Jahrb. V, 52. VII, 156.

- (g) Selbstmord, Hinrichtung, Zweikampf.
- (A) Die sog. Reserve. Sie muß zu jeder Zeit wenigstens so groß sein als der jetzige Werth aller von jetzt an auszubehaltenden Versicherungssummen, die man nach der Zeit ihrer wahrscheinlichen Entrichtung berechnet. Bei der Gothaischen Gesellschaft wurde diese Schuld nach ihrem Werthe zu Ende 1862 auf 8.441.414 Thlr. ermittelt, und mit anderen Verpflichtungen zusammen auf 9.349.070 Thlr., das gesammelte Vermögen betrug aber 11.503.611 Thlr. (oder 28 Proc. der Versicherungen), also über 2 Mill. mehr. Die Auszahlungen nahmen im 1. Jahr (1829) nur 10,7 Proc., im 10. J. 33,8, im 20. 55,4, im 25. 60,3, im 28. (1856) 62,6 Proc., 1862 58 Proc. der Prämien-Einnahme hinweg. — Die Hannov. Gesellschaft läßt die Prämie mit dem Alter der Mitglieder steigen, was für die Versicherten sehr beschwerlich ist.
- (i) Die englischen Prämien-Gesellschaften thun dieß meistens nur nach längeren Perioden durch Erhöhung der Versicherungssumme oder durch Herabsetzung der Prämie. Gotha: Die Ueberschüsse eines Jahres werden nach Verlauf von 5 Jahren, während welcher sie als Sicherheitsfonds dienten, als Dividende an die Versicherten ausbezahlt, welche in jenem Jahre schon Theilnehmer waren. Die 1866 vertheilte Divi-

dende von 1851 war 308 821 Thlr. und betrug 33 Proc. der damaligen Versicherungen. 1857 wurden 30 Proc. aus dem J. 1852 vertheilt, 1862 29 Proc. aus dem J. 1857. Hauptergebnisse:

	1856	1862
Ganze versicherte Summe . . .	32·059 400 Thlr.	40·841 200 Thlr.
davon auf Lebenszeit . . .	31·709 600 "	40·514 300 "
Mittelbetrag einer Versicherung .	1595 "	1671 "
Mittelbetrag eines vergüteten Sterbefalles	1718 "	1624 "
Prämieneinnahme	1·132 979 "	1·433 765 "
bezahlte Sterbefälle incl. Rückstand	710 250 "	813 700 "
Verwaltungskosten	26 328 "	45 220 "
Jahresgewinn		554 414 "

Germania in Stettin 1862 29, 6 Mill. fl. versichert, 5¼ Mill. fl. Actiencapital.

Im J. 1859 waren bei 19 deutschen Gesellschaften 101 243 Personen mit einer Summe von 109·687 250 Thlr. versichert, die jährliche Einnahme aus Prämien und Zinsen betrug 4·732 834 Thlr., die ausbezahlten Summen nach Todesfällen 2·152 256 Thlr. Hübner Jahrb. VII, 152.

- (k) Eigenthümlich ist bei der Gothaischen Gesellschaft, daß bloß die Mitglieder im thüringischen Ländergebiet wahlberechtigt sind. Dieß Gebiet ist in 3 Bezirke getheilt, deren jeder einen Ausschuß wählt. Diese 3 Ausschüsse bilden das größere Collegium. Jeder Ausschuß erwählt aus seiner Mitte einen Vorsteher und diese 3 Vorsteher machen den Vorstand aus, von welchem der Director und die anderen Beamten, die Ausleihungs- und die Revisions-Commission ernannt werden. — Die in den sämtlichen Sparanstalten (§. 364—370) der europäischen Länder, namentlich von Deutschland eingelieferten und von denselben einzeln angelegten Summen bilden eine große Masse von erspartem Vermögen, durch welches im jetzigen Jahrhundert die Lage der auf Arbeitsverdienst angewiesenen Familien bedeutend verbessert worden ist, sei es durch ein jährliches Einkommen, sei es durch eine einmalige Einnahme in einem Augenblick, wo sie besonders erwünscht ist. Die bei diesen Anstalten sich jährlich sammelnden Geldsummen, da sie zum Ausleihen bestimmt sind, wirken auf Erniedrigung des Zinsfußes. Da aber Forderungen, denen die Schulden anderer Staatsbürger gegenüber stehen, an und für sich im ganzen Volkvermögen nicht mitgezählt werden können (I, §. 54), so entsteht die Frage, inwiefern den Sparsummen bestimmte Theile des Volkvermögens entsprechen. Obgleich dieß nicht genau erweislich ist, so läßt sich doch annehmen, daß die in Geldform angelegten, aus Ersparnissen entstandenen Summen größtentheils zur Gütererzeugung, also zu Capitalen oder Grundverbesserungen verwendet werden. Dieß geschieht nicht immer sogleich in der ersten Hand, aber doch in einer späteren. Es wird z. B. zum Ankauf eines Grundstückes der halbe Preis gegen Unterpfandsrecht geliehen, der Verkäufer leiht den erhaltenen Kauffchilling aus und zwar an einen productiven Gewerbsmann u. dgl. Wird ein Theil dieses Sparvermögens dem Staate zu einer nicht productiven Ausgabe geliehen, so entspricht freilich der Forderung kein neues sachliches Gut, aber wenn die Ausgabe nothwendig oder wenigstens beschlossen war, so ist es doch nützlich, daß die Sparenden Leihsummen gesammelt und die Anwendung anderer Capitale zu diesem Zwecke unnöthig gemacht haben.

Nachträge.

Zu §. 190 (a). Die Gewerbefreiheit ist im jetzigen Jahre (1863) in folgenden deutschen Ländern eingetreten: Am 1. Jan. in Sachsen-Weimar, S.-Meiningen, Waldeck, am 1. Juli in Gotha und Koburg, Altenburg, Neuß jüngere Linie, s. Bericht über den Stand der deutschen Gewerbefreiheits- und Freizügigkeitsfrage im Sept. 1863 (zum 6. Congreß deutscher Volkswirthe von Dr. Böhmert.) — In Frankfurt hat im Sept. 1863 der Senat den Entwurf eines ähnlichen Gesetzes und eines zweiten über die Ablösung der Realgerechtigkeiten vorgelegt und beide sind am 14. Oct. vom gesetzgebenden Körper angenommen worden mit der Bedingung, daß die Gewerbefreiheit mit dem Anfang des Jahres 1864 eintrete.

Zu §. 282 Note (a). Nach dem preussischen Einföhrungsgesetz vom 24. Juni 1861 zum deutschen Handelsgesetzbuch, zu Art. 9 desselben, werden die Handelsmäkler von den Handelskammern oder kaufmännischen Corporationen ernannt, wo solche bestehen, und von der Regierung bestätigt, an anderen Orten ernannt sie die Regierung. Caution ist nicht erforderlich, aber Verbidigung. Die Handelsmäkler haben jedoch kein ausschließliches Recht zur Vermittlung von Handelsgeschäften.

Zu §. 309 (a). Die öffentlichen Niederlagen haben in London zu einer für den Handel nützlichen Einrichtung Veranlassung gegeben. Der Waaren in einem Dock niederlegt, empfängt dafür einen ausführlichen Niederlagschein (warrant), den er im Falle des Verkaufes an den Käufer übertragen (indossiren) kann, und dieß geschieht oft, ohne daß die Waaren aus der Niederlage gezogen zu werden brauchten. Um den Verkäufer bis zum Empfang des Kaufpreises sicher zu stellen, wird auf Verlangen noch ein zweiter Schein (Wagschein, weight-note) ausgefertigt, der dann indossirt dem Käufer eingehändigt wird und von ihm weiter indossirt werden kann, während der Verkäufer den warrant behält. Der Inhaber des Wagscheins kann gegen Bezahlung des Kaufpreises den warrant vom ersten Verkäufer verlangen und mit beiden in der Hand die Auslieferung der Waare bewirken. Nach Ablauf der bedungenen Zahlungsfrist ist aber der Wagschein ungültig. Vgl. §. 312 b (f).

Zu §. 316 (a). Die Verordnung vom 22. Juni 1863 hebt die Brottaxe in Frankreich auf. Der wöchentliche Preis wird in lesbare Schrift am Laden angeschlagen. Das zur Nahrung der großen Mehrzahl der Einwohner bestimmte Brot (pain de grande consommation) muß aus Laiben von 3 und 1/2 Kil. bestehen.

§. 324 (S. 383) Note (c) zu I Döhl, Die Armenpflege des preuss. Staats, Berlin (Sammlung der Verordnungen). — Zu II. Kries, Die englische Armenpflege, herausgeg. von Frh. von Riehtzosen. Berlin 1863 (umfaßt auch Schottland und Irland).

Zu §. 327 (c) S. 397. In Baiern wurde die Zahl der Armen angegeben: 1840/41 zu 18, 1852/53 20, 1858/59 21 pro mille; im letzteren Jahre max. bayer. Pfalz 36, min. Unterfranken 13 p. m.

Zu §. 334a Anmerk. (a). Der Actuar des Staatsschuldenamtes Alex. Glen Finlaison hat aus den Rechnungen der englischen Hülfsgesellschaften mit großer Mühe Erfahrungen über die mittlere Zahl der Erkrankungen unter Arbeitern jedes Alters sowie über die mittlere Dauer der Krankheiten gesammelt und daraus Tabellen aufgestellt. Es ergibt sich daraus, daß die Krankheiten unter solchen Umständen, wo die Zahl der Erkrankungen die kleinste ist, in der Regel desto länger dauern, z. B.

	nördliche Grafschaften	Mitte von England	Allgemeiner Durchschnitt
von 100 werden jährlich krank	19, ⁰⁰	29, ⁰⁰	24, ⁰⁰
mittlere Krankheitsdauer . . .	50, ⁰⁰ Tage	36, ³⁷ Tage	40, ⁰⁰ Tage
also kommen auf 100 Arbeiter Krankheitstage	9, ⁰⁰	10, ⁰⁰	10, ¹¹

In den Tabellen wird ferner leichte und schwere Arbeit, Beschäftigung im Freien und unter Obdach, in großen, kleinen Städten und auf dem Lande unterschieden. Man findet z. B., daß ein Arbeiter, um bis zum 70. Jahre in einer Krankheit wöchentlich 1 £. St. zu erhalten, monatlich beitragen muß

	vom 20. J. an	30. J.	40. J.
bei leichter Arbeit	0, ⁰⁰⁷ £.	0, ¹¹³ £.	0, ¹⁴³⁸ £.
bei schwerer Arbeit	0, ¹² £.	0, ¹⁴⁰⁰ £.	0, ¹⁷⁰⁰ £.
durchschnittlich	0, ¹¹ £.	0, ¹²⁸⁶ £.	0, ¹⁶¹⁶ £.

f. Return: Friendly societies. Sickness and mortality. Mr. Alex. Glen Finlaison's report. Ordered by the House of Commons to be printed, 16. Aug. 1853. — Second part, . . 12. Aug. 1854. fol.

Zu §. 334 b Note (e) und (g). Die französischen Sociétés de secours mutuels approuvées stehen unter Staatsaufsicht, es wird sogar der Präsident jeder Gesellschaft vom Kaiser ernannt (!). Diese Gesellschaften dürfen Liegenschaften miethen und bewegliche Güter besitzen, auch mit Genehmigung des Präsecten Geschenke und Vermächtnisse in beweglichem Vermögen bis zu 5000 Fr. annehmen, sie sind frei von Stempel- und Registergebühr. Ihr gesammeltes Vermögen (fonds réunis) wird, soweit es 3000 Fr. übersteigt (bei weniger als 100 Mitgliedern schon der Rehibetrag über 1000 Fr.), in die öffentliche Hinterlegungscasse (c. de dépôts et consignations) abgeliefert und mit 4½ Proc. verzinst. Eine Summe von 10 Mill. Fr. ist von der Regierung zur Unterstützung dieser Hülfscassen bestimmt und zum Ankauf von Staatsschuldscheinen (rentes perpetuelles) verwendet worden, so daß eine jährliche Rente von 437 500 Fr. erworben wurde, aus der solchen Cassen, die besonders viele Kranke haben, auch neu errichteten Gesellschaften und den Leidrentencassen für bejahrte Arbeiter (§. 368 a (d)) Unterstützungen bewilligt werden. Organisches Decret v. 26. März 1862. B. v. 24. März 1863. Robert, Guide pour l'organisation et l'administration des soc. de secours mutuels. 2. Ed. Paris 1863 (handelt nur von den soc. approuvées).

Zu §. 334 b (e). Nach dem preuß. Gef. v. 3. April 1854 kann durch Ortsstatuten für Gesellen, Gehülfen und Fabrikarbeiter die Verpflichtung festgestellt werden, Cassen und Verbindungen zu gegenseitiger Unterstützung zu bilden oder bereits bestehenden Einrichtungen dieser Art beizutreten. Wenn selbstständige Gewerbetreibende an Orten, wo für ihre Gewerbe keine Innung besteht, zur Bildung von Hülfscassen zusammengetreten sind, so können Alle, welche gleiche oder verwandte Gewerbe betreiben, durch Ortsstatuten zum Beitritt verpflichtet werden. Solche Cassen stehen unter Aufsicht der Gemeindebehörde.





